NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 44



1972

AUGUST LAX VERLAGSBUCHHANDLUNG HILDESHEIM

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des **Historischen Vereins für Niedersachsen** in Hannover, des **Braunschweigischen Geschichtsvereins,** des **Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg** sowie der **Vereine für Geschichte der Stadt Einbeck** und der **Stadt Göttingen und Umgebung.**

Schriftleitung

für das **Jahrbuch:**

Archivdirektor Dr. Hch. Schmidt (Hauptschriftleitung und Schriftleitung für die Aufsätze und Kleinen Beiträge), Oldenburg (Oldbg.), Damm 43 (Nds. Staatsarchiv);

Archivrat Dr. Gieschen (Schriftleitung für die Bücherschau und die Nachrichten), Hannover, Am Archive 1 (Nds. Hauptstaatsarchiv);

für die **Niedersächsische Denkmalpflege:**

Oberkonservator Dipl.-Ing. Dr. Urs Boeck, Hannover, Sedanstraße 55 (Nds. Landesverwaltungsamt – Landeskonservator).

(Die Niedersächsische Denkmalpflege ist in diesem Bande mit Beiträgen nicht vertreten.)

Druck: August Lax Hildesheim

Inhalt

Aufsätze

Slawen und Deutsche im Wendland. Vorträge und Diskussion auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen am 20./21. Mai 1971 in Uelzen.

Das Wendland im frühen und hohen Mittelalter. Von Hans K. Schulze 1

Deutsche und Slawen im hannoverschen Wendland – ein Beitrag der Archäologie. Von Berndt Wachter 9

Der Rundling – eine koloniale Siedlungsform des hohen Mittelalters. Von Wolfgang Meibeyer 27

Diskussion zu den vorstehenden Vorträgen 50

Franken im Ausbau altsächsischen Landes. Von Ludolf Fiesel 74

Die Gründung des Klosters Osterholz. Studien zur Urkundentradition und Geschichtsschreibung des Benediktinerinnenklosters mit dem Text von Güter- und Lehnsregistern. Von Bernd Ulrich Hucker 159

„Es wird noch werden gut!" Eine Studie über Willensbildungen und Kämpfe des Bergvolkes im niedersächsischen Harz um gesellschaftliche Eigenständigkeit, religiöse Freiheit, soziale Sicherheit und politische Mitbestimmung. Von Herbert Lommatzsch 189

Johann Carl Bertram Stüve und die Deutsche Frage 1848/49. Von Rainer Kaune und Armin Reese 233

Die oldenburgischen Juden in Wirtschaft und Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Von Harald Schieckel 275

Kleine Beiträge

Material zur Geschichte Kaiser Heinrichs II. Ein neuer Band der Regesta Imperii und seine Leistungsfähigkeit. Von Kurt-Ulrich Jäschke 304

Der landwirtschaftliche Strukturwandel im 14. Jahrhundert. Die Ursache der Wüstungsperiode und die Meierhofbildung im Calenberger Land. Von Achim Gercke 316

Hannoversche Offiziere in der sächsischen Armee nach 1866. Von Ernst Frhr. von Friesen 329

Bücherschau

I. Allgemeines S. 335. II. Landeskunde S. 341. III. Volkskunde S. 344. IV. Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 345. V. Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte S. 359. VI. Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte S. 364. VII. Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 368. VIII. Kirchengeschichte S. 370. IX. Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 374. X. Bevölkerungs- und Personengeschichte S. 418.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe Seite VI ff.

Ergänzende Hinweise auf nicht besprochene Literatur 432

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen. 58. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1970 434

Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bericht für die Zeit vom 1. 10. 1970 bis 30. 9. 1971 443

Stiftung eines Preises aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Landes Niedersachsen 454

Nachrufe (August Lax senior; Erich Weise) 455

Verzeichnis

der im Jahrbuch besprochenen Werke

Aßmann, Klaus: Zustand und Entwicklung des städtischen Handwerks in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Städte Lüneburg, Celle, Göttingen und Duderstadt (G. Luntowski) 365

Behr, Hans-Joachim: siehe Der Landkreis Osnabrück.

Die Bestände des Staatsarchivs und Personenstandsarchivs Detmold (M. Hamann) 336

Die Bestände des Staatsarchivs Münster. Bearb. von Helmut Richtering. 2. Aufl. (M. Hamann) 336

Bestmann, Frithjof: siehe Die Kolloge zur Kolloge ...

Der Landkreis Blankenburg, Verw.-Bez. Braunschweig. Amtl. Kreisbeschreibung (W. Deeters) 379

Böse, Helga: Lüneburgs politische Stellung im wendischen Quartier der Hanse in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (U. Scheschkewitz) 402

Borchers, Walter: Volkskunst in Westfalen (H. Plath) 344

Brooke, John: King George III (C. Haase) 354

Bruns, Alfred: siehe Inventar des fürstl. Archivs zu Burgsteinfurt.

Bühring, Joachim: siehe Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle im Reg.-Bez. Lüneburg.

Colshorn, Carl-Hermann: Die Hospitalkassen der hannoverschen Armee (P. Düsterdieck) 363

Dageförde, Heinrich: Die Sage vom Oldenburger Horn (P. Wolfersdorf) 405

Dahlmann-Waitz. Quellenkunde der deutschen Geschichte. 10. Aufl. Bd. 2 (C. Haase) 335

Dempwolff, Uwe: Die Wirtschaft der Stadt Hannover vom Ende der Inflation bis zum Ausklingen der Weltwirtschaftskrise ⟨1923–1933⟩ (H. Mundhenke) 398

Denecke, Ludwig: Jacob Grimm und sein Bruder Wilhelm (W. Ebel) 421

Dom und Bistum Verden: siehe Drögereit, Richard.

Drögereit, Richard: Die Verdener Gründungsfälschung und die Bardowick-Verdener Frühgeschichte (M. Balzer) 370

Düsterdieck: Hans-Peter: Das Heerwesen im Königreich Hannover von 1820 bis 1866 (W. R. Röhrbein) 355

Ebel, Wilhelm: siehe Friedrich Esajas Pufendorfs Entwurf ...

Eckelmann, Helmut: Johann Hemeling, Schreib- und Rechenmeister, der hochlöblichen Stadt Hannover kaiserlich gekrönter Poet (M. Hamann) 423

Eilitz, Peter: Leben und Werk des königl. hannoverschen Baurats Edwin Oppler (G. Kiesow) 428

Die Eisenbahn in Hannover (Th. Ulrich) 398

Friedrich Esajas Pufendorfs Entwurf eines hannoverschen Landrechts ⟨vom Jahre 1772⟩. Hrsg. von Wilhelm Ebel (K. Kroeschell) 360

Faust, Wolfgang: 1866 nach einhundert Jahren ⟨Ergebnisse einer Umfrage über den publizistischen Niederschlag – ein Beitrag zum Geschichtsverständnis der Deutschen⟩ (E. Pitz) 356

Fliedner, Dietrich: siehe Harms Landeskunde.

Först, Walter: Geschichte Nordrhein-Westfalens. Bd. 1 (D. Lent) 358

Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde: siehe Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600.

Friedland, Klaus: siehe Hanserezesse.

Gabrielsson, Peter: Struktur und Funktion der Hamburger Rentengeschäfte in der Zeit von 1471 bis 1490 (G. Landwehr) 394

Gerdes, Friedrich: Chronik des Kirchspiels an der Este (E. von Lehe) 388

Germania sacra ... N. F. 5: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster. 2: Die Klöster der Augustiner-Chorherren. Bearb. von Wilhelm Kohl (H. Goetting) 372

Grab, Walter: Eroberung oder Befreiung? Deutsche Jakobiner und die Franzosenherrschaft im Rheinland 1792–1799 (C. Haase) 368

Gruhne, Fritz: Auswandererlisten des ehemaligen Herzogtums Braunschweig (H. Mahrenholtz) 418

Grunewald, Arthur: siehe Wilhelmshaven ...

Hänsel, Willy: *Catalogus Professorum Rinteliensium* (P. Baumgart) 413

Hanserezesse. Vierte Abteilung ⟨von 1531 bis 1560⟩. Zweiter Band: 1535 Juli bis 1537. Bearb. von Klaus Friedland und Gottfried Wentz (†) (E. Pitz) 352

Hardenberg, Hans Adolf und Alexandra von: Stammtafeln der Grafen und Freiherrn von Hardenberg, 1139–1970 (M. Hamann) 422

Harms Landeskunde: Niedersachsen. Bearb. von Peter Singer und Dietrich Fliedner (G. Schnath) 341

Hauck, Karl: Goldbrakteaten aus Sievern (R. Wenskus) 345

Heuer, Horst: Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert und seine Eingliederung in den Fürstenstaat (H. Thierfelder) 403

Heutger, Nicolaus C.: Herder in Niedersachsen (D. Brosius) 423

Heutger, Nicolaus: Loccum, eine Geschichte des Klosters (H.-R. Jarck) 402

Hölk, Gisela: Die Geschichtswissenschaft an der Universität Helmstedt seit der Gründung der Universität Göttingen ⟨1737–1809⟩ (E. Pitz) 400

Holtz, Adalbert, und Horst Homann: Die Straßennamen von Harburg (G. Körner) 399

Homann, Horst: siehe Holtz, Adalbert.

Hoppenstedt, Dietrich: Christian Ulrich Grupen als Jurist und Rechtshistoriker (G. Theuerkauf) 421

Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Allgemeine Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt, Bestand A. Bearb. von Alfred Bruns und Wilhelm Kohl (J. Füchtner) 377

Jäkel, Wolfgang: siehe Lübbing, Hermann.

Jung, Rudolf: Lichtenberg-Bibliographie (C. Haase) 425

Kaiser, Klaus: Braunschweiger Presse und Nationalsozialismus (E. Schraepler) 380

Rintelner Kämmereiregister aus dem 15. Jahrhundert. Bearb. von Walter Maack (R. Vogelsang) 412

Kittel, Erich: Siegel (J. König) 338

Kleinau, Hermann: Die von Werle im Raum Braunschweig–Nordharz–Halberstadt (W. Metz) 431

Klemenz, Dieter: Der Religionsunterricht in Hamburg von der Kirchenordnung von 1529 bis zum staatlichen Unterrichtsgesetz von 1870 (R. Stupperich) 397

Köbler, Gerhard: Verzeichnis der Übersetzungsgleichungen der kleineren altsächsischen Sprachdenkmäler (R. Schmidt-Wiegand) 359

König, Joseph: siehe Regesten der Erzbischöfe von Bremen.

Kohl, Wilhelm: siehe Germania sacra und Inventar des fürstl. Archivs zu Burgsteinfurt.

Die Kolloge zur Kolloge vom Stamme Wyhe ... Hrsg. von Frithjof Bestmann (M. Hamann) 424

Koolman, Egbert: Gemeinde und Amt. Untersuchungen zur Geschichte von gemeindlicher Selbstverwaltung und landesherrlicher Amtsverwaltung im südlichen Ostfriesland (H. Schmidt) 410

Kreft, Herbert: siehe Thümmler, Hans.

Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600. Bd. 3: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde. Hrsg. von Heinz Stoob (M. Hamann) 347

Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle im Reg.-Bez. Lüneburg. Bearb. von Joachim Bühring und Konrad Maier (G. Kiesow) 385

Lang, Karl Heinrich: Die Geschichte des Geschlechtes von Hardenberg (M. Hamann) 422

Leerhoff, Heiko: Friedrich Ludwig v. Berlepsch, hannoverscher Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist 1749–1818 (H. Obenaus) 419

Lenthe, Gebhard von, und Hans Mahrenholtz: Stammtafeln der Familie von Münchhausen. Teil I (Fr.-W. Schaer) 427

Loose, Hans-Dieter: siehe Hamburger Testamente 1351 bis 1400.

Lübbing, Hermann: Oldenburg. Historische Konturen (J. Asch) 407

Lübbing, Hermann, und Wolfgang Jäkel: Geschichte der Stadt Wildeshausen (H. Schieckel) 415

Lüder, Detlev: Forschungen zum Eisenbahnwesen des Königreichs Hannover (H. Barmeyer) 366

Maack, Walter: siehe Rintelner Kämmereiregister aus dem 15. Jahrhundert.

Mahrenholtz, Hans: siehe Lenthe, Gebhard von.

Maier, Franz: Beiträge zur Geschichte des südniedersächsischen Dorfes Gladebeck (Th. Ulrich) 389

Maier, Konrad: siehe Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle im Reg.-Bez. Lüneburg.

Mews, Hans-Joachim: Die Mundart des Oldenburger Ammerlandes (W. Lindow) 374

Der Landkreis Osnabrück ... Hrsg. von Hans-Joachim Behr (K. Mittelhäußer) 407

Petke, Wolfgang: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg (K. Jordan) 351

Pini, Paul: Der Hildesheimer Didrik Pining als Entdecker Amerikas, als Admiral und als Gouverneur von Island ... (Th. Ulrich) 429

Plümer, Erich: Der Landkreis Einbeck (Th. Ulrich) 387

Raabe, Paul: Die Herzog-August-Bibliothek als Museum (R. Oberschelp) 417

Raabe, Paul: Die Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Bestände, Kataloge, Erschließung (R. Oberschelp) 418

Ravens, Jürgen-Peter: Delmenhorst. Residenz – Landstädtchen – Industriezentrum 1371–1971 (H. Schieckel) 387

Regesta Imperii. II. Sächsisches Haus: 919–1024. Vierte Abteilung: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024 (K.-U. Jäschke) 304

Regesten der Erzbischöfe von Bremen. Bd. II, 2. Lfg. ⟨1327–1344⟩. Bearb. von Joseph König (K. H. Schwebel) 382

Richter, Klaus: Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 ... (G. Landwehr) 394

Richtering, Helmut: siehe Die Bestände des Staatsarchivs Münster.

Universität Rinteln 1621–1810. Eine Archivalienausstellung (H. Bei der Wieden) 413

Sauer, Hans: Hansestädte und Landesfürsten (M. Hamann) 353

Schäfer, Walter: Kleine Verdener Stiftsgeschichte (N. C. Heutger) 415

Schmidt, Ursula: Die Bedeutung des Fremdkapitals im Goslarer Bergbau um 1500 (E. Pitz) 392

Scholand, Anton: Anderten und die Freien vor dem Nordwalde (D. Brosius) 375

Schomerus, Johann Gerhard: Das Marienhafer Skizzenbuch des Baumeisters Martens aus dem Jahre 1829 (H. Schmidt) 404

Schreckenbach, Hans-Joachim: Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg. T. 1. 2 (R. Oberschelp) 335

Schroeder, Johann Karl von: Minden und das Mindener Land in alten Ansichten (D. Brosius) 405

Seelig, Wolfgang: Die wirtschaftliche Stellung Oberharzer Bergmannsfamilien im 18. und 19. Jahrhundert ... (J. Asch) 364

Sheldon, William F.: *The intellectual development of* Justus Möser (P. Göttsching) 426

Singer, Peter: siehe Harms Landeskunde.

Spies, Gerd: Braunschweiger Fayencen (M. Wiswe) 381

Stadler, Klemens: Deutsche Wappen. Bundesrepublik Deutschland. Bd. 5: Die Gemeindewappen der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein (J. König) 337

Stebel, Heinz-Jürgen: Die Osnabrücker Hexenprozesse (Chr. Gieschen) 408

Stein, Rudolf: Das Bürgerhaus in Bremen (U. Boeck) 384

Stoob, Heinz: siehe Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600.

Stratenwerth, Heide: Die Reformation in der Stadt Osnabrück (R. Stupperich) 409

Tecke, Annelise: Bücherkunde zur hamburgischen Geschichte. T. 3 (R. Oberschelp) 393

Hamburger Testamente 1351 bis 1400. Bearb. von Hans-Dieter Loose (W. Ebel) 393

Thümmler, Hans, und Herbert Kreft: Weserbaukunst im Mittelalter (H. Roggenkamp) 369

Tiedemann, Claus: Die Schiffahrt des Herzogtums Bremen zur Schwedenzeit ⟨1645–1712⟩ (D. Kausche) 383

Veddeler, Peter: Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters (A. Bruns) 376

Vogel, Ursula: Konservative Kritik an der bürgerlichen Revolution. August Wilhelm Rehberg (C. Haase) 430
Vollrath-Reichelt, Hanna: Königsgedanke und Königtum bei den Angelsachsen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts (E. Pitz) 362
Wackermann, Erwin: Münchhausiana. Bibliographie der Münchhausen-Ausgaben und Münchhausiaden (Fr.-W. Schaer) 368
Der Weg zum Lande Niedersachsen. Vom Stammesgedanken zum Bundesland (W. R. Röhrbein) 357
Welter, Gerhard: Die Münzen der Welfen seit Heinrich dem Löwen (P. Berghaus) 340
Wenner, Hans-Joachim: Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts (G. Landwehr) 394
Wentz (†), Gottfried: siehe Hanserezesse.
Werner, Margarete: Die Register der Amtsvogtei Ilten 1492–1752 (H. Stöwer) 401
Wilhelmshaven ... Hrsg. von Arthur Grunewald (J. Asch) 416
Wilke, Sabine: Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten (K. Jordan) 390
Wiswe, Mechthild: Die Flurnamen des Salzgittergebietes (W. Laur) 414

Verzeichnis

der Mitarbeiter dieses Jahrbuchs

Dr. Jürgen Asch, Hannover 364, 407, 416
Manfred Balzer, Münster (Westf.) 370
Dr. Heide Barmeyer, Hannover 366
Prof. Dr. Peter Baumgart, Würzburg 413
Dr. Helge Bei der Wieden, Bückeburg 413
Prof. Dr. Peter Berghaus, Münster (Westf.) 340
Dr. Urs Boeck, Hannover 384
Dr. Dieter Brosius, Rom 375, 405, 423
Dr. Alfred Bruns, Münster (Westf.) 376
Dr. Walter Deeters, Wolfenbüttel 379
Dr. Peter Dusterdieck, Braunschweig 363
Prof. Dr. Wilhelm Ebel, Göttingen 393, 421
Dr. Ludolf Fiesel, Wienhausen 74
Dr. Jörg Füchtner, Köln 377
Dr. Achim Gercke, Adensen 316
Prof. Dr. Hans Goetting, Göttingen 372
Dr. Paul Göttsching, Glücksburg 426
Dr. Carl Haase, Hannover 335, 354, 368, 425, 430
Dr. Manfred Hamann, Hannover 336, 347, 353, 422, 423, 424
D. Dr. Nicolaus C. Heutger, Nienburg (Weser) 415
Bernd Ulrich Hucker, Bremen 159
Prof. Dr. Kurt-Ulrich Jäschke, Marburg a. d. Lahn 304
Dr. Horst-Rüdiger Jarck, Bückeburg 402
Prof. Dr. Karl Jordan, Kiel 351, 390
Rainer Kaune, Hannover 233

Dr. Dietrich Kausche, Hamburg 383
Dr. Gottfried Kiesow, Wiesbaden-Biebrich 385, 428
Dr. Joseph König, Wolfenbüttel 337, 338
Dr. Gerhard Körner, Lüneburg 399
Prof. Dr. Karl Kroeschell, Göttingen 360
Prof. Dr. Götz Landwehr, Hamburg 394
Dr. Wolfgang Laur, Schleswig 414
Dr. Erich von Lehe, Hamburg 388
Dr. Dieter Lent, Hannover 358
Dr. Wolfgang Lindow, Kiel 374
Herbert Lommatzsch, Clausthal-Zellerfeld 189
Dr. Gustav Luntowski, Dortmund 365
Hans Mahrenholtz, Hannover 418
Dr. Wolfgang Meibeyer, Braunschweig 27
Prof. Dr. Wolfgang Metz, Speyer 431
Dr. Käthe Mittelhäußer, Hannover 407
Dr. Herbert Mundhenke, Hannover 398
Dr. Herbert Obenaus, Göttingen 419
Dr. Reinhard Oberschelp, Hannover 335, 393, 417, 418
Prof. Dr. Ernst Pitz, Berlin 352, 356, 362, 392, 400
Dr. Helmut Plath, Hannover 344
Dr. Armin Reese, Hannover 233
Dr. Waldemar R. Röhrbein, Göttingen 355, 357
Dr. Hans Roggenkamp, Hannover 369
Dr. Friedrich-Wilhelm Schaer, Oldenburg (Old.) 368, 427
Dr. Ulrich Scheschkewitz, Hannover 402
Dr. Harald Schieckel, Oldenburg (Old.) 275, 387, 415
Prof. Dr. Ruth Schmidt-Wiegand, Marburg a. d. Lahn / Münster (Westf.) 359
Prof. Dr. Georg Schnath, Hannover 341
Prof. Dr. Ernst Schraepler, Berlin 380
Prof. Dr. Hans K. Schulze, Marburg a. d. Lahn 1
Dr. Karl H. Schwebel, Bremen 382
Herbert Stöwer, Detmold 401
Prof. Dr. Robert Stupperich, Münster (Westf.) 397, 409
Prof. Dr. Gerhard Theuerkauf, Münster (Westf.) 421
Dr. Hildegard Thierfelder, Lüneburg 403
Dr. Theodor Ulrich, Hannover 387, 389, 398, 429
Dr. Reinhard Vogelsang, Bielefeld 412
Dr. Berndt Wachter, Dannenberg 9
Prof. Dr. Reinhard Wenskus, Göttingen 345
Dr. Mechthild Wiswe, Hannover 381
Prof. Dr. Peter Wolfersdorf, Bielefeld 405

Slawen und Deutsche im Wendland

Vorträge und Diskussionen
auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen
am 20./21. Mai 1971 in Uelzen

Das Wendland im frühen und hohen Mittelalter

Von

Hans K. Schulze

Ein Vortrag mit dem Thema „Das Wendland im frühen und hohen Mittelalter" sollte eigentlich nicht am Anfang, sondern am Ende dieser Tagung über „Slawen und Deutsche im Wendland" stehen. Gibt es doch kaum ein Problem, bei dessen Lösung der Historiker so sehr auf die Mitwirkung benachbarter Wissenschaften angewiesen ist, wie bei der Frage nach dem Verhältnis von Slawen und Deutschen im Mittelalter. Ohne die Hilfe der Archäologie, der Siedlungsgeschichte, der Kulturlandschaftsforschung und der Sprachwissenschaft stünde er nicht selten vor unlösbaren Aufgaben. Der Historiker ist es zwar längst gewohnt, die Ergebnisse dieser Disziplinen aufzunehmen und archäologische, sprachwissenschaftliche, siedlungsgeschichtliche und volkskundliche Zeugnisse als vollwertige geschichtliche Quellen zu betrachten, aber er schwebt dabei gelegentlich in der Gefahr, die verschiedenartigen Methoden in unzulässiger Weise zu vermischen. Es soll daher in diesem Vortrag bewußt vermieden werden, in die autonomen Bereiche der Nachbarwissenschaften einzudringen, deren Vertreter erst im Laufe der Tagung zu Wort kommen und von ihrem Material aus zu den Problemen Stellung nehmen werden. Gerade der „Methodenpluralismus", der auf dieser Tagung verwirklicht werden soll, erfordert zunächst die Beschränkung auf die Quellen und Methoden der einzelnen Spezialdisziplinen. Die schriftliche Überlieferung zur Geschichte des Wendlandes ist für die ältere Zeit allerdings außergewöhnlich dürftig. Der Historiker, der von den Schriftquellen ausgeht, kann daher allenfalls den allgemeinen Rahmen abstecken, einige wenige feste Punkte benennen und manche Fragen stellen.

Es ist ohne Zweifel das Anliegen dieser Tagung, das Wendland als historische Individualität in den Griff zu bekommen und sein einmaliges unverwechselbares Gepräge zu erkennen. Aber als einer der westlichsten Ausläufer des großen slawischen Siedlungsraumes ist es mit dem Osten ver-

bunden, während es sich nach Westen hin mit dem sächsischen Stammesgebiet verzahnt und nach dessen Unterwerfung durch Karl den Großen in den Einflußbereich des fränkischen Reiches gerät. Besonders eng sind die Verbindungen zum südlich anschließenden altmärkischen Raum, dessen Geschichte daher vielfach zu berücksichtigen sein wird. So erweist sich das Wendland als ein Teil jenes ausgedehnten germanisch-slawischen Grenzraumes, der sich von der Kieler Förde bis zur Adria erstreckte. Viele Probleme, besonders die Frage nach dem Verhältnis von ethnischer Zugehörigkeit, politischer Herrschaft und verfassungsmäßiger Struktur, harren noch überzeugender Lösungen, die wohl nur auf der Grundlage von kleinräumigen landesgeschichtlichen Untersuchungen gewonnen werden können. Damit gewinnt die Geschichte des Wendlandes zugleich Bedeutung für die allgemeine Geschichte.

Die schriftliche Überlieferung für den Raum an der mittleren Elbe setzt in der Zeit Karls des Großen ein. Zunächst läßt sich freilich eine gleichsam negative Beobachtung machen. Während der Bardengau, der sich westlich an das Wendland anschließt, in der Zeit der Sachsenkriege mehrfach genannt wird, schweigen die Quellen über das Wendland und die benachbarte Altmark. Diese Gebiete haben während der sächsisch-fränkischen Auseinandersetzungen offensichtlich keine Rolle gespielt. Der Schluß, daß sie überhaupt nicht zum Siedlungsgebiet des sächsischen Stammes gehört haben, sondern bereits in der Hand der Slawen waren, liegt zwar nahe, ist aber angesichts der schmalen Quellenbasis nicht sicher.

Die erste Nachricht, die den wendländisch-altmärkischen Raum wenigstens tangiert, stammt aus dem Jahre 780[1]. Karl der Große stieß von Lippspringe aus an die Elbe vor, die er nördlich von Magdeburg erreichte. An der Mündung der Ohre, die in dieser Zeit noch bei Wolmirstedt lag, regelte er Angelegenheiten, die Sachsen und Slawen betrafen[2]. In der überarbeiteten Fassung der Reichsannalen wird dabei die Elbe als Grenze zwischen sächsischem und slawischem Siedlungsgebiet genannt[3]. Diese Angabe, die für den Raum um Magdeburg weitgehend zutraf, darf freilich nicht verallgemeinert werden. Sie stimmt weiter südlich von Magdeburg nicht mehr und braucht auch für den Raum nördlich der Ohre nicht unbedingt zuzutreffen.

Eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte des fränkisch-slawischen Grenzraumes in der Karolingerzeit ist das Diedenhofener Kapitular aus dem Jahre 805, in dem die Modalitäten einer Kontrolle des Handels mit Awaren und Slawen festgelegt wurden[4]. Darin werden Grenzhandelsplätze genannt, die unter dem Kommando kaiserlicher *missi* standen. Als nördlichster Punkt wird Bardowick genannt, dann folgen *Schezla*, Magdeburg und Erfurt, schließlich weitere Plätze südlich des Thüringer Waldes. Da bei der Aufzählung

---

[1] *Annales regni Francorum* (MG SSrerGerm. 1895), S. 156/57.

[2] *Et pervenit usque ad supradictum fluvium, ubi Ora confluit in Albia; ibique omnia disponens tam Saxoniam quam et Sclavos.*

[3] *Profectus inde ad Albiam castrisque in eo loco, ubi Ora et Albia confluunt, ad habenda stativa conlocatis tam ad res Saxonum, qui citeriorem, quam et Sclavorum, qui ulteriorem fluminis ripam incolunt, conponendas operam inpendit.*

[4] Capit. I 44 cap. 7.

streng in nord-südlicher Reihenfolge verfahren wurde, ist *Schezla* im Raum zwischen Bardowick und Magdeburg zu suchen. Die Lokalisierung dieses Ortes ist allerdings umstritten[5]. Schließlich ist von diesem Handelsplatz, der nur in dieser einzigen Quelle auftaucht, nicht mehr bekannt, als daß er irgendwo zwischen Bardowick und Magdeburg lag. Kaum in Betracht kommt Scheeßel an der Wümme, denn es liegt ziemlich weit im Westen, vor allem auf der Höhe von Bardowick. Ähnlich verhält es sich mit *Schisele,* einer in Kissenbrück aufgegangenen Ortschaft am Ostufer der Oker[6]. Es liegt zwar an einer offenbar alten Handelsstraße, dem „Wiekweg", jedoch etwa 70 km westlich von Magdeburg. Der Handels- und Kontrollpunkt für diesen Weg war zweifellos Magdeburg. Die meisten Argumente sprechen für Jeetzel im hannoverschen Wendland[7]. Der kleine Ort südlich von Lüchow liegt an einer Stelle, die einen günstigen Übergang über die Jeetze ermöglichte. Wahrscheinlich führte eine Handelsstraße zum Elbübergang bei Lenzen und weiter ins Slawenland. Archäologisch hat sich in Jeetzel freilich dieser karolingische Handelsplatz bisher nicht nachweisen lassen. Möglicherweise hat er auch nur kurze Zeit bestanden. Falls das *Schezla* des Kapitulars wirklich mit Jeetzel zu identifizieren ist, wäre das der erste Beleg für die Anwesenheit von Slawen im Wendland, denn der Ortsname ist ebenso wie der Flußname wohl aus dem Slawischen zu erklären[8]. Die Nennung als karolingischer Handelsplatz widerspricht dem nicht, da diese „Handelsgrenze" nicht an allen Punkten mit der ethnischen Grenze übereinstimmte. Die genannten Handelsplätze liegen nicht einmal alle unmittelbar an der Reichsgrenze.

Das gilt auch für *Schezla,* falls die Identifizierung mit Jeetzel zutreffen sollte, denn im Jahre 810 berichten die Reichsannalen von der Zerstörung eines Kastells *Hohbuoki,* das man mit der Befestigungsanlage auf dem Höhbeck gegenüber von Lenzen gleichsetzen darf. Die Burg lag an der Elbe; ihre Besatzung, die unter dem Befehl des kaiserlichen Legaten Odo stand, rekrutierte sich aus Ostsachsen[9]. Nach der Zerstörung durch die Wilzen wurde sie im folgenden Jahre im Zusammenhang mit einem Zug gegen die Linonen wiederaufgebaut[10]. Der Elbübergang am Höhbeck führte unmittelbar ins Siedlungsgebiet der Linonen, deren Hauptburg mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit Lenzen war. Von der geographischen Lage her bot sich der Höhbeck für

---

5 S. A. Wolf, Die Lösung des Schezla-Problems. In: Beiträge zur Namenforschung 7 (1956), S. 294–298; ders., Die slavische Westgrenze in Nord- und Mitteldeutschland im Jahre 805. In: Die Welt der Slaven 2 (1957), S. 30–42; A. Keseberg, Wo lag das 1100jährige Schezla? Ist Jeetzel bei Lüchow das karolingische Schezla? In: Sachsenspiegel 3 = Beilage zur Celleschen Zeitung vom 22. 1. 1966.

6 Diese Lokalisierung hat Wolf vorgeschlagen und verteidigt. Seine Argumentation ist jedoch nicht überzeugend.

7 Die Identifizierung erfolgt freilich nur aus allgemeinen Überlegungen heraus. Wirkliche Beweise haben sich noch nicht erbringen lassen.

8 Die slawische Herkunft von Jeetze und Jeetzel wird allgemein behauptet. Eine befriedigende Ableitung habe ich allerdings nicht finden können.

9 *Annales regni Francorum,* S. 131 f.: *.. castellum vocabulo Hohbuoki Albiae flumini adpositum, in quo Odo legatus imperatoris et orientalium Saxonum erat praesidium, a Wilzis captum ...*

10 *Annales regni Francorum,* S. 135.

eine fränkische Befestigung geradezu an. In geschützter Lage erhebt sich der Berg 75 m aus der sonst recht flachen Umgebung heraus. Die Identifizierung des Kastells *Hohbuoki* mit der Anlage auf dem Höhbeck dürfte gesichert sein, nachdem der Nachweis gelungen ist, daß die Entwicklung der Namensform *Hohbuoki* zu Höhbeck möglich ist[11].

Der fränkische Vorstoß hatte also im Wendland die Elbe erreicht, und auch weiter im Norden (Bardowick) und Süden (Magdeburg) dürfte der Strom zur Reichsgrenze geworden sein. Wahrscheinlich sind in seiner Nähe neben den quellenmäßig bezeugten Befestigungsanlagen noch weitere Burgen errichtet worden. Zwischen dem Höhbeck und Magdeburg kommen von der Lage her die Hildagesburg[12], Tangermünde und Arneburg in Betracht. Die Hildagesburg, die urkundlich erst im 12. Jahrhundert belegt ist, erweist sich auf Grund des Fundmaterials als frühdeutsche, vielleicht fränkische Anlage, während bei Tangermünde und Arneburg ein Beweis auch archäologisch nicht zu führen ist.

Diese Grenzburgen besaßen ständige Besatzungen und unterstanden dem Befehl kaiserlicher Legaten *(legati, missi)*. Genannt werden 805 im Diedenhofener Kapitular Hredi für Bardowick, Aito für Magdeburg und Madalgaud für *Schezla*. Madalgaud war außerdem noch für Erfurt und Hallstatt bei Bamberg zuständig, so daß sich für ihn ein sehr ausgedehnter Befehlsbereich ergibt. Ein Legat Odo befehligte 810 das Kastell auf dem Höhbeck, und auch bei der Errichtung von zwei Burgen im Jahre 808 an der Elbe wurden *legati* tätig[13]. 817 werden im Zusammenhang mit einer Erhebung der Obodriten unter ihrem König Sclaomir „Grenzgrafen" erwähnt: *Nuntiataque defectione Abodritorum et Sclaomiri comitibus tantum, qui iuxta Albim in praesidio residere solebant, ut terminos sibi commissos tuerentur, per legatum mandavit*[14]. Im Jahre 828 versammelten sich gegen die Dänen *totius pene Saxoniae comites simul cum markiones*[15], und 839 wird schließlich das *regnum Saxoniae cum marchis suis* erwähnt[16].

Die Bemühungen um die Sicherung der Elbgrenze hatten wohl im Laufe von einigen Jahrzehnten zur Errichtung eines Grenzsystems geführt, das wesentlich auf Burganlagen beruhte. An die Stelle der von Fall zu Fall berufenen königlichen *missi* traten die 817 und 822 erwähnten Grenzgrafen; ihre Amtsbereiche waren die 839 genannten thüringischen und sächsischen Marken[17].

---

11 Herbert Wolf, Hohbuoki, Hobeke, Höhbeck. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 12 (1963), S. 189–194.

12 Vgl. zur Hildagesburg Heinz A. Knorr, Burgwardium Osterburg. In: Varia archaeologica. Wilhelm Unverzagt zum 70. Geburtstag, 1964, S. 278–292; Hans K. Schulze, Adelsherrschaft und Landesherrschaft, 1963, S. 190 ff.

13 *Annales regni Francorum*, S. 127.

14 *Annales regni Francorum*, S. 147.

15 *Annales regni Francorum*, S. 175.

16 *Divisio imperii* Ludwigs des Frommen Capit. II 200.

17 Da in der *Divisio imperii* im gleichen Zusammenhang die *marcha Brittanica* und die Marken in Aquitanien, Waskonien und Septimanien genannt werden, wird man auch im Falle der thüringischen und sächsischen *marchae* von „Markgrafschaften" sprechen dürfen.

Die Angaben über dieses Markensystem sind freilich so allgemein, daß weitere Aussagen für das spezielle Untersuchungsgebiet nicht zu gewinnen sind. Über Struktur und räumliche Ausdehnung der sächsischen und thüringischen Marken ist nichts bekannt[18]. Max Bathe hat in seinem Aufsatz über „Die Sicherung der Reichsgrenze durch Karl den Großen an der Mittelelbe" eine „Jeetzemark" um Salzwedel und eine „Tangermark" um Tangermünde rekonstruiert[19]. Dabei handelt es sich um reine Hypothesen, für die es keinerlei Beweise gibt, zumal weder Salzwedel noch Tangermünde in karolingischer Zeit auch nur genannt werden.

Für die Zugehörigkeit des Wendlandes und der Altmark zum Karolingerreich gibt es auch noch zwei weitere Belege. Da ist zunächst die Aufteilung dieses Raumes unter die Bistümer Verden und Halberstadt, die in karolingischer Zeit entstanden und deren Diözesen bereits damals im wesentlichen festgelegt worden sein dürften. Die Ostgrenze bildete in beiden Fällen die Elbe. Weiterhin berichten die Reichsannalen zum Jahre 822 von einem Naturereignis, das sich am Arendsee in der nördlichen Altmark zugetragen hatte[20]. Der See trägt einen germanischen Namen, und der Wortlaut der Quelle zeigt, daß man diesen Raum zum östlichen Sachsen rechnete: ... *in parte orientali Saxoniae, quae Soraborum finibus contigua est.* Wenn die Elbe hier die Reichsgrenze bildete, stimmt diese Angabe genau. Es muß allerdings offen bleiben, ob die Zugehörigkeit zur *Saxonia,* die der Annalist behauptet, auch die Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet des sächsischen Stammes beinhaltet oder ob trotzdem mit der Anwesenheit von slawischen Siedlern gerechnet werde darf. Diese Frage wird nur von der Archäologie beantwortet werden können.

In ottonischer Zeit verlagerte sich der Schwerpunkt des Reiches nach Osten. Die ostsächsische „Königslandschaft" um Quedlinburg, Magdeburg und Halberstadt stellte zeitweise die älteren Zentren in den Schatten. So reich die Überlieferung für dieses Gebiet nun wird, so spärlich bleibt sie für den nördlich anschließenden Bereich, für den altmärkisch-wendländischen Raum. Eine gewisse Rolle spielen weiterhin die Burgen, besonders nachdem der große Slawenaufstand von 983 die Elbe wieder zur Reichsgrenze gemacht hatte. In spätottonischer und salischer Zeit wird eine Kette von Burgen faßbar, die sich von Magdeburg über die Hildagesburg, Wolmirstedt, Tangermünde, Arneburg und Werben nach Norden zog. Die 929 bereits erwähnte Burg Walsleben am Westrand der Altmärkischen Wische hatte ihre Funktion wohl an Werben abgetreten[21]. Diese Verteidigungslinie läßt sich nach Norden weiter verfolgen. Mit einiger Sicherheit gehörte Artlenburg dazu, während der Höhbeck offenbar schon lange vorher aufgegeben worden war. Das spär-

---

18 Für den thüringischen Bereich sind aus der späteren Karolingerzeit wenigstens die Namen einiger Markgrafen („Markherzöge") bekannt. Vgl. dazu Walter Schlesinger, Das Frühmittelalter. In: Geschichte Thüringens I, 1968, S. 364 ff.

19 Sachsen und Anhalt 16 (1940), S. 1 ff.

20 *Annales regni Francorum,* S. 157.

21 Widukind I 36; Thietmar I 10.

liche Fundmaterial schließt eine lange Benutzungszeit aus. Ob Burgen in Lüchow und Dannenberg an die Stelle des Kastells auf dem Höhbeck getreten sind, wie man gelegentlich vermutet hat, muß vorläufig offen bleiben.

Ungeklärt ist auch die verfassungsmäßige Stellung des Wendlandes in ottonischer und salischer Zeit. Während für den altmärkischen Raum die Zugehörigkeit zur Markgrafschaft der Nordmark wenigstens wahrscheinlich gemacht werden kann[22], schweigen die Quellen über das Wendland fast vollständig. Nur in einer Urkunde Heinrichs II. aus dem Jahre 1004 wird von Clenze *(Claniki)* gesagt, es läge im Drawehn *in comitatu Bernhardi ducis*[23]. Das Wendland, so wird man schließen dürfen, lag also im Machtbereich des Herzogs Bernhard von Sachsen. Leider wird in den Diplomen nicht immer zwischen Grafschaft und Markgrafschaft unterschieden, so daß nicht zu erkennen ist, ob Bernhard hier eine Grafschaft innehatte oder in seiner Eigenschaft als Inhaber der ehemaligen Billunger Mark erscheint. Überhaupt wurde bei den Billungern offenbar nicht mehr zwischen markgräflichem und herzoglichem Machtbereich geschieden. Die deutsche Herrschaft über den wendländischen Raum scheint auch nach dem Slawenaufstand von 983 erhalten geblieben zu sein. Mit welcher Intensität dieses Gebiet beherrscht wurde, läßt sich freilich nicht sagen. Das Schweigen der Quellen beweist nicht viel, da es sich um eine außerordentlich quellenarme Zeit handelt.

Die zweifellos wichtigste Frage ist die nach dem Zeitpunkt und der Form der Einwanderung der Slawen ins hannoversche Wendland. Auch für diese Probleme ergeben sich aus der schriftlichen Überlieferung nur wenige Anhaltspunkte. Im Jahre 956 überließ Otto der Große dem Stift Quedlinburg einige Dörfer in der *marca Lipâni*[24]. Genannt werden *Liubeme, Klinizua, Sebene, Tulci, Kâzina* und *Kribci*. Die Identifizierung mit heutigen Ortschaften ist in Einzelfällen umstritten[25], aber es ist sicher, daß sich diese *marca Lipâni* über einen Teil der Altmark und des südwestlichen Wendlandes erstreckte. Die Ortsnamen sind ebenso wie der Landschaftsname selbst slawischer Herkunft. Sie belegen eindeutig die Besiedlung dieses Raumes durch Slawen. In die gleiche Richtung weist die Nennung des Ortes Clenze und des Gaues Drawehn im Jahre 1004. Die beiden überlieferten Landschaftsnamen sind Insassennamen; *Drevani* bedeutet „Waldbewohner", *Lipâni* die „im Lindenwald Wohnenden"[26]. Für die südliche Altmark bezeugt bereits eine Urkunde von 937 die Existenz slawischer Dörfer[27]. Die Diplome von 937, 956 und 1004 sind die ersten schriftlichen Zeugnisse für das altmärkisch-wendländische Slawentum.

---

[22] Schulze, Adelsherrschaft und Landesherrschaft, S. 185ff.; anders Johannes Schultze, Nordmark und Altmark. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 6 (1957), S. 77–106.

[23] DH II 87.

[24] DO I 184.

[25] Ruth Steinberg, Die Mark Lipani. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 11 (1962), S. 273–279 mit Angabe aller bisherigen Lokalisierungsvorschläge.

[26] Steinberg, S. 276.

[27] DO I 14; UB Erzstift Magdeburg I 1.

Sowohl die Namen der Dörfer als auch die Landschaftsnamen dieses Raumes sind slawischen Ursprungs, denn auch der große altmärkische Balsamgau und der wendländische Lemgow tragen ursprünglich slawische Namen[28]. Dörfer mit deutschen Namen sind erst seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts zu belegen, während die Burgen von Anfang an deutsche Namen führen: Höhbeck, Arneburg, Tangermünde und Walsleben. Slawisch ist nur Werben, und gerade in diesem Falle scheint es sich um eine spätere Gründung zu handeln. Den Schluß, daß die Masse der Bevölkerung slawisch, die politisch-militärische Führungsschicht dagegen deutsch war, wird man angesichts der spärlichen Überlieferung allerdings nur mit größten Vorbehalten ziehen.

Im 12. Jahrhundert, das ganz allgemein durch eine starke Tendenz zur Territorialisierung gekennzeichnet wird, treten im Wendland die Grafen von Lüchow und von Dannenberg in Erscheinung[29]. Die beiden Familien waren auch in der Altmark reich begütert; hier verfügten sie über Allodialbesitz, hier gründeten sie ihre Hausklöster Diesdorf und Dambeck. Die Grafen von Lüchow nannten sich zunächst nach dem Ort Warpke, der unmittelbar an der späteren altmärkisch-wendländischen Grenze liegt, während die Grafen von Dannenberg ein Zweig des Geschlechts der edelfreien Vögte von Salzwedel waren. Sie kommen mehrfach im Gefolge Heinrichs des Löwen vor[30], unterhielten aber auch engere Verbindungen zu den Markgrafen von Brandenburg. Die Vögte von Salzwedel waren markgräfliche Vasallen, und am Ende des 12. Jahrhunderts verwaltete ein Graf von Dannenberg die altmärkische Grafschaft Gardelegen, ohne Zweifel als Lehnsmann der Markgrafen[31].

Sowohl die Lüchower als auch die Dannenberger sind erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu gräflichen Würden aufgestiegen, und es erhebt sich die Frage, wie es zur Bildung der Grafschaften des Wendlandes gekommen ist. Die Vermutung, die Grafen hätten das Gebiet im Zusammenhang mit dem Wendenkreuzzug von 1147 selbständig erobert und ihrer dauernden Herrschaft unterworfen[32], läßt sich kaum wahrscheinlich machen, denn schließlich stand das Wendland 1004 bereits unter billungischer Herrschaft. Daß es danach wieder verlorengegangen ist, braucht nicht angenommen zu werden. Wahrscheinlicher ist eine andere Hypothese. Heinrich der Löwe hat im Zuge seiner Ostpolitik den Grenzraum neu organisiert. Dabei hat er östlich der Elbe zunächst versucht, durch herzogliche Amtsträger eine unmittelbare Herrschaft auszuüben. Nachdem dieser Versuch mißlungen war, hat er die Amtsbezirke Ratzeburg und Schwerin in Grafschaften umgewandelt und zu Lehnrecht an

---

28 Vgl. dazu Paul L. B. Kupka, Die Altslawen in der Nord- d. h. der späteren Altmark. In: Sachsen und Anhalt 12 (1936), S. 36 f.

29 E. Krüger, Die Grafen von Warpke-Lüchow. In: Zs. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1874/75, S. 261 ff.; Wilhelm Meyer-Seedorf, Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg. In: Jbb. d. Ver. f. meckl. Gesch. u. Altertumskunde 76 (1911), S. 70 ff.; Schulze, Adelsherrschaft und Landesherrschaft, S. 78 ff.

30 Schulze, Adelsherrschaft und Landesherrschaft, S. 87 Anm. 79, S. 91 Anm. 6.

31 Riedel, Cod. dipl. Brandenb. C 1 nr. 2.

32 So Johannes Schultze, Die Prignitz, 1956 (= Mitteldeutsche Forschungen 8), S. 58 und ihm folgend Schulze, Adelsherrschaft und Landesherrschaft, S. 87 f.

seine Getreuen ausgegeben. Man hat vermutet, daß auch die Grafschaften Lüchow und Dannenberg Schöpfungen Heinrichs des Löwen sind, jedoch läßt sich auch für diese Annahme kein endgültiger Beweis erbringen. Für eine Abhängigkeit vom sächsischen Herzogtum spricht die Tatsache, daß die Grafen von Lüchow und Dannenberg im Jahre 1182 dem neuen sächsischen Herzog, dem Askanier Bernhard, zu Artlenburg den Treueid leisteten und ihre Besitzungen von ihm zu Lehen nahmen[33]. Daß Bernhard sich hier Rechte angemaßt hat, die ihm nicht zustanden, ist angesichts der Schwäche seiner Position ziemlich unwahrscheinlich. In dem welfischen Teilungsvertrag von 1202 rechneten die Söhne Heinrichs des Löwen auch die beiden wendländischen Grafschaften zu ihren Besitzungen[34]. Die lehnsherrlichen Rechte, die die Markgrafen von Brandenburg im 13. und 14. Jahrhundert geltend machten, scheinen hingegen sekundärer Natur gewesen zu sein und auf Lehnsauftragung durch die Grafen zu beruhen. Die Frage, ob das Wendland letztlich an die Welfen oder aber an Brandenburg fallen sollte, war weniger eine Frage überlieferter Rechtstitel als realer politischer Macht.

---

[33] *Dux autem Bernardus cum fratre suo Ottone marchione veniens Ertheneburg magnificum illic se exhibuit et nobiliores terre adesse precepit, ut receptis ab eo beneficiis suis hominium ei facerent et fidelitatem ei per sacramenta confirmarent. Cumque ei se exhibuisset comes des Racesburg et comes de Dannenberch et comes de Luchowe et comes des Zwerin, expectatur etiam comes Adolfus et non venit (Arnoldi Chronicon Slavorum,* S. 69).

[34] Vgl. dazu Lotte Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen, 1927, S. 37 f.

Deutsche und Slawen im hannoverschen Wendland — ein Beitrag der Archäologie

Von

Berndt Wachter

Mit 11 Abbildungen im Text und auf einer Tafel

Die Forschungsgeschichte der slawischen Archäologie in Deutschland hat kürzlich H. Jankuhn umrissen und aufgezeigt, daß vor und nach dem Ersten Weltkrieg nur im Rahmen landeskundlicher Forschung Probleme der slawischen Frühgeschichte bearbeitet worden waren. Erst seit 1930 wurden große und beispielhafte Ausgrabungen durchgeführt, die vor allem mit dem Namen W. Unverzagt verknüpft sind; sie mußten aber nach 1933 größtenteils eingestellt werden. Nach 1945 wurden diese bedeutenden Ausgrabungen Vorbilder für ähnliche Untersuchungen in der DDR, aber auch in Polen und der Tschechoslowakei[1]. In diesen Ländern vollzog sich in der slawischen Archäologie eine beachtenswerte Entwicklung, von der die Internationalen Kongresse für slawische Archäologie Zeugnis ablegen. Die Berichte, die Archäologen der DDR zu diesen Anlässen vorgelegt haben, belegen den Aufschwung, der auch die Forschung in der Bundesrepublik beeinflußte[2].

In der Bundesrepublik findet sich nur in drei schmalen Zonen slawische Besiedlung, in Ostholstein, im hannoverschen Wendland und in Nordostbayern. Auf breiterer Grundlage wurde die slawische Besiedlung bisher nur in Ostholstein untersucht[3]. Den entscheidenden Anstoß zur archäologischen Erforschung der wendländischen Slawen verdanken wir H. Jankuhn. Auf seine Veranlassung stellte R. Grenz das slawische Fundmaterial des Wendlandes zusammen[4]. Er selbst leitete eine Probegrabung auf der slawischen

---

1 H. Jankuhn, Die Slawen in Mitteleuropa im Spiegel neuer archäologischer Forschungsergebnisse, Bl. f. dt. Landesgesch. 106, 1970, S. 1 ff.

2 J. Herrmann, Kultur und Kunst der Slawen in Deutschland vom 7. bis 13. Jahrhundert, Berlin 1965. – Ders. (Hrsg.), Die Slawen in Deutschland, Geschichte und Kultur der slawischen Stämme westlich von Oder und Neiße vom 6. bis 12. Jahrhundert, Berlin 1970.

3 H. Jankuhn, Die slawische Besiedlung des hannoverschen Wendlandes im frühen Mittelalter, Slovenská Archeológia XVII–1, 1970, S. 71 f.

4 R. Grenz, Die slawischen Funde aus dem hannoverschen Wendland, Neumünster 1961.

Siedlung in Rebenstorf[5] und gab die Anregung zu Grabungen in Dannenberg[6] und zur Weiterführung der Ausgrabungen auf dem Weinberg in Hitzacker[7]. Hier hatte schon E. Sprockhoff im Rahmen der Erforschung fränkischer Befestigungsanlagen einen Schnitt gelegt[8]. Mehrere kleinere Untersuchungen führten A. Pudelko, Gartow, und G. Voelkel, Lüchow, durch[9].

Auch eine erste interdisziplinäre Kontaktaufnahme zwischen Historikern und Archäologen geht auf H. Jankuhn zurück. Im Herbst 1961 trat der Herder-Forschungsrat zu einer Sitzung in Lüchow zusammen, um Probleme und Aufgaben frühgeschichtlicher Forschung im hannoverschen Wendland zu diskutieren.

In seinem Bericht über die Grabung in Rebenstorf stellte Jankuhn[5] vier Fragenkomplexe heraus: 1. Wann sind Slawen in den Raum westlich der Elbe eingedrungen? 2. Haben sich die ausgehende germanische Besiedlung des Gebietes mit der beginnenden slawischen Ansiedlung berührt oder nicht? 3. Wie sah die politische Organisation dieser Slawen aus, vor allem in karolingischer und ottonischer Zeit, und wann hörte ihre politische Selbständigkeit auf? 4. Welcher Art waren Siedlungen und Wirtschaft der slawischen Bevölkerung?

Ehe eine Antwort auf diese Fragen versucht wird, sollen in aller Kürze die methodischen Schwierigkeiten umrissen werden, die für diese Fragenkomplexe auftauchen, damit die Antworten in ihrer Tauglichkeit überprüft werden können.

Die erste Frage nach der Ankunft der slawischen Siedler hängt mit der zweiten nach der Berührung mit germanischen Bevölkerungsresten eng zusammen und beide sind eingebettet in die Frage nach der Westausbreitung der Slawen. Bei ihrem Zug nach Westen haben die Slawen nicht überall verlassenes Land besetzt, wie die Übernahme germanischer Fluß- und Stammesnamen bezeugt[10]. Zur archäologischen Seite dieses Problems unter Berücksichtigung anderer Forschungsergebnisse gibt Z. Váňa eine umfassende und

---

[5] T. Capelle, H. Jankuhn u. G. Voelkel, Probegrabung auf einer slawischen Siedlung bei Rebenstorf, Kr. Lüchow-Dannenberg, Nachr. aus Nieders. Urgesch. 31, 1962, S. 58–108.

[6] B. Wachter, Stadtkernuntersuchungen in Dannenberg (Elbe), Die Kunde, NF 20, 1969, S. 81–105.

[7] B. Wachter, Die Grabung auf dem Weinberg in Hitzacker (Elbe) in den Jahren 1965/66, Zf. Archäol. 1, Berlin 1967, S. 269–277.

[8] E. Sprockhoff, Der „unterirdische" Ringwall auf dem Weinberg von Hitzacker, Kreis Lüchow-Dannenberg, Neue Ausgr. u. Forsch. in Nieders. 3, Hildesheim 1966, S. 212–224.

[9] A. Pudelko, Zur Vor- und Frühgeschichte der Clenzer Mulde, Die Kunde 8, 1957, S. 302–315. – Ders., Der Sileitz von Schlannau, Kreis Lüchow-Dannenberg, ein mittelalterlicher Handelsplatz?, Die Kunde 18, 1967, S. 133–143. – Ders., Allgemeine Betrachtung zur Vor- und Frühgeschichte des Höhbecks, Die Kunde 20, 1969, S. 1–20. – Ders., Frühe Burgen im Seegetal, 1. Jh. d. heimatk. Arbeitskr., Lüchow 1969, S. 51–60. – G. Voelkel, Urnenfunde auf dem Friedhof Rebenstorf, Kreis Lüchow-Dannenberg, Nachr. aus Nieders. Urgesch. 30, 1961, S. 77–82.

[10] H. Jankuhn, Germanen und Slawen, Ber. ü. d. II. Int. Kongr. f. Slaw. Arch., Berlin 1970, Bd. I, S. 67.

kritische Übersicht[11]. Im Gegensatz zur Völkerwanderung der Germanen verbreiteten sich die Slawen in großen Massen und über eine weite Fläche Europas. Die vordringenden Stämme waren zwar politisch wenig organisiert, besaßen aber eine sichere wirtschaftliche Grundlage, die ihnen eine dauerhafte Ansiedlung ermöglichte[12]. Das allmähliche Vordringen der Slawen in kleinen Gruppen läßt für die westlichen Siedelgebiete kaum einen archäologischen Nachweis für die Symbiose beider Bevölkerungsgruppen erwarten. Allerdings scheint in Ostholstein die paläobotanische Erforschung von Siedlungskammern um kleine Burgen eine germanisch-slawische Besiedlungskontinuität nahezulegen[13], ebenso pollenanalytische Untersuchungen im hannoverschen Wendland[14]. Einen weiteren Hinweis für einen nachhaltigen ethnischen Kontakt geben formenkundliche Zusammenhänge zwischen germanischen Waffen und Geräten, insbesondere in der Keramik. So spiegeln sich nach Váňa in der Keramik vom Prager Typ germanische Töpfertraditionen von Böhmen bis Mecklenburg wider. Im Rahmen dieser Entwicklung tritt Váňa für die Eigenständigkeit der Sukower und der sich aus ihr entfaltenden Feldberger Gruppe ein, bei denen sich Topfformen und Verzierungselemente aus der völkerwanderungszeitlichen Keramik Mecklenburgs entwickelt haben[15]. Damit wird schon die Schwierigkeit einer Einordnung der wendländischen unverzierten slawischen Keramik sichtbar[16]. Denn J. Herrmann, der die frühe Keramik des Elbgebietes bis Ostholstein den Formen des Prager Typs anschließt, dividiert die Sukower Gruppe in eine Hälfte Prager Typen aus dem Elbraum und eine andere Hälfte Prototypen der Feldberger Gruppe aus dem Oderraum auseinander[17]. Der beste Kenner der slawischen Keramik Mecklenburgs und Ausgräber der Sukower Keramik, E. Schuldt, dagegen betont die kontinuierliche Entwicklung zur Feldberger Ware und sieht nur eine weitläufige Ähnlichkeit zum Prager Typ. Die spätere, weit verbreitete Menkendorfer Keramik, allgemein als mittelslawische bezeichnet, geht nach Schuldt nicht aus Sukower Formen hervor, sondern zeigt eine neue Welle slawischer Siedler an[18].

Aus diesen Kontroversen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß eine sichere Zuordnung einfacher Fundkomplexe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Keramik vom Prager Typ, der als ein primitives Gebrauchsgefäß in mehreren Gruppen auftritt und nur dann mit den Slawen ethnisch zu verbinden ist, wenn er mit anderen Funden und Befunden in unverwechselbarer Kombination vorkommt, wie z. B. im Elbe-Saale-Gebiet mit Brandbestattung auf kleinen Friedhöfen. Wir sind leichter geneigt, die Identität einer archäolo-

---

11 Z. Váňa, Einführung in die Frühgeschichte der Slawen, Neumünster 1970.
12 Z. Váňa, a. a. O., S. 85.
13 H. Jankuhn, Germanen und Slawen, Berlin 1970, S. 70.
14 B. Lesemann, Pollenanalytische Untersuchungen zur Vegetationsgeschichte des Hannoverschen Wendlandes, Flora, Abt. B, 158, 1969, S. 507.
15 Z. Váňa, a. a. O., S. 54f.
16 B. Wachter, Die unverzierte slawische Keramik aus dem hannoverschen Wendland, Neue Ausgr. u. Forsch. in Nieders. 4, 1969, S. 245–254.
17 J. Herrmann, Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe, Berlin 1968, S. 62.
18 E. Schuldt, Slawische Töpferei in Mecklenburg, Schwerin 1965, S. 6.

gisch faßbaren Kultur mit einer Ethnizität anzunehmen, wie Váňa aufzeigte, ohne auch den anderen beiden Möglichkeiten der Polyethnizität einer Kultur und der kulturellen Verschiedenheit eines Ethnikums genügend Aufmerksamkeit zu widmen[19].

Wenden wir uns der dritten Frage nach der politischen Organisation der Slawen zu, so ist dies zuerst eine Frage nach der Bedeutung und Funktion der Burgwälle und Burgenorganisation. Auch dazu hat Váňa einen kritisch-analytischen Überblick gegeben[20]; außerdem müssen die Untersuchungen J. Herrmanns für den Raum zwischen Oder/Neiße und Elbe herangezogen werden[21]. Váňa sieht seit dem 10. Jh. zwei Tendenzen in der Entwicklung befestigter Siedlungen: zum einen die Verminderung der inneren Burgwallfläche , die zur feudalen Burg führte, zum anderen die Vergrößerung vor allem der Vorburg oder im Bereich unterhalb der Burg, die die mittelalterliche Stadt entstehen ließ. „Der Prozeß der Entstehung und der Aufgabe der Burgwälle wird nicht ausschließlich durch wirtschaftlich-gesellschaftliche Ursachen bestimmt . . ., sondern auch durch politische Faktoren, wie Expansions- und Zentralisationsprozesse, und mitunter auch durch militärisch-strategische Gesichtspunkte (Schutz- und Trutzeinrichtungen)."[22] Deshalb kann der Burgwalltypus allein weder ein Kriterium für die Datierung noch für eine ethnische Unterscheidung darstellen. Den Ausmaßen der Burgwälle, denen z. B. auch J. Herrmann eine besondere Bedeutung beimißt[23], räumt Váňa nur einen relativen Wert für Fragen der Chronologie und Funktion ein. Die Ergebnisse aus den typisierenden und schematisierenden Überlegungen Herrmanns wird man ethnisch nicht überbewerten dürfen. Zusammenfassend muß betont werden, daß die Frage nach der politischen Organisation vom Burgwalltyp her nicht beantwortet werden kann, es muß darüber hinaus die Interpretation des Gesamtfundkomplexes zugrunde gelegt werden.

Ähnliches gilt auch für die vierte Frage nach der Art der Siedlungen und der Wirtschaft der slawischen Bevölkerung. Erschwerend kommt dabei hinzu, daß die verhältnismäßig geringe Zahl ausgegrabener Siedlungen keine weitgehenden Schlüsse erlaubt. Das zeigt sich bei der Diskussion um die Form des altslawischen Dorfes. Während Herrmann noch von „deutlicher Kreisform" und „teilweise vielleicht in Rundlingsform" angelegt spricht[24], wird im neuesten Handbuch das Problem zurückhaltender formuliert und die Dorfform als ein „Halbkreisschema" beschrieben[25]. Die Einwohner gehörten einer Interessengemeinschaft an, differenzierte Besitzverhältnisse und Tätigkeitsbereiche gab es im altslawischen Dorf anscheinend nicht.

---

[19] Z. Váňa, a. a. O., S. 32.
[20] Z. Váňa, a. a. O., S. 87 ff.
[21] J. Herrmann, Siedlung . . . 1968, S. 146 ff. – Ders., Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Burgenbau der slawischen Stämme westlich der Oder, Zf. Archäol. 1, 1967, S. 206–258.
[22] Z. Váňa, a. a. O., S. 106.
[23] J. Herrmann, Siedlung . . . 1968, S. 149 ff.
[24] J. Herrmann, Siedlung . . . 1968, S. 218.
[25] Die Slawen in Deutschland, Berlin 1970, S. 127 f.

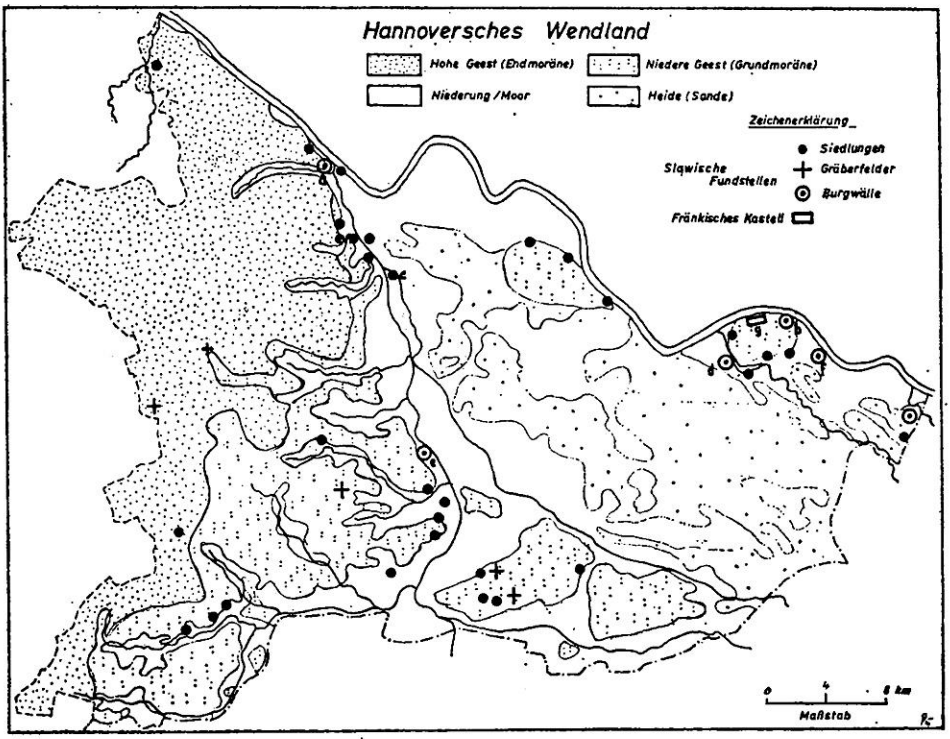


Abb. 1

Fundnachweis: R. Grenz, 1961 – ergänzt nach neueren Funden
Vgl. Anm. 43 a)–g), s. Abb. 5

Burgen- und Siedlungsforschung zusammen ergeben einen breiten Kenntniszuwachs auf dem Gebiete der slawischen Wirtschaft, der tiefgreifende Veränderung von älteren Vorstellungen bedeutet. Dies ist vorwiegend der Zusammenarbeit mit Botanikern und Zoologen zu danken. Danach bildeten Ackerbau und Viehzucht die Grundlagen der Wirtschaft, und aus ihrer Entfaltung leitet sich die Spezialisierung der Handwerke (vom Haus- zum Dorf- und Burghandwerker) ab und die Herausbildung von Handel und Verkehr ebenso wie der rückwirkende Einfluß auf den Verlauf geschichtlicher Prozesse.

Zum Schluß der Einführung in die Methodik sei nur noch die stets zu berücksichtigende Kritik über die begrenzte Aussagefähigkeit des archäologischen Fundmaterials erwähnt, die vorab eine ständige innerdisziplinäre Diskussion erforderlich macht, als Voraussetzung eines interdisziplinären Kontaktes, der wiederum das Nebeneinander der am Gesamtbild der Geschichte beteiligten Fachbereiche zu überwinden imstande ist.

Bei der archäologischen Beantwortung der ersten Frage nach der Ankunft der slawischen Siedler im hannoverschen Wendland (Abb. 1) werden schon die eingangs erwähnten methodischen Schwierigkeiten sichtbar. Denn in den angrenzenden Slawengebieten Mecklenburgs und Holsteins findet sich keine

geschlossene frühslawische archäologische Kulturgruppe[26]. Es gibt nur wenige absolut datierte frühe Fundhorizonte: die älteste Burgwallschicht in Oldenburg/Holstein setzte K. W. Struwe um 700 an[27], K. Langenheim datierte eine Hausgrube der Burg Farchau bei Ratzeburg an das Ende des 8. Jhs.[28], und für den slawischen Horizont unter dem Wall der Hammaburg gibt R. Schindler das erste Viertel des 9. Jhs. an[29]. Aufgrund von Begleitfunden (Hakensporen aus Menzlin), stratigraphischen und typologischen Überlegungen datiert E. Schuldt die Sukower Keramik neuerdings in das 7. Jh. zurück[30]. Nur typologische Vergleiche und stratigraphische Beobachtungen können die Ankunft der ersten Siedler im hannoverschen Wendland klären. Die Frage nach ihrer ethnischen und geographischen Herkunft allerdings wird aus archäologischer Sicht vorerst nicht eindeutig beantwortet werden können.

Typologische Ansatzpunkte und stratigraphische Unterlagen für eine relative Chronologie konnten bei den Untersuchungen in Dannenberg beim Bau eines Stützmauergrabens und bei Ausgrabungen im Amtsgarten mit der Freilegung von frühen Siedlungshorizonten gewonnen werden[31]. Im Stützmauergraben am Busbahnhof wurden in einer Holzumrandung (Brunnen?) unverzierte Scherben geborgen (Abb. 2. 4) und im Schnitt A wurde am Grunde einer torfigen Schicht ein unverzierter Topf zutage gefördert, der einen stark eingezogenen Rand besitzt im Unterschied zum Prager Typ (Abb. 2. 7). Dieser Topf war weder recht der Sukower Gruppe noch den aus den frühslawischen Brandgräbern im Mittelelbegebiet stammenden hohen Töpfen vom Prager Typ zuzuordnen. Größere Ähnlichkeit dagegen besteht zu einer Siedlungskeramik aus Grieben südlich von Tangermünde, die J. Schneider „altslawisch" nennt, weil auch hier Unterschiede zum mittelelbischen Prager Typ zu konstatieren sind[32]. In der Holzerdeschicht fanden sich weitere unverzierte Scherben, die der Sukower Keramik nahestehen (Abb. 2. 5, 6, 8). Diese Ware findet sich vergesellschaftet mit einer Keramik, die eine altsächsische Komponente aufweist. Auf diese Funde soll später eingegangen werden. Es sei aber angemerkt, daß geschlossene sächsische Fundhorizonte – gleich welcher Zeitstellung – im Wendland fehlen; eine für die Präsenz von Sachsen und Franken in diesem Raum wesentliche Feststellung.

---

[26] J. Herrmann, Siedlung ... 1968, S. 61 ff.

[27] K. W. Struwe, Frühe slawische Burgwallkeramik aus Ostholstein, Zf. Archäol. 2, 1968, S. 64.

[28] K. Langenheim, Zur Datierung einer Gruppe frühslawischer Keramik aus Burgwällen im Kreise Herzogtum Lauenburg, Ber. ü. d. Tagung f. Frühgeschichte, Lübeck 1955, S. 23 ff.

[29] R. Schindler, Die Datierungsgrundlagen der slawischen Keramik in Hamburg, Prähist. Z. 37, 1959, S. 187 ff.

[30] E. Schuldt, Die slawische Keramik von Sukow und das Problem der Feldberger Gruppe, Bodendenkmalpflege in Mecklbg. Jb. 1963, Schwerin 1964, S. 261. – Ders., Die slawischen Burgen von Neu-Nieköhr/Walkendorf, Kreis Teterow, Schwerin 1967, S. 27.

[31] B. Wachter, Stadtkernuntersuchungen ... 1969, S. 100 ff.

[32] J. Schneider, Altslawische Siedlungsfunde von Grieben, Kreis Tangerhütte, Js. f. mitteldt. Vorgesch. 51, Berlin 1967, S. 305 ff.

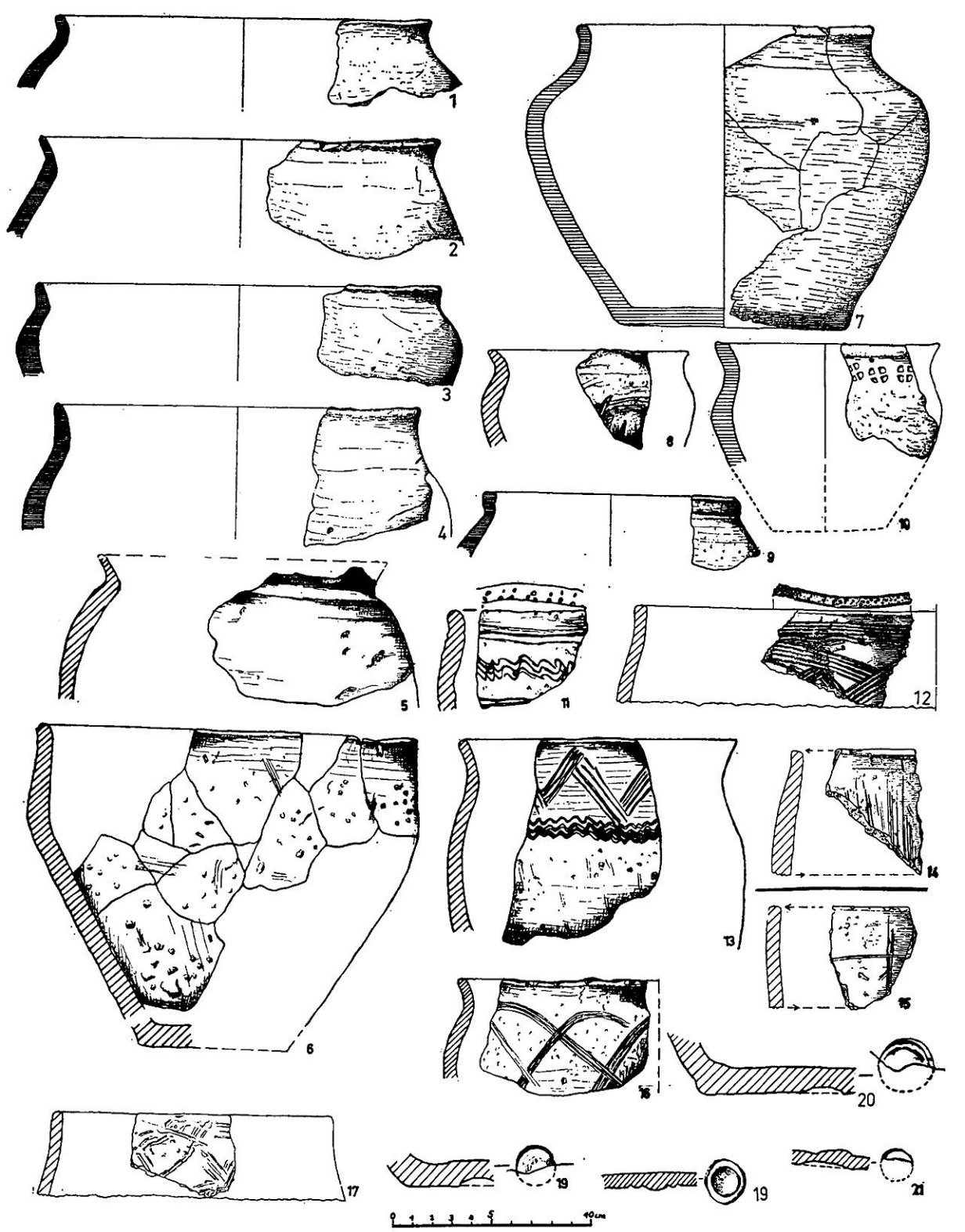


Abb. 2

Slawische Keramik
Streetz: 1–2; Hitzacker: 3, 10, 12, 14, 15, 17; Dannenberg: 4–8, 11, 13, 16, 18–21;
Lichtenberg: 14 M. 1 : 4

Ähnlich liegen die Fundverhältnisse in Hitzacker auf dem Weinberg, dem nordöstlichen Eckpfeiler des Drawehns, von dem man einen weiten Blick auf das Wendland und das westliche Mecklenburg genießen kann. Die Grabung 1965/66 durchstieß über vier Meter mächtige Schichten der Innenbebauung der Burg. In einer kleinen Grube fand sich unverzierte Keramik, die der Sukower anzuschließen ist, und frühe Menkendorfer Ware (Abb. 2. 3, 15). In der Schicht über der Grube lag unverzierte und verzierte slawische Keramik von Feldberger und Menkendorfer Art (Abb. 2. 12, 14, 17). In diesen Zusammenhang gehören die Funde von einer Siedlung bei Rohstorf, Kr. Lüneburg, und ein Gefäß vom Höhbeck[33]. Dazu treten in Hitzacker, Dannenberg und auf dem Höhbeck spätsächsische Formen.

Zusammenfassend ergibt sich unter Einbeziehung der übrigen Fundplätze mit unverzierten slawischen Gefäßen für den stratigraphisch untersten Keramikhorizont, der in Dannenberg und Hitzacker belegt ist, eine Übereinstimmung mit der Sukower Keramik (Abb. 2. 1–8), daneben der Übergang zur Feldberger Keramik (Abb. 2. 9). Hinzu kommt die Verwandtschaft mit der altslawischen Keramik an der Mittelelbe, die J. Schneider wie die Sukower Gruppe ins 7. Jh. datiert[34]. Dieser Zeitansatz kann nicht übernommen werden, da bisher die unverzierte Keramik im hannoverschen Wendland stets nicht nur mit der Feldberger Ware vergesellschaftet ist, sondern auch mit der um 800 anzusetzenden Menkendorfer Keramik. Das Zusammentreffen dieser zeitlich und z. T. formenkundlich aufeinander folgenden Keramikgruppen ist nicht ungewöhnlich und datiert den Beginn des untersten Horizontes – von der slawischen Keramik her gesehen – an das Ende des 8. Jhs. bzw. an den Anfang des 9. Jhs.[35].

Eine Bestätigung müßte die Beurteilung der beiden anderen Keramikgruppen dieser Schicht erbringen. Zahlenmäßig treten sie gegenüber der slawischen Ware zurück (in Dannenberg stärker als in Hitzacker); ihr Anteil vergrößert sich erst in den jüngeren Schichten. Die nichtslawische Keramik unterscheidet sich zum Teil nur geringfügig von den unverzierten slawischen Stücken. Sie ist meist dunkler und weniger grob gemagert, die Randzonen sind meist noch sorgfältiger geglättet. Mischformen treten sowohl bei den hohen Töpfen mit kurzer Randbildung auf[36], wie bei mit S-förmig geschwungenem Profil und mit Halskehle[37]. Diese Formen führt R. Schindler auf sächsische Traditionen zurück, als Folge einer gegenseitigen Beeinflussung zwischen zwei benachbarten Völkern[38].

---

[33] Im Mus. Lüneburg.

[34] J. Schneider, Js. 51, 1967, S. 321, Abb. 6. 5.

[35] Bei der Fortführung der Ausgrabungen auf dem Weinberg in Hitzacker 1970/71 konnte im Kern des „unterirdischen" slawischen Walles erstmals Sukower Keramik nur mit Feldberger vergesellschaftet beobachtet werden. Wenn sich dieser Fundzusammenhang ohne das Auftreten von Menkendorfer Keramik in den bisher noch nicht erfaßten anschließenden Siedlungsschichten bestätigt, würde dies für eine frühere Anwesenheit von Slawen an dieser Stelle sprechen.

[36] B. Wachter, Neue Ausgr. u. Forsch. in Nieders. 4, 1967, Abb. 1. 19–23.

[37] B. Wachter, Neue Ausgr. u. Forsch. in Nieders. 4, 1967, Abb. 1. 6–7.

[38] R. Schindler, Prähist. Z. 37, 1959, S. 191 f., Abb. 3. 7–11.

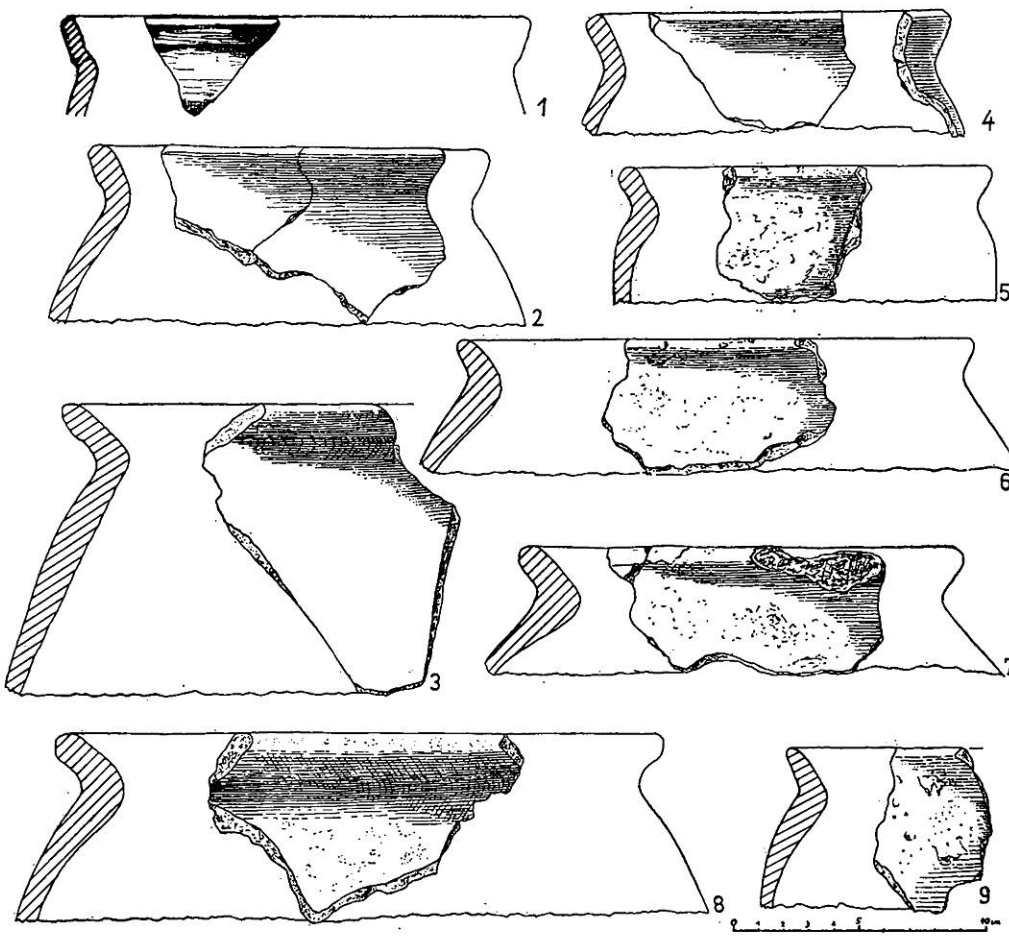


Abb. 3

Altsächsische und frühdeutsche Keramik
Dannenberg: 1; Hitzacker: 2–9
M. 1 : 4

Noch stärker sächsisch orientiert zeigen sich Randstücke mit steilem Rand und einem innen leicht verdickten Halsknick (Abb. 3. 1, 4–9). Zwei Randstücke aus Hitzacker und vom Höhbeck (Abb. 3. 2) entsprechen der altsächsischen Marschenkeramik in Hamburg, die Schindler an den Anfang des 9. Jhs. setzt[39]. Starke Ähnlichkeiten der sächsisch orientierten Keramik bestehen ebenfalls zu den Standbodengefäßen der Gruppe I vom Alten Markt in Magdeburg, die E. Nickel in das 9. Jh. stellt[40]. Die beiden letzten Datierungshinweise

[39] R. Schindler, Die Hamburgische Keramik des 8.–12. Jahrh. als Geschichtsquelle, Hammaburg 3, 1951/52, S. 121, Tab. II. 45.

[40] E. Nickel, Der „Alte Markt" in Magdeburg, T. 2, Berlin 1964, S. 82.

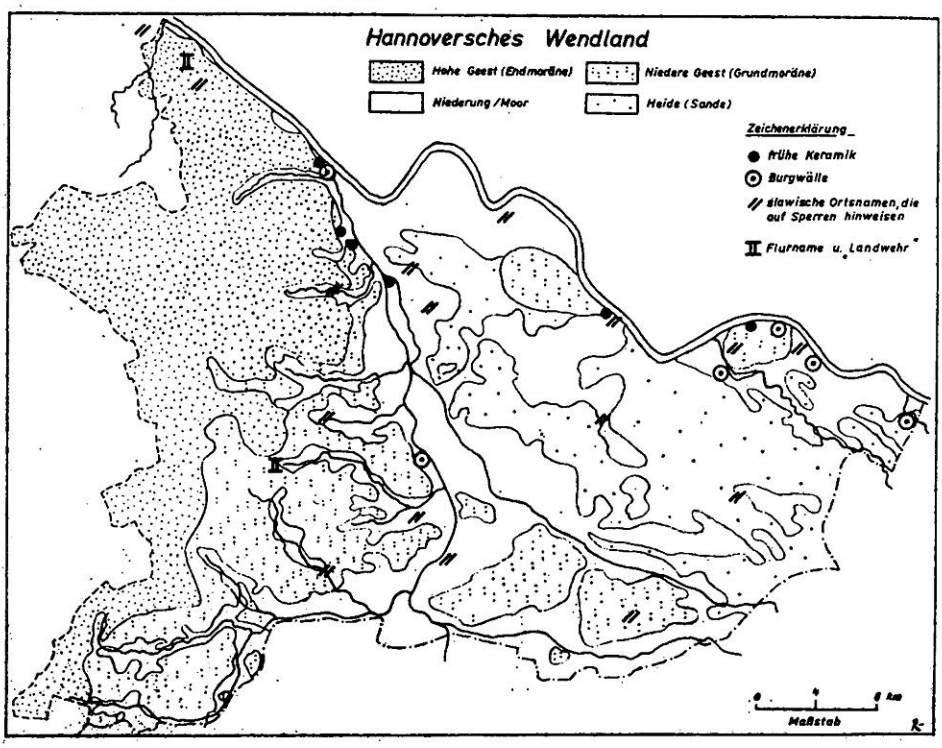


Abb. 4

Fundnachweis: B. Wachter, Die unverzierte slawische Keramik, Neue Ausgr. 4, 1969, Abb. 4

W. Bastian, Neue Forschungen zu slawischen Befestigungen; in: Probleme des frühen Mittelalters . . ., Berlin 1960, Abb. 17

können nur deshalb ohne Vorbehalt übernommen werden, weil die zeitliche Einordnung der slawischen Keramik auf verhältnismäßig breiter Grundlage ruht, die Parallelfunde sowohl elbauf- als auch elbabwärts liegen und deshalb ein längerer Zeitraum für die Übernahme nicht angenommen werden muß.

Die Vielfältigkeit der Einflüsse bezeugen zwei stempelverzierte Scherben[41] (Abb. 2. 10), deren Form und Herstellungstechnik als slawisch anzusprechen ist, deren Verzierung aber auf nichtslawische Vorbilder zurückgeführt werden muß[42].

Folgen wir in der Gliederung der slawischen Keramik Schuldt und Váňa, so läßt sich aus der Einheit der Sukower und Feldberger Gruppe im Gegensatz zur Menkendorfer eine chronologisch zu wertende Unterteilung unserer Fundplätze durchführen (Abb. 4). Es zeigt sich, daß sich die Fundplätze mit den beiden älteren Keramikformen ausschließlich an der Elbe und der unteren Jeetzel finden. Mit diesen Antworten auf die erste Frage, die gleich die auf

[41] B. Wachter, Zf. Archäol. 1, 1967, S. 275, Abb. 2. a, b.
[42] B. Wachter, Neue Ausgr. u. Forsch. in Nieders. 4, 1969, S. 252.

die zweite mit einschließt, müssen wir uns vorerst zufrieden geben. Denn zwischen dem am bis jetzt vorhandenen Material erarbeiteten Zeitansatz, der ersten Hälfte des 9. Jhs., und dem für das Eindringen von Westslawen in das Elbegebiet angenommenen Zeitabschnitt des 7./8. Jhs. klafft ebenso eine zeitliche Lücke, wie zwischen den nachweisbaren Bevölkerungsresten der späten Völkerwanderungszeit und den nach hierher vorstoßenden Slawen. Ob diese Fundlücke nur eine Forschungslücke darstellt, könnten nur weitere Grabungen und paläobotanische Untersuchungen erweisen. Es scheint mir wenig wahrscheinlich, daß im 8. Jh. besonders am Elbeweg Siedlungsleere herrschte, und die vielen konkordanten Überlagerungen von Siedlungsplätzen der römischen Kaiserzeit mit denen der Slawenzeit können, aber müssen nicht zufällig sein[43]. Auch die pollenanalytischen Untersuchungen von B. Lesemann im hannoverschen Wendland lassen einen vollständigen Siedlungsabbruch nicht erkennen[44].

Die dritte Frage nach der Herrschaftsorganisation führt zur Betrachtung der Burgwälle (Abb. 5). Ihre Verbreitung bestätigt in eindrucksvoller Weise die aus typologisch-stratigraphischem Ansatz gewonnene Aussage über das Gebiet früher slawischer Besiedlung, verstärkt durch die Tatsache, daß in den meisten Burgwällen die frühen slawischen Gefäßformen gefunden wurden. Bemerkenswert erscheint weiterhin die diskonkordante Verbreitung von Burgwällen und Gräberfeldern. Die Aufzählung und der Versuch einer Klassifizierung bestätigen die kritischen Bemerkungen Z. Váňas zu diesem Thema:

1. Elbholz, ein kleiner Ringwall in der Niederung, der als Fluchtburg für eine Siedlungskammer angesehen werden kann[45] (Abb. 5. f).

2. Schwedenschanze auf dem Höhbeck (Abb. 5. b), eine Höhenburg, die den Steilabfall zur Elbe nutzt und wohl vorwiegend als Brückenkopf gedient hat, wie Schuchhardt und Sprockhoff meinen[46], ob allerdings in Konkurrenz zum fränkischen Kastell auf dem Höhbeck, läßt sich schwer entscheiden. Die oft auch für die Folgezeit angenommenen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Slawen und Franken bzw. Deutschen scheinen die verkohlten Querhölzer zu bestätigen, die E. Sprockhoff bei seinen Ausgrabungen im westlichen Wallabschnitt freilegte, der das rechteckige und mächtige Kastell Hohbuoki

---

[43] Beispiele für konkordante Überlagerungen von slawischen Siedlungsplätzen über solchen der römischen Kaiserzeit finden sich in: Bösel (Grenz, 1961, S. 26), Cacherien (Mus. Lüchow, Inv.-Nr. 1379), Hitzacker-Meudelfitz (Grenz, 1961, S. 35 f.), Güstritz (Mus. Lüchow, Inv.-Nr. 843–851), Lüggau (Grenz, 1961, S. 42), Streetz (Grenz, 1961, S. 52 f.). Daneben Berührungen innerhalb der Gemarkung in: Dannenberg (Mus. Lüchow, Inv.-Nr. 1247), Darzau, (Grenz, 1961, S. 28 f.), Jeetzel (Grenz, 1961, S. 38 f.), Küsten (Grenz, 1961, S. 40), Lichtenberg (Mus. Lüchow, Inv.-Nr. 1337), Rebenstorf (an zwei Stellen: Grenz, 1961, S. 41 u. 47 ff.), Tolstefanz (Grenz, 1961, 54 ff.). Während die erste Gruppe von Siedlungsplätzen sich hauptsächlich im slawischen Altsiedelgebiet findet, verteilt sich die zweite über den gesamten Fundraum.

[44] B. Lesemann, Flora, Abt. B. 1969, S. 507.

[45] R. Grenz, Slaw. Funde, 1961, S. 31 f., Taf. 11. 2.

[46] E. Sprockhoff, Der „unterirdische" Ringwall..., Neue Ausgr. u. Forsch. in Nieders. 3, 1966, S. 223.

umgab (Abb. 5. g). Die Aufdeckung der Innenflächen lieferte leider kein Material für unsere Probleme. Ebenso vermochten die Grabungen keine eindeutige Bestätigung des fränkischen Charakters der Anlage zu geben. Die Identifizierung der Vietzer Schanze mit dem karolingischen Hohbuoki beruht auf seiner allgemeinen und besonderen Lage und in Verbindung mit den Grabungsbefunden auf historischen Überlegungen[47].

3. Meetschow, ebenfalls ein kleiner Ringwall in der Niederung, der ähnlich zu bewerten ist, wie der im Elbholz, wenn auch sein späteres Schicksal in andere Richtung läuft, in Umbau zur Herrenburg[48] (Abb. 5. d).

4. Weinberg in Hitzacker, die letzte der bisher untersuchten Burgen (Abb. 5. a). Spätere Bebauungen und Einebnungen lassen von den ursprünglichen Wallanlagen nichts mehr erkennen, so daß Sprockhoff den in seinem Schnitt sichtbar werdenden Wall „unterirdisch" nannte[49]. Nach neuesten Untersuchungen haben wir es mit einer mehrphasigen Anlage zu tun[50]. Außerdem sprechen die über die gesamte Länge und Breite des Plateaus durchgeführten Bohrungen dafür, daß nicht nur ein erheblich bewegteres Relief vorhanden gewesen sein muß, als die heutige Oberfläche vermuten läßt, sondern auch eine zweiteilige Bebauung. An der Ostseite mit dem Blick auf Hitzacker wird eine Kopfburg gestanden haben, von der jedoch nur noch wenig vorhanden sein dürfte, da an der Ost- und Nordseite infolge Seitenerosion breite Abbrüche zu erkennen sind. Im Westteil, in dem die bisherigen Grabungen stattgefunden haben, zeichnet sich die dichteste und flächenmäßig größte Besiedlung ab.

Zu vermuten sind außerdem Burgwälle in Dannenberg, der durch Grabungen in der Vorburgsiedlung belegt erscheint (Abb. 5. c), in Lüchow, Gummern und in Grabow (Abb. 5. e). Ob auch auf der Stadtinsel in Hitzacker ein Burgwall lag[51], bleibt sehr fraglich.

Die Übersicht zeigt erstaunliche Unterschiede nach Typ, Funktion und Geschichte, kein Burgwall gleicht in den genannten Punkten dem anderen. Wagen wir dennoch eine Gliederung· Dem Typ Fluchtburg in der Niederung gehören Elbholz und Meetschow an, dazu die nicht näher beschriebenen Burgen Gummern, Grabow und Dannenberg, wahrscheinlich auch Lüchow, für den noch keine Hinweise vorliegen. Als zweite Gruppe sind die strategisch

[47] E. Sprockhoff, Kastell Höhbeck, Neue Ausgr. i. Deutschld., Berlin 1958, S. 530.
[48] A. Pudelko, Frühe Burgen im Seegetal, 1. Jh. Heimatk. Arb., Lüchow 1969, S. 54.
[49] s. Anm. 8.
[50] B. Wachter, Bohrung und Grabung auf dem Weinberg in Hitzacker (Elbe) 1970, Nachr. aus Nieders. Urgesch. 1971, Fundberichte.
[51] R. Grenz, Die slaw. Funde ... 1961, S. 37.

Abb. 5 (nebenstehend)

Burgwall des hannoverschen Wendlandes

a) Weinberg in Hitzacker
b) Schwedenschanze auf dem Höhbeck
c) Dannenberg
d) Meetschow
e) Grabow
f) Elbholz
g) Kastell auf dem Höhbeck

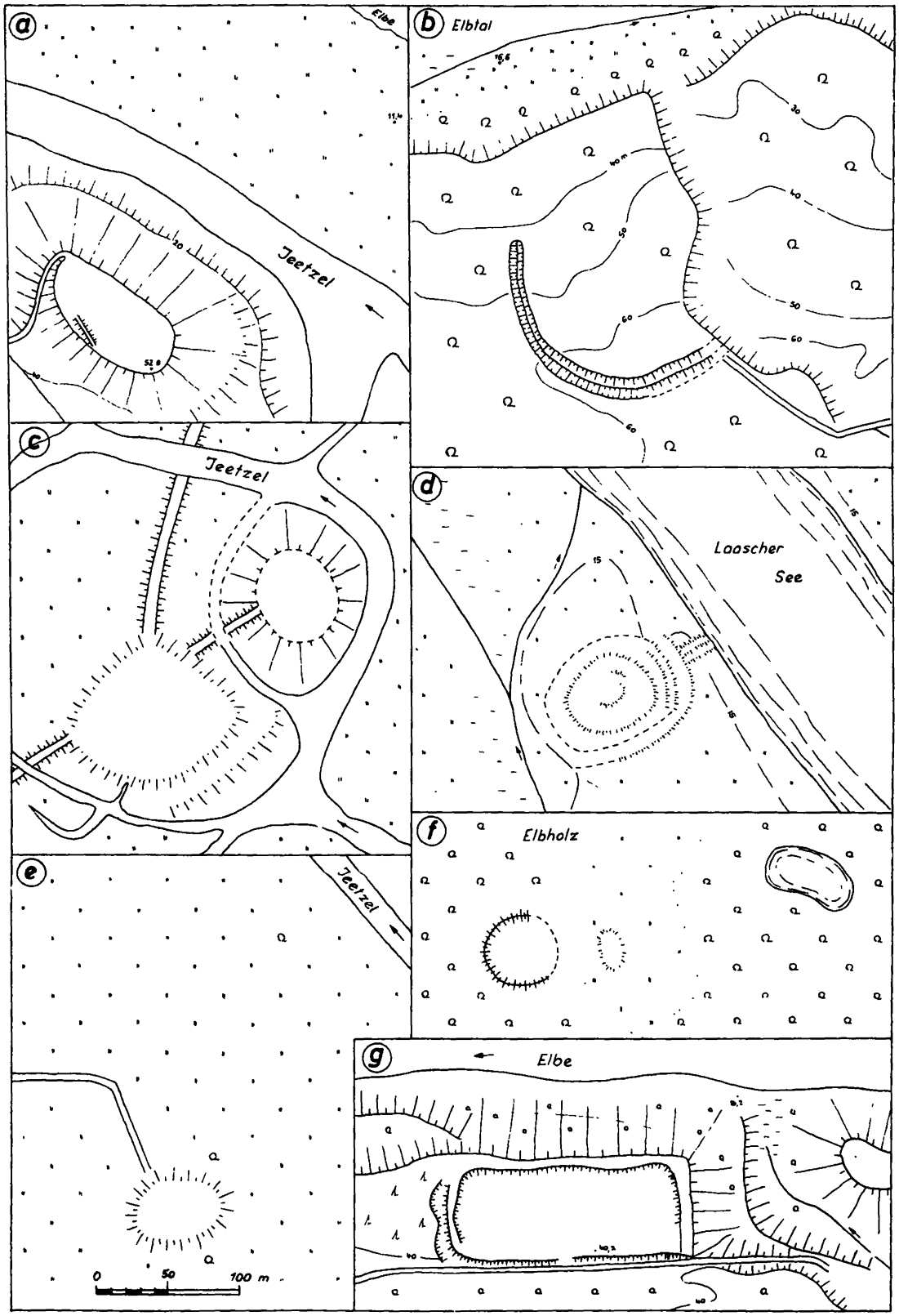

a
Elbe
Jeetzel
b
Elbtal
c
Jeetzel
d
Laascher
See
e
Jeetzel
0
50
100 m
f
Elbholz
g
Elbe

Abb. 5

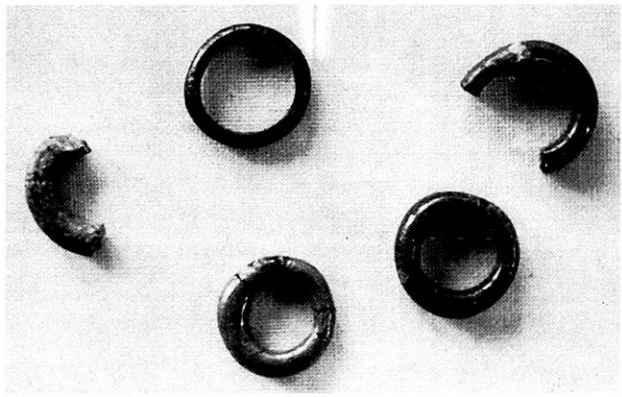


Abb. 6
Glasringe aus Schnitt A
im Amtsgarten, Dannenberg
M. 1 : 1

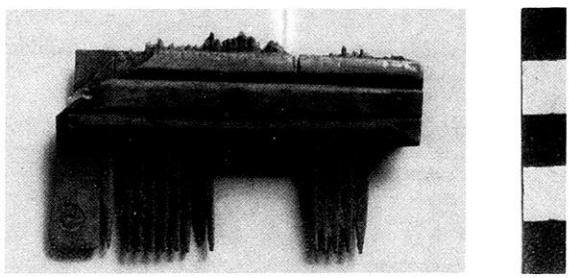


Abb. 7
Doppelreihiger Dreilagenkamm, Dannenberg



Abb. 8
Wellenverzierte Randscherbe,
Dannenberg
M. 2 : 3



Abb. 9
Randscherbe
der Weisdiner Gruppe,
Dannenberg
M. 1 : 2

wichtigen Höhenburgen zu nennen, von denen die auf dem Höhbeck (Schwedenschanze) rein militärischen Charakter besessen haben wird, während die auf dem Weinberg vielseitige und vielschichtige Aufgaben wahrgenommen haben wird.

Da die genannten Burgen ausschließlich im Bereich der älteren slawischen Besiedlung liegen und dieses Gebiet auch ausfüllen, kann der Befund als ein Hinweis auf eine politische Organisation der spätestens im 9. Jh. eingewanderten Slawen gewertet werden, und zwar im Sinne der von W. H. Fritze für die Abodriten erarbeiteten ersten verfassungsgeschichtlichen Periode, der des Kleinstammstaates[52].

Für die Frage nach der weiteren Burgenentwicklung und -organisation kann bisher nur auf die Zweiteiligkeit und Vielschichtigkeit der Weinbergburg hingewiesen werden, die einen Ausbau analog anderen slawischen Burgwällen (z. B. Oldenburg in Holstein, 2. Bauphase) zur Gauburg vermuten läßt. Eine vergleichbare Stellung kann auch für Dannenberg angenommen werden. Denn gestützt wird die Annahme einer derartigen Entwicklung einmal durch die Tatsache, daß der Burgwall im Elbholz im 10./11. Jh. durch Brand zerstört wurde und auch die anderen Burgen offensichtlich an Bedeutung verlieren, und zum anderen vollzieht sich in Hitzacker und Dannenberg am Ende des 11. Jhs. ein wirtschaftlicher Aufschwung, der an bemerkenswerten Funden abzulesen ist. Während im 9./10. Jh. die Keramik nur von Knochengeräten (Abb. 6. 2) und schwer bestimmbaren Eisenresten begleitet wird, erweitert sich der Katalog der Funde im 11./12. Jh. Auf dem Weinberg werden diese Schichten datiert durch einen niederelbischen Agrippiner aus der zweiten Hälfte des 11. Jhs., dem bisher einzigen Münzfund der älteren Schichten. Als Anzeichen für die Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und einen weiterreichenden Handel können die Glasringe gewertet werden, die ein- und mehrfarbig aus Dannenberg und Hitzacker vorliegen (Abb. 6). Die kleineren dienten als Schläfenringe zum Kopfschmuck, die größeren und meist farbigen als Fingerring (Abb. 6 oben Mitte). Hinzu treten Messerscheidenbeschläge (Abb. 10. 5), Schläfenringe, Importkeramik (Abb. 10. 19–20), Knochengeräte, vor allem Dreilagenkämme (Abb. 7 u. 10. 3) und viele Halbfabrikate, so daß sich sowohl in Dannenberg wie in Hitzacker Werkstätten befunden haben können. Vom Weinberg liegen daneben noch Hinweise auf Bronzeguß bzw. -bearbeitung und Perlenherstellung (Abb. 10. 4) vor.

Die Keramikentwicklung vollzog sich bei der slawischen und frühdeutschen Ware kontinuierlich. Die wesentlichen Kennzeichen der Keramikentfaltung lassen sich erkennen, bei der slawischen in der Veränderung von Gefäßform und Verzierung, Achseindrücke bleiben jedoch einfach (Abb. 2. 18–21); bei den frühdeutschen Kugeltöpfen verändert sich die Gestaltung der Topfränder (Abb. 10. 16–18). Vereinzelt tauchen auch wellenverzierte Scherben auf (Abb. 8 und ähnlich in der Form Abb. 10. 15), die einer Ware aus der ottonischen

---

[52] W. H. Fritze, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat. In: Siedlung und Verfassung der Slawen, Gießen 1960, S. 141 ff.

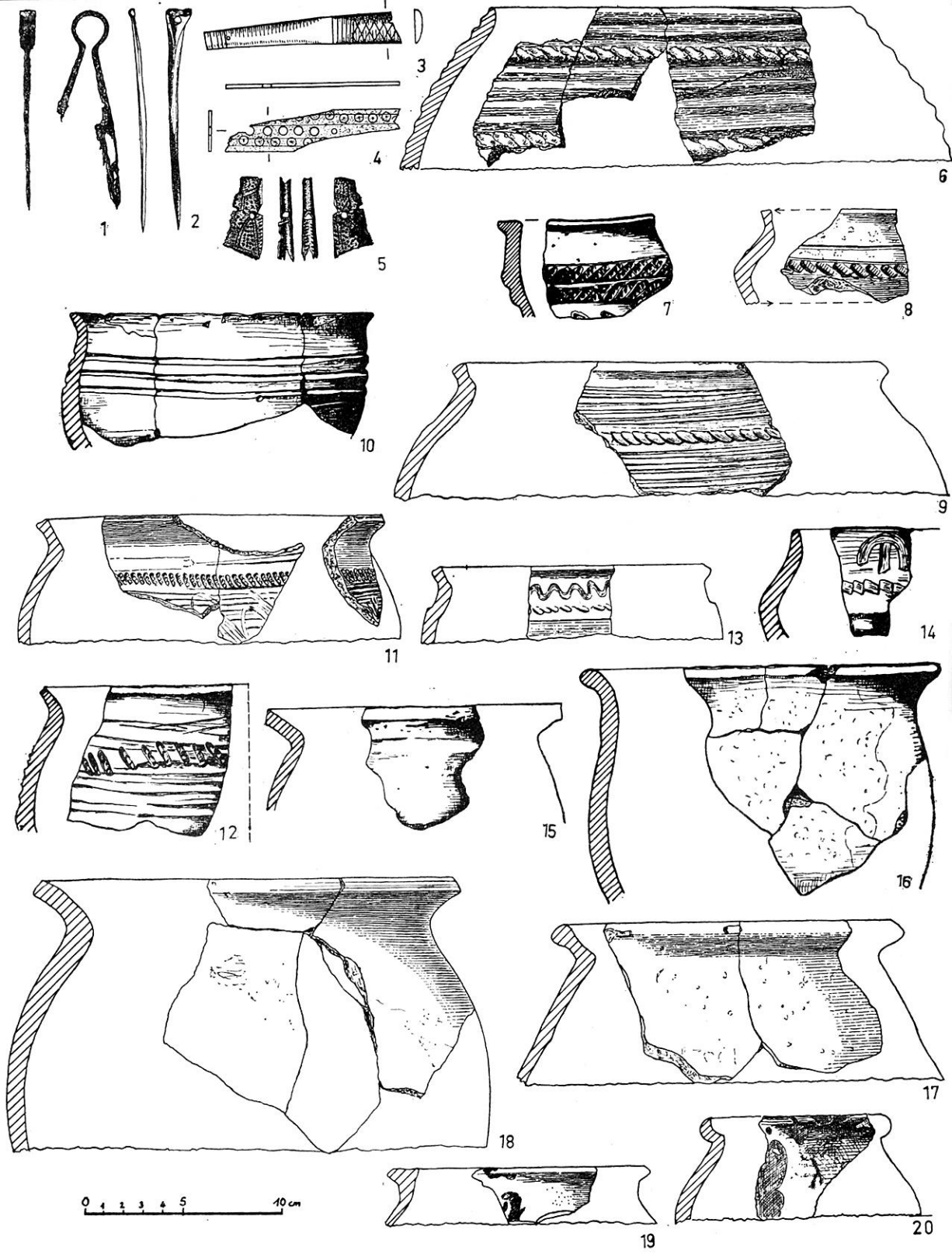


Abb. 10

Kleinfunde, spätslawische und frühdeutsche Keramik M. 1 : 4

Hitzacker: 1–6, 8, 9, 11, 13, 17, 20; Dannenberg: 7, 10, 12, 14, 15

1 Schere (Eisen), 2 Knochennadel, 3 Dreilagenkammrest, 4 Knochenplatte zur Perlenherstellung, 5 Messerscheidenbeschlag (Bronze, vergoldet)

Zeit in Magdeburg entsprechen[53]. Diese Funde schon historisch auszudeuten, wäre nur erlaubt in Verbindung mit entsprechenden archivalischen Quellen, die aber nur für das Südgebiet vorliegen. Dort konnte diese Keramik noch nicht entdeckt werden, wohl mangels größerer Grabungen. Während sich die frühdeutsche Keramik im Rahmen der allgemeinen Weiterentwicklung bewegt – ohne im Gesamtfundbestand vor dem Ende des 11. Jhs. zahlenmäßig stärker ins Gewicht zu fallen –, zeigt die slawische Keramik des Wendlandes seit dem 10. Jh. in einem Punkt nicht mehr volle Übereinstimmung mit der übrigen slawischen Gefäßproduktion. Es fehlen überzeugende Beweise für Gefäße von der schnelldrehenden Töpferscheibe, obwohl nach Form und Verzierung fast alle mecklenburgischen Vorbilder vertreten sind: Fresendorfer Gruppe (Abb. 10. 6), Woldegker Gruppe (Abb. 10. 7), Vipperower Gruppe (Abb. 10. 8–12), Teterower Gruppe (Abb. 10. 13) und Weisdiner (Abb. 9).

Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für Ostholstein treffen[54], so daß dieser Erscheinung keine Sonderstellung zukommt und sie wohl auf den Kontakt mit dem Westen und den Gebrauch deutscher Gefäße zurückgeführt werden muß. Die Fülle der Übereinstimmungen mit Gauburgen im westslawischen Grenzgebiet spricht m. E. überzeugend für eine eigenständige slawische Entwicklung zu einer großräumigeren Burgenorganisation.

Zum Problem der Ablösung der slawischen Herrschaft durch die deutsche liegen von archäologischer Seite wohl übereinstimmende, aber nicht eindeutige Befunde vor. In Dannenberg scheint sich der Wechsel ohne Bruch zu vollziehen, bisher belegt durch die Kontinuität von Hausstellen und dem Fehlen von Brandzonen dieser Zeit. In Hitzacker zeigt der Wall zwar mächtige Holzkohleschichten, die aber in den älteren Bauphasen liegen und wie auf dem Höhbeck in die Kämpfe mit den Franken gehören. Die jüngere Brandzone in den Siedlungsschichten muß den keramischen Funden nach, wenn diese auch wenig genau eine Zeitstufe angeben können, in die Kämpfe zwischen Welfen und Askaniern gestellt werden. Die bei Weiterführung der Grabung zu erwartende Verbindung der Wall- mit den Siedlungsschichten und die Hoffnung auf absolut datierende Funde wird die Antwort auf diese Frage in Zukunft exakter ausfallen lassen.

Die letzte Frage nach Wirtschaft und Siedlungsformen wurde schon zur Beantwortung der vorhergehenden Fragen herangezogen; sie bedarf jedoch einiger Ergänzungen. Die einzige größere Untersuchung einer offenen Siedlung ist die Probegrabung in Rebenstorf. Sie ergab locker gestreute Gehöfte bzw. Gehöftgruppen mit eingetieften Häusern[55]. Hausgruben wurden ebenfalls in der Dannenberger Vorburgsiedlung aufgedeckt, daneben eine Herdanlage auf einem Gitterrost, wie auf der spätslawischen Burgwallinsel

---

[53] E. Nickel, Eine Abfallgrube des 10. Jahrhunderts in Magdeburg. Prähist. Z. 40, 1962, S. 262 ff. Abb. 3 g u. h.

[54] K. W Struve, Frühe slawische Burgwallkeramik aus Ostholstein, Zf. Archäol. 2, 1968, S. 72 – und freundlicher Hinweis von Dr. V. Vogel, Schleswig.

[55] T. Capelle u. a., Nachr. aus Nieders. Urgesch. 31, 1962, S. 106.

Vipperow, Kr. Röbel[56]. In einem eingetieften Haus auf dem Weinberg, in dem waagerechte Bohlen die seitliche Sandschüttung abdeckten, fanden sich im Bereich des Hausbodens Getreidekörner, darunter Roggen und Gerste[57]. Die Lage der Siedlungen am Rande der Talauen ermöglichte sowohl ausgedehnte Viehzucht auf den Grünflächen wie einen Ackerbau auf sandigen und lehmigen Böden.

Weitere Hinweise auf die Wirtschaft der Slawen könnte die Analyse der Orts- und Flurnamen erbringen[58]. Einen entscheidenden Beitrag dürfte die Untersuchung des reichhaltigen Materials an Tierknochen aus den Grabungen in Dannenberg und Hitzacker liefern. Über die Aussagen für die Wirtschaft hinaus dürfen aber auch solche über die Herrschaftsorganisation erwartet werden.

Fassen wir die Antworten auf die eingangs gestellten vier Fragen zusammen, so läßt sich sagen: 1. Seit Beginn des 9. Jhs. nachweisbar dringen slawische Siedler über die Elbe und die Jeetzel aufwärts in das hannoversche Wendland ein. Der Großteil wird über Mecklenburg eingewandert sein; über den Weg elbaufwärts scheinen weniger gekommen zu sein. Ein früheres Einsickern von Slawen ist nicht auszuschließen und damit 2. eine Berührung mit der ausgehenden germanischen Besiedlung; für diesen Kontakt fehlen bisher Beweise. 3. Die politische Organisation der im 9. Jh. ins Wendland eindringenden Slawen wird sich an der eines Kleinstammstaates orientiert haben und zeigt sich in den kleinen und mittleren Fluchtburgen in der Niederung für die Siedlungskammern an Elbe und Jeetzel und an einer Höhenburg mit vielleicht ständigen Burgbewohnern. Ein Teil dieser Burgen wird im 10./11. Jh. aufgegeben bzw. zerstört, und spätestens im 11. Jh. schwingen sich die Weinbergburg in Hitzacker und wahrscheinlich auch die in Dannenberg zu Gauburgen auf. Die Ablösung der slawischen Herrschaft durch die deutsche in der Mitte des 12. Jhs. wird sich im ganzen friedlich vollzogen haben, schließt aber Zerstörung nicht aus. Der deutsche Einfluß seit der Ottonenzeit im Südteil des Wendlandes läßt sich archäologisch noch nicht recht fassen, abgesehen davon, daß um Clenze ein Burgwall fehlt. 4. Über die Siedlungsformen können generell zutreffende Aussagen noch nicht gemacht werden. Bei den Hausformen scheint das Grubenhaus zu überwiegen. Siedlungskammern zeichnen sich ab um Gartow, Langendorf (?), Dannenberg, Lüchow, Rebenstorf und Clenze. Als Grundlage wirtschaftlicher Tätigkeit werden Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischfang sichtbar. In Dannenberg und Hitzacker zeigen sich seit dem 11. Jh. Ansätze zum Burghandwerk.

Eine weitere Frage muß zum Schluß noch kurz erörtert werden: die nach der slawischen Besiedlung außerhalb des archäologisch sichtbar werdenden

---

[56] A. Hollnagel u. U. Schoknecht, Die Burgwallinsel bei Vipperow, Kr. Röbel, Jb. Bodendenkmalpfl. Mecklbg. 1954, Schwerin 1956, S. 126 f., Abb. 86, 88.

[57] B. Wachter, Zf. Archäol. 1, 1967, S. 271.

[58] Vgl. Die Slawen in Deutschland, Berlin 1970, Abb. 34. – W. Bastian, Neue Forschungen zur slawischen Befestigung, in: Probleme des frühen Mittelalters in archäologischer und historischer Sicht, Berlin 1966, S. 141 ff., Abb. 17.

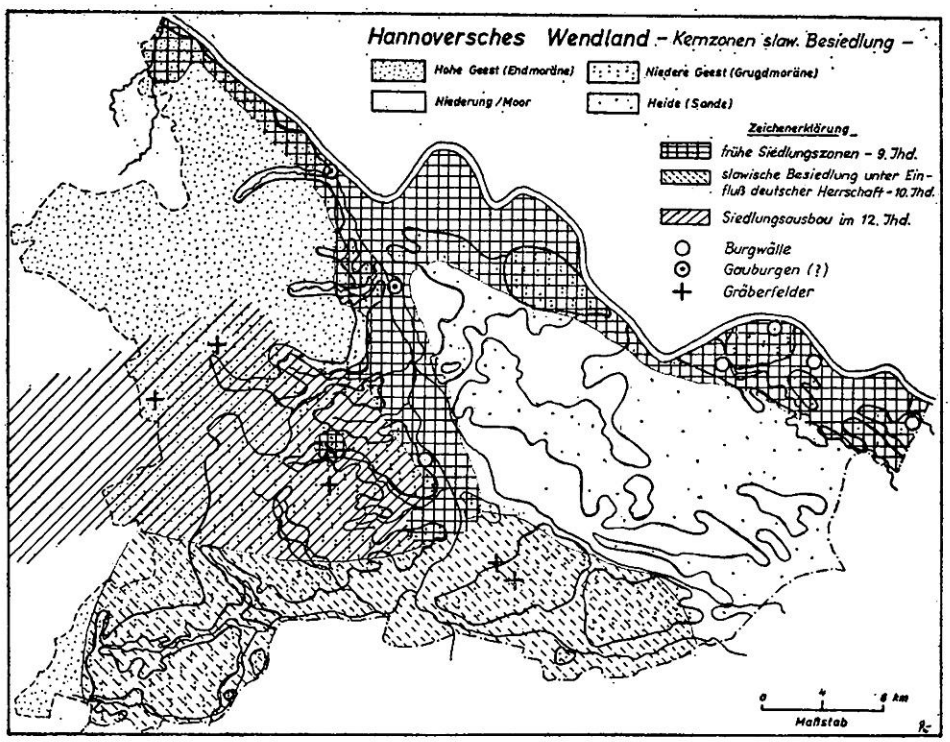


Abb. 11

Fundgebietes, in einem Raum also, in dem zwar Siedlungen, Burgwälle und Einzelfunde fast vollständig fehlen, aber einzelne Gräberfelder vorkommen. Dazu gehört der Großteil des zentralen Rundlingsgebietes, in dem sich das Wendentum am längsten erhalten hat, dazu die westlich und südlich anschließenden Slawengebiete. Bei einem Vergleich der archäologisch erfaßten Siedlungsräume mit den Ergebnissen H. Wittes über die wendischen Bevölkerungsreste in Mecklenburg gelangte J. Herrmann zu der Feststellung, daß während und nach der Kolonisation noch Gebiete von slawischen Siedlern in Besitz genommen worden sein müssen, Gebiete, die archäologisch nicht in Erscheinung treten, in denen sich aber das Wendentum länger nachweisen läßt [59]. Anders kann m. E. auch unser Befund nicht gedeutet werden. Das Fehlen von slawischen Handwerkserzeugnissen in dem genannten Raum – archäologisch das Fehlen von slawischen Bodenfunden – kann darauf zurückgeführt werden, daß die Besiedlung zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem nicht nur der Wechsel vom Haus- zum Dorfhandwerk sich durchgesetzt hatte, sondern auch schon das Burg- bzw. Stadthandwerk seine Produktion an das umliegende Land abgeben konnte. Daraus erschließt sich ein Zeitpunkt für die Ansetzung von Slawen (Kolonisation) ab zweite Hälfte 12. Jh. und später.

[59] J. Hermann, Siedlung, Wirtschaft . . ., Berlin 1968, S. 17.

Die Anlage von heidnischen Gräberfeldern in den Neusiedelgebieten erklärt sich aus dem bekannt längeren Festhalten an Sitten und Gebräuchen als an Gebrauchsgegenständen. Der grobe und altertümliche Charakter der wenigen Grabgefäße[60] wird sich damit erklären lassen, daß sie diesem Zweck entsprechend eigenhändig hergestellt werden mußten. Die Anfangsdatierung der Gräberfelder dürfte deshalb die Ankunft der Siedler verhältnismäßig genau wiedergeben, ihr Ausklingen das der Integration in die christliche Kirche[61]. Auf das Hügelgräberfeld mit Brandbestattung von Bruchwedel, Kr. Uelzen, kann hier wegen seiner Ausnahmestellung nicht eingegangen werden[62].

Einer Lösung näher gebracht werden könnte die letzte Frage aber nur mit Grabungen in geeigneten Rundlingen oder Rundlingswüstungen, um den Siedlungsablauf sicher zu erfassen. Das gilt ebenso für die Punkte, die in diesem Bericht offen bleiben mußten. Die Durchführung des Forschungsvorhabens „Hannoversches Wendland" wird unsere Kenntnis des slawischen Siedlungswesens, der Burgenverfassung und der Wirtschaft erheblich erweitern können, vorwiegend mit Hilfe von Grabungen und wesentlich durch die Zusammenarbeit aller an der Geschichte beteiligten Wissenschaftsbereiche.

Der augenblickliche Wissensstand thesenartig zusammengefaßt kann lauten:

1. Spätestens seit dem 9. Jh. wohnten polabische Kleinstämme im hannoverschen Wendland an der Elbe und der unteren Jeetzel, gebilligt von der Reichsmacht, diese aber auch anerkennend, was ihnen eine eigenständige politische und kulturelle Entwicklung sicherte, die im ganzen nach Osten ausgerichtet war, aber auch – seit dem 11. Jh. zunehmend – Einflüsse aus dem Westen aufnahm.

2. Der Südteil des Wendlandes wurde wenig später besiedelt und entwickelte sich seit dem 10. Jh. unter deutschem Einfluß.

3. Unter Heinrich dem Löwen wurde die politische Organisation der wendländischen Slawen, die sich zum Teilstammstaat ausgebildet hatte, von der deutschen Grafschaftsverfassung abgelöst. Ein Wechsel, der sich vorwiegend friedlich vollzogen haben wird, aber das Ende der materiellen Kultur der Slawen bedeutete.

4. Die slawische Besiedlung westlich des nach archäologischen Funden faßbaren Kernraumes kann nur als Kolonisation unter deutscher Herrschaft gedeutet werden, die frühestens seit der Mitte des 12. Jhs. ins Werk gesetzt wurde.

---

[60] H.-G. Peters, Das wendische Reihengräberfeld von Növenthien, Kreis Uelzen, Neue Ausgr. u. Forsch. in Nieders. 3, 1966, S. 239, Abb. 19.

[61] G. Osten, Der Raum Növenthien und die wendische Siedlung im östlichen Kreise Uelzen, Neue Ausgr. u. Forsch. in Nieders. 3, 1966, S. 279.

[62] R. Grenz, Die slawischen Funde, 1961, S. 61.

Der Rundling – eine koloniale Siedlungsform des hohen Mittelalters

Von

Wolfgang Meibeyer

Mit 8 Abbildungen

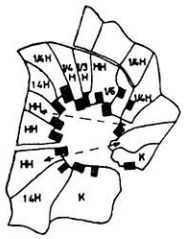
Vorbemerkung

In dem Vortrag gleichen Themas, der am 21. 5. 1971 vor der Historischen Kommission für Niedersachsen in Uelzen gehalten wurde, habe ich über meine Arbeiten und bisherigen Ergebnisse zur Frage der Rundlingsdörfer in Niedersachsen berichtet. Da diese bereits an anderer Stelle und z. T. sogar mehrfach veröffentlicht wurden und somit leicht zugänglich sind[1], soll hier darauf verzichtet werden, diese Dinge noch einmal in aller Breite zu wiederholen. Anstatt dessen möchte ich mich darauf beschränken, die Problematik der Rundlingsfrage kurz herauszustellen und die Lösungswege und Ergebnisse in der Form von erläuterten Thesen (gesperrt gesetzt) knapp zu skizzieren. Einer kritischen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen anderer Autoren aus jüngerer Zeit soll daran anschließend Raum gegeben werden.

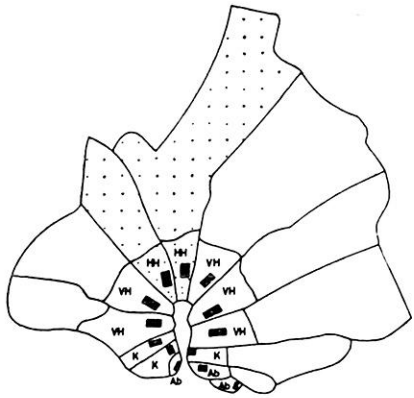
Definition des Rundlings und Vorkommen in Niedersachsen

Insbesondere die leichte Mißverständlichkeit des Begriffes „Rundling" macht es notwendig, zunächst eine definitorische Formbeschreibung zu geben, um eine hinreichend klare Abgrenzung gegen andere Siedlungsformen zu ermöglichen. Aus dem Vergleich aller relevanten Grundrißformen des mitteleuropäischen Raumes ergeben sich folgende charakteristischen Formmerkmale des Rundlings: Die Hofstellen haben überwiegend keil- oder sektorenförmigen Grundriß und ordnen sich in Halbkreis-, Hufeisen- oder unterschiedlich regelmäßiger Vollkreisform um einen Dorf-Innenraum, dessen individuelle Formgestaltung von einer kreisförmigen Platzanlage mit unmittelbar daran anstoßenden Häusern bis zu einer schmalen Sackgasse reichen kann. In aller Regel hat der Rundling nur *eine* Zuwegung, die zumeist auf das Ackerland hin ausgerichtet ist.

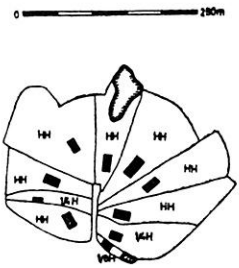
[1] Besonders sei verwiesen auf: W. Meibeyer, Die Rundlingsdörfer im östlichen Niedersachsen. Braunschweiger Geogr. Stud., H. 1, 1964. – Ders., Das Wendland – ein niedersächsisches Problemgebiet. In: Mitt. d. TU Braunschweig. 1971.



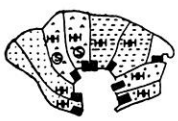
a) Form C
Jameln 1828/29



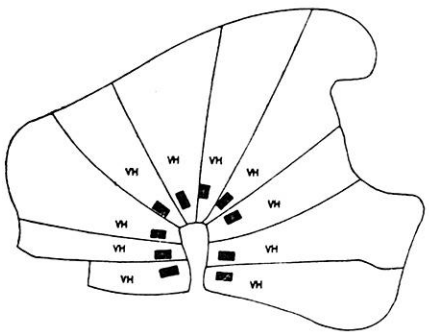
b) Form A
Gannerwinkel 1848



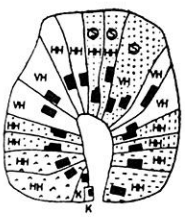
c) Form A
Jarlitz 1840



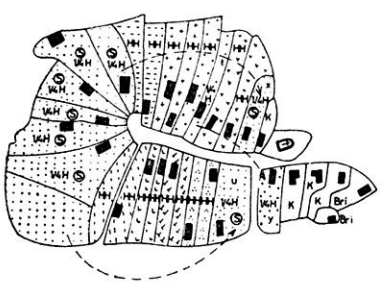
d) Form B
Bausen 1823



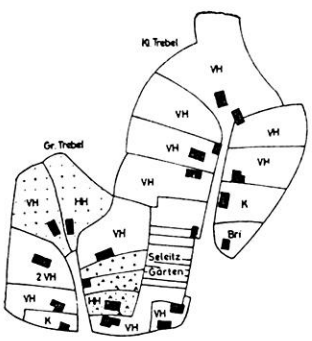
e) Form C
Schneflingen o. J.



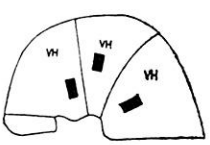
f) Form C
Trabuhn 1843



g) Form E
Lomitz 1851/53



h) Form G
Trebel 1839



i) Form F
Behren o. J.

VH = Vollhufner HH = Halbhufner K = Kossater (S) = Schulzenhof

Abb. 1

Übersicht über verschiedene Rundlingsformen im östlichen Niedersachsen (vgl. Abb. 2).

In Sonderfällen ist ein zweiter durch den Hofring laufender Weg vorhanden, der in besonderen topographischen Verhältnissen seine Erklärung findet und durchaus als erlaubte Modifizierung angesehen werden darf. Die Zahl der (ursprünglichen) Vollhufen beträgt zumeist nicht über zehn. Mittelalterliche Kirchen sind nicht *im* Rundling oder gar auf dem Dorfplatz anzutreffen, sondern sie stehen stets außerhalb am Rande des Dorfes. Lediglich Kapellen finden sich vereinzelt im Bereich des Hofringes.

Die Zahl der ca. 500 niedersächsischen Rundlingsdörfer läßt sich physiognomisch in eine Reihe von Unterformen gliedern, unter denen die infolge intensiver späterer Hofteilungen sehr verdichteten, oftmals kreisrund und abgeschlossen wirkenden Rundlinge des Wendlandes (vor allem zwischen Clenze und Lüchow) sehr bekannt sind und als besonders vollkommen bzw. „klassisch" angesehen werden[2].

Die Verbreitung der Rundlingsdörfer in Niedersachsen ergibt sich aus Abb. 2. Danach sind diese Siedlungen an den östlichen Teil des Landes gebunden, wo sie sich in das Gesamtverbreitungsgebiet der Rundlingsdörfer in Mitteleuropa einreihen, das in einem unterschiedlich breiten, z. T. unterbrochenen Streifen vergesellschaftet mit anderen Siedlungsformen von der Ostsee bis zum Erzgebirge reicht. Dieser Verbreitungsraum der Rundlinge gehört bereits dem Gebiet der mittelalterlichen deutschen Ostkolonisation an, als dessen westlicher Bereich er an das älter besiedelte Gebiet anstößt.

Charakteristisch für Niedersachsen ist, daß die Rundlingsverbreitung die beiden Heideflüßchen Ilmenau und Ilse nach Westen nur geringfügig überschreitet. Außerhalb ihres geschlossenen Verbreitungsgebietes, wo Rundlinge oftmals nahezu ausschließlich das Siedlungsbild bestimmen, kommen jedoch kleine isolierte Gruppen von Rundlingen vor[3].

Wenngleich es unter der Vielzahl der übrigen niedersächsischen Siedlungen vereinzelt Fälle geben mag, in denen das Grundrißbild der Formbeschreibung des Rundlings nahekommt, so handelt es sich doch zumeist um Zufälligkeiten. So besteht eine Beziehung zwischen dem Rundling und den bisweilen sehr regelmäßig radialen Anlagen einiger Wurtendörfer der ostfriesischen Seemarschen mit Sicherheit nicht! Dagegen gewinnt die von Mittelhäußer 1953 ausgesprochene und von Nitz jüngst wiederholte Vermutung, daß eine Anzahl von rundlingsähnlichen Dörfern in der nordwestlichen Lüneburger Heide (Vogtei Schneverdingen) tatsächlich eine echte Beziehung zu den ostniedersächsischen Rundlingen besitzen[4], nach eigenen Untersuchungen zunehmend an Wahrscheinlichkeit.

---

[2] Vgl. Abb. 1 mit einer Auswahl verschiedener Rundlingsgrundrißformen.

[3] Vgl. Abb. 2.

[4] K. Mittelhäußer, Über Flur- und Siedlungsformen in der nordwestlichen Lüneburger Heide. In: Jb. d. Geogr. Ges. z. Hannover 1953; H.-J. Nitz, Langstreifenfluren zwischen Ems und Saale – Wege und Ergebnisse ihrer Erforschung in den letzten drei Jahrzehnten. In: Braunschweiger Geogr. Stud., Heft 3, 1971, S. 28 f.

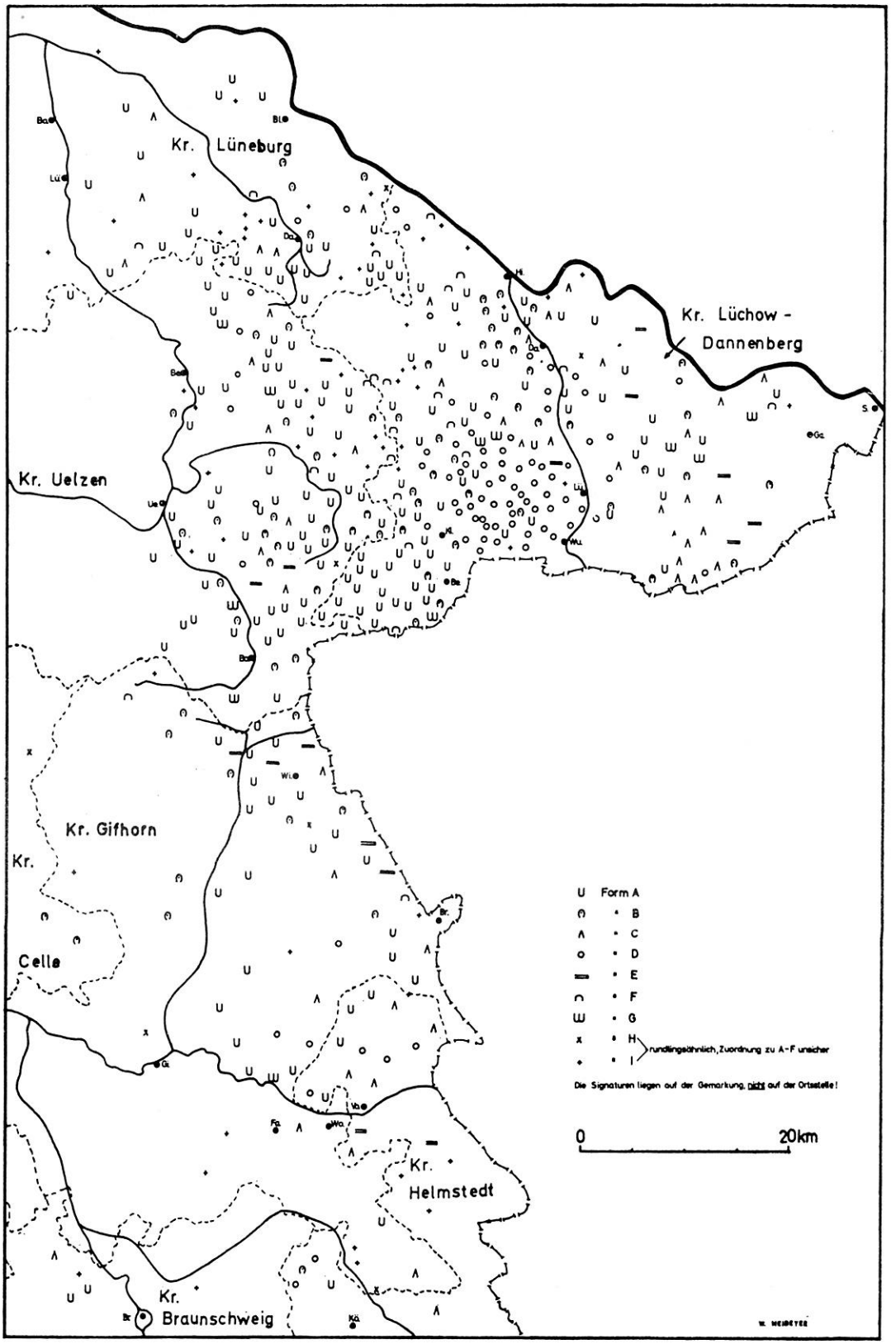


Abb. 2

Die Verbreitung verschiedener Rundlingsformen im östlichen Niedersachsen.

Die Rundlingsfrage und ihre Problematik

Die Rundlingsdörfer sind wegen ihres oftmals slawischen Orts- und Flurnamengutes, aber besonders auch wegen ihrer Hauptverbreitung im mittelalterlichen Kontaktgebiet zwischen Deutschen und Slawen (Wenden) mit dem slawischen Volkstum in genetische Verbindung gebracht worden. Die am weitesten bekannte, rundum abgeschlossene Grundrißform etwa der angesprochenen Dörfer des Wendlandes ließ oftmals Vermutungen über eine Verteidigungsabsicht der Erbauer im Zusammenhang mit der deutsch-slawischen Nachbarschaft aufkommen. Vor allem die genetischen Umstände der Rundlinge bedürfen einer Aufhellung.

Die Rundlingsfrage läßt sich in folgende Teilfragen gliedern:

I. Ist der Rundling eine planmäßige Siedlungsform, die ihre ursprüngliche Gestalt in einem einheitlichen Gründungsakt erhalten hat? Gibt es unterschiedliche (sekundäre) Entwicklungsprozesse?

II. Läßt sich mit der Grundrißform des Rundlings eine primär beabsichtigte Funktion, insbesondere Verteidigungsfunktion seiner Bewohner verbinden?

III. Wann bzw. unter welchen zeitlichen Umständen kam es zur Entstehung der Rundlingsdörfer?

IV. In welcher Beziehung stehen die Rundlingsdörfer zu den Slawen (Wenden)?

Von einer befriedigenden und abgesicherten Beantwortung dieses Fragenkomplexes hängt die Lösung des Rundlingsproblems ab.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Anliegen der diesen Ausführungen zugrunde liegenden Arbeiten von siedlungsgeographischer Seite her zunächst nur auf die Erforschung der Genese bzw. Entwicklung der Grundrißform des Rundlings, d. h. eines singulären Elementes des Siedlungsbestands in der historischen Kulturlandschaft, ausgerichtet war. Damit verbundene historische Fragestellungen standen dabei zunächst nicht im Vordergrund bzw. wurden nur im notwendigen Falle verfolgt. Sie werden im Rahmen der vom Verfasser in Angriff genommenen weiteren Arbeit insbesondere zur Kulturlandschaftsentwicklung des ostniedersächsischen Raumes die ihnen zukommende, z. T. noch ausstehende Berücksichtigung finden.

Quellen und Hilfsmittel

Als wichtigste Quellen für die Untersuchung erwiesen sich historische Flurkarten (Verkoppelungskarten des 19. Jh., Zehntkarten um 1750 sowie die Feldrisse der Braunschweigischen Generallandesvermessung 1746–84), mit deren Hilfe die Entwicklung von Dorf und Flur analysiert werden kann. Daraus

lassen sich wesentliche Aussagen über die bis ins Mittelalter zurückreichenden Vorgänge der Siedlungen machen. Sämtliche Rundlingsdörfer und mit ihnen vergesellschaftete andere Dorfformen im östlichen Niedersachsen wurden Dorf für Dorf einzeln untersucht und darüber Analysenprotokolle angelegt.

Die archivalischen Quellen (Urkunden, Register-Unterlagen zum jeweiligen Höfebestand der Dörfer etc.) wurden vollständig herangezogen. Die historisch schriftlichen Unterlagen sind nach Zahl und Aussagekraft für den in Betracht kommenden Raum weit weniger aussagekräftig als für andere Teile Norddeutschlands[5].

Besonders über die frühere Verbreitung von Wenden im ostniedersächsischen Raum lagen keine systematischen Untersuchungen vor. Dieser Nachweis mußte mit Hilfe der Verbreitung von slawischen Flurnamen, Zehntfreiheit der Dörfer etc. im Verlauf der Untersuchung erst selbst erarbeitet werden, wobei für diese hilfsweise durchgeführten Nebenuntersuchungen leider noch immer eine sachkompetente Würdigung seitens der zuständigen Nachbarwissenschaften, insbesondere Namenskunde bzw. Philologie und Historie, aussteht.

Allein von archäologischer Seite konnte auf eine Bearbeitung der slawischen Bodenfunde Ostniedersachsens zurückgegriffen werden[6], die lediglich durch den jüngeren Forschungsstand zu ergänzen war. Immerhin mußte die Überprüfung des „archäologischen Inventars" von Ortslagen und Wüstungsstellen im Gelände auch wieder selbst vorgenommen werden, wobei ich mich bei der Bestimmung der Funde (Keramik) auf die freundliche Unterstützung von Fachkollegen aus der Archäologie verlassen konnte.

Ergebnis. Zu I.

Der Rundling ist eine planmäßig, sehr wahrscheinlich nach einem vorgegebenen und räumlich einheitlich gehandhabten Grundrißschema angelegte Siedlung.

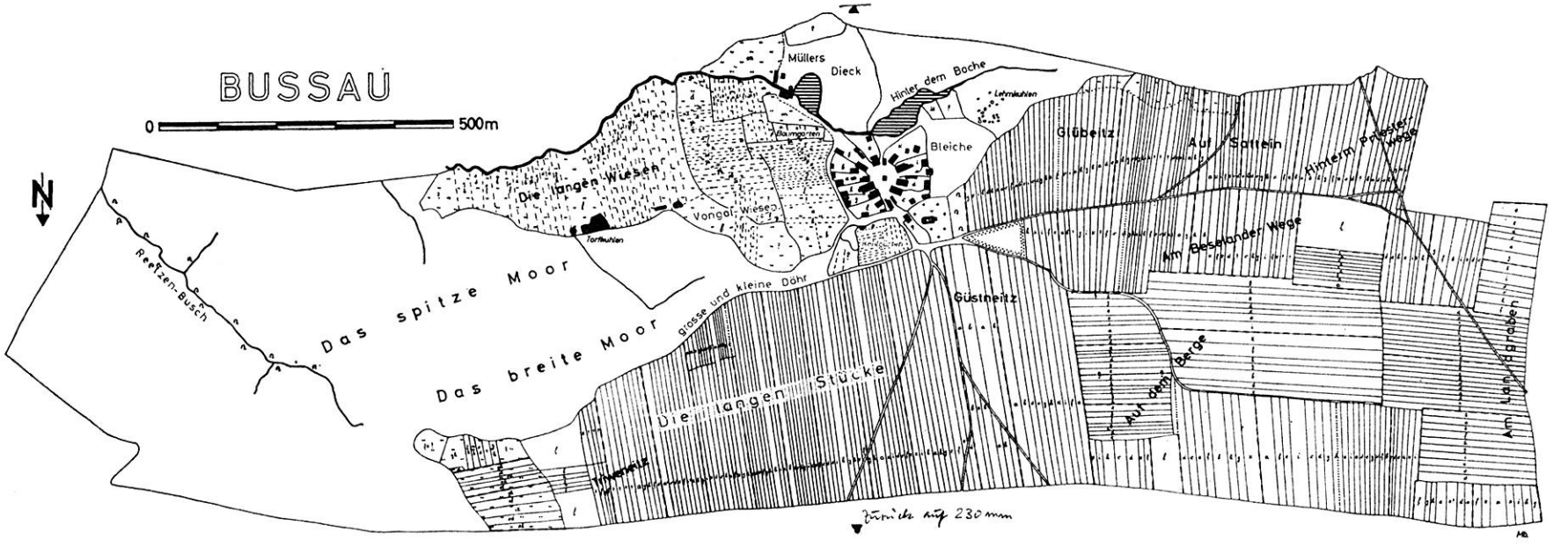
Die ursprüngliche Grundrißform läßt sich durch retrospektives Eliminieren der im Laufe der Entwicklung in jedem einzelnen Dorfe vorgenommenen (sekundären) Vorgänge (Hofteilungen, Zusiedlung von Kossater-Höfen, z. T. Hofverlegungen, Hofwüstungen etc.) ermitteln: Bei seiner Gründung wurde der Rundling nicht kreisrund, sondern in Hufeisenform angelegt[7]. Diese Planmäßigkeit der primären Grundrißform wiederholt sich in allen Rundlingsdörfern. Charakteristisch ist der erbliche Schulzenhof, der in bevorzugter, immer wiederkehrend gleicher Lage gegenüber dem

---

[5] Vgl. W. Prange, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter. Quell. u. Forsch. z. Gesch. Schleswig-Holsteins, Bd. 41, 1960.

[6] R. Grenz, Die slawischen Funde aus dem hannoverschen Wendland. Götting. Schr. z. Vor- u. Frühgesch., Bd. 2, 1961.

[7] Vgl. Abb. 1. Der Grundriß von Schneflingen, Kr. Gifhorn, kommt dieser ursprünglichen Rundlingsgrundrißform wahrscheinlich sehr nahe.


BUSSAU
0
500m
N
Müllers
Dieck
Hinter dem Bache
Lehmkuhlen
Bleiche
Glübeitz
Auf Sattein
Hinterm Priester Wege
Am Bessländer Wege
Die langen Wiesen
Vongor. Wiesen
Fortkuhlen
Reefzen-Busch
Das spitze Moor
Das breite Moor
grosse und kleine Döhr
Güstneitz
Die langen Stücke
Auf dem Berge
Am Landgraben
Tümpel
Tümpel
Tümpel

Dorfeingang etwa inmitten der Hofrunde gelegen ist und damit die äußere Planmäßigkeit der Anlage weiter unterstreicht[8].

Die schematische Planmäßigkeit der Anlage der Rundlingsdörfer findet in der Form und Organisation der zugehörigen Fluren eine sinnfällige Ergänzung[9]. Die streifig aufgeteilten Fluren lassen ein rationales Schema in der Landverteilung unter die einzelnen nach Hufenrecht disponierten Höfe erkennen, indem das zunächst scheinbar ungeordnete Durcheinander der Streifenparzellen der einzelnen Höfe sich auf Riegenschläge zurückführen läßt. Ein Riegenschlag besteht aus ebenso vielen normierten, d. h. gleichbreiten Parzellen, wie das Dorf bei seiner Anlage Höfe enthielt (Einhufensystem).

Die Riegenschlageinteilung der Flur, die aus einer beliebigen Zahl solcher Riegenschläge bestehen kann, blieb bei zahlreichen sekundären Veränderungen (Hofteilungen etc.) dennoch erkennbar und konnte durch Analyse der Flurkarten des 19. Jh. ermittelt werden.

Die Riegenschlageinteilung ist das Ergebnis der rationalen Vorstellung von einer optimalen, d. h. möglichst gerechten Landaufteilung bei der Siedlungserstanlage. Sie unterscheidet trotz äußerer formaler Ähnlichkeit die Fluren der Rundlingsdörfer (und auch der Straßen- und Angerdörfer aus der Zeit der deutschen Ostexpansion) von denen der mit Sicherheit älteren Dörfer der westlichen und südlichen Nachbargebiete (Lüneburger Heide, Papenteich, Lößbörden).

Die für die kleinen isolierten Gruppenvorkommen von Rundlingen ebenso wie für das geschlossene Verbreitungsgebiet der Rundlinge östlich von Ilmenau und Ise gleichermaßen zutreffende räumliche Kongruenz von Rundling und Riegenschlagflur erlaubt, beide Erscheinungen genetisch zu verknüpfen[10]. Planmäßigkeit von Ort und Flur begründen hier die Annahme der Planmäßigkeit der Gesamtsiedlung und damit die Aussage, daß der Rundling eine in einheitlichem Gründungsakt entstandene Siedlungsform ist.

Die Tatsache, daß nicht in jedem einzelnen Rundlingsdorf mit Hilfe der Karten des 19. Jh. der Riegenschlag noch nachgewiesen werden konnte, findet ihre Erklärung in bereits angeführten sekundären Entwicklungsprozessen, die z. T. auch zur Zerstörung dieser besonderen Flurstruktur (etwa bei Wüstfallen mehrerer Höfe) führen konnten. Diese Abweichungen sind insgesamt tolerabel und berühren die räumlich und statistisch abgesicherte Signifikanz der Beziehung von Rundling und Riegenschlag nicht.

---

[8] Vgl. Abb. 1. Dort sind Schulzenhöfe (hervorgehoben durch (S)) wiedergegeben in den Ortsgrundrissen von Bausen, Trabuhn und Lomitz. Die Verteilung der Schulzenqualität auf mehrere (benachbarte) Höfe geht auf sekundäre Teilung des jeweils ursprünglichen Schulzenhofes zurück. Das Schulzenamt wurde stets mit geteilt.

[9] Vgl. Abb. 3 dazu als Beispiel. Wiedergabe der Separationskarte von Bussau, Kr. Lüchow-Dannenberg, deren Original von 1822 sich im Kartenarchiv des Nieders. Landeskulturamtes Hannover befindet. Sign.: Lüchow Nr. 36.

[10] Vgl. Abb. 4 und 5.

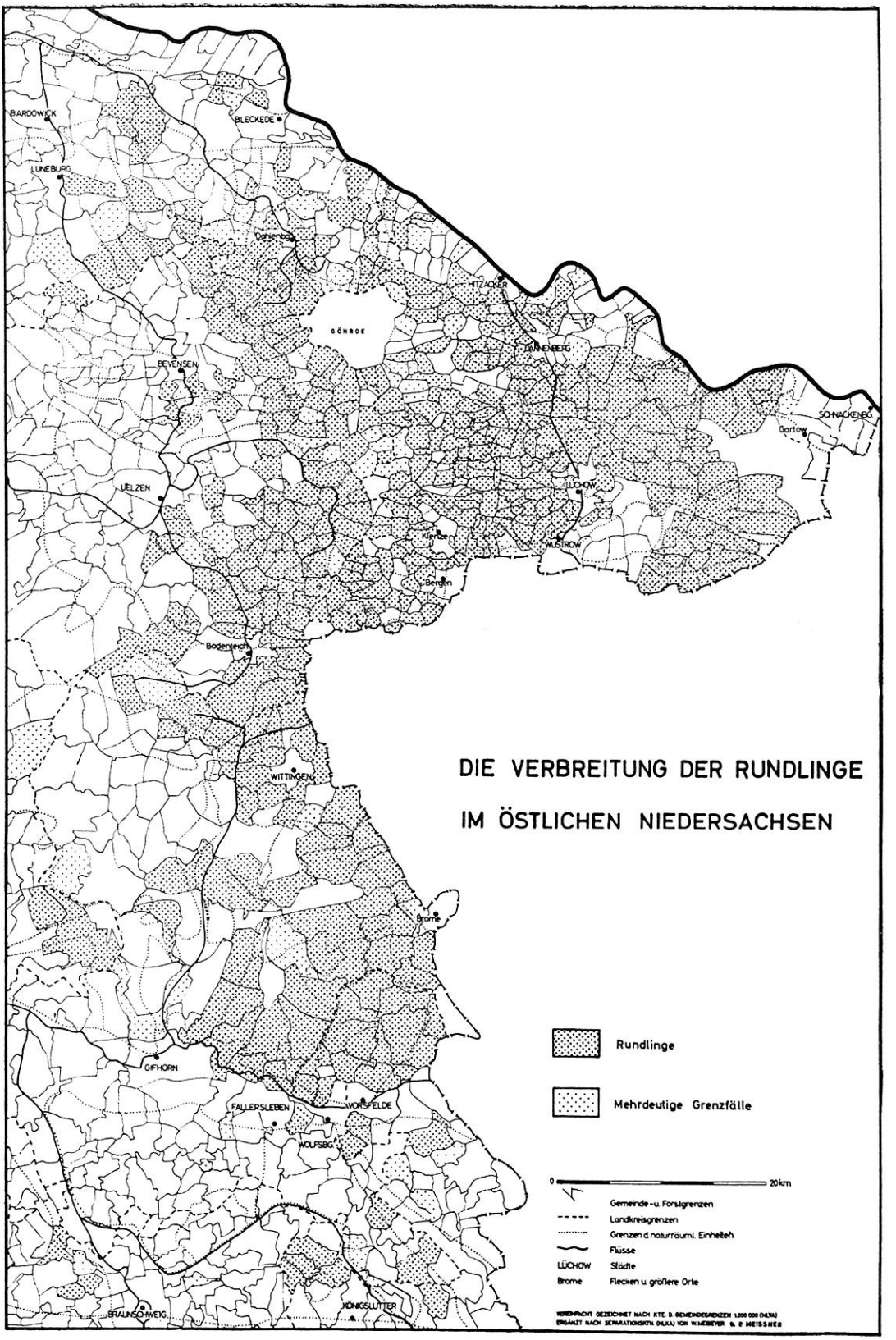

DIE VERBREITUNG DER RUNDLINGE
IM ÖSTLICHEN NIEDERSACHSEN
Rundlinge
Mehrdeutige Grenzfälle
0
20km
Gemeinde-u. Forstgrenzen
Landkreisgrenzen
Grenzen d. naturraumL. Einheiten
Flüsse
LÜCHOW Städte
Brome Flecken u. größere Orte
BARDOWICK
LUNEBURG
BLECKEDE
GÖHRDE
HITZACKER
DANNENBERG
SCHNACKENBG
Gartow
BEVENSEN
UELZEN
LÜCHOW
WUSTROW
Klenze
Bergen
Bodenteich
WITTINGEN
Brome
GIFHORN
FALLERSLEBEN
WOLFSBURG
BRAUNSCHWEIG
KÖNIGSLUTTER

Abb. 4

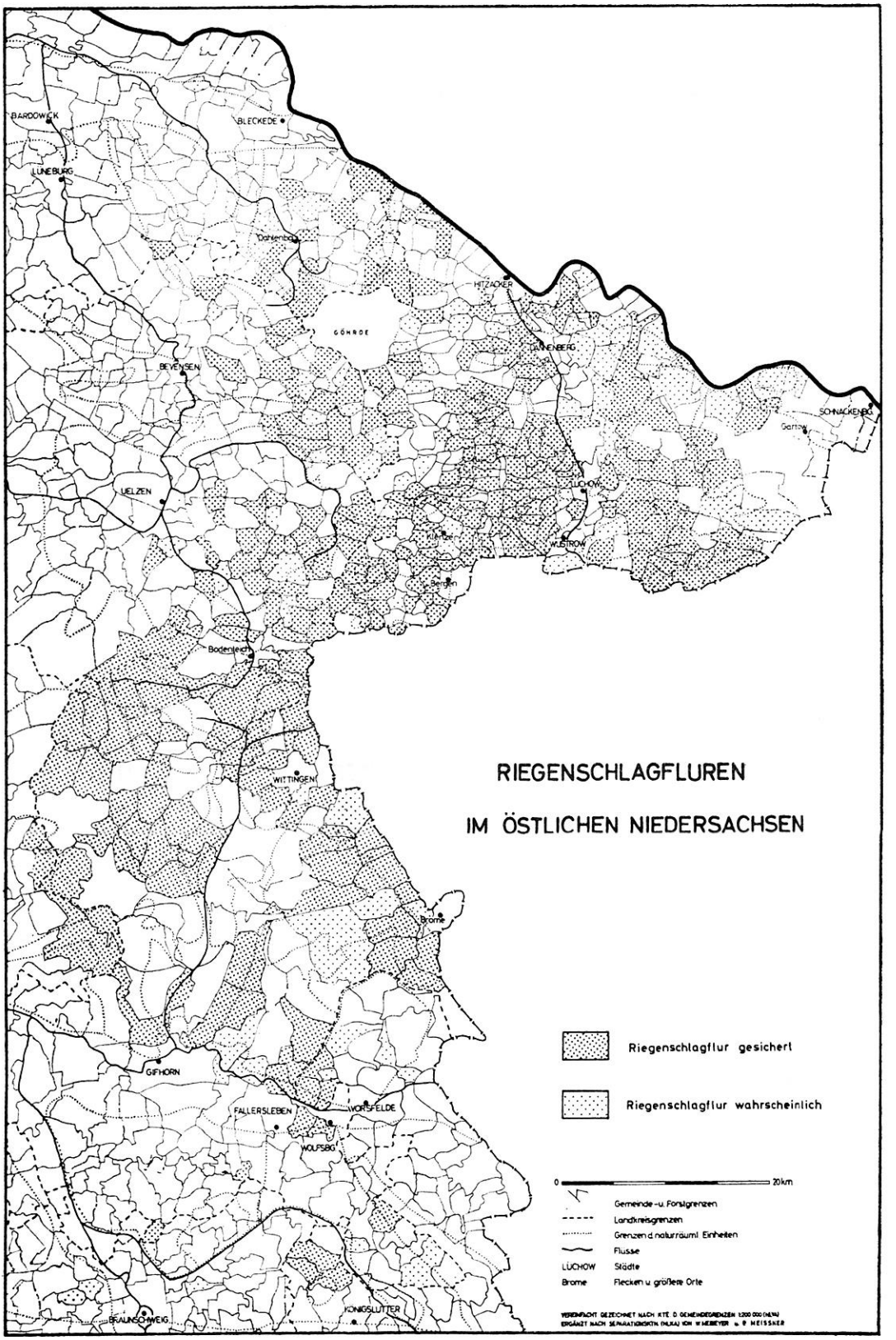
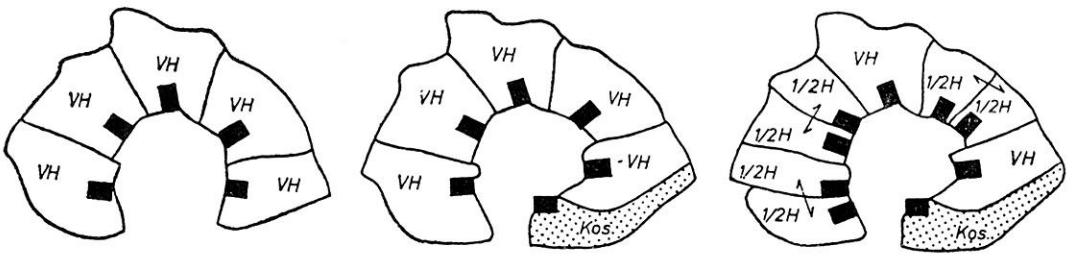

RIEGENSCHLAGFLUREN
IM ÖSTLICHEN NIEDERSACHSEN
BARDOWICK
LÜNEBURG
BLECKEDE
GÖHRDE
HITZACKER
DANNENBERG
SCHNACKENBURG
BEVENSEN
UELZEN
LUCHOW
WUSTROW
Bodenteich
WITTINGEN
Brome
GIFHORN
FALLERSLEBEN
WOLFSBG
BRAUNSCHWEIG
KÖNIGSLUTTER
Riegenschlagflur gesichert
Riegenschlagflur wahrscheinlich
0
20km
Gemeinde-u. Forstgrenzen
Landkreisgrenzen
Grenzen d. naturräuml. Einheiten
Flüsse
LUCHOW Städte
Brome Flecken u. größere Orte

Abb. 5

Die Riegenschlageinteilung konnte quellenbedingt nur bis ins 13. Jh. rückgehend nachgewiesen werden[11]. Da Beweisgründe für eine eventuell spätere Einführung der Riegenschlageinteilung, etwa erst bei Bestehen der Dörfer, nicht beigebracht wurden, steht deren Rückführung auf die Ursprungszeit der Rundlingsdörfer hier außer jedem Zweifel. Auch die folgenden Tatsachen bzw. Beobachtungen würden dem entgegenstehen: Rundling und Riegenschlag sind über einen sehr großen, auch administrativ uneinheitlichen Raum stets eng miteinander verknüpft, so daß die Annahme einer eventuell späteren Einführung der Riegenschlagstruktur zu erklären hätte, weshalb davon im östlichen Niedersachsen gerade nur die Rundlingsdörfer betroffen wurden. Darüber hinaus steht die „staatliche" Uneinheitlichkeit dieser auch über Niedersachsen hinausreichenden Gebiete einer solchen im Nachhinein wohl nur durch eine Zentralgewalt zu bewerkstelligenden Maßnahme entgegen[12]. Die Sonderstellung des Schulzenhofes im Rundlingsgrundriß wiederholt sich in der Flur: Dort hat der Schulzenhof – außerhalb der Riegenschlageinteilung – zusätzlich besonderen Landbesitz, das Schulzendienstland – i. a. bezeichnet als „Güsteneitz" o. ä.

Innerhalb des niedersächsischen Rundlingsgebietes gibt es Vorkommen unterschiedlicher Spielarten des Rundlings[13]. Es handelt sich dabei um nachweislich sekundäre Modifizierungen der ursprünglich einheitlich hufeisenförmigen Grundrißanlage. Besonders die formvollendet erscheinenden Rundlingsdörfer des Wendlandes zwischen Lüchow und Clenze sind als solche Sekundärbildungen anzusehen, wobei die Hofteilungen seit dem 15. Jh. sowie die Ansiedlungen von Kossatern als entscheidende Vorgänge die sekundären



12. - 14. Jahrh. um 1450 1824 vor der Verkoppelung

Abb. 6

Die Grundrißentwicklung des Rundlingsdorfes Belitz, Kr. Lüchow-Dannenberg infolge Ansiedlung eines Kossaters (punktierte Hofstelle) und Teilung dreier Vollhöfe (VH). Die Rekonstruktion der beiden älteren Grundrisse beruht vom 1824er Zustand ausgehend auf der Eliminierung dieser nachträglichen Veränderungen.

---

[11] Meibeyer 1964, a. a. O., S. 108.

[12] Die Verknüpfung von Rundling und Riegenschlagflur (unter sinngemäßer Anpassung an das Mehrhufensystem) ist beispielhaft auch zu entnehmen den Flurkarten von Alt-Krüssow (Ostprignitz) und Möllen (Kr. Lübben). Wiedergabe der genannten Flurkarten bei A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates. Berlin 1868–94, Bd. VI S. 110 und S. 238.

[13] Vgl. Abb. 2.

Veränderungen bestimmen[14]. W. Schulz (1963), der diese Rundlinge ebenfalls als Sekundärbildungen ansieht, legt ihnen jedoch andere Vorformen und Entwicklungsprozesse zugrunde, für die er bisher m. E. keine zwingenden Belegungen nachweisen konnte[15].

Zu II.

Die Frage nach einer dem Rundling beigelegten Zweckbestimmung bzw. besonderen Funktion ist negativ zu beantworten. Die keineswegs abgeschlossene, sondern hufeisenförmig offene „Ur-Form" des Rundlings eignete sich als Verteidigungs- oder Schutzanlage nicht. Auch die bisweilen dafür als Argument angeführte Beobachtung, Rundlinge seien ursprünglich in die Niederung vorgeschoben angelegt, wird dadurch entwertet, daß der offene Zugang des Rundlings zum höheren trockenen Ackerland und nicht zur feuchten, unbegehbaren Niederung ausgerichtet ist. Die „vorgeschobene" Niederungsanlage ist zudem als „sekundäre" topographische Lage anzusehen. Denn das Grundwasser ist in den Bachtalniederungen seit dem Mittelalter nicht unbeträchtlich angestiegen, so daß eine größere Zahl von Dörfern seither künstlich wurtenartig aufgehöht werden mußte. Dieses zeigen die untersten angetroffenen Siedlungshorizonte (bis zu 2 m Tiefe!) unter der heutigen Oberfläche in mehreren Rundlingsdörfern.

Mit dem Rundling hat sich bei seiner planmäßigen Anlage keine Zweckbestimmung der Grundrißform verbunden. Vielmehr scheint die Hufeisenform eine zeitbedingte und -begrenzte Erscheinung (Modeform) gewesen zu sein. Davon bleibt ausdrücklich unberührt, daß sich im Laufe der räumlich unterschiedlichen Entwicklung dieser Dörfer, z. T. im Wendland, sekundär abgeschlossene Platzformen herausgebildet haben, die vielleicht zeitweilig besonderen Zweckbestimmungen unterlegen haben können[16].

Zu III.

Unmittelbar datierende Hinweise für die Anlage der Rundlingsdörfer liegen bisher nicht vor. Als Hilfsmittel für eine möglichst enge Eingrenzung ihrer Entstehungszeit können in den Dörfern selbst sowie auf Wüstungsplätzen, vor allem mit früherem Rundlingsgrundriß, ergrabene und aufgenommene archäologische Funde (Keramik) dienen. Über so gewonnene erste zeitliche Anhaltspunkte hinausgehend ist die gesamte Überlieferung historisch relevanter Quellen (insbesondere Erwähnung von Ortsnamen, Landes-Verfassungs- und Personen- bzw. Geschlechtergeschichte) herangezogen worden.

---

[14] Vgl. Abb. 6.

[15] W. Schulz, Primäre und sekundäre Rundlingsformen in der Niederen Geest des hannoverschen Wendlandes. Forsch. z. dt. Ldskde. 142, 1963.

[16] Als solche könnte z. B. nächtliche Einpferchung des Viehes zum Schutz vor Weidediebstählen oder in unsicheren Zeiten überhaupt in Frage kommen.

Der Rundling ist als planmäßige Siedlungsform um die die Mitte des 12. Jh. angelegt worden, und seine Entstehung ordnet sich damit in den historisch-räumlichen Prozeß der mittelalterlichen deutschen Ostkolonisation ein.

In den Rundlingsdörfern fand sich bisher keine Keramik, die von der Neuzeit aus kontinuierlich rückschreitend weiter als bis in das 12. Jh. zurückreicht. Es wurde bisher auch in keinem einzigen Falle in einem Rundling ein slawischer Siedlungshorizont oder slawische Keramik überhaupt angetroffen. Damit ergibt sich der Rundling in Ostniedersachsen als im 12. Jh. neu „auf grüner Wiese" gegründete Siedlung. Eine slawische Vorgängersiedlung an gleicher Stelle konnte bisher in keinem Falle nachgewiesen werden. Bezüglich seiner Flurform (oft sehr ausgedehnte, schematisch-langstreifige Fluren) sowie seiner Flurstruktur (Riegenschläge) ist der Rundling den Siedlungen der Ostkolonisation an die Seite zu stellen.

Die historische Situation in den niedersächsischen Rundlingsgebieten weist auf die Zeit um die Mitte des 12. Jh. hin, als Heinrich der Löwe aktiv an den Wendenkriegen in Mecklenburg und Vorpommern beteiligt war. Damals entstanden z. B. die Grafschaften Lüchow und Dannenberg wahrscheinlich unter seiner Protektion[17]. Es liegt nahe, die Entstehung der Rundlingsdörfer im östlichen Niedersachsen mit dem Geschehen jener Zeit in Verbindung zu bringen. Der vorher offenbar dünn oder nur gering besiedelte ostniedersächsische Raum wurde sehr wahrscheinlich auf Initiative des Landesherrn systematisch planmäßig in der Art einer Kolonisation mit Siedlungen besetzt. Als einheitlicher „Siedlungstyp" wurde der Rundling – wie übrigens auch in anderen Kolonialgebieten der gleichen Zeit, z. B. Mecklenburg, Altmark – vorgegeben und angewandt. Die Konzeption dieser Kolonisation offenbart sich auch in anderen auf planmäßiges Vorgehen hindeutenden Maßnahmen: Gründung von zentralen Orten mit zugeordnetem zentralörtlichen Bereich[18], Einteilung des kolonisierten Gebietes in administrative Einheiten[19]. Bei der allgemeinen Aufsiedlung des großen Raumes östlich von Ilmenau und Ise wurden auch kleine Gebiete nicht vergessen, die bisher wegen relativ ungünstiger Bedingungen für die frühere Landwirtschaft (ertragsarme oder zu schwere Böden) noch unbesiedelt geblieben waren: Die inselhaften Vorkommen nur jeweils weniger Rundlinge abseits des großen geschlossenen Verbreitungsgebietes (westlich und östlich von Braunschweig, nördlich von Celle) haben ebenfalls in diesem Kolonisationsvorgang ihre Rundlingssiedlungen erhalten und gleichen deswegen in ihrer Siedlungsstruktur dem großen Rundlingsgebiet bis ins kleinste. Wahrscheinlich gehört dazu auch das Vorkommen in der Vogtei Schneverdingen.

---

[17] Vgl. den Beitrag von H. K. Schulze oben S. 7f.

[18] W. Meibeyer, Die Siedlungen des Vorsfelder Werders. In: Braunschweigische Heimat, 1965.

[19] Meibeyer 1964, a. a. O., S. 113.

Der Rundling ist als eine koloniale Siedlungsform des hohen Mittelalters anzusehen.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Verbreitung von Rundlingsdörfern über Niedersachsen hinausgehend überhaupt, so wird deren charakteristische Verbreitung im westlichen Randgebiet des hochmittelalterlichen Kolonisationsraumes von der Ostsee bis zum Erzgebirge leicht erklärbar: Da der Rundling die offensichtlich zuerst angewandte Siedlungsform der Ostkolonisation ist, kommt er besonders in den Räumen vor, in denen mit der bäuerlichen Kolonisation des Landes zuerst begonnen wurde – in den westlichen Randgebieten. So ist das Vorkommen des Rundlings fast ausschließlich an jene Räume gebunden, die noch im 12. Jh. bäuerlich besiedelt wurden[20]. Daß der Rundling wohl wegen seiner Kleinheit (geringe Hufenzahl) und infolgedessen der größeren, schwerer überschaubaren Zahl von neu zu gründenden Dörfern sich bald als „unpraktisch" für die Kolonisierung größerer Gebiete erwiesen zu haben scheint, muß als Grund dafür angesehen werden, daß schon im 12. Jh. andere, größere Siedlungsformen an die Stelle des Rundlings zu treten begannen und nun als neuer Siedlungstyp angewandt wurden. Es entstehen in der Folgezeit die großen Straßen- und Angerdörfer der ostelbischen Platten neben den Waldhufendörfern z. B. Vorpommerns.

Zu IV.

Die Frage nach der Beziehung zwischen den Rundlingsdörfern und Slawen im östlichen Niedersachsen setzt die genaue Kenntnis über die ehemalige Verbreitung von Slawen in diesem Raum voraus. Slawische Ortsnamen wurden als Kriterium zunächst ausgeschieden, weil eine vollständige und systematische Untersuchung bisher nicht vorliegt. Neben archäologischen Funden weisen aber Flurnamen auf slawische Bewohner in den Dörfern hin. Darüber hinaus gibt die Freiheit der Dörfer von der Abgabe des Kirchenzehnten in gewissem Rahmen einen Anhaltspunkt für frühere slawische Einwohner[21]. Vereinzelt liegen auch urkundliche Hinweise auf slawische Bevölkerung vor[22].

Wesentlich erscheinen folgende Tatsachen: In keinem Rundling wurde die charakteristische slawische Keramik bisher gefunden, d. h. die gefundene Keramik ist in ihrer Art ähnlich der gleichzeitig auch in rein deutschen Siedlungen benutzten und reicht nicht über das 12. Jh. zurück. In allen Rundlingsdörfern sind aber so gut wie ausnahmslos slawische Bewohner durch zumeist mehrere Kriterien – vor allem slawische Flurnamen und Zehntfreiheit – nachzuweisen[23]. Archäo-

---

[20] Vgl. Atlas zur Geschichte der deutschen Ostsiedlung. Karte 3 (bearb. von W. Kuhn).

[21] Vgl. Urkundenbelege bei Meibeyer 1964, a. a. O., S. 96.

[22] Vgl. Meibeyer 1964, a. a. O., S. 93 f. und Abb. 27.

[23] Vgl. Abb. 7 und 8.

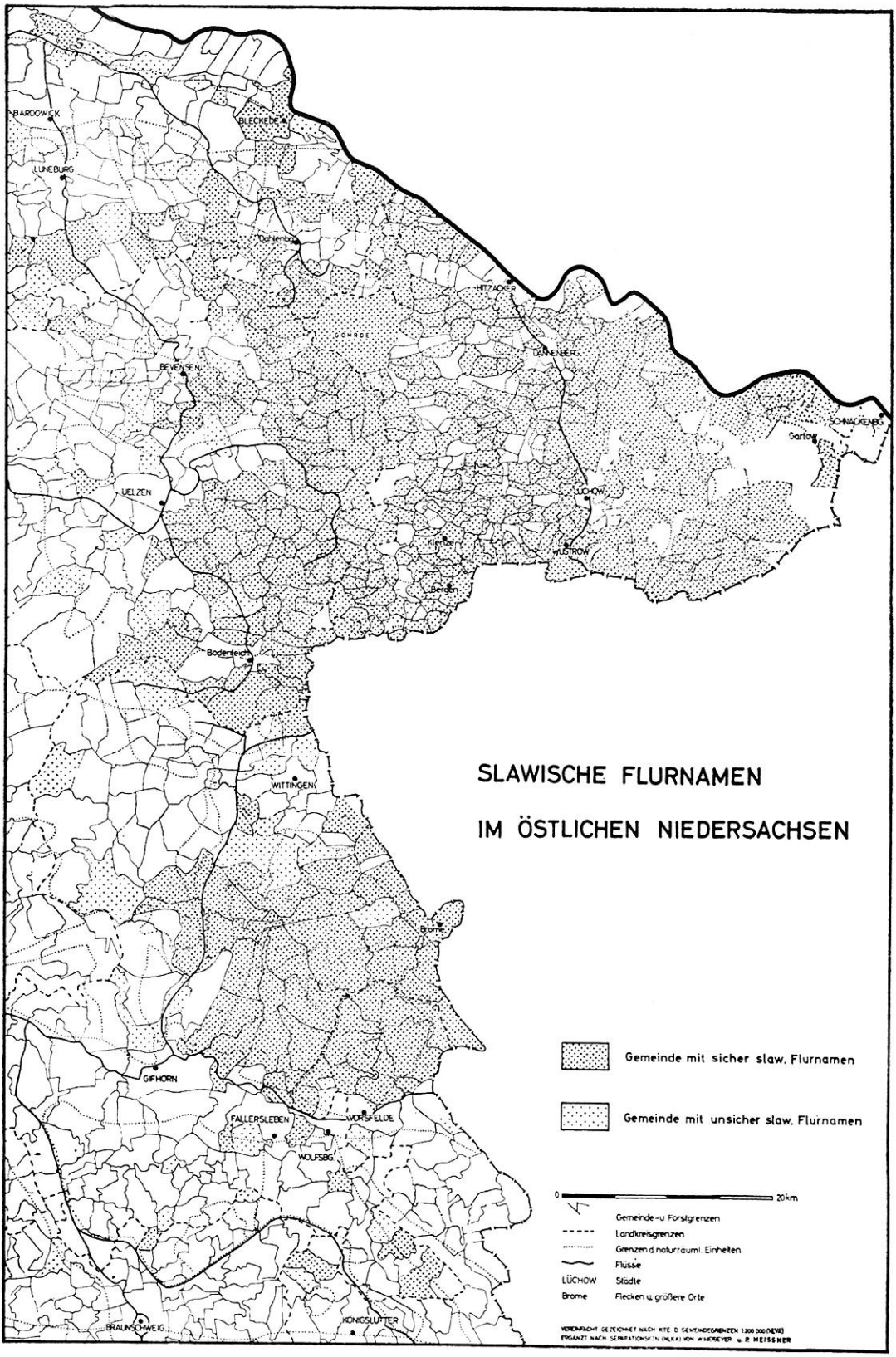

SLAWISCHE FLURNAMEN
IM ÖSTLICHEN NIEDERSACHSEN
Gemeinde mit sicher slaw. Flurnamen
Gemeinde mit unsicher slaw. Flurnamen
0
20km
Gemeinde- u Forstgrenzen
Landkreisgrenzen
Grenzen d. naturraeuml. Einheiten
Flüsse
LÜCHOW Städte
Brome Flecken u. größere Orte
BARDOWICK
BLECKEDE
LÜNEBURG
DANNENBERG
BEVENSEN
UELZEN
LÜCHOW
WUSTROW
SCHNACKENBG
Gartow
Bodenteich
WITTINGEN
Brome
GIFHORN
FALLERSLEBEN
WOLFSBG
BRAUNSCHWEIG
KÖNIGSLUTTER

Abb. 7

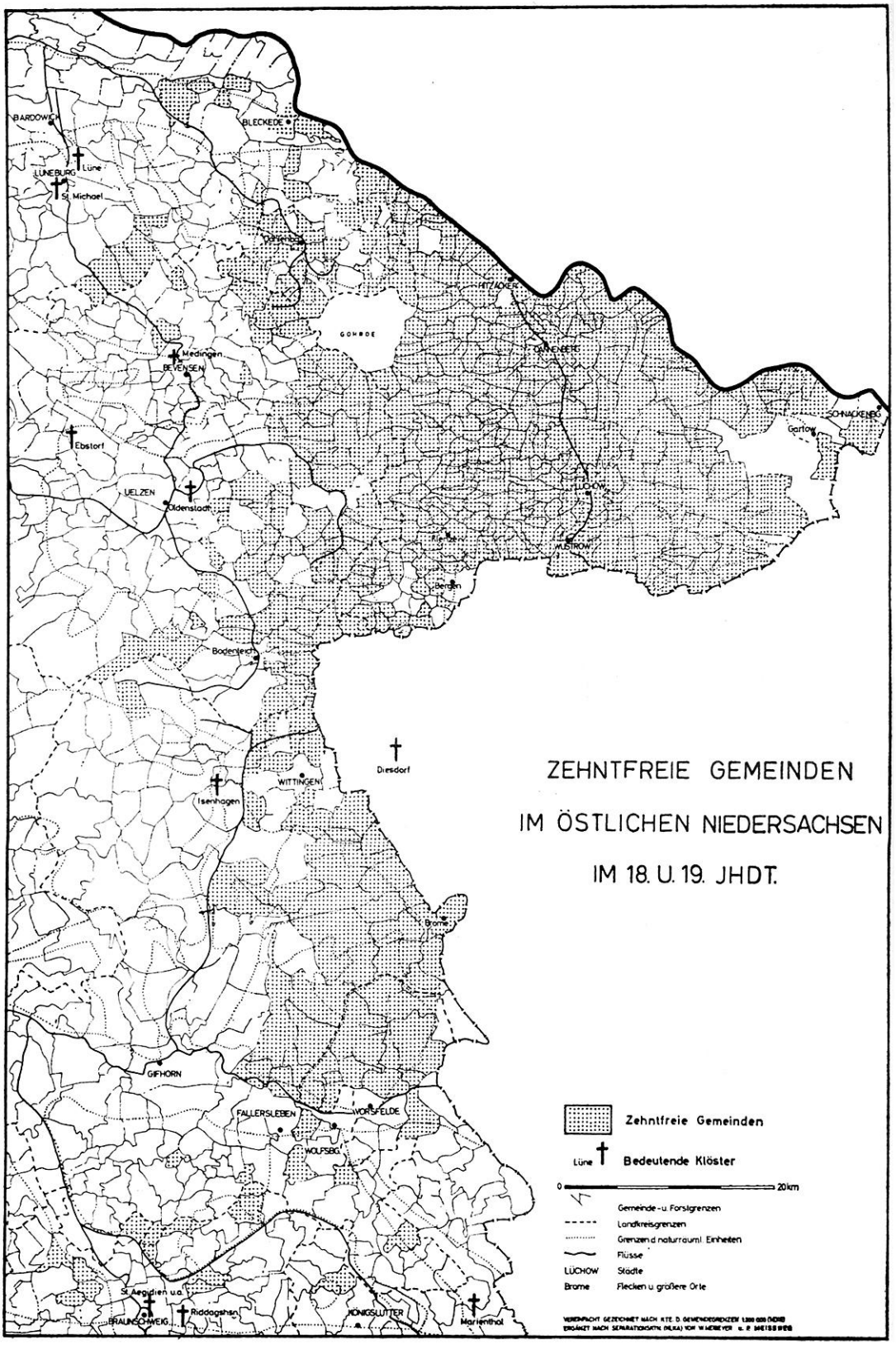

ZEHNTFREIE GEMEINDEN
IM ÖSTLICHEN NIEDERSACHSEN
IM 18. U. 19. JHDT.
BARDOWICK
BLECKEDE
LÜNEBURG
Lüne
St. Michael
GOMDE
Medingen
BEVENSEN
Ebstorf
UELZEN
Oldenstadt
HITZACKER
DANNENBERG
SCHNACKENBURG
Gartow
LÜCHOW
WUSTROW
Bergen
Bodenteich
Diesdorf
WITTINGEN
Isenhagen
Brome
GIFHORN
FALLERSLEBEN
WOLFSBG
WORSFELDE
St. Aegidien u.a.
BRAUNSCHWEIG
Riddagshsn
KÖNIGSLUTTER
Marienthal
Zehntfreie Gemeinden
Lüne
Bedeutende Klöster
0
20km
Gemeinde-u. Forstgrenzen
Landkreisgrenzen
Grenzen d. naturraumL. Einheiten
Flüsse
LÜCHOW
Städte
Brome
Flecken u. größere Orte

Abb. 8

logische Funde, die unmittelbar auf slawische Herkunft zurückgehen, wurden auch nicht im gesamten niedersächsischen Rundlingsgebiet gefunden, sondern beschränken sich vor allem auf Teile des Wendlandes. Dort werden sie zumeist in Elbnähe, im Bereich der Jeetzel sowie in Teilen der Schweinmark angetroffen[24]. Niemals liegen solche älteren slawischen Siedlungsfunde im Bereich der Rundlingsdörfer, sondern immer deutlich entfernt von ihnen. Ein Friedhof mit slawischen Bestattungsriten ist bei Növenthien, Krs. Uelzen, ausgegraben worden. Münzfunde erweisen, daß die Bestattungen noch bis ins 13. Jh. – also als die Rundlinge längst bestanden – vorgenommen worden sind[25].

Die Rundlingsgebiete der Kreise Gifhorn und Helmstedt sowie auch größtenteils der Kreise Uelzen und Lüneburg sind frei von slawischen Siedlungsfunden, obgleich hier der spätere Nachweis von Slawen mit Hilfe ihres Namensgutes ebenso möglich ist wie im Wendland. Eine Synthese dieser Beobachtungen und Tatsachen ergibt sich folgendermaßen:

Die Bevölkerung, die im 12. Jh. in den neu gegründeten Rundlingsdörfern angesiedelt wurde, bestand aus Slawen, welche zum größeren Teil neu ins Land gekommen waren. Die sprachlichen Beziehungen deuten auf einen transelbischen, mecklenburgischen Herkunftsbereich. Dort standen sie wohl nach den siegreich beendeten Wendenkriegen als Kriegsgefangene o. ä. leicht zur Verfügung. Sie werden unter der landesherrlichen „Trägerschaft" Heinrichs des Löwen in diese ostniedersächsischen Gebiete umgesiedelt und unter deutscher Leitung durch Ministerialengeschlechter (in Lokatoren-Funktion) des Herzogs in deren neu errichteten Herrschaftsgebieten in Rundlingen angesetzt worden sein. Damit wird das bis zum 12. Jh. andauernde Fehlen von historischen Nachrichten über Slawen in diesem Raum erklärt; gleichzeitig aber auch das Fehlen von älterer slawischer Keramik in diesen Dörfern. Das setzt aber auch voraus, daß die neuen Bewohner der Rundlinge die deutsche Gebrauchskeramik übernahmen oder übernehmen mußten, ihre eigene Töpferei also aufgaben.

Die Slawen werden hier zunächst nicht zur Annahme des Christentums veranlaßt. Darauf verweisen die Friedhofsfunde wie z. B. in Növenthien, in denen ihr eigener Bestattungsritus nach der Kolonisation noch fortgesetzt wurde. Aber auch die fehlende Integration der Kirchen in die Rundlingssiedlungen (Stellung stets am Rande des Dorfes) weist auf die erst viel später erfolgte Christianisierung der Bewohner hin. Die Befreiung vom Kirchenzehnten schließlich bezeugt – abgesichert durch urkundliche Überlieferung in den Klöstern Oldenstadt und Isenhagen – die erst spätere Hinwendung zum Christentum[26].

---

[24] Vgl. Grenz 1961, a. a. O. und B. Wachter, Stadtkernuntersuchungen in Dannenberg (Elbe). In: Die Kunde, 1969, S. 100 ff.

[25] H.-G. Peters, Das wendische Reihengräberfeld von Növenthien, Kr. Uelzen. I. Die archäologischen Ergebnisse, und G. Osten, III. Der Raum um Növenthien und die wendische Siedlung im östlichen Kreise Uelzen. Beide Beiträge in: Neue Ausgrabungen u. Forsch. i. Nieders. III, 1966.

[26] Vgl. Meibeyer 1964, a. a. O., S. 96.

Etwas abgewandelt stellen sich die Verhältnisse im Wendland dar, wo eine Reihe von älteren slawischen Siedlungsfunden vorliegt, wo demnach bereits im 12. Jh. slawische Bewohner vorhanden waren. Dazu ist festzustellen, daß nach der bisher bekannten Anzahl von Fundstellen diese slawische Bevölkerung weder sehr zahlreich noch gleichmäßig über das Gebiet verteilt gewesen sein kann. Vielmehr scheint es sich um Gruppen gehandelt zu haben, die vereinzelt die Elbe überquert und sich dort, sowie die Jeetzel aufwärts ziehend, angesiedelt hatten. Ihre Zahl kann mit Sicherheit nicht annähernd ausgereicht haben, um auch nur einen Teil der dort sehr dichtständigen Rundlingsdörfer mit Bevölkerung zu füllen.

Man geht wohl nicht fehl, wenn angenommen wird, daß diese bereits im Wendland bei Einsetzen der Kolonisation vorhandene slawische Bevölkerung in die neu zu gründenden Rundlingsdörfer umgesetzt wurde, zumal jegliche Hinweise auf ältere bzw. vom sonstigen Bild der Rundlingssiedlung abweichende Siedlungsstrukturen fehlen, welche eventuell als slawische Reliktsiedlungen angesehen werden könnten. Mit Sicherheit jedoch hat sich aus den Grabungen Wachters eine slawische Vorgängersiedlung in den Städten Dannenberg und Hitzacker ergeben[27]. In Lüchow ist sie wahrscheinlich.

Das Vorhandensein einer geringen slawischen Bevölkerung könnte auch die sehr vereinzelt vor dem 12. Jh. erfolgte urkundliche Erwähnung von slawischen Ortsnamen erklären. Diese Orte werden dann im 12. Jh. ebenfalls in Rundlinge umgelegt worden sein[28].

Zusammenfassend ergibt sich die Lösung des Rundlingsproblems im Lichte der niedersächsischen Rundlingsdörfer wie folgt:

Der Rundling ist eine planmäßige, in einem einzigen Gründungsakt hufeisenförmig angelegte Dorfgrundrißform. Als eine der ältesten der im hochmittelalterlichen Ostkolonisationsraum angewandten Siedlungsformen kommt sie gehäuft nur in dessen westlichem Randgebiet vor, wo sie seit etwa der Mitte des 12. Jh. angesetzt wurde. Hof- und Flurverfassung in den Rundlingen entsprechen weitgehend der Hufenorganisation der ostelbischen Kolonisationsdörfer. Für den Kolonisationsvorgang wurden slawische Menschen herangezogen, die zum größeren Teil aus dem transelbischen Bereich vermutlich zwangsweise herbeigeführt wurden. Die Konzeption der Ortsanlage des Rundlings sowie die Durchführung der Kolonisation lagen in deutscher Hand (Ministerialengeschlechter) und wurden unter der Trägerschaft des Landesherrn durchgeführt. Die Rundlingsdörfer des öst-

---

[27] Wachter 1969, a. a. O.

[28] Vgl. Meibeyer 1964, a. a. O., S. 110 und G. Osten, Siedlungsbild und mittelalterliche Agrarverfassung im nordöstlichen Niedersachsen. In: Nds. Jb. f. Landesgesch. 41/42, 1969/70.

lichen Niedersachsen haben unterschiedliche spät- und nachmittelalterliche Entwicklungsprozesse durchgemacht, die zu verschiedenen Sekundärformen geführt haben.

Kritische Auseinandersetzung mit Arbeiten anderer Autoren

Die Rundlingsfrage ist in jüngerer Zeit vor allem von W. Schulz, aber auch von A. Krenzlin[29] erneut aufgegriffen worden. Während Schulz seine leider nur auf Teilgebiete des Wendlands begrenzten Forschungen auf eigene Beschäftigung vor allem mit Flurkarten und historischen Quellen, jedoch nicht auf eigene Geländearbeit gründet, sind diese Arbeiten Krenzlins kompilatorisch und setzten sich ohne erneute eigene Quellenarbeit mit denen von Schulz und des Verfassers sowie anderen, insbesondere des Slawisten R. Olesch, auseinander.

Es ist vielleicht als eine nachgerade triviale Forderung anzusehen, wenn bei einem Vergleich der Ergebnisse dieser Arbeiten zunächst eine Klärung der sachlichen Voraussetzungen, d. h. der Ausgangsfakten für die Behandlung des Rundlingsproblems, verlangt werden muß. Dennoch ist dieses vonnöten.

Sowohl Schulz[30] wie auch Krenzlin[31] gehen davon aus, daß die Rundlingsdörfer des Wendlandes zumindest zu einem gewissen Teil auf vordeutsche slawische Vorgängersiedlungen an gleicher Stelle zurückgehen. Sie setzen nämlich das Vorhandensein slawischer Fundhorizonte in den ältesten Schichten dieser Siedlungen als geradezu selbstverständlich voraus, ohne daß sich in ihren Arbeiten auch nur ein Hinweis darauf findet, daß sie selbst einmal sich im Gelände von der Richtigkeit dieser Annahme zu überzeugen versucht haben. Schließlich versucht Krenzlin – ohne auf eigene Geländearbeit hinweisen zu können – das Ausbleiben slawischer Funde in den Rundlingsdörfern in Zweifel zu ziehen[32] und darüber hinaus den in systematischer Geländearbeit gewonnenen Befund, daß die überwiegende Zahl der „Zieleitz"-Plätze in Niedersachsen fundleer ist[33], zu ignorieren, indem sie diese unbedenklich weiter als Standorte ehemaliger slawischer vordeutscher Siedlungen ansieht[34]. Ihre Behauptung, es gäbe „Siedlungsstellen, die eine kontinuierliche Belegung von der frühslawischen Zeit bis an die Zeit der ostdeutschen Kolonisation zeigen" (1969, S. 104), die bisher nur für Dannenberg und Hitzacker sowie eventuell Lüchow, aber für keine einzige dörfliche Siedlung zutrifft, läßt sie unbelegt!

Der Unterschied in den Voraussetzungen, auf denen die Arbeiten von Schulz und Krenzlin einerseits und die eigenen Ergebnisse andererseits auf-

---

[29] A. Krenzlin, Nachwort zum Neudruck der Dissertation von 1931 = Die Kulturlandschaft des hannoverschen Wendlandes. Forsch. z. dt. Ldskde., 1969.
[30] Schulz 1963, a. a. O.. S. 26.
[31] Krenzlin 1969, a. a. O., S. 104.
[32] Krenzlin 1969, a. a. O., S. 104.
[33] W. Meibeyer, „Zieleitz"-Siedlungen? In: Zschr. f. Ostforsch., 1967.
[34] Krenzlin 1969, a. a. O., S. 106.

bauen, wird durch diese Frage nach dem slawischen Fundinventar der Rundlingsdörfer schlaglichtartig deutlich. Bisher hat dem Befund des Fehlens von slawischer Keramik in den ostniedersächsischen Rundlingsdörfern von archäologischer Seite noch niemand widersprochen! Diese Feststellung behält damit so lange ihre Gültigkeit, bis nicht nur in einem Falle, sondern zu wiederholtem Male Siedlungskontinuität zwischen slawischen Vorgängersiedlungen und Rundlingsdörfern nachgewiesen werden sollte. Die systematische Grabung eines Rundlingsdorfes wäre demnach sehr wünschenswert.

Ein Teil der Ergebnisse von Schulz, daß nämlich ein Teil der Rundlingsdörfer auf ungeordnete slawische Kleinsiedlungen zurückgehen soll, sowie die davon ausgehenden Deduktionen zur Entwicklung der Flurformen etc.[35] relativieren sich damit selbst und ebenso die Auffassung Krenzlins, daß man den Rundling „als Ergebnis der Einordnung slawischer Siedlungen in die deutsche Agrar- und Rechtsordnung auffassen" (1969, S. 107) müsse.

Andere Einwendungen, die gegen Schulz' Versuche, „Primärformen" der Rundlinge zu rekonstruieren, zu erheben sind, wurden bereits früher geäußert oder an anderer Stelle veröffentlicht[36]. Besonders interessant sind in Schulz' Arbeiten jedoch die Versuche, die Hufeneinteilung der Fluren der Rundlingsdörfer zu einem großen Teil als Ergebnis späterer Ordnungsmaßnahmen bzw. Umformungen zu verstehen. Obgleich nirgends ein unmittelbarer Beleg für so verspätete, aber primäre Hufeneinteilung vorliegt, hält Schulz seine Auffassung für berechtigt, daß die in Urkunden und Quellen besonders des 14. Jh. genannten Hufen großenteils als Steuerhufen, nicht aber als vermessene Hufen zu verstehen seien. Als Beleg möchte er summarische, nicht nach Einzelhufen aufgeschlüsselte Einkünfte von Grundherren in verschiedenen Dörfern angesehen wissen, die er als Pauschalbeden bezeichnet und als Argument gegen das Bestehen einer Hufenverfassung ansieht[37]. Auch die Bezeichnung eines Besitzes als *tota villa* soll in diesem Sinne zu verstehen sein[38], obwohl es sich dabei um nichts anderes handeln dürfte, als die in Urkunden und Registern benutzte kürzeste Form des Ausdrucks dafür, daß ein Grundherr im Besitz eben des gesamten Hofbestandes eines Dorfes ist.

Die „Pauschalbeden" werden auch durch eine Stelle im Lüneburger Lehnsregister entkräftet, wo nämlich *ene mark geldes in deme dorpe to Lubowe* dem *Ghert van Wustrow* zukommt[39]. *Lubowe* ist identisch mit Lübbow, dem als volltypisch ausgebildetem Straßendorf wohl kaum mit Berechtigung die Hufeneinteilung im 14. Jh. abzusprechen ist. Die „Pauschalbede" von Schulz ist mit Sicherheit kein Indiz für noch fehlende Hufeneinteilung!

---

[35] Schulz 1963, a. a. O., S. 37.

[36] Meibeyer 1964, a. a. O., S. 113ff. und ders., Gedanken zur Rundlingsforschung in Niedersachsen. In: 2. Jahresheft des Heimatkundlichen Arbeitskreises Lüchow-Dannenberg, 1970, S. 35.

[37] Schulz 1963, a. a. O., Anm. 77.

[38] Schulz 1963, a. a. O., S. 30.

[39] Lüneburger Lehnsregister (zit. bei Meibeyer 1964, a. a. O., S. 130) Nr. 545.

Wenn auch in einigen Dörfern sekundäre Veränderungen der Riegenschläge bzw. der Hufenordnung nachweisbar sind, so handelt es sich dabei um Veränderungen, die mit den Auswirkungen der spätmittelalterlichen Wüstungsprozesse zu erklären sind. In mehreren Dörfern (Satemin, Güstritz, Schreyahn u. a. m.) sind nachweislich Umsiedler aus wüstgefallenen Nachbardörfern aufgenommen worden. Dabei sind teilweise die alten Feldmarken unverändert von den so vergrößerten Dörfern aus weiterbewirtschaftet worden (so in Satemin), teilweise sind jedoch die Wüstungsfeldmarken in die Dorfgemarkung einbezogen worden, indem eine Neuverteilung mit neuen einheitlichen Riegenschlägen stattgefunden hat (so in Güstritz). Wenn dafür auch mangels Quellen die Gründe im einzelnen nicht bekannt sind, so geht es doch nicht an, diese Vorgänge mit dem Entstehungsprozeß der übrigen Rundlingsdörfer zu vermischen bzw. daraus auf ein jüngeres Alter der Hufeneinteilung in diesem Raum schließen zu wollen.

Die Beschränkung der Arbeiten von Schulz allein auf das Wendland benimmt ihn der Möglichkeit, über einen größeren Raum Vergleiche anzustellen. So nur kann es kommen, daß Schulz die frühe Hufeneinteilung für das Wendland anzweifelt, während mit Hilfe einer z. T. günstigeren Quellenlage sich in unmittelbar benachbarten Teilgebieten des östlichen Niedersachsen mit gleicher Siedlungsstruktur sogar die Riegenschlageinteilung in einigen Fluren schon im 13. Jh. nachweisen läßt.

Nicht gefolgt werden kann Schulz schließlich auch in seinem Bemühen, manche Rundlinge durch Annahme früher Teilungen (im 14. Jh. und davor) auf sogenannte regelmäßige Dreihofrunde zurückzuführen, wie er dieses in seinem Beispiel Schlanze versucht. Wenn es vielleicht auch eine Frage der persönlichen Auffassung bleiben muß, ob man seinen aus der Flurstruktur abgeleiteten, m. E. durchaus nicht zwingenden Schlüssen hinsichtlich einer ursprünglichen Gesamthofzahl von drei Vollhufen in Schlanze folgen will, so ist seine Interpretation einer Urkunde von 1338 mit Sicherheit nicht zutreffend[40]: Er schließt nämlich aus der Erwähnung, das Kloster Isenhagen habe *tres curias in villa Slanze*, daß damit der gesamte Hofbestand des Dorfes erfaßt und wiedergegeben sei, womit er wiederum seine o. a. Fluranalyse abzustützen versucht.

Dazu ist zu sagen: Wenn sich ein Dorf vollständig im Besitz des Klosters oder eines anderen Grundherrn befindet, pflegt das durch die Formel *tota villa* ausgedrückt zu werden. Die Tatsache der Erwähnung von drei *curiae* (hier id. Hufen) bezeugt demzufolge aber eher, daß mehr als drei, also mindestens vier Hufen zu jener Zeit vorhanden gewesen sind. Ähnliche Einwände bestehen auch gegenüber anderen Stellen der Arbeiten von Schulz. Teilweise sind sie von Krenzlin übernommen und wiederholt worden, wie das Beispiel des Dorfes Karmitz, dessen Entwicklung, mit Sicherheit nachgewiesen, nicht so abgelaufen ist wie es Schulz annimmt[41].

---

[40] Schulz 1963, a. a. O., S. 10.
[41] Vgl. Meibeyer 1964, a. a. O., S. 115 f.

So reizvoll der Gedanke auch immer erscheinen mag, die Rundlingsdörfer als Endprodukt einer länger dauernden, schließlich zu Formkonvergenz führenden Entwicklung aus unterschiedlichen Vorformen deuten zu wollen, wie dieses Schulz und Krenzlin tun[42], so sehr muß doch darauf verwiesen werden, daß diese Auffassungen von sachlichen Voraussetzungen ausgegangen sind, die nicht mehr zutreffen. Darüber hinaus muß nochmals bemerkt werden, daß bei der Rekonstruktion der „Primärformen" eine Reihe von Fehl- und Überinterpretationen sowohl des historischen Quellengutes wie der Flurkartenunterlagen unterlaufen sind, welche insbesondere dem nicht unmittelbar mit der Materie eng Vertrauten in ihrer größeren Zahl nur schwer erkennbar sein müssen.

Schließlich ist noch im Zusammenhang mit dem Rundlingsproblem auf die Bedeutung des Flurnamen *Zieleitz* kurz einzugehen, der, vor allem in Ortsnähe vorkommend, gern auf die Bedeutung von Siedlung zurückgeführt wird. Krenzlin glaubt darin, trotz Fundleere, ehemalige slawische Kleinsiedlungen sehen zu sollen, wie etwa in Göhr[43], wo, wie an zahlreichen anderen Stellen, die fundleeren *Zieleitz*-Plätze sich zwanglos als das ehemalige Gartenland am Rande des Dorfes erweisen.

Die philologische Deutung des Flurnamen *Zieleitz,* auf die sich Krenzlin beruft, stützt sich vor allem auf mündlich und brieflich abgegebene Interpretationen des Kölner Slawisten R. Olesch. Dieser zieht als Grundlage seiner Analyse die von dem wendischen Bauern J. P. Schultze aus Süthen im 18. Jh. aufgeschriebene Form *Cideleist* heran, von der Schultze allerdings selbst bemerkt, daß er nicht wisse, was dieses wendische Wort im Deutschen bedeute.

Olesch identifiziert die weitaus häufiger überlieferte, ein stammhaftes „d" entbehrende Wiedergabe als *Zieleitz* o. ä. mit dem *Cideleist* des selbst noch wendisch sprechenden Bauern Schultze und führt sie auf *sedliště* = Siedlung zurück. Nach einem Hinweis auf den negativen Siedlungsbefund der überwiegenden Zahl der *Zieleitz*-Plätze ergänzte er (brieflich an den Verf. am 29. 7. 1969) seine Deutung: „Wenn Sie aber ... nachgewiesen haben, daß im Wendland bestimmte Zieleitze nicht auf Siedlungen zurückführbar sind, so gibt es für dieses slawische Wort noch eine zweite Belegung, nämlich als ‚Ackerland' und damit könnte dieses Problem für beide Auffassungen gelöst sein."

Nach längerer systematischer geographischer Untersuchung der *Zieleitz*-Plätze im östlichen Niedersachsen habe ich dafür einen sachlichen Begriffsinhalt als ortsnahes Gartenland ermittelt. Als Nichtphilologe habe ich der etymologischen Analyse eines Slawisten selbstverständlich nichts hinzuzufügen. Dennoch lehne ich Oleschs ambivalente Deutung Siedlung/Ackerland entschieden ab. Es scheint mir, daß hier zwar die Analyse richtig, aber die Quellenvoraussetzungen unzutreffend sind! Wenn in einer sehr großen Zahl von aus Flurkarten des 18. und 19. Jh sowie älteren Quellen ermittelten

[42] Vgl. dazu K. H. Schröder, Zur Entstehung der Ortsgestalt. In: Die ländlichen Siedlungsformen in Mitteleuropa. Forsch. z. dt. Ldskde. 175, 1969, S. 78.

[43] Krenzlin 1969, a. a. O., S. 105.

Zieleitz-Plätzen[44] das hier offenbar entscheidend wichtige stammhafte „d" fehlt, so heißt es m. E. die Verhältnisse falsch einschätzen, wenn allein die Äußerung eines noch wendisch sprechenden Bauern zur Grundlage der etymologischen Analyse gemacht wird. Wer kann denn mit Sicherheit ausschließen, daß J. P. Schultze den Flurnamen nicht falschlautend wiedergegeben hat, zumal er selbst nicht einmal mehr dessen Bedeutung wußte?

Hier scheinen neue Überlegungen zur Quellenkritik vonnöten! Es überzeugt m. E. viel mehr die von A. Bretschneider gegebene Etymologie, welche ohne das stammhafte „d" arbeitend dem gelände- und kartenmäßig belegten Begriffsinhalt Gartenland bzw. Kraut- oder Kohlgarten viel eher nahekommt[45].

---

[44] Tabellarische Aufstellung aller *Zieleitz*-Stellen in Niedersachsen bei Meibeyer 1964, a. a. O., S. 124ff.

[45] A. Bretschneider, Schillische. In: Korrespondenzblatt d. Verf. f. niederdt. Sprachforsch., 1963.

Diskussion

zu den vorstehenden Vorträgen über „Slawen und Deutsche im Wendland"

Die nachfolgend wiedergegebene Diskussion fand am 21. Mai 1971 in Uelzen statt. Die Leitung der Diskussion hatte Professor Dr. G. Schnath, Hannover. Weitere aktive Teilnehmer an der Diskussion waren:

Frau Prof. Dr. Krenzlin, Kelkheim-Münster
sowie die Herren
Dr. H. Gläser, Frankfurt (Main)
Dr. M. Last, Göttingen
Dr. W. Meibeyer, Braunschweig
Prof. Dr. H.-J. Nitz, Göttingen
Prof. Dr. Olesch, Köln
Dr. G. Osten, Oldenstadt
A. Pudelko, Gartow
Prof. Dr. H. Quirin, Berlin
Prof. Dr. W. Schlesinger, Marburg
Dr. B. Wachter, Dannenberg
Dr. E. Woehlkens, Uelzen

Schlesinger:

Herr Wachter hat in der Schlußzusammenfassung seines Vortrages mit aller Deutlichkeit gesagt, daß die Slawen in das hannoversche Wendland spätestens im Beginn des 9. Jahrhunderts eingedrungen sind, nach den archäologischen Funden eventuell früher. Herr Meibeyer hat gemeint, daß in den Dörfern, die Rundlingsform zeigen, Slawen erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts da sein können, d. h. nicht, daß im hannoverschen Wendland vorher keine Slawen dagewesen wären. Wie hat man es sich nun vorzustellen, daß gerade in diesen Gebieten, wo die Rundlinge besonders hervortreten, eben ursprünglich keine Slawen gesiedelt haben, jedenfalls die Funde das nicht hergeben? Es muß sich also um einen Landesausbau handeln, der sich nicht so abgespielt hat, daß etwa große Gebiete neu besiedelt worden wären, die vorher gar nicht besiedelt waren, sondern es handelt sich um eine Siedlungsverdichtung. Ich weiß immer nicht, ob ich das richtig wiedergebe, was Herr Meibeyer gemeint hat. Um eine Siedlungsverdichtung, so – und da wäre

der Geograph doch noch näher zu befragen. Gelegentlich klang an, daß ungünstige Böden im Verlaufe des 12. Jahrhunderts nun in die Besiedlung einbezogen worden sind, in einer planmäßigen Weise, die sich darin äußert, daß diese Siedlungen a) hufenförmig angelegt und b) mit Hufengewannfluren oder Riegenschlägen ausgestattet worden sind, wobei die Schläge in einem Gewann der Zahl der alten Höfe entsprechen. So weit, so gut. Wie man das nun allerdings mit der Einführung der Grafschaftsverfassung und Heinrich dem Löwen in Verbindung bringen will, das ist mir vorerst nicht klar. Eine Siedlungsverdichtung ist ein ganz natürlicher Vorgang, der anderswo sich auch abspielt, ohne daß da nun große Umstellungen in der Verfassung stattgefunden haben. Und ich würde auch darauf hinweisen, daß ja eine Grafschaftsverfassung im Wendland vorher bereits bestanden hat, nämlich eine Markgrafschaftsverfassung. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diese Markgrafen gleichzeitig auch als *comites* bezeichnet werden, daß vor allen Dingen es eigentlich niemals heißt: *in marcia,* sondern *in comitatu,* in dieser Formel. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Markenverfassung und Grafschaftsverfassung besteht hier offenbar ebensowenig, wie in dem mitteldeutschen Gebiet. Das ist also, was ich zunächst dazu zu sagen hätte. Es ließe sich hier die Frage anknüpfen, wie weit nun innerhalb des Reiches eine slawische Burgenverfassung in der Markgrafschaft möglich gewesen ist, die die Entwicklung mitgemacht hat, die wir in der *Slavinia libera* – wenn ich einmal in Anlehnung an die *Germania* so sagen darf – beobachten können: also von kleineren Burgen zu den sogenannten Gauburgen; die Entwicklung der Fürstenburg ist dann nicht mehr vollzogen worden. Man muß sich doch vor Augen halten, daß es diese Burgen an der Elblinie gewesen sind, von denen aus das Gebiet östlich der Elbe der deutschen Herrschaft seit etwa 1100 wieder unterworfen worden ist, nachdem es 983 verlorengegangen war, so daß also diese Burgen auf jeden Fall den Deutschen zur Verfügung gestanden haben müssen. Das gilt in ganz klarer Weise für die Altmark, und das wird wohl für das Wendland nicht anders sein, obwohl uns hier historische Belege aus dieser Zeit leider völlig fehlen.

Krenzlin:

Ich möchte von Herrn Meibeyer eine exakte Auskunft darüber haben, wann die Wenden nach seiner Auffassung in das hannoversche Wendland gekommen sind. In Ihrer Dissertation, Herr Meibeyer, haben Sie sehr klar die Auffassung vertreten, daß die Wenden ins Wendland erst im Laufe der deutschen Kolonisation aus Mecklenburg gekommen sind und vorher das Land so gut wie unbesiedelt gewesen ist. Aus ihrem heutigen Vortrag habe ich nicht genau das gleiche entnommen, wie Herr Schlesinger; ich glaube nach Ihren Worten, daß Sie bei der Auffassung, die Sie in Ihrer Dissertation eindeutig dargelegt haben, im großen und ganzen geblieben sind. Sie sind dabei der Auffassung, daß die Wenden erst im 12. Jahrhundert eingewandert und dann sofort in den planmäßigen Rundlingssiedlungen mit ihrer Riegenschlagsflur angesetzt worden sind. Können Sie das einmal exakt erklären?

Meibeyer:

Ich muß mich wohl doch mißverständlich ausgedrückt haben. Zunächst zu Herrn Prof. Schlesingers Frage und gleichzeitig auch zu Ihrer, Frau Prof. Krenzlin: In meiner Dissertation steht bereits, daß ich das Vorhandensein von Wenden vor dem 12. Jahrhundert im Wendland kenne und anerkenne und selbstverständlich anerkennen muß, denn die Arbeit von Grenz lag längst vor und ich habe selber im Gelände eine große Zahl von slawischen Fundstellen abgesucht. Es ist nicht die Rede davon und kann nicht die Rede davon sein, daß ich in meiner Dissertation – ich bin gern bereit, das nachzuweisen – eine Einwanderung von Wenden überhaupt ins Wendland vor dem 12. Jahrhundert in Abrede gestellt hätte. Ich möchte also sagen, daß ich zum Zeitpunkt der Kolonisation davon ausgehe, daß im Wendland in den Gebieten, die Herr Dr. Wachter angesprochen hat, in Siedlungskammern im Bereich der Elbe, der unteren Jeetzel, um Lüchow, um Clenze bereits Wenden gewohnt haben; in welchen Siedlungen und wo, wissen wir nicht. Im 12. Jahrhundert ist aber nun nicht – wie Herr Prof. Schlesinger zu verstehen meint – eine Siedlungsverdichtung eingetreten. Ich verstehe unter einer Siedlungsverdichtung das Hinzutreten von weiteren Siedlungen zu bereits bestehenden Siedlungen. Ich meine es aber so, daß zu den Wenden, die schon im Wendland waren, zusätzlich und in größerer Zahl weitere hinzugekommen sind, und daß diese alle gemeinsam in Siedlungen angesiedelt wurden, die ab der Mitte des 12. Jahrhunderts als Rundlinge angelegt worden sind. Noch eine Kleinigkeit, die das Mißverständnis mit den guten und schlechten Böden vielleicht beheben könnte: Im hannoverschen Wendland lassen sich allein in den von Herrn Dr. Wachter angesprochenen Siedlungskammern slawische Menschen nachweisen. Im übrigen Wendland und im ostniedersächsischen Rundlingsgebiet außerhalb des Wendlandes sind keine solche Funde vorhanden, so daß wir dort eine slawische Bevölkerung noch nicht nachweisen können. In dieser Gegend können Slawen überhaupt erst seit dem 12. Jahrhundert eingewandert sein. Ich bitte also zu unterscheiden: Wendland – Slawen vorhanden plus weitere dazu. Außerwendländische Gebiete – keine Slawen vorhanden, sondern alle erst im 12. Jahrhundert hineingekommen. Die Frage, warum damals hier noch Siedlungen angesetzt werden konnten, findet ihre Erklärung nur darin, daß in diesen Bereichen entweder sehr sterile Sandböden oder aber zum Teil sehr schwere mesozoische Böden vorliegen, die vorher offenbar als für eine Nutzung zu ungünstig abgelehnt worden waren. Weil diese Flächen zu jener Zeit aber noch unbesetzt waren, sind sie offenbar im 12. Jahrhundert mit aufgesiedelt worden.

Wachter:

Ich möchte antworten auf die Frage von Herrn Prof. Schlesinger zur Diskrepanz zwischen der aus den Quellen herauszulesenden deutschen Grafschaftsverfassung einerseits und der von mir dargelegten slawischen Burgen-

organisation. Ich muß zuerst allerdings einräumen, daß die Kernteile der Burgen, die ich für eine Entwicklung zu einer slawischen Burgenorganisation angeführt habe, noch nicht untersucht sind. In Dannenberg ist die eigentliche Burg nicht untersucht worden, in Hitzacker auf dem Weinberg ist die Kopfburg auch nicht untersucht und es wird schwierig sein, hier überhaupt zu untersuchen, weil die Lage nicht dazu geeignet ist. Aber ich meine, man kann aus einem Vergleich den Unterschied zwischen der Grafschaftsverfassung eben in der Altmark, worauf Sie sich ja beziehen, Herr Professor, und im Wendland darlegen. In der Magdeburg, der Hildagsburg, Osterburg, Arneburg usw., in all diesen Burgen ist der Anteil von slawischer Keramik an dem Gesamtfundmaterial verhältnismäßig gering, während auf den Burgen oder den Vorburgen oder Burgenteilen, die ich untersucht habe, das frühdeutsche Material nur einen kleinen Anteil ausmacht. Ich meine, aus diesem Befund kann herausgelesen werden, daß die slawische Burgenorganisation bestanden hat, in Anerkennung der Reichsmacht, aber doch als ein selbständiges Gebilde. Die Komponente, die den Hinweis auf die Anerkennung der Reichsmacht gibt, ist der Anteil an deutscher Keramik, die auch eine ganz kontinuierliche Entwicklung zeigt. Aber er bleibt eben, das muß festgehalten werden, gering. Wie weit man natürlich, das ist immer hier die große Frage, das alles historisch ausdeuten darf, auf diese methodische Schwierigkeit habe ich mit aller Schärfe hingewiesen. Aber wenn man überhaupt eine Aussage machen will, dann kann man sie nur von dem Material aus, das bisher vorliegt, in dieser Richtung tun.

Krenzlin:

Ich möchte nur noch etwas dazu sagen, wie Geographen sich manchmal vorgeschichtlicher Methoden bedienen: Nämlich sie bedienen sich angeblich vorgeschichtlicher Methoden dadurch, daß sie Oberflächenfunde suchen. Das hat auch Herr Meibeyer getan. Sowohl in Ihrer Arbeit schreiben Sie an verschiedenen Stellen, Herr Meibeyer, daß Sie auf wüsten Ortslagen keine slawischen Oberflächenfunde festgestellt haben, und heute haben Sie auch wieder gesagt, daß Sie auf den Siedlungsplätzen solche slawischen Oberflächenfunde nicht machen konnten. Ich halte diese Methode für absolut ablehnenswert. Ich habe nämlich selbst mit Oberflächenfunden gearbeitet im Havelland und habe mir dazu auch Frau Dr. Kammer aus Potsdam damals mitgenommen und dabei festgestellt, daß die Oberflächenfunde ein durchaus unzuverlässiges Mittel sind. Erstens findet man nur kleine Scherben an der Oberfläche; ich habe sie gesammelt, in Gärten von Dörfern, die als *villa slavica* bezeichnet wurden, aber auch in anderen Dörfern des Havellandes; ich habe solche Oberflächenfunde gemacht in alten Ortslagen, die vermutlich slawisch bewohnt gewesen sind, und auch in jüngeren wüsten Ortslagen. Diese Oberflächenfunde hat Frau Dr. Kammer bestimmt. Sie hat eine gewisse zeitliche Datierung vorgenommen. Ich habe dann die gleichen Oberflächenfunde anderen Vorgeschichtlern, sehr bekannten Vorgeschichtlern, gegeben, nämlich Herrn Unverzagt und Herrn Grimm, und ich habe auf

diese Weise drei verschiedene Datierungen bekommen. Also, man muß vorsichtig sein, man kann damit nichts machen.

Meibeyer:

Es gibt nicht nur Geographen, die oberflächlich mit Oberflächenfunden umgehen, es gibt auch andere, die das tun. Ich habe heute morgen betont, daß ich nicht nur Oberflächenfunde gemacht habe, sondern daß ich mich bemüht habe, wo immer es möglich war, in die Tiefe zu kommen. Ich kann Ihnen nicht die genaue Zahl der Aufschlüsse sagen, die ich in der stratigraphischen Tiefe, z. T. bis zu 2 m – so tief reichen die Siedlungshorizonte in manchen Rundlingen hinunter –, abgesucht habe; ich habe dabei selbst neben der blaugrauen Keramik, die mir dann bestimmt worden ist, noch eine andere, ältere, aber nicht slawische Keramik gefunden, die mir auch bestimmt worden ist. Wüstungsplätze eignen sich besser dazu, weil durch den Pflug das Material ständig bewegt worden ist. Und Wüstungsplätze sind in gleicher Weise abgesucht, mit dem gleichen Ergebnis, und ich habe auch slawische Siedlungsplätze im hannoverschen Wendland noch einmal abgesucht, ich habe auch neue und dort slawische Keramik gefunden, und in einem Falle ist sie mir von Herrn Prof. Jankuhn sogar selbst bestimmt worden. Nun mögen Sie sagen, daß mir – die Rundlinge sind z. T. aufgehöht – bei dieser von Ihnen als oberflächlich empfundenen Art der Oberflächenfunde doch vielleicht älteres Material, das tiefer liegen müßte, entgangen sein könnte. Jedoch in einer sehr großen Zahl von Fällen ist mit dem Material, das so aufgenommen wurde, nicht nur mittelalterliches Material ab 12. Jahrhundert aufgenommen, sondern, wie sich nachher erst bei der Untersuchung durch mehrere Prähistoriker herausstellte, auch eisenzeitliches, also erheblich älteres Material gefunden worden. Wenn man dies ins Stratigraphische umsetzt, so ist bei meinen Funden die Tiefe bis zur Eisenzeit erreicht und damit der Horizont noch der unteren Slawengrenze – wenn ich das so ausdrücken darf – erheblich unterschritten worden. Ich weiß wohl, Frau Prof. Krenzlin, was es bedeutet, daß die Rundlinge im Wendland und im östlichen Niedersachsen in diesem Falle überhaupt bisher keine slawischen Funde gezeitigt haben: Sie können vorher nicht dagewesen sein. Ich möchte aber hier abbrechen und einen der anwesenden archäologisch arbeitenden Herrn bitten, die Methode der Oberflächenfunde an meiner Stelle hier zu rechtfertigen, damit ich nicht in eigener Sache mit den Hilfsmitteln einer anderen Wissenschaft argumentieren muß. Ich bitte, mir diese Hilfe zu leisten.

Pudelko:

Meine Damen und Herren, ich arbeite seit 15 Jahren in einer ganz kleinen, beinahe abgeschlossenen Landschaft zwischen Elbe und Wald, dem großen Gartower Forst. Ich kenne genau die slawischen Siedlungsplätze in dieser Landschaft; ich kenne die Burgen, die Herr Dr. Wachter ja schon vorgestellt hat, und ich kann sie in Verbindung bringen zu den heutigen Siedlungen.

Obwohl wir uns – ich bin nicht der einzige, sondern wir haben eine ganze Reihe von Helfern – seit weit über 10 Jahren bemühen, in den heutigen Siedlungen slawische Funde aufzubringen, haben wir bisher – ich müßte lügen – nicht einen einzigen Scherb in einer heutigen Siedlung gefunden, der auf slawische Menschen zurückgehen könnte. Ich kann zum Beispiel ausführen, daß im Augenblick eine Verbundwasserleitung gebaut wird durch sämtliche Dörfer unserer Gegend. Was ist bei diesen Arbeiten zum Vorschein gekommen? Brandgräber habe ich, ganz neue, die bisher unbekannt waren, auf diese Weise gefunden, aber keine slawischen Hinterlassenschaften. Natürlich müßte man jetzt in einem Dorf von heute unmittelbar an einem Hause oder unter einem Hause in die Tiefe graben. Das war bisher bei uns nicht möglich. Aber draußen auf dem Felde haben wir durch Absuchen der Oberflächen 6 slawische Dörfer am Höhbeck genau festgestellt. Die liegen im Vergleich zu den heutigen Siedlungen ganz woanders, haben eine ganz andere Verbindung zum Fluß, zu der Niederung, als die heutigen Dörfer, die zum Teil deutsche Namen tragen, zum Teil ja auch slawische Namen oder Mischformen, wie Restorf z. B. Die Frage der Folgerichtigkeit in den Siedlungen ist bis heute in der Landschaft, in der ich tätig war, so zu präzisieren, daß wir eine slawische Siedlung haben, die im wesentlichen mit der Menkendorfer Keramik ausgestattet ist. Ich kenne einen einzigen Scherb aus den slawischen Siedlungen in meiner Landschaft, den man in eine spätslawische Zeit stellen könnte, von einem Platz, der ganz abseits von dem heutigen Dorf Kapern liegt. Und wir haben eine Schicht von Dörfern, die bis heute noch nicht einen einzigen slawischen Scherb geliefert haben. Die slawischen Siedlungsplätze liegen an völlig anderen Stellen in der Landschaft als die heutigen Dörfer. Ich will nur ein Beispiel aus der Dannenberger Gegend noch anführen. Ich hatte die Gelegenheit, in einem Hause in Seedorf eine 2,80 m tiefe Grube einzusehen. Unten in dieser Tiefe haben wir blaugraue Scherben gefunden, Scherben von Kugeltöpfen, aber nicht einen einzigen slawischen Scherb. Das ist das einzige Beispiel, das ich anführen könnte für den Untergrund eines heute bestehenden Hauses, für die archäologischen Verhältnisse innerhalb eines heute bestehenden Siedlungsplatzes. Die Zeit reicht nicht aus, um mehr zu sagen, aber ich habe hoffentlich das gesagt, was Herr Dr. Meibeyer hören wollte.

Wachter:

Das bestätigt, was ich in meinem Referat mit diskordanter Überlagerung meinte. Die slawischen Siedlungen liegen heute neben den deutschen. Nur eben an einigen Siedlungsplätzen, das möchte ich ergänzend sagen, in den Städten Dannenberg und Hitzacker, sind in der Ortslage, und zwar im Ortskern, slawische Scherben – in Hitzacker allerdings nicht auf der Insel – gefunden worden. Da besteht also eine konkordante Überlagerung von slawischer und deutscher Besiedlung. Aber in den heute bestehenden Dörfern ist das bis jetzt noch nicht festzustellen. Weiter und zu einer exakteren Aussage über die deutsch-slawischen Siedlungsverhältnisse in den Dörfern wird man aber nur

durch Grabungen gelangen, die im Dorfbereich bis auf den gewachsenen Boden hinuntergeführt werden. Das steht noch aus.

Schlesinger:

Man müßte nun doch diese beiden Siedlungshorizonte in ein historisches Verhältnis zueinander zu bringen suchen. Diesen Versuch haben Sie, Herr Wachter, ja gemacht, indem Sie gesagt haben, die Siedlungen, die keine slawische Keramik zeigen, gehören nun in eine Zeit, als das Haushandwerk oder das Dorfhandwerk bereits abgelöst worden ist durch das in den Städten konzentrierte Handwerk, das nun deutsche Ware liefert. Man müßte davon ausgehen, daß eine Umlegung stattgefunden hat, eine Umlegung im gleichen Wirtschaftsraum, wie wir sie in der Mark Brandenburg in vielen Fällen beobachten können, wo auch solche slawischen Siedelplätze gefunden worden sind, die durch Scherben nachweisbar sind, vielfach auch durch Flurnamen, oder die sogar noch in der Flurkarte sich erkennen lassen, und dann ist in geringer Entfernung davon eben eine andere Siedlung, die nun kolonisationszeitlich ist. Wenn eine solche Umlegung stattfindet, dann kann ich mir nicht vorstellen, daß die bisher benutzten Geräte völlig verschwinden; die nehmen die Leute doch mit. Sie lassen das doch alles nicht zurück an dem Ort, wo sie bisher gewohnt haben, um sich für teures Geld aus der Stadt die Ware zu kaufen, die an dem anderen Siedelplatz gefunden worden ist. Da müßte sich doch irgendwie ein Übergang herstellen lassen. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich die Frage so präzise und etwas provozierend stelle, aber man muß es ja doch schließlich deutlich machen, wo nun die Lücken unserer Kenntnisse eben noch sind. Es scheint eben eine Lücke zu sein.

Osten:

Es wurde auf die Scherben in den Dörfern eingegangen und es wurde gesagt, daß im Wendland verhältnismäßig wenig Scherben vorhanden sind. Die da sind, liegen alle außerhalb der Dörfer. Betrachten wir nun die deutschen Siedlungen im Kreise Uelzen, so gibt es ganze Gebiete, die ganz sicher besiedelt gewesen sind, in denen wir aber nicht eine einzige Scherbe der blaugrauen Keramik gefunden haben. Wenn wir daraus einen Schluß ziehen wollten, müßten wir ganze Teile des Kreises Uelzen als siedlungsleer betrachten. Es gibt zwar vereinzelt die blaugraue Ware, aber nicht so umfangreich, wie im Wendland. Das hängt natürlich damit zusammen, daß im Wendland die kolonisatorische Umgestaltung, die in irgendeiner Form erfolgt ist und zu dieser Verlagerung geführt hat, die Scherben gebracht hat, die Herr Pudelko mit der Menkendorfer Keramik gleichsetzt.

Wachter:

Die Frage nach den Gründen für die diskordante Überlagerung, wie ich sie nenne, also für das Nebeneinander von slawischen Siedlungen einerseits

und deutschen Siedlungen andererseits, kann natürlich heute noch nicht beantwortet werden. Es besteht dazu jedoch durchaus die Möglichkeit, und gerade für den Raum, den man als altslawisch besiedelt annehmen muß, aus folgendem Grund: Die Siedlungen liegen dort alle in dem Einzugsbereich des Elbe- und Jeetzel-Hochwassers. Und wenn wir uns etwa Seedorf in der Elbmarsch, von dem Herr Pudelko gesprochen hat, und andere Beispiele ansehen, dann sind das alles im Laufe der Zeit wurtenähnliche Siedlungen geworden: im Laufe der steigenden Hochwasser, die durch die fortschreitende Eindeichung der Elbe immer höher ansteigen, haben sie zu solchen Wurtensiedlungen aufgehöht werden müssen. Da kann eben nur eine tiefgründige Grabung, die bis auf den Untergrund heruntergeht, Fragen beantworten helfen, wie: Sind diese Siedlungen nun erst im 12. Jahrhundert angesetzt worden, haben die Bewohner vielleicht nur ein paar alte slawische Geräte und Töpfe mitgebracht oder nicht. Nur in den Städten, wo tiefgründige Bodenbewegungen durch Baugruben vorkommen, wie in Dannenberg und Hitzacker, da sind Nachweise für direkt überlagerte slawische Siedlungen möglich. Im ländlichen Bereich sind Grabungen erforderlich, die bis auf den gewachsenen Boden heruntergehen. Erst danach können wir eine sichere Aussage machen. Vorläufig müssen wir uns eben aufgrund dieser Fundsituation mit einer solchen etwas unbefriedigenden Art der Aussage zufrieden geben.

Quirin:

Ich darf ganz kurz auf die Frage eingehen, die Herr Prof. Schlesinger gestellt hat und auf die Herr Dr. Wachter dann geantwortet hat, indem ich aus dem Gedächtnis – ich bin selbst nicht Archäologe – noch einmal kurz auf den keramischen Befund der Siedlung Düppel eingehe, die Herr Meibeyer heute morgen in seinen Schlußsätzen erwähnt hat. Da kommen wir tatsächlich auf das, was Herr Schlesinger als etwas schwer vorstellbar bezeichnete, auf diese Diskordanz in dem Sinne, wie sie Herr Wachter geschildert hat. Die Lage ist dort so: Wir haben 3 Schichten, die nicht scharf voneinander zu trennen sind. Die älteste und die mittlere liegen näher zusammen als die dritte, die die berühmte Hufeisenform hat. In der untersten Schicht liegen ältere slawische Scherben, aber schon vergesellschaftet mit jüngerer, mit deutscher Ware. Und dann setzt ein Mischtyp ein, der sehr schwer unterscheidbar ist. Ich würde es laienhaft so ausdrücken: Es ist dort Ware vorhanden, die ein Material hat, das in slawischer Weise vorbereitet ist, aber in deutscher Technik verarbeitet, und in der nächsten Schicht in umgekehrter Weise verzahnt, also genau das Gegenstück dazu. Und dann liegt blaugraue Ware auch mit dabei und darüber, fein geschlämmter Ton, gut gebrannt. Wir haben also im Grunde genommen eine Verzahnung, eine Kontinuität, und das scheint mir gerade für diese Siedlung in Düppel, die man freilich aus ganz anderen Gründen mit diesen Formen hier gar nicht vergleichen kann, typisch zu sein. Und das macht auch dem Ausgräber von Düppel, unserem Kollegen Adrian von Müller, die Datierung dieser Misch-

form so schwierig. Ich möchte jedenfalls darauf aufmerksam machen, daß dort Schwierigkeiten liegen, und die Schwierigkeiten scheinen mir doch zu beweisen, daß wirklich Kontinuitäten vorhanden sind, daß nicht Brüche sind.

Last:

Ich möchte auf ein methodisches Problem hinweisen, das die Interpretation der hochmittelalterlichen Keramik m. E. erheblich beeinflussen kann: Wir haben noch gar keinen Einblick in die Absatzkreise der Töpfereien, die dieses Gebiet versorgen. Wir kennen die Keramikproduktion der slawischen Stämme des frühen Mittelalters als ein burgsässiges Gewerbe, wir kennen die Drehscheiben und ihre Marken, aber wir kennen für diese Zeit der frühen blaugrauen Farbe gar nicht die Versorgungsweise, d. h. wir können nicht einfach sagen: blaugraue Keramik ist nun eben deutsche Ware, und slawische Keramik – was man slawisch nennt – ist slawisch. Wir sollten das sehr sorgfältig trennen und ich glaube, wir sollten uns bemühen, uns durch Rückschlüsse von mittelalterlichen Töpfergewerbezentren sorgfältig an diese Zeit heranzutasten und dann zu sehen: ist das Fundmaterial nun wirklich ein Indikator für die Siedlung eines Stammes oder deutet diese keramische Fundsituation nicht vielmehr auf einen Absatzkreis. Ich glaube, daß gerade die Zerstörung der Burgwallverfassung mit dem darauf bezogenen Gewerbe bei den slawischen Stämmen darauf hindeuten könnte, daß wir auch im Wirtschaftsleben mit erheblichen Wandlungen zu rechnen haben. Ich komme darauf, weil ganz ähnliche Probleme, methodisch ähnliche, im südwestdeutschen Raum vor kurzem interpretiert wurden, und da zeigt sich also auch, daß wir nun nicht mit einer ethnisch gebundenen Keramik zu rechnen haben. Aber das soll nur zeigen, wie vorsichtig wir uns in diesem Raum bewegen müssen.

Meibeyer:

Meine Damen und Herren, manche Bedenken, die vorgetragen sind, bestehen unbedingt zu recht. Mir wäre wohler, wir hätten eine Rundlingsgrabung, bei der eine Flächenabdeckung in der ganzen Breite vorgenommen werden könnte. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß der gesamte Kreis Gifhorn, der zum Rundlingsgebiet gehört, in dem die slawische Siedlung eindeutig nachgewiesen ist, in dem *villae slavicae,* nach 1250 allerdings erst, bekannt sind – daß dieses Gebiet also von Oberbeck für seine Dissertation in den 50er Jahren durchgearbeitet worden ist. Dabei sind sehr gründlich slawische Oberflächenfunde aufgenommen worden. In ihnen ist – ich betone es noch einmal – älteres Material, das in die Eisenzeit und z. T. noch weiter zurückreicht, durchaus vorhanden. Die gleichen Wüstungen habe ich größtenteils noch einmal abgesucht und ein gleiches Fundbild bekommen. Es ist immer der gleiche Befund herausgekommen. Es konnte in keinem Falle slawisches Material identifiziert werden. Wenn auch in Oberbecks Arbeit in ein oder zwei Fällen eine Vermutung in dieser Richtung ausgesprochen wurde, so ist sie später durch mein eindringliches Betreiben dann zurück-

genommen worden. Und noch etwas anderes. Es gehört zweifellos ein gewisses Geschick dazu, Oberflächenfunde überhaupt zu machen. Es ist zu beachten, daß der Boden abgeregnet ist, wenn man Scherben sammelt; es ist wichtig, zu welcher Jahreszeit man sammelt, und es ist auch wichtig, ob man eine Wüstungsstelle absucht, die im flachen Gelände liegt oder im schrägen. Im schrägen Gelände kann die Wüstung überspült sein, und man findet trotz eines eindeutigen Nachweises in einer Karte an dieser Stelle gar nichts. Der Fall tritt auf. Und in diesem Sinne möchte ich das in Abrede stellen, was Herr Dr. Osten hier sagt. Herr Dr. Osten hat verdienstvollerweise zwei Landkreise auf Wüstungen untersucht, und ich muß sagen, daß ich – so sehr ich seine Arbeiten schätze – darin eine hinreichende Lokalisierung der Fundstellen im Gelände vermisse. Soweit ich selber, der ich im ganzen Arbeitsgebiet sämtliche Wüstungen untersucht habe, die Wüstungen, sofern sie nicht durch Schräglage oder andere Umstände beeinträchtigt waren, abgesucht habe, habe ich die blaugraue Keramik in aller Regel in reichlichem Maße finden können.

Schnath:

Meine Damen und Herren, ich glaube, unsere Diskussion läuft etwas aus dem Ruder. Wir sind sehr in die Erörterung methodischer Fragen versenkt und haben uns entfernt von der Generalfragestellung des ersten Teils unserer Diskussion: Seit wann sind die Wenden im Wendland. Ich darf dazu noch einmal vom Standpunkt des Historikers aus bemerken: Wenn 956 eine Mark *Lipani* genannt wird und wenn im Jahre 1004 von Clenze – ich kann den slawischen Namen jetzt nicht wiederholen – und dem *Drevani* die Rede ist, so ist mit Sicherheit zu sagen, daß dann Slawen dort in der Gegend gesessen haben müssen. Seit wann, können wir natürlich dieser Urkunde nicht entnehmen. Wenn jetzt die Archäologen in Holstein und auch hier im Wendland mit einer gewissen Vorsicht die Zeit vor oder nach 800 als frühestmögliches Auftreten der Slawen betrachten, so ist man als Historiker natürlich geneigt, einen Zusammenhang mit den großen politischen Ereignissen jener Zeit zu sehen. Wir wissen aus unseren erzählenden Quellen, daß Karl der Große den Slawen sächsische Siedlungsburgen in Holstein überlassen hat. Könnte es nicht möglich sein, daß diese Überlassung von sächsischen Siedlungsburgen, eventuell sehr dünn besiedelten Burgen, auch südlich der Elbe im Zuge der Kämpfe Karls des Großen gegen die Sachsen erfolgt ist und daß dann also in Verbindung damit eine Ausweitung des slawischen Siedlungsbereiches südlich der Elbe stattgefunden hat? Es schließt dies nicht aus, daß wenige Jahre später Karl der Große selber mit den Wilzen oder Obodriten im Kampf steht, die sein Kastell Höhbeck abbrechen und zerstören. Es kann trotzdem so sein, daß damals Wenden unter fränkischer Oberhoheit in die Reichsgrenze eingelassen und hier aufgenommen worden sind. Das ist ein Gedanke, den ich einmal hier zur Erörterung stellen möchte, weil es mir sehr eingeleuchtet hat, daß die archäologischen Daten, die mit großer Vorsicht und nicht ohne Widerspruch hier geäußert wurden, in der Tat sich diesem Zeitpunkt etwas annähern.

Last:

Man muß zu diesen Fragen nach dem Zeitpunkt der Einwanderung der Slawen wissen, auf welch schwachen methodischen Grundlagen die Datierung der slawischen Keramik vor 800 beruht. Ein Teil der Archäologen jenseits der Elbe bemüht sich natürlich, aus verständlichen Gründen, um eine Frühdatierung. Man kann aber diese Keramik im Grunde nur durch begleitende Metallfunde oder ähnliche Dinge datieren, und wir haben da für das 7. Jahrhundert nur ganz geringe Einblicke. Wenn also Herr Wachter sagt, um 800 oder früher, so ist das eine anerkennenswert vorsichtige Formulierung. Die Einwanderung kann aber genausogut im 7. Jahrhundert geschehen sein. Wir müssen uns klarmachen, daß wir aufgrund archäologischer Kriterien vor diesen Zeitpunkt: um 800, nicht zurückkommen, bisher jedenfalls nicht. Und ich wüßte auch nicht, wie sich das in nächster Zeit methodisch wandeln könnte, wenn nicht münzdatierte Komplexe oder etwas Ähnliches zutage treten.

Schlesinger:

Ich möchte zu dem, was Sie sagten, nur bemerken, daß wir ja am Obermain die Erscheinung der „Reichswenden" auch haben. Dort wird die Einwanderung von Schwabs nach sprachlichen Gesichtspunkten auf die Zeit um 700 datiert, sogar noch etwas später. Was nun die Frage der Burgenverfassung – also slawische Burgen gibt es dort nicht – betrifft, daß innerhalb des Reiches slawisch verfaßte Burgen vorhanden sind, dafür gibt es nun allerdings ein ganz großes Beispiel: Böhmen. Dort entwickelt sich das ganze Verfassungsleben durchaus slawisch; trotzdem gehört das Gebiet zum Reich.

Jetzt möchte ich aber fragen, ob wir nun zur Rundlingsdiskussion übergehen dürfen? Denn da gibt es m. E. auch noch einiges zu sagen. Ich muß also jetzt davon ausgehen, daß Herr Meibeyer seine Ansicht dahin präzisiert hat, daß Rundlinge auf umfangreichem unbesiedelten Gebiet in der Zeit Heinrichs des Löwen planmäßig angelegt und mit slawischen Siedlern besetzt worden sind. Es handelt sich also nicht nur um eine Siedlungsverdichtung, sondern es handelt sich um einen Landesausbau im Sinne einer Erweiterung, und zwar einer beträchtlichen Erweiterung des besiedelten Landes in bisher unbesiedelte Gebiete hinein. Die planmäßige Ansiedlung ist durch die planmäßige Siedlungsform – Ortsform und Flurform – erwiesen. Es wäre noch hinzuzufügen, daß die Schulzenhöfe und die besondere Lage der Schulzenhöfe diese Planmäßigkeit auch unterstreichen. Und schließlich wäre noch die Frage der Hufen – der *mansi* und eventuell der *aratra* – aufzuwerfen. Hufen deuten auf jeden Fall auch auf planmäßige Anlage, wobei ich nicht der Meinung bin, daß man das Wort *mansus* mit „Haken" übersetzen kann. *Mansus* ist eben Hufe, ist ein Flächenmaß, und Haken ist kein Flächenmaß, wenigstens zunächst nicht, sondern geht auf das Ackergerät bzw. auf das Gespann. Daß es sich um große geschlossene Gebiete handelt, ist uns mit verschiedenen Karten deutlich gemacht worden. Eine dieser Karten zeigt

die zehntfreien Gebiete. Das waren auch geschlossene Gebiete. Eine andere Karte zeigt die Verteilung der sogenannten Riegenschläge, und das sind auch geschlossene Gebiete, die nun mit der Rundlingsverteilung korrespondieren. Was die Zehnten betrifft, so muß ich nun doch vom Standpunkte des Historikers aus sehr eindringlich Bedenken anmelden. Die Zehntfreiheit wurde damit erklärt, daß die Slawen in dieser Zeit Heiden gewesen sind, infolgedessen keine Zehnten entrichtet haben. Sie wären also begünstigt gewesen gegenüber den deutschen Siedlern, die diese Zehnten zahlen mußten, und die Kirche hätte nun die ganze Zeit bis zur Reformation auf den Zehnten verzichtet, denn die Quellen, aus denen die Zehntfreiheit entnommen wird, entstammen ja dem 19. Jahrhundert. Und der Sprung vom 19. in das 12. Jahrhundert ist mir, offen gestanden, zu weit. Ich möchte also die Frage stellen, erstens, ob es sich bei diesen Zehnten, die sich in den Ablösungsakten finden, wirklich um Kirchenzehnten oder aber um andere handelt, die es ja auch gibt: Königszehnte oder dergleichen. Weiterhin: ob die zehntfreien Gebiete wirklich zehntfrei sind im Sinne eines kirchlichen Zehnten, ob sie es immer gewesen sind, ob sich nicht vielmehr der Zehnt hinter einer anderen Abgabe versteckt, wie das vielfach der Fall ist, etwa in der gesamten Mark Brandenburg; dort zeigt sich der Zehnt später als *pactus,* also Pacht. Es wäre weiterhin zu fragen, wer den Zehnten denn nun eigentlich bezogen hat, ob der Bischof oder die Pfarrer oder etwa Klöster. Mir ist gestern abend im Anschluß an den Vortrag gesagt worden, daß bei der Zehnterhebung im Wendland die elfte Garbe gefordert wird. Wenn das stimmt, das wäre niederländisch; das steht in den Urkunden für die niederländischen Siedler bei Bremen. Dies zur Frage der Zehnten. Nun zur Frage der Riegenschläge. Es ist die Rede davon gewesen, daß die Planmäßigkeit einer solchen Flurgliederung schon dadurch zerstört wird, daß ein Hof wüst wird. Nun gibt es aber in diesem Gebiet zahlreiche Dorfwüstungen. Die müssen ja auch die ursprüngliche Planmäßigkeit zerstört haben, denn die Fluren dieser Dörfer sind ja nicht alle Totalwüstungen geworden, sondern sind weiter bewirtschaftet worden. So liegt die Frage nahe, ob denn die geschlossenen Gebiete, die uns gezeigt worden sind, wirklich so geschlossen sind, wenn man sie zurückführt auf eine Zeit, wo noch alle Orte bestanden haben; ob also nicht die Planmäßigkeit nur eine scheinbare ist und vielleicht doch erst im Spätmittelalter oder wann immer eine Umlegung durchgeführt wurde, entstanden ist, wie man dies ja woanders auch finden kann. In diese Fragestellung gehört natürlich auch dann die Frage nach den Schulzen und den Bauermeistern. Zwischen Schulzenverfassung und Bauermeisterverfassung bestehen grundlegende Unterschiede. Man kann das nicht einfach in einen Topf werfen. Es müßte also auch erklärt werden, wieso nun diese Slawen in den Rundlingen teilweise mit Schulzen und teilweise mit Bauermeistern versehen worden sind, also eine deutsche Dorfverfassung angenommen haben, während sie noch Heiden waren. Das paßt m. E. nicht zusammen. Wenn man den Leuten eine deutsche Dorfverfassung oktroyieren kann, kann man ihnen auch das Christentum oktroyieren. In

einer Zeit, wo der Wendenkreuzzug durchgeführt wird, wo in den Gebieten östlich der Elbe die Bistümer wieder eingerichtet werden – in Havelberg, in Brandenburg –, wo von Osten her die Polen das Bistum Lebus einrichten: da soll nun Heinrich der Löwe Heiden im Wendland angesiedelt haben! Das will mir wirklich nicht einleuchten. Über die Zeit der Ansiedlung haben wir bereits gesprochen. Slawen sind dagewesen, schon vorher, das ist also unstrittig, nur in den Rundlingsgebieten sind sie erst im 12. Jahrhundert angesiedelt worden. Ich möchte darauf hinweisen dürfen, daß im Gebiet westlich von Magdeburg, das natürlich ein ganzes Stück abliegt, in den Ausstattungsurkunden des Moritzklosters bereits für die Zeit vor der Mitte des 10. Jahrhunderts Slawen in großer Anzahl in den königlichen *villae* nachgewiesen sind, und zwar in Siedlungsgemeinschaft mit deutschen *coloni*. Man sieht: die Slawen sind eine besondere Gruppe, aber sie leben in der gleichen Siedlung, und das wird doch m. E. berücksichtigt werden müssen, im Zusammenhang mit solchen Zeugnissen, wie sie von Herrn Schnath ja auch geltend gemacht worden sind.

Meibeyer:

Herr Prof. Schlesinger, ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie diese Fülle an Fragen angesprochen haben. Ich bin sehr angehalten worden, mich heute morgen kurz zu fassen. Ich habe mich kürzer fassen müssen, als ich das eigentlich beabsichtigt hatte. Aber diese Dinge, die jetzt angesprochen sind, sind unmittelbar wichtig und zu klären. Darf ich mit dem Hufenbegriff anfangen? Ich habe es immer für einen Mangel gehalten, daß es mir nicht gelungen ist, in diesem Gebiet eine flächenmäßig definierte Hufe nachzuweisen. Ich habe mit Franz Engel oft darüber diskutiert, und es ist, im Unterschied zu den schönen Untersuchungen von Herrn Prange über das ostholsteinische Kolonisationsgebiet, in keinem Falle möglich gewesen, ein über mehrere Dörfer konstant zu haltendes Hufenmaß zu erkennen. So muß ich hier von einer Hufendefinition ausgehen, die nicht flächenmäßig orientiert ist, sondern nur beschrieben werden kann als die Summe des Landes, das einem Hof zugeschlagen ist. Wir haben im Rundlingsgebiet, das möchte ich noch anfügen, das Einhufensystem, d. h. jeder ursprüngliche Vollhof hat eine Hufe, nur der Schulze hat gelegentlich zwei oder drei Hufen, so daß also nur bei dem Schulzen und Bauermeister das Einhufensystem einmal durchbrochen wird. Übrigens ein Vorgriff: Wenn man den Versuch macht, Riegenschläge im Mehrhufensystem nachzuweisen, gelingt das. Ich habe dies anhand der Kartenveröffentlichungen von Meitzen für einige mecklenburgische Dörfer mit Erfolg versucht. Der Riegenschlag würde dann so definiert werden müssen: Ein Riegenschlag enthält eine Zahl normierter Flurbreiten, die der Zahl der Hufen entspricht, die jedes Besitztum besitzt.

Nun zur Frage nach dem Zehnten. Wenn ich Ihnen heute gesagt habe, daß ich die Unterlagen zu der Karte der Zehntverbreitung im wesentlichen aus einer Akte von 1831 entnommen habe, so bin ich mir bewußt, daß zwischen dem angenommenen Kolonisationszeitraum und

dieser Zeit eine derartig große zeitliche Lücke klafft, daß dazu unbedingt etwas gesagt werden muß. Zunächst: Eine günstige, durchgehend für ein großes Gebiet vorhandene Quelle gibt es außer dieser Akte nicht. Ich habe sie im Staatsarchiv in Hannover lange suchen müssen. Es ist also ein gewisser Notbehelf gewesen, um überhaupt eine Aussage machen zu können. Aussagen der Art, das ganze Wendland sei, bis auf 2 oder 3 Gemeinden, zehntfrei gewesen, lassen sich durchaus in vielen Publikationen finden. Auch in Erbregistern ist gelegentlich mal ein Zehnt bzw. die Zehntfreiheit beiläufig erwähnt. In diesem Falle bitte ich also den Rückgriff auf diese späte Akte zunächst als einen quellenmäßigen Notbehelf anzusehen. Schuldig geblieben bin ich Ihnen eine Aussage darüber, ob es sich um echte Kirchenzehnte handelt oder wie weit andere Zehnte – Sie sprachen vom Königszehnten, der hier keine Rolle spielt, oder u. U. Rottzehnte – eine Rolle spielen. Rottzehnte kommen vor. Es sind aber in diesem Falle die Zehnte, die hier erwähnt sind, wirkliche Kirchenzehnte. Ich kann mich jetzt hier aus dem Gedächtnis nur darauf stützen, daß es mehrere Urkunden gibt, wie die des Bischofs Meinhard von Halberstadt vom Jahre 1244, in der er dem Kloster Isenhagen den Zehnt in mehreren Rundlingsdörfern für den Fall übereignet, daß die slawischen Bewohner dieser Dörfer *teutonici* werden. Daraus ist der enge Zusammenhang des Zehnten mit dem slawischen Volkstum – es lassen sich zwei oder drei Belege dieser Art hier anführen – ersichtlich. Ich habe heute morgen in meinem Vortrag nicht darauf hingewiesen, daß ich in die Zehntkarte die Standorte der Klöster eingezeichnet hatte. Soweit Sie es verfolgt haben, konnten Sie in der Nachbarschaft dieser Klöster gewisse Ausbuchtungen, also fehlende Zehntfreiheit erkennen. Das läßt sich nur so erklären: Die Klöster haben zur Vergrößerung ihrer Einkünfte darauf hingewirkt, daß in den in ihren Besitz gekommenen Dörfern der Zehnt eingeführt wurde. Dennoch ist im Wendland der Kirchenzehnt – es handelt sich also tatsächlich um einen Kirchenzehnt – weithin bis zur Ablösung nicht mehr eingeführt worden. So unglaublich es klingen mag: die Differenz der kirchlichen Verhältnisse zur Altmark ist ganz erheblich. In der Altmark ist die Stellung der Kirche zum Dorf eine andere. Die Kirche und oft auch ein Pfarrgut sind in das Dorf integriert. Hier im östlichen Niedersachsen ist nur in wenigen Ausnahmefällen – und dann ist es in der Regel als sekundär nachweisbar – überhaupt ein Pfarrgut vorhanden, das mit Hufen ausgestattet ist.

Nun zu den Riegenschlägen: Ich habe in meinen Untersuchungen damals sehr viel Mühe darauf verwenden müssen, die Riegenschläge zu rekonstruieren, und ich habe als ein einfaches Beispiel gesagt, wenn ein Hof abgeht und das Land aufgeteilt wird – solche Fälle sind nachweisbar –, dann alternieren die Flurbreiten des abgegangenen Hofes unter den verbliebenen Höfen. Es kann aber auch – und das ist fast die Regel – eine freie Folge auftreten: zuerst 1, 2, 3, 4, 5; dann 1, 3, 4, 2, 5 usw. In diesen Zusammenhang gehört nun die Frage: Wie hat sich der Wüstungsprozeß auf die Dorf- und Flurverfassung ausgewirkt? Wir haben Wüstungen in der Gegend, und ich darf Ihnen dazu die Karte der Riegenschläge noch einmal in Erinnerung

rufen. Es ergab sich zwischen dem Kreis Uelzen und dem Wendland eine Zone, wo sehr wenig Riegenschläge nachzuweisen waren, das ist die hohe Geest, ein verhältnismäßig sterilsandiges Endmoränengebiet, in dem sehr starke Hofverluste zu verzeichnen sind und in dem die Riegenschlagstruktur in den Quellen des 19. Jahrhunderts effektiv nicht mehr nachweisbar ist, weil oft über 50 Prozent des Hofbestandes verlorengegangen sind. Ich möchte darauf hinweisen, daß man in geeigneten Fällen einen Hof, der mit irgendeinem Diplom übertragen wird, in seinem Schicksal zurückverfolgen und die Landausstattung dann bis zur Zeit der Urkundenausstellung rückwärtsschreitend bestimmen kann. Auf diese Art kann man bis ins 13. Jahrhundert in einigen Fällen exakt Riegenschläge nachweisen. Ich möchte damit aber nicht verhehlen, daß es Riegenschläge gibt, die auch noch im 18. Jahrhundert neu eingerichtet werden, die aber erkennbar sind. – Sie haben die Frage der Umlegung angesprochen. Es gibt tatsächlich schon im Zusammenhang mit dem Wüstwerden von Dörfern neue Riegenschläge. Beispielsweise hat das Dorf Güstritz eine Wüstung Bresa aufgenommen. Diese Höfe sind heute noch identifizierbar, weil die Bresaer Höfe zur Pfarre nach Wustrow gehörten, die des alten Güstritz dagegen ursprünglich nach Satemin eingepfarrt waren. Hier haben sich Riegenschläge gebildet, an denen alle Höfe beider alten Dörfer gleichmäßig Anteil haben, also zweifellos Riegenschläge, die erst im 14. Jahrhundert entstanden sein können, als das Dorf Bresa abgegangen ist. Im Nachbardorf Satemin ist das gleiche geschehen. Dort haben aber die Höfe der Wüstung Prielitz, die in Satemin eingeliedert worden sind, ihre eigenen Riegenschläge behalten. Sie liegen in einer eigenen Flur, getrennt von denen des Dorfes Satemin. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß z. B. das Dorf Riebrau einige Zeit – ich glaube, auf 150 oder 200 Jahre ist sie etwa eingrenzbar – wüst gelegen hat. Dieses Dorf ist – darüber liegen Ämterakten vor – im 18. Jahrhundert wieder besetzt worden. Es hat keine Rundlingsform mehr bekommen, es ist eine unregelmäßige kleine Weileranlage, aber es hat einen Riegenschlag, der u. a. auch dadurch auffällig ist, daß beispielsweise das Pfarrgut hier jetzt eine doppelte Hufe bekommen hat. So ist also auch bei Neueinteilung von Ackerland diese Riegenschlagstruktur, weil sie ein gewisses Gerechtigkeitsprinzip ausdrückt, immer wieder angewandt worden. Es kommen also durchaus jüngere Riegenschläge vor. Aber generell ist der Riegenschlag in seiner räumlichen Verzahnung mit den Rundlingen zweifellos bis in das Mittelalter und in diesem Falle ins 13. Jahrhundert mit Sicherheit nachzuweisen. – Eine letzte Frage, die Sie ansprachen, Herr Prof. Schlesinger, ist die Frage der Unterscheidung von Schulzen und Bauermeistern. Die Karte, die wir gestern abend von Herrn Dr. Woehlkens noch gezeigt bekamen, stützt sich im wesentlichen auf die Aussagen des Landschatzregisters von 1450, das sowohl Meier- wie Burmesterhöfe und Schulzenhöfe unterscheidet, wobei die Burmesterhöfe eine gewisse Zwischenstellung zwischen den Meierhöfen und den Schulzenhöfen einnehmen. Für meine Untersuchungen, die ja zunächst nichts anderes zum Ziel hatten, als die Siedlungsform des Rundlings überhaupt erst aufzuhellen,

in ihrer Entstehung und ihrer zeitlichen Ansetzung zu sichern, geht es zunächst nur darum, welche Stellung die Schulzen und die Bauermeister im Dorf haben. Hierzu kann ich sagen: Die Schulzen und Bauermeister nehmen sowohl in ihrer Stellung im Dorf wie in der Flur eine vollkommen gleichmäßige Stellung ein. Ich kenne die Gedanken, die zuletzt auch Herr Dr. Osten in seinem sehr interessanten Aufsatz über die Agrarverfassung dieses Raumes geäußert hat, und ich möchte ihm nicht widersprechen. Ich halte es aber auch nicht für vollkommen ausgeschlossen, daß im Landschatzregister, das ja nicht von einem einzigen Schatzeinnehmer erhoben worden ist, sondern von mehreren, diese Begriffe durcheinander gehen. In einigen Fällen sind im Schatzregister Dörfer doppelt verzeichnet. Und in diesen Fällen erweist sich die Unsicherheit der Aussagen, wenn nämlich an der einen Stelle von *Haken,* an der anderen Stelle von *Plögen* gesprochen wird. Die Relativität der Begriffe erhellt aus diesem Umstand in sehr sinnfälliger und plausibler Weise. – Ich bitte diese relativ kurzen Bemerkungen so anzunehmen. Es ließe sich besonders über die Rekonstruktion der Riegenschläge ein ganzer Abend verbringen, wenn man sich die Mühe geben würde, ein solches Beispiel – ein sehr verzwicktes Beispiel – einmal konkret durchzurechnen.

Krenzlin:

Ich möchte zunächst betonen, daß die Untersuchungen von Herrn Meibeyer und meine Untersuchungen sich in einer sehr guten Weise ergänzen. Herr Meibeyer hat, ausgehend vom Wendland – wenn ich das mal so sagen darf – die Rundlingsfrage weiter nach Westen verfolgt. Ich habe, ausgehend vom Wendland, bei meinen späteren Untersuchungen in Brandenburg, aber auch in anderen Teilen Ostdeutschlands die Rundlingsfrage nach Osten verfolgt. Und wir sind dabei – das möchte ich auch einleitend betonen – auch zu übereinstimmenden Auffassungen gekommen: nämlich erstens zu der Auffassung, daß der Rundling nur dort zu finden ist – oder vornehmlich nur dort zu finden ist –, wo ein Verbleib slawischer Bevölkerung über die Kolonisationszeit hinaus festzustellen ist, wobei allerdings nicht gesagt ist, daß überall, wo dieser Verbleib slawischer Bevölkerung nachweisbar ist, auch Rundlinge entstanden sind. Und zweitens stimmen wir darin überein, daß der Rundling nicht altslawisch ist, sondern eine Siedlungsform, die unter dem deutschen Einfluß entstanden ist. Ich bin der Auffassung, daß die vorkolonisatorische slawische Siedlungsform ein lockerer Weiler oder eine Streusiedlung ist, ein lockerer Weiler, wie ihn Herr Jankuhn auch in der Grabung von Rebenstorf festgestellt hat. Wir können diese altslawische Siedlungsform z. B. – darauf ist ja heute auch schon angespielt worden – in einem Gebiet finden, das verhältnismäßig wenig deutschen Einfluß erfahren hat in der ersten kolonisatorischen Zeit: auf Rügen. Ich mußte ja meine Forschungen auf Rügen damals abbrechen, weil ich von der DDR in die Bundesrepublik übergewechselt bin, und habe nur das Material, das ich damals schon hatte, veröffentlichen können. Fraglich ist allerdings dabei, ob nun bei der Umlegung der altslawischen Siedlungen in diese neue Form – ich möchte sie nicht

Kolonisationsform nennen, aber man kann es vielleicht tun – ob also diese neugeformten Rundlinge auf Neusiedelland entstanden sind, wie Sie wohl meinen, Herr Meibeyer, oder ob sie z. T. wenigstens auf älterslawischen Siedlungen aufsitzen. Das scheint mir eine Frage zu sein, die auch nach dem, was Herr Pudelko und Herr Wachter gesagt haben, durchaus noch offen ist und der man nachgehen müßte. Daß bei diesem Vorgang Zusammenlegungen stattgefunden haben und dafür Anzeichen noch vorhanden sind, das haben Sie selbst eben gesagt. Dörfer, die zu zwei verschiedenen Kirchspielen gehören, Dörfer mit getrennten Feldmarken, wo die eine Hälfte der Feldmark einer Gruppe von Bauern gehört, die andere Hälfte der Feldmark der zweiten Gruppe, das sind m. E. alles Anzeichen, daß solche Kleinsiedlungen zusammengelegt wurden. Es gibt auch den Fall, daß zwei Rundlinge eine gemeinsame Feldmark haben: alles Erscheinungen, die auf solche Zusammenlegung hindeuten können. Östlich der Elbe gibt es ja in der Priegnitz dasselbe, und zwar sehr häufig und einwandfrei nachweisbar. Sie sind der Auffassung, Herr Meibeyer, daß der Rundling eine reine Planform ohne Funktion ist, wie etwa die Waldhufensiedlung. In dieser sehe ich auch eine reine Planform ohne spezielle wirtschaftliche Funktion. Ich möchte aber die Auffassung vertreten, daß der Rundling da entstanden ist, wo sich die wirtschaftliche Funktion geändert hat, oder, vielleicht besser gesagt, wo die Siedlung in das deutsche Rechts- und Wirtschaftssystem eingeordnet worden ist und eine geregelte Anbauform – also vor allen Dingen eine geregelte Form des Ackerbaus – eingeführt wurde. Ob das schon die Dreifelderwirtschaft war, da möchte ich mich nicht festlegen. Auf Rügen ist ja die Dreifelderwirtschaft nicht eingeführt worden, und da hat dieser Grund zur Rundlingsbildung nicht bestanden. Sie haben mit Recht gesagt, Herr Meibeyer, daß nicht nur der Rundling planmäßig ist, sondern auch die Flurform. Es ist allen wohl klar, was Sie unter Riegenschlagstruktur verstehen; die ist tatsächlich da. Ich habe in meiner Dissertation auch schon darauf hingewiesen; es ist wahrscheinlich zunächst die Kleingewannflur entstanden. Und da gebe ich Ihnen recht, Herr Meibeyer, ich habe auch festgestellt, daß nach 1450 noch Umlegungen stattgefunden haben. Ich halte es allerdings für wahrscheinlich, daß ein Teil der Siedlungen vor 1450 diese Umlegung erfahren und dann keine zweite Umlegung mehr durchgemacht hat. Das nehme ich an für die Siedlungen, bei denen die Zahl der Haken, die 1450 angegeben sind, sich noch auf den späteren Flurkarten erkennen läßt. Wenn also 1450 sieben Haken angegeben sind, dann haben in diesen Rundlingen auch alle Gewanne auf der Flurkarte – also in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – Einheiten von sieben Parzellen oder entsprechend mehr. Aber wie gesagt, es haben auch nach 1450 noch wieder Umlegungen stattgefunden, und zwar kann man das vor allen Dingen für die Orte annehmen, in denen sich die Zahl der Haken oder Hufen verändert hat. Und nun ist es auffällig, daß in diesen Siedlungen die Flur keine Kleingewannflur mehr ist, sondern eine Streifenflur. Die Streifenflur, die Sie, glaube ich, für älter als die Kleingewannflur halten, muß daher jünger sein. Dafür gibt es auch verhältnismäßig viele

Beispiele. Und dann zur Frage der Haken- oder Hufengröße. Da stimme ich auch völlig mit Ihnen überein. Ich habe bei den sehr planmäßigen Fluren Mittelbrandenburgs, den Großgewannfluren oder Hufengewannfluren, wie ich sie genannt habe, alle Versuche gemacht, um auf ein einheitliches Hufenmaß zu kommen. In einer Siedlung gelingt dies, aber schon zwei benachbarte Siedlungen haben völlig verschiedene Hufenmaße. Ob man nur die Hufengewanne bei der Berechnung zugrunde legt oder auch noch die Beiländer, wie es in Brandenburg heißt – ein einheitliches Hufenmaß gibt es in Brandenburg nicht, und es ist auch im hannoverschen Wendland nicht vorhanden. – Ja, und nun steht ja auch noch die Zieleitzfrage offen. Ich neige der Ansicht zu, daß diese vorkolonisatorischen kleinen slawischen Streuweiler oder lockeren Weiler mit zwei oder drei Hütten – mehr haben sie wahrscheinlich nicht gehabt, und sie sind sehr mobil gewesen – die Zieleitzplätze gewesen sind. Nun möchte ich aber an Herrn Olesch noch eine Frage stellen. Sie haben sich heute morgen nicht philologisch zu dem Namen *Zieleitz* geäußert, und ich wäre dankbar, wenn Sie das noch nachholen würden.

Olesch:

Im Zusammenhang mit den Rundlingen ist von Ihnen die Zieleitzfrage angesprochen worden. Bevor ich meine linguistische Stellungnahme dazu abgebe, möchte ich, da es sich hier um eine Kontroverse zwischen Frau Krenzlin und Herrn Meibeyer handelt, erst einmal die andere Auffassung vorgetragen wissen, die Herr Meibeyer vertritt. Sie sagten, es handelt sich irgendwie um Siedlung, Frau Krenzlin. Herr Meibeyer vertritt eine andere Auffassung. Die muß man zunächst hören, um dann den Philologen, den Linguisten sprechen zu lassen.

Meibeyer:

Meine Damen und Herren, Sie sehen mich in einiger Verlegenheit, ich habe alles Notwendige gesagt. Der Zieleitz ist eine Gruppe von kleinen Parzellen, die in aller Regel in der Nähe der Siedlung liegen. Wenn Sie eine Zahl hören wollen: in der Erfahrung hat sich herausgestellt, daß diese Parzellengruppe, die kleingliedrig ist, in aller Regel nicht weiter als 350 m von der Dorfmitte, die beim Rundling natürlich leicht zu bestimmen ist, entfernt liegt. Die Geländeuntersuchung dieser Zieleitze hat ergeben, daß sie bis auf zwei Fälle, den von Plate und den bei Schlannau, der von Herrn Pudelko allerdings untersucht ist, frei sind von Keramik, insbesondere von slawischer Keramik. Wüstungsstellen sind dort nicht anzunehmen. Nun habe ich mich gefragt, was für eine Funktion können diese Stellen haben. Ich bin in einem Analogieschluß zu den Kohlgärten gekommen. Ich habe Ihnen heute morgen zwei Dias, einmal von dem Dorf Kolte und einmal von dem Dorf Klein-Pretzier, gezeigt. Funktional, der Lagebeziehung nach und der Flurform nach sind Zieleitz und Kohlgarten vollkommen äquivalent. Damit lag es für mich nahe, eine Deutung als Siedlung, etwa als Standort einer früheren slawischen

Kleinsiedlung vor der Kolonisation, abzulehnen und den Schluß zu ziehen, daß es sich hier um nichts anderes handelt, als um einen Begriff mit dem Inhalt Garten, ortsnahes Gartenland, Kohlgarten.

Olesch:

Es liegen also zwei Auffassungen vor: Zieleitz einmal als slawische Kleinsiedlung und zum anderen als siedlungsfrei, als irgendwie genutztes Ackerstück, Gartenland oder Kohlgarten. Auf Kohlgarten komme ich noch zu sprechen, denn die Drawänopolaben haben für „Kohlgarten" einen besonderen Ausdruck, und der heißt nicht „Zieleitz". Der besondere Ausdruck für Kohlgarten ist in den schriftlichen Quellen, und zwar bei Hennig, belegt. Aber zunächst einmal zum Etymon. Es gilt als ganz selbstverständlich in der slawischen Philologie, daß Zieleitz, bei Parum Schultze – und der war Polabe – als *Ziedeleist, Cideleist* belegt, etymologisch *sedlišče* ist, und dieses gehört zur Wurzel *sed* = „sitzen". Daß diese Erklärung richtig ist, beweist uns die Verbreitung in der übrigen Slawenwelt, wo dieses Wort als „Siedlung" belegt ist, im Polnischen, auch sonst im Westslawischen, im Ostslawischen usw. Das heißt: sprachlich gesehen ist es außer Zweifel, daß Zieleitz oder *sedlišče* oder *selišče,* wie es im Russischen lautet, „Siedlung" bedeutet. Wenn Sie nun behaupten, Sie haben gegraben und Ihre Behauptungen, hier gibt es keine Siedlungen, stimmen, dann gibt es für den Linguisten nun folgende Frage: Hat dieses alte slawische Wort noch eine andere Bedeutung? Und das war nun die Frage, die ich mir jetzt gestellt habe, nachdem Sie mir sagten: Wo ich gegraben habe, gibt es keine Siedlungen. Darauf kann ich ja nicht antworten: das stimmt nicht. Ich habe mir also das slawische Sprachmaterial daraufhin durchgedacht und festgestellt: *sedlišče,* welches im Drawänopolabischen *sidlaiste* lauten müßte, kann „Siedlung" heißen. In dieser Etymologie und in dieser Lautung stimmt alles. Daß anlautendes stimmloses s im Deutschen zu z wird, läßt sich auch sonst nachweisen. Daß das kurze e im Polabischen zu i wird, daß sich altes d erhalten hat, daß das dl eine westslawische Lautkombination ist, daß betontes i im Polabischen zu ei (= ai) diphthongiert wurde und altslawisches šč im Polabischen als st vertreten ist, das ist durch viele Fälle belegt. Es ist also kein Zweifel, daß ein Wort wie Zieleitz zu *sedlišče* = „Siedlung" gehört. Aber nun kommen Sie und sagen: sachlich stimmt das nicht. Also habe ich mich gefragt, gibt es im Slawischen noch eine andere Bedeutung für dieses Wort. Die gibt es, und zwar z. B. im Altrussischen und im Altkirchenslawischen, wo die Grundform *selo* als aksl. „Acker", „Feld" und aruss. neben „Ansiedlung", „Dorf" auch „Acker", „Feld" und „Wiese" bedeuten kann. Im Polnischen ist das Wort belegt im Stadtnamen Siedlce; es kommt auch als Dorfname vor. Im Altpolnischen ist es auch belegt als „Bauerngehöft" und als umzäunter Raum beim Bauerngehöft. Aus diesen Bedeutungsbelegen folgt: Habe ich auf einem Zieleitz Siedlungsspuren, dann bedeutet Zieleitz „Siedlung", finde ich auf einem Zieleitz keine Siedlungsspuren, dann bedeutet Zieleitz irgendein Acker-, Feld- oder Flurstück, denn beide Bedeutungen sind im Slawischen alt.

Jetzt zu den Kohlgärten. Da pflichte ich Ihnen nicht bei. Sie stützen sich wahrscheinlich auf die Abhandlung von A. Bretschneider über die Schillische, die aber nicht das Wendland betrifft, sondern das ehemals sorbische Sprachgebiet. Nun ist aber die Bezeichnung für Kohlgarten bei den Drawänopolaben belegt und die lautet anders, nämlich *kolüve vagord.* Im ersten Wort ist das deutsche „Kohl" enthalten. Parum Schultze sagt nun in seiner Chronik, Cideleist sei ein Flurname, der sei zwar wendisch, aber er wisse nicht, was er bedeute. Das heißt demnach, „Kohlgarten" bedeutet es bei den Wendländern nicht, wohl aber irgendein Ackerstück oder ein umzäuntes Stück beim Bauernhof.

Was ich hier sagte, geschah nicht in der Absicht, die beiden gegenteiligen Meinungen auszuglätten, sondern einfach deshalb, weil vom Sprachlichen her beide Deutungen möglich sind.

Gläser:

Herr Dr. Meibeyer, ich möchte ein Thema aufgreifen, das schon oft angesprochen worden ist: die Frage der Landesplanung durch Heinrich den Löwen, der anscheinend einen großen Teil des hannoverschen Wendlandes mit neuen Siedlungen überzogen hat. Mir ist aufgefallen, daß Sie gesagt haben, außerhalb dieses ganzen Raumes haben Sie im Raum um Isenhagen – ich glaube, ich habe das richtig verstanden – Riegenschlagfluren festgestellt, die nicht mit den von Ihnen sonst ermittelten Rundlingen verbunden sind. Worauf ist dieser Unterschied zurückzuführen, wenn sonst überall tatsächlich die Riegenschlagflur nur mit den Rundlingen vorkommt, und in welche Zeit etwa ist er zu setzen?

Meibeyer:

Ich habe auf drei Diskussionsbemerkungen zu antworten. Zunächst Frau Prof. Krenzlin: Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie die Gemeinsamkeiten herausgestellt haben, und ich brauche dazu nur einige Bemerkungen zu machen, aber bitte verübeln Sie mir die nicht, ich möchte damit nicht die Gemeinsamkeiten zerstören. Die Zusammenlegung, die Sie ansprachen, habe ich vorhin auch schon erwähnt. Aber wir wollen uns bitte über eines klar sein: diese Zusammenlegungen betreffen immer das Gebiet, das wir als das Gebiet der schönen vollendeten Rundlinge kennen, die niedere Geest, die Herr Schulz (Lüchow), in sehr intensiver Arbeit auch als sekundäres Ausformungsgebiet der Rundlinge herausgestellt hat. Güstritz und Satemin sind keine Rundlinge der elementaren hufeisenförmigen Form. Im Falle von Karmitz würde ich bitten, diesen Ort nicht mehr als Beispiel für Nachsiedlung anzuführen. Denn die Höfe, die nach Herrn Schulz in Karmitz aufgegangen sein sollen – sie können nur aus den Wüstungen Jaassel oder Altkarmitz stammen –, haben zu der Zeit, als Karmitz seinen vollen Hofbestand hatte, noch bestanden. Der Beweis ist lückenlos in meiner Arbeit geführt. Was die geregelte Anbauform betrifft, die Sie ansprachen, Frau Prof. Krenzlin, da

bin ich unbedingt Ihrer Meinung. Nur an einer Stelle möchte ich zu größerer Vorsicht mahnen. Wer jemals mit dem Landschatzregister, dem sogenannten Winsener Schatzregister von 1450, hrsg. von Herrn Dr. Grieser, arbeitet, der möge vorsichtig sein. Wir müssen uns vor Augen halten, daß die Zahl der Höfe und der Betriebe, die im Landschatzregister erwähnt ist, nicht vollständig ist. Es fehlen beispielsweise sämtliche Höfe, die im geistlichen Eigentum sind, so daß die Zahl der Höfe in einem Dorf, die 1450 angegeben ist, vollständig sein kann, aber nicht sein muß. Eine Differenz zwischen der Hofzahl von 1830, 1750 und dem Landschatzregister kann darauf zurückzuführen sein, daß das Landschatzregister unvollständig ist. Zum Beispiel tritt in den Dörfern Güstritz, Schwiepke und Tolstefanz genau dieser Fall ein, so daß also hier aus den Angaben des Landschatzregisters und späteren Hufenzahlen nicht eine Umlegung herauszulegen ist. Im Gegenteil, es liegt am Charakter dieser Quelle, daß sie nicht vollständig ist, da sie nach Vogteien, nach Grundherren usw. geordnet ist und zahlreiche Registerteile fehlen. Es ist in einigen Fällen sogar möglich, durch Kombination der Höfe, die im Lüneburger Lehnsregister, also etwa 100 Jahre früher genannt worden sind, schon für das 14. Jahrhundert eine höhere Hufenzahl nachzuweisen, dann nämlich, wenn ein Dorf in zwei Grundherren gespalten ist und der eine 3, der andere 4 Höfe hat, sie zusammen also 7 Höfe haben, und das Schatzregister für das Dorf u. U. doch nur 6 oder 5 angibt.

Zur Zieleitzfrage, Herr Prof. Olesch: Ich möchte allerdings sagen, daß ich über Ihre Ausführungen doch noch nicht so ganz glücklich bin. Ich bin nicht Philologe, aber es kitzelt mich – verzeihen Sie mir die etwas legere Formulierung – sehr in den Fingern, hier mitzumachen. Denn Sie gehen aus von einem Ziedleitz oder einem Ziedeleist mit einem stimmhaften d, wie es auch Parum Schultze erwähnt; mir aber ist fraglich, ob dieses d überhaupt richtig überliefert ist. Ich beziehe mich bei meinen Zieleitzkenntnissen nur auf die in den Flurkarten und den urkundlichen Überlieferungen seit dem 15. Jahrhundert erwähnten Namen. Es sind, wenn man die Erwähnungen als Flurnamen in Flurkarten, die urkundlichen Erwähnungen und die in Lagerbüchern bei Grenzbeschreibungen genannten Zieleitzplätze addiert, etwa 140 Stück. Und in mindestens 80 Prozent der Fälle in diesen Überlieferungen fehlt das d. Ich würde hier also, als Naturwissenschaftler und zu einer statistischen Betrachtungsweise erzogen, zur Vorsicht mahnen. Weiter möchte ich in diesem Zusammenhang an folgendes Beispiel erinnern: 1694, als die Grafen von Bernstorff den Besitz in Gartow von denen von Bülow übernehmen, hat der sehr sorgfältige Schatzrat von Bernstorff ein Inventar herstellen lassen mit einer Reihe sehr schöner Karten. Darin wird in der Gemarkung Schietze ein Kohlgarten erwähnt. Und dieser Kohlgarten taucht in gleicher flurformmäßiger Konfiguration 1830 in einer anderen Karte wieder auf als Zieleitz – auch wieder ohne das d –, und es gibt mehrfach Karten aus dem 18. und dem 19. Jahrhundert, in denen im 18. Jahrhundert ein Zieleitz, ohne das d, verzeichnet ist und im 19. Jahrhundert dann in demselben Wort das d plötzlich erscheint. Ich möchte also anregen, doch die Frage des d zu

überprüfen, aber das möchte ich hier jetzt nicht als Einmischung in philologische Fragen angesehen wissen.

Eine letzte Bemerkung noch zu Herrn Gläsers Ausführungen. Ich habe selbst darauf hingewiesen, daß es in der Gegend von Isenhagen ein Gebiet mit wenigen Rundlingen und mit einer weiteren Gruppe von Siedlungen gibt – es mögen 6, 7 Dörfer sein –, die halboffene Weiler sind und zu denen ganz ausgeprägte überschematische Riegenschlagfluren gehören. Ich habe mich um diese Gegend bemüht und versucht, mit urkundlicher Überlieferung, mit Analysen der Flurverfassung und auch mit Hilfe der relativen Bodenqualität den Nachweis zu führen, daß diese Siedlungen jünger sind als die am Rande des Gebietes liegenden Rundlingsdörfer. Dies ist verhältnismäßig leicht möglich, weil auch die Ortsnamen, die in diesem Falle relativ gut durchschaubar sind, ausgesprochen junge Bildungen zeigen. Diese Abweichung in der Verbreitung der Riegenschläge geht hier auf einen jüngeren Vorgang zurück. Ich bitte Sie, das als Erklärung entgegenzunehmen.

Nitz:

Ich möchte noch eine Frage aufgreifen, die Herr Meibeyer heute vormittag nicht angeschnitten hat, die aber, wie ich meine, sich doch ergibt, wenn man seinen Vortrag gehört hat. Es kam jedenfalls für mich nur dies heraus: der Rundling und auch die zugehörige Flur ist im 12. Jahrhundert fix und fertig da. Vorform oder Entwicklungsstadien gibt es nicht. Es wirft sich also für mich die Frage auf: ist das eine dort einmalig gleich auf Anhieb richtig konzipierte Form, das wäre die eine Möglichkeit, wäre ja denkbar, oder aber gibt es andere Räume, in denen schon früher oder etwa gleichzeitig ähnliche Formen – eventuell auch Rundlingssiedlungen – auftauchen. Ich kenne drei Räume, von denen her sich die Frage nach solchen Zusammenhängen aufwirft. Wenn man weiter nach Süden geht, dann haben wir auch im Raume von Halle und weiter südlich östlich der Saale Rundlinge, und wer die Veröffentlichungen von Herrn August kennt, weiß, daß unmittelbar gegenüber von Halle – jenseits der Saale – eindeutige Rundlinge auftauchen mit sektorenförmigen, tortenstückähnlichen Hofräumen, und auch die Flur, die zugehört, ist eine sehr regelmäßig in gleiche Richtung laufende Streifenflur. Ich weiß nicht, wie alt diese Rundlinge sind. Unmittelbar an der Saale, und zwar sowohl diesseits wie auch jenseits, gibt es weitere Siedlungen, die man vielleicht nicht auf Anhieb als Rundlinge ansprechen würde, die aber eindeutig einen Platz im Ortskern haben, um den herum sich ringförmig – wie beim Rundling – die Höfe gruppieren, nur daß in der Regel die Hofgrundstücke nicht diese Keilform haben, sondern eher mehr blockig sind. Aber die ringförmige Anordnung um einen geschlossenen Platz ist auch dort vorhanden. Und diese Siedlungen nun wiederum lassen sich in ottonischen Urkunden bereits für die Zeit kurz vor und kurz nach 1000 nachweisen. Das wäre also immerhin eine Datierung, die gute 150 Jahre vor Meibeyers Datierung liegt. Diese älteren – mindestens ottonenzeitlichen – Formen haben ebenfalls planmäßige, jedenfalls regelmäßige Streifenfluren sehr großen For-

mates, nur daß sie – jedenfalls nach meinen Kenntnissen – keine Riegenschlagstruktur aufweisen. Diese älteren, beiderseits der Saale liegenden Formen und die jenseits der Saale gelegenen ausgeprägten Rundlinge sind unmittelbar benachbart. Hier also taucht die Frage auf, in welchem zeitlichen und genetischen Verhältnis sie zueinander stehen. Auch die Rundlingsverbreitung im östlichen Niedersachsen, also vom Wendland bis vor die Tore Braunschweigs und Gifhorns, schließt an ein älter besiedeltes Gebiet um Hildesheim und Braunschweig an. In den dortigen Dörfern – das ist nicht erst seit Herrn Evers bekannt – finden sich Platzkerne, um die herum sich die ältesten Höfe gruppieren. Diese Verhältnisse bestehen also in einem Raum, aus dem, wenn die These von Herrn Meibeyer stimmt, die Welfen kolonisatorisch nach Norden und nach Osten vorgestoßen sind. Wenn also die Welfen überhaupt etwas mit den Rundlingen zu tun haben, wäre auch hier die Frage aufzuwerfen, ob sie nicht aus der Nachbarschaft dieser Räume u. U. Anregungen oder Vorbilder für die Planform des Rundlings genommen haben. Denn daß die Rundlinge vom Himmel gefallen oder daß sie über Nacht erfunden worden sind, dies bezweifele ich, solange man nicht diese Frage prüft, ob nicht zwischen ihnen und den älteren, räumlich unmittelbar benachbarten Formen Zusammenhänge bestehen.

Woehlkens:

Ich möchte Herrn Meibeyers These, daß das Winsener Schatzregister unvollständig ist, erhärten durch die Tatsache, daß sich im Staatsarchiv Hannover bis 1943 noch viel ältere Register befanden, und zwar die Ebstorfer Schatzregister. Herr Dr. Grieser hat bei der Edition seiner Zinsverzeichnisse diesen Bestand leider übersehen, und er ist 1943 vernichtet worden. Wir haben nur unvollständige Abschriften von der Hand unseres Heimatforschers Adolf Bethge. Aus ihnen geht hervor, daß das Kloster Ebstorf etwa 50 komplette Dörfer besaß. Zählen wir nun die Höfe in diesen Dörfern aus und vergleichen ihre Zahlen mit den in den Winsener Schatzregistern genannten Höfen, so stellen wir fest, daß das Winsener Schatzregister fast überall unvollständig ist. Es wird nur ein Teil, etwa $^3/_4$ der Höfe, genannt. Soviel zur Ergänzung.

Schnath:

Meine Damen und Herren, Wortmeldungen liegen – soweit ich sehe – nicht mehr vor; die Zeit würde auch kaum noch zulassen, sie zu berücksichtigen. Ich glaube, die heutige Aussprache hat bewiesen, daß der Gedanke, unserer Uelzener Tagung ein Grundthema zugrunde zu legen und von den verschiedensten Fächern her beleuchten zu lassen, sich als außerordentlich fruchtbar erwiesen hat. Die Diskussion hat die Gedanken, die uns in den Vorträgen vorgebracht worden sind, nach manchen Richtungen weiter entwickelt. Es hat sich eine große und erfreuliche Menge von Übereinstimmungen ergeben,

aber auch eine Menge Punkte, die weiter kontrovers bleiben. Es liegt im Wesen der Wissenschaft, daß sie immer weiter drängt und strebt und daß sie von dem einen Punkte zum anderen mit immer neuen Versuchen rechnen muß, die Forschung weiterzutreiben. Das ist in einem schönen und auch wirklich sehr befriedigendem Maße auf dieser Tagung erreicht worden, und das veranlaßt mich, sicher auch zugleich im Namen von Herrn Patze, nicht nur den Vortragenden, sondern all denjenigen Damen und Herren, die sich an der Diskussion beteiligt haben, ganz herzlich zu danken.

Franken im Ausbau altsächsischen Landes

Von

Ludolf Fiesel

Vorbemerkungen

In den folgenden Erörterungen soll ein Versuch gemacht werden, nachzuweisen, inwiefern originäre Franken, „Reichsfranken", im Ausbau altsächsischen Landes nach seiner Eingliederung in das Reich Karls d. Gr. beteiligt waren. Die Darlegungen sind selektiv, räumlich auf einzelne Teile Nordwestdeutschlands und zeitlich auf die Periode vom späten 8. Jahrhundert bis zum frühen 10. Jahrhundert beschränkt. Die Erörterungen beruhen hauptsächlich auf Orts- und Personennamen in ausgewählten Quellenwerken.

Was die Form der Darstellung betrifft, ist es das Bestreben, das sonst unübersehbare Namenmaterial in Übersichten und Tabellen (nach dem Koordinatensystem) transparent zu machen. Diese enthalten die Grundlagen und die Nachweise für die Ausführungen im Textteil.

Die Personennamen der Tabellen sind Gregor von Tours, den in den Anmerkungen genannten westfränkischen Polyptichen, den „Traditiones" und Urkunden repräsentativer Reichsklöster und Bistümer sowie dem „Förstemann" entnommen.

Die meistgebrauchten Abkürzungen:

PN: Personenname(n); ON: Ortsname(n); GW: Grundwort(e); BW: Bestimmungswort(e); Kr.: Kreis; Bez.: Regierungs- oder Verwaltungsbezirk; BA: Bezirksamt; AG: Amtsgerichtsbezirk.

(Trad.) Fris.: Die Traditionen des Hochstifts Freising, hrsg. von Th. Bitterauf, 1905.

T. F. und Trad. Fuld.: Traditiones Fuldenses, hrsg. von E. F. J. Dronke, 1844.

T. C. und Trad. Corb.: Traditiones Corbeienses, hrsg. von P. Wigand, 1843.

CDF: Codex Diplomaticus Fuldensis, hrsg. von E. F. J. Dronke, 1850.

Lorsch: Codex Laureshamensis, hrsg. von K. Glöckner, 1929.

(St.) Gall.: UB der Abtei St. Gallen I, hrsg. von H. Wartmann, 1863.

F.: E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bd. I (PN), 2. Aufl., Nachdruck 1966; Bd. II (ON), 3. Aufl., Nachdruck 1967.

Weitere Angaben in den Anmerkungen 1 und 5.

Zu danken ist dem Hauptstaatsarchiv und der Landesbibliothek in Hannover, dem Niedersächsischen Staatsarchiv und der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel und der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle. Im besonderen fühle ich mich Herrn Prof. Dr. Schnath und Herrn Archivdirektor Dr. König verpflichtet.

I. Verwertung von Orts- und Personennamen für geschichtliche Fragen

Die Frühgeschichte des deutschen Volkes und im besonderen die des sächsischen Stammes bedarf weiterhin begründeter Vorstellungen über Art, Alter und Verteilung der Wohnplätze. Es geht also um die Frage, welche Orte und welche Ortsgruppen bei der Einverleibung des altsächsischen Landes in das karolingische Reich noch nicht vorhanden waren und erst bei oder nach dessen Befriedung begründet wurden, und welche Struktur sie ehemals besaßen.

Manche Forscher waren und sind noch geneigt, das Alter vieler heutiger nordwestdeutscher Wohnplätze in die Wander- und Landnahmezeit hinaufzurücken. Deshalb geht es hier um die Frage des Höchstalters von Wohnplätzen in Niedersachsen. Das Mindestalter war leicht festzustellen, aber der Erfassung des Höchstalters, des terminus ante quem non, stehen mancherlei Schwierigkeiten entgegen.

Auf verschiedenen Wegen und durch Verbindung spezieller Methoden suchte die Forschung diesen Zielen näher zu kommen: durch Beachtung von Boden- und Vegetationsverhältnissen, von archäologischen Funden, wie Friedhöfen, Wüstungen, Burgwällen, Burgen, von Orts- und Flurformen, Kirchen und deren Patrozinien, Grenzbeschreibungen, alten Forstgebieten. Die ergiebigsten Auskünfte versprach die Erforschung von Ortsnamen und speziell der ON, deren Grundworte (GW) in ihrer Bildung auf kurze Zeit und auf enggeographische Räume beschränkt sind und einen bezeichnenden Sinn erkennen lassen.

Einen Einbruch in die bis dahin allgemein geltende Vorstellung vom hohen Alter nordwestdeutscher Orte bedeutete 1933 der Nachweis, daß die Orte auf -büttel und die zeitlich ihnen parallel gehenden Ortsnamen auf -borstel nicht vor dem 9. Jh. angesetzt werden können[1].

---

[1] Die Spezialliteratur wird in den betr. Anm. angeführt. An Werken über Personennamen und Ortsnamen sind hier ständig herangezogen: E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. I Personennamen[2] 1900, im reprographischen Neudruck. Verlag W. Fink, München, G. Olms, Hildesheim 1966; E. Förstemann, Ortsnamen. 3. Aufl. v. H. Jellinghaus, dgl. Verlag W. Fink 1967, 2 Bde.; H. Kaufmann, Ergänzungsband zu Förstemann, Altd. Personennamen, Fink–Olms 1968; Ders., Grundfragen der Namenkunde 1–3; Ders., Untersuchungen zu altdeutschen Rufnamen. 1965; A. Bach, Deutsche Namenkunde. 1952ff.; E. Schröder, Deutsche Namenkunde. 1938; [2]1949; E. Schwarz, Deutsche Namenforschung. 1950.

Doch nicht nur Ortsnamen, sondern auch Personennamen, und besonders solche als Bestimmungsworte von Ortsnamen, können Kriterien für die Entstehungszeit von Wohnplätzen bilden und auf ihre Gründer hinweisen, wenn und soweit man von solchen PN aussagen kann, ob sie einer bestimmten Zeit angehören und ob sie einem Volkstum, etwa dem der Franken oder der Sachsen, eigentümlich sind, ob sie vorwiegend oder gar ausschließlich zeitweise bei bestimmten Ständen wie Edelfreien, Freien, Minderfreien oder Unfreien üblich sind. Nun zeigt schon ein Vergleich des Personennamenschatzes verschiedener Zeiten, der der Merowinger, der Karolinger oder der Ottonen, wie gering doch die Übereinstimmung derselben in den verschiedenen Epochen ist. Die von Gregor von Tours und Fredegar überlieferten germanischen PN zeigen nicht den Reichtum der volltönenden Zweigliederigkeit wie die der Karolingerzeit. Eine zeitlich und landschaftlich bedingte Verschiedenheit von PN kann bei angemessener Systematik also zu geschichtlichen Erkenntnissen führen, die in einer urkundenarmen Zeit anders kaum zu gewinnen wären. Vergleicht man die PN der Karolingerzeit mit denen der Ottonenzeit, wie sie in den Traditiones Corbeienses vorkommen, so stehen den mehr als 900 Namen des 9. Jhs. kaum 100 des 10. Jhs. gegenüber, aber nur 25 PN sind hier beiden Zeiten gemeinsam, d. h. die Namenwahl ist in der Zeit der sächsischen Könige weitgehend eine andere als in der Karolingerzeit. Eine weitere Differenzierung von PN tritt in Erscheinung, wenn man die Namen der in den T. C. genannten Freien, d. h. der Schenker und Zeugen, mit denen der Personen, die Gegenstand der Schenkung sind, vergleicht. Von den 54 PN der Tradierten stimmen mit den PN der Tradenten der T. C. $^5/_6$, d. h. 83,3 %, nicht überein. Die tradierten Personen können doch wohl im allgemeinen nicht als Franken angesehen werden; sie müssen vielmehr die den Grundherren unterworfenen Ureinwohner, also Sachsen, darstellen. Außer diesen beiden Kategorien von PN gibt es noch eine dritte, die weder mit den Namen der Tradenten noch der Tradierten, außer in ganz wenigen Fällen, übereinstimmt. Es sind die 72 Namen der sächsischen Geiseln und ihrer Väter, die um 805 an Karl d. Gr. übergeben wurden. Diese Namen sind sicher solche von Sachsen der Oberschicht[2].

Zwischen den 83 Namen von Schenkern in Offleben[3] und den 54 Nichtfreien der T. C. allgemein gibt es überhaupt keine Übereinstimmung.

Eine Fülle von PN, vielmals mehr als die Kapitularien der fränkischen Könige und die Urkunden der Karolinger und Ottonen sowie die erzählenden Quellen von Gregor von Tours bis Einhard enthalten[4], zeigen die „statischen" Quellen, wie man sie wohl genannt hat: die Polyptichen und Cartularien, die Traditionsbücher der großen geistlichen Grundherrschaften[5]. Von diesen

---

[2] MGH Cap. regum Francorum VII. Addimenta I Nr. 115, S. 233.

[3] L. Fiesel, Offleben und Kaierde in den Traditiones Corbeienses in: Braunschw. Jahrbuch Bd. 44. 1963. S. 5–41.

[4] H. Quirin, Einführung in das Studium d. ma. Gesch. 1961. S. 25–253.

[5] A. Longnon, Polyptyque de l'Abbaye de Saint-Germain-des-Pres. 1895. Polyptyque de l'abbé Irminon, ed. Guerard 1836–1844; Verzeichnis der Güter der Abtei St. Germain-des-Pres. 9. Jh.; Polyptyque de l'abbaye de S. Remi de Reims, ed.

sind als bezeichnend ausgewählt (neben anderen) für Westfranken die Polyptichen von Paris und Reims, für Rheinfranken die von Lorsch, für Bayern die des Bistums Freising-München, für Schwaben die von St. Gallen. Sie enthalten vorwiegend die Namen von Personen der jeweiligen Stammesgebiete.

Für Niedersachsen sind es, außer den Urbaren von Werden–Helmstedt, die Traditionen an das Kloster Fulda, und hier speziell das sogenannte Sachsenkapitular, und die Traditionen an das Kloster Corvey[6]

Bei diesen beiden für Niedersachsen an PN so reichen Quellen aus Fulda und Corvey besteht leider der Nachteil, daß sie nur in hoch- und spätmittelalterlichen Bearbeitungen überliefert sind.

Guerard 1853; Bréquigny-Pardessus, Diplomata. 1843; MGH DD Karol. u. DD Germ. Karol.; Boehmer–Mühlbacher–Lechner, Regesta Imperii; Th. Sickel, Acta regum. 1867; MGH Cap.; Codex Laureshamensis, hrsg. v. K. Glöckner, Arbeiten der Histor. Kommission f. d. Volksstaat Hessen. 1929; Th. Bitterauf, Die Traditionen d. Hochstiftes Freising I 1905, II 1909. (QEBDG – N. F. 4. 5.); UB d. Abtei St. Gallen, bearb. von H. Wartmann, 2 Bde. Zür. 1863/66; E. J. J. Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844. (Trad. Fuld. oder T. F.); Ders., Codex diplomaticus Fuldensis. 1850. Abkürzung CDF, Register v. J. Schminke. 1862; E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda. Marburg 1913. T. 2. 1956 = Veröffentlichung d. Histor. Kommission f. Hessen; Ders., Fuldensia, Archiv f. Urkundenforschung Bd. 5. 1914ff. Bd. 7. 1921. DW 5308, 5323; über Codex Eberhardi ferner: K. Foltz, Forschungen z. dt. Gesch. XVIII S. 413ff. 1878; G. Wislicenus, Die Urkundenauszüge Eberhards. Diss. Kiel. 1897; O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien, in Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. Suppl. 13. Kassel 1901; K. Lübeck, Das Fuldaer Eigenkloster Hameln. Nds. Jb. 16. 1939. S. 1–40; Tr. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse d. Reichsabtei Fulda. 1942. Marburger Studien II 7; W. Metz, in: Nds. Jb. 28. 1956 S. 28.

[6] P. Wigand, Traditiones Corbeienses. 1843; E. Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten IV. Die Corveyer Traditionen. MIÖG XVIII S. 1ff.; H. Beumann, Einhard und die karol. Tradition im otton. Corvey in: Westfalen 30. 1952; W. Leesch, Corvey in: Handbuch d. histor. Stätten III Nordrhein-Westfalen. 1963. S. 129ff. u. Literatur ds. S. 132; Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600. Corvey 1966, darin: W. Stüwer, Die Geschichte der Abtei Corvey S. 5ff., H. Busen, Kloster und Klosterkirche zu Corvey S. 19ff., W. Leesch, Das Corveyer Pfarrsystem S. 43ff., J. Prinz, Die geschichtliche Entwicklung des oberen Weserraumes im MA., K. Hauck, Die fränkisch-deutsche Monarchie und der Weserraum S. 97ff. Dazu 12 Karten und Verzeichnis der Reliquientranslationen, W. Metz, Mainzer, Fuldaer und Würzburger Einflüsse an der oberen Weser S. 122ff., H. Beumann, Die Stellung des Weserraumes im geistigen Leben S. 144, K. Jordan, Das sächsische Herzogtum und der Raum an der oberen Weser während des Hohen Mittelalters S. 127ff.; W. Spanken, Das Register Saracho's, ein literarischer Beitrag des Geschichtsschreibers Joh. Friedr. Falke in: Js. f. vaterl. Gesch. u. AK XXI. 1961; H. Dürre, Über die angebliche Ordnungslosigkeit und Lückenhaftigkeit der Trad. Corb., Programm Holzminden. 1877; dass. Zeitschr. f. Gesch. u. Alt. Westfalens Bd. 36 II S. 164–165; Ders., Die Ortsnamen der Trad. Corb., in der gleichen Zeitschrift Bd. 41–42. 1884, auch als Sonderdruck Münster 1884; Martin Meyer, Zur älteren Geschichte von Corvey und Höxter. Diss. Münster 1893; F. Schily, Beiträge zur Geschichte des Corveyer Güterbesitzes. ZV G. Westf. 1921; W. Rave, Corvey 1957; L. Fiesel, Braunschw. Jb. Bd. 44. 1963. S. 5–6; K. A. Eckhardt, Studia Corbeiensia I u. II. Scientia Verlag Aalen 1970. (In: BIBLIOTHECA RERUM HISTORICARUM.)

Für die Traditionen lagen, wie im besonderen für das Sachsenkapitular, ursprünglich Dotationsurkunden vor. Der gelehrte Mönch Eberhard (12. Jh.) hat sie sicherlich zwar in verkürzter Form, aber inhaltlich so wiedergegeben, wie er sie vorfand. Eberhard hat zwar, wie es zu seiner Zeit als nicht ungewöhnlich und nicht ehrenrührig angesehen wurde, gelegentlich Fälschungen begangen, z. B. an einer Urkunde Karls d. Gr. über die Schenkung seines Besitztums Hameln an den Abt Sturmi von Fulda. Solch ein Dokument war im Fuldaer Archiv im 12. Jh. nicht mehr vorhanden, aber damals von Wichtigkeit. Daher die Fabrikation dieser Urkunde. Jedoch Register von mehr als 100 Paragraphen über Schenkungen mit einer Menge von ON und PN zu erfinden oder zu fälschen, lag gar keine Veranlassung vor. Es hätte auch einer viel größeren Mühe bedurft, als sie einfach abzuschreiben[7]. Die gelegentlichen Irrtümer und falschen Schreibungen von Namen der Traditionsregister weisen vielmehr auf falsche Lesungen älterer Texte hin[8]. Im übrigen sprechen für die Echtheit der Unterlagen innere Kriterien. Ein Überblick über T. F. Cap. 41 zeigt, daß in diese Zusammenstellung Eberhards einige Orte hineingeraten sind, die nicht nach Sachsen gehören, sondern nach Hessen, Thüringen und wahrscheinlich nach Unterfranken. Sie sind aber in Cap. 41 untergebracht, weil ihre Schenker hauptsächlich in Sachsen begütert waren. Es können auch Urkunden des ehemaligen Besitzes von Fulda verlorengegangen sein. Deshalb ist dieses Sachsenkapitular nicht als lückenloses Gesamtinventar für Sachsen anzusehen, aber doch als recht reiches, vielleicht sogar annähernd vollständiges.

Ebenso sind auf Schenkungen des 9.–11. Jhs. bezogene Urkunden des Klosters Corvey[9] nicht erhalten. Sie wurden wohl im 11. Jh. zu einer *rotula* zusammengestellt. Danach erfolgte 1479 eine Aufzeichnung auf Pergamentblätter durch den schreibgewandten Mönch Johann von Falkenhagen. Diese spätmittelalterliche Aufzeichnung fand Paul Wigand im Corveyer Archiv und veröffentlichte sie 1843 bei Brockhaus unter dem Titel „Traditiones Corbeienses". Schon 91 Jahre vorher hatte Johann Friedrich Falke, Pastor in Evensen, einen fast gleichlautenden Codex Traditionum Corbeiensium herausgebracht. Da Falke aber 1839 in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches von S. Hirsch und G. Waitz der Fälschung geziehen wurde und die schriftliche Überlieferung des Klosters seither als suspekt angesehen wurde, galten die Trad. Corb. zeitweise als wenig zuverlässige Quelle.

Gegenüber Wigand hat Falke die richtige zeitliche Reihenfolge der Schenkungsnachrichten von 822–1037, während sein Kritiker sich durch die falsche

---

[7] Auch eine Anzahl anderer Stifter und Klöster sah sich im 12. Jh. veranlaßt, solche Deskriptionen ihres Besitzes anzulegen.

[8] Im Sachsenkapitular z. B. *Riungi* statt Runingi (4), *Rudergletinge* statt Sudergletinge, *Marestein* statt Marstem (11), *Horgewe* statt Hosgewe, *Aheresleb*e statt Ascereslebe (49), vgl. Trad. Fuld. 38. 278, *holfeseich* wohl statt Wolfeseich (64), *uustelle* statt mistella (72), *Holctlareshusen?* (80), *Wicdehp* statt Wicdelph (82).

[9] K. Honselmann, Das Werden der Urkunde im Weserraum in: Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600. 1966. S. 161 ff.

Heftung der Pergamentblätter in dem von ihm gefundenen Fascikel täuschen ließ und deren verkehrte Anordnung beließ.

Nach den Forschungen von H. Dürre, Edw. Schröder und anderen ist die Reihenfolge in der Ausgabe von Wigand folgendermaßen zu berichtigen:

> Die Paragraphen 225 bis 486 gehören an den Anfang und betreffen die Zeit von 822 bis etwa 875; ein 2. Teil, die Zeit von etwa 875 bis etwa 963 umfassend, ist verlorengegangen; die Paragraphen 1 bis 224, 3. Teil, beziehen sich auf die Zeit von etwa 963 bis 1037.

Nach Abschluß des vorliegenden Aufsatzes erschien eine Neuherausgabe der Corveyer Traditionen, und zwar von dem langjährigen Mitarbeiter der MGH, Professor K. A. Eckhardt, in der von ihm herausgegebenen Bibliotheca rerum historicarum als Studia Corbeiensia. Diese Ausgabe faßt alle erhaltenen Traditionstexte synoptisch zusammen und gibt in Auszügen wichtige frühere Untersuchungen zur Geschichte Corveys.

Die Synopsis beruht auf eingehenden Untersuchungen der Texte und der Literatur. Sie gibt unter A Falkes Text, unter B den Wigands, unter S das Registrum Sarachonis, das nur durch Falkes Druck überliefert ist. Nach Eckhardt ist Abt Saracho für 1056–1071 anzusetzen. Außer den genannten Überlieferungen liegt noch eine Heberolle vor und ein Copiale secundum, eine Abschrift von C. „A stammt von demselben Schreiber wie C und ist einige Zeit vor C, d. h. vor 1664, geschrieben." „Die Traditiones Corbeienses sind als Ganzes ohne jeden Zweifel echt."

Eckhardts Ausgabe gab in Hinsicht auf die Fragestellung und ihre Bearbeitung keinen Anlaß zu tiefgreifenden Änderungen.

Der zeitlich 1. Teil der T. C. aus der karolingischen Zeit fügt an den Wortlaut jeder Schenkungsmitteilung verschieden ausführliche Listen von jeweils 3–83 Zeugen der Traditionsakte an. Im 3. Teil aus der Ottonen- und frühen Salierzeit fehlt die Aufführung von Zeugen.

Bis zur Ottonenzeit gab es wohl kaum Anlässe zur Verfälschung; was sollte in der Spätzeit einen klosterfremden Abschreiber dazu veranlaßt haben? Aus äußeren wie inneren Gründen ist kein Verdacht auf Verunechtung der T. C. zu finden.

Was die Namen, insbesondere die PN, betrifft, so ist bei den mechanischen Abschriften, von Verlesungen und Verschreibungen abgesehen[10], sicherlich die mittelalterliche Form überwiegend erhalten geblieben.

In den Trad. Fuld. Cap. 41 und den Trad. Corb. ist eine große Anzahl von Ortsnamen, die in Niedersachsen großenteils viel später urkundlich werden und hier zum ersten Mal auftauchen, enthalten und daher wertvoll für die Forschung. Einen großen historischen Wert stellen daneben in beiden Quellen die Personennamen dar. Sie können Aussagen zu der Frage machen, wer die Persönlichkeiten sind, die so bedeutenden Besitz in Nordwestdeutschland hatten, daß sie dem 744 gegründeten Kloster Fulda und dem

---

[10] *Billug* für Billing (41), *Unan* für Unvan (10), *Asulf* für Asculf (253), *Asabug* für Asaburg (457), *Culf* für Riculf (258), *Wuringer* für Weringer (301).

822 gegründeten Kloster Corvey Schenkungen von zum Teil so erheblichem Umfange machen konnten.

Hier stellt sich die Frage: Sind diese Schenker und Zeugen der Trad. Fuld. und der Trad. Corb. herkunftsmäßig Sachsen oder Reichsfranken?

II. Das Sachsenkapitular Trad. Fuld. Cap. 41

Die Schenkungen an Fulda der Übersicht (1–110) werden nach der verhältnismäßig großen Zahl der Schenkernamen, die in der Zeit Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. anderweitig nachweisbar sind, in der Zeit vom Ende des 8. Jhs. bis gegen die Mitte des 9. Jhs. erfolgt sein. Der Schenkungsakt braucht aber zeitlich nicht genau zusammenzufallen mit dem der Namengebung oder dem der Gründung und dem Ausbau des Wohnplatzes. Begründung eines Wohnplatzes, oder möglicherweise Neubegründung auf ehemaliger Wohnstelle, werden aber meist mit der Benennung gleichzeitig erfolgt sein. Die Schenker können Erstbesitzer der an Fulda geschenkten Objekte sein oder Erben, *heredes,* derselben. Die in der Übersicht des Cap. 41 genannten Orte werden also von den Schenkern oder deren nächsten Vorfahren Gestalt und Namen erhalten haben.

Schon Bifänge konnten so nach dem ersten Rodungsunternehmer genannt werden: *Adelolt de Logenegowe trad. unum biuanc sui nominis Adololtes biuanc nuncupatum*[11]. *Sui nominis,* nicht *nominis patris* oder *paterni!* Es ist die Zeit um 800[12]. 812 schenkt ein Engelrich unter anderen Gütern einen Bifanc *(captura)* nahe Fulda, und die Traditionsurkunde des Schenkers meldet: *et ipsam capturam nominamus Theotricheshus et Engelriches*[13]. Gegen 800 überträgt ein Otto sein Eigengut in dem nach ihm genannten Ottenheim im Niddagau: *in villa sui nominis id est Ottenheim*[14]. Im Jahre 838 schenkt *Pato in villa que dicitur Patinhova quicquid habere visus sum;* zwei seiner Brüder einen Wald *ex paterna heredidate, quem nos Patingahei dicimus*[15]. Ferner im Jahre 782 im Hochstift Freising (108[a]): *ego Adalhelm trado hereditatem meam in loco que dicitur Adalhelmeshusir.* 816 ist *Megingaudeshusen* (Mainfranken) von einem Grafen gestiftet worden, der auch dem Ort seinen Namen verlieh[16]. Zwischen 750 und 779 schenkte ein Ruthard eine *villula sui nominis Rutharteshusen,* die sich als seine Gründung erweist[17]. Das älteste Beispiel ist wohl 731 Monum. Boica: Albhad als Besitzer von *Albhadeshusin* (bei Niederaltaich). Wenn auch gelegentlich der PN, der im ON der *hereditas* enthalten ist, der des gleichnamigen Vaters, Bruders oder Oheimes sein sollte, ist es in der Regel doch der des Gründers. A. 776: *Ecclesia quae dicitur*

---

[11] Trad. Fuld. Cap. 6 Nr. 6. UB Kl. Fulda I, 110 Nr. 6.
[12] E. E. Stengel, Fuldensia AfUF V. 1913.
[13] CDF. Nr. 269. Vgl. Nr. 249 a. 810.
[14] UB Kl. Fulda I, 2 Nr. 148.
[15] UB St. Gallen I, 346. 1963.
[16] K. Bosl, Franken um 800. Schriften z. bayr. Landesgesch. 58. 1959. S. 39.
[17] K. Bosl, Franken um 800. S. 77; Ders., Zs. d. Verf. f. hess. Gesch. u. Ldkde. 64. 1953.

Irminharti villa, quod tradita est ab ipso Irminhardo[18]. A. 748: *Ego Amilo, genitor Uuilperhti, in loco Uuilperhteshusir*[19]. *Ego Bernhardus in loco Bernharteshusen*[20]. *Fulmunt ... in uilla Fulmunteshusen*[21]. *Rucelin capturam in Rucelendorfe*[22].

Es erfolgen nun kurze Erörterungen der im Sachsenkapitular aufgeführten Schenkungen, im allgemeinen in der dort gegebenen Reihenfolge, bei Zusammenfassung zusammengehöriger und Hervorhebung bedeutungsvoller Fälle.

Nr. 1. Es schenken ein Markwart und seine Gemahlin Engelburg Eigentum, das in Lehre an der Schunter nahe vor ihrer Mündung in die Oker zu suchen ist. Markwart und Engelburg sind nach Trad. Fuld. (Nr. 26), Friesland und Holland betreffend, auch in Volkmarshausen Kr. Münden begütert, sowie in *uilla Tritidi*, d. h. Drütte Kr. Salzgitter. In Nr. 74 schenkt ein Markward Güter in Mehrum Kr. Peine. *Leri* bedeutet Offenland, Weideland. Ein *Marachwardus* ist 829–853 Abt von Prüm.

Das BW Marc in PN kommt seit dem 4. Jh. bei Franken und Burgundern vor, häufiger im 8. und 9. Jh. in den von Franken beherrschten Gebieten[23]. Unter den ursächsischen Namen jedoch erscheint *Marcward* nicht, wohl aber ein *Marclif* unter den Tradierten und *Marcrad* unter den Geiseln. Das GW *-ward*[24] bezeichnet männliche Personen, besonders seit dem 8. Jh., selten früher. Es kommt nicht bei den Geiseln vor, bei den Tradierten nur im PN *Liafward*. Der PN *Marcward* in dieser Nr. 1 weist also auf einen vornehmen Franken hin.

Nr. 2. *Hadolf de Saxonia* schenkt *bona sua* mit 49 Mancipien. Dieser Hadolf ist sicher die gleiche Persönlichkeit wie der Zeuge *Adulf* in Cap. 41 Nr. 17 und in T. C. 244 für eine Tradition Bernhards[25] in Nordthüringen und des Wulfhard *in villa Honesleua*, d. h. Hohnsleben Kr. Helmstedt[26]. Die Verwandtschaft der Namen Bernhard und Wulfhard könnte eine Verwandtschaft der Personen anzeigen[27]. In diesen beiden Traditionen für Corvey erscheint der Adulf in T. C. 244 als *Hadulf filius Tanculf* in T. C. 249, beidemal als dritter Zeuge hinter *Enno comes amal. fil.* und *Bacco*. Den beiden Zeugenreihen sind ferner ein *Osman* und ein *Oio* gemeinsam. Derselbe Adolf/Hadolf erscheint in Nr. 17 des Sachsenkartulars als *Adolf de Saxonia*, und Bernhard in Nr. 32 als *Berenhart comes de Saxonia*.

Mit der Bezeichnung *de Saxonia* treten im Sachsenkartular ferner auf: *Brun* (18 und 19), *Ufege* (20), *Huto* (21), *Hawart* (26), *Buno* (28) und weitere

---

[18] Trad. Fris. 78[a]; BA Dachau.
[19] Trad. Fris. 2 S. 28.
[20] Cod. Laur. Nr. 413. Dossenheim ü. Heidelberg.
[21] Trad. Fuld. Cap. 3 S. 14.
[22] Trad. Fuld. Cap. 3 S. 218.
[23] F. 1095/98.
[24] F. 1538.
[25] Cap. 41 Nr. 32 *Berenhart comes de Saxonia*.
[26] Bl. f. dt. Landesgesch. 90. Jg. 1953. S. 69.
[27] T. C. Nr. 244 u. 249.

15 Personen. Die *Saxonia* wird in demselben bezeichnet als *provincia Saxonum, provincia Saxoniae* und *regio Saxonie*[27a]. Entsprechend heißt die *Thuringia* (66) *provincia Thuringorum* (64 und 101) und entsprechend *provincia Hassorum* (92 und 107).

Die Bezeichnung einer Persönlichkeit mit der Präposition *de* und einem Ländernamen, einem Gaunamen oder einem Ortsnamen ist allgemeiner karolingischer Urkundenstil und zeigt nur an, wo eine vornehme fränkische Persönlichkeit begütert ist[28]. Es handelt sich hier allgemein um formelhafte Wendungen, um „Schreibstile"[29]. Die Formeln machen keine Aussage über Abkunft oder Volkszugehörigkeit. Der PN *Ado / Atto* begegnet in Rheinfranken[30], nicht aber bei den eingeborenen Sachsen.

Nr. 3. Der PN *Gûno* ist unergiebig. Ein *Guono* begegnet im Necrol. Fuldas a. 1046. Der Name von Gûnos Bruder *Beio* bezeichnet in T. C. 228 einen *homo* des Grafen Immad im Harzgau; *Beyo* ist ferner Tradent in Kaierde T. C. 307, sowie im Kreis Höxter T. C. 385 und im Kreis Alfeld T. C. 389, und sonst. Der Name kommt, mit Anlautsverhärtung, in Schwaben im frühen 9. Jh. vor.

Bei den Sachsen erscheinen die beiden PN Gûno und Beyo nicht.

Der ON Gruningen / Groningen in Trad. Fuld. Cap. 41 Nr. 3, 43 und 79 bezeichnet den Ort Gröningen Kr. Oschersleben, nicht aber die Wüstung bei Hameln[31]. Er ist wohl nicht mit einem PN gebildet, sondern mit dem Adjektiv *groni*, „grün"[32]. Der ON kommt vor, außer wie hier, u. a. im Kr. Gießen, im Bez. Breisach, Bez. Villingen, Oberamt Riedlingen, O.-A. Crailsheim, O.-A. Ludwigsburg[33], ferner in der Trente (Niederlande). Die *curtis Groninga* (mit *Croppensteti* und *Emmundorp* = Ammendorf) wurde 934 durch König Heinrich vom Abt Hadumar eingetauscht und dem Grafen Siegfried[34] geschenkt, und 936 tradiert Graf Siegfried seine Burg, als *hereditas*, an das Corveyer Kloster in *pago Hardgo in loco Westergroningen* an der Bode[35]. Das dortige Benediktinerkloster bestand von 936 bis ins 16. Jh.

Der ON *Crappenstede* = Kroppenstedt bei Grüningen ist wohl von einem sonst unbekannten PN abgeleitet. Statt *Balchereslebe* ist *Balthereslebe* zu lesen.

Der PN *Balthere* ist oberdeutsch, seit dem 8. Jh., nicht sächsisch.

[27a] T. F. Cap. 41 Nr. 1, 46, 63, 80, 86.

[28] Nur einige Beispiele: *de Westfalia* T. F. Cap. 6 Nr. 128 u. 133; *de Fresia* T. F. Cap. 7 Nr. 41; *de Alsatia* T. F. Cap. 3 Nr. 4, 6, 7, 10; *de pago Wormacense* T. F. Cap. 3 Nr. 17 bis 20; *de Wormatia* T. F. Cap. 3 Nr. 22, 23, 26, 27; oder *in Mogonzia* T. F. Cap. 3 Nr. 28; *in Wormazfeld* T. F. Cap. 3 Nr. 30.

[29] Vgl. P. von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. 1. Bd. 1961. Einleitung.

[30] Cod. Laur. Register S. 925 u. 1049.

[31] Vgl. unten.

[32] F. ON 1111. *Locus etymologiam sui nominis ex adjacentium camporum silvarum que virenti amoenitate ostendens.* Vita S. Udalrici.

[33] F. 1115.

[34] *In pago Suevia nominato in comitatu ipsius Sigifridi* in: UB Hochst. Halberstadt Nr. 20 S. 8, Copie.

[35] UB Hochst. Halberstadt Nr. 21; nur durch Druck überliefert.

In Nr. 4 der Übersicht werden *in pago Liergewe*, dem „Lerigau" an der mittleren Oker[36], von einem *Uodiltag* Güter in *20 villulis et in marca villarum istarum* geschenkt, 8 von ihnen liegen auf einem Streifen von 15 km Länge von Norden nach Süden westlich der Oker. Ein „Vorposten" (?) *Gelidishusen* ist bis zur Aller vorgerückt. Die ON zeigen verschiedenartige Bildung: Das GW *-buri*, „Haus", „Landsitz", vom 9.–12. Jh. etwa 100mal nachzuweisen[37], *bei Sunnenbore* ist das GW einmal mit PN *Sunno*[38], bei *Suibbore*, was als Suilbore, Schwülper östlich der Oker, zu lesen ist (vgl. Nr. 83), mit Geländebezeichnung verbunden.

Neben altertümlichen Grundworten wie *-mar* und *-ithi* begegnen ein *-heim*, drei *-ingen* und vier *-husen; Gelidishusen* und *Getilidishusen* wohl nicht mit PN gebildet. *Gelidishusen* hat wie *Gel–ithi* = Gielde Kr. Goslar als BW *Gel*[39]. *Tideshusen* ist[40] *Tidereshusen* zu lesen, mit PN *Tiedhere* gebildet. *Getilidishusen* (F. 988) ist nach H. Kleinau S. 21 Geitelde[41] und bedeutet, wie *Geszelide* in Nr. 8, Geisleden an der Geislede[42], „Ziegengraben". *Stocheim*[43] ist eine Zusammensetzung des GW *-heim* mit Stuk(en), „Baumstumpf", eine der häufigen Bildungen, die von den Alpen bis zum Niederrhein und bis zur Elbe vorkommen[44].

In Nr. 5 und 6 und 13 der Liste ist *Beldinc* Schenker; er wird mehrfach als Zeuge in T. C. genannt. *Hohmareshusen*, mit PN *Hamar*[45] gebildet, ist das *Hamereshusen* T. C. 286, Hemersen[46]; *Stocheim in pago Zilgithi* die Wüstung Stöcken bei Hämelschenburg. *Zilgithi* = *Tilgithi* und bei Fortfall des g *Tilithi* ist abzuleiten von niederdeutsch *telgen*, „Zweig", „Buschwerk", „Niederwald", mit *-ithi* zusammengesetzt wohl als eine vorkarolingische Bildung anzusehen[47]. Der Name bezeichnet die Landschaft des Wesertales um Hameln und die der Nebenflüsse wie besonders der Hamel, während der „Augau" das Wesertal um Höxter und südlich bis Herstelle umfaßt, und der „Marstemgau" über die Oberläufe der Hamel und der Aue (Bad Münder und Bad Nenndorf) mit den vorigen verbunden ist. Auch der „Marstemgau" trägt eine wohl vorkarolingische Bezeichnung[48].

---

[36] Ein zweiter Lerigau liegt westlich von Visbeck und Wildeshausen.
[37] F. ON 640.
[38] F. ON. 1371.
[39] Flurname = heller, gelber Fleck im Gelände.
[40] Nach E. E. Stengel UB Fulda Nr. 493.
[41] T. C. 49 *Gelithe*, 1149 Or. H. Hild. *Getlethe*.
[42] *Gezlethi* in der Vita Meinw. und *Geizlethe* und *Geislaha* MGH Or. 1022.
[43] Nach H. Kleinau Nr. 1989 Flach-Stöckheim. Großstöckheim später Archidiakonat.
[44] F. 897 f., Bach, DNK § 362.
[45] F. 664.
[46] G. Schnath, Die Herrschaften Everstein, Hornburg und Spiegelberg, Stud. u. Vorarb. zum Hist. Atlas von Nds. 7, 1922, S. 18; B. Engelke, Hann. Gesch.Bl. 4, 2 S. 111.
[47] P. von Polenz, Landschafts- u. Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland, 1. Bd., S. 131; H. v. Bothmer, Go, Nds. Jb. 33.
[48] Ders., S. 82.

Nr. 7. Der PN Albwart, als *Alfward* mehrfach in T. C. des frühen 9. Jhs., ist oberdeutsch. Unter den sächsischen Namen ist er nicht überliefert.

Nr. 8. Ein *Nithard* ist mit seiner Frau *Eggihilt* Schenker in und um Northeim (an der Leine)[49]. Daß es sich um den Geschichtsschreiber und Enkel Karls d. Gr. handelt, der 844 starb, ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, also um einen Franken der Königssippe. Karls d. Gr. Tochter Bertha war mit Angilbert (gestorben 814) vermählt; die Söhne dieses Paares waren Hartnid und Nithard. Das Paar schenkt seinen gesamten Besitz in Northeim, Lutterhausen, W. Medemheim, W. Sudheim (alle Kr. Northeim), in Geisleden (oberes Eichsfeld), in Hochdorf (bei Blankenhain, Thüringen).

Northeim liegt an der Kreuzung der Straße von der Weser über Beverungen, Uslar, Moringen, Northeim, Seesen zur Oker mit der Straße von Erfurt über Hochdorf (Kr. Weimar), Mühlhausen, Duderstadt, Northeim ins Innerste- und untere Leinetal. Auch die wichtige Straße vom Main durch die hessische Senke über Hersfeld und Fulda nach Norden führte über Northeim.

Mit dieser Nr. 8 des Sachsenkartulars ist die Nr. 78 zusammenzunehmen. In Nr. 78 der Übersicht schenkt der Bischof Bernold von Straßburg (822–840)[50] *predia cum mancipiis 70* in W. Mettenheim, W. Sulzheim, Lutterhausen Kr. Northeim, Lengden und Landolfshausen Kr. Göttigen und Renshausen Kr. Duderstadt. Der Ort *Medemheim* oder oberdeutsch Mettenheim, von dem die anderen mit Himmelsrichtungen benannten Orte Northeim[51] und W. Sudheim[52] ihren Ausgang nehmen, ist Krongut[53]. Er besaß eine fuldische Bonifatiuskirche[54]. *Meden* bedeutet „Scheffel", und bezeichnet hier speziell eine *decima novalium*[55], „Forstkorn", „Wildbannkorn", „Werweizen", eine Abgabe an den Inhaber der Forsthoheit; es ist auch eine den Zehnten übersteigende Abgabe. Otto II.[56] befreit in einem *Praeceptum de regio et imperiali censu, quem publici fisci exactores de uilla Medenheim* zu erheben hatten. *Medem* ist nach Kaspers eine forstrechtliche Abgabe für die Erlaubnis zu roden[57]. Danach wären Northeim und Sudheim und das zwischen ihnen liegende W. Medenheim als fiskalische, d. h. königlich karolingische Rodungen anzusehen. Aus einem anderen Medenheim

---

[49] UB Fulda 497, Abschr. d. 12. Jhs.

[50] Über Bernold: Metz, Kunst und Kultur im Weserraum, I. S. 126.

[51] H. Hueg u. H. Eggeling, Northeim. Nds. Städtebuch; Nds. Städteatlas II, 2.: *Curtis* des Grafen im Rittigau a. 1002. Der „Königsstuhl" auf dem Pfingstanger. Der Landkreis Northeim, 1952, enthält die Urgeschichte dieser Gegend von Fr. Geschwendt. Die Kontinuität der Siedlung von der cheruskischen Zeit und Völkerwanderung ist fraglich.

[52] In der oberdeutschen Form Suntheim; mit oberdeutsch n!

[53] W. Metz, Probleme der Reichsgutverfassung. Nds. Jb. 31 S. 105.

[54] H. Dörries, Die Städte im oberen Leinetal, 1925, S. 130.

[55] H. Kaspers, Comitatus nemoris, 1957, S. 29 u. 236; H. von Bothmer, „Mirica", Forst und Gesellschaft, Eine Studie z. Sozialgesch. Niedersachsens im frühen u. hohen Mittelalter, 1965, S. 7 u. S. 147.

[56] DO II, 274. a. 982, Dronke Nr. 722.

[57] W. Metz, Das karolingische Reichsgut, 1960, S. 224 f.

erfolgen zwischen 765 und 836 mehrere Schenkungen an das Kloster Lorsch[58]. Als ein Verbindungsglied zwischen Hessen und Niedersachsen mag *Nitharteshusen* bei Kaltennordheim gelten[59]. Es liegen ferner *marcae* mit den Orten Nordheim, Ostheim, Suntheim um 800 an der Rhön[60].

Über *fiscus* und orientierte Namen mit dem GW wie -heim und -hofen schreibt K. Bosl[61]: „Mit dem Ausdruck fiscus bezeichnete man in der Karolingerzeit ein Gebiet mehr oder minder geschlossenen königlichen Grundeigentums. Der Umfang dieser Königsgutbezirke ... ist ... an orientierten -heim-Namen um einen Königshof als Mittelpunkt grob feststellbar. Um den großen karolingischen Fiskus Heilbronn (fränkisches palatium und Fiskalkirche vor 741/2) und Lauffen am Neckar lagen eng zusammengedrängt Nordheim, Nordhausen, Sontheim, Westheim, Ostheim."

Mit den Nr. 9–13 und 31 der Übersicht tritt eine bedeutende Persönlichkeit in das Blickfeld: Bischof Erkanbert. Er ist ein Bruder des Abtes Baugulf von Fulda (780–802). Er kam aus Fulda, wurde dort 775 zum Missionsbischof ordiniert, wirkte im Missionsbezirk Minden, wurde dort erster Bischof und starb nach 819[62, 63].

Ein *Erkanbert comes* schenkt um 770 in Münnerstedt im Grabfeld an Fulda[64]. Ein *Erkanbert episcopus* überträgt Güter bei Mergentheim (Unterfranken) nach 770 ebenfalls an Fulda[65]. Im Hochstift Freising erscheint seit 772 mehrmals ein Bischof Erkanbert[66]. Ein Erkanbert ist 836–851 Bischof von Freising. Nach Mitte des 9. Jhs. begegnet noch ein *vir nobilis* mit diesem Namen in Oberbayern. Der Name Erkanbert tritt außerdem auf in St. Gallen und Lorsch[67], zuerst wohl in den *Gesta regis Dagoberti*[68]. Das Bestimmungswort *ercan* in PN bedeutet „echt" und ist seit dem 8. Jh. in Bayern mit 12 verschiedenen Grundworten verbunden.

Der erste Bischof von Minden stammt also aus einem süddeutschen Geschlecht der reichsfränkischen Nobilität. Mainzer, Fuldaer und Würzburger Einflüsse sind an der oberen Weser nachweisbar[69], bevor sich die Einflüsse der Metropole Köln auswirkten.

Die Gegenstände, die hier Erkanbert an Fulda überträgt, sind verschiedener Art: allgemein *bona* in Hessen Kr. Homburg, ferner an der Senne,

---

58 Laur. Nr. 1825, 1826, 1830.
59 Trad. Fuld. Cap. 43, 57 S. 224.
60 ds. Cap. 39, 135 S. 226. Ausführlich: O. Bethge, Fränkische Siedlungen in Deutschland, in: Wörter und Sachen, Bd. 6 S. 63 (1905).
61 K. Bosl, Pfalzen und Forsten, S. 5 in: Deutsche Königspfalzen, Bd. I, Veröffentlichungen d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/1, Göttingen 1963.
62 K. Hauck, Die fränkisch-deutsche Monarchie und der Weserraum.
63 J. Prinz, Die geschichtliche Entwicklung des oberen Weserraums, in: Kunst und Kultur des Weserraums von 800–1600, Corvey 1966.
64 Trad. Fuld. Cap. 4, 9. CDF 490 a. 837.
65 Trad. Fuld. Cap. 4, 9.
66 Trad. d. Hochst. Freising II (1909) Register S. 705–707.
67 Cod. Laur. a. 777 Reg. S. 223.
68 MGH SS. V.
69 W. Metz, Corvey, 1966, S. 122–126.

einem Flüßchen, das mit anderen zwischen Paderborn und Gütersloh die Ems bildet. In Nr. 11 übergibt der Bischof Erkanbert ein *predium* in zwei Gauen; *predium* ist hier abstrakt „Grundbesitz"; desgl. in Meinsen[70].

In einer Sammeltradition desselben, Nr. 13, werden Güter vieler (!) aus Sachsen geschenkt, u. a. des *Belding* (vgl. Nr. 5–6), des *Helmrich*[71]. In Nr. 31 wird Erkanbert als *episcopus de Saxonia,* Bischof von Sachsen, bezeichnet, noch nicht als Bischof von Minden. Er verfügt über 3 *villae* an der Weser in den Kreisen Holzminden, Münden und Hofgeismar. Als Summe wird angegeben: 23 *villae seu loca,* und die Zahl der Hufen mit 170. Die *huba* tritt hier deutlich als Rechengröße auf[72]. Beachtenswert ist die Zahl der *mancipia,* nämlich 253.

Diese so häufig genannten *mancipia* sind begehrte Arbeitskräfte für die Durchführung von Rodungen, auf denen die Erschließung des neugewonnenen Sachsenlandes weitgehend beruht. Es sind darunter wohl vor allem die Nachkommen der kriegsgefangenen Sachsen zu verstehen, über die wie über Sachen verfügt werden konnte[73]. Sie konnten auf Parzellen seßhaft gemacht werden und bildeten eine rechtlich tiefstehende Schicht der Landbebauer. Der *comes* Liutolf schenkt *proprietatem suam cum 77 manicipiis,* Hessi seine Begüterungen im Kreise Ballenstedt *cum mancipiis inhabitantibus numero 80.* Die höhere Stufe bilden die Laten oder Laeten, *lidi,* die außer dem Pflugland, von vielfach 30 Morgen Größe, auch anliegenden Wald (z. B. von 40 Morgen) besitzen können, wie in Nr. 16: *unum lidum nomine Cuteo et siluam, sicut alii ibi* (im Salzgau) *habere uidentur.* Der PN *Cuteo* ist wohl nicht fränkisch.

In Nr. 14 schenkt ein *Liutolf comes de Saxonia* sein Eigentum zusammen mit 77 Unfreien an Fulda. Es könnte sich bei dieser Schenkung um die Wüstung *Ludolfeshausen* westlich von Gandersheim handeln[74]. Ein *Liutolfesheim* ist seit dem 9. Jh. urkundlich als das Dorf Liedolsheim am Rhein Kr. Karlsruhe genannt. In diesem Grafen *Liutolf* hat man den ersten Vorfahren des ludolfingisch-ottonischen Hauses gesehen, einen „vornehmen Sachsen", der sich Karl unterworfen hätte. Daß der *Lutolf de Saxonia,* der in Nr. 93 für seinen Bruder *Ditolf* in Wettesingen Kr. Wolfhagen eine kleinere Schenkung macht und dann in Nr. 96 in der Mark sein gesamtes Besitztum übereignet, die gleiche Persönlichkeit wie in Nr. 14 ist, kann als wahrscheinlich angesehen werden. Auch der in Nr. 24 genannte *Uffo,* der Begüterungen seines Bruders *Eggibraht* (Eckbert) im Harzgau überträgt und selber in Merseburg schenkte (Nr. 45), wird in die gleiche Familie gehören. Denn *Uffo* ist eine Lallform von Ludolf[75].

---

[70] B. Engelke, Ältere Diöcese Minden S. 111 u. Hann. Gesch.Bl. N. F. 4, 1936, b. Deckbergen Kr. Grfsch. Schaumburg.

[71] T. C. 252, 336, 439, 457.

[72] Wie etwa Trad. Fuld. Cap. 38, 201 in Thüringen.

[73] *Mancipia dicta, quod ab hostibus manu capiuntur.* Instit. Justin. 1, 3 § 2 und Digesten passim.

[74] Vgl. H. Götting, Braunschw. Jb. 31, S. 19.

[75] *Uffo qui et Liudulfus* T. C. 381; Kaufmann, Rufnamen, 1965, S. 13.

Der Name Ludolf kommt im 6. Jh. bereits als *Leudulf* vor[76]. Das Vorkommen des PN *Leudulf:* im 6. Jh. im Westen des fränkischen Reiches, im 8. und 9. Jh. im Elsaß, am Mittelrhein, am Neckar und in Oberbayern, dann in Hessen (Diemelgebiet), ferner im südlichen Niedersachsen westlich und östlich des Harzes und weiter an der Niederelbe (Bardengau); er zeigt als Leitname eine führende fränkische Familie an. Mehrfach wird der Name Ludolf *(Liudolf, Liutolf, Liutdolf)* im 8. und 9. Jh. im Codex Laureshamensis genannt[77].

Gegenüber den Nachweisen im Elsaß, Rheinfranken, Bayern, Schwaben kommt der PN Ludolf nicht vor Ende des 8. Jhs. in Sachsen vor.

Nr. 15. *Hessi*, der „Ostfalenführer", ist nicht nur bei Quedlinburg und Ballenstedt begütert, sondern auch in Hersfeld und Alsleben (Nr. 101). So konnte seine Tochter Gisela (ein karolingischer Name!) aus Familienerbe sowohl das Kloster Thale am Ostharz, wie das Kloster Karsbach in Unterfranken gründen[78]. Der *pagus Hessi* hat m. E. von einem Hessi den Namen erhalten[79]. Der PN kommt in der Form *Hasso* und als Genetiv *Hassuni* in St. Gallen in den Jahren 759 und 762 vor[80]. Durch die Namen ihrer Verwandten[81], besonders durch Bernhard, wird die Genealogie „Hessi" in Königsnähe gerückt. Die Brüder Adalhard, Wala und Bernhard sind Söhne eines Bernhard (Bruder des Pippin)[82], sind Vettern Karls d. Gr.[83]. Nimmt man noch einige der früh überlieferten ON hinzu, die mit PN *Hassa, Hasso, Hessi* gebildet sind (F. 1283): *Hassinga* a. 835; Hasingen Kr. Mühlhausen im Elsaß; *Hessinheim* a. 779[84]; *Hessicheim* ca. a. 812[85] und *Hessiheim*[86] = Heßheim, BA und AG Frankenthal (Pfalz); *Hessenheim* a. 997[87] = Hessenheim Kr. Schlettstadt; *Hassinheim* a. 968[88], Hessen Kr. Wolfenbüttel (ein wichtiger Paß);

---

[76] Pardessus Nr. 178 a. 572; MGH Script. rer. Merov. I. 648.

[77] Cod. Laur. Nr. 1410 *Donatio Liudolfi* in der Flettersheimer Mark im Wormser Gau a. 773; Nr. 868 *Signum Liuttolfi* bei Heppenheim, AG. Lorsch a. 775; Nr. 460 *Donatio Liutolfi* a. 779; Nr. 2622 *Liudolfus* und sein Bruder Adalmann schenken in Holzheim b. Straßburg a. 780; Nr. 688 *Signum Liutolfi* a. 795, vgl. Nr. 3460 eine Schenkung in *Liuttolwesstettin* a. 795; Nr. 2225 *Donatio Liutolfi* im Creichgau (Neckar), a. 808; Nr. 2548 *pro anima Liutolfi* a. 827. Auch in Oberbayern erscheint der Name um 800 (Trad. Fris. Nr. 193[b] Liudolf a. 804). ON, in denen der Name Liudolf enthalten ist: *Liutolfesheim* Bez. Karlsruhe und Wüstung bei Dankelsheim Kr. Gandersheim, ferner *Liudolvisdorpi* Kr. Sangerhausen. Im Liber fratrum mortuorum des Klosters Fulda wird im Jahr 785 ein *Liutolf* als verstorben aufgeführt (Trad. Fuld. Cap. 41 S. 165), ein anderer des Namens a. 824 (ds. S. 167).

[78] Vgl. S. Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh., Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Nds. 19, 1950, S. 84 u. 85.

[79] T. C. 257, 327, 333.

[80] St. Gallen Nr. 24 u. 33.

[81] S. Krüger a. a. O.

[82] *Wala(h) comes filius Bernhardi.* Reichsannalen a. 811.

[83] Vgl. die Übersichten nach Ed. Hlawitschka, 1965 u. E. Brandenburg, 1935, wiedergegeben in dem Werk Karl d. Gr. und Aachen S. 11 u. 12.

[84] Cod. Laur. Nr. 1231.

[85] C. Zeuss, Traditiones et Possessiones Wizenburgenses 1842.

[86] ds. II Nr. 33, 106, 108, 295, 299.

[87] A. Würdtwein, Nova subsidia Bd. V, 378.

[88] UB Hochst. Halberstadt Nr. 55.

Hassenhuseno marca, 9. Jh. (Hersfeld); Hassenhausen Kr. Eckartsberga; *Hessingesheim* = Hessigheim OA Marbach[89], so erweist sich der PN Hessi als im Frankenreich vom Elsaß bis zum südöstlichen Niedersachsen verbreitet.

Die Träger des Namens Hessi sind vornehme Franken, deren Familien seit mindestens dem 8. Jh. zur fränkischen Reichsaristokratie zu rechnen sind.

Unter den altsächsischen PN kommt der Name Hessi nicht vor.

Nr. 17 und Nr. 28. Adolf *de Saxonia* schenkt im Flenithi-Gau in der Mark Gandersheim 15 Mansen mit ihrer Besetzung und sein besonderes Haus mit der zugehörigen Hufe und allem Zubehör und der Dienerschaft; in Nr. 28 schenkt ein *Buno de Saxonia* seine Besitzung *in loco Gandesheim*, benannt nach dem Ort Gandersheim, d. h. dem jetzigen Altgandersheim[90]. Die Mark Gandersheim ist das Gelände am Westabhang des Heber, das den fruchtbaren Talkessel der Gande erfüllt. Die Gande, mit dem von Osten zufließenden Luhebach, ergießt sich, von Norden kommend, in den ostwestlich fließenden Wasserlauf der Aue, die im 10. Jh., und jetzt wieder, *Eterna* benannt ist. Die Eterna ihrerseits mündet dicht oberhalb von Greene in die Leine. Die Eterna oder (Gandersheimer) Aue bildete im 10. Jh., und wohl schon früher, die Grenze zwischen den Bistümern Hildesheim und Mainz[91]. Auf ihrem Hochufer verlief teilweise die West-Ost-Straße vom Rhein, lippeaufwärts über Paderborn, Brakel, Höxter, Corvey, Greene, Gandersheim, Seesen, Langelsheim, Ohrum zur Elbe. Sie wurde von der Süd-Nord-Straße vom Untermain über Fulda, Hersfeld, Kassel und von der Thüringer Straße von Nordhausen, am Westharz über Pöhlde, Gittelde und Seesen gekreuzt. Östlich der Leine verlaufen von Süden nach Norden Talzüge, einer mit den Orten Northeim, Gandersheim, Lamspringe, Detfurth nach Hildesheim (Teile des Flenithigaus) und einer über Gittelde, Kirchberg, Seesen, Groß und Klein Rhüden, Königsdahlum, Bockenem (Tal der Nette; Ambergau)[91]. Über die Vorgeschichte dieser reichgegliederten Landschaft zwischen den Gebirgsblöcken des Solling und des Harzes, und besonders über Gandersheim, ist in der älteren Literatur verschiedentlich gehandelt[92]. Grundlegend mit neuen eingehenden Untersuchungen sind die Arbeiten von H. Goetting[93]. A. Mühe

---

[89] Trad. Fuld. Cap. 4, 124.

[90] H. Götting, Handb. d. Histor. Stätten II S. 9.

[91] B. Engelke, in: Hannov. Gesch.-Bl. N. F. Bd. 3; H. Uhde in Braunschw. Jb. Bd. 44, 1963, S. 42ff. u. Karte S. 68, H. Götting in Braunschw. Jb. Bd. 31 S. 43.

[92] U. a. W. Lüders, Die Fuldaer Mission in den Landschaften nördlich des Harzes, in: Zs. d. Harzver. Bd. 68, 1957, S. 50ff.; ders., Die Liudolfinger, ein altsächsisches Geschlecht, ds. Bd. 70 S. 14ff.; K. Lübeck, Zur Missionierung des nördl. Harzgebirges, ds. Bd. 73, 1940; H. Dörries, Entstehung und Formenbildung der nieders. Stadt, Stuttgart 1929; E. E. Stengel, Die Reichsabtei Fulda in d. dt. Gesch., 1948; W. Spieß in Nds. Städtebuch; P. J. Meier in Nds. Städteatlas.

[93] H. Goetting, Zur Kritik der älteren Gründungsurkunden d. Reichsstifts Gandersheim, in: MIÖG Bd. 31, 1950, S. 362–403; ders., Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim, in: Braunschw. Jb. Bd. 31, 1950; ders., Gandersheim und Rom, in: Jb. d. Ges. f. nds. Kirchengesch. Bd. 51, 1953; ders., Die Anfänge der Stadt Gandersheim, in Bl. f. dt. Landesgesch Bd. 89, 1952. Zu beachten sind ferner K. Kronenberg, Die Gestalt der Stadt Gandersheim, in Braunschw. Jb. Bd. 43, 1962, und zu Altgandersheim und Brunshausen A. Mühe in Braunschw. Jb. 26, 1941/42.

hat nach Feldrissen des 18. Jhs. nachgewiesen, daß Brunshausen eine karolingische Anlage gewesen sein kann: in wasserumgebener Lage ummauerte *curtis, curticula,* Mühlenanlage; Lage an der Paßstraße nach Norden.

H. Goetting hat[94] die Anfänge des Stiftes Gandersheim im weiten Rahmen der Missionierung Sachsens seit dem Paderborner Reichstag von 777 kritisch dargelegt. Danach umfaßte die in der Traditionsurkunde Liudolfs festgelegte Erstausstattung für Gandersheim „drei geschlossene Teillandschaften des Flenithigaus und wohl den Kern des liudolfingischen Eigengutes: die Mark Gandersheim, die Landschaft an der oberen Gande mit dem Hauptort Altgandersheim, die Mark Rhüden, die Landschaft nördlich von Seesen um die beiden Rhüden herum (an der Nette) und schließlich die *Auunga marca,* die spätere sogenannte Harzbörde, das Gebiet um das heutige Gandersheim und südlich davon bis einschließlich Ellierode, das in seiner ältesten Namensform *Alveningarod* noch den alten Landschaftsnamen bewahrt hat". Westlich von Gandersheim, südlich von Dankelsheim, lagen die Wüstungen Süd-Liudolfshausen und Nord-Liudolfshausen[95].

Die PN Liudolf[96] sind „reichsfränkisch". Bei den Altsachsen der Zeit kommen sie nicht vor.

In Nr. 17 wird in *pago Flenide in marcha Gandesheim,* in Nr. 28 *in loco Gandesheim* geschenkt. Es handelt sich bei dem *locus Gandesheim* um Altgandersheim, denn das Stift Gandersheim, 4 km südlich, ist erst um 843 ins Leben gerufen[97] und erhält sicher nach dem später Altgandersheim genannten Ort seinen Namen. In der Mark des Waldgebirges Selter an der Gande liegen von Norden nach Süden: Altgandersheim = *Aldangandersem*[98] mit Johannespatrozinium, 2,5 km südlich das fuldische Brunshausen, das Missionskloster Sachsens[99], und wieder weiter 1,5 km südlich Bad Gandersheim, das 852 gegründete Reichsstift.

Wenn in Nr. 28 *Buno de Saxonia in loco Gandesheim* Begüterungen, *predia,* schenkt, so ist Altgandersheim gemeint, denn das Reichsstift entstand an der Eterna erst etwa ein halbes Jahrhundert später. Die in Nr. 17 von *Adolf de Saxonia* geschenkte (Herren-)hufe mit allem Zubehör und den für ihren Unterhalt bestimmten 15 Ackerhöfen *in pago Flenide in marca Gandesheim* wird Brunshausen sein, das nach seinem ersten Besitzer Brun[100] benannt worden ist. In dem nordwestlich der Kirche, im sogenannten großen Garten, gefundenen Gebäudegrundriß „vom Typ eines Palas"[101] ist derjenige einer

---

94 Braunschw. Jb. Bd. 31, 1950.

95 Vgl. Roswiths Primordia Gandersh. 188.

96 Vgl. oben A. 77; wie *Thankolf* Laur. 8. Jh., oft in St. Gallen, desgl. in Freising.

97 A. Mühe, Braunschw. Jb. Bd. 31, 1950, S. 21; ders., Histor. Stätten, S. 9 u. 130.

98 UB H. Hild. Nr. 472 Or.

99 *Brunesteshusum* in den Viten Bernwards u. Godehards; *Brunesteshusa* bei Ann. Saxo.

100 Der PN *Brunist* kommt auch im Werden-Helmstedter Bereich vor; vgl. F. 340.

101 G. Kiesow, Vorbericht über die Ausgrabungen in der ehemaligen Klosterkirche Brunshausen, im Beiheft z. Jb. d. Ges. f. Nds. Kirchengesch. Bd. 64, 1966; H. Goetting, Die Ausgrabungen des Bonifatiusklosters Brunshausen bei Gandersheim, I. Die Aussagen der schriftl. Quellen, in: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Nieders., hrsg. von H. Jankuhn, Hildesheim 1963.

specialis domus (wie in Nr. 17) zu vermuten. Im Besitze eines solchen Herrenhauses und des zu ihm gehörigen Gutes konnte das Kloster Fulda im südlichen Niedersachsen eine klösterliche Missionsstation errichten.

Der Name des Schenkers Adolf läßt sich von den Westgoten (Alarichs Schwager) über das 7. und 8. Jh. bis hierher verfolgen, begegnet aber nicht bei den Altsachsen. Der Name *Adolf de Saxonia* kommt bereits in Nr. 2 *(bona* mit 49 *mancipia)* vor. Der PN *Adulf / Hadulf* begegnet dann mehrfach in der anschließenden Zeit in den T. C.[102]. Hier stimmen außer dem Tabellenführer *Enno comes* noch 4 weitere Zeugennamen überein. Die Herkunft des ON Gandersheim ist umstritten. Da der Fluß, in dessen Tal Alt- und Neugandersheim liegen, schon von Roswith (um 975) als *Ganda* genannt wird, haben die Dichterin und auch die Verfasser der Viten Bernwards und Godehards den ON vom Flußnamen abgeleitet. Man müßte dann annehmen, daß hinter der weiblichen Endung -a ein Genetiv -s, analog zu masculinen Stämmen, angehängt wäre. Aber das ist mißlich. Daneben erscheinen noch die Formen *Gandinesheim, Gandenesheim,* allerdings in weniger zuverlässiger Überlieferung. P. J. Meier (Nds. Städteatlas) kam daher zu der Auffassung, es habe für den Fluß Gande außer der Form *Ganda* noch die Formen *Gandera* und *Gandina*[103] gegeben. Schon, wie gesagt, bei Roswith von Gandersheim[104] heißt der Fluß, an dem ihr Stift liegt, *Ganda,* und Thangmar schreibt in seiner Vita Bernwardi episcopi[105]: *locum super fluvium Gandae, quem a fluvio Gandenesheim nominavit.* Das klingt recht phantastisch und ist sprachlich kaum möglich: wo wird ein -heim-Name sonst noch von einem Flußnamen und gar mit dem hypothetischen Genitiv -s hinter der Endung -a gebildet?[106] Sachliche Erwägungen führen demgegenüber zu der Überzeugung, daß der ON Gandersheim von einem PN abgeleitet werden muß, so wie die große Zahl der anderen -heim-Namen, besonders in der Nähe Gandersheims im Flenithigau[107]. In der Originalurkunde DO II 35 heißt das Kloster *Gantheresheim.*

Der PN *Ganthar* kommt im Polyptichon des Abtes Irmino (S. 210) im 8. Jh. vor. Er setzt sich zusammen aus dem BW *Gand*[108] und dem GW *-heri.* Diese Erkenntnis wird gestützt durch ON wie *Gand–rikes–arde* (a. 860) = Ganderkesee[109], Ganderslebe[110] u. a. Die Kurzform *Gandi* des PN bildet den ON Gandesheim. – Dieser PN weist nach Westfranken.

Nr. 31. Über Erkanbert ist oben Nr. 9 ff. zu vergleichen.

---

[102] T. C. 244 u. 249.
[103] Vgl. auch ZONF, 11, 7.
[104] Roswith, Primordia Gandersh. MGH SS VI, 358.
[105] MGH SS IV.
[106] Vgl. auch hierzu A. Bach, DNK II 170[a]; 179, 203, 253 u. 295.
[107] So bereits F. Witt, Beitrag z. Kenntnis der Flußnamen Nordwestdeutschlands, Diss. Kiel 1912.
[108] Vgl. F. PN 594.
[109] H. Dörries, Entstehung und Formbildung d. nds. Stadt, 1929, S. 97; F. ON 996.
[110] F. ON 996.

Unter den Übergangsstellen über die Weser zwischen Münden und Minden ist Hameln besonders begünstigt. An die alluviale Talsohle, die von Siedlungen und Wegen gemieden wurde, rückt von Westen der Keuperrücken des Klüt ganz nahe heran und entsendet eine Felsrippe in den Fluß, die als Staustufe den Übergang erleichtert, zumal im Osten die ältere diluviale untere Terrasse, die Auenterrasse, ebenfalls ganz nahe an den Fluß herankommt und günstige Verhältnisse für die Besiedlung und Heranführung des Verkehrs bildet. Hinzu kommt noch, daß die verkehrsgünstigen Täler der Humme von Westen und der Hamel von Osten hier auf den Strom treffen. Dieser bevorzugte und als Hafen geeignete Platz wird in vorkarolingischer Zeit bewohnt gewesen sein und sicher bereits vor dem Sachsenkriege die iroschottische Mission angelockt haben. Das Romanuspatrozinium der Münsterkirche vor dem fuldischen Bonifatiuspatrozinium, erst im hohen Mittelalter verdrängt, weist darauf hin. Die Kirche, Ende des 8. Jhs. von Fulda begründet, ist unter Ludwig d. Fr. in ein Chorherrenstift umgewandelt worden (nach der durch Chrodegang von Metz 816 veränderten Benediktinerregel). Unter der Krypta des 11. Jhs. konnten 1955 die Reste der Klosterkirche in den Fundamenten freigelegt werden[111]. Das Kloster, das seit späterer fränkischer Zeit unter der Oberhoheit Fuldas stand, liegt unmittelbar an der Weserbrücke und am Hafen. Es schlossen sich nach Osten die königliche *curia in civitate* Hameln und der fränkische Schultheißenhof an. Nach Norden erstreckte sich der Einstraßenmarkt (Altmarktstraße), neben dem Grafenhof der Kern der ältesten Wik. Die Flußbarre zwang hier zum Umladen und schuf den Stapel. Westlich und östlich sind die Orte Wengen und Hilligsfeld zum Schutz des Weserüberganges Hameln vorgelagert. *Wange* ist Königsgut zu 60 Morgen und wird im Jahre 892 an Graf *Ecbraht* übertragen[112]. Die Kirche des untergegangenen Ortes Wengen hatte das Patrozinium des fränkischen Heiligen Dionys (St. Denis). Seine Lage wird angezeigt durch die Flurnamen „Wenger Wiese" und die Wanne „In den freien Höfen"[113] und den Ort Wangelist. Dessen Name ist mit *list* = „Leiste", „Rand", von dem am frühesten in einer Originalurkunde des Jahres 892[114] genannten Namen *Wange* gebildet.

Das Substantiv *wanc, wang,* mit der Bedeutung „Wange", „Abhang", kommt vom 8. bis 12. Jh. in mehr als 100 ON Süddeutschlands vor[115]. Als Simplex erscheint es als ON bereits im Jahre 742[116] in der Provinz Lüttich nahe dem Orte Landen, einem Zentralort der frühen Pippiniden (Pippin von Landen). Im 8. und 9. Jh. begegnet man dem ON *Wang* in den Freisinger Traditionen, in salzburgischen, bayrischen und schwäbischen Landschaften.

---

[111] R. Feige, in: Heimatchronik d. Stadt Hameln u. d. Landkreises Hameln-Pyrmont, S. 15; ders., Hameln, in: Histor. Stätten II S. 161; R. Hootz, Deutsche Kunstdenkmäler, Bd. Bremen u. Niedersachsen, 1963, S. 376.

[112] Trad. Fuld. Cap. 3, Nr. 87.

[113] UB Hameln Nr. 22, 13. Jh.

[114] UB H. Hild. Nr. 20.

[115] F. II, 2 Sp. 1224ff.

[116] Pardessus, S. 470.

Der ON Wengen beruht auf altfränkischer Namengebung; auch wo er, in seltenen Fällen, außerhalb des vorkarolingischen Frankenreiches vorkommt, ist spätfränkischer Einfluß nicht ausgeschlossen. Altsächsisch ist die Ortsnamensbildung jedenfalls nicht.

Wie Wenge auf der Westseite von Hameln, liegt als Wegsicherung Hilligsfeld an der Hamel im Osten. Die Kirche von Hilligsfeld hat den Stammesheiligen der Merowinger und Karolinger, den Martin von Tours, als Schutzpatron. In Nr. 41 der Übersicht steht: *Hitto ... unam hubam in Hillingesfeldo cum domo et familia.* Der PN *Hitto*[117] ist bei Franken und Sachsen zu finden, z. B. a. 842 Trad. Fuld. Cap. 3 S. 165: *Liber mortuorum fratrum.* Der PN *Hillig, Hilliki*[118] und ähnlich ist fränkisch; unter den sächsischen Geiseln kommt er nicht vor.

Das GW -feld ist, wie bei Hünfeld, als Bezeichnung einer karolingischen Funktionssiedlung anzusehen[119]. Die meisten -feld-Orte sind als königliche Forstorte erkennbar.

Sind demgegenüber nun aber der Name Hameln und der Ort Hameln vorfränkisch? Die Versuche, den Namen Hameln zu erklären, sind mannigfach[120]. Der Zusammenhang des Flußnamens Hamel (a) mit dem Ortsnamen ist unbestreitbar. Die älteste Form des Ortsnamens ist die der Nr. 65 der Liste: *Ditmar de Hamelon ... quicquid ibi proprietatis habuit.* Daß Eberhard diese altertümliche Form *Hamelon* überliefert, zeigt, daß er buchstabengetreu abgeschrieben hat. *De Hamelon* heißt „in den Hamelauen" (Plural!) und meint die Flußauen der Hamel beiderseits ihrer Mündung in die Weser. *Ditmar de Hamelon* schenkt sein gesamtes Eigen an Fulda. Dazu wäre heranzuziehen Hamelner Urkundenbuch Nr. 2: *Descriptio villarum, que ad praebendam fratrum Fuldensium pertinent: in Hamala 8 territoria* (Haupthöfe), *unum in ipso loco Hamala cum 28 hubis.* Also der Ort heißt wie der Fluß *Hamala.* Der Fluß hieß wohl ursprünglich *Hamalaha.* In Norddeutschland und Hessen heißen Wasserläufe und ihr Tal häufig *aha, ahe, Aa* und *Ohe, O.* Im Mittelalter gab es eine Go (und Vogtei) „auf der Hamel".

Das substantivierte Adjektiv *hamal, hamel,* bedeutet im Alt- und Mittelhochdeutschen das „Abgebrochene", das „Abgeschnittene", und zwar einmal „der verschnittene Schafbock", der Hammel, wie andererseits „abgebrochene Anhöhe", „Klippe", „Klotz". In unserem Falle wird man die Hamelau und den ON Hameln nicht etwa in Verbindung mit dem Substantiv Hammel zu sehen haben, denn sonst würde die geographische Bezeichnung eher von „Schaf" gebildet worden sein. Der ON Hameln ist vielmehr von dem zur Weser und zur Stadt steil abfallenden, oben wie gekappten Klotz des Klüt abzuleiten. Dieser Berg ist eine in der Landschaft auffallende Bildung und

---

[117] F. PN 815.
[118] F. PN 817.
[119] DKdG 139 a. 781 Or: *infra vasta Bochonia ... in campo qui dicitur Unofelt cum silvis suis.*
[120] M. Oppermann, in: Geschichte der Stadt Hameln, 1963, S. 50 ff.

eine strategisch wichtige Anhöhe am Weserübergang. Er wird in altdeutscher Zeit den Namen Hamel erhalten haben, wie im 12. Jh. und noch heute der Hügel Hamel bei Otmarshausen im Landgerichtsbezirk Augsburg diesen Namen trägt[121]. Nach dem Berge Hamel wird auch der Fluß *Hamela, Hamel* benannt worden sein, gleichfalls die Hamelauen und der Ort Hameln, dessen Name, wie oben, zuerst in Nr. 65 der Liste erscheint. Die Endung des Namens der Stadt Hameln hat die wohl nur so erklärbare Form der „Hamelauen" aus karolingischer Zeit bewahrt. Daneben hießen die Hamelau und der Ort im Nominativ *Hamala*, wie oben im Hamelner Urkundenbuch Nr. 2.

Der PN des Schenkers Ditmar, als *Theudemar* in anderen Laut- und Schreibvariationen[122], ist seit dem 4. Jh. bei Ostgoten, Sweben und anderen Stämmen, besonders aber bei den Franken vom 4. bis 9. Jh., sehr verbreitet; unter den Geiseln findet sich ein *Thetmar*.

In Nr. 32 der Liste schenkt *Berenhart comes de Saxonia bona in terminis Tigilde* und in Nr. 61 übergibt Adelbert zum Seelenheil seines Bruders Bernhard den gesamten Besitz desselben und seiner Frau Christina. Adalhard, Wala(h) und Bernhard sind Vettern Karls d. Gr., Söhne von Pippins Bruder Bernhard. Bernhard hat auch Anfang des 9. Jhs. seinen Besitz an der oberen Weser bei Höxter zur Gründung des Klosters Corvey gegeben.

Die Namen Adalhard und Bernhard kommen bei den sächsischen Geiseln nicht vor.

So reizvoll es ist, die stammliche Zugehörigkeit der Schenker des Cap. 41 zu bestimmen, ebenso wertvoll wäre es, die stammliche Zugehörigkeit, ob Sachsen oder Franken, der Mönche und der Schüler des Klosters Hameln zu kennen.

Da sind nun in einer Fuldaer Handschrift des 9. Jhs.[123] 22 Namen aufgeführt von Priestern, Mönchen und Schülern, über die in Kürze eine Übersicht gegeben sei.

Haec sunt nomina fratrum de monasterio Hamala:

Uuerinheri	*presb. et mon.*	nachweisbar 9. und 10. Jh.
Winimunt	*presb. et mon.*	nachweisbar 8. und 9. Jh.
Waltheri	*presb. et mon.*	nachweisbar 6.–9. Jh., bes. Südd.
Waltmar	*presb. et mon.*	nachweisbar 7. und 9. Jh. St. Gallen
Witgrim	*presb. et mon.*	nachweisbar 9. Jh.
Fridubern	*presb. et mon.*	nachweisbar 8.–9. Jh.
Milo	*presb. et mon.*	nachweisbar 8.–9. Jh. Südd.
Uindo	*presb. et mon.*	nachweisbar 8.–9. Jh. Südd.
Erkanwart	*presb. et mon.*	nachweisbar 8.–9. Jh. Südd.

---

[121] A. v. Steichele, Das Bistum Augsburg, 1864, II. 79.
[122] F. 1440–1442.
[123] R. Feige, in: Heimatchronik der Stadt Hameln u. d. Landkreises Hameln-Pyrmont, 1961, S. 16.

Ista sind nomina scolasticorum de sup. dicto cenobio:

Gerbraht	*(scolast.)*	nachweisbar 9. Jh.
Thancrich	*(scolast.)*	nachweisbar a. 823 Dronke Nr. 420
Liutmar	*(scolast.)*	nachweisbar 9. Jh. Südd.
Egilmunt	*(scolast.)*	nachweisbar 4.–9. Jh., bes. langobard.
Wenito	*(scolast.)*	nachweisbar 9. Jh., bes. Fulda
Liutmar	*(scolast.)*	nachweisbar 9. Jh. Südd.
Waning	*(scolast.)*	nachweisbar 6.–8. Jh. Lorsch, St. Gallen
Liuting	*(scolast.)*	nachweisbar 9. Jh. Reims, Südd.
Adalwart	*(scolast.)*	nachweisbar 9. Jh. fränkisch
Rhuoding	*(scolast.)*	nachweisbar 8.–9. Jh. Südd.
Meginhart	*(scolast.)*	nachweisbar 9. und 10. Jh., bes. Corvey

Diese PN, die im 9. Jh. gebräuchlich sind, aber später selten werden, weisen auf Landschaften, die zum Frankenreich vor der Eroberung Sachsens gehörten. Sie sind reichsfränkisch, aber nicht altsächsisch. So sind die im fuldischen Kloster Hameln aufgenommenen Personen als Franken, nicht als Sachsen anzusehen.

Den Hauptanmarschweg auf das Hamelner Becken von der Lippe über den Altenbekener Paß bildet das Tal der Emmer, über die typischen fränkischen ON Bergheim, Steinheim, über Schieder, Lügde, das bei Ohsen, Kirchohsen, Hagenohsen, Emmern auf die Weser trifft. Der spätere Archidiakonatsort Ohsen wird eine karolingische Gründung sein; auf einen Königshof weist die Tatsache hin, daß hier in *villa Osen* 1004 Heinrich II. urkundete; das Petrospatrozinium (wie in Hemeringen, Aerzen, Hehlen, Halle und Münder) könnte eine Gründung Karls d. Gr. vermuten lassen. Doch sollte man von diesen Patrozinien nicht allzuviel Beweiskraft erwarten. So ist z. B. die Peterskirche in Oesdorf erst von Bischof Imad von Paderborn gegründet worden. Doch auch z. B. die Urkirche von Elze ist eine Peterskirche am Schnittpunkt der West-Ost- mit der Nord-Süd-Straße und war als Bischofssitz vor Hildesheim ins Auge gefaßt worden. Der ON Ohsen führt in seinem BW auf das germanische (und schon indogermanische) Wort für Wasser[124] hin, das hier mit dem GW *-husen* verbunden ist. Die ON in der Form *Ahusen* (und ähnlich) sind von Bayern, Schwaben über Franken bis Niedersachsen nicht selten. Die verschiedenen Formen des Stammes *aha, ohe, o*[125] können sowohl Gewässer- wie Ortsnamen sein. Das Kollektivum ist *gawi* = gau, go. Deshalb könnte man *gau, go* in der ursprünglichen Bedeutung „Talschaft" fassen.

Nr. 48. Der Schenker ist ein *Benno*, Kurzname von Bernhard. Ob er die gleiche Person ist, wie der Vetter Karls d. Gr., ist schwer zu entscheiden. Er schenkt bedeutenden Besitz in 6 *villae*, die an der unteren Seeve (untere Elbe) oder in ihrem Talzuge liegen, im späteren Go Hittfeld. Der erste der in Nr. 48 genannten Orte ist Bennestorf, südlich von Hittfeld mit dem PN

---

[124] F. 34ff. *aha, ach, ohe, owe, o, au,* collectiv *gawi, gewe, gowe, go.*
[125] *In loco ó dicto* 932 UB Hersfeld S. 82.

Benni oder *Benno* als BW. Später ist in dieser Gegend das Kloster Corvey reich begütert mit dem Haupthof Bekedorf bei Harburg. Der ON Hittfeld weist auf die dortige warme Quelle hin.

Weitere Fälle von Schenkungen in mehreren Orten durch eine Person in den Nummern 64, 66, 75, 79, 80, 88. In den Nrr. 78 und 81 schenkt ein Bischof Bernold; man denkt wegen der Lage der Orte an Elze. Doch wird der spätere Bischof Bernold von Straßburg gemeint sein.

Eine größere Schenkung in 8 Orten der benachbarten Kreise Holzminden, Hameln-Pyrmont (Weser-Hamel-Gebiet bis Münder am Deister) macht ein *Gibicho de Saxonia* in Nr. 100. Der PN[126] kommt zuerst vor als der des Vaters eines Frankenkönigs im 5. Jh., ferner begegnet er in Schwaben, Rheinfranken und Oberbayern im 8. und frühen 9. Jh. und erweist sich als fränkisch. Bei den Altsachsen ist er nicht anzutreffen.

Gegenüber der Tatsache, daß eine Person in mehreren Orten Besitz überweist, steht die entgegengesetzte, daß in einem Orte mehrere Besitzer an Fulda schenken. Ein solcher Ort ist Ditfurt an der Bode Kr. Quedlinburg: *Wicger bona in marca Ditfurte* (33), *Gerold quicquid proprietatis in villa Ditfurtu* (37); *Meginold de Titfurte quicquid in villa* (47); *Meginolf et Hadaburc bona sua in villa Ditfurt* (51); *Rihpraht bona sua cum 8 mancipiis in villa Ditfurte.* Ditfurt war Stammsitz der Herren von Ditfurth, die vom 13. bis 16. Jh. das Erbmarschallamt des Stiftes Quedlinburg innehatten. Dort war ein wichtiger Flußübergang zu überwachen. Der ON Ditfurt wird nicht altsächsisch sein. Zwar *thiod* (a), „Volk", „Menge", kommt im Heliand vor, aber nicht das Wort *furt;* dieses weist auf fränkischen Sprachgebrauch: Frankfurt, Schweinfurt u. a. Außer diesem Ditfurt an der Bode gibt es Orte gleichen Namens im Kanton St. Gallen, an der Altmühl, im Großherzogtum Luxemburg, im Oberamt Sigmaringen und eine Wüstung westlich von Halberstadt[127].

Stellt man nun unter diesem Gesichtspunkt die in Cap. 41 genannten PN in einer Übersicht zusammen, wie es in Tabelle II (Namen der Schenker) geschieht, und vermerkt, ob sie in fränkischen Quellen bis zum frühen 9. Jh. vorkommen und andererseits, ob sie unter den Namen der sächsischen Geiseln um 805 oder den Nichtfreien der T. C. erscheinen, so ergibt sich folgendes Bild:

Von den 54 Namen dieser nichtfreien Personen in den Trad. Corb. entsprechen nur *Bodo, Brun, Ello, Heio,* also vier altertümliche Kurznamen, denen der Schenker des Cap. 41. Von den 72 Namen der Geiseln sind es nur: *Brunhard, Gerard, Hitto* und *Wicher.*

Die 135 Schenker des Cap. 41 der Trad. Fuld. tragen, bis auf diesen minimalen Rest, solche Namen, wie sie im Frankenreich vor der Eingliederung Sachsens üblich waren. Ist da folgender Schluß von der Hand zu weisen: Die Persönlichkeiten, die dem königlichen Reichskloster Fulda bis zum Beginn des 9. Jhs. Zuwendungen machen (und die Berechtigung haben, für sich und

---

[126] F. 1034.
[127] Vgl. oben.

ihre Angehörigen, in das Kloster aufgenommen zu werden) sind freie Franken, *nobiles* und *nobilissimi Francorum*.

Was nun die Orte des Cap. 41 betrifft, aus denen Schenkungen an Fulda gemacht werden, so wäre zu untersuchen, ob in den Namen derselben, soweit sie mit PN als BW gebildet sind, sich Hinweise darauf finden, wer sie benannt hat. Da zeigt nun die Tabelle III (PN als BW von ON des Cap. 41), daß diese PN mit Ausnahme der altertümlichen *Megi* und *Hitto*, die auch bei den Geiseln erscheinen, ebenfalls als „reichsfränkisch" bezeichnet werden müssen. Sie sind vor ca. 800 in Westfranken, Rheinfranken, Schwaben und Bayern zu belegen, seit diese Landschaften dem Frankenreich einverleibt wurden. Sächsische Namen von etwaigen Vorbesitzern dieser Orte vor den Franken fehlen in den herangezogenen 40 ON dieser Tabelle.

Da, wie oben S. 80f. gezeigt, die mit einem PN gebildeten Orte auch von Trägern dieser PN begründet oder, wenn an der Stelle dieser Orte schon vorher Wohnplätze bestanden haben, neu begründet sein werden, kommt man zu der Auffassung, daß die Eroberer der sächsischen Lande die Bevölkerung, soweit sie nicht durch kriegerische Ereignisse, Hinrichtungen (Verden!) oder Deportationen beseitigt wurde, als Unfreie oder Minderfreie auf ihren Herrenhöfen angesiedelt haben. Wieweit daneben Nachkommen der alten Sachsen als Edelfreie, Freie und Laten noch Land besessen haben werden, ist aus dieser schriftlichen Überlieferung nicht zu erkennen. Die erhaltenen Aufzeichnungen beziehen sich auf Eigentum, Besitz und Berechtigungen freier Franken mit reichsfränkischen Namen.

Unter den Herren, die nach Cap. 41 an Fulda Schenkungen machen, befinden sich zwei Bischöfe: Erkanbert (Nr. 9–13 und 31) und Bernold (Nr. 78 und 81); ein Presbyter (Nr. 98); 7 Grafen[128], *nobilissimi* und *domini* (Nr. 77). Unter ihnen steht dem Range nach die große Zahl der *nobiles*[129]. Abhängig von ihnen sind die *libertini*[130], über die aber ein *nobilis* frei verfügen kann; dann folgen der Rechtsstellung nach die *lidi* (Laten)[131], nach ihnen die *servi*[132] und die *mancipia*, die häufig und z. T. in großer Zahl verschenkt werden, von Bischof Erkanbert allein 253 (Nr. 31), von Graf Liudolf 77 (Nr. 14). (Über *mancipia* vgl. S. 86[133].)

Freie oder edle Altsachsen treten in Cap. 41 nirgends in Erscheinung. Ob Überlebende dieser Schichten in die unteren Stände herabgedrückt sind, wird hier nicht ersichtlich.

---

[128] Cap. 41, 14. 32. 35. 61. 62. 70. 77. 107 (+ 110).

[129] Cap. 41, 77: *domini nostri comitis Willehelmi.* 101: *dominus meus Hesso comes.*

[130] *tres libertinos cum uxoribus et filiis et omni substantia eorum* 108. Im Corpus juris: *libertini sunt qui ex iusta servitute manumissi sunt* 1. 8 C. 7, 14. *Ingenui nascentur, libertini manumissione tantum constituuntur* tit. J. 1, 5.

[131] *lidus nomine Cuteo* (16).

[132] *duos lidos et duos servos cum familiis et substantia eorum* 68.

[133] Über *mancipia* vgl. oben. *Mancipia que dicuntur enlupe* (Einläufige) in: Güterverzeichnis des Abtes Erkenbert (1106–1228) in: Kindlingers Münstersche Beiträge II, 141 § 47.

III. Die Ortsnamen mit dem GW -hausen in den Trad. Corb.

Angeregt und bereichert durch Karl Brandis und Edward Schröders Lehrtätigkeit in Göttingen, ist das Gebiet Südhannovers am meisten bearbeitet worden. Eine Arbeit von Walter Gusmann, Wald- und Siedlungsfläche Südhannovers und angrenzender Gebiete etwa im 5. Jh. n. Chr., hat fruchtbare Anregungen gegeben. Gusmann verwendet Faktoren der Geologie, Klimakunde[134], der Ur- und Frühgeschichte[135] und der Ortsnamenforschung[136]. Eine Karte im Maßstab 1 : 200 000[137], in 4 Farben mit einem Deckblatt (Wüstungen), vermittelt eine Übersicht: 1) über die Ausdehnung der Zone der Sumpf- und Auewälder (Überschwemmungsgebiete), 2) der angeblich im 5. Jh. waldfreien und 3) der seitdem gerodeten Gebiete. Das Ziel der Arbeit war, das Waldbild des 5. Jhs. festzustellen[138]. Da die Abhandlung noch immer starken Einfluß ausübt, ist es wohl notwendig, darauf hinzuweisen, daß auch bei Gusmann für die Periodisierung der Siedlungsschichten im Anschluß an Arnold und Schlüter eine zeitliche Folge von Ortsnamengruppen die Grundlage bisdet, die für den Historiker nicht Ausgangs-, sondern Zielpunkt seiner Forschungen sein sollte. Nach Gusmann werden in die I. Periode, d. h. vor dem 5. Jh. n. Chr., wie bei Arnold, die Namen auf -aha, -affa, -lar, -stedt, -idi, -ingen und -ungen[139] gesetzt; in die II. Periode, d. h. von 500 bis 800[140], u. a. die Namen auf -hausen, -heim, -dorf, -feld.

Das Kerngebiet Südhannovers, das Leinetal von Friedland bis Nörten, analysiert W. Müller-Wille unter Beobachtung von Klima- und Bodenverhältnissen und der Verwendung pollenanalytischer Ergebnisse[141]. Müller-Wille teilt, nach einer „atlantischen Waldperiode", die eine Zäsur nach den urgeschichtlichen Zeiten bilde, die Perioden ebenfalls anhand der Ortsnamen ein. Die I. Periode, die der „cheruskischen Waldbauern", reiche[142] bis um 400 n. Chr. Die II. Periode von 400 bis 800 n. Chr. sei die eigentliche Rodeperiode der Göttinger Senke wie überhaupt aller niederdeutschen Lößböden. Damals seien die patronymisch zusammengesetzten 37 -hausen-Orte entstanden, denen sich im 10. Jh. die wenigen (6) zum Teil patronymisch gebildeten -rode-Orte der Randgebiete unmittelbar anschlossen. Die Zahl der Ortschaften sei bis zum 9. Jh. aufs Vierfache gestiegen; rund 60 Orte seien nachweisbar. Bei dieser umfassenden Rodung hätten sich, neben den cheruskischen An-

---

134 W. Gusmann, Wald- und Siedlungsfläche Südhannovers u. angrenzender Gebiete etwa im 5. Jh. n. Chr., in: Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens, Bd. 36, 1928, Niederschlagskarte S. 7..

135 Ebd.; Liste der vor- u. frühgesch. Funde.

136 Ebd.; Alphabet. Liste der bestehenden u. der eingegangenen Siedlungen mit Angabe der frühesten Erwähnungen.

137 Ebd., Topograph. Übersichtskarte d. dt. Reiches, 1928.

138 Ebd., S. 17.

139 Ebd., S. 17.

140 Ebd., S. 18.

141 W. Müller-Wille, Zur Genese der Dörfer in der Göttinger Leinetalsenke, in: Nachrichten d. Göttinger Akademie, Phil.-Hist. Klasse, 1947.

142 Ebd., S. 9.

siedlern, auch die Altsachsen, die Ostfalen, betätigt. Die -hausen-Orte seien als Kapturen Einzelner angelegt worden[143].

Als in der Masse vorkarolingisch hält auch H. Jäger die ON -hausen, namentlich die des Südhannover benachbarten Kreises Hofgeismar[144].

Mit einem alphabetischen Verzeichnis der Ortsnamen (und mit Angabe der mundartlichen Form) in 6 südhannoverschen Kreisen verbindet W. Flechsig eine Erörterung der dortigen Grundworte und ihrer Bedeutung innerhalb des germanischen und deutschen Sprachgebietes für Altersangaben. Als ergiebige Quellen werden die Traditiones Fuldenses und Corbeienses herangezogen[145]. Die Gruppe der ON -hausen wird auch hier in ihrer Hauptmasse vor das 9. Jh. verlegt.

Bei einer grundsätzlichen Darlegung desselben Verfassers[146] über 22 in den Traditiones Corbeienses vom 9. bis 11. Jh. vorkommenden Grundworte der ON und einer Aufstellung der Häufigkeit dieser GW trat in Erscheinung, daß die Zahl der -husen-Namen größer ist als die Summe derjenigen Ortsnamen, die mit 21 anderen Grundworten gebildet sind.

In einer weiteren zusammenfassenden Darstellung über Ortsnamen als Quelle für die Siedlungsgeschichte des Leinetals[147] hält Flechsig die mit den Suffixen *-ithi, -ingi, -ari, -isi, -isti, -ana, -apa* und solche mit den GW *-aha, -ara, -lari, -mari* und dunkle Wortstämme für die älteste Schicht. „Sie stammen wohl alle noch aus der Landnahmezeit vor dem 6. Jh." (S. 86ff.). Auch die ältesten -heim-Namen seien in der Landnahmezeit von Siedlern gegründet, die auf alten Wegen über offenes Gelände von Norden nach Süden eingewandert seien (S. 91). Die „fiskalischen" ON -heim werden den Franken zugeschrieben. Als Entstehungszeit der ältesten -hausen sei das 6. Jh. oder früher zu vermuten (S. 109). Die Hauptmasse der -hausen-Orte mit einem PN als BW sei vor dem 9. Jh. entstanden (S. 93), die der -inghausen allerdings erst um das 9. Jh. oder im frühen 10. Jh. (S. 95). Flechsig ist der Auffassung, die Ausbreitung der ON-Moden sei durch Wanderung von Einzelpersonen oder Gruppen erfolgt (S. 102 und 104).

Trotz des Hinweises auf die Traditionen an Fulda und Corvey ist von der in ihnen überlieferten Fülle von Personennamen als Indiz für die zeitliche Einordnung weder bei Flechsig noch den anderen Autoren Gebrauch gemacht worden. Dabei besitzen wir in dem bisher nicht übertroffenen, im Sinne Grimms gesammelten und bearbeiteten Namenwerk von Ernst Förstemann, das in neuer Ausgabe leicht zugänglich ist, einen einzigartigen Namenschatz von der Antike bis zum Hochmittelalter.

---

[143] Ders., Zur Kulturgeographie der Göttinger Leinetalung. Geograph. Abhandlungen, H. 1, 1948.

[144] H. Jäger, Geographische Abhandlungen, H. 8, 1951, Abs. 21 u. 25.

[145] W. Flechsig, Beiträge zur Ortsnamenforschung in den ehemaligen Fürstentümern Göttingen-Grubenhagen, in: Northeimer Heimatbl., H. 1 u. 2, Jg. 1953.

[146] Ders., Was kann die Namenforschung zur Altersbestimmung mittelalterlicher Siedlungen beitragen?, in: Braunschw. Heimat, Jg. 40 H. 4, 1954.

[147] In: Deutsche Königspfalzen II, 1965 (Veröffentlichungen d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 11/2), S. 83–183.

Angesichts dessen hätten die Fragen gestellt werden müssen: 1) Sind diese in den T. C. genannten Orte mit dem Grundwort -husen nicht erst Gründungen der Zeit nach der Eingliederung Sachsens in das Frankenreich? 2) Wer sind die Gründer dieser zahlreichen -husen-Orte? Zur Erörterung dieser Fragen wird hier eine Übersicht über die in den T. C. genannten ON -husen und des Vorkommens der in ihnen enthaltenen PN gegeben. Eine solche regestartige Übersicht macht das Material transparent und gibt der Kritik Ansatzpunkte. Was nun die T. C.[148] im ganzen betrifft, so kann und soll hier keine eingehende Darlegung gegeben werden. Es sollen vielmehr nur Hauptprobleme angeleuchtet und der dringend erforderlichen weiteren Behandlung (im Zusammenhang mit einer erwarteten Neuherausgabe) Anreize gegeben werden.

Im ganzen enthalten die Trad. Corb. mehr als 1000 PN. Was sind das für Persönlichkeiten, die als Tradenten dem Kloster Zuwendungen machen? Es sind *nobiles* und *nobilissimi*, Grafen und edle Herren, wie aus den ersten Traditionsvermerken des 9. Jhs. hervorgeht: *Buto comes* (227) in Schieder *(Scridroburg!)*, *Ymmad comes* (228) in Wetzleben (Kr. Wolfenbüttel), *Ricbert comes* (239) *in pago Derlingo*, *Wihricus comes* (241), *Enno comes* (242), *Wychmanus comes* (242), *Esic comes* (247), *Tiadde marscalcus in pago Derlingo* (248), *Cumbro in vice Odonis comitis* (253) in Sunstedt im Derlingo. Andere sind durch Verwandtschaft mit Grafen oder durch deren Zeugenschaft als *nobiles* gekennzeichnet.

Unter den Namen der Schenker und Zeugen sind solche, die in den großen Familien der Ludolfinger *(Ludolf, Uffo, Oddo, Hemric)* und der Billunger *(Her[i]man, Wichman, Amelung)* führend werden sollten.

Aus tabellarischen Aufführungen von 35 Tradenten in Kaierde (Kr. Gandersheim) und 83 Tradenten in Offleben (Kr. Helmstedt)[149], ihren Schenkungen an Corvey und ihrem Auftreten als Zeugen geht hervor: Die Tradenten und Zeugen sind Angehörige einer Adelsschicht, cognatisch und agnatisch untereinander vielfach verwandt, jeder im Besitz von einzelnen Begüterungen, die in weiter Streuung sich über das altsächsische Gebiet verteilen, mit Häufung in einigen Gauen und Fehlen in anderen.

Die Gegenstände der Schenkungen an Corvey können nach der beigefügten Übersicht und den Ausführungen im Braunschw. Jb. 44 mannigfacher Art sein. Sehr oft sind es Erträgnisse von Besitzungen, Berechtigungen, Anteilen der Allmende, die mit *quidquid habuit* bezeichnet werden. Gelegentlich ist es eine größere oder geringere Anzahl an Mancipien, die als Roder begehrt waren, oder es sind besetzte Höfe (Mansen), in *villis*, d. h. zu benannten Villikationen gehörig, denen noch andere Besitz- oder Berechtigungsanteile inkorporiert waren. Oder es können *loca* sein, d. h. für eine Niederlassung vorgesehene oder bereits bebaute Plätze. Als zu den Übereignungen an das Weserkloster gehörigen Flächen werden Äcker, Kämpe, Wiesen, Weiden und, besonders beachtenswert, *silvae*, d. h. Waldanteile, genannt, auch Anteile an Salinen sowie Weideberechtigungen.

---

[148] Vgl. oben S. 78.

[149] Braunschw. Jb. Bd. 44 S. 37 ff.

Die Namen der vorhandenen oder geplanten Wohn- und Wirtschaftsplätze sind, neben vielen anderen Bildungen, solche, die eine Verbindung von einem PN mit dem Grundwort *-hus (-os)* (Singular) und *-husen* (Plural) eingegangen sind[150]. Das Grundwort -husen kann einer *villa* oder einem *locus* eignen, es kann die Kennzeichnung für ein Konglomerat von Höfen sein, die dem gleichen oder verschiedenen Besitzern gehören und in Nachbarschaft angelegt sind, oder einer geplanten oder bereits im Ausbau befindlichen Rodung.

Der Umfang der Schenkung kann sehr verschieden groß sein. Die große Schenkung der Bertha (100) nennt in 10 *locis* 40 Hufen *(hubas)* und 50 *mancipia*. Die *loca* dieser Schenkung der Bertha haben, neben 4 andersartigen Namen, 6 ON als PN + husen, die, nicht weit von Corvey gelegen, durch Einverleibung in den Klosterwirtschaftsverband später wüst wurden. Die mit dem BW holt- (Wald) gebildeten ON werden, mit einer Ausnahme (477), erst in ottonischer Zeit genannt. Die 10 Schenkungen in *Holthusen* können schwerlich lokalisiert werden; es ist nicht einmal anzugeben, um wieviele Orte dieses Namens es sich da handelt. Doch weist die Namenbildung sie als Rodungen am oder im Walde aus. Als Rodungen werden ausdrücklich bezeichnet Amelsen (398) durch das in dieser Bedeutung spätlateinische Substantiv *sartus*[151] und Gerzen (439) durch *rothus*.

Die *villa Falohus* (233) bezeichnet einen Einzelhof mit Waldanteilen; die Schenkung ist mit der von 10 Mancipien gekoppelt. Diese *hereditas* des *Fal* hat ihre Bedeutung in den zugehörigen Waldanteilen. Sie steht zeitlich so ziemlich am Anfang der Traditionen, der Ort besteht nicht mehr, und man glaubt hier das früheste Beispiel der T. C. vor sich zu haben, wie dem Kloster in der Erschließung befindliche Waldstücke übertragen werden. Das GW -hus ist hier an den Namen des Gründers (unter Verwendung eines Fugenvokals) angefügt.

Über die räumlich-zeitliche Verteilung des GW -husen in den T. C. gibt die Tabelle IV einen Anhalt. Der zahlenmäßige Anteil der ON -husen zu den übrigen ON beträgt hier in der Zeit Ludwigs d. Fr. 12 : 77; in der Ludwigs d. Deutschen 34 : 107; in der Ottonen- und frühen Salierzeit 64 : 166, d. h. in der I. Periode etwa $^1/_6$, in der II. etwa $^1/_3$, in der III. weniger als $^1/_3$. Die stärkste Häufung der Schenkungen auf -husen liegt im 3. Viertel des 9. Jhs.

Als Gebiete der Häufung von ON -husen erscheinen die Kreise der oberen Weser: Höxter, Hameln-Pyrmont, Holzminden; der oberen Leine mit Ilme: Einbeck, Northeim, Göttingen; der Diemel mit Twiste und Esse: Hofgeismar, Waldeck, Warburg.

Verhältnismäßig spät erfolgen Schenkungen mit diesem Grundwort in den Kreisen Northeim und Warburg, nämlich nur in ottonischer Zeit; aus dem Gebiet um Einbeck dagegen hauptsächlich aus der Zeit Ludwigs d. Deutschen; aus dem um Höxter damals weniger. Dafür werden hier sehr viele in otto-

---

[150] In den Trad. d. Hochst. Freising und auch sonst steht oft der Nom. Plur. *husir*.
[151] Von sarcire, „aufbereiten".

nischer Zeit genannt. Corvey stößt fernliegende Besitzungen, z. B. in Ostfalen, ab und sucht Erwerbungen in seiner Nähe.

Doch hiermit sind primär wohl Aussagen über die Zeit der Erwerbung der betroffenen Orte durch das Kloster gemacht, nicht aber über die Zeit ihrer Begründung.

Um einen Hinweis über die Zeit der Entstehung der ON -husen zu erhalten, werden im folgenden die Personennamen ins Auge gefaßt, die als BW in diesen ON enthalten sind.

ON sind im fränkischen Reich vielfach mit dem PN des Besitzers gebildet worden[152].

Wie die Übersicht II und Tabelle III, die Grundlagen der vorliegenden Erörterungen, zeigen, kommen viele der PN, die als BW der -husen dienen, auch als die Namen von solchen Schenkern und Zeugen in den T. C. vor, die im 9. Jh., also in karolingischer Zeit, aufgeführt sind. Auch die Schenkungen aus der ottonischen Zeit zeigen als BW meist Namen, die von Persönlichkeiten der karolingischen Zeit getragen werden. Nur wenige von ihnen kommen noch in der ottonischen Zeit vor.

Diese Beobachtungen führen zu folgendem Schluß: Im 9. Jh. erscheint in dem unterworfenen und dem Imperium eingegliederten Sachsenland eine erhebliche Menge der Orte auf -husen. Verfügungsberechtigte Besitzer waren die Angehörigen einer gehobenen Schicht, die man als *nobiles* und *nobilissimi* ansehen muß, einer durch gegenseitige Verwandtschaft verbundenen Adelsschicht, einer „Stammesaristokratie" dieser Zeit, die durch Streubesitz über das Land nördlich des hessischen Berglandes und zwischen Elbe und Ems begütert war[153].

Sind nun die Angehörigen dieser „Stammesaristokratie" originär Sachsen oder originär Franken?

Zur Lösung dieser Frage können wieder die PN beitragen. Bei der vielfach angenommenen Hinneigung des sächsischen Adels zu Frankentum und Christentum und bei der starken Ausstrahlung der fränkischen Kultur muß mit dem Vorkommen fränkischer Namen bei den Sachsen gerechnet werden, am wenigsten allerdings wohl bei den unteren Schichten.

In den §§ 228–486 der T. C. werden 54 Personen mit Namen aufgeführt, über die, wie über Sachen, verfügt wird. Sie werden bezeichnet als *homines, coloni, lati, mancipia, servi*[154]. Diese 54 Personen sind ohne Zweifel originäre Bewohner des altsächsischen Landes, ihre Namen sind als sächsisch anzusehen. Von diesen 54 PN entspricht nur einer den 83 PN der Schenker und Zeugen von Offleben[155]. Nur der 6. Teil von ihnen entspricht den PN der Freien des 9. Jhs. (vgl. oben).

---

[152] A. Bach, DNK § 342.

[153] Braunschw. Jb. Bd. 44 S. 20.

[154] Ein *homo* wird tradiert in §§ 310 u. 245; ein *colonus* in § 334; ein *latus* in §§ 248. 475. 327. Ein *latus* wird bezeichnet als *mancipium* in §§ 373 und 486.

[155] Braunschw. Jb. Bd. 44 S. 21 ff.

Altsachsen sind ebenfalls die Geiseln und ihre Väter, deren 72 Namen bei der Übergabe in Gewahrsam bei süddeutschen Notabeln (wohl 805) genannt werden (vgl. oben). Von diesen 72 PN stimmen 26 mit solchen der über 900 PN Freier der T. C. des 9. Jhs. überein, d. h. annähernd $^2/_3$ von ihnen nicht. Keiner dieser PN kehrt wieder bei den 54 Unfreien der T. C. Die überwiegende Zahl von PN der Tradenten und Zeugen hat also keinen sächsischen Charakter.

Ist die Übereinstimmung derselben mit fränkischen Namen stärker? Der erste Abt von Corvey, Adalhard, ist ein Vetter Karls d. Gr., ein Franke; ein Adalhard wird in der ersten Hälfte des 9. Jhs. als Tradent in Offleben und Kaierde und in 13 Fällen als Zeuge von Traditionen an Corvey genannt[156]. In § 303 der T. C. schenken *Eilgrim* (Adalgrim), *Adalhard, Adaldac* und *Esic (Adalric).* In § 308 zeugt *Adalhard* für *Adallef, Eillef* und *Hrodleif* in Kaierde; in § 379 für die Ida, eine vornehme Fränkin; in § 387 als erster für *Gerold* in Godelheim; Gerold ist ein ostfränkischer Name. Neben Adalhard kommen als mit *Adal-* gebildete PN im 9. Jh. in T. C. vor: *Adalward, Adalger, Adalheri, Adalric, Adalfrid, Adaldac, Adalbert, Adolold, Adalbodo, Adalgot, Adalmer.* Das BW *Adal-*, das in den T. C. des 9. Jhs. so auffallend häufig ist, kommt bei Gregor von Tours noch nicht vor. Unter den Geiselnamen sind nur zwei *Adal-*, die ihrerseits in T. C. fehlen. Eine weitere fränkische Namensippe in karolingischer Zeit ist mit *Hildi-* gebildet: *Hildiward, Hildibern, Hildiwerc, Hildiger, Hildilec, Hildibert, Hilditag.* In ottonischer Zeit sind in den T. C. *Hildi*-Namen wieder verschwunden. *Hemric,* später Heinrich (§§ 234, 364), ist ebenfalls des Frankentums verdächtig[157]. Der Name *Ida* (2. Gemahlin des Grafen Esic = Adalric) ist „offensichtlich fränkischer Herkunft"[158]. Auch die PN mit *-dag* gebildet, als GW wie als BW, sind fränkisch. Außer den beiden fränkischen Königen Dag(o)bert tragen seit Gregor von Tours viele Franken solche mit -dag- gebildeten Namen. Sie begegnen außer im reichsfränkischen Süddeutschland mehrfach in den westfränkischen Polyptichen. Die mit -dag- gebildeten ON und PN als „cheruskerisch" anzusehen, nur weil sich einige Vorkommen zwischen der oberen Weser und Leine finden, entbehrt jeder Berechtigung. Der PN *Odo, Oddo, Oto* ist bereits im 8. Jh. in alamannischen Quellen und im Polypt. Irm. vorhanden. *Alding, Imming, Erp, Benno, Dodo, Brumman, Ecceric, Heilker, Franko, Luthard, Suitbod, Hrotbert, Adic, Emmid, Mangar, Smidirat, Papo* und andere sind im 8. und 9. Jh. besonders im süddeutschen Raum nachweisbar. *Nanther* ist Stammname der „Salier"; er verschwindet um 900[159]. Nur ein Teil von ihnen überdauert die karolingische Zeit.

Gewisse Namengruppen herrschen also in begrenzten Zeiten und bei gewissen Volksstämmen oder -schichten, fehlen aber außerhalb derselben. Es müßten nun die PN, die in den ON -husen der T. C. das BW bilden, daraufhin

---

156 Braunschw. Jb. Bd. 44 S. 26–27.
157 W. Metz, Histor. Jb. 84. Jg., S. 279 u. 286.
158 Ebd., S. 280.
159 Ebd., S. 273.

untersucht werden, ob und in welchem Maße sie mit den Namen von solchen Personen übereinstimmen, die in nichtsächsischen Stammesgebieten als freie Reichsfranken erkenntlich sind. Ein Überblick ist in der Tabelle II gegeben.

Es schien erforderlich, einmal daselbst festzustellen, welche der in den ON enthaltenen PN bereits seit dem 6. Jh. gebräuchlich waren. Das geschah nach Gregor von Tours. Ferner war eine Scheidung anzugeben nach dem räumlichen Vorkommen, besonders im 8. Jh., und zwar welche als westfränkisch gelten können. Das geschah nach den Polyptichen von Reims und Paris. Weiter, welche als bayrisch-alamannisch erscheinen nach den Traditionen von Freising und anderen süddeutschen Quellen; welche als niederrheinisch nach Lacomblets Urkundenbuch und schließlich, welche sonst als fränkisch von Rhein-, Mosel- und Mainlandschaften und mit Einschluß Hessens zu gelten haben. Das letztere geschah in Auswahl nach Lorscher und Fuldaer Quellen.

Besondere Einzelhinweise enthält eine weitere Kolumne.

Die Übersicht II und die aus ihr gezogene Tabelle IV erstreben keine Vollständigkeit, sondern sind auf exemplarische Vorkommen ausgerichtet. Für die merowingische Zeit sind bezeichnend die Kurzformen der PN auf -o: *Odo, Olo, Amalo, Macco, Dodo, Gogo.*

Da es um die -hausen-Namen der Schenkungen an Corvey geht, war es erforderlich, festzustellen:

A) welche PN als BW in T. C. vorkommen und gleichzeitig im fränkischen Reich außerhalb Sachsens,

B) welche in T. C., aber nicht im Reich außerhalb Sachsens,

C) welche im Reich, aber nicht in T. C. erscheinen,

D) ohne Aufschluß.

Dabei stellte sich heraus, daß in die Rubrik A 65 PN, in die Rubrik B 4, in die Rubrik C 44 und in D 12 gehören.

Von den nur in T. C. nachgewiesenen PN (B) mögen noch einige bei Heranziehung weiterer Quellen auch anderwärts gefunden werden. Von ihnen steckt der PN *Fal* offenbar in den „Heerschafts"-Namen der West- und Ostfalen, ebenfalls im ON Fal(l)ingbostel (F. 495).

Unter den bei Gregor genannten PN kommen 4 als Kurzform mit der Endung -o vor: *Odo, Macco, Dodo* und *Emmo (Immo),* und diese kehren auch bei den Namen der Geiseln und ihrer Väter wieder. Man möchte sie als alte vom Merowingerreich ausgehende Formen ansehen. Dorthin gehören auch wohl PN wie *Thetmar, Bernulf, Hiddi (Hetti).* Wenn 29 der in den Räumen um Reims und Paris beheimateten PN als BW in den Corveyer -husen enthalten sind, so weist das auf die Tatsache hin, daß Corvey an der Weser von Corbie an der Somme begründet worden ist. Der erste Abt von Corvey, Adalhard, war auch zeitweise Abt von Corbie. In den T. C. treten Westfranken als Namengeber und Begründer von -hausen-Orten in sehr beacht-

licher Zahl in Erscheinung. Diese Ortsgründungen mögen z. T. schon in die Zeit fallen, als *Hethi* im Solling als Vorgängerin des Klosters an der Weser vorgesehen war, und können als erste Mitgift gelten. Ferner begegnen 44 PN (C), die in den -husen-Namen enthalten sind, nicht in dem großen Bestand der PN, die von Tradenten und Zeugen für Corvey getragen werden. Im ganzen können 109 PN als BW der -hausen der T. C. im Reich außerhalb des um 805 in seiner Gesamtheit eingegliederten Sachsen nachgewiesen werden. Wenn die PN der Schenker großenteils andere sind als die der Namengeber, so ist darauf hinzuweisen, daß zwischen Gründung vieler Orte und ihrer Übereignung an das Kloster die Zeit von einer oder mehreren Generationen liegen kann und liegen wird. Erst Erben der Gründer schenkten dann an das Kloster.

Ist unter diesen Umständen der Schluß von der Hand zu weisen, daß die weit überwiegende Zahl der in T. C. genannten Orte mit dem GW -hausen als von Reichsfranken benannt und begründet anzusehen sei?

Die aufgeführten Tatsachen begründen den Eindruck, daß es meist reichsfränkische Persönlichkeiten sind, darunter auch Frauen, die im 9. Jh. Orte begründen oder neu gestalten und diese unter Verwendung ihres Namens mit dem GW -husen bezeichnen.

Demgegenüber sind die nicht mit PN, sondern nach Himmelsrichtungen, und die mit *-holt, stock-* und anderen sachlichen Bestimmungsworten gebildeten -husen-Namen vielleicht als fiskalische Gründungen anzusehen, wie Nordheim, Sudheim, West- und Ostheim, Stockheim, Stöcken, Dahlheim, Bergheim, Buchheim, Bekum, Steinheim, Kirchheim, Bokenem, Bokem, Boitzen. Wären sie etwa mit den Namen der herrschenden und veranlassenden Könige gebildet worden, so würde eine unübersehbare Fülle gleichlautender ON die Folge gewesen sein.

Diese frühen -hausen-Orte beiderseits der Weser haben sich großenteils bis in die Gegenwart erhalten, während die später unter weniger günstigen Bedingungen begründeten -hausen vielfach wüst wurden[160]. Diese erhebliche fränkische Binnenkolonisation nach der Eingliederung Sachsens mit einheitlicher Benennung (-hausen) hat in gewissem Sinne eine Parallele in der Hagengründung durch deutsche Unternehmer, auch besonders in den unterworfenen Ländern östlich der Elbe, wie in Mecklenburg und Vorpommern seit dem 12. Jh. Dort findet sich die Benennung mit dem GW -hagen meist in Verbindung mit dem Namen des Gründers oder Locators. Allerdings in Größe und Formen von Dorf und Flur und der Rechtsstellung der Kolonisten bestehen Unterschiede.

Alle diese Beobachtungen und die aus ihnen gezogenen Schlüsse lassen für das Altsachsenland keinen Raum für eine Entstehung der -husen vor dem 9. Jh. Das Höchstalter ist also für Altsachsen auf das späte 9. Jh. anzusetzen.

Zu dem gleichen Ergebnis führte die vorstehende Untersuchung der -husen-Namen im Cap. 41 der Traditiones Fuldenses.

---

[160] Vgl. Flechsig, 1965.

IV. Die Ortsnamen mit den GW -büttel, -borstel und -leben

Die Untersuchung der PN als BW von ON auf -husen haben neue Aufschlüsse gegeben und können die bisherigen Vorstellungen entscheidend verändern.

Die Anwendung desselben Prinzips bei anderen mit PN gebildeten ON, besonders solchen, bei denen das Vorkommen der Grundworte räumlich beschränkt ist auf Nordwestdeutschland und auch dort nur auf bestimmte Landschaften, könnte zur Ergänzung der mit anderen Methoden gewonnenen Ergebnisse zur Feststellung über Gründer und Gründungszeiten herangezogen werden.

Es handelt sich vor allem um die mit den GW -büttel, -borstel und -leben gebildeten Ortsgruppen, die in der älteren Forschung für völkerwanderungszeitlich angesehen werden. Sie sind von mir jedoch mit kombinierten Methoden der karolingischen und z. T. der ottonischen Zeit zugewiesen[161].

Zur Ergänzung der Ausführungen über die genannte ON-Gruppe sei wegen der inzwischen erschienenen Literatur und mit besonderer Berücksichtigung der in ON enthaltenen Personennamen folgendes zur Erörterung gestellt. – Zunächst die ON -büttel.

Eine in vielfacher Hinsicht wissenschaftlich erschlossene Kleinlandschaft ist der Papenteich[162]. Für unsere Fragestellung ist dieses Gebiet aus verschiedenen Gründen bedeutungsvoll.

Südlich der mittleren Aller, im Winkel zwischen dem breiten, alluvialen Allertal und dem der Oker auf einer großenteils fruchtbaren Grundmoräne, einem Ausläufer des subherzynischen Hügellandes in einem gleichschenkligen Dreieck von nur 7 km Grundlinie und 10 km Schenkellänge, liegen dicht gehäuft 31 Ortsnamen mit dem Grundwort -büttel.

Im Gegensatz zu den früher besiedelten Flußtälern der Aller und Oker sind auf dieser Fläche, dem Papenteich, zwar Siedlungen der Steinzeit und der Eisenzeit, aber keine zeitlich zwischen der Völkerwanderung und den Karolingern nachgewiesen worden. Der Papenteich *(Poppendyk)* ist sicherlich von etwa dem 4. bis 8. Jh. n. Chr. von Wald bedeckt gewesen. Er gehörte

---

[161] Ortsnamenforschung und frühmittelalterliche Siedlung in Niedersachsen, in: Forschungen und Fortschritte, 9. Jg. Nr. 23/24, August 1933. Frühmittelalterliche Siedlungen mit dem GW -büttel, in: Zs. f. Ortsnamenforschung, Bd. 9, 1933, S. 231–241 u. Bd. 10, 1934, S. 50–69. Ortsnamenforschung und frühmittelalterliche Siedlung in Niedersachsen: M. Niemeyer, Halle 1934. – Die Borstel südlich der Niederelbe, in: Nieders. Jb. 26, 1954, S. 1–23: Über ON -büttel, A. Bach, DNK II, 2 §§ 610–612; über ON -borstel, ders., §§ 613–614; über ON -leben, ders., §§ 586–588. Über ON -büttel, -borstel, -leben: W. Laur, Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein, Gottorfer Schriften VI, 1960, mit Ausblick auf weitere Landschaften. Bei Bach und Laur ausführliche Literaturangaben und Karten.

[162] G. Oberbeck, Die mittelalterliche Kulturlandschaft des Gebietes um Gifhorn. Veröffentlichungen des niedersächsischen Amtes für Landesplanung und Statistik, Reihe A, Bd. 66, Bremen-Horn 1957 = Schriften der wissenschaftl. Ges. z. Stud. Nds., N. F. 66.

zum Nordwald. Dieser tritt uns in einer Originalurkunde Ottos III. vom 20. April 997 entgegen[163]. Mit dieser Urkunde[164] verleiht Kaiser Otto III. in Dortmund dem Bischof von Halberstadt und seinen Nachfolgern den Wildbann über die Forste Hakel, Huy, Fallstein, Asse, Elm und Nordwald[165]. Dieser Teil des Nordwaldes erstreckt sich von der Schunterquelle am Ostabhang des Elm oberhalb von Räbke die Schunter abwärts über Süpplingen, Süpplingenburg, Gr. Steinum, Ochsendorf, Hattorf, von hier den Weg über Mörse nach Fallersleben, von hier den Weg über Försterei Stellfelde zur Aller (4 km oberhalb Weyhausen), die Aller abwärts bis zur Einmündung der Oker bei Müden, die Oker aufwärts über Wolfenbüttel bis zur Altenau. Diese, vom Elm über Schöppenstedt und Eitzum kommend, trug früher den mehrfach vorkommenden Namen Nette und bildete die Südgrenze des Nordwaldes[166]. Die Quelle der Altenau (Nette) liegt auf der Höhe des Elm nur etwas über 1 km südlich der Schunterquelle, wo die Grenzbeschreibung begann. Die Circumscriptio ist also vollständig, scheidet aber den südlichen Teil des Elm, den Forst Schöningen, vom übrigen Gebirgszuge ab; dieser Teil wird also nicht als Forst in das Bistum übertragen. Die Asse liegt südlich der Altenau, nur durch deren Tal vom Nordwald geschieden, der Fallstein zwischen der Ilse und dem Oscherslebener Bruch, der Huy 8–12 km nordwestlich von Halberstadt, der Hakel (Heteborner Forst) 20 km östlich von Halberstadt. Die Höhenzüge Elm, Asse, Huy und Hakel trugen geschlossenen Wald, früher auch der Fallstein; sie sind bis auf die Neuzeit frei von dörflichen Siedlungen geblieben.

Der südliche Teil des Elm ist 997 in der Verleihung an das Bistum Halberstadt wohl deshalb nicht enthalten, weil er der Versorgung der Schöninger Salzquellen mit Siedeholz zu dienen hatte. Andererseits reicht der Bannwald des Nordwald der Urk. von 997 zwischen der Schuntermündung und der Aller über die Grenzen des Bistums hinaus, während die übrigen Forste innerhalb derselben liegen[167].

Was ist der Inhalt dieser Bannforstverleihungen? Außer dem ausdrücklich genannten Jagdreservat[168] erhält der Bischof mit dieser Verleihung die Rechte des Obermärkers, das *ius forestarium*, das vorher dem Könige (in Nachfolge

---

[163] DO III 243.

[164] DO III 243; UB d. Bist. Halb. Nr. 58; vgl. Sickel, ZHV. 23, 350; Facsim. Berl. Abb. 11 Tafel 3.

[165] *nostri iuris proprietatem bannum nostrum super forestos sex quorum nomina hic infra sunt scripta Hacul, Hui, Felestein, Assa, Elm, Norhtuualt, in proprium concessimus et condonavimus... Norhtuualt; hos forestos cum eorum terminationibus, quam ex una parte dividit aqua dicitur Scuntera ex sui fontis origine usque ad villam Ossendorp, inde per viam quae tendit ad vicum Feleresleua, item inde via quae ducit ad Alaram fluvium et sic eundem fluvium deorsum usque ad fluvium qui dicitur Ouacra, illum autem Ouacra sursum usque Net.*

[166] O. Hahne, Nds. Jb. 19 (1940) S. 194.

[167] Vgl. ZONF 10 S. 163 von „Wallenberg" bis „Bokel".

[168] H. Thimme, Forestis, Arch. f. Urk.Forschg., Bd. II 1909, S. 101–154. Schröder-Künßberg, Lehrbuch d. dt. RG § 26. H. Caspers, Comitatus nemoris, 1957. H. v. Bothmer, Mirica, Forst u. Gesellschaft, S. 165, passim, vgl. Register.

Karls d. Gr.) zustand. Dieses Forstregal umfaßt auch das Recht, Rodungen und Wohnplätze anzulegen und umgekehrt das Verbotsrecht für solche.

Bedeutungsvoll sind die archäologischen Untersuchungen Oberbecks im Papenteich[169], besonders die der Wölbäcker (Hochäcker unter Wald) wie die der Keramikfunde dort. „Nahezu drei Viertel der heutigen Waldbezirke des Papenteichs waren ehemals bewirtschaftete Ackerflächen" (S. 122). Eine Karte der Kernfluren und der Erweiterungsfluren gibt Abb. 29 bei Oberbeck. Die Langstreifen in denselben können als Indikation für karolingische Gestaltung der Ackerflur gelten, wie auch G. Wrede im Osnabrücker Land die Zuweisung zu dieser Zeit nahelegt[170]. Die in den Wüstungen gemachten Funde von Gebrauchskeramik (Scherben) gehören überwiegend in das 12. bis 15. Jh. Die wenigen (8), die „eventuell" dem 7. bis 10. Jh. von Oberbeck zugewiesen werden, haben keine tragende Kraft, da erst vom 12. Jh. an die zeitliche Ansetzung einigermaßen gesichert ist[171]. Oberbeck kommt daher zu dem Schluß: „Infolge des geringen frühgeschichtlichen Fundmaterials und der Schwierigkeit bei der zeitlichen Einordnung von vor- und frühgeschichtlichen Keramikscherben vermag mit Hilfe der archäologischen Forschung der Gang der Besiedlung nicht rekonstruiert zu werden. Es bleiben als wichtigste Quelle für die Untersuchung die Ortsnamen."

Die zur Bildung der ON verwendeten Personennamen im Gebiete des Nordwaldes östlich der Oker können vielleicht Auskunft geben. Zunächst hier einige ON des Wüstungsverzeichnisses[172]:

1) Algesbüttel, 1022 *Aldagesbutile,* PN *Aldag* < Adaldag (F. 164–165), T. C. 9. Jh.
2) Badenbüttel, PN *Bado* (F. 225), T. C. 9. Jh., St. Gallen 8. und 9. Jh.
3) *Devangebutle,* 1007 DH II, 126. PN *Davo, Devo* (F. 406), T. C. 226; Vita St. Lebuini.
4) *Dudanrode.* PN *Duda* (F. 1413), süddeutsch: 9. und 10. Jh.
5) *Eilardesbuttle,* auch pons *Elardesheim.* PN *Eilhard* < Egilhard, T. C. 9. Jh.; a. 988 *Ellardesheim,* desgl. a. 1014.
6) *Egganrothe,* PN *Eggo* (F. 16), 8.–10. Jh.
7) Gripendorf, PN *Gripho, Grippo* (F. 674), 8.–9. Jh. häufig.
8) *Herminisbutl,* Harmsbüttel. PN besonders 8. Jh. häufig (F. 774).
9) *Heger(s)dorpe.* PN *Hager* T. C. 9. Jh. (F. 717).
10) *Meginsnichegebutli* (1007 DH II 126), verlesen wohl aus PN Meginrich(e) (F. 1079), seit Merow. Zeit, bes. 9. Jh.
11) *Odbrechtinerode.* PN *Odbreht* + ing, PN 8. u. ff. Jh. oft (F. 190).

---

[169] S. 120 ff. u. Abb. 20 ff.
[170] G. Wrede, Die Landstreifenflur im Osnabrücker Lande, in: Osnabrücker Mitteilungen, Bd. 66, 1954. H.-J. Nitz, Langstreifenfluren zwischen Ems und Saale, 1969 = Heft 3 d. Braunschweiger Geogr. Studien.
[171] G. Oberbeck, S. 24 u. S. 94.
[172] G. Oberbeck, S. 155 ff.

12) *Radolveroth.* PN *Radulf*, seit 7. Jh. (F. 1219) St. Gallen a. 759. Lorsch 8. bis 9. Jh.

13) *Sinesrode.* PN *Sini*, T. C. oft (F. 1337).

14) *Volcwardissen.* PN *Volcward* + heim (F. 557). T. C. 267, 235. 9. Jh. Pol. Irm.

15) *Wermersbutle* (Warmbüttel). PN *Werimar* a. 815. T. C. (F. 1545). Lacombl. a. 815.

16) *Werckesbuttl* (Warxbüttel). PN *Wyric* T. C. 229, 307, 436.

17) *Wendebutle* (DH II 126 a. 1007) PN *Wenito*(?) (F. 1371), PN *Wende* T. C. 326.

Alle diese PN sind fränkisch. Sie kommen bei den genannten Altsachsen nicht vor und weisen darauf hin, daß die genannten Orte als Gründungen von Franken im nördlichen Teil des Nordwaldes frühestens seit dem späten 8. Jh. anzusehen sind, wahrscheinlich etwas später.

Weitere ON auf -büttel, die mit PN gebildet sind[173], weisen durch ihr BW auf Franken als Gründer hin. Es seien im Gebiet des Nordwaldes folgende von Ribbesbüttel und Isenbüttel am Nordrand des Papenteiches bis Wolfenbüttel angeführt, und zwar zunächst von Norden nach Süden und von Westen nach Osten fortschreitend.

18) Ribbesbüttel. a. 1007 (DH II 126)[174]. *Ricbaldesgebutle*[175]. PN *Ricbald* (F. 1258). T. C. 248, 250. Westfranken, St. Gallen, Weißenburg 8. und 9. Jh.

19) Isenbüttel. a. 1266 *Ysenebutle.* PN *Isi, Isa, Iso* (F. 970). T. C. 248, 266, 342. 8. Jh. Freising, St. Gallen; vorher MGH SS III 628; Script. rer. Merow.

20) Wasbüttel. a. 1022 *Wilbradesbutile*[176]. PN *Wilrad* (F. 1605). T. C. 310. Lorsch 8. Jh. St. Gallen 9. Jh. Westfranken.

21) Adenbüttel. a. 1226 *Adenebutle.* PN *Atto, Ado(n)* (F. 152). Reichsfranken seit 7. Jh. *Addo* T. C. 241, 275.

22) Harxbüttel. a. 1007 *Herikesgebutle* (DH II 126). PN *Herric* (F. 163). T. C. 244 *Haric* T. C. 315, 470. St. Gallen 9. Jh. a. 800 Mon. Boica VIII 368 ds. Nr. 372 a. 806.

23) Wedesbüttel. a. 1022 *Witildbutile.* PN *Withild* (F. 1570). *Widohildis* westfränk. *Withildis* 8. Jh. Lorsch.

24) Lagesbüttel. a. 1191 *Lewardesbutle* (Kloster Steterburg). a. 1304–20 Sudend. UB V 184. PN (F. 1059). T. C. 408 *Liafward.* T. C. 321 Lifward. Lorsch 9. Jh.

25) Bechtsbüttel. 12. Jh. *Berhtisbutle.* PN *Berht, Berhta* (F. 281) T. C. 100; reichsfränk.

---

[173] ZONF 9 u. 10.
[174] Erbe Altmans von Steterburg.
[175] ZONF 95, 238 Nr. 97.
[176] UB H. Hild. 67–69.

26) Wolfenbüttel. a. 1118 UB Asseburg I 6: *Widekindus de Wulferesbutle*[177]. PN *Wulfheri, Wulfhar, Wolfar* reichsfr.: Venant. Fortun.; St. Gall. 8. Jh.; *Wolfhar* (Bischof): Einhard Vita K. M.; *Wulfheri:* T. C. 253, 267, 470[178]. P. J. Meier setzt als Gründungszeit 9. Jh. an[179].

Wüstungen bei Braunschweig:

27) *Everikesbutli.* a. 1031 (F. ON 445). PN *Everic(o)* Lorsch 8. Jh.

28) *Thuringesgibutli.* a. 1007 (MGH DII 126). a. 1031 *Thuringesbutli.* PN *Thuring,* reichsfr. (F. 1467). a. 704 Echternach. T. C. 266, 271, 288, 304. T. F. 269. a. 812 Schwaben, und Bayern 9. Jh.

Im Okertal nördlich von Braunschweig:

29) Watenbüttel. a. 1170 *Watenebutle.* PN *(Waddo)* (F. 1491). Gregor v. Tours *Wato.* T. C. 476. St. Gallen 9. Jh.

Im Allertal:

30) W. *Richildesbiuthle* a. 1096. PN *Richild* (Billungerin) PN f. (F. 1265) St. Gallen. Lorsch 9. Jh.

31) Dannenbüttel. c. 844 *Dallengebudli.* T. C. 248. a. 888 *Dallangebudli* DArn. 28. a. 1390 *Dannenbüttel.* PN *Dala, Tallo, Telo* (F. 399). 7.–8. Jh. reichsfränk. *Tello* Capit. Pippini mehrmals; *Tallo* a. 741 St. Gallen. Daneben PN *Dano* (F. 401) T. C. 357; *Tanno* a. 804 St. Gallen.

Nördlich der Aller in der Lüneburger Heide; von Süden nach Norden:

31) Wunderbüttel (b. Wittingen Kr. Gifhorn). a. 1243[180] *Windemerbutle.* PN *Wandalmar, Wendilmar, Winde(l)* (F. 1529); merow., westfränk. 8.–9. Jh.

33) W. *Winesbuitli,* später Wundsbüttel, bei Diesdorf Kr. Salzwedel, östl. von Wittingen. PN *Wini* (F. 1610). 8. Jh. Lorsch, Salzburg. PN *Wenni* T. C. 344; vgl. ON *Wyni–thun* T. C. 91.

34) Hankensbüttel Kr. Gifhorn. a. 1051[181] *Honengesbuthele.* PN *Hun, Huni, Huno, Huning, Honing* (F. 930). *Huni* T. C. 248, 450; St. Gallen um 800. *Huno* T. C. 344. Süddeutsch 7. Jh. ff.; *Huning* Reims 8. Jh.

35) Holtebüttel Kr. Verden. a. 935 *Holtgibutli*[182], a. 1123 *Holtebutle.* Wie Holthusen wohl fiscalische Gründung.

36) Oldenbüttel Kr. Osterh.-Scharmb. a. 1202 *Aldenebutle unum mansum et XII echtwordt in silva*[183]. PN *Aldo* (F. 56). Reichsfränk. seit 7. Jh. Westfränk. Südd.

---

[177] H. Kleinau, Geschichtl. Ortsverz. d. Landes Braunschweig. 1967.
[178] F. 1652.
[179] Vgl. P. J. Meier, Nds. Städteatlas, u. F. Thöne, Nds. Städtebuch. O. Hahne, Alte Einzelhöfe im Stadtgebiet von Braunschweig, in: Quellen u. Forsch. z. Braunschweiger Gesch., Bd. 15, 1954, S. 55 ff.
[180] UB Kloster Isenhagen Nr. 2 Orig.
[181] UB H Hild. 86.
[182] DH I 39 Cop. d. 14. Jh.
[183] Hamb. UB 334. Freigut, vgl. H. v. Bothmer, Mirica, S. 410 ff.

37) Wulsbüttel b. Geestemünde. a. 1105 Hamb. UB 128 *Waldesbutli*. PN *Waldi* (F. 1499) T. C. 328. ON *Waldislevo*. *Waldo* seit 6. Jh. reichsfränk. häufig.

38) W. *Evenebutle* b. Hanstedt Kr. Winsen/Luhe. a. 1197[184]. PN *Awin*. Lorsch 8. Jh.; *Aven* T. C. 361, 395.

39) Bienenbüttel Kr. Ülzen b. Wichmannsburg. a. 1004 DH II 87 *Biangibudi(l)burg*. Wichmannsburg u. Bienenbüttel gehören in eine Burgenreihe des 9. Jhs.[185, 186]. PN *Biho, Bio* m., *Bia* m. u. f. Script. rer. Merow. II 367; Lorsch 8. Jh. *Biia* Translat. S. Alexandri. *Bio* und *Bia* sind fränkische PN.

Das Grundwort -büttel ist auf german. *by–dlo* zurückzuführen; als Bedeutung ist „Grundbesitz", „Herrenhof" zu erschließen[187]. Später erscheinen Rittersitze in manchen der -büttel-Orte[188]. Eine große Zahl von PN als BW der -büttel-Orte lassen die Begründung durch Franken nach der Einverleibung Sachsens in das Reich erkennen. Einige Vorkommen werden später anzusetzen sein.

Die ON -büttel nördlich der Elbe sind frühestens vom 9. Jh. an zu datieren, meist wohl erst dem 10.–13 Jh. zuzurechnen. Sie scheinen dort großenteils Nebensiedlungen größerer und älterer Ortschaften zu sein[189].

Auch bei den etwa 100 ON mit dem GW -borstel, Bedeutung „Hausstelle"[190], deren Lage in ehemaligen Waldgebieten vom Deister bis Holstein westlich den -büttel-Orten parallel geht, finden sich Hinweise auf fränkische Gründung. Die Orte südlich der unteren Elbe sind von mir aufgeführt in Band 26 (1954) des Nds. Jb.[191], die in Holstein von W. Laur, Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein (1960); ihre geographische Verteilung zeigt die Karte 44 in A. Bach, DNK II, 2 S. 333.

Bo(r)stelnamen, deren PN als BW auf Franken hinweisen, sind u. a. folgende:

1) Bedenbostel Kr. Celle. a. 1051 Or. Grenzbeschreibung H. Hild. 1 86: *in Beginburstalle*. PN Bega, Bego (F. 231). T. C. 300, 123, 180, 199. Lacombl. a. 796.

2) Berenbostel Kr. Neustadt. Vor 1206 *Bardingeburstelle*. Cal. UB 6, 1 = Bardo'sches Borstel T. C. 340. PN *Bardo*; öfter 9. und 10. Jh. 9. Jh. in Bayern.

---

184 Brem. UB I 81.

185 G. Schnath, Geschichtl. Handatlas Nds.

186 1025 wiederholt durch DKonr. II 19. Imma und Frederuna, Töchter Wichmanns d. Ält. († 944), gründeten 961 das Kloster Kemnade (Kr. Holzminden) und schenkten *omnem hereditatem* u. a. *Biangibuli (l) burg*.

187 ZONF 10 S. 55.

188 Die geographische Lage der 170 behandelten in ZONF 10 S. 10ff. Rittersitze ds. S. 58; Entstehungszeit S. 59. Vgl. Bach, DNK §§ 610–612.

189 W. Laur, Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein, in: Gottorfer Schriften VI, 1960, S. 235ff.

190 Vgl. Hildebrandslied 21: *prût in bûre*.

191 Vgl. Bach, DNK § 613.

3) Borstel, Ortsteil von Bierde Kr. Minden. a. 1265 Or. *Ekkehardesborstolt.* Cal. UB 3, 453. PN *Eckehard* (F. 20–21). Reichsfränk. seit 8. Jh.

4) Borstel Kr. Grafsch. Schaumburg. a. 1206 *Grimoldesburstelde* Cal. UB 3, 33a; a. 1282 *Grimoldesborstelde* Cal. UB 3, 412. a. 1230 *Grymoldincgborstelde* Westf. UB VI 214; a. 1292 *in curte Borstele in silva diul* Cal. UB 4, 491. Die Endung -ing neben dem Genetiv -es zeigt, daß gemeint ist: das Grimold'sche B. PN *Grymold* (F. 672). T. C. 281. 9. Jh. reichsfränk. häufig. Söhne Pippins von Landen und Pippins von Heristal 7. Jh.; langob. 7. Jh.

5) Egenborstel Kr. Rotenburg. a. 986 Or. Otto III 24a *Eddanburstel* PN *Eda, Edo, Eddo* (F. 448f.) T. C. 328 8. und 9. Jh. Reichsfränk.

6) Frankenbostel Kr. Bremervörde. a. 1148 Or. *in Frankomburstolde* (Zehntenverzeichnis), a. 1318 Or. *Frankenborstole* Zeven. UB 35. PN *Franko* (F. 515); schon 6. Jh. PN. Häufig als PN seit 8. Jh. im Frankenreich.

7) Oegenbostel Kr. Burgdorf. c. 990 in Grenzbeschreibung[192] *Aingaburstalde.* PN *Aio* T. C. 260 oder PN *Aigo, Aiko* (F. 247). D. h. das Aio'sche Borstel.

Bei Oegenbostel liegen mehrere -bostel-Orte nahe beieinander in der Wedemark: Oegenbostel, Wennebostel, Sommerbostel, Bestenbostel, Rodenbostel.

Außer diesen 6 bestehenden hat dort noch ein weiterer bestanden.

8) In der Grenzbeschreibung c. 990 hat ein *Volcward de Vastulingeburstale* auf Befehl Ottos III. für Ostfalen *(de Astvalun)* als ortskundiger Zeuge ausgesagt. Nach H. v. Bothmer[193] handelt es sich um das edelfreie Dreihufengut *Vastulingeburstolde*–Bennemühlen[194]. Der Ortsname ist gebildet mit einem PN *Fastila*[195] oder *Fastulf* + ing[196].

9) Fallingbostel Kr. Fallingbostel ist dagegen mit dem PN *Fal* (F. 495; F. ON 840) gebildet. *Fal* T. C. 243, 341. Es kann eine Kurzform von *Falgard, Falrich, Faler, Falhere* (vgl. Fallersleben) sein[197]. Die Kirche in Fallingbostel hat das Patrocinium des fränkischen Hauptheiligen Dionys[198].

10) W. *Eilwardingaburstalla* nahe Oegenbostel. a. 1007[199] hat den PN *Agilward* > Ailward, Eilward (F. 34–35), z. B. T. C. 245, 389, 482; Lorsch 9. Jh.

11) W. *Wigmannesburstel* Kr. Ülzen. a. 1004 DH II 87. a. 1025 *Wigmannesburgstal* DK II 19 hat den bekannten Namen aus der Billungerfamilie, der ja, wie gezeigt, reichsfränkisch ist.

---

[192] H. v. Bothmer, Mirica, u. a. S. 234; H. Plath, Hann. Gesch.Bl. Bd. VI, H. 4, 1935.
[193] H. v. Bothmer, Mirica, Register S. 622, bes. S. 103, 227, 234.
[194] ds. S. 227. Urk. von ca. 1160 in: Würdtwein, Subsidia diplom. Nr. 114 *Vastel-dingeburstolde;* vgl. ferner Westf. UB Minden Nr. 1209 *hof to valingbostel.*
[195] F. PN 501 ein Graf von Burgund.
[196] F. PN 502. Lorsch. T. F. 60 a. 777 *Fastoll.* Das auslautende -f ist als die Aussprache erschwerend weggefallen.
[197] H. Kaufmann, Ergänzungsband S. 112 zu F. PN 495.
[198] Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Nieders., hrsg. von H.-W. Krumwiede. Gött. 1960 S. 179.
[199] UB H. Hild. 40.

Über ON mit dem GW -leben:

Wie die GW -büttel und -borstel ist auch das GW -leben für die Frage, ob fränkischer Landesausbau vorliegt, bedeutungsvoll. Die ON -leben kommen in Altsachsen nur in Ostfalen vor bei besonderer Häufung im Nordthuringgau und seiner Nachbarschaft. Über die sprachliche Form und Verbreitung sowie das Alter berichtet A. Bach in seiner Deutschen Namenkunde[200] ausführlich. Eine neuere Arbeit über Orte -leben ist die von M. Bathe, Die Ortsnamen auf -leben sprachlich, in: Forschungen und Fortschritte 27 (August 1953) S. 51 ff. Dort findet man auch eine Karte über die Verbreitung der -leben vom Main bis Dänemark und Südschweden, wiedergegeben bei A. Bach, DNK II 2 § 588 S. 344. Karten: Geschichtl. Handatlas Nds., Karten 58–59, Die ON Nds., und Mitteldt. Handatlas Karten 9 und 10, Die ON der ältesten Gruppen.

Außer einer Reihe anderer Argumente ist in meinem Aufsatz von 1953 in der Liste der ON -leben (S. 63–77) darauf hingewiesen, bei welchen ON solche PN als BW dienen, die in den Fuldaer Traditionen der Zeit um 800 üblich sind.

Dieses Prinzip, aus dem landschaftlichen und zeitlichen Vorkommen von PN im Frankenreich auf Begründungszeit und vermutliche Gründer zu schließen, sei zunächst auf Orte der Magdeburger Mark angewendet[201].

In den Jahren 780 und 784 hat Karl d. Gr. Züge an die mittlere Elbe unternommen[202]. – Im Jahre 806 gehörte Magdeburg zu den Grenzorten, über die der Handelsverkehr mit Slawen zu erfolgen hatte[203]. – Nach zerstörenden Slawen- und Ungarneinfällen 908, 923, 924, 926[204] gründete Otto I. im zweiten Jahr seiner Regierung 937 in Magdeburg das Mauritiuskloster, aus dem 968 das Erzbistum Magdeburg entstehen sollte. Dafür schenkte der König in 27 Orten der Magdeburger *marca* sein Eigen[205]: die *curtis*, die Burg (38) in Magdeburg, Kirche, Zehnten und in zwei Comitaten gelegenen Grundbesitz mit 84 *litones*, 40 *coloni*, 20 *servi*, 140 *slawi* (D. 21). Drei dieser Orte haben slawische Namen, von den übrigen seien die mit PN gebildeten ausgeführt, aus denen etwas zu ihrer zeitlichen Entstehung entnommen werden kann:

---

[200] A. Bach, DNK II, 2 §§ 586–588.

[201] DOI 21 (Or.) a. 939. *in pago Norddüringia in comitatu Dietmari in Magdeburgaro marca.*

[202] Geschichtl. Handatlas Niedersachsens Nr. 23. Über den später erfaßbaren Königsweg von der Oker nach Magdeburg vgl. H. J. Riekenberg, Arch. f. Urk.-Forschung 17, 1942, S. 12 ff. u. Braunschw. Jb. 41, 1960, S. 120 ff.

[203] H. Löwe in Gebhardt–Grundmann, Handbuch d. dt. Gesch., 1954, I S. 136; F. Röhrig, Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte, Akad. Berlin, Vorträge u. Schriften 49, 1952, S. 186 ff. Über die Ostgrenze Thüringens und Sachsens (Nordthüringgau) vgl. E. Klebel, Die Ostgrenze des karolingischen Reiches, in Jb. f. Landeskunde v. Niederösterreich XXI, 1928, u. Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, in Dt. Archiv II, 1938, Neudruck in: Entstehung des Deutschen Reiches, Wege d. Forschung I, 1956, S. 1–93, bes. S. 7 u. 12. Über die Anfänge Magdeburgs vgl. B. Schwineköper in: Studien z. Gesch. d. europ. Städtewesens (Vortr. u. Forsch., hrsg. v. Institut für geschichtl. Landeskunde des Bodenseegebietes, Bd. IV, 1958, S. 289 ff.).

[204] F. Ernst in: Handbuch von Gebhardt–Grundmann, 1954, S. 169 ff.

[205] DOI 14 a. 937; dazu DOI 21 a. 939, DOI 37 a. 941 u. DOI 38.

1) *Fridumaresleba* (D. 14). PN *Fridumar* (F. 535); T. C. 320; *Fredemar* Pol. Rem. 58.

2) *Ruodhartesdorf*. PN *Hrodhart* (F. 903 f.); fränk. seit 7. Jh.; T. C. 226 ff., 240, 250, 270, 328, 195; T. F. 8. Jh.; St. Gallen 8. Jh.; Mabillon 7. und 8. Jh.

3) *Hartaratesdorf*. PN *Hardarat* (F. 757); St. Gallen 9. Jh.; Thegan 9. Jh.; Pol. Irm. Lorsch seit 8. Jh. oft. T. F. 282 a. 813. Zum GW -dorf vgl. Bach, DNK II, 2 § 599.

4) *Otteresleba*. PN *Otheri* (F. 195); T. C. 279, 280, 301, 461. St. Gallen 9. Jh.; Pol. Rem.; vorher langob., z. B. *Autari sive Otarius rex Langob.* MG SS XI, 563. PN reichsfränk. in karol. Zeit, nicht ottonischer Zeit.

5) *Witirichesdorf*. PN *Witirich, Witerih* (F. 1573) St. Gallen 8. und 9. Jh. Pol. Irm.; Karls II. Capit.

6) *Lioboltesdorf*. PN *Liobold* (< Leobolt) (F. 1029) St. Gallen 9. Jh.; Liupold sehr häufig in karol. Zeit, nicht otton. Zeit; reichsfränk.

7) *Thietheresdorf*. PN *Theutar* (F. 1433 ff.) und ähnlich 5.–9. Jh., z. B. Gregor v. Tours IX 33 und 43 *Theutar, Theutere* St. Gallen 9. Jh. häufig. Dann *Thiothere* St. Gallen 9. Jh. häufig. *Tiadheri* T. C. 248, 369. *Diether* Lorsch 8. Jh., reichsfränk.

8) *Grimhereslebu*. PN *Grimhar* (F. 671) T. C. 267; Lorsch 8. Jh.; St. Gallen frühes 9. Jh.; reichsfränk.

Diese ON der ottonischen Diplome zeigen, daß die Mark Magdeburg in karolingischer Zeit von Franken besiedelt worden ist, also trotz der Ungarnstürme nicht erst gegen 937.

Das Prinzip der Verwendung von PN auf alle Namen -leben angewandt, würde eine besondere Arbeit erfordern. Es sei deshalb hier zunächst nur auf einige bezeichnende Beispiele aus dem Gebiet der stärksten Häufung genommen, d. h. im Nortthüringau, in den Kreisen Oschersleben, Haldesleben, Wanzleben, Wolmirstedt. Es sind Namen gewählt, die vor dem 12. Jh. urkundlich nachgewiesen sind. In einem Originaldiplom Heinrichs III.[206] 1050 schenkt der König dem neugegründeten Domstift in Goslar *tale predium, quale ad nos hereditario iure pervenit in locis, quorum nomina haec sunt: Egelem et Hadeslib et Otichereslef;* gemeint sind die Stadt Egeln Kr. Wanzleben an der Bode und Etgersleben Kr. Wanzleben, ebenfalls an der Bode[207], wird *Odikarasluuu* geschrieben. Der PN *Otacar*, hier *Oticher*, hat eine große Variationsbreite[208]. Er ist reichsfränkisch, häufig vom 8.–10. Jh.

---

[206] DH III 256, undatiert.

[207] Nicht Etgerleben bei Sommersdorf u. Sommerschenburg Kr. Neuhaldensleben. Im Werdener Urbar, Rheinische Urbare Bd. 2 u. 3, hrsg. v. Kötzschke 1906, Registerband 1950, S. 108.

[208] F. PN 201–202.

In dem ON *Hadeslib*[209] ist der PN *Hady*, auch *Had, Hado, Hadi*, enthalten. Er findet sich in den Traditionen von Fulda und Corvey häufig[210], *Hadeslib* (1050) ist jedoch nicht Adersleben, wie Bl. f. Lg. 1953 Nr. 1 S. 63 angenommen worden war. Seit dem 11. Jh. heißt dieses *Adersleue*[211] und ist mit dem PN *Atheri* gebildet[212]. *Hadislib* ist vielmehr Hedersleben, zwischen Ditfurt und Adersleben gelegen[213]. Das r im Namen Heddersleben ist ein späterer euphonischer Einschub, das e der ersten Silbe ist umgelautetes a. Die genannten Formen des PN sind karolingerzeitlich im Reich außerhalb Sachsens belegt. Den Altsachsen sind Personennamenbildungen mit *Had* aber nicht fremd; unter den Geiseln befinden sich *Hadabern, Hadamar* und *Hetti;* alle drei aus *Angaria*, Engern, aber nicht in den Trad. Corb. genannt.

In kürzerer Art und Weise als in den drei behandelten Orten Adersleben, Etgersleben und Hedersleben seien im folgenden noch weitere -leben-Orte des genannten Gebietes westlich nahe Magdeburg behandelt:

4) Alt-Haldensleben (an der Bever)[214]. PN (F. 721) *Haholt*[215]. Der PN ist also reichsfränkisch seit 7. Jh.

5) Alvensleben (an der Bever), *Alvensleue*. PN *Aluo*[216].

6) Eimersleben (Neuh.) *Emerisleve*, DH III 107. PN *Emheri*[217].

7) Erxleben (Neuh.) DH II 448 a. 1021 *Arrikesleua*[218]. PN (F. 465) *Eric(h)*[219]. Über Etgersleben s. oben. Desgl. über Fermersleben.

8) Großrodensleben (Wolm.). DArn. 28 a. 888 *Rodenesleue* 60 *mansi*, 20 *lit.* von Kloster Corvey an Graf Otto zu Lehen[220]. PN (F. 887) *(H)rodin*[221]. Westfränkisch und Reich außer Sachsen vor ca. 800.

9) Großsantersleben (Neuh.). *in Sanderesleve* 60 Hufen. D Heinr. IV CDA Nr. 153. a. 1086. PN (F. 1297) *Sandheri*[222]. Reichsfränkisch.

10) Gunsleben (Oschersl.)[223].

---

[209] Über die verschiedenartige Bildung dieses GW vgl. den -leben-Aufsatz in Bl. f. dt. Lg. 1953 S. 34ff.

[210] PN *Haddi* T. C. 335. *Haddi* und sein Sohn *Haddo* T. C. 129. *Had* T. C. 231, 284, 335, 405, 413, 468, 481. *Haddo* T. C. mehrmals; PN *Hetti* bei den Geiseln.

[211] F. ON I 240.

[212] Codex dipl. Anhalt. Nr. 9 zum Jahre 941. F. PN 155.

[213] F. ON I 1299 *Hadesleba* a. 978.

[214] DOI 327. UB H. Halberst. I 36. *Hohaldesleue, Hoaldesleve castrum* a. 968 Cop. d. Synodalberichts über Gründung des Erzbistums Magdeburg.

[215] Vgl. T. C. 260 *Hawald. Haald* MGH epist. Merow. I 364; a. 653. Pard. 322; *Haold* T. C. 364, 396, 425, 434, 440, 454; im 9. Jh.

[216] F. ON I 96 a. 964. CDA Nr. 38 T. C. 233. *Albo* St. Gall. a. 813; Lorsch.

[217] Mon. Boica VIII 379 a. 941.

[218] CDA 139, 11. Jh. *in Errixlovo.*

[219] Lorsch; St. Gall. 9. Jh. T. F. a. 847.

[220] DH II 106 *Rodenesleue.*

[221] Gregor v. T. VI 20. Pard. 330 a. 657. *Hruadin* St. Gall. 8./9. Jh. T. F. 39 a. 772.

[222] T. F. 9. Jh.; Lorsch 8. Jh.

[223] T. F. 41 Nr. 27; vgl. oben.

11) Hadmersleben (Wanzl.). *monasterium in Hadumeresleuo* a. 994 DO III 47. PN (F. 795 f)[224]. Der sehr alte PN *Hadamar* ist reichsfränkisch. Er kommt aber auch in Engern bei den Geiseln vor.

12) Hamersleben (Oschersl.)[225]. DH II Cop. a. 1021 (Königshof). PN (F. 746) *Hamar*[226].

13) Hohnsleben (Helmst.) T. C. 249 *Honesleva*, T. C. 400 *Honesleve in pago Thuringia*. PN (F. 930) *Huni*[227]. Fränkisch.

14) Jersleben (Wolm.) DH III 330 a. 1055 *Geresleve*. PN (F. 579) *Gero (Gerho)* und *Geri*. Fränkisch seit 8. Jh.[228].

15) Wanzleben (Groß-W., Bez. Magdeb., Kreisstadt). DArn 107 ca. a. 892. König Arnulf bestätigt dem Kloster Gandersheim den von Ludwig d. Jüng. (876–881) der Nonne Oda zu Lehen und von ihm selbst zu Eigen gegebenen Besitz *in pago Nordthuringia dicto in comitatu Liudolfi* († 880) *in loco Uuanzleua nuncupato cum curtibus ac domibus ac familiis et mancipiis utriusque sexus*[229]. Synode zu Ravenna, Errichtung des Erzbistums Magdeburg: *castra UUnesburg, Wanzlewa, Haldesleva, quas burgward vocant*. PN (F. 1525) *Wandi* 9. Jh. *Wando* 8. Jh. *Wenda*[230]. PN fränkisch.

16) Wackersleben (Neuh.) am Oscherslebener Bruch. PN (F. 1489) *Wacar*. T. F. 41, 27. St. Gall. 8. Jh. *Wacar* in Vita Bonif.[231]; Lorsch 8. Jh. In Reichsfranken lebendiger PN.

17) Welzleben (Wanzl.) *Villa Waldesleif* T. C. 268, *Waldeslef* T. C. 252. DO I 1 a. 936 *Waldislevo*. PN (F. 1499) *Waldi*[232]. *Waldo* überall häufig im Reich.

18) Wolmirsleben (Wanzl.) an der Bode. a. 937 DO I 16: *in Wilmersleve 58 familias*. DO II 29 a. 937 *Uuilmaresleba*. Der PN *Wilmar* ist fränkisch (F. 1603)[233].

Die PN in diesen 18 ON -leben sind fast alle reichsfränkisch, z. T. seit 6. Jh. Bei den originären Sachsen kommen sie bis auf *Hadamar* und *Hetti* (zum Stamm *Had* gehörig) nicht vor.

In Cap. 38 von Dronkes Traditiones Fuldenses (1844), nach Stengel wohl um 800 aufgeschrieben, stehen *Descriptiones eorum qui de Turingia deo et sco Bonifacio sua dona obtulerunt (tradiderunt bona in ...)*. Die Schenker in den mehr als 300 Aufzeichnungen tragen fast alle im 8. und 9. Jh. im Reich nachweisbare Namen. Unter ihnen kommen vor: *Hesso comes et fratres eius*

---

224 1. Jh. n. Chr. Chattenfürst *Catumar. Hathumer* T. C. 41. Einh. Ann. St. Gall. 8./10. Jh.; Lorsch 9. Jh.
225 T. C. 186 *Hamersleve*.
226 Lorsch 8. Jh. Lacombl. 9. Jh.
227 T. C. 248, 450; St. Gall. 8./9. Jh.
228 *Gerho* T. C. mehrmals; St. Gall. 206 a. 811.
229 Undatiertes Diplom, gestützt durch DO I 180. UB H. Halb. 39.
230 T. C. 454. *Wanzio*.
231 Scr. II 349.
232 T. C. 328.
233 T. C. 331, 332. Burgund bereits im 6. Jh.; Lorsch und St. Gall. 9. Jh.

Liutpraht et Gozpraht[234]; *Liutolf et Guntwic pro Widerolto* (291); *Widerolt de Thuringia in Heringeneri marcha*[235]. Auch die PN als BW der ON auf -leben sind überwiegend solche, wie sie im Reich sonst in der gleichen Zeit erscheinen. Auch *Kintileba,* Kindleben bei Gotha (F. ON I 1674), *Busileba,* Bußleben bei Erfurt (F. 277) mit PN *Puasi = Boso*[236], *Hastinesleba,* Haßleben bei Erfurt (F. ON I 1164), *Ansoltesleba* b. Erfurt (F. 110, westfränkisch), *Gundersleba,* Gundersleben b. Sondershausen (F. PN 694), *Zutileba* b. Schweinfurt[237] gehören in die gleiche Kategorie.

Eine Oberschicht fränkischer *nobiles* und freier Franken ist über Thüringen gelagert, und zwar, nach den Namen zu urteilen, seit dem 8. Jh., d. h. seit der Christianisierung durch Bonifatius von Mainz und von Fulda.

Im *Frisonfeld* im besonderen herrschen im 9. Jh. ON karolingischen Gepräges vor wie: *Suderbusa, Ottenhusa, Midelhusa, Uuolferesstedi, Meginrichesdorpi, Amalungesdorpi, Eggihardesrod, Mersiburc civitas.* Zwischen ihnen stehen: *Uuenzerleba* (Wansleben/Mansf.), *Ludesleba* (Lodersleben b. Querfurt), *Hunenleba* (Holleben), *Frankenleba* (Frankenleben)[238]. Die PN in den ON bei den verschiedenen GW *-burc, -husa, -stedi, -dorpi, -rod(e)* und *-leba* sind die im Reich im 8. und 9. Jh. üblichen. Die so gebildeten ON sind Zeichen des fränkischen, hier karolingerzeitlichen Feudalismus. Auf der Grenze zwischen Nord- und Südthüringen, am wichtigen Unstrutübergang, liegt Memleben, Sterbeort König Heinrichs I. Der ON ist gebildet mit einem PN (F. 1124) *Mimo, Memo, Memmo,* wie er im Frankreich des 8. und 9. Jhs. nachweisbar ist, aber bei den Altsachsen und Thüringern nicht.

Mit diesen aus der Namenkunde gewonnenen Ergebnissen über die ON -leben stimmen die Erkenntnisse der Vorgeschichte überein.

Nach dem Prähistoriker P. Grimm liegen östlich und südlich des Unterharzes die -leben-Orte auf Flächen, die erst nach der Merowingerzeit in Kultur genommen sein können[239]. Bringt man die Karten 11 und 12 des Mitteldeutschen Heimat-Atlas, Ausgabe 1958, Karte bearbeitet von Walter Schulz, Germanische Funde, und die Karte bearbeitet von J. Wütschke, Ortsnamen vor 531, zur Deckung, so zeigt sich: Von ganz geringen Ausnahmen abgesehen liegen die ON -leben in Gruppen dort, wo germanische Bodenfunde des 1. bis 7. Jhs., die Wohnplätze dieser Zeit anzeigen könnten, fehlen. Der Mangel an Bodenfunden der ersten nachchristlichen Jahrhunderte in der Magdeburger Börde ist nicht als Beobachtungslücke anzusehen, da dort Funde von der Steinzeit, der Bernburger Kultur, eine Steinkiste des 7. oder 6. Jhs. vor Chr. zu Tage gekommen sind[240]. Nach W. Schulz liegt „für die Namen

---

[234] *Widerolt tradidit uillam sui nominis Widerolteslеba* (265).
[235] Codex diplom. Alam.
[236] H. Kaufmann, Rufnamen S. 58.
[237] UB der Reichsabtei Hersfeld hrg. v. H. Weirich, 1936. Zeit 880–912, Cop. d. 11. Jh
[238] Freising 136 u. 214, 8. u. 9. Jh.; St. Gall. 85 a. 779.
[239] P. Grimm, Karte XXIII des Mitteld. Heimat-Atlas und Text ds.
[240] W. Schulz, Bibliographie zur Vor- und Frühgeschichte Mitteldeutschlands I, Abh. d. Akad. zu Leipzig Bd. 47 A, 1955.

-leben in Anbetracht ihrer großen Zahl zu wenig Zusammenhang mit Funden vor"[241].

Wenn für die nicht so häufigen Namen auf -ingen, -stedt und -hausen einige Zusammenhänge mit merowingerzeitlichen Bodenfunden bestehen, mit den -leben aber nur ganz wenige, so sollte das doch als Hinweis darauf gedeutet werden, daß das GW -leben als karolingerzeitlich anzusehen ist.

Das Wort *leba* findet sich zuerst im Heliand Vers 2865[242]: *that thiu lêba thar farloren ni uurdi*, daß die Überbleibsel des Brotes, das Übrigbleibende, der Rest, bei der Sättigung der 5000, nicht verlorenginge. Bei der Verwendung in Ortsbenennungen wäre die spezifischere Bedeutung: der Nachlaß, das Erbe, *hereditas* anzusetzen. Daß -leben als GW in ON im 10. Jh. lebendig und nicht ungewöhnlich war, zeigt die Umbenennung der ehemaligen slawischen Burg *Budizo* im Jahre 978 in *Grimmerslovo*[243].

Aufzugeben ist die Auffassung, daß das GW -leben aus Skandinavien stamme und mit der Völkerwanderung nach Süden sich ausgebreitet habe. Für diese Richtung sind keine stichhaltigen Ansatzpunkte zu finden, wohl aber für die entgegengesetzte. Auf ein Kulturgefälle von Süden nach Norden in mancherlei Beziehungen weist A. Bach hin[244].

V. Ergebnisse von allgemeiner Bedeutung

Kurze Zusammenfassung

Hauptergebnisse der vorliegenden Darlegungen, die hiermit zur Diskussion gestellt werden, sind folgende:

1) Die in den Trad. Fuld. und Trad. Corb bezeichneten Orte Altsachsens, sowie die mit neuen spezifisch fränkischen Grundworten, die inhaltlich auf Rodung hinweisen, sind Gründungen bzw. Neugründungen der karolingischen und z. T. ottonischen Zeit.
2) Ihre Begründer oder Neubegründer sind zunächst wohl ausnahmslos und später überwiegend originäre Franken.
3) Diese Franken liegen als eine, unter sich vielfach versippte, Adelsschicht über dem eroberten Sachsenland und sind einzeln im Besitz von über das Land weit verstreuten Gütern (Herrenhöfen mit Latenhufen oder von Knechten bewirtschaftete Ländereien und von Wäldern).

---

[241] Atlas 1958 Karte 11, Erläuterungen S. 36 r.
[242] K. Bischoff, Elbostfälische Studien, 1954, S. 93.
[243] DO 174, Abschr. des 15. Jhs. wohl aus Original (Kraut, Antiqu. pag. Anhalt 24; wohl westfälischer Schreiber); J. Wütschke in: Mitt. d. Ver. f. Erdk., Halle 1935/36, S. 34; K. Bischoff, Elbostfäl. Studien, 1952, S. 98; Otto II: *in castello quodam Slavonice quondam Budizo, nunc, autem Theutonice Grimmerslovo in pago Grimmerslovo.* (Domäne Grimschleben b. Nienburg Kr. Bernburg).
[244] A. Bach, DNK 2, 2 § 483, 9 S. 167 und § 685.

4) Als Besitzrecht für die freien Franken erscheint das der *hereditas* (Erbleihe) auf Grund königlicher Verleihung aus dem durch Eroberung Karls d. Gr. als Königsgut angefallenen altsächsischen Lande.

5) Aus der Reihe dieser freien Franken ragen Grafen und führende Familien, wie die Liudolfinger und Billunger, hervor.

6) Diese *nobiles, nobilissimi, magnates, proceres, comites* sind dem König zu Treue verpflichtet für sich und ihre Hintersassen bei Strafe des Todes. Dafür sind sie andererseits, schon wegen der großen Gefahr für Leib und Leben, durch ein Wergeld geschützt, das höher ist als das einer führenden Schicht in anderen, weniger gefährdeten Reichsteilen.

7) Die *Lex Saxonum* wäre demnach als eine auf diese besonderen Verhältnisse bezogene Rechtsschöpfung Karls d. Gr. anzusehen. Die *Saxones* sind in Sachsen begüterte originäre Franken.

Übersicht I

über Trad. Fuld. Cap. 41 Nrr. 1–110

1. *Marquart et uxor Engilburc ... proprietatem in loco Lerin, prouincie Saxonum iuxta flumen Ouacra cum mancipiis.*
   Lehre Kr. Braunschweig.
2. *Hadolf de Saxonia ... bona sua cum mancipiis 49.*
3. *Gûno et frater ... Beio predia ... in Gruningen, in Crappenstete, in Balchereslebe.* Gröningen Kr. Oschersleben.
   Kroppenstedt Kr. Oschersleben,
   W. Ballersleben Kr. Quedlinburg.
4. *Uodiltag et uxor ... Wentelsuint ... bona sua in pago Liergewe (in)* XX. *uillulis. hoc est in ... et in marca uillarum istarum.*
   in Bettingen = Beddingen Kr. Salzgitter,
   in Sunnenbore = Sonnenberg Kr. Braunschweig,
   in Gelidishusen = Hof Gilde b. Ettenbüttel Kr. Gifhorn?,
   in Suibbore = Schwülper Kr. Gifhorn,
   in Tihidhusen = W. Tihidhusen b. Harvesse Kr. Gifhorn,
   in Tideshusen (= Tid(er)eshusen) = Didderse Kr. Gifhorn,
   in Riungi (= Runingi) = Rüningen Kr. Braunschweig,
   in Getilidishusen = Geitelde Kr. Wolfenbüttel,
   in Stocheim = Flachstöckheim Kr. Goslar,
   in Flotide = (Gr.-Kl.) Flöthe Kr. Goslar,
   in Tihide = Thiede Kr. Salzgitter,
   in Gledinge = Kl. Gleidingen (Nord-)Kr. Braunschweig,
   in Rudergletinge (= Suder-) = Gr. Gleidingen (Süd-)Kr. Braunschweig,
   in Lammari = Lamme Kr. Braunschweig.

5. *Beldinc et uxor . . . Hitta . . . predia sua in pago Zilgide in villa Stocheim cum manipiis X.*
   W. Stöcken b. Hämelschenburg Kr. Hameln-Pyrmont.

6. *Item Beldinc de Cilgide . . . bona sua in Hohmareshusen.*
   W. Hemersen Kr. Hameln-Pyrmont.

7. *Albwart . . . bona sua in Marestein Zilgide et Ahagewe cum familiis et facultatibus suis.*
   Marstemgau südl. v. Hannover,
   Tilithigau u. Augau.

8. *Nithart et uxor . . . Eggihilt . . . omnes res.*
   in Mettenheim = W. Medemheim Kr. Northeim,
   in Luthereshusen = Lutterhausen b. Hardegsen Kr. Northeim,
   in Northeim = Northeim Kr. Northeim,
   in Suntheim = W. Sudheim Kr. Northeim,
   in Geszelide = Geisleden Kr. Heiligenstadt
   et in Hodorfe (?).

9. *Erkambertus episcopus . . . per manum Liutfridi bona in Mazheimere marca cum familia que attinet.*
   (Mark) Mosheim b. Cassel Kr. Homberg.

10. *Item Erkanbertus eps . . . bona sua que sunt iuxta litus Sinne fluuii Saxonie cum omnibus facultatibus et familiis eius.*
    Senne.

11. *Item Erkanbertus eps . . . predium in Zigilde et Marstein.*
    Tilithigau u. Marstemgau.

12. *Erkanbertus eps et Lutburc . . . predium in Meienhusen in pago Zigilde cum rebus et famil. suis numero VIII.*
    Meinsen Kr. Springe? Kr. Schaumburg-Lippe?

13. *Erkanbertus eps . . . has heredidates . . . id est Beldinges et Helmeriches et Albwartes et Berhtinges et multorum de Saxonia.*

14. *Liutolf commes de Saxonia . . . proprietatem suam cum 77 mancipiis.*

15. *Hessi . . . predium . . . in uilla Meresleba et in uilla Froreswic cum mancipiis inhabitantibus numero 80.*
    W. Marsleben b. Quedlinburg Kr. Ballenstedt.
    Frose Kr. Ballenstedt.

16. *Rohart de Saxonia . . . predia . . . in Gruonstete 30 jugera et unum lidum nomine Cuteo et siluam sicut ibi habere uidentur 40 jug.*
    W. Grunstede b. Gustedt Kr. Salzgitter.

17. *Adolf de Saxonia ... in pago Flenide in marcha Gandesheim 15 mansos cum omni suppellectili eorum et suam specialem domum cum huba et omnibus adiacentiis et familia.*
Alt-Gandersheim Kr. Gandersheim.

18. *Brûn ... predium ... in Saxonia in pago Horgewe ... cum mancipiis et prole eorum.*
Hochseegau zw. Unstrut und Saale.

19. *Brûn de Saxonia ... predium suum in uilla Borsheim cum mancipiis ...*
Borsum Kr. Hildesheim-Marienburg.

20. *Vfege de Saxonia ... bona sua in pago Nortduringe et 7 mancipia.*
zw. Bode und Ohre.

21. *Huto de Saxonia ... bona sua Albherestete cum mancipiis et edifiziis suis.*
Halberstadt Kr. Halberstadt.

22. *Thurinc et Meginolt ... bona sua in Rumeresleba et Tuiflinga quod est in pago Darlinga, cum mancipiis 38.*
W. Rumsleben b. Dardesheim Kr. Halberstadt,
Twieflingen Kr. Helmstedt.

23. *Egibraht ... bona sua in uilla Suilbore in pago Liren.*
Gr. Schwülper Kr. Gifhorn.

24. *Vffo et Eggibraht ... quicquid Eggibraht ... trad. in manus nostras ... pro se et sorore sua Hiltesuinda in pago Hardegewe.*
Harzgau.

25. *Ezcilo et Wito ... predia sua in Saxonia in uilla Pollenlebe.*
Polleben Mansf. Seekr.

26. *Hawart de Saxonia ... in Salzgewe, Lerim et Gutstete et in Hetilendorfe et in Geizhere cum mancipiis et prole eorum numero 80.*
Gustedt (vgl. 16) b. Salzgitter Kr. Salzgitter,
Hallendorf b. Salder Kr. Salzgitter,
Gitter b. Salzgitter Kr. Salzgitter.

27. *... Boto ... predia in Gundolfesleba et in Wachereslebe.*
Gunsleben Kr. Oschersleben,
Wackersleben Kr. Neuhaldenleben.

28. *... Buno de Saxonia ... predia ... in loco Gandesheim.*
Alt-Gandersheim Kr. Gandersheim.

29. *Altolf de Saxonia ... dimidiam partem capture que est circa fontem qui dicitur Maggedobrunn cum manc. 12.*
Marienborn(?) Kr. Helmstedt.

30. *Hadolt de Saxonia ... predia ... in Bârdorf c. omni integr ...*
Bahrdorf b. Vorsfelde Kr. Helmstedt.

31. *Erkanbertus eps de Saxonia ... uillas III ... cum fam. Est autem numerus mancipiorum ... 253. Numerus uillarum seu locorum 23. Numerus hubarum 170.*
Haselbeche = Pipping a. d. Hasebeke Kr. Holzminden.
Hilwarteshusen = Hilwartshausen Kr. Münden,
Gemundi = Alt-Münden Kr. Münden,
Weisefelt = Wiesenfeld b. Gieselwerder Kr. Hofgeismar.

32. *... Berenhart comes de Saxonia ... bona ... in terminis Tigilde cum mancipiis.*

33. *Wicger de Saxonia ... bona ... in pago Hardege in marca Ditfurte.*
Ditfurt l. d. Bode Kr. Quedlinburg.

34. *... Meginbraht de Saxonia ... bona ... in pago Zigilde 1 hubam.*

35. *... Helmtag in mem. Berni comitis ... sicut ipse mihi tradidit 10 hubas et 8 mancipia.*

36. *Diterich ... hubam unam et 1 fam.in uilla Frolibeshusen.*
W. Frolevessen b. Ohsen Kr. Hameln-Pyrmont.

37. *Gertôl ... quicquid proprietatis habuit in uilla Ditfurtu iuxta fluuium Botum in pago Hardageuue.*
Ditfurt l. d. Bode.

38. *... Benno ... bona mea in loco Northessi in Gahero marca.*

39. *Forcho et Wolfrat et Helmunc et Brunhart et Adalhart ... hereditatem Helmerici in Zigilde ...*

40. *Adalbraht et Sigitag ... 30 jugera cum aliis rebus et mancipiis.*

41. *Hitto ... unam hubam in Hillingesfeldo cum domo et fam.*
(Gr.) Hilligsfeld a. d. Hamel Kr. Hameln-Pyrmont.

42. *Hemmih ... bona sua in uilla Heli que est in pago Zigilde prouincie.*
Hehlen a. d. Weser Kr. Holzminden.

43. *Gunthere ... quicquid proprietatis habuit in uilla Gruningen cum mancipiis 38.*
W. *Gröningen* in Hameln aufgegangen, Kr. Hameln-Pyrmont.

44. *... Ostac ... omnem proprietatem ... in pago Hessim in uilla Filumari et in uilla Holzhusen.*
Obervellmar Kr. Kassel,
Holzhausen Kr. Hofgeismar.

45. *... Vffo ... mediatatem bonorum ... in terminis Merseburgensibus.*
Merseburg Kr. Merseburg.

46. *Werentag ... 30 jugera in prouincia Saxoniae cum siluis, pratis domibus et mancipiis et in Perlôhen aream unam* (= ber + loh).

47. *... Meginolt de Titfurte ... quicquid in uilla illius habeo.*

48. *... Benno ... quicquid habuit in villis his.*
Bennestorf = Bendestorf südl. Hittfeld Kr. Harburg,
Milendorf = W. Milendorf Kr. Harburg,
Linturst = Lindhorst a. d. Seve b. Hittfeld Kr. Harburg,
Helmlecestorf = Helmstorf a. d. Seve Kr. Harburg,
Lunenloga = Lüllau a. d. Seve Kr. Harburg,
Cleggendorf = Klecken (Gr. u. Kl.) b. Hittfeld Kr. Harburg.

49. *Adaltag ... 15 jugera in uilla ... Ahereslebe* (= ASc) *in pago Hardegeuue cum omni proprietate.*
Aschersleben Kr. Aschersleben.

50. *Wilant ... bona sua cum 3 manc. in uilla Chusinhusen in pago Suilbirge prouincie Saxonie.*
Kohnsen Kr. Einbeck.

51. *Meginolf et Hadaburc bona sua que habuit in uilla Ditfurt in pago Hardegowe in Saxonia* (Harzgau).
Ditfurt l. d. Bode Kr. Quedlinburg.

52. *Billunc et Bennicho ... bona ... ob remedium anime fratris sui Rudrati quecunque h. in uilla Orda in pago Hardegewe provincie Saxonie.*
W. Orden Kr. Quedlinburg.

53. *Folcrich et uxor eius Adalsuint ... bona sua in duabus uillis Widen et Batenengre cum mancipiis.*
Weiden Kr. Witzenhausen.

54. *Ego Gerhart ... duo mancipia ... cum ceteris rebus.*

55. *Luthar ... quartam partem proprietatis sue in Epicheshusen. Hadebraht similiter in Hudicheshusen. Richart similiter in Meginboldeshusen, Egilbertus.*

56. *Rihpraht ... bona sua cum 8 mancip. in uilla Ditfurte.*
Ditfurt l. d. Bode Kr. Quedlinburg.

57. *Heio ... bona sua in Wisestete.*
W. *Wisenstat* b. Hettstedt, Mansf. Geb.kr.

58. *... Fridegoz et Egirgoz ... bona nostra in uilla Heriborea c. manc.*
Harber(?) Kr. Burgdorf.

59. *Ratger ... unam capturam in silua que nom. Harz in prouincia Saxonie.*

60. *Himmâs comes ... partem uille Cusinhusen cum manc. 12 et aliis rebus.*
Kohnsen Kr. Einbeck.

61. *Adelhart ... pro anima fratris sui Bernhardi comitis omnem hereditatem illius et uxoris Christine cum familiis et rebus eorum.*

62. *Eberkar ... quicquid ei Bernhart comes trad. in memoriam sui et uxoris Christine.*

63. *Ego Luthart ... bona mea que in Saxonie prouincia habeo.*

64. *Ego Regino ... in prouincia Saxonie tres hubas in uilla Huna hubam unam in uilla Suntheim in uilla Ortenstete in Holfeseih in uilla Titenfelt (in) uilla Gersuindetorf (in) uilla Otfrides-husen (in) uilla Bûchen. Similiter quoque in prouincia Thuringorum in pago Engleheim in uilla Bichelingen 20 hubas cum mancipiis 38.*

Burghaun ? Kr. Hünfeld,
Sudheim ? Kaltensundh. Kr. Dernbach,
Otersen Kr. Verden,
Büchen Kr. Fallingbostel,
Beichlingen a. d. Unstrut Kr. Eckardsb.

65. *Ditmar de Hameloh ... quicquid ibi proprietatis habuit.*
Hameln Kr. Hameln-Pyrmont.

66. *Regini de Saxonia ... quicquid in his uillis proprietatis habuit, hoc est aream unam 10 uirgarum et 30 iugera in uilla Leosmaren areas duas et totidem hubas cum mancipiis 28 in uilla Stattorf. Similiter in Thuringia ... areas 2, 16 uirgarum et iugera 80 in uilla Bichelingen et mancipia 12 cum prole.*
Beichlingen Kr. Eckardsb.

67. *Altolt ... elemosinam Wigbaldi comitis et uxoris sue Blitsuide quicquid proprietatis habuerunt in uilla Osterhusen que sita est super fluuium Elbe, cum mancipiis 20.*
W. Osterhausen a. d. Elbe Kr. Wolfhagen?

68. *Gersuind trad ... in Saxonia proprietatem suam in uilla Binichis-dorfe deditque lidos duos et duos seruos cum filiis et substantia eorum. Similiter uero trad ... in loco Holzilin duodecimam partem totius uille. in uilla Bebenhusen lidum unum et in Reginmaresdorfe lidum unum cum omni substantia et prole eorum, in uilla quoque que uocatur Flesgonstat 11 hubas de terra arahili. In uilla etiam Michelenstat quicquid ibi proprietatis habuit i. 150 furhlanc et lidos duos cum prole et substantia eorum.*
Bendorf ? Kr. Eckardsb.,
Bavenser Mühle b. Bisperode? Kr. Holzminden?

69. *Altolf ... quicquid proprietatis habuit cum manc. et prole in loco Magda-brunno.*
Marienborn? Kr. Helmstedt.

70. *Erih comes de Saxonia ... bona sua ... cum manc. et prole eorum in uilla Wardri.*
Gr. (u. Kl.) Werther? AG Nordhausen Kr. Hohenstein.

71. *tres fratres Enno, Folger et Erih ... bona sua cum manc. et prole et substantia in loco Marseburc.*
Merseburg Kr. Merseburg.

72. *Ego Ymma de prouincia Saxonia ... in memor. mariti Helisonis predium meum terram scil. 28 boum arandam in uilla ... UUstella.*

73. *Engilram et Rabaninc et Ditwart fratres ... bona 4 boum terram cum multa substantia et familia in loco Mereheim.*
Mehrum Kr. Peine.

74. *Marquart et Yppo fratres ... bona sua et predia ... pro memoria fratris sui Ditbraht cum mancipiis in Mereheim.*
Mehrum Kr. Peine.

75. *Hohrich de Saxonia ... bona sua ... mancipiis in uillis istis .*
Notfeld = Nothfelden Kr. Wolfhagen,
Elisungen = Elsungen Kr. Wolfhagen,
Rintbehi = Rimbeck b. Scherfede Kr. Warburg,
Beichilingen = Beichlingen Kr. Eckardsb.

76. *Idem Hohrich ... bona sua in pago Osterburga in Roda.*
Rohden Grfsch. Schaumburg.

77. *Ego Wacho, Brunicho et Wasso ... ob memoriam domini nostri comitis Willehelmi unam uillam in pago Hosegewe ... c. manc. 24 nomine Wigbaldesdorf.*
Liedersdorf Kr. Sangerhausen (F. ON II 1319).

78. *Ego Bernoldus eps ... predia mea que sunt in saltu ... Harz ... cum manc. 70 in locis Mettenheim* = W. Medemheim Kr. Northeim.
Lutharteshusen = Luttershausen Kr. Northeim.

78. *Lengidi* = Lengden Kr. Göttingen,
Lantolfeshusen = Landolfshausen Kr. Göttingen,
Rinolfeshusen = Renshausen Kr. Duderstadt et
Sulzheim = W. Sultheim Kr. Northeim.

79. *Ego Willa ... proprietatem meam ... cum omnibus appendiciis et mancipiis et prolibus in locis*
Gruningen = Gröningen Kr. Oschersleben,
Ditgerestorf = Dietersdorf? Kr. Sangerhausen,
Ballereslebe = W. Ballersleben Kr. Quedlingburg,
Hutebrunnen
Gerlobestete
Wiccletale.

90. *Ego Hohrih ... bona mea in regione Saxonie ... cum multa substantia et familia in locis istis*

Nothfeld = Nothfelden Kr. Wolfhagen,

Helisungen = Elsungen Kr. Wolfhagen,

Roden = Rhöda Kr. Wolfhagen oder Rohden Grfsch. Schaumburg,

Welise,

Holctlareshusun (sic!).

81. *Bernolt eps ... bona sua Seleden et in ceteris locis adiacentibus.*

Sehlde/Innerste Kr. Wolfenbüttel oder Sehlde/Leine Kr. Alfeld.

82. *Ego Wicdehp ... 50 iugera ... cum mancipiis et omnibus appendiciis in loco Hohenselen.*

W. Honsel? b. Lippborg Kr. Berkum.

83. *Ego Irminwart com ... in pago Lirgewe ... omnem proprietatem et hubas 3 dominicales et mancipia cum prole in uilla Dinbarloha.*

Timmerlah Kr. Braunschweig.

84. *Ego Egiloli de Saxonia ... partem hereditatis mee et dimidiam capturam et familiam cum prole sua.*

85. *Ego Ortolf ... aream unam in uilla Egenheim sita in pago Ostfalahan.*

Einum Kr. Hildesheim-Marienburg.

86. *Ego Hahger ... hereditatem meam in terminus uille Woresete in pago Arehinge prouincie Saxonie 1 hubam terre culte cum pratis, siluis, domibus.*

Föhrste Kr. Alfeld.

87. *Recgo de Saxonia ... unam aream cum huba integra et unam capturam in eadem marca.*

88. *Gotescalc ... bona sua in locis que uocantur ... in pago Lisgowe prouincie Saxonie cum mancipiis numero 70 in*

Ethi = Echte Kr. Osterode,

Etisheim = Edesheim Kr. Northeim et

Hamunstat = Hemmenstedt Kr. Northeim.

89. *Ego Otolt de Saxonia ... bona mea que a parentibus meis coram iudicibus obtinui cum familiis et prolebus suis in villa Helmhurst.*

90. *Ego Abbo de Saxonia ... quicquid proprietatis habeo in uilla Arnare in capturis in areis pratis agris domibus mancipiis et omn. reb.*

Orner Mansf. Geb.kr.

91. *Ego Fridewart et Bila ... res Eberwarti, sicut ab ipso suscepi.*

92. *Ego Eges de Saxonia ... rogatu fratris mei Brunonis quicquid in prouincia Hassorum habuimus.*

93. *Lutolf de Saxonia ... pro se et pro fratre suo Ditolfo in uilla Witisunga areas duas et 30 agros.*
Wettesingen Kr. Wolfhagen.

94. *Ego Gichi ... bona mea que habeo in Hittenhusen in areis pratis pascuis et siluis.*
Hiddensen Kr. Wolfhagen.

95. *Ratwar ... bona sua in finibus Culti que est in prouincia Saxonie.*
W. Gülte a. d. Twiste b. Volkmarsen Kr. Wolfhagen.

96. *Ego Lutolf de Saxonia ... bona mea in finibus Witisungeno marcha quicquid proprietatis habere uisus sum. totum trado.*
Wettesingen Kr. Wolfhagen.

97. *Brunhart de Saxonia ... pro Bosone fratre suo bona sua et mancipia cum una huba in loco qui dicitur Hiltimareshusen.*
W. Hilmersen b. Lütersheim Kr. Waldeck.

98. *Etilo prbr ... mancipia in elemosinam fratris sui Eginonis et uxoris sue Wentilgarde, cum ceteris rebus.*

99. *Turinc de Saxonia ... in terminis Darlingen nouale, quod dicitur Duringesrod iuxta fluuium Oncra quicquid proprietatis habuit cum mancipiis 40.*
W. a. d. Oker.

100. *Gibicho de saxonia ... bona sua pro se et uxore sua predia scil. que habuit in uilla ... quicquid in illis locis proprietatis habuit et mancipia 20.*
Hagen = Hajen Kr. Hameln-Pyrmont,
Folcgeresbrache = Kirchbrak Kr. Holzminden,
Hillingsfelde = Hilligsfeld Kr. Hameln-Pyrmont,
Munimeri = Münder a. Deister Kr. Springe,
Unenhusen = Unsen Kr. Hameln-Pyrmont,
Linesi = Linsen Kr. Holzminden,
Ducfelden = Tuchtfeld Kr. Holzminden,
Graben = Grave Kr. Holzminden.

101. *Ego Nortman ... bona mea in his locis Hereshusen, Herolfesfelden, Adelolfeslebe quicquid mihi dominus meus Hesso comes commisit cum mancipiis 18.*
Hersfeld Kr. Hersfeld,
Alsleben? Unterfranken?

102. *Ego Turincwart de Saxonia ... quicquid proprietatis habeo in uilla Turincwartesrot in loco qui dicitur Langalta cum mancipiis 12 et prole eorum.*

Turincwartesrot = W.

103. *Ego Reginfridus ... proprietatem meam in pago Saxonie in uilla que dicitur Adalfrideshusen quicquid proprietatis habere potui in areis pratis siluis.*

W. Alfrideshusen, Nds.

104. *Ego Durinc ... bona mea que sita sunt in regione Saxonie in pago Darlingin in locis ... Burg et Grasaloh quicquid proprietatis habere uisus sum.*

Burg südl. Celle a. d. Fuhse Kr. Celle,

Grassel Kr. Gifhorn.

105. *Ego Brun, Diterich quoque Elle ... pro amico ... Atasto predium quod in nostram manum contradidit c. p.*

106. *Ego Hadasuint uxor Gozlibet ... quicquid in prounicia Saxonie habui (in) uilla Herriche in pratis campis siluis mancipiis.*

107. *Ego comes Adalrih ... proprietatem meam in prouincia Hassorum*
Rosbach = Rosbach Kr. Witzenhausen,
Churbeche = Körbecke Kr. Warburg,
Elsungen = Oberelsungen Kr. Wolfhagen et
Hitteshusen = W. Hidde(n)sen b. Elsungen Kr. Wolfhagen et in
Hauuide = W. Hauede a. d. Diemel, Kr. Hofgeismar.

108. *Ego Fridehart ... in pago Saxonie in uilla Nuinburc libertinos 3 cum uxoribus suis et filiis et omni substantia eorum.*

Naumburg/Elbe? Kr. Wolfhagen.

109. *Ego Humbraht ... quicquid mihi Gozleip in prouincia Duringorum et in Westfalen ... in uilla Herricgi in areis, edificiis campis pratis pascuis siluis domibus familiis.*

Heringen = Kr. Hersfeld? Kr. Sangerhausen?

110. *Ego Adalrih comes ... bona mea in Hiltenhusen quod est in pago Hassie quicquid inter Wisaram fluuium et Uultaha proprietatis habui.*

W. Hiltenhusen nördl. v. Kassel Kr. Kassel.

Tabelle I

Schenkernamen des Cap. 41 T. F. außerhalb Sachsens

Nr. d. Cap. 41	Schenker	Gregor	Polypt.	Lorsch	Freis.	St. Gall.	Fulda	Corvey	Unfreie	Geiseln
1. u. 74.	Marquart						—	—		
2. u. 17.	Hadolf de Saxonia			—	—		—	—		
	Adolf de Saxonia			—		—				
3.	Gûno (= Gruno?)				—					
	Beio (Baio, Boio, Peio)					—		—		
4.	Uodiltag. (Stamm Otha)									
	Wentelsuint (uxor)							—		
5. 6. u. 13.	Beldinc (B. de Cilgide)		—		—			—		
	Hitta (uxor)		—	—				—		
7. u. 13.	Albwart							—		
8.	Nithart			—	—	—		—		
	Eggihilt (uxor)		—		—					
9. u. 31.	Erkambertus (episcopus)			—	—	—	—	—		
13.	Liutfrid		—	—	—					
13. u. 39.	Helmrich			—	—	—		—		
13.	Berhting		—	—						
14. 93. u. 96.	Liutolf comes de Saxonia	—	—	—				—		
15. u. 101.	Hessi			—		—	—	—		
16.	Rohard (?) de Saxonia			—			—			
	wenn = Richard									
18. 19. u. 105.	Brun de Saxonia			—				—		
20.	Ufege de Saxonia							—		
21.	Huto de Saxonia			—		—				
22. u. 99.	Thurinc				—	—	—	—		
22. u. 47.	Meginolt	—		—	—					
23.	Egibraht		—	—	—	—	—			
24. u. 45.	Uffo			—	—	—		—		
	Hiltesuind (soror)			—	—			—		
25.	Ezcilo (vgl. 98)		—	—	—	—	—			
26.	Hawart de Saxonia				—					
27.	Boto		—	—		—			Bodo	
28.	Buno de Saxonia					—	—	—		
29. u. 69.	Altolf de Saxonia		—	—	—	—	—	—		
30.	Hadolt de Saxonia				—			—		
32.	Berenhart comes de Saxonia		—	—	—	—	—	—		
33.	Wicger de Saxonia		—	—	—	—		—		
34.	Meginbraht de Saxonia		—	—	—	—	—	—		
35.	Helmtag							—		
	Bern comes			—			—	—		
36.	Diterich		—	—	—	—		—		
37.	Gertôl = Gerold	—	—	—		—	—	—		
38. u. 48.	Benno			—	—			—		
39.	Forcho (= Folcho?)				—					
39. u. 97.	Wolfrat et		—	—	—			—		
	Brunhart et						—	—		Brunard(:)
39. u. 61.	Adalhart		—	—	—	—		—		
	Helmunc u. Helmeric (= 13)									
40.	Adalbracht et			—	—	—	—			
	Sigitag			—			—			
41.	Hitto (= Hiddo)			—				—		Hittur.
42.	Hemmih (Emmich(o), Hemmi)			—	—	—		—		

Nr. d. Cap. 41	Schenker	Gregor	Polypt.	Lorsch	Freis.	St. Gall.	Fulda	Corvey	Unfreie	Geiseln
43.	Gunthere		—	—	—		—	—		
44.	Ostac (= Osdag)						—	—		
46.	Werentag							—		
47.	Meginolt de Titfurte	—	—	—	—	—	—			
49.	Adaltag						—	—		
50.	Wilant			—	—	—				
51.	Meginolf et	—	—	—				—		
	Hadaburc		—	—	—					
52.	Billunc et				—		—	—		
	Bennicho et frater							—		
	Rudrat		—	—	—	—		—		
53.	Folcrich et uxor			—			—	—		
	Adalsuint		—	—	—	—				
54.	Gerhart		—	—	—	—	—	—		
55.	Luthar	—	—	—	—	—	—	—		
	Hadebraht			—	—	—	—	—		
	Richart		—	—		—				
	Egilbertus		—	—	—	—		—		
56.	Rihpraht		—	—	—	—	—	—		
57.	Heio			—		—	—	—	Heio	
58.	Fridegoz et Egirgoz		—	—						
59.	Ratger		—	—	—	—	—	—		
60.	Himmâs comes							—		
61.	Adalhart		—	—	—	—	—	—		
62.	Eberkar	—	—	—	—	—	—			
63.	Luthard		—	—	—		—	—		
64. u. 66.	Regino Regini		—	—	—					
65.	Ditmar de Hamelon	—		—	—		—	—		
67.	Altolt (vgl. 69. Atolf)		—							
	Wigbald comes et uxor		—	—	—	—	—			
	Blitsuinde					—				
68.	Gersuind		—	—	—					
69.	Altolf (vgl. 29)		—	—	—	—	—	—		
70.	Erih comes de Saxonia			—	—	—	—			
71.	Enno frater					—		—		
	Folger u. Erih (vgl. 70)		—	—		—	—	—		
72.	Ymma(f.) de prouincia			—	—	—	—			
	Saxonia f. Gatten Heliso (eliso)				—			—		
73.	Engilraban									
	Rabaninc			—		—	—	—		
	Ditwart		—	—				—		
74.	(Marquart = 1) Yppo für			—		—		—		
	Bruder Ditbraht	—	—	—		—	—	—		
75. u. 76. u. 80.	Hohrich de Saxonia							—		
77.	Wacho		—	—	—	—	—	—		
	Brunicho et			—		—	—			
	Wasso					—				
	Willehelm comes			—	—	—	—	—		
78.	Bernoldus episcopus =									
81.	Bernolt		—	—	—		—	—		
79.	Willa		—	—		—	—			
82.	Wicdehps (!) = Wigdarp				—		—			
83.	Irminwart comes			—	—		—	—		
84.	Egilolf de Saxonia		—	—	—	—	—			
85.	Ortolf				—		—			

Nr. d. Cap. 41	Schenker	Gregor	Polypt.	Lorsch	Freis.	St. Gall.	Fulda	Corvey	Unfreie	Geiseln
86.	Rahger			—				—		
87.	Recgo de Saxonia			—	—	—	—			
88.	Gotescalc			—	—	—				
89.	Otolt de Saxonia	—	—	—	—		—	—		
90.	Abbo de Saxonia		—	—	—	—	—	—		
91.	Fridewart et						—	—		
	Bila							—		
	Eberwart			—				—		
92.	Eges de Saxonia		(—)	(—)				(—)		
	(Bruno vgl. 18 u. 19)									
93. u. 14.	Lutolf de Saxonia u.		—	—	—		—	—		
	frater Ditolf	—	—	—	—	—		—		
94.	Gichi							—		
95.	Ratwar		—				—	—		
97.	(Brunhart vgl. 39.) f.									
	Bruder Boso		—	—	—	—	—	—		
98.	Etilo presbyter (vgl. 25)				—		—			
	f. Bruder Egino et uxor			—	—	—		—		
	Wentilgarde		—					—		
100.	Gibicho de Saxonia et uxor			—	—					
	Abba			—	—	—				
101.	Nortman			—	—	—	—			
	Hesso comes (vgl. 15.)			—		—		—		
102.	Turincwart (vgl. 22. u. 104.)									
103.	Reginfrid		—	—	—	—	—	—		
104.	Durinc				—	—	—	—		
105.	Elle		—	—			—		Ello	
107.	Adalrich comes		—	—	—	—	—	—		
108.	Fridehart			—		—	—	—		
109.	Humbraht			—	—	—	—	—		

Anmerkungen zu Tabelle I. Namen der Schenker in Cap. 41

1. Lac. a. 820. Dipl. Carol. Einh. Thegan 53. T. C. oft. Laur. 12. Jh. Fris 10.–13. Jh. oft.
2. *Adolf* seit 5. Jh.
3. *Gûno* fehlt. *Grun(o)* Kaufm. 219. F. PN 675.
   Vgl. *Baior, Beiur* F. 324. *Boio* T. C. 228. T. C. 252.
4. *Uodil; Othal* verwandt mit *adal* (Kluge) *Odeltac* F. 1185 *(Adaldag F. 164).*
   Went- F. 1530.
5. Fris. *Paldinc;* T. C. *Balding* oft.
   Fris. 10. Jh. *Hildiberga* > Hitta, Kaufm. 141.
7. T. C. *Alfward.*
8. Fris. *comes, missus.*
   Pol. *Agohildis;* Fris. *Eihilt.*
9. Dagobert I. Laur. c. 800 Graf.
   Fredag; Leudefred; Cassiod. *Leodifred;* 6. Jh. Herzog (Schwaben).
13. a. 800 Niederrhein.
    Trad. Fris. *Bert-* oft.
14. Greg. *Leudull;* Scr. rer. Merow. I 648.

15. Laur. *Hessi;* Trad. Fuld. 5, 166 *comes;* Trad. Corb. 454 *Hassa.* Ann. regni Fr.
16. *Hrohhart* F. 881, selten u. spät.
18. Cod. Laur. *Brun* und *Bruno* (< Brunhard und Brunher).
19. F. 338 ff.
20. T. C. 259 *Uffico; Uffing,* Vita d. Hl. Ida; zu PN Ludolf.
21. a. 772 Schenker in Worms; a. 772 Urk. 1497.
22. *Thurincbert* 8. Jh. Laur.; a. 818–20 *Durinc* Trad. Fris.
Greg. VIII 36 *Magnouald.*
23. Vita d. Hl. Ida. V. Bonif. Einhard. T. C. 320 *Eggio.*
24. *Uffo, Offo* < Liudolf o. ähnl. *Offo* Lex Burg. Graf 6. Jh. Cap. Ludw. d. D.
25. *Azzilo,* Ezzo. Fuld. 4, 130 *comes.*
26. Fris 507 *Hahuuart.*
27. *Boto* = Bodo = *Poto* Fris. 284.
28. *Bunno* in Worms.
29. *Ald – ulf.*
32. Pol. *Bernehard, Berncard.*
33. Laur. 891 *Wigher.*
34. Pol. *Maganbert.*
35. Laur. *Berinus.*
36. Pol. *Teudricus.* T. C. *Thiddric, Tiadde.*
37. *Gairaold* a. 593 Pard. 201. T. C. *Gherold, Gregor, Garwalt.*
39. Vgl. Wolfratshausen.
Brunhart Capit. K. M.; *Adalhart* Abt von Corbie und Corvey, Vetter Karl d. Gr.
40. Cap. Pippini.
T. C. *Sidac.* a. 812 Friesland.
41. M. G. Cap.
43. Vita Bonif. Venant. Fortunatus. Burgund 5. Jh. ff. Fris. *Cunther.*
46. T. C. 206 *Werdeg.* 264. 217.
51. Lac. 14 a. 799 Greg. *Magnulf.*
52. Fris *Pillunc;* T. C. *Billing.*
T. C. 410 *Hrodred.* Weißenburg.
53. Friesland.
54. Geisel: *Gerard.*
55. 6. Jh. *Chlothar;* T. C. 357 Kaiser *Hlotar.*
T. C. 228 Hadubret.
Richart a. 782 Königsbote Laur. 228.
Fredeg. a. 680 *Aegilbert, Aglebert.* T. C. *Ailbert.*
57. Laur. *Hajo.*
58. Pol. *Fredegund.*
59. *Radigar* 6. Jh. Procop. IV 20. a. 810 Friesl. a. 796 Lac. 8.
60. *Immadus. Immad* T. C. 228. 271. 253. 266.
61. Braunschw. Jb. 26.
62. Greg. *Ebrachar* (Herzog).
64. Ven. Fort.; Pol. *Ragno.*
65. Greg. II 9 *Theodomer.*
67. Pol. Irm. 81 *Aldald.*
Wigbald a. 801 Lac. 22.

69. Pol. *Aldulf.* CDF a. 796. Einh. ann. Nith.
70. Lac. 5; 6; 32.
71. T. C. 229 *comes.*
72. a. 813 Friesland.
Eliso Freising und Friesland.
73. Fris. *Engel-* häufig.
Ramming, Hramming T. C. 483, *Hranning* T. C. 414 und 426.
Ditwart = Theodward.
74. *Ditbraht* = Theodbert vgl. Gesta reg. Franc.
77. *Vaco* langob. König 6. Jh.
Brunicho = merov. zeitlich.
Wasso = 806 *Oaso. Vassio* Pard. 452. *Vazo* St. G. 234.
Willehelm = merov. zeitl.
82. *Wigdarp* T. Fr. 330 *Uuictarp.* T. F. *Witterp.*
83. T. C. 261 und sonst *Yrmynward.*
84. *Agilulf* seit 6. Jh. Langob. Merow.
85. *Ordulf* seit 7. Jh. F. 1181.
86. > Hager, Hoger, Hoyer.
87. *Racho, Recco, Recho, Rechio.*
88. Corvey 10. Jh.
89. *Odald.* Pol. Irm.
90. *Abo;* Einh. ann. *Appo.*
91. Lac. 25 a. 802.
T. C. 456 *Billa;* Laur. 97 *Bilaheit.*
92. St. Ag, *Agis, Agius.* Form *Eges* ungeklärt.
93. Merow. Leodulf. Lac. 40. a. 820.
Ditolf = Merow. *Theodulf.* Pol. Irm. 27 *Deodulf.* T. C. 321 *Tiaduli, Tidulf.*
95. CDF 32. a. 770.
97. Schwaben, *Buaso.*
98. *Egino* = T. C. 472 *Eino.* Cap. K. M. *Aino.*
Wentilgarde = Pol. *Wandalgard.*
100. Freising *Kipihko.* Lex. Burg.
Abba Lac. 9. a. 797.
101. Trad. Fuld. 799–866.
Hesso = Hassi. Laur. 274. *Hessi.*
103. Fredegar. T. C. 390. 438. *Raynfried.*
105. T. C. 437. 268. *Elli;* Laur. *Ello.*
107. Seit 4. Jh.

Tabelle II

PN als BW von ON in Trad. Fuld. Cap. 41

Nr. d. Cap 41		Westfr.	Rheinfr.	Bayern Schwaben	Unfreie	Geiseln	Bemerkungen
3. 43. u. 79.	Gruningen PN Gûno (= Gruno)		—	—			Gruno vgl. Gruoninc-heim. Laur. S. 300. F. 675.
3.	Crappenstete PN						zu Stamm Kraft- F. 376. germ. *Krappa, *Krapna. Kluge unter Kraft.
u. 79.	Balcheresleba						F. 238
	PN Baldheri		—	—			Das c ist verlesen.
4.	Bettingen PN Betto		—	—			St. Badu. F. 225.
	Sunnenbore PN Sunno	—	—				Greg. II 9, III 61 ff. F. 1372.
	Tid(er)eshusen	—	—	—			F. 1433—34
	PN Tiadheri						T. C. 248, 369
6.	Hohmareshusen PN Hamar		—				F. 746.
8. u. 78.	Luthereshusen Lutharteshusen PN Luthard		— —				F. 851.
12.	Meienhusen PN Magan, Megin		—	—		Megi	Megen > Meien. F. 1071.
15.	Froreswic PN Froter *Frotereswic		—	—			Pol. Irm. S. 96. 255. F. 543, Basilica d. 10. Jh. *Frotereswic.
17. u. 28.	Gandesheim (Ganderes-heim, Gandinesheim) PN Ganthar	—					Pol. Irm. S. 210. 8. Jh. Ganthar. PN Gandi F. 594. PN Gandin in ON F. 595. H. Kretschmann S. 110. vgl. Bach §§ 170a, 179, 253. UB Fulda II 1 Nr. 505.
20.	Albherestete PN Albheri		—	—			Korresp. bl. V. f. nd. Sprachforschg. 1967, S. 55.
22.	Rumeresleba PN Rumheri		—	—			F. 884.
	Tuiflinga PN Zwival			—			F. 1678.
25.	Pollenlebe PN Pollo, Bolo		—	—			F. 326.
26.	Hetilendorfe PN Hetilo		—	—			F. 791.
	Geizheres PN im Genitiv						Elliptische ON-Bildung. Bach § 626 ff. PN *Geiz-here zu St. Gait. F. 590. a. 1131 Gethere.
27.	Gundolfesleba PN Gundolf	—	—	—			PN seit 6. Jh. F. 712.
	Wachereslebe PN Wacar		—	—			F. 1489. auch Wacheri.
31.	Hiltwarteshusen PN Hildiwart		—	—			F. 837.
	Weisefelt PN Wis(o)			—			F. 1622.
35.	Frolibeshusen PN Frauileob			—			F. 519. a. 780 Weissen-burg i. Elsaß.

Nr. d. Cap. 41		Westfr.	Rheinfr.	Bayern Schwaben	Unfreie	Geiseln	Bemerkungen
41. u. 100.	Hillingsfeldo						
	PN Hilding	—	—				F. 822.
48.	Bennestorf						F. 257. Benni z. T. aus
	PN Benni						Berni (Bernhard) entstanden.
	Milendorf						
	PN Milo		—	—			Ann. Bertin. 865. F. 1123.
	Helmlecestorf						richtiger: Helmreces-
	PN Helm(e)ric(h)		—	—			vgl. L. Bückmann, Lüneb. Heimatb. II S. 197.
	Cleggendorf						
	PN Cleggo						F. 369.
49.	Ahereslebe						Ah = ASc (h verlesen
	PN A(n)sc (g) er		—	—			aus langem S+c). F. 148.
50. u. 60.	Chusenhusen						F. 368. Chudenh. > Kuenh.
	PN Chuzo, Chudo			—			> Ko(hn)sen (Ko(h)nsen).
64.	Otfrideshusen						F. 192.
	PN Otfrid (< Aud.)	—	—	—			
	Gersuindetorf						vgl. Tab. II. Einh. Vita
	PN Gersuint		—				Caroli M. 18.
68.	Binichisdorfe						
	PN Byniki		—				T. C. 436, F. 307.
78.	Lantolfeshusen						F. 1011.
	PN Landulf	—	—	—			
	Rinolfeshusen	—	—	—			F. 1278.
85.	Egenheim						F. 37. T. C. 472 Eino und
	PN St. Agin-		—	—			Ayno, Ausfall d. intervokalischen g.
88.	Etisheim						F. 448. vgl. Edishusen,
	PN Eti neben Eto u. Edo	—	—				Edisleve, Edesthorp.
	Hamunstat „						F. 743. T. C. 247. Hemmun,
	PN St. Ham						Hemmingesheim.
93. u. 96.	Witisunga						F. 1563. vgl. Wideslebe
	PN Widi (Wido)		—				9. Jh.
94.	Hittenhusen						
	PN Hitto		—	—		Hittun	F. 815.
99.	Duringesrod						F. 1467. PN seit 7. Jh.
	PN Turing, Th-		—	—			für Franken.
100.	Unnenhusen						
	PN Unno			—			F. 1477.
	Folcgeresbrache						
	PN Folc(h)eri	—	—	—			F. 551 f.
	Ducfelden						
	PN Dug		—	—			F. 431.

Übersicht II

Die -hausen-Ortsnamen in den Trad. Corb.

1. 233. *Asulfus in villa Falohus quidquid ibi habuit, videlicet mansum I cum siluis et mancipiis X, Teodrad et uxore ejus cum infantibus IVor.*

Falohus W. bei Ovenhausen Kr. Höxter oder Hof Falhusen bei Arolsen Kr. Waldeck.

PN *Fal* T. C. 243. 341.

2. 237. *Wago in villa Ymanhusen mansum in dominicatu, et per omnia quidquid ibi habuit.*

Immensen bei Odagsen Kr. Einbeck oder Immenhusen Kr. Warburg.

PN *Ymmo* T. C. 281. 454. 456.; bair. häufig im 8. und 9. Jh. alam., rheinfr.; Lacombl. a. 845.

PN w. *Imma* bair. häufig im 8. und 9. Jh.; reichsfr.

3. 242. *Enno comes quidquid habuit in Theutmarethusen.*

Hof Dettmarsen Kr. Warburg.

PN *Theodmar* seit 6. Jh.; T. C. 468 (ds. *Theodhard, Thiatwerc, Thiadric)*, häufig im 9. und 10. Jh.

4. 248. *Tiadde marscalcus in pago Derlingo in villis Odenhus et Dallengebudli et Boclo.*

Groß Ottenhaus bei Burg und Altencelle Kr. Celle; Dannenbüttel Kr. Gifhorn; Neubokel Kr. Gifhorn; Gr. Ottenhaus einstelliger Hof, herzoglich, im Gau Flutwidde, den es um 800 noch nicht gab. Daher als im großen Nachbargau gelegen bezeichnet. Bei Gr. Ottenhaus alter Burgwall aus dem 10. Jh. (Sprockhoff, Germania 27).

PN *Odo* T. C. neunmal im 9. und 10. Jh.; *Oato, Oto und Otto* bair.; Trad. Fris. S. 836ff. sehr häufig im 8. und 9. Jh.; *Otto* Greg. Tur. X 19; *Odo legatus imperatoris* a. 810 Einh. Ann.

5. 252. *Ado et Odo in villis Westeros, Saltbeke, Waldeslef, Olua.*

Westerhausen Kr. Quedlinburg; Salbke Stadtteil von Magdeburg; Olvenstedt Kr. Wolmirstedt; Welsleben Kr. Wanzleben; vgl. Westerhausen bei Oldendorf Kr. Melle; desgl. im Siegkreis; bei Jever; BA Rosenheim; BA Traunstein.

BW Himmelsrichtung; fränkisch.

6. 258. *Ricger quicquid habuit in Hersithi, in Hageresheim; similiter in Winedahusen latos III, et de terra quicquid habuit in Culteshusen latos III, et de terra quicquid habuit; in Swenabeke latum et seruum I.*

Herste b. Driburg Kr. Höxter; Heersum Kr. Hildesheim-Marienburg; Wendhausen Kr. Hildesheim-Marienburg; W. bei Thale Kr. Quedlinburg; bei Riddagshausen Kr. Braunschweig; Kr. Lüneburg.

PN w. *Wineda* Pol. Rem. 9. Jh.

PN m. *Winid* Fulda 9. Jh.; Trad. Fris. 507 a. 824.

7. *Culfeshusen* unbekannt.
PN *Riculf* T C. 254. 269. 315. 321.; Greg. Tur. V 49.
Swenabeke = Schwanebeck Kr. Oschersleben.

8. 261. *Yrmynwardus et Adalwardus mans. I in Stotinghusen.*
Stotinghausen Kr. Soest; wohl nicht Stadensen Kr. Ülzen, das nach Bückmann, Lüneb. Heimatb. II, S. 302 *Stodonhusen* hieß.
PN *Stodo, Stodilo.*

9. 263. *Hildebert in Odonhusen tertiam partem de manso I.*
W. Odenhausen, 1197 urk. Kr. Arnsberg; nicht gleich *Odenhus* T. C. 248, da andere PN als Zeugen.
PN vgl. 248.

10. 269. *Arnulf in pago Ahugo in villa Odnotheshusen mans. II et jurnales VI.*
Odnotheshusen unbekannt.
PN *Odnoth* – F PN 199.

10. 273. *Wihric in Odonhusen mans. I* vgl. 263.

275. *Meinbold in Stocchem et in Ymmanhusen.*
Immensen Kr. Einbeck, vgl. 237; dort liegen Immensen und Stöckheim südl. Salzderhelden nahe beieinander.
PN vgl. 237.

11. 276. *Adalward in Stalo et in Alberteshusen quidquid ibi habuit in campis et in siluis.*
Albaxen a. d. Weser Kr. Höxter; Stahle Kr. Höxter.
PN A(da)lbert T. C. 438. 446.; Adal – nicht bei Greg. Tur.; sehr häufig in Trad. Fris. Vgl. II S. 580–591.

12. 283. *Bilis juidquid habuit in Fresienhusen.*
Fresienhusen W. bei Steinheim Kr. Höxter.
PN *Fresio, Freso, Friso* schwäb. bair. im 8. und 9. Jh.

286. *Utfed in Stela, in Aldberteshusen et in Higenhusen, et in Hamereshusen quidquid habuit ibi in campis vel in siluis.*
Aldberteshusen vgl. 276.

13. *Higenhusen* / Heinsen bei Polle Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Ico* T. C. 233 und öfter. 1. Hälfte des 9. Jh.; *Hicho* Elsaß; Salzburg, Frekenhorst 8. Jh.

14. *Hamereshusen* = Hemersen = Hämelschenburg Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Hamar* Laur. 8. Jh.; T. C. 233 und öfter 1. Hälfte des 9. Jh.

15. 289. *Eilhard in Haanstedihusen quidquid ibi habuit in illa marecwi.*
Hanstedt I Kr. Ülzen; nicht Hanstedt II Kr. Ülzen, Hanstedt a. d. Aue Kr. Harburg, Hanstedt bei Zeven Kr. Bremervörde oder Hohnstedt Kr. Northeim.
BW hoch.

15. 291. *Goderman in Wynethahusen quidquid ibi habuit et in Hrotthingun jurnales XV.*
Wendhausen Kr. Hildesheim-Marienburg. Vgl. 258.
Hrotthingun – Rössing Kr. Springe.
PN vgl. 258.

294. *Hildibert in Withem, in Fresienhusen, in Wulfridesbrec quicquid ibi habuit in siluis et in campis.*
Fresienhusen vgl. 283.

16. 298. *Hobert in Bionhusen jurnales XX.*
Bionhusen unbekannt.
PN *Bio* Laur. 8. Jh.

17. 298. *Wulfhard in Marcberterhusen quidquid ibi habuit.*
Marcberterhusen wahrscheinlich W. am Reinhardswald.
PN *Marcbert...*

18. 301. *Otheri quicquid habuit in Wuringererhusun.*
Wuringererhusun = W. *Weringerinchusen* in ältester Hebe-Corveys, Kr. Hofgeismar.
PN *Weringer(us)* T. C. 288. 424.; Trad. Fris. 10. Jh.; Lac. 65 a. 855.; Pol. Irm.

19. 313. *Hildiger quidquid ille Ricgist habuit in Meyngererhusen.*
Mengershausen Kr. Göttingen oder W. Mengersen bei Peckelsheim Kr. Warburg.
PN *Meginger* in Translatio S. Alexandri.

20. 330. *Markbodo mansos in Bodikeshusen.*
Bödexen Kr. Höxter.
PN *Poticho* oberdeutsch 8. Jh.; *Bodich* Greg. Tur. V 16.

20. 336. *Hemmo, Helmric et Alecdag, Albric quidquid habuerunt in Wuringereshusen.*
Vgl. 301.

21. 339. *Emmo et Raingot in Eidenhusen mansum I.*
Eidenhusen W. im Sintfeld?
PN *Edo* T. C. 328.; *Eto* Trad. Fris. a. 792; Pol. Irm.; Einh. a. 814 Graf.

22. 341. *Luidsuit furlangum I in Aldingeshusen.*
Hallinghausen Kr. Brilon.
PN *Alding* 8. Jh. Pol. Irm.; 9. Jh. Fulda.

23. 344. *Osger in Olenhus mansum I.*
Rittergut Olenhusen Kr. Göttingen.
PN *Olo* Greg. Tur. X 3, fränk. Heerführer; 6.–8. Jh. reichsfränk.

346. *Redman quidquid habuit in Hasbeke et in Hamereshusen.*
Vgl. 286.

24. 348. *Adalbodu mansum I in Boffeshusen.*
Boffzen Kr. Holzminden.
PN *Bovo* T. C. 258. 322. 343.; Nith. II 3 a. 840; Pol. Irm.

25. 353. *Waldger in villa dicta Hastenhusen mansum I.*
Haddenhausen? Kr. Minden.
PN *Hatto* T. C. häufig im 9. und 10. Jh.; Trad. Fris. (S. 736).

26. 354. *Albe quidquid jure hereditario possederat in Bernhardeshusun.*
Bernshausen Kr. Duderstadt.
PN *Bernhard* T. C. häufig im 9. Jh.; reichsfränk. seit 8. Jh.

27. 355. *Gherheri in villa Wigredeshusen quidquid ibi habuit.*
Wiershausen Kr. Münden.
PN *Wicred* T. C. 268; *Wigrat* Trad. Fris. 8. und 9. Jh.; Laur. 8. Jh.

28. 358. *Baddo quidquid habuit in Algereshusen.*
Allershausen bei Uslar Kr. Northeim.
PN *Ailger* (Adalger) T. C. 454.

29. 365. *Hadold jurnales XXX in Gruuileshusen.*
ON und PN unbekannt.

366. *Alfric mansum I in Falhahusen.*
Vgl. 233.

372. *Gherward in Wuringereshusen jurnales quinque.*
Vgl. 301.

374. *Hildilec et Tiadbert in Falahusen mansum I cum siluis et pascuis.*
Vgl. 233.

30. 379. *Yda in villa Ymminchusen in pago Niftharsi.*
Imminghausen Kr. Waldeck.
PN *Immo* T. C. 281. 454. 456.; häufig in Schwaben, Franken im 8. und 9. Jh., also reichsfränk.

31. 387. *Gherold in Gudulma siue in Erpeshusen.*
Erpeshusen W. bei Goddelsheim Kr. Waldeck.
PN Erp T. C. 13mal im 9. Jh.; Fulda im 8. und 9. Jh.; Laur. im 8. Jh.; M. B. im 9. Jh.; sehr häufig seit 8. Jh.

32. 389. *Ailward in Falhusen mans., in Heylcanhusen* 1 m.
Falhusen vgl. 233.
Heilcanhusen Domäne *Eilhausen* Kr. Waldeck.
PN *Heluco* T. C. 243. 399. 414. Halucho Laur. 8. Jh.

33. 391. *Gherold quidquid habuit in Thiednodeshusen in Suilbergi.*
W. Detnissen bei Dassel Kr. Einbeck.
PN *Thiednot, Theodnaut* 8. und 9. Jh.

34. 394. *Todo in Redhershusen mans. I.*
Reddersen Ldkr. Hannover.
PN *Redheri* T. C. 266.; *Rathar* Greg. Tur. VIII 12; Laur.; Pol. Irm.; süddt. im 8. und 9. Jh.

35. 395. *Willeri et Auen in Dysieldeshusen quidquid ibi habuerunt.*
Delligsen Kr. Gandersheim.
PN w. *Disoalis* Pol. Rem. 9. Jh.; vgl. *Disciola* Greg. Tur. VI 29.

36. 396. *Wigsuit in Bardonhusen quidquid ibi habuit.*
Barnsen bei Suderburg Kr. Ülzen.
PN *Bardo* T. C. häufig im 9. Jh.; auch als comes ds.; *Parto* (und *Pillunc)* Zeugen a. 822 Trad. Fris. 463.

37. 398. *Tiedgerus quidquid habuit in Amaleueshusen; prope etenim mansum habet.*
Amelsen Kr. Einbeck.
PN *Amalef. Amal* Cassiod. XI 1. *Amalo* Greg. Tur. IX 27 a. 589; Trad. Fris. 375 a. 817. BW *Amal* – häufig, bes. im 8. und 9. Jh., reichsfränk.

398. *Marcbod quidquid in sarto hoc est in Amaleshusen.*
Vgl. 398.

38. 401. *Ricdagus in Bennenhusen mans. I.*
Bensen W. Kr. Einbeck (Kühlhorn S. 158), W. im Tilithi, W. im Wetiga, Kr. Grfsch. Schaumburg; Kr. Diepholz.
PN *Benno, Benni,* Kurzform für Bernhard; 8. und 9. Jh. in Bayern, Schwaben, Westfranken; häufig in T. C. im 9. Jh.
Signum Ricbaldi sive Bennonis (Alam.) a. 760.

39. 402. *Hrodgerus comes quidquid habuit in Mayngoteshusun.*
Maygadessen Gut bei Godelheim Kr. Höxter.
PN *Magengot* T. C. 469 (Mayngot).

40. 405. *Haduwy in Rymbeke mansos III, in Frankonhusen mansum I.*
Frankenhausen W. bei Rimbeck Kr. Warburg.
PN *Franco* T. C. 213; Laur. häufig im 8. und 9. Jh.; Fulda; Trad. Wizenb. a. 820. 825.; *Francho* Trad. Fris. S. 714 mehrmals im 8. und 9. Jh.

41. 407. *Odo quidquid habuit in Hiddeshusen.*
Hiddeshusen W. bei Brakel Kr. Höxter.
PN *Hiddi* T. C. 81. 88. 210. Vgl. Hiddiwerc T. C. 250.; DD Karol. 218 a. 813. (ein Sachse).

42. 410. *Bernward m. unum in Bylanuelde cum adjacente silua item medium Thydwyteshusen.*
Thesen? bei Bielefeld.
PN w. *Teuwit* Laur. 8. Jh.; *Teudoidis* Pol. Rem.

43. 412. *Meresuit et filia ejus Siburg in Osdageshusen quidquid habuerunt.*
Odagsen Kr. Einbeck.
PN *Osdag* T. C. häufig im 9. Jh.

44. 416. *Hildidag et Helmhold in Liudberteshusen pro anima fratris sui Ludberti, quidquid in villa habuerunt.*
Lubbrechtsen Kr. Alfeld.
PN *Liudbert* Lac. a. 806.; Fulda a. 800; M. B. a. 837; Cap. Ludw.; Trad. Fris. S. 793.

45. 416. ... *excepto Haddeshusen et, quod in Uactu habuerunt.*
Haddessen Kr. Grfsch. Schaumburg.
PN *Hadd, Haddi* T. C. 245 und öfter; reichsfränk.

46. 422. *Adalbodo quidquid in Uffenhusen habuit.*
Offensen bei Uslar Kr. Northeim.
PN *Uffo* (= Ludolf) T. C. 276. 316. 381.; in Franken und Bayern im 8. und 9. Jh.; *Offo* Trad Fris. I 37[b].

424. *Commemoratio traditionis quam tradidit Mersuit et filia ejus Siburg Osdageshusen.*
Vgl. 412.

47. 430. *Gatmer quidquid habuit in Sirikeshusen.*
1290 *curia Sirixen* W. bei Dalheim Kr. Büren.
PN *Siric* Necr. Fuld. a. 993.; vgl. *Sirogo* Laur. Nr. 969; 8. Jh. *Sirio* = Siric? T. C. 248.

48. 435. *Ludolphus comes mansum I cum familia in Daelheim et in Adonhusen mansos duos cum familiis.*
Adensen bei Elze Kr. Springe.
PN *Ado* T. C. 211 und öfter; *Ato, Atto* häufig in Trad. Fris. S. 591 f.

49. 436. *Helmdag in Luthardeshusen familiam I cum manso.*
Lüerdissen AG Eschershausen Kr. Holzminden.
PN *Luthard* T. C. mehrmals; Pol. Irm.; mehrfach in Hessen, Schwaben, Lothringen; Trad. Fris. 543 und öfter im 9. Jh.

50. 439. *Helmric ... quidquid habuerunt in Rotho, quod vocatur Gerdegheshusi, quod est in Aringhomarcun.*
Gerzen Kr. Alfeld.
PN *Gerdag* T. C. 250. 278.

51. 445. *Halecgard in Mulinhusen et in Beranthorpe quidquid habuit.*
W. dominicale des Erkanbert, Kr. Waldeck.
Mulin = Mühle.

52. 446. *Sehard in Mergildeshusen quidquid habuit.*
Markeldissen bei Delligsen Kr. Holzminden.
PN w. *Margildis* Pol. Irm. im 8. Jh.

53. 447. *Abbi in Hellonhusen quidquid pater suus illi reliquerit.*
Ellensen a. d. Ilme Kr. Einbeck.
PN *Ello* T. C. 347; Pol. Irm.; Laur.

449. *Leodulfus comes in Bennenhusen.*
Vgl. 401.

450. *Albmer ... mansum unum in Aldberteshusen.*
Vgl. 276.
mansum in Bolteshusen cum familia.
Vgl. 348.

54. 451. *Redmer quidquid habuit in Hemmentorpe et Suitbodeshusen.*
Suitbodeshusen W. bei Hemmendorf Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Suitbad* T. C. 328; *Swidbot* CDF um 800.

55. 455. *Abbo quidquid habuit in Hrotberteshusen.*
Hrotberteshusen W. nahe Vaake Kr. Hofgeismar.
PN *Hrotbert* T. C. 362. 399; häufig reichsfränk. im 7.–9. Jh.; Trad. Fris. S. 859.

56. 457 *Asabu(r)g in E(w)aldeshusen quidquid ibi habuit.*
Unbekannt.
PN *Ewald* angelsächs. um 700; 8. Jh. Vienne.

460. *Suithard in Diseldashusen tertiam partem et in pago Suilbergi in villa Rucunhusen et in Odileueshusen et in Mackanhusen et in Thiatberteshusen.*
Delligsen vgl. 395.

57. 460. *Rucunhusen* unbekannt.
PN *Roco?* Stamm *Chroc* verbreitet seit 4. Jh.; *Rochus.*

58. 460. *Odileueshusen* W. Kr. Einbeck.
PN *Otleib* CDF a. 874; in Bayern und am Niederrhein.

59. 460. *Mackanhusen* = Mackensen Kr. Einbeck.
PN *Macco* ostfränk.; westfränk.; Greg. Tur. IX 41 Graf von Poitiers.

60. 460. *Thiatberteshusen* = Deitersen Kr. Einbeck.
PN *Thiatbert* T. C. 350. 374. 423; weit verbreitet und häufig; reichsfränk.

462. *Beiur in Mulinhusen mansum I cum familia.*
Vgl. 445.

463. *Folchard in Hrodberteshusen quidquid ibi possederat.*
Vgl. 455.

469. *Hildibold in Disaldeshusen jurnales 5.*
Vgl. 395.

61. 470. *Ico quidquid in terris et siluis habere poterat in Adikeshusen* (Urk. 889 Adekenhusen im Wetigo).
Adikeshusen W. nahe Schieder Kr. Detmold.
PN *Ad(d)ic* T. C. im 9. Jh. häufig; auch süddeutsch.

62. 471. *Waliu in Holtusun* quidquid ibi habuit cum famila una.
Holtensen Kr. Einbeck.
Holt bedeutet „Wald".

472. *Adalmer mansum I conjacentem in villis Franconhusen et in Heribrumum.*
Vgl. 405.

63. 474. *Gelo mansum medium in Bisihusen et medium in Gerwerkeshusen.*
Wüstungen im Kr. Hofgeismar.
PN *Bisi(n), Biso* T. C. 122; Greg. Tur. II 12. Thüringer.

64. 474. PN *Gerwerk.* F. 586.

65. 484. *Ricwardus quidquid habuit in Stotonhusen in siluis ac in campis vel cum omnibus ad ea pertinentibus.*
Stadensen Kr. Ülzen.
PN *Stoto, Stozzo* vgl. *Stodilo.*

1. *Herimannus unam familiam in Vranccunhusen.*
Vgl. 405.

66. 4. *Hodo unam familiam in Floscershusen.*
Flegessen? Kr. Springe.
PN *Flotger?* Pol. Rem.

67. 4. *Albertus unam familiam in Gerwardeshusen.*
Gerwardeshusen bei Veckerhagen Kr. Hofgeismar.
PN *Gerward* T. C. 243. 284. 313. 472. *Garuward* T. C. 319. 438. *Gharuward* T. C. 441. 480; Laur. mehrmals; Pol. Irm.

68. 5. *Goddefrit 50 mancipia et 2 jurnales et 50 agros in Frithuwardeshusen.*
W. Lage unbekannt.
PN *Friduward* T. C. 361; *Friduard* T. C. 231; Fulda a. 842; Lac 25 a. 802; 46 a. 534.

69. 6. *Herimannus in Errikeshusen 2 fam.*
Ehringhausen bei Geseke Kr. Lippstadt oder W. Kr. Waldeck.
PN *Eric* 8. Jh. und ff.; Einh. annal.; Laur.; Nithard.

70. 8. *Aile unam familiam in Emmideshusen.*
Imbshausen Kr. Northeim (vgl. Kühlhorn S. 74).
PN *Immed, Ymmad* T. C. 253. 266. 162. 228. 271. 175. 213.

71. 9. *Ode unam familiam in Gerwigeshusen.*
W. Gerwigshausen/Werra, Obereichsfeld.
PN *Gerwig* T. C. 415. 444. 60.; Laur 8. Jh.; CDF 460 a. 825.

72. 10. *Unan 1 mans. in Bernulueshusen.*
Unbekannt.
PN *Bernulf* T. C. 376. 377.; Pol. Irm.; *Pernolf* Trad. Fris. S. 627 um 800 mehrmals.

12. *Bernhardus familiam in Osdegeshusen.*
Vgl. 412.

73. 13. *Waltberktus 1 familiam in Agingehusen.*
Oeynhausen Kr. Höxter.
PN *Aio(+ing)* T. C. 260.; Lac. 65 a. 855; Einh. ann.; Paul. diac. I, 3 und 7.

74. 14. *Hathubert 1 fam. in Bernkaldeshusen.*
Bernkaldeshusen W. zwischen Paderborn und Warburg.
PN *Bernald, Bernold, Berneolt* T. C. 335. 465. 480; Pol. Irm.

75. 14. *Reinwardus 1 fam. in Thudanhusen.*
Dudenhausen Kr. Detmold.
PN *Duda, Dudo* T. C. 431. 59.; Laur.; *Tuto Trad. Fris. 684.*

76. 14. *Hildibodo XX jugera in Upokusen.*
Ungeklärt (= Ubic-husen?).
PN *Ubic(o) oder Uffic(o)* T. C. 259. 257. 324. 386.

77. 15. *Warinus 1 fam. in Hildimereshusen.*
1327 *Hildemersen* W. Hilmersen bei Lütersheim Kr. Waldeck.
PN *Hildimer,* Alam. Laur. 8. Jh.; Pol. Irm.; Pol. Rem.

78. 16. *Athaldus in Erpeshusen* 4 fam.
Erbsen bei Uslar Kr. Northeim; wohl nicht W. Erpeshusen Kr. Osterode; vgl. 387.
PN *Erp* vgl. 387.

79. 17. *Daedi 1 fam. in Dodonhusen.*
Dohnsen bei Eschershausen Kr. Holzminden.
PN *Dodo* T. C. 224. 266. 31.; Greg. Tur. V 25; Pol. Irm.; Capit. Karol. *Todo* T. C. 394. 466.

80. 19. *Uffo 1 fam. in Horohusen.*
Ungeklärt. *Horo* = Sumpf.

81. 20. *Volcbert 1 fam. in Brummaneshusen.*
Brummaneshusen W. bei Gottsbüren Kr. Hofgeismar.
PN *Brunman* 9. Jh.; Fulda a. 876.; DD Kar. (Ludw. d. Dt.) 170.

22. *Ailherd 1 fam. in Haddeshusen.*
Vgl. 416.

82. 24. *Godescalcus 1 mans. 30 jug. in Astereshusen.*
Unbekannt.
PN *Asthar* a. 779 Wirtemb. UB (1849); *Ostheri* a. 821 Ried, Codex Ratisb. 21; nicht in T. C.

83. 29. *Walther 1 fam. in Umilinghusen.*
Unbekannt.
PN *Ummili* Hund, Metropol. Salisb. (1719) S. 164 a. 848.

84. 30. *Folcberth 1 fam. in Altungunhusen.*
Unbekannt.
PN *Altung Fulda a. 819; Alding* Pol. Irm.; *Alting* Necr. Fulda a. 793.

31. *Marcwardus 1 jurnalem et 30 jugera in Holthusen.*
Vgl. 471.

32. *Rothard 1 fam. in Holthusen.*
Vgl. 471.

85. 37. *Theodericus 2 fam. in Rainaldinghusen.*
W. *Reinoldeshusen* (11.–14. Jh.) bei dem Gut Reinshof Kr. Göttingen (Fahlbusch, der Landkreis Göttingen S. 235 Nr. 52).
PN *Rainald = Raginald; Ragenold, Reynold* T. C. im 9. Jh. mehrmals; auch sonst verbreitet im 8. und 9. Jh.

86. 41. *Bernhardus 1 fam. in Billu(n)geshusen.*
(Ob. und Unt.) *Billungshausen* Kr. Göttingen; oder Billinghausen Kr. Detmold?
PN *Billing* T. C. 328. 360. 412. 42.; Fulda a. 822. a. 837; *Bilo* Vita S. Idae 574; *Billunc* Ried, Cod. Ratisb. Anfang 9. Jh.; *Pillunc* M. B. a. 763.

87. 42. *Billing 1 fam. in Sashelmeshusen.*
Unbekannt.
PN *Sahshelm* Necr. Fulda a. 1045.

88. 44. *Nedeg 1 fam. in Hrorlevessen.*
Rolfzen Kr. Höxter.
PN *Hrodleif* T. C. 308; *Hrodlef* Lac. 65 a. 855.

89. 44. et in Efereshusen 1 mans. 30 jug.
Eversen Kr. Höxter.
PN *Eiger* T. C. 226. Anfang 9. Jh.

90. 48. *Thiadricus 1 fam. in Hailredinghusen.*
Hellinghausen bei Herringhausen Kr. Lippstadt.
PN *Hailrad* (+ ing) 8.–10. Jh. Bayern, Franken, Hessen.

91. 50. *Walica 9 jug. in Theshusen.*
Dehausen? bei Rhoden Kr. Waldeck.
PH *Diso?* T. C. 230.

92. 53. *Thiatmarus 1 fam. in Swalanhusen.*
Alter ON für Salzhemmendorf Kr. Hameln-Pyrmont.
PN w. *Swala* T. C. 321. 409(+).

54. *Hordold 2 mancip. in Erpeshusen.*
Vgl. 387.

93. 57. *Thiatmarus 1 fam. u. 30 jug. in Hildiwardeshusen.*
Hilwartshausen bei Dassel Kr. Einbeck.
PN *Hildiwart* T. C. 9. Jh. mehrmals; auch sonst seit 8. Jh.; Pol. Irm.; Pol. Rem.

94. 58. *Abba 1 fam. u. 30 jug. in Gakeshusen.*
Göxe Ldkr. Hannover; 1260 Gokese.
PN *Gogo* Greg. Tur. V 46.

95. 60. *Gherwihc 1 fam. in Daelhusen.*
Dahlhausen a. d. Bever Kr. Höxter.
Dael = Tal.

61. *Seuerit 3 fam. in Holthusen.*
Vgl. 471.

64. *Billing 1 fam. u. 30 jug. in Olonhusen.*
Vgl. 344.

96. 65. *Sifridus 3 fam. in Bettikingahusen.*
Bessinghausen Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Bedic*(+ing) T. C. 267. *Bettikin(g)* Frekenhorster Heberolle mehrmals.

97. 66. *Thiadhardus 9 manc. et 90 jug. et 2 jurn. in Grimuleshusen.*
Grimelsen a. d. Diemel Kr. Warburg.
PN *Grimulf* Pol. Irm.; Pol. Rem.; Laur.; *Crimolf* Trad. Fris. S. 656. 8. Jh.

68. *Folcbert in Dodenhusen 3 mans.*
W. Dodenhusen Kr. Wolfhagen.
PN *Dodo* vgl. 17.

69. *Adalric 1 fam. 30 jug. in Bernhalleshusen.*
Vgl. 14.

98. 71. *Helmdag 1 fam. et 50 jug. in Hiriwardeshusen.*
Herbsen Kr. Waldeck.
PN *Herward* T. C. 328. 345. *Heriward* T. C. 256. *Har(i)ward* und ähnlich verbreitet im Frankenreich.

99. 72. *Folcdag 72 jug. et 2 jurn. in Hodekeshusen.*
Unbekannt.
PN *Hodag* T. C. 302.

100. 74. *Drogo 13 agros in Upphusen.*
Upphusen W. bei Holzminden; weitere 9 Up(p)h(a)usen in Nordwestdeutschland.
Upp = „auf".

101. 78. *Wyndele 1 fam. in Algrimsen.*
(Gr.) Algermissen Kr. Hildesheim-Marienburg.
PN *Adalgrim* Pol. Irm.; *Atalgrim* Lac. 25 a. 802; *Eilgrim* T. C. 101. 303. 304.

102. 78. *Thiatmarus in Graflgingeshusen quidquid habuit in pratis, agris, siluis et XL mansos et 3 fam.*
Ungeklärt.

103. 78. *Wyrinhardus 1 fam. in Bikihusen et 40 jug.*
W. *Bikahusen* 10. Jh. Erhardt Reg. Nr. 612, Hameln-Pyrmont.
Bike = „Bach".

104. 85. *Liuthardus 1 fam. in Eccanhusen.*
Iggenhausen Kr. Detmold.
PN *Ecco* CDF a. 819 und 852; Lac. a. 827.

86. *Ailbertus 1 fam. in Holthusen.*
Vgl. 471.

105. 88. *Hiddi 1 fam. in Siualdeshusen.*
Sieboldshausen Kr. Göttingen.
PN *Si(gi)vald; Siwald* Pol. Irm.; *Sigivald* Greg. Tur. III 17.

106. 90. *Rothwardus in Gellishusen et in Walkium 2 mans. 120 jug. et 3 jurn.*
Ungeklärt.
PN *Geli* Frekenh. 10. Jh.

107. 92. *Tiadulf 1 fam. in Ekkyrikeshusen.*
W. Eggerikessen Kr. Holzminden.
PN Eggric(us) T. C. 246; Laur. 8. Jh.; *Eckerik* Frekenh.; Trad. Fris. S. 691, im 8. und 9. Jh.; in Bayern und Schwaben.

108. 93. *Thiatmarus in Walcrimeshusen 1 fam. 30 jug. 1 mans.*
Ungeklärt.
PN *Waltgrim* Pol. Irm.; Pol. Rem.

109. 94. *Maynhardus 1 fam. in Hikieshusen.*
Ungeklärt.
PN w. *Ikkia* Vita S. Willehadi.
95. *Reynholdus 1 fam. in Reynoldeshusen.*
Vgl. 37.

110. 99. *Warinus 1 fam. in Passinchusen.*
Bessinghausen Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Basso* Laur. 8. Jh.

111. 100. *Bertha in his locis houas 40 manc. 58. Et in uillis loca 31 in Sekbiki, in Flechtunun, in Altonto(r)pe, in Berga, in Hemenhusen.*
W. Hemenhusen bei Brakel Kr. Höxter.
PN *Hemo* T. C. 226; *Hem* T. C. 347. 379. 420.; *Hemmo* und *Hemmi* Trad. Fris. S. 756, 9. Jh.

112. 100. *In Sullishusen.*
Sullishusen W. Kr. Höxter?
PN *Sol?* T. C. 320. *Sullo?* Dronke 356.

113. 100. *In Battenhusen.*
W. Baddenhusen Kr. Höxter.
PN *Batto, Baddo* T. C. 9. Jh. und öfter. *Petto* Trad. Fris. S. 616, häufig.

114. 100. *In Halkersun* (§ 128 *Halcgrissun).*
W. Helgersen Kr. Höxter.
PN *Heilker* M. B. VIII a. 828.

115. 100. *In Habrechtsen.*
W. Habrechtsen Kr. Höxter.
PN *Hohprecht, Hobert* T. C. 9.

116. 100. *In Hildiwercesun.*
W. Hiltwerksen Kr. Höxter.
PN *Hildiwerc T. C. 234. 240. 336. 484.*

117. 101. *Eylgrim 15 jug. 1 jurn. in Heianhusen.*
Heinhäuser Hof bei Brakel Kr. Höxter oder Heinsen Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Heio* T.C. 226. 332. 377; Trad. Wizenb. M. B. 9. Jh.; CDF 196, 9. Jh.

118. 102 *Widulo 1 fam. Waliereshusen.*
W. Welrissen Kr. Hofgeismar.
PN *Walger* Laur. 8. und 9. Jh.; Lac. a. 843; *Waldger* T. C. 353. 415.

119. 107. *Marckwardus 2 mans. 2 manc. in Gadereshusen.*
Ungeklärt.
PN *Gothar* Pol. Irm.; *Gother* Laur. 8. Jh.

108. *Ailbern 1 jurn. 1 manc. in Astiereshusen.*
Vgl. 24.

120. 109. *Thiadulf 1 jurn. in loco qui dicitur Nathireshusen.*
Neersen? Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Nanther* Laur.; Einh. ann.; Lac. a. 927.

121. 110. *Brun 1 fam. in Lyammañeshusen.*
Lemshausen Kr. Göttingen.
PN *Liefman* T. C. 407.

114. *Herimannus 2 fam. in Mulinhusen in silvis et aquis et quidquid habuit in loco.*
Vgl. 445.

115. *Bernhardus 30 jug. 2 manc. in Aliereshusen.*
Vgl. 358.

122. 116. *Adaldagus 40 jug. 1 jurn. 4 manc. in Thiaddageshusen.*
W. Tydexen bei Einbeck Kr. Einbeck.
PN *Tiaddag* T. C. 390. 485.; Vita S. Liutgeri; Lac. 65 a. 855.
Theodag T. C. 231.

123. 118. *Sigifridus comes 1 fam. in Reginwerskinghusen.*
Rengershausen Kr. Einbeck.
PN *Raynwerc* T. C. 236; *Reinwerc* T. C. 312; *Rainwerc* T. C. 255.

120. *Hildired 1 fam. in Alegremishusen.*
Vgl. 78. a. 985 und a. 990 *Alegrimesheim* Chron. Hild. MGH Scr. VII 852.
PN *Adalgrim* Karol.; Pol. Irm.; Lac. 25 a. 802.; *Adalgrim* = *Algrim* 10. Jh.

124. 121. *Tiadulfus 39 jug. 1 jurn. in Ecwardeshusen.*
W. Egwordessen Kr. Paderborn.
PN *Ekkeward* Ann. Quedl.; P. V. 82; *Ekkiard* T. C. 36.

122. *Biso 1 jurn. 1 mans. 2 manc. in Liammanneshusen.*
Vgl. 110.

125. 123. *Bacca 58 jug. 1 jurn. in Haberteshusen.*
W. Havershausen Kr. Waldeck.
PN *Hobert* T. C. 335. 228. 328. 14.; Schwaben im 8. und 9. Jh.

125. *Badagat 1 fam. in Tieddikeshusen.*
Vgl. 116.

126. 127. *Hirimannus 1 mans. 1 jurn. in Amalgateshusen.*
Amalgatzen a. d. Emmer Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Amalgaud, Amalgaus* Pol. Irm.; nicht in T. C.

128. *Ragynwardus 54 manc. pro filio suo Hirimanno in Halchrissun.*
Vgl. 100.

127. 129. *Haddi pro filio suo Hadda 70 jug. in Biarunhusen.*
Behrensen Kr. Hameln-Pyrmont oder Behrensen Kr. Northeim.
PN *Bero, Bera(m)* Einh. ann.

134. *Bernhardus 16 jug. in Aliereshusen.*
Vgl. 115.

128. 134. *et 1 jurn. in Hrotburghuhusen* (= burgo).
Unbekannt.
PN w. *Hrotburg* T. C. 486; Laur.; Salzburg, Freising.

129. 136. *Marcwardus 1 fam. in Smitliuardeshusen.*
Ungeklärt.

130. 138. *Sibertus 1 fam. in Othdereshusen.*
Gut Öhrsen bei Gr. Hilligsfeld Kr. Hameln-Pyrmont.
PN *Ohteri* T. C. 279. 280. 301. 461; *Odheri* Frekenh.; *Authar* Capit. Ludw. und Lothars; Pol. Irm.; Pol. Rem.

131. 141. *Brun 40 jug. 1 jurn. in Folcburghehusen.*
Unbekannt.
PN w. *Folcburg* 8.–11. Jh., aber selten.

146. *Bunico in Thieddegeshusen 20. jug. 1 jurn.*
Vgl. 116.

132. 147. *Gerfridus in Ladricun et in Broekhusen.*
Mehrere Bruchhausen.
Broek = „Bruch".

133. 153. *Erp 30 jug. 1 jurn. in Mangereshusen.*
Mengershausen Kr. Göttingen.
PN *Magner(us)* T. C. 260; *Mangar* süddeutsch 8. Jh.

154. *Folckier in Astereshusen 20 jug. 1 jurn.*
Vgl. 24.

134. 155. *Oddo in Baldualdun 30 jug. In Aieshusen 1 jurn.*
Haieshausen Kr. Gandersheim.
PN *Aio* T. C. 260 (= Agius); *Haio* Laur.; Fuld.

135. 156. *Tiadhardus pro filio suo Thiadmaro in Marungun in vico qui dicitur Thiedressun* (= Tiadhardeshusen*).
Thiedressun W. bei Moringen Kr. Northeim.
PN *Tiadhard* T. C. 9. und 10. Jh.; Lac. 57 und 58 a. 843 und 844.

157. *Bernhard in Amaleueshusen 1 mans. 1 jurn.*
Vgl. 398.

159. *Hirimannus comes 1 fam. in Erpeshusen.*
Vgl. 387.

160. *Hirimannus quidquid habuit in Thiedegheshusen.*
Vgl. 116.

136. 162. *Ymmed 1 fam. in Meynmodeshusen.*
Ungeklärt.

163. *Thiadulf 1 mans. in Holthusen.*
Vgl. 471.

137. 166. *Hoda 2 fam. in Burghusen.*
Gut Borkhausen bei Blomberg Kr. Detmold.
BW „Burg".

138. 166. *Hoda 1 fam. in Adishusen.*
Adessen bei Brakel Kr. Höxter.
PN *Adi* T. C. 258. 386.

139. 168. *Brun 1 fam. in Hambanhusen.*
Hampenhausen Kr. Warburg.
PN *Hampo* T. C. 263.

140. 170. *Brun in Rotholleshusen et in Silihem.*
Rotholleshusen W. Kr. Warburg; vielleicht W. Radolfershusen nördlich Trendelenburg.
PN *Radulf* (Rudolf) T. C. 241. 266. 470; Einh. ann.; Laur.; Pol. Irm.

141. 170. *Brun in Smitheredeshusen et in Thesli.*
Wohl W. *Smedersen* (Schmesen) bei Lauenförde Kr. Northeim. Kühlhorn S. 206.
PN *Smidirat* Goldast, Rer. Alam. Scr. II a. 108.

142. 170. *Brun in Thetmereshusen 3 jurn. 3 mans.*
W. Detmersen Kr. Warburg.
PN *Teodmar* T. C. 287. 411; *Theodmar comes item Teodmar* T. C. 481; M. B. a. 907; seit 5. Jh. verbreitet.

143. 174. *Maginhard(us) 2 fam. in Sickiunhusen.*
Unbekannt.
PN *Sigo, Sico, Sicco, Sicko* 8.–11. Jh. verbreitet.

174. *Maginhard(us) 1 fam. in Bieranhusen.*
Vgl. 129.

175. *Ymmed 1 fam. in Holthusen.*
Vgl. 471.

176. *Bernhardus 30 jug. 1 mans. in Amaleuessen.*
Vgl. 398.

144. 177. *Folcmarus 1 mans. 30 jug. in Bernwardeshusen.*
Berwardshausen Kr. Northeim.
PN *Bernward T. C. 234. 242. 246. 410; Pol. Irm.*

145. 180. *Bacca 30 jug. in Beuenhusen.*
Fraglich ob Bevensen Kr. Neustadt a. Rbge. oder Bevensen Kr. Ülzen oder Bavenhausen bei Lemgo oder Bavenser Mühle bei Risperode Kr. Holzminden.
PN *Beuo* T. C. häufig 9. Jh.; *Bavo* T. C. 257.

146. 183. *Borchardus comes 1 fam. in Hrotwardeshusen.*
W. Rotwersen Kr. Warburg.
PN Hrodward T. C. 295. 246. 254. 304. 90. 143.; Laur. 9. Jh.

147. 187. *Hessi in Bennanhusen quidquid habuit.*
W. Bensen Kr. Einbeck.
PN *Benno* T. C. 9. Jh. mehrmals; Vita S. Liudgeri.

188. *Ibed 18 jug. in loco Holthusen.*
Vgl. 471.

194. *Thiadricus 3 jug. in Frithuardighusen.*
Vgl. 5.

198. *Volcmarus laicus 1 fam. in Bennanhusen.*
Vgl. 187.

148. 200. *Herdagus 40 jug. 1 jurn. in Cathinghusen.*
Fraglich ob Katensen Kr. Burgdorf oder Catenhusen-Mariensee Kr. Neustadt a. Rbge.
PN *Cado* T. C. 328. 373. 385. 399; Nith. a. 814; 8. Jh. süddeutsch.

201. *Uffa 1 mans. in Holthusen.*
Vgl. 471.

149. 203. *Volcmarus laicus 50 jug. in Odighusen.*
W. Odinghausen bei Marsberg Kr. Waldeck.
PN *Odo* T. C. mehrmals in 9. Jh.; vgl. 248.

150. 203. *et in Gelighusen.*
W. Gelinghusen Kr. Waldeck.
PN *Geli* 10. Jh. Frekenh.

204. *Thiadhardus in Holthusen.*
Vgl. 471.

151. 205. *Folchardus 30 jug. 1 jurn. in Adololdeshusen.*
1196–98 *Adeloldesheim* Copiar von Amelunxborn; Atholdessen.
Ahrholzen Kr. Holzminden.
PN *Adalhold* = *Adold* T. C. 368. 373. 378. 399; Trad. Fris. S. 590 seit 9. Jh.

209. *Hogerus 1 fam. in Dysileshusen.*
Vgl. 395.

152. 210. *Hiddi et Amulungus 2 fam. in Ludolfinhusen.*
Ludolfshausen Kr. Göttingen.
PN *Ludolf* T. C. häufig 9.–10. Jh.; Trad. Fris. 12 um 760; 69 a. 775, 407 a. 819.

153. 214. *Folchardus in Hemmedeshusen ... omnia que habuit.*
Hembsen Kr. Höxter.
PN *Hemnid* T. C. 328.

154. 219. *Siward 1 mans. in Hiadonoson.*
W. Heddenhusen bei Lichtenhagen Kr. Northeim.
PN *Hiddo* T. C. 51 *(pro Hiddone);* Lac. 8 a. 796 und 27 a. 851.

220. *Wermund 1 mans. in Radiringhusen.*
Vgl. 394 *Redhereshusen.*
PN *Retheri* T. C. 256; *Radher(i), Rather* Pol. Irm.; Laur.; Lac.; Greg. Tur. VIII 12.

155. 222. *Volcmar quidquid possedit in Pepenghusen.*
Papinghausen? Kr. Minden.
PN *Papo* und ähnlich 8. und 9. Jh.; besonders oberdeutsch; *Peppo* Trad. Fris. S. 615, 8. und 9. Jh.

223. *Eilgrim et Ludolf in Broechusen.*
Vgl. 147.

Tabelle III

Vorkommen der Schenkernamen der Orte -hausen der Trad. Corb.

Nr. in T. C.	Schenker	Greg.	Polypt.	Lorsch	Freis.	St. Gall.	Fulda	Unfreie	Geiseln	Anmerkungen
233.	As(c)ulf		—			—				F. 150.
237.	Wago		—	—	—	—	—			F. 1487.
242.	Enno (comes)					—	—			F. 99
248.	Tiadde (marscale)	—	—	—		—	—			Tiedo Lr a. 765. F. 1422.
252.	Ado				—	—				Scr. rer. Merow. F. 152.
252.	Odo	—			—	—			Odo	F. 186.
258.	Ricger			—	—	—				F. 1261.
261.	Yirminward			—			—			F. 484.
261 u. 276.	Adalward				—	—				oft. F. 180.
269.	Arnulf									fränk. seit 6. Jh. F. 141.
275.	Reinbold		—			—				F. 1223.
283.	Bilis									= Belois? F. 307.
286.	Uffed									F. 1474.
289.	Eilhard		—	—		—				Agil > Ail. F. 32.
291.	Goderman		—	—		—				F. 688.
293.	Hobert			—						F. 801.
298.	Wulfhard	—	—	—		—				F. 1651.
301.	Otheri	—		—	—	—				Fr. S. 835. F. 195.
313.	Hildiger		—	—	—	—	—	Hildiger		F. 827.
330 u. 398.	Markbodo c.									Markbotisheim 8. Jh. T. C. oft. F. 1095. (20×)
336. u. 366.	Hemmo				—	—				F. 743.
	Helmric			—	—	—	—			Fr. S. 755. F. 811.
	Alecdag									F. 74. 390.
336.	Albric	—			—	—	—			Alfric. T. C. 404. F. 71.
339.	Emmo				—	—			(Emmo)	= Ymmo sive Irminfrid. a. 743. (Weißenburg) F. 949.
	Raingot		—		—					F. 1229.
341.	Liudsuit			—	—		—			F. 1048.
344.	Osger						—			< Ans- F. 125.
346.	Redman					—				F. 1216.
348. u. 422.	Adalbodu			—		—				Lac. 846. F. 164.
353.	Waldger		—	—	—	—				F. 1504.
354.	Albe			—		—				F. 65.
355.	Gherherri		—	—						Fr. c. 857 S. 645. F. 579.
358.	Baddo			—		—				Fr. Petto S. 614 F. 226
365.	Hadold				—					F. 797.
372.	Gherward		—	—						SG a. 910 F. 586.
374.	Hildilec		—							F. 831.
	Tiadbert	—	—	—		—	—			Theud- F. 1424.
379.	Yda		—	—						Ida, Gattin Pippins I. 7. Jh. F. 943.

Nr. in T. C.	Schenker	Greg.	Polypt.	Lorsch	Freis.	St. Gall.	Fulda	Unfreie	Geiseln	Anmerkungen
387. u. 391.	Gherold c.		—	—	—	—				Graf T. C. 400. F. 585.
389.	Ailward		—	—						< Agil- F. 35.
394.	Todo		—		—	—			Tuto	F. 412.
395.	Willeri	—	—	—		—				F. 1600.
	Auen				—	—				F. 217.
396.	Wigsuit			—						F. 1588.
398.	Tiedger c.			—		—				F. 1420
401.	Ricdag c.									Lac. a. 970. DLdF. F. 1260.
402.	Hrodger			—	—	—			Rot-ger	F. 898.
405.	Haduwy			—						F. 798.
410.	Bernward		—				—			F. 272.
412.	Meresuit									F. 1105.
	Siburg		—	—	—	—				F. 1323.
416.	Helmhold									F. 812.
	Hildidag									F. 826.
430.	Gatmer									Freckenh. F. 563.
435.	Ludolphus com.		—		—		—			F. 858. 1050.
430.	Helmdag						—			F. 810.
439.	Helmric				—	—	—			F. 811.
445.	Halecgard									vgl. F. 741.
446.	Sehard		—	—	—	—				F. 1326.
447.	Abbi									häufig in fränk. Quellen. F. 11.
449.	Leodulfus		—		—					vgl. 435. F. 1050.
450.	Albmer									T. C. oft. F. 70.
451.	Redmer			—			—			F. 1216.
455.	Abbo c.					—	—			F. 11.
457.	Asabu(r)g									?
460.	Suithard				—					F. 1384.
462.	Beiur				—					T. F. Beio. F. 325.
463. u. 205.	Folchard		—	--		—				F. 554.
469.	Hildibold									häufig in fränk. Quellen. F. 822.
470.	Ico			—	—					F. 942.
471.	Waliu									ungeklärt.
472.	Adalmer		—			—				F. 176.
474.	Gelo									F. 567.
484.	Ricward						—			F. 1270.

Tabelle IV

PN als BW der ON -husen der T. C.

A = in Trad. Corb. und im Reich außerhalb Sachsens. B = in Trad. Corb., aber nicht außerhalb Sachsens. C = im Reich, aber nicht in Trad. Corb. D = ohne Aufschluß.

Nr.	PN	Greg.	Polypt. Westfr.	Freising u. südd.	Lorsch	Fulda	Lac.	Sonst.	T. C.	
1.	Fal								—	B
2.	Ymmo			—	—		—		—	A
3.	Theodmar							seit 6. Jh.	—	A
4.	Odo, Oto	—		—				810 Einh.	—	A
7.	Wineda		—	—		—				C
	(Ri)culf	—							—	A
8.	Stodo							F. 1365		D
10.	Odnoth							F. 190		D
11.	A(da)lbert			—					—	A
13.	(H)Ico							Hicho Els. Frek. 8	—	A
14.	Hamar				—				—	A
16.	Bio				—					C
17.	Marcbert							F. 1095		D
18.	Weringer		—	(10.)			— 855		—	A
19.	Meginger							Transl. S. Alex.		C
20.	Bodicho	V 16		—						C
21.	Edo		—	— 792				Einh. 814 Graf	—	A
22.	Alding		(8.)			(9.)				C
23.	Olo	X 3						6. bis 8. rfr.		C
24.	Bovo		—					Nith. II, 3 840	—	A
25.	Hatto			—					—	A
26.	Bernhard							seit 8. rfr.	—	A
27.	Wicred			—	—				—	A
31.	Erp			—	—	—			—	A
32.	Heluco				8. Halucho				—	A
33.	Thiednot							8. 9. Theodnaut		C
34.	Redheri	Rathar	—	—					—	A
35.	Disoalis f.		—							C
36.	Bardo			—					—	A
37.	Amalef	(Amalo)		(Amalo)						C
38.	Benno		—	—					—	A
39.	Mayngot				10. Jh.	—		F. 1075	— 469	A
40.	Franco			—	—	—			—	A
41.	Hiddi							—	—	A
42.	Teutwit f.		—		—					C
43.	Osdag					—		844 F. 124	—	C
44.	Liudbert			—		800	806			C
45.	Hadd(i)							—	—	A
46.	Uffo			—				—	—	A
47.	Siric				—	—				C
48.	Ado			—					—	A
49.	Luthard		—	—				—	—	A

Nr.	PN	Greg.	Polypt. Westfr.	Freising u. südd.	Lorsch	Fulda	Lac.	Sonst.	T. C.	
50.	Gerdag							F. 577	—	D
52.	Margildis		8. Irm.							C
53.	Ello		—		—					C
54.	Suitbad					800			—	A
55.	Hrotbert			—				7.—9.	—	A
56.	Ewald							—		C
57.	(H)Roc							seit 4.		C
58.	Otleib			—		874	—			C
59.	Macco	—						—		C
60.	Tiatbert							—	—	A
61.	A(d)dic			—					—	A
63.	Bisi(n)							Thür.		C
65.	Stoto							F. 1365		D
66.	Flotger		—							C
67.	Gerward		—		—				—	A
68.	Friduward					842	802		—	A
69.	Eric			—	—			Einh.		C
70.	Immed							F. 950	—	B
71.	Gerwig				—	825			—	A
72.	Bernulf		—		—				—	A
73.	Aio						855	Einh. A.	—	A
74.	Bernald		—						—	A
75.	Duda(o)			—	—			—	—	A
76.	Ubic(o)								—	B
77.	Hildimer		—	—	—					C
79.	Dodo	—	—					Cap. Kar.	—	A
81.	Brunman					876		DLdD 170		C
82.	Asther			—						C
83.	Umili							848 Salzb.		C
84.	Altung		—			793 819				C
85.	Rainold							—	—	A
86.	Billung			763		T. F. 822			—	A
88.	Hrodleif						855		—	A
89.	Efger							F. 14	—	D
90.	Hailrad			—				8.—10.		C
92.	Swala							F. 1875	—	D
93.	Hildiwart	—						—	—	A
94.	Gogo	—								C
96.	Bedicing							Frek.	—	A
97.	Grimulf		—	—	—					C
98.	Herward							—	—	A
99.	Hodag							F. 801	—	D
101.	Adalgrim (Eilgrim)		—				802		—	A
104.	Ecco					819	827			C
105.	Si(gi)wald	—	—							C
106.	Geli							Frek. 10		C
107.	Egg(e)ric			8. u. 9.	8.			Frek.	—	A
108.	Waltgrim		—							C
109.	(H)ikkia							V. Willehardi		C
110.	Basso				8.					C
111.	Hem(m)o			9.					—	A
112.	Sol(o)			—		—			—	A

Nr.	PN	Greg.	Polypt. Westfr.	Freising u. südd.	Lorsch	Fulda	Lac.	Sonst.	T. C.	
113.	Batto			Petto					—	A
114.	Heilker			M. B. a. 828						C
115.	Hohprecht			—					Hobert	A
116.	Hildiwerc							F. 838	—	D
117.	Heio			—		CDF 9.		Elsaß	—	A
118.	Walger				—		843		—	A
119.	Gother		—		—					C
120.	Nanther				—		927	Einh. A.		C
121.	Liefman			—		—		F. 1026/7	—	A
122.	Tiadag						855	V. Liutgeri	—	A
123.	Re(g)inwerk							F. 1239	—	B
124.	Ekkeward							—	—	A
126.	Amalgaud		—							C
127.	Bero			—				Einh. A.		C
128.	Hrotburg f.			—	—			Salzb.	—	A
130.	Otheri Authar	—						Capit.		C
131.	Folcburg f.							8.—11.		C
133.	Manger			—					—	A
135.	Thiadhard						843		—	A
138.	Adi			769					—	A
139.	Hampo							F. 746	—	D
140.	Radulf		—		—			Einh. A.	—	A
141.	Smiderat			—						C
143.	Sicco							8.—11.		C
144.	Bernward		—						—	A
145.	Bevo							F. 300	—	D
146.	Hrodward				—				—	A
148.	Cado			—				Nith. 814	—	A
150.	Adalhold			—					—	A
151.	Ludolf			760 ff.					—	A
152.	Hemmid							F. 744	—	D
153.	Hiddo						796		—	A
154.	Papo			—						C

Tabelle V

Schenkungen aus 110 ON -husen der T. C. nach Kreisen und Schenkungszeiten

Nr. Kreise	Ludwig d. Fr.	Ludw. d. D.	Lücke	ottonisch-salisch	
1. Höxter	– – – –	– –		– – – – – – – – – – – – –	: 19
2. Waldeck	–	– – – –		– – – – – – – –	: 12
3. Einbeck	–	– – – – – – –		– – – –	: 12
4. Hameln-Pyrmont	– – –	–		– – – – – – – –	: 11
5. Holzminden		– – –		– – – –	: 7
6. Hofgeismar		– – –		– – – –	: 7
7. Göttingen		– –		– – – – –	: 7
8. Northeim				– – – – – –	: 6
9. Detmold		–		– – –	: 4
10. Warburg				– – – –	: 4
11. Ülzen		– – –			: 3
12. Hannover-Linden		–		–	: 2
13. Gandersheim		–		–	: 2
14. Hildesheim-Mar.		–		–	: 2
15. Lippstadt				– –	: 2
16. Celle	–				: 1
17. Quedlinburg	–				: 1
18. Arnsberg	–				: 1
19. Brilon		–			: 1
20. Alfeld		–			: 1
21 Duderstadt		–			: 1
22. Minden		–			: 1
23. Münden		–			: 1
24. Ober-Eichsfeld				–	: 1
25. Paderborn				–	: 1
	12	34		64	: 110

Die Gründung des Klosters Osterholz

Studien zur Urkundentradition und Geschichtsschreibung des Benediktinerinnenklosters mit dem Text von Güter- und Lehnsregistern

Von

Bernd Ulrich Hucker

Zur Quellenlage

Nach einem 1844 aufgestellten Plan beabsichtigte Wilhelm von Hodenberg ein Bremer Urkundenbuch mit folgenden zwölf Abteilungen herauszugeben: 1. Erzbischöfe und Domkapitel; 2. Kloster Buxtehude (Altkloster); 3. Abtei Harsefeld; 4. Kloster Himmelpforten; 5. Kloster Lilienthal; 6. Neukloster; 7. Kloster Neuenwalde; 8. Kloster Osterholz; 9. St. Georg in Stade; 10. St. Marien in Stade; 11. Kloster Zeven; 12. Sonstige Quellen[1]. Die Bearbeitung der achten Abteilung, des Archivs Osterholz, übernahmen E. F. H. Fromme und Böttger. Fromme fertigte Abschriften von den Urkunden der beiden Osterholzer Kopiare an, Böttger verglich die Kopien und überarbeitete die Regesten zu den Urkunden[2].

Indessen kam der Plan eines Bremer Urkundenbuchs nicht zur Ausführung, und Hodenberg überwies das zusammengetragene Material an das Ministerium für geistliche Angelegenheiten in Hannover. Bearbeitet waren bis dahin die sechs Abteilungen 1, 2, 5, 6, 8 und 11. Die Abteilung 11 veröffentlichte Hodenberg 1857 als Zevener Urkundenbuch innerhalb seiner Bremer Geschichtsquellen. Die Abteilungen 2, 5, 6 und 8, also die Archive der bremischen Klöster Buxtehude, Lilienthal, Neukloster und Osterholz, übergab er dem 1856 gegründeten Verein für die Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln mit der Auflage, für die Veröffentlichung Sorge zu tragen. Im Archiv dieses Vereins, heute Stader Geschichts- und Heimatverein, sind die Manuskripte der vier Klosterarchive erhalten geblieben. Das Manuskript des Urkundenbuchs des Klosters Osterholz[3] ist für uns vor allem deshalb wertvoll, weil es die Abschriften

---

[1] W. v. Hodenberg, Zevener Urkundenbuch (Bremer Geschichtsquellen Bd. 3), Celle 1857, Vorwort S. III.

[2] Zevener UB, Vorwort S. VI.

[3] Archiv des Stader Geschichts- und Heimatvereins, Stade, F. a. 3 Nr. 2. Dem Betreuer des Archivs, Herrn Archivoberrat Dr. Wirtgen, sei für die mehrfache Bereitstellung des Manuskripts gedankt.

von den meisten in den Kopiaren des Klosters enthaltenen Urkunden wiedergibt. Fromme hat beide Kopiare zugrunde gelegt, jedoch stets nur die entsprechende Urkundennummer des Kop. II, 159 zitiert. Verschiedene Lesarten der Kopiare wurden von ihm allerdings nicht mit angegeben.

Die Kopiare des Klosters Osterholz verbrannten 1943 in Hannover. Das erste, 1545 von *Hinricus de Busco* angelegte Kopiar (Stader Signatur Cop. XIV. – Hannoversche Signatur Kop. II, 158) hatte schon Pratje teilweise veröffentlicht[4]. Das zweite Kopiar (Cop. XV = Kop. II, 159) ist vermutlich das 1846 in Osterholz wiedergefundene, von dem uns weder Verfasser noch Entstehungszeit bekannt sind. Wilhelm von Hodenberg stellte 1857 fest, daß Urkunden des Klosters Osterholz nicht mehr erhalten seien. Doch traf dieses Urteil schon damals nicht mehr zu, da 1846 beim Amt Osterholz 19 Originalurkunden und ein Kopiar des Klosters aufgefunden worden waren. Dieser Restbestand ist in der folgenden Zeit noch angewachsen, so daß er jetzt 38 Originale zählt. Die älteste Urkunde ist von 1322. Der überwiegende Teil der Urkunden gehört in das 16. und 17. Jahrhundert, nur zwei sind aus dem 14. und fünf aus dem 15. Jahrhundert[5]. Der Verbleib des übrigen Bestandes ist unbekannt. Anfang des 18. Jahrhunderts hat Luneberg Mushard noch Originale des Klosterarchivs eingesehen[6].

Die meisten Urkunden wurden bereits von Historikern des 18. Jahrhunderts im Druck veröffentlicht. J. H. Pratje allein brachte über 200 Urkunden, etliche sind in L. Mushards „Rittersaal" verstreut, vereinzelte Stücke wurden von J. Ph. Cassel und Roth ediert. Später fanden zahlreiche Texte Aufnahme in das Hamburgische Urkundenbuch, das Bremische Urkundenbuch und das Oldenburgische Urkundenbuch.

Da die älteren Editionen nur mangelhaft sind und überhaupt das Auffinden der in den verschiedenen Quellenwerken verstreuten Urkunden sehr zeitraubend ist, gehört die Publikation der gesamten Osterholzer Urkunden sicher zu den dringendsten Aufgaben der regionalgeschichtlichen Editionsarbeit. Daß die Osterholzer Bestände noch eine Fülle unbekannten Stoffes enthalten, erweisen die hier veröffentlichten und kommentierten Güter- und Lehnsregister.

Die Güter- und Lehnsregister

Unter dem Begriff Güterregister sind hier drei verschiedenartige Verzeichnisse zusammengefaßt, von denen nur zwei im eigentlichen Sinne Güter-

---

[4] Zu den beiden Osterholzer Kopiaren vgl. E. Weise, Geschichte des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade etc., Göttingen 1964, S. 225. Veröffentlichung bei J. H. Pratje, Die Herzogtümer Bremen und Verden etc., Bremen 1757–62, Bd. 4 S. 3–122, 5 S. 369–444 und 6 S. 409–422; im folgenden zitiert als Pratje.

[5] StA Stade, Urkunden Kloster Osterholz Nr. 1–37. Vgl. E. Weise, Staatsarchiv Stade S. 147 f.

[6] L. Mushard, Monumenta nobilitatis etc., Bremen 1708[1], 1720[2] S. 44, 45, 234 u. ö.

register sind (I, IV). Eins ist eine Liste der Wohltäter des Klosters (V), zwei weitere sind Lehnsregister (II, III). Keins der Verzeichnisse ist bisher veröffentlicht oder ausgewertet worden. Pratje sagt zwar gelegentlich der Beschreibung des Kopiars von 1545: „nach den Urkunden trift man ein Register derer an, die sich durch milde Schenkungen um das Closter Osterholtz besonders verdient gemacht haben"[7], druckt aber nicht dieses, sondern nur das Propstverzeichnis von 1507/09 ab. Fromme und Böttger kannten ebenfalls die Verzeichnisse, entschieden sich jedoch dafür, sie nicht mit in den Druck aufzunehmen. Durch einen glücklichen Umstand blieben die davon genommenen Abschriften dennoch beim Manuskript, wo sie zusammen mit weiteren ausgeschiedenen Blättern das letzte Faszikel ausmachen. Die Kopiare enthielten noch fünf weitere niederdeutsche Güterregister, die hier nicht mit aufgenommen werden: 1. Klosterbesitz in Grevenbrock (Kop. II, 159 Nr. 82), 2. Güter zweier Klostermeier (Kop. Nr. 109), 3. Klosterbesitz in Wehldorf und Osterndorf (Kop. Nr. 207 a), 4. Klosterbesitz in Pennigbüttel (Kop. Nr. 221), 5. Klosterbesitz in Stellerbruch (Kop. Nr. 248). Das vierte Register ist von 1543, die übrigen werden derselben Zeit angehören. Diese Register sind gleichfalls von Fromme abgeschrieben worden.

Unsere Verzeichnisse werden in chronologischer Folge abgedruckt: 1. Verzeichnis der von Papst Innozenz III. bestätigten Güter; 2. Lehnsregister; 3. Erweiterung des Lehnsregisters; 4. Verzeichnis der Stedinger Güter; 5. Verzeichnis der Memorienstiftungen. Ein Orts- und Personenregister erschließt die Texte. Zunächst sollen Entstehungszeit, Funktion und Gliederung jedes einzelnen Verzeichnisses besprochen werden.

Verzeichnis
der von Papst Innozenz III. bestätigten Güter

Dieses Verzeichnis besteht im Grunde nur aus der bloßen Wiederholung der 1215/16 bestätigten Besitztitel des Klosters (Anm. 1 des Textes). Deshalb hat *Hinricus de Busco* es bei der Abfassung des Kopiars gleich hinter die päpstliche Bestätigung gesetzt. Zusammen mit dem Verzeichnis standen dann noch drei weitere Texte an dieser Stelle des Kopiars: Das Lehnsregister, dessen Erweiterung und die Belehnungsurkunde Propst *Eylhards* von 1186. Erst danach fuhr das Kopiar mit seiner beabsichtigten Systematik fort und ließ das päpstliche Privileg von 1188 folgen[8]. Daraus wird deutlich: Die drei Register gehörten zusammen und bildeten mit der Belehnungsurkunde von 1186 einen

[7] Pratje 4 S. 3.

[8] Die beiden päpstlichen Privilegien fanden sich in den Kopiaren II, 158 S. 305 u. 306 – II, 159 S. 312 und 314, Nr. 332 u. 334. Dazwischen gab es bei Kop. II, 158 die S. 306 a, bei Kop. II, 159 die SS. 313–14, auf denen dieses Verzeichnis mit dem Lehnsregister als Nr. 332 a zusammengefaßt war. Nr. 333 war der Lehnsbrief Propst Eylhards von 1186 (Nachweise unter Anm. 2 zum Quellentext). Im Manuskript des Urkundenbuchs W. v. Hodenbergs (künftig als Hodenberg mit Urkundennummer zitiert) alles im fünften Faszikel.

kleinen Bestand, der Lehnssachen betraf. Der Kopist von 1545 entdeckte, daß das erste Register mit dem päpstlichen Privileg gleichlautete und fügte es mit den anderen drei Lehnsurkunden hier bei. Das war sicher angesichts der alphabetischen Ordnung nach Besitzungen im Kopiar die beste Möglichkeit diese Gruppe einzuordnen. Die Überschriften werden erst von *Hinricus de Busco* angelegt worden sein. Deshalb enthält die Überschrift des ersten Verzeichnisses auch die Worte ... *ut patebit legenti copiam prescriptam,* die mit der vorangehenden Abschrift des Privilegs Innozenz III. verbinden sollen. Zeitlich läßt sich das erste Verzeichnis dem Lehnsregister zuordnen, da die Schreibweise der Namen *Schermbecke* und *Duryngen* gleichlautend ist (P 1, 6 – L 1, 3, 14[9]). Seine Entstehungszeit gehört also in die Jahre um 1260, als Propst Helmerich die Verhältnisse des Klosters reorganisierte.

Das Lehnsregister

Wie schon erwähnt, ist die Überschrift auch dieses Registers erst 1545 entstanden. Darauf deutet hier besonders die Wendung ... *in hodiernum diem.* Das Lehnsregister umfaßt 27 Lehnsstücke und nennt 20 Vasallen, dazu die Bauern von Spaden und Laven. Das Register läßt eine Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten erkennen. Die ersten fünf Lehnsstücke, zugleich die wichtigsten, werden ohne die derzeitigen Lehnsträger aufgeführt. Den gewissermaßen profanen Lehnsstücken (Gericht Scharmbeck, Burg Sandbeck und Gut *Nygenstede*) gehen die „sakralen" voran: Die Kirchen in Scharmbeck und Hambergen. Danach setzt das Register mit der Aufzählung der Vasallen ein. Es beginnt mit den einzigen hochadligen Lehnsträgern des Klosters, den Grafen von Stotel, und führt dann die Ministerialen auf, an deren Spitze die von Bederkesa als erzbischöfliche Kämmerer stehen. Diese ständische Gliederung ist nicht konsequent durchgeführt, da die Reihe der Ministerialen von Bauern unterbrochen wird. Es werden die Landbewohner von Spaden und Laven (8: *eciam quidam rustici ibi commorantes* ...), ein Mann namens Hyddo aus denselben Dörfern (9: ... *vir dictus Hyddo* ...), die Gemahlin des Ubbeken in Düring (14), Hermann in Lohe (15) und Witmer in Ohlenstedt (20) genannt. Hingegen findet der erzbischöfliche Mundschenk Otto von Stelle erst unter Nr. 16 Erwähnung. Diese Inkonsequenz ist jedoch nicht willkürlich, sondern bedingt durch ein zweites Ordnungsprinzip, das in einer lockeren geographischen Gliederung besteht. Die Einwohner von Spaden und Laven (8, 9) werden nach denen von Bederkesa genannt, da auch diese Güter in Spaden und Laven innehatten. Nun setzt das Register wieder mit Ministerialen ein, beginnt in Hepstedt östlich von Osterholz (10), richtet sich dann nach

[9] Für dieses Verzeichnis wird künftig die Abkürzung **P**, für das Lehnsregister **L**, das Memorienstiftungsverzeichnis **M** und für das Verzeichnis der Stedinger Güter **S** benutzt. Die Ziffern beziehen sich auf die Abschnittnumerierung im Quellentext. Für die Anmerkungen im Quellentext wird **A** mit der entsprechenden Nummer gesetzt.

Norden: Auf Winthusen folgt Schiffdorf, beide im Vieland (11, 12), und wendet sich in die Luneniederung (Westerbeverstedt, 13). Dort liegt auch Düring, dessen bäuerliche Vasallin deshalb hier eingeschoben ist (14). Von der Lune geht es weiter südwärts in die Bramstedter Gegend (15, Lohe) mit einem weiteren Landmann als Lehnsinhaber. Erst jetzt kann der Mundschenk Otto genannt werden, da er in Wollah westlich von Osterholz Lehen hat (16). Die Aufzählung richtet sich nun auf die nördlich bei Osterholz gelegenen Dörfer (17–20, Lübberstedt und Ohlenstedt) und läßt den Ministerialen den in Ohlenstedt begüterten Bauern Witmer folgen. Sodann wird die südliche Nachbarschaft des Klosters erfaßt: Ritterhude mit Nygenstede und Scharmbeckstotel (21, 22). In Scharmbeckstotel waren die v. Hude Vasallen. Deshalb wird das geographische Prinzip jetzt hier unterbrochen und ein weiteres Lehngut derer v. Hude in Ritterhude genannt (23), obwohl Ritterhude schon in Abschnitt 21 stand. Am Schluß dann Husum in Stedingen als weiter entfernter Besitz (24).

Die Aufstellung des Lehnsregisters ist also nach drei miteinander abwechselnden Ordnungsprinzipien durchgeführt worden: Das erste ist das der Wichtigkeit, dann folgt das der ständischen Rangordnung, das seinerseits von dem Prinzip der geographischen Richtung fortgeführt und durchbrochen wird.

Einige Schwierigkeiten bereitet die Datierung des Osterholzer Lehnsregisters, da der Text keinerlei Jahreszahlen nennt. Das Urkundenfindbuch des Auditors J. H. Dietrich Möhlmann von 1847, das von Erich Weise überarbeitet wurde, setzt „vor 1350" als Entstehungszeit an[10]. Bei diesem Gedanken lag offenbar die Tatsache zugrunde, daß die im Register genannten Grafen von Stotel 1350 ausstarben. In der Tat zeigt dieser Umstand auf den ersten Blick, daß das Lehnsregister keinesfalls bis auf den *hodiernum diem* von 1545 Gültigkeit gehabt haben kann, mithin viel älter sein muß. An anderer Stelle habe ich ausgeführt, daß das Lehnsregister der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehört[11]. Mit Hilfe des gesamten vorliegenden Textes ist es nunmehr möglich, eine noch genauere Datierung des Registers vorzunehmen.

Der hier genannte Mundschenk Otto (16) erschien 1240 bis 1264 und starb vor 1273 (A 29). Außer ihm gab es nur noch einen erzbischöflichen Mundschenk dieses Namens, der ab 1202 vorkam. Da es Grafen von Stotel erst seit 1234 gab, kommt nur der zweite Otto in Frage. Damit ist der terminus ante quem gewonnen: 1273. Die Söhne des Grafen von Stotel (6) können nur Johannes I. und Hildebold gewesen sein, Söhne des ersten Grafen Gerbert. Dieser vermählte sich 1238 mit Salome von Oldenburg[12]. Frühestens ab 1250 kann er demnach lehnsfähige (mindestens zwölf Jahre alte) Söhne gehabt haben.

---

[10] StA Stade, Repertorium Möhlmann I, 2 Nr. 501.

[11] Jahrbuch d. Männer v. Morgenstern 51 S. 193 und B. U. Hucker, Die Grafschaft Stotel als Beispiel einer herrschaftlichen Entwicklung im Spätmittelalter (maschinenschriftl. Staatsexamensarbeit, 1969), S. 102 f. (Manuskript StA Bremen, U 310).

[12] MGH Epp. 2, 166 Nr. 222

Terminus post quem ist also 1250. Johannes und Hildebold regierten 1267 noch gemeinsam, um 1273 trat Hildebold in den geistlichen Stand (A 13), was mit der eben ermittelten oberen Zeitgrenze übereinstimmt.

Weitere faßbare Personen sind: *dominus* Martin v. Hude (1259–92, L 22, A 37), *dominus* Albert v. Hude (1259–87, L 23, A 39), Johannes I. v. Bremen, (1268–78, gestorben vor 1281; L 21, A 36), die Söhne des *dominus* Otto I. v. Bederkesa (Heyno und seine Brüder, 1251–57; L 7, A 17), die Söhne des *dominus* Christian v. Wersabe (Christian, 1248–57, L 17, A 31), die Söhne des Ernst v. Hörspe (Ernst, 1259–1273/78; L 24, A 40). Aus den meisten Daten läßt sich nichts ableiten, da sie mehr oder weniger zufällig sind und nicht die wirkliche Zeit des Vorkommens angeben. Wichtig ist dagegen die Bezeichnung *dominus* bei Martin II. und Albert II. v. Hude.

Da der Begriff *dominus* in der Regel als Ersatzbezeichnung für *miles* verwendet wurde, müssen Martin und Albert v. Hude zur Zeit der Aufzeichnung von L bereits Ritter gewesen sein. Urkundlich ab 1271 als *milites* bezeugt, erschienen sie zuletzt im Juli 1267 ohne den Rittertitel[13]. Sie können also frühestens 1267 zu Rittern geschlagen worden sein. L kann demnach nur nach 1267 entstanden sein, aber noch vor 1273, wie oben ermittelt. Das stimmt mit der Erwähnung Johannes v. Bremen ab 1268 und der Söhne Christians v. Wersabe und Ernsts v. Hörspe überein. Daß die Daten der erst ab 1251 genannten Söhne Ottos v. Bederkesa schon 1257 abbrechen, spricht nicht dagegen. Hier fehlen lediglich die Namen dieser Söhne, so daß eine Identifizierung der verschiedenen Angehörigen des Geschlechts mit ihnen nicht möglich ist.

Das Osterholzer Lehnsregister von 1267/73 gehört in die Zeit des Propstes Helmerich, der von 1244 bis 1283 an der Spitze des Klosters stand (A 67). Helmerich, der noch wie seine Vorgänger Eylhard und Gottfried anfangs Mönch des Benediktinerklosters St. Paul vor Bremen war, gehört zu den bedeutendsten Pröpsten des Klosters[14]. Die vierzig Jahre seiner Regierung sahen ihn in der engeren Umgebung der drei großen Bremer Erzbischöfe Gerhard II., Hildebold und Giselbert. Gerhard kam 1247 nach Osterholz und stiftete eine Memorie (M 3, A 65), Hildebold weilte 1264 und 1273 im Kloster und schenkte fünf viertel Mark (M 2, A 64), Giselbert verlieh dem Kloster 1280 auf Bitten Helmerichs ein großes Privileg in zwei Ausfertigungen, in dem die wichtigsten Gütererwerbungen aufgeführt wurden[15]. Insgesamt erlangte Helmerich vierzehn Privilegien von den Erzbischöfen und verglich sich 1258 und 1272 mit dem Kloster Lilienthal. Auch mehrere Schenkungen gingen dem Kloster in seiner Zeit zu. Das unter ihm benutzte Klostersiegel trug die Umschrift SIGI(LLVM S)ANCTE MARIE IN OSTERHOLTZ.

---

[13] 1267: Hoy. UB 1, Urk. 27 S. 19–1271: May, Regesten 1, 1192.

[14] Pratje 4 S. 6, Propstliste IV.

[15] 1280 Okt. 26: Kop. II, 158, 88–90 Nr. 69 (a) und 90–92 Nr. 70 (b) – Kop. II, 159, 74–78 Nr. 69, 70 – Hodenberg 50 – Druck: Pratje 4, 33 f. und 38 f., Brem. UB 1 Nr. 394 (Ausz.) – Regest: Oldenb. UB 2 Nr. 170, May 1, 1291.

Die wichtigste Leistung dieses Propstes war der Neubau des Klosters. Die Klosterkirche wurde als dreischiffige Basilika mit Querschiff, Apsiden und zwei Westtürmen geplant. 1273 weihte Erzbischof Hildebold den Neubau (A 64). Dieser Bau der Klosterkirche ist in umgestalteter Form bis heute erhalten geblieben[15a]. Helmerich widmete sich neben dem Klosterneubau der Reorganisation der Klostergüter. Diesem Zwecke diente ein Güterregister (P), das Lehnsregister und die erzbischöfliche Bestätigung der wichtigsten Erwerbungen von 1280. Hierin wurden die Güter nach dem Zeitpunkt ihrer Erwerbung chronologisch geordnet aufgeführt. Demgegenüber hatte das Lehnsregister als Übersicht der Vasallen und Lehnsobjekte den Zweck, der Entfremdung der Lehen vorzubeugen. Um diesen Allodifizierungstendenzen gegenüberzutreten, waren zur gleichen Zeit die Lehnsregister der Grafen von Hoya, von Oldenburg, von Bruchhausen und der Edelherren von Grimmenberg entstanden[16].

Die Erweiterung des Lehnsregisters

Diese Ergänzung ist mit P und L im Kopiar zu einer Nummer zusammengefaßt. Die Überschrift steht in der Abschrift Frommes mitten im Abschnitt 25 vor den Worten ... *et unam domum in Nygenkercken.* Diese Worte hatte Fromme außerdem vor der Überschrift zu schreiben begonnen, dann aber wieder ausgestrichen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß die Einteilung im Kopiar noch richtig war und erst durch einen Abschreibefehler Frommes verändert wurde. Abschnitt 25 gehört mit Sicherheit nicht mehr in das Lehnsregister von 1267/73, da weder die v. Luneberg, noch Buggehorn und Neuenkirchen dessen Ordnungsprinzipien entsprechend aufgeführt worden sind. Aber auch in der Erweiterung von L nimmt er eine Sonderstellung ein, da er von einer Verpfändung und deren Wiedereinlösung berichtet. *Dominus* Erpo v. Luneberg verpfändete für seine Tochter (und deren Eintritt in das Kloster?) Güter in Buggehorn für 20 Mark, sowie für seines Bruders Tochter (und deren Eintritt in das Kloster?) ein Haus in Neuenkirchen, schließlich ein weiteres Haus ebendort. Seine Söhne lösten die drei genannten Häuser für 40 Mark wieder ein. Erpo wird die Güter an das Kloster verpfändet haben, was als selbstverständlich vorausgesetzt und deshalb nicht mehr besonders hervorgehoben wurde. So hätte diese Notiz zuallererst den Zweck gehabt, den Vorgang festzuhalten, da die Pfandbriefe wohl bei der Wiedereinlösung an die v. Luneberg zurückgegangen sind.

[15a] Heute ist nur noch ein Westturm erhalten.

[16] Hoy. UB 1 H. 4 Lehnsregister der Gfn. v. Hoya, v. Bruchhausen, der Edelherren v. Grimmenberg, vom See, v. Bocbergen u. a. – H. Oncken, Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, Oldenb. 1893 – Lehnsregister der Grafen von Wölpe von ca. 1290 in: Archiv f. d. Geschichte u. Verfassung d. Fstm. Lüneburg 9, 1863, S. 81–87. – Der Gfn. v. Schwerin in: Zs. d. hist. Vereins f. Nieders. 1857 S. 6 ff.

Darüber hinaus mag es sich bei den genannten Besitzungen um Klosterlehen gehandelt haben, wodurch die Aufnahme in die Erweiterung von L gerechtfertigt erscheint.

Die übrige Erweiterung nennt 7 Lehnsstücke und 3 Vasallen, beginnt wie L mit denen v. Bederkesa als erzbischöflichen Kämmerern und ordnet nach weiter entfernt und näher belegenen Lehen. Zuerst stehen Volkmarst und Wellen, dann St. Jürgen, Ritterhude und Nordseite.

Zur Datierung können zwei faßbare Personen herangezogen werden: Hermann v. Bederkesa, genannt *Monnik* (1355–64, L 26, A 45), und Johann Clüver (1345–68, L 28, A 49). Hermann v. Bederkesa handelte selbständig ab 1360, frühestens ab 1358 (A 45). Er wird nicht lange nach 1364 gestorben sein, so daß 1368 als obere Begrenzung ausreicht. Aus allem ergeben sich die Jahre 1358 bis 1368 als Abfassungszeit. Das entspricht auch der Erwähnung der Söhne Erpos v. Luneberg. Erpo erschien zuletzt 1353, 1363 war er tot (A 42).

Verzeichnis der Güter im Lande Stedingen

Dieses Verzeichnis der *bona monasterii* entstand nach der Angabe am Schluß im Jahre 1371. Im Kopiar war es vor der Übertragungsurkunde von Land in Hiddigwarden eingetragen[17]. Das Güterregister ist geographisch gegliedert. Die Orte beginnen mit Lemwerder im Osten Stedingens und setzen mit Bardewisch, Hörspe, Ollen und Schlüte fort, so daß ein Zug nach Nordwesten entsteht, der mit der Wüstung *Nettelnwarden* und mit Dalsper im Norden abschließt. Die Inhaber der Besitzungen werden bis auf zwei Ausnahmen nicht genannt (1, 4).

Verzeichnis der Memorienstiftungen

Dieses Verzeichnis trägt den Namen *nomina benefactorum,* ist aber keineswegs eine bloße Aufzählung der Wohltäter des Klosters. Vielmehr gibt es stets noch deren Schenkungen an und vermerkt bei Landbesitz dessen Ort. Die Bezeichnung *nomina benefactorum* hat es wahrscheinlich erst bekommen, als es zu Anfang des 16. Jahrhunderts aus den Aufzeichnungen der Memorienstiftungen zusammengestellt wurde. Diese Aufzeichnungen müssen unabhängig von den urkundlichen Zeugnissen bestanden haben. Das macht ein Vergleich mit dem Urkundenstoff des Klosters deutlich. Viele Gedächtnisstiftungen sind offenbar gar nicht urkundlich fixiert worden (A 63–120). Insbesondere Geldschenkungen, die dem Kloster zum Zweck des Seelenheils gemacht wurden, sind wohl lediglich in Listen eingetragen worden. Solche Listen müssen schon früh bestanden haben. Sie dienten natürlich in erster Linie dem praktischen Gebrauch der Klostergeistlichen, die die Termine der

[17] Kop. II, 159 Nr. 186 – Hodenberg, 5. Faszikel S. 8. – Im Kopiar folgt Nr. 187 Übertragung einer *terrae* in Hiddigwarden o. J. (1216–43), Hodenberg Nr. 11.

Memorienfeiern kennen mußten. Ein Nekrolog des Klosters ist nicht überliefert. Ohne Zweifel hat er in engem Zusammenhang mit dem vorliegenden Material gestanden. Dieses nennt nur in einem Einzelfall den Todestag (M 20). Zwei Personen des dreizehnten Jahrhunderts, Ritter Hermann v. Neuenkirchen (1253–59; M 40, A 112) und der Bremer Ratsherr Gerbert Parvus (1251–87, M 53, A 119), werden in keiner Urkunde des Klosters erwähnt. Diese Beispiele beweisen, daß die Vorlagen von M bis in das dreizehnte Jahrhundert zurückreichen. Die ältesten genannten Personen sind Erzbischof Siegfried von Bremen (gestorben 1184 Oktober 24; M 1, A 63), Propst Eylhard (gestorben nach 1204; M 4, A 66) und Pfalzgraf Heinrich (gestorben 1227, M 10) mit seinen Eltern (Heinrich der Löwe und Mathilde) und seiner zweiten Frau Agnes. Pfalzgraf Heinrich schenkte schon 1197 seine Eigentumsrechte in Wollingst zum Seelenheil seines 1195 verstorbenen Vaters Heinrich (A 73–1). 1226 machte er eine Schenkung zu seinem und seiner Eltern Seelenheil (A 73–3) und ließ schließlich seine Eltern und seine Frau Agnes von Landsberg in die Brüderschaft des Klosters aufnehmen (A 73–6). Wenn nicht schon 1184, so sind die Listen spätestens zu dieser Zeit begonnen worden. Gleichzeitig kam eine ganze Reihe von Namen hinzu, als die Brandenburger Askanier 1225 den halben Werder Worpswede schenkten: Sie bestimmten, daß für die Markgräfin Mechthild die Markgrafen Albrecht II., Otto II., Johann I. und Otto III. von Brandenburg, den Markgrafen Heinrich den Erlauchten von Meißen und den Markgrafen Konrad von Landsberg gebetet werden solle (M 11, A 78). Markgraf Konrad war der Vater der Markgräfin Mechthild und der Agnes, der zweiten Frau Pfalzgraf Heinrichs. Man gewinnt den Eindruck, als ob Osterholz in jenen Jahren von Pfalzgraf Heinrich mit den Funktionen einer Familiengedächtnisstätte bedacht worden sei. Auch für die Eltern seiner ersten Frau, Agnes von der Pfalz, stiftete er eine Memorie (A 73–3). Jedoch ist weder diese, noch die der Markgrafen Albrecht, Otto II., Heinrich und Konrad in unserem Memorienverzeichnis berücksichtigt. Auch spätere, ebenfalls urkundlich bezeugte Gedächtnisstiftungen fehlen. 1250 schenkte Heinrich (v. Scharmbeck) ein Haus in Wallhöfen zum Seelenheil seines Bruders Bernhard, 1265 ließ sich Ritter Johannes von Wachholz in die Brüderschaft des Klosters aufnehmen und 1281 gab Ritter Heinrich von Bremen ein viertel Land in Loxstedt für sein Seelenheil[18]. Sicher haben auch mehr Pröpste als die sechs hier aufgeführten das Kloster bedacht. Somit sind die *nomina benefactorum* trotz ihrer Reichhaltigkeit doch noch unvollständig.

Die Ordnung des Verzeichnisses ist nach den Personen vorgenommen, unter denen wiederum streng nach Ständen geschieden wird. Am Anfang steht die hohe Geistlichkeit: Erzbischöfe und Pröpste, grob chronologisch geordnet; dann folgt der hohe Adel: Pfalzgraf Heinrich, Agnes von Landsberg, Heinrichs

---

[18] 1250: Kop. II, 159 Nr. 274, Hodenberg 41, Pratje 6, 413 – 1265 Nov. 8: Kop. II, 159 Nr. 150, Hodenberg 47 – 1281 Aug. 22 eingeschaltet in Urk. 1325 März 17: Kop. II, 159 Nr. 141, Hodenberg 72, Mushard, Monumenta S. 141.
Auch Jutta von Diepholz (M 12) stiftete eine Memorie für den Edelherrn Konrad von Diepholz, was M nicht erwähnt (A 79).

Eltern, die Markgrafen von Brandenburg, Jutta von Diepholz. Sodann die Ministerialität. An der Spitze die v. Luneberg mit den meisten Schenkungen (13–20), danach die v. Hude (21–24), v. Wersabe (25–30), v. Stinstedt, v. Aumund, v. Düring, v. Pennigbüttel, die Nagel, die v. Gröpelingen und v. Neuenkirchen. Hier ist grob nach der Zahl der Schenkungen verfahren. Einzelstiftungen werden am Schluß genannt.

Nun folgt die niedere Geistlichkeit, nämlich die Priester Wilkin, Johannes und Martin (41, 43, 44). Eine Ausnahme bildet der Domdekan Hinrich Gronland, der hier erst genannt wird (42, A 113).

Am Schluß stehen als fünfte Gruppe die Bürger, hier meist Bremer Patrizier (45–56).

In den Kopiaren findet sich M als Nr. 361 und 362 nach den Urkunden. Diese Teilung in zwei Nummern ist willkürlich zwischen 19 und 20 vorgenommen worden. Nach M folgen dann noch Nr. 363, eine Notiz über den 1543 Februar 28 erfolgten Tod Otto Balkes, eines Vetters des Propstes Johann Widenbrügge; sowie Nr. 364, worin Verfasser und Entstehungszeit des Kopiars angegeben werden[19]. Die Todesnotiz Otto Balkes erwähnt auch, daß dieser dem Kloster 150 Bremer Mark für sein Seelenheil geschenkt habe. Seiner Funktion nach gehört dieser Vermerk also ebenfalls zu M. Daß er nicht in die Ordnung des Verzeichnisses aufgenommen ist, erklärt sich dadurch, daß dieses 1543 bereits abgeschlossen war. Sonst nennt M nur noch ein Datum: 1510 Dezember 11 (20). Da Beke v. Hude, die hier schon genannt wird, 1538 aber noch lebte (M 22, A 90), muß M zwischen 1538 und 1543 verfaßt worden sein. Es fällt damit in die Zeit des Propstes Johannes IV. Widenbrügge (1507–1550), der auch das Propstverzeichnis und das Urkundenkopiar anlegen ließ[20].

Die Überlieferungen zur Klostergründung

Das Verzeichnis der Memorienstiftungen (M) bezeichnet den ersten Propst Eylhard als Gründer des Klosters Osterholz, Erzbischof Siegfried hingegen nur als Helfer des Gründers. Da diese Aussage im Gegensatz steht zu der bisher gültigen Auffassung über die Gründung[21], soll sich hier eine Untersuchung über die Frühgeschichte des Klosters anschließen.

---

[19] Da Hodenberg (5. Faszikel) nur die Numerierung von Kop. II, 159 angibt, wissen wir nicht, wo M in Kop. II, 158 gestanden hat. Daß es sich auch in Kop. II, 159 befand, bezeugt Pratje 4 S. 3.

[20] Über Johann Widenbrügge vgl. Pratje 4 S. 5 u. 9; die dort S. 6–9 abgedruckte Propstliste (Hodenberg, 5. Fasz.) muß zwischen 1507 und 1509 zusammengestellt worden sein, da der letzte Eintrag der Todestag Propst Bernhards v. Luneberg 1507 Aug. 23 ist, Propst Johann Widenbrügge dagegen noch nicht erwähnt wird (urkundlich zuerst 1509 März 12 genannt, Hodenberg 325).

[21] E. Weise in Hdb. d. hist. Stätten Bd. 2; H. W. H. Mithoff, Kunstdenkmale u. Altertümer im Hannoverschen, Bd. 5, 1878; H. Hoogeweg, Verzeichnis d. Stifter u. Klöster Niedersachsens, 1908; J. Segelken, Osterholz-Scharmbecker Heimatbuch 1938[1], 1953[2], 1967[3] u. a.

Über die Gründung von Osterholz gibt es fünf voneinander unabhängige Quellen, die zunächst nebeneinander gestellt und näher beleuchtet werden müssen. Es sind die Dotationsurkunde Erzbischof Hartwigs von Bremen (H), eine Urkunde des Propstes Eylhard von 1186 (E), das Memorienstiftungsverzeichnis (M), der Gründungsbericht im Kopiar von 1545 (K) und die Propstliste von 1507/09 (PL).

Einhelligkeit herrscht über das Jahr der Klostergründung. K, PL und eine Sandsteintafel in der Klosterkirche nennen 1182. Dieses Jahr ergibt sich ferner aus E, wonach 1186 das vierte Jahr des Bestehens des Klosters war. Ob schon 1182 der Gründungsakt in einer Gründungsurkunde (A) urkundlich fixiert worden ist, sei dahingestellt. Jedenfalls ist weder über den Verbleib noch den Inhalt von A etwas bekannt. M, K und PL, die sich womöglich auf A gestützt haben könnten, schweigen über ihre Quellen.

Beginnen wir also mit H, der Urkunde Hartwigs von 1185 (A 2). Sie berichtet, daß Erzbischof Siegfried (gestorben 1184 Oktober 24) in Osterholz ein Kloster zu gründen vorgesehen *(instuendam prospecerat)* und ihm die *curia* Scharmbeck zur Bestreitung des Unterhalts zugedacht hatte. Der Tod habe sein Streben verhindert, den Vorsatz zur Ausführung anzubefehlen *(... affectus sui propositum excovicioni mandare non est permissus)*. Hartwig habe der Vollendung der frommen Absicht *(pie intencionis)* die Hand entgegenstrecken lassen und dem Kloster die *curia* Scharmbeck mit allem Zubehör übertragen *(curiam contradimus)*. Ferner überträgt der Erzbischof dem Kloster mit dieser Urkunde verschiedene ihm zu diesem Zweck aufgelassene Dienstlehen und setzt fest *(statuimus)*, daß die Benediktinerregel befolgt werden solle, die Propstwahl frei sei, die Wahl eines Vogtes dagegen nur mit seiner, des Erzbischofs, Zustimmung erfolgen dürfe. Ferner solle der Propst ohne Zustimmung des Erzbischofs nichts als Lehen austun, vertauschen oder veräußern.

1186 stellte Propst Eylhard einen Lehnsbrief aus (E), mit dem er zur *curia* Scharmbeck gehörende Besitzungen in Schiffdorf verlieh (A 2). Die Intitulatio der Urkunde nennt ihn: „durch Gottes Gnade erster Propst und Erbauer des Klosters St. Marien zu Osterholz" *(ego Eylhardus, dei gratia primus prepositus et edificator cenobii S. Marie in Osterholte)*. In der Datierung heißt es, die Urkunde sei ausgefertigt im vierten Jahre des Bestehens des Klosters *(cenobii nostri institutionis quarto)*. Die *curia* Scharmbeck, so wird vermerkt, sei von Erzbischof Hartwig übergeben worden *(tradidit)*.

Von den urkundlichen Zeugnissen gehen wir über zu den Berichten, die von der Tradition des Klosters bestimmt sind. Das Memorienstiftungsverzeichnis (M) aus der Zeit des Propstes Widenbrügge geht zurück auf Schenkungslisten, die Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, vielleicht sogar ab 1184 oder 1197 angelegt worden sind. Nach M war Eylhard der erste Propst und Gründer des Klosters *(Eylhardus primus prepositus et fundator hujus cenobii)*; Erzbischof Siegfried, der viele Güter in Scharmbeck schenkte, der Helfer des Klostergründers *(Sifridus, archiepiscopus Bremensis et coad-*

jutor fundatoris hujus monasterio, dedit multa bona in Schermbecke. M 1 und 4). Erzbischof Hartwig II. von Bremen wird nicht genannt.

Einen Gründungsbericht (K) enthält das Kopiar des *Hinricus de Busco* von 1545[22]. Der Traditionskern von K ist ebenfalls sehr alt, wie aus den nur hier überlieferten Einzelheiten der Weihe des Klosters 1197 hervorgeht. K zufolge hat Erzbischof Siegfried 1182 mit der Hilfe seines Verwandten Eylhard *(adjuvante et perficiente cognato ejus Eylardo),* des ersten Propstes ebendort und gewesenen Mönchs von St. Paul vor Bremen *(primo preposito ibidem, qui fuit monachus et professus monasterii St. Pauli prope Bremam)* das Kloster in Osterholz begonnen *(cenobium inchoavit* [!] *in Osterholte).* Am 7. September 1196 habe Bischof Dietrich von Lübeck in Gegenwart der Bremer Domherren und mit Genehmigung *(consenciente et jubente)* Hartwigs das Kloster geweiht. Dies sei geschehen unter Eylhard, dem ersten Propst und jenes Ortes allergläubigsten Gründer *(sub Eylardo, primo preposito, ejusdem loci fidelissimi fundatoris).* Ferner im siebten Jahre Kaiser Heinrichs (VI., starb 1197 September 28; sein 7. Jahr begann 1197 April 14), im siebten Jahre Papst Cölestins (III., starb 1198 Januar 8; sein 7. Jahr ab 1197 März 30) und im dreizehnten Jahr Erzbischof Hartwigs (II., 13. Jahr 1197 April 21 – 1198 April 21). Es folgt dann noch die Notiz von der Weihe des Neubaus durch Erzbischof Hildebold. Das Jahr der Erstweihe muß 1197 gewesen sein, wie die eingefügten Regierungsdaten zeigen. Ein Fehler beim Abschreiben der Jahreszahl 1197 ist wahrscheinlicher als drei Irrtümer bei den Regierungsjahren.

Die letzte Angabe über die Klostergründung entstammt der Propstliste (PL) von 1507/09, unter Johannes Widenbrügge entstanden, jedoch auf älteren Überlieferungen beruhend. So schildert PL bei fünf frühen Pröpsten, darunter Eylhard, deren Begräbnisplatz innerhalb der Klosterkirche. Von vier Pröpsten des dreizehnten Jahrhunderts kennt die Liste die Herkunft[23]. Da Eylhard nach 1204 starb (A 66), kann wohl angenommen werden, daß die Vorlagen von PL in diese Zeit zurückreichten. Hier lautet es nun: „Eylhard, erster Propst dieses Klosters, der Mönch und Profess des Kloster St. Pauli gewesen war; ist begraben in der Mitte der Kirche; der das Kloster im Jahre 1182 begann." *(Eylardus, primus prepositus hujus monasterii, . . ., qui incepit monasterium anno MCLXXXII.)*

Die Klostergründer

Wer war der Stifter des Klosters Osterholz? Erzbischof Siegfried oder Propst Eylhard? Erzbischof Hartwig scheidet von vornherein aus. Seine Mitwirkung beschränkte sich eindeutig darauf, daß er die Übertragung der *curia*

---

[22] Kop. II, 158, 30 – Kop. II, 159, 4 (Bl. 21 neuerer Zählung) – Hodenberg, 5. Faszikel – Druck Pratje 4, S. 5f., Hamb. UB 1 Nr. 255, Brem. UB 1 Nr. 59 – Regest: May 1, 600 u. 673.

[23] Pratje 4 S. 6; PL Nr. I, Eylhard; II Herbert; III Gottfried, IV Helmerich, V Rodolph. I–IV waren vorher Mönche des Paulsklosters vor Bremen.

Scharmbeck rechtsgültig vollzog (H, E) und das Eigentum von Dienstlehn schenkte (H), wozu er sogar verpflichtet war, wenn die Lehnsträger es wünschten. Zu anderen Akten, wie auch zu der Weihe durch Bischof Dietrich 1197, erteilte er lediglich seine Zustimmung (H, K). Wenn man die politische Konstellation jener Jahre berücksichtigt, so wird zudem klar, daß selbst die Übertragung der *curia* Scharmbeck von Hartwig nur als Amtspflicht erfüllt ist, nämlich in Ausführung einer unterbrochenen Absicht seines Amtsvorgängers. 1182 befand sich Eylhard im engen Einvernehmen mit dem staufischen Parteigänger Siegfried von Askanien, mit dem er außerdem durch Blutsfreundschaft verbunden war. Für die staufische Gesinnung Eylhards spricht sodann seine Mitgliedschaft in der Bruderschaft des oldenburgischen Klosters Rastede[24] und die Verbindung zu Dietrich von Lübeck. Dietrich, aus einer bremischen Ministerialenfamilie stammend, war zugleich Propst des Klosters Zeven. Als Anhänger der staufischen Partei hatte er viel von Erzbischof Hartwig und den Welfen zu erleiden[25].

Betrachten wir hinsichtlich der gestellten Frage die Klostertradition, so können wir sehen, daß die Angehörigen des Klosters Eylhard als Stifter verehrt haben. Laut M und K war er der *fundator,* nach PL derjenige, der die Stiftung begonnen hat. Dabei wird in M und K noch differenziert. In M hat Eylhard einen Helfer bei der Gründung, und zwar Erzbischof Siegfried. Genauere Einzelheiten vermittelt K. Obwohl Eylhard im zweiten Abschnitt des Gründungsberichts, anläßlich der Weihe, klar als *fidelissimus fundator* bezeichnet wird, erweckt der erste Abschnitt den Eindruck eines widersprechenden Berichts. Dort heißt es, daß Siegfried das Kloster anfing; allerdings mit der Hilfe Eylhards. Doch sind sowohl für jenen Anfang, als auch für die Beteiligung Eylhards Begriffe verwendet, die eine vermittelnde Interpretation zulassen. Das Verb *incohare* wird in diesem Falle mit entwerfen, vorbereiten zu übersetzen sein. Auch nach H handelte es sich ja um ein Vorhaben Siegfrieds. Und bei der Unterstützung durch Eylhard haben wir es wohl mit der Hilfe *(adjuvante),* aber auch mit der Ausführung, Vollendung, Verwirklichung *(perficiente!)* zu tun. Hinzu kommt, daß Eylhard sich selbst *edificator* des Klosters nannte (E). Daraus folgt, wie unvollständig der Bericht bei H ist. Offensichtlich will H bloß darstellen, auf welche Weise die Dotation des Klosters verwirklicht wurde. Der allgemeine Vorgang der Fundation wird nur zu Anfang berührt, wo von dem Vorhaben Siegfrieds die Rede ist. Da Eylhard an der Dotation nicht beteiligt war, darf es nicht verwundern, wenn H seiner nirgends gedenkt.

Dotiert wurde das Kloster Osterholz von Erzbischof Siegfried. Er gab die *curia* Scharmbeck, wozu die Kirche in Scharmbeck und sicher der Bauplatz des Klosters gehörten, sowie die Holzgrafschaft und *multa bona* in Scharm-

---

[24] H. Lübbing, Das Rasteder „Buch des Lebens", in: Nds. Jb. 12, 1935, S. 68.

[25] Arnold v. Lübeck, MGH SS 21 S. 85f. – Über Dietrich vgl. K. E. H. Krause, Die Äbte Dietrich von Zeven und der Abt Dietrich von Stade, in: Stader Archiv 7, 1880, S. 133–141, und E. Bachmann, Kloster Heeslingen-Zeven, Stade 1966, S. 154.

beck (H, M)[26]. Im Kloster wird man ihn als Dotator verehrt haben, worauf die Benennung als *coadjutor fundatoris* hindeutet (M). Darüber hinaus scheint Siegfried als erster den Plan zu einer Benediktinerniederlassung in Osterholz gefaßt zu haben (H, K). Die Verwirklichung dieses Plans fiel dann Eylhard zu.

Wir können demzufolge feststellen, daß die Gründung des Klosters Osterholz von zwei Personen getragen wurde. Erzbischof Siegfried von Bremen war der Dotator, Propst Eylhard der Fundator und Aedifikator des Klosters.

Die Klostervögte

Es bleibt noch zu erörtern, welche Vögte das Kloster Osterholz gehabt hat. Urkundlich verlautet darüber nichts. Wohl setzt H die Existenz eines Klostervogtes voraus, indem bestimmt wird, daß dieser nicht ohne Zustimmung des Erzbischofs vom Kloster gewählt werden dürfe, nennt den derzeitigen Vogt aber nicht. Die damalige politische Lage veranlaßt uns anzunehmen, daß Propst und Konvent sich ihren Schirmherrn aus dem staufischen Lager gewählt haben. Das wiederum nötigte den welfisch gesinnten Hartwig, sein Mitspracherecht in H zu betonen. Ab 1190 war Graf Adolf von Holstein Herr der Grafschaft Stade. Da er wie Dietrich, Bischof von Lübeck und Propst zu Zeven, Gegner Hartwigs von Bremen und der Welfen war, ist es fast selbstverständlich, daß Dietrich ihm die Vogtei des Klosters Zeven verschaffte[27]. Auch das Kloster Osterholz hatte sowohl zu Dietrich als auch zu Graf Adolf Beziehungen. Wir erinnern uns, daß der Bischof 1197 das Kloster weihte. Und 1202 bezeugten Adolf und Dietrich an der Spitze anderer staufisch gesinnter Herren eine erzbischöfliche Urkunde für Osterholz[28]. Es fällt nicht schwer, in Graf Adolf von Holstein den Vogt des Klosters für die Jahre 1190 bis 1202 zu sehen. Wer war sein Vorgänger? Einen weltlichen Herrn der Grafschaft Stade gab es 1182 bis 1190 nicht, da die Bremer Erzbischöfe den Besitz noch behaupteten. Vielleicht nahm damals der Stoteler Verwandte Propst Eylhards, der Edelherr Gevehard von Stotel (1171–1202), die Vogtei wahr. Auch Gevehard stand in enger Verbindung zu Erzbischof Siegfried und Graf Adolf[29]. Die großen Zehntbesitzungen, die später als Klosterlehen an die Stoteler ausgetan waren, sind jedenfalls auffällig. Die Hufe zu Fleeste, vor 1185 als bremisches Dienstlehen vom Kloster erworben, gehört ebenfalls den Stotelern als Klostervasallen. Das sieht sehr stark nach bewußter Tausch-

---

[26] *comeciam lignorum in Schermbecke* laut Eintragung in den Kopiaren II, 158, 312 - Kop. II, 159, 325 Nr. 347, Hodenberg, 5. Faszikel, Hamb. UB 1 Nr. 256, May 1, 600 Anm.

[27] Als Vogt von Zeven urkundete Adolf 1199, Zevener UB Urk. 7; E. Bachmann, Kl. Heeslingen-Zeven S. 71.

[28] Urkunde 1202, Belege s. May 1, 696 und unten A 7.

[29] 1181 im Gefolge Siegfrieds, May 1, 591; 1202 im Gefolge Adolfs, s. vorstehende Note; 1197 befand sich Gevehards Sohn Rodolph mit Bf. Dietrich, Abt Arnold von Lübeck u. staufischen Edelherren am Hof Adolfs, der gerade zum Kreuzzug aufbrach; Hasse, Schlesw.-Holstein-Lauenbg. Regg. 1, 203.

aktion aus[30]. Jedoch bleibt die Vogtei Gevehards von Stotel eine Vermutung. Nachdem Graf Adolf von Holstein 1202 in Gefangenschaft geraten war, eroberten König Otto IV. und Pfalzgraf Heinrich die Grafschaft Stade[31]. Heinrich blieb bis 1227 im Besitz der Grafschaft. Möglich ist, daß Osterholz sich jetzt schutzsuchend an den Grafen Moritz von Oldenburg (1167–1211) wandte, der in dieser Zeit allein dreimal in Klosterurkunden genannt wurde. Später stand das Kloster in sehr engen Bindungen zu Pfalzgraf Heinrich. Der Welfe machte dem Kloster reiche Zuwendungen und stiftete Memorien für fast alle seine Angehörigen. Osterholz nahm den Charakter einer kirchlichen Gedächtnisstätte der Welfen an. Da Heinrich bis 1219 zudem die Hochvogtei der Bremer Kirche innehatte, ist es naheliegend, ihn als Klostervogt seit 1211, wenn nicht sogar ab 1202, anzunehmen. Für das Kloster Zeven hat Elfriede Bachmann eine Vogtei Heinrichs anhand urkundlicher Indizien wahrscheinlich machen können[32]. Dort hatten die v. Borch als Untervögte oder Beauftragte des Pfalzgrafen das Kloster unterdrückt und belästigt. Ein ähnliches Verhältnis mag zu dieser Zeit in Osterholz entstanden sein, wo die welfischen Ministerialen v. Westerbeck mit wichtigen Funktionen ausgestattet waren. Sie waren Lehnsträger des Propstes auf der Burg Sandbeck, die nicht weit vom Kloster lag, und Richter der Holzgrafschaft und des Gogerichts Scharmbeck (A 10, 11). Hermann v. Westerbeck begegnete 1219–27 im Gefolge des Pfalzgrafen Heinrich[33]. Daß die v. Westerbeck sich aufgrund dieser starken Position manche Rechte usurpiert haben werden, ist wohl nicht von der Hand zu weisen. Ist es Zufall, daß ihr Name weder in M noch in L auftaucht? Dabei haben sie eine ganze Reihe von Urkunden für das Kloster ausgestellt und waren auch Vasallen des Propstes[34].

Nach dem Tode Pfalzgraf Heinrichs scheint Graf Otto I. von Oldenburg (1211–1251/52) vom Konvent zum Vogt gewählt worden zu sein. Darauf weist ein Vertrag zwischen Otto und Erzbischof Gerhard II. von 1243 hin, in dem der Graf auf die Vogtei über die Güter des Klosters Osterholz, welche *hove* genannt werden, verzichtet[35]. Die Bedeutung dieses Verzichts wird dadurch unterstrichen, daß Otto Bürgen für den Verzicht seines Neffen Johann stellen muß. Einen Ort Hove, in dem das Kloster Besitz gehabt hätte, gab es nicht. Der Begriff muß hier als mittelniederdeutsche Bezeichnung für Hufen verstanden werden. Nun kommt die Landbezeichnung Hufe nur für die Kloster-

---

30 1185 May 1, 621, Lehen der Grafen v. Stotel L 6; vgl. dazu B. U. Hucker, Gft. Stotel, 1969 S. 145–47 (StA Bremen, U 310).

31 Albert v. Stade a. 1201, 1202; hier die Gefangennahme Adolfs zu 1201, doch dieser bezeugte noch 1202 die Urkunde für Osterholz.

32 E. Bachmann, Kl. Heeslingen-Zeven S. 72 f.

33 Hucker, Urk. u. Regg. d. Edelherren v. Rhade Nr. 1 – May 1, 765 Anm. – Hamb. UB 1, 189.

34 Die meisten Urkk. derer v. Westerbeck für Osterholz von Pratje gesondert ediert in: Altes und Neues aus den Hzgt. Bremen und Verden, Stade 1769–81, Bd. 9, S. 167 ff. (34 Urkk. ab 1285). Bd. 1 S. 183 ff. auch 19 Urkk. derer v. Wersabe an das Kloster. Zu den Lehngütern derer v. Westerbeck s. A 10, 11.

35 Urk. 1243 Juni 12: Kop. II, 158, 185 Nr. 32 – II, 159, 192 (Bl. 114b) Nr. 192 – Hodenberg 32; Druck: Pratje 6, 412; Regest: May 1, 953.

besitzungen auf der Geest zwischen Lesum und Lune vor, während für Ländereien im Neusiedlungsgebiet Stedingens ausschließlich der Begriff *terra* verwendet wurde (L, S). So besaß Otto nicht etwa Vogteirechte über Klosterbesitz in seinem Einflußbereich, den Landschaften Stedingens, sondern auf der Osterholzer Geest. Dort gab es keinerlei Oldenburger Besitz. Dieser Umstand sowie die Schwere der Vertragsbestimmungen von 1243 legen nahe, in Graf Otto den Klostervogt zu sehen. Damit stimmt überein, daß er allein in fünf Urkunden des Klosters genannt wurde und zwei Übertragungen an das Kloster vollzog. Zudem urkundeten seine Schwester Salome, sein Neffe und Nachfolger Johann I. und sein Schwiegersohn Gerbert von Stotel für Osterholz[36]. Sicherlich war Ottos Klostervogtei zu jener Zeit schon stark von den Erzbischöfen und denen v. Westerbeck (inzwischen bremische Dienstleute) beeinträchtigt. Im Zuge des Ausbaus seines Territoriums suchte Erzbischof Gerhard II. von Bremen die Macht der hochadligen Vögte zu brechen. Von Graf Gerbert von Stotel erwarb er die Vogtei Bramstedt[37]. Doch Graf Otto von Oldenburg scheint nicht bereit gewesen zu sein, die Klostervogtei Osterholz freiwillig aufzugeben. Gerhard konnte sich den Grafen erst gefügig machen, als er in einem Krieg gegen die Stadt Bremen 1243 unterlegen war[38]. Seitdem hat es keine eigenständigen Vögte des Klosters Osterholz mehr gegeben. Damit konnte der Erzbischof seine Landesherrschaft auch über das Kloster Osterholz und dessen Besitzungen ausdehnen.

Text der Güter- und Lehnsregister

Die in den Erläuterungen verwendeten Abkürzungen sind oben in den Fußnoten 4, 8 und 9 erklärt. Zu den Kopiaren vgl. den Abschnitt „Zur Quellenlage".

I. Das Verzeichnis der von Papst Innozenz III. bestätigten Güter des Klosters Osterholz

Hec bona juxta scripta sunt confirmata ab Innocencio papa tercio et eciam ad protectionem apostolicam suscepta, ut patebit legenti copiam prescriptam[1]:

---

[36] 1211 Salome v. Oldenburg, Hodenberg 10 Note; 1259 Gf. Johann I. v. Oldenburg, Hodenberg 9 (irrtümlich zu 1209); 1240 Gerbert v. Stotel, Pratje 6, 411 und Hodenberg 31 (2 Ausfertigungen). Gf. Otto selbst in zwei Urkk. o. J. (1216–43), Hodenberg 11, 12, in den beiden Urkk. Gerberts v. Stotel, sowie 1243, Juni 12, s. vorstehende Anm.

[37] 1248 Dez. 13: Ehrentraut, Fries. Archiv 2, 418f.; May 1, 1011.

[38] Brem. UB 1 Nr. 223, zu Otto und seinen kriegerischen Händeln vgl. Historia archiepiscoporum Bremensium ed. Lappenberg, Geschichtsquellen d. Erzstifts u. d. Stadt Bremen S. 19.

[1] Bezieht sich auf die im Kopiar (Kop. II, 158 S. 305 – Kop. II, 159 S. 312 Nr. 332) vorgeschaltete Abschrift des Privilegs Innozenz III. von 1215/16 Febr. 8 (Migne Bd. 217 S. 258f. – Pratje 5, 398 – Hodenberg Nr. 13), worin dem Kloster

⟨1.⟩ Curia Schermbecke[2] cum suis appendiciis.
⟨2.⟩ Domus quedam in civitate Bremensi[3].
⟨3.⟩ Duo mansi prope Hiddingwerde[4].
⟨4.⟩ Suther Broke[5].
⟨5.⟩ Pennyngkbuttel[6].
⟨6.⟩ Duryngen[7] cum suis appendiciis.

Item omnia alta bona, que pro nunc pacifice possident et in futurum justa racione possidere possint.

II. Das Lehnsregister des Klosters Osterholz von 1267/73

Hec sunt bona, que jure feodali tenentur ab ecclesia beate Marie virginis in Osterholte et acceptantur adhuc in hodiernum diem successive ab hujus cenobii prepositis per modum feodalem:

⟨1.⟩ Ecclesia in Schermbecke[8] cum omni jure, cui annexa est.

---

curiam Scherembecke, domum in Brema, et mansos, quos habetis prope Hiddigwerde, Sutherbroke, in Pennyngkbutle, in Durigge, cum suis appendiciis bestätigt werden. – Abkürzungen s. oben Anm. 4, 8 und 9.

2 Scharmbeck, Stadt Osterholz-Scharmbeck; die *curia* wurde von Erzbischof Hartwig II. von Bremen geschenkt, wie Propst Eylhard 1186 bezeugte (Kop. II, 158 Bl. 306a Nr. 2 – Kop. II, 159, 314 Nr. 333 – Pratje 5, 405 – Hodenberg 2). Die Übertragung der *curia* wurde 1185 vollzogen. In der darüber ausgestellten Urkunde führte Erzbischof Hartwig den Plan der Übertragung auf Erzbischof Siegfried zurück (Kop. II, 158, 77 – Kop. II, 159, 59ff. Nr. 55 – Hamb. UB 1 S. 238 – Pratje 4, 10 – Hodenberg 1). Zur Stiftung des Klosters vgl. Einleitung.

3 Bremen; Besitz nur hier und im Privileg des Papstes (s. A 1) bezeugt.

4 Hiddigwarden, Kr. Wesermarsch; zwei *terrae* übertrug Edelherr Walter von Hamersleben in zwei Urk. o. J. (1201–07): Eine terra hatte Adolf von *Nienkerken* von ihm zu Lehn (Kop. II, 159 Nr. 187, Hodenberg 6), die andere Bernhard von Oslebshausen (Kop. II, 159 Nr. 187a, Hodenberg 7). Dieser Besitz verzeichnet im Privileg Innozenz III., s. A 1.

5 Süderbrook b. Altenesch, Kr. Wesermarsch; nur hier bezeugt, s. A 1

6 Pennigbüttel, Kr. Osterholz; zwei *domi* in P. übertrug Pfalzgraf Heinrich in zwei undatierten Urkunden (1. Kop. II, 159 Nr. 212 – Pratje 6, 415 – Hodenberg 23; 2. Kop. II, 159 Nr. 212a – Hodenberg 24), die sich auf die späteren Jahre Heinrichs zu beziehen scheinen. 1229 Februar 5 bestätigte Papst Gregor IX. nämlich diese Übertragungen samt Schenkungen des Pfalzgrafen von 1225 und 1226 (Kop. II, 159 Nr. 354 – Hodenberg 26), hingegen werden Schenkungen des Pfalzgrafen von 1197 und 1221 nicht erwähnt. Auch die Zeugen beider Urkunden sprechen für die Zeit um 1225.

7 Düring, Kr. Wesermünde; zwei Hufen und der Zehnt gelangten zwischen 1185 und 1202 an das Kloster (Urk. 1202: Kop. II, 158, 79 Nr. 5 – Kop. II, 159, 62 Nr. 58 – Hamb. UB 1 S. 292 – Pratje 4, 14 – Hodenberg 5).

8 Scharmbeck; die Kirche St. Willehad, offenbar schon im 11. Jahrh. beliebter Aufenthaltsort Erzbischof Bezelins (Adam v. Bremen II, 82 zu 1043), gehörte zur *curia* in Scharmbeck und wurde dem Kloster mit dieser 1185 übereignet (s. Anm. 2). Als *capellam ipsi curiae* wurde sie auch im Privileg Papst Clemens III. von 1188 Okt. 6 erwähnt (Kop. II, 158, 306 – Kop. II, 159, 314 Nr. 334 – Migne Bd. 204 S. 1382 – Pratje 5, 406 – Hodenberg 3). Der romanische Westturm aus Feldsteinen ist erhalten.

〈2.〉 Ecclesia in Hambergen[9], excepta jurisdictione que preposito majoris ecclesie Bremensis attinet.

〈3.〉 Item judicium seculare in Schermbecke[10].

〈4.〉 Castrum Sandtbecke[11] cum omnibus suis attinenciis.

〈5.〉 Huda, alias dicta Nygenstede[12], cum omni jure feodali.

〈6.〉 Filii comitis de Stotle[13] habent ab ecclesia in Osterholte unum mansum in Vlestede[14] et decimam in terra Worsten[15] et Wymerstorpe[16].

---

[9] Hambergen, Kr. Osterholz.

[10] Scharmbeck; das Bördegericht (= Gogericht) fand bis 1692 am *Bottingsteen* auf der Kirchhofswurt der St.-Willehad-Kirche in Scharmbeck statt (J. Segelken, Osterholz-Scharmbecker Heimatbuch, 1967[3] S. 150f.). 1325 Apr. 21 wurde ein Verkauf *coram parrochianis in Scherembecke in cimiterio ibidem* und in Gegenwart der Ritter und Knappen von Westerbeck und Scharmbeck abgeschlossen (Kop. II, 159 Nr. 256 – Hodenberg 73). Die v. Westerbeck werden Gografen gewesen sein. So erklärt sich, daß vor ihnen und dem Pfarrer zu Scharmbeck häufiger Rechtsgeschäfte erledigt wurden (ältestes 1304 Dez. 18: Kop. II, 159, Nr. 237 – Hodenberg 59). Die v. Luneberg lassen sich erst seit 1503 als Börderichter nachweisen (Pratje 5, 429–35). Lehnsreverse der Börderichter sind von 1639 Sept. 27 und 1641 Mai 5 erhalten (StA Stade, Urkunden Kl. Osterholz Nr. 35, 36). Die *comeciam lignorum* in Schermbecke hatte das Kloster ebenfalls an die v. Westerbeck verlehnt (ca. 1186: Kop. II, 158, 312 – Kop. II, 159, 325 Nr. 347 – Hamb. UB 1 Nr. 256).

[11] Sandbeck, Stadt Osterholz-Scharmbeck; ehemaliger Adelssitz derer v. Westerbeck. Jetzt Gut mit Wohngebäude von 1584, rechteckige mittelalterliche Verteidigungsanlage im Gelände noch erkennbar. 1233 ließ Bertold v. Westerbeck seinen Besitz Sandbeck mit der Mühle dem Kloster auf und hinterlegte wegen seiner bevorstehenden Jerusalemreise die vom Kloster erhaltene Summe in der Klosterkirche (Kop. II, 159 Nr. 349 – Pratje 5, 436 – Hodenberg 27). Offenbar hat er das Geld später zum Rückerwerb verwendet, denn 1455 waren die v. Westerbeck-Sandbeck immer noch Vasallen des Klosters wegen des Gutes Sandbeck (Segelken S. 138). Lehnsreverse von 1507, 1513 und 1542 bei Pratje 5, 428 u. 437–40.

[12] Ritterhude, Kr. Osterholz; die *curia in Nygenstede* wurde 1226 von Pfalzgraf Heinrich übertragen (Kop. II, 158 Bl. 315b – Kop. II, 159, 339 Nr. 353 – Pratje 5, 425 – Hodenberg 22). Die *curia Nyenstede* wurde 1321 Apr. 1 von Johann Schlepegrelle seinem Schwiegersohn Knappe Marquard v. d. Hude übergeben (Kop. II, 159 Nr. 357 – Pratje 5, 429). *Nygenstede* wird in Ritterhude aufgegangen sein, 1465 und 1507 erscheint Hude als Klosterlehen in der Hand derer v. d. Hude (Pratje 5, 427f.).

[13] Stotel, Kr. Wesermünde; die Edelherren v. St., seit 1234 Grafen, starben 1350 aus (B. U. Hucker, Grafen v. Stotel an der oberen Lune, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 50 S. 71ff.). Der erste Graf, Gerbert, zuletzt 1267 erwähnt (Brem. UB 1 Nr. 334), hinterließ zwei Söhne, Johannes und Hildebold, die anfangs gemeinschaftlich regierten (Oldenb. UB 4 Nr. 290). 1280 erschien Hildebold bereits als Domkustos zu Bremen (Brem. UB 1 Nr. 394). Sein Eintritt in das Kapitel wird um 1273 anzusetzen sein, da sein Onkel Giselbert damals Erzbischof wurde. Giselbert war um 1267 vermutlich Berater der jungen Grafen (Oldenb. UB 4 Nr. 290).

[14] Fleeste, Kr. Wesermünde; die Hufe in *Flerete* war dem Kloster zwischen 1185 und 1202 geschenkt worden (Urk. 1202, s. A 7).

[15] Land Wursten; der kleine Zehnt war erzbischöfliches Lehen des Albero Rex, der ihn 1238 zugunsten des Klosters Lilienthal aufließ (Brem. UB 1 Nr. 210 u. 229).

[16] Wiemstorf, Kr. Wesermarsch.

⟨7.⟩ Filii domini Ottonis de Berkesa[17] bona in Spaden[18] et in Lavens[19].

⟨8.⟩ Eciam quidam rustici ibi commorantes habent bona ab ecclesia in Osterholte.

⟨9.⟩ Quidam vir dictus Hyddo habet unum mansum.

⟨10.⟩ Dominus Albero Friso[20] domum unam in Hepstede[21].

⟨11.⟩ Dominus Nicolaus de Nuckle[22] dimidium mansum in Winthusen[23].

⟨12.⟩ Filii Johannis de Thorne[24] mansum et dimidium in Cliptorpe[25].

⟨13.⟩ Dominus Thidericus de Valderso[26] unum mansum in Westerbeverstede[27].

⟨14.⟩ Uxor Ubbeken in Duryngen[7] dimidium mansum.

⟨15.⟩ Hermannus quater temper domum in Lode[28].

⟨16.⟩ Dominus Otto pincerna[29] duas domos in Wolde[30].

---

17 Ritter Otto I. von Bederkesa, bezeugt 1231–47, sein Sohn Heyno und Brüder 1251 (Brem. UB 1 Nr. 250), als Heinrich mit Brüdern bis 1257 (May, Regesten 1 Nr. 1052, 1055).

18 Spaden, Kr. Wesermünde; 1225 schenkten die Brandenburger Askanier dem Kloster die *bona ministerialium nostrorum Henrici et Theoderici de Spaden* (Kop. II, 158, 295 – Kop. II, 159 Nr. 312 – Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. 25, 1 S. 1 f. – Hodenberg 20). Diese Güter scheinen jedenfalls die hier unter den Bauern und denen v. Bederkesa aufgeteilten *bona* in Spaden und Laven gewesen zu sein.

19 Laven, Kr. Wesermünde.

20 Die Friso im 13. Jahrh. oldenburgische und bremische Ministerialenfamilie; Albero nicht nachweisbar.

21 Hepstedt, Kr. Bremervörde.

22 Nückel, Gemeinde Bexhövede, Kr. Wesermünde; Wasserschloß mit Burgmannschaft, erst 1348 erwähnt (Urk. u. Regg. d. Edelherren v. Rhade Nr. 32). Später Gut derer v. Luneberg. Über die v. Nückel vgl. B. U. Hucker, Wüstung Winthusen, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 51 S. 194.

23 Winthusen, wust n. Schiffdorferdamm an der Stadtgrenze Bremerhavens, vgl. Hucker, Die Wüstung Winthusen a. a. O.

24 Dohren, Kr. Wesermünde; das sonst nicht bezeugte Geschlecht hatte seinen Sitz vermutlich auf dem Turmhügel an der Großen Beke nahe Heerstedt (H. Aust in: Der Landkreis Wesermünde, 1968, S. 153), der zugleich Kontrollfunktionen über die Straße von Hadeln nach Bremervörde erfüllen konnte (in der Nähe Flur *Plumsfort*).

25 Lies *Shiptorpe*, Schiffdorf, Kr. Wesermünde; dort hatte das Kloster zur *curia* Scharmbeck gehörende Ländereien, mit denen Propst Eylhard 1186 die Ministeriale Wernhildis belehnte (Nachweis s. A. 2).

26 Vollersode, Kr. Osterholz; die Söhne des Christian v. V. 1185 erwähnt (Nachweis s. A 2).

27 Westerbeverstedt, heute Lunestedt, Kr. Wesermünde; dort erwarb das Kloster zwischen 1185 und 1202 mehrere Hufen (Urk. 1202 s. Nachweis A 7).

28 Lohe, Kr. Wesermünde.

29 Ein älterer erzbischöflicher Schenk Otto bereits 1202 und folgende Jahre erwähnt (May, Regesten 1, 697, 699, 702, 704, 711 u. 786). Sein Amtsnachfolger war Otto von Stelle, der 1240 und 1244 Urkunden des Klosters bezeugte (Oldenb. UB 2 Nr. 80 – Pratje 4, 66 f.) und zuletzt 1264 erschien (May 1, 1117). 1273 war dann Albero v. Stelle Schenk (May 1, 1210).

30 Wollah, Kr. Osterholz.

⟨17.⟩ Filii domini Cristiani de Wersebe[31] quator domos in Lubberstede[32].

⟨18.⟩ Filii Mathie de Oldenbutle[33] domum unam ibidem.

⟨19.⟩ Et uxor Gerfridi[34] domum unam ibidem.

⟨20.⟩ Witmer domum unam in Olenstede[35].

⟨21.⟩ Johannes de Brema[36] quicquid in Huda et in Nygenstede[12] possidet.

⟨22.⟩ Dominus Martinus de Huda[37] quatuor domos in Stotle[38].

⟨23.⟩ Dominus Albertus de Huda[39] molendinum in Huda[12].

⟨24.⟩ Filii Ernestos de Horsebe[40] unum lant in Husum[41].

III. Erweiterung des Lehnsregisters um 1360

Hec bona acceptantur et tenentur ab ecclesia in Osterholte jure feodali et a preposito ibidem sic petuntur lege feodali:

---

31 Christian v. Wersabe, bremischer Min.; 1248–57 (Ehrentraut, Fries. Arch. 2, 418f. – May 1, 1051).

32 Lübberstedt, Kr. Wesermünde; Erwerbung des Dorfes 1239 von den Edelherren v. Diepholz (Nachweis s. Anm. 79) und 1240 von den Grafen v. Stotel (a: Kop. II, 158, 164 – Kop. II, 159, 167 Nr. 160a – Hodenberg 31; b: Kop. II, 159 Nr. 161 – Pratje 6, 411 – Mushard S. 44 – Hodenberg 31).

33 Oldenbüttel, Kr. Osterholz; Ameling v. Oldenbüttel trat 1329 in die Dienste des Klosters und schenkte ihm seine Güter zu O. und Wallhöfen (1329 Mai 25, Kop. II, 158, 193 – Kop. II, 159, 201 Nr. 201, Pratje, Altes u. N. 9, 170f.; 1329 Mai 26, Kop. II, 158, 237 – Kop. II, 159, 248 Nr. 260).

34 Der Vorname Gerfried war bei den Min. v. Borch (Urbe), v. Grambke, v. Lienen, v. Rekum, v. Stelle, v. Stendorf und Wridecke gebräuchlich. Gerfried I. v. Borch (1181–1201), Gerfried v. Grambke (1185–1202), Gerfried Wridecke (1204–33), Gerfried v. Rekum (1303), Gerfried v. Stelle (1301) und Gerfried v. Stendorf (1286) scheiden hier aus. Es handelt sich hier um die Gemahlin des Ritters Gerfried II. v. Borch (1255–57, May 1, 1041, 1059), dessen Bruder Siegfried vor 1281 starb (Brem. UB 3, 578); oder des Gerfried v. Lienen (1260–62, May 1, 1086–99), Sohn des Albero (1222–62, May 1, 789, 1099).

35 Ohlenstedt, Kr. Osterholz.

36 Johann v. Bremen, gen. Monnik, bremischer Min. 1268–78 (May 1, 1163, 1280), gestorben vor 1281 (May 1, 1296).

37 Martin II. v. Hude, bremischer Min.; 1259–92 (May 1, 1071, 1431), 1264 überließ ihm das Kloster Lilienthal ein Haus in *Stotlo* (Vogt, Monumenta inedita 2, 223f.).

38 Scharmbeckstotel, Kr. Osterholz; eine Hufe erhielt das Kloster hier schon zwischen 1185 und 1202 (Urk. 1202, Nachweis Anm. 7), eine weitere 1218 Juli 21 von Eberhard v. Walle (Kop. II, 158 Bl. 80 Nr. 15 – Kop. II, 159, 64 Nr. 58 – Hamb. UB 1, Nr. 418 S. 363 – Brem. UB 1, 113 – Pratje 4, 16 – Hodenberg 15).

39 Albert II. v. Hude, bremischer Min.; 1259 bis 1287 (May 1, 1071, 1370).

40 Ernst v. Hörspe, oldenburgischer Min.; 1259 bis 1273/78 (Oldenb. UB 4, 281 – Oncken, Älteste Lehnsregister, S. 112 L. 10). 1327 schloß Burchard v. Hörspe wegen der Güter in *Husen* einen Vergleich mit dem Kloster Osterholz (Hodenberg 73, Anm.).

41 Husum b. Bardewisch, Kr. Wesermarsch; Höfe in *Husen* zählt das Privileg Erzbischof Giselberts von 1280 mit auf (May 1, 1291).

〈25.〉 Dominus Erpo de Luneberge[42] impigneravit pro filia sua bona in Buckehorne[43] pro viginti marcis, solventes quatuor molcia siliginis et quatuor molcia havere

et unam domum in Nygenkercken[44] solventem unam marcam et dimidiam et sex solidos pro filia fratris sui,

et iterum aliam domum ibidem solventem unum molcium tritici et unum porcum cum filii sui quadraginta marcas dederint tres predictas domos recipient.

〈26.〉 Hermannus filius domini Conradi militis de Berckesa[45] duas domos in Wolckmerstede[46].

〈27.〉 Johannes de Valderso[47] unam domum in Welne[48].

〈28.〉 Johannes de Cluver[49] viginti sex areas que situate sunt in Hinrickes gude van Bremen[50].

〈29.〉 Lokamp[51] qui jacet supra villam in Huda[12].

〈30.〉 Item Vlasses Kamp qui jacet in Huda.

〈31.〉 Item Dolendes Kamp qui jacet in Huda.

〈32.〉 Item duo frustra terre arabilis que eciam sita sunt super Nortsydenen[52].

---

42 Vermutlich der 1353 erwähnte Ritter Erpo v. Luneberg, der 1363 als verstorben bezeichnet wurde (Brem. UB 3 Nr. 35 u. 216).

43 Buggehorn b. Garlstedt, Kr. Osterholz; die Vogtei über ein Haus zu B. verkaufte Knappe Heinrich v. Luneberg schon 1341 dem Kloster (Kop. II, 158, 55 – Kop. II, 159, 33 – Pratje 4, 81 f.).

44 Neuenkirchen, Kr. Osterholz.

45 Ritter Conrad II. v. Bederkesa, gen. Monnik, 1313–49 (Urk. f. Kl. Harvestehude – Pratje, Altes u. N. 10, 87). 1355 März 55 urkunden seine Söhne Erp und Hermen gemeinschaftlich, ebenfalls noch 1358 (StA Bremen, 2–P. 12. a, Regg. v. Eden Nr. 15 – Pratje, Altes u. N. 10, 92). Hermann handelt allein 1360, 1361 und 1364 (StA Bremen, 2–P. 12. a Eden Nr. 20 – Neuenw. UB 84 – StA B, 2–P 12. l. 4. Bl. 88). Um dessen Onkel Hermann kann es sich hier nicht handeln, da dieser nur in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Conrad und Heinrich auftrat.

46 Volkmarst, Kr. Bremervörde.

47 Min. v. Vollersode, vgl. A 26.

48 Wellen, Kr. Wesermünde; 1246 März 21 ließen die Min. v. Wolde ein Haus in W. zugunsten des Klosters auf (Kop. II, 158, 85 Nr. 34 – Kop. II, 159, 69 Nr. 64 – Pratje 4, 25 – Hodenberg 34).

49 Vermutlich der bremische Min. Johannes Clüver, Vogt zu Langwedel, 1345–68 (StA Bremen, Z. 1. b. 2. c. 2 zu S. 183 – Brem. UB 3 Nr. 345), dessen Sohn Erpo 1363 und 1367 für das Kloster urkundete (Hodenberg 169, 179).

50 Zweifellos diejenigen Ländereien in St. Jürgen, deren Zehnten der Min. Heinrich v. Bremen, gen. Sciling, zugunsten des Klosters aufließ (Urk. 1264: Kop. II, 158 Bl. 136 a Nr 46 – Kop. II, 159, 133 Nr. 46 – Cassel, Bremensia 2, 309 – Hodenberg 46). Dabei handelte es sich um 28 *verdendel*, in unserem Text um 26 *areas*.

51 *Lokamp, Vlasses Kamp, Dolendes Kamp,* Flurbezeichnungen in Ritterhude.

52 Nordseite b. Ritterhude, Kr. Osterholz.

IV. Das Verzeichnis der Güter des Klosters Osterholz im Lande Stedingen von 1371

In dem Sthegerlande bona monasterii:

〈1.〉 In Lemwerdere[53] Regghe[54] dimidiam terram.

〈2.〉 Decima inn Bardewisck[55] extendens se de Duvenwûrth[56] yn Katjenbuttel[57].

〈3.〉 Dimidie decime inn Horsebe[58].

〈4.〉 Reiner XII terram cum decima Ollenn[59].

〈5.〉 Dûas curias sine decima – Sluthe[60].

〈6.〉 Unam terram sine decima – Nettelichwurden[61].

〈7.〉 Dimidiam terram sine decima – Dalzebe[62].

Twee stucke solvunt ij marcas. Hec anno ex supra dicta dusent CCC LXXI.

V. Das Verzeichnis der Memorienstiftungen des Klosters Osterholz von 1538/43

Nomina benefactorum:

〈1.〉 Sifridus, archiepiscopus Bremensis[63] et coadjutor fundatoris hujus monasterio, dedit multa bona in Schermbecke[2].

〈2.〉 Hildeboldus archiepiscopus[64] dedit quinque fertones.

---

[53] Lemwerder, Kr. Wesermarsch; Land in L. wird im Privileg Erzbischof Giselberts von 1280 genannt (May 1, 1291).

[54] Wohl Eigenname eines Einwohners von Lemwerder.

[55] Bardewisch, Kr. Wesermarsch.

[56] Dunwarden b. Bardewisch, Kr. Wesermarsch.

[57] Katjenbüttel b. Bardewisch, Kr. Wesermarsch.

[58] Hörspe b. Bardewisch; der Zehnt wurde dem Kloster zwischen 1202 und 1207 von Friedrich v. Weyhe verpfändet (Urk. 1207: Kop. II, 158 Bl. 78a Nr. 8 – Kop. II, 159, 61 Nr. 56 – Pratje 4, 12 – Hodenberg 8).

[59] Ollen, sö. Berne, Kr. Wesermarsch.

[60] Schlüte, Kr. Wesermarsch; zwei halbe *terrae* wurden dem Kloster 1259 vom bremischen Truchseß Thiderich v. *Hachbrugge* überwiesen (Kop. II, 159 Nr. 249 – Hodenberg 9 Anm., irrtümlich 1209).

[61] *Nettelwarden*, wüst, von der Weser zerstört; 1304 hatte das Kloster Güter von Otto Dido gekauft und die Lehnshoheit von Graf Johannes v. Stotel erworben (Hodenberg 61 Anm.).

[62] Dalsper, Kr. Wesermarsch; den Zehnten verpfändete Gräfin Salome v. Oldenburg 1211 an das Kloster (Hodenberg 10, Anm.). Über Güter in D. verfügten Propst und Konvent 1305 (Hodenberg 61 Anm.).

[63] Siegfried v. Askanien, Erzbischof v. Bremen 1180–84 (May 1 S. 153–164). Zu seiner Bedeutung für die Gründung des Klosters s. Kapitel über die Gründer.

[64] Hildebold v. Wunstorf, Erzbischof v. Bremen 1258–73 (May 1 S. 292–328); weilte 1264 in Osterholz und Scharmbeck (May 1, 1116, 1117, 1118), erneut 1273 Aug. 15 (May 1, 1212), wonach er Sept. 7 das Kloster weihte (Kop. II, 158, 30 – Kop. II, 159, 4 – Pratje 4, 6).

⟨3.⟩ Gerhardus archiepiscopus[65] dedit unam marcam annuatim.

⟨4.⟩ Eylhardus, primus prepositus et fundator hujus cenobii[66].

⟨5.⟩ Gotfridus prepositus[67] hujus monasterii.

⟨6.⟩ Rodolphus de Bordeslo prepositus[68] hujus monasterii dedit XXV marcas.

⟨7.⟩ Johannes[69] hujus loci prepositus dedit quinque marcas.

⟨8.⟩ Hermannus de Horne[70] prepositus hujus monasterii dedit dimidiam decimam in Axstede[71].

⟨9.⟩ Johannes de Haren prepositus[72] dedit sex marcas.

---

[65] Gerhard II. v. d. Lippe, Erzbischof v. Bremen 1219–58 (May 1 S. 211–292); stellte für das Kloster allein dreizehn Urkunden aus, stiftete 1246 März 21 ein Memorie für seine Eltern, Verwandten und für seinen gegen die Stedinger gefallenen Bruder Hermann (Kop. II, 158, 85 Nr. 34 – Kop. II, 159, 69 Nr. 64 – Pratje 4, 25 – Hodenberg 34, irrtüml. 1245). Hielt sich 1247 Mai 6 in Osterholz auf (May 1, 990, 991), stiftete erneut eine Gedächtnisfeier für seinen Bruder Hermann und bestimmte, daß an seinem eigenen Jahrestage den Nonnen eine Mark ausgezahlt und Ostern und zur Fastenzeit gutes Bier ausgeschenkt werden solle (Kop. II, 158, 85 Nr. 36 – Kop. II, 159, 70 Nr. 65 – Pratje 4, 27 – Hodenberg 36).

[66] Propst Eylhard (zufolge Lappenberg, Hamb. UB 1 S. 231 Anm. 3 aus dem Geschlecht v. Stotel), 1182 bis 1204 (Pratje 4, 5 – Hamb. UB 1, 349); vgl. Kapitel über die Klostergründer.

[67] Propst Gottfried, 1226–1244 (May 1, 830 – Pratje 4, 66); zwei Urkunden Gottfrieds, die für 1249 überliefert sind, können nur für 1244 infrage kommen, da Gottfrieds Nachfolger Helmerich in erzbischöflichen Urkunden ab 1244 sicher bezeugt ist (May 1, 962, 979, 990). Danach sind Pratje (4, 66) und Hodenberg (39, 40) zu berichtigen. Helmerich zuletzt 1283 Okt. 29 erwähnt (Cassel, Bremensia 2, 312).

[68] Propst Rodolph (Roland) v. Bordesloh, 1369–1374 (Pratje 5, 414 – Pratje 4, 8 – Hodenberg 189); sein Nachfolger Francko Duckel seit 1375 u. ö. bezeugt (Hodenberg 196ff.). Da Rodolph aber noch 1377 mit dem Titel eines Propstes zu Osterholz auftrat (Brem. UB 3 Nr. 506) und 1383 Propst zu Wildeshausen war (Brem. UB 4 Nr. 19), ist eine Verdrängung oder Absetzung möglich.

[69] Propst Johannes, entweder Johannes I. v. Marßel, 1218 (May 1, 754), gestorben vor 1222, wo Herbert bereits Propst war (May 1, 786); oder Johannes III. Weckebrot, 1463–1471 (Hodenberg 288, 303). Der von Segelken, Osterholz-Scharmbecker Heimatbuch 1938, S. 85 zu 1255 angenommene Johannes beruht auf einer irrtümlich in dieses Jahr gesetzten Urkunde von 1355 (Pratje 6, 414).

[70] Propst Hermann v. Horne, 1419–55 (Erzbfl. Konfirmation 1419 Nov. 11: StA Stade, Urkunde Kl. Osterholz Nr. 3 – letzte Erwähnung 1451, Pratje 4, 74f. – Laut Propstverzeichnis gestorben 1455, Pratje, 4, 8); 1878 war die Umschrift seines Grabsteins an der Klosterkirche noch teilweise lesbar: ... MANNUS HORN, PREPOSITUS HUJUS MONASTERII (Mithoff, Kunstdenkmale 5, 80).

[71] Axstedt, Kr. Wesermünde.

[72] Propst Johannes II. v. Haren, 1347–1363 (Hodenberg 137 – Pratje 5, 413); der Familienname geht aus den Klosterurkunden nicht hervor. Die Identität wird jedoch gestützt durch die Tatsache, daß Propst Johannes vorher Pfarrer in Ganderkesee war (1355, Hodenberg 154).

⟨10.⟩ Hinricus dux Saxonie[73] dedit pro se et uxore sua Agnete[74] et pro parentibus suis[75] bonum et curiam in Nygenstede alias in Huda[12], item quator mansos in Worpeswede[76] cum omnibus suis attinenciis, item nonnullo bona in Lintell[77].

⟨11.⟩ Margareta marchiorissa, Johannes et Otto filii ejus, marchiones in Brandenborch[78] dederunt dimidietatem insule Worpeswede[76] quatuor mansos habentis cum omni jure.

---

[73] Heinrich, Herzog v. Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, ältester Sohn Heinrichs des Löwen, 1195–1227; stellte sechs Urkunden für das Kloster aus: 1. 1197 übertrug er seine *proprietas* zu Wollingst, die *Meinricus* zwecks Ausstattung seiner Pilgerfahrt verkauft hatte, zum Seelenheil seines Vaters, des Herzogs Heinrich (Kop. II, 159 Nr. 308 – Mushard S. 234 – Hodenberg 4). 2. 1221 Nov. 20 *dat. apud Staden* übertrug er *proprietas* der *bonorum* in Lintel, die Johannes von ihm zu Lehn trug (Kop. II, 159 Nr. 137 – Pratje 6, 409 – Hodenberg 17). 3. 1226 *Staden data* schenkte er die *curia in Nygenstede* zu seinem, seiner Eltern und seiner (ersten) Gemahlin Agnes Eltern Seelenheil (Nachweis s. oben A 12). 4. o. J. übertrug ein *domus* in Pennigbüttel, das Jordan von ihm, Hermann und Segeband v. Myntenstede von diesem zu Lehn trugen (Nachweis s. A 6–1). 5. o. J. übertrug ein weiteres Haus bei Pennigbüttel, das Truchseß Jordan von ihm zu Lehn trug und seinerseits an Ritter Hermann v. Mintenstede und dessen Bruder Sigeband verlehnt hatte, zu seinem Seelenheil (Nachweis s. A 6–2). 6. o. J. übertrug vier Hufen in Worpswede, die die Grafen v. Wölpe von ihm zu Lehn hatten, zwecks Aufnahme seiner Eltern und seiner Gemahlin (Agnes) in die Brüderschaft des Klosters (Kop. II, 158, 278 – Kop. II, 159 Nr. 313 – Hamb. UB 1, 413 f. – Pfeffinger 3, 682 – Hodenberg 19). 1229 Febr. 5 bestätigte Papst Gregor IX., daß der Herzog *de Brunswich* die unter 3 bis 6 genannten Güter dem Kloster zu seinem Seelenheil geschenkt habe (Kop. II, 159 Nr. 354 – Hodenberg 26).

[74] Zweite Gemahlin des Pfalzgfn. Heinrich, Markgräfin v. Meißen-Landsberg, Stifterin des Klosters Wienhausen; nicht zu verwechseln mit Heinrichs gleichnamiger erster Frau, Tochter des Pfalzgrafen Konrad bei Rhein. Für Agnes v. d. Pfalz hatte Heinrich keine Memorie gestiftet (s. A 73–3), Agnes v. Landsberg hingegen in die Brüderschaft des Klosters aufnehmen lassen (A 73–6).

[75] Heinrich d. Löwe, Hz. v. Sachsen und Bayern (1139–95) und Mathilde v. England; Pfalzgraf Heinrich stiftete schon 1197 eine Memorie für seinen Vater, 1226 für seine Eltern und ließ schließlich beide in die Brüderschaft des Klosters aufnehmen (A 73–1, 3, 6).

[76] Worpswede, Kr. Osterholz (s. A 73–6 u. 78).

[77] Lintel, Stadt Osterholz-Scharmbeck (s. A 73–2); 1221 bestätigte das Bremer Domkapitel, daß das Kloster die *bona in Lintlo* (die der Pfalzgraf übertragen hatte) mit seiner Genehmigung besitzt (Kop. II, 159 Nr. 138 – Pratje 6, 410 – Hodenberg 18).

[78] Mechthild (hier fälschlich Margareta), Witwe d. Markgfn. Albrecht II. v. Brandenburg (1205–20), und ihre Söhne, die Mkgfn. Johann I. und Otto III. (1221–66/67), schenkten dem Kloster in einer undatierten Urkunde den halben Werder und vier Hufen in Worpswede sowie die Güter ihrer Ministerialen Henrich und Theoderich v. Spaden. Sie bestimmten darin, daß das Kloster für sie und die Markgrafen Otto (II. v. Brandenburg, 1184–1205), Heinrich (der Erlauchte v. Meißen, 1221–88), Albert (II. v. Brandenburg) und Konrad v. Landsberg beten solle. Die Urkunde wurde von Hermann Krabbo dem Jahr 1225 zugewiesen (Nachw. s. Anm. 18, vgl. H. Krabbo, Regesten d. Markgfn. v. Brandenburg 1, 584).

〈12.〉 Jutta de Deyffolt[79] dedet bonum in Lubberstede[32] cum omnibus attinenciis.

〈13.〉 Ericus de Lunebergen[80] et uxor ejus dederunt XV marcas.

〈14.〉 Wilkynus de Lunebergen et Jutta[81] uxor ejus dederunt unum molcium siliginis et unum molcium havene.

〈15.〉 Ericus de Luneberge[82] dedit XXII florenos pro se et Wunnigunde uxore sua.

〈16.〉 Hinricus de Luneberge[83] et uxor sua dederunt tria talenta cere et unum molcium tritici et unum molcium ordei.

〈17.〉 Otto de Luneberge[84] dedit bonum in Vrelstorp[85].

〈18.〉 Hinricus de Luneberge et Katherina[86] filia sua dederunt XL florenos.

〈19.〉 Luderus Bicker[87] et uxor ejus dederunt XV marcas.

〈20.〉 Anno domini dusent vyffhundert unn tegn, uppe den elfften dach des mantes decembris, starff de erbare Lucke van Lunebergensa[88], ligen Hinrickes van Lunebergen nagelaten wedewe, unses closters provenerssche, und gaff unseme closter hundert golt gulden, unn alle ohre husgerath, groth und klene, darvor unse closter to Osterholte yarlikes memorien holden schall.

〈21.〉 Martinus de Huda et Jutta[89] uxor ejus dederunt III pecias terre et duas areas.

---

[79] Jutta, Gemahlin des Edelherren Konrad III. v. Diepholz (1198–1219) und ihre Söhne, die Edelherren Johann (II. 1233–1265) und Cono (Konrad IV. 1233–48) v. Diepholz, übertrugen dem Kloster 1239 ihre Güter zu Lübberstedt mit Zustimmung ihrer *nepotes* Propst Johannes zu St. Wilhadi in Bremen (1242–53 Bf. v. Minden) und der Brüder Rudolf und Gottschalk zu ihrem und ihres Vaters, des Ritters C. (Konrad III.), Seelenheil (Kop. II, 158, 162 – Kop. II, 159, 166 Nr. 159 – Pratje 6, 410 – Hodenberg 29).

[80] Mehrere Min. dieses Namens im 14. Jahrh. nachweisbar.

[81] 1439 Nov. 25 schenkte Knappe Wilkin v. Luneberg die genannten Abgaben aus seinen Gütern zu Loxstedt (Kop. II, 159 Nr. 145 – Regest Hodenberg 282).

[82] s. A 80; für *Wunnigunde* lies Kunigunde.

[83] 1328 Juli 12 bestätigten Erpo und Hermann v. Luneberg und ihre Mutter Mechthild diese Schenkung ihres Vaters Hinrik (Kop. II, 159 Nr. 142 – Hodenberg 74).

[84] 1503 Sept. 3 schenkte Knappe Otto v. Luneberg einen Hof in Frelsdorf für sein Seelenheil (Kop. II, 159 Nr. 304 – Hodenberg 321).

[85] Frelsdorf, Kr. Wesermünde, s. A 84.

[86] Zahlreiche Träger des Vornamens Heinrich bei denen v. Luneberg im 14. und 15. Jahrh.; Katherina nicht nachweisbar.

[87] Luder v. Luneberg, gen. Bicker, nachweisbar 1461–1493 (StA Bremen, Z. 1. b. 2. c–2 vermerkt S. 377 und zw. S. 376/77).

[88] Lucke v. Luneberg, Priorin des Klosters seit 1492 (Pratje 5, 390).

[89] Ritter Martin III. v. Hude, 1298–1315; seine Frau Jutta stammte aus der Familie v. Line, da unter ihren Söhnen zum ersten Male die Line-Bederkesaer Namen Erich und Marquard vorkommen (laut frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. H. Trüper, Göttingen). 1340 Febr. 22 bestätigte die Gesamtfamilie v. Hude diese Schenkung ihres verstorbenen Vaters bzw. Onkels Martin und seiner Frau Jutta; die Ländereien lagen in Hinnebeck, Kr. Osterholz (Kop. II, 159 Nr. 101 – Pratje 5, 412 – Hodenberg 111).

〈22.〉 Beke de Huda[90] dedit clenodium invalore XXIIII marcarum.

〈23.〉 Mechtildis de Huda[91] dedit XXV marcas.

〈24.〉 Arnoldus de Huda et Mechtildis[92] uxor sua et filii eorum Otto et Conradus dederunt unam marcam annuatim et caballum.

〈25.〉 Helwygis de Wersebe[93] fecit memoriam omnium fidelium defunctorum.

〈26.〉 Theodericus de Wersebe et Elizabeth[94] uxor ejus dederunt bonum in Lubberstede[32], solvens annuatim tria molcia siliginis.

〈27.〉 Christianus et Berta uxor ejus, et Luderus de Wersebe[95], dederunt bonum in Garlstede[96], solvens tria molcia siliginis.

〈28.〉 Johannes de Wersebe[97] dedit bonum in Atelstede[98].

〈29.〉 Cristianus de Wersebe[99] dedit XXVIII marcas pro memoria omnium fidelium defunctorum.

〈30.〉 Parvus Luderus de Wersebe[100] dedit II marcas annuatim et multo plura.

〈31.〉 Georgius et Herneit de Stinstede[101] dederunt XX marcas.

〈32.〉 Jutta de Stinstede[102] dedit bonum in Beckeshovede[103] dano annuatim IIIII molcia siliginis.

---

[90] Becke v. d. Hude wurde 1538 erwähnt (StA Stade, Rep. v. Möhlmann I, 2 Nr. 3311).

[91] Wohl kaum die im folgenden Abschnitt genannte Frau Arnolds, sondern entweder die 1334 genannte Frau des Knappen Johann v. Hude (Brem. UB 3 Nr. 584), oder Mechthild, Witwe des Martin v. Hude und Mutter der Knappen Hildemar, Luder, Erich u. Konrad 1366 Nov. 23 (Brem. UB 3 Nr. 279).

[92] Arnd v. Hude 1468–77, seine Söhne Otto 1465–1506, und Cord (Conrad) 1468–1476 (StA Bremen, Z. 1. b. 2. c–2 zw. S. 298/99 und Mittlg. v. Herrn Prof. Trüper, Göttingen).

[93] Nicht nachweisbar.

[94] 1283 Juni 23, *Hagen dat.*, schenkte Ritter Thiderich v. Wersabe Abgaben aus seinen Gütern in Lübberstedt (Kop. II, 158, 164 – Kop. II, 159, 168 Nr. 162 – Pratje, Altes u. N. 1, 185 Hodenberg 51) Seine Frau hieß jedoch nicht Elisabeth, hier liegt wohl eine Verwechslung mit der gleichnamigen Frau des Knappen Luder v. Wersabe vor (1310, Hodenberg 64).

[95] Entsprechende Urkunde von 1376 (Kop. II, 158, 92 – Kop. II, 159, 79).

[96] Garlstedt, Kr. Osterholz.

[97] Entsprechende Urkunde von 1407 Aug. 10 (Kop. II, 159 Nr. 10 – Pratje 4, 54 – Hodenberg 251).

[98] Adelstedt, Kr. Wesermünde.

[99] Urkunde von 1339, Abgaben aus Lübberstedt (Kop. II, 158, 166 – Kop. II, 159, 170).

[100] *parvus Luderus, famulus de Wersebe*, 1345–1363 (Pratje 5, 396 – 4, 52).

[101] 1484 war Jutta Witwe *Jurigenß* (Georg) *van Stynstede* (StA Stade, Urk. Kl. Osterholz Nr. 6), hingegen läßt sich *Herneit* (?) den Min. v. Stenstede (Stinstedt b. Beverstedt Kr. Wesermünde) nicht zuweisen.

[102] 1483 Nov. 1 schenkte *Jutten, wedewen zeligen Jurgens van Stynstede* dem Kloster Einkünfte von 5½ Molt Hafer aus des *Burmesterß gudt tor Bocken* (Böcken b. Sellstedt, Kr. Wesermünde) und aus *Vyncken gude* zu Bexhövede (Pratje 4, 64f. – Hodenberg 311); 1484 Juni 5 bestätigte ihr Sohn Otto v. Luneberg dies (StA Stade, Urk. Kl. Osterholz Nr. 6 – Mushard 517). – Vom gleichen Tag Urkunde Ottos, worin er seiner Schwester Mette, Nonne zu Osterholz, Einkünfte aus Böcken, Wollingst und Bexhövede zugesteht (StA Stade, Urkunde Kl. Osterholz Nr. 7).

[103] Bexhövede, Kr. Wesermünde; s. auch A 102.

〈33.〉 Johannes de Ouwmunde[104] dedit peciam terre in Grevenbroke[105] et I marcam annuatim.

〈34.〉 Beke de Ouwmunde[106] dedit viginti marcas.

〈35.〉 Hermannus et Johannes de Duringhe[107] dederunt triginta marcas.

〈36.〉 Hinricus et Arnoldus dederunt quadrantem in Middelhamelworden[108].

〈37.〉 Fredericus Pennynckbuttel[109] dedit viginti marcas.

〈38.〉 Margareta Nagels[110] cum suis filiabus dederunt quinquaginta marcas.

〈39.〉 Hermannus de Gropelingk[111], dedit unam marcam annuatim.

〈40.〉 Hermannus miles de Nygenkercken[112] et uxor ejus Margareta.

〈41.〉 Wilkinus sacerdos dedit centum marcas.

〈42.〉 Dominus Johannes Gronlant[113] dedit centum marcas.

〈43.〉 Johannes sacerdos dedit viginti marcas.

〈44.〉 Martinus sacerdos dedit viginti marcas.

〈45.〉 Johannes Baller[114] dedit quinquaginta marcas.

〈46.〉 Rodolphus et Hinricus Breden[115] dederunt III marcas pro memoria eorum parentum, uxoris et filii.

---

104 1329 Juni 25 bestätigten Ritter Thiderich und Knappe Johannes v. Aumund, daß ihr Vater, Ritter Johannes, dem Kloster ein Stück Land *sitam super Grevesbrocke* für sein Seelenheil und für seine jährliche Gedächtnisfeier geschenkt habe (Kop. II, 159 Nr. 81 – Pratje 4, 385 – Hodenberg 79). Johann I. v. Aumund 1269–1305 (Brem. UB 1 Nr. 339 u. 2 Nr. 47), starb vor 1322 (Brem. UB 2 Nr. 226).

105 *Grevenbroke*, wüst zwischen Bruch und Aschwarden, Kr. Osterholz.

106 Nicht nachweisbar.

107 Die Brüder Hermann und Johann v. Düring 1445 54 erwähnt (Mushard S. 207), Knappe Hermann und seine Söhne urkundeten 1445 für das Kloster (Pratje 4, 108f).

108 Hammelwarden b. Brake, Kr. Wesermarsch.

109 Knappen v. Pennigbüttel, 1319 Witwe Erpos *de Penningbuttel* erwähnt (Hodenberg 69 Anm.), Friedrich nicht nachweisbar.

110 Die Nagel ursprünglich Min. der Gfn. v. Stotel, dann des Ebf. v. Bremen (Hucker, Gfn. v. Stotel an der oberen Lune, Jb. d. Männer v. Morgenstern 50, S. 78).

111 Wohl Knappe Hermann v. Gröpelingen, 1315–36 (Brem. UB 2 Nr. 148, Nr. 401), oder Knappe Hermann, 1353–65 (Brem. UB 3 Nr. 35, 140, 244).

112 *Hermannus de Nyenkerken, miles* 1253, 1257, 1259 belegt (Oldenb. UB 4 Nr. 264, 281 – Urk. u. Reg. d. Edelherren v. Rhade Nr. 7), seine Frau Margareta nur hier. Min. v. Neuenkirchen sonst nicht nachweisbar.

113 Die hundert Mark schenkte vielmehr 1422 Okt. 7 der Bremer Domdekan Hinrich Gronland (Brem. UB 5 Nr. 193 Anm.).

114 Johann Balleer, einer von mehreren Bremer Ratsherren dieses Namens 1361 bis 1443 (H. Post, Fasti consulares, Bremen 1726, S. 2, 6, 27 – StA Bremen, P. 1. s. 11. 1 S. 748, 755, 759).

115 Die Stiftung einer Jahresrente durch Rudolf Breden bestätigte dessen Enkel Heinrich 1500 Apr. 3 (Pratje 4, 69f. – Hodenberg 318). Heinrich Brede, 1422–59 (Pratje 5, 423 – Hodenberg 287) hatte 1422 einen Sohn Roleves.

⟨47.⟩ Hinricus Steynbecke[116] dedit XXI marcas.

⟨48.⟩ Hinricus Elsvlete[117] dedit duas marcas annuatim.

⟨49.⟩ Gotscalcus de Oldensale[116] dedit decem marcas.

⟨50.⟩ Rodolphus et uxor ejus dederunt viginti marcas.

⟨51.⟩ Dethwardus Brockwedel[116] dedit partem in decimam Vretzenbuttel[118].

⟨52.⟩ Theodericus Vaget[116] et uxor ejus dederunt viginti marcas.

⟨53.⟩ Arthorius de Sluttere[116], Gerbertus Parvus[119] et Elizabeth uxor ejus, Hinricus filius ejus et Cristiana uxor ejus et alii plurimi dederunt annuatim quatuor marcas.

⟨54.⟩ Mechthildis Sparenberges[116] dedit viginti marcas.

⟨55.⟩ Fredericus Grunth[120] dedit viginti marcas.

⟨56.⟩ Hermannus et Margareta dederunt quindecim marcas.

Orts- und Personenregister zum Text der Güter- und Lehnsregister

Die Großbuchstaben bezeichnen die einzelnen Register, die Zahlen deren Abschnitte. **L** = Lehnsregister mit Erweiterung; **M** = Verzeichnis der Memorienstiftungen; **P** = Verzeichnis der von Papst Innozenz III. bestätigten Güter; **S** = Verzeichnis der Güter in Stedingen.

Adelstedt M 28
Arnold, Einw. v. Mittelhammelwarden M 36
Aumund. Min. v.
— Beke M 34
— Johann M 33
Axstedt M 8

Balleer, Johannes M 45
Bardewisch S 2
Bederkesa, Min. v.
— Conrad L 26
Bederkesa, Hermann L 26
— Ottos Söhne L 7
Bexhövede M 32
Bicker, Luder u. Frau M 19
Bordesloh, Rodolph v., Propst zu Osterholz M 6
Brandenburg, Markgfn. v.
— Johann M 11
— Margareta M 11
— Otto M 11
Breden, Heinrich M 46
— Rodolph M 46

---

[116] Vielleicht Bremer Familie.

[117] Propst und Konvent zu Osterholz verschrieben dem Stiftsherrn *Heinrich Sellsvleke* (!) zu Delmenhorst 1300 eine Rente aus Schlüte (Hodenberg, 5. Faszikel Nr. 57).

[118] Freißenbüttel, Kr. Osterholz, Sitz eines Adelsgeschlechts: Johann v. *Wersebuttel* und seine Frau *Hillegunde* mit ihren *filiis* schenkten dem Kloster 1244 Besitz in Bredenbeck (Kop. II, 159 Nr. 16 – Pratje 4, 66 – Hodenberg 40, zur Datierung s. A 67).

[119] Gerbert Parvus, Bremer Ratsherr 1251–1287 (StA Bremen, P. 1. s. 11. 1 S. 712 – Brem. UB 3 Nr. 579 – vgl. Brem. UB 1 Nr. 249, 282 u. ö.).

[120] Friedrich Grund, Bremer Ratsherr und Bürgermeister (H. Post, Fasti consulares S. 6) 1437–71. Möglicherweise hatte das stadtbremische Geschlecht Grund deshalb Beziehungen zum Kloster Osterholz, weil es von der Knappenfamilie Heißenbüttel abstammte. 1363 nannte sich nämlich der Knappe Heinrich Heißenbüttel auch *Grunth* (Pratje 5, 417).

Bremen, Stadt P 2
— Ebf. Siegfried M 1
— Ebf. Gerhard II. M 3
— Ebf. Hildebold M 2
— Dompropst L 2
— erzbfl. Schenk Otto L 16
— Min. v., Hinrick L 28
— — Johannes L 21
Brockwedel, Dethward M 51
Buggehorn L 25

Clüver, Johannes, Min. L 28
Cristiana, Frau des Hinrich M 53

Dalsper S 7
Diepholz, Edelherren v.
— Jutta M 12
Dohren, Johannes v. L 12
Düring P 6
— Ubbeken, Einw. zu L 14
— Hermann v., Min. M 35
— Johannes v., Min. M 35
Dunwarden S 2

Elizabeth, Frau des Gerbert Parvus M 53
Elsvlete, Hinrich M 48

Fleeste L 6
Freißenbüttel M 51
Frelsdorf M 17
Friso, Albero L 10

Garlstedt M 27
Gerbert, Parvus M 53
Gerfried, Frau des L 19
Grevenbrock M 33
Gröpelingen, Hermann v., Min. M 39
Gronlant, Johannes M 42
Grunth, Friedrich M 55

Hambergen, Kirche L 2
Haren, Johannes v.,
Propst zu Osterholz M 9
Hepstedt L 10
Hermann M 56
Hermann, Besitzer in Lohe L 15
Hiddigwarden P 3
Hinrich, Einw. v. Mittelhammelwarden M 36
Hinrich M 53
Hörspe S 3
— Ernst v., Min. L 24
Horne, Hermann v., Propst zu Osterholz M 8
Hude s. Ritterhude

Hude, Min. v.
— Albert L 23
— Arnold M 24
— Beke M 22
— Conrad M 24
— Jutta M 21
— Martin L 22, M 21
— Mechthild M 23, 24
— Otto M 24
Husum L 24
Hyddo, Einw. v. Spaden L 9

Innozenz III., Papst P
Johannes, Propst zu Osterholz M 7
Johannes, Priester M 43

Katjenbüttel S 2

Laven L 7
— Einw. zu L 8, 9
Lemwerder S 1
Lintel M 10
Lohe L 15
Lübberstedt L 17, M 12, 26
Luneberg, Min. v., s. auch Bicker
— Erich M 13, 15
— Erpo L 25
— seine Tochter u. Nichte L 25
— Hinrich M 16, 18, 20
— Jutta M 14
— Katharina M 18
— Kunigunde M 15
— Lucke M 20
— Otto M 17
— Wilkyn M 14

Margareta M 56
Martin, Priester M 44
Mittelhammelwarden M 36

Nagel, Margareta M 38
— ihre Töchter M 38
Nettelwarden S 6
Neuenkirchen L 25
— Hermann, Ritter v. M 40
— Margarethe v. M 40
Nordseite L 34
Nückel, Nicolaus v. L 11
Nygenstede L 5, 21, M 10

Ohlenstedt L 20
Oldenbüttel, Matthias v. L 18
Oldensale, Gottschalk v. M 49
Ollen S 4

Osterholz, Kloster L 6, 8, M 1, 4, 5–9, 20
— Gründer Eylhard M 4
— Propst Gottfried M 5
— Johannes M 7
— Hermann v. Horne M 8
— Rodolph v. Bordesloh M 6
— Johannes v. Haren M 9
— Priorin Lucke v. Luneberg M 20

Pennigbüttel P 5
— Friedrich Pennigbüttel, Min. M 37

Regghe, Einw. v. Lemwerder S 1
Ritterhude L 5, 21
— Curia M 10
— Mühle L 23
— Lokamp bei L 29
— Vlasses Kamp bei L 30
— Dolendes Kamp bei L 31
— Min. v. s. Hude
Rodolph u. seine Frau M 50

Sachsen, Hz. Heinrich u. Agnes M 10
Sandbeck, Burg L 4
Scharmbeck M 1
— Kirche L 1
— Gericht L 3
— Curia P 1
Scharmbeckstotel L 22
Schiffdorf L 12
Schlüte S 5
Schlutter, Arthor v. M 53
Spaden L 7
— Einw. zu L 8, 9
Sparenberg, Mechthild M 54
Steynbecke, Hinrich M 47
Stelle, Otto v., Schenk L 16
Stinstedt, Min. v.
— Georg M 31
— Herneit M 31
— Jutta M 32
Stotel, Gfn. v. L 6
s. auch Osterholz, Propst Eylhard
Süderbrook P 4

Ubbeken, Einw. zu Düring L 14

Vaget, Theoderich u. Frau M 52
Volkmarst L 26
Vollersode, Min. v.
— Johannes L 27
— Thiderich L 13

Wellen L 27
Wersabe, Min. v.
— Berta M 27
— Christian L 17, M 27, 29
— Elizabeth M 26
— Helwig M 25
— Johannes M 28
— Luder M 27
— parvus Luder M 30
— Theoderich M 26
Westerbeverstedt L 13
Wiemsdorf L 6
Wilkin, Priester M 41
Winthusen L 11
Witmer, Einw. zu Ohlenstedt L 20
Wollah L 16
Worpswede M 10, 11
Wursten, Land L 6

„Es wird noch werden gut!"

Eine Studie über Willensbildungen und Kämpfe des Bergvolkes im niedersächsischen Harz um gesellschaftliche Eigenständigkeit, religiöse Freiheit, soziale Sicherheit und politische Mitbestimmung

Von

Herbert Lommatzsch

Vorbemerkung

Der niedersächsische Harz (Oberharz) unterscheidet sich nicht nur klimatisch und landschaftlich, sondern auch bevölkerungsgeschichtlich[1] und wirtschaftsgeschichtlich[2] von den anderen Landschaften Niedersachsens. Diese geschichtlichen Besonderheiten beruhen auf der Gewinnung und Verarbeitung der Oberharzer und Unterharzer Erze[3]. Sie verursachten auch eigene Entwicklungen in sozialen und soziologischen Bereichen infolge der Entstehung einer besonderen beruflichen und gesellschaftlichen Schicht, des Bergvolkes[4], das als Arbeiterstand vom 16. bis noch in unser Jahrhundert hinein

---

[1] E. Borchers, Sprach- und Gründungsgeschichte der erzgebirgischen Kolonie im Oberharz, in: Deutsche Dialektgeographie, Heft XXII, Marburg 1929.

[2] K. Brüning, Der Bergbau im Harze und im Mansfeldischen, Braunschweig 1926.

[3] H. Dennert, Bergbau und Hüttenwesen im Harz vom 16. bis 19. Jahrhundert, dargestellt in Lebensbildern führender Persönlichkeiten, Bd. 1, Clausthal 1960; H. Lommatzsch, Der Harz, Land der Erze und Metalle, 6. Aufl. Clausthal 1972.

[4] Über das Bergvolk informieren: Seelenregister, beginnend mit dem Jahre 1699 *(Specificato derer Bürger und Hausgenossen ...)*, Oberbergamtsarchiv (in den folgenden Hinweisen zitiert mit O) 62/13 ff.; Stadtarchiv Clausthal 147, C Ia, Nr. 5; Stadtarchiv Zellerfeld 117, Ia, Nr. 2; H. Lommatzsch, Die Bergstädte Clausthal und Zellerfeld in der Barockzeit, in: Harzzeitschrift, Jg. 1961, S. 9 ff.; W. Seelig, Die wirtschaftliche Stellung Oberharzer Bergmannsfamilien im 18. und 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Bergfreiheiten, Diss. 1970, Clausthal; J. T. Greuer, Die Oberharzer Knappschaftskassen vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Diss. Göttingen 1961 (zitiert: Greuer, Diss.); J. T. Greuer, Elemente der Sozialordnung beim alten Oberharzer Bergbau, in: Nds. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 34, 1962, S. 70 ff. (zitiert: Greuer, Nds. Jahrb.); H. Dennert, Betrachtungen über den alten Oberharzer Erzbergbau, in: Zeitschrift für Erzbergbau und Metallhüttenwesen, Bd. VI, 1953, S. 92 ff.; K. Dietsch, Über die Abwanderung herrschaftlicher Arbeiter aus dem Oberharz, in: Jahrb. für die geogr. Ges. für das Land Braunschweig, Jg. 1933, S. 89 ff.

die Mehrzahl der Berufstätigen und der Wohnbevölkerung in den Bergstädten des Harzes ausmachte.

Die hier vorgelegte Abhandlung versucht, die in diesem Bergvolk auftretenden gesellschaftlichen Willensbildungen aufzuzeigen und nachzuweisen, daß das Bergvolk von der Entstehungszeit des landesherrschaftlichen Erzbergbaues im 16. Jahrhundert bis zur Einstellung des Bergbaues auf der Hochfläche des Oberharzes im Jahre 1930 eigene gesellschaftliche und berufliche Willensbildungen nicht nur anstrebte, sondern daß die Willensbildungen des Bergvolkes auch wesentlich mitbestimmend für die sozialgeschichtliche Entwicklung im niedersächsischen Harz gewesen sind.

I. Das Bergvolk

Begriff – Anzahl und Anteil an der Wohnbevölkerung – Anfänge – Status

In der im niedersächsischen Harz während des 17. und 18. Jahrhunderts gebräuchlichen offiziellen Bezeichnung „das Bergvolk" bedeutet das Bestimmungswort „Berg" eigentlich „Bergwerk" und „Bergbau". Das Grundwort „Volk" hatte die gleiche Bedeutung wie in „Schiffsvolk" und „Kriegsvolk". In diesen Wörtern wurde die von Befehlshabern geleitete Mannschaft umrissen. Wie in „Kirchenvolk" weist das Grundwort „Volk" auch darauf hin, daß es sich hier um eine große Menge Menschen handelt, die diese Schicht bildet.

Bergvolk ist demnach zunächst die Bezeichnung für das in erheblicher Anzahl vorhandene Arbeitspersonal in einem Bergbaugebiet. Im Erzbergbau des Harzes sind dies die in Lohnarbeit stehenden Bergleute (Bergarbeiter), Pocharbeiter, Hüttenleute (Hüttenarbeiter) und Grabenarbeiter[5]. Weiter gehörten zum Bergvolk die bereits schon etwa im Alter von 10 Jahren mitverdienenden Pochjungen und Grubenjungen, die Invaliden, Gnadenlöhner (Rentner), Witwen und Waisen, die Unterstützungen aus Kassen des Bergbaues erhielten. Im erweiterten Sinne umfaßt das Bergvolk auch die Frauen und Familienangehörigen dieser vom Bergbau lebenden Arbeitsschicht.

In der Entwicklung der von den Bergbehörden verwendeten Bezeichnungen löste das Wort „Bergvolk" zunächst das mehr mittelalterlichen handwerklichen Vorstellungen entsprechende Wort „Knappschaft" ab, weil mit „-volk" besser die große Anzahl und die Unterordnung unter Vorgesetzte zu erfassen war. Nachdem im 19. Jahrhundert das Wort „Volk" seine Bedeutung weitgehend gewandelt hatte, verwendeten die Bergbehörden für die Arbeitsschicht

---

[5] Eingehende Klassifizierungen der Berufsgruppen innerhalb des Bergvolkes bringen u. a. 1673: Christian Berwardt (siehe unten Anm. 13); 1881 ff.: Die Arbeiterbelegschaft der fiskalischen ... Werke innerhalb des Oberbergamtsbezirks Clausthal, Saarbrücken 1881 ff.; 1892: K. A. Tolle, Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharze, Berlin 1892, S. 22 ff.; Greuer, Diss., Anlage 5 (Regulativ der Knappschaftskasse von 1838); F. Jäger, Entwicklung und Wandlung der Oberharzer Bergstädte, Gießener Geogr. Schriften Heft 25, 1972.

im Bergbau die Bezeichnung „herrschaftliche Arbeiter", „fiskalische Arbeiter", „Arbeiterbelegschaft der Staats- und Kommunionwerke" oder „königliche Arbeiter". In dieser Bezeichnung zeigt sich der Übergang der gewerkschaftlichen Gruben in den Staatsbesitz Hannovers und später Preußens.

Da das Wort „Bergvolk" aber die drei für die hier behandelte Arbeits- und Gesellschaftsschicht typischen Merkmale – 1. die große Anzahl, 2. die Unterordnung unter Anweisungen und Fürsorge von führenden Schichten und Behörden, 3. die Zugehörigkeit zum Bergbau – am besten von allen anderen Bezeichnungen umreißt, ist in dieser Studie diese Bezeichnung „Bergvolk" möglichst für die gesamte Zeitspanne vom 16. Jahrhundert bis etwa zum Jahre 1930 beibehalten worden.

Wenn die noch im 17. Jahrhundert verwendete Bezeichnung „Berg- und Hüttenvolk" oder „Berg-, Hütten- und Kunstvolk" (Kunst = Technik, Maschine) im 18. Jahrhundert in die Bezeichnung „Bergvolk" und im 19. Jahrhundert in „bergmännische Bevölkerung" einfließt, so erklärt sich dies aus der großen Anzahl der Bergleute (Bergarbeiter) innerhalb der Bergbauwirtschaft des Harzes. So standen im Jahre 1735 in Clausthal 1264 Bergleute 337 Pochjungen, 66 Hüttenleuten und 7 Münzarbeitern gegenüber[6]. Im Jahre 1850 zählte man als zum herrschaftlichen Haushalt gehörige Arbeiter 1116 Bergleute, 90 Bergburschen, 559 Pocharbeiter, 6 Münzarbeiter, 112 Hüttenarbeiter, 50 Grabenarbeiter, 112 Halden- und Wäschearbeiter, 23 Waldarbeiter, 100 Invaliden und 585 Witwen. Im Jahre 1880 umfaßt die Belegschaft der Oberharzer Bergwerke 4094 Arbeitnehmer, der Hüttenwerke 828 Arbeitnehmer, davon „eigentliche Grubenarbeiter" 2304, Hüttenarbeiter 767[7].

Nach dem sozialen Status gehören auch die Untersteiger (im Jahre 1738 werden 49 Untersteiger mit 45 Frauen und 18 Witwen aufgeführt) mit zum Bergvolk.

Die Anfänge des Bergvolkes im niedersächsischen Harz reichen in Goslar bis in das Mittelalter, im Oberharz bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück. Bergleute aus dem obersächsischen Erzgebirge ließen sich, durch die von den braunschweigisch-lüneburgischen Herzögen verkündeten Bergfreiheiten ermutigt, im Oberharz nieder. Seitdem betrug der Anteil des Bergvolkes an der Arbeitnehmerschaft und der Wohnbevölkerung der sieben Bergstädte Clausthal (Einwohnerzahl im Jahre 1792 rund 8000), Zellerfeld (3400), St. Andreasberg (1500), Lautenthal (1200), Altenau (1100), Wildemann (970) und Grund (740) sowie der Berg- und Hüttenorte Hahnenklee (100), Bockswiese (20) und Schulenberg (50?) etwa 60–70 %[8]. Im Jahre 1888 gab es im Kreis Zellerfeld unter 29000 Einwohnern 5000 im Bergbau beschäftigte und 20000 durch den Bergbau ernährte Personen. Dieser überragende Anteil bergmännischer Berufe und bergmännischer Bevölkerung geht infolge der Einstellung zahlreicher Berg- und Hüttenwerke nach den Jahren 1910 und 1930 entscheidend zurück. Im Jahre 1971 durchgeführte Untersuchungen über

---

[6] Siehe *Specificationes* und Seelenregister (oben Anm. 4).

[7] Die Arbeiterbelegschaft ... (s. Anm. 5), S. 12.

[8] Lommatzsch, Der Oberharz im Spiegel der Jahrhunderte, 3. Aufl. 1972, S. 79f.

die abbauwürdigen Erzvorkommen des Erzbergwerkes Grund lassen aber Hunderte von Arbeitsplätzen im Erzbergbau und damit das Bestehen einer Bergbaubevölkerung im westlichen Oberharz als sicher erscheinen.

Diese über mehrere Jahrhunderte bis zu zwei Drittel der Bevölkerung ausmachende Arbeitsschicht des Bergvolkes besaß einen besonderen Status. Im Jahre 1849 enthält ein Polizeibericht folgende Schilderung: *Die herrschaftlichen Handarbeiter werden von großen Massen ansässiger, nach ihrer Ansicht auf Arbeit berechtigter, durch völlig gleiche Interessen miteinander verbundener Personen gebildet, welche weder von hier* (Harz) *entfernt, noch auf längere Zeit brotlos gelassen werden können*[9]. Dieser Status von nach *fürstlichen* Bergordnungen und später als *herrschaftliche* Arbeiter eingestellten Arbeitnehmern gab ihnen ein gesteigertes gesellschaftliches Selbstbewußtsein. Durch Staatsbehörden gesicherte regelmäßige Lohnzahlung, besondere Privilegien, wie etwa die Nutzung der Weide in den staatlichen Forsten für das vom Bergvolke gehaltene Vieh, das über weite Strecken der Harzer Wirtschaftsgeschichte eine dem Lohne fast gleichwertige Einnahmequelle darstellte, Vergünstigungen in der Holznutzung der Staatsforsten, beim Hauskauf und Militärdienst, kostenfreie Einstellung von Söhnen in die bergmännische Berufslaufbahn festigten diesen Status wirtschaftlich und sozial. Allerdings leitete der Staat aus diesem besonderen, *herrschaftlichen* Status auch eine verstärkte Einflußnahme auf das Bergvolk ab. Die Berghauptmannschaft Clausthal hält im Jahre 1849 dem *Stand der herrschaftlichen Arbeiter* als einer *zahlreichen, auf das engste durch gemeinsame Interessen verbundenen Arbeiterbevölkerung* gegenüber infolge der Interessen der regionalen und herrschaftlichen Verwaltungsbehörden *ein kräftiges Auftreten* für notwendig.[9]

Eigene gesellschaftliche, soziale und politische Willensbildungen und Willensäußerungen des Bergvolkes waren so gerade infolge seines besonderen *herrschaftlichen Status* eingeengt, und zwar sowohl in der Zeit der welfischen Fürstenstaaten und des hannoverschen Königreiches bis 1866 als auch in der darauffolgenden preußischen Monarchie nach 1866. Ähnlich wie beim Beamtenstande wirkten soziale Beschwerden und Forderungen sowie von der staatlich festgelegten Ideologie abweichende politische Ansichten als Bruch und schwerer Verstoß gegenüber oft mit Eidesversicherungen übernommenen Untertanenpflichten. Auch eine Tendenz zu einer übermäßigen Betreuung und Bevormundung des Bergvolkes durch ihnen vorgesetzte staatliche Betriebs- und Verwaltungsorgane war gegeben.

Es ist deshalb verständlich, wenn die geschlossenen und gemeinsamen Willensäußerungen des Bergvolkes auf gesellschaftlichem, sozialem und politischem Gebiete, deren Betrachtung sich die vorliegende Studie besonders im sozialen Bereich zur Aufgabe gemacht hat, anders geartet sind und anders verlaufen als bei anderen gesellschaftlichen Schichten.

Dies zeigt sich bereits im volkskundlichen Bereich.

---

[9] Nds. Staatsarchiv Hannover (in den folgenden Hinweisen zitiert mit H) Hann 84 I D 9, Hann 84 I G 5.

II. Nachrichten über Willensbildungen des Bergvolkes im volkskundlichen, religiösen, sozialen, politischen und genossenschaftlichen Bereich

Volkskundlicher Bereich

Gesellschaftliche Einschätzung – Symbole – Einstellung zu benachbarten Berufen – Tracht und Uniform – repräsentatives Auftreten – Aufwartung – bergmännisches Willkommen als Mittel sozialen Protestes

Im Gegensatz zu der sich im 19. Jahrhundert nach der industriellen Revolution neu bildenden Industriearbeiterschaft brauchte das Bergvolk des niedersächsischen Harzes in der weitgehend von den obersten landsherrschaftlichen Instanzen geförderten und geleiteten Wirtschafts- und Gesellschaftsform des Merkantilismus, zu deren wichtigsten Grundlagen der auf die Prägung von Metallgeld abzielende Erzbergbau gehörte, nicht um gesellschaftliche Anerkennung zu ringen. In zahlreichen zeitgenössischen und literarischen Betrachtungen fand der Bergmannsstand immer wieder Anerkennung und Würdigung. Für das niedersächsische Bergvolk sind dabei besonders von Bedeutung die aus dem Bereich der akademisch-theologischen, kameralistischen oder pädagogischen Betrachtungsweise stammenden Werke von Matthäus Eybisch (1574 St. Andreasberg)[10], Albert Cuppius (1629 Zellerfeld)[11], Petrus Eichholtz (1655 Zellerfeld), Johann Friedrich Suchland (1686 Clausthal), Johann Gottfried Rhese (1705 Goslar)[12], Christian Berward (1673 Clausthal)[13], Theobald Overbeck (1718 Zellerfeld) und Henning Calvör (1726 Clausthal)[14] sowie E. C. H. Dannenberg (1781 St. Andreasberg)[15]. Als eigener Stand hob sich das Bergvolk im niedersächsischen Harz gleich seiner ihm familiengeschichtlich und traditionell eng verbundenen Berufsgruppe im Erzgebirge durch berg- und hüttenmännische Berufs- und Festtrachten, durch den seit etwa 1670 im Harz nachweisbaren Bergmannsgruß „Glück auf!", durch eigene Arbeitssymbole (Schlägel und Eisen), durch Berg- und Hüttenfahnen, durch die Bergmusikanten (Bergsänger), durch kirchliche und weltliche Bergmannslieder von der übrigen Wohnbevölkerung volkskundlich deutlich erkennbar und bewußt ab. Als im Jahre 1756 eine Gruppe von musizierenden Bergleuten bei einer Familienfeierlichkeit auf Anordnung der Bergbehörde in *Röcken* und nicht in bergmännischer Tracht musizieren soll, werden sie von den

---

[10] Matthäus Eybisch, *Carmen de effosione et praeparatione metallorum.* Herausgegeben von G. Laub. In: Harzzeitschrift 1969, S. 71 ff.

[11] Albertus Cuppius, Chronicon Zellerfeldense, in: Zeitschr. des Harzvereins für Geschichte, Jg. 28 (1895), S. 253 ff., s. S. 282.

[12] Petrus Eichholz, Geistliches Bergwerk, Goslar 1655; Johann Friedrich Suchland, Allegorisches Bergwerk, Clausthal 1685; Johann Gottfried Rhese, Gebetbuch für Bergleute (Der in Gott andächtige Bergmann), Goslar 1705.

[13] Christian Berwardt, Interpres phraseologiae metallurgiae, Frankfurt 1673.

[14] Th. Overbeck, Programma in actum valedictorium ..., Clausthal 1718; Henning Calvör, De historia recentiore Hercyniae superioris mechanica, Clausthal 1726 (Schulprogramme).

[15] E. C. H. Dannenberg, Der Harz in sieben Gesängen, Göttingen 1781.

Anwesenden mit dem Spottruf begrüßt: *Seid ihr Bauern oder Handwerksleute?* Die Bergmusikanten richten deshalb die Bitte an den *gnädigsten Bergvater* (Berghauptmann), ihnen die Uniform zu gestatten, da sie sich als seine *Bergkinder* betrachten[16].

Im 19. Jahrhundert ist dann unter dem Einfluß der Revolution von 1848 zwar eine Annäherung zwischen dem Bergvolk und dem Handwerkerstand festzustellen, gegenüber dem neu entstehenden Stand des Industrie- und Fabrikarbeiters dagegen verhält sich der Bergmann des Oberharzes sehr reserviert. Die Bezeichnung *Bergarbeiter,* die von seiten der Bergbehörden schon in der Bergordnung von 1593 verwendet wurde, wurde von der gesellschaftlichen Schicht des Bergvolkes möglichst vermieden. Der aus dem Oberharz stammende Paul Ernst spricht davon, daß der Bergmann den Fabrikarbeiter tief verachtete[17]. Erst das Vordringen der Sozialdemokratie nach dem Jahre 1890 brachte hier eine gewisse Annäherung zwischen dem Harzer Bergvolk und der Industriearbeiterschaft der Großstädte.

Man würde aber fehlgehen, wenn man für die vorhergehende Zeitspanne eine völlig widerspruchslose Zustimmung des Bergvolkes zu allen für es getroffenen gesellschaftlichen Bestimmungen annehmen würde, wenn auch gerade für den volkskundlichen Bereich die Hinweise auf eigene Willensbildungen nicht so zahlreich zu finden sind wie auf sozialem und politischem Gebiete.

Die besondere gesellschaftliche und berufliche Stellung des Bergvolkes wurde durch die berg- und hüttenmännische Tracht hervorgehoben. Die schwarze Farbe des Bergkittels kennzeichnet diese „Standes- und Dienstkleidung" als aus der Barockzeit stammend[18]. Ihr Fortbestehen als bergmännische Festtracht bis in unsere Tage wird mit Recht als ein Ausdruck gesellschaftlichen Selbstbewußtseins des Bergvolkes angesehen. Die Entwicklung dieser Tracht ist aber in der Vergangenheit ein Spiegelbild des Bestrebens des Bergvolkes, aus beruflicher und gesellschaftlicher Abgeschlossenheit herauszutreten

Die vorgesetzten Behörden legten besonders wegen der geringen Anschaffungskosten Wert auf Beibehaltung dieser Tracht. Die Löhne des Bergvolkes waren so niedrig, daß die Anschaffung einer bürgerlichen Kleidung für Festtage sie *in Schulden stürze, deren Abtragung ihnen viele Jahre lästig fällt.* Deshalb regt das Bergamt an, ein bürgerliches Ehrenkleid möglichst zu verbieten; der Bergmann solle das Berghabit als Ehrenkleid ansehen. Berghauptmann von Trebra wünschte 1782, daß der Bergmann zur Hochzeit Bergmannskleidung tragen solle[19].

---

[16] O 453/5. Über das oberharzisch-bergmännische Brauchtum siehe H. Lommatzsch in: „Niedersachsen", Jg. 1960, S. 175 ff.; „Unser Harz", Jg. 1966 Heft 8 und 11, Jg. 1967 Heft 3, 5 und 10.

[17] Paul Ernst, Jugenderinnerungen, Gütersloh 1959, S. 60.

[18] Alewyn-Sälzle, Das große Welttheater, Hamburg 1959, S. 33.

[19] O Fach 72 Akte 1.

Diesem Zwang, nur bergmännische Trachten tragen zu dürfen, fügte sich das Bergvolk aber nicht. Oberbürgermeister Stelzner mußte Bergleute zurückschicken, die auf dem Bergamt in bürgerlicher Kleidung vorsprachen. 1830 wollen die Bergleute blaue Röcke und lange Stiefel tragen[20], 1848 erscheinen Zeitungsaufrufe an die jungen Bergleute, doch bergmännische Kleidung zu tragen[21].

Gegen solche, die gesellschaftliche Einstufung des Bergvolkes aufweichenden Vorgänge hatte das Bergamt noch 1844 in einer in den Zechenhäusern angeschlagenen Verordnung genaue Vorschriften über die Uniformierung des Bergvolkes nach verschiedenen *Klassen* erlassen[22]. Schon im Revolutionsjahre 1848 aber setzten es die Andreasberger Bergleute durch, daß sie am Löhnungstage in Zivilkleidung erscheinen durften[23]. So zeigt sich hier im Bestreben des Bergvolkes, modisch-bürgerlich „modern" gekleidet zu sein, die Absicht, mit der Ablehnung der behördlich „seit Jahrhunderten eingeführten" Standes- und Dienstkleidung gesellschaftlich überholte Zustände zu überwinden.

Den Berufsgruppen des Bergvolkes bot sich in regelmäßiger Folge Gelegenheit, gegenüber den anderen Gesellschaftsschichten geschlossen in repräsentativer Form aufzutreten.

Beim Rappen der etwa zehn- bis sechzehnjährigen Pochjungen führten diese Geschicklichkeitsspiele (Kopfstehen, Radschlagen, Auf-den-Händen-Gehen, Klettern) vornehmen Besuchern der Bergwerke vor. Die Besucher, vor allem Mitglieder der Fürstenhäuser, warfen dann Münzen unter die Pochjungen und freuten sich, wenn sich diese um das Geld balgten. Überliefert ist diese den gesellschaftlichen Abstand zwischen Oberschichten und den Kindern des Bergvolkes deutlich hervorkehrende Demonstration noch aus der Mitte des 19. Jahrhunderts[24].

Die bergmännische Aufwartung ist eine Ehrung, welche Jubilaren, vornehmen Besuchern, hochgestellten Personen und vor allem den Angehörigen der Landesherrschaft in den Abendstunden von den Bergleuten mit ihren Grubenlichtern, den Hüttenleuten mit Fackeln, den Pochjungen mit Arbeitsgerät und den Fuhrleuten mit ihren Peitschen gebracht wurde. Ein geschlossenes Auftreten des Bergvolkes wird erstmalig 1563 bei einem Besuch Herzog Heinrich des Jüngeren im Harz überliefert[25]. Um 1624 läßt der Berghauptmann von Steinberg anläßlich seiner Hochzeit in Zellerfeld die Fremden mit einer abendlichen Aufwartung erfreuen[26].

---

[20] Der Harzfreund 1830, S. 30.
[21] Öffentliche Anzeigen, Clausthal 1848, S. 169.
[22] Bergamtsprotokoll Clausthal 1844; Greuer, Diss., S. 235.
[23] H Hann 84 II B 85.
[24] Heinrich Morich, Chronik der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Clausthal-Zellerfeld 1939, S. 120, S. 143/144; H. Lommatzsch, Die Oberharzer Pochknaben in Dichtung und Brauchtum, in: „Der Anschnitt", Jg. 12 Heft 5.
[25] Hardanus Hake, Bergchronik, in: Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes, Bd. II, Wernige ode 1911, S. 70.
[26] Cuppius (s. Anm. 11), S. 270.

Üblich wurde die bergmännische Aufwartung auch bei der jährlichen Bergrechnung, an der neben den Bergämtern auch Vertreter der Landesregierungen mitwirkten.

Besonders bekannt wurden wegen der großen Zahl der Teilnehmer die bergmännischen Aufwartungen von 1729, 1765, 1811, 1821, 1851 und 1856 vor Mitgliedern des englischen, westphälischen und hannoverschen Königshauses. 1729 paradierten vor König Georg II. nicht weniger als 1100 Bergleute, 222 Hüttenleute, 560 Pochjungen, 150 Fuhrleute.

Mit bergmännischen Aufwartungen wurden auch die Einweihungen großer technischer Vorhaben, wie die des Tiefen-Georg-Stollens im Jahre 1799, abgeschlossen. 1848 bekundete das Bergvolk durch eine Aufwartung seinen Protest gegen radikale Umtriebe und seine Übereinstimmung mit den Maßnahmen der Berghauptmannschaft. 1861 versuchten die Mitglieder des aus Bergleuten bestehenden Missionsvereins durch eine Aufwartung den Berghauptmann günstig zu stimmen.

Die bergmännische Aufwartung stellte somit die eindrucksvollste Form einer demonstrativen Eingliederung des Bergvolkes in die bestehende Gesellschaftsordnung dar.

Aufschlußreich für die Entwicklung eigener Willensäußerungen des Bergvolkes ist ein anderer Brauch, das „bergmännische Willkommen". Darunter ist die Überreichung und der mündliche Vortrag eines Begrüßungsgedichtes in der Oberharzer Mundart durch Vertreter des Bergvolkes an führende Persönlichkeiten des Bergbaues und Mitglieder der jeweils regierenden Landesherrschaften zu verstehen.

An bergmännischen Willkommen haben sich erhalten: Willkommen, überreicht im Namen aller Bergleute: 1715 für Zehntner Hattorf (hochdeutsch), 1729 für König Georg II., 1781 für Prinz Friedrich, 1796 für Vizezehntner Meyenberg, 1809 und 1810 für Berghauptmann von Meding, 1809 für König Hieronymus Napoleon.

Willkommen, überreicht im Namen der Berg-, Poch- und Hüttenleute: 1811 für Hieronymus Napoleon, 1811 für Königin Katharina von Westphalen, 1816 für Prinz Adolf Friedrich.

Willkommen im Namen der Berg-, Poch-, Hütten- und Forstleute: 1818 für Herzog Prinz Heinrich, im Namen aller Wildemänner Bergleute 1814 für einen hannoverschen Prinzen, im Namen der Pochkinder 1787 für den Erbprinzen, 1794 für den Zellerfelder Zehntner, 1794 für den Vizeberghauptmann von Meding, im Namen der *Bergbrüder* 1810 für den Generalinspekteur Hausmann[27].

Während anfangs Schulmeister und Rektoren die Aufgabe übernahmen, dem Bergvolke solche „Willkommen" zu verfassen, sind es am Ende des 18. Jahrhunderts und während der westphälischen Besatzungszeit sowie nach

---

[27] Bergmännische Willkommen finden sich vor allem im Archiv des Oberharzer Museums in Zellerfeld und in der Bibliothek des Oberbergamtes Clausthal (Bibl. Achenbach XVI E 103). Siehe auch „Der Anschnitt", Jg. 17 Nr. 2, S. 20f.

1814 einzelne Bergbeamte, welche als Verfasser bekannt wurden. Dabei schneidet besonders der Clausthaler Berggeschworene C. A. G. Halfeld die soziale Frage an und beschwört die angesprochenen Mitglieder des Fürstenhauses, dem Bergvolke zu helfen:

Dr Barkmann ist kemenklich arm
mant Kinner fahln ihn net:
Drey Külln, wenns huch kümmt, warn ihn,
Aach wull noch ä paar Krösch.
Bei ä Häufel Kinner reckts net hin,
Kuhm satt for Brut un Wösch.
Ä Zwangsbefehl kümmt hastig ahn
unn will och uhmdrein Schteuer hahn

heißt es in einem seiner bergmännischen Willkommen des Jahres 1811. Und 1818 läßt er durch Vertreter des Bergvolkes wissen:

Wer nu ä Häufel Kinner hot,
Dar hot ans Luhn vorsch Brut buhm soot:
Wu har nu Röllwark, Zukost, Tremm?
Da schteckt der Barkmann in dr Klemm![28]

Mit diesen sich immer wieder findenden Mahnungen versuchte das Bergvolk, in verbindlicher Form seine Nöte und Beschwerden vorzutragen, da es ihm gesetzlich verboten war, gemeinsame Beschwerdeschriften einzureichen. Die Entwicklung dieser „Willkommen" vom phrasenreichen Huldigungsgedicht barocker Prägung zur versteckten sozialen Beschwerde zeigt aber auch deutlich das Eindringen von sozialen Ansprüchen, wohl ausgelöst durch das Gedankengut der Französischen Revolution. Auch die Verse *Erhebet eure Stimme bald* und *Es wird noch werden gut* des um das Jahr 1810 wahrscheinlich auch von C. A. G. Halfeld verfaßten Bergmannsliedes *Glück auf, ihr Bergleut jung und alt* ... entsprechen dieser neuen Vorstellungswelt[29]. Dieses Gedankengut belebte die sozialen Willensäußerungen des Bergvolkes ebenso, wie es auf religiösem Gebiete einhundert Jahre vorher die pietistischen Ideen verursacht hatten.

---

[28] Der Anschnitt, Jg. 17 Nr. 2, S. 21. – Übertragung der Verse: „Meist ist der Bergmann arm, nur Kinder fehlen ihm nicht, drei Gulden erhält er als Lohn, wenn es hoch kommt und vielleicht noch ein paar Groschen. Bei vielen Kindern reicht dies kaum für Brot und Kleidung. Schnell kommt dann ein Zahlungsbefehl ins Haus, der auch noch mit einer Steuer belegt ist." – „Wer nun viele Kinder hat, dessen Lohn reicht kaum für das Brot. Woher soll er nun noch Tabak, Brotaufstrich, Branntwein bezahlen? Da steckt der Bergmann in Schwierigkeiten!"

[29] H. Lommatzsch, Das Oberharzer Bergmannslied „Glück auf ...", in: „Der Anschnitt", Jg. 13 Heft 4, S. 16 ff.

16.–17. Jahrhundert – Separatismus 1698–1750 – Einstellung zum Bergdankfest – Sonderbestrebungen im 19. Jahrhundert – Entfremdung zwischen Bergvolk und Kirche

Die Besiedlung des Oberharzes im 16. Jahrhundert fiel zeitlich mit dem Aufkommen des evangelisch-lutherischen Glaubens zusammen. Die aus dem Erzgebirge kommenden Bergleute waren evangelisch. Außer in den öffentlichen Gottesdiensten kamen die Bergleute regelmäßig vor Arbeitsbeginn in den Zechenhäusern zu Betstunden zusammen, die von eigenen Vorbetern geleitet und gestaltet wurden. Sie besaßen eigene Berggesänge und Bergprediger.

1541: Der dem neuen Glauben abgeneigte Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel versucht, altgläubige Priester in den Bergstädten, die ihm unterstehen, einzusetzen. Die Bergleute von Wildemann und Zellerfeld lassen dem Herzog mitteilen, daß sie nicht für Leib und Leben dieser Priester garantieren können. Der Herzog gibt nach und gestattet den Bergstädten eigene evangelische Pfarrer[30].

Um 1620: Die Zellerfelder Bergburschen verlassen die Kirche, als sie von einem aus dem bäuerlichen Harzvorlande kommenden kirchlichen Aufsichtsbeamten examiniert werden sollen[31].

1626: General Tilly, der Führer der Truppen der Katholischen Liga, dringt über Clausthal und Zellerfeld nach der Reichsstadt Goslar vor. Die zum Schutze des Oberharzes bestimmten Truppen der Protestantischen Union ziehen sich fluchtartig zurück. Aus eigenem Entschluß leisten die evangelischen Bergleute Zellerfelds einen angesichts der Übermacht zwecklosen Widerstand. 46 Bergleute und Einwohner fallen. Tillys Angriff erfolgt, nachdem ein Bergmann den Parlamentär Tillys rechtswidrig erschossen hatte[32].

1698–1750: Die pietistisch-separatistischen Strömungen im Bergvolk des Oberharzes.

Die oft als „Pietisten" bezeichneten Urheber und Teilnehmer an den kirchlichen Unruhen sind mehr „Separatisten", die ein von der Landeskirche unabhängiges, auf häusliche Andachten konzentriertes Glaubensleben führen wollten und die Teilnahme an Gottesdiensten, Taufe, Abendmahl und Beichte ablehnten[33].

1702: Stark besuchte Konventikel (Zusammenkünfte in Privathäusern) der Separatisten in Clausthal.

1703: Edikt der Hannoverschen Landesregierung verbietet die Konventikel und den Separatismus.

---

[30] Hake (s. Anm. 25), S. 47.
[31] Cuppius, S. 305.
[32] Cuppius, S. 310ff.
[33] R. Ruprecht, Der Pietismus des 18. Jahrhunderts in den hannoverschen Stammlanden, Göttingen 1919, in: Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 1; H Hann I E 23, 24, 25, Cal Br 4 I B 103.

1703: Sechs Clausthaler Bergleute landesverwiesen.

1704/1710: Der Geistliche Caspar Calvör beschwichtigt die Clausthaler Separatisten durch maßvolle Verhandlungsweise.

1710/1711: Von Weihnachten bis März zahlreiche Konventikel, Tumulte vor Häusern der Pietisten, Fensterscheiben eingeworfen, Versammlungen in den Wäldern.

1711: Denkschrift von acht Clausthaler Bergleuten vorgelegt, zwei Bergleute landesverwiesen, Abschiedskundgebung auf einer Wiese hinter Zellerfeld.

1711: Neues Edikt gegen die Pietisten und Separatisten am Harze.

1720: Separatisten in St. Andreasberg, neues Aufflammen der religiösen Selbstbestimmungsbestrebungen, Arbeitsversäumnisse in den Gruben.

1723/24: Ein aus Halle stammender ehemaliger Pfarrer Tuchtfeld übernimmt die Leitung der separatistischen Konventikel, er wird verhaftet und ausgewiesen, die Konventikel breiten sich nach Zellerfeld, Wildemann, Altenau, St. Andreasberg aus.

1726: Oberharzer Pietisten in Harzburg verhaftet.

1729: Der Schwede von Gundelstern gründet einen Herrnhuter Kreis in Clausthal und Zellerfeld. Die Herrnhuter Gemeinde hält sich bis 1736.

1729/33: Starke Konventikelbewegung, im Dorotheer Zechenhaus bis 60 Teilnehmer, separatistische Gruppen in Lerbach bis 1743.

1734: Neues Edikt gegen die Pietisten durch die hannoversche Landesregierung.

1735: Gemeinsame Proteste gegen die Geistlichen als Diener der Obrigkeit, Tumulte bei Taufhandlungen in Zellerfeld und in den Zechenhäusern, Wildemänner Separatisten stören den Gottesdienst in Zellerfeld.

1737: Zellerfelder Bergleute erzwingen im gemeinsamen Vorgehen ein Kanzelverbot gegen einen Schulrektor, der gegen die Pietisten predigte.

1740: Neues Konventikelverbot im Kurfürstentum Hannover.

1743: Erneute Verhöre der separatistischen Gruppen, Landesverweise, der Zellerfelder Bergmann Schnädler stirbt nach einem Hungerstreik im Zuchthaus.

1744/1750: Langsames Abklingen der religiös bedingten Zusammenkünfte in Bergmannshäusern des Oberharzes.

Die in separatistischen Unruhen zwischen 1698 und 1750 überraschend stark zutage tretende religiöse Willensbildung des Bergvolkes zeigt sich auch in Nachrichten über eigenwillige Auslegungen von biblischen Texten in den Betstunden durch die bergmännischen Vorbeter, die eine eigene Liturgie und abergläubische Meinungen über Berggeister entwickeln[34]. Im 19. Jahrhundert finden sich Nachrichten darüber, daß die Bergleute beim Gottesdienst des Bergfestes am Fastnachtstage vor der Kirche umkehren, zu der sie in einem Festzuge marschiert sind[35]. Die Bergbehörde muß das Bergvolk er-

---

[34] O 307/1.

[35] Clausthaler Bergamtsprotokoll 1828.

mahnen, diesen eigens für den Bergmannsstand eingerichteten Gottesdienst zu achten und zu besuchen[36]. Dieses schon aus dem Erzgebirge etwa im 16. Jahrhundert übernommene *christliche Bergfest* war in den Bergstädten deshalb eingeführt worden, weil *die Berg- und alle anderen Leute sich des Morgens* (am Fastnachtsdienstage) *voll Branntwein gesoffen, gefressen, Unfug in ihren Häusern getrieben, sich verkleidet, auf den Gassen herumgeloffen und allen Mutwillen ausgeübet. Damit aber solchem Unfug und heidnischem Wesen auf diesen Bergstädten mögte gesteuert und abgeholffen werden, haben die gottseligen Vorfahren in beiden Bergämtern vor etwa 130 Jahren gar löblich und christlich verordnet, statt des heidnischen Bacchus- und Sauffestes an diesem Tage ein christliches Bergfest zu feyern . . .*[37].

Die anläßlich dieses Gottesdienstes gehaltene Bergpredigt nutzten die Pfarrer dazu, dem Bergvolke das Leitbild eines christlichen Berg- und Hüttenmannes zu entwickeln. Mit den dabei ausgesprochenen Mahnungen scheinen die Bergleute nicht immer einverstanden gewesen zu sein, sie blieben deshalb der Predigt fern. Beim Bergfest des Jahres 1890 kam es zu Mißfallenskundgebungen, weil der Pfarrer die Bergpredigt zur politischen Wahlpropaganda nutzte[38]. Auf politischen Gegensätzen beruhten auch die Differenzen zwischen dem Bergvolke und dem Clausthaler Pfarrer Lührs in der Revolutionszeit von 1848[39].

Um das Jahr 1861 wurden innerhalb eines von Clausthaler und Zellerfelder Bergleuten gegründeten christlichen Missionsvereines zwar vor allem soziale Fragen angeschnitten, aber auch christliche Lehrmeinungen, z. B. die Ehe, angegriffen. Die Versammlungen mußten polizeilich überwacht werden[40].

Paul Ernst berichtet in seinen „Jugenderinnerungen", daß das Bergvolk infolge seiner gefahrvollen Berufsarbeit eine eigene Frömmigkeit entwickelt habe. *In der letzten Zeit* (wahrscheinlich um 1880) *gewannen die Irvingianer Anhang, die vielleicht besser auf die Gemütsstimmung der Leute eingehen konnten, wie die damals immer mehr erstarrende evangelische Landeskirche*[41].

Die Entfremdung zwischen Kirche und Bergvolk wird in einer Eingabe eines Lautenthaler Bürgers aus dem Jahre 1898 deutlich: *Das Wort „Kirche" ist bei diesen Leuten ein Fremdwort. Es spottet jeder Beschreibung, wie schwach der Kirchenbesuch ist. Man kann sechs Wochen jeden Sonntag in die Kirche gehen, aber einen Berg- oder Hüttenmann bekommt man nicht zu sehen*[42]. Etwa für die gleiche Zeit gelten auch die Feststellungen eines führenden Geistlichen: *Daß übrigens die Armut auch ihre Gefahren hat, beweist*

---

[36] Clausthaler Bergamtsprotokoll 1812. Den Mitgliedern des Bergvolkes, die den Gottesdienst nicht besuchen, wird eine Geldstrafe angedroht.

[37] Handschriftlicher Bericht über die Geschichte des Bergfestes von Henning Calvör, Pfarrer zu Altenau, im Kirchenarchiv Clausthal.

[38] Tolle, S. 83.

[39] Siehe unter Anm. 80.

[40] Siehe unter Anm. 99.

[41] Ernst, S. 57/58.

[42] Archiv Landkreis Zellerfeld, Abt. C, Fach 8, Nr. 7.

der Harz, dessen Wald- und Holzdiebe, ja dessen Verbrecher von jeher ein stärkeres Kontingent für unsere Landesgefängnisse geliefert haben ... Nirgends sind die Spuren des christlichen Lebens so dürftig, die Kirchen so leer als in den lieblichen Tälern, auf den erzreichen Höhen des Harzes[43].

Sozialer Bereich

Chronologische Nachrichten über Lohn-, Arbeits- und Sozialkämpfe des Bergvolkes zwischen 1549 und 1862

Im Gegensatz zur Gegenwart, in der den Arbeitnehmern als gleichberechtigten Tarifpartnern eine Mitwirkung an sozialen und beruflichen Fragen sowie in der Lohnpolitik gesetzlich und vertraglich zusteht, lag die Regelung dieser Fragen den beruflich und gesellschaftlich über dem Bergvolk stehenden Schichten und Institutionen ob.

Eigene sozialpolitische Willensbildungen des Bergvolkes sind deshalb nur als Zustimmung und vor allem in Protesten gegen Beschlüsse und Maßnahmen festzustellen, die ohne vorherige Mitwirkung des Bergvolkes von übergeordneten Personen und Instanzen der Bergbauorganisation oder der Landesherrschaft veranlaßt worden sind.

Die folgende Zusammenstellung solcher Versuche und Willensäußerungen einzelner Gruppen oder des gesamten Bergvolkes soll einen Überblick über Form und Ausmaß dieser sozialgeschichtlichen Ereignisse vermitteln.

1549: In der Bergstadt Wildemann richten drei Bergleute einen Aufruhr an, weil ihnen der Lohn zurückgehalten wird. Die Bergleute werden nach Wolfenbüttel gebracht, auf Fürbitte aber wieder aus dem Gefängnis entlassen[44].

1593: Die Bergordnung, die 1673 und 1689 in Neudrucken aufgelegt wird, enthält in den Artikeln 85 und 86 Verhaltensregeln für das Bergvolk bei Aufruhr und Tumulten sowie Hinweise auf den dienstlichen Beschwerdeweg[45].

Zwischen 1604 und 1629: In einem nicht genau festliegenden Jahre ein *Lärm und Häuserstürmen* der Bergburschen in Zellerfeld[46].

Zwischen 1604 und 1626: Rats- und Bergbeamte bitten den Pfarrer Albert Cuppius in Zellerfeld wiederholt um Amtshilfe, wodurch *oft nicht geringe Gefahr, Schaden, Tumult und Aufstand verhütet worden*[47].

Um 1620/1621: Wiederholte Demonstrationen des Zellerfelder, Wildemänner und Lautenthaler Bergvolkes und der Fuhrleute, nachdem seit 1618 die

---

[43] W. Rothert, Die innere Mission in Hannover, 2. Aufl. Hannover 1909, S. 39.

[44] Hake, S. 56. Innerhalb seiner Dissertation über das Knappschaftswesen des Oberharzes bringt Greuer eine ausführliche Darstellung und Beschreibung zahlreicher bergmännischer Aufstände, Tumulte und Streiks: Greuer, Diss., S. 239 ff.

[45] (1593) Bergordnung der fürstlichen freien Bergwerke zum Zellerfelde ..., Wolfenbüttel 1673, Clausthal 1689.

[46] (1604/26) Cuppius, S. 264.

[47] (1604/26) Cuppius, S. 293.

Löhnung in minderwertigem Gelde erfolgt ist, die Preise stark gestiegen sind und Mangel an Korn herrscht. Als das Bergvolk mit dem Verlassen des Harzes und mit Aufstand droht, erfolgen Lohnzulagen und Lebensmittellieferungen. Im Jahre 1621 von April bis Dezember wiederholte Tumulte, auch wegen Unterschlagungen bei der Getreidelieferung. Ein Bergmann wird getötet. Das Bergvolk läßt Beschwerdeschriften in Zellerfeld, Schladen und Wolfenbüttel überreichen, verweigert die Annahme des Lohnes und wechselt z. T. in andere Berufe und Ortschaften. Infolge dieser Maßnahmen erfolgen Zugeständnisse bei der Getreidelieferung und der Lohnzahlung. Die Ausdehnung der Unruhen über 1621 hinaus ist wahrscheinlich[48].

Um 1625: Der Zellerfelder Zehntner muß wegen einer von ihm vorgenommenen Neuregelung der Arbeitszeit vor dem Protest der Bergburschen nach Goslar fliehen[49].

1633: Die Zellerfelder Bergleute streiken eine Woche, weil ihnen der Lohn in Korn statt in Geld ausgezahlt wird[50].

1651: Aufruhr der Zellerfelder Bergleute. Die braunschweigisch-wolfenbüttelsche Landesregierung sorgt für Anlieferung von Brot- und Futterkorn[51].

1660: Als eine von den Clausthaler Bergleuten dem Landesfürsten Christian Ludwig in Osterode überreichte Beschwerdeschrift nicht beantwortet wird, demonstrieren die Bergleute auf dem Markt vor dem Bergamt und schicken mehrfach eine Abordnung in das Bergamt. Sie drohen mit Arbeitsverweigerung. In der Beschwerdeschrift wurden höhere Löhne gefordert[52].

1665: In einer Clausthaler Grube streiken die Bergleute, um entweder eine Lohnzulage oder verkürzte Arbeitszeit zu erreichen. Zwei Bergleute werden landesverwiesen[53].

1673: Arbeitsunruhen in den Zellerfelder Bergwerken[54].

1674: Die Bergleute in den Bergstädten Clausthal, Zellerfeld, Wildemann und Lautenthal antworten auf die Aufhebung eines Lohnentgeltes an den Aposteltagen mit der Verweigerung der Annahme des Lohnes, sie legen die Arbeit nieder, ein Teil unternimmt einen Protestmarsch nach Hannover. In der Beschwerdeschrift bringen sie auch Beschwerden gegen Steiger und Geschworene und wegen unzureichender Altersversorgung vor. Die Behörden legen Militär in verschiedene Bergstädte[55].

1681: Über den Rat der Bergstadt Clausthal reicht das Bergvolk Beschwerden an die Landesherrschaft ein[55].

---

48 (1620/21) O 590/2; H Cal Br 4 I B 19.
49 (1625) Cuppius, S. 271 f.
50 (1633) Greuer, Nds. Jahrb., S. 103, S. 155.
51 (1651) H Cal Br 4 II B 16.
52 (1660) O 494/20; H Cal Br 4 I B 59.
53 (1665) O 494/20.
54 (1673) O 590/2.
55 (1674) O 590/2; H Cal Br 4 I A 69; H. Lommatzsch, Die Aposteltage im Oberharz, in: „Unser Harz", Jg. 1971 Heft 3.

1697/98: Im April 1697 protestieren die Bergleute von Clausthal auf dem Markt und der Bremerhöhe gegen zu geringe Löhne, zu schwere Arbeit, Abbau sozialer Vergünstigungen, Ungerechtigkeiten bei Mehl- und Fleischpreisen, ungerechte Behandlung durch Steiger und Geschworene, Nebengewinne der Steiger *(Matzhamelei)*. Die Unruhen und Beschwerden dauern bis in das Jahr 1698. Um den Harz wird Militär zusammengezogen[56].

1698, 22. 7.: Edikt der kurfürstlichen Regierung in Hannover: Ablehnung der Beschwerden als unbegründet, Regelung einer Reihe von Beschwerden im Sinne der Bergleute, Verbot von gemeinsamen Maßnahmen, Geldsammlungen, Beschwerdeschriften, Zusammenkünften, Regelung des Beschwerdeweges für den einzelnen Bergmann[56].

1701: Berghauptmann von dem Bussche fordert von der Landesregierung *einige Soldaten* an. Aus der Osteroder Garnison werden diese in den Harz abgestellt. Anscheinend bleibt diese Militärwache (Invalidenwache, Veteranenwache) bis um 1830 in einer Stärke von etwa 20–30 Mann bestehen[57].

1702: Clausthaler Bergleute überreichen mehrfach Beschwerdeschriften, u. a. dem Kurfürsten bei der Durchreise am Zellbach (Clausthal)[57].

1703: Das Bergvolk wird von den Steigern auf Anweisung der Bergämter in den Zechenhäusern aufgefordert, zunächst auf drei Jahre einer anscheinend in der Praxis bereits eingeführten Accise auf Branntwein usw. zuzustimmen. Die einkommenden Steuerbeträge sollen in einer Bergbaukasse zusammengefaßt und dem Nutzen des infolge des Nachlassens der Beteiligung der bisherigen Gewerken (Bergbauunternehmer) in einer Krise stehenden Erzbergbaues dienen. Die Bergleute geben ihre Zustimmung[58].

1709: Schon im Winter 1708 kommen Bergleute in Zellerfeld zu Beratungen zusammen, im Juni 1709 kommt es dann zu mehreren Protestkundgebungen und Überreichung von Beschwerdeschriften (15 Punkte). Zwei Bergleute werden landesverwiesen. Bergmeister Schramm tritt offen auf die Seite der Bergleute. Militär wird nach Zellerfeld gelegt[59].

1709, 29. 10.: Edikt Herzog Anton Ulrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel für den Kommunionharz (Zellerfeld, Wildemann, Grund, Lautenthal) und Edikt Kurfürst Georg Ludwigs für den einseitigen Harz (Clausthal, Altenau, St. Andreasberg) legt die Pflichten des Bergvolkes unter Einschränkung bisheriger Rechte fest[59].

1728: In St. Andreasberg brechen im Winter Unruhen wegen Veränderung in der Arbeitstechnik und wegen zu niedrigen Lohnes aus. Drei Beschwerdeschriften werden überreicht. Die Wortführer erhalten Gefängnisstrafen[60].

---

[56] (1697/98) O 495/23; Greuer, Nds. Jahrb., S. 155, Anm. 194.
[57] (1701, 1702) O 496/26; H Cal Br 4 I A 96 a.
[58] (1703) J. Gross, Die Clausthaler Bergbaukasse, Jur. Diss. Göttingen 1967. Gross widerlegt die in der älteren Literatur geäußerte Ansicht, für das Bergvolk habe es eine echte Freiwilligkeit in der Abstimmung gegeben. Dazu auch Seelig, S. 152.
[59] (1709) O 495/24; H Cal Br 4 I A 96 a.
[60] (1728, St. Andreasberg) O 496/25.

1733: Anläßlich wiederholter, aber nicht näher bekannter Zusammenkünfte und Absprachen von Bergleuten erneutes scharfes Edikt der hannoverschen Landesregierung[61].

1738: Nachdem die Bergleute in Clausthal seit mehreren Jahren vergeblich ihr Recht auf dem Beschwerdewege gesucht hatten, protestierten sie gegen unzureichenden Lohn und den Einsatz jüngerer Arbeitskräfte. Geldsammlungen, Abfassung von Beschwerdeschriften, Verhöre von Bergleuten. Militär wird nach Clausthal gelegt, um die verdächtigen Bergleute verhaften zu können. Daraufhin kommt es zu schweren Tumulten und Arbeitsniederlegung. Infolge der militärischen Besetzung bricht der Streik zusammen, es werden Geldstrafen, Haftstrafen und Landesverweisung ausgesprochen. Die Unruhen von 1738 sind wohl die schwersten überhaupt im Oberharz. Besonders hervorzuheben ist der Eidschwur der Bergleute auf dem Galgenberg bei Clausthal[62].

1762: Der Berliner Arzt Zückert berichtet über den Oberharz, daß *ehedem Aufrühre* des Bergvolkes, das die größte Zahl der Oberharzer Einwohner ausmache, häufig gewesen seien. Jetzt seien sie nicht mehr so erheblich, da *diese barbarischen Sitten bei unseren aufgeklärten Zeiten auch bei ihm mehr erloschen sind*[63].

1769: Als auf Landesanordnung die dritten Feiertage der hohen kirchlichen Feste eingezogen werden, wird diese Verordnung im Harz nicht veröffentlicht, da der Berghauptmann Aufstände der Bergleute befürchtet. Gegenüber 13 Feiertagen im Lande behält Clausthal 22, Zellerfeld 25 bezahlte Feiertage[64].

1780: Die Clausthaler Bergsänger überreichen anläßlich der Vorführung bergmännischen Brauchtums am englischen Hofe in London eine Beschwerdeschrift gegen die Berghauptmannschaft wegen nicht erfüllter Lohnversprechen. Den Bergsängern werden weitere Auslandsreisen untersagt[65].

1801: Nachdem zwei Bergleute, die im Bergamt eine Denkschrift wegen Lohnerhöhung und wegen der Besorgnis der Bergleute, Arbeitsplätze infolge der Einstellung jüngerer Arbeitskräfte zu verlieren, überreichten, ins Gefängnis gebracht wurden, kommt es zu Tumulten und Befreiung der Gefangenen. Militär rückt in Clausthal ein, eine Reihe von Bergleuten wird verhaftet und zu Freiheitsstrafen und Landesverweisung verurteilt[66].

---

61 (1733) O 495/22.

62 (1738) O 494/21; 495/22; J. T. Greuer, Eine Verschwörung der Clausthaler Bergleute im Jahre 1738, in: „Der Anschnitt", 1962, Heft 3. Greuer geht auch auf vorhergehende Aufstände ein und bringt ausführliche Quellenhinweise.

63 (1762) J. F. Zückert, Die Naturgeschichte und Bergwerksverfassung des Oberharzes, Berlin 1762, S. 259.

64 (1769) H Hann 84 I E 18.

65 (1780) O XXV[1], Nr. 1, Vol. 1, O 453/6.

66 (1801) Aus den Tagebüchern des Clausthaler Bergmannes Voigt, mitget. von H. Lommatzsch, in: „Öffentliche Anzeigen" Clausthal, Heimatbeilage 12/1962, 16/1962; Fritz Klaehn, Karrenschieben und Landesverweisung im Harz, in: St. Andreasberger Zeitung, Heimatbeilage 1962/132; Morich, S. 133/134.

1813: Beim Heranrücken preußischer Truppen kommt es zu Mißhandlungen mißliebiger Polizei- und Aufsichtsbeamter durch Bergleute, zu *Exzessen* der *geringen Klasse der Einwohner,* des *Pöbels,* zu Anschlägen auf Zechenhäuser und Pochwerke, in Elbingerode zu größeren *Volksunruhen* der Hüttenarbeiter[67].

1831: Die Clausthaler Bergleute beschließen im Winter 1831, ihren Wochenlohn, der meist von den Frauen abgeholt wurde, selbst an den Sonnabenden abzuholen und dabei für eine Lohnerhöhung und für achttägige Lohnzahlung zu demonstrieren. Bei den Bergbehörden gehen anonyme Drohbriefe ein. Dem Vizekönig wird bei einem Besuch des Harzes eine Denkschrift mit Lohnforderungen überreicht[68].

1838: Die Berg-, Poch- und Hüttenleute überreichen über ihre beiden Knappschaftsältesten dem Bergamt eine Bittschrift wegen der Senkung der Kornmagazinpreise. Eine zweite Beschwerdeschrift wird wenig später dem König direkt zugeleitet. In dieser Schrift werden auch die Bevorzugung von Bergbeamtensöhnen und die Benachteiligung der vom Militär entlassenen Bergmannssöhne mitgeteilt[69].

1848: In St. Andreasberg kommt es im März und April infolge der Teuerung zu Tumulten, Plünderungen von Geschäftshäusern und von Wohnungen unbeliebter Bergbeamten. Militär wird nach St. Andreasberg gelegt. Nach seinem Abzug werden fünf gefangengesetzte Aufwiegler von der Bevölkerung befreit. Darauf erfolgt erneute Belegung mit Militär. Die Behörde vermittelt Wegearbeiten. Besonders starke Beteiligung von Frauen an den Tumulten.

Lohnforderungen und die Wiederunterbringung von Pocharbeitern, die in die Deigsche Holzwarenfabrik abgestellt worden waren, sind weitere Ursachen des Aufstandes in St. Andreasberg, der die Entwicklung des Jahres 1848 im Oberharz stark beeinflußte[70].

1848: In Clausthal werden im April auf Versammlungen Lohnforderungen gestellt, Bergbeamte werden gezwungen, an den Kundgebungen teilzunehmen. Wegen der befürchteten Verlegung der Clausthaler Münze und infolge der Erhöhung der Versicherungsgebühren für Häuser kommt es im August zu schweren Tumulten und zu schweren Beschädigungen des Hauses von Fabrikant Angerstein (Markt). Ein Bataillon Infanterie wird nach Clausthal gelegt und auf Ansuchen der Behörden bis 1851 dort belassen. Die Löhne werden erhöht. Die Auswanderung wird gefördert und den zahlreichen mittellosen Auswanderungswilligen Beihilfen, Reise- und Überfahrt aus öffentlichen Kassen gezahlt[71].

---

67 (1813) H Hann 84 I D 5.

68 (1831) H Hann 84 I D 7.

69 (1838) O 524/42.

70 (1848, St. Andreasberg) H Hann 84 II B 85; Fritz Klaehn, Die Revolution der Bergmannsfrauen 1848, in: St. Andreasberger Zeitung, Heimatbeilage 1966/2.

71 (1848, Clausthal) H Hann 84 I D 9; Stadtarchiv Clausthal 72 L II a, Nr. 3; Hermann Ey, Erinnerungen aus alter Zeit, Teil II, Clausthal 1907; Morich, S. 175; Dietsch, S. 95 ff.

1854: Obwohl die Bergbehörden warnen, lassen sich etwa 300 Bergleute von einer privaten Bergbaugesellschaft in Ramsbeck (Westfalen) anwerben. Vor dem Abzug der Bergleute ereignen sich Demonstrationen vor dem Bergamt. Die Auswanderung nach Ramsbeck erweist sich, wie das Bergamt vorausgesagt hatte, als nachteilig für die ausgewanderten Bergleute. Nur ein Teil kann wieder im Harze beschäftigt werden[72].

1861–1862: Zahlreiche Bergleute protestieren gegen die Sonnabendschicht, gleichzeitig werden allgemeine Lohnzulagen gefordert. Die Annahme des Lohnes in der bisherigen Höhe wird verweigert, es kommt zu Arbeitsniederlegungen. Die Vorgeschichte dieser *massenhaften Widersätzlichkeiten* des Bergvolkes reicht bis 1856 zurück. Bereits 1856 war es zu Protesten der Ledigschichter (jüngere Bergleute) gekommen. Kern des Widerstandes ist 1861/62 der Männermissionsverein für Clausthal und Zellerfeld. Als die Streikenden mit Geldstrafen bedroht werden, kommt es zu Tumulten der Bergmannsfrauen (Harzweibertumult). Daraufhin wird Militär in Clausthal stationiert. 1862 werden die Arbeiterlöhne erhöht, das Militär zieht ab[73].

Politischer Bereich

Mitsprachemöglichkeiten des Bergvolkes in politischen Gremien – Widerstand gegen die Staatsgewalt – politische Parteien und Vereinigungen: 1848 – lassallische Sozialdemokratie – Welfen – marxistische Sozialdemokratie – Nationalsozialismus

In der Bergstadt St. Andreasberg wurden die Interessen des Bergvolkes in der Gründungszeit durch die mit im Rat sitzenden Knappschaftsältesten politisch vertreten. Dieses Recht wurde aber dem Bergvolk durch die hohnsteinische Bergordnung des Jahres 1576 entzogen.

In den Bergstädten bildete sich allmählich eine eigene Ratsherrenschicht, bei Ausscheiden eines Ratsherren wurde der Nachfolger von den Ratsherren gewählt. Einfache Berg-, Poch- oder Hüttenleute waren im Rat nicht vertreten; je größer die Bergstädte waren, um so mehr blieb das Bergvolk von einer Teilnahme an den Aufgaben der *Ratsverwandten* (Ratsherren, Viertelsmeister, Schätzer) ausgeschlossen. Überliefert war, daß 50 % der Ratsherren aus Bergbedienten vom Leder (Betriebsbeamten) bestehen sollten. Diese in den Bergfreiheiten nicht ausdrücklich enthaltene Überlieferung wurde aber von den Ratsherren immer weniger beachtet. Um das Jahr 1700 gab es in Zellerfeld unter 20 Ratsherren nur vier Bergbediente vom Leder, in Clausthal waren im 18. Jahrhundert unter den 72 nach ihrem Beruf feststellbaren Ratsherren nur 32 Bergmeister, Obergeschworene oder Geschworene. So ist hier nicht einmal der Stand der Steiger oder Untersteiger, geschweige denn das Bergvolk selbst vertreten.

---

[72] (1854) Morich, S. 180; Dietsch, S. 109.
[73] (1861) H Hann 84 I D 25/26; O 494/19; Öffentliche Anzeigen 1861 vom 14. 9.

Wenn in dieser Zeit der Berghauptmann die Ratsherren zu einer Einhaltung der Überlieferung drängte, so war dabei weniger eine Vertretung des Bergvolkes, als eine Einflußnahme auf die Ratsbeschlüsse durch die im Rat sitzenden Bergbeamten im Sinne der Bergbehörden beabsichtigt.

Eine politische Vertretung des Bergvolkes ist demnach unmittelbar nur in den Anfangszeiten des Bergbaues vorhanden gewesen, sie macht einer mittelbaren Vertretung durch Bergbeamte Platz.

Über politische Willensbildungen des Bergvolkes lassen sich folgende Nachrichten feststellen:

Um 1607: In Zellerfeld bricht ein Aufruhr anläßlich der Hinrichtung von zwei Bergleuten aus. Der Scharfrichter wird erschlagen, das Richtschwert als Symbol staatlicher Gewalt zerbrochen. Zwei Berggesellen und ein Zimmermann werden verhaftet und später in Zellerfeld unter militärischem Schutz hingerichtet. Einige Bergleute werden landesverwiesen, andere steckbrieflich gesuchte Bergleute verlassen den Harz[74].

1637: In St. Andreasberg wird die Abstellung von Bürgern und Bergleuten als Wachmannschaft auf die Festung Scharzfels verweigert. Gegen 13 Andreasberger wird deshalb Anklage erhoben[75].

1703: Namens der Zellerfelder Bergleute unterschreibt der Zellerfelder Knappschaftsälteste eine Beschwerde der Zellerfelder Bergbedienten vom Leder (Geschworene, Steiger) gegen die Bevorzugung von Nicht-Bergleuten bei der Ratsherrenwahl. Der Berghauptmann verfügt, daß die bisher übliche Regelung, wonach 50 % der Ratherren in den Oberharzer Bergstädten Bergbediente vom Leder (Betriebsbeamte) sein müssen, auch in Zellerfeld eingehalten werden soll. Die beanstandete Ratsherrenwahl wird für ungültig erklärt[76].

1712: In Clausthal verhindern auf Veranlassung von Bergmannsfrauen Bergleute die Festnahme von Jugendlichen, die den offiziellen Festzug der Pochjungen zum Breikuchenfest gestört hatten. Es erfolgen Festnahmen. Die Bergmannsfrauen berufen sich auf die Bergfreiheiten[77].

1844: In Zellerfeld brechen wegen der Verhaftung einiger Personen der einfachen Bevölkerungsschicht und wegen des Einschreitens der seit 1827 im Harz stationierten Landgendarmen gegen das verbotene Schießen während des Junggesellenschützenfestes schwere Tumulte gegen die Staatsgewalt aus. Gefangene werden befreit, zahlreiche Fensterscheiben zertrümmert. Um weitere Übergriffe gegen die Staatsgewalt zu verhindern, erhält die Bergstadt Zellerfeld bis zum Jahre 1849 militärische Besatzung[78].

---

[74] (1607) Cuppius, S. 264.
[75] (1637) H Cal Br II B 28.
[76] (1703) Stadtarchiv Clausthal, Fach 139, B I 3.
[77] (1712) O 496/27.
[78] (1844) H Hann 84 II G 61; Stadtarchiv Clausthal, Fach 160, L II 1; Magdeburger Zeitung 1844, Nr. 226.

1849, 13. 3.: Ein Verbrüderungsfest zwischen Arbeitern und Handwerkern wird in Clausthal unter Beteiligung der Bergmannsvereine, des Handwerkervereins und der neugegründeten Singvereine begangen. Am Festzug und an den Versammlungen nehmen 2600 Männer teil. Zur Überwachung werden Militär und Gendarmerie nach Clausthal beordert[79].

1849: In seiner Predigt zum Himmelfahrtstage wendet sich der Clausthaler 2. Geistliche gegen die revolutionäre Bewegung von 1848 und kritisiert deren Anhänger scharf. Daraufhin versammelt sich am Abend eine große Menschenmenge vor dem Pastorenhaus und zwingt Pastor Albert Lührs zu einer Berichtigung. Die Vorstände des Bergmanns- und Handwerkervereins verlangen ein Predigtverbot gegen Lührs. Lührs verläßt den Harz ohne die übliche Abschiedspredigt[80].

1869/1870: Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein (gegründet 1863) beginnt immer stärker Mitglieder zu werben und geschlossene und öffentliche Versammlungen durchzuführen. Im Jahre 1870 werden wöchentliche Zusammenkünfte veranstaltet. Die Agitation steigert sich anläßlich der bevorstehenden Wahl zum Reichstag des Norddeutschen Bundes. Wahlversammlungen mit wechselndem Erfolg finden auch in Altenau, Wildemann, Lerbach, Grund, Lautenthal statt. Forderungen nach der Wahl eines Bergmannes in den Reichstag und Beschwerden gegen den Staat als Arbeitgeber im Harz werden vorgebracht. Die Behörden ordnen zusätzliche Polizeibeamte in den Harz ab. Der Bergmannsverein hält gegen die *Parteigenossen* des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins mit seinen *Vereinsgenossen* Gegenversammlungen ab. Die Redner auf den Wahlversammlungen des sozialdemokratischen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins kommen aus auswärtigen Industriestädten. Mit dem Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges im Juli 1870 ebben die Auseinandersetzungen ab, der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein wird 1872 verboten[81].

Die lassallisch-sozialdemokratische Arbeiterbewegung fand auch in St. Andreasberg zahlreiche Anhänger. Der dort im November 1869 gegründete Arbeiterverein umfaßte bald 160 Mitglieder. Besonders gestärkt wird der Verein durch den Beitritt der Holzschleifereiarbeiter. 1870 wird ein *schmuckes, einfaches Arbeiterfest* gefeiert[82].

Als der sozialdemokratische Kandidat Hasselmann bei der Wahl im Harz 3207 Stimmen erhielt, „beginnt die Bergbehörde die Arbeiter mit allen ihr

---

[79] (1849) Hermann Ey, Erinnerungen aus alter Zeit, Teil II, S. 10.

[80] (1849) A. Lührs, Predigt zum Himmelfahrtstage 1849, Clausthal 1849; H Hann 84 I G 5.

[81] Über den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein siehe: Ludwig Bergsträsser, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, München 1955, S. 168/169. Nach Bergsträsser ist der Allg. D. Arbeiterverein die erste sozialistische Partei in Deutschland; im Harz bezeichnen sich seine Mitglieder auch als *Parteigenossen*.

[82] Über Unruhen im Harz im Jahre 1870 siehe H Hann 80 Hildesheim E 486: *Die sozialen Unruhen unter den Berg- und Hüttenleuten des Harzes und die dieserhalb getroffenen Maßregeln*, sowie die Jahrgänge 1869 und 1870 der „Öffentliche Anzeigen" Clausthal.

zur Verfügung stehenden Mitteln zu bearbeiten". Daraufhin gehen die sozialdemokratischen Stimmen entscheidend zurück[83].

1872–1890: In dieser Zeit gibt das Bergvolk seine Stimme bei den Reichstagswahlen besonders den welfischen Kandidaten[84].

In zahlreichen Bergmannshäusern hängt das Bild des letzten hannoverschen Königs, die hannoversche Zeit vor 1866 erscheint jetzt in der Überlieferung als eine Zeit größerer Rechte und größeren Wohlstandes.

1893: Bei den Reichstagswahlen kommt es im Harz zwischen Oberbergrat Ernst Engels[85], Clausthal, dem Kandidaten der Freikonservativen und Nationalliberalen Partei, und dem Maurer Wilke, Berlin, dem Kandidaten der Sozialdemakraten, zu einem im Harz bisher unbekannten scharfen Wahlkampf. Zellerfeld ist eine Hochburg der Sozialdemokraten. Bergstudenten stören eine sozialdemokratische Wahlversammlung in der „Villa" in Zellerfeld. Nach Schlägereien löst die Polizei die Versammlung auf. Anschließend versammeln sich *viele* vor dem Rathaus in Clausthal, im Rathaus und im Oberbergamt werden zahlreiche Fensterscheiben eingeworfen. Daraufhin wird Militär in Zellerfeld stationiert. Beim ersten Wahlgang erreicht Engels für den 13. hannoverschen Wahlkreis nicht die erforderliche Mehrheit. In der Stichwahl siegt er dann über den Sozialdemokraten Wilke. In der Bergstadt Zellerfeld stimmen aber 495 Wähler für Wilke, nur 298 für Engels. Auch in Wildemann überwiegen die Stimmen der Sozialdemokraten[86].

1898–1912: Seit 1890 läßt sich eine wachsende Zuwendung zur Sozialdemokratie beobachten, obwohl auf die Bergarbeiter ein stetiger Druck von Behörde und Vorgesetzten ausgeübt wird. Der Anteil der sozialdemokratischen Stimmen steigt im Landkreis Zellerfeld, dessen Wahlberechtigte vor allem aus den „Arbeitern der fiskalischen Bergwerks- und Hüttenbetriebe" bestanden, von 10 % im Jahre 1890 über 28 % (1893) auf über 50 % (1898) an[87]. In Lautenthal errechnete im Jahre 1898 ein Bergbeamter, daß von drei Berg- und Hüttenleuten zwei sozialdemokratisch gewählt hatten[88]. Diese *Staatsfeindlichkeit* ging aber nicht auf ideologische Gedankengänge (im Jahre 1903 bezeichnete ein Flugblatt die Löhne der Harzer Bergarbeiter als die niedrigsten und die

---

83 (1870, St. Andreasberg) Tolle, S. 146–150.

84 (1870/71) Tolle, S. 148.

85 Ernst Engels, aus Falkenhagen im Kreis Lebus, Bergjurist, 1877 Justitiar beim Oberbergamt Clausthal, 1879 Oberbergrat, 1880–1899 Dozent für Bergrecht und Bergpolizei an der Bergakademie Clausthal. Seit 1885 Mitglied im Kreistag Zellerfeld, 1890 Abgeordneter im Preußischen Landtag. Seine Aufstellung als Wahlkandidat im Bergbaugebiet des Oberharzes geschieht bewußt, um die Bergarbeiter nicht sozialdemokratisch wählen zu lassen. Indirekt brachte auch mit seiner Wahl das Bergvolk einen Vertreter des Harzer Bergbaues in den Reichstag.

86 (1893) Berichte über den Wahlkampf und die Tumulte siehe: „Öffentliche Anzeigen" Clausthal, Jg. 1893 Mai/Juni; über den Einsatz von Militär Stadtarchiv Clausthal 72/9.

87 (1898–1912) B. Ehrenfeuchter, Politische Willensbildung in Niedersachsen in der Zeit des Kaiserreiches, Diss. Phil. Göttingen 1951, S. 251.

88 (1898–1912) Archiv des Landkreises Zellerfeld, Abt. C, Fach 8, Nr. 7.

Arbeitszeit als die höchste im Vergleich mit anderen deutschen Bergbaugebieten) oder auf die Ablehnung des preußischen Verwaltungssystems durch das Bergvolk zurück, sondern hatte mehrfach lokale Ursachen.

Bei den Reichstagswahlen 1912 gelang der Sozialdemokratie „der entscheidende Einbruch in die Reihen der Bergarbeiterschaft"[89]. Im Landkreis Zellerfeld errang der sozialdemokratische Kandidat in Zellerfeld, Wildemann, Lerbach und St. Andreasberg die meisten Stimmen. Ursache des entscheidenden Anstieges der sozialdemokratischen Stimmen waren die Stillegungen der Bergwerke und Hütte in St. Andreasberg. Dort stimmten 426 Wähler sozialdemokratisch, 287 bürgerlich.

Ergebnisse der Stichwahlen im Landkreis Zellerfeld:

1893:	bürgerlich 3233	sozialdemokratisch 2366
1898:	bürgerlich 2824	sozialdemokratisch 2851
1912:	bürgerlich 2314	sozialdemokratisch 2248[90].

1930–1932: Im Jahre 1923 war der Bergbau im niedersächsischen Harz von der Preußag übernommen worden. Die Arbeiter waren so nicht mehr in einem staatlichen Betrieb tätig. Trotzdem beantworteten sie die Stillegung des Erzbergbaus um Lautenthal, Bockswiese, Clausthal-Zellerfeld, Wildemann im Jahre 1930 dadurch, daß sie zu der antidemokratischen NSDAP übergingen.

Wählerstimmen der SPD und der NSDAP im Landkreis Zellerfeld:

Reichstagswahl 1928:	SPD 2656	NSDAP 229
Reichstagswahl 1930:	SPD 2249	NSDAP 2303
Reichstagswahl 1932:	SPD 1866	NSDAP 4184 (31. Juli)[91].

Im volkskundlichen Bereich machte das Bergvolk seine Auffassung, Regierung und Bergbehörden hätten es im Stich gelassen, dadurch deutlich, daß die dritte Strophe des Harzer Bergmannsliedes *Glück auf, ihr Bergleut jung und alt,* mit dem Wortlaut:

Kommt, preist das werteste Bemühn
von unsrer Obrigkeit,
die für uns sorgt und fernerhin
zu sorgen ist bereit!

bei Kundgebungen und Festen des Bergvolkes nicht mehr gesungen wurde[92].

Das Jahr 1930 ist infolge der Einstellung des Erzbergbaues auf der Hochfläche des niedersächsischen Harzes (Oberharzes) der Zeitpunkt, nach dem der starke Anteil des Bergvolkes an Berufstätigen und Gesamtbevölkerung entscheidend zurückgeht. Die hier zusammengestellten Nachrichten über Willensbildungen des Bergvolkes können deshalb mit diesem Jahre abgeschlossen werden.

---

[89] Ehrenfeuchter, S. 320.
[90] Nach den Jahrgängen 1893, 1897 und 1912 der „Öffentliche Anzeigen" Clausthal.
[91] Sigurd Plesse, Die nationalsozialistische Machtergreifung im Oberharz 1929–1933, S. 93.
[92] Plesse, S. 34 und mündliche Überlieferung.

Genossenschaftlicher Bereich

Knappschaften – Sterbekassen – Folkloregruppen – Arbeitervereine

Daß das Bergvolk entgegen den Berichten mancher Harzreisenden, es lebe in den Tag hinein, doch nach den zeitgeschichtlich gegebenen Möglichkeiten eigene Selbsthilfeeinrichtungen und volkskulturelle Vereinigungen schuf, läßt sich aus der folgenden Zusammenstellung erkennen:

1543/1860: Knappschaften. 1543 liegen die ersten Nachrichten über Büchsenpfennige des Bergvolkes für gemeinsame Unterstützungskassen (Knappschaften) vor. Diese aus dem Mittelalter übernommenen Selbsthilfeeinrichtungen gehen im 17. Jahrhundert völlig in behördliche Verwaltung über, das Bergvolk besitzt kein Mitspracherecht mehr. Im Jahre 1848 fordern dann die Andreasberger Bergleute und der Andreasberger Bergmannsverein eine Angleichung der Leistungen ihrer Kasse an die Clausthaler und Zellerfelder Kasse. 1860 wird die Knappschaftskasse aus der Bergbehörde gelöst, weitere Veränderungen werden nach 1867 nach dem preußischen Bergrecht durchgeführt[93].

1574/1930: Bergsänger. Die Bergsänger (Berg = Bergmann) sind zunächst private Folkloregruppen des Bergvolkes. Von 1790 an werden sie von der Bergbehörde besoldet, bereits seit dem 17. Jahrhundert erhielten sie Zuschüsse von der Bergbehörde. 1780 protestieren die Bergsänger in London gegen Nichteinhaltung der Zuschüsse, um die gleiche Zeit gründen sie eine kleine Sterbekasse. 1930 wird das aus Berufsmusikern bestehende Bergmusikkorps aufgelöst[94].

1770: Sterbekassen. Nach dem Vorbild bürgerlicher Sterbekassen richten sich die Steiger und Untersteiger (um 1765) und die Berg- und Hüttenleute (zwischen 1770 und 1812) Sterbe- und Unterstützungskassen ein, die genossenschaftlich nach Gruben, Betriebsstätten oder Gemeinden organisiert sind. Zeitweise ist die Mitgliedschaft Pflicht, später greifen die Sterbekassen über das Bergvolk hinaus, mehrfache Mitgliedschaft ist möglich. Gezahlt werden teilweise neben dem Sterbegeld auch Unterstützungen im Krankheitsfalle. Einige dieser Sterbekassen bestehen noch heute im Harz.

1770 Clausthal: Bergmannssterbekassen des Oberen Burgstätter Zuges, Mittleren Burgstätter Zuges, Rosenhöfer Zuges; Lerbach: Eisensteinsgnadenkasse; um 1770 Clausthal und Zellerfeld: Allgemeine Pochtotenkassen, Pochtotenkasse Innerstetal, Polsterberg; 1771 Goslar: Bergmannstotenkasse; 1772 Königskarlersterbekasse für Zellerfeld, Wildemann, Grund; 1779 Allgemeine Bergmannstotenkasse für Clausthal und Zellerfeld; 1780 Bergmannssterbekasse

---

[93] Über die Entwicklung der Knappschaftskassen im Oberharz liegen zahlreiche ältere Werke und als neueste Arbeiten die beiden Abhandlungen von Greuer (s. Anm. 4) vor. Dort ausführliche Literatur angegeben.

[94] Oberbergamt Clausthal, Neues Archiv XXXV 1, Nr. 1; O 453/11, 453/6, 453/7; Morich, S. 143.

für Lautenthal, Hahnenklee, Bockswiese; 1792 St. Andreasberg, Bergmannstotenkasse für Clausthal; 1812 Altenau Bergmannsgliedersterbekasse, Bergmannstotenkasse.

Die Sterbekassen besitzen eigene, von den Mitgliedern gewählte Vorstände, sie treten auch als Kreditinstitute für ihre Mitglieder auf. Die Bergmannssterbekassen geben dem Bergvolk erstmals die Gelegenheit, in einer verantwortlichen Selbstverwaltung ihre eigene gesellschaftliche Stellung durch ein den bürgerlichen Bräuchen gleichkommendes Begräbniszeremoniell zu heben und zu festigen. Sie sind deshalb eine bedeutsame Vorstufe zu einer späteren Bildung von Vereinen innerhalb des Bergvolkes.

Im Jahre 1890 bestanden im Oberharz 14 Sterbekassen und 10 Kranken- und Witwenkassen mit etwa 15000–16000 Mitgliedern unter dem Bergvolke[95].

1837: Berg- und Hüttenhornistenkorps. Die Bergbehörde genehmigt seit 1837 dem Bergvolk eigene Berg- und Hüttenkapellen auf privater Basis. Damit bilden sich schon vor der allgemeinen staatlichen Erlaubnis, Vereine gründen zu dürfen (1848), innerhalb des Bergvolkes im Harz Vereine (1837 Altenau, Clausthal; 1840 St. Andreasberg, 1848 Zellerfeld, Lautenthal; 1881 Grund). In manchen Bergstädten bestehen mehrere Hornistenkorps. 1892 gibt es im Oberharz sieben Bergkapellen und vier Hüttenkapellen[96].

1848/49: Bergmannsvereine. Nach Aufhebung des Koalitionsverbotes bildet sich eine Anzahl von Selbsthilfevereinigungen im Bergvolk. Der Bergmannsverein in St. Andreasberg fordert die Besserung der Knappschaftsleistungen, der Bergmannsverein in Clausthal veranstaltet mit dem Handwerkerverein ein Verbrüderungsfest. Es versammeln sich im März 1849 in Clausthal 2600 Männer zu Festzügen, Fahnenweihe und Versammlungen. Der Verein umfaßt 300 Mitglieder aus Clausthal, Zellerfeld, Altenau[97].

1849: Nach einem schweren Grubenunglück wird in Zellerfeld ein Bergmannsunterstützungsverein gegründet. Eine Fahne wird angeschafft. Die Höchstzahl der Mitglieder betrug 249. Im Jahre 1924 hatte der Verein 100 Mitglieder[98], im Jahre 1971 noch 29 Mitglieder.

1850: Ein neugegründeter Bergjunggesellenverein setzt sich besonders für lohn- und arbeitspolitische Fragen der Jungbergleute ein[99].

Um 1848 entstehen neben einem Bergmannsbildungsverein eigene Singvereine unter dem Bergvolke. Alle diese Vereinsbildungen und die rege Beteiligung in den Turnvereinen zeigen, wie sehr innerhalb des Bergvolkes

---

95 Morich, S. 136; H Hann 84 II C 194/195, Hann Des 84 II D 67, II D 270; Stadtarchiv Clausthal, Fach 205, 205 B, Fach 293; H. Lommatzsch, „Unser Harz", 1969 Heft 12, 1970 Heft 2.

96 O 453/6, Oberbergamt Neues Archiv XXV 1, Nr. 1.

97 „Öffentliche Anzeigen" Clausthal, Jg. 1849 Nr. 39; Hermann Ey, Aus der Vergangenheit des Oberharzes, Clausthal 1911, S. 10.

98 H Hann 84 I D 24.

99 H Hann 84 D 24; Greuer, Diss. S. 263.

solche Möglichkeiten, sich zu betätigen, gefehlt haben[100]. Von den seit 1770 durch die Initiative des Bergvolkes gegründeten genossenschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen besteht auch heute noch eine Anzahl weiter.

1860/61: Der Männer-Missionsverein zu Clausthal und Zellerfeld ist nur Bergleuten zugänglich. Steiger sind ausgeschlossen, um Redefreiheit zu garantieren. Der Verein bezweckt die Besserung der sozialen Lage der Bergleute. 1861 greift er in die Lohnkämpfe ein. 1861 wird der Verein aufgelöst, bald aber von neuem gegründet. Das Interesse der Bergleute erlischt aber, als sich die Vorstände zu sehr in sektiererische Diskussionen verlieren[101].

1872: Consumvereine. Die in den Bergstädten gegründeten Consumvereine finden zunächst nur zögernde Unterstützung durch das Bergvolk. Dies ändert sich aber bald, so daß gerade im Oberharz die Konsumvereine durch die Mitgliedschaft von Bergarbeiterfamilien eine günstige Entwicklung nehmen[102].

1890: Gewerkschaften. Zum ersten allgemeinen Bergarbeitertage in Halle, der im Herbst 1890 stattfand, entsandte der Oberharz keinen Vertreter des Bergvolkes[103]. Eine starke gewerkschaftliche Bewegung, wie sie im Ruhrbergbau auftritt, ist bis zum Ende des Ersten Weltkrieges im Oberharz nicht feststellbar, eine stärkere Hinwendung zu den Gewerkschaften erfolgte nach der mündlichen Überlieferung erst während des Kapp-Putsches.

Soziale Unruhen des Bergvolkes in der Reichsstadt Goslar (Vorläufige Übersicht)[104]

In der Reichsstadt Goslar war der Anteil des Bergvolkes an der Gesamtbevölkerung wesentlich geringer als in den Bergstädten des Oberharzes. Im Jahre 1803 wurden 176 Bergleute (14,4 % der Berufstatigen) und 10 Hüttenleute (0,8 %) gezählt. Die Bevölkerungszahl Goslars lag zeitweise unter der Clausthals. Die Bergleute des Rammelsberges zählten nicht zu den ratsfähigen Ständen.

1622: Wegen der Münzverschlechterung (Kipper- und Wipperzeit) brechen auch in Goslar Unruhen aus. Berg- und Hüttenleute sowie Holzhauer stürmen die Häuser der Münzmeister Schreiber und Oppermann und plündern sie vollständig aus. Dann zieht die aufgebrachte Menge vor das Rathaus und plündert anschließend die Wohnungen der jüdischen Einwohner Goslars. Einige Rädelsführer werden später bestraft.

---

[100] H Hann 84 I D 24; Greuer, Diss. S. 263; Tolle, S. 82.

[101] H Hann 84 I D 25/26.

[102] Tolle, S. 70. Die Akten des Oberbergamtes, die die Konsumvereine behandeln, sind leider vernichtet worden.

[103] Tolle, S. 151.

[104] E. Crusius, Geschichte der vormals kaiserlich freien Reichsstadt Goslar am Harz, Osterode 1842; Wolfram Werner, Goslar am Ende seiner reichsstädtischen Freiheit, Goslar 1967, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Bd. 23.

1729: Die Bergleute des Rammelsberges weigern sich, zu Reichsabgaben beizutragen. Ebenso leisten sie Widerstand gegen eine Holzordnung. Beim Versuch, einen Gefangenen zu befreien, werden die Bergleute von der Stadtmiliz unter Feuer genommen, es gibt zwei Todesopfer und mehrere Verwundete. Die Unruhen dauern noch an einzelnen Tagen bis zum Jahre 1731 an.

1765: Gegen eine neue Forstordnung, die Raubbau und Korruption im Goslarer Stadtforst verhindern soll, leisten 37 Bergleute Widerstand.

1773: Die Zahlung einer neu eingeführten Kopf- und Nahrungssteuer wird von 124 Bergleuten verweigert.

1792/93: Etwa 50 Bergleute veranstalteten einen Protestmarsch in die Stadt, weil Bergleute wegen des Festhaltens an der alten Holzordnung bestraft werden sollten. Bergbeamte halten das Bergvolk vor Gewalttätigkeiten zurück.

1848: Wie in verschiedenen anderen Harzrandstädten kommt es auch in Goslar zu Aufruhr und Gewalttätigkeiten. Mehrere städtische Verwaltungsbeamte müssen die Stadt verlassen. Wieweit das Bergvolk des Rammelsberges neben den Arbeitern im Schieferbergwerk der Stadt an den Unruhen maßgeblich beteiligt ist, ist noch nicht untersucht.

Zusammenfassender Rückblick

Die aus zeitgenössischen Überlieferungen noch vorhandenen Nachrichten über soziale, gesellschaftliche, religiöse und politische Willensbildung des Bergvolkes lassen zunächst einige allgemeine Abläufe erkennen:

Für die Gründungszeit der Oberharzer Bergstädte vor dem Dreißigjährigen Kriege liegen zu wenige Nachrichten vor, um besondere Richtungen der Willensbildung erkennen zu können.

Zwischen 1620 und 1740 sind zahlreiche größere und kleinere Tumulte und Auseinandersetzungen mit landesherrschaftlichen Instanzen und der Kirche festzustellen. Diese Auseinandersetzungen häufen sich besonders in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.

In der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung des Bergvolkes deckt sich diese unruhige Zeit mit einer stetigen Bevölkerungszunahme, bedingt durch den Bedarf des Bergbaues an Arbeitskräften. Innerhalb des Bergvolkes ist der Anteil an Saisonarbeitern und Nichtansässigen groß. Der Zustrom dieser Arbeitskräfte führt auch zu einer Überbelegung der Wohnhäuser[105].

Von den landesherrschaftlichen Behörden werden die Versuche des Bergvolkes, auf sozialem, arbeitsrechtlichem und religiösem Gebiet mitzusprechen, mit scharfen Gegenmaßnahmen (landesherrschaftliche Edikte von 1698, 1703, 1709, 1711, 1733; Entsendung von Militär und Einrichtung von Überwachungsgarnisonen) beantwortet.

---

[105] H. Lommatzsch, Der Oberharz im Spiegel der Jahrhunderte, 2. Auflage 1966, S. 69–75.

Nach 1740 ist ein entscheidendes Nachlassen gewaltsamer Versuche des Bergvolkes festzustellen, seine sozialen Forderungen durchzusetzen. Dagegen wird dem Bergvolk von 1770 an gestattet, sich durch die Gründung eigener Sterbekassen gesellschaftlich dem kleinbürgerlichen Status anzupassen.

In dieser Periode werden zugleich von den landesherrschaftlichen Behörden überschüssige Arbeitskräfte abgeschoben, die Bevölkerungszahl in den Bergstädten verringert sich, vor allem um die nichtansässigen Mitglieder des Bergvolkes. Die im Sinne der Aufklärung wirkende Tendenz, die einfachen Bevölkerungsgruppen durch *Industrie* (= eigenen Gewerbefleiß) an der Gestaltung ihres Berufes teilnehmen zu lassen, zeugt von dem Gesinnungswandel der führenden Schichten und Institutionen gegenüber dem Bergvolk[106].

Nach dem Jahre 1815 und vor allem in den letzten Jahren des Königreiches Hannover treibt die schwierige Lage des Erzbergbaues, die auch in den von den Behörden geförderten Auswanderungen von Bergleuten ihren Ausdruck findet, das Bergvolk wieder in Auseinandersetzungen mit den vorgesetzten Dienstbehörden. Gesellschaftlich besteht seit 1848 die Möglichkeit, sich in Vereinen sozial und kulturell zu betätigen. Jedoch steht diese gesellschaftliche Tätigkeit unter der mißtrauischen Überwachung der Behörden.

Ebenso wie die Häufung der Auseinandersetzungen zwischen Bergvolk und Behörden in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts auf das starke Anwachsen der Bevölkerung und die Unmöglichkeit zurückzuführen ist, die vorhandenen und immer von neuem zuströmenden Arbeitskräfte im Bergbau zu beschäftigen, so liegt auch den zwischen 1830 und 1861 immer wieder von neuem ausbrechenden Gegensätzen ein neuer Anstieg der Bevölkerung und die Unmöglichkeit zugrunde, den diesmal aber nicht durch Zuwanderung von außen, sondern aus den seßhaft gewordenen Familien des Bergvolkes sich rekrutierenden Zuwachs in Bergbaubetrieben unterzubringen. Die Wohnbevölkerung des Bergamtsbezirkes Clausthal war von 1825 (25006) bis 1846 (30173) um mehr als 20 % gestiegen, das Arbeiter- und Aufsichtspersonal wuchs ohne Erhöhung der Produktion sogar um 22 %. Im Jahre 1848 konnten von 600 Kindern aus dem Bergvolk nur 230 in den Pochwerken und damit als Nachwuchs für berg- und hüttenmännische Berufe angenommen werden.

Somit scheint besonders der Anstieg der Bevölkerungszahl – im 18. Jahrhundert durch Zuwanderung und Wachstum der Wohnbevölkerung selbst, im 19. Jahrhundert durch das Wachstum der Wohnbevölkerung – eine der

---

[106] Die „Industriepädagogik" und die Überzeugung, die einfachen Bevölkerungsschichten dürften nicht als reine Objekte betrachtet werden, findet für das Bergvolk ihren Niederschlag einmal in den Vorschlägen des Vizeberghauptmanns von Veltheim zur Heranbildung von Nachwuchskräften im Jahre 1771 (O 793/36; 361/2), die den eigentlichen Beginn für die seit 1775 nachgewiesenen Kurse für Nachwuchskräfte aus dem Bergvolke darstellen, in dem „Plan für große und kleine Schulen" (Clausthal 1775) des Generalsuperintendenten J. Chr. Friderici (S. 39ff. Vorschläge für eine berg- und hüttenmännische Sonderklasse) und vor allem in den Plänen des Berghauptmanns von Trebra (Trebra-Meyer, Entwürfe für Polizey am Harze, Clausthal 1792).

wichtigsten Ursachen für die Häufung von Willensäußerungen sozialer Art im Bergvolk gewesen zu sein.

Nach 1867 ergibt sich infolge der allgemeinen und geheimen Wahlen zu den Reichstagen für die Angehörigen des Bergvolkes, die über 25 Jahre alt sind, die Möglichkeit, sich politisch zu äußern. Dabei wendet sich das Bergvolk den Parteien zu, die im Gegensatz zu den neuen preußischen Behörden und Staatseinrichtungen stehen, den Welfen und den Sozialdemokraten. In diesen politischen Willensäußerungen sieht sich das Bergvolk wieder einem starken Druck von Vorgesetzten und öffentlicher Meinung gegenüber. Die freie, ungehinderte Zugehörigkeit zu den vom Bergvolke bevorzugten politischen Parteien ist nicht gegeben. Wirtschaftlich gilt der Harz in dieser Zeit als „Notstandsgebiet" [107], auf der Hochfläche des Oberharzes geht der Bergbau zurück.

Das Bergvolk des niedersächsischen Harzes sah sich demnach in den vergangenen Jahrhunderten außerordentlichen Schwierigkeiten gegenüber, sobald es seine sozialen, religiösen und politischen Willensbildungen über den engen Kreis lokaler Bereiche hinaus auf die Allgemeinheit des Bergvolkes erstrecken oder mit den allgemeinen Organisationen und Parteien der Arbeiterschaft für gesellschaftliche Fortschritte eintreten wollte.

So wird es nicht verwundern, wenn sich zwischen Bergvolk und den für die Betreuung des Bergvolks verantwortlichen Personen und Institutionen Gegensätze ergaben. Dem Bergvolk blieb vielfach nur die Möglichkeit, seinen Willen durch Kampfmaßnahmen – Streiks, Aufstände, Denkschriften – zu äußern oder in Tumulten seinen Unwillen mit seiner Lage oder mit den Behörden deutlich werden zu lassen. Den Ursachen und Abläufen dieser Kampfmaßnahmen soll nun nachgegangen werden.

III. Kampfmaßnahmen des Bergvolkes in ihren Ursachen, Abläufen und Erfolgen

Allgemeine zeitgeschichtliche Ursachen

Der *Verband der Bergarbeiter Deutschlands* ließ im Jahre 1906 im Oberharz Flugblätter zur Mitgliederwerbung verteilen. Unter dem Titel *An die Harzer Bergarbeiter* enthielt das bei zwei Verteilern, dem Zigarrenarbeiter Hermann Schropp und dem Steinbruchsarbeiter Georg Rosenthal, polizeilich sichergestellte Flugblatt folgende Darstellung der beruflichen und gesellschaftlichen Lage des Harzer Bergvolkes:

Alle Stände, alle Berufsklassen schließen sich zusammen, um gemeinsam ihre Interessen zu vertreten. Wenn irgendwo, so ist es gerade bei den Harzer

---

[107] Ehrenfeuchter, S. 127: „Der größte Teil des 13. Wahlkreises, eben die hannoverschen Bezirke des Harzes, bildete das ständige wirtschaftliche Notstandsgebiet des Königreiches wie der Provinz Hannover."

Bergarbeitern dringend nötig, ihre Lage zu verbessern. Das Elend der Harzer Bergarbeiter ist sprichwörtlich und allbekannt! Was der schlesische Weber in der Textilindustrie, das ist der Harzer Bergmann im Bergarbeiterberuf. Alljährlich pilgern tausende nach dem Harz, um dort ihre Gesundheit zu pflegen oder sich zu vergnügen. Sie wissen wohl, daß dort ein emsiges Bergarbeitervölkchen schafft, aber sie wissen nicht, daß die dortigen Bergarbeiter unter einem geradezu unwürdigen Abhängigkeitsverhältnis seufzen, sich aber bisher nicht zu befreien vermochten. Ist schon die Lage der Bergarbeiter im allgemeinen keine gute, so zeigen uns die amtlichen Lohnnachweise, daß der Harzer Bergarbeiter am elendsten steht. ... Es betrug der Durchschnittslohn im Jahre 1905 in den Erzbergbaurevieren Mansfeld 3,21–3,28 Mark pro 8,2stündige Schicht ..., im Oberharz 2,37–2,38 Mark pro 9,5stündige Schicht ... Diesen Zustand müssen die Harzer Bergarbeiter als ein um so größeres Unrecht empfinden, als es sich hier um einen zahlungsfähigen Unternehmer, den Vater Staat handelt ...

Ist auch der Text dieses Flugblattes des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands propagandistisch abgefaßt, und erfaßt er auch nicht alle durch die Tradition gegebenen Erwerbsmöglichkeiten des Harzer Bergvolkes, so umreißt er doch zwei Hauptgründe für die Kampfmaßnahmen des Bergvolkes und ihren Verlauf: die materiellen und sozialen Schwierigkeiten und das Abhängigkeitsverhältnis vom Staat.

Da das Bergvolk immer wieder trotz seiner durch die Berglandschaft, die Witterung, aber auch durch behördliche Maßnahmen verursachten Abgeschlossenheit zur Kenntnis nehmen kann, wie sehr seine materielle Lage und seine Abhängigkeit von kirchlichen und staatlichen Behörden in Widerspruch mit zeitgeschichtlichen Auffassungen gerät, so sind mehrfach Strömungen, die in den Harz eindringen, als allgemeine Ursachen zu Willensbildungen, Unruhen und Aufständen des Bergvolkes zu erkennen.

Im Pietismus und Separatismus sind solche Einflüsse als von Halle, Herrnhut, aus dem Halberstädtischen, aber auch aus den Niederlanden, Dänemark, Schweden und England kommend nachgewiesen worden. Verbindungen bestehen nach Harzburg, Münchehof, Einbeck [108].

Im Jahre 1848 vermuten die Behörden Einflüsse *einer im Finstern schleichenden Partei* (so der Bürgermeister in Clausthal) oder *des im Hintergrund und bei der unteren Klasse spukenden Kommunismus* (Bericht eines Bergmeisters). 1861 wird vermutet, daß der Männermissionsverein auf sozialistischen Ideen beruht. Nachgewiesen werden kann dies aber nicht.

Zur Verbreitung lassallisch- und marxistisch-sozialdemokratischer Ideengänge tragen nach 1866 Redner und Funktionäre bei, die von Hannover, Hamburg, Berlin und anderen großstädtischen Zentralen dieser politischen Gruppen in den Oberharz reisen. Auch Schrifttum (Volkskalender, Zeitungen)

---

[108] Eingehendere Nachrichten über die innerhalb des Bergvolkes wirksam werdenden Einflüsse durch auswärtige Pietisten und Separatisten bringt Ruprecht (siehe Anm. 33) in Einleitung und in der Darstellung der einzelnen Zeitabschnitte zwischen 1698 und 1750.

bewirken, daß das Bergvolk doch nicht so abgeschlossen von allgemeinen geistesgeschichtlichen Entwicklungen bleibt, wie es angenommen wird und wie es auch den regionalen Behörden lieb gewesen wäre[109].

Besondere, dem Harzbergbau eigene Ursachen für Streiks, Unruhen und Tumulte

Den eigentlichen Anlaß zu den zahlreichen Auseinandersetzungen, zu denen die Willensbildung des Bergvolkes führte, bildeten aber soziale Schwierigkeiten.

Im Jahre 1697 lassen die Harzer Bergleute in einer ihrer Beschwerdeschriften schreiben: *Das Bergwerk ist den Armen sowohl als den Reichen: Erz – Gott beschert's – der Arme gewinnt es, der Reiche bekömmt es!* 1709 heißt es in einer anderen Denkschrift: *Es geht uns armen Bergleuten wie den Kindern Israel bei Pharaos Zeiten, welche von demselben mußten viel ausstehen, er legte ihnen das Joch zu schwer auf, daß es bei der Länge ihnen unmöglich zu ertragen war,* und im Jahre 1848 sagt ein Bericht städtischer Senatoren Clausthals an die Bergmannschaft: *Die Ursachen der Unruhen sind weniger politischer als sozialer Natur und deshalb individuell ergreifender und örtlich bedrohender.*

Bezeichnend ist auch, daß sich die Bergleute selbst im 17. und 18. Jahrhundert als *wir armen Bergleute* in den Denkschriften bezeichnen. Diese soziale Notlage schweißte die in sich in Bürger und Hausgenossen, einheimische und fremde Bergleute aufgespaltene Arbeiterbevölkerung in kritischen Jahren eng zusammen.

Vorwiegend lokale, dem Erzbergbau im Harze eigentümliche Ursachen, die das Bergvolk zu eigenen Willensbildungen, ja sogar zu Streiks, Tumulten und gegen die erlassenen Gesetze verstoßenden Aufständen veranlaßten, waren:

die infolge der steigenden Preise notwendigen, aber nicht rechtzeitig gewährten Lohnerhöhungen: 1621, 1660, 1702, 1709, 1738, 1848, 1861, 1903;

plötzliche Teuerungen und Lebensmittelknappheit infolge von Trockenheit: 1621, 1660, 1697, 1848;

zu lange oder zu schwere Arbeit: 1625, 1674, 1697/98, 1709, 1856, 1861;

Einstellung bisher gewährter Rechte und Vergünstigungen: 1674, 1697, 1709, 1870;

---

[109] Siehe dazu Tolle, S. 76 (Schwerpunkt des Bergmannslebens in der Familie), S. 150 (Abschluß von der Außenwelt). Nach mündlicher Überlieferung wurde im Jahre 1912 noch ein Bergmann Mahn entlassen, als ein Bergbeamter feststellte, daß Mahn sein Frühstücksbrot in den sozialdemokratischen „Volksboten" eingewickelt auf einen Kasten im Bergwerk hingelegt hatte. Man vermutete hier heimliche parteipolitische Propaganda im Bergwerk.

Sorge um Erhaltung des Arbeitsplatzes für sich oder für Familienangehörige: 1697, 1702, 1709, 1738, 1801, 1848;

Mißstände in Verwaltung und Finanzwesen: 1549, 1621, 1660, 1697, 1709, 1831, 1848;

Überheblichkeit und Ungerechtigkeit des Aufsichtspersonals (Steiger, Geschworene): 1674, 1697/98, 1702, 1709, 1848, 1861;

Besorgnisse vor allem kinderreicher Bergarbeiterfamilien: 1674, 1697/98, 1702, 1709, 1738, 1801, 1848, 1861, 1809–1818;

besondere Lohnforderungen von Jungbergleuten oder Gastarbeitern: 1621, 1856, 1861/62;

erfolgte Stillegungen von Bergwerken und Hütten: 1910/12, 1930.

Aus der Übersicht ergibt sich, daß die Protesthaltung des Bergvolkes gegen die Bergbehörden und den staatlichen Arbeitgeber vielfach auf einem ganzen Bündel von Beschwerden beruhte.

Ursache zu Auseinandersetzungen ist auch mehrfach das Verharren des Bergvolkes an liebgewordenen Gepflogenheiten und überlieferten Arbeitsvorgängen. Mißtrauisch vermutete es, technische und organisatorische Änderungen könnten ihm den Lohn schmälern oder mehr Arbeit aufbürden.

Eine bleibende Belastung in dem Vertrauensverhältnis von Bergvolk zu Vorgesetzten, die Anlaß zu Beschwerden gab, war auch immer wieder – besonders bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts – die gegenseitig vermutete oder tatsächlich festgestellte Korruption.

Das Bergvolk hatte dafür einen eigenen mundartlichen Ausdruck: *Matzhamelei.* Die Bezeichnung wurde davon abgeleitet, daß die Steiger oder Schichtmeister (Lohnbuchhalter) in ihren Listen Namen, etwa *Mathias Hamel,* einsetzten und dann für diese gar nicht vorhandenen Arbeitskräfte den Lohn kassierten oder unter sich teilten. Allgemeiner wurde dann unter *Matzhamelei* Unterschlagung, Vetternwirtschaft, Bestechung bei der Aufnahme von Arbeitskräften oder Beförderung verstanden. Diese *Matzhamelei* läßt sich immer wieder feststellen, besonders in Zeiten, in denen Beamtenschaft oder Bergvolk sich nicht mit den finanziellen oder wirtschaftlichen Zielen identifizierten, welche die Landesherrschaft dem Bergbau im Harz gesetzt hatte[110].

---

[110] Allgemeine Untersuchungen über die Korruption siehe: Jakob van Klaveren, Die historische Erscheinung der Korruption, in ihrem Zusammenhang mit der Staats- und Gesellschaftsstruktur betrachtet, in: Vierteljahresschrift für Sozialgeschichte und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 44 (1957) S. 289 ff.; Bd. 45 (1958) S. 433 ff.; Bd. 51 (1964) S. 145 ff. – Über die Matzhamelei und Korruption im Harz siehe Suchland, S. 106; Hake, S. 102 ff.; G. F. Leibniz, Sämtliche Schriften und Briefe, Allgem. politischer und hist. Briefwechsel, 3. Bd., 1938, Nr. 119 und 124; Georg Schulze, Ewerharzische Zitter, Braunschweig 1879, S. 16; Morich, S. 161 ff. – Über Korruption im Goslarer Bergbau vor 1583 bringt Hake zahlreiche Belege, für die Zeit des 18. Jahrhunderts siehe Werner, S. 140 ff.

Trug der Verdacht, daß die über dem Bergvolk stehenden Mittelschichten sich durch Korruption unrechtmäßig bereicherten, mehrfach zu Aufständen und Unruhen des Bergvolkes bei, so förderte er andererseits dessen Neigung, sich durch Denkschriften über diese Mittelschicht der Bergbeamten hinweg direkt an den Landesherrn zu wenden. Beim Landesherrn, dem obersten weltlichen Bergherrn und Bergvater, erwartete das Bergvolk verständnisvolle Hilfe. Die gleiche Hilfe erwartete es auch vom adeligen Stellvertreter des Landesherrn, vom Berghauptmann.

Den Vorwurf eines korruptiven Handelns, den das Bergvolk der bürgerlichen Mittelschicht machte, mußte es sich allerdings selbst von den Bergbeamten und Bergämtern gefallenlassen. Und es muß festgestellt werden, daß auch das Bergvolk oft recht großzügig mit dem staatlichen Eigentum oder mit Arbeitseinsatz und Arbeitszeit verfuhr. So mußten vor 1700 eiserne Verbindungsstücke bei bergmännischen Geräten statt der bisher üblichen ledernen Riemen verwendet werden, weil die Bergleute diese ledernen Riemen stahlen und im Haushalt verwendeten. Die Abschaffung der ledernen Riemen bildete einen Beschwerdepunkt einer bergmännischen Denkschrift (1697). Im Jahre 1698 genehmigte dann die Landesherrschaft nach dem Aufstande des Bergvolkes die Wiederverwendung der ledernen Riemen unter der Auflage, diese nicht mehr zu entwenden. Im Jahre 1674 ließen sich die Bergleute die Apostelfeiertage innerhalb ihres Wochenlohnes bezahlen. Wenn sie aber an diesen Tagen arbeiteten, dann verlangten sie nochmals Lohn. Als die Bergämter diese korruptive Doppelbezahlung abschaffen wollten, kam es zum Aufstand. Weiter beschwerten sich die Bergleute 1674 gegen neueingesetzte *Obergeschworne,* welche die Einhaltung der Arbeitszeit überwachen sollten. 1697/98 protestierten die Bergleute gegen junge Steiger, die beritten auf die Gruben kamen und die vorzeitig ausgefahrenen Bergleute abfingen und zur Rechenschaft zogen. In Goslar wehrten sich die Bergleute wiederholt gegen Versuche der Behörden, Ordnung in die korruptive Forstverwaltung zu bringen. Im 18. und 19. Jahrhundert scheint es den Bergleuten selbstverständlich, daß mindestens einer, wenn nicht zwei ihrer Söhne beim Bergwerk eingestellt werden.

Es läßt sich also nicht verschweigen, daß die soziologische Einstufung der Lohnarbeiter des Bergvolkes als *herrschaftliche Arbeiter* bei ihnen auch besondere Vorstellungen von nicht immer vertretbaren Rechtsansprüchen hervorrief. In ironischer Form schildert um 1830 der Altenauer Pastor Georg Schulze diese Auffassung in einem Gedicht *Aus der Matzhammelzeit.* Bei einem Diebstahl von herrschaftlichem Grubenholz machen Steiger, Obersteiger, Geschworene zunächst dem Diebe Vorwürfe, er habe ihnen das Holz gestohlen, bis schließlich ein Federbeamter des Bergamtes die Tatsache klarstellt, daß keiner dies herrschaftliche Holz für sich beanspruchen könne.

Führten demnach wiederholt die berechtigten Gegenmaßnahmen des Bergamtes gegen korruptive Erscheinungen zu Unruhen des Bergvolkes, so zeigt sich das Bergvolk auch sehr empfindlich gegen kritische Bemerkungen der

bürgerlichen Schichten. Eine Bemerkung des Kaufmannes Keydel zu den Bergmannsfrauen: *Eire Männer sän all zufrieden, wennse bluß Branntwein kriehng,* führte zu einem Sturm und zur Plünderung von Wohnung und Geschäft in St. Andreasberg (1848), und im gleichen Jahre wurden in Clausthal dem Kaufmann Angerstein die Fenster eingeworfen, weil er die Forderungen des Bergvolkes als unberechtigt bezeichnete.

Der Verlust des Rechtsanspruches auf gemeinsame Interessenvertretung bis zum 18. Jahrhundert

Einer langsamen Veränderung ist die Berechtigung des Bergvolkes für eine gemeinsame Vertretung der Interessen, die alle oder überwiegende Teile der Arbeiterbevölkerung berühren, unterworfen. In der Bergordnung von 1593, die 1673 und 1689 nochmals im Druck veröffentlicht wurde, ist in den Artikeln 85 und 86 die Rede davon, wie sich die Bergleute bei Aufläufen, bei Feuer usw. verhalten sollen. Eine Zusammenkunft ist nicht verboten, nur Schelten, Schreien und ein unziemliches Gemurmel. Wer dagegen verstößt, soll bestraft werden. Der Artikel 86 sieht vor, daß die Anliegen nicht bei Versammlungen und in Aufläufen vorgebracht werden sollen, sondern zu bequemer Zeit bei dem Hauptmann, dem Verwalter, Bergmeister oder auch Richter und Rat. Wenn man hier nichts erreicht, dann soll man das Anliegen an die Landesherrschaft gelangen lassen.

Im Jahre 1621 werden die Bergleute in Zellerfeld von einer aus Wolfenbüttel nach Zellerfeld gekommenen Kommission ersucht, einen Ausschuß zu wählen und eine Supplikation einzureichen. Im Dezember werden die Knappschaftsältesten mit nach Wolfenbüttel zu einer Besprechung geladen. 1660 schicken die Bergleute mehrere Deputationen in das Bergamt, über eine geplante Bestrafung dieser Deputierten ist nichts zu ersehen. 1674 setzt eine scharfe Fahndung nach den „Rädelsführern" ein, Verhöre werden durchgeführt.

Zwischen 1698 und 1733 regeln vier landesherrschaftliche Edikte die rechtliche Grundlage für die Bergleute neu: am 22. 7. 1698 für den einseitigen Harz, 1709 am 28. 10. für die vier Kommunionbergstädte Zellerfeld, Wildemann, Lautenthal und Grund, am 29. 10. für den einseitigen Harz (Clausthal, Altenau, St. Andreasberg) und 1733 nochmals für den einseitigen Harz.

In den Edikten werden dem Bergvolk folgende Rechte bestritten: gemeinsame Klagewerke (Denkschriften, Beschwerden) aufsetzen zu lassen, Geldsammlungen durchzuführen, um solche Schriften bezahlen zu könnnen, sich gemeinsam zu beraten, Versammlungen und Zusammenkünfte durchzuführen.

Gestattet ist nur dem einzelnen eine Beschwerde, und zwar unter genauer Einhaltung des Dienstweges, zunächst beginnend bei dem ihm vorgesetzten Bedienten. Nach der Beschwerde ist die Verordnung, d. h. die amtliche Antwort, abzuwarten, bevor man neue Schritte unternehmen darf. Es steht weiter

jedem einzelnen frei, Sachen, die das gesamte Berg-, Poch- und Hüttenvolk angehen, durch die Knappschaftsältesten oder andere ihm vorgesetzte Bediente gehörigen Ortes vorzutragen.

1733 werden diese Bestimmungen auf die gesamte Harzbevölkerung ausgedehnt, ebenso die Anzeigepflicht für jeden, der irgendwie eine Planung feststellt, die dem Edikt widerspricht. Das Edikt von 1733 nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf das Edikt von 1698.

Der Abbau der Vertretungsrechte der Knappschaftsältesten

Der Mangel an ausreichenden Nachrichten läßt für die Gründungszeit im 16. Jahrhundert nur vermuten, daß das Bergvolk in den Knappschaftsältesten[111] eigene, beauftragte Vertreter besaß, die in St. Andreasberg sogar Sitz und Stimme im Rat hatten. Je mehr aber die Zahl des Bergvolkes wuchs und der Bergbau im Harz bürokratisch durchorganisiert wurde, um so mehr verschob sich die Funktion der Knappschaftsältesten von einer allgemeinen Interessenvertretung des Bergvolkes auf eine Gutachterstelle innerhalb der Knappschaftskassen. Der Knappschaftsälteste war nicht mehr ein Bergmann oder Untersteiger, der vom Bergvolk gewählt wurde, sondern seine Aufgaben wurden einem Bergbeamten übertragen. Die unklare Rolle, die der Knappschaftsälteste als unmittelbarstes Bindeglied zwischen Bergbehörde und Bergvolk spielte, indem er einmal die Vorstellungen des Bergvolkes nach „oben" mitteilen, andererseits aber auch das Bergvolk überwachen sollte, spiegelt sich in einem recht unterschiedlichen Vertrauensverhältnis des Bergvolkes zu den Knappschaftsältesten wider.

1621 sagen die Zellerfelder Ältesten aus, sie seien von den Bergleuten nicht um Vorsprache gebeten worden. Zwei Vorsteher der Knappschaft werden mit anderen Vertretern des Bergamtes nach Wolfenbüttel zu Besprechungen über Bergwerkssachen eingeladen. Am 22. Dezember bringen dann die Knappschaftsvorsteher und die sämtlichen Bergleute wieder eine Beschwerde vor.

---

[111] Greuer entwirft folgendes „Leitbild" eines Knappschaftsältesten: „Die Ältesten waren ‚Vorsteher' der Knappschaft, d. h. eines Verbandes aller Bergleute in einem bestimmten Bezirk. Sie wurden von der Versammlung der Bergleute gewählt und fungierten als deren Vertreter. Deshalb hatten sie sich für die Lebensinteressen der Bergleute einzusetzen" (Greuer, Diss. S. 110). Dieser zu optimistischen und modernen Formen von Interessenvertretung zu sehr angeglichenen Formulierung setzt Greuer allerdings die Feststellung gegenüber, daß es den Ältesten durch die Bergordnungen verwehrt war, „mit der Rückendeckung einer geschlossen auftretenden Knappschaft deren Ziele zu verfechten" (S. 111). – Gerade in den sich wandelnden Funktionen der Knappschaftsältesten erkennt auch Greuer (S. 111–114) „das Aufsaugen letzter Reste freier genossenschaftlicher Selbstbestimmung, das durch immer stärkere bergbehördliche Einflußnahme erfolgte" (S. 111).

1660 teilt Hans Seifert, der Vorsteher der Knappschaft in Clausthal, mit, ihm sei nichts von der Absicht der Bergleute mitgeteilt, dem Landesfürsten eine Denkschrift zu überreichen.

1709 überreichen die Knappschaftsältesten Michael Eul, Zellerfeld, und Michael Friedrich Baumann, Wildemann, gemeinsam mit anderen Bergleuten eine Beschwerdeschrift.

1733 wird im Edikt der Landesherrschaft jedem Bergmann zugebilligt, Sachen, die das Berg-, Poch- und Hüttenvolk angehen, über die Knappschaftsältesten oder andere ihnen vorgesetzte Bediente gehörigen Ortes vorzutragen.

Eine am 27. 3. 1838 überreichte Beschwerdeschrift trägt zwei Unterschriften, möglicherweise von Knappschaftsältesten. Als die Bergleute am 24. 5. ein neues Gesuch überreichen, werden sie darauf hingewiesen, daß ein solches Gesuch um Lohnerhöhung nur durch die Knappschaftsältesten übergeben werden darf. Trotzdem reichen die Bergleute am 28. 9. 1838 eine neue Beschwerde direkt ein.

Es wird deutlich: Die „Umfunktionierung" des Knappschaftsältesten von einem Sprecher, der auf einer anerkannten Rechtsgrundlage das Bergvolk geschlossen vertreten konnte, zu einem Überwachungsorgan der Bergbehörden (schon 1593 bestimmt die Bergordnung, daß der Knappschaftsälteste auf *unziemliche Murmelei, Meueterei und Empörung* beim Bergvolke zu achten und diese anzuzeigen habe), reißt eine bedenkliche Lücke auf und ist eine der Ursachen für die zahlreichen spontanen und für eine Selbstvertretung des Bergvolkes so unglücklichen Aufstände und Tumulte. – Die Tendenz des sich unter dem Einflusse absolutistischer Gesellschafts- und Verwaltungsvorstellungen entwickelnden Bergbaustaates im Harze, alles der Fürsorge und Aufsicht einer perfekten Bürokratie zu unterstellen, minderte immer mehr die Rechte des Bergvolkes, sich selbst geschlossen zu vertreten.

Die Zustimmung zur Branntweinsteuer (1703) Verhältnis zu Vorgesetzten

Die heimatgeschichtliche Harzliteratur der Vergangenheit ist auf die Willensäußerungen des Bergvolkes, die mit Tumulten oder Aufständen endeten oder abweichende politische und religiöse Ansichten offenbar werden ließen, nur zögernd und am Rande eingegangen. Dagegen wurde die im Jahre 1703 und in den folgenden Jahren in dreijährigem Abstand erfolgte Zustimmung des Bergvolkes zu der Accise auf Wein, Branntwein und Bier als freiwillig und damit als Beweis für das Leitbild eines vorbildlichen, regierungstreuen Bergmannsstandes hervorgehoben. Einmal vermittelt nun aber eine Einsicht in die Akten und auch in wissenschaftliche Abhandlungen über die Errichtung dieser Accise, daß dem Bergvolk in den Zechenhäusern durch die Steiger die Annahme dieser Steuer so begründet wurde, daß keine echte Wahl blieb,

andererseits war ihm bewußt, daß bei einer Ablehnung die Einführung der Steuer durch Einsatz von Militär erzwungen werden würde, das in den Harzgarnisonen bereit stand[112].

Trotz dieser Einschränkung muß aber festgestellt werden, daß zwischen dem Bergvolk und den ihm vorgesetzten Aufsichtsbeamten und auch der höheren Bergbeamtenschaft – darin stimmen die Meinungen der die Bergbaugeschichte des niedersächsischen Harzes behandelnden Autoren überein[113] – ein überwiegend positives Arbeitsklima vorhanden gewesen ist. Vor allem für die Zeit nach 1750 trifft dies zu, nachdem aus den Reihen des Bergvolkes immer mehr Mitglieder in die Reihen der mittleren Betriebs- und Verwaltungsbeamten aufstiegen. Hier hat vor allem die im Jahre 1810 gegründete Bergschule eine gesellschaftliche Wirkung gehabt.

Behörden und führende Gesellschaftsschichten haben aber gegenüber dem Bergvolk leider selten die Einsicht gehabt, daß diese über die Hälfte der Wohnbevölkerung ausmachende Bevölkerungsschicht berechtigten Anspruch auf eigene Meinungen und Maßstäbe in religiösen, sozialen und politischen Fragen erheben durfte und seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen wünschte. Hieraus ergaben sich Zusammenstöße und Gegensätze, die von der Gründung der Bergstädte an bis zum Ende des Erzbergbaues auf der Hochfläche des Harzes immer wieder festzustellen sind.

An diesen Kundgebungen und Entscheidungen, in denen das Bergvolk selbständig auftrat, nahm nicht eine Minderheit, sondern die Mehrheit aktiv teil. 1709 wurde die Anzahl des auf dem Markt in Zellerfeld versammelten Bergvolkes auf 1300 Personen geschätzt, 1738 wurden etwa 700 Clausthaler Bergleute wegen der Teilnahme am Aufstand verhört, nach 1867 zeigt das Bergvolk durch die Abgabe seiner Wählerstimmen für oppositionelle, ja „staatsfeindliche" Parteien in immer steigender Zahl seinen Willen zu eigener politischer Stellungnahme.

---

[112] Freiwillige Zustimmung nehmen an: C. Lahmeyer, Die Clausthaler Bergbaukasse, Zeitschr. für Bergrecht 1883, S. 154ff.; H. Dennert, Bergbau und Hüttenwesen im Harz (4), S. 30; Greuer, Nds. Jahrb. S. 81. Siehe zu dieser Frage Seelig, S. 152 Anm. 2. Erschwerend für Gegenmaßnahmen des Bergvolkes war die Verlegung der Bekanntmachung in den Winter, in denen Aufstände fast unmöglich waren (schon 1674 liefen die Bergleute, die sich zusammengerottet hatten, wegen der Kälte wieder auseinander). Die Alternative: entweder Zustimmung oder Entlassung und die Stationierung von Militär am Harzrand. Dazu Gross (vgl. Anm. 58), Seelig (vgl. Anm. 4), S. 152: Stellungnahme des Geheimen Rates von Goertz, Hannover, *daß der etwa zu besorgende Aufstand leicht zu stillen sein würde oder wegbleiben würde, wenn man einige Kompanien Musketiere bei der Hand haben wird, mittels derer man sich schon respektieren machen könne* (H Cal Br 4 I A 96 a). – Proteste werden insofern laut, als dem Oberbergmeister Beschwerdezettel an die Tür geheftet wurden. 1709 begründet ein Zellerfelder Bergmann seine Teilnahme am Aufstand mit der Nichteinhaltung von Versprechen, bei einer Zustimmung des Bergvolkes zur Bergbauakzise werde das Brotkorn billiger (H Cal Br 4 I A 96 a, O 495/24).

[113] So Zückert im Jahre 1762 (vgl. Anm. 63), S. 259; Tolle im Jahre 1892 (vgl. Anm. 5), S. 139.

Der Verlauf der Unruhen und die Bestrafung der an ihnen beteiligten Mitglieder des Bergvolkes

Zu Tumulten und Unruhen kommt es sehr oft erst im Spätsommer. Die Winterunruhen von 1674 haben ihre Ursache darin, daß die Bergbehörde am 24. Februar die doppelt bezahlten Apostelfeiertage abschafft. 1848 sind die Unruhen in St. Andreasberg (März und April) durch die Märzrevolution bestimmt. Die extremen Witterungsbedingungen verhinderten im Oberharz winterliche Kundgebungen im Freien.

Der Ablauf bei den großen Unruhen ist mehrfach folgender: Das Bergvolk kommt schon im Winter in den Häusern mit den Nachbarn zusammen und bespricht die mißliche soziale und wirtschaftliche Lage. Dann versammelt man sich meist spontan an einem Lohntage (Sonnabend) vor dem Rathaus, das als Zahlstelle diente. Vom Markt begibt man sich auf eine Anhöhe oder Wiese, weil die große Zahl der Bergarbeiter eine Versammlung in einem Raum unmöglich macht. Es werden Vertrauensleute gewählt, Geldsammlungen für die geplante Denkschrift vereinbart, den Vertrauensleuten Zusagen für ihren und ihrer Familien Schutz gegeben.

Die Vertrauensleute lassen eine Denkschrift anfertigen, sprechen im Bergamt vor und überreichen die Denkschrift

Die vorgesetzten Behörden befassen sich mit der Denkschrift, reichen sie an die Landesherrschaft ein, vielfach mit der grundsätzlichen Anmerkung, das Bergvolk beschwere sich zu Unrecht. Untersuchungen in doppelter Hinsicht werden durchgeführt: 1. Stichhaltigkeit der Beschwerden, 2. Suche nach den Hintermännern der Beschwerden *(Rädleinsführer)* durch Rückfragen bei den Stadtbehörden und durch Verhöre von Bergleuten.

Dem Bergvolk mißfällt diese Bearbeitungsweise. Deshalb kommt es zu neuen Zusammenkünften, Drohbriefen an Bergbeamte, neuen Eingaben und Tumulten, Streikandrohung und auch Arbeitsniederlegungen.

Die Behörden schicken Militär, der Widerstand des Bergvolkes bricht schnell zusammen. Infolge des Fehlens von Ersparnissen sind die Bergleute usw. auf den Lohn angewiesen, sie nehmen die Arbeit nach wenigen Tagen wieder auf. Die nun unter dem Schutze des Militärs erfolgenden Verhöre und die Aburteilungen ziehen sich meist länger hin. In einer Reihe von Jahren wird dem Bergvolk durch Edikte und Bekanntmachungen die Stellungnahme der Landesregierung zu den eingereichten Denkschriften mitgeteilt, für andere Jahre fehlt dieser Abschluß.

Die Strafen, die gegen Mitglieder des Bergvolkes wegen ihrer Beteiligung an Aufständen und Unruhen verhängt wurden, bestanden zunächst einmal für die Masse der Beteiligten in Lohnabzügen. Diese Geldstrafen betrafen mehrfach (1738, 1861) Hunderte von Bergleuten. Eine andere innerbetriebliche Möglichkeit der Bestrafung bestand in der sofortigen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis. Verbunden war damit der Verlust der kosten-

losen Krankenversorgung und der Altersversorgung. Auswärtige Bergämter werden mehrfach ersucht, entlassene oder geflüchtete Angehörige des Bergvolkes nicht einzustellen. 1738 werden den Flüchtlingen Boten mit Steckbriefen nachgeschickt.

Neben diesen von Lohnabzug bis zur Entlassung reichenden Strafmaßnahmen kommt es zu einfachen oder verschärften Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen. Länger dauern die Strafen des Karrenschiebens beim Festungsbau in Hameln usw. und bei Zuchthausstrafen. Besonders schwer wurden die hausbesitzenden Bürger von der Landesverweisung betroffen. Tragisch berührt hier der Fall des Clausthaler Bergmanns Christoph Schönfelder (1738), der zu einem Jahre Karrenschieben und zu anschließender Landesverweisung verurteilt wird. Er kehrt nach 23 Jahren wieder in den Harz zurück, wird verhaftet und, obwohl er schon 70 Jahre alt ist, nochmals zur Strafe des Karrenschiebens und erneuter Landesverweisung verurteilt. Ein anderer, ebenfalls 1738 mit der Landesverweisung bestrafter Bergmann muß Frau und sechs Kinder zurücklassen; er stirbt in der Verbannung[114].

Im Jahre 1803 bleiben die zu langjährigen Haftstrafen verurteilten Bergleute nicht lange in den Strafanstalten, der Einmarsch der Franzosen gibt ihnen bald die Freiheit wieder.

Den Mitgliedern des Bergvolkes, die im Jahre 1738 vom Bergamt in Clausthal verhört und anschließend bestraft werden, wird auf Antrag des Bergamtes der ihnen gesetzlich zustehende Anwalt verweigert. Damit wird hier das Bergvolk gegenüber der allgemeinen Rechtslage benachteiligt.

Immer wieder läßt sich demnach gegenüber der Bergordnung von 1593 eine zunehmende Entrechtung des Bergvolkes feststellen, die nicht auf betriebliche Notwendigkeiten, sondern auf das absolutistische System zurückzuführen ist.

Die Bedeutung der Denkschriften

Die Überreichung von Denkschriften *(Klagwerk-, Klagschreiben, gravamina, Memorial, demütige Supplique, Supplikation, Bittschrift)* bildete für die Bergleute meist den Höhepunkt ihrer Maßnahmen, um eine Besserung der Lohn- und Sozialverhältnisse durchzusetzen. Gerade weil die meisten Bergleute nicht lesen und schreiben konnten, maßen sie solchen schriftlichen Eingaben an die Behörden eine grundsätzlich entscheidendere Wirkung bei, als mündlichen Beschwerden gegenüber ihrem unmittelbaren Vorgesetzten.

Überreicht wurden die Denkschriften möglichst hochgestellten Vertretern der Behörde: dem Bergamt, dem Berghauptmann, dem Landesfürsten oder einem Mitglied der fürstlichen Familien. Für die Überreichung an die Fürsten

---

[114] Über Strafen und Strafmaß im einzelnen siehe H. Lommatzsch, Zur Familiengeschichte von Oberharzer Bergmannsfamilien, in: Norddeutsche Familienkunde, 1971, S. 10 ff. Dort auch die Namen der bestraften Bergleute.

ergaben sich 1660, 1702, 1731 usw. Gelegenheiten bei deren Besuchen im Harz. Das Bergvolk schickte aber seine Abgesandten mit Denkschriften auch in die Residenzen der Fürsten: so 1674 nach Hannover, 1709 nach Wolfenbüttel, 1780 nach London. Das Bergvolk mahnte auch mehrfach die ihm zu langsam erfolgende Beantwortung der Denkschriften mit neuen Beschwerdeschriften an, so in den Jahren 1660, 1697, 1702, 1709, 1738, 1838. Mehrfach kommt es gerade wegen der zu schleppenden Bearbeitung zu größeren Zusammenläufen, Tumulten und Unruhen.

In den Denkschriften versichern die Bergleute ihre treue Staats- und Untertanengesinnung; nur die Denkschrift vom 16. Mai 1697 schlägt sofort eine scharfe Sprache an:

Wir armen Bergleute sind bis auf das Blut ausgepreßt und ausgesogen, es wird uns hier nur ein schlechter und geringer Lohn gelassen, so daß es uns unsere Weiber und Kinder zu ernähren unmöglich ist. Wir haben uns zwar untereinander getröstet, es soll besser werden. Es verzieht sich aber die Hilfe ziemlich lange und können wir armen Bergleute uns nicht länger aufhalten ...

Die Verfasser der Denkschriften vermeiden eine scharfe Sprache, um die vorgesetzten Behörden nicht zu reizen. So zögern die Bergleute im Jahre 1738, Advokaten mit der Abfassung zu betrauen, weil diese vielleicht Redewendungen hineinbringen, welche die Behörden verärgerten. Die Verfasser der Denkschriften gehören dem Bergvolk nicht an. Nur eine Bittschrift, welche im Jahre 1738 die Straflosigkeit der Vertreter des Bergvolkes verlangte und die unter freiem Himmel inmitten des versammelten Bergvolkes niedergeschrieben wurde, ist von einem „fremden Bergmann", wahrscheinlich dem aus Obersachsen gekommenen Johann Ernst Blücher, nach dem Diktat der Clausthaler Bergleute Langenberg und Müller niedergeschrieben.

Es gelingt Blücher, nach einem Verhör zu entkommen. Langenberg und Müller geben 1738 in den Verhören an, sie hätten die große Denkschrift[115] des Jahres 1738 in Osterode von einem auf einer Harzreise befindlichen Göttinger Studenten in einem Gasthause niederschreiben lassen, da sich die Advokaten in Clausthal und Osterode nicht bereit fanden, eine Denkschrift aufzusetzen. Im Jahre 1838 verfaßt ein in Zellerfeld tätiger Buchbindergeselle Theodor Friedrich Ludwig Gerkens am 28. 9. eine Denkschrift *in tiefster Untertänigkeit*. Nach einem gerichtlichen Verhör und einer Verwarnung wird er wieder freigelassen. Die Namen der anderen Verfasser von Denkschriften für die Bergleute werden von den Bergleuten in den Verhören nicht bekanntgegeben, um die Verfasser vor Verfolgung zu schützen.

Die wirkliche Stimmung unter dem Bergvolke wird in den Denkschriften nicht in voller Schärfe wiedergegeben. Trotzdem sind sie eine wichtige

---

[115] O 495/22. Wahrscheinlich gehörte der Student, welcher den Clausthaler Bergleuten die Denkschrift in Osterode entwarf, einer von dem Göttinger Universitätsprofessor Haller geleiteten Exkursion an. Dazu H. Lommatzsch, Gelehrte Beziehungen zwischen Göttingen und dem Harz, in: Göttinger Jahrbuch 1970, S. 115.

Quelle für soziale und berufliche sowie gesellschaftliche Anliegen der Arbeiterbevölkerung im Harz, zumal eine ganze Reihe von ihnen noch heute in vollem Wortlaute erhalten sind[116].

Die Übergabe der Denkschriften bedeutet für die dazu vom Bergvolke gewählten und bestimmten Abgesandten das Heraustreten aus der Anonymität des Bergvolkes und damit Gefahr für Leib und Leben. 1702 wird die *Supplique* unten am Zellbach in Clausthal dem durchreisenden Landesfürsten durch den Bergmann Caspar Schell überreicht, er erhält als *der Frechste* eine lange Haftstrafe. 1738 läßt man eine Denkschrift durch die Frau des Bergmanns Peter Schönfelder im Bergamt abgeben, um straflos zu bleiben. Die Überbringer einer zweiten Denkschrift müssen diese dem Wachsoldaten vor dem Bergamt aufdrängen; diese Bergleute, Christoph Lösch und Christoph Schönfelder, werden zu Haftstrafen und Landesverweisung verurteilt.

Die Beteiligung von Frauen an den sozialen Kämpfen

Wenn die Tumulte verschiedentlich sehr starke Ausmaße erreichen und auch zu Plünderungen und Sachbeschädigungen führen, so liegt die Ursache daran oft an der Mitwirkung der Bergmannsfrauen. Zur zahlenmäßigen Stärke dieser Bevölkerungsgruppe[117]:

Jahr	1738	1784	1820
Frauen der Bergleute	897	603	753
Frauen der Hüttenleute	41	28	?
Witwen	380	298	294

Bei manchen Tumulten bestand die aufgebrachte Menge mehr aus Frauen, Mädchen, Jugendlichen und Kindern als aus erwachsenen Bergleuten. Da viele Frauen sonnabends den Lohn für ihre Männer abholten, waren sie auch an Ort und Stelle, wenn sich die Bergleute vor dem Rathause (Lohnstelle) und Amtshause versammelten.

Für die Berg- und Gerichtsbehörden war die Einflußnahme auf diese Bevölkerungsgruppen weitaus schwieriger als auf die Bergleute selbst, die eine Entlassung aus der Arbeit und Verlust der Krankenversorgung und Altersversorgung befürchten mußten. 1844 wird die *Sinnesart der gemeinen*

---

[116] Textstellen aus Denkschriften des Bergvolkes bringt: H. Lommatzsch, Stimmen aus der Tiefe, Harzbergkalender 1971, S. 81 f. – Denk- und Beschwerdeschriften des Bergvolkes sind vorhanden insbesondere aus den Jahren 1621 (3 Stück), 1674, 1697, 1698 (5), 1702 (2), 1709 (2), 1728 (3), 1738 (2), 1831, 1838 (3), 1848 (2), 1861.

[117] Siehe die *Specificationes* und Seelenregister der Bevölkerung von Clausthal in den entsprechenden Jahren, O 62 a 13 ff.; Stadtarchiv Clausthal 147, C I a, Nr. 5; für die Stichjahre 1785 und 1820 eine Auswertung bei Seelig, Anhang VIII.

Weiber und Mädchen des Harzes in einem Behördenbericht als *zänkisch und anmaßlich* bezeichnet[118].

1712 stacheln Bergmannsfrauen Bergleute mit dem Rufe: *Ihr Bergleute, wollt Ihr Euch Eure Freiheiten nehmen lassen?* zu Tätlichkeiten gegen Gerichtsdiener auf. Die Frauen werden festgesetzt. 1844 beteiligen sich auch junge Mädchen an Behinderungen der Landgendarmen, die Junggesellenschützen verhaften wollen. Im August 1848 fordert der Sturm auf das Haus des Fabrikanten Angerstein eine militärische Besetzung Clausthals heraus. Zwei Bergmannsfrauen hatten die Nachricht verbreitet, Angerstein habe die Ehre der Bergleute verletzt. In St. Andreasberg erzwingen Frauen beim Bierholen eine Herabsetzung des Bierpreises, anschließend kommt es zu Plünderungen der Häuser von Bergbeamten und Geschäftsleuten. Später erzwingt man die Freilassung von Gefangenen, sieben Frauen werden nach Einrücken von Militär festgenommen und inhaftiert. 1861 ziehen die Frauen der Ledigschichter, die eine Geldstrafe erhalten haben (wegen Niederlegung der Sonnabendsarbeit) vor das Bergamt und fordern durch eine Delegation von drei Frauen die Rücknahme der Strafbestimmung, mehrere Bergbeamte werden nach der Sitzung von den Frauen beschimpft.

Bei dem großen Aufstande von 1738 werden die Bergleute in den Gruben vom Anrücken der Truppen aus Osterode durch Grubenjungen benachrichtigt. Diese wiederum sind von holzholenden Frauen über die Truppenbewegungen informiert worden. Bergleute und Frauen versammeln sich dann vor dem Amtshaus.

Einsatz und Stationierung von Militär anläßlich sozialer Unruhen

Die Bereitstellung oder Stationierung von Militär gegen Tumulte und Unruhen der Harzer Arbeiterbevölkerung erfolgte 1674, 1697, 1701, 1702, 1709, 1738, 1801, 1844, 1848, 1861, 1893. Dauer und Art des Einsatzes sind dabei sehr verschieden.

Die Bereitstellung von militärischen Einheiten in den Harzrandstädten diente mehrfach dazu, die Arbeiterbevölkerung der Bergstädte von Demonstrationen abzuschrecken[119].

---

[118] Stadtarchiv Clausthal 92 B, O II a, Nr. 1 enthält bei einer Begründung für die Notwendigkeit eines Waisenhauses vorzüglich für Bergmannskinder folgende Charakteristik der Bergmannsfrauen um das Jahr 1718 (S. 127 f.): *das die mehrsten gemeinen Weibsleute allhier zu keiner guten Wirtschaft und häuslichen Arbeit gewöhnet und daher, was sie an Kleidern und Linnen-Geräte, so sie selbst verfertigen könnten, brauchen, fast durchgehends lassen auf der Männer Lohn ankommen, und außer wenigen, welche mit Botenholung allerhand vivres* (Lebensmittel) *aus dem Lande etwas verdienen, den Männern nicht den geringsten Nebenverdienst zukommen lassen, und wenn die Männer sterben oder invalid werden, sich mit den Ihrigen zu ihrer Versorgung den öffentlichen Kassen aufdringen, die Hauptursache der allhier stets zunehmenden Armut und Beschwerde der öffentlichen Kassen sind.*

[119] H Cal Br 4 I A 96 a.

Zu einer dauernden Stationierung einer kleinen militärischen Einheit führte im Jahre 1701 ein Antrag des Berghauptmanns von dem Bussche. Er forderte *einige Soldaten* aus der Garnison in Osterode an. Die Anwesenheit dieses Kommandos läßt sich aus den Einwohnerverzeichnissen Clausthals über viele Jahrzehnte verfolgen. Im Jahre 1735 beträgt z. B. seine Stärke 32 Mann. 1784 wird *der Herr Hauptmann mit seinem untergebenen Commando* (14 Mann, 8 Ehefrauen, 6 Witwen, 1 Diener) aufgeführt. 1825 finden sich ein Jägerkorps mit 25 Mann und ein Invalidenkommando mit 15 Mann in Clausthal. 1848 wird die frühere Zahl dieses Kommandos, für das sich auch die Bezeichnung *Invalidenwache, Veteranenwache* findet, mit durchschnittlich 40 Mann angegeben, eine Zahl, die etwas hoch gegriffen scheint[120]. Einquartiert waren die Soldaten als *Hausgenossen* in Privatquartieren.

Außer dieser zahlenmäßig geringen militärischen Schutzwache wird Militär in größerer Stärke bei Tumulten in die Bergstädte gelegt. Schon im Jahre 1607 muß man die beiden zum Tode verurteilten Bergleute mit einer militärischen Begleitung nach Zellerfeld zurückbringen, um Befreiungsversuche der Zellerfelder Bergleute zu verhindern. 1674 werden die aus Hannover von einem Protestmarsch zurückkehrenden Bergleute schon in Wildemann von Militär in Empfang genommen. Die Soldaten werden besonders in Häusern von widerspenstigen Bergleuten einquartiert.

Die Stärke der nach dem Oberharz kommandierten Truppeneinheiten beträgt meist Kompanie- bis Bataillonsstärke. 1861 werden z. B. aus Northeim und Einbeck 5 Offiziere, 21 Unteroffiziere, 6 Spielleute und 222 Infanteristen nach Clausthal gelegt. 1848 marschieren in Clausthal 750 Mann ein, in St. Andreasberg 120 Mann. 1738 beläuft sich die Stärke des von Osterode nach Clausthal gelegten Militärs auf 200 Musketiere und 50 Dragoner.

Die Dauer der militärischen Besetzung wechselt. 1893 rückt die Goslarer Kompanie nach acht Tagen wieder ab. In St. Andreasberg zieht man das erste Kommando im April 1848 schnell wieder zurück, muß allerdings ein neues Kommando stationieren. In Zellerfeld bleibt die 1844 stationierte Truppe bis 1848, also vier Jahre, und 1861 werden die Truppeneinheiten bis 1862 im Oberharz belassen. Innerhalb der Stationierungskosten wechseln Stärke und Einheiten laufend.

Die Kosten der Belegung mit Militär fallen der Zehntkasse oder der Kämmereikasse der betroffenen Bergstädte zur Last (seit 1709).

Zwischen der Arbeiterbevölkerung und dem Militär kommt es verschiedentlich zu Schlägereien. 1848 wird aber die Einquartierung von vielen wegen der von der Stadt gezahlten Einquartierungsgelder begrüßt.

Im Jahre 1849 fordert die Berghauptmannschaft das hannoversche Innenministerium auf, eine bleibende Garnison nach Clausthal zu legen, ebenso in das benachbarte Zellerfeld. Man habe diesen Standpunkt *von alters her* vertreten, früher sei das auch so gewesen, denn *der Charakter der hiesigen Bergleute kann immer wieder Exzesse herbeiführen* und *ein kräftiges Auf-*

[120] Siehe die Kämmereirechnungen der Bergstadt Clausthal für die einzelnen Jahre (Stadtarchiv Clausthal).

treten sei infolge des herrschaftlichen Interesses für die Regional- und Verwaltungsbehörden notwendig.

Diese Stellungnahme der Berghauptmannschaft, die den Einsatz von Militär *seit alters her* befürwortet, steht im Gegensatz zu einer Bekanntmachung an die Bevölkerung vom 20. August 1848, in der die Königliche Berghauptmannschaft erklärt, sie habe sich gegen die Entsendung von Militär auf den Harz erklärt[121].

Allgemeine und besondere Erfolge der sozialen Kämpfe des Bergvolkes

Erfolge des Bergvolkes in seinem Ringen um soziale Besserstellung lassen sich in verschiedener Hinsicht feststellen.

1698 und 1709 geht aus den Edikten der Landesregierungen trotz der in den einleitenden Sätzen getroffenen Feststellung, die Beschwerden des Bergvolkes seien *unbegründet*, hervor, daß die von den Bergleuten vorgebrachten Klagen in einer ganzen Reihe von Punkten abgestellt worden sind. 1621, 1848 und 1862 erreicht man Lohnerhöhungen, 1621 Getreidelieferungen und Bezahlung in gutem Geld, 1651 Getreidelieferungen in Zellerfeld. 1848 werden Wegebauarbeiten zusätzlich genehmigt. Die Pensionierung oder Versetzung mißliebiger Bergbeamter läßt sich 1697 und 1848 feststellen. Mehrfach erfolgt die Einsetzung von Untersuchungskommissionen, von denen die Kommission der Jahre 1861/62 aufsehenerregende Feststellungen über die schlechte soziale und gesundheitliche Lage der Bergarbeiter im hannoverschen Harz trifft[122].

Neben solchen direkten Auswirkungen werden aber die Bergbehörden und Stadtbehörden schon aus Sorge vor einem schlechten Ruf, den der Harz in anderen Bergbaugebieten oder bei den Gewerken (Geldgebern) der Gruben erhalten könnte, zu vorsichtigem Vorgehen veranlaßt. Als man 1702 erwägt, eine Biersteuer im Harz einzuführen, empfiehlt der Berghauptmann von dem Bussche, die Bergleute in den Zechenhäusern informieren zu lassen, damit ein Aufstand vermieden werden könne. Die Steuer wird deshalb auch zunächst auf wenige Jahre festgesetzt. Den Bergleuten werden Versprechungen über einen niedrigen Getreidepreis gemacht.

1769 werden durch Landesverordnung die dritten Feiertage der großen christlichen Feste eingezogen. Auf dem Harz wird diese Verordnung nicht verkündet, da man den Widerstand der Bergleute und Forderungen um einen Lohnausgleich fürchtet.

Lassen sich so schon eine ganze Reihe von besonderen Erfolgen der Bergleute unmittelbar nach Unruhen und Protesten oder als Wirkung früherer Aufstände feststellen, so sind aber die Initiativen des Bergvolkes auch nicht ohne Wirkung auf die allgemeinen großen sozialen behördlichen Maßnahmen im niedersächsischen Harz geblieben. So empfiehlt im Jahre 1709 ein Berg-

---

[121] Stadtarchiv Clausthal 72, L II a, Nr. 3.
[122] O 518/24; siehe auch Seelig (4), S. 16ff.

beamter von der Feder eine geregelte Kornversorgung, weil sonst neben einem zu befürchtenden Wegzug von Bergleuten auch *disordres,* also Unruhen, zu befürchten seien[123]. Wenn gerade in der Zeit des Berghauptmannes von dem Bussche, vor allem zwischen 1703 und 1720, eine ganze Reihe von sozialen gesetzlichen Maßnahmen durchgeführt werden (Festlegung einer genaueren Ordnung für das Knappschaftswesen, Einrichtung von Sozialkassen für die Forstarbeiter, Gründung eines Waisenhauses für Waisenkinder aus dem Bergvolke, Errichtung des Harzkornmagazins in Osterode), so sind diese Maßnahmen sicherlich auch unter dem Eindruck der Unruhen des Bergvolkes in den Jahren 1697/98, 1701, 1702 und 1709 getroffen worden, aus der Überzeugung, daß der Einsatz von Militär nur für den Augenblick die Schwierigkeiten zu lösen vermochte.

Man muß deshalb die Sozialpolitik der landesherrschaftlichen und kommunalen Behörden im niedersächsischen Harz nicht nur einer vorsorglichen Gesinnung der Behörden selbst zuschreiben, sondern muß dem Druck des Bergvolkes auch eine solche bewegende Kraft beimessen. Das Bergvolk ist nicht nur Objekt der Sozialpolitik im Harz gewesen, sondern weitgehend auch Subjekt. Die politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen verhinderten oft leider eine echte Partnerschaft zwischen Bergvolk und den „führenden" Gesellschaftsschichten, ebenso wie die Schwankungen des wirtschaftlichen Ertrages im Harzer Bergbau immer wieder neue Schwierigkeiten in der Sozialpolitik brachten. Dadurch wurde die Möglichkeit des Bergvolkes, durch eigene Initiative seine Lage zu verbessern, oft gerade dann außerordentlich eingeengt, wenn sich, wie am Beginn des 18. Jahrhunderts, bleibende Lösungen aufzeigen wollten.

Welche rein passive Haltung dem Bergvolke noch im 19. Jahrhundert vorgeschrieben werden sollte, zeigen die folgenden Zeilen aus dem „Harzfreund", einer von der Berghauptmannschaft Clausthal für die Harzbevölkerung herausgegebenen Wochenzeitschrift. Man legt dort einem Handwerksgesellen, der den Harz verlassen hat, folgende Worte in den Mund: *Meine Brüder im Pochwerk und der Hütte haben es zwar auch recht gut, denn sie brauchen nun nicht weiter für ihr Fortkommen zu sein. Der Herr Oberbergmeister und der Herr Hüttenraiter wissen das alles so schön einzurichten und denken sozusagen für sie*[124].

Es war die Absicht der hier vorgelegten Studie über das Bergvolk des niedersächsischen Harzes, darzulegen, daß das Bergvolk durchaus nicht mit dieser Passivität und dem Nichtmitdenken einverstanden war, sondern immer wieder versucht hat, eigene Initiativen zu entwickeln. Das Bergvolk ist so als eigene gestaltende Kraft in der religiösen und sozialen Entwicklung des niedersächsischen Harzes anzusehen. Es wäre wünschenswert, wenn dies in den geschichtlichen Darstellungen über den Harz mehr als bisher berücksichtigt würde.

---

[123] O 1662/1; siehe auch Greuer, Nds. Jahrb., S. 105.

[124] In: „Der Harzfreund", Wochenzeitschrift, herausgegeben unter Autorisation der Berghauptmannschaft, Clausthal 1829, Nr. 22.

Johann Carl Bertram Stüve und die Deutsche Frage 1848/49

Von

Rainer Kaune und Armin Reese

Jubiläen und Erinnerungsdaten pflegt man wohl zum Anlaß zu nehmen, die besonderen Verdienste eines Mannes herauszustellen. So könnte erwartet werden, daß die Verfasser dieses Aufsatzes – ähnlich wie Walter Vogel anläßlich des 150. Geburtstages Stüves[1] – eine Laudatio zum hundertsten Todestag des Osnabrückers beabsichtigen. Diese Erwartung muß enttäuscht werden. Schon der Ursprung der Abhandlung läßt ein solches Unternehmen wenig ratsam erscheinen[2]. Außerdem ist nach Vogels Festvortrag zum Lobe Stüves kaum noch etwas zu sagen. Dagegen ist die Diskussion um die Stellung Stüves innerhalb der Entwicklung Deutschlands keineswegs abgeschlossen. Zu diesem Fragenkomplex, für den die Erörterung „staatsmännischer Größe" kaum hilfreich sein dürfte, hat sich vor einigen Jahren Waldemar R. Röhrbein[3] provozierend und doch angenehm sachlich und abwägend geäußert. Besonderes Gewicht erhält seine Deutung durch den offiziellen Publikationsort. Röhrbeins Fragerichtung hat sich als besonders fruchtbar erwiesen, ermöglicht sie es doch, gleichermaßen „Antworten auf die Herausforderungen ihrer Zeit"[4] darzustellen und die Verbindungen zur heutigen Form des demokratischen Rechtsstaates zu ziehen. Scheinbar sind manche Ansätze die gleichen geblieben, in ihrem veränderten Zusammenhang aber ganz anders zu werten. Unter diesem zugleich historischen und politischen Gesichtspunkt kann die Untersuchung von Stüves Stellungnahmen zur Deutschen Frage Grundlinien der Entwicklung und konkrete Ansätze und Schwierigkeiten aufzeigen. So wird mit der Darstellung eines begrenzten Ausschnittes zur Kenntnis einer Zeit beigetragen, in der Grundlagen einiger bis heute ungelöster Probleme gelegt und diskutiert wurden. Ging es doch nicht nur um den Nationalstaat, sondern noch mehr um die Frage des inneren Staatsauf-

---

[1] Walter Vogel, Macht und Recht in der Politik Carl Bertram Stüves, Nds. Jb. 21, 1949, S. 135–161.

[2] Die Darstellung fußt auf einer Arbeit zur 1. Lehrerprüfung an der Abteilung Hannover der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen.

[3] Waldemar R. Röhrbein, Wegbereiter des demokratischen Rechtsstaates in Niedersachsen, Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung Reihe B Heft 7, Hannover 1966.

[4] Röhrbein, Wegbereiter S. 8.

baus, der Demokratisierung des Staatslebens nach innen, ein stets offenes und auch in unserem heutigen Staat keineswegs restlos bewältigtes Problem.

Diese letzte Tatsache muß vor allem gegenwärtig bleiben, um nicht kritische Würdigung in überhebliche Besserwisserei abgleiten zu lassen. Es ist sehr einfach, Stüve reaktionär zu nennen, doch trägt eine solche Klassifizierung wenig zur Klärung bei. Beitragen kann nur die Untersuchung und Darstellung der konkreten Tagesprobleme, an denen sich Tendenzen, Absichten und Auffassungen zu entwickeln und zu bewähren hatten.

Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf die Zeit, in der der Gang der Dinge in Deutschland vornehmlich von der bürgerlichen Einheits- und Verfassungsbewegung bestimmt wurde, also Frühjahr 1848 bis Frühjahr 1849. Die Folgezeit, die mit der Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. und der Zirkulardepesche des preußischen Außenministers vom 3. April 1849 beginnt, ist bei Mühlhan[5] dargestellt und wird hier nicht mehr behandelt.

Eine besondere Schwierigkeit liegt in der Tatsache, daß Stüve als Innenminister Hannovers nicht direkt verändernd und gestaltend in die Frankfurter Handlungen eingreifen konnte. So ist die Untersuchung darauf angewiesen, seine Stellungnahmen und sein indirektes Wirken als „faktischer Leiter des Gesamtministeriums"[6] zu beachten. Weniger ins Zentrum gerückt werden dabei die inneren Reformen, die nach Mühlhan[7] dazu dienen sollten, die Hannoveraner gegen die „Frankfurter Ideologien" immun zu machen. Die Verfasser können sich deshalb ausschließlich auf gedrucktes Material, nämlich auf Briefe, anonyme Zeitungsartikel und Schriften Stüves stützen, in denen Pläne, Ziele, Absichten und Bedenken hinreichend deutlich werden, zumal das Feld ja keineswegs unbeackert ist.

Für die Darstellung liegt es nahe, sich an den großen Abschnitten der Entwicklung zu und in Frankfurt auszurichten, nicht an der innerhannoverschen Ereignisfolge. Damit wird betont, daß die Initiative nicht bei Stüve lag, daß er nicht die Richtung bestimmte, sondern reagierte. Gleichzeitig tritt die Kontinuität seines Denkens bei sich ändernden Umständen hervor. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die Chronologie unter allen Umständen zum alleinigen Darstellungsprinzip zu erheben, denn dabei würde die Lesbarkeit und Klarheit gelegentlich zu sehr leiden. Nur als Grobschema ist die Gliederung in: Anfangsphase des Umbruchs – Reformbestrebungen „von oben" – Nationalversammlung gemeint.

I

Als die Nachricht von der Februarrevolution Hannover aufschreckte, war von Stüve große Aktivität zu erwarten. War er doch als maßgeblicher Mitgestalter der Ablösungsgesetze und des Staatsgrundgesetzes, als heftiger

---

[5] Bernhard Mühlhan, Hannover und sein Ministerium Stüve im preußisch-österreichischen Spiel um das Dritte Deutschland, Nds. Jb. 22, 1950, S. 87–138.

[6] Vogel, Macht und Recht S. 135, vgl. S. 144.

[7] Mühlhan, Drittes Deutschland S. 113 f.

Opponent gegen den Verfassungsbruch des Königs Ernst August und als vom Landtag Ausgeschlossener wie kaum ein anderer mit der Lage in Hannover unzufrieden, war er doch ferner aufgrund ebendieser Tatsachen ein weithin anerkannter politischer Führer im Lager der Reformer. Als im März 1848 überall die alten Gewalten vor dem Zeitgeist wichen, erreichte ihn folgender Freundesbrief: *Sie glauben gar nicht, mit welcher lammartigen Resignation die Leute, haute volée und Staatsdiener, den Gedanken hinnehmen, Sie an der Spitze des Ministeriums zu sehen*[8]. Kannte man Stüve doch als zielbewußten, beherzten Politiker, ja sogar als *eine dem König gegenüberstehende zweite Macht*[9].

Doch seine Reaktion war eher zögernd. Zutiefst beunruhigte ihn die sich anbahnende Entwicklung, ohne daß er sich imstande fühlte, maßgeblich in sie einzugreifen. Am 4. März gab er seinen Selbstzweifeln in einem Brief Ausdruck: *Doch würden Sie sehr irren, wenn Sie glaubten, daß ich imstande sein würde, bei dem Sturme, der uns bedroht, irgend zu lenken. Mich hat die Zeit übereilt, ich habe keine klare Absicht dessen, was werden muß, nicht einmal davon, was in Hannover werden kann*[10]. Erst am 17. März legte er der Öffentlichkeit ein politisches Programm vor und griff somit aktiv in die Entwicklung ein, nachdem er bereits zur Ständeversammlung zugelassen worden war. Mit diesem Programm beabsichtigte Stüve, den Deputierten der hannoverschen Ständeversammlung vor Augen zu führen, welche politischen Maßnahmen in der herrschenden Umbruchzeit erforderlich seien.

Besonders charakteristisch für den Geist des Programms ist folgender Satz: *Um aber zum Ziele zu gelangen, müssen wir weitergreifende Reformen zwar nicht verschmähen; sie sind notwendig; allein wir müssen uns an praktische Punkte halten*[11]. Eindeutiger konnte man gegen Theorienmacher und Prinzipienreiter nicht Front machen!

Im nächsten Absatz fuhr er fort: *Zum Teil werden jene allgemeinen, weitergreifenden Reformen auch bereits so kräftig betrieben, daß wir nur zu adhärieren brauchen. Namentlich in den Bundessachen. Vertretung am B. T., Aufhebung der Schlüsse von 1819, 1832, 1834 – freie Presse, die nirgend nötiger, Vertretung am Bunde, die uns allein mit Deutschland einigen kann.*

Man mochte in dem recht langen Programm suchen, soviel man wollte, mehr war in diesem Schriftstück zu den deutschen Belangen nicht zu finden. Stüve dachte zu jenem Zeitpunkt also gar nicht daran, in der deutschen

---

[8] Detmold an Stüve 1848 März 3, Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850, hrsg. Gustav Stüve, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 13, Hannover und Leipzig 1903, S. 17.

[9] Das Ministerium Stüve und der erste Hannoversche Landtag von 1849, anonyme Schrift, Heft 1: Das Ministerium Stüve, Hannover 1849, S. 11. Der Verfasser war offenbar Gegner Stüves.

[10] Stüve an Pagenstecher 1848 März 4, Walter Vogel, Briefe Johann Carl Bertram Stüves, 2 Bde. Göttingen 1959/60, Bd. 2 S. 631.

[11] Programmtext bei Gustav Stüve, Briefwechsel S. 13 ff.

Frage initiativ zu werden. Abwarten und gegebenenfalls adhärieren, das schien ihm im Zusammenhang mit den Bundessachen das angemessenste Verhalten zu sein.

Betrachten wir den die deutschen Angelegenheiten betreffenden Absatz genauer. Die Forderung nach Aufhebung einiger Bundestagsbeschlüsse war recht gemäßigt, hatte doch der Bundestag bereits Anfang März zu erkennen gegeben, daß er selbst sogar eine Überarbeitung der Bundesverfassung im nationalen und liberalen Sinn für angebracht hielt. Der Ruf nach einer freien Presse entsprang Stüves Meinung, die sich erst später voll herausbildete, die Zensur habe die Übel so weit getrieben, daß kein anderes Gegenmittel mehr denkbar sei als völlige Pressefreiheit[12]. Für die Vertretung am Bund, die er schon als unmöglich betrachtet hatte[13], schien ihm ganz offensichtlich die Zeit nun reif; für eine solche veränderte Einschätzung der Lage gab es auch gute Gründe, hatte doch der am 12. 2. 1848 in der badischen Zweiten Kammer eingebrachte Bassermannsche Antrag auf Vertretung der deutschen Ständekammern beim Bundestage ein freudiges Echo in allen Teilen Deutschlands gefunden. Stüve stand also mit dieser Forderung nicht allein. Ob jedoch seine Behauptung, die Vertretung am Bunde könne allein Hannover mit Deutschland vereinigen, ähnlich starke Zustimmung finden konnte, muß entschieden bezweifelt werden; zu diesem Zeitpunkt hofften große Teile des Volkes bereits auf eine Beseitigung des Bundestages und die Schaffung eines Reiches.

Bei aller Knappheit seiner Ausführungen ließ Stüve also schon hier erkennen, daß er eine Gruppe repräsentierte, die auf behutsame Evolution zielte. Die scheinbar radikale Forderung nach völliger Pressefreiheit war ihm nur eine ebenso unerwünschte wie unvermeidliche Übergangslösung auf dem Wege zu einem liberalen Pressegesetz.

Der gemäßigte Tenor des Programms entsprach dem Ablauf der Märzereignisse in Hannover, die nicht zu radikalen Aktionen oder gar Ausschreitungen führten. Ausgerechnet dem Exponenten reaktionärer Politik, König Ernst August, gelang es weitgehend, die Bewegung unter Kontrolle zu halten. In der Krise nahm er nach englischem Vorbild die Opposition in die Regierung: Am 19. März demissionierte das Kabinett – unter dem Eindruck der Berliner, nicht der hannoverschen Ereignisse – und Bennigsen, ein Mann der Vermittlung, wurde mit der Neubildung der Regierung beauftragt. Nun lag es nahe, den anerkannten Oppositionsführer Stüve einzuladen. Daß er weder auf nationalistischen noch auf demokratisch-revolutionären Kurs gehen würde, hatte sein Programm gezeigt; er war kooperationswillig und würde dem Ministerium die notwendige Popularität verleihen, ohne für den König unannehmbar zu sein. Man konnte von ihm erwarten, daß er die Bundesakte,

---

[12] Vgl. Stüve, Deutschlands Bedürfnisse. Sendschreiben an einen Frankfurter Reichstagsdeputirten, Jena 1850, S. 7.

[13] Aufzeichnungen Stüves, seine deutsche Politik betreffend, vom October 1849 in: Gustav Stüve, Briefwechsel S. 548–578, S. 548.

die Wiener Schlußakte und das Landesverfassungsgesetz peinlich beachten würde. Fraglich war nur, ob er sich in ein Ministerium einspannen lassen würde oder sich entschied, seine Oppositionsrolle beizubehalten und von da aus die Führung der Regierung zu erreichen.

Der Osnabrücker folgte am 22. März dem Ruf Bennigsens und übernahm das Innenministerium. Scharfe Vorwürfe wurden deshalb gegen ihn erhoben, auch von seinen Freunden, die ihn an der Spitze einer Regierung sehen wollten[14]. Sie ahnten, daß ein Ministerium Bennigsen–Stüve zu gemäßigt sein würde. Ein scharfer Stüve-Kritiker jener Zeit, der vor allem nach einem starken Reich verlangte, schrieb: *Wahrhaft liberale Männer, d. h. solche, denen die Bewegung des Jahres 1848, die neue Zeit nicht über dem Kopfe zusammengeschlagen war, sondern die sie begriffen . . ., stimmten freilich gleich damals nicht in die übertriebenen Erwartungen von Stüves Liberalismus ein, sondern meinten, er sei nur der unbestechliche Rechtsfreund, . . . dessen kleinliche Rechtsbedenken den Anforderungen der neuen Zeit eher einen Damm entgegensetzen, als Geltung und Gestaltung geben werden*[15]. Die Ereignisse bestätigten die Bedenken der Skeptiker. Stüves Auffassung der deutschen Frage wurde geradezu zur Klammer, die Kabinett und König zusammenhielt. Das zeigte sich von Anfang an, schon im Regierungsprogramm vom 22. März 1848.

Wenige Stunden bevor sie der König in Eid nahm, saßen die Männer, die die neue Regierung Hannovers bilden sollten, im abendlichen Kreis zusammen, um die Grundlinien der Politik festzulegen und die Abfassung eines Regierungsprogramms vorzunehmen. Im Hinblick auf die deutsche Frage bestand Übereinstimmung darin, daß – wie Stüve später schrieb – der engste *Anschluß an Preußen . . . unumgänglich notwendig* (war), *um mindestens in Norddeutschland einen festen Kern . . . bilden*[16] zu können. Dieser Entschluß zur Anlehnung an Preußen hing unmittelbar mit der politischen Situation Deutschlands zusammen. In Österreich hatte die Revolution vorläufig gesiegt. Süddeutschland war eine Hochburg des Liberalismus und der Einheitsideen, was durch die Versammlungen von Heppenheim und Heidelberg und die Konstituierung des Siebenerausschusses erneut deutlich geworden war. Außerdem zeigte das Gebaren der süddeutschen Märzminister, daß man sich auch in Regierungskreisen dort zumeist nicht mit gemäßigten politischen Veränderungsforderungen zufrieden geben wollte. Heinrich v. Gagern, den Stüve für besonders gefährlich hielt, hatte doch sogar schon während des Februarsturmes die Ernennung eines Reichsverwesers verlangt![17] Selbst die Entwicklung, die der Bundestag so unerwartet nahm – eine vollständige Kursänderung deutete sich an! –, schien den Männern um Stüve nicht unbedrohlich; wollte sich doch diese Institution neuerdings einen sogenannten „Siebzehnerausschuß" beiordnen,

---

[14] Vogel, Briefe Bd. 2 S. 658.

[15] Das Ministerium Stüve S. 11.

[16] Gustav Stüve, Johann Carl Bertram Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen, 2 Bde. Hannover und Leipzig 1900, Bd. 2 S. 4.

[17] Vgl. Ein Schreiben Stüves an seine Wähler in Osnabrück, Frankfurt 1849, S. 14.

der den Entwurf einer neuen Bundesverfassung in Angriff nehmen sollte. Besonders Stüve waren viele der überstürzten Maßnahmen, mit denen sich der Bund seit Märzbeginn dem Zeitgeist anzupassen suchte, nicht recht; ihm schien *das Schwanken des Bundestages* – wie er sich ausdrückte – sogar *gefährlich*[18]. Da immer mehr Bundestagsgesandte ihre Instruktionen von bürgerlichen Ministern erhielten, mußte er noch mit ganz anderen Reformmaßnahmen von seiten des Bundes rechnen.

Unter diesen Umständen blieb ja nur noch Preußen übrig, wenn man Ausschau nach einem Partner hielt, der sich durch gemäßigtes politisches Wollen auszeichnen und über eine gewisse Stärke verfügen sollte. Zwar war auch Preußen eine Revolution nicht erspart geblieben, doch würde das Land trotzdem geeignet sein, den Mittelpunkt eines *festen Kerns* in Norddeutschland abzugeben. Dies jedenfalls war die Ansicht der angehenden hannoverschen Märzminister zu Beginn ihrer Abendsitzung am 22. März. Dann traf plötzlich eine ungeheuerliche Nachricht aus Berlin ein: Einen *schwarzrot-goldenen Umritt* habe der König von Preußen unternommen und vom Aufgehen Preußens in Deutschland gesprochen; er selbst wolle sich an die Spitze der Bewegung stellen. Nach Stüves eigenen Worten schien *durch den widerwärtig lächerlichen Kaiserumzug ... jede Möglichkeit, einen festen Zustand zu retten, verschwunden*[19]. *Wir hatten uns an die preußische Proklamation vom 18. März anschließen wollen,* schrieb Stüve später verbittert, doch *das Aufgehen Preußens in Deutschland ließ allen Ankergrund verlieren*[20].

Im preußischen Patent vom 18. März hatte man lesen können: *Vor allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dieses eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Vereine der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller deutschen Länder notwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen*[21].

Friedrich Wilhelm IV. wollte die Bundesverfassung also nur reorganisiert, nicht abgeschafft wissen! Dies mußte für Stüve von zentraler Bedeutung sein, sah er doch in der Bundesverfassung den Garanten für die Unverletzlichkeit der einzelnen Staaten. Auch der Forderung nach Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat vermochte Stüve zuzustimmen; während der langen Revolutionszeit sollte er sich sogar immer entschiedener für den Bundesstaat aussprechen[22]. Ein Zusammengehen von Fürsten und Volk entsprach

---

18 Aufzeichnungen Stüves S. 549.

19 Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 4.

20 Aufzeichnungen Stüves S. 548.

21 E. R. Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1, Stuttgart 1961, Nr. 140, S. 363.

22 Zur Bejahung des Bundesstaates vgl. Schreiben Stüves S. 22, Deutschlands Bedürfnisse S. 42, Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 47. Dagegen Fritz Winzer, Hannover und die deutsche Frage 1848/49, Berlin 1937, Eberings Historische Studien 324 S. 106.

gleichfalls den Wünschen Stüves[23]. Die *Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder*, von der der Preußenkönig sprach, kam der von Stüve erwünschten Volksvertretung am Bunde gleich[24]. Die im preußischen Programm als notwendig erachtete konstitutionelle Verfassung in allen deutschen Ländern wurde auch von Stüve erhofft, was selbstverständlich erscheint, wenn man an sein Wirken für die Entstehung und seinen Kampf um das Inkraftbleiben des Staatsgrundgesetzes denkt, wodurch er seine konstitutionelle Gesinnung dargetan hatte. Es ist demnach völlig verständlich, daß Stüve bereit war, sich dem preußischen Programm vom 18. 3. 1848 anzuschließen.

In der preußischen Proklamation vom 21. März hieß es hingegen an zentraler Stelle: *Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen, und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen, und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf*[25].

Das, was für Stüve ein Hauptziel der Politik darstellte, nämlich Erhaltung des Bundes und der freien Einzelstaaten, galt dem Preußenkönig nun offenbar bereits als abgetan. Auch bestand Grund zu fürchten, daß Preußen anstrebte, mit Hilfe der Nationalbewegung die kleineren Nachbarstaaten zu verschlingen[26]. Stüves Ausspruch, aller Ankergrund sei nun verloren, erscheint von seiner Konzeption her nur zu berechtigt. Die angehenden Minister dachten sogar daran, unter diesen Umständen die Regierungsarbeit nicht zu übernehmen. Nur die Einsicht, daß es „gerade in diesem ratlosen Zustand Pflicht sei, die Verwirrung nicht zu vermehren"[27], ließ sie ausharren.

Das hannoversche Regierungsprogramm vom 22. März 1848 bildete die politische Basis des Ministeriums Stüve–Bennigsen. Zwar waren die Programmpunkte in Gemeinschaftsarbeit festgelegt worden, doch konnte man durchaus „in der Mehrzahl derselben ... alte Gedanken Stüves ..."[28] erkennen.

Zahlreiche zeitgemäße Ziele umriß das Papier, das übrigens die ausdrückliche Zustimmung des Königs und die stillschweigende des Kronprinzen fand[29].

---

[23] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 37.

[24] Von den zahlreichen Belegen seien genannt: Hannoversche Zeitung (HZ) vom 3. und 15. 1. 1849.

[25] Huber, Dokumente Nr. 142 S. 366. Es ist anzunehmen, daß die angehenden hannoverschen Minister am Abend des 22. 3. nur Kenntnis über den Inhalt, nicht über den genauen Wortlaut der Proklamation hatten.

[26] W. von Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover, 1. Teil 1815–1848, Bremen 1898, S. 545.

[27] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 4.

[28] Ebd. S. 6.

[29] Gustav Stüves Behauptung, das Ministerium habe sich „die ausdrückliche Zustimmung auch des Kronprinzen erteilen lassen" (Stüve Bd. 2 S. 5), widerspricht dem bei v. Hassell (1. Teil S. 548 Anm.) zitierten Brief des Kronprinzen an Schele vom 10. 9. 1848.

Die deutsche Frage wurde allerdings äußerst knapp abgehandelt; lapidar hieß es in Punkt 1 der „Grundsätze", daß *Maßregeln zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volkes beim Bunde im verfassungsmäßigen Wege*[30] anzustreben seien.

Kein Wunder, daß Liberale und Demokraten mit diesem Programm zutiefst unzufrieden waren, mußten sie doch populäre Forderungen – wie z. B. solche nach Konstituante, Einkammersystem, Volkssouveränität, Trennung von Kirche und Staat, Trennung von Kirche und Schule – in dem hannoverschen Regierungsprogramm vergeblich suchen. Der sachliche Inhalt des Punktes schien zudem wenig konkret. Zunächst sprach er von *Maßregeln zur Einigung Deutschlands.* Was für *verfassungsmäßige* Maßregeln die Minister zu ergreifen gedachten, was für eine Einigung Deutschlands ihnen vorschwebte, blieb völlig offen. War überhaupt eine politische Einigung gemeint? Diese Frage ist keineswegs spitzfindig, kann man doch in einer Schrift Stüves[31] nachlesen, daß der Osnabrücker grundsätzlich drei Arten von Einheit unterschied, nämlich geistige[32], gewerbliche[33] und politische bzw. verfassungsmäßige.

Daß die Forderung nach einer Volksvertretung am Bund im Regierungsprogramm erschien, verwundert nicht, denn schließlich war eine solche Forderung bereits in Stüves Programm vom 17. März zu finden. Über die Maßnahmen, die zu verfolgen seien, um diese Volksvertretung zu erreichen, stand allerdings nur geschrieben, daß es sich um verfassungsmäßige handeln müsse. Lag darin nicht ein Widerspruch? Schließlich war doch der Bund ein Fürstenbund und folglich mußte „ein bundesverfassungsmäßiger Weg ... jede Mitwirkung des Volkes aus(schließen)"[34].

Mit der Klausel *im verfassungsmäßigen Wege* wurde allen umstürzlerischen Kräften – zu denen seit dem 21. März auch die preußische Staatsführung gehörte – eine entschiedene Absage erteilt. Die Klausel besagte nämlich, daß die hannoversche Regierung auch künftig an den verfassungsmäßigen Grundlagen festzuhalten gesonnen war. Diese Grundlagen wurden aber nun vor allem durch die Bundesakte und die Wiener Schlußakte gebildet. Fritz Winzer kann daher zugestimmt werden, wenn er sagt, daß „die hannoversche Regierung ... über den Deutschen Bund nicht hinaus wollte, sondern nur auf der Grundlage des Bundes zu einer gewissen Weiterentwicklung geneigt war"[35]. Wer aber über den Deutschen Bund nicht hinaus wollte, der wollte auch über den Partikularismus nicht hinaus; Veit Valentin hat daher recht, wenn er feststellt: „Partikularistisch – hannöverisch waren ... die neuen Räte

---

[30] Text bei Heinrich Albert Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860, 2 Bde. Leipzig 1860/62, Bd. 2 S. 30 f.
[31] Stüve, Deutschlands Bedürfnisse.
[32] Ebd. S. 7 ff.
[33] Ebd. S. 10 ff.
[34] Oppermann Bd. 2 S. 32.
[35] Winzer S. 21.

so gut wie die alten[36]." Wer am verfassungsmäßigen Weg festzuhalten gedachte, der gedachte natürlich nicht, dem Volk das Recht zur Bildung einer Nationalversammlung und zum selbständigen Politiktreiben zuzugestehen, sondern hielt daran fest, daß Politik vor allem eine Sache der Einzelregierungen sei, die sich gegebenenfalls nach altem Bundesbrauche vereinbaren könnten.

Die Formel *im verfassungsmäßigen Wege* wurde für Stüve zum Gesetz, nach dem er angetreten. Immer wieder sollte er sich in seiner nun folgenden Regierungszeit auf diese Worte berufen.

II

Diese Grundentscheidung für eine von den Regierungen ausgehende und getragene Bundesreform bestimmte sein großes Interesse für die „Reformbestrebungen von oben", zu denen hier außer dem Kongreßplan auch der Siebzehnerausschuß gerechnet wird.

Der Kongreßplan war Ergebnis einer preußischen Initiative, hinter der vor allem Radowitz stand. Am 10. März 1848 hatten Österreich und Preußen ein Punktation unterzeichnet, die das gemeinsame Vorgehen der beiden deutschen Mächte in der Frage der Bundesreform betraf. Zugleich hatte man beschlossen, alle deutschen Regierungen auf den 25. März zu einem Kongreß nach Dresden einzuladen, wo die Bundesreform behandelt werden sollte. Der Kongreß sollte Normen und leitende Grundsätze aufstellen, deren Ausführung dann bei der Bundesversammlung liegen sollte[37]. In der Einladung zum Kongreß heißt es: *Sie* (sc. Österreich und Preußen) *werden aber auch im Vereine mit ihren deutschen Bundesgenossen ebenso ernst und nachdrücklich solchen Versuchen entgegentreten, die auf die Vernichtung der rechtlichen Ordnung in Deutschland hinausgehen, und im Deutschen Bunde einen Zustand von Zwietracht und Auflösung erzeugen würden . . .*[38].

Hier fand Stüve eine Position der Reform, die er bejahen konnte. Es überrascht nicht, daß er den Kongreßplan *für eine zweckmäßige Einleitung* hielt und *den von anderen Seiten . . . ausgesprochenen Tadel nicht billigen konnte*[39]. Allerdings vermochte er nicht zu verhindern, daß dieser Lösungsversuch keine praktischen Konsequenzen hatte. Er scheiterte nicht so sehr an dem Mißtrauen einiger Regierungen gegenüber den reaktionären Machenschaften, die sie dahinter vermuteten, als vielmehr am Zurückweichen Österreichs und Preußens vor den revolutionären Ereignissen.

---

[36] Veit Valentin, Geschichte der deutschen Revolution 1848–1849, Bd. 2, Neudruck o. O., 1970, S. 400.

[37] Österreichische Zirkularnote 1848 März 7, Carl August Wangenheim, Actenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands (mit besonderer Beziehung auf Hannover), Erstes Heft Hannover 1848, S. 88.

[38] Manifest der österreichischen und preußischen Regierung 1848 März 15 (Einladung zum Kongreß), Huber, Dokumente Nr. 76 S. 269.

[39] Aufzeichnungen Stüves S. 549.

Auch der Siebzehnerausschuß erreichte nicht sein politisches Ziel, doch legte er immerhin ein Papier vor, das Stüve zu klarer Stellungnahme veranlaßte. Die *Männer des allgemeinen Vertrauens,* von den Regierungen zur Verfassungsrevision eingesetzt, verschränkten das monarchische, das föderative, das parlamentarisch-repräsentative und das rechtsstaatliche Prinzip in damals beispielloser Weise[40]. Ihr Reichsverfassungsentwurf[41], am 27. April dem Bundeshaus vorgelegt, geht sehr stark von folgender Überlegung aus: *Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich . . .*[42] In der Konsequenz sieht der Entwurf ein zwar bundesstaatlich gegliedertes, aber stark unitarisches erbliches Kaiserreich vor.

In seiner detaillierten Kritik unterschied Stüve zwischen Änderungen, die er *verlangte* und solchen, die er *wünschte*[43]. Zunächst zu jenen Änderungen, die er verlangte: Als *Hauptübel* sah er den Kaiser an. Nach der Siebzehnerverfassung war der *Deutsche Kaiser* erbliches Reichsoberhaupt, das bei staatsrechtlicher Unverantwortlichkeit eine erhebliche Machtfülle besaß; genannt sei nur, daß es die vollziehende, insbesondere die auswärtige Gewalt besaß und über ein absolutes Veto verfügte. Für Stüve waren *die Befugnisse des Kaisers zu ausgedehnt*[44]. Zudem erkannte der Osnabrücker: *Man will Preußen, kann auch geradezu gesagt nur Preußen nehmen . . . Sollen wir uns in diesen Wirrwarr des preußischen, Berliner Wesens stürzen lassen?*[45] Und dann: Wie würde sich Österreich zu einem Kaiser aus dem Hause Hohenzollern stellen? Auch diese Frage hatte Stüve im Auge, als er sagte: *Kurz, ich habe die Überzeugung, den Kaiser kann nur die Not, der Krieg, ein unglücklicher Krieg bringen*[46]. Eine weitere Befürchtung Stüves war, der Kaiser könne zum *Deckmantel des Republikanismus werden . . ., der durch dieses Trugbild erst die Existenz der Territorien . . . vernichten und dann den Kaiser sehr leicht über Bord werfen*[47] könne.

Eine erhebliche Bedrohung ging für Stüves Empfinden vom Punkt k des § 3 aus; besagte dieser Verfassungsbestandteil doch: *Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu: . . . die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts, insoweit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist. . . .*[48] Der Osnabrücker dazu: *Mit der Lit. k des § 3 erhalten wir den Zentralstaat notwendig, und diesen halte ich für ein Übel.*

---

[40] E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, 2. Aufl. Stuttgart 1968, S. 769.

[41] Huber, Dokumente Nr. 91 S. 284–290.

[42] Ebd. S. 284.

[43] Vgl. Stüve an Th. Meyer 1848 Mai 28, Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 39.

[44] Aufzeichnungen Stüves S. 550.

[45] Stüve an Th. Meyer 1848 Mai 28, Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 40.

[46] Stüve an Th. Meyer 1848 Mai 28, ebd. Zur Frage, ob zu Kriegsfurcht wirklich Grund vorlag, vgl. Huber, Verfassungsgeschichte S. 770.

[47] Stüve an Frommann 1848 Mai 1, Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 33 f.

[48] Huber, Dokumente S. 286 f.

Es ist mein alter Glaube, daß die Zentralregierung selbst im einzelnen Lande sich auf einige wenige Gegenstände zu beschränken habe[49].

Auch die Punkte betr. Diplomatie, Heerwesen und Zoll- und Posteinkünfte des § 3 wollte Stüve unbedingt abgeändert sehen; seine Worte dazu: ... *die Lokalzollverwaltung muß in die Hand der Staaten gelegt sein ... So gern ich die Diplomatie aufgebe und eine rechte Heereskraft und Einheit wünsche, so unmöglich halte ich die Art der Behandlung im Siebzehner-Entwurf*[49]. Eine stichhaltige Begründung dieser Aussage suchen wir vergeblich. Es ist nicht auszuschließen, daß Stüve in Wahrheit durchaus nicht gesonnen war, die bisher vorhandene einzelstaatliche Verfügung über Heer und Diplomatie preiszugeben[50].

Weniger gewichtig sind die Änderungen, die Stüve wünschte: Zum Reichsgericht – zu dessen wesentlichen Aufgaben dem Entwurfe nach zweifelsohne gehörte, den Fürsten und den Einzelstaaten auf die Finger zu schauen (vgl. § 24) – merkte er an: *Das Reichsgericht müßte, so meine ich, auch die Länder unter Umständen gegen die Zentralgewalt schützen*[51].

Das Oberhaus, das aus regierenden Fürsten, Abgeordneten der vier freien Städte und sogenannten *Reichsräten* bestehen sollte, gefiel ihm gleichfalls nicht; sein Vorschlag: *Das Oberhaus müßte entweder allein von den Fürsten besetzt werden oder diesen noch eine Stellung für sich bleiben, wie Bunsen will*[51].

Was Stüve an der Wahl des Unterhauses und an den Reichssteuern nicht zusagte[51], kann nur vermutet werden. Das Wahlrecht war ihm wohl zu demokratisch[52], und in den Reichssteuern mag er eine Schmälerung der einzelstaatlichen Einnahmen gesehen haben. Der rote Faden, der sich durch die Stüvesche Kritik des Siebzehner-Entwurfes zieht, fällt sofort auf: Stüve lehnte all das ab, was eine Beschränkung der einzelstaatlichen Rechte befürchten ließ. Seine Kritik war eindeutig die des hannoverschen Partikularisten, aber auch die des Praktikers.

Trotz der zahlreichen Einwände, die Stüve und seine Ministerkollegen gegen den Entwurf vorzubringen wußten[53], lag ihnen daran, einen Bundesbeschluß über das Siebzehner-Werk zu erreichen, da sie wünschten, die alten staatlichen Kräfte möchten bis zu jenem Zeitpunkt, an welchem die Verfassungsberatungen der Nationalversammlung einsetzen würden, schon möglichst weit mit eigenen Verfassungsentscheidungen gekommen sein; dabei hofften sie wohl, daß die Einwände der deutschen Regierungen zu dem Entwurf der Siebzehn angemessen berücksichtigt werden würden[54].

---

[49] Stüve an Th. Meyer 1848 Mai 28, Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 39.
[50] Vgl. Deutschlands Bedürfnisse S. 43.
[51] Stüve an Th. Meyer 1848 Mai 28, Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 40.
[52] Vgl. z. B. Stüves ablehnende Haltung gegenüber dem demokratischen Wahlverfahren zur Bildung der Nationalversammlung in: Schreiben Stüves S. 15.
[53] Hannoversches Notatum zum Entwurf der Siebzehner 1848 Mai 14, Text bei Wangenheim, Actenstücke S. 164 ff.
[54] Vgl. Winzer S. 35.

Daß Stüve den Entwurf *unglückselig* und seine Verfasser *verrannt* nennt[55], kann nach dieser Einzelkritik kaum noch überraschen. Wie Stüve mit ihm gelebt hätte, läßt sich nur vermuten, da Bundestag, Einzelregierungen und schließlich die Nationalversammlung über ihn hinweggingen.

III

Die Wegbereiter der Nationalversammlung erregten Stüves Zorn nicht erst durch ihre Vorschläge, sondern schon durch ihre mangelhafte Legitimation. Hatte der Siebzehnerausschuß wenigstens noch im Auftrage des Bundestages und der Einzelregierungen gearbeitet, so bezog der Siebenerausschuß sein Mandat von der Heidelberger Versammlung, war also in seiner Existenz nicht mit der Bundesverfassung vereinbar. Obwohl er überwiegend aus Männern der liberalen Mitte bestand, mußte sich ein strengrechtlicher Mann wie Stüve von ihm distanzieren.

Der Siebenerausschuß erarbeitete in der Zeit vom 5. bis 31. März in groben Linien ein Verfassungsreformprogramm, das bis zum Zusammentritt des Vorparlaments bereits die Zustimmung der Regierungen von Darmstadt, Nassau, Württemberg, Baden und Sachsen finden sollte. Stüve und die übrigen hannoverschen Regierungsmitglieder dachten jedoch keineswegs daran, gleichfalls zu adhärieren.

Das Programm[56] sprach von einem *Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern.* Dieser Wortlaut konnte für den Osnabrücker durchaus zur Befürchtung Anlaß geben, sogar ein republikanisches Bundesoberhaupt werde von den Sieben anerkannt. Laut Entwurf wollten die Männer des Siebenerausschusses *ein Haus des Volkes, hervorgehend aus Urwahlen;* Stüve jedoch wünschte eine *Volkskammer, welche durch die bestehenden Repräsentativ-Versammlungen der einzelnen Staaten gewählt werden sollte*[57]. Der Entwurf verlangte eine einschneidende Schmälerung der einzelstaatlichen Kompetenzen und strebte eine starke Zentralgewalt an, Stüve hingegen kämpfte stets für Bewahrung eines hohen Maßes an politischer Selbständigkeit der deutschen Teilstaaten. Das Fazit: von den politischen Anschauungen des Siebenerausschusses trennten den Osnabrücker Welten.

Am 31. März traten die vom Siebenerausschuß zusammengerufenen Männer in Frankfurt als Vorparlament zusammen, wodurch die deutsche Revolution ihre erste Gesamtvertretung erhielt[58]. In der Bundeshauptstadt tagten nun drei politische Gremien von hohem Rang: der Bundestag, der Siebzehnerausschuß und das Vorparlament. Letzteres hatte der Nationalversammlung den Weg zu bereiten.

---

[55] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 33.
[56] Abdruck bei Paul Wentzcke, Die erste deutsche Nationalversammlung und ihr Werk, München 1922, S. 4.
[57] Schreiben Stüves S. 14.
[58] Huber, Verfassungsgeschichte S. 599.

Das Vorparlament vermochte nun keinesfalls seine Existenz mit der geltenden Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Schon diese Tatsache mußte Stüve, dem das Einhalten des verfassungsmäßigen Weges als höchstes Prinzip in der revolutionären Zeit galt, gegen die – wie er sich ausdrückte – *ohne alle Legitimation aus eigener Macht zusammengetretene ... Versammlung*[59] einnehmen. Der Osnabrücker hielt denn auch nicht mit seiner negativen Kritik zurück, die sich allerdings ganz überwiegend auf den Soironschen Antrag vom 3. April und die Art der Wahl der Nationalversammlung bezog. Zur Wahl, die *ohne Zensus mit allgemeinem Stimmrecht aller volljährigen, selbständigen Staatsangehörigen* vollzogen werden sollte, bemerkte Stüve, man habe sich damit auf ein Verfahren festgelegt, welches *das freie England nun seit länger als 60 Jahren als unhaltbaren Radikalismus* verwerfe.

Noch mehr erregte Stüve Soirons Antrag, *daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volk zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei*[60]. Durch diesen Antrag, den das Vorparlament annahm, war die Prinzipienfrage der Volkssouveränität höchst aktuell geworden. Stüve ließ keinen Zweifel daran, daß nach seiner Überzeugung nur der Weg der Vereinbarung zwischen Fürsten, Regierung und Volk gangbar sei[61]. Wenn man nämlich die Fürsten nicht beteiligen wollte, so blieb seiner Meinung nach nichts übrig, als sie mit Stumpf und Stiel auszurotten, da sie auf Grund ihrer Mittel und Verbindungen alsbald *der notwendige Zunder des Bürgerkrieges wären*[62]. Sowohl der Gedanke an eine Ausrottung der Fürsten als auch jener an einen möglichen Bürgerkrieg erfüllte Stüve mit Furcht und Abscheu. Es verwundert denn auch nicht, daß er das Vorparlament als *gefährlich*[63] bezeichnete.

Das Vorparlament versäumte nicht, ein Übergangsorgan, den Fünfzigerausschuß, einzurichten, dem in der Zeitspanne zwischen dem Auseinandergehen des Vorparlaments und dem Zusammentreten der Nationalversammlung vor allem die Aufgabe oblag, die Vorbereitung und Überwachung der Wahlen zur Nationalversammlung zu betreiben und eventuellen Regungen der Reaktion oder Anarchie entgegenzutreten. Diesem recht selbstbewußt auftretenden Ausschuß fügte sich der Bundestag nahezu widerstandslos.

Stüve gestand einerseits zwar, daß ihm die Anmaßung, mit welcher der Ausschuß den Regierungen die Durchführung seiner Beschlüsse befahl, imponierte[64], konnte andererseits jedoch seinen Zorn darüber nicht verhehlen, daß die Fünfzig, wie er sich ausdrückte, *mit wahrer Unverschämtheit komplett* regierten[65].

---

[59] Schreiben Stüves S. 15.
[60] Zit. nach Hans Blum, Die deutsche Revolution 1848–49, Florenz und Leipzig 1898, S. 221.
[61] Vgl. Schreiben Stüves S. 15ff. und Stüve an Th. Meyer 1848 Mai 28, Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 36ff., vor allem S. 37.
[62] Schreiben Stüves S. 38.
[63] Aufzeichnungen Stüves S. 549.
[64] Vgl. ebd. S. 550.
[65] Stüve an Frommann 1848 April 11, Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 33.

Besonders erregte es Stüve, als die hannoversche Regierung am 10. April eine Zuschrift des Fünfzigerausschusses erhielt, in welcher auf der Wahl der Nationalversammlung durch das Volk bestanden wurde[66]. Stüve bekannte später: *Wir waren entschlossen, mit Preußen an dem entgegengesetzten Prinzip festzuhalten*[66]. In Hannover wollte man die Wahl der Nationalversammlung durch die Ständemitglieder vornehmen lassen. Ein Zusammengehen mit Preußen oder mit anderen Einzelregierungen strebten Stüve und seine Ministerkollegen übrigens auch späterhin meist dann an, wenn sie gegen ihnen besonders unliebsame Beschlüsse der neuen Frankfurter Gewalten Front zu machen gedachten. Auch diesmal hofften sie allerdings auf Preußen vergeblich, denn schon am nächsten Morgen meldete ihnen die Zeitung, daß die Berliner Regierung Wahlen durch das Volk angeordnet hatte. Für Stüve eine niederschmetternde Nachricht! Er schrieb später: *So hatte Preußen zum zweiten Male die Hoffnung, an ihm eine Stütze zu finden, getäuscht, und abermals wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser sei, sich sofort zurückzuziehen, als sich in Maßregeln fortreißen zu lassen, die unser aller Überzeugung widerstrebten*[66]. Da die Männer um Stüve jedoch fürchteten, durch ein Ausscheiden aus der Regierung der Anarchie Platz zu machen[67], blieben sie im Amt. Notgedrungen ließen auch sie die Wahlen durch das Volk vornehmen; dabei versuchten sie allerdings ebenso wie Preußen den Eindruck zu erwecken, nicht der Verfügung des Fünfzigerausschusses, sondern einem entsprechenden Beschluß des Bundestages vom 7. April Folge zu leisten[68].

Verbittert war Stüve auch über die Haltung des Fünfzigerausschusses zum Bundestagsbeschluß vom 3. Mai 1848, in dem sich, dem Antrag des Bundestagsgesandten Welcker vom 18. 4. 1848 folgend, der Bundestag für die Einsetzung eines dreiköpfigen Bundesdirektoriums ausgesprochen hatte. Als wohl wichtigste Aufgabe des Triumvirats war vorgesehen: *Vermittlung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen untereinander und mit der konstituierenden Versammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende deutsche Verfassung*[69]. Stüve hieß den Triumviratsgedanken gut, obwohl er noch lieber ein siebenköpfiges Reichsregiment als exekutive Bundesgewalt gesehen hätte. Der Osnabrücker äußerte zum Dreierdirektorium: *In diesem Triumvirat liegt die einzige Möglichkeit der Einigung mit den Regierungen*[70]. Vor allem mußte Stüve die berechtigte Vorstellung gefallen, durch ein solches Bundesexekutivorgan werde es den Einzelregierungen möglich, Einfluß auf die deutschen Verfassungsangelegenheiten zu nehmen. Zudem mußte er die Oberhauptsfrage in einer für ihn relativ angenehmen Weise gelöst sehen, denn die geplante

---

[66] Ebd. S. 32.
[67] Ebd. S. 32f.
[68] Text des Bundesbeschlusses bei Huber, Dokumente Nr. 80 S. 274f.
[69] Wangenheim, Actenstücke S. 39f.
[70] Stüve an Frommann 1848 Mai 11, Vogel, Briefe Bd. 2 S. 636.

mehrgliedrige Exekutivspitze würde gewiß weniger Eingriffe in die einzelstaatlichen Angelegenheiten nehmen können als jener erbliche Kaiser, der im Siebzehner-Entwurf vorgesehen war.

Widerstand gegen das Triumvirat von seiten des Fünfzigerausschusses erwartete Stüve kaum, denn die Fünfzig hatten in einem Beschluß vom 27. 4. deutlich gemacht, daß sie gleichfalls für ein dreiköpfiges Bundesdirektorium waren. Wider Erwarten sollte es jedoch zu einem heftigen Konflikt zwischen Fünfzigerausschuß und Bundestag kommen; der Streit entbrannte um den Modus, der die Auswahl der Direktoriumsmitglieder betraf. Schließlich faßte der Fünfzigerausschuß *auf Heckschers unverschämten Antrag*[70] einen einstimmigen Beschluß gegen das Triumvirat, wodurch erheblich dazu beigetragen wurde, daß der Bundesbeschluß vom 3. 5. 1848 unausgeführt blieb. Für Stüve war das eine schwere Enttäuschung.

In der Frage der Volkssouveränität ging zu Stüves Ärger der *Fünfzigerausschuß ... über das Vorparlament hinaus, indem er der* (National-)*Versammlung das Recht vindizierte, allein und ohne Vereinbarung mit den Regierungen über die Verfassung zu beschließen*[71]. Stüves Kommentar dazu: *Ich finde in diesem Zurückweisen alles Einflusses der Regierungen nur einen Schritt zur Revolution*[71].

IV

Stüve mußte befürchten, daß die Nationalversammlung den Einzelregierungen kein angemessenes Mitspracherecht einräumen werde. Um von vornherein seine Einstellung deutlich zu machen, sagte er am 17. Mai 1848 – also einen Tag vor Zusammentritt der Nationalversammlung – in der hannoverschen Ständeversammlung, es entstehe unvermeidlich die Frage, *ob man den Grundsatz anzuerkennen habe, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung unbedingt befolgt werden müßten.* Indirekt verneinte er diese Frage, denn er erklärte, *er und seine Kollegen seien unter allen Umständen fest entschlossen, auf dem Wege des Rechts fortzugehen, die Rechte des Landes aufrecht zu halten und so lange es gehe, die Einigkeit auf dem Wege des Vertrages zu erstreben*[72].

In derselben Rede prophezeite Stüve der Paulskirchenversammlung eine düstere Zukunft, indem er sagte: *Würde die große Versammlung nur einige Wochen ruhig beraten, so würde er Hoffnung auf die Zukunft haben*[73], *aber er fürchte daß man sie dahin nicht werde kommen lassen. Man sähe, daß die Aufregung des Volkes in Frankfurt auf einen hohen Grad getrieben; die Turngesellschaften würden benutzt, sie zu verbreiten; Ausschreiben seien erlassen, nach Frankfurt zu kommen. Würde aber eine große Menge Menschen zusammengezogen, dann beriete die Versammlung unter dem Zwange, wenn*

---

[71] Schreiben Stüves S. 16.
[72] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 35.
[73] Vgl. auch Schreiben Stüves S. 13 und S. 42.

auch nicht von Bajonetten, doch von Sensen[74]. Daß Stüves Schwarzseherei durchaus eine gewisse Berechtigung besaß, sollte der Frankfurter Volksaufstand vom 18. 9. 1848 erweisen.

Eine weitere Gefahr deutete Stüve an, wenn er fortfuhr, *die Beschlüsse einer solchen Versammlung würden nur zur Verwirrung führen. Österreich würde sich nicht anschließen, andere Regierungen auch nicht, und was dann geschehe, wisse Gott, jedenfalls würden die Folgen höchst traurig sein*[74]. Offensichtlich sah Stüve schon einen Bürgerkrieg heraufziehen.

Stüve war nicht einmal gewillt, der Versammlung, die am 18. Mai 1848 erstmals in Frankfurt zusammentrat, den Namen *Nationalversammlung* zuzubilligen. Seine Ansicht war nämlich: *Der Anspruch der deutschen Nationalversammlung ist ein solcher unwahrer. Denn die Versammlung bildet ein solches vollständiges Bild der Gesamtheit keineswegs. Sie ist die bloße Vertretung der Wähler; der zweite Faktor der Gesamtheit, die Vertretung der Regierungen, . . . fehlt ihr*[75].

Am 19. Mai hielt Heinrich von Gagern, der erste Präsident der Nationalversammlung, eine vielbeachtete Rede, aus welcher die Stüvesche Kritik zwei Auszüge herausgriff: *Wir sollen schaffen eine Verfassung für das gesamte Deutschland. Den Beruf und die Vollmacht empfangen wir von der Souveränität der Nation.* Und: *In der Voraussicht der Schwierigkeit, um nicht zu sagen, Unmöglichkeit, mit den Regierungen die Verfassung Deutschlands zustandezubringen, hat das Vorparlament uns die Fortsetzung der Verfassung übertragen*[76].

Stüve, der weder von einer Souveränität der Nation etwas wissen wollte noch anzuerkennen gewillt war, eine revolutionäre Versammlung wie das Vorparlament sei berechtigt, der Nationalversammlung die Fortsetzung der Verfassung zu übertragen[77], war nun vollends ein entschiedener Gegner Gagerns. Der Osnabrücker fühlte sich durch Gagern getäuscht, denn dieser hatte am 29. März in der Darmstädter Kammer verkündet, die ersten Schritte stünden den Fürsten zu[78]. Aus Stüves Sicht geriet Gagern noch mehr ins Zwielicht, als er am 21. 5. 1848 in Darmstadt sagte: *Es hat nie eine konstituierende Versammlung gegeben, ohne daß eine Regierung neben ihr bestanden hätte, die auf den Gang der Verhandlungen Einfluß nehmen muß. Und so werden auch in Deutschland die Regierungen sich mit der Nationalrepräsentation in Berührung setzen, um das Verfassungswerk zustande zu bringen*[79].

---

[74] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 35.
[75] Schreiben Stüves S. 29 f.
[76] Zit. n. Schreiben Stüves S. 17.
[77] Rechtsgrundlage für Wahl und Tätigkeit der Nationalversammlung war nicht ein Auftrag des Vorparlaments; das waren vielmehr die Bundesgesetze vom 30. März und 17. April.
[78] Schreiben Stüves S. 17.
[79] Ebd. S. 17 f.

Stüve konstatierte nun, es gäbe *eine gewisse Duplizität in Gagerns Benehmen,* da dieser in Darmstadt anders spreche als in Frankfurt[80].

Außer der Berechtigung, Einheit und Verfassung Deutschlands zu schaffen, sprach Stüve der Nationalversammlung auch die erforderliche Kraft ab, eine solch große Aufgabe zu schaffen. Er schrieb: *Eine Kraft hat die Versammlung allerdings; und eine große. Das ist der seit Jahren in allen deutschen Herzen entwickelte Trieb zur Einheit. Diese Kraft aber vermag nur das nicht, was wir bedürfen. Sie vermag nicht zu schaffen. Das scheint ein hartes Wort, aber es ist kein unwahres. Das Treiben nach Einheit ist zunächst der Natur gefördert durch die Fehler, die Kleinlichkeiten und Mißgriffe der Einzelregierungen. Es ist der Ausdruck des Widerwillens gegen einen Zustand, der eben diese Übel hervorgerufen hat. Seine Befriedigung findet derselbe in der Vernichtung eben dieses Zustandes. So ist selbst diese positive Richtung auf deutsche Einheit in ihrem tiefern Grunde nur eine negative*[81].

Gleich in den ersten Tagen nach Zusammentritt der Nationalversammlung machten Stüve und seine Ministerkollegen Frankfurt gegenüber deutlich, daß die hannoversche Regierung die Einhaltung des verfassungsmäßigen Weges wünschte und daher z. B. nicht gesonnen war, Alleingänge des Nationalparlaments in der Verfassungsfrage stillschweigend hinzunehmen[82]. Als die Paulskirche nämlich ohne jegliche Beteiligung der Einzelstaaten über den Plan beriet, ein Oberhaus der deutschen Staaten einzurichten, wies Hannover darauf hin, daß das einseitige Vorgehen der Nationalversammlung in dieser Frage nicht mit der Bundesverfassung und den Bundesbeschlüssen vom 30. März und 7. April in Einklang zu bringen sei[83]. Um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, daß die hannoverschen Schritte nur erfolgten, weil es galt, das Vereinbarungsprinzip zu betonen; die Errichtung eines Staatenhauses wollte Hannover keinesfalls verhindern; vielmehr hielt man dort ein solches Organ für äußerst wünschenswert. Vor allem Stüve sprach sich wiederholt für ein Staatenhaus aus[84].

Der Bundestag, der sich in seinem Beschluß vom 3. Mai 1848 für die Einsetzung einer dreiköpfigen provisorischen Bundesvollziehungsbehörde ausgesprochen hatte, war auf Grund diverser hinderlicher Umstände nicht in der Lage, Deutschland eine exekutive Spitze zu geben. Als sich die Nationalversammlung der Aufgaben bemächtigte, ein Reichsexekutivorgan zu schaffen, gab es anfangs auch in ihren Reihen viele Stimmen, die ein Direktorium be-

---

[80] Stüve an Detmold 1848 Mai 26, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 39.

[81] Schreiben Stüves S. 25 f.

[82] Ein Ausschluß der bestehenden Einzelstaatsgewalten von der Verfassungsarbeit stand tatsächlich im Gegensatz zum verfassungsmäßigen Weg, denn die Beschlüsse des Bundestages vom 30. 3. und 7. 4. 1848, die Rechtsgrundlage für Wahl und Tätigkeit der Nationalversammlung waren, gingen eindeutig vom Vereinbarungsprinzip aus. Vgl. dazu auch Art. 13 der Wiener Schlußakte.

[83] Winzer S. 34.

[84] Aufzeichnungen Stüves S. 552; Stüve an Detmold 1848 August 5, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 77; vgl. auch Vorschläge Stüves zur deutschen Frage 1849 Februar 3 (Staatenhausplan), Winzer S. 110 ff.

fürworteten; besonders der „Fünfzehnerausschuß" begegnete dem Plan, der auf ein Direktorium abzielte, mit Wohlwollen. Stüve war gleichfalls Anhänger eines solchen Planes[85]. Er hoffte wohl, die Nationalversammlung werde sich kaum von dem Bundesbeschluß vom 3. Mai 1848 entfernen.

Den Bundesbeschluß vom 3. 5. 1848 schob die Nationalversammlung jedoch schon bald gänzlich beiseite. Am 24. 6. 1848 sprach Gagern in der Paulskirche die folgenschwere Worte: *Ich tue einen kühnen Griff und sage ihnen, wir müssen die provisorische Zentralgewalt selbst schaffen*[86]. Die Mehrzahl der Abgeordneten stimmte ihm zu. Der Bundestag, die Fürsten, die Einzelregierungen, sie alle wurden nun übergangen. Unmittelbare Folge dieses Gagernschen Vorstoßes war das *Reichsgesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland*[87] vom 28. Juni 1848, durch welches an die Spitze Deutschlands ein Reichsverweser und Reichsministerium gestellt und der Bundestag ausdrücklich aufgehoben wurde. In den Augen vieler Deutscher war mit dem Gesetz vom 28. Juni 1848 der bundesstaatlich organisierte Nationalstaat in die Wirklichkeit eingetreten[88]. Die weitere Entwicklung schien ausschließlich in die Hände der drei unitarischen Reichsorgane (Reichsverweser, Reichsministerium und Nationalversammlung) gelegt zu sein[89].

Stüve war außer sich über diese Entwicklung, die er vor allem Gagern anlastete. *Die Versammlung*, so schrieb er, *hat sich nun vor allem die traurige Selbstbespiegelung der Volkssouveränität einimpfen lassen. Dazu hat Gagern mitgewirkt, daß dieses Produkt der Fünfziger ausgebrütet ist ... und derselbe Gagern macht nun (ganz konsequent) den ungeheuren Fehler, nein, er begeht das Verbrechen, die Ordnung durch die Unordnung retten zu wollen! Ist das nicht Jesuitismus? Nicht in Gagerns Gesinnung, aber praktisch. Gagern wird noch einmal die Rolle die er gespielt hat, schwer bereuen; die Geschichte wird zweifeln, ob er schwach oder ein Verräter gewesen*[90]. Und an anderer Stelle: *Meiner Überzeugung nach ist Gagern gänzlich von seinen Grundsätzen abgewichen. Indem er ohne alle Verständigung mit den Regierungen eine Zentralgewalt schuf, indem er ohne alle Verständigung mit den Regierungen dieser Zentralgewalt das Recht des Kriegs und Friedens beilegte, und auch daran der Volkssouveränität unter Ausschluß der Regierungen einen Teil vindizierte, indem er, ohne die Regierungen zu fragen, das Organ der bisherigen Verfassung, die einzige moralische Person, die eine völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in Anspruch nehmen konnte, den Bundestag, vernichtete, hat er praktisch den Grundsatz durchgeführt: daß der Nationalversammlung ohne die Zustimmung der Regierung, deren Widerspruch, die Begründung der neuen Verfassung zustehe!*[91]

---

[85] Stüve an Frommann 1848 Juni 18, Vogel, Briefe Bd. 2 S. 637.
[86] Stenographische Berichte Bd. 1 S. 402 ff., hier zit. n. Paul Wentzke S. 60.
[87] Text bei Huber, Dokumente Nr. 82 S. 276.
[88] Huber, Verfassungsgeschichte S. 652.
[89] Ebd. S. 627.
[90] Stüve an Detmold 1848 Juli 2, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 55.
[91] Schreiben Stüves S. 18.

Ein solcher Grundsatz mußte natürlich für Stüve, den großen Verfechter des Vereinbarungsprinzips, ein Dorn im Auge sein. Außerdem sah Stüve durch das Gesetz vom 28. Juni den Fortbestand der Einzelstaaten und der Dynastien im höchsten Grade bedroht, was aus seinen folgenden Worten hervorgeht: *Das soi disant Gesetz ist ein Ding der Unmöglichkeit. Soll es zur Ausführung kommen, so sind die Staaten vernichtet und unsere Mission ist aus. Dann hat man aber auch die Republik fertig; denn wie der Reichsverweser sich halten soll, ohne die Einzelstaaten, lediglich an der Spitze einer Frankfurter Versammlung, die so vom Wirbelwinde gedreht wird, das mögen andere begreifen*[92].

Stüve traf sogar eine Unterscheidung zwischen einer Volkssouveränität, wie sie Frankfurt verstand, und einer solchen, der er das Attribut *wirklich* zumaß; diese *wirkliche Volkssouveränität* sprach er der Nationalversammlung mit folgenden Worten ab: Die Versammlung hat *durch das Gesetz vom 28. Juni den Bundestag zerstört und sich also selbst desjenigen Organs beraubt ..., mit welchem zusammen sie wirklich eine Volkssouveränität darstellen konnte. Jetzt stellt die Versammlung nicht mehr die Gesamtheit des Volkes dar, sondern nur einen Teil desselben. Ihre Mehrheit ist nicht Mehrheit der Nation, sondern Mehrheit eines Teils; und diese Mehrheit eines Teils macht den Anspruch auf souveräne Gewalt über das Ganze*[93]. Kurzum, das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland war für Stüve *ein traurig-verworrenes Produkt rein revolutionärer Gesinnung*[94].

Am 29. 6. 1848 wählte die Nationalversammlung Erzherzog Johann zum Reichsverweser. Für die großdeutsch-monarchisch Gesinnten, zu denen auch Stüve zählte, mußte es eine gewisse Genugtuung sein, einen Fürsten aus Österreich mit dem Amt des Reichsverwesers betraut zu sehen. Stüve meinte denn auch, die Person des Erzherzogs könne *manches mildern und bessern*[94] und die glücklichste Lösung sei wohl, der Erzherzog nehme die Wahl an[95]. Allerdings wollte der Osnabrücker die Annahme von zwei Bedingungen abhängig gemacht sehen, nämlich von der *Zustimmung der Fürsten ... und der Erhaltung des Bundestages*[95]. Stüve befürchtete nämlich, der Reichsverweser müsse, wenn er nicht bei Fürsten und Bundestag, sondern nur bei der Nationalversammlung Rückhalt besäße, alsbald zum Knecht der Nationalversammlung werden[96]. Zudem war es Stüves feste Überzeugung, die Erhaltung des Bundestages sei *das Wesentlichste, der einzige Anknüpfungspunkt für weitere rechtliche Entwicklung*[97].

---

[92] Stüve an Detmold 1848 Juli 2, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 57; vgl. auch Schreiben Stüves S. 19.

[93] Schreiben Stüves S. 30. Seine Grundauffassung verdeutlicht er eine Seite vorher mit den Worten: *Den Satz, daß dem Volke, der Nation, Souveränität zustehen müsse, wird niemand bestreiten, sobald man die wahre Gesamtheit der Nation in ihrer verfassungsmäßigen Gestaltung, also Fürst und Volk (king and parliament) als das Subjekt der Souveränität behandelt.*

[94] Stüve an den Bruder 1848 Juli 5, Vogel, Briefe Bd. 2 S. 638.

[95] Stüve an Detmold 1848 Juli 2, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 55.

[96] Vgl. ebd. S. 55 und S. 57, auch Schreiben Stüves S. 19.

[97] Aufzeichnungen Stüves S. 550.

Am 5. 7. nahm Erzherzog Johann die Wahl an, ohne dies mit Bedingungen zu verknüpfen, die Stüves Wünschen entsprochen hätten. Stüve und seine Ministerkollegen forderten nun insbesondere, die Einsetzung des Inhabers der Zentralgewalt durch den Bundestag vornehmen zu lassen und eine Gesetzgeberbefugnis weder dem Reichsverweser noch dem Nationalparlament zuzugestehen. Kurz gesagt: „Die Zentralgewalt sollte ... ohne eine wirklich praktische Bedeutung bleiben[98]."

Da für die Durchsetzung von Vorstellungen solcher Art der Beistand anderer Regierungen unerläßlich war, sandte die Regierung Stüve–Bennigsen am 3. 7. den Regierungsrat Hoppenstedt nach Berlin, wo der Gesandte um entsprechende Unterstützung nachsuchen sollte. Die hannoverschen Vorstellungen stießen in Berlin jedoch auf Ablehnung. Stüve, überzeugt davon, es sei *jetzt entschieden der Moment, wo die Regierungen die Zügel zum Heil des Ganzen wieder ergreifen*[99] müßten, verachtete die Zaghaftigkeit der anderen Regierungen zutiefst. Am 6. Juli äußerte er: *Frankfurt ist und bleibt unsere größte Gefahr – noch mehr freilich die Erbärmlichkeit der Regierungen. ... Man kann auf die Zusicherungen der Regierungen nicht mehr bauen. Preußen insbesondere stürzt sich köpflings in alles*[100].

Stüve konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, er und seine Gesinnungsgenossen befänden sich nun in einer ernstlichen Krisis. Einem Freunde schrieb er am 6. Juli: *Wir haben uns überzeugen müssen, daß jene Nr. 1 unseres Programms unmöglich ist, und bieten dem Könige unsere Resignation an. Andere werden besser lavieren können, was allein übrig bleibt*[100]. Als die Minister am 7. 7. um ihren Abschied nachkamen, erklärte Ernst August, *wenn das Ministerium abginge, so wolle er auch fort*[101]. Die Regierung blieb im Amt, nachdem ihr der König zugestanden hatte, sie könne versuchen *so viel als möglich auf dem Wege der Unterhandlung zu retten*[101]; der Welfe gestattete also ausdrücklich ein Festhalten am Vereinbarungsprinzip. Die Regierung wiederum erklärte sich bereit, dem Verlangen des Königs auf Verlesung einer öffentlichen Erklärung nachzukommen, und zwar wollte sie die besagte Erklärung in Form eines Schreibens an die Ständeversammlung herausbringen.

Stüve setzte das Schreiben nach Angaben des Königs auf[102]. Das Schreiben[103], das am 8. Juli verlesen wurde, besagte unter anderem, der König mache jetzt (!) keine Bedenken gegen die Zentralgewalt geltend, da er der Person des Erzherzogs vertraue. Der König sei auch zu Opfern bereit, doch müsse er solche von sich weisen, die nicht mit seiner Ehre und seinen Pflichten als ein von Gott eingesetzter Landesvater vereinbar seien. Er habe sein Mini-

---

[98] Winzer S. 41.
[99] Stüve an den Bruder 1848 Juli 6, Vogel, Briefe Bd. 2 S. 638.
[100] Stüve an Detmold 1848 Juli 6, Gustav Stüve Briefwechsel S. 58.
[101] Stüve an Detmold 1848 Juli 9, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 60.
[102] Vgl. Aufzeichnungen Stüves S. 551.
[103] Text bei P. Roth und H. Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, 2 Bde. Erlangen 1850/52, Bd. 2 S. 2.

sterium angewiesen, dahin zu wirken, daß die neue Verfassung und die künftige Stellung des Reichsverwesers mit der Selbständigkeit seines Königreichs vereinbar seien. Erbrächten die Verhandlungen ein ungünstiges Resultat, so könne er sich nicht verpflichtet erachten, in seiner jetzigen Stellung zu verharren.

Die Wirkung dieses Schreibens war gewaltig! Ein Zeitgenosse Stüves schrieb: *Dies Aktenstück rief die ersten Zweifel gegen die Unfehlbarkeit Stüves hervor. Die Art, wie hier die ganze deutsche Revolution negiert, die ... Volkssouveränität, die Endgültigkeit der Beschlüsse der deutschen konstituierenden Nationalversammlung angefochten wurde, griff zu tief in jedes Gemüt*[104].

Am 10. Juli war der Inhalt des Stüveschen Schreibens bis nach Frankfurt gedrungen[105] und löste dort heftige Diskussionen aus, die ihren Höhepunkt in der großen Debatte vom 14. Juli fanden.

Stüves Stellung wurde durch zwei Ereignisse des 12. Juli geschwächt: An diesem Tage übertrug der Bundestag seine bundesrechtlichen Zuständigkeiten auf den Reichsverweser. Dabei erklärte er allerdings „nicht das Ende seines Bestehens, sondern nur das Ende seiner bisherigen Tätigkeit ... die Erklärung vom 15. Juli war ... ein Delegations- und Suspensionsakt, kein Selbstaufhebungsakt"[106].

Der 12. 7. war zugleich der Tag, an dem Erzherzog Johann erstmals vor die Nationalversammlung trat. Der Person des Reichsverwesers begegnete Stüve nun aber bereits mit erheblicher Skepsis; am 14. 7. äußerte er z. B.: *Erzherzog Johann hat sich m. E. höchst übereilt in alles gestürzt, hat Republikanern, Nationalversammlung, Fürsten, kurz jedermann versprochen, was gewünscht wurde. – Wird er es halten können? Wird er den Ruf des ehrlichen Mannes behaupten können?*[107]

Am 14. Juli fand in der Paulskirche die Beschlußfassung darüber statt, wie man auf das Schreiben an die hannoverschen Stände vom 7. 7. – das für viele ein gefährliches Bekenntnis zur Sonderbündelei und zum Partikularismus darstellte – reagieren sollte. Die Debatte endete mit Annahme des Wydenbrugkschen Antrags, der besagte, *die Zentralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Zentralgewalt und des Gesetzes darüber von der Staatsregierung des Königsreichs Hannover fordern*[108].

Stüve tat, als widerfahre Hannover Unrecht; er vertrat die Ansicht: *Leidenschaft und Verblendung haben in dem Schreiben vom 7. Juli, für welches ich die volle Verantwortlichkeit gern übernehme, Bedeutungen gesucht, die demselben völlig fremd sind. Von Sonderbündelei (das ist ja der beliebte*

---

[104] Das Ministerium Stüve S. 41.
[105] Detmold an Stüve 1848 Juli 11, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 61.
[106] Huber, Verfassungsgeschichte S. 632.
[107] Stüve an Detmold 1848 Juli 14, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 62f.; vgl. auch Stüve an den Bruder 1848 August 4, Vogel, Briefe Bd. 2 S. 639.
[108] Zit. n. Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 45.

Ausdruck) wird keiner, der recht zusieht, darin eine Spur finden. Es sagt deutlich, daß der Reichsverweser anerkannt werde[109].

Das Ministerium Stüve–Bennigsen machte denn auch zunächst keine Anstalten, die geforderte unumwundene Anerkennung auszusprechen. Der Reichsminister von Schmerling – seit dem 15. 7. verfügte der Reichsverweser über ein Reichsministerium – wandte sich am 29. 7. in einem Privatbrief an Stüve, um die Beilegung des Konfliktes zu erreichen[110]. Der Osnabrücker antwortete Schmerling am 1. August[111]. In seinem Brief bemühte er sich, eine beschwichtigende Haltung zu zeigen; z. B. erklärte er, das Schreiben vom 7. 7. sei auffallend mißdeutet worden. Die hannoversche Ablehnung des Gesetzes vom 28. 6. bekannte er allerdings ganz frei. Stüves Brief an Schmerling war zwar ein Schritt des Näherkommens, stellte jedoch keineswegs jene unumwundene Anerkennung dar, die Frankfurt forderte. Fritz Winzer sieht in diesem Brief durchaus zu recht einen erneuten Beweis hannoverscher Prinzipientreue[112]. Am 10. 8. sandte das hannoversche Gesamtministerium an den Reichsverweser ein Schreiben[113], in welchem es betonte, es habe sowohl den Bundesbeschluß vom 29. 6., der die Beglückwünschung Erzherzog Johanns zum Reichsverweser betraf, als auch den Bundesbeschluß vom 12. 7., durch den die Übertragung der Zuständigkeiten des Bundestages auf den Reichsverweser erfolgte, anerkannt. Hannover wollte damit andeuten, es habe seinen guten Willen doch wohl hinreichend bewiesen. Dies hannoversche Besänftigungsschreiben blieb nicht ohne Erfolg: Das Reichsministerium war bereit, es als ausreichend hinzunehmen.

Ob allerdings auch die Nationalversammlung sich mit dieser Note begnügen würde, wagte der hannoversche Bevollmächtigte bei der Zentralgewalt, Bothmer, zu bezweifeln. Um weitere Zusammenstöße mit dem Parlament zu vermeiden, sandte er am 21. 8. eigenmächtig eine Note an das Reichsministerium, in welcher er die unumwundene Anerkennung der Zentralgewalt durch Hannover erklärte.

Was Stüve stets vermeiden wollte, war damit geschehen. Obwohl Stüve sich von Bothmers Schritt unangenehm berührt fühlte, erklärte er, er sähe wohl ein, daß es töricht gewesen wäre, in dem Streit zu verharren[114].

Nahezu zur gleichen Zeit neigte sich ein anderer Konflikt seinem Ende zu, der aus Gründen der Übersichtlichkeit bisher unerwähnt blieb. Seiner Bedeutung entsprechend soll dieser Konflikt mit der Zentralgewalt nun im Zusammenhang dargestellt werden.

Am 16. Juli 1848 ordnete der Reichskriegsminister von Peucker in einem Rundschreiben an die einzelstaatlichen Regierungen an, alle deutschen

---

109 Schreiben Stüves S. 45.
110 Text des Briefes nach Winzer im St.A. Hannover unter Hann. 17 I Nr. 8b.
111 Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 44, vgl. Winzer S. 44.
112 Winzer S. 44.
113 Text des Schreibens nach Winzer im St.A. Hannover unter Hann. 17 I Nr. 8b. Unsere Angaben zum Briefinhalt fußen auf Winzer S. 45.
114 Stüve an Detmold 1848 August 26, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 89.

Bundestruppen hätten am 6. August zu einer Parade auszuziehen, die deutschen Farben zu zeigen - und zwar in Kokarden an der Kopfbedeckung und in Bändern an den Panieren –, einen Aufruf anzuhören und auf den Reichsverweser ein dreifaches Lebehoch auszubringen[115]. Peucker glaubte sich zu diesem Erlaß berechtigt, denn das Gesetz vom 28. Juni hatte der provisorischen Zentralgewalt auch die *Oberleitung über die bewaffnete Macht* übertragen[116].

Unter dem Eindruck des Peuckerschen Huldigungserlasses fällte Stüve über die Mitglieder der Frankfurter Zentralregierung das Pauschalurteil: *Die Reichsminister wissen selbst gar nicht, was ihnen zukommt*[117]. Zumindest Peucker gegenüber war ein solcher Vorwurf jedoch ungerecht, denn er überschritt die Kompetenzen, die ihm zukamen, keineswegs, vielmehr zog er lediglich Konsequenzen aus dem Gesetz vom 28. Juni[118].

Ein Angehen gegen den Peuckerschen Erlaß hielt Stüve nicht für angebracht, da er fürchtete, Hannover würde dann von Frankfurt zum Nachgeben gezwungen werden[119]. Außerdem war die Aufregung, die das Schreiben vom 7. 7. verursacht hatte, noch immer nicht verebbt; Stüve wollte kein frisches Öl in die Flammen gießen. Daher vertrat er den Standpunkt: *Etwas Nachgeben wird uns gut tun*[120]. Er drang nun nach Kräften auf Kokarden und Bänder[121]. Zugleich nahm er sich aber vor, in dieser Phase der einzelstaatlichen Schwäche noch mehr in die temporisierende Politik zu entfliehen[121].

Stüves Kollegen dachten in der Huldigungsangelegenheit ähnlich. Ernst August hingegen war sämtlichen Zugeständnissen zunächst abgeneigt. Schließlich erlaubte er jedoch wenigstens Parade und Aufrufverlesung. Der 6. 8. brachte dann aber für die hannoverschen Minister eine Überraschung: Ernst August ließ die Truppen nicht zur Parade ausrücken! Aufgebracht über diesen Wortbruch des Königs schrieb Stüve an Detmold: *Der König hat uns häßlich im Stich gelassen . . .; wir haben beschlossen, uns darüber ernstlich zu beschweren*[122]. Wie Stüve vorhergesehen hatte[123], gerieten Regierung und König von Hannover nun erneut in das Feuer stärkster Kritik; die partikularistische, sonderbündlerische Gesinnung Hannovers galt nun als endgültig erwiesen, hatte sich außer Hannover doch nur Preußen den Forderungen des Peuckerschen Huldigungserlasses gänzlich entzogen. Es dürfte deutlich geworden sein, daß dieser neue Konflikt zwischen Hannover und Frankfurt, den Hannover unmöglich ohne Prestigeverlust durchstehen konnte, allein durch die politische Starrköpfigkeit des Königs entstanden war.

Am 12. 8. griff Peucker erneut in die einzelstaatlichen Verhältnisse ein, indem er eine Vermehrung der Truppen auf 2 % der Bevölkerungszahl an-

---

115 Text des Rundschreibens bei Huber, Dokumente Nr. 85 S. 287 f.
116 Vgl. Punkt 2b des Gesetzes, Text bei Huber, Dokumente Nr. 82 S. 276 f.
117 Stüve an Detmold 1848 August 5, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 75.
118 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte S. 653.
119 Aufzeichnungen Stüves S. 551.
120 Stüve an Detmold 1848 Juli 30, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 74.
121 Aufzeichnungen Stüves S. 551.
122 Stüve an Detmold 1848 August 6, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 78.
123 Stüve an Detmold 1848 August 7, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 83.

ordnete. Stüve betrachtete diesen Erlaß mit Sorge; besonders finanzielle Erwägungen ließen ihn zum Gegner der Anordnung werden. Eine offene Auflehnung hielt er jedoch nicht für ratsam, zumal er ahnte, daß verschiedene andere deutsche Regierungen Peuckers neuem Vorstoß noch ablehnender als Hannover gegenüberstehen würden; an Detmold schrieb er daher: *Ich denke aber, wir brauchen hier nicht die Kastanien aus dem Feuer zu holen*[124]. Stüves Ministerkollegen dachten nicht anders. Man beschloß, sich so zu verhalten, als ob Peuckers Erlaß vom 12. 8. gar nicht existiere. Dies Verhalten war erfolgreich; es kam zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten mit Frankfurt.

Was hingegen Peuckers Erlaß vom 16. 7. anbetraf, so mußte sich Hannover letztlich dem Frankfurter Druck beugen: Der Befehl zum Anlegen der schwarz-rot-goldenen Bänder an die Fahnen wurde in Hannover am 21. 8. erlassen[125], jener zum Tragen der Kokarde am 18. 10. 1848.

Anfang Juli begann in Frankfurt die erste Lesung der Grundrechte. Von Hannover aus verfolgte Stüve die Beratungen mit tiefem Unwillen, der insbesondere folgende Gründe hatte:

1. Es verdroß Stüve, den Verfechter des Vereinbarungsprinzips, daß die Regierungen der Einzelstaaten von der Mitwirkung an der Grundrechtsfindung ausgeschlossen waren.
2. Stüve sah in der Grundrechtsgesetzgebung Frankfurts einen Einbruch in die einzelstaatliche Autonomie und eine Stärkung des unitarisch-zentralistischen Gedankens.
3. Stüve glaubte, man könne unmöglich den individuellen Verhältnissen der Einzelstaaten gerecht werden, wenn man eine Sammlung von Grundrechten zusammenstelle, die für ganz Deutschland Gültigkeit beanspruche[126].
4. Stüve befürchtete, daß auch einige Grundrechte radikalen Charakters entstehen könnten[127].

Kaum waren die Beratungen über die Grundrechte angelaufen, schon äußerte sich Stüve negativ. Er sprach sich dagegen aus, daß die Nationalvertreter allgemeinverbindliche Gesetze zu schaffen gedachten und sich nicht, wie es im Siebzehnerentwurf der Fall gewesen war, mit einfachen Rechtsregeln zufriedengeben wollten. Stüve hieß es zudem nicht gut, daß die Frankfurter mit ihrer Gesetzgebung manchmal bis in den Bereich des spezi-

---

[124] Zum ganzen Absatz: Stüve an Detmold 1848 August 26, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 89.

[125] Diesen Befehl setzte Stüve beim König durch, vgl. Stüve, Aufzeichnungen über das Verhältnis der Märzminister zum König Ernst August und die Gründe ihres Abganges in Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 417–446, hier S. 418.

[126] Deutschlands Bedürfnisse S. 9.

[127] Vgl. Stüves Ansicht über das parlamentarisch geschickte Verhalten der Radikalen in: Stüve, Das Bündniß der drei Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai 1849. Ein Wort zur Beherzigung und Verständigung, Leipzig 1849, S. 15.

fisch Lokalen vorstießen. Ferner konnte er sich des Eindrucks nicht erwehren, man bewege sich in Frankfurt zu sehr auf der Ebene des Abstrakten[128].

Am 22. Oktober gab die Zentralregierung den Einzelregierungen die bisher in erster Lesung beschlossenen Grundrechte bekannt und forderte auf, zur Durchführung eines Teils der Beschlüsse schon Vorbereitungen zu treffen[129]. Nach Lektüre dieses Rundschreibens schrieb Stüve an Detmold: *Welchem vernünftigen Menschen kann es einfallen, die Ausführung eines Gesetzes zu betreiben, ehe es da ist? Und wer hat das Reichsministerium zu einer derartigen Funktion bestellt? Es hat mit der Verfassung nichts zu tun; warum drängt es sich wohldienerisch hervor? Außerdem, daß dies eine neue Auflage der Huldigungsparade und ein schöner Beitrag zu der schon ansehnlichen Reihe von Mißgriffen und Dummheiten ist, die man gemacht hat, ist diese Reskribierwut ein reiner Bruch des Gesetzes*[130], *das der Zentralgewalt aufgibt, sich mit den Bevollmächtigten ins Einvernehmen zu setzen – was freilich unbequem. Aber das Schlimmste ist, daß man hier so recht die Revolution provoziert. Allgemeine, unbestimmte, dazu noch schlecht ausgedrückte Sätze, wie jene §§ der Grundrechte ohne weitere gesetzliche Bestimmungen auszuführen, das ist nur in einer so wilden Revolution möglich, wie sie Frankreich von 1789 bis 1799 verheerte*[131].

Die Aussage, das Rundschreiben stelle eine neue Auflage der Huldigungsparade dar, muß wohl so gedeutet werden: Stüve glaubte, das Reichsministerium wolle durch das Rundschreiben u. a. versuchen, erneut die Autorität Frankfurts gegenüber den Einzelstaaten hervorzukehren. Stüves Vorwurf, ein Bruch des Gesetzes sei geschehen, muß als angreifbar bezeichnet werden; das Reichsgesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt schrieb nämlich keineswegs zwingend vor, daß sich die Zentralgewalt mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen habe[132]; auch das Rundschreiben des Reichsverwesers über die Stellung der Landesbevollmächtigten bei der Reichszentralgewalt räumte den Bevollmächtigten nicht die Befugnis ein, auf die Beschlußnahme der Zentralgewalt entscheidend einzuwirken[133].

Was Stüve im Zusammenhang mit den Grundrechten über die Revolution verlauten ließ, erscheint arg konstruiert. Ein Zeitgenosse Stüves behauptete einmal, der Osnabrücker neige zur übertriebenen Gespensterseherei, lasse ihn doch *jeder liberale Anlauf, jedes dahin zielende Gerücht ... Guillotinen aus dem Boden wachsen sehen*[134]. So ganz falsch war diese Behauptung wohl nicht.

---

[128] Der gesamte Absatz fußt auf: Schreiben Stüves S. 31 f.

[129] Rundschreiben des Reichsministeriums vom 22. 10. 1848, Text bei Roth und Merck Bd. 2 S. 126.

[130] Gemeint ist das Reichsgesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland.

[131] Stüve an Detmold 1848 Oktober 26, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 124.

[132] Ziffer 14 des Gesetzes lautete: *Die Zentralgewalt hat sich ..., soweit tunlich (!), mit dem Bevollmächtigten ... ins Einvernehmen zu setzen.*

[133] Vgl. Huber, Dokumente Nr. 86 S. 280.

[134] Das Ministerium Stüve S. 39 Anm.

Im Dezember gingen die Grundrechte endlich ihrer Vollendung entgegen. Am 21. 12. beschloß die Nationalversammlung gemäß einem Antrag des württembergischen Abgeordneten Schoder, die Grundrechte sofort und als Reichsgesetze zu verkünden. Bereits sechs Tage später unterzeichneten der Reichsverweser und seine Minister das *Gesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes* und das Einführungsgesetz. Letzteres setzte die Grundrechte im ganzen Umfange des Deutschen Reiches nach Maßgabe näherer Vorschriften in Kraft. Stüve schrieb im Leitartikel der Hannoverschen Zeitung vom 27. 12. 1848: *Die Grundrechte sind fertig! Freilich, ja; dies Weihnachtsgeschenk für das deutsche, richtiger das württembergische Volk hat Schoder zustande gebracht. Denn nur um diesem zu Dingen zu verhelfen, die wir seit Monaten, ja teils seit Jahren besitzen, ist die Sache so betrieben. – So sind denn auch diese Grundrechte zum Teil höchst mangelhaft mit den kleinsten Majoritäten beschlossen. – Meist sind es theoretische Sätze, die in unserem Rechte längst ihre Ausführung erhalten haben*[135].

Wippermann, der Vorstand des hessischen Finanzministeriums, fragte den Osnabrücker, was er von den Grundrechten halte. *Ich habe erwidert,* berichtete Stüve an Detmold, *alles Praktische hätten wir . . .; uns bringe die Geschichte nichts als einige schlechte und schlecht ausgedrückte Theorien*[136].

Was er am Frankfurter Grundrechtswerk als schlecht empfand, erhellt folgende Äußerung: *In den Grundrechten liegt der Keim der Ablösung des Gemeindeverbandes, der Berechtigungen in bezug auf die Gewerbe, der Eigentumsverhältnisse, der kirchlichen Genossenschaften . . . Sie geben der bloßen Kopfzahl eine unwiderstehliche Kraft, durch das schrankenlose Vereins- und Versammlungsrecht; . . . sie geben der Presse eine furchtbare Gewalt; sie bedeuten endlich Auflösung alles bisherigen Rechtes in schrankenlose Freiheit*[137].

Nun vertrat Stüve die Überzeugung, wer einmal erkannt habe, daß ein Gesetz verderblich sei, könne nicht zu dessen Ausführung die Hand bieten[138]. Es verwundert daher nicht, daß er den Kampf gegen die Grundrechte unermüdlich fortsetzte. Diesen Kampf führten Stüve und seine Ministerkollegen sowohl mit dem Argument, die provisorische Zentralregierung sei nicht berechtigt, die Einführung der Grundrechte zu verfügen, da sie gemäß Ziffer 3 des Gesetzes vom 28. 6. von der Mitwirkung am Verfassungswerk ausgeschlossen sei, als auch mit der These, die hannoversche Regierung mache sich einer Landesverfassungsverletzung schuldig, wenn sie Gesetze für gültig erkläre, ohne die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung eingeholt und die Verkündigung durch den König abgewartet zu haben[139].

---

[135] HZ vom 27. 12. 1848.
[136] Stüve an Detmold 1849 Januar 4, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 163.
[137] HZ vom 29. 4. 1849.
[138] HZ vom 17. 2. 1849.
[139] Vgl. Acten-Stücke der zehnten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, Hannover 1849, S. 450.

Man könnte nun fragen, warum Stüve nicht die Zustimmung der Ständeversammlung, die er sofort bekommen hätte, einholte und warum er den König nicht drängte, die Grundrechte zu verkünden. Die Anwort müßte lauten: Stüve dachte gar nicht daran, sich für die Grundrechte einzusetzen; vielmehr wünschte er inständig, diese würden im Königreich Hannover niemals Gültigkeit erlangen.

Im Gegensatz zur Regierung wünschte die Mehrheit der hannoverschen Bevölkerung – soweit man sehen kann – die Anerkennung der Grundrechte. Diese Gesinnung spiegelte sich vor allem in den im Januar 1849 gewählten und dann am 1. Februar 1849 erstmals zusammengetretenen neuen Kammern des Königreiches wider. Daher schrieb Stüve sorgenvoll: *Um die Grundrechte droht ein schweres Zerwürfnis*[140].

Am 10. Februar legte das hannoversche Gesamtministerium in einem Schreiben[141], das Stüve redigiert hatte[142], noch einmal ausführlich seine Ansichten in der Grundrechtsangelegenheit dar. Die Minister erklärten darin, *ein sehr großer, ja bei weitem der größte Teil der in den Grundrechten enthaltenen Sätze* sei bereits im hannoverschen Recht sinngemäß enthalten und daher völlig unbedenklich. Die Regierung könne sich jedoch *nicht verpflichten, die ... Freizügigkeit, mit der aus ihr notwendig folgenden Gewerbefreiheit, Aufhebung der Stellvertretung, Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts, Teilbarkeit des Grundeigentums und die ... Eingriffe in die Heiligkeit des Eigentums überhaupt als unabweichliche Norm ihres Verfahrens anzunehmen*[143].

In der großen hannoverschen Grundrechtsdebatte, die am 16.und 17. Februar 1849 in beiden Kammern stattfand, wurde in der 2. Kammer der Antrag durchgebracht, die Grundrechte als gültige Gesetze anzuerkennen und die Regierung zur Vorlage von Ausführungsgesetzen aufzufordern. Nun wollten die Minister nicht länger im Amt bleiben; Stüve redigierte[144] das Entlassungsgesuch. Darin hieß es u. a.: *Wir müssen ... annehmen, daß eine ganz entschiedene Mehrheit der Kammern sich mit uns in grundsätzlichem Widerspruche befindet und fühlen uns unter diesen Verhältnissen außer Stande, die Regierung des Landes auf eine gedeihliche Weise fortzuführen*[145].

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch ein Artikel, den Stüve in der Hannoverschen Zeitung vom 19. 2. 1849 veröffentlichte; darin las man u. a.: *Heißt es aber am Ende: das Ministerium* (einer konstitutionellen Monarchie) *muß nicht allein die Kammermajorität besitzen, sondern ist auch überhaupt verpflichtet, deren Willen zu erfüllen: so ist dieser Satz eine der*

---

[140] HZ vom 15. 2. 1849.

[141] Schreiben des königlichen Gesamtministeriums vom 10. Februar 1849, das deutsche Verfassungswerk und die Grundrechte betreffend in: Acten-Stücke der zehnten allgemeinen Stände-Versammlung S. 448 ff.

[142] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 82.

[143] Acten-Stücke der zehnten allgemeinen Stände-Versammlung S. 458 f.

[144] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 84.

[145] Motivierte Erklärung des königlichen Gesamtministeriums vom 10. Februar 1849 an des Königs Majestät, den Rücktritt des Ministeriums betreffend, Acten-Stücke der zehnten allgemeinen Stände-Versammlung S. 534.

giftigsten Blüten, die uns vom Baume der Erkenntnis des Demokratenjahres gefallen sind. Gegen seine Überzeugung gehorchen (sich selbst verneinen) *kann man, um sich einem Höheren, der Weisheit des Gesetzes unterzuordnen. Gegen seine Überzeugung regieren kann man nicht, weil zum Regieren mehr gehört als eine Verneinung.* Grundsatz der Regierung, der er angehöre, sei nun einmal: *... das Gewissen höher zu achten als die Volksmeinung*[146]. Ernst August – über das Entlassungsgesuch alles andere als erfreut – erklärte, er werde versuchen, ein neues Ministerium zu finden, einstweilen müsse das alte jedoch im Amt bleiben. Anfang März teilten die Führer der Opposition dann mit, daß sie nicht imstande seien, selbst ein Ministerium zu bilden; ihr Wunsch sei, das jetzige Ministerium möge im Amt bleiben und in der Grundrechtsfrage im Sinne der Kammermehrheit entscheiden. Der König lehnte das Entlassungsgesuch der Regierung Stüve–Bennigsen nun ab. Am 10. 3. setzte er seine Minister davon in Kenntnis.

Stüve schrieb am 12. 3. in der Hannoverschen Zeitung über die Grundrechte: *Preußen so wenig als Österreich haben sie angenommen. Werden die Stände von Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover ihre Annahme als Reichsgesetze erkämpfen können? Haben sie nicht zu fürchten, daß ihre eigene Kraft daran zugrunde gehe, weil sie erreichen wollen, was über dieselbe hinausgeht?*[147]. Dies war bereits der Ton eines Mannes, der wußte, daß er gesiegt hatte. Das Ministerium Stüve–Bennigsen blieb in der Grundrechtsfrage auch weiterhin hart.

Trotzdem darf man Stüve nicht als Gegner von Grundrechten schlechthin ansehen. Das zeigt sein im Herbst 1849 angefertigter Entwurf *Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Bundesverfassung*[148]. Er befürwortete darin Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, Rechtsschutz durch selbständige Gerichte, konstitutionelle Monarchien in allen Einzelstaaten, Selbstverwaltung der Gemeinden, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Schulunterricht, Pressefreiheit, Petitionsrecht, Sicherheit des Eigentums und einiges mehr. Man vermißt dagegen Zivilehe, bürgerlichen Eid, Abschaffung der Todesstrafe, Schulgeldfreiheit oder gar Aufhebung der Standesunterschiede. Seine Vorstellungen sind also fortschrittlich, gemessen an der Restaurationszeit, ja wohl das Liberalste, was er je geschrieben hat, aber bleiben streng im Rahmen des Ständestaates und damit hinter den Vorstellungen der Nationalversammlung zurück.

Ähnlich war sein Verhalten zur Reichsverfassung. Schon im Juli 1848 – also bereits ein Vierteljahr vor Beginn der ersten Lesung – schrieb Stüve an Detmold: *Setzen Sie auf die künftige Reichsverfassung das Motto ...: Was ihm träumte, das sollte Recht sein!*[149] Aus diesen Worten ergibt sich, daß der Osnabrücker bereits zu dieser Zeit überzeugt war, die zukünftige Reichsverfassung werde wie das Werk hochfliegender Theorienmacher anmuten und den erforderlichen Realitätsbezug vermissen lassen.

---

[146] HZ vom 19. 2. 1849.
[147] HZ vom 12. 3. 1849.
[148] Text bei Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 403–417.
[149] Stüve an Detmold 1848 Juli 14, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 63.

Gegenüber seinen Wählern in Osnabrück trat er im Juli 1848 mit einer näheren Kritik des Entwurfs über die Verfassung hervor[150]. Er bemängelte zunächst das häufige Auftauchen der Floskel: *Soweit die Einheit es verlangt.* Besorgt stellte er fest, daß mit diesem Satz die Reichsgewalt alles in ihren Bereich ziehen könne. Dann galt seine Unzufriedenheit der im Entwurf vorgesehenen Regelung des Heerwesens, der Finanzen und der inneren Verwaltung. Im Hinblick auf das Heerwesen kritisierte er vor allem: *Das Heer wird vom Reiche bezahlt. Die Nummern der Regimenter gehen durch. Man bringt also der Einheit das ungeheure Opfer der historischen Erinnerungen, ein Opfer, das nirgends so schwer wiegt, als eben im Heerwesen ...* Zur geplanten Neuregelung des Finanzwesens – im Mittelpunkt stand die Einführung eines Reichssteuersystems – merkte er an, er befürchte, die Folge werde die finanzielle Zerrüttung verschiedener Staaten sein; zudem sei er überzeugt, es werde zu Anträgen auf gegenseitige Garantie aller Staatsschulden kommen. Hieran knüpfte er die Frage: *Soll denn nun aber Preußen, soll Hannover, sollen alle die Staaten, die mit redlicher Anstrengung ihre harten Lasten getragen, ihren Haushalt geordnet haben, die Folgen einer anderswo geführten heillosen Finanzwirtschaft, einer unverantwortlichen Begünstigung von Privilegierten und Agioteurs tragen? Sollen wir alle die Solidarität für solche Staaten übernehmen, in welchen die Finanzzustände schlecht und zerrüttet sind?* Besonders ereiferte er sich darüber, daß der Frankfurter Entwurf vorsah, alle wichtigen Wasserwege unter die Verwaltung des Reiches zu bringen. Er schrieb: *Das greift uns ans Leben. Kein Staat, außer Holland, hat so ungeheure Wasserbauten als Hannover an der Elbe, Weser, Ems und der Nordseeküste überhaupt ... Sollen wir das nun der Reichsgesetzgebung und Aufsicht preisgeben?* Es wird deutlich, daß Stüves Bedenken vom eigenstaatlichen Egoismus bestimmt wurden; diese Argumentation war propagandistisch sehr wirkungsvoll! Als Gesamtkritik äußerte Stüve: *Ich glaube, es liegt am Tage, daß jener Entwurf aus keiner richtigen Auffassung der Verhältnisse hervorgegangen, daß er kein Werk von Staatsmännern ist, und daß seine Durchführung kein Heil bringen kann. Meiner Ansicht nach liegt der Fehler darin, daß man glaubt, alles fertigmachen zu können und zu müssen, daß man nichts der Zeit überläßt, und daß man nun mit mangelhafter Einsicht in das Wesen des Bundesstaates und die Verhältnisse überhaupt von oben herein eine Menge Bestimmungen trifft, die dazu dienen sollen, der Reichsverfassung einen gewissen materiellen Gehalt zu verleihen, die aber in der Tat nur die Wirkung haben können, sie überall störend und widerwärtig erscheinen zu lassen.*

Über seine positiven Vorstellungen ließ Stüve verlauten: *Hätte man eine Verfassung gebildet, die die Verteidigungsmittel zunächst festgehalten und gebessert und die Vorbereitung zur Einigung des Zollwesens getroffen; hätte man im übrigen vorerst die Befugnisse der alten Bundesakte festgehalten und durch bessere Form der Verfassung (Volksvertretung mit gehöriger*

---

[150] Schreiben Stüves S. 34 ff., dazu eine Fülle von Parallelbelegen.

Geltung der Staaten) die Gesetzgebung möglich gemacht, zugleich aber und vor allem durch ein Bundesgericht dem Ganzen Kraft gegeben: so war für jetzt das Nötige erreicht, dem Fortschritt die Bahn geöffnet und Erfahrung möglich gemacht. Deutschland wird es, fürchte ich, schwer beklagen, daß seine Vertreter nicht so genügsam gewesen.

An den Bremer Bürgermeister Smidt richtete Stüve im Sommer 1848 eine Denkschrift[151], in welcher er skizzierte, nach welchen Prinzipien er eine Reichsgewalt in die Verfassung einfügen würde. Er schrieb:

1. *Man zerstöre nichts, ehe man des Ersatzes sicher ist . . .*
2. *Man ziehe nur das unumgänglich Notwendige an die Reichsgewalt. Nur keine Vielregiererei. Die Gegenstände sind in der Tat wenige. Ich rechne dahin:*
   1. *Heerwesen.*
   2. *Die Vertretung gegen das Ausland, politische und kommerzielle . . .*
   3. *Die Verbindung der Staaten untereinander,*
      a. *im Rechte . . .*
      b. *in den Verbindungsmitteln.*

Ferner deutete Stüve in dieser Denkschrift an, es sei an der Zeit, neben der Nationalversammlung ein Staatenhaus einzurichten.

Er hielt ein Staatenhaus für wichtig, weil dieses den Regierungen die Möglichkeit geboten hätte, erheblichen Einfluß auf die Politik Frankfurts zu nehmen. Den Gedanken an ein Staatenhaus ließ er übrigens während der gesamten Einheitsbewegung von 1848/49 nicht fallen. Im Februar 1849 sollte er sogar mit einem Staatenhausplan hervortreten, auf den wir weiter unten eingehen werden.

Am 19. September, dem Tag der 100. Sitzung der Nationalversammlung, legte der Verfassungsausschuß dem Parlament endlich einen Verfassungsentwurf vor. (Die Beratungen der Nationalversammlung darüber setzten allerdings erst am 22. Oktober ein.) Die brisantesten Paragraphen dieses Entwurfes lauteten:

§ 2 Kein Teil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§ 3 Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen[152].

Im Hinblick auf Österreich hieß das: Der Verfassungsausschuß gedachte, nur Deutsch-Österreich in das künftige Reich aufzunehmen. Sollte Österreich nicht bereit sein, eine Spaltung seines Staatsgebietes in reichszugehörige und reichsfremde Gebiete – beide verbunden durch die Personalunion – hinzunehmen, so sollte es dem deutschen Reiche fernbleiben!

---

[151] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 49 ff.
[152] Huber, Verfassungsgeschichte S. 797 Anm. 21.

Stüve, der schon 1832 die Überzeugung vertreten hatte, daß Deutschland unter Einschluß von Österreich und Preußen ein unzertrennbares Ganzes bilde und daß die unbedingte Notwendigkeit bestehe, diese Verbindung aufrechtzuerhalten und zu festigen[153], schrieb am 2. Oktober 1848 an Detmold: *Ist das nicht der bitterste Hohn? Man faselt jahrelang von nationaler Politik, man meint, die jetzige Bewegung solle dieselbe zu reiner Blüte bringen und – nun macht man eine Verfassung für Deutschland, die etwa ein Sechstel der Deutschen, und des edelsten Stammes, ausschließt. Ist das Wahnsinn oder Dummheit?*[154].

Wieweit dieser Frankfurter Verfassungsentwurf von den Vorstellungen Stüves entfernt war, macht folgende Äußerung vom 26. 10. 1848 deutlich: *Fragten wir zuerst, was Deutschland bedürfe, so würde man bald einsehen, daß wir nicht entbehren können 1) die Donau, 2) die Rheinmündung, 3) die Herrschaft des Sundes, daß also ein organisches Band mit Österreich, Holland, Dänemark (und womöglich auch Schweden) Bedürfnis ist, daß man diese Verfassung so bilden muß, daß sie diesem Bedürfnisse entspricht*[155].

Sätze wie diese beiweisen, daß Stüve gar nicht richtig begriffen hatte, daß man in Deutschland auf den Nationalstaat hinauswollte, daß man ein deutsches Reich zu bauen gedachte. In den Augen der Mehrheit seiner Zeitgenossen stellte der Deutsche Bund bereits so etwas wie ein überlebtes politisches Monstrum dar. Was hätte diese Mehrheit wohl von einem *organischen Band* mit fremdsprachigen Ländern gehalten? Mit überwältigender Mehrheit sprach sich am 27. 10. 1848 die Nationalversammlung in erster Lesung für die Annahme der Paragraphen 2 und 3 in der Fassung des Ausschußentwurfes aus.

Ende Oktober bis Anfang November veränderten sich die Machtverhältnisse in Deutschland entschieden zugunsten der konservativen Kräfte. Sowohl im Reich der Habsburger als auch im Staat der Hohenzollern gab es wieder eine energische konservative Regierung. Stüves anonym, aber öffentlich geäußerte Ansicht über diesen Wandel: *... danken wir Gott, daß er in Österreich und Preußen eine Regierung wiederhergestellt hat, die seit dem März fehlte*[156]. Diese Veränderungen blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Verfassungsarbeit der Nationalversammlung.

Fürst Schwarzenberg, der neue österreichische Ministerpräsident, erklärte am 27. November vor dem Reichstag in Kremsier, Österreichs Fortbestand in staatlicher Einheit sei ein deutsches und europäisches Bedürfnis. Er sagte weiter: *Erst wenn das verjüngte Österreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Österreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen*[157].

---

[153] Gustav Stüve, Stüve Bd. 1 S. 152.
[154] Stüve an Detmold 1848 Oktober 2, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 114.
[155] Stüve an Detmold 1848 Oktober 26, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 125.
[156] HZ vom 11. 12. 1848.
[157] Huber, Dokumente Nr. 92 S. 291.

Stüve schrieb nun in der Hannoverschen Zeitung: *Also Österreich beharrt im Bunde, der bekanntlich dem Auslande gegenüber zur Zeit allein noch gilt. Es will abwarten. Schaffen wir also, was zu schaffen ist: Vertretung und Bundesgericht. Lassen wir Österreichs Stelle offen ... Schaffen wir keine definitive Reichsgewalt, die Österreich ausschlösse. „Das ganze Deutschland soll es sein!"* [158]

Gagern sah sich durch Schwarzenbergs Programm von Kremsier veranlaßt, der deutschen Nationalversammlung am 18. 12. 1848 ein Fünf-Punkte-Programm[159] zu unterbreiten, in welchem insbesondere stand, mit dem Eintritt Österreichs in den zu errichtenden Bundesstaat sei nicht mehr zu rechnen, es sei angebracht, daß das neue deutsche Reich in ein Sonderverhältnis zu Österreich trete, das durch eine „Unionsakte" zu regeln sei. Dies war der „Plan des engeren und weiteren Bundes". Gagern und seine Gesinnungsgenossen ließen keinen Zweifel daran, daß sie sich einen preußischen Erbkaiser als Oberhaupt des engeren (kleindeutschen) Bundes erhofften. Eine solche Entwicklung der deutschen Dinge mußte Stüve vor allem aus drei Gründen zuwider sein: (1) Er war großdeutsch gesinnt. (2) Er fürchtete die preußische Hegemonie. (3) Er wünschte einen reformierten Bund. Voller Unzufriedenheit über die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands schrieb er an Detmold: *Sollte* (man) *nicht die in Verwesung übergegangene Leiche des B. T. mit den Nägeln aus der Erde graben?* [160]

Schwarzenberg trat Gagern am 28. 12. mit einer Erwiderung[161] entgegen, in welcher er u. a. unmißverständlich zu verstehen gab, daß Österreich *eine deutsche Bundesmacht* sei, die sich aus Deutschland nicht ausschließen lassen werde; eine gedeihliche Lösung der großen Frage sei nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen möglich.

Diese Erklärung war in Stüves Sinne. Erleichtert schrieb er in der Hannoverschen Zeitung[162]: *Was wir solange vorhergesehen haben, ist nun eingetreten. Das in sich befestigte Österreich hat bestimmt erklärt, daß es sich nicht aus Deutschland wolle verdrängen lassen; daß seine Abgeordneten in Frankfurt bleiben werden, daß es der Frankfurter Versammlung keine alleinige Entscheidung zugestehe; daß es sich mit Preußen und den übrigen Staaten einigen werde. Daraus folgt, daß § 2 und 3 der Reichsverfassung hinwegfällt. Denn Preußen wird sich nicht mit Österreich verfeinden, der Frankfurter Versammlung zu Gefallen ...* Allerdings, völlig zufrieden war er mit Österreichs Haltung in der deutschen Frage noch nicht. Er schrieb weiter: *Wir beklagen es innig, daß Österreich in seinen Erklärungen auch jetzt noch keinen positiven Gedanken über die Staatsform Deutschlands ausspricht ... Wir möchten in einem österreichischen Entwurfe gern die Sicher-*

---

[158] HZ vom 4. 12. 1848.
[159] Text bei Huber, Dokumente Nr. 93 S. 291 f.
[160] Stüve an Detmold 1848 Dezember 23, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 153.
[161] Text bei Huber, Dokumente Nr. 94 S. 292 f.
[162] HZ vom 8. 1. 1849.

heit haben, daß man dort nicht beabsichtige, Deutschland lediglich zum Fußschemel zu gebrauchen.

Von einem aber war er Anfang Januar bereits überzeugt: *Die Kraft der Revolution ist gebrochen.* Ja, er äußerte sogar privat: *Ich bin sehr zweifelhaft, ob nicht die Schwierigkeiten für 1849 gerade von der entgegengesetzten Seite kommen als 1848*[163].

Was seine eigene Politik anbetraf, so entschloß sich Stüve – ebenso wie seine hannoverschen Ministerkollegen – nun zu einer nach außen passiven Rolle[164]. Es galt abzuwarten, wie sich die deutschen Dinge entwickeln würden. Gagern fühlte sich durch Schwarzenbergs Schreiben vom 28. 12. 1848 gedrängt, am 5. 1. 1849 erneut deutlich zu machen, daß er einen Bundesstaat ohne Österreich anstrebe, daß er mit Österreich ein Unionsverhältnis eingehen wolle und daß er an der souveränen Verfassungsentscheidungsmacht der Nationalversammlung festhalte[165].

Er und seine politischen Freunde gewannen im Januar 1849 in der Nationalversammlung an Boden. Am 31. 1. kam es im Parlament über das Programm Gagerns zu einer Abstimmung, die ein Ergebnis erbrachte, durch das „der Grund für die kleindeutsch-erbkaiserliche Verfassungspartei gelegt"[166] wurde. Ein Abstimmungskampf über die Oberhauptfrage am 19. 1. ergab, daß die Mehrheit der Volksvertreter die präsidiale wie die direktoriale Lösung ablehnte. Ein paar Tage später sprach sich die Mehrheit für den Titel *Kaiser der Deutschen* aus; die Kaiserwürde sollte einem regierenden deutschen Fürsten übertragen werden.

Diese Entwicklung, die deutlich zugunsten der Kleindeutschen verlief, entsprach natürlich in gar keiner Weise Stüves Wünschen. Seine Ansicht war, daß Österreich nicht aus Deutschland verdrängt werden könne und dürfe, daß *die Erbmonarchie ein Unsinn* und die Wahlmonarchie sogar *die schlimmste aller Formen* sei. Die Erbmonarchie lehnte er ab, weil er als entschiedener Föderalist keine zu starke Exekutivgewalt wollte. Seine Gegnerschaft zum Wahlkaisertum begründete er mit der Befürchtung, eine Wahlmonarchie könne nach einiger Zeit ein unsicheres Ende nehmen und so eine Art Revolution hervorrufen. Hingegen schrieb er, es sei ihm ziemlich gleichgültig, ob man einen Präsidenten aus der Zahl der Fürsten nehme oder die reine Bundes- und Senatsform beibehalte. Man möge das wählen, was Österreich, Preußen und Bayern am wenigsten kränke[164].

Der Osnabrücker vermutete sogar, es bestehe eine engere Verbindung zwischen der Gagern-Gruppe und dem englischen Minister Palmerston. Er

---

[163] Stüve an Detmold 1849 Januar 10, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 168; vgl. auch Stüve an Detmold 1849 Januar 4, ebd. S. 163 und Januar 15, ebd. S. 169 und Stüve an Frommann 1848 Dezember 31, Vogel, Briefe Bd. 2 S. 652.

[164] Stüve an Wippermann 1848 Dezember 31, Aufzeichnungen Stüves Anlage A S. 568f.

[165] Vgl. Text des Schreibens Gagerns bei Roth und Merck Bd. 2 S. 79ff.

[166] Huber, Verfassungsgeschichte S. 804.

schrieb am 22. 1. in der Hannoverschen Zeitung: *Es ist eine Art von Trost darin zu finden, daß dies ganze Treiben wenigstens kein grunddeutsches ist. Daß Gagerns Inspirationen von London kommen, ist schon längst gewiß... Man kennt die Rücksichtlosigkeit des Mannes, der die auswärtige Politik Englands lenkt... Diese Hand webt auch an dem ungenähten Rocke deutscher Einheit... Wen könnte es wundern, wenn am Ende des Pudels Kern sich dahin enthüllt, daß man uns Flensburg gebe für Triest, für die Donau, für alle Möglichkeiten, am Mittelmeer je festen Fuß zu fassen? Englands Schaden wäre das nicht*[167].

Am 23. Januar 1849 trat die preußische Regierung mit einer aufsehenerregenden Zirkularnote[168] hervor, in der sie sich zum Gagernschen Programm des engeren und weiteren Bundes bekannte, ein kaiserliches Reichsoberhaupt jedoch mit vorsichtigen Worten ablehnte; auch sprach sie sich für einen Weg der Vereinbarung zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen der deutschen Staaten aus. Stüve beklagte Detmold gegenüber, daß von den Grundrechten nicht die Rede sei und auch ein fester Plan fehle, sonst aber könne man zufrieden sein[169]. Dreierlei mußte Stüve an der preußischen Note vor allem gefallen: (1) Sie bekannte sich zum Vereinbarungsprinzip. (2) Sie ließ erkennen, daß Preußen nicht nach der Kaiserkrone trachtete. (3) Sie machte deutlich, daß Preußen die Zeit für gekommen hielt, Frankfurt nicht länger allein deutsche Politik treiben zu lassen. Was ihm nicht gefiel, war, daß ein Bund ohne Österreich nun auch von Preußen angestrebt wurde; wußte er doch, daß die kleineren Staaten auf den deutschen Dualismus angewiesen waren[170].

Der Reichsministerpräsident von Gagern, durch die preußische Zirkularnote recht erfreut, forderte in einem an die Landesbevollmächtigten bei der Zentralgewalt gerichteten Schreiben vom 28. 1. 1849[171] die Regierungen auf, ihre eventuellen Bedenken gegen die am 26. 1. in erster Lesung verabschiedeten Teile der Reichsverfassung zu nennen, damit sie bei der zweiten Lesung berücksichtigt werden könnten. Hiermit weichte Gagern das Alleinentscheidungsrecht der Nationalversammlung auf, ein Zugeständnis an die Einzelstaaten, besonders an Preußen.

Einunddreißig Regierungen – unter ihnen die preußische – stimmten dem Verfassungsentwurf in der Folgezeit zu. Nicht so Österreich, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover. Letzteres „brachte das Virtuosenstück fertig, sich gleichzeitig zur uneingeschränkten Zugehörigkeit des ungeteilten österreichischen Gesamtstaates zum Bund und zur preußischen Führung im Bund zu bekennen"[172]. Schwarzenberg erteilte am 4. 2. 1849 in einer an den österreichischen Landesbevollmächtigten bei der Reichszentralgewalt gerichteten

---

[167] HZ vom 22. 1. 1849.
[168] Text bei Huber, Dokumente Nr. 95 S. 294 ff.
[169] Stüve an Detmold 1849 Januar 25, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 174.
[170] Stüve an Frommann 1849 Februar 6, Vogel, Briefe Bd. 2 S. 655 Anm. 1.
[171] Text bei Huber, Dokumente Nr. 96 S. 297.
[172] Huber, Verfassungsgeschichte S. 813.

Depesche[173] eine eindeutige Absage an den Verfassungsentwurf erster Lesung. Der österreichische Ministerpräsident erklärte u. a., daß der geplante deutsche Bundesstaat in Wahrheit ein unitarischer Staat sei, daß die §§ 2 und 3 eine Verstümmelung Deutschlands bewirken würden, daß nur der Weg der Vereinbarung gangbar sei, daß sein Kaiser sich nie einem anderen deutschen Fürsten unterordnen werde. Seine positiven Vorstellungen beschrieb er so: *Der kaiserlichen Regierung schwebt ein nach außen festes und mächtiges, im Innern starkes und freies, organisch gegliedertes und doch in sich einiges Deutschland vor.* Im Leitartikel der Hannoverschen Zeitung – betitelt *Die österreichische Note* – schrieb Stüve nun: *Wenn es wahr wäre, daß Österreich nur zum alten Staatenbunde zurückkehren, daß es von den Beschlüssen der Nationalversammlung gar nichts akzeptieren, daß es nur eine Unterhandlung mit den 37 Souveränitäten zulassen und im Falle des Mißlingens sich lediglich auf die Verfassung von 1820 zurückziehen wolle; wenn es wahr wäre, daß Österreich nur dächte, durch eine Koalition der Fürsten aufs neue die Wünsche, die gerechten Forderungen der Völker zurückzuweisen und etwa nur das Jahr 1819 in 1849 zu übersetzen: dann müßten wir selbst zugestehen, daß gar nichts übrig bleibe, als dem Ausscheiden Österreichs ruhig zuzusehen und die Geschicke Deutschlands in Gottes Hand zu stellen*[174].

Obwohl wir Stüve als einen entschiedenen Parteigänger Österreichs kennengelernt haben, dürfen wir diesen Worten Glauben schenken. Er war zwar bereit, einen hohen Preis für das Verbleiben Österreichs im Bund zu zahlen, aber nicht jeden. Er war konservativ, aber nicht reaktionär; wiederholt äußerte er sich besorgt über das Erstarken ultrakonservativer Kräfte. Er hielt selbst eine Verbesserung der Verfassungsverhältnisse für erforderlich; erinnert sei an seinen mehrfach wiederholten Ruf nach Volksvertretung am Bund und nach Schaffung eines Bundesgerichtes[175]. Vor allem glaubte er, durch verfassungsmäßige Zugeständnisse könne einer blutigen Revolution, die er verabscheute, vorgebeugt werden[174]. Die Schwarzenberg-Depesche schien ihm allerdings noch nicht der Versuch zu sein, *das Jahr 1819 in 1849 zu übersetzen.* Er schrieb: *Österreich will lediglich den Bundestag herstellen, sagt man. – Aber umgekehrt: Österreich erkennt die Notwendigkeit des Fortschritts an. Es will ja das Vereinbarungsprinzip ausdrücklich festhalten. Es erklärt den Bundestagsbeschluß vom 30. März v. J.*[176] *ausdrücklich als Basis; also will es mit der Nationalversammlung sich vereinbaren. Nur ihr unterordnen will es sich nicht*[174].

Da Österreich und Preußen offensichtlich getrennte Wege in der deutschen Politik gingen – die preußische Zirkularnote vom 23. 1. 1849 und die österreichische Depesche vom 4. 2. 1849 machten das nur zu deutlich – hielt Stüve eine allgemeine Verständigung zwischen den deutschen Regierungen für be-

---

[173] Text bei Huber, Dokumente Nr. 97 S. 298 ff.

[174] HZ vom 12. 2. 1849.

[175] Das Bundesgericht lag allerdings auch als Schutz gegen den übermächtigen Nachbarn Preußen im unmittelbaren Staatsinteresse Hannovers.

[176] Erster Bundestagsbeschluß über die Wahl der deutschen Nationalversammlung.

sonders wichtig. Er schrieb in der Hannoverschen Zeitung vom 12. Februar: *... man muß sich verständigen! Und zu einer solchen Verständigung sehen wir kein anderes Mittel als das Staatenhaus... Jetzt muß es zusammentreten! Es ist Gefahr im Verzuge, Deutschlands Lebensgefahr!*

In dieser Zeit erarbeitete Stüve Vorschläge zur deutschen Frage[177], um sie den deutschen Regierungen zu unterbreiten. In diesen Vorschlägen spielte das Staatenhaus eine so hervorragende Rolle, daß das Papier als „Staatenhausplan" in die Literatur eingegangen ist. Stüve ging bei seinem Katalog von Vorschlägen davon aus, daß es erforderlich sei, *daß man in die wirklich praktischen Gedanken der Frankfurter eingehe, das was vorhanden* (sei), *festhalte, daran anknüpfe, befestige und ausbaue.* Das stellte er sich konkret so vor: *Berufung eines provisorischen Staatenhauses, um mit der Nationalversammlung das Verfassungswerk zustande zu bringen. Man muß zugleich verlangen, ... daß die prov. Zentralgewalt beauftragt werde, die Verständigung über die Verfassung mit den Regierungen zustande zu bringen u. die desfalsigen Anträge an beide Häuser des Reichstages gelangen zu lassen... Der Gang der Verhandlungen würde dann der werden, daß die Zentralgewalt mit den Regierungen über die einzelnen Bestimmungen der Verfassung verhandelt, das also Vereinbarte dem Staatenhaus proponierte, u. wenn dieses damit einverstanden, die Nat.-Versammlung ebenfalls ihre Zustimmung erteilte.* Die Nationalversammlung sollte also in der Gesetzgebung nur eine recht untergeordnete Rolle spielen. Die Verfassung sollte auch nicht als Ganzes, sondern sukzessiv in Kraft treten. Zunächst sollten die Teile verwirklicht werden, die weniger heikel waren, die besonders die Frage „Bundesstaat oder Staatenbund" offenließen. Hauptintentionen des hannoverschen Ministeriums waren, die Paulskirchenverfassung zugunsten der Einzelstaaten zu verändern, Österreich und Preußen von ihren Sonderwegen abzubringen und die Revolution zu bändigen, ohne einer Reaktion Vorschub zu leisten. Der Plan scheiterte allerdings völlig. Noch im Februar lehnten Preußen und Österreich, von denen alles abhing, den Plan mit dem Argument ab, er lasse sich nicht verwirklichen[178]. Tatsächlich hätte sich die Nationalversammlung wohl nicht mit einer so untergeordneten Rolle zufriedengegeben, wie sie ihr von Stüve zugedacht wurde. Wieweit sich Österreich und Preußen hinter diesem Argument versteckten, kann hier nicht untersucht werden. Auch die einzelstaatlichen Verhandlungen Ende Februar/Anfang März, an denen sich außer Hannover u. a. auch Österreich, Baden, Bayern, Württemberg und Sachsen beteiligten, blieben zu Stüves Leidwesen ohne praktisches Ergebnis.

Unzufrieden stimmte Stüve auch das Reichswahlgesetz vom 2. 3. 1849[179]. Stüve behauptete, mit dem Wahlgesetz habe die Linke – unter Hilfeleistung bald dieser, bald jener Partei – ein Unwesen zustande gebracht, das Deutsch-

---

[177] Vorschläge Stüves zur deutschen Frage vom 3. 2. 1849 (Staatenhausplan), Winzer S. 110–112.

[178] Vgl. Winzer S. 75.

[179] Text des Reichswahlgesetzes zweiter Lesung (identisch mit dem erster Lesung) bei Huber, Dokumente Nr. 103 S. 324 ff.

land für immer in die Revolution stürzen werde[180]. Stüve fürchtete nämlich, daß insbesondere durch die allgemeine, gleiche und direkte Wahl eine Pöbelherrschaft begründet werde. Er schrieb einmal: *Man muß ein 3-zölliges Brett vorm Kopf haben ..., um auf den Gedanken zu kommen, bei allgemeinem Stimmrecht direkte Wahlen zu haben*[181]. Stüve war überzeugt, daß der Pöbel denjenigen wählen würde, der mit dem größten Branntweinfaß umherzöge.

Auch Stüves Hoffnung auf eine Lösung der Verfassungsfrage im großdeutschen Sinne wurde im März zerstört. Am 4. 3. 1849 dekretierte die österreichische Staatsführung ihren Untertanen eine Verfassung, die aus Österreich einen zentralistischen Einheitsstaat machte; drei Tage darauf löste sich der Reichstag von Kremsier auf. Als Stüve die neue österreichische Verfassung las, erkannte er sofort: *Das wird eine Verbindung mehr erschweren als die Redeform von einem einen und unteilbaren Österreich*[182]. In einer Note vom 9. 3. 1849[183] – gerichtet an ihren Landesbevollmächtigten bei der Reichszentralgewalt – erklärte die österreichische Regierung sogar u. a., sie wünsche die Aufnahme Gesamtösterreichs in den angestrebten deutschen Staat, sie wolle ein neunköpfiges Direktorium als Zentralgewalt, sie wünsche ein Staatenhaus, das aus Vertretern der einzelstaatlichen Kammern bestehen solle. Spätestens jetzt mußte eigentlich jeder erkennen, daß die Schaffung eines großdeutschen Reiches ein Ding der Unmöglichkeit war.

Einer solchen Einsicht konnte sich auch Stüve nicht gänzlich verschließen. In der Hannoverschen Zeitung schrieb er nun: ... *wenn sie uns anmuten, nun alle Nationalität zu verleugnen und mit Tschechen, Slowaken, Magyaren, Serben, Walachen und Italienern uns in einen politischen Teig kneten zu lassen, so müssen wir erklären, das ist geradezu unmöglich! ... Aber wir begreifen auch um so mehr, daß man in Wien oder in Olmütz von Deutschland, deutschen Zuständen und deutscher Denkungsart keinen Begriff haben könne, daß ein tiefer Riß zwischen Österreich und Deutschland offenliege. ... Wehe aber ... denen, die die Wunde vergiften, statt sie zu heilen*[184]. Keineswegs gedachte Stüve, nun einem kleindeutschen Reiche das Wort zu reden; vielmehr äußerte er die Hoffnung, die Schöpfung Schwarzenbergs werde sich im österreichischen Kaiserstaat selbst, besonders in Ungarn und Italien, als unhaltbar erweisen und einer Umgestaltung Raum geben. Bis dahin müsse man in Deutschland Übergänge und Provisorien machen[185].

Wie schon so oft, entschloß sich die Regierung Stüve–Bennigsen aufgrund der unübersichtlichen deutschen Verhältnisse zu einer temporisierenden

---

[180] HZ vom 5. 3. 1849.

[181] Stüve an Detmold 1848 Oktober 2, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 115.

[182] HZ vom 12. 3. 1849; Bezugnahme auf eine Formulierung in Schwarzenbergs Depesche vom 4. 2. 1849.

[183] Text bei Huber, Dokumente Nr. 99 S. 301 f.

[184] HZ vom 19. 3. 1849.

[185] Ebd. Vgl. auch Stüve an Detmold 1849 März 24, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 192: *Solange diese österreichische Verfassung besteht, ist keine deutsche Verfassung möglich. Sie wird aber zerfallen, und für diesen Fall müssen wir imstande sein, Österreich aufzunehmen, dürfen also nur ein Provisorium machen.*

Politik[186]. So hielt sie es für geraten, die hannoversche Ständeversammlung, die recht stark nach Frankfurt ausgerichtet war, erst einmal zu vertagen. Sie gab dafür die Begründung: *Da aber unverkennbar die Ungewißheit über die in der deutschen Verfassungsfrage beruhende Grundlage der gesamten Staatsverhältnisse die Beratungen der Stände wesentlich erschweren dürfte, so haben wir es für angemessen erachtet, die Stände hierdurch auf eine kurze Zeit zu vertagen*[187]. Aber die Stände sollten keine Gelegenheit mehr erhalten, die Politik des Ministeriums Stüve–Bennigsen zu kritisieren, denn auf die erste Vertagung folgte eine zweite; einige Zeit später kam es sogar zur Auflösung der 2. Kammer.

In Frankfurt veränderte sich während der Märzwochen die Lage stark zugunsten der kleindeutsch-erbkaiserlichen Partei, eine Folge der Politik Schwarzenbergs. Am 27. März 1849 erfolgte endlich die Verabschiedung der Reichsverfassung[188]. Die §§ 1 und 2 bedeuteten den Ausschluß Österreichs[189]. Am 28. 3. wählte die Nationalversammlung den König von Preußen zum Träger der erblichen Kaiserkrone des neuen Deutschen Reiches.

Das Werk der Paulskirche schien vollbracht. –

Wie nicht anders zu erwarten, lief Stüve gegen das Werk der Frankfurter mit publizistischen Mitteln Sturm. Die Reichsverfassung – das Produkt der Volkssouveränität – war für ihn nichts anderes als *die organisierte Revolution*[190]. Mit nahezu beschwörenden Worten sprach er sich in der Hannoverschen Zeitung vom 2. 4. 1849 gegen die vorbehaltlose Annahme der Kaiserkrone aus; er schrieb: *Es gibt Lehren der Geschichte, die immer wieder ihre Wahrheit bewähren. Eine solche ist der Spruch jenes Alten: „Herrschaft wird nur bewahrt durch dieselben Mittel, durch welche sie gewonnen ist!" – Nimmt Preußen diese Kaiserkrone aus den Händen der Revolution, nimmt es sie besudelt mit allem Schmutze, der nach den Transaktionen der letzten Woche daran klebt, so bleibt ihm keine Wahl. Es kann dieselbe nur durch Revolution, durch Gewalt und Unrecht, durch Käuflichkeit und Untreue erhalten. Will Preußen das nicht, ist es für solche Mittel zu deutsch, zu gut, dann wird es sie verlieren und mehreres mit ihr.*

Hauptpunkte der Stüveschen Verfassungskritik treten hervor, wenn wir folgende Briefzeilen an Wippermann lesen: *Nachdem die Reichsverfassung in dem Maße festgestellt ist, daß*

1. *die Kompetenz der Reichsgesetzgebung als eine völlig unbegrenzte den Staaten gegenüber betrachtet werden muß,*

---

186 Vgl. Aufzeichnungen Stüves S. 554.

187 Schreiben des königlichen Gesamtministeriums vom 15. März 1849, die vorläufige Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend. In: Acten-Stücke der zehnten allgemeinen Stände-Versammlung S. 814.

188 Text der Reichsverfassung bei Huber, Dokumente Nr. 102 S. 304ff.

189 §§ 1 und 2 traten an die Stelle der bisherigen §§ 2 und 3. Zwar sprachen sie Österreichs Ausschluß nicht direkt aus, doch machten sie ein großdeutsches Reich nahezu unmöglich; vgl. Huber, Verfassungsgeschichte S. 816.

190 HZ vom 2. 4. 1849.

2. *durch die Initiative jedes einzelnen Hauses und das nur suspensive Veto des Reichsoberhaupts die Stellung des letzteren so schwach geworden ist, daß darauf gar nicht zu rechnen sein wird, endlich*
3. *durch das Wahlgesetz eine so ungeheure Übermacht des demokratischen (man sollte richtiger sagen des ochlokratischen) Elements geschaffen ist, daß dagegen das Staatenhaus, zumal bei der fast gleichen Ochlokratie der Wahlen in den Einzelstaaten, viel zu geringer Einfluß irgend anderer Interessen zu erwarten steht, auch*
4. *durch das Verwerfen des Reichsrats die Einzelstaaten ganz verdrängt sind,*

so scheint mir am Tage zu liegen, daß eine ruhige und heilsame Entwicklung der Dinge auf diesem Wege nicht erwartet werden darf[191].

Dieser Briefauszug macht deutlich, daß Stüves Widerwille gegen die Reichsverfassung letztlich darin wurzelte, daß diese starke demokratische Elemente enthielt und die Einzelstaaten merklich schwächte. Diese beiden Grundzüge der Reichsverfassung – für Stüve die beiden Kardinalfehler – wirkten sich natürlich mehr oder minder stark auf fast jeden Einzelpunkt des Verfassungswerkes aus. Der Osnabrücker vermochte denn auch in der Reichsverfassung nahezu gar nichts zu entdecken, was seinen uneingeschränkten Beifall hätte finden können.

Stüve wollte Deutschland vor dieser Reichsverfassung bewahrt sehen. Seine Ansicht, die er Wippermann in einem Brief offenbarte, war: *Soll ... für Deutschland noch etwas gewonnen werden, so ist dies nur möglich auf dem Wege einer Modifikation der Verfassung, ehe sie ins Leben tritt*[192].

Um eine Modifikation zu erreichen, schien ihm der Weg der Vermittlung der gangbarste[193]. Er meinte, daß Preußen zu diesem Zweck und unter dieser Bedingung die Krone annehmen sollte. Als Reichsoberhaupt konnte es dann eine Einigung herbeiführen, die die Nationalversammlung beibehielt, aber die Regierungen der Staaten einbezog. In einem solchen Fall würden sich die Wünsche Preußens, der Staaten des Dritten Deutschland und der Nationalversammlung gegenseitig relativieren. Als Verhandlungsergebnis erhoffte Stüve einen provisorischen engeren Bund (falls Österreich dem Deutschen Reich tatsächlich einstweilen fernblieb), einen starken Reichsrat zur Einschränkung der Macht des Kaisertums und eine Änderung des Wahlgesetzes entsprechend seinen Vorstellungen. Voraussetzung von all dem aber war, wie bereits angedeutet, daß Preußen die Annahme der Krone von der Bedingung der Verständigung über die Verfassung abhängig machen würde.

Am 3. April zeigte sich, daß Friedrich Wilhelm IV. nicht gewillt war, eine Krone anzunehmen, die aus den Händen des Volkes kam. Die Schicksalsstunde der Paulskirche hatte damit geschlagen; es bedurfte wahrlich keines Scharfsinns, jetzt zu erkennen, daß die Nationalversammlung gescheitert war.

---

[191] Stüve an Wippermann 1849 März 31, Aufzeichnungen Stüves Anlage B S. 569.
[192] In der HZ vom 29. 4. 1849 schrieb Stüve gar, die Verfassung öffne *dem unbedingtesten, zuchtlosesten Demokratismus und damit der Auflösung Tür und Tor.*
[193] Vgl. Aufzeichnungen Stüves S. 555.

Wenn Stüve an die bevorstehenden Wochen und Monate dachte, so hielt er – wie er Detmold am 4. 4. 1849 schrieb – zwar das Heraufziehen einer *Periode größeren demokratischen Unsinns* oder gar eines *Streifen Bürgerkriegs* für durchaus möglich, doch wußte er zugleich, daß – sollte es zum Schlagen kommen – die Heere der alten Gewalten den Sieg davontragen würden. Sein Wunsch war: *Wollte Gott, daß wir ... den Bundestag mit einiger Vertretung und Reichsgericht aus dem Strudel zu retten vermöchten*[194].

V

Es ist deutlich geworden, daß Stüve grundsätzliche Einwände gegen die Bewegung von 1848 hatte, die ihn eher als reaktionär erscheinen lassen. Er hat mit publizistischen und politischen Mitteln gegen die Frankfurter Nationalversammlung, ihr Einheitsstreben, ihre Vorstellung von Demokratisierung gekämpft. Neben seinen Artikeln in der Hannoverschen Zeitung konnte er als Minister auch das Gewicht Hannovers gegen die Frankfurter Entwicklung geltend machen. Dabei schöpfte er nahezu alle Möglichkeiten aus. Seine Maßnahmen reichten von heftiger verbaler Kritik am Vorparlament über die vergeblichen Versuche der Verständigung mit Preußen zum Zwecke passiven Widerstandes und Demissionsdrohungen bis zur öffentlichen Anfechtung von Beschlüssen der Nationalversammlung und konsequenter Verzögerungstaktik im Ministerium.

Hierher gehört auch seine Innenpolitik, die nicht einfach unter dem Gesichtspunkt „Fortschrittliche Maßnahmen" gefaßt werden kann. Ein solches Urteil legen Stichworte wie „Aufhebung der Standesvorrechte, Fortfall der Zensur, Öffentlichkeit der Ständeverhandlungen" etc.[195] zwar nahe, doch darf man darüber nicht seine Absicht vergessen, durch innenpolitische Reformen die Hannoveraner für sich und gegen die Frankfurter Ideen einzunehmen, wie Mühlhan[196] hervorgehoben hat. Dieser Aspekt soll hier nicht diskutiert werden; es kommt nur auf die grundsätzliche Zuordnung dieses Bereiches zu Stüves Widerstand gegen Frankfurt an.

Entgegen den Erwartungen, die man in ihn gesetzt hatte, war er also einer der Hemmenden in der Frankfurter Entwicklung. Auf den ersten Blick liegt es deshalb nahe, Röhrbeins Ansatz vom „Wegbereiter demokratischen Rechtsstaates" für verfehlt oder für nur in früheren Epochen gültig zu halten. Doch ist es erforderlich, hier an die positiven Ziele Stüves zu erinnern, wie sie in eigenen Entwürfen und einzelnen Maßnahmen deutlich erkennbar sind.

Als ein zentraler Komplex ist in diesem Zusammenhang wohl die Frage der Grundrechte anzusehen, als weiterer der Staatsaufbau, der am Ende der von ihm gewünschten Bundesreform stehen sollte. Beides ist zusammengefaßt

---

[194] Stüve an Detmold 1849 April 4, Gustav Stüve, Briefwechsel S. 199.
[195] So z. B. G. Schnath im „Territorien-Ploetz".
[196] Nds. Jb. 22, 1950, S. 113 f.

in dem bereits angesprochenen Entwurf *Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Bundesverfassung*[197]. Dieser Vorschlag hat erstaunliche Ähnlichkeiten mit der Verfassung des Bismarckreiches, vor allem in der Theorie der zwei Gruppen der Nation: Volk und Regierung. Er brachte auch durchaus wesentliche Fortschritte gegenüber dem bestehenden Zustand: Freizügigkeit, Wirtschaftseinheit, wesentliche Grundrechte wie Pressefreiheit, ein Reichsgericht u. a. m. Demgegenüber fallen konservativere Elemente wie indirekte Wahl der Volksvertretung durch die Ständeversammlung oder fehlende Forderung nach Schulgeldfreiheit auf. Gegenüber den Reichsverfassungen von 1849 und 1871 fällt allerdings vor allem ein besonderer Zug ins Auge: Der Bund, besonders das Reichsgericht, sollte gestärkt werden, um die Einzelstaaten zu schützen, vor allem vor der Hegemonie Preußens.

Wenn sich auch diese Tendenz nicht durchgesetzt hat, so kann man ihr eine gewisse Berechtigung doch nicht absprechen. Trotz aller Tendenzen zum Nationalstaat spielte sich das politische Leben real mehr in den Territorien ab, lokale Eigenarten und ordnende Kraft der Dynastien waren durchaus Dinge, die politisches Gewicht besaßen und deren Mißachtung Probleme aufwarf, die unübersehbar waren. Angesichts der tatsächlichen – der Nationalversammlung weniger gegenwärtigen – Machtverteilung stellte Stüves Entwurf zweifellos einen wesentlichen Fortschritt in bezug auf den Rechtsstaat dar: Schutz der Regierungen gegen das Volk, aber auch Schutz des Volkes gegen die Regierungen durch Garantie von Grundrechten durch die Zentralgewalt, Verbesserung des Gerichtswesens z. B. durch Mündlichkeit der Verhandlung und durch Schwurgerichte.

Selbst auf mehr Demokratie zielte Stüves Entwurf, allerdings in den Formen seiner Zeit. Beteiligung des Volkes an den Entscheidungen durch die Volkskammer war ein deutlicher Fortschritt gegenüber der alten Bundesverfassung, war grundsätzlich ein Schritt auf dem Wege zur Demokratie. Röhrbeins Ansatz, Stüve als Wegbereiter eines demokratischen Rechtsstaates im Sinne der vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 13. April 1951 zu beanspruchen, erscheint auf dieser Basis durchaus berechtigt und sinnvoll.

Dennoch bleiben Bedenken. Es ist nicht so sehr die stark partikularistische Tendenz gemeint, die alle Aktionen Stüves durchzieht; aus seiner Handlungsweise und aus seinen theoretischen Äußerungen läßt sich nicht einmal klar belegen, ob diese Tendenz partikularistisch oder nicht vielmehr föderalistisch ist. Die Grundauffassung, daß lokale Eigenarten gewahrt und nur soviel nationale Einheitlichkeit wie nötig angestrebt werden müsse, ist durchaus nicht überwunden und erst recht nicht widerlegt. Im Gegenteil: Sie ist nicht nur Bestandteil des Grundgesetzes der BRD, sondern auch in Gebieten ganz anderer Struktur zu finden, etwa in Jugoslawien. Die Bedenken gründen vielmehr in der Struktur des Volkskörpers.

Immer wieder wird deutlich, daß Stüves Demokratie von der unseren wesentlich verschieden ist. Es sind die Stände, die alle Verantwortung

---

[197] Gustav Stüve, Stüve Bd. 2 S. 403–417.

tragen, also Organisationen kraft Geburt, und es ist der Besitz, der zu politischer Tätigkeit berechtigt. Stüves Gesetzeswerk zur Bauernbefreiung ist hier typisch und liefert auch den wichtigsten Hinweis für die Zuordnung seiner politischen Grundvorstellung. Die Zielvorstellung ist dieselbe, wie sie vom Freiherrn vom Stein geläufig ist – wenn auch die Bauernbefreiung die Fehler Preußens vermied. Der Ansatz war grundsätzlich nach rückwärts gewandt, zu einem vermeintlich historischen Zustand hin, der das Volk nach Geburt und Eigentum ordnete, nur aus diesen beiden Punkten politische Rechte ableitete. Diese Tendenz ist zwar faktisch in der gegenwärtigen Demokratie noch nicht ganz beseitigt, aber doch grundsätzlich als Mißstand angesehen. So kann man wohl bei aller Anerkennung positiver Ansätze sagen, daß Stüves Überlegungen konservativ, vor Revolution bewahrend und Reformen ermöglichend, aber im Kern nicht zukunftsträchtig waren. Sie zielten nur auf Erhaltung; nicht auf Veränderung zur Demokratie im heutigen Sinne, sondern auf Verbesserung des Ständestaates.

Erreicht hat Stüve sein Ziel in mehr als einer Hinsicht nicht, die Kluft zwischen Ziel und Effekt ist bei ihm gerade im Hinblick auf die deutsche Frage besonders groß. Im Rahmen seines Kampfes gegen die „Radikalen" in Frankfurt hat er direkt so gut wie nichts erreicht, indirekt, durch seine Innenpolitik, aber vieles vorangetrieben, was für unsere gegenwärtige Demokratie teils selbstverständlich verwirklicht, teils wenigstens angestrebt ist. Es läßt sich daraus gewiß kein politisches Vorbild für unsere Zeit ableiten, wohl aber Respekt vor einem Manne, der mit seinen Mitteln und nach seiner Einsicht versuchte, in seine Zeit lenkend einzugreifen und trotz aller Zweifel an sich selbst zur verantwortungsbewußten Tat schritt. Daß er dabei das Leben in dem von ihm geführten Staate ein wenig verbesserte, ist mehr als das, was die fortschrittlichere Nationalversammlung mit ihrer Reichsverfassung erreichte.

Die oldenburgischen Juden in Wirtschaft und Gesellschaft im 19. Jahrhundert*

Von

Harald Schieckel

Als der aus Jever stammende Joseph Mendelssohn 1845 im Stalling-Verlag seinen heute noch lesenswerten Bericht über seine Reise in die Heimat unter dem Titel „Eine Ecke Deutschlands" veröffentlichte, äußerte er sich auch in einem kurzen Kapitel über das Verhältnis der Oldenburger zu den Juden und ihre Stellung im Staate. Obwohl es viel Kastengeist gäbe, so stellt er fest, sei doch so gut wie kein Judenhaß zu spüren, und das herzliche Verhältnis zwischen Christen und Juden sei nicht durch die an anderen Orten herrschenden gehässigen Vorurteile beeinträchtigt. Der Großherzog sei den Juden sehr freundlich gesinnt, ebenso tolerant zeigten sich das Ministerium und das Konsistorium. In einem schneidenden Gegensatz hierzu stehe aber die Gesetzgebung, nach der immer noch das alte Schutzverhältnis den Juden die vollen staatsbürgerlichen Rechte vorenthalte und die persönlichen Freiheiten der ungeschützten Juden beschränke. Diese Verordnung entbehre jeder moralischen Grundlage und sei „doppelt befremdend innerhalb der Grenzen eines Staates, wo Vernunft und Gerechtigkeit von jeher am Steuerruder saßen". Er appelliert dann an den „menschlichen Sinn und die helle Anschauungsweise des Großherzogs für alle Dinge", die hierin bald eine Änderung herbeiführen möchten[1].

Mendelssohn hat damit treffend die damalige Situation und die völlig unzeitgemäßen Beschränkungen charakterisiert, denen die Juden trotz der notorischen Toleranz und der liberalen Gesinnungen des Herrscherhauses wie der sonstigen führenden Persönlichkeiten immer noch unterworfen waren. Die jahrhundertealten Vorurteile ließen sich eben nicht so leicht überwinden und waren noch wirksam, wenn auch vielfach nur unausgesprochen und unbewußt. Das führte zu einem zwiespältigen und widerspruchsvollen Verhalten der Behörden und der Bevölkerung gegenüber den Juden. Schon nach dem

---

* Vortrag auf dem Historischen Abend des Staatsarchivs in Oldenburg, gemeinsam mit der Gesellschaft für Christlich-jüdische Zusammenarbeit, am 27. 4. 1972.

[1] Joseph Mendelssohn, Eine Ecke Deutschlands, Reisesilhouetten, Oldenburger Bilder, Charaktere und Zustände, Oldenburg 1845, S. 93 ff. Über Mendelssohn s. ADB, Bd. 52, 1906, S. 559 ff. (Ludwig Fränkel).

Regierungsantritt des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, der sich bereits früh mit der Frage der bürgerlichen Verbesserung der Juden beschäftigt hatte[2], wird das deutlich. 1786 stellte die Kammer anläßlich der Gesuche von 6 Juden um Schutzgewährung grundsätzliche Erwägungen an. Es heißt da, die Juden betrieben weder Landbau noch nützliche Gewerbe, sondern größtenteils Kleinhandel. Allenfalls seien sie nützlich, da sie den Absatz einiger Landesprodukte beförderten durch den Aufkauf geringer und ohne sie fast unbrauchbarer Waren, womit die christlichen Kaufleute sich nicht befaßten. Auch seien sie *durch ihre lästigen Religionsgebräuche von den christlichen Untertanen zu sehr unterschieden, als daß sie tüchtige Glieder eines Staates sein können.* Man sollte also ihre Zahl nach dem Beispiel anderer Länder beschränken, um vor allem die unangenehmen Folgen der bekannten Fruchtbarkeit der jüdischen Nation zu verhüten. Aber dann äußert die Behörde doch Bedenken, die eine liberale Gesinnung verraten, denn sie schließt den allgemeinen Teil ihres Berichts ab, man sollte vor der Einführung solcher Maßnahmen näher erwägen, *ob man sich dabei einer unbilligen Härte gegen ein ohnehin sehr bedrängtes Volk schuldig mache*[3]. Der Herzog genehmigte daraufhin eine Anzahl von Grundsätzen, wonach künftig zur Verhinderung zu starker Vermehrung der Juden zu verfahren sei. Danach sollten hauptsächlich die einheimischen Juden gefördert und fremde nur zugelassen werden, wenn das Land davon Vorteil habe. Die Zahl der Handelsjuden solle bei dem jetzigen Stande von 23 bleiben, aber jedes andere Gewerbe, vor allem auch Anlage von Manufakturen, solle einheimischen Juden nicht verwehrt werden[4]. Nach diesen durchaus noch von merkantilistischem Geiste erfüllten Vorstellungen hat sich die künftige Judenpolitik gerichtet. Während der Franzosenzeit mit ihrer fortschrittlicheren Gesetzgebung nahm die Zahl der Juden stärker zu, aber danach wurden wieder die alten Maßstäbe einer Beschränkung der Zahl der geschützten Juden angelegt, und noch in einer grundlegenden Verordnung von 1827[5] wurde die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden nur ausnahmsweise gebilligt, ebenso die Verleihung des Schutzes an mehr als einen Sohn eines Schutzjuden, wobei die Errichtung von Fabriken oder Manufakturen, das Erlernen eines Handwerks oder der Erwerb einer Landwirtschaft bevorzugt werden sollten.

Meist gab es, und zwar auch schon vor 1827, umfangreiche Erörterungen in den zuständigen Mittel- und Oberbehörden, ob ein Gesuch zu genehmigen oder abzuweisen sei, und mehrfach schieden sich dabei die Geister in der Beurteilung eines Falles, je nach der Interessenlage der betroffenen Orte

---

[2] In seinem Nachlaß befinden sich Auszüge und Bemerkungen nach der Lektüre von Christian Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden (1781; 2. Aufl. 1783) (Staatsarchiv Old., Best. 6 D, Nr. 373, 11. – Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich alle Aktensignaturen auf das Staatsarchiv Oldenburg). Über Chr. (v.) Dohm s. NDB, Bd. 4, 1959, S. 42f. (Karl G. Bruchmann). – Zum Inhalt und zur Bedeutung der Äußerungen des Herzogs vgl. künftig L. Trepp (s. u. Anm. 86).

[3] Best. 31–2, 44, 73, Bl. 8–12.

[4] Ebd., Bl. 1f.

[5] Gesetzsammlung f. d. Herzogt. Old., Bd. 5, Oldenburg 1828, S. 470ff.

und nach der mehr oder weniger liberalen Gesinnung der Mitglieder der Behörden. Beschwerden von Untertanen gegen eine beabsichtigte Niederlassung von Juden hatten freilich keinen Erfolg, wenn aus ihnen unverhüllter Konkurrenzneid und primitiv-gehässige Verleumdungen sprachen. So hatten sich 1790 mehrere Kaufleute in Bockhorn an den Herzog mit der Bitte gewandt, eine dort geplante Etablierung eines Juden nicht zu erlauben. Sie motivierten das aus ihrem Gesuch sprechende Vorurteil, indem sie behaupteten, es sei ein Vorurteil, wenn man glaube, ein Jude könne reellen Handel treiben. Vielmehr verkauften die Juden zu allen Preisen, betrögen die Unwissenden, handelten mit schlechten, alten oder gestohlenen Waren, zögen fremde Glaubensgenossen an und beförderten damit den Diebstahl[6]. Der Herzog verfügte daraufhin eigenhändig, das Gesuch der Kaufleute sei als unstatthaft nicht zu genehmigen und diese daher ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch sei das Gesuch nicht durch den entferntesten rechtlichen Grund unterstützt[7]. Dieses rechtliche, immer an den bestehenden Gesetzen orientierte Denken begegnet immer wieder bei der Behandlung der Juden durch oldenburgische Behörden und ist sogar noch spürbar in der Zeit der beginnenden Judenverfolgung nach 1933, wo es etwa darum ging, einen ungerechtfertigten Entzug der Gewerbeerlaubnis zu verhindern[8]. Ein recht bezeichnendes Beispiel bietet ein Vorgang aus dem Jahre 1835, der den jüdischen Commis Weel aus Altona betraf. Dieser hatte zunächst ab 1813 bei dem Kaufmann Goldschmidt in Oldenburg gearbeitet, dann seit 1828 dort die Handlung der christlichen Witwe Schütte geführt und schließlich 1833 das Geschäft des Schutzjuden Schwabe betrieben, nachdem ihm als Fremdem kein Schutz für seine eigene Handlung gewährt wurde. Die Genehmigung hierzu war auf 2 Jahre befristet. Die Regierung wollte die Zulassung 1835 nicht verlängern, weil die Interessen der christlichen Kaufleute dadurch beeinträchtigt würden. Einige dieser Kaufleute hatten damals wie schon früher protestiert und behauptet, Weel führe dieses wie auch schon das frühere Geschäft in Wirklichkeit auf eigene Rechnung. Dem sehr ausführlichen Gutachten der Regierung vom 12. 9.[9] fügte nun der Regierungsrat von Lützow ein Separatvotum bei, in dem er für eine weitere Genehmigung des Aufenthaltes von Weel stimmte, denn man könne nicht *einen ordentlichen, fleißigen, betriebsamen Mann, dessen Speculationsgeist und Industrie den andern Kaufleuten ... vielleicht ein Dorn im Auge ist, wie einen Vagabunden aus dem Lande* jagen, *weil er ein Jude ist.* Das Publikum sei vorzugsweise mit ihm zufrieden, weil er durch Betriebsamkeit, guten Geschmack und richtige Benutzung der Konjunktur im Stande sei, beste Ware billiger zu liefern. Dem Votum schloß sich auch der Regierungsrat Hakewessell an[10]. Bemerkenswert ist neben dieser abweichenden Meinung einer Minderheit des Regierungs-

---

[6] Best. 31–4, 40, 21, Bl. 42 f.
[7] Ebd., Bl. 41, 44.
[8] Beispiele in Best. 262–1, G (unverzeichneter Bestand).
[9] Best. 31–13, 68, 2 I, Bl. 258–270.
[10] Ebd., Bl. 271–274.

kollegiums aber auch die Stellungnahme der Minister und des Großherzogs zu diesem Bericht der Regierung. Am ausführlichsten äußerte sich der Minister v. Beaulieu-Marconnay am 22. 9. Er rügt, daß diese an sich unerhebliche Sache offenbar mit einiger Leidenschaftlichkeit behandelt worden sei. Keineswegs dürfe ein bestehender Gewerbebetrieb einer geschützten Judenfamilie zum etwaigen Vorteil christlicher Etablissements erschwert werden. Schwabes Handlung sei eine der besten und werde von den angesehenen Ständen bevorzugt. Die Minister v. Berg und v. Brandenstein folgten dieser Ansicht[11]. Noch schärfer ist das Urteil des Großherzogs über den Regierungsbericht, denn er hält dessen Ton für höchst auffallend und unpassend, durch Leidenschaftlichkeit enthalte er Unwahrheiten, Übertreibungen und Injurien. Kategorisch stellt er fest: *Das Raisonnement der Regierung scheint schwer zu rechtfertigen.* Maßgebend sei allein, ob dem Gemeinwesen in politischer oder polizeilicher Hinsicht Schaden zugefügt wird. Sei das nicht der Fall, dann gehe es das Gemeinwesen nichts an, wenn die Kaufleute mit Neid das Emporkommen der Schwabeschen Handlung betrachten und deshalb die Entfernung des Weel wünschten. Unter bestimmten Bedingungen dürfe dieser daher weiter in Oldenburg bleiben[12]. Als es darum ging, daß Weel 1839 Schutz und Konzession verliehen werden sollten, glaubte die Regierung in ihrem Bericht vom 18. 12. trotz der Zurechtweisung vor 4 Jahren sich wieder dagegen aussprechen zu müssen. Sie fühlte sich berechtigt hierzu, weil die Absicht des Gesetzes, d. h. der Judenverordnung von 1827, dahin gehe, *die jüdische Bevölkerung dieses Landes immer mehr mit der christlichen zu amalgamiren, sie der christlichen Lebens- und Beschäftigungsweise zuzuführen und den ihr tief eingewurzelten Hang zum Schacher und zum Handel überhaupt nach und nach immer mehr auszurotten. Deshalb sollen ... die jüdischen Handlungsetablissements nicht vermehrt, sondern eher vermindert ... werden.* Weel aber, der doch auf eigene Rechnung gearbeitet habe, habe damit seine Befugnisse überschritten *durch eine nur den Israeliten eigenthümliche Beharrlichkeit und rücksichtslose Geschmeidigkeit*[13]. Hier kommt ganz plötzlich wieder das alte Vorurteil zum Vorschein, und die Quelle hierfür ist unschwer zu ermitteln. Es ist ein Gesuch von 7 Kaufleuten in Oldenburg, die wie vor 4 Jahren die selbständige Niederlassung des Weel zu hintertreiben suchten, und zwar mit ähnlichen und noch schärferen Argumenten. Die Juden hätten zwar nicht über Bedrückung zu klagen, aber es sei eine Eigentümlichkeit ihres Charakters, die sie nur dem Handel und Schacher sich zuwenden ließe und ihnen sonstige Gewerbe zuwider machte. List, Schlauheit und Verschlagenheit seien die Hauptzüge ihres Charakters. Schließlich malen die Kaufleute in düsteren Farben das Beispiel Polens, das darunter zu leiden habe, daß die Juden den Handel an sich gerissen hätten[14]. Aber auch diesmal kam die Regierung mit ihrer Ablehnung nicht durch, zumal der Magistrat

---

[11] Ebd., Bl. 254–257.
[12] Ebd., Bl. 254.
[13] Best. 31–13, 68, 2 II, Bl. 75–82.
[14] Ebd., Bl. 87–90.

dem Antrag Weels wohlwollend gegenüberstand, und die Minister sowie der Großherzog entschieden sich für die Erteilung des Schutzes[15]. In zunehmendem Umfang wurde nun die Praxis der Schutzgewährung milder gehandhabt, worauf die Regierung sich wiederholt berufen konnte, und mehrfach wurden die unmenschlichen Härten und der rückständige Geist der Judengesetzgebung deutlich beim Namen genannt. So heißt es etwa von der immer noch bestehenden Genehmigungspflicht für die Heirat eines Juden, sie verurteile einen Juden zum Zölibat[16], da diese Genehmigung in der Regel nur erteilt werden konnte, wenn vorher der Schutz gewährt worden war oder die Übertragung des väterlichen Schutzes in Aussicht stand. Im gleichen Sinne wurde bemerkt, ein Jude verliere die besten Lebensjahre, ehe er sich eine Existenz schaffen könne[17]. 1827 berichtete das Amt Vechta, als es die Niederlassung eines vermögenden Juden in Goldenstedt befürwortete, ihm sei eine Verordnung der ehemaligen münsterschen Regierung, wonach Juden ohne Erlaubnis keine Grundstücke erwerben könnten, nicht bekannt. *Sollte sie aber vorhanden seyn,* so fährt der Bericht fort, *so müßte sie, wie andere ähnliche Bestimmungen, in die alte Rüstkammer des Vorurteils verwiesen werden. Denn da die Juden jetzt alle öffentliche und Communallasten tragen, zur Wehrpflichtigkeit herangezogen werden, so müssen sie auch gleiche Rechte mit den andern Landesunterthanen haben.*

Die Stellungnahme des Amtes Vechta ist aber noch aus einem anderen Grunde bemerkenswert. Der betreffende Jude hatte ein Haus bei der Kirche gekauft, und das Amt bemerkte hierzu, daß es für einen vernünftigen Menschen kein Ärgernis geben würde, wenn der Jude dort seine Schlachterei betriebe und Ochsen-, Kalbs- und Schafsköpfe aushängen würde. An Prozessionstagen und bei Leichenbegängnissen werde er dies unterlassen[18]. Den Fortschritt der Anschauungen kann man daran ermessen, daß noch keine 30 Jahre vergangen waren nach jenen Ausschreitungen gegen die Juden in Cloppenburg, denen man im Anschluß an die Prozession nach Bethen in der Nacht vom Gründonnerstag zum Karfreitag große Mengen von Kieselsteinen vor die Wohnungen warf[19]. Und in Landwührden beschwerte sich kurze Zeit später, 1802 und in den folgenden Jahren, der Pfarrer zu Dedesdorf über die zu nahe an der Kirche betriebene Schlachterei eines dortigen Juden und über die zu laut begangenen gottesdienstlichen Feiern der Juden an Festtagen, die auf einen Sonntag fielen[20]. Die fortschrittlichen Ansichten des Amtes Vechta im Jahre 1827 vermochten sich freilich noch nicht allgemein durchzusetzen, wie die noch im gleichen Jahre erlassene Judenordnung zeigt,

---

15 Ebd., Bl. 92.

16 Best. 31–13, 68, 2 I, Bl. 239.

17 Best. 31, 68, 2 II, Bl. 27.

18 Ebd., Bl. 7 f.

19 Best. 110, Nr. 1021. – Auch L. Strackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg, 2. Aufl., hrsg. v. Karl Willoh, Bd. 1, Oldenburg 1909, erwähnt diese Vorgänge am Schluß seines Kapitels über die Juden.

20 D. Ramsauer, Von den Juden zu Dedesdorf (Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzgt. Old., Bd. 11, 1902, S. 144 ff.).

und es bedurfte erst der revolutionären Situation des Jahres 1848 mit ihrer Proklamierung der Grundrechte, auf die wiederholt in dieser Zeit bei Befürwortung von Anträgen auf Judenschutz Bezug genommen wurde[21], bis schließlich auch in Oldenburg die Verfassung den Juden die vollen staatsbürgerlichen Rechte gewährte.

* * *

Wie hat sich diese so spät eingeleitete Emanzipation der Juden in Oldenburg nun auf ihre Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft ausgewirkt? Um diese Frage beantworten zu können, muß zunächst versucht werden, Zahl und berufliche Gliederung der Juden vor und nach der Emanzipation zu ermitteln. Es gibt hierüber noch keine umfassenden Untersuchungen für das ganze Land Oldenburg, obwohl die reichlich vorhandenen Akten durchaus ein einigermaßen zutreffendes Bild vermitteln. Im Herzogtum Oldenburg gab es 1786, wie bereits festgestellt wurde, 23 Schutzjuden mit ihren Familien. Die meisten sind offenbar erst im 18. Jahrhundert zugewandert, denn es heißt damals, daß von diesen 23 nur 9 einheimische Juden oder Söhne von Schutzjuden seien, und seit 1760 hätten nur 6 Inländer, aber 11 Fremde Schutz erhalten[22]. Es scheint, als ob nach dem Mittelalter Juden in der Grafschaft Oldenburg erst wieder in der Dänenzeit ansässig geworden sind. Der relativ bescheidene Handel, der in den wenigen Städten des Landes betrieben wurde, und die Tatsache, daß die Grafen von Oldenburg, vor allem Graf Anton Günther, ihre eigenen Finanziers waren und keine jüdischen Faktoren benötigten, haben eine Ansiedlung von Juden in der Grafenzeit nicht begünstigt. Der seit 1692 in der Stadt Oldenburg lebende Händler und Schlachter Joseph Abraham dürfte der erste Jude in der Grafschaft gewesen sein, der nach dem Mittelalter hier Fuß gefaßt hat[23]. Nach dem Anfall des Münsterlandes, des Jeverlandes und der Herrschaft Varel kamen die dort seit dem 18. Jahrhundert oder noch länger ansässigen Juden hinzu. Dann erfolgte die bereits genannte stärkere Einwanderung von Juden zur Franzosenzeit, die meist aus den Nachbarländern wie Ostfriesland, Westfalen, Hannover, aber in verhältnismäßig großer Zahl auch aus Franken zugezogen sind.

Die ersten Zahlen für das ganze Herzogtum stammen wohl aus dem Jahre 1816. Damals lebten im ganzen Land 96 Schutzjuden, 41 ungeschützte Juden sowie 31 Knechte und Gehilfen[24]. Zu diesen 168 Personen kamen noch die zahlreichen Familienangehörigen, über deren Gesamtzahl 6 Jahre später

---

[21] Best. 31–13, 68, 2 II Bl. 404, 408.

[22] S. o. S. 276, Anm. 3.

[23] Best. 262–1, A III 3, 1. – Von dem gleichzeitig mit ihm zugelassenen Jacob Abraham ist ein Schuldschein von 1695 vorhanden mit einem Siegel, das 2 Fische zeigt (Best. 262–1, E, Db, vorläuf. Nr. 9). Das gleiche Siegelbild mit anderer Umschrift enthält der 1895 auf dem Bürgeresch bei Oldenburg gefundene Siegelring des 18. (?) Jahrhunderts des Ruben, Sohn Jeremias, der vielleicht ein Nachkomme des Jacob war (Best. 288, Kasten 7).

[24] Best. 70, Nr. 3006, Fasc. 1 (30). Vgl. auch Anhang, Nr. 5.

genaue Zahlen vorliegen. 1822 lebten insgesamt 746 Juden im Herzogtum einschließlich der Herrlichkeit Kniphausen[25]. An der Spitze stand das Amt Varel mit 103, es folgten die Stadt Jever mit 81, die Stadt Oldenburg und das Amt Rodenkirchen, und zwar der Ort Ovelgönne, mit je 80, Amt Vechta, Amt und Vorstädte von Jever mit je 48 und Amt Wildeshausen mit 45 Juden. In den Ämtern Rastede, Bockhorn, Abbehausen, Delmenhorst, Damme, Dinklage und Tettens wohnten damals keine Juden. Das mag in einzelnen Fällen darauf zurückzuführen sein, daß in der Bevölkerung oder auch in den Amtsverwaltungen eine judenfeindliche Stimmung vorherrschte und eine dauernde Ansiedlung von Juden verhinderte. Aus dem Amt Bockhorn, dessen Kaufleute schon 1790 durch ihre antijüdischen Ressentiments aufgefallen waren, wurde 1816 anläßlich der Judenzählung folgender recht eindeutige Bericht erstattet: *Im hiesigen Amte sind nie Juden, die mit herrschaftlichen Schutzbriefen versehen gewesen, und überhaupt sind gar keine Juden gegenwärtig irgend im Amte. Die zween, welche sich während der französischen Occupation eingeschlichen hatten und mit dem Viehschlachten beschäftigten, sind beyde durch oberliche Verordnung im vorigen Jahre aus dem Lande verwiesen, und so sind beyde Kirchspiele seit Ausgang 1815 von allen Juden völlig rein*[26]. 125 Jahre später, als die sogenannte Endlösung der Judenfrage durch systematische Vernichtungsaktionen eingeleitet wurde, sollte der Ausdruck „judenrein" mit einem furchtbaren Sinn erfüllt werden.

Über die Berufe liegen ebenfalls ausführliche Zusammenstellungen schon für die Zeit von 1816/1817 vor[27]. An der Spitze standen, wie nicht anders zu erwarten ist, die im Handel tätigen Juden, nämlich 39 Schutzjuden, 16 ungeschützte Juden und 1 Knecht, also 56 von insgesamt 168. Doch dürfte die Zahl wesentlich größer gewesen sein, da von 75 Juden keine Berufe angegeben wurden und unter diesen wohl auch die meisten den Handel gepflegt haben werden. Dann kamen insgesamt 16 Schlachter. Diese verhältnismäßig große Zahl erklärt sich dadurch, daß für die Judengemeinden die Anwesenheit von Schlachtern zur Lieferung von koscherem Fleisch wichtig war und daß die christliche Bevölkerung offenbar gern bei jüdischen Schlachtern kaufte. Von den Kaufleuten haben sich außerdem noch 6 zugleich als Schlachter betätigt. Auch wird man annehmen dürfen, daß einige von diesen oder der nur als Schlachter bezeichneten Juden auch schon einen gewissen Viehhandel betrieben, obwohl diese Berufsbezeichnung erst sehr viel später begegnet.

---

[25] Ebd., Nr. 3002 (2). – Für die Zeit von 1789–1827 sind nur für einzelne Gemeinden Zahlen veröffentlicht, und zwar lebten 1789 in Berne 30 Juden (Old. Kalender 1803, S. 108), 1794 in Ovelgönne 48 (ebd., S. 106), 1801 im Kirchspiel Delmenhorst 22 (ebd., S. 105), 1806 im Kirchspiel Westerstede 10 (ebd., 1807, S. 95), 1807 in der Stadt Oldenburg 27 (ebd., 1808, S. 106) und 1827 im Kirchspiel Delmenhorst 34 (Old. Staatskalender 1828, S. 228). Ab 1837 fanden etwa alle 3 Jahre Volkszählungen statt, über deren Ergebnisse die Staatskalender und später die Statistischen Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg (ab Heft 2, 1857) berichten. Vgl. auch Anhang Nr. 2.

[26] Best. 70, Nr. 3006, Fasc.1 (4).

[27] Ebd., Fasc. 1 (30). Vgl. Anhang, Nr. 6.

Die Schlachter wurden übrigens nicht als Handwerker angesehen, wohl, um ihre Zahl nicht noch mehr anwachsen zu lassen, denn die Judenverordnung war ja gerade auch mit der Förderung des Handwerks motiviert worden. Mit diesem Übergewicht von Handelsleuten und Schlachtern entspricht die Berufsgliederung noch ganz dem 18. Jahrhundert, denn bei den 1788 bestätigten 20 Schutzbriefen für die Juden im Herzogtum Oldenburg wurden fast nur diese beiden Gewerbe genannt, und zwar meist zusammen für eine Person, und nur dreimal wurde der Schutz lediglich für erlaubte Gewerbe oder den Verkauf von zulässigen Waren bestätigt[28]. Mit sonstigen Berufen waren 1816/1817 außer 4 im Bereich der Kultverwaltung (als Rabbiner, Lehrer, Kirchendiener) tätigen Juden nur noch 7 meist handwerklich beschäftigte Personen aufgeführt. Bemerkenswert scheint ein Lichtfabrikant, da dieser Erwerbszweig wohl aus dem von Juden mehrfach betriebenen Handel mit Talg hervorgegangen ist. Aus einer Aufstellung von 1832, die allerdings fast nur geschützte Juden enthält[29], ergeben sich ähnliche Relationen. Neben 68 Kauf- und Handelsleuten, von denen 18 zugleich Schlachter waren, werden noch 17 Schlachter genannt. Die übrigen 13 Berufe sind mit 15 Personen fast ausnahmslos je einmal vertreten. Neben einigen gängigen Handwerksarten wie Maler, Färber, Drechsler, Schuster, Schneider, fällt ein Ackersmann aus dem Rahmen. Ähnlich ist das Bild auch noch 1843[30], obwohl die Differenzierung der übrigen 18 Berufe mit 31 Personen und 10 Berufslosen neben den 65 Kauf- und Handelsleuten und den 29 Schlachtern langsam zugenommen hat. Unter den 17 Handwerkern verdienen 2 Bürstenmacher besondere Erwähnung, weil in diesem Gewerbe die Juden offenbar besondere Fertigkeiten besaßen. Denn noch die Bewohner des Warschauer Ghettos haben sich durch Herstellung und Verkauf von Bürsten eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit schaffen können[31]. Vermutlich kamen die Bürstenmacher auch ursprünglich und vielleicht auf dem Umweg über die Niederlande aus dem Osten, wie der Name eines späteren Vertreters dieses Handwerks, Polak, verrät[32].

Über die wirtschaftliche Lage einzelner Juden wird wiederholt anläßlich der Beantragung des Schutzes berichtet, denn es erleichterte natürlich die Niederlassung, wenn ein Jude ein Vermögen von einigem Umfang nachweisen konnte. So befürwortete 1830 und 1831 die Regierung das Gesuch des Isaac Hesse in Oldenburg, da er mit einem Vermögen von 16000 Talern wohl der wohlhabendste Jude in der Stadt sei und sonst auch anderwärts unterkommen könnte, während die meist arm aus der Fremde zugewanderten Juden jetzt nicht mehr loszuwerden seien[33]. 1840 war der Kaufmann Enoch Marcus in Vechta in der Lage, seinem Pflegesohn 12000 Taler auszusetzen

[28] Best. 31–2, 44, 73, Bl. 44 ff. Vgl. Anhang, Nr. 4.
[29] Best. 70, Nr. 3002 (25). Vgl. Anhang, Nr. 6.
[30] Best. 70, 3016 (46). Vgl. Anhang, Nr. 6.
[31] Emanuel Ringelblum, Ghetto Warschau, Tagebücher aus dem Chaos, Stuttgart 1967, S. 67.
[32] S. A. Polak, aus Winschoten, Bürstenmacher in Jever 1863–1868 (Best. 70, Nr. 3017).
[33] Best. 31–13, 68, 2 I, Bl. I, Bl. 29 ff., 84 f.

und das auf 4000 Taler geschätzte Warenlager zu übergeben[34]. Der überwiegende Teil der Juden dürfte allerdings nur in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt haben.

Wie sich das Vermögen im einzelnen verteilte, das läßt sich recht genau an den Extrabeiträgen ablesen, die die Juden für den Landrabbiner zu leisten hatten, denn diese Abgabe war nach dem Einkommen gestaffelt. 1832 bewegten sich diese Extrabeiträge zwischen 0 und 25 Talern[35]. Mehr als zwei Drittel der Pflichtigen zahlten unter 5 Taler, etwa $^1/_6$ 5–9 Taler, etwa $^1/_{13}$ 10–15 Taler, und an der Spitze stand mit 25 Talern der Beitrag des Joseph Schiff in Elsfleth, der noch lange Zeit der reichste Jude im Lande bleiben sollte. Er war Kaufmann, besaß zwei Ziegeleien und hat sich später vielleicht auch als Bankier betätigt, obwohl er als solcher nie bezeichnet wurde. Nach ihm rangierten mit je 15 Talern die Kaufleute Goldschmidt, Schwabe, Ahrens und Ballin in Oldenburg, dann mit 11 Talern Schwabe in Varel und mit je 10 Talern Marcus und Moses in Vechta. Bedenkt man, daß der obenerwähnte Hesse mit seinem Vermögen von 16000 Talern nur über 7 Taler zu zahlen hatte, dann kann man sich das Vermögen der höher veranschlagten Juden vorstellen.

Wieweit die Emanzipation die Zahl und das wirtschaftliche Wachstum der Juden vermehrt hat, das läßt sich sehr gut an ihrem Steueraufkommen ablesen. Von 1861 an liegen nämlich Jahr für Jahr die vollständigen Listen über die Veranlagung zur Rabbinatskasse vor, die auf der Grundlage der Einkommensteuer vorgenommen wurde[36]. So kann die Zahl der steuerpflichtigen Juden genau verfolgt werden, während die Ergebnisse der Volkszählung nur die Gesamtzahl der Juden festgehalten haben. An der Gesamtzahl fällt es 1855 auf, daß diese sich gegenüber 1822 überhaupt nicht geändert hat[37]. Sie beträgt immer noch 740, was bei einer Einwohnerzahl von 232580 einem Prozentsatz von 0,31 entspricht. 1895 ist eine gewisse Zunahme auf 855 Juden zu bemerken[38], die innerhalb der noch stärker angewachsenen Gesamtbevölkerung damals sogar nur noch 0,28 % bildeten. Die Zunahme in der Zeit vor und nach dem Ersten Weltkrieg betrug zwar 6,84 %, erreichte aber 1925 mit 1015 nur einen Anteil von 0,23 % der Gesamtbevölkerung[39]. In den Städten war der Anteil naturgemäß größer, 1895 am stärksten in Jever mit 3,86 %, über 1 % im gleichen Jahre in Wildeshausen (1,36), Cloppenburg (1,26), Delmenhorst (1,08), unter 1 % in Vechta (0,96) und Oldenburg (0,75). Doch bildeten die Juden in den oldenburgischen Städten niemals einen so hohen Anteil

---

[34] Best. 31–13, 68, 2 II, Bl. 116f. Sein Vermögen wurde auf 20445 Taler, das seiner Witwe 1859 auf 27922 Taler geschätzt (Konrad Händel, Zur Geschichte der Juden in Vechta, Maschschr. 1948, Best. 297, B 145, S. 8).

[35] Best. 70, Nr. 3015.

[36] Best. 70, Nr. 3017; Best. 134, Nr. 755–777.

[37] Paul Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, Oldenburg 1897, S. 246.

[38] Ebd. Vgl. auch Anhang, Nr. 2.

[39] Statist. Nachr. üb. d. Freistaat Oldenburg, H. 29, Oldenburg 1928, S. 20.

der Bevölkerung wie im benachbarten Ostfriesland, wo sie in Aurich schon 1828 7,4 %, in Emden 6,7 %, in Esens und Norden auch noch weit über 3 % ausmachten[40].

Die Zahlen der steuerpflichtigen Juden lassen sehr gut die Entwicklung in den einzelnen Orten erkennen, denn wie an einem Barometer kann an der Zu- oder Abnahme die steigende oder rückläufige Bewegung der Wirtschaft der betreffenden Orte abgelesen werden[41]. So gibt es Ortschaften, in denen die Zahl meist unverändert blieb. In Berne betrug sie von 1861 bis 1898 meist 10, um ab 1900 auf 7 abzusinken, in Varel blieb sie in der ganzen Zeit bei 25, in Wildeshausen bei 8–9. Abnahmen sind zu verzeichnen in Brake (von 6 auf 4), Cloppenburg (8 auf 6), Vechta (7 auf 4). Besonders auffällig ist der Rückgang in mehreren Siedlungen der Marsch, nämlich in Fedderwarden (6 auf 1), Ovelgönne (5 auf 1) und Sengwarden (5 auf 1).

Erheblichen Zuwachs erfuhren dagegen infolge ihres wirtschaftlichen Wachstums in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts die größeren Städte. In Jever vermehrte sich die Zahl der steuerpflichtigen Juden um $^2/_5$ (von 29 auf 49), in Oldenburg um $^1/_7$ (von 31 auf 72) und besonders auffallend in der aufstrebenden Industriestadt Delmenhorst um fast $^3/_4$ (von 11 auf 39). Die Zunahme geschah also bis 1900 fast ausschließlich in den Städten[42], und zwar einmal durch Zuwanderung aus den Landgemeinden, die entweder nicht mehr genügend Entfaltungsmöglichkeiten boten oder die man verließ, um in der Stadt als Rentner von den Zinsen des erworbenen Vermögens zu leben. Andere Zuwanderer kamen aus dem Ausland, um sich eine Existenz zu gründen oder auch nur, um vorübergehend eine nichtselbständige Tätigkeit auszuüben.

Sehr klar läßt sich das an der Berufsgliederung ablesen, die mit Ausnahme einiger Orte fast vollständig aus den Berufsangaben bei der Veranlagung zur Rabbinatskasse zu erkennen ist[43]. Da zeigt es sich nun, daß außer der langsamen und nicht erheblichen Zunahme der Juden sich an der Verteilung der Berufe auch nach der Emanzipation kaum etwas geändert hat. Denn 1862 sind als Kaufleute und im sonstigen Handel 79, als Schlachter 30 Juden tätig, das sind über $^2/_3$ aller Pflichtigen, über die Berufsangaben vorhanden sind. Dann folgen 17 sonstige Handwerker und 6 sonstige Berufe sowie 2 Rentner. 1882 lauten die Zahlen der genannten Berufe: 95 Kaufleute und Händler, 48 Schlachter, 19 sonstige Handwerker, 6 sonstige Berufe und 14 Rentner. Kaufleute und Schlachter nehmen also sogar $^7/_9$ ein, und 1900 sind die Verhältnisse ebenso verteilt. Auffallend sind lediglich gewisse Schwerpunktverschiebungen, so vor allem die starke Zunahme der Viehhändler.

---

40 Friedrich Wilhelm Schaer, Die Stadt Aurich und ihre Beamtenschaft im 19. Jahrhundert, Göttingen 1963, S. 62.

41 Vgl. Anhang, Nr. 8.

42 Diese Entwicklung entsprach der Bevölkerungsbewegung der Juden im ganzen Reichsgebiet (Ismar Elbogen – Eleonore Sterling, Die Geschichte der Juden in Deutschland, Frankfurt a. M. 1966, S. 242).

43 Vgl. Anhang, Nr. 7.

1862 werden noch keine genannt, was nicht ausschließt, daß mancher Schlachter oder Händler auch mit Vieh handelte. 1882 sind es 4, 1900 27, 1920 gar 64. Die überwiegend argrarische Struktur des Oldenburger Landes spiegelt sich in diesen Zahlen wider. Vermutlich hat die Zunahme der jüdischen Viehhändler in der Propaganda des aufkommenden Antisemitismus seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts eine gewisse Rolle gespielt, obwohl die jüdischen Viehhändler offenbar weder nach ihrer Zahl noch nach ihrem Vermögen im gesamten Viehhandel eine beherrschende Rolle gespielt haben. In Oldenburg waren zum Beispiel 1900 von 17 Viehhändlern nur 7 Juden, 1920 von 26 Händlern 11 Juden selbständig in dieser Branche tätig, und unter den 22 am höchsten besteuerten Juden befanden sich 1900 nur 2 Viehhändler. Sie konzentrierten sich im übrigen hauptsächlich auf die Marschgebiete und waren besonders zahlreich in Jever vertreten, wo 1900 allein 17 jüdische Viehhändler wohnten. Hervorzuheben sind unter den übrigen Berufen insgesamt 4 Bürstenmacher in Jever und Oldenburg. Auch Berufe, die ein gewisses künstlerisches Empfinden voraussetzen, wurden gern gewählt, wie Fotograf, Maler, Schneider, Putzmacherin, und am Theater haben wiederholt verschiedene Sänger oder Schauspieler agiert, wenn auch meist nur für eine Spielzeit. Lediglich der Hofschauspieler und Regisseur Albert Blumenreich hat 1894/1895 und 1897–1903 hier gewirkt[44]. Jüdische Landwirte gab es kaum, obwohl doch die frühere Judengesetzgebung die Ausübung dieses Berufes fördern wollte. Damals hatte nur ein jüdischer Landwirt in Halstrup (bei Westerstede) gelebt und 1831 einen Schutzbrief erhalten, der ihm ausdrücklich gestattete, sich vom Ackerbau und seiner Hände Arbeit ehrlich zu ernanren[45]. Er hat später aber zunächst keinen Nachfolger gefunden. Zwar versuchte sich von 1882–1887 der aus Vechta stammende Kaufmann Moses als Pächter des Krongutes Upjever, hatte aber, wie seine laufend niedriger werdenden Steuern zeigen, hiermit keinen rechten Erfolg. 1920 sind 4 Juden als Landwirte nachzuweisen, doch haben sie vielleicht nebenbei auch Viehhandel betrieben. Auch als industrielle Unternehmer haben sich Juden im 19. Jahrhundert wenig betätigt. Nur in Donnerschwee bei Oldenburg erwarb H. J. Steinthal 1871 eine Dampfknochenmühle, die dann (sein Schwiegersohn?) S. Wolfsohn und schließlich dessen Witwe besaßen. Es ist anzunehmen, daß die jüdischen Produktenhändler zu den Lieferanten dieses Betriebes gehörten[45a]. Nach 1900 ist dann die Fabrik von Schwabe bekannt geworden,

---

[44] Vorher traten 1869/70, 1871/72 und 1877/78 Schauspieler des Namens Salomon auf (R. v. Dalwigk, Chronik des alten Theaters in Oldenburg, Oldenburg 1881, S. 172, 178, 195). Nur von dem zuletzt genannten, Gustav Joseph Salomon (geb. 1854), ist bekannt, daß er Jude war (Schieckel, Genealogie, Jg. 20, 1971, S. 528; die dort noch auf ihn bezogenen Verweise aus v. Dalwigk sind nach den folgenden Bemerkungen zu streichen). Bei den beiden früheren Erwähnungen könnte es sich um Carl Franz Salomon handeln (1840–1910), der in Oldenburg, Weimar u. a. Orten engagiert war (Kosch, Deutsches Theaterlexikon, Bd. 3, 1971, S. 1956).

[45] Levi Elias Ballheimer (Best. 31–13, 68, 2 I, Bl. 52).

[45a] Über diese Mühle s. Best. 207, Ce 4, S. 1042; Ce 15, S. 642. Zur Familie Steinthal s. Schieckel, a. a. O., S. 429.

die in Varel Transmissionsriemen für den Export herstellte[46]. Arbeiter fehlen bis 1900 ebenfalls fast völlig und finden sich danach auch nur in geringer Zahl.

Dennoch weist die soziale Gliederung, soweit sie zunächst nach der wirtschaftlichen Lage vorzunehmen ist, innerhalb des jüdischen Bevölkerungsteils auch erhebliche Unterschiede auf. Schon unter dem Oberbegriff Kaufleute und Händler waren nicht nur selbständige Geschäftsleute vom bescheidensten Produkten- und Altwarenhändler bis zum renommierten Textil- oder Maschinengeschäft oder zum reichen Bankier, sondern auch die bis 1900 erheblich zunehmende Zahl von Handlungsgehilfen und Verkäuferinnen oder Reisenden zusammengefaßt. Diese Zunahme läßt den wachsenden Umfang der größeren Geschäfte erkennen, die ihr Personal vermehrten.

Wie die wirtschaftliche Situation jedes einzelnen beschaffen war, das ist mit Hilfe der Steuerveranlagungen wieder sehr genau zu erfassen. Durch Vergleich mit dem Steueraufkommen der übrigen Bevölkerung und Benutzung anderer Steuerregister läßt sich überdies noch die Höhe des Einkommens schätzen und der Prozentsatz der reichsten Juden errechnen. Da zeigt es sich nun, daß die Besitzer geringer Einkommen auch in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bei weitem überwiegen, wenn auch ihre Zahl allmählich abnimmt. Das wird mit der allgemeinen Aufwärtsentwicklung in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts zusammenhängen. 1862 versteuerten noch mehr als $^3/_4$ aller Juden bis zu 10 Taler von einem jährlichen Einkommen unter 1000 Talern[47]. Hiervon zählte noch über die Hälfte zur niedrigsten Einkommensgruppe (unter 200 Taler?). Einer mittleren Steuergruppe mit einem Einkommen von etwa 1000–1400 Talern gehörten 24 an. 8 besaßen ein Einkommen zwischen 1400 und 3000 Talern, 2, und zwar Julius und Louis Schwabe in Varel, zahlten je 64 Taler, was einem Einkommen von etwa 3400 Talern entsprach. Weit an der Spitze stand immer noch Joseph Schiff in Elsfleth mit 241 Talern, einer Steuersumme, die bei einem Einkommen von über 13000 Talern zu zahlen war. Ihm folgte mit großem Abstand der Bankier Ballin in Oldenburg mit 120 Talern für ein Einkommen von 7020 Talern. Unter den 10 reichsten Bürgern der Stadt, die über ein Einkommen von mehr als 5000 Talern verfügten, war er der einzige Jude und stand an der 5. Stelle[48]. Der zweitreichste Oldenburger, Klävemann, besaß ein Einkommen von 16500 Talern, das demjenigen des Joseph Schiff gleichkam, so daß dieser immerhin zu den reichsten Männern des Großherzogtums gezählt werden kann.

1882 gehörten immer noch mehr als $^3/_5$ der Juden zu den beiden untersten Steuergruppen, die ein Einkommen bis zu 1800 Mark besaßen[49]. Doch umfaßt jetzt die zweitniedrigste Gruppe (Einkommen ab etwa 600 Mark) über die Hälfte hiervon. Der mittleren Steuergruppe (zwischen 1800 und 3600 Mark) gehörten mehr als $^1/_8$ an, der nächsten (3600–6600) ein knappes Zehntel. Über

---

[46] Enno Meyer, Die im Jahre 1933 in der Stadt Oldenburg ansässigen jüdischen Familien (Old. Jahrb., Bd. 70, 1971).
[47] Vgl. Anhang, Nr. 9.
[48] Best. 262–1, Kämm. 1 g 18. Vgl. auch Anhang, Nr. 12.
[49] Vgl. Anhang, Nr. 10.

Einkommen zwischen 6600 und 12500 Mark verfügten jetzt insgesamt 10 Juden, und zwar je 1 in Berne (Witwe Insel) und Delmenhorst (Frank), 3 in Jever (J. und M. Herz, Mendelssohn) und 5 in Oldenburg (G. Ballin, G. J. Ballin Witwe, Hahlo, Steinberg, Steinthal). Die Spitze wird noch von Joseph Schiff angeführt, der 1140 Mark Steuern für ein auf über 40000 Mark zu schätzendes Einkommen entrichtete. Mit je 360 Mark Steuern kamen nach ihm der Bankier Carl Ballin in Oldenburg und L. Schwabe in Varel. Ballin besaß ein Einkommen von 19340 Mark. Unter den 29 reichsten Bürgern der Residenz, die ein Einkommen von über 15000 Mark zu versteuern hatten, rangierte er an 15. Stelle[50]. Das väterliche Vermögen hatte er mit der Mutter und dem Bruder geteilt. Da auch diesmal wieder der zweitreichste Bürger der Stadt noch weniger als Schiff versteuerte, ist dessen Spitzenstellung hinreichend gekennzeichnet.

Ein weiteres Wachstum lassen die Steuersummen von 1900 erkennen[51]. Damals waren die beiden untersten Steuergruppen (Einkommen bis 2100 Mark) auf unter $^2/_5$ abgesunken. Zur mittleren Gruppe (2100–4200 Mark) gehörten mehr als $^1/_5$, zur nächsten (4200–7200 Mark) fast $^1/_8$. In der folgenden Gruppe (7200–12600 Mark) sind 16 Juden, etwa $^1/_{15}$, vertreten, darunter je 1 in Cloppenburg, Delmenhorst, Elsfleth, Jever, Varel und Zwischenahn und 10 in Oldenburg. Die Gruppe der Höchstbesteuerten führt diesmal der Bankier Ballin in Oldenburg an mit einem Einkommen von fast 64000 Mark, gefolgt von seinem Bruder, dem als Rentier lebenden Apotheker Georg Ballin mit über 30200 Mark. Schwabe in Delmenhorst versteuerte über 22400 Mark, Wallheimer in Oldenburg über 17800, Schwabe in Varel über 16000 Mark und Wallheimer in Varel über 13600. Das allgemeine wirtschaftliche Wachstum der beiden letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts wird schon daran erkennbar, daß jetzt 83 Personen in der Stadt Oldenburg ein Einkommen über 15000 Mark hatten[52]. Die Juden nahmen an diesem Aufschwung teil, ohne besonders spektakuläre Erfolge zu verbuchen, sieht man vom Bankier Ballin ab. Denn unter diesen 83 reichsten Bürgern stand er nun an 3. Stelle, sein Bruder an 24., Wallheimer an 58. Stelle.

Welche Branchen im einzelnen unter den jüdischen Geschäftshäusern vertreten waren, das konnte noch nicht durchweg ermittelt werden. In der Stadt Oldenburg bestanden seit dem 19. Jahrhundert und bis in das 20. Jahrhundert hinein u. a. folgende Geschäfte: Bankhaus Ballin, Buch- und Kunsthandlung S. L. Landsberg, Damenmoden H. Wallheimer, Musikinstrumente und Fahrräder M. L. Reyersbach, Lichtfabrik, später Honig- und Wachshandel S. J. Ballin, Lederhandlung L. Steinthal[53]. Der Sohn des Kaufmanns Joseph Schiff, Gustav Adolph Schiff in Elsfleth, war dort Kaufmann und Reeder.

* * *

---

[50] Best. 262–1, Kämm. 1 g 16. Vgl. auch Anhang, Nr. 12.
[51] Vgl. Anhang, Nr. 11.
[52] Best. 262–1, Kämm. 1 g 16. Vgl. auch Anhang, Nr. 12.
[53] E. Meyer, a. a. O. Zu den genannten Familien s. Schieckel, a. a. O., S. 429 ff.

Die bisherigen Darlegungen haben gezeigt, daß die Emanzipation, die den Juden in Oldenburg mit der Verfassung gewährt wurde, ihnen die Möglichkeit ungehinderter wirtschaftlicher Betätigung geboten hat. Sie ist von ihnen im Rahmen der gegebenen Verhältnisse ergriffen und genutzt worden, und die Juden sind auf dem Gebiet der Wirtschaft zweifellos in keiner Weise mehr irgendwie benachteiligt worden. Ist ihnen die volle Eingliederung in die Gesellschaft auch in gleicher Weise gelungen? Bis zur Emanzipation waren sie, wie die Regierung 1844 in einem Bericht anläßlich einer Anfrage des preußischen Gesandten in Hannover ausdrücklich feststellte, militärpflichtig, hatten das politische Staatsbürgerrecht, konnten an Bürger- und Gemeindeversammlungen teilnehmen, waren an allen Gemeindelasten beteiligt und hatten Anspruch auf Unterstützung. Sie waren aber nicht wählbar als Gemeindebeamte und konnten nicht in den höheren Hof- oder Zivildienst eintreten, sondern waren lediglich als Ärzte oder Unterbeamte zugelassen[54]. Doch ist von den letzten beiden Möglichkeiten kaum Gebrauch gemacht worden. Zwei Ärzte nur ließen sich in der Zeit bis 1848 feststellen, von denen der eine nur wenige Jahre bis 1838 in Brake nachweisbar ist[55]. Der andere, Dr. Jonas Goldschmidt in Oldenburg, ließ sich schon früh, kurz vor seiner Eheschließung mit einer Christin, 1832 taufen[56]. Bis 1848 sind ebenfalls nur 2 Unterbeamte eingestellt worden, beide wohl auch nur dank der Tatsache, daß sie länger im Militär gedient und es dort bis zum Feldwebel bzw. Sergeanten gebracht hatten. Der eine, J. L. Ildau, hat auch nur einige Jahre die sehr bescheidene Stelle eines Landgerichtskopisten bekleidet und sich später in anderen Berufen, zuletzt als Kaufmann versucht, ohne es zu großem Wohlstand zu bringen[57]. Nur Salomon Mendelssohn, der Bruder des Schriftstellers Joseph Mendelssohn, ist dann ein geachteter und verdienter Turnlehrer in Jever und von 1844–1881 in Oldenburg gewesen. Mit Unterstützung des Großherzogs hat er mehrere Studienreisen nach West-, Nord- und Mitteldeutschland unternommen und sich auch in Schriften und Vorträgen große Verdienste um das Turnwesen erworben[58]. Es spricht für die Toleranz und Vorurteilsfreiheit der maßgebenden Behörden, daß man einem

---

[54] Best. 31–13, 31, 68, 2 a, Bl. 22 f.

[55] Dr. Adolph Alexander, 1832–1838 in Brake nachweisbar (Best. Nr. 70, Nr. 3002; Nr. 3015). Er ist vermutlich identisch mit dem 1821 als stud. med. immatrikulierten Abraham Hesekiel Alexander aus Bremen (Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734–1837; hrsg. v. Götz v. Selle, Hildesheim u. Leipzig 1937, S. 646, Nr. 28480).

[56] Über ihn s. u., S. 290 f.

[57] Jacob Levy Ildau (1805–1886), 1823–1838 im Militär, 1839–1845 Landgerichtskopist in Cloppenburg, 1846–1855 Oberappellationsgerichtskopist in Oldenburg, 1855–1861 Musiklehrer in Brake, 1862–1886 Kaufmann in Jever (Best. 56, Stammrolle 1. Inf.rgt., 1. Res.kp.; Best. 70, Nr. 3017; Best. 134, 755–771). Zur Familie s. Schieckel, a. a. O., S. 430, 496.

[58] Karl Peters, Salomon Mendelssohn. Ein Beitrag zur Geschichte des Turnwesens (Old. Jahrb., Bd. 58, 1959, Tl. 1, S. 79 ff.). Der schon als Kind getaufte Sohn Ludwig M. (1852–1896) war ab 1876 Professor der alten Geschichte in Dorpat (Schieckel, a. a. O., S. 433, 526).

Juden die turnerische Ausbildung an den wichtigsten Schulen der Residenz übertrug, auch an einer so ausgesprochenen Standesschule wie dem Gymnasium, das sonst von Juden kaum besucht wurde. Und doch blieb das ebenso eine Ausnahme wie in der Zeit nach der Emanzipation, wenn man feststellen muß, daß bis zum Ende der jüdischen Gemeinden nach 1933 überhaupt nur ein einziger Jude jemals höherer Beamter geworden ist. Es war der 1857 in Oldenburg als Sohn eines nicht sehr vermögenden Kaufmanns geborene Emil Weinberg, der 1883 als Auditor in Brake eintrat und nach Richterstellen in Löningen und Elsfleth schließlich ab 1906 am Oberlandesgericht und ab 1919 als Präsident am Landgericht Oldenburg fungierte[59]. Daß er diese hohe Stellung erhielt, hat er wohl auch nur der Revolution von 1918 zu verdanken, denn in Oldenburg wie im übrigen Reichsgebiet wurden Juden leitende Stellen des Staats- und Justizapparats vor der Revolution in der Regel eben nicht überlassen[60]. Offenbar wirkte neben der schon von Joseph Mendelssohn[61] wie übrigens später auch von Jonas Goldschmidt[62] bemerkten kastenartigen Abschließung des sich fast nur aus sich selbst ergänzenden höheren Beamtenstandes gerade bei der Frage einer Zulassung von Juden zum höheren Staatsdienst das alte Vorurteil nach. Das gleiche gilt auch für die politische Betätigung, denn es ist kein Jude jemals in den Landtag und wohl auch nicht in einen Gemeinde- oder Stadtrat gewählt worden. Als Wahlmänner mochten sie vielleicht fungieren, doch ist bisher auch nur ein Beispiel hierfür bekanntgeworden für Dr. Löwenstein in Jever 1854[63], der aber damals wohl schon getauft war. Vielleicht haben auch die Juden aus diesen Gründen gar nicht erst versucht, den Beruf des höheren Beamten oder eine politische Tätigkeit anzustreben[64]. Dieses also unterschwellig noch nachwirkende Vorurteil richtete sich nicht gegen die Juden wegen ihrer Abstammung, sondern nur wegen ihrer Religionszugehörigkeit, denn sobald sie diese aufgaben, stand ihnen der Weg in die bisher verschlossenen oberen Staatsstellen bis hin zu den Spitzenpositionen offen.

An einer Reihe von Beispielen kann das aufgezeigt werden. Der eben genannte Arzt Dr. Moritz Löwenstein in Jever, der sich wohl schon vor der Heirat mit der Tochter des Obergerichtsanwalts Scheer[65] hatte taufen lassen, hatte zwei 1852 und 1855 geborene Söhne, die 1885 statt des verräteri-

---

[59] Old. Hauskalender 1926, S. 61 f. (mit Bild).

[60] Elbogen–Sterling, a. a. O., S. 250; Ernest Hamburger, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands, ... 1848–1918, Tübingen 1968.

[61] Mendelssohn, a. a. O., S. 44 ff., 93.

[62] J. Goldschmidt, Kleine Lebensbilder aus der Mappe eines deutschen Arztes, Oldenburg 1844. Ein Auszug hieraus sowie aus der Schrift von Mendelssohn jetzt in: Oldenburg, Eine feine Stadt am Wasser Hunte; bearb. v. Hermann Lübbing, Oldenburg 1971, S. 153 f., 155 ff.

[63] Best. 31–13, 31, 3 IX, Bl. 78.

[64] Auch in Schaumburg-Lippe, wo die Juden ebenfalls erst 1848 die volle Gleichstellung erhielten, hat ihre gesellschaftliche Integration nur langsam Fortschritte gemacht (Dieter Brosius, Die schaumburg-lippischen Juden 1848–1845, Schaumb.-lipp. Mitt., H. 21, 1971, S. 59).

[65] 29. 3. 1847 (Best. 250–44, Bd. 2).

schen Namens Löwenstein den Namen ihrer Mutter, Scheer, annahmen. Der jüngere, Hermann (1855–1928), stand seit 1879 im höheren Staatsdienst, stieg 1908 zum Minister auf und amtierte nach dem Ausscheiden 1919 noch einmal 4 Jahre mit dem Titel eines Staatsministers als oldenburgischer Vertreter beim Reich[66], während sein Bruder Max (1852–1920) sich in Oldenburg als Arzt niederließ. Die Schwester ihres Großvaters Leib Levi in Ovelgönne war mit dem reichen Joseph Schiff verheiratet, die Tochter eines Bruders in Burhave war die Mutter des bekannten Politikers Erich Koch-Weser[67]. Von 1862–1896 leitete als Rektor das Oldenburger Gymnasium der getaufte Jude Heinrich Marcus Stein (1828–1917), der als Liberaler gekennzeichnet und wegen der guten Beurteilung eines Danziger Kollegen eingestellt wurde, obwohl er, wie es in diesem Gutachten hieß, im Gesicht den orientalischen Typus nicht verleugnete[68]. Hier wird es besonders deutlich, daß ein rassisches Vorurteil also nicht bestand. Sein Sohn Johann (1866–1941) war zuletzt von 1923–1925 Staatsminister. Daß selbst der größte Reichtum noch nicht den Zugang zu den höheren Gesellschaftsschichten eröffnete, sieht man daran, daß der Sohn des reichsten Oldenburger Juden Joseph Schiff, der Kaufmann und Reeder Gustav Adolph Schiff in Elsfleth, sich 1870 kurz nach dem Tode seines Vaters taufen ließ[69]. Dessen Sohn war der als Rechtsanwalt und Schriftsteller bekannte und vor einigen Jahren verstorbene Erich Schiff (1882–1970) in Oldenburg[70]. Auch der reichste Stadtoldenburger Jude, der Bankier Carl Ballin, und sein ebenfalls noch sehr vermögender Bruder, Bernhard Georg Ballin, traten schließlich noch in höherem Alter zum Christentum über. Beide waren mit nichtjüdischen Frauen verheiratet. Ihre Söhne und Enkel ergriffen meist akademische Berufe, darunter als Oberlandesgerichtsrat, Oberkreisdirektor, Arzt und Musikwissenschaftler[71]. Ein solcher Konfessionswechsel, der die Überwindung gesellschaftlicher Schranken ermöglichen sollte, wird nicht immer aus innerer Überzeugung vollzogen worden sein. Es gibt da eine aufschlußreiche Bemerkung in einem Brief der Frau des Oberkirchenrats Geist, einer Schwägerin des schon 1832 konvertierten Dr. Jonas Goldschmidt, aus dem Jahre 1862, wo sie feststellt, daß *Goldschmidts eigentlich nie in eine Kirche gehen*[72]. Jonas Goldschmidt,

---

66 Best. 136, Pers.akten Nr. 247; Old. Hauskalender 1929, S. 52 f.

67 Bremische Biographie 1912–1962, bearb. v. Wilhelm Lührs, Bremen 1969, S. 283 ff. (Klaus Schwarz).

68 Karl Meinardus, Geschichte des Großherzogl. Gymnasiums in Oldenburg, Oldenburg 1878, S. 173, 175; Best. 134, Pers.akten Nr. 137; Best. 160–1, Nr. 1017. Stein wollte sich in Danzig verändern, *weil er den einschneidenden Bureaukratismus der preußischen Schulverwaltung nicht leiden kann; sonst zu einem gemäßigten Liberalismus sich bekennend, ist Stein in dieser Beziehung, wenn er seine Freiheit in Ausübung des Berufes genirt fühlt, sehr weitgehend.*

69 Best. 134, Nr. 755, 756.

70 Nordwest-Zeitung Nr. 161/1969; Old. Hauskalender 1971, S. 29 f. (mit Bild).

71 Schieckel, a. a. O., S. 464 f. Der Übertritt der Brüder Ballin wurde vielleicht auch mit veranlaßt durch die starken Spannungen, die um 1900 innerhalb der jüdischen Gemeinde in Oldenburg aufgetreten waren. Vgl. hierzu und zum Problem des Austritts aus der Gemeinde künftig L. Trepp (s. u. Anm. 86).

72 Rudolf Brauer, Berend Müller in Harrien 1580 und seine Nachkommen (Masch.-

der auch schriftstellerisch hervorgetreten ist, brachte es immerhin bis zum Oberstabsarzt, Geheimen Obermedizinalrat und Mitglied der Hospitaldirektion. Ein Sohn starb als Generalmajor z. D., die Töchter heirateten ebenfalls standesgemäß[73]. Gerade am Beispiel dieser getauften Juden wird es deutlich, daß die akademischen Berufe, im Gegensatz zu vielen anderen Städten mit zahlreichen jüdischen Ärzten und Rechtsanwälten, von den Juden in Oldenburg bis 1900 mit der genannten Ausnahme nicht gewählt oder jedenfalls dann nicht im Lande ausgeübt wurden. Erst nach 1900 ließen sich ein Rechtsanwalt[74] und 3 Ärzte[75] im Lande nieder. Wissenschaftliche Lehrtätigkeit konnte der universitätslose Staat ohnehin nicht bieten, so daß Gelehrte aus oldenburgischen jüdischen Familien sich an anderen Orten einen Namen machten, wie der aus Delmenhorst stammende Sexualforscher Iwan Bloch[76], der im Oldenburger Jahrbuch mehrere meist medizinhistorische Aufsätze veröffentlicht hat. Nur der Landrabbiner war stets akademisch vorgebildet und hat in der Gesellschaft als Leiter des jüdischen Kultuswesens ein entsprechendes Ansehen genossen. Wie seine Kollegen von den christlichen Konfessionen äußerte auch er sich zu feierlichen Anlässen innerhalb des Herrscherhauses. So ist eine gedruckte Predigt des Landrabbiners Wechsler von 1844 „Das Bild des edlen Weibes" erhalten, die er anläßlich des Todes der Großherzogin Cäcilie gehalten hat. Seine beiden Vorgänger haben in ihren späteren Stellungen sich große Verdienste um die ihnen anvertrauten Gemeinden erworben, Nathan Marcus Adler ab 1845 in England, wo die Organisation des Judentums auf ihn zurückgeht, und Samson Raphael Hirsch ab 1861 in Frankfurt. Er veröffentlichte seine grundlegenden Ideen in zwei Schriften schon in seiner Oldenburger Zeit unter den Titeln „19 Briefe

---

schriftl. Manuskript von 1963 im Besitz des Verfassers, dem ich für die Einsicht danke), S. 63.

[73] Ebd., S. 61 ff. – Marie ∞ F. A. Fischer, Oberlehrer in Duisburg und Berlin; Julie ∞ C. K. O. Tenge, Geh. Oberbaurat in Oldenburg; Emilie ∞ M. H. A. Behnke, Major; Henr. Elisabeth ∞ F. A. Buzerius (Großmutter von Gerd Bucerius!). Über Goldschmidts unterschiedliche Beurteilung des Plattdeutschen s. Emil Pleitner, Oldenburg im 19. Jahrhundert, Bd. 1, Oldenburg 1899, S. 473 ff. Eine Lebensskizze Goldschmidts bringt Roth in der Neuausgabe von dessen Schrift „Der Oldenburger in Sprache und Sprichwort", Oldenburg 1916, ein Porträt Leo Brat, Die Geschichte des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals 1841–1966, Oldenburg 1966, S. 31.

[74] Ernst Löwenstein, seit 1909 in Oldenburg. 1935 wurde ihm die Tätigkeit als Notar untersagt (Best. 133, Nr. 1024 und 1026).

[75] A. Löwenstein, Dentist in Oldenburg, Dr. Harry Rothschild in Delmenhorst, Dr. Georg Rosenthal in Zwischenahn, alle 1920 zur Rabbinatskasse veranlagt (Best. 134, Nr. 776).

[76] NDB, Bd. 2, 1955, S. 307 (Albert Wiedmann); Von Hus und Heimat, Jg. 9, Nr. 7, 1958; ebd., Jg. 23, Nr. 4, 1972 (Dieter Rüdebusch); Georg v. Lindern, Kleine Chronik der Stadt Delmenhorst, Oldenburg 1971, S. 93 f. – Aus jüngerer Zeit wäre zu nennen Karl Polak (1905–1963), Professor für Verfassungsrecht in Leipzig 1948–1952, Mitglied des Staatsrates der DDR und der Volkskammer, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim ZK der SED (Helmut Anders, Karl Polak, in: Bedeutende Gelehrte in Leipzig, Leipzig 1965, Bd. 1, S. 283 ff.). Polak wird hier lediglich als Bauernsohn aus Westerstede bezeichnet ohne Erwähnung seiner jüdischen Abkunft, doch dürfte sein Vater eher Viehhändler gewesen sein.

über das Judentum" und „Choreb, Über Jisroel's Pflichten in der Zerstreuung". Er befürwortete, daß Juden mit den Nichtjuden verkehren sollten, ohne dadurch aber ihr Judentum verleugnen zu müssen. Sein Biograph und letzter Nachfolger in Oldenburg, der Landrabbiner Leo Trepp, bemerkt 1965 zu diesen Schriften aus der Oldenburger Tätigkeit Hirschs: „Das Verhältnis, das Vertrauen und die Freundschaft der Oldenburger zum Juden muß eng gewesen sein." Hirschs Nachfolger Wechsler gehörte im Gegensatz zu diesem dem Reformjudentum an[77]. Für das Ansehen des Landrabbiners spricht auch die Tatsache, daß es sich der seit 1892 amtierende Landrabbiner Dr. Mannheimer leisten konnte, im vornehmsten Viertel von Oldenburg zu wohnen, nämlich auf der Roonstraße. In dieser Gegend hatten sich sonst nur die beiden reichen Brüder Ballin auf dem Theaterwall angesiedelt. Sonst bewohnten die Juden auf Grund ihres kaufmännischen Gewerbes meist die Innenstadt und einige ihr unmittelbar benachbarte Gegenden, während in den Außenbezirken die Rentner ihren Wohnsitz nahmen[78]. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Juden verteilte sich so innerhalb der Wohnviertel, ohne daß es zu einer besonderen Massierung kam, und so hat offenbar in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein friedliches Neben- und Miteinanderleben zwischen Christen und Juden geherrscht. Man kaufte bei den Juden, ließ seine Geldgeschäfte durch den jüdischen Bankier abwickeln oder übertrug ihm etwa, wie ein hoher adliger Hofbeamter, die Vermögensverwaltung für die Ehefrau[79]. Ein beredtes Zeugnis dieses Miteinanderlebens auch unterhalb der gehobenen Schichten ist das noch erhaltene Poesiealbum der später im KZ umgebrachten Betty Willner aus den Jahren 1886 und 1887, der Tochter eines Produktenhändlers auf der Nadorster Straße in Oldenburg. Außer den Eltern und der Schwester trugen sich hier nur nichtjüdische Freunde und Bekannte ein, hauptsächlich Lehrer und Mitschülerinnen[80].

Die Juden fühlten sich ihrerseits als Bürger ihres Landes und bewahrten ihrer Heimat auch in der Fremde ihre Anhänglichkeit. Schon Joseph Mendelssohns eingangs erwähnte Schrift zeugt hiervon. Er beendet sie mit dem Bekenntnis zu seiner teuren Heimat, der lieben, traulichen Ecke Deutschlands, der er Gefühle inniger Zuneigung bewahrt[81]. Diese Sympathie für den

---

[77] Leo Trepp, Die Landesgemeinde der Juden in Oldenburg (Old. Balkenschild, H. 25–28, 1965, S. 18ff.). Eine ausführlichere Würdigung der Landrabbiner bringt die Anm. 86 angekündigte Arbeit desselben Verfassers.

[78] 1900 verteilten sich die Wohnungen der Juden in Oldenburg wie folgt: 13 auf der Achternstraße, je 5 Haarenstraße und Damm, 4 Langestr., je 3 Staulinie und Lindenstraße, je 2 auf weiteren 6 Straßen, je 1 auf weiteren 12 Straßen. – Über Oldenburg als Rentnerstadt s. Heinz-Joachim Schulze, Oldenburgs Wirtschaft einst und jetzt, Old. 1965, S. 34ff. Jüd. Unternehmer, ebd. S. 149, 187f., 193.

[79] Best. 272–17, Nr. 616. Vormund war der Kaufmann Ballin in Oldenburg. Welche grundsätzliche Bedeutung er dieser Tatsache beimaß, sieht man daran, daß er als Vorstand der Judengemeinde in Oldenburg in seinem ausführlichen Gesuch an den Großherzog um bürgerliche Gleichstellung der Juden ausdrücklich darauf hingewiesen hat. Über diese Bittschrift vgl. künftig L. Trepp (s. u. Anm. 86).

[80] Best. 285, Nr. 116. Über die Familie und ihr späteres Schicksal s. Schieckel, a. a. O., S. 571.

[81] Mendelssohn, a. a. O., S. 14, 120.

Heimatort, verbunden mit dem Wunsch, auch nach dem Tode im Gedächtnis der Mitbürger weiterzuleben, veranlaßten den reichsten oldenburgischen Juden, Joseph Schiff, in seinem Testament von 1859 500 Goldtaler für eine milde Stiftung unter dem Namen *Schiffs-Fonds* auszusetzen. Von den Zinsen sollten jährlich am Todestag – er starb am 28. 11. 1869 – 15 der bedürftigsten Armen in seinem Geburts- und Wohnort bedacht werden, und zwar ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis, wobei dem Empfänger jedesmal der Name des Stifters gesagt werden sollte[82]. Josephs kurz nach seinem Tode konvertierter Sohn hat der Stiftung, die 1912 3000 Mark betrug, in diesem Jahre noch einen Betrag hinzugefügt[83]. Sein Sohn Theodor ging als Großhändler nach Hamburg, war dort führend in der Landsmannschaft der Oldenburger tätig und veröffentlichte 1912 im Stallingverlag einen Band Gedichte[84].

Wahrscheinlich hätte sich an dem Miteinanderleben und an der Sozialstruktur der Juden ohne die einschneidenden Ereignisse ab 1933 nicht sehr viel geändert. Dank der Forschungen von Enno Meyer über die Juden in der Stadt Oldenburg von 1933–1945 wissen wir, daß auch noch in den zwanziger Jahren über 7/8 der Stadtoldenburger Juden im Warenhandel, Viehhandel und mit Schlachterei beschäftigt waren. Neben den zwei Kultusbeamten, einem Rabbiner und einem Religionslehrer, waren nur 3 Akademiker in selbständigen Berufen als Rechtsanwalt, Arzt und Handelslehrer und immer noch nur einer im öffentlichen Dienst als Richter tätig, nämlich der schon genannte Landgerichtspräsident Weinberg[85].

Die Judenverfolgungen ab 1933 haben dieses weit mehr als 100 Jahre dauernde Miteinanderleben brutal beendet. Ein erheblicher Teil der Oldenburger Juden ist ihnen zum Opfer gefallen, soweit nicht vorher Auswanderung oder Flucht möglich waren. Allein 40 % der in der Stadt Oldenburg bis 1933 lebenden erwachsenen Juden und 24,2 % ihrer Kinder sind in den Lagern umgekommen. Zu einer Neubildung jüdischer Gemeinden wird es bei der geringen Anzahl der im Lande verbliebenen Überlebenden nicht kommen. Die Rolle der Juden im 19. Jahrhundert, die in der Wirtschaft von einer mehr bescheidenen, in Einzelfällen allerdings von erheblicher Bedeutung, in der Gesellschaft dagegen ziemlich geringfügig war, ist somit völlig ausgespielt, nachdem die Entwicklung ein so jähes Ende gefunden hat. Diese Rolle sollte aber nicht vergessen werden und eine längst fällige Würdigung erfahren, wozu diese Untersuchung einen Beitrag liefern möchte[86].

---

[82] Best. 76–7, Ab. Nr. 154 (Nr. 110). An Grundstücken werden in dem Testament erwähnt: Oetkenstelle zu Lienen, Köterei und Außendeichsgründe Jos. Schiff, gekauft 1827, mit Ziegelei, Bargmannstelle in Oberrege.

[83] Verwalt.präsid. Old., VI–123–28.

[84] Old. Hauskalender 1953, S. 35.

[85] S. o., Anm. 46.

[86] Außer der in Anm. 77 erwähnten Arbeit von Trepp, der jetzt eine umfangreiche Monographie über die Juden im Lande Oldenburg vorbereitet (erscheint voraussichtlich 1973 im Verlag Holzberg, Oldenburg, unter dem Titel: Die Oldenburger Judenschaft. Bild und Vorbild jüdischen Seins in Deutschland), gibt es noch keine

Anhang

Übersicht

1. Zahl der Juden im Herzogtum Oldenburg 1822.
2. Zahl der Juden im Herzogtum Oldenburg 1837–1895.
3. Prozentualer Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung des Herzogtums Oldenburg 1837–1885.
4. Bestätigungen der Schutzbriefe im Herzogtum Oldenburg 1788.
5. Schutzjuden, ungeschützte Juden, Judenknechte im Herzogtum Oldenburg 1816.
6. Berufe der Juden 1816–1843.
7. Berufe der Juden 1862–1920.
8. Zahl der steuerpflichtigen Juden 1861–1920.
9. Steuerleistungen der Juden 1862.
10. Steuerleistungen der Juden 1882.
11. Steuerleistungen der Juden 1900.
12. Die am höchsten besteuerten Juden 1862–1900.

1

Zahl der Juden im Herzogtum Oldenburg 1822[87]

Stadt bzw. Amt	Schutz	ohne Schutz	Gesamtzahl
Stadt Oldenburg	12	13	80
Amt Oldenburg	1	2	3
Amt Elsfleth	1	—	8
Amt Zwischenahn	1	2	8
Amt Westerstede	3	—	21
Amt Varel	16	12	103
Amt Brake	2	—	18
Amt Rodenkirchen	6	8	80
Amt Burhave	1	2	8
Amt Landwürden	1	3	22
Stadt Delmenhorst	4	5	34
Amt Ganderkesee	1	—	6
Amt Berne	3	1	36
Amt Wildeshausen	4	11	45
Amt Vechta	9	3	48
Amt Steinfeld	1	—	5
Amt Cloppenburg	5	—	30
Amt Löningen	3	—	13
Amt Friesoythe	—	1	5
Stadt Jever	8	7	81
Vorstädte und Amt Jever	6	6	48
Amt Minsen	1	—	6
Herrlichkeit Kniphausen	2	6	38
Summe	91	82	746

zusammenfassende Darstellung über die oldenburgischen Juden. Ein Zeitungsartikel aus dem Jahre 1941 (!) von Norbert Wagner, Die Geschichte der Juden in Oldenburg (Old. Nachr. Nr. 119 u. 121, 1941), bietet einige Fakten mit sehr tendenziöser Kommentierung.

87 Nach Best. 70, Nr. 3002 (2).

Zahl der Juden im Herzogtum Oldenburg 1837–1895[88]

Ort	1837	1850	1875	1885	1895
Stadt Oldenburg u. Stadtgebiet	110	104	169	219	191
Landgem. Oldenburg	—	—	2	3	5
Ksp. bzw. Gem. Osternburg	1	1	13	13	29
Ksp. bzw. Gem. Hatten	9	8	4	3	2
Ksp. bzw. Stadt Elsfleth	9	14	4	4	8
Landgem. Elsfleth	—	—	—	2	—
Ksp. bzw. Gem. Neuenbrok	6	7	2	—	—
Ksp. bzw. Gem. Zwischenahn	9	8	5	13	9
Ksp. bzw. Gem. Westerstede	17	11	15	17	16
Ksp. bzw. Stadt Varel	76	88	90	92	67
Ksp. bzw. Gem. Hammelwarden und Stadt Brake	23	25	14	27	17
Ksp. bzw. Gem. Esenshamm	1	—	1	—	—
Ksp. bzw. Gem. Ovelgönne	44	28	5	3	1
Ksp. bzw. Gem. Burhave	13	12	2	1	2
Ksp. bzw. Gem. Dedesdorf	21	26	9	4	4
Stadt Delmenhorst	37	26	118	92	94
Ksp. bzw. Gem. Berne	41	28	53	38	27
Ksp. bzw. Gem. Warfleth	11	5	3	1	—
Ksp. bzw. Gem. Altenesch	4	—	1	1	—
Ksp. bzw. Gem. Ganderkesee	11	6	6	10	5
Stadt Wildeshausen	36	45	34	34	29
Ksp. bzw. Gem. Großenkneten	1	—	—	—	1
Ksp. bzw. Gem. Dötlingen	1	—	—	1	—
Stadt Vechta	58	59	38	29	24
Ksp. bzw. Gem. Goldenstedt	10	8	5	2	2
Ksp. bzw. Gem. Lohne	9	6	10	4	1
Ksp. bzw. Gem. Krapendorf und Stadt Cloppenburg	24	34	34	33	30
Ksp. bzw. Gem. Löningen	12	7	3	—	—
Stadt Jever und Vorstadt	175	139	172	213	205
Ksp. bzw. Gem. Neuende	3	4	3	8	2
Ksp. bzw. Gem. Pakens	8	1	6	7	12
Ksp. bzw. Gem. Schweiburg	—	1	—	—	—
Ksp. bzw. Gem. Huntlosen	—	8	—	—	—
Gem. Holle	—	—	1	1	—
Gem. Wardenburg	—	—	6	5	5
Gem. Rastede	—	—	12	3	4
Gem. Altenhuntorf	—	—	1	—	—
Gem. Bardewisch	—	—	6	11	—
Gem. Apen	—	—	1	—	—
Gem. Seefeld	—	—	1	—	—
Gem. Abbehausen	—	—	1	—	—
Gem. Atens	—	—	2	1	2
Gem. Heppens	—	—	2	10	17
Gem. Fedderwarden	—	—	16	4	3
Gem. Sengwarden	—	—	1	9	4
Gem. Waddewarden	—	—	1	–	—
Gem. Steinfeld	—	—	1	—	—
Gem. Neuenkirchen	—	—	6	5	5
Gem. Schortens	—	—	—	8	—
Gem. Sande	—	—	—	1	—
Gem. Bant	—	—	—	9	22
Gem. Schwei	—	—	—	2	—
Gem. Oldenbrok	—	—	—	1	—
Gem. Ramsloh	—	—	—	1	—
Gem. Strücklingen	—	—	—	1	—
Summe	780	711	879	946	855

[88] Nach Old. Staatskalender 1838, S. 156ff.; 1851, S. 153ff.; 1877, Tl. 2, S. 22ff.; Kollmann, a. a. O., S. 244ff. (zugleich mit den Zahlen für 1855).

3

Prozentualer Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung des Herzogtums Oldenburg 1837–1885[89]

	1837	1852	1867	1885
Altoldenburg. u. jeversche Marsch	0,31	0,24	0,25	0,20
Altoldenburg. u. jeversche Geest	0,57	0,49	0,51	0,58
vormals münstersche Geest	0,16	0,16	0,18	0,17
Herzogtum insgesamt	0,37	0,32	0,35	0,35

4

Bestätigungen der Schutzbriefe im Herzogtum Oldenburg 1788[90]

Name	Gewerbe	Ort	Jahr des bestät. Schutzbrief.
Baruch Joseph Goldschmidt	Handel, Schlachter	Oldenburg	1775
Philipp Jonas Goldschmidt	Handel	Oldenburg	1775
Elias Samson	Handel	Amt Elsfleth	1782
Moses Chaim Schiff	Schlachter, Kleinhandel	Elsfleth	1783
Herz Joseph	Handel	Amt Elsfleth	1782
Joseph Benjamin Goldschmidt	Schlachter, Kleinhandel	Brake, Elsfleth	1775
Marcus Heidemann	erlaubtes Gewerbe	Hatten	1766
Herz Abraham	Schlachter, erlaubtes Gewerbe	Zwischenahn	1779
Michael Salomon, Mann der Judit Goldschmidt	Handel, Schlachter	Ammerland [=Westerstede]	1752
Aron Levi, Schwiegersohn des vorigen	Schlachter, Kleinhandel	Westerstede	1777
Isaac Herz Schwabe	Handel, Schlachter	Elsfleth	1780
Levin Abraham Goldschmidt	Verkauf v. allerhand zulass. Waren	Stadland, Butjadingen [wohl in Ovelgönne]	1770
Caiphas Levi	Handel, Schlachter	Ovelgönne	1765
Herz Israel Schwabe	Handel, Schlachter	Landwürden oder Stadland, Butjad. [=Ovelgönne]	1752
Isaac Salomon	Schlachter, Kleinhandel	Berne	1783
Joseph Meier	Handel, sonst. erl. Gewerbe	Berne	1782
Meyer Abraham	Handel, Gewerbe	Delmenhorst	1759
David Joachim Cohn	Handel, Gewerbe	Delmenhorst	1775
Simon Heidemann	Handel, Gewerbe	Delmenhorst	1778
Meier Heine Levi	erlaubt. Gewerbe	Delmenhorst	1783

[89] Nach Statist. Nachr. über das Großherzogt. Old., H. 2, 1857, S. 51 f.; H. 12, 1871, S. 64; H. 21, 1887, S. 112.

[90] Nach Best. 31–2, 44, 73, Bl. 45 ff. Dort ist noch die Bestätigung für Baruch Jacob (Schlachter, Kleinhandel) in Ovelgönne enthalten (Schutz ab 1783), die wegen Wegzugs des Jacob kassiert wurde.

5

Schutzjuden, ungeschützte Juden, Judenknechte im Herzogtum Oldenburg 1816[91]

Stadt bzw. Amt	Schutz	ungeschützt	Knecht
Amt Oldenburg	1	2	—
Stadt Oldenburg	13	2	1
Amt Elsfleth	3	2	—
Amt Zwischenahn	1	1	—
Amt Rastede	—	—	—
Amt Westerstede	2	1	—
Amt Bockhorn	—	—	—
Amt Brake	2	—	—
Amt Rodenkirchen	7	3	4
Amt Abbehausen	—	—	—
Amt Burhave	1	—	1
Amt Landwürden	1	2	—
Stadt Delmenhorst	4	—	1
Amt Berne	3	3	2
Amt Ganderkesee	1	—	—
Amt Wildeshausen	4	1	5
Amt Vechta	5	2	4
Amt Steinfeld	1	—	—
Amt Cloppenburg	3	2	—
Amt Löningen	2	—	—
Amt Friesoythe	—	1	—
Amt Jever (einschl. Vorstadt Jever)	12	6	4
Stadt Jever	11	3	1
Amt Tettens	—	—	—
Amt Minsen	—	—	—
Amt Varel	14	5	5
Herrl. Kniphausen	5	4	2
Summe:	96	40	30

6

Berufe der Juden 1816–1843[92]

Beruf	1816	1832	1843
Kauf- und Handelsleute	56	68	65
Schlachter	16	17	29
Graveur	1	1	1
Lichtfabrikant	1	1	1
Glaser und Maler	1	2	3
Färber	1	2	2
Lederhosenfabrikant	1	—	—
Zinngießer	1	—	—
Tanzmeister	1	—	—
Rabbiner, Lehrer u. Kirchendiener	3	2	6
ohne Beruf(sangabe)	75	8	10
Ackersmann	—	1	—
Arzt	—	1	1
Drechsler	—	1	2
Schuster	—	1	1
Arbeiter	—	1	3
Schneider	—	1	2
Landrabbiner	—	1	1
Landgerichtskopist	—	—	1
Makler	—	—	1
Klempner	—	—	1
Kürschner	—	—	1
Goldarbeiter	—	—	1
Kupferschmied	—	—	1
Bürstenmacher	—	—	2
Gehilfen	—	—	24

[91] Nach Best. 70, Nr. 3015.

[92] Nach Best. 70, Nr. 3015, Nr. 3002 (25); Nr. 3016 (46).

7

Berufe der Juden 1862–1920[93]

Beruf	1862	1882	1900	1920
Kauf- und Handelsleute	75	84	69	143
Viehhändler	—	4	27	64
Apotheker	—	1	1	—
Auktionator	—	1	1	—
Bankbeamter	—	2	1	—
Bankier	1	1	1	—
Buchhalter	—	—	—	2
Handlungsgehilfe	—	2	15	10
Kontoristin	—	—	—	13
Makler	1	—	—	—
Rechnungssteller	—	—	1	—
Reisender	1	—	2	2
Spediteur	1	—	—	—
Verkäuferin	—	—	6	6
Bäcker	—	—	1	1
Bürstenmacher	2	3	1	—
Färber	2	1	—	2
Friseuse	—	—	1	1
Gerber	3	3	2	—
Kammerjäger	1	—	—	—
Kürschner	—	2	—	—
Lederfabrikant	—	1	—	—
Maler	3	1	—	1
Putzmacherin	1	—	—	2
Schirmmacher	—	1	1	—
Schirrmacher	1	—	—	—
Schlachter	30	48	27	21
Schneider	3	4	4	6
Schuhmacher	—	2	—	—
Tapezierer	—	—	1	—
Uhrmacher	—	1	1	—
Wäschereibesitzer	—	—	—	1
Wattemacher	1	—	—	—
Zigarrenfabrikant	1	—	—	—
Lehrling				1
Jurist (im Staatsdienst)	—	1	1	1
Jurist (nicht im Staatsdienst)	—	—	—	1
Referendar	—	—	—	1
Rechtsanwalt	—	—	—	1
Arzt	—	—	—	3
Landrabbiner	1	1	1	1
Lehrer	1	—	2	1
Eisenbahnbedienter	—	1	1	—
Geometer	1	—	—	—
Fabrikant	—	2	1	2
Fabrikdirektor	—	—	—	1
Ziegeleibesitzer	1	—	—	—
Arbeiter	2	—	1	6
Landwirt	—	—	—	4
Krongutpächter	—	1	—	—
Schauspieler, Sänger	—	1	2	4
Rentner	2	14	14	25
ohne Beruf, Schüler, Witwen	71	77	70	43
Summe:	205	259	254	348

[93] Nach Best. 70, Nr. 3017; Best. 134, Nr. 68, 72, 76.

Zahl der steuerpflichtigen Juden 1861–1920[94]

Ort	1861	1866	1871	1876	1881	1886	1891	1896	1900	1920
Absen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Alse	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Altenesch	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Bant	—	—	—	—	1	2	6	6	5	
Bardenfleth	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Bardewisch	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Bekhausen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berne	10	7	8	7	7	7	9	11	7	7
Bockhorn	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Bookhorn	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Brake	6	7	5	7	6	5	4	6	4	2
Burhave	2	2	1	2	2	1	1	1	1	1
Buttel (Landw.)	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Cloppenburg	8	8	8	8	8	7	7	6	6	9
Coldewei	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dedesdorf	1	2	1	1	1	—	—	—	—	—
Deichhorst	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Deichstücken	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Delmenhorst	11	13	19	27	25	22	31	33	39	42
Dinklage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Eidewarden	2	1	1	1	1	2	1	1	3	2
Einswarden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Elsfleth	3	3	3	2	2	2	1	3	2	—
Esenshamm	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Eversten	—	—	1	—	1	—	—	—	1	3
Fedderwarden	6	6	5	3	1	1	1	1	1	—
Friesoythe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Ganderkesee	1	1	1	1	1	3	2	2	1	4
Goldenstedt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—
Hatten	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Heppens	1	2	1	1	4	3	3	3	2	
Holdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Hooksiel	—	—	—	1	1	1	2	2	2	2
Jever	29	32	42	44	49	56	46	43	49	47
Klattenhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kniphausersiel	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lemwerder	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Löningen	2	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Lohne	2	3	3	3	2	2	1	—	—	—
Nadorst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Neuenbrok	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuende	—	—	—	1	1	1	1	1	1	
Neuenkirchen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—
Nordenham	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7
Oberrege	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Oldenburg	31	34	39	51	84	80	84	71	72	114
Osternburg	4	3	3	2	3	3	4	7	5	6
Ovelgönne	5	6	5	3	3	2	2	1	1	—
Pakens	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Rastede	1	2	2	2	2	2	2	2	2	4
Rüstringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
Sengwarden	5	1	1	1	1	2	1	1	1	—
Steinfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Streek (b. Varel)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Stuhr	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Upjever	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Varel	25	27	24	23	29	26	26	27	25	22
Vechta	7	8	9	8	6	5	5	4	4	5
Wangerooge	—	—	—	—	—	—	—	—		2
Wardenburg	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Warfleth	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—
Weserdeich	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Westerstede	2	2	4	3	3	3	5	4	4	6
Wiemsdorf	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wildeshausen	8	8	8	8	8	7	7	6	9	10
Zwischenahn	1	1	1	1	2	2	4	4	3	2
Summe:	186	191	205	219	251	258	266	252	259	344

[94] Nach Best. 70, Nr. 3017; Best. 134, Nr. 57, 62, 67, 71 f., 76.

Steuerleistungen der Juden 1862[95]

Gemeinde	0—2 Taler	3—10 Taler	11—25 Taler	26—50 Taler	51—100 Taler	über 100 Taler
Altenesch	1	—	—	—	—	—
Bardewisch	1	—	—	—	—	—
Berne	2	5	2	—	—	—
Brake	2	2	1	—	—	—
Burhave	—	—	1	1	—	—
Cloppenburg	2	5	1	—	—	—
Dedesdorf	3	1	—	—	—	—
Delmenhorst	5	5	1	1	—	—
Elsfleth	2	—	—	—	—	1
Fedderwarden	7	1	—	—	—	—
Ganderkesee	1	—	—	—	—	—
Goldenstedt	1	—	—	—	—	—
Hatten	1	—	—	—	—	—
Heppens	1	—	1	—	—	—
Jade	1	—	—	—	—	—
Jever	13	15	1	2	—	—
Löningen	1	—	—	—	—	—
Lohne	—	1	—	—	—	—
Neuenbrok	1	—	—	—	—	—
Oldenburg	10	16	6	4	—	1
Osternburg	—	2	1	—	—	—
Ovelgönne	5	1	—	—	—	—
Rastede	1	—	1	—		
Sengwarden	4	1	—	—	—	—
Stuhr	1	—	—	—	—	—
Varel	9	8	4	—	2	—
Vechta	1	5	1	—	—	—
Wardenburg	1	—	—	—	—	—
Warfleth	—	1	—	—	—	—
Westerstede	1	—	1	—	—	—
Wildeshausen	3	5	1			—
Zwischenahn	—	—	1	—	—	—
Summe:	81	75	24	8	2	2

[95] Nach Best. 70, Nr. 3017.

Steuerleistungen der Juden 1882[96]

Gemeinde	0—8 Mark	9—32 Mark	33—77 Mark	78—152 Mark	153—300 Mark	über 300 Mark
Bant	—	2	—	—	—	—
Bardewisch	—	1	—	—	—	—
Berne	—	1	2	3	1	—
Brake	—	3	2	1	—	—
Burhave	—	3	—	—	—	—
Cloppenburg	3	3	—	1	—	—
Dedesdorf	—	2	—	—	—	—
Delmenhorst	7	9	4	3	1	—
Elsfleth	—	1	—	—	—	1
Esenshamm	—	1	—	—	—	—
Fedderwarden	—	1	—	—	—	—
Ganderkesee	—	1	—	—	—	—
Goldenstedt	—	1	—	—	—	—
Hatten	1	—	—	—	—	—
Heppens	3	1	—	—	—	—
Jever	15	24	7	—	3	—
Lohne	2	—	—	—	—	—
Neuende	1	—	—	—	—	—
Neuenkirchen	1	—	—	—	—	—
Oldenburg (Stadt)	27	21	11	9	5	1
Oldenburg (Landgemeinde)	1	—	—	—	—	—
Osternburg	1	1	—	—	—	—
Ovelgönne	2	1	—	—	—	—
Pakens	—	—	1	—	—	—
Rastede	1	1	—	—	—	—
Schortens	—	—	—	1	—	—
Sengwarden	1	—	—	—	—	—
Varel	7	13	4	2	—	1
Vechta	1	—	2	2	—	—
Wardenburg	1	—	—	—	—	—
Westerstede	—	2	—	1	—	—
Wildeshausen	4	7	1	—	—	—
Zwischenahn	1	—	—	1	—	—
Summe:	80	100	34	24	10	3

[96] Nach Best. 134, Nr. 68.

Steuerleistungen der Juden 1900[97]

Gemeinde	0—8 Mark	9—32 Mark	33—77 Mark	78—152 Mark	153—300 Mark	über 30(Mark
Altenesch	—	—	1	—	—	—
Bant	1	3	—	1	—	—
Bardenfleth	—	1	—	—	—	—
Berne	—	2	2	3	—	—
Bockhorn	—	1	—	—	—	—
Brake	1	—	3	—	—	—
Burhave	1	—	—	—	—	—
Cloppenburg	—	3	1	1	1	—
Dedesdorf	—	3	1	—	—	—
Delmenhorst	10	11	10	5	1	1
Elsfleth	1	—	—	1	1	—
Fedderwarden	—	—	1	—	—	—
Ganderkesee	—	—	1	—	—	—
Goldenstedt	—	1	—	—	—	—
Hatten	1	—	—	—	—	—
Heppens	1	—	1	—	—	—
Jever	11	14	15	7	1	—
Neuende	1	—	—	—	—	—
Neuenkirchen	1	—	—	—	—	—
Oldenburg, Stadt	19	20	9	10	10	3
Oldenburg, Landgemeinde	—	1	—	—	—	—
Osternburg	3	2	—	—	—	—
Ovelgönne	1	—	—	—	—	—
Pakens	—	—	—	2	—	—
Rastede	2	—	—	—	—	—
Sengwarden	—	1	—	—	—	—
Varel	6	2	7	5	1	2
Vechta	1	2	—	1	—	—
Wardenburg	—	1	—	—	—	—
Warfleth	1	—	—	—	—	—
Westerstede		2	1	1		—
Wildeshausen	2	4	2	—	—	—
Zwischenahn	—	1	—	1	1	—
Summe:	64	75	54	38	16	6

[97] Nach Best. 134, Nr. 72.

Die am höchsten besteuerten Juden 1862–1900[98]

Name	Beruf	Ort	Steuer	Einkommen
		1862		
Joseph Schiff	Kaufmann	Elsfleth	289 T.	
Gottsch. Joseph Ballin	Bankier	Oldenburg	120 T.	7020 T.
Julius Schwabe	Kaufmann	Varel	64 T.	
Louis Schwabe		Varel	64 T.	
		1882		
M. Insel Witwe	Kfm., Bankier	Berne	162 M.	
Meier Leser Frank		Delmenhorst	180 M.	
Joseph Schiff Witwe	Kaufmann	Elsfleth	1140 M.	
Joseph S. Herz	Kaufmann	Jever	300 M.	
Marcus Salom. Herz	Kaufmann	Jever	300 M.	
Anton Mendelssohn	Kaufmann	Jever	252 M.	
Leo Steinberg	Kaufmann	Oldenburg	162 M.	8 784 M.
Gottsch. Jos. Ballin Witwe	Bankier	Oldenburg	174 M.	11 352 M.
Louis Steinthal	Kaufmann	Oldenburg	174 M.	11 288 M.
Dr. Georg Ballin	Apotheker	Oldenburg	180 M.	9 660 M.
Siegfried Hahlo	Kaufmann	Oldenburg	180 M.	10 190 M.
Carl Ballin	Bankier	Oldenburg	360 M.	19 340 M.
Louis Schwabe	Kaufmann	Varel	360 M.	
		1900		
Daniel Meier Wachmann Wwe.	Kaufmann	Cloppenburg	225 M.	
Adolf Schwabe		Delmenhorst	609 M.	
Marie Löwenthal		Delmenhorst	171 M.	
Emil Weinberg	Ob.amtsrichter	Elsfleth	196 M.	
Jonas de Levie	Viehhändler	Jever	171 M.	
Louis M. Reyersbach	Kaufmann	Oldenburg	171 M.	7 243 M.
Otto Blank	Kaufmann	Oldenburg	171 M.	7 743 M.
Eli Frank	Kaufmann	Oldenburg	196 M.	8 706 M.
Hermann Heinemann	Kaufmann	Oldenburg	196 M.	8 699 M.
Max Meyer	Kfm., Viehh.	Oldenburg	196 M.	8 206 M.
Flora Wolfsohn	Fabrikbesitzer	Oldenburg	196 M.	8 401 M.
Laura Wallheimer	Rentnerin	Oldenburg	225 M.	9 783 M.
Siegfried Hahlo	Kaufmann	Oldenburg	225 M.	9 742 M.
Leopold Moses	Kaufmann	Oldenburg	259 M.	10 899 M.
Iwan Steinthal	Kaufmann	Oldenburg	294 M.	12 026 M.
Hermann Wallheimer	Kaufmann	Oldenburg	457 M.	17 824 M.
Dr. Georg Ballin	Rentner	Oldenburg	954 M.	30 206 M.
Carl Ballin	Bankier	Oldenburg	2520 M.	63 932 M.
hierzu noch:				
Leo Steinberg in Berlin	vom Geschäft	Oldenburg	294 M.	12 559 M.
Meier Falk		Varel	196 M.	
Max Wallheimer		Varel	330 M.	
Gustav Schwabe	Kaufmann	Varel	409 M.	
Hannchen Wahrburg		Zwischenahn	225 M.	

[98] Nach Best. 70, Nr. 3017; Best. 134, Nr. 68, 72. Die Angaben über die Einkommen nach Best. 262–1, Kämm. 1 g 18; 1 g 16.

KLEINE BEITRÄGE

Material zur Geschichte Kaiser Heinrichs II.

Ein neuer Band der Regesta Imperii und seine Leistungsfähigkeit*

Von

Kurt-Ulrich Jäschke

Die Regesten Heinrichs II. waren schon im Juli 1949 durch Leo Santifaller als „in der Hauptsache bereits beendet" bezeichnet und in ihrem Erscheinen lediglich von demjenigen der Regesten Ottos III. abhängig gemacht worden. Als diese dann 1956/57 von Mathilde Uhlirz vorgelegt wurden[1], erwies sich jedoch eine vollständige Neubearbeitung der Heinrich-Regesten als notwendig, die bis 1968 zur Druckreife führte und für die Theodor Graff (Graz) allein verantwortlich zeichnet. Die Bearbeitung folgt den Grundsätzen, die seit 1950 von der Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii verbindlich gemacht worden sind[2]. Es entfiel die von Johann Friedrich Böhmer 1831 rezipierte Anordnung in Kolumnen, wie sie nicht nur Emil von Ottenthal in der 1. Abteilung der Regesten des Sächsischen Herrscherhauses[3], sondern noch 1948 Vincenz Samanek für Adolf von Nassau zur schnellen Orientierung über Zeitstellung und Ort der Ereignisse verwandt hatten[4]. Der drohenden Unübersichtlichkeit wurde durch Gliederung der Angaben in Abschnitte gesteuert, die in unterschiedlicher Druckstärke und verschiedenen Drucktypen erscheinen. Hinzu kam als Neuerung die Spitzenstellung der Regestnummer rechts oben am Kopf und ihre Ausführung in großer, fetter Type – auf gleicher Höhe mit der kleiner gehaltenen Angabe von Ort und Datum.

---

* Zugleich Besprechung von: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024. Nach Johann Friedrich Böhmer neubearbeitet von Theodor Graff. Wien/Köln/Graz: Hermann Böhlaus Nachf. (1971). 270 S. in 4° (Regesta Imperii Bd. 2 Abt. 4). – Manuskriptschluß: 10. 1. 1972.

1 Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980(983)–1002 (Regesta Imperii Bd. 2 Abt. 3).

2 Vgl. Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955(973)–983, neubearbeitet von Hanns Leo Mikoletzky (Regesta Imperii Bd. 2 Abt. 2, 1950) S. [256].

3 Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich I. und Otto I. 919–973 (1893, ergänzter Neudruck 1967).

4 Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313, 2. Abt. (Regesta Imperii Bd. 6 Abt. 2).

Niemand wird leugnen wollen, daß durch das Vorziehen der Regestnummer die Benutzung erleichtert wurde. Mit der schematischen Abfolge von Normaldruck – Kursivdruck – Kleindruck jedoch nahm man in Kauf, daß in historiographischen und Urkundenregesten jeweils verschiedene Angaben kursiv ins Auge sprangen, nämlich einmal die Quellenstellen, zum anderen Fundort, Überlieferung und Drucke des regestierten Diploms. In den Papstregesten von Harald Zimmermann (= Regesta Imperii II 5, 1969) war jüngst daraus die methodisch konsequente Folgerung gezogen worden, daß kursiv nur noch der Quellenwortlaut erschien, während die einzelnen Regestenteile lediglich durch Druckstärke und verschiedene Größe der Type voneinander abgesetzt wurden. Diese Verbesserung kehrt bei Böhmer/Graff nicht wieder; gilt diese Sammlung doch als Schlußteil des 2. Bandes der Regesta Imperii über das Sächsische Haus, was sich denn auch in fortlaufender Seiten- und Regestenzählung seit Böhmer/Ottenthal ausdrückt. Doch hätte dies wirklich daran hindern sollen, methodisch überzeugende Verbesserungen im Äußeren zu unterlassen? Kommissionsobmann Santifaller bezeichnet in seiner Vorbemerkung zu Böhmer/Graff die Neubearbeitung von Böhmer/Ottenthal als „dringend erforderlich", und fände sich für sie ein qualifizierter Gelehrter, so würde man ihn kaum auf die Nummern- und Seitenzahl des Vorgängers festlegen können. Überhaupt sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Fiktion des einen Regestenbandes „Sächsisches Haus" abgegangen werden. Keine Bibliothek kann es sich leisten, Teile eines vielgelesenen Buches, die im Rhythmus 1893 (Böhmer/Ottenthal) – 1950 (Böhmer/Mikoletzky) – 1956/57 (Böhmer/Uhlirz) – 1971 erscheinen, in Lieferungsform unter die Benutzer zu bringen. Die Konsequenz für die Abteilungen des großen Epochenbandes wäre dann, daß sie auch separat durchgezählt werden – bei den im Druck befindlichen neuen Regesten Heinrichs VI. wird ohnehin keine ältere Nummernmenge berücksichtigt werden können, obgleich dieses Buch die Schlußabteilung von „Band 4" darstellen müßte.

Im Vorwort des Bearbeiters zu den Regesten Ottos II. (Böhmer/Mikoletzky S. [256]) war angekündigt worden, daß „ein vollständiges Empfänger-, Quellen- und Literaturverzeichnis der behandelten Epoche ... nach Vollendung des ganzen Bandes der letzten Lieferung beigegeben werden" wird. Nichts davon findet sich bei Böhmer/Graff – auch keine entsprechende Ankündigung oder ein Widerruf. Demgegenüber sind die Papstregesten von Böhmer/Zimmermann in vorbildlicher Weise mit Registern der handschriftlichen Überlieferung, der gedruckten Quellen und Literatur sowie der Personen und Orte ausgestattet, wie man es auch von den Karolingerregesten Böhmer/Mühlbachers (1908; ergänzter Neudruck 1966) und – ohne Bücherverzeichnis – von Franz Wilhelms Registern zu den späten Stauferregesten (= Regesta Imperii V 3, 1901) gewohnt ist. Der Fachmann wird sich zurechtfinden; doch muß betont werden, daß mit einem Bücherregister eine ungleich kürzere Form der Nachweise von Quellen und Literatur ohne Beeinträchtigung des Informationswerts möglich gewesen wäre. Auch hätte man

dann ausgeschlossen, daß Unausgeglichenheiten wie z. B. die Zitierung von Hans Weirichs Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld unter vier verschiedenen Gestalten bei unkundigen Benutzern Verwirrung anrichten.

Des weiteren vermißt der Benutzer eine Konkordanz mit den Urkundennummern aus Stumpfs Reichskanzlern; das erschwert nicht nur die Verwertung der stets heranzuziehenden älteren Literatur, sondern auch das Verständnis der Regesten selbst; man vergleiche den Literaturhinweis unter Nr. 1708 mit der kaum charakteristischen Auswahl der Erzeugnisse des dort besprochenen Schreibers Abt Godehards unter Nr. 1856.

Beigegeben ist neben einer Konkordanz mit den Nummern des Diplomata-Bandes für Heinrich II. und Arduin von 1900/03 und der zugehörigen Nachträge ein Verzeichnis der Deperdita nach Empfängern. Abgesehen davon, daß in ihm Nr. 1554 für Halberstadt nicht berücksichtigt ist, weist es auf ein weiteres Problem der Regestentechnik hin, nämlich Einordnung und Behandlung verlorener Diplome und nur annäherungsweise datierter Nachrichten. Bei Böhmer/Zimmermann waren sie bewußt an den Anfang, nicht ans Ende der jeweiligen Epoche gestellt und mit selbständiger Nummer versehen worden – möglicherweise aus psychologischen Gründen, um stärker auf sie aufmerksam zu machen und eine genauere Fixierung anzuregen. Auch Böhmer/Graff führt jedes Deperditum unter einer eigenen Nummer, und wenn gelegentlich ein verlorenes Stück ähnlich den historiographischen Regesten mit ergänzenden Kleinbuchstaben eingeordnet wurde (z. B. 1483ii und 1800c), so wirkt das weniger als Prinzipienlosigkeit denn als begrüßenswerte nachträgliche Einfügung ins Manuskript. Unverständlich dagegen und nicht gerade benutzerfreundlich ist die Anordnung einmal zu Anfang des jeweils erschlossenen Zeitraums (z. B. 1484, 1485, 1485a, 1487, 1648–50) oder an dessen Schluß (z. B. 2042; 2064–76 nach dem Tod Heinrichs II.). Wo es um chronologische Bereitstellung des Stoffes für die Geschichte von Personen oder Institutionen geht, die im Mittelpunkt eines solchen Regestenwerks stehen (vgl. Böhmer/Zimmermann S. XI), befremdet eine solche Unsicherheit.

Als weitere Ziele der Regestenarbeit gelten Hinweise auf die entsprechenden Quellenpublikationen und Information nicht nur über die Ereignisse, sondern auch über die Quellen, aus denen sie bekannt sind. Bedeutet das bei historiographischen Regesten auch die Aufnahme und Datierung späterer Quellenzeugnisse (vgl. ebd.), so für Urkundenregesten die Informierung über diplomatische und sphragistische Sachverhalte. Auf die Faktensammlung zu Itinerar und politisch-militärischer Geschichte Heinrichs II., die mit Böhmer/Graff vorgelegt ist, wird man stets mit großem Gewinn zurückgreifen. In diesem Zusammenhang seien besonders die zahlreichen Identifizierungen von Ortsnamen erwähnt, die natürlich die Ergebnisse der bisherigen Forschung zusammenfassen, darüber hinaus aber wiederholt eigene Stellungnahmen und Vorschläge bieten. Wo dies nicht der Fall ist, wird wenigstens mit einer Literaturangabe weitergeholfen. Kaum ins Gewicht fällt, daß bisweilen bei noch bestehenden Orten die heutigen Schreibweisen nicht verwendet wurden;

so steht z. B. Kehlheim (a. d. Donau) für Kelheim (Nr. 1483a), Korvei oder Korvey an Stelle von Corvey (1499, 1515, 1538, 1540, 1600, 1621b, 1622, 1849a) und Ülzen statt Uelzen (1607). Allerdings wünscht sich der topographisch nicht sattelfeste Benutzer gelegentlich eine grobe Lagebezeichnung bei selteneren Itinerar-, Ausstellungs- oder Empfängerorten; daß z. B. Schildesche heute zur Stadt Bielefeld gehört (Nr. 1600; vgl. unten), Oldenstadt nordöstlich vor Uelzen (1607) und Sohlingen nordwestlich vor Uslar (1847) liegen oder Dammerkirch französisch Dannemarie heißt und 22 km südwestlich Mülhausens im Oberelsaß zu suchen ist (1889), hätte sich unschwer einfügen lassen und dem Benutzer manch lästiges Nachschlagen erspart. Für Kirchberg (1722, vgl. 1493) hätte man gern gewußt, welche der über 30 Örtlichkeiten dieses Namens in Frage kommen und warum die Bemerkungen in DDH. II. S. 771 Sp. 3 unterdrückt werden.

Nachdrücklichen Dank verdienen Bearbeiter und Regestenkommission dafür, daß in ähnlicher Weise wie bisher bei den Regesta Imperii Raum für Quellenzitate gewährt wurde. Zwar kann „auch das beste Regestenwerk eine Quellenedition nicht ersetzen und niemals alles bieten ..., was die verschiedensten Benützer darin etwa suchen" (so Böhmer/Zimmermann S. IX); auch wird im folgenden noch darauf hinzuweisen sein, welche Gefahren durch unterschiedliche Ausführlichkeitsgrade heraufbeschworen werden; aber wer sich die teuren Nachdrucke der Diplome Heinrichs II. und Arduins (1957; [1]1900–03), der Chronik Thietmars von Merseburg (1955; [1]1935) oder sonstiger Quellenwerke nicht leisten oder ihrer nicht habhaft werden kann, hat immerhin bei Böhmer/Graff eine solide Grundlage für die Ereignisfolge, die Terminologie und gelegentlich auch für die Gedankenführung der Zeit. Dankbar dürfte der Benutzer schließlich auch sein für die klaren diplomatischen Angaben über Schrift, Diktat, Monogramm und Besiegelung gegen Ende jeden Urkundenreferats bzw. -auszugs. Daß hier vielfach Formulierungen Harry Breßlaus wörtlich übernommen worden sind, wird niemanden stören. Um so mehr befremden Abweichungen von den Bemerkungen in den Diplomata-Ausgaben der Monumenta Germaniae historica, wenn sie nicht eigens begründet werden. Dies trifft z. B. für Nr. 1607 zu, wo mit „gemäß der Bestätigung durch Kaiser Otto d. Gr." nicht berücksichtigt wurde, daß *magnus videlicet* $\overset{x}{x}\overset{x}{x}$*Otto*$\overset{x}{x}\overset{x}{x}$ in D. 107 ebenso wie *Otto magnus* im frühneuzeitlichen Regest von DO. II. 33 durch Theodor Sickel in der dortigen Vorbemerkung auf Otto II. bezogen wurden – wenn auch wohl kaum zu Recht. Unter Nr. 2045 wird zum DH. II. 494 für Fruttuaria mitgeteilt, daß der Passus über die Immunität interpoliert, der 1. Teil des Diploms auf DH. II. 300[bis] zurückzuführen und „der 2. Teil in DK. II. 88 in erweiterter Form" wiederzufinden sei. Bei DK. II. 88 [von 1027 aus Rom] handelt es sich jedoch lediglich um die kaiserliche Wiederholung des DK. II. 70 von 1026 XII 20 aus der Gegend von Ivrea, und dieses Diplom gilt denn auch als Benutzer des DH. II. 494 in seiner ursprünglichen Form. Dabei spricht Breßlau gerade nicht von einer Erweiterung im 2. Teil des DK. II. 70, sondern von einem Ausfall entsprechender Passagen in DH. II. 494, z. B. über die *libertas* von Cluny; auf sie

weist in diesem Diplom die andernfalls beziehungslose Formulierung *ut idem locus supra memoratam libertatem in cunctis optineat*, die übrigens auch bei Böhmer/Graff eingerückt wird.

Dankbar ist zu begrüßen, daß Böhmer/Graff in Fälschungsfragen gelegentlich eine eigene Stellungnahme vorlegt, z. B. unter Nr. 1558 Zweifel an Walter Schlesingers Fälschungshypothese bei dem DH. II. 65 für Merseburg. Wenn allerdings u. a. damit argumentiert wird, Breßlau habe keine Bedenken gegen die Diktatzuweisung des Stücks an Egilbert-A gehabt, so überzeugt das kaum; denn die 1. Hälfte des D. 65 und seine Corroboratio sind wörtlich dem EA-Erzeugnis D. 64 für denselben Empfänger entlehnt.

Zum Abschluß der diplomatischen Bemerkungen noch ein grundsätzlicher Hinweis: Hinter Datierung und Ort am Kopf des Regests folgen in Klammern Tages- und Ortsangabe in der Form, in der die Quelle sie bietet. Daß bei der Auflösung eines lateinischen Tagesdatums Zweifel auftreten können, wird nur selten der Fall sein; wichtiger wäre die Angabe der Datierungsmerkmale, auf die sich die Einreihung in das betreffende Jahr stützt. So muß denn gelegentlich in den Drucknachweisen und Erläuterungen mit diesen Datierungselementen gearbeitet werden, z. B. unter Nr. 1544 in der Bemerkung „Kuchenbecker ... aus Abschrift mit *anno regis II.*" Im Regest ist jedoch das „richtige" Königsjahr (= *I*) nirgends vermerkt. Darüber hinaus fragt man sich, warum der präzise Nachweis von Kuchenbeckers Quelle, nämlich ein Breitunger Kopialbuch des 16. Jahrhunderts, hier und in Nr. 1864 fehlt, obgleich er im besten Druck der Urkunden, nämlich Weirichs schon zitiertem Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, steht. Aus dem Vergleich mit Weirichs Vorbemerkungen ist auch zu ersehen, daß bei Böhmer/Graff Siegelrückschriften nur ausnahmsweise (Nr. 1952 u. 1857; nicht 1858, 1884, 1914 und 1960) verzeichnet sind, obgleich ihr Vorkommen als Argument für bereits besiegelte Blankette benutzt wird. Weirichs Einwände gegen diese Hypothese werden kaum beachtet.

Inwieweit bei Angaben zu Überlieferung und Drucken Lücken gestopft werden müssen, wird die längere Arbeit mit den Regesten zu zeigen haben. Unter Nr. 1494 vermißte ich den Druck dieses Osnabrücker Diploms in den Transkriptionen des Tafelwerks von Franz Jostes, das unter den Faksimilia auftaucht, eigentlich nur deshalb, weil er im Parallelfall unter Nr. 2041 aufgeführt wird. Zu Nr. 1497 fehlt das in DA. 2 (1938) S. 295 gelobte Faksimile aus der Festschrift „1000 Jahre Erwitte" (1937) Taf. XV [von mir nicht gesehen]. Bei den Erläuterungen hätte man sich hin und wieder noch häufigere Querverweise auf sachlich zusammenhängende Regesten gewünscht, z. B. unter Nr. 1600 für Schildesche, wo auch weiterführende Literaturangaben fehlen. Zumindest wäre auf Nr. 1944 aufmerksam zu machen, die schließliche Übertragung an Paderborn, und unter Nr. 1944 ein Rückverweis auf Nr. 1600 zu erwarten; denn ein solches Nacheinander von Rechtsbestätigung und Freiheitsentzug steht unter Heinrich II. nicht allein.

Mit einer solchen Bemerkung ist bereits die Grenze dessen erreicht, was heute vom Regestenmacher erwartet werden darf. Töricht wäre es, das Ver-

trauen in ein zukünftiges Standardwerk zur Geschichte Heinrichs II. erschüttern zu wollen, wo es doch lediglich um die Kennzeichnung dessen geht, was man von dem Buch erwarten kann und was nicht. In diesem Sinne mögen auch die nachfolgenden Überlegungen verstanden werden. Sie haben sich entzündet an der von Böhmer/Graff behandelten Frage nach dem Geburtsort Heinrichs II. auf der einen und an dem von ihm nicht behandelten Problem einer Beurteilung seines herrscherlichen Selbstverständnisses auf der anderen Seite. Mit Siegfried Hirschs Jahrbüchern Heinrichs II. (1862ff.) galt bislang Bayern als Geburtsland des letzten Kaisers aus sächsischem Hause (vgl. zuletzt Heinrich Appelt in: NDB. 8, 1969, S. 310) und hier gar der heutige Marktort Bad Abbach auf dem rechten Donauufer südsüdwestlich Regensburgs als Geburtsort (vgl. Brockhaus Enz. 8, 1969, S. 325). Beruht dies auf der bis 1519 reichenden „Bayrischen Chronik" Aventins († 1534), so konnte für Bayern allgemein immerhin das Zeugnis von Heinrichs II. zeitgenössischem Biographen Bischof Adalbold von Utrecht ins Feld geführt werden (vgl. Böhmer/Graff 1483a). Nun hatte bereits Adolf Hofmeister in seiner Ausgabe der um 1080 entstandenen Fundatio ecclesiae Hildensemensis (in: MG. SS. 30 II, 1934, S. 945) anmerkungsweise darauf hingewiesen, daß die dortige Notiz über die Geburt Heinrichs II. zu Hildesheim – sie war in die große Kompilation des Annalista Saxo eingegangen und deshalb auch schon vor der zusammenhängenden Ausgabe der Fundatio bekannt – von der Forschung kaum zu Recht hintangestellt worden sei. Er fand vorsichtige Befürworter (z. B. Renate Klauser in: LThK. 5, ²1960, Sp. 179). Nachdrücklich tritt nun Böhmer/Graff für die Glaubwürdigkeit einer solchen sächsischen Lokaltradition ein. Der „Bayer" Heinrich II. hätte somit nicht nur seinen Lebensweg in Sachsen beschlossen, nämlich mit dem Tod am 13. Juli 1024 in der Pfalz Grone (heute zu Göttingen; Zeugnisse bei Böhmer/Graff 2036a), sondern ihn sogar im liudolfingisch-ottonischen Stammland begonnen.

Zur entscheidenden Stütze für die Hildesheim-Hypothese wird für Böhmer/Graff das zeitgenössische Zeugnis eines Hildesheimer Diplomentwurfs für DH. II. 256 von 1013. Hiernach (= D. 256a) sollte der König seinen Schutz gewähren für die Hildesheimer Diözese durch Umschreibung des Sprengels u. a. auch deshalb, *quia nos nostrosque parentes in gremio eiusdem a[e]cclesiae oriundos et huc usque filio Dei operante sublimatos esse fatemur* (fehlt Böhmer/Graff 1772, obgleich in Nr. 1483a darauf verwiesen). Als Diktator und Schreiber dieser Zeilen gilt seit Breßlau (in: DDH. II. S. XXII, 296 u. 298) der Hildesheimer Kleriker Gunther-B, der mit D. 255 gerade das 1. Zeugnis einer zusammenhängenden Tätigkeit in der Reichskanzlei geliefert hatte. Man könnte die Verwertung der zitierten Begründung deshalb zurückstellen, weil D. 256a nicht die Anerkennung der Königskanzlei gefunden hat und in der schließlich vollzogenen Neufassung D. 256b von der Herkunft des Königs keine Rede mehr war. Im D. 256b fehlt aber auch eine weitere Besonderheit des abgelegten Entwurfs, nämlich die umfangreiche Umschreibung der Hildesheimer Diözese. Nun sind einige Punkte dieser Grenzbeschreibung nachweislich umstritten gewesen (vgl. Breßlaus Vorbemerkung S. 298; Wolfgang

Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts = QuDarstGNdSachs. 72, 1968, S. 26f., anders S. 30f.), und ein Hildesheimer Kleriker wird ihre Sanktionierung durch den König ungern dadurch gefährdet haben, daß er über den Aussteller selbst falsche Angaben machte.

Spricht diese Erwägung für die Zuverlässigkeit der Mitteilung über Hildesheim als Geburtsort Heinrichs II., so läßt sich gleichwohl aus der Formulierung selbst ein Einwand gegen ihre Glaubwürdigkeit gewinnen: Nicht nur der Ausssteller, sondern auch seine *parentes* sollen im Schoß der Hildesheimer Kirche ihren Lebensweg begonnen haben. Für die Eltern des Königs, Herzog Heinrich II., „den Zänker", von Bayern und Gisela, Tochter König Konrads III. und Schwester Rudolfs III. von Burgund, wirkt diese Nachricht etwas abenteuerlich. Und doch hielt sich 951, im Geburtsjahr seines Sohnes, Ottos d. Gr. Bruder Heinrich möglicherweise kurzzeitig in Sachsen auf, nämlich nach einem Hoftag zu Frankfurt a. M. (R. Köpke/E. Dümmler, Kaiser Otto d. Gr. = Jbb. d. Dt. Gesch. [9], 1876, S. 187) zu Beratungen über Ottos Ehe- und Italienpolitik in der Pfalz Wallhausen a. d. Helme (Südostharz), um dann mit dem König nach Oberitalien aufzubrechen – wohl von Bayern aus, da die Störungen der eigenmächtigen Italienpolitik seines Neffen Liudolf, die ihm zugeschrieben werden, am ehesten von hier aus in die Wege zu leiten waren (vgl. Böhmer/Ottenthal 196–197). Darüber, daß seine Gemahlin Judith von Bayern mit nach dem Norden gezogen sei, verlautet in den Quellen anscheinend nichts – wahrscheinlich ist dies für die Schwangere nicht (vgl. Ann. Quedlinburgenses zu 951 in: MG. SS. 3, 1839, S. 58). Auch für Ottos d. Gr. Bruder Heinrich ist nicht Hildesheim oder seine Diözese, sondern Nordhausen am Südrand des Harzes als Geburtsort (Köpke/Dümmler S. 12f.) und damit Mainz als Herkunftsdiözese belegt (vgl. Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3, $^{3/4}$1906, S. 1011).

Die Fehlanzeige für eine Hildesheimer Herkunft der unmittelbaren Vorfahren Kaiser Heinrichs II. würde allerdings die Formulierung des Gunther-B nur dann belasten, wenn sich nicht noch eine andere Bedeutung von *parentes* erwägen ließe, nämlich im Sinne von „Vorfahren, ältere Verwandte" schlechthin. Hildesheim träte damit in Konkurrenz zu Halberstadt als Heimatdiözese des sächsischen Herrscherhauses (vgl. Jäschke, Die älteste Halberstädter Bischofschronik = Mitteldt. Forsch. 62 I, 1970, S. 62f.). Nach den Ergebnissen von Josef Fleckenstein ist der Verwandte, auf den Heinrich II. sich am häufigsten berief und an den er gleichsam deklamatorisch Anschluß suchte, sein unmittelbarer Vorgänger Otto III. gewesen (Die Hofkapelle der dt. Könige 2 = Schriften der MGh. 16 II, 1966, S. 156). Otto III. jedoch wurde im Reichswald *Ketil* zwischen Kleve und Gennep geboren (Böhmer/Uhlirz 956a); auch traf für ihn, der 7 Jahre jünger war als Heinrich II., der Terminus *parens* in keiner Weise zu. Wiederum Fleckenstein hat aber auch (aaO.) Wert darauf gelegt, daß Heinrich II. neben Otto dem III. auch Otto d. Gr. unter seinen Vorgängern besonders hervorhob, und zwar auffallend nachdrücklich in DH. II. 210 als *senior noster ac parens maximus imperatorum*

(fehlt bei Böhmer/Graff 1722; vgl. unten). Der Geburtsort Ottos d. Gr. scheint nicht bekannt zu sein (Köpke/Dümmler S. 6f.; Böhmer/Ottenthal 55c). Eheschließung und Beilager Heinrichs I. mit der Westfälin Mathilde waren 909 in Wallhausen a. d. Helme (s. o.; Böhmer/Ottenthal f), also auf der Grenze zwischen Halberstädter und Mainzer Diözese, vollzogen worden; die Geburt war jedoch erst 912 erfolgt, kurz bevor der Vater die Nachfolge Ottos d. E. im Herzogtum Sachsen antrat (ebd. g und 55c). Da Heinrich I. sich mit dieser Heirat stärker nach Westfalen hin orientierte, ist es nicht auszuschließen, daß er sich damals inmitten seines Herrschaftsbereichs, also in der Hildesheimer Diözese, zusammen mit seiner Gattin aufhielt. Bezeichnenderweise belagerte ihn Konrad I. 915 zu Grone (Böhmer/Ottenthal n), sah also in dieser Richtung eines der Herrschaftszentren seines damaligen Widersachers, und nur wenig weiter nördlich begann die Hildesheimer Diözesangrenze.

Läßt sich somit eine Geburt Ottos d. Gr. in der Diözese Hildesheim nicht ausschließen, so fehlt dafür allerdings auch ein eindeutiges Zeugnis, zumal besondere Beziehungen zwischen dem damaligen Bischof Walpert (ca. 908–919; Hauck 2, $^{3/4}$1912, S. 808; anders Heinemann, Bt. Hildesheim S. 19f.) und dem neuen Sachsenherzog schwer zu fassen sind – mit der angeblichen Weihe einer *Roswida* zur Äbtissin von Gandersheim, die er noch kurz vor seinem Tode vorgenommen haben soll (Chron. Hild. 7 in: MG. SS. 7, 1846, S. 852), wurde hier anscheinend erstmals von liudolfingischer Leitung abgewichen. Wohl aber kann man allgemein auf die engen Beziehungen hinweisen, die das liudolfingische Haus schon seit dem 9. Jahrhundert mit dem späteren Reichsstift Gandersheim am Südzipfel der Diözese Hildesheim verbanden, und eben diese Abtei vermochten gerade zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Hildesheimer Bischöfe immer stärker ihrem unmittelbaren Herrschaftsbereich einzugliedern. Unabhängig von der Frage nach der Herkunftsdiözese von Heinrichs II. *parens* (vgl. dazu noch unten) Otto d. Gr. dürfte somit sein die Gründung des Gandersheimer Vorläufers Brunshausen durch Heinrichs II. Ahnherrn Liudolf; die Verlegung auf Eigengut nach Gandersheim – beides zumindest wenig später in der Diözese Hildesheim (Hauck 2 S. 820) –; die Leitung des Eigenklosters durch drei Töchter Liudolfs hintereinander; die anhaltende Verbindung zum nunmehrigen Königshaus bis hin zu Theophanu; schließlich Gandersheim als Grablege für Mitglieder des liudolfingischen Hauses: all das dürfte in Hildesheim die Vorstellung von einer ursprünglichen Bindung der älteren Vorfahren Heinrichs II. an den Bereich der Diözese erweckt haben, gegen deren Herren das Kaiserhaus ja auch die Eigenkirchenherrschaft über Gandersheim aufrechtzuerhalten suchte (vgl. Hermann Engfer in: LThK. 4, ^{2}1960, Sp. 512 mit Nachweis der einschlägigen Arbeiten von Hans Goetting). Hildesheim als Geburtsort Kaiser Heinrichs II. dürfte somit um einige Grade wahrscheinlicher sein als bisher angenommen.

Unabhängig von der Frage nach der Herkunftsdiözese Ottos d. Gr. ist im Laufe obiger Erörterungen diejenige nach dem Verhältnis Heinrichs II. zu seinen „ottonischen" Vorgängern auf dem Königs- und Kaiserthron ange-

klungen. Auch hierzu liefern die Regesten von Böhmer/Graff reiches Material, lassen aber im Stich, sobald eine gewisse Dichte der Belege angestrebt wird. Schon der erste Hinweis aus DH. II. 13 vom 27. August 1002 für das Bistum Halberstadt, in dem eine Gesamtbestätigung der bischöflichen Rechte an erster Stelle *pro senioris nostrique antecessoris felici memoria* – gemeint ist *senior noster Otto tercius* – ausgesprochen wird, geht mit diesen kennzeichnenden Formulierungen über die Vorlage aus der Kanzlei des Vorgängers hinaus, ohne daß dies bei Böhmer/Graff 1501 vermerkt würde, während *dilectissimus senior ac antecessor noster* für Otto III. in dem nächsten Zeugnis, einem knapp 5 Wochen jüngeren Immunitätsdiplom für die Abtei Lorsch, unter Böhmer/Graff 1508 nachgelesen werden kann. *Senior* und/oder *antecessor* sind auch weiterhin die häufigsten Charakterisierungen, mit denen Otto III. in Diplomen Heinrichs II. entgegentritt, wobei für die Frage nach dessen *parentes* die Formulierung *moneta a seniore nepote et antecessore nostro tercio videlicet Ottone imperatore augusto concessa* in Böhmer/Graff 2040 vom 18. Juni 1023 für Echternach Beachtung verdient. Die persönlich wirkende Hervorhebung als *senior noster* wird Otto dem III. gelegentlich auch dort zuteil, wo er – wie in Böhmer/Graff 1514 vom 16. November 1002 für die Dogen von Venedig – in der Reihe der liudolfingischen Herrscher seit Otto I. erscheint.

Um so stärkere Beachtung verdienen all jene Belege, in denen eine differenziertere Wertung der Vorgänger zur Geltung kommt. Böhmer/Graff 1615 vermerkt aus D. 115 vom 10. Juli 1006 für das Bistum Lüttich, daß dessen Immunität nach Otto II. zurückgeführt wird auf den *pater suus, primus videlicet Otto imperator virtute et nomine.* Die Hervorhebung Ottos d. Gr., obgleich gar kein Diplom aus seiner Kanzlei bei Heinrich II. vorlag, ermuntert zur Suche nach weiteren Wertungen dieser Art. In D. 16 vom 9. September 1002 für Saint-Remi zu Reims geht es um ein *preceptum ... a magno imperatore Ottone olim concessum,* und wie *idem magnus Otto ad usum predicti cenobii* handelte, *sicut nos modo.* Die Verweise auf Otto d. Gr. und die Betonung des eigenen Anschlusses an ihn durch Heinrich II. stellen Veränderungen gegenüber der Vorlage DO. I. 286 dar und können deshalb Beachtung beanspruchen – bei Böhmer/Graff 1505 sind sie nicht berücksichtigt. Die bewußte Selbstzuordnung zum *magnus Otto* als *noster antecessor* aus D. 88 vom 13. November 1004 für das Johannes-Kloster Berge vor Magdeburg ist auch unter Böhmer/Graff 1586 zitiert, nicht jedoch unter Nr. 1722 die dreimalige Hervorhebung Ottos d. Gr. aus seinen Nachfolgern als *pius parens noster magnus et pacificus Otto imperator augustus,* als *senior noster ac parens maximus imperatorum Otto* (s. o.) und als *magnus imperator piusque parens noster Otto* in dem unvollzogenen und unbesiegelten D. 210 von 1009 für das Erzbistum Magdeburg aus der Feder des Kanzlisten Erich (vgl. unten den Anhang zu 1008 nach X 30). Ebenso fehlt unter Böhmer/Graff 1737 bei den Zitaten aus D. 224 vom 2. November 1010 für das Magdeburger Domkapitel der Bezug auf Otto d. Gr., obgleich noch vor der Aufnahme Heinrichs II. als Kanoniker als Motiv der Schenkung *pro remedio animae nostrae ac antecesso-*

ris nostri magni et pacifici imperatoris Ottonis dilectaeque coniugis nostrae Cunigundae seu parentum nostrorum in dem Diplom ausgeführt wird und sowohl die Berücksichtigung des Vorgängers als auch der Gattin und der *parentes* über die Vorlage DO. I. 165 hinausgehen. Ähnliche, wenn auch nicht so volltönende Formulierungen sind dann noch unter Böhmer/Graff 1764, 1828, (1846) und 1991 verzeichnet, während sie in den Zitaten unter Nrr. 1992 und 1993 ohne ausreichenden Hinweis auf die Anlehnung an die jeweiligen Vorlagen auch an dieser Stelle nicht eingerückt sind.

Heinrich II. hat sich nicht nur zur Betonung der Herrschaftskontinuität auf Otto III. und für vorbildhafte Regierungshandlungen auf Otto d. Gr. berufen, sondern seine Herrschaft als Fortsetzung der ottonischen, ja, der fränkischen schlechthin verstanden. So läßt Heinrich II. in der schon zitierten Lütticher Immunitätsurkunde Böhmer/Graff 1615 nicht nur von Otto II. und Otto I., sondern auch von den *antecessores eorum reges scilicet Francorum Pipinus, Karolus* usf. sprechen, hier allerdings in wörtlicher Anlehnung an die Vorlage DO. II. 210. Bei der Bestätigung des Pactum Ottonianum mit der Römischen Kirche werden in DH. II. 427 vom April/Mai 1020 als Vorbilder u. a. die *predecessores nostri Ottones* aufgeführt und nach den *donationes* König Pippins und Kaiser Karls gleich solche der *Ottones piissimi* (fehlt bei Böhmer/Graff 1968). Im D. 284 vom 18. August 1012 für Worms steht *Otto primus* unter Dagobert-Nachfolgern in einer Reihe mit Pippin, Karl und Ludwig als ein *clarissimus scilicet rex vel imperator Francorum* (dies fehlt unter Nr. 1761); in dem aus deutscher Übersetzung und aus Vorurkunden rekonstruierbaren D. 354 vom 29. August 1016 für Reichenau sind aufgezählt die *principes Francorum, videlicet Otto imperator, Karolus imperator avusque ipsius Ludowicus imperator necnon et proavus eius Karolus imperator augustus* („Frankenkönige" fehlt unter Nr. 1889).

Heinrichs II. Anknüpfungen an seine ottonischen Vorgänger werden von der jüngeren Forschung in der Weise mit Inhalt gefüllt, daß als Weiterführung der Politik Ottos III. z. B. der Ausbau der Königskanonikate durch Heinrich II., als Wiederaufnahme von Bestrebungen Ottos d. Gr. z. B. Heinrichs II. Rom- und Magdeburg-Politik gelten (Fleckenstein 2 S. 156f. u. 230–32). In fränkische Traditionen seit frühkarolingischer Zeit führt die enge Zusammenarbeit mit Kirchenmännern schlechthin, in gewisser Weise auch mit mönchischen Reformern wie Godehard von Niederaltaich, Hersfeld und Hildesheim. Gegenüber den Hochkirchen war Heinrichs II. Personalpolitik bis 1021 gekennzeichnet durch stärkste Bindung an die Hofkapelle, und deren Personal wiederum rekrutierte sich in erster Linie aus bayerischen und sächsischen Geistlichen. Von all dem vermag selbst ein nach modernsten Gesichtspunkten gearbeitetes Regestenwerk wie das vorliegende nur andeutungsweise Kunde zu geben, da es sich bewußt auf die Bereitstellung von gesichertem Tatsachenmaterial beschränkt – wenigstens für die Besetzung deutscher Bischofsstühle soll im Anhang eine Anregung zur Disposition gestellt werden, wie neuere, z. T. hypothetische Forschungsergebnisse auch in ein solches Standardwerk Eingang finden könnten. Je konsequenter die Quellenauswahl gehandhabt

wird, um so stärker lassen sich Enttäuschungen bei Benutzern vermeiden, die einem gelegentlichen Fund aus dem reichen Quellenstellenangebot systematisch nachgehen wollen. Daß mit obigen Überlegungen keine allein schon vom Raum her unerfüllbaren Forderungen an den Regestenmacher herangetragen werden, dürfte aus der Sache selbst deutlich geworden sein. Daß auch der Regestenkommission, die den Umfang einer solchen Publikation zu verantworten hat, nichts Ungebührliches aufgelastet wird, mag ein abschließendes kritisches Beispiel illustrieren: Unter Nr. 2045 wird ausführlich auch aus dem 1. Teil des D. 494 zitiert, obgleich er sklavisch DH. II. 305 = 300 bis wiederholt und dessen Wortlaut schon unter Nr. 1822 eingerückt worden war. Hier hätte unter Nr. 2045 für den 1. Teil des Diploms ein Verweis auf Nr. 1822 ausgereicht – und der eingesparte Raum anderwärts für einige *antecessores, Ottones* und *principes Francorum* verwandt werden können. In den Dank an die entsagungsvollen Bearbeiter und die Böhmers Werk fortführende Regestenkommission mischt sich die tröstende Feststellung, daß bei aller modernen Perfektion immer noch Verbesserungen möglich sind, die der kritischen Geschichtswissenschaft auch auf traditionellem Betätigungsfeld Aufgaben stellen.

Anhang

Deutsche Bischofserhebungen aus nächster Umgebung Heinrichs II.

[Arbeitsgrundlage][5]

1003 (nach II 17), BGr. 1530b: Thietmar v. Osnabrück war vorher königlicher Kapellan; Fleckenstein 2 S. 211

1004 I 30, BGr. 1553d: EB. Tagino von Magdeburg war vorher königlicher Kapellan; Fleckenstein 2 S. 211

1004 (nach VII 10): Walther, wahrscheinlich königlicher Kapellan, wird Bischof von Speyer; Hauck 3 S. 989 u. Fleckenstein 2 S. 211

1005 V (nach 6): Kanzler Egilbert wird zum Bischof von Freising ernannt; geweiht VIII 25/26; Hauck 3 S. 1003 und Fleckenstein 2 S. 211

---

[5] Ausgewertet wurden bewußt nur die Listen bei Hauck 3 und Fleckenstein 2, um nicht den Eindruck zu erwecken, es handle sich um ausgereifte Nachträge zu den Regesta Imperii – solche müssen berufenen Kennern vorbehalten bleiben. Die beabsichtigte technische Anregung kann aber auch auf diesem Weg geboten werden. – BGr. = Böhmer/Graff, wo einschlägige Fälle unter Nrr. 1553g, 1645a, 1696c und d, (1699bc), 1763c, 1769c, 1931a, 1935b und 1937 sowie 1982e verzeichnet sind, die im folgenden nicht wiederholt werden.

1005 (nach XII 24), evtl. Anfang 1006: Königin Kunigundes Bruder wird Bischof von Metz als Dietrich II.; Hauck 3 S. 999 und Fleckenstein 2 S. 211; vgl. BGr. 1680b

1006 V 4/28: Brun, Kanzler und Bruder Heinrichs II., wird Bischof von Augsburg; Hauck 3 S. 983 und Fleckenstein 2 S. 211

1008 Frühjahr (nach IV 6/7), Hauck 3 S. 998 u. BGr. 1680b: EB. Megingoz von Trier war vorher königlicher Kapellan; Fleckenstein 2 S. 211

1008 (IV 10 / IX 12): Ein königlicher Kapellan wird Bischof von Lüttich als Baldrich II.; Hauck 3 S. 994 und Fleckenstein 2 S. 211

1008 (nach X 30): Der königliche Kapellan Erich wird Bischof von Havelberg und durch EB. Tagino von Magdeburg geweiht; Hauck 3 S. 1008 und Fleckenstein 2 S. 211

1010 (nach V 3): Der königliche Kapellan Adalbold wird Bischof von Utrecht; Hauck 3 S. 998 und Fleckenstein 2 S. 212

1011 (nach XI 19): Kanzler Dietrich wird Bischof von Münster; Hauck 3 S. 996 und Fleckenstein 2 S. 212

1015 XII 25, BGr. 1870b: Poppo v. Trier war vorher königlicher Kapellan; Fleckenstein 2 S. 212

1018 (nach XI 14): Meginhard, wahrscheinlich königlicher Kapellan, wird Bischof von Würzburg; geweiht wohl 1019 I 1; Hauck 3 S. 992 und Fleckenstein 2 S. 212

1021 (nach IV 21): Durand, vielleicht königlicher Kapellan, wird Bischof von Lüttich; Hauck 3 S. 995 und Fleckenstein 2 S. 202 u. 212

1021 (nach VIII 17): Der königliche Kapellan Aribo wird Erzbischof von Mainz; geweiht X 1; Hauck 3 S. 981 und Fleckenstein 2 S. 212

1023 (nach XII 6) oder Anfang 1024: Kanzler Gunther wird Erzbischof von Salzburg; geweiht 1024 I 21; Hauck 3 S. 1001 und Fleckenstein 2 S. 212.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel im 14. Jahrhundert

Die Ursache der Wüstungsperiode und die Meierhofbildung im Calenberger Land

Von

Achim Gercke

Das 14. Jahrhundert – seit Jahrzehnten Gegenstand agrarhistorischer Forschungen – ist das entscheidende Jahrhundert eines auffallenden Strukturwandels in der Landwirtschaft gewesen, der bisher nur in wenigen lokalgeschichtlichen Abhandlungen berührt, aber kaum als solcher erkannt worden ist. Das Interesse war zu sehr darauf gerichtet, die möglichen Ursachen der in dieser Zeit gehäuft auftretenden Wüstungsvorgänge zu ermitteln, so daß andere Fragestellungen zu kurz kamen. Zwar hat Wilhelm Abel[1] die für seine Untersuchungen entscheidende Frage deutlich formuliert, indem er sagt: „sucht man die Wüstungshäufung im späten Mittelalter zu verstehen, so muß der Nachdruck auf bestimmte Umstände oder Vorgänge gelegt werden, die dieser und nur dieser Zeit eigentümlich waren", und damit aus dem umfangreichen Katalog möglicher und mitwirkender Ursachen Schwerpunkte gebildet. Daraus entwickelten sich die „Agrarkrisentheorie" (Pesttheorie), die „Katastrophentheorie" und die „Fehlsiedlungstheorie". Die grundsätzliche Frage aber, wodurch sich die Struktur der Landwirtschaft in den folgenden Jahrhunderten im Gegensatz zur früheren Zeit auszeichnete, so daß weder Agrarkrisen noch Katastrophen Entvölkerung und Wüstungsvorgänge in diesem Ausmaße verursachten, wurde nicht gestellt. Selbst die Feststellung von Dorfballungen und Großbetriebsbildungen ging an dieser Frage vorbei, obwohl sie Anlaß wurde, intensive Forschungen über die Flurverfassung anzustellen. Diedrich Saalfeld[2] meint deshalb: „Wenn die lokale Geschichtsforschung sich eingehender mit der Struktur- und Höfeentwicklung in den ländlichen Siedlungen sowie den Struktur-, Abgaben- und Einkommenswandlungen einzelner Grundherrschaften seit dem hohen Mittelalter beschäftigen würde, könnte sie wesentlich zur Klärung der dargelegten Problemstellung beitragen."

---

[1] W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 2. Aufl. 1955 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Band I).

[2] D. Saalfeld, Agrargeschichte, in: Methodisches Handbuch der Heimatforschung in Niedersachsen, 1965, S. 300.

Läßt man zunächst einmal die Frage nach den Ursachen der Entvölkerung der Dörfer, die bis zu teilweisem oder völligem Wüstwerden von zahlreichen Dörfern führte, auf sich beruhen, drängt sich die Frage auf, wie die Grundherren, die Fürsten, die Adligen, die Klöster darauf reagierten. Dabei stößt man auf die Tatsache, daß diese die Verödung von Dörfern und Feldmarken nicht nur zu eigenem Vorteil durch Erweiterung ihres Besitzes nutzten, sondern auch bestrebt waren, die Fehlentwicklung aufzuhalten. Entscheidend dabei scheint die Einführung des Meierrechts und die Bildung von größeren Meierhöfen gewesen zu sein. Aus der Feststellung, daß in der Folgezeit die Meierhöfe und auch die nach Meierrecht ausgegebenen kleineren Höfe mit verschwindenden Ausnahmen die Gesamtheit der Bauernwirtschaften bildeten, läßt sich erkennen, daß hierin eine Wirtschaftsform gefunden wurde, die zur Stabilisierung führte. Die Tatsache, daß das Meierrecht 500 Jahre lang Bestand hatte und sich bewährte, ist nicht zu übersehen.

Die Bildung von Großbetrieben, den Meierhöfen, im 14. Jahrhundert hat zwar in manchen Fällen zur völligen Aufgabe von Dorfstellen geführt, wie es zahlreiche lokalgeschichtliche Abhandlungen erweisen, aber die Verlegung der Hofstellen in das nahegelegene größere Dorf ist nicht eigentlich die Ursache der Verödung des wüsten Ortes gewesen, sondern vermutlich eine Maßnahme, um eine katastrophale Entwicklung aufzuhalten, wenn auch unter Preisgabe der ehemaligen Dorfstelle.

Daß die Meierhofbildung bisher zu wenig in das Blickfeld der Forschung gelangte, hat mehrere Gründe. Werner Wittich[3] hat die Entstehung des Meierrechtes aus der Auflösung der Villicationen abgeleitet. Seine Darlegungen haben allgemeine Anerkennung gefunden, deshalb ist stillschweigend angenommen worden, daß das Meierrecht nur diese eine Wurzel haben kann[4]. Einzelne Versuche, seine These zu bezweifeln, sind nicht zum Tragen gekommen. Nur die lokale Forschung kann deshalb aufzeigen, daß nicht alle Meierhöfe aus der Auflösung von Villicationen entstanden sind, sondern z. T. eine andere Vorgeschichte besitzen. Das von den Klöstern bei der Verpachtung ihrer umfangreichen Güter entwickelte Meierrecht ist auf diese Verhältnisse übertragen worden. Die Hauptschwierigkeit beruht nur darin, welche Verhältnisse in der Zeit vor der Meierhofbildung herrschten. Und dazu soll ein für das Calenberger Land aufschlußreiches Beispiel dienen, das den Strukturwandel der Bauernwirtschaften in der Herrschaft Adenoys darstellt.

Die Dörfer Adensen und Hallerburg und die Wüstungen Pussensen und Bodensen, die in dem fruchtbaren[5] Ostteil des Kreises Springe nördlich der Haller liegen[6], erlebten den Übergang zum Meierrecht in der Mitte des

---

[3] W. Wittich, Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen, 1894.

[4] Vgl. George Turner, Das Calenberger Meierrecht – Geschichte und System. Diss. jur. Göttingen 1960.

[5] Mittelschwerer Lehmboden, heute Weizen- und Zuckerrübenanbau vorherrschend.

[6] Die Haller bildete die Bistumsgrenze zwischen dem Bistum Hildesheim und dem Bistum Minden.

14. Jahrhunderts. Eine günstige Quellenlage bei den mittelalterlichen Urkunden für dieses Gebiet, nicht zuletzt die Überlieferung der Parzellierung der Feldmark Adensen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts durch das *corpus bonorum* des Klosters Wittenburg[7] und ein eingehendes Studium der Geschichte der Höfe und der Grundherrschaft läßt den Vorgang der Einführung des Meierrechtes und die Art und Weise der Bildung der Meierhöfe im einzelnen erkennen.

In einer Urkunde von 1351 wird erstmalig für Adensen das Meierrecht erwähnt, ein Hof, den *Ebeling Hannemann to meyerrechte buwet*[8]. Da es sich in dieser Urkunde um den Verkauf eines Hofes und nicht um einen Pachtvertrag handelt, ist anzunehmen, daß das Meierrecht in der Herrschaft Adenoys schon vor der Mitte des Jahrhunderts Eingang gefunden haben wird.

In der gleichen Zeit wird das Dorf Bodensen aufgegeben, d. h. wüst. 1365 verkaufen die v. Ilten an Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg *dre Hoeue vor dem Hus to der Halreborch, alse da pleghet to licghende* und *enen Gharden vor dem benomden Hus*[9], und im gleichen Jahre überlassen die Knigge dem Herzog *sex houe to Bodensen vor der Halreborch . . . mit vsem vorwerke und mit dem garden to der Halreborch*[10]. Der Ort Bodensen lag am Haarberge, 1½ km von der Hallerburg entfernt[11]. Um 1360 sind die neu gebildeten Höfe an die zur gleichen Zeit erbaute Hallerburg verlegt worden[12]. Der nun entstandene Ort Hallerburg umfaßte in den folgenden Jahrhunderten vier Meierhöfe[13]. Der größte Teil der Bodenser Feldmark wurde von diesen Höfen aus bewirtschaftet.

Bemerkenswert ist, daß die Grundherren die Bildung dieser Großbauernwirtschaften schon vollzogen hatten, bevor der Herzog sie erwarb. Im übrigen erhielt der Landesherr auch den Zehnten von Bodensen von den von Ilten, der vom Bischof von Minden lehnsrührig war[14] und in der Folgezeit als kleiner Kammerzehnte aus der Hallerburger Feldmark von den nicht in die Meierhofbildung einbezogenen Ländereien gezogen wurde[15]. Über die Gründe für die Ansiedlung der Höfe in der Nachbarschaft der Hallerburg und die Aufgabe der alten Ortslage Bodensen soll zunächst nur andeutungsweise

---

[7] Das etwa vom Jahre 1476 stammende *corpus bonorum* fußt auf einem älteren, nicht mehr vorhandenen, das etwa 1420 angelegt wurde. Das Original befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle, das Nds. Staatsarchiv in Hannover (im Folgenden: StA. H) besitzt eine Fotokopie: M. C. 023.

[8] StA. H. Cop. I 130. Germ. Museum.

[9] StA. H. Cop. X 10.

[10] Ebd. Celle Or. 9 VII B caps. 21 Nr. 2, caps. 29 Nr. 3 (1364)

[11] Die genaue Ortslage ist kartographisch ermittelt und durch Scherbenfunde bestätigt. (Manuskript des Verfassers: Geschichte von Adensen–Hallerburg.)

[12] Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III 160, Urkunde vom 12. Juli 1362.

[13] Von diesen sind 3 gegen Ende des 16. Jahrhunderts in je zwei Halbmeierhöfe aufgeteilt worden. Geld- und Kornregister StA. Hann. 76 c B b (vernichtet).

[14] Lehnsregister des Bischofs Gottfried von Minden 1304–1324, Sudendorf I 184.

[15] Calenberger Hausbuch 1592 Ms. C 12b (vernichtet), StA. H. Amtslagerbuch 1663, ebd. Hann. 74 Calenberg A VII Nr. 2a, Lagerbuch 1682 Ms. C 12 vol. I u. II (vernichtet).

gesagt werden, daß sie mit der Schaffung von größeren Hofstellen in offensichtlichem Zusammenhange standen. Eine Veränderung der Parzellierung der Feldmark, die in schmalen Langstreifen bis zur Verkoppelung im Jahre 1875 bestand, läßt sich nicht feststellen, wenigstens lagen einige 1369 erwähnte Parzellen, die nicht zu den vier Meierhöfen, sondern zu den nicht zur Meierhofbildung herangezogenen wüsten Höfen in Bodensen gehörten, bis zur Verkoppelung im Gemenge mit den Parzellen der Hallerburger Höfe. Sechs wüste Hofstellen blieben in Bodensen liegen; diese bzw. die zugehörigen Äcker wurden von Adenser Höfen aus bewirtschaftet, nicht gerechnet die der Pfarre in Adensen gehörenden Parzellen in der Bodenser Feldmark.

Einen tieferen Einblick in den Vorgang der Meierhofbildung zeigt der Kirchort Adensen. Hier wurden drei Höfe an den Ostrand des Dorfes gelegt. Daß die alte Ortslage verlassen wurde, weil sie für die Neugründung der Großbauernwirtschaft nicht genügend Platz bot, beweist nicht nur die Tatsache des auffälligen Siedlungskomplexes dieser drei Höfe am Dorfrande, sondern ist auch deshalb anzunehmen, weil ein Bach, der noch heute fast jedes Jahr bei der Schneeschmelze Hochwasser führt und östlich um das Dorf herumführte, durch diese Aussiedlung der Meierhöfe überschritten wurde. Ferner ist bei der Meierhofbildung auffallend, daß die Grundherrn in Adensen jeder jeweils einen Meierhof begründeten. So entstanden „der" v. Redensche Meierhof[16], „der" Meierhof des Klosters Wittenburg[17] und „der" Bocksche Meierhof. Die v. Reden besaßen 1259 in Adensen 3 Hufen und 12 Morgen Land[18], aus denen der Meierhof gebildet wurde. Das Kloster Wittenburg erwarb 1320 einen von den Herren v. Adenoys an Hinrich Godehard verlehnten Hof[19] und 1351 einen weiteren Lehnshof von Hermann von dem Rode in Eldagsen, auf dem Ebeling Hannemann nach Meierrecht saß[20]; außerdem stimmte Gräfin Adelheit von Hallermunt 1326 dem Verkauf einer Hufe in der Pussenser Feldmark an das Kloster zu[21]. Diese Stücke wurden zu dem Meierhof des Klosters vereinigt und blieben bei dem Hofe bis ins 19. Jahrhundert. Beim Meierhof[22] der Böcke von Wülfingen erweist

---

16 Der Hof wurde 1630 in die Halbmeierhöfe Nr. 9 und 10 geteilt, der Hof Nr. 9 im Jahre 1836 an neuer Stelle am Rande des Dorfes aufgebaut. Achim Gercke: Die Geschichte des neuen Hofes zu Adensen Nr. 9 (Manuskript).

17 Der Hof wurde in der Mitte des 16. Jahrhunderts in die Halbmeierhöfe Nr. 6 und 8 geteilt, der Hof Nr. 6 ist 1842 an den Rand des Dorfes verlegt worden. Pfarrlagerbuch Pfarrarchiv Adensen.

18 StA. H. Dep. 6 v. Reden (vernichtet), Familienarchiv „Designatio Anno 1459" gleichlautend.

19 StA. H. Cop. 98 und Wittenburger Erbregister 1668 Regesten Seite 247 Nr. 4, Seite 248 Nr. 7 und 8; vgl. auch Seite 249 Nr. 17. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim IV 530 und 543.

20 StA. H. Cop. 98 Germ. Museum, Hoogeweg X Nr. 123, Wittenburger Erbregister 1668 Regesten S. 248 Nr. 11.

21 Wittenburger Erbregister 1668 Regesten Seite 247 Nr. 6 und Seite 248 Nr. 9 (St.A. H. Hann. 74 Calenberg A VII Nr. 28).

22 Seine einzelnen Ackerstücke, die in gleicher Zahl und Größe bis ins 19. Jahrhundert zum Hofe Nr. 2 gehörten, sind im *corpus bonorum* des Klosters Wittenburg von 1476 beschrieben, als sich der Hof in der Pfandschaft des Klosters befand.

sich eine Zusammenfügung von drei zehntpflichtigen und vier zehntfreien Hufen. Die Fluranalyse läßt erkennen, daß die zehntfreien und zehntpflichtigen Parzellen in den gleichen Gewannen der Alt-Adenser Feldmark lagen, das heißt, daß der Bocksche Meierhof aus den Ländereien von zwei Höfen gebildet wurde.

Damit zeigen sich diese Meierhöfe als Neugründungen, die jeweils aus den Ackerfluren von zwei oder drei kleineren Höfen gebildet wurden, wobei ihnen neue, größere Hofstellen angewiesen wurden. Die so zusammengefügten Ackerflächen besaßen die Grundherrn bereits vorher oder erwarben sie zu diesem Zwecke.

Die Herkunft der vier zehntfreien Hufen des Bockschen Meierhofes läßt sich genauer bestimmen. Es sind die Eigenländereien der 1320 ausgestorbenen Familie der Edelherrn v. Adenoys, die ursprünglich abseits vom Dorf Adensen ihren Gutshof hatten, dessen Lage durch die Zehntfreiheit (Befreiung vom Fleischzehnten) der auf dem Gelände des Gutshofes später errichteten Hofstellen gekennzeichnet ist; mit anderen Worten: die Zehntfreiheit „klebte" unverlierbar am Grund und Boden dieser Hofstellen. Die Edelherrn von Adenoys waren vom Bischof von Minden mit 5 Hufen und dem Zehnten von Adensen belehnt[23]. Ihr Eigenland, die 5 Hufen, blieben auch in der Folgezeit zehntfrei[24], sie sind im 14. Jahrhundert an den Bockschen Meierhof und die drei Bockschen Köthnereien gelangt. Der Stammsitz der Edelherrn v. Adenoys war bis 1240 der Adelshof in Adensen. Ihren Hof verlehnten sie offenbar an einen v. Ilten, denn Ulrich von Adenoys, der kein Mitglied des Edelherrngeschlechtes von Adenoys war – er urkundet 1240–1245[25] –, nannte sich nach seinem nunmehrigen Stammsitz. Nach seinem Tode ist der Hof aufgelöst und aufgesiedelt worden[26]. Die Ländereien blieben noch mit dem Zehnten gekoppelt, wenigstens sind 1361 die Gebrüder Diedrich und Ernst von Wülfingen nachweislich mit dem Zehnten belehnt[27] und haben deshalb die zehntfreien Hufen an ihren, den Bockschen Meierhof und ihre Koten aufteilen können.

Selbst die Ländereien der von der Pfarre abhängigen Bauernhöfe wurden spätestens im Jahre 1361, als der Pfarrkamp vom Fleischzehnten befreit wurde[27], zu einem Pfarrmeierhof vereinigt[28].

Entscheidend ist, daß unter diese so gebildeten Großbauernhöfe der Adenser Berg, d. h. der zur Feldmark gehörige Wald, aufgeteilt wurde, während nur etwa ein Fünftel den übrigen Höfen vorbehalten blieb. Die Waldverteilung spiegelt die Bildung der Meierhöfe wider und ist im gleichen Zeitpunkt

---

[23] Lehnsregister des Bischofs von Minden (1304–1324), Sudendorf I 184.

[24] Die alte Calenberger Hufe umfaßte etwa 20 Morgen, d. h. der Hof hatte die Größe von 100 Morgen.

[25] Cal. UB. VIII 17, 20, 29 –, UB. Hochstift Hildesheim II 17.

[26] Vermutl. Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh.

[27] Cal. UB. VIII Nr. 125.

[28] Das Land ist im 17. Jahrhundert in zwei gleiche Hälften geteilt worden und an zwei Koten, Hof Nr. 5 und 7, gegeben worden, die dadurch Pfarrhalbmeierhöfe wurden (Pfarrlagerbuch Pfarrarchiv Adensen).

erfolgt, denn z. B. der untergegangene Adelshof der Herrn von Adenoys wurde nicht mehr berücksichtigt, sondern nur die in der Mitte des 14. Jahrhunderts vorhandenen, insbesondere die damals gebildeten Meierhöfe. Auf jeden Fall waren die Waldparzellen im Jahre 1385 längst feste Zubehörteile der Höfe, als Heinrich und Hans Rieche (Ryke) eine halbe Hufe und ein halbes „Echtwort" im Adenser Berge an die Kirche verkauften[29].

Ähnlich verlief der Vorgang der Meierhofbildung in Pussensen. Bereits 1361 lag der Iltensche Hof[30] in Adensen am Westrande des Dorfes am Pfarrkamp, der von hier aus die Ländereien in Pussensen bewirtschaftete. Die Bildung des Meierhofes des Klosters Barsinghausen wird zunächst[31] in Pussensen selbst erfolgt sein, denn eine ursprüngliche Hofstelle ist später in der alten Dorflage noch erkennbar. Der Ort Pussensen, in der Mitte des 14. Jahrhunderts bereits durch zahlreiche wüste Hofstellen stark entleert, wird erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gänzlich aufgegeben und endgültig wüst geworden sein.

Betrachtet man die parallelen Vorgänge der Meierhofbildung in Bodensen (Hallerburg), Adensen und Pussensen, so wird man die Gleichzeitigkeit des Entstehens von Großbauernwirtschaften in allen drei Orten, und zwar um die Mitte des 14. Jahrhunderts, nicht bestreiten können.

In allen drei Orten muß derselbe Grund dazu vorgelegen haben, gleichzeitig diese Großbauernwirtschaften auf vergrößerten Hofräumen zu bilden. Es wurden immer sämtliche Ländereien des jeweiligen Grundherrn vereinigt und „der" Meierhof des Grundherrn gebildet. Man muß sich fragen, wie die genannten Grundherrn so frei über das Land verfügen konnten, das bis dahin im Eigentum, d. h. in der Bewirtschaftung von Bauern gewesen sein muß. Der Schluß ist nicht von der Hand zu weisen, daß es vagabundierendes Land war. Unter vagabundierendem Land soll solches verstanden werden, das verpachtet werden mußte, weil der Hof, zu dem es gehört hatte, nicht mehr bestand. Offensichtlich war allmählich ein Hof nach dem anderen wüst geworden, mit der Zeit erheblich viele. Die Dörfer hatten sich allmählich entleert und das nun vagabundierende Land konnte nur durch Bildung größerer leistungsfähiger Meierhöfe auf die Dauer vor der Gefahr der Nichtbewirtschaftung gerettet werden.

In diesem Zusammenhange muß man sehen, daß in der Feldmark, die im wesentlichen eine Aufteilung in Langstreifen zeigte, zahlreiche Kämpe, bis zu 15 Morgen große Flächen, eingestreut lagen, die offenbar aus der Beackerung herausgenommen waren. Einige Flurbezeichnungen wie Hungerkamp (zweimal), Wasserkamp, Ützenkamp, Pußkamp (Quellgebiet der Pussenbeke), auf dem Moore, Reitkamp (= Riedkamp) deuten darauf hin, daß unfrucht-

---

[29] Diese damals an die Kirche verkaufte Waldparzelle war und blieb die einzige, die der später gebildete Kirchenmeierhof bis zu seinem Verkauf im Jahre 1922 besaß.

[30] Dieser Hof, im 17. Jahrhundert wüst, wurde 1710 in die beiden Halbmeierhöfe Nr. 11 und 12 geteilt (Geld- und Kornregister).

[31] Das Kloster Barsinghausen besaß 1216 in Pussensen 4 Hufen. Cal. UB. I 12.

bare, feuchte Stellen ausgeschieden waren[32]. Ein Flurname wie der Glockenkamp deutet auf die Verwendung als Viehweide oder den benachbarten Mühlenkolk[32a] hin. Diese Kämpe sind bei der Meierhofbildung im 14. Jahrhundert in Bewirtschaftung genommen worden. Die Vermutung der Wiederbewirtschaftung von liegengebliebenem Land läßt sich wie folgt beweisen.

Im Zuge der Meierhofbildung entstand ein weiterer Meierhof, „der" Meierhof des Klosters Wülfinghausen[33], der die auffallende Eigenart hatte, daß er nicht aus Hofländereien, also Äckern, die zu einem oder mehreren, wenn auch wüsten Höfen gehört hatten, sondern aus den nicht in Kultur stehenden Kämpen und Äckern am äußersten Rande der Feldmark gebildet wurde. Er hatte nur ein einziges Stück in den alten Gewannen, an denen sämtliche anderen Adenser Höfe beteiligt waren, erhielt aber dafür auffallend große Parzellen. Am Adenser Berg wurde ihm keine Waldparzelle zugeteilt wie allen anderen Adenser Höfen, woraus man nicht schließen kann, daß er gewissermaßen zu spät kam und erst nach der Waldaufteilung gebildet wurde, sondern lediglich vermuten darf, daß er, weil aus wilder Wurzel gewachsen, keine älteren Holz- und Weideberechtigungen am Adenser Walde geltend machen konnte. Daß auch diese Hofbildung auf die Initiative der Grundherrn zurückgeht, wird dadurch unterstrichen, daß dieser Hof ein ungenutztes Waldstück im Nordholze, also dem Walde des untergehenden, später wüsten Pussensen erhielt, an dessen Feldmark der Hof mit keinem Stück beteiligt war.

Es würde zu weit führen, die spätere und allmählich sich vollziehende Bildung des Kirchenmeierhofes[34] und eines weiteren Redenschen Meierhofes[35] darzustellen, die aus einzelnen Stücken in sämtlichen drei Feldmarken zusammengefügt wurden. Ebenso können die Aufteilung des Iltenschen Landes in den Feldmarken von Adensen und Pussensen, die „dem" Iltenschen Meierhof nicht einverleibt waren, an vier kleine Halbspänner, die sogenannten Höfelingshöfe, und die abweichende Waldzuteilung an alle Iltenschen Höfe in der Budeike nur erwähnt werden, jenem Wald, der zwischen Bodensen und der alten Heerstraße in der Grenze zur Pussener Feldmark lag, dessen andere Hälfte die v. Ilten 1365 an den Herzog verkauften[36].

Es kommt nur darauf an, auf die entscheidende Frage hinzulenken: welche Zustände mögen geherrscht haben, als sich die Grundherren zu einer derart tiefgreifenden Strukturveränderung entschlossen, so daß zwei der bereits entleerten Dörfer schließlich Wüstungen wurden und eine Großbauernschicht

---

[32] Der *kerckkamp*, später Kirchkamp bezeichnet, gehört wohl auch hierher, wenn er als „karger Kamp" (Kerge-Kamp) gedeutet werden kann, zumal irgendeine Beziehung zur Kirche fehlt.

[32a] Vgl. Heinrich Niclas, Chronik von Flegessen, 1958, S. 120 Nr. 31.

[33] Hof Nr. 3, bis heute bestehender Vollmeierhof.

[34] Hof Nr. 67.

[35] Hof Nr. 1.

[36] Dieser halbe Budeike führte später den Namen „die königliche Forst" und ist noch heute fiskalischer Besitz.

entstand, die es vorher nicht gegeben hatte? Diese Großbauernwirtschaften waren im übrigen so auffallend, daß in Hallerburg $^3/_4$, in Adensen $^3/_5$ dieser Großhöfe im 16. und 17. Jahrhundert in Halbmeierhöfe geteilt wurden und jeweils zwei Bauernfamilien ernähren konnten. Die gestellte Frage kann nur beantwortet werden, wenn man die Höfe betrachtet, die nach der Meierhofbildung übrigblieben. Und da stellt sich eine überraschende Tatsache heraus: es blieben nur Lehnshöfe, Bauernlehnshöfe, erhalten.

Im Lehnsregister Herzog Friedrichs von Celle[37] waren 1445 sechs Adenser Bauernlehnshöfe verzeichnet, im Lehnsregister Herzog Heinrichs des Mittleren vom Jahre 1479 ff.[38] weitere drei. Drei Bauernlehnshöfe sind zusätzlich durch erhaltene Lehnsbriefe aus dem 15. Jahrhundert belegt. Das *corpus bonorum* des Klosters Wittenburg[39] gibt eine Beschreibung sämtlicher Höfe von Adensen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und läßt das Vorhandensein von mindestens acht Bauernlehnshöfen erkennen[40]. Von den in die Meierhofbildung einbezogenen Bauernlehnshöfen ist einer nachweisbar[41]. Hinzu kommen aber weitere Lehen untergegangener Höfe, von denen nur noch die Ländereien und „Worten" (unbesetzte Hausstellen) im Lehnsbesitz verblieben; aus Adensen, Bodensen und Pussensen sind jeweils mehrere belegt, und jeweils ein Lehen ist bis in das 19. Jahrhundert erhalten geblieben. An dem Schicksal der noch im 15. Jahrhundert bestehenden Bauernlehen, die, wie gesagt, bis auf einen geringen Rest im Laufe der folgenden Jahrhunderte untergingen, kann man ablesen, wie ungeeignet die Erbleihe von Höfen und Ländereien in der Form des Lehnsrechtes gewesen sein muß.

Die Lehen, die die Celler Herzöge im 15. Jahrhundert besaßen, stammten aus der Erbschaft der Herrn von Adenoys, deren Rechtsnachfolger und Erben bei ihrem Aussterben 1320 die Grafen von Hallermunt wurden. Beim Übergang der Grafschaft Hallermunt an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg im 15. Jahrhundert gelangte dieser Besitz an die Celler Herzöge. Diese Lehen, zu dem Komplex gehörend, der ausdrücklich als Mindener Lehen und nicht aus der Grafschaft Hallermunt herrührend bezeichnet wird[42], sind fälschlich in der Literatur dem Erbe Heinrich des Löwen zugerechnet worden[43]. In späterer Zeit sind mit den herzoglichen Lehen in Adensen die von Reden belehnt und die Bauernlehen dadurch Afterlehen geworden. In den Akten der Familie von Reden[44] wird beschrieben, wie die Familie Lemke, die mit einem Kothofe belehnt war, der unter den 1445 genannten herzoglichen Bauernlehenshöfen aufgeführt war, deren Lehnsträger jetzt in Wülfingen

---

37 StA. H. Cop. IX 70.
38 StA. H. Cop. IX 103.
39 StA. H. MS. C. 023.
40 Nr. 1, 1 a, 24, 29, 31, 32, 44/45, 50/52.
41 Nr. 65.
42 Lüneburger Lehnsregister: *Registrum de Hallermunt* Nr. 880.
43 Lotte Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen. Möglicherweise liegt eine Verwechslung mit dem wüsten Ort Adensen unter der Bordenau vor.
44 StA. H. Dep. 6 Fach 63 Nr. 134.

lebten, 1653 die Lehnsbriefe bereits von vier Lehnsfällen nicht hatten einlösen können und auch nicht dazu in der Lage waren, das Lehnsgeld und die Schreibgebühren zu bezahlen. 100 Jahre später, als eine allgemeine Überprüfung sämtlicher Lehen der adligen Familien stattfand, suchte der Lehnsverwalter der Familie von Reden vergeblich nach diesem Lehnshof. Er war, was aus den Akten nicht ersichtlich war, längst nach Meierrecht verpachtet worden, also in Meiergut umgewandelt worden, und stand in Eigentum der Familie von Reden. Einen solchen Lehnsverfall kann man als kennzeichnend für den Untergang vieler Bauernlehen ansehen; er betrifft aber nur eine Seite des für bäuerlichen Lehnsbesitz auf die Dauer ungeeigneten Leiherechts. Hier zeigt sich nur die Gefahr der Verschuldung an den Lehnsherrn durch Häufung der Lehnsfälle, die um so öfter eintreten mußten, je länger eine an Söhnen und Enkeln reiche Familie den Lehnsbesitz in Händen hatte. Die männlichen Nachkommen waren und wurden mit erreichtem 25. Lebensjahr sämtlich Mitbelehnte und dadurch mögliche Lehnserben, d. h. zukünftige Lehnsträger in der Reihenfolge ihres Alters. Nach einigen Generationen wechselten naturgemäß die Lehnsträger häufiger und stieg die Zahl der Lehnsfälle im Mannsfalle (wenn der Lehnsmann starb und der an Alter nächstberechtigte Lehnsnachfolger den Lehnsbrief einlösen, das Lehnsgeld und die Schreibgebühren bezahlen mußte), wobei die sich aus dem Herrenfall (Wechsel des Lehnsherrn) ergebenden geldlichen Belastungen aus gleichen Ursachen mit größerer Verzweigung der Lehnsherrenfamilie anwuchsen.

Das Bedenkliche für den Bestand der Lehnshöfe war aber die Tatsache, daß nicht ein Erbe, der bereit war, den Hof zu bewirtschaften, die Erbschaft antrat, sondern die Gesamtfamilie Erbe wurde. Der neue Lehnsträger saß überwiegend nicht mehr auf dem Hofe, er lebte an einem anderen Orte. Er mußte für die Lehnsfamilie den Lehnsbrief einlösen, also vorab etwas leisten. Ihm war daran gelegen, aus der Verpachtung des Hofes das wieder hereinzuholen, was er für die mitbelehnte Gesamtfamilie ausgegeben hatte. Er hatte darüber hinaus den verständlichen Wunsch, einen gewissen Gewinn aus dem ihm zugefallenen Erbe zu ziehen. Wer konnte ihn dazu veranlassen, für die Erhaltung der Gebäude auf dem Lehnshofe Geld zu investieren, das für ihn verloren war? Das Erbe fiel ja nach seinem Tode nicht an seine Kinder, sondern an einen entfernten Vetter.

Auf den meisten Lehnshöfen saßen also Pächter. Die Pächter konnten ebenso wenig in die Betriebsmittel stecken, weil sie nur Zeitpächter waren. Die Folge war, daß ein Lehnsbauernhof nach dem andern verfiel, weil die Gebäude nicht im notwendigen guten Zustand erhalten wurden.

Durch den Verfall der Hofgebäude, also durch die Zunahme wüster Hofstellen, entleerten sich allmählich die Dörfer. Welche Schwierigkeiten hatte die Regierung im 17. und 18. Jahrhundert, wüste Stellen zu besetzen; wieviel schwieriger war es im 13. und 14. Jahrhundert bei einer fast ausweglosen Rechtslage, die die Bauernbelehnung hervorgerufen hatte, denn die belehnte Familie war Eigentümerin des Grund und Bodens und durch nichts zur Aufgabe ihrer Ansprüche, insbesondere aber nicht zur Inganghaltung der

Betriebsmittel zu zwingen, es sei denn, daß unerträgliche Verschuldung zum freiwilligen Rücktritt aller Mitbelehnten führte. Die Situation verschlimmerte es, Belehnungen auf Wiederkauf auszusprechen, d. h. Belehnungen mit einer Hypothek zu verbinden. Graf Gert von Hallermunt belehnte 1342 den Bürger Johann von Rinteln zu Hannover und seine Frau mit einem Hof mit *driddehaluen Houe vppe dene velde to Adenoys ... to rechtem Lene*, wobei ein Wiederkauf von den Erben für 30 bremische Mark vorgesehen war[45]. Was nützte es, den Lehnswechsel in seiner unmittelbaren Schwierigkeit dadurch zu beheben, daß Mann und Ehefrau belehnt wurden? Die Witwe des Bernhard Wilden, Bertradis, verkaufte 1326 mit Einverständnis des Lehnsherrn Gerhard v. Hallermunt *unum mansum in campo Pustecen situatam ..., quod vulgariter dicitur liftucht* an das Kloster Wittenburg[46], und 1337 stimmten dem Verkauf die Söhne Bernhard und Heinrich Wilden und die an Gerhard von Anecampe verheiratete Tochter Elisabeth zu[47]. Der Hof war wüst und wurde nicht wieder in Gang gebracht. Die Hufe an das Kloster Wittenburg zu verkaufen, war der letzte Ausweg. Dieses legte sie seinem Meierhofe zu. So verschwand einer der Höfe in Pussensen.

1454 belehnte Herzog Friedrich der Ältere Hartwig Hobe und seine Ehefrau Gertrud[48] u. a. mit einem Hofe zu Adensen, dann aber auch mit einer „Word" mit 16 Morgen Landes *uppe dem velde to Pustessen*. Auf diese Weise wurde vagabundierendes Land mit der wüsten Hofstelle einem Adenser Hofe zugeschlagen. 100 Jahre zuvor – in der Zeit der Meierhofbildung – ist dieser Hof noch intakt gewesen, war zumindest lehnsrechtlich an die Lehnserben gebunden. Jetzt wurde der wüste Hof, bei dem es wesentlich darauf ankam, die Ländereien in Bewirtschaftung zu erhalten, neu verlehnt, aber letztlich eben nur noch als vagabundierendes Lehnsland. Als etwa 20 Jahre später das Lehen auslief, weil der Belehnte und seine Frau ohne Erben verstarben, und der Adenser Hof an die Landesherrschaft fiel[49], wurden die Pussenser Ländereien anderweitig verlehnt[50]. Eine Überführung von Lehnsland in Meierland geschah, wenigstens von seiten der Landesherrschaft, in dieser Zeit nicht mehr.

Die Meierhofbildung scheint nach allem im wesentlichen im Laufe des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein, wenn auch einige Meierhöfe noch in späterer Zeit entstanden. In benachbarten Dörfern, wie z. B. Gestorf, sind in dieser entscheidenden Zeit die Höfe des landsässigen Adels durch vagabundierendes Land vergrößert worden, wie z. B. auch die Domäne Calenberg durch Inanspruchnahme der Ländereien des wüsten Ortes Herbergen. Verweisen muß man auch auf die Forschungen in anderen Gebieten Niedersachsens, z. B. Süd-

---

45 StA. H. Cop. X 10; Sudendorf II, 12. Die Belehnung betraf den Hof Nr. 24.
46 StA. H. Cop. Germ. Museum, fol. 62, C 99.
47 Ebd. fol. 63.
48 Ebd. Cop. IX 92 Nr. 633.
49 *Corpus bonorum* des Klosters Wittenburg Ms. C 023.
50 An die Familie Wulff, später an die Familie Wahrendorff.

hannovers[51]. Welchen Vorzug die Zusammenlegung der Bewirtschaftung der Ländereien – ohne eine Neuverkoppelung – in der Hand von Pächtern, d. h. Meiern hatte, läßt sich an Hand der Bestimmungen des Meierrechtes ablesen. Daß hierbei zunächst ein Vorteil für die Grundherrn bestand, liegt auf der Hand, denn ihre Initiative ist bei der Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse offensichtlich. Zunächst einmal ging das freie Bauernland in das Eigentum der Grundherrn über. Der Meier wurde Pächter von fremdem Land und verlor das Eigentum an seinem Lehen, das er nicht vor dem Untergang hatte bewahren können.

Nicht genutzte oder nicht mehr genutzte Teile der Feldmark konnten durch die leistungsstarken Meierhöfe in Bewirtschaftung genommen werden. Die Abgaben der Meier waren nunmehr nicht ungewiß, nämlich in den ungewissen Lehnsfällen in der Form der Lehnware, sondern wurden als jährliche Abgaben in einer für die Größe des Hofes angemessenen Höhe geleistet.

Für den Bestand der Meierhöfe war aber eine Bestimmung ganz entscheidend: bemeiert werden konnte nur, wer den Hof selbst bewirtschaftete. Die erhaltengebliebenen Bauernlehnshöfe litten auch in der Folgezeit daran, daß die Lehnsträger zumeist nicht den Hof selbst bewirtschafteten. Der Sponbielsche Lehnshof in Adensen[52] war vom Ende des 16. Jahrhunderts an weit über 100 Jahre nur in Händen von Angehörigen der Familie, die nicht in Adensen lebten und keine Bauern waren. Die männlichen Angehörigen des bäuerlichen Zweiges der Familie Sponbiel auf dem Lehnshofe erreichten nicht das Alter, um Lehnsträger zu werden.

Eine weitere Bestimmung des Meierrechtes war die, daß die Hofgebäude zum Allod des Meiern gehörten, wenn sie auch untrennbar mit dem Hofe verbunden blieben. Diese bei der Ausformung des Meierrechtes stets erhaltengebliebene Bestimmung deutet doch wohl darauf hin, daß durch die Einführung des Meierrechtes dem Verfall der Höfe vorgebeugt werden sollte. Der Meier behielt Eigentum an den Betriebsmitteln[53] und war deshalb an der Erhaltung des Hofes interessiert. Er verlor nicht den Wert, den er in die Gebäude investierte. Hieran zeigt sich, welchen Vorteil das Meierrecht gegenüber dem Lehnsrecht hatte, und wird deutlich, warum das Bauernlehnsrecht ungeeignet war, die Höfe zu erhalten.

---

[51] Otto Fahlbusch: Zur Siedlungsgeschichte des niedersächsischen Mittelgebirges, in: Methodisches Handbuch für Heimatforschung in Niedersachsen, nennt Seite 390 den Untergang des Dorfes Reinboldshusen 1307, des Dorfes Deppoldshausen 1307, der Wüstungen Endal und Emdal 1329, Wittenborn 1303 usw. Alles Wüstungen aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, wobei er andere Ursachen als die schlechte Ertragslage nicht vermutet und sich im übrigen lediglich an die bestehenden Theorien anlehnt.

[52] Nr. 44/45; 1599 war der Lehnsträger außer Landes, so daß sein jüngerer Bruder für ihn das Lehen in Empfang nehmen mußte.

[53] Es gehörten ferner dazu der Dünger auf Hof und Feld, die Einsaat und die Ernte und das Wirtschaftsinventar (B. W. Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht, Kassel 1855).

Nichts kann so überzeugend die Ursache der Verdünnung und allmählichen Entleerung der Dörfer aufzeigen wie die Bestimmungen des Meierrechtes. Tatsächlich hat man das, was am Lehnsrecht, besonders am Erbrecht, schädlich für den Bestand der Höfe war, so gründlich geändert, daß in den folgenden fünf Jahrhunderten nicht ein einziges Dorf mehr wüst wurde.

Fraglos ist das Meierrecht von den Klöstern entwickelt worden, deren große Liegenschaften stets durch Pächter verwaltet werden mußten. Die Erfahrungen, die die Klöster in langer Zeit mit ihren Pächtern gemacht haben, konnten die Grundherren benutzen, als es im 14. Jahrhundert notwendig wurde, das von den Bauern aufgegebene Lehnsland einer intensiven Nutzung zuzuführen.

Sicherlich war die Bildung von Meierhöfen nicht die einzige Maßnahme, um dem Untergang der Bauernhöfe entgegenzuwirken. In der Herrschaft Adenoys haben die Knigge einen anderen Weg eingeschlagen durch Änderung des Erbrechtes: nicht die Gesamtfamilie wurde Erbe, sondern der Belehnte durfte die Lehnländereien frei vererben. Diese Art eines veränderten Lehnerbrechtes hat sich in weiten Teilen Deutschlands durchgesetzt. Vermutlich ist diese Maßnahme ein schon früher einsetzender Versuch, das Bauernlehnsrecht abweichend zu gestalten, um einem Verfall der Lehen vorzubeugen. Das in der Herrschaft Adenoys so entstandene Lehnland wurde als Erbenzinsland bezeichnet. Der Besitzer mußte für Zins und Zehnt eine Gebühr entrichten. Das Kniggesche Erbenzinsland war aus dem Zehntbereich herausgelöst[54]. Das Adenser Land hatte zu einem Kniggeschen Lehnshof gehört, dessen Hofstelle auch in den späteren Jahrhunderten einen Hofzins an die Knigge zahlen mußte. An diesen Hof ist das Land nie zurückgelangt, nachdem der Hof im 14. Jahrhundert, wenn nicht schon früher, wüst geworden war. Er ist im 16. Jahrhundert durch Bewirtschaftung des halben Pfarrmeierlandes Pfarrhalbmeierhof geworden[55].

Auch in der benachbarten Feldmark Wertbeke (wüst) bzw. Schulenburg (Leine) gaben die Kniggeschen Erbenzinsländereien den Knigges den Zehnten. Die Knigge in Leveste und Bredenbeck hatten im Gegensatz zu dem übrigen Adel diese Lösung des Problems im Calenberger Land durchgesetzt[56].

Zweifellos hat es also unterschiedliche Versuche gegeben, die unheilvolle Entwicklung des Niedergangs der Landwirtschaft aufzuhalten. So sind die

---

[54] Für 2 Morgen 4 QuR. mußten jährlich 3 Rth 29 mg. 5 ₰ Erbenzins gezahlt werden. Rezeß 1845, Hof Nr. 44.

[55] Hof Nr. 7 in Adessen.

[56] Daß eine Ausnahme vorlag, darauf deutet auch folgender Tatbestand: Während der Scheffelschatz aus allen Orten im Calenberger Land gezogen wurde, machte Bredenbeck eine Ausnahme. 1617 heißt es: *Aus Bredenbeck wollen die Junckern keinen Scheffelschatz volgen laßen. Berichten die Länderey gehöre bei ihren Adelichen Sitz,* und 1618: *Bredenbeck. Haben die Leute kein Zinßlandt, besondern was sie ein, 2 oder mehr Morgen haben, gehortt by der Junckern Ihren Adelichen Sitz vndt thuen die Unterthonen darab dienst.* (StA. H Dep. 7 C 18.) Deshalb fehlen für Bredenbeck ausnahmsweise ältere Verzeichnisse der bäuerlichen Bevölkerung.

Erbrechte geändert worden, die die Ursache für die Fehlentwicklung waren. Von allen Maßnahmen haben sich die Meierhofbildung und die Verwandlung des Lehnslandes in Erbenzinsland am stärksten durchgesetzt.

Können nach diesem Nachweis der Ursachen für die allmähliche Verdünnung der Dörfer bis zu ihrem völligen Wüstwerden die Theorien, die bisher die Häufung der Wüstungsvorgänge im 14. Jahrhundert als Folge von Katastrophen erklären wollen, als unzutreffend betrachtet werden? Für das Calenberger Land muß diese Frage für die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts weitgehend bejaht werden, denn wenn schon zwei Dörfer in der Herrschaft Adenoys aus anderer Ursache wüst geworden sind, dann ist zumindest die Allgemeingültigkeit der bisher aufgestellten Theorien widerlegt. Aber auch in anderen Gebieten wird man sich nicht mehr allein mit Annahmen begnügen oder sich nur auf die Glaubhaftmachung von Vermutungen beschränken können, sondern wird die Frage prüfen müssen, ob nicht ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse zu einem Strukturwandel in der Landwirtschaft geführt haben, wie hier nachgewiesen worden ist.

Insbesondere die Pesttheorie muß kritischer betrachtet werden, wenn es sich um Wüstungsvorgänge handelt, die bereits vor dem Ausbruch des schwarzen Todes einsetzten[57]. Eine beachtliche Schwierigkeit liegt offenbar darin, die Wüstungsvorgänge genauer zu datieren und den Beginn des Wüstwerdens vor und während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Wüstungen zu unterscheiden, die am Ende des 14. Jahrhunderts oder später durch Seuchen oder eine spätmittelalterliche Agrarkrise entstanden sein sollen.

Da die hier aufgezeigten Ursachen für die allmähliche Verdünnung der Dörfer in den bisherigen Überlegungen der Wüstungsforschung unbekannt geblieben sind, ergibt sich ein wichtiger Anlaß, zu prüfen, ob diese Einrichtung von Klostergütern oder die Zusammenlegung kleinerer Siedlungseinheiten[58] tatsächlich Ursache oder nicht vielmehr Folge von Wüstungsvorgängen gewesen sind.

---

[57] Vgl. Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, 2. Aufl. 1966 S. 48 ff.: Die 1347 aus dem Orient eingeschleppte Pest drang im Schüben allmählich vor.

[58] Abel a. a. O. S. 82 zählt diese Ursachen neben Krieg und Städtebau in der Ausbauperiode mit der Bemerkung auf, daß sie im einzelnen strittig sein könnten. O. Fahlbusch a. a. O. S. 391 hat einen Teil der Wüstungen mit Maßnahmen der Klöster und Grundherren erklärt und hilfsweise einen ganzen Katalog unbewiesener Theorien als wirkende Ursachen angeführt. Daß in die Städte zweite und dritte Söhne, auch ländliche Handwerker gezogen sind, beweist m. E. noch nicht pauschal die Aufgabe von Dörfern durch die Anziehungskraft der Städte, wie es F. für glaubhaft hält. Auch Abel S. 88 hält die Aufstellung von Listen für Wüstungsursachen für wenig aussagefähig.

Hannoversche Offiziere in der sächsischen Armee nach 1866

Von

Ernst Frh. von Friesen

Die folgende Aufzeichnung wurde von Frau Christine Steinberg, geb. v. Pape, London, zur Verfügung gestellt. Sie stammt aus der Feder ihres Großvaters, des sächsischen Generals Ernst Freiherrn von Friesen (1836–1913) [1].

Die Aufzeichnung kann in ihren konkreten Angaben, insbesondere ihres ersten Teiles, kaum als unmittelbare Quelle gewertet werden. Sie ist aber interessant als subjektives Zeugnis der Einstellung und des Gesprächsstoffes innerhalb des sächsischen Offizierskorps; vergleichbare Texte sind bisher kaum bekannt geworden. Insofern ist sie durchaus von sozial- und geistesgeschichtlichem Belang. Darüber hinaus sind die Angaben über die Zahlen und die weitere Laufbahn der aus hannoverschen in sächsische Dienste übergetretenen Offiziere von Bedeutung. Ein Widerspruch in den Ausführungen wird jedem Leser sofort auffallen: Die hannoverschen Offiziere hatten angeblich das Arbeiten nicht gelernt; aber bei den Generalsstellen wie bei den Kriegsauszeichnungen der sächsischen Armee waren sie dennoch überproportional beteiligt. Dies läßt sich eigentlich nur in der Formel „faul, aber trotzdem tüchtig" vereinigen.

Bemerkenswert ist auch die zutage tretende Auffassung des depossedierten Königs Georg V. zum Soldateneid eines in sächsische Dienste übergetretenen ehemals hannoverschen Offiziers – falls die Darstellung stimmt. Sie hat aber einige Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man an die rigorose Haltung Georgs gegenüber dem Problem der Entpflichtung der hannoverschen Offiziere vom Eide nach der Schlacht bei Langensalza denkt. Der Eid war offenbar für ihn etwas Absolutes, auch wenn dies, wie im genannten Falle, gegen seine eigenen Interessen ging.

C. Haase

Um einigermaßen den Bedarf an Offizieren zu decken, wurden ehemalige hannöversche Offiziere in sächsischen Dienst übernommen. Bei der Neuformation der aufgelösten hannöverschen Armee in ein preußisches (IX.) Armeekorps wurde den Offizieren angeboten, in preußische Dienste zu treten, allein ein Teil derselben lehnte dieses Anerbieten ab, bat um den Abschied, und von den letzteren kam ein großer Teil, um in Sachsen einzutreten.

---

[1] Über ihn vgl. Christine Steinberg–v. Pape und Jochen Bracker: Briefe des sächsischen Oberleutnants Ernst Freiherr von Friesen aus der Zeit der Bundesexekution 1863/64. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Band 95, 1970, S. 91 ff.

Zur Erklärung dieses Schrittes muß ich eines Gerüchtes Erwähnung tun, welches damals verbreitet wurde, für dessen Wahrheit ich zwar nicht einstehen kann, indessen hat dasselbe so viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß man gern daran glauben kann. König Wilhelm von Preußen und König Georg von Hannover waren beide Freimaurer, gehörten aber verschiedenen Logen an, welche nicht miteinander stimmten. Daher die große Feindschaft zwischen beiden, aus der sich auch die Verhältnisse erklären lassen, welche endlich zur Einverleibung Hannovers in Preußen führten. Nachdem nun die hannöversche Armee aufgelöst worden war, hatten diejenigen hannöverschen Offiziere, welche derselben Loge wie König Georg angehörten, diesem versprechen müssen, nicht in preußische Dienste zu treten, und suchten aus diesem Grunde Unterkommen in Sachsen.

So viel steht fest, daß die meisten – ob alle, kann ich nicht beweisen – zu uns gekommenen Offiziere Freimaurer waren. Bei vielen habe ich das Bild des Königs Georg, mit dem Schurzfell umgetan und mit der Kelle in der Hand, in der Stube hängen sehen; viele besuchten, sogar in Uniform, die hiesigen Logen, was für uns unerhört erschien, denn bisher hatte jeder sächsische Offizier vor Empfang seines Patentes einen Revers unterschreiben müssen, daß er keiner geheimen Gesellschaft – d. h. dem Freimaurerorden – angehöre oder je in sie eintreten wolle. – Auch haben mir verschiedene von ihnen erzählt, daß sie dem König Georg ihr Wort hätten geben müssen, nicht in preußischen Dienst zu treten. Daher war es auch erklärlich, daß mehrfach von zwei Brüdern der eine Dienst in Sachsen, der andere in Preußen nahm. Hieraus wird aber auch das Benehmen der hannöverschen Offiziere erklärlich, welches sie an den Tag legten und auf das ich erst später zu sprechen komme.

Die sächsische Rangliste, welche kurz nach der Neuformation in „veränderter Auflage" erschien, zählt 67 hannöversche Offiziere auf, welche um diese Zeit bereits bei uns eingetreten waren: 47 bei der Infanterie, 19 bei der Kavallerie, 1 bei der Artillerie. Binnen kurzer Zeit hat sich deren Anzahl recht wesentlich vermehrt, denn die Rangliste von 1868 weist bereits 76 Hannoveraner auf. – Aber auch aus anderen Armeen traten Offiziere zu uns über, z. B. aus Österreich – Miltitz, der als Leutnant hinübergegangen war und als Oberstleutnant jetzt zurückkehrte; v. Egidy, der aus dem Kadettenhause fortgeschickt, hingegangen und jetzt mit offenen Armen wieder empfangen wurde; Guerra, ein Italiener, dem es ganz gleich war, in welcher Armee er diente, ebenso Leusmann, ein Braunschweiger, der in Österreich gedient, dort, weil er orthographisch schreiben und auch lesen konnte, in den Generalstab gekommen war, sich aber noch nicht genug geehrt fühlte und daher nach Sachsen kam. Noch mehrere Offiziere traten nicht gerade in dieser Zeit, aber infolge der Vermehrung unserer Armee später noch ein, aus Württemberg, Baiern, Nassau, Braunschweig usw., so daß unsere Armee immer mehr einen internationalen Charakter annahm und die Offiziere sich nicht mehr untereinander so genau kannten, als es früher der Fall gewesen war.

Unser Bedarf an Offizieren war der Zahl nach wenigstens einigermaßen gedeckt, und dies war jedenfalls sehr gut, da hiermit die Gefahr beseitigt war, die uns lange gedroht hatte, nämlich daß preußische Offiziere in unser Armeekorps versetzt würden. Bei dem bekannten Edelmut der Preußen hätten wir sicher nicht die besten Elemente bekommen; man hätte uns wenig brauchbare, überständige, zum Abschied reife Offiziere gegeben, die jedenfalls nicht geeignet gewesen wären, den guten Geist, der von jeher im sächsischen Offizierskorps geherrscht hatte, zu erhalten oder zu verbessern. In dieser Beziehung mußten wir daher mit dem Eintritt der Hannoveraner sehr zufrieden sein, um so mehr, als es nicht der schlechteste Teil des hannöverschen Offizierskorps war, welcher bei uns eingetreten war.

Die Herren entstammten durchweg guten, zum Teil den ersten Familien des Landes, hatten daher durchweg eine gute Kinderstube hinter sich, hatten gute Manieren und standen gesellschaftlich auf der Stufe, die man bei einem Offizier erwarten kann. Es waren daher meistens sehr anständige Menschen, was nicht ausschloß, daß einzelne Knüppel mit untergelaufen waren, die nach kurzer Zeit wieder das gastliche Lokal, welches ihnen Sachsen geboten hatte, verließen.

Dienstlich waren die Herren, in der ersten Zeit wenigstens, vollständig unbrauchbar. Infolge der vielen Beziehungen zwischen England und Hannover hatten die Herren ganz die Gewohnheiten der englischen Offiziere angenommen. Der Dienst wurde von Unteroffizieren getan, die Herren standen wohl eine Zeitlang dabei und sahen zu, verbrachten dann aber die meiste Zeit des Tages in der „Messe" und abends in der besseren Gesellschaft mit Damen. Sie hatten daher niemals arbeiten gelernt. Mir hat, als ich Regiments-Kommandeur war, mein eigener Oberstleutnant gesagt, er begreife nicht, daß ich so viel arbeiten könnte, das brächte er einmal nicht fertig; und als ich ihn darauf aufmerksam machte, daß auch er arbeiten müßte, wenn er einmal ein Regiment bekäme, bemerkte er sehr kleinlaut, er hätte in der Jugend niemals arbeiten gelernt! Und dieser Mann stand gesellschaftlich auf hoher Stufe, sprach gefertig französisch, englisch, auch portugiesisch, weil seine Frau eine Portugiesin war, und unterrichtete sogar seine Töchter in dieser Sprache; aber in die tiefsten Geheimnisse der Reglements und Dienstvorschriften hatte er sich niemals vertiefen können. Als er Regimentskommandeur geworden war, ließ er sich die Aufgaben zu seinen Felddienstübungen und andere wichtige Arbeiten von guten Freunden machen, wurde sogar noch Brigade-Kommandeur und dann mit dem Charakter als Generalleutnant verabschiedet.

Ähnlich wie dieser Mann waren die meisten Hannoveraner; es muß daher in hohem Maße anerkannt werden, daß sie sich Mühe gaben, etwas zu lernen, und hier half ihnen die gute Kinderstube, die sie durchgemacht hatten. Der Beweis dafür, daß sie mit der Zeit etwas gelernt hatten, ist der, daß von den 67 damals übergetretenen Hannoveranern 18, also mehr als der vierte Teil, über 26 Prozent, als Generäle den Abschied genommen haben; es ist dies ein Prozentsatz, der unter gewöhnlichen Verhältnissen nie erreicht wird.

Aber auch im Felde haben sie sich bewährt, denn von den nicht sehr reichlich ausgegebenen Heinrichsorden des Jahres 1870/71 sind neun allein auf Hannoveraner entfallen. Es war daher entschieden die Elite der hannoverschen Armee, die 1867 bei uns eingetreten war.

Über ihr politisches Verhalten kann ihnen leider dieses günstige Zeugnis nicht ausgestellt werden.

Die Sturmflut des Jahres 1866 hatte viele deutsche Staaten arg geschädigt; Hannover, Kursachsen, Nassau, Frankfurt a. M. hatten am meisten darunter zu leiden gehabt; ob Hannover unter einer geschickteren politischen Leitung besser gefahren wäre, als dies unter dem körperlich und geistig blinden König Georg und seiner zum Teil korrumpierten, egoistische Ziele verfolgenden Regierungsmaschine der Fall war, mag hier nicht weiter untersucht werden. Tatsache war, daß Hannover schlecht behandelt worden, daß ihm großes Unrecht widerfahren war; die bei uns eingetretenen Offiziere hatten ihr Vaterland, ihr Herrscherhaus, ihre Armee, alle Traditionen aus früherer Zeit verloren. Daß sie infolgedessen einen unversöhnlichen Haß gegen Preußen im Herzen trugen, konnte ihnen niemand verdenken; indessen, seitdem die Welt besteht, ist Gewalt vor Recht gegangen. Ganze Völkerschaften sind vom Erdboden verschwunden, sie sind von ihren Eroberern unterjocht, geknechtet, vernichtet worden; nur in den seltensten Fällen haben Freiheitskämpfe ganzer Völker gegen ihre Unterdrücker Erfolg gehabt, aber auch dann nur, wenn der Kampf auf heimischem Boden von dem gesamten Volke mit aller Kraft geführt wurde, wenn der Kampf ein Vernichtungskampf war. In viel zahlreicheren hat die stärkere, die Gewalt habende Macht Recht behalten; dem unterdrückten Volke ist es nicht gelungen, das Rad der Weltgeschichte rückwärts zu drehen, es hat sich in das Unvermeidliche fügen müssen. Nur schwächliche Seelen haben sich in das Unvermeidliche gefügt, ohne wenigstens den Versuch gemacht zu haben, zu dem Rechte wieder zu gelangen, welches ihnen durch rohe Gewalt genommen wurde. Daß daher die zu uns übergetretenen Offiziere bestrebt waren, den Versuch zu machen, ihr Vaterland, angestammtes Herrscherhaus, ihre Armee, kurz, alles, was ihnen heilig war, wieder an seinen alten Platz zu stellen, das konnte ihnen wohl niemand verdenken.

Der Hauptvorwurf, der ihnen gemacht werden muß, und dies mit vollem Rechte, ist der, daß sie als Basis für den von ihnen geplanten Kampf das Land auserwählten, das ihnen, den Heimatlosen, gastliche Aufnahme gewährt hatte, das Land, dem zwar selbst Unrecht geschehen war, das aber seinen Frieden mit dem mächtigen Gegner geschlossen und jetzt alles aufbieten mußte, um, das Große und Ganze im Auge behaltend, lebensfähige und für das gesamte Vaterland ersprießliche Verhältnisse zu schaffen. – Wenn 30 Jahre nach der Annektierung Hannovers der Herr von Hodenberg im Reichstage erklärte, daß ein Hannoveraner nur erst dann mit Preußen in Verhandlung treten könnte, wenn der Zustand vor 1866 wiederhergestellt werde, so beweist das nur die Kurzsichtigkeit dieses Herrn und seine große

Unkenntnis aller geschichtlichen Tatsachen. Welches Jahr mußte dann als Normaljahr angenommen werden, wenn jede preußische Provinz das Jahr vor seiner Annektion – oder Eroberung – als Normaljahr betrachten wollte. Rheinland und Westfalen, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau, Pommern, Posen, Schlesien, ein Teil von Sachsen – also alle Provinzen Preußens außer Brandenburg – sind durch Gewalt an Preußen gekommen, sie alle könnten dasselbe Recht, was der Herr v. Hodenberg für Hannover beansprucht, für sich in Anspruch nehmen. Wollten die Hannoveraner ihr Königreich wiederhergestellt haben, so mußten sie im eigenen Lande den Kampf beginnen, offen den Freiheitskampf proklamieren; dann konnte man Respekt vor ihnen haben, man konnte sie bedauern, denn es würde ihnen nichts genützt haben. Sehr unrecht war es aber, daß die in Sachsen dienenden hannöverschen Offiziere nicht nur heimlich gegen Preußen agitierten, sondern auch offen ihren Haß durch unüberlegte Handlungen und Äußerungen bestätigten, denn damit schädigten sie das Land, welches ihnen Obdach geboten, das Volk, welches sie gastfrei bei sich aufgenommen hatte. Sie mußten aber auch wohl bedenken, daß sie als sächsische Offiziere im Fahneneid dem Könige von Preußen, als dem Bundesfeldherrn, Gehorsam geschworen hatten. Jede Agitation gegen ihn war daher Eidbruch. – Leider war es mehrfach vorgekommen, daß hannöversche Offiziere bei der Feier des Geburtstages von König Wilhelm, der offiziell gefeiert werden mußte, beim Hoch auf den König nicht aufgestanden, nicht angestoßen, nicht getrunken hatten. Mit solchem kindischen Gebahren taten sie weder sich selbst, noch ihrer Sache, am allerwenigsten aber unserem Sachsen einen Dienst.

Ganz unerhört war aber das Benehmen einzelner Offiziere beim Ausbruch des Krieges mit Frankreich. Ich bin nach dem Friedensschluß als Richter bei einem Kriegsgericht kommandiert gewesen, welches über einen ehemaligen hannöverschen Offizier abzuurteilen hatte. Der Offizier – der Name tut nichts zu Sache – war, als die Kriegserklärung erfolgte, auf Urlaub – etwa in der Schweiz (?). Anstatt nun sofort hierher zu kommen und sich bei seinem Regiment zum Dienst zu melden, reiste er nach Hietzing zum König Georg und stellte sich diesem zur Verfügung, um mit Frankreich gegen Preußen zu fechten. Der König Georg bedeutete ihm sehr korrekter Weise, daß er sächsischer Offizier wäre und als solcher sich in Sachsen zum Dienst zu stellen hätte. Der Offizier bemerkte hierauf, daß es ihm an Geld mangelte, nach Sachsen zu reisen. Nachdem ihm hierauf auf Befehl des Königs die nötigen Mittel zur Reise nach Sachsen ausgezahlt worden waren, begab sich der Betreffende nicht nach Sachsen, sondern nach Frankreich, um in eine welfische Legion einzutreten, welche ein Herr von Tschirschnitz, der Bruder eines nach Sachsen übergetretenen Hauptmanns und Sohn eines ehemaligen sehr anrüchigen Generaladjutanten des Königs Georg, bildete. Wenn solche Fälle auch nur zu den Ausnahmen zu nehmen sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß dem sächsischen Lande hierdurch insofern geschadet wurde, als von seiten Preußens angenommen wurde, daß auch sächsische Offiziere denselben Ansichten huldigten wie die hannöverschen, und daß der Treue der sächsischen

Armee großes Mißtrauen entgegengebracht wurde. Hatte doch noch zu Anfang des Feldzuges 1870 der Prinz Friedrich Carl, dieser Urpartikularist, die Äußerung getan über das (XII. Königlich Sächsische) Armee-Korps, welches zu seiner Armeeabteilung gehörte: So lange noch ein preußischer Soldat am Leben ist, kommt kein sächsischer Soldat ins Feuer! Dies hatten wir der Agitation der Herren aus Hannover zu verdanken, denen wir, als sie heimatlos geworden waren, eine zweite Heimat geboten, die wir gastlich in unseren Lande, in unserer Kameradschaft aufgenommen hatten.

BÜCHERSCHAU

ALLGEMEINES

Dahlmann-Waitz. Quellenkunde der deutschen Geschichte. Bibliographie der Quellen und der Literatur zur deutschen Geschichte. 10. Aufl. Unter Mitw. zahlr. Gelehrter hrsg. im Max-Planck-Institut für Geschichte von Hermann Heimpel und Herbert Geuss. Bd. 2, Abschn. 39–57. Stuttgart: Hiersemann 1971. Etwa 700 ungez. S.

Der zweite Band dieses unentbehrlichen Nachschlagewerkes, auf den wir lange gewartet haben, umfaßt aus der Gruppe „Einzelgebiete des geschichtlichen Lebens" folgende Sachgebiete: Recht und Staat, Kriegs- und Wehrwesen, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen (fast ausschließlich Geschichte der einzelnen medizinischen Disziplinen, kaum Wohlfahrtswesen im sozialen Sinne), Religion und Kirche, Formen der Weltauffassung, Bildung und Erziehung, Wissenschaften (eine sehr allgemeine Überschrift; Untergliederung: Allgemeines, wissenschaftliche Gesellschaften, Philosophie, Psychologie, Naturwissenschaften), Kunst (wiederum eine sehr allgemeine Überschrift, deren Untergliederung umfaßt: Literatur, bildende Künste, Musik, Theater, Tanz), Film, Rundfunk, Technik, tägliches Leben.

Bereits die Aufzählung zeigt, daß man sich auch in diesem Bande eine sehr andere Gliederung vorstellen könnte; aber wiederum stellt sich das Problem, welche besser wäre. Das Register bleibt nach wie vor ein unverzichtbares Desiderat. Solange es noch nicht vorliegt, wird mit den beiden Bänden wohl nur erfolgreich arbeiten können, wer sich ihr Gliederungssystem durch häufige Benutzung ganz zu eigen macht und so das für seine Fragestellungen Zusammengehörige, auch wenn es auf mehrere Abschnitte und Gruppen beider Bände verteilt ist, auch findet.

Die Aufnahme von Titeln ist in unterschiedlichem Maße an das Erscheinungsjahr herangeführt worden. Titel aus den Jahren 1968 und 1969 kommen vor, sind aber recht selten.

Im ganzen bleibt es von großer Bedeutung für die deutsche Geschichtswissenschaft, daß das profunde Nachschlagewerk erst einmal so weit gediehen ist.

Hannover — Carl Haase

Schreckenbach, Hans-Joachim: Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg. T. 1. 2. Weimar: Böhlau 1970–71. = Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam. Bd. 8. 9. Geb. 36,50 u. 36,– DM.

Die vorliegenden Bände sind die ersten einer auf 5 Bände geplanten Bibliographie. Bisher war in Brandenburg nur der Zeitraum von 1932 bis 1956 durch eine historische Bibliographie erfaßt; außerdem gibt es für den Zeitraum ab 1945 eine laufende Auswahlbibliographie allgemeinen Inhalts, die von der Brandenburgischen Landes- und Hochschulbibliothek Potsdam herausgegeben wird. Schreckenbach geht nun an eine umfassende Zusammenstellung auch der älteren Literatur. Thematisch ist die Bibliographie so weit gespannt, wie es auch der niedersächsische Benutzer von Buschs Bibliographie gewohnt ist. Sch. ist allerdings der Meinung, daß sich die sachliche Begrenzung aus der „marxistischen Auffassung von der Geschichte als einer komplexen

Erscheinung" ergibt. Selbstverständlich lauten die Überschriften der Abschnitte manchmal anders, als in westlichen Bibliographien üblich, aber auch für den Nichtmarxisten bleibt die Gliederung ohne weiteres verständlich. In Niedersachsen stellte seinerzeit die Bibliographie von Loewe einen ähnlichen Versuch dar, aus der Literatur eines längeren Zeitraums (nämlich ab 1815) das „Wichtigste" auszuwählen. Bei ihrem Erscheinen wurde diese Arbeit mit wenig Dank bedacht, und doch ist sie heute, nach sechs Jahrzehnten, noch immer unersetzt und unentbehrlich. Dieser Vergleichsfall sollte zur Vorsicht mahnen, wenn es darum geht, ein solches bibliographisches Werk zu würdigen.

Die Berlin-Bibliographie von Hans Zopf und Gerd Heinrich (1965) enthält auch einiges Material über Brandenburg und bietet sich zu Vergleichen an. Dabei erweist sich deutlich, daß man von Schreckenbachs Bibliographie vor allem in den Randgebieten der Geschichte keine Vollständigkeit erwarten darf – die er auch nicht versprochen hat – und daß die Berlin-Bibliographie auch für Brandenburg weiterhin mitherangezogen werden muß. Zum Thema „Fischerei" bieten z. B. Zopf und Heinrich (S. 38) 4 Titel, Schreckenbach (S. 215) 10 Titel, wovon nicht ein Titel beiden gemeinsam ist. Man sollte meinen, daß die Dissertation von Friedrich Bestehorn, Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens (1913) – bei Zopf und Heinrich zitiert – für eine „umfassende historische Forschung" (Sch. im Vorwort) weniger leicht zu entbehren wäre als die Nr. 2435 bei Sch., ein drei Seiten langer Beitrag aus dem Sammelwerk „Der Regierungsbezirk Potsdam". Solche Beobachtungen sollen aber nicht dramatisiert werden, sondern nur als Hinweis auf die unvermeidlichen Unvollkommenheiten jeder Bibliographie genommen werden.

Räumlich betrifft die Bibliographie die Bezirke Potsdam und Frankfurt (Oder), die ehemalige Neumark und einige früher zu Brandenburg gehörige Randgebiete. Niederlausitz, Altmark und Berlin sind nicht berücksichtigt. Der Berichtszeitraum reicht bis 1967, für die Neumark bis 1945. Teil 1 enthält die allgemeine Literatur, Teil 2 die Literatur zu einzelnen Landesteilen, Familien und Personen; Teil 3 bis 5 sollen die Literatur zu einzelnen Orten sowie das Register bringen. Wie in der Bibliographie von Busch ist also auch hier die regionale Abteilung bei weitem die umfangreichste. Die Aufteilung der Literatur zu Landesteilen und Kreisen nach drei Perioden der Verwaltungsgeschichte erscheint zwar historisch klar; für die Benutzung der Bibliographie wäre es aber wahrscheinlich übersichtlicher gewesen, die Namen der Landesteile, alten und neuen Kreise in einem Alphabet zu vereinigen und erst bei den einzelnen Namen die historische Gliederung bzw. die Trennung gleichnamiger, aber verschieden abgegrenzter Gebiete vorzunehmen. Bei dem Abschnitt „Einzelne Familien und Personen" fällt auf, daß die Personennamen mit biographischen Daten und Berufsangaben erläutert sind – eine begrüßenswerte Orientierungshilfe.

Aus dem Vorwort zum ersten Band geht hervor, daß Sch. durch eine Reihe von Mitarbeitern unterstützt wurde. Dadurch wurde es möglich, ein so großzügig geplantes Unternehmen in Angriff zu nehmen. Daß der zweite Band so schnell auf den ersten gefolgt ist, zeugt von guter Organisation.

Hannover — Reinhard Oberschelp

Die Bestände des Staatsarchivs und Personenstandsarchivs Detmold. Bearb. vom Staatsarchiv Detmold. Detmold: Selbstverlag des Staatsarchivs Detmold 1970. VI, 60 S. = Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe Archivführer und Kurzübersichten. H. 3.

Die Bestände des Staatsarchivs Münster. Bearb. von Helmut Richtering. 2. Aufl. Münster: Selbstverlag des Staatsarchivs Münster 1971. XI, 95 S. = Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe B: Archivführer und Kurzübersichten. H. 1.

Entgegen allen Klagen über ein angeblich sinkendes Geschichtsinteresse stellen zumindest die Staatsarchive ein Ansteigen der wissenschaftlichen Benutzungen fest. Von der – wie immer ausgerichteten – Forschung her wird der Wunsch nach Bestandsübersichten mit berechtigter Hartnäckigkeit vorgetragen. Die Archivare sehen sich dadurch vor die schmerzliche Alternative gestellt, entweder schnell zu produzieren und sich entsprechend kurz zu fassen oder sich zu eingehender Beschreibung und Erschließung der Bestände Zeit zu lassen. (NB: Es sind allerdings auch Mittelwege denkbar.) Das Staatsarchiv Münster hat nun beide Möglichkeiten gleichzeitig aufgegriffen, indem es sowohl Spezialinventare (für die Behörden der Übergangszeit von 1802–1816 sowie Reichskammergericht und Reichshofrat [1]) als auch die hier anzuzeigende Kurzübersicht bearbeitet und herausgebracht hat. Der Erfolg dieser 1962 noch als Notbehelf verstandenen ersten Münsterschen Bestandsübersicht, der eine zweite Auflage erforderlich machte, hat das Detmolder Archiv zu einer entsprechenden Zusammenstellung veranlaßt. Die Archivaliengruppen sind darin etwas intensiver erschlossen, vor allem dadurch, daß nach Möglichkeit die zeitliche Abgrenzung notiert und gelegentliche Verweise beigefügt sind.

Damit besteht die Möglichkeit, sich einen Überblick über die nicht ganz glückliche Aufteilung unter den beiden westfälischen Staatsarchiven zu verschaffen. Grundsätzlich gilt, daß Münster für den Raum der preußischen Provinz Westfalen, Detmold für den des alten Landes Lippe zu konsultieren ist. 1955 wurde aber die Zuständigkeit des Detmolder Archivs auf sämtliche staatliche Behörden des 1947 aus dem Lande Lippe und dem Regierungsbezirk Minden neugebildeten Regierungsbezirkes Detmold erweitert. Darauf gab das Staatsarchiv Münster die Akten aus dem Bereich des preußischen Regierungsbezirks Minden **ab 1815** ab. Die Folge ist, daß man für diesen Raum grundsätzlich in beiden Staatsarchiven Unterlagen aus der Zeit von 1815 bis 1945 suchen muß. Zusätzlich ist Detmold ein Personenstandsarchiv angegliedert, welches die Zweitschriften der französischen Zivilstandsregister, Kirchenbuchduplikate und standesamtliche Nebenregister aus allen drei (heutigen) westfälischen Regierungsbezirken, nämlich Arnsberg, Detmold und Münster, von etwa 1808 an aufgenommen hat.

Hannover — Manfred Hamann

Stadler, Klemens: Deutsche Wappen. Bundesrepublik Deutschland. Bd. 5: Die Gemeindewappen der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Bremen: Angelsachsen-Verlag 1970. 111 S.

Das achtbändige Werk, das die kommunale Heraldik in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluß an die frühere Ortswappensammlung von Prof. Otto Hupp auf eine neue wissenschaftliche Grundlage stellt, liegt inzwischen abgeschlossen vor.

Der erste, 1965 erschienene Band behandelt erstmalig die Landkreiswappen im Zusammenhang. Er zeigt, daß dem Kreis Lüneburg 1927 als erstem deutschen Landkreis ein Wappen verliehen ist; ihm folgten bald danach die Kreise Celle und Harburg. Niedersachsen und Schleswig-Holstein waren die ersten Länder, in denen sämtliche Landkreise ein Wappen führten. Auf dem Gebiet der Landgemeindewappen sieht das Bild ungünstiger aus. Von den 4133 niedersächsischen Gemeinden, die inzwischen durch Zusammenlegung auf rund 4000 zusammengeschmolzen sind, haben etwa 1800, also noch nicht einmal die Hälfte, ein eigenes Wappen. Von diesen berücksichtigt Stadler 287 Gemeinden, nämlich 155 Städte, 65 Flecken und 67 (Land-)Gemeinden, und zwar von letzteren solche, die „historisch oder wirtschaftlich bedeutsam sind oder eine reiche Siegel- und Wappenüberlieferung besitzen". Beispielsweise sind von den Landgemeinden des Verwaltungsbezirks Braunschweig Bündheim, Schladen und Wenden dieses Vorzugs teilhaftig geworden. Es ist nicht ganz einsichtig, warum

[1] Vgl. zuletzt Nds. Jb. 39, 1967, S. 337.

gerade diese und nicht andere, die die genannten Auswahlbedingungen ebenfalls erfüllen, gewählt worden sind. Im Vergleich mit den anderen Regierungsbezirken ist beim Verwaltungsbezirk Oldenburg eine besonders große Zahl von Landgemeinden berücksichtigt worden, was wohl mit der historischen Bedeutung vieler oldenburgischer Großgemeinden zusammenhängt.

Während im Band 1 ein knapper, aber sehr instruktiver Überblick über das Wappenwesen im allgemeinen, die Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und die Hoheitszeichen der deutschen Landkreise gegeben wird, bringen die anderen Bände – so auch Band 5 – jeweils zuverlässige Angaben über die Geschichte der einzelnen Länder, deren Hoheitszeichen und das gemeindliche Wappenwesen, verbunden mit genauen Hinweisen über die Rechtsgrundlagen. Die Ausführungen bestätigen die bisherigen Erkenntnisse, daß im Bereich des Landes Niedersachsen die ältesten Stadtsiegel (Osnabrück, Hildesheim, Helmstedt, Braunschweig, Goslar u. a.) bereits im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts vorliegen. Fleckensiegel kommen seit dem 14. Jahrhundert vor, werden aber erst nach 1400 häufiger. Siegel von Landgemeinden gibt es erst seit dem 19. Jahrhundert. Ortswappen treten bei den Städten zwar schon im 14. Jahrhundert, im übrigen aber doch viel später als die Ortssiegel auf. Für die Landgemeinden erfolgt erst mit der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 der entscheidende Durchbruch.

Was die Wahl der Embleme betrifft, so knüpfen die Landkreiswappen stärker an die territoriale Vergangenheit des jeweiligen Kreisgebiets an, ohne andere Sinnbilder ganz auszuschließen. Bei den Gemeindewappen spielen bei der Auswahl der Wappenbilder neben der geschichtlichen Tradition auch die Wirtschaft und geographisch-volkskundliche Gegebenheiten eine größere Rolle. Wiederholt kommen auch sog. redende Wappen vor.

Die heraldischen Gestalter der einzelnen Ortswappen sind, selbst wenn sie sich noch eindeutig feststellen lassen, nicht genannt. Man würde ihren Stil auch nur indirekt erkennen können, da die Wappenabbildungen des Gesamtwerks von Max Reinhart, Passau, einheitlich gezeichnet worden sind. Von den in Band 5 enthaltenen schleswig-holsteinischen Wappen interessieren hier nicht zuletzt die der 1689 bis 1815 zu Hannover gehörenden lauenburgischen Orte.

Altmeister Hupp wäre sicherlich hoch befriedigt, wenn er es noch hätte erleben dürfen, daß sein Werk unter erneuter Mithilfe der HAG-Aktiengesellschaft in Bremen und unter der überaus sachkundigen Federführung von K. Stadler eine inhaltlich wie zeichnerisch so vervollkommnete Neubearbeitung erfahren würde. Ehrenvolleres vermögen auch wir nicht über das Sammelwerk zu sagen.

Wolfenbüttel — Joseph König

Kittel, Erich: Siegel. Braunschweig: Klinkhardt & Biermann (1970). VII, 531 S., über 400 Abb. und 8 farb. Taf. = Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde. Bd. XI. Lw. 95,– DM.

Durch seine jahrzehntelange dienstliche und wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Siegelwesen, die in mehreren bedeutenden Aufsätzen und zahlreichen Literaturberichten ihren Niederschlag gefunden hat, war der Verf. wie kein zweiter dazu legitimiert und berufen, ein den Fachmann wie den interessierten Laien in gleicher Weise befriedigendes neues Handbuch über den Wissenszweig der Sphragistik zu schreiben. Nur einem Sachkenner ersten Ranges war es möglich, die Fülle des Materials klar und übersichtlich in einem gestrafften, gut lesbaren Text darzustellen.

Einer der größten Vorzüge des neuen Sachbuches ist, daß es die Antike und damit die Ursprünge des Siegelwesens mit in seine Betrachtung einbezieht und in seinem ersten großen Hauptteil einen Überblick über die Sphragistik im alten Orient, im griechisch-römischen Kulturkreis und in der Übergangszeit vom Altertum bis zu den

Merowingern vermittelt. Die Kontinuität im Siegelwesen von der Mitte des 4. Jahrtausends v. Chr. bis zur Gegenwart wird dadurch sichtbar. Der Zweck des Siegels als Verschlußmittel, dann auch als Beglaubigung gründet sich auf die Tradition der antiken Welt.

Die beiden weiteren Hauptteile sind der Siegelkunde im allgemeinen und im besonderen gewidmet. Sie bieten Ersatz für die seit langem vergriffenen Handbücher von v. Berchem, Ewald, Ilgen u. a., wobei die ausführlichen Literatur- und Quellenangaben zu den einzelnen Abschnitten die fehlenden Fußnoten in etwa ersetzen sollen. Dennoch sind diese für den Fachmann bei der zwangsläufig oft nur andeutenden Darstellungsweise des Buches schwer zu entbehren. Gegenüber der reichen Ausbreitung sphragistischen Wissens tritt die kunstgeschichtliche Auswertung der Siegel zurück. Das Bestreben, in den Abbildungen möglichst noch nicht veröffentlichte Vorlagen zu zeigen, sei dankbar anerkannt. Siegel des Staatsarchivs Detmold, dem letzten Wirkensort des Verf.s, stehen stark im Vordergrund.

Im besonderen Teil der Siegelkunde, der die Siegel nach ihren Besitzern behandelt, findet sich eine Fülle von niedersächsischen Bezügen. Von den Siegeln sächsischer Kaiser (Otto I., Otto III. und Heinrich II.) werden charakteristische Beispiele gezeigt. Bei der vierten, sehr kleinen Kaiserbulle Ottos III. vermutet man byzantinischen Einfluß, der durch die Kaiserin Theophanu vermittelt sein könnte. Bei der in vieler Hinsicht interessanten Goldbulle Friedrichs I. von 1154, die wie das Thronsiegel König Friedrichs III. von 1442 nach Stücken des Staatsarchivs in Wolfenbüttel vorgeführt wird, hat der Verf. die neuesten Erkenntnisse W. Heinemeyers über die Befestigungstechnik der Goldbullen bei seinen Untersuchungen zur Echtheitsfrage der Berner Handfeste (vgl. Protokoll über die Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. vom 20. Juni 1970, dann Archiv für Diplomatik 16, 1970, S. 261 f.) nicht mehr verwerten können. Das Ritter- und das Löwensiegel Heinrichs des Löwen, die nach einer stark restaurierten Vorlage bzw. einem Abguß des Hauptstaatsarchivs in Hannover abgebildet werden (Abb. 161, 168 a), hätten nach gut erhaltenen Originalsiegeln des Staatsarchivs in Wolfenbüttel dargestellt werden sollen.

Die Städtesiegel interessieren vor allem als Vorbilder des kommunalen Wappenwesens. Das Siegel von Hameln (S. 305) ist eines der wenigen alten Siegel mit einem gewerblichen Sinnbild (Mühlstein). Unter den Siegeln der Zünfte weist K. u. a. auf das der Braunschweiger Messerschmiede (S. 359) hin, bei den Körperschaftssiegeln auf das der Ministerialität des Bistums Onabrück (Abb. 222 a). Innerhalb der gewichtigen Gruppe der Bischofssiegel finden u. a. das Bleisiegel Bischof Altfrieds von Hildesheim von angeblich 873 (Abb. 71) und der dem Erzbischof Adaldag von Bremen (937–988) zugeschriebene Siegelstempel aus Schiefer (Abb. 75) Erwähnung. Läßt man diese unsicheren Fälle fort, so sind Mainz (888) und Toul (898) als früheste bischöfliche Siegelführer bezeugt. Von Bischof Bernward von Hildesheim (um 1000) wird ein Brustbildsiegel vermerkt. – Fast den Nachweis stiftsmäßigen Adels bringt das Siegel des Hildesheimer Dompropstes Otto von Wohldenberg von 1317 mit vier Ahnenwappen der Großelternreihe (Abb. 245 a). Das früheste Kapitelsiegel von Osnabrück stammt aus dem Jahre 1090, das von Hildesheim vom Jahre 1202. Das älteste Siegel des Michaelisklosters in Hildesheim ist für 1093 bezeugt.

Schon diese kleine Auswahl zeigt, welche Fülle von Einzeltatsachen auch für das niedersächsische Gebiet dem reichhaltigen, bestens ausgestatteten Werk entnommen werden kann. In der 42 kleingedruckte Seiten umfassenden Bibliographie, die eine wissenschaftliche Sammelleistung für sich darstellt, nehmen Niedersachsen und Bremen zusammen eine Seite ein. Im Verzeichnis der großen Siegelsammlungen ist für Niedersachsen auf die des Staatsarchivs in Wolfenbüttel hingewiesen.

Wolfenbüttel Joseph König

Welter, Gerhard: Die Münzen der Welfen seit Heinrich dem Löwen. Mit synoptischen Taf. und Münzmeisterzeichen. Braunschweig: Klinkhardt & Biermann (1971). XI, 543 S. Kunstldr. 75,– DM.

Eine Münzgeschichte der Herzöge, Kurfürsten und Könige aus dem welfischen Hause gibt es nicht. W. Jesse hat in seiner „Münz- und Geldgeschichte Niedersachsens" (Braunschweig 1952) nur eine sehr allgemeine Übersicht gegeben. Auch der Verf. des vorliegenden Bandes hat keine Münzgeschichte der Welfen geplant. Wie er im Vorwort bekennt, ging es ihm um eine systematische Aufstellung der welfischen Prägungen sowie um eine synoptische Tafel der verwickelten genealogischen Beziehungen. So ist dieses in erster Linie für Münzsammler bestimmte Buch denn auch zu verstehen und zu beurteilen.

Welter hat als Grundlage seines Katalogwerkes, in dem er immerhin 3217 Münztypen, die Varianten und Jahrgänge nicht besonders gezählt, aufführt, die drei großen Sammlungen benutzt: die Königliche Sammlung (Fiala, Prag 1904 ff.) sowie die privaten Sammlungen Knyphausen (Hannover 1872–1877, Versteigerungskatalog Hannover 1930 f.) und Knigge (Hannover 1901, Versteigerungskatalog Hannover 1929 f.). Weitere Privatsammlungen sind nach ihren Versteigerungskatalogen einbezogen worden. Hinter der Arbeit steht eine erhebliche Fleißleistung.

Älteren numismatischen Systemen folgend, hat Welter die Prägungen der Welfen sowohl für ihre eigenen Lande als auch für ihre sonstigen Territorien (z. B. Bayern unter Heinrich dem Löwen) aufgenommen. Dadurch wird die Einheitlichkeit des Kataloges beeinträchtigt, zumal etwa die süddeutschen Gepräge bei Fiala ganz gewiß nicht vollständig verzeichnet sind. Völlig unübersichtlich, aber auch lückenhaft wird der Katalog bei den Königsmünzen Ottos IV. Hätte man in Konsequenz dann nicht auch die englischen Münzen Georgs I. bis Georgs IV. aufnehmen müssen?

Ähnlich gefährlich ist auch die Aufnahme der Münzen geistlicher Fürsten aus welfischem Hause (Erzbistum Bremen; Bistümer Hildesheim, Minden, Osnabrück, Verden), die nur im Sinne des passionierten Welfensammlers zu verstehen ist. Bei einer Neuauflage sollten doch auf jeden Fall weitere Spezialarbeiten etwa bei Minden (Stange 1913) oder Verden (Grote 1867, Engelke 1913) benutzt werden. Im Gegensatz zu Welter (Nr. 494–497), der nur vier Münztypen kennt (seine „kleine Münze" Nr. 497 ist ein Dreier = Körtling), führt Stange unter 20 Nummern wenigstens sieben Haupttypen auf, die er drei namentlich bekannten Münzmeistern zuweist (bei Welter S. 521 nur ein Münzmeister).

Der Katalog ist in der Reihenfolge der Münzwerte (Nominale) angelegt und so bei der Benutzung gewiß sehr praktisch, zumal, wenn der versprochene Abbildungsband erschienen ist. Der Ablauf der Münzprägung wird dadurch natürlich kaum ersichtlich; ein Sterbetaler kann gelegentlich sehr weit vorn bei der Münzreihe eines Fürsten eingesetzt sein. Gern hätte der Rez. freilich jeweils auch die Angabe der Münzstätte gefunden; man muß nun doch auch weiterhin Fiala für diesen Zweck konsultieren.

Es läßt sich bei einem so umfangreichen Buch kaum vermeiden, daß hier und da Ergänzungen zu geben sind. Bei den Helmpfennigen von Hannover wäre besser auch nach Meier-Buck (1935) systematisiert und zitiert worden. Hätte bei den Pfaffenfeindtafeln nicht vermerkt werden können, daß die Nummern 1375 B, 1383 und 1384 erst rund 50 Jahre später entstanden sind? Besser verzichtet worden wäre auf die irrigen Angaben zur bayerischen Dünnpfennigprägung (S. 14) und auf die „Kreuzfahrer-Brakteaten" (S. 19).

Welters Buch ist gewiß ein dankenswerter Versuch, die verstreute und häufig auch unerreichbare Katalogliteratur zu koordinieren. Der Verf. hat dem Sammler welfischer Münzen damit sicherlich einen guten Dienst erwiesen. Eine Neuauflage sollte sich jedoch auf die Münzen der welfischen Stammlande in Niedersachsen beschränken, konsequenter die Münznamen verwenden (Brakteaten, Dünnpfennige und Denare sind

doch nur Pfennige, aber eben verschiedener Fabrik) und sich an die derzeit gültige Orthographie halten (Thaler wird seit 1901 Taler geschrieben). Den nützlichen Tabellen der Münzstätten und Regenten sollte endlich eine Erklärung des komplizierten welfischen Wappens mit seinen vielen Feldern angeschlossen werden. Der Benutzer würde es dem Verf. danken.

Münster (Westf.) Peter Berghaus

LANDESKUNDE

Harms Landeskunde: Niedersachsen. Bearb. von Peter Singer und Dietrich Fliedner unter Verwendung einer Materialsammlung von Kurt Brüning. München, Frankfurt, Berlin usw.: List (1970). 330 S., 68 Kt. und Graphiken im Text, 48 Kunstdrucktaf. mit 43 mehrfarb. und 42 einfarb. Bildern und Kt. Lw. 32,– DM.

Eine wissenschaftlich fundierte und zugleich gemeinverständliche Landeskunde Niedersachsens wurde seit langem als dringendes Erfordernis empfunden. Kurt Brüning hatte die Absicht, ein solches Werk als Textband zu seinem „Atlas Niedersachsen" (1950) zu schaffen. Er hatte seinen Mitarbeiterstab mit der Sammlung des Materials beauftragt. Brünings früher Tod (1961) brachte das Vorhaben zum Stillstand. Jetzt ist es durch zwei jüngere Geographen, Peter Singer und Dietrich Fliedner, wieder aufgenommen und das Buch in der Reihe der Harms'schen „Deutschen Landeskunden" als deren zweiter Band (nach Hessen) vom List-Verlag herausgebracht worden. Die Bearbeiter konnten zwar aus Brünings Materialsammlung schöpfen, doch mußte bei der reißend schnellen Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und besonders der statistischen Daten zweifellos das weitaus meiste neu erarbeitet werden, um alles auf den letzten Stand zu bringen. Seit 1970 liegt der stattliche, mit ausgezeichneten, großenteils farbigen Abbildungen, Karten und Diagrammen reich ausgestattete Band nunmehr vor.

Das Werk nach seiner landeskundlich-geographischen Seite zu untersuchen und zu würdigen ist an dieser Stelle nicht möglich, aber auch nicht nötig, nachdem sich die neue Veröffentlichung bereits als vielseitig brauchbares Handbuch für die Wissenschaft und Praxis der niedersächsischen Landeskunde bewährt und anerkennende Beurteilungen gefunden hat.

Was hier zur Erörterung gestellt werden soll, sind die geschichtlichen Ausführungen, die zwar für das eigentliche Anliegen des Buches am Rande liegen, aber doch an vielen Stellen begegnen. Und das mit Recht! Denn neben der gegenwartsbezogenen geographischen Bestandsaufnahme und der in die Zukunft gerichteten Raumforschung und Landesplanung ist die historische Geographie die unerläßliche dritte Dimension jeder Landeskunde. Ohne sie kann nicht die nötige Plastik und Tiefenschärfe in der Deutung der landschaftlichen Gegebenheiten gewonnen werden.

Selbstverständlich ist es für ein solches, die gesamte Landeskunde eines großen Raumes knapp zusammenfassendes Werk nicht zu verlangen, daß der oder die Bearbeiter weit- und tiefgreifende landesgeschichtliche Forschungen anstellen. Sie sind auf Nachschlagewerke und Handbücher angewiesen und haben solche auch in diesem Falle benutzt, für die einzelnen Orte meist das Niedersächsische Städtebuch (Stuttgart 1952) und die Historischen Stätten (noch in der 2. Auflage, Stuttgart 1960). Für die allgemeine Landesgeschichte tritt hier wieder einmal das Fehlen einer wissenschaftlich zuverlässigen, wirklichen „Landesgeschichte Niedersachsens" in Erscheinung. Denn der „Territorien-Ploetz" von 1962, auf den sich das hier zu besprechende Werk in seinen geschichtlichen Angaben sozusagen notgedrungen stützt, ist ja viel zu kurz und gedrängt, um auf alle vom landeskundlichen Standpunkt her auftretenden historischen

Fragen die gewünschte Auskunft zu geben. Die geschichtliche Entwicklung ist in diesem ja ausdrücklich als „Übersicht" bezeichneten Leitfaden in so knappe Formulierungen gepreßt, daß für ihre Auswertung eine Gefahr entsteht, die dem Rez. als Hauptbearbeiter des „Ploetz" erst angesichts dieses Sonderfalles recht zum Bewußtsein gekommen ist. Versucht nämlich der Benutzer des Territorien-Ploetz, die Aussagen über einzelne historische Tatbestände mit eigenen Worten auszudrücken, sie umzuformen oder sie auszuweiten, so können bei nicht ganz gründlicher eigener Beherrschung des Stoffes völlig schiefe Formulierungen herauskommen. Leider ist unsere „Landeskunde" dieser eigentümlichen Gefahr in vielen Fällen erlegen, insbesondere in dem von Peter Singer bearbeiteten Abschnitt „Kultur- und territorialgeschichtliche Entwicklung" auf den Seiten 63–86. Er enthält eine solche Häufung von Versehen und Fehlern, daß die Lektüre für den Sachkenner stellenweise, schlicht gesagt, zur Qual wird. Alle diese Fehler hier aufzuführen würde den Rahmen einer Besprechung sprengen. Es seien nur einige der am meisten störenden Versehen und Schiefheiten hervorgehoben.

S. 63: Die Klimaverschlechterung (so auch S. 86) trat nicht während der Bronzezeit, sondern erst bei ihrem Ausgang im Übergang vom trockenwarmen Subboreal zum feuchtkühlen Subatlantikum ein. – Das Gebiet der Cherusker deckt sich in den Angaben auf S. 64 unten nicht mit der Karte Abb. 13; der – zeitliche – Unterschied hätte erklärt werden müssen. – Auf Tafel 8 gegenüber S. 65 ist die Ortsbezeichnung Freudenberg fälschlich zu Thedinghausen hinübergerutscht. – S. 66: Die Ableitung des Sachsennamens von *saxum* ist in d i e s e r Weise nicht annehmbar. Daß die Ausbreitung der Friesen von dem „Gebiet der Zuidersee und der Ems" ausgeht, wird erst richtig, wenn man hinter Gebiet das Wort „zwischen" einschiebt. – S. 67: „Der Kampf (der Sachsen mit den Franken) dauerte von 782 bis 804 und erreichte seinen Höhepunkt unter Karl dem Großen." Ja, unter wem denn sonst? Ein „Netz von Heerstraßen" als Schöpfung der fränkischen Eroberer dürfte leicht falsche Vorstellungen erwecken. – S. 68: Daß das slawische Gebiet jenseits der Elbe bis zur Oder bereits unter den Sachsenkaisern „besetzt und kolonisiert" wurde, ist eine jener oben gekennzeichneten verfälschenden Umformungen des Textes im „Ploetz", wo es S. 14 heißt, daß diese Gebiete „einer lockeren deutschen Oberherrschaft" unterworfen wurden, was wahrlich etwas anderes ist als Dauerbesetzung und Kolonisation. Die Ausdrücke „sächsisches Volk" und „sächsische Stämme" halte ich nicht für angebracht.

Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen ist S. 70 nicht richtig dargestellt. Statt „Reichsverweigerung" soll es vermutlich „Rechtsverweigerung" heißen, was aber auch nicht stimmt; das Recht wurde dem Herzoge ja nicht verweigert, er nahm es aber nicht an.

S. 71: Der Erbgang des Welfenhauses ist in einer wahrhaft schrecklichen Vereinfachung dargestellt, die Rasterung der Karte recht ungeschickt in der Farbwirkung, die Pommern und Teile Thüringens als Machtbereich der Welfen erscheinen läßt. Die große Pest im 13. Jahrhundert? Trat Hochdeutsch in Ostfriesland an die Stelle des Friesischen? – S. 72: Gerlach Adolf v. Münchhausen war 1737 nicht der „damalige", sondern der spätere Premierminister. – S. 73: Die topographische Landesaufnahme Kurhannovers unter Georg III. hatte doch nichts mit Gauss zu tun, sie wurde lediglich für die 1815 neu erworbenen Gebiete auf Grund seiner Vermessung fortgeführt. – Nur drei der Göttinger Sieben „mußten" Hannover verlassen, die anderen taten es aus eigenem Entschluß. – S. 74 fehlt natürlich nicht die anscheinend unausrottbare Behauptung, daß die Hannoveraner 1866 bei Langensalza geschlagen seien, ein Irrtum, dem bekanntlich auch Theodor Heuss unterlag, der aber auch dadurch nicht richtiger wird.

Eine beinahe erschreckende Häufung von Versehen findet sich auf den Seiten 75 bis 76 bei der Darstellung der Territorialgeschichte Braunschweigs von 1635 bis 1945. Hier liegt jedoch keine Umformung von Ploetz-Stellen vor, sondern schlechthin Flüchtigkeit. Nicht Heinrich, sondern August der Jüngere[1] war der erste Herzog der

[1] Im Niedersachsen-Ploetz von 1962 S. 41 irrig als August d. Ä. bezeichnet, was jedoch bereits in der „Geschichte der deutschen Länder" (Territorien-Ploetz) Band I (1964) S. 368 berichtigt ist.

neuen Wolfenbütteler Linie, der von 1666 bis 1704 regierende Herzog war Rudolf August. Was hat man sich wohl unter einem „Sitz der Residenz" vorzustellen? – Das Herzogtum Braunschweig wurde 1803 nicht von den Franzosen besetzt, das Regentschaftsgesetz von 1879 war ganz und gar kein Erbvertrag Herzog Wilhelms mit dem Hause Hannover, sondern ein mit Berlin abgestimmtes braunschweigisches Landesgesetz.

Auch die dann folgende kurze Geschichte der nichtwelfischen Staatenbildungen weist mehrere störende Fehler auf. Daß Karl der Große Ostfriesland in vier Grafschaften geteilt und diese an sächsisch-westfälische Häuser vergeben habe (S. 76), ist eine verfehlte Zeitrafferaufnahme der tatsächlichen Entwicklung. Die so bedeutsame Umwandlung des Machtbereichs der Cirksena in eine Reichsgrafschaft 1464 wird S. 77 einfach unterschlagen. Die staatliche Trennung von West- und Ostfriesland wurde 1648 nicht erst getätigt, sondern bestätigt. Daß Ostfriesland 1815 von Preußen „vorübergehend" an Hannover abgetreten wurde (S. 78), ist wieder eine unzulängliche Zeitraffung, denn es gehörte immerhin ein halbes Jahrhundert zum Welfenstaat. – Seine Abstammung von Widukind hat das Haus Oldenburg zwar behauptet, aber nie beweisen können; sie kann nur als möglich bezeichnet werden.

Bei so leichtfertigem Umgang mit der Historie ist nicht einmal der kleine Abschnitt über Schaumburg-Lippe (S. 79) von Fehlern freigeblieben. Daß die Schaumburger seit 1030 als „Reichsgrafen mit großem Eigenbesitz" auf der Schaumburg saßen, ist völlig unbewiesen. Die Gründung der Hagensiedlungen im Schaumburgischen ging nicht unter Adolf I. und Adolf II., sondern im 13. Jahrhundert vor sich. Die Erhebung des Grafen Ernst in den Fürstenstand bleibt unerwähnt.

Die auch im Abschnitt über die Geschichte der Freien Hansestadt Bremen wahrscheinlich gegebenen Beanstandungen wollen wir der Bremer Kritik überlassen, nur das Gründungsjahr des Bistums aus 789 in 787 verbessern (S. 84) und auf der gleichen Seite einen entgleisten Satz dahin zurechtrücken, daß es statt „Fehden zwischen den Fürstbischöfen und den benachbarten Landesherren" heißen muß: Fehden m i t den Erzbischöfen und den benachbarten Landesherren. Bremen wurde (S. 85) nicht Mittelpunkt „d e r Departements an der Wesermündung", sondern d e s Departements Wesermündungen (so die amtliche deutsche Form für *Bouches-du-Weser*). Am Rand bemerkt: die Weser ist doch wohl keine Schiffahrtslinie, sondern ein Schiffahrtsweg.

Außerhalb des nach diesen Kostproben wohl nur als mißlungen zu bezeichnenden Abschnitts über die territorialgeschichtliche Entwicklung finden sich auch in anderen Teilen des Werkes unter den vielen geschichtlichen Angaben einzelne Irrtümer: Es stimmt nicht, daß das Niederstift Münster und das Eichsfeld nicht von der Reformation erfaßt wurden (S. 121), daß die Salzquellen Lüneburgs erst seit dem 13. Jahrhundert genutzt wurden (S. 264), daß Goslar im Jahre 922 „gegründet" wurde (S. 289).

Die vom Lüneburger Ratssilber am Ort gebliebenen „Teile" (S. 265) bestehen leider nur aus e i n e m Stück. So zählen auch die im Saal der Burg Dankwarderode zu Braunschweig aufbewahrten „erhaltenen Teile des Welfenschatzes" (S. 272) nur wenige versprengte Stücke. Die Hauptmasse des Verbliebenen hat ja Berlin.

Noch zwei sprachgeschichtliche Berichtigungen: Die „besondere Mundart" des Saterlandes (S. 253) ist nichts anderes als ein Restbestand der friesischen Sprache, also keine „Mundart"; das Wort „gust" (S. 248) heißt im Mittelniederdeutschen nicht „hart, trocken", sondern „unfruchtbar".

Ich breche das grausame Spiel hier ab, bedrückt durch die Fülle der Beanstandungen und zugleich durch die Sorge, daß hieraus auf eine ablehnende Beurteilung des Werkes als Ganzes geschlossen werden könnte. Dies liegt mir, wie eingangs hervorgehoben, durchaus fern. Ich bedauere nur, daß in einer so guten und umfassenden Landeskunde die Historie nicht mit der gleichen Umsicht und Sorgfalt behandelt worden ist wie die Geographie.

Hannover Georg S c h n a t h

Borchers, Walter: Volkskunst in Westfalen. Münster: Aschendorff 1970. XII, 219 S. 4°, mit 6 Abb. im Text, 242 z. T. farb. Taf. = Der Raum Westfalen. Bd. IV, 4. Lw. 67,50 DM.

Nicht zu Unrecht sagen die Herausgeber, dieser Band sei ein Lebenswerk im echten Sinne, es berge die intensive Arbeit von Jahrzehnten und stelle in weitem Überblick mit faszinierenden Einsichten ein imaginäres Museum westfälischer Volkskunst dar. Ohne sich in theoretische Erörterungen über den Begriff der Volkskunst zu verlieren, ermöglicht Walter Borchers uns die Begegnung mit der Formgestaltung und Ausschmückung von Haus und Wohnraum, Möbel, Gerät und Werkzeug, dazu der Textilien, der Kleidung und des Schmuckes, sowie auch der Gegenstände des religiösen und brauchtümlichen Lebens in den Dörfern Westfalens. In dieser Begegnung ist beides enthalten, der Eindruck, der von dem Gegenstand ausgeht, und die geistige Bemühung des Reflektierenden, der in das Wesen des Objektes, seine Daseinsbedingungen und seine Geschichte eindringt. Diesen Bemühungen liegt nicht nur eine umfassende Sach- und Literaturkenntnis zu Grunde, sondern auch eine Methodik, die stilgeschichtliche, volkskundliche und allgemein kulturgeschichtliche Zusammenhänge transparent werden läßt. So ist dieser Überblick, wie es einem „Lebenswerk im echten Sinn" geziemt, bei aller angestrebten Objektivität nicht von der Person des ungewöhnlich kenntnisreichen Museumsfachmannes zu trennen. Zum Wesen eines Überblickes gehört allerdings auch, daß nicht alle dargestellten Sachgebiete und angesprochenen Entwicklungslinien bis in die letzten ursächlichen Zusammenhänge und Verästelungen hinein dargestellt werden können. Dies würde bei dem z. T. unzureichenden Stand der Vorarbeiten die Arbeitskraft eines einzelnen überfordert haben. Die umfassende Sach- und Literaturdarstellung, die Walter Borchers bietet, stellt jedoch ein solides Fundament dar, von der die künftige Forschung – sicherlich mit teilweise neuer Fragestellung – wird ausgehen können.

Es würde den Rahmen dieser Besprechung sprengen, wollte man auf Einzelheiten der Darstellung, der Kommentierung und der in umfangreichen Anmerkungen gegebenen Dokumentation eingehen. Der einschlägige Bestand in den westfälischen Museen und die wesentlichen Stücke in Privatbesitz scheinen nahezu vollständig erfaßt zu sein. Allein diese Materialzusammenfassung stellt eine achtunggebietende Leistung dar. Demgegenüber ist es fast nur ein Schönheitsfehler, wenn die Bestände nichtwestfälischer Museen, deren Sammelgebiet in den westfälischen Kulturraum hineinreicht, nicht in der gleichen Vollständigkeit einbezogen worden sind. Die eine oder andere Ergänzung wäre hier zu gewinnen gewesen. Wenn es z. B. auf S. 45 heißt: „Es gibt keine Kornkiste [Dachstollentruhen von imponierenden Ausmaßen], weder in Artländer Privatbesitz noch in den Museen Osnabrück, Bersenbrück oder in der Sammlung der Volkskundlichen Kommission Münster, die vor 1700 zu datieren ist", so hätte auf die im Historischen Museum am Hohen Ufer in Hannover befindliche Kornkiste mit der Inschrift „WOLCKE · ESPENHORST: 1683 · DEN · 7 · AP." hingewiesen werden können, die mit ihren Maßen Höhe 166,5 cm, Breite 243 cm, Tiefe 124,5 cm die bei Borchers angegebenen noch übertrifft[1].

Eindrucksvoll ist der von Walter Borchers geführte Nachweis, in welch starkem Maße die Weserrenaissance auf die Verzierung der Bauernhäuser und Möbel Westfalens ausgestrahlt hat. Darüber hinaus sind Einflüsse aus allen Nachbargebieten aufgenommen und mit dem Sinn für die Klarheit des Aufbaus und der Neigung zum Linear-Zeichnerischen nüchtern verarbeitet worden. Bei der räumlichen Gliederung in Volkskunstlandschaften haben die Konfessionsgrenzen eine größere Rolle gespielt als die politischen Grenzen. Bei der Durchlässigkeit kultureller Grenzen ist der Einfluß des nichtwestfälischen Nachbarn oft von entscheidender Bedeutung gewesen. Als

[1] Der Rezensent ist dem Verfasser noch heute dankbar, daß er ihm 1961 in Quakenbrück beim Erwerb dieser Kornkiste in selbstloser Weise geholfen hat.

Durchgangsland hat Westfalen solche Einflüsse von allen Seiten aufgenommen, die sich dann in den jeweiligen Randgebieten besonders bemerkbar machen. Allerdings ist die Beeinflussung von Westen, Norden und Osten her stärker gewesen als von Süden aus.

Überblickt man das von Walter Borchers ausgebreitete Material und dessen geistige Durchdringung, dann drängen sich zwei Feststellungen allgemeiner Art auf. Die Vielfalt der Gestaltungen und Schmuckformen und ihre Entwicklungswege legen den Gedanken nahe, daß auch die Volkskunst dem Gesetz alles unbewußten Lebens unterworfen ist: Dem Weg des geringsten Widerstandes und der Verschwendung ohne Maß. Zum anderen: Die Volkskunst Westfalens wird durch unterschiedliche Formlandschaften gekennzeichnet, die gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Dieses Nebeneinander ist nicht absolut und beziehungslos, sondern es ist wohlgegründet in der eigenen Mitte, offen nach allen Seiten und eingebettet in den von gleichen Tendenzen bestimmten Strom der sich ändernden Lebensbedingungen.

Es ist das Verdienst von Walter Borchers, diesen Sachverhalt am Beispiel Westfalens herausgearbeitet zu haben, wenn er ihn auch nicht expressis verbis betont. Er hat damit deutlich werden lassen, daß sich in einem Teilbereich der Sachkultur seit Jahrhunderten Lebensprozesse in einer Art und Weise vollziehen, die im politischen Raum seit ebenso langer Zeit zu den Wunschträumen gehören.

Hannover — Helmut Plath

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Hauck, Karl: Goldbrakteaten aus Sievern. Spätantike Amulett-Bilder der „Dania Saxonica" und die Sachsen-„Origo" bei Widukind von Corvey. Mit Beiträgen von K. Düwel, H. Tiefenbach und H. Vierck. München: Fink 1970. 488 S., 118 Abb. auf Taf., 68 Textabb. 4° = Münstersche Mittelalter-Schriften. Bd. 1. Lw. 140,– DM.

Als Percy Ernst Schramm, der uns Historiker die Bilddenkmäler als Quelle achten lehrte, auf dem für ihn letzten Mittelalter-Abend im Max-Planck-Institut für Geschichte das anzuzeigende Werk vorlegte, verglich er die Bedeutung der von Karl Hauck geleisteten Entschlüsselungsarbeit an den als „magische Telegramme" aufzufassenden völkerwanderungszeitlichen Brakteatenbildern begeistert mit der Champollions, des Entzifferers der ägyptischen Hieroglyphen. Gleichzeitig forderte er mich auf, zu den Ergebnissen von Hauck vom Standpunkt der Stammeskunde Stellung zu nehmen. Das ist eine Aufgabe, die für mich nicht leicht zu bewältigen ist. Die beiden im Titel angegebenen Quellengruppen, die Brakteaten einerseits und die Darstellung des Ursprungs der Sachsen bei Widukind von Corvey andrerseits, sind in dieser Arbeit in jedem Detail so aufeinander bezogen, daß sie der wechselseitigen Erhellung dienen. So entspricht dem Goldreichtum der von Widukind als Vorfahren der Sachsen angesehenen Fernhändler das prunkvolle Brakteatengold von Sievern, das genauso wie die Ursprungssage der sächsischen Geschichtsschreiber auf nordische Bezüge weist und dessen Fundort in eben dem Hadeln liegt, das der Mönch in Corvey als Landeort der ersten Sachsen bezeichnet. Dazu kommt u. a., daß auch der von Widukind als *pater patrum*, als Urvater, bezeichnete Hathugaut in der Form des Zwitters mit Bart und Brüsten (bei Tacitus: Tuisto) auf einem der Sieverner Brakteaten dargestellt sein soll. Dargestellt in einer Haltung, die auf die Verpfändung seines Hauptes deutet, wie sie Widukind von Hathugaut beim Thüringerkampf erwähnt. Da ich mich inkompetent fühle, die von Hauck unter Einbeziehung der mediterranen und altorientalischen Vorstufen vorgenommenen Deutung der Brakteatenbilder sachgemäß zu würdigen, kann ich hier nur seine Ergebnisse beurteilen, soweit sie aus der Interpretation der Schriftquellen rühren. Ich bin mir dabei bewußt, daß ich dadurch weder den Subtilitäten der Argumentation noch dem großartigen Konzept des Buches voll gerecht werden kann; aber dies ist ohnedies auf dem beschränkten Raum einer kurzen Besprechung nicht zu leisten.

Hauck bringt eine Fülle von Hinweisen dafür bei, daß der sächsische Stamm nicht, wie geäußert worden ist, von seiner „Entstehung" bis zur Einbeziehung in das Reich Karls des Großen geschichtslos vegetativ dahindämmerte, sondern daß er ein bewegtes, von vielen Wechselfällen erfülltes Schicksal hatte, das wir freilich hinter den Trümmern der Überlieferung bestenfalls erahnen können. Er beschränkt sich dabei auf jenen bei Widukind von Corvey überlieferten Traditionskomplex, den er, einer Erkenntnis v. Sybels folgend, einem einheitlichen Sagenhorizont zuordnet, der durch den aus Beda übernommenen und dazwischengeschobenen Britannienexkurs in eine Landungs- und eine Eroberungssage gespalten wurde. Indem er beide Teile zusammenfügt, kommt er zu der Vorstellung einer Neubildung des sächsischen Stammes in der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts, die von einer „frühnormannischen" Fernhändlergruppe ausging, die um Sievern in Hadeln Fuß faßte. Als Beispiel für das Erscheinen nordgermanischer Seekrieger in jener Zeit wird der in fränkischen und angelsächsischen Quellen erwähnte Einfall des Gauten Chochilaicus/Hygelac in Friesland angeführt (S. 84 ff.). Die in Hadeln gelandete Gruppe geriet dann in fränkische Klientel. Die im Brief Theudeberts an Justinian genannten *Saxones Eucii* werden in diesem Zusammenhang besprochen (S. 87 ff.). Als fränkische Hilfstruppen hätten sie an der Vernichtung des Thüringerreiches teilgenommen, das Fest des Sieges in der Folge alljährlich in Burgscheidungen an der Unstrut gefeiert und damit die Erinnerung an jenes Geschehen bis in christliche Zeiten wachgehalten.

Lassen sich nun die umstürzenden Ergebnisse Haucks zum Ursprung des sächsischen Neustammes, der als noch am besten erreichbare jüngste „Phase sich wiederholender Gruppen- und Stammesbildung" (S. 82) verstanden wird, im ganzen halten? Gegen meine frühere Auffassung hat mich Hauck davon überzeugt, daß die Überlieferung von der nordischen Herkunft der Sachsen bei Widukind von Corvey keine aus der Sprachverwandtschaft erschlossene gelehrte Spekulation ist, wie wir sie aus karolingischen Quellen kennen, sondern echtes Abkunftswissen, wobei besonders der Hinweis auf den Ravennater Geographen, der Sachsen in dänischem Zusammenhang sieht (S. 64 mit Anm. 122), Beachtung verdient. Dennoch habe ich Bedenken, dieser Nordtradition die Bedeutung zuzuerkennen, die sie in Haucks Konzept hat, wo der gesamte Sachsenstamm, soweit er auf dem Festland lebt, von ihr geformt erscheint. Vielmehr scheint sie nur partielle Bedeutung zu haben und das Herkunftswissen eines führenden Geschlechts oder vielleicht auch mehrerer vornehmer Familien und ihres Anhangs darzustellen. Schon die Fundkarten (z. B. Fig. 21 c auf S. 217) der Brakteaten in Sachsen weisen auf jenen ursprünglich thüringischen Bereich an unterer Unstrut und Saale, der nach Gregor von Tours und anderen Quellen als Raum fränkischer Siedlungspolitik erscheint, in dem neben Nordschwaben und anderen *gentes* auch Sachsen angesetzt wurden. Die Variante der Ursprungssage, die uns Rudolf von Fulda in der Translatio s. Alexandri überliefert und die, wie Hauck nachweist (S. 51; vgl. S. 27 und 59 ff.), nicht die Vorlage Widukinds gewesen ist, gibt Britannien als Herkunftsland an. Tatsächlich sind auch Angeln, wie der Gauname Engilin an der Unstrut zeigt, hier von den Franken angesiedelt worden. Der Glaube an die ags. Frau Herka (Erce), der sich im gleichen Raum bis nach Magdeburg hin fand, führt in denselben Zusammenhang. Daß aber auch nordische Gruppen bei diesem Siedlungsunternehmen mitbeteiligt waren, zeigt u. a. die neuere Diskussion um die Ortsnamen auf -leben, die nicht nur ihre nächsten Entsprechungen im Grundwort im dänisch-südschwedischen Raum haben, sondern auch in ihrer Wortbildung und im Bestand der als Erstglieder dienenden Personennamen deutlich nordische Züge aufweisen (vgl. G. Müller, in: Frühmittelalterliche Studien 4, 1970, S. 246 f.). Nachdem die archäologischen Untersuchungen G. Mildenbergers (Archaeologia Geographica 8/9, 1959/60) gezeigt haben, daß diese Orte nicht die älteste Siedlungsschicht darstellen, sondern eine frühe Ausbauphase anzeigen (von späterer Ausstrahlung abgesehen), wird man den Befund nicht mehr mit H. Kuhn als Restbestand einer früheren geschlossenen Verbreitung von Skandinavien bis nach Mitteldeutschland, die durch die slawische Landnahme in Ostelbien gestört wurde, deuten dürfen. Wir werden mit einer echten Übertragung aus dem Norden rechnen müssen.

Gerade die Lokalisierung des sächsischen Kultfestes durch Widukind an die Unstrut deutet m. E. auf eine Sonderüberlieferung der Saalesachsen. Handelte es sich um eine den Gesamtstamm verbindende Tradition, sollte man Markloh wenigstens erwähnt finden. Übrigens verlegt Hauck diese Stätte der allsächsischen Versammlung aufgrund einer relativ jungen lokalen Überlieferung von Lebuins Entrückung in die Gegend von Herford (S. 110 f.), was sich freilich nur mit Mühe mit der Angabe der Vita Lebuini antiqua c. 4 von der Lage *in media Saxonia iuxta fluvium Wisuram* vereinbaren läßt.

Den Grund für die Überschätzung der Nordüberlieferung in Haucks Konzept sehe ich darin, daß hier der einheitliche Sagenhorizont, den man wohl anerkennen kann, einfach mit einem Ereignishorizont gleichgesetzt wird. Es ist aber eine bekannte Tatsache, daß in der gentilen Überlieferung Ereignisse und Gestalten verschiedener Zeiträume auf die gleiche Handlungsebene verlegt werden. Daß dies auch hier der Fall ist, wird daran deutlich, daß erst die Neuankömmlinge des 6. Jahrhunderts den Sachsennamen begründen, obwohl er doch seit dem 2. Jahrhundert bezeugt ist. Damit erweist sich auch diese Episode des Einströmens einer nordischen Komponente als Teil jenes sächsischen Urrätsels, dessen Lösung uns aufgegeben bleibt. Was ist es gewesen, das die Engern, Barden, Nordthüringer und andere Gruppen, wie auch diese Nordleute, an den Sachsen so faszinierte, daß sie sich diesem Namen zuordneten, ohne daß ein siegmächtiges Großkönigtum sie unter seine Gewalt zwang? Das Fehlen dieses Großkönigtums ist andererseits dafür verantwortlich, daß sich keine gesamtsächsische ethnisch-normative Überlieferung vom Ursprung des Stammes durchsetzte, sondern daß nach Widukind hier verschiedene Auffassungen *(varia opinio)* geäußert wurden. Gerade von diesem Gesichtspunkt her ist jedoch eine hier neu von Hauck begründete Auffassung besonders einleuchtend. Er sieht in dem *pater patrum* Hathugaut keinen *dux* der landnehmenden Sachsen, wie auch ich das bisher getan habe, sondern ordnet ihn einem anderen Typ zu, den er als inspirierten Sprecher der Kultversammlung sieht, in diesem Falle als kultische Repräsentation des Urvaters. Es wäre dringend notwendig, diesen bisher wenig beachteten verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Typ des inspirierten Sprechers, der eine Mittlerrolle zwischen der Götter- und Menschenwelt ausfüllt, einer eindringlicheren Untersuchung zu unterziehen, die seine verschiedenen Erscheinungsformen in ihrem geschichtlichen Wandel vom *sacerdos civitatis* der taciteischen Zeit über entsprechende Gestalten der Völkerwanderungsepoche (Farro bei den salischen Franken, Iring bei den Thüringern u. v. a.) bis hin zum Gesetzessprecher des isländischen Allthings darstellt.

Dieses gewichtige Werk hat mit ständigem Blick auf weite Zusammenhänge eine Fülle von neuen Einzelbezügen dargeboten – es wird sicher weitreichende und fruchtbare Diskussionen auf vielen Gebieten auslösen.

Göttingen Reinhard Wenskus

Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600. Ausstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Corvey 1966. Bd. 3: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde. Hrsg. von Heinz Stoob. Münster: Aschendorff 1970. XIV, 416 S., 12 Bildtaf., 8 Beilagekt. u. 12 Kt. u. 11 Abb. im Text 4° = Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Reihe I, H. 15. Lw. 75,– DM.

Die meisten Leser werden sich an die, wie es scheint, letzte große kulturgeschichtliche Ausstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erinnern, die im Sommer 1966 rund 240 000 Besucher nach Schloß und Klosterkirche Corvey zog. Der Umfang der Ausstellung selbst, der – in des Wortes engster und weitester Bedeutung – gewichtige Katalog sowie ein weiterer Band mit Beiträgen zum gleichen Thema stellte alles Dagewesene in den Schatten; in dieser Zs., Bd. 38, 1966, S. 236 ff. ist darauf hingewie-

sen worden. Erst jetzt hat die wissenschaftliche Auswertung ihr vorläufiges Ende gefunden. Der von Anfang an geplante Forschungsband ist nunmehr erschienen. Er besteht neben der Einleitung des Herausgebers aus einem Aufsatzteil, der die in den beiden ersten Bänden behandelten Themen vertieft, ergänzt oder weiterführt, sowie aus Abhandlungen zum Kartenteil von teilweise handbuchartigem Charakter und Wert. Die Beiträge umspannen den Zeitraum eines guten Jahrtausends. Mögen sie sich zwar nicht zu einem geschlossenen geschichtlichen Bild verdichten, weil wichtige Gebiete, wie die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, zu schwach vertreten sind, so ergänzen sie sich doch in solchem Maße, daß ein Standardwerk für die Geschichte des oberen Weserraumes entstanden ist. Der Umfang erlaubt freilich dem Rez. nur knappe Anzeigen.

Greifen wir das 1966 angesprochene Grundproblem noch einmal heraus! Hat das Aufgebot der verschiedensten historischen Disziplinen eine abgrenzbare geschichtliche Landschaft nachgewiesen? Falls dergleichen Fragestellungen überhaupt als sonderlich sinnvoll angesehen werden sollten, hier ist die Antwort negativ ausgefallen. Das „unglückliche Schlagwort der ‚Weserfestung' ... hat sich bei genauer Überprüfung als durchaus irreführend erwiesen" (S. XI). So bleibt denn nicht mehr als eine Durchgangs- und Brückenlandschaft mit zeitweiser Vermittlerfunktion, eine Drehscheibe, die man beherrschen mußte, wenn man in den angrenzenden Ebenen Macht üben wollte. Abgesehen von diesem, jahrzehntealte Vorurteile beseitigenden Ertrag bleibt das wichtigste Verdienst der Ausstellung, die Geschichte eines Raumes ans Licht gezogen zu haben, der seiner Randlage wegen von der landesgeschichtlichen Forschung erheblich vernachlässigt worden war. Infolgedessen ist fast jeder Beitrag für die niedersächsische Landesgeschichte von Belang. Wenn gleichwohl, im ganzen gesehen, der niedersächsische Anteil am Weserraum etwas zu kurz kommt bzw. das Interesse der Bearbeiter jenseits des östlichen Weserufers früher erlischt als in Richtung Westen, so liegt dies, wie wiederholt werden muß, an der fehlenden Mitarbeit von Fachleuten aus Göttingen und Hannover.

Im einzelnen greift K. Hauck: Das Wissen Widukinds von Corvey von der Neubildung des sächsischen Stammes im 6. Jahrhundert (S. 1–16) in die wohl nie endende Diskussion um die Anfänge des Sachsenstammes ein. Er begründet dabei seine, inzwischen an anderer Stelle (K. Hauck, Goldbrakteaten aus Sievern, München 1970[1]) ausführlicher vorgetragene Meinung, wonach die von Widukind erzählte sächsische Landnahmesage sich auf eine Gruppe dänisch-normannischer Fernhändler bezieht, der wir dann eine Neubildung des sächsischen Stammesstaates im 6. Jahrhundert zu verdanken hätten. Die führenden sächsischen Familien des 9./10. Jahrhunderts sollen von diesen Neuankömmlingen abstammen. Bei der bekannten Dürftigkeit der schriftlichen Quellen und der Unsicherheit archäologischer Aussagen wird Skepsis gegen den Grundgedanken angebracht bleiben. – H. Beumann: Pusinna, Liudtrud und Mauritius. Quellenkritisches zur Geschichte ihrer hagiographischen Beziehungen (S. 17 bis 29) untersucht und datiert eine neu aufgefundene Vita der heiligen Pusinna, aus der sich Verbindungen zwischen der Reimser Kirche und dem ottonischen Hof bzw. dem Herforder Stift im 10./11. Jahrhundert ergeben.

Die beiden folgenden Aufsätze befassen sich mit der engeren Corveyer Klostergeschichte. K. Schmid: Zum ⟨Liber Vitae⟩ des Klosters Corvey (S. 30–61) korrigiert die Überlieferung der Mönchslisten anhand einer eindringlichen Analyse des aus der Mitte des 12. Jahrhunderts überlieferten Liber Vitae. Dieser besteht aus zwei Teilen, nämlich einem Abt- und Brüderverzeichnis, das den Mitgliederbestand des Klosters von der Gründung über drei Jahrhunderte festhält, sowie einem Gebetsbund der Abtei mit anderen geistlichen Gemeinschaften. Inhalt und Aussagemöglichkeiten werden erschöpfend ausgewertet. Die Ausführungen ergänzt K. Honselmann: Alte Corveyer Mönchslisten. Der Corveyer Konvent unter Abt Folkmar (S. 62–74). Die Ergebnisse sind über den eigentlichen Zweck hinaus bedeutsam, weil das gebo-

[1] Vgl. die vorhergehende Besprechung.

tene Namenmaterial sich mit demjenigen der für die Ortsgeschichte so wichtigen Corveyer Traditionen verzahnt. Einen Hinweis auf deren gleichzeitige Neuausgabe durch K. A. Eckhardt (1970)[2] darf der Rez. anfügen.

Der für die niedersächsische Territorialgeschichte wichtigste Beitrag stammt von J. Prinz: Der Zerfall Engerns und die Schlacht am Welfesholz, 1115 (S. 75–112). Behandelt werden zunächst der Forschungsstand zur Drittelung des sächsischen Stammesverbandes in Westfalen, Ostfalen und Engern, Umfang und Abgrenzung der engrischen Gaue; wobei in knapper Form resümiert wird, „daß diese Gaue bis in die karolingische Zeit hinein die Lebensräume politisch geeinter Siedlungsgemeinschaften waren" (S. 79). Eine Karte „Engern bis zum 12. Jahrhundert" veranschaulicht dessen Raum von Hessen bis zum Elbweserwinkel. P. geht weiter der Frage nach, warum seit dem 9. Jahrhundert Engern politisch zerfällt und im 12. Jahrhundert als Begriff verschwindet. Die Erklärung findet er in der Struktur der herzoglichen Gewalt (der Billunger) über Engern und Westfalen und in der Tatsache, daß sich die politische Macht an Sachsens Rändern konzentriert: bei Lothar von Supplingenburg (und seinen Erben) bzw. den Grafen von Werl/Arnsberg = Westfalen. Graf Friedrich von Arnsberg wäre am Anfang des 12. Jahrhunderts die Vereinigung von Westfalen und Engern zu einer politischen Einheit fast gelungen. Der Aufstieg seines Hauses trug wesentlich dazu bei, das Bistum Paderborn in Westfalen zu integrieren. War es also kein Zufall, daß Engern im 12. Jahrhundert in eine Vielzahl kleiner Graf- und Herrschaften zerfiel, so bleibt doch noch zu untersuchen, warum diese sich so stark von Westfalen angezogen fühlten. In einem Exkurs wird schließlich der Nachweis erbracht, daß das Kloster Rastede durch den Grafen Friedrich von Arnsberg gegründet wurde.

Mit der Rolle der Städte bei der territorialen Aufsplitterung des westfälischen Weserraumes im 12./13. Jahrhundert beschäftigt sich H. Stoob: Doppelstädte, Gründungsfamilien und Stadtentwicklung im engrischen Westfalen (S. 113–148). An Hand einer vergleichenden Betrachtung der Entstehung, Topographie und treibenden Kräfte werden hier weiterführende Gesichtspunkte gewonnen, ein großer Formenreichtum und bemerkenswerte Individualität im Einzelfall aufgezeigt. Unter der Fülle des beigebrachten Materials vermag der Außenstehende freilich die großen Linien nicht mehr recht zu erkennen. Von niedersächsischen Städten werden Hameln und Holzminden analysiert. – Eins der Kernprobleme der staatlichen Orientierung Ostwestfalens greift heraus G. Engel: Corvey und der Weserraum in der Politik der Erzbischöfe von Köln (S. 149–158). Unter Berücksichtigung und aus der Sicht des auf Schutz angewiesenen Klosters Corvey wird hier die Politik Kurkölns von der Erwerbung der Herzogswürde über Westfalen und Engern bis zur Niederlage bei Worringen (1288) überzeugend dargestellt. Vor diesem Hintergrund wird die Situation der kleinen Herren erkennbar. Die – erfolglosen – Kölner Interventionen in Ostwestfalen während des 14. und 15. Jahrhunderts reichen übrigens über die Reformation bis zur Ämterkumulation von Kurfürst Clemens August. – Corvey selbst ergriff diese Entwicklung nicht mehr. Die entscheidende Weichenstellung erfolgte zwischen 1407 und 1434. Sie behandelt K. E. Demandt: Die Begründung der hessischen Schutzherrschaft über das Kloster Corvey (S. 159–177). Dabei wird im einzelnen verfolgt, wie sich Hessen und Welfen gegen die geistlichen Staaten, insbesondere gegen die Bedrohung von Kurmainz, gegenseitig unterstützen und schließlich im oberen Weserraum durchsetzen. Die Erwerbung der Schirm- und Schutzherrschaft über Corvey reiht sich in die hessischen Bemühungen ein, die Reichsabteien und Stifte im Fulda-, Werra- und oberen Weserraum in den hessischen Herrschaftsbereich einzubeziehen.

In der neueren Geschichte bewegen sich bezeichnenderweise nur noch zwei kunsthistorisch orientierte Aufsätze. Dafür werden hier erstmals wirtschafts- und sozialgeschichtliche Vorgänge berücksichtigt; und zwar am stärksten in einer bemerkenswerten Zusammenschau von G. Angermann: Die Anfänge der Weserrenaissance in ihrer Verflechtung mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und allgemein-geistigen Wandlungen des 16. Jahrhunderts (S. 178–224). Nach kritischer Über-

[2] Vgl. Nds. Jb., Bd. 43, 1971, S. 240.

sicht über den schillernden Terminus Weserrenaissance werden kirchliche Bauten, Bauten der Landesherren, Adelsbauten auf dem Lande, städtische Bauten und Bauernhäuser von der Mitte des dritten bis zur Mitte des siebenten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts behandelt. Ungewöhnlich ist also die Einbeziehung der bäuerlichen Bevölkerung. Die entscheidenden materiellen Voraussetzungen sieht Frau A. beim Adel in Geldgeschäften, Kriegsdiensten und Gutsgründungen, beim Bürgertum im Getreidehandel, bei den Bauern in steigenden Getreidepreisen. Nach Besprechung der geistigen Voraussetzungen und Verbindungen wird eine Gesamtcharakteristik gewagt, bei der das Faktum einer überraschenden allgemeinen Kommunikation trotz bestehender ständischer Schranken hervorsticht. Man müßte diese Gedanken in anderen Landschaften verfolgen. – Die Ausführungen werden teilweise ergänzt von W. Hansen: Fachwerk der Weserrenaissance (S. 225–243), der sich mit dem Erscheinungsbild der Holzarchitektur befaßt. Dabei werden, ausgehend von der sozialgeschichtlichen Situation, die Stilformen analysiert und kartiert.

In der zweiten Hälfte des Bandes, den Abhandlungen zum Kartenteil, überwiegen die – in ihrem Wert gewiß nicht geringer einzustufenden – handbuchartigen Partien. Der hier zu erwartende Beitrag zu den vor- und frühgeschichtlichen Burgen konnte leider nicht geliefert werden. Um so mehr begrüßt man O. Gaul: Die mittelalterlichen Dynastenburgen des oberen Weserraumes (S. 244–279). Darin wird zunächst zusammengefaßt, was sich allgemein zu den Burgen beiderseits der Weser zwischen Kassel und Minden sagen läßt. Nach einer Übersicht über die Entwicklung von der Volksburg und *curtis* zur Dynastenburg (Wandel im 10./11. Jahrhundert) werden ihre Anlage (als Höhenburgen, Wasserburgen, Stadtburgen), Bauformen, Befestigung und Gebäude bis hin zum Wirtschaftshof erörtert. Kurze Artikel fassen die wichtigsten Daten für jede einzelne Burg zusammen, eine Karte (1 : 300 000) erleichtert die Orientierung und macht die einzelnen Schichten deutlich. – Ähnlich aufgebaut sind die Beiträge von Leesch und Richtering. Während W. Leesch: Die Pfarrorganisation der Diözese Paderborn am Ausgang des Mittelalters (S. 304–376) Niedersachsen nur durch die Archidiakonate Helmarshausen und Höxter berührt (als Vergleich und zur Orientierung jenseits der Weser aber schätzbare Dienste leistet, zumal auch auf die Grenzpfarren eingegangen wird), hat H. Richtering: Stifte und Klöster im Weserraum bis in das 16. Jahrhundert (S. 377–412) der niedersächsischen Forschung eine dringliche Arbeit abgenommen, indem er, die gesamte Diözese Minden mit erfassend, die wichtigsten Angaben und die Literatur für die Stifte und Klöster beiderseits der Weser kritisch zusammengestellt hat. So liegt denn wenigstens für einen Teilbereich praktisch eine Ergänzung zu Hoogewegs „Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation" vor, ein Nachschlagewerk, dessen so wünschenswerte Neubearbeitung offenbar nicht vorwärtskommen will. Die Beilagekarte scheint mir nachahmenswert. – G. Theuerkauf: Die ostwestfälischen Territorien um 1400 (S. 413–415) beschränkt sich auf eine kurze Erläuterung der von ihm entworfenen Karte der ostwestfälischen Territorien um 1400. Es kann sich dabei nur, wie Th. betont, um einen Versuch handeln, der die Raumverhältnisse grob widerspiegelt. Um deutlicher zu werden, müßte eben jede Burg und Stadt, jedes Kloster und Gogericht eingezeichnet werden. – Schließlich ist ein Beitrag noch zu erwähnen, der als einziger ganz Niedersachsen berücksichtigt, M. Zender: Entwicklung und Gestalt der Heiligenverehrung zwischen Rhein und Elbe im Mittelalter (S. 280–303). Aufbauend auf den Ergebnissen der regionalen Patrozinienforschung erfolgt nicht nur eine Bestandsaufnahme und großräumige Kartierung der Heiligenverehrung, vor allem werden auch die Ursachen und lokalen Besonderheiten sowie die Schichten des Heiligenkultes verfolgt. Dabei ergibt sich u. a., daß Westfalen wesentlich enger an die westfränkischen Gebiete gebunden ist als der Bereich nordöstlich von Osnabrück–Hannover. Hier war das Patrozinienbild von Anfang an sehr gemischt, vornehmlich weil der Aufbau der Pfarrorganisation nicht nur vom Bischof, sondern auch von Klöstern, Stiften, Königen und Adel getragen wurde.

Hannover Manfred Hamann

Petke, Wolfgang: Die Grafen von Wöltingerode–Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert. Hildesheim: Lax 1971. XI, 681 S. = Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd. 4. Kart. 54,– DM.

Die Genealogie, die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse der führenden Dynastengeschlechter Sachsens im hohen Mittelalter sind in den letzten Jahrzehnten wiederholt Gegenstand der Forschung gewesen. Dabei ist der Wandel, der sich in der Herrschaftsstruktur Sachsens in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vollzog, immer deutlicher geworden. Mit dem Aussterben einer Reihe der bis dahin maßgebenden Familien kommen neue Geschlechter empor, die die Geschichte des Landes im 12. und 13. Jahrhundert weitgehend bestimmt haben.

Zu diesen Dynasten gehören auch die Grafen von Wöltingerode, die für das Gebiet am Nordwestharz für lange Zeit eine wichtige Rolle gespielt haben. Das Buch von Petke, eine von Hans Goetting angeregte Göttinger Dissertation, bringt die bislang noch fehlende monographische Behandlung dieses Geschlechts. In ihrem Umfang, vor allem aber in ihrem wissenschaftlichen Ertrag, ragt die Arbeit über das Niveau anderer Dissertationen weit hinaus.

Der Verf. baut auf einer breiten Quellengrundlage auf. Dabei hat er durch eingehende Studien in einer Reihe von Archiven neues wichtiges Quellenmaterial erschlossen, das er in mehreren Anhängen zu seiner Arbeit, teils in Form von Regesten, teils im vollen Wortlaut, vorlegt.

Der erste Teil des Buches (S. 7–249) ist der Genealogie des Geschlechts von seiner ersten Erwähnung zu Beginn des 12. Jahrhunderts bis zu seinem Aussterben am Ende des 14. Jahrhunderts gewidmet. Stammvater der Familie ist Ludolf I., der von 1108 bis 1153 bezeugt wird. Herkunftsmäßig sind die Herren von Wöltingerode gebürtige Sachsen. Verwandtschaftliche Verbindungen bestanden zweifellos zwischen ihnen und den Grafen von Loccum-Hallermunt, vielleicht aber auch zu den in der Nähe von Wernigerode sitzenden Edelherren von Veckenstedt. In einer sehr subtilen Untersuchung kann P. die Abfolge von insgesamt acht Generationen des Hauses klären und dabei die Irrtümer der bisherigen genealogischen Forschung über die Zugehörigkeit einzelner Personen zu dieser Dynastie beseitigen. Die Ergebnisse dieses Teiles faßt er in mehreren Tabellen und in zwei genealogischen Tafeln, insbesondere in einer neuen Stammtafel des Geschlechts, zusammen. Dabei wird vor allem deutlich, wie groß die Zahl der männlichen und weiblichen Angehörigen dieses Hauses ist, die im Laufe dieser drei Jahrhunderte in den geistlichen Stand getreten sind.

Im zweiten Teil (S. 251–482) untersucht der Verf. „Herrschaft und Besitz" der Dynastie. Ausgangspunkt der Herrschaftsbildung war ein nicht unbedeutender Grundbesitz am Nordwestrand des Harzes mit Wöltingerode als Mittelpunkt. Durch den Erwerb der Vogteien über die Stifte St. Simon und Judas und St. Georgenberg in Goslar konnte Ludolf I. die Stellung seines Hauses in diesem Raum weiter ausbauen. Im Jahre 1133 wird er erstmalig als Graf bezeichnet. Die Neueinrichtung dieser Grafschaft ist, wie P. überzeugend darlegt, erst während der Königszeit Lothars III., und zwar nach 1129, erfolgt. Mit der Bildung dieser Grafschaft westlich der Oker wollte der König die Position der Reichsgewalt in diesem Gebiet festigen. Die Grafen von Wöltingerode waren also reichsunmittelbar und nicht, wie man gelegentlich angenommen hat, welfische oder hildesheimische Lehnsgrafen.

Erst nach 1143 vollziehen sie den engen Anschluß an die Sache der Welfen. Ludolf II. kann schon in den Anfängen Friedrichs I. die Rechte seines Hauses, vor allem im Ambergau, erweitern. Die Errichtung der Burg Wohldenberg am Nordwestende des Hainberges ist der sichtbare Ausdruck dieses Ausgreifens der Dynastie nach dem Westen. P. ist darüber hinaus der Meinung, daß Ludolf II. zeitweilig Inhaber der Goslarer Reichsvogtei gewesen sei. Er berührt damit das in letzter Zeit wiederholt erörterte Problem der Goslarer Vogtei im 12. Jahrhundert, ohne allerdings noch das Buch von S. Wilke über das Goslarer Reichsgebiet (vgl. unten S. 390 f.) benutzen zu können. Aus der Tatsache, daß Anno von Heimburg, einer der führenden Ministerialen

Heinrichs des Löwen, seit 1152 für mehr als ein Jahrzehnt die Vogtei innegehabt hat, hat man immer wieder gefolgert, daß Friedrich I. zu Beginn seiner Regierung im Zuge des staufisch-welfischen Ausgleichs dem Herzog die Vogtei überlassen habe, der sie durch seinen Ministerialen verwalten ließ. Mit dem Hinweis auf die starke Position, die Heinrich im Goslarer Raum einnahm, habe ich (vgl. diese Zs. 35, 1963, S. 63 ff.) diese Annahme noch mehr zu begründen versucht. Auch Wilke schließt sich ihr an. Demgegenüber hat W. Heinemann in seinem 1968 erschienenen Buch über das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik wieder die früher gelegentlich geäußerte Vermutung aufgegriffen, Friedrich habe Anno von Heimburg direkt mit der Vogtei belehnt. Auch P. vertritt diese These; nur meint er, daß der König in der Mitte der 60er Jahre nach dem Ausbruch der Kämpfe zwischen Heinrich dem Löwen und seinen sächsischen Gegnern dem welfischen Ministerialen die Vogtei genommen und sie jetzt an Ludolf II. übertragen habe. Auch dieser sei nur kurze Zeit in ihrem Besitz gewesen. Bereits 1173 wird Volkmar von Wildenstein als Goslarer Vogt bezeugt. Diese Beweisführung hat mich nicht recht überzeugt. Ob der nur einmal, im Jahre 1170, erwähnte *Ludolfus Goslariensis advocatus* mit Ludolf II. von Wöltingerode identisch ist, bleibt unsicher. Nach Lage der Quellen muß allerdings jede Erklärung der Goslarer Vogteiverhältnisse um die Mitte des 12. Jahrhunderts hypothetisch bleiben.

Im Jahre 1174 hat Ludolf II. zusammen mit seinen Brüdern den Stammsitz Wöltingerode in ein Kloster umgewandelt. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen können die Wohldenberger ihre Stellung im nordwestlichen Harzvorland weiter ausbauen. Bis zum Tode Philipps von Schwaben werden sie die wichtigste Stütze bei dem Versuch der Staufer, in diesem Raum ein Reichsterritorium zu schaffen. Nach Philipps Ermordung schließen sie sich wie die übrigen Anhänger der Staufer zunächst Otto IV. an, treten dann aber als eines der ersten sächsischen Dynastengeschlechter im Jahre 1218 wieder zur Partei Friedrichs II. über. In den beiden nächsten Jahrzehnten sehen wir die Grafen immer wieder im Dienst des Staufers. Auch ihren Herrschaftsbereich konnten sie in dieser Zeit erweitern. Mit dem Ausgang des staufischen Königtums ging in der Mitte des 13. Jahrhunderts auch die Blütezeit des Geschlechts zu Ende.

In einem Schlußkapitel untersucht der Verf. die verschiedenen Elemente der Herrschaft der Wohldenberger. Wie bei anderen Dynastien bilden dabei umfangreiches Allodialgut, Grafschaftsrechte, zahlreiche Kirchenvogteien und eine ansehnliche Dienstmannenschaft die wichtigsten Faktoren. Im Unterschied zu anderen Geschlechtern ist es ihnen aber nicht gelungen, aus diesen Elementen eine geschlossene Territorialherrschaft zu schaffen.

In einem Anhang gibt P. in alphabetischer Reihenfolge eine Aufzählung dieser umfangreichen Besitztitel. Mehrere Karten vermitteln ein anschauliches Bild von der räumlichen Ausdehnung und den Schwerpunkten ihres Herrschaftsbereiches.

Als Ganzes stellt das Buch eine für eine Erstlingsarbeit ganz vorzügliche Leistung dar, die vor allem auch durch die sichere Beherrschung der Methode und ihre besondere Akribie besticht. Der Verf. zeigt dabei überall eine intime Vertrautheit nicht nur mit den Fragen der niedersächsischen Geschichte, sondern auch mit den Problemen der Reichs- und der Verfassungsgeschichte in den von ihm behandelten Jahrhunderten.

Kiel — Karl Jordan

Hanserezesse. Vierte Abteilung (von 1531 bis 1560). Zweiter Band: 1535 Juli bis 1537. Hrsg. vom Hansischen Geschichtsverein, bearb. von Klaus Friedland und Gottfried Wentz (†). Köln, Wien: Böhlau 1970. XII, 640 S. 4°. Lw. 168,– DM.

Der Band, welcher der letzte in der vor hundert Jahren begründeten Editionsreihe der Hanserezesse sein soll, folgt in der Anlage und Einrichtung dem bewährten Vorbilde seiner Vorgänger. Der Stoff gruppiert sich um einen Hansetag (Lüneburg–Lübeck 1535), zwei livländische Städtetage (1537) und einen wendischen Städtetag (1537) sowie

um vier von hansischen Sendeboten beschickte Konferenzen, auf denen mit dem Kaiser und mit Dänemark über die Beilegung des lübisch-dänischen Konfliktes verhandelt wurde. Der Stoff ist in der üblichen Weise zusammenfassend durch die Einleitung, dann ins einzelne gehend durch die Vorbemerkungen zu den verschiedenen Tagfahrten und Konferenzen, schließlich speziell durch die sehr sorgfältigen Analysen der Rezesse erschlossen; hinzu kommen Register der Namen und Sachen sowie ein chronologischer Index aller analysierten Schriftstücke. Die Einrichtung des Bandes ist vorzüglich und der seiner Vorgänger ganz gleichwertig.

Der Inhalt des Bandes wird freilich durch das Schwergewicht der lübisch-dänischen Verhandlungen von rein politischem Charakter so stark beherrscht, daß der Sozial- und Wirtschaftshistoriker und der landesgeschichtlich interessierte Leser daneben nur bescheidene Ausbeute machen können. Obwohl zum Beispiel niedersächsische Archive (die Stadtarchive in Braunschweig, Göttingen, Goslar, Hannover, Hildesheim und Lüneburg sowie das Staatsarchiv in Hannover) mit fast zweihundert Schriftstücken beteiligt sind, treten eigentümlich niedersächsische Verhältnisse kaum hervor. In den Schreiben, die sich mit der hansischen Vermittlung des Streites zwischen Herzog Ernst von Lüneburg und der Stadt Lüneburg befassen, kommt die Substanz des Konfliktes gar nicht zur Sprache. Mehrfach wird der Widerstand der Stadt Braunschweig gegen die Erhaltung des hansischen Kontors in Brügge behandelt, aber dessen Ursache, nämlich das starke Interesse Braunschweigs am Markte von Antwerpen, das aus den vorangehenden Bänden der Hanserezesse bekannt ist, erfährt keine neue, ja eigentlich überhaupt keine Beleuchtung. Dem Zurücktreten sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Informationen steht indes ein Zuwachs an Nachrichten über die Rechts- und Verfassungswirklichkeit der Monarchien in Dänemark und Schweden (nicht der deutschen Territorien) gegenüber, der wahrscheinlich durch andere Quellen nicht ersetzt werden kann.

Der Befund macht es verständlich, daß der Hansische Geschichtsverein daraus die Konsequenz zieht, die Reihe der Hanserezesse mit diesem Bande abzuschließen, zumal die Kriegsverluste in wichtigen hansischen Archiven hoch, teilweise vernichtend waren und schon dieser Band ohne die noch vor dem Zweiten Weltkriege geleistete Sammelarbeit nicht hätte zusammengestellt werden können. Aber auch wer die Gründe anerkennt, muß die Unausweichlichkeit des Entschlusses bedauern. Der Tod der Hanserezesse wird eine Lücke hinterlassen – nicht zuletzt im Wirken unserer Geschichtsvereine, deren raison d'être durch den Rücktritt von den großen Editionsaufgaben der Vergangenheit kaum nur am Rande berührt werden wird.

Berlin — Ernst Pitz

Sauer, Hans: Hansestädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Köln, Wien: Böhlau 1971. IX, 218 S. = Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. N.F. Bd. XVI. Brosch. 34,– DM.

Die Arbeit berührt Niedersachsen nur am Rande. Zwar gehört Lüneburg zum wendischen Quartier der Hanse, in den Auseinandersetzungen Hamburgs und Lübecks mit den holsteinischen Landesfürsten, Wismars und Rostocks mit den mecklenburgischen zwischen 1460 und 1500 spielt die Salzstadt jedoch eine verhältnismäßig geringe (und keineswegs immer positive) Rolle. Das Kernkapitel (S. 149–173) untersucht die Beziehungen zwischen den genannten Städten und Fürsten in der Weise, daß es die Motive und Taktik zunächst der Fürsten systematisch analysiert, danach die politischen Mittel und wirtschaftspolitischen Möglichkeiten der Hansestädte. Eine Untersuchung der verschiedenen Bündnisse der Städte untereinander zeigt, daß von einer

gemeinsamen Willensbildung nur in sehr beschränktem Maße die Rede sein kann. Die Grundlage für diese Ausführungen schafft sich Verf., indem er in einem ersten Teil (S. 7–72) das Verhältnis dieser Städte zu König Christian I. von Dänemark, dessen Bruder Graf Gerd von Oldenburg sowie Christians Sohn König Johann quellennah chronologisch verfolgt. In einem zweiten Teil (S. 73–148) stellt er entsprechend die Auseinandersetzungen Wismars und Rostocks mit den Mecklenburgern dar.

Ertrag: Weder Fürsten noch Städte fühlen sich als Klassen auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden. Vielmehr konnten sich beide Seiten nur gelegentlich zu gemeinsamen Aktionen zusammenfinden. Auch leuchten nur in Mecklenburg prinzipielle Elemente der Auseinandersetzung zwischen absolutistischen Tendenzen und ständischer Libertät auf. Allerdings sind die Landesherren überall im Angriff, doch behaupten die großen Hansestädte letztlich noch ihre Privilegien. Zu ähnlichen Ergebnissen dürfte übrigens eine Untersuchung der entsprechenden Verhältnisse im niedersächsischen Raum kommen. Berücksichtigt man dabei auch Mittel- und Kleinstädte – welche die angezeigte Arbeit ausschließt –, dürfte sich die Waagschale noch stärker zugunsten der Fürsten neigen, auch wenn hier die entscheidenden Auseinandersetzungen erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgten.

Hannover — Manfred Hamann

Brooke, John: King George III. With a Foreword by H. R. H. The Prince of Wales. London: Constable (1972). XIX, 411 S., 19 Abb., 1 Stammtaf. £ 3,95 net.

Endlich liegt mit diesem Buche eine wissenschaftlich gediegene und ausgewogene Biographie Georgs III. aus der Feder eines erstklassigen Sachkenners vor. Verf. ist Chefeditor der *Historical Manuscripts Commission* und war Mitarbeiter von Sir Lewis Namier bei dessen großer dreibändiger Geschichte des britischen Unterhauses 1754–1790. Er kennt also die Epoche, über die er schreibt, von Grund auf. Leider – und das erklärt sich vielleicht aus dieser Vorgeschichte – endet die Biographie im wesentlichen mit der schweren Erkrankung des Königs und mit der *Regency Crisis* 1788, während Georg III. zwar nicht bis an sein Ende 1820, wohl aber doch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein eine wichtige und auch selbst handelnde Gestalt in der britischen Geschichte blieb.

Das hervorragend ausgestattete Werk wendet sich nun, trotz einwandfreier wissenschaftlicher Grundlage, nicht so sehr an den Historiker oder den Geschichtsstudenten, sondern mehr an ein breites interessiertes Publikum. So scheut sich Verf. auch nicht, gelegentlich Vergleiche mit der Gegenwart zu ziehen, etwa die Stellung Georgs III. mit der des jetzigen Präsidenten der USA in Parallele zu setzen. Vor allem aber will er keine Geschichte der Epoche, sondern eine Darstellung des Menschen Georg III. geben, seines Charakters, seines Lebensstils, seiner Ansichten. Da der König aber eine Person ist, bei der Privatleben und öffentliches Wirken untrennbar miteinander verknüpft sind, so gerät die Schilderung des Menschen doch unversehens auf weite Strecken in den Zug einer Darstellung der britischen Geschichte und Politik, soweit sie in Wechselwirkung mit der Stellung des Königs verbunden sind. Nur wenige Kapitel beschäftigen sich allein mit der Person und der Familie des Königs.

Durch den Index darf man sich nicht täuschen lassen. Wenn dort etwa John Wilkes oder Warren Hastings nicht genannt werden, so heißt das nicht, daß die mit ihren Namen verbundenen, ganz Großbritannien aufwühlenden Ereignisse nicht behandelt oder wenigstens berührt sind. Der Index ist unvollständig und gibt nur einen groben Überblick. Auch Lichtenberg, der 1775 zwei Stunden mit dem König sprach (S. 303), Göttingen, wo drei Prinzen studierten (S. 314), oder die vom König verehrte große Schauspielerin Sarah Siddons (S. 307) sind nicht im Index vermerkt.

Es bleibt aber die Tatsache, daß nur wenige politische Komplexe, meist aus der Innenpolitik, jedoch auch der amerikanische Unabhängigkeitskrieg, ausführlicher behandelt werden. Dazu gehört etwa auch das Verhältnis zum Earl of Bute. Andere Themen, wie etwa das Irland-Problem, treten stark zurück. In den Hintergrund tritt ebenfalls Hannover, wenn es auch sehr viel öfter vorkommt, als der Index verrät. Bisher unbekannte Tatsachen über das Verhältnis Hannover–England erfahren wir nicht. Man wird auch zugeben müssen, daß Hannover, im Gegensatz zur Zeit Georgs I. und Georgs II., nicht mehr zu den zentralen Problemen britischer Geschichte gehörte.

Was macht das Buch für uns trotzdem so wertvoll? Da ist zunächst die einleitende Charakteristik der britischen Könige aus dem Hause Hannover seit Georg I. Schon dieser erfährt eine in der englischen Geschichtsschreibung nicht selbstverständliche gerechte Würdigung, welche seine Fähigkeiten, besonders in der Außenpolitik, hervorhebt, ohne seine Fehler zu verschweigen. Das gleiche gilt für Georg II., den Verf. für weniger fähig – und für noch unliebenswürdiger! – hält als seinen Vater. Verf. weist darauf hin, daß beide oft in Hannover und Herrenhausen waren und daß man dieser Liebe in England tief mißtraute. Er erläutert aber – zu recht –, daß und warum Hannover und nicht England im Konfliktsfalle immer der Leidtragende sein mußte. Er verweist ferner auf die wiederkehrende, in der englischen Verfassung begründete Notwendigkeit, sich kontinentaler, besonders hannoverscher Truppen zu bedienen.

Von Georg III. malt er ein Bild, das einen Mann zeigt, der sein Amt ernst nimmt, vom Parlamentarismus und Zweiparteiensystem nicht viel hält, ohne deshalb doch absolutistische Neigungen zu zeigen, treu zu seiner Kirche hält, seine Frau, die nicht hübsch ist und die er erst bei der Hochzeit kennenlernt, herzlich liebt und der sich auch eifrig um seine Kinder kümmert. Georg III. ist der erste englische König mit wissenschaftlichen Interessen, wenn auch kein wissenschaftlicher Kopf. Er bringt eine große Bibliothek zusammen (die heute noch geschlossen im Britischen Museum steht), er liebt die Musik, er unterstützt den Astronomen Herschel, er gründet die *Royal Academy*. Er ist im ganzen ein Mann auf dem Thron, wie ihn England lange nicht gehabt hat und wie er auch sonst als Herrscher in jener Zeit nicht gerade üblich ist.

Das lebendige Bild, das Verf. von dieser Gestalt malt, macht die Lektüre zum Genuß. Dieser wird noch gesteigert durch die Gewißheit, daß jeder Satz abgewogen und wissenschaftlich zu rechtfertigen ist. Die Lücken, die gerade für den hannoverschen Leser bleiben, sind bedauerlich; aber auf gut 400 Seiten aus einem Leben, das allein auf dem Throne sechs Jahrzehnte währte, allen alles zu bieten, das ist mehr, als man verlangen kann.

Hannover — Carl Haase

Düsterdieck, Hans-Peter: Das Heerwesen im Königreich Hannover von 1820 bis 1866. Ein Beitrag zur Geschichte der hannoverschen Armee. Braunschweig, Phil. Diss. 1971. 250 S.

Heeres- oder kriegsgeschichtliche Themen haben die niedersächsische Landesgeschichtsforschung der Nachkriegszeit offenbar nicht besonders interessiert. Das umfangreiche Literaturverzeichnis der hier anzuzeigenden Arbeit nennt, abgesehen von der Biographie des Generals von Alten, kein einziges neueres Werk; der Besprechungsteil des Niedersächsischen Jahrbuches weist für die letzten zehn Jahre auch nur drei Arbeiten zur „Geschichte des Heerwesens" auf. Um so erstaunlicher ist es, daß jetzt ein umfangreicher Beitrag zu diesem Themenkreis vorgelegt wird, der – und das erscheint bemerkenswert – als Dissertation entstand.

Nun ruft ein zeitlich wie inhaltlich so umfassendes Dissertationsthema allerdings zunächst Skepsis hinsichtlich einer fundierten Bewältigung der verschiedenen Aspekte hervor. Doch diese Befürchtungen erweisen sich als unbegründet. Denn Literatur wie

Quellen, darunter umfangreiche, bislang noch nicht wieder zugängliche und vom Verf. neu verzeichnete Aktenbestände des Hauptstaatsarchivs in Hannover, sind mit großer Umsicht verarbeitet und interpretiert worden.

Düsterdieck gliedert seine Arbeit in sechs Kapitel. Die ersten drei behandeln die Geschichte des Heerwesens im Zeitalter der Restauration und der Regierungszeiten der Könige Ernst August und Georg V. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der sogenannten „inneren" Verhältnisse der Armee und der sie bedingenden Faktoren. Kriegerische Aktionen oder dahin zielende Aktivitäten werden nur gestreift. Sehr klar umreißt Düsterdieck das Spannungsdreieck, in dem die königlich hannoversche Armee im 19. Jahrhundert stand: Sie war vereidigt auf den souveränen Landesherrn, den Oberbefehlshaber in Friedenszeiten, – nicht aber auf die Verfassung; sie war finanziell abhängig von den Landständen, die auf parlamentarischem Wege die Mittel zu ihrer Unterhaltung bereitstellten und auf diesem Wege die Militärpolitik des Landesherrn beeinflussen konnten; sie unterlag hinsichtlich ihrer Verfassung (Umfang, Formation, Dienstzeit, Ausrüstung) und des Oberbefehls in Kriegszeiten den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung.

Diesen komplexen Erörterungen folgen drei Kapitel mit Spezialuntersuchungen über das Offizierkorps, über Unteroffiziere und Mannschaften sowie über die Organisation der Militärbehörden. Sie werden ergänzt durch den sehr informativen Anhang „Zahlen über die Zusammensetzung des hannoverschen Offizierkorps" und erhellen sehr aufschlußreich die sozialgeschichtliche Komponente der Heeresgeschichte.

Düsterdieck liefert also keine isolierte Geschichte der Armee im Stile der älteren Regiments- oder Kriegsgeschichten, sondern sieht die Heeresgeschichte als integrierten Bestandteil der politischen, Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landes und beschreitet damit einen neuen Weg auf diesem Gebiet der Landesgeschichtsforschung. Bleibt abschließend die Frage, warum diese wichtige Arbeit – auch wenn sie sich mit einiger Berechtigung nur als ein Beitrag zur Geschichte der hannoverschen Armee gewertet wissen will – an so abgelegener Stelle erschienen ist und nicht in die „Veröffentlichungen der Historischen Kommission" oder die „Quellen und Darstellungen" aufgenommen wurde.

Göttingen — Waldemar R. Röhrbein

Faust, Wolfgang: 1866 nach einhundert Jahren (Ergebnisse einer Umfrage über den publizistischen Niederschlag – ein Beitrag zum Geschichtsverständnis der Deutschen). Würzburg, Phil. Diss. 1970. VI, 562 S.

Durch schriftliche Umfragen bei Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten, bei historischen Seminaren, Staats- und Stadtarchiven sowie bei staatlichen und kommunalen Behörden hat der Verf. zu ermitteln versucht, „wo in Deutschland und Österreich man besonders auch in Vorträgen und Gedenkveranstaltungen der Vorgänge vor hundert Jahren gedacht" hat. Rund 750 Zentenarbeiträge von 350 Autoren wurden so erfaßt. Eine eigentlich geschichtswissenschaftliche Arbeit ist indessen daraus nicht entstanden, da der Verf. es nicht als seine Aufgabe betrachtet hat, diese Beiträge nach ihrem wissenschaftlichen Wert zu beurteilen. Statt an den Quellen mißt er sie an seinen sehr merkwürdigen politischen Vorstellungen. Er sieht nämlich eine schicksalhafte Parallele zwischen der militärisch-politischen Konstellation von 1866 und der gegenwärtigen Spaltung Deutschlands durch Stacheldraht und Mauer. Aber die 1866 neugezogenen Grenzen waren bloße Verwaltungsgrenzen, vergleichbar den Grenzen zwischen den heutigen Bundesländern; sie mit dem aus ideologischen Gründen quer durch Europa gezogenen Eisernen Vorhang zu vergleichen ist ebenso geschmacklos wie lächerlich, und wer das tut, der kann in der Tat nicht begreifen, warum heute die Erinnerung an 1866 so wenig zu bedeuten und zu sagen hat.

Was Niedersachsen anlangt, so läßt der Verf. den Welfenbund als Erinnerungsunternehmer von „bekanntlich ... erstaunlicher Aktivität" auftreten (S. 18, 27 f., 64 ff.), und dem im fernen Basel schreibenden, kaum landeskundigen Karl Jaspers druckt er nach, der Welfenbund werde „von der Regierung in Hannover unterstützt" (S. 196) – wie dieser Schein entstehen konnte, obwohl der Welfenbund so geistig wie politisch bedeutungslos war und ist, darüber fehlt jedes erläuternde Wort. Der Sachkunde des Verf. gemäß ist ferner, daß der Gedenkbeitrag des Niedersächsischen Jahrbuches nicht unter „Niedersachsen", sondern unter dem Rubrum „Hessen" aufgeführt wird (S. 43). Anderswo berichtet er von Historikern, die „die Ignoranz und Unkenntnis der Ereignisse von 1866" beklagen (S. 435); der Satz zeigt, daß er auch sprachlich der selbstgestellten Aufgabe nicht gewachsen war. Wissenschaftlichen Wert kann seine Arbeit außerhalb der Materialsammlung schwerlich beanspruchen. Die Komplikationen des Geschichtsverständnisses der Deutschen macht sie freilich nur zu deutlich, allerdings in einem anderen Sinne, als der Verf. es beabsichtigt hat.

Berlin — Ernst Pitz

Der Weg zum Lande Niedersachsen. Vom Stammesgedanken zum Bundesland. Eine Ausstellung der Niedersächsischen Archivverwaltung aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Landes Niedersachsen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1971. 71 S. = Veröffentlichungen der Nds. Archivverwaltung. Beih. 14. Kart. 3,30 DM.

Zu dem aus gleichem Anlaß erschienenen Sammelband „Niedersachsen, Territorien – Verwaltungseinheiten – geschichtliche Landschaften"[1] ist dieser Katalog als eine ergänzende Quellen- und Literaturauswahl dankbar zu begrüßen. Die hier beschriebenen und knapp, aber informativ interpretierten Exponate dokumentieren einen geschichtlichen Entwicklungsprozeß, an dessen vorläufigem Ende das Land Niedersachsen steht. In vier klar gegliederten Abschnitten stellt D. Lent Quellen zusammen, die als Dokumentation der offen oder verborgen auf dieses „Endziel" hinführenden Kräfte gelten können.

Im ersten Teil „Das niedersächsische Stammesbewußtsein vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart" (Kat.-Nr. 1–17) bietet Lent Zeugnisse eines Niedersachsenverständnisses, das als Stammeszugehörigkeitsgefühl die Jahrhunderte überdauerte, seit etwa 1900 mit der Gründung des Heimatbundes weitere Kreise erfaßte und in einem landsmannschaftlichen Gemeinschaftsbewußtsein eine mehr irrationale Grundlage staatsbildender Kräfte schaffte, die auch für den „Niedersachsen Hinrich Wilhelm Kopf" integrierender Bestandteil seines Staatsverständnisses war.

Der zweite Teil „(Nieder)Sachsen als staatlicher Begriff in Mittelalter und Neuzeit. Politische Forderungen nach einem niedersächsischen Staat seit 1806" (Kat.-Nr. 18–34) macht deutlich, in welchem Maße die Traditionen des sächsischen Herzogtums und des niedersächsischen Reichskreises zur Motivierung politischer Zielvorstellungen dienten, mit denen, ausgehend von welfischen Restitutionsbestrebungen des endenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, ein großräumiger, landsmannschaftlich einheitlicher Staat in Nordwestdeutschland geschaffen werden sollte.

In ein konkreteres Stadium trat die Entwicklung zum Lande Niedersachsen, als realistische, von den Forderungen der Wirtschaft und Verwaltung bestimmte Anstöße an die Stelle rein emotionaler oder historischer Argumente traten. Folglich steht im Mittelpunkt des dritten Teiles „Die Vorbereitung des Landes Niedersachsen in der Reichsreformbewegung der Weimarer Republik" (Kat.-Nr. 35–55) die Entstehung der Niedersachsen-Denkschrift von Kurt Brüning.

[1] Eine Besprechung dieses Werkes erscheint im nächsten Band.

An diese Reformbestrebungen wie an die geschichtlichen Traditionen und die gefühlsmäßigen, landsmannschaftlichen Bindungen, an das Stammesbewußtsein, knüpfte Hinrich Wilhelm Kopf an, als es galt, mit der Militärregierung einen lebensfähigen Flächenstaat in Nordwestdeutschland zu schaffen. In überzeugender Auswahl stellt Lent im vierten und umfangreichsten, weil wichtigsten Teil „Die Entstehung des Landes Niedersachsen" (Kat.-Nr. 56–93) die entscheidenden Dokumente zusammen, die Hinrich Wilhelm Kopf als den eigentlichen Promotor der Gründung des Landes klar heraustreten lassen. Zwar steht formalrechtlich am Beginn des Landes ein Verwaltungsakt der Militärregierung, nämlich jene Verordnung Nr. 55 vom 1. November 1946. Doch diese faßte im Grunde nur die Summe dessen zusammen und legalisierte, was sich in den zurückliegenden Jahrzehnten als prägekräftig für eine nordwestdeutsche Staatsbildung herauskristallisiert hatte. Dieses auf knappstem Raum deutlich gemacht zu haben ist zweifellos ein Verdienst Dieter Lents.

Göttingen — Waldemar R. Röhrbein

Först, Walter: Geschichte Nordrhein-Westfalens. Bd. 1: 1945–1949. Köln/Berlin: Grote (1970). 640 S., 3 Kt. u. 58 Abb. auf 32 Taf. Lw. 29,– DM.

Nordrhein-Westfalen erhält mit dieser Veröffentlichung als erstes westdeutsches Bundesland eine für ein breites Publikum bestimmte Darstellung der Anfangsjahre seines Bestehens, die der Bedeutung des Themas nach Zielsetzung, Anlage und Umfang weitgehend gerecht wird. Niedersachsen hat demgegenüber an entsprechenden Schriften bislang lediglich die knappe Kopf-Biographie von Th. Vogelsang (1963) und den rein wirtschaftsgeschichtlichen Überblick „10 Jahre Land Niedersachsen" (1956) von W. Treue vorzuweisen, die beide freilich ganz populär gehalten sind.

F. bezeichnet seine Arbeit untertreibend als „Skizze" oder „Entwurf". In Wahrheit handelt es sich um eine breit angelegte geschichtliche Übersicht, da alle wichtigen landespolitischen Entwicklungslinien und Ereigniszusammenhänge der Aufbaujahre durchlaufend nachgezeichnet werden. Die Wirtschaftsverhältnisse werden indes nur gestreift, und fast ganz außer Betracht bleibt der soziale und kulturelle Sektor. Innerhalb dieses auf die eigentliche Politik beschränkten Rahmens ist es F. in lebendiger und eingängiger Erzählweise gelungen, ein plastisches, ausgewogenes, materialreiches und detailliertes Bild der Besatzungszeit in Nordrhein-Westfalen zu entwerfen. Als Quellengrundlage diente vor allem die wichtigste Literatur, Landtagsakten, Presseberichte und in geringerem Umfang auch Archivmaterial. Der hier erstmals ausgewertete Nachlaß Arnold und Befragungen von beteiligten Politikern sowie hohen Besatzungsoffizieren erweitern den bisherigen Wissensstand beträchtlich.

Der Ertrag des Buches für die niedersächsische Landesgeschichte ist – auch unter Berücksichtigung des weitgehenden Verzichts auf Benutzung ungedruckter Quellen – überraschend gering. Neue Erkenntnisse über das zähe Ringen zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen um die westfälisch-niedersächsischen Grenzgebiete und das beiderseitige Werben um Lippe ergeben sich nicht. F. faßt lediglich das hierzu bislang Bekannte in übersichtlicher Form – im wesentlichen richtig – zusammen. Im ganzen gesehen geriet jedoch die Darstellung dieses bis heute aktuellen Kapitels der nordwestdeutschen Nachkriegsgeschichte reichlich allgemein und unpräzise. So werden z. B. die Anschlußwünsche niedersächsischer und oldenburgischer Landkreise an Westfalen im Sommer 1946 nicht erwähnt, obwohl der von F. benutzte Gewährsmann Zuhorn die entsprechenden Entschließungen im Wortlaut abdruckt. Auch hatte Dr. Lehr nicht nur „wahrscheinlich", wie auf S. 85 vermutet wird, sondern tatsächlich im April desselben Jahres konkrete staatspolitische Rheinland-Westfalen-Vorstellungen, da er bereits am 25. April in einer von F. nicht berücksichtigten Eingabe an die Militärregierung ein rheinisch-westfälisches Ländergebilde vorschlug.

Auch bei der Wiedergabe und Auswertung von Quellenbelegen sowie bei Literaturzitaten verfährt F. vielfach großzügig und ungenau. In einer Vorlage ist z. B. von einer

„Information" die Rede (Westf. Forschungen 8, 1955, S. 110); bei F. wird daraus ohne einleuchtenden Grund eine „Information aus Hannover" (S. 98). Vogelsang berichtet im obengenannten Buch auf S. 66, daß Kopf nach dem 1. 3. 1946 entschlossen war, bei der Militärregierung vorstellig zu werden: F. schiebt seinerseits bei der Wiedergabe dieses Sachverhalts auf S. 84 ein völlig überflüssiges „anscheinend" ein, wodurch eine gesicherte Tatsache den Anstrich einer Vermutung erhält. Auf S. 220 wird aus dem vorher auf S. 85 referierten Briefwechsel Kopf–Lehr vom Frühjahr 1946 ein „Gespräch". Amelunxen sprach in einem wörtlich wiedergegebenen Zitat nicht von einer „Gestaltung", sondern von der „Neugestaltung" der britischen Zone (vgl. Vorlage zu Textseite 112 in Westf. Forschungen 8, 1955, S. 122). Auf S. 416 liest man, daß Celle bei der endgültigen Abstimmung über den Sitz der Bundeshauptstadt eine, später auf S. 448 dann, daß es zwei Stimmen erhielt.

Kleinere Versehen sind zahlreich: Die Aufforderung der Briten an den Zonenbeirat erging nicht am 1., sondern am 4. 7. 1946 (S. 159); es steht Alfons statt Alfred Kubel (S. 163), Wenningsen statt Wennigsen (S. 61, 66), und ein angebliches Melle bei Hannover (S. 478) ist unbekannt. Präsident Hoover erhielt ein falsches Lebensalter (S. 224). Im Anmerkungsapparat finden sich unrichtige Seitenzahlen bei Literaturangaben (Anm. zu S. 96 und zu S. 219 Kittel) und die Quellenbelege sind oft nicht auf die richtigen Textseiten bezogen. Im Literaturverzeichnis stören eine falsche Bandangabe (S. 609 Vogelsang), ein ungenauer Buchtitel (S. 606 Dorendorf) und ungenaue Seitenzahlen (S. 610 Zuhorn, S. 607 Kühl, S. 609 v. Wallthor). Bei den Archivsignaturen auf S. 618 f. (Anm. zu Textseite 299–301, 338–340, 369) fehlt die Angabe des Archivortes.

Nicht ausgewertet wurden befremdlicherweise der wichtige Aufsatz von F. Petri: „Nordrhein-Westfalen, Ergebnis geschichtlicher Entwicklung oder politische Neuschöpfung?" (Rhein. Vjbll. 31, 1966/67, S. 139ff.) und W. Kohtes Überblick über rheinisch-westfälische Staatspläne in der Weimarer Republik (Westf. Forschungen 6, 1943–52, S. 182ff.). So bleibt die ganze Vorgeschichte der Landesentstehung so gut wie unberücksichtigt. Im Literaturverzeichnis vermißt man Treues Untersuchung über die Demontagepolitik der Westmächte (1967).

Im Vorwort betont F., daß eine vollständige Nachkriegsgeschichte Nordrhein-Westfalens erst nach weiteren Vorarbeiten auf der Grundlage noch gesperrter ungedruckter Quellen (insbesondere wohl der englischen Besatzungsakten) geschrieben werden könne. Damit weist er selbst auf die eigentliche Problematik seines verdienstvollen Buches hin, da er bei wichtigsten politischen Entscheidungen oftmals nur auf Vermutungen angewiesen war. Dennoch hat diese sehr begrüßenswerte, aber vorläufige Darstellung, die gut bebildert ist und mit einem Orts- und Personenregister versehen wurde, beispielhafte Bedeutung und füllt eine empfindliche Lücke in der Literatur zur Zeitgeschichte, obwohl bei Lage der Dinge manche Wünsche offenbleiben müssen. Der vorliegende erste Band enthält eine Fülle von erstmals zusammengefaßten Tatsachen, deren hoher politischer, staatsbürgerlicher und zeitgeschichtlicher Informationswert auf der Hand liegt. So darf man auf den hoffentlich bald erscheinenden Folgeband mit Recht sehr gespannt sein.

Hannover — Dieter Lent

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND SOZIALGESCHICHTE

Köbler, Gerhard: Verzeichnis der Übersetzungsgleichungen der kleineren altsächsischen Sprachdenkmäler. Göttingen, Zürich, Frankfurt: Musterschmidt 1970. IV, 96 S. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Sonderband. Kart. 15,80 DM.

G. Köbler, der bereits durch einige Arbeiten zur Frührezeption und Frühgeschichte der rechtssprachlichen Terminologie des Deutschen (z. B. ZRG Germ. Abt. 86, 1969; Hist. Jb. 89, 1969) hervorgetreten ist, hat 1970 mehrere Bände „Übersetzungsgleichungen" vorgelegt – das sind Verzeichnisse der fremdsprachlich-volkssprachlichen Ent-

sprechungen in Literaturdenkmälern des 9.–11. Jahrhunderts wie der ahd. Benediktinerregel, den Murbacher Hymnen, der ahd. Übersetzung des Isidor. Er will damit dem Interpreten frühmittelalterlicher Rechts- und Geschichtsquellen ein Instrument an die Hand geben, das ihm den Zugang zu den Sachinhalten erleichtert, die hinter den Ausdrücken seiner meist lat. Quellen stehen. Wenn z. B. in den as. Denkmälern *civitas* mit *burg* übersetzt wird, so kann man daraus schließen, daß *burg* auch dasjenige Wort ist, das in den historischen Quellen des gleichen Raums und der gleichen Epoche dem Wort *civitas* entspricht. Die Gleichung ist damit repräsentativ für das, was man sachlich mit dem Begriff der germanischen Burgstadt verbindet (W. Schlesinger).

Freilich nicht alle Beispiele sind wie dieses gleich eindeutig. Das zeigt auch der vorliegende Band, in dem verschiedene, dem Altsächsischen zugeschriebene Glossen und Übersetzungen kirchlicher Prosa, nach den Normalformen der meist lat. Lemmata alphabetisch geordnet, ineinandergearbeitet sind. Wenn *forum* einmal mit *markat* oder *angar* (P), ein andermal mit *mahal* ‚Gerichtsstätte, Gerichtsverhandlung' (Vo) übersetzt wird, so ist hier der Wechsel der Interpretamenta vom Kontext her bestimmt. Wenn *thing* als Interpretamentum für *concilium* ‚Ratsversammlung' wie für *res* ‚Sache' begegnet (Ee), so spiegelt sich darin auch der Bedeutungswandel wider, von dem adt. *thing* / nhd. *Ding* unter Einfluß des lat. *causa* betroffen gewesen ist. Wenn in den gleichen Glossen *iudicium* einmal mit *dōm*, das andere Mal mit *suona* ‚Gericht, Urteil' übersetzt wird, so ist dies auf dem Hintergrund der hd./nd. Wortgeographie dieser Zeit zu sehen.

Indes sind dies Fragen, die den Philologen betreffen. Wenn sich der Rechtshistoriker der altsächsischen Denkmäler angenommen hat, so ist dies durch die Fülle der Rechtswortgleichungen, die auf diese Weise ans Licht gekommen sind, voll gerechtfertigt. Sie führen von *affatimire/zi gifadimanne* ‚an Kindes Statt annehmen' (dazu as. *fathmos* ‚die ausgebreiteten Arme') bis zu *traditionem/gesetitha* ‚Gesetz, Verordnung' und betreffen zentrale Angelegenheiten, Sachverhalte und Verhältnisse des frühmittelalterlichen Rechtslebens wie Eid, Erbe und Anefangsverfahren (s. *iuramenta reddere, exheres, intertiare* u. a.). Sie sind auch für die Leges barbarorum, die Stammesrechte, erhellend. So lassen sich manche Gemeinsamkeiten mit den Malbergischen Glossen der Lex Salica feststellen. Auch von hier aus wird man bedauern, daß die Denkmäler des Altsächsischen, die nach dem Erscheinen der Ausgabe von Wadstein (1899) bekannt geworden sind, wie z. B. die Glossen zur Lex Saxonum (PBB. 59, 56 ff.), nicht berücksichtigt wurden. Wadsteins Ausgabe, an die sich K. aus praktischen Gründen eng angeschlossen hat, ist überholt, das dazugehörige Glossar weitgehend durch das Altsächsische Wörterbuch von F. Holthausen (1954) ersetzt. Die meisten Denkmäler sind in den Althochdeutschen Glossen, hrsg. von E. v. Steinmeyer und E. Sievers (I–V, 1879–1922), oder in den kleineren althochdeutschen Sprachdenkmälern von E. v. Steinmeyer (1916, 2. Aufl. = Nachdruck mit Wortindex von R. M. S. Heffner, 1963) noch einmal abgedruckt. Für das as. Taufgelöbnis ist W. Foerste, Untersuchungen zur westfälischen Sprache des 9. Jahrhunderts, 1950 zu vergleichen.

Marburg a. d. Lahn / Münster i. W. Ruth Schmidt-Wiegand

Friedrich Esajas Pufendorfs Entwurf eines hannoverschen Landrechts (vom Jahre 1772). Hrsg. von Wilhelm Ebel. Hildesheim: Lax 1970. XXVIII, 318 S. = Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 78. Brosch. 24,– DM.

Schon vor nahezu einem Jahrzehnt hat der Herausgeber über den Handschriftenfund berichtet, der dieser Edition zugrunde liegt: über den „Entwurf eines auf Veranlassung des weiland Herrn Geheimten Raths von Behr verfaßten Codicis Georgiani" in der Handschriftensammlung der Göttinger Bibliothek (vgl. W. Ebel, Friedrich Esajas

Pufendorfs Entwurf eines Hannoverschen Landrechts, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1961, S. 63–87). Das Manuskript, das seinen Verfasser nicht nennt, war 1791 und 1819 für auszugsweise Veröffentlichungen benutzt worden, galt aber seither als verschollen. Hier wird nun der vollständige Text vorgelegt – eine große Bereicherung für die Rechtsgeschichte Niedersachsens und eine interessante Ergänzung für die deutsche Rechtsgeschichte überhaupt.

Pufendorfs Entwurf unterscheidet sich von anderen Gesetzbüchern und Entwürfen des 18. Jahrhunderts dadurch, daß er weder nach Art eines „Corpus iuris reconcinnatum" das römische Recht in ein naturrechtliches System zu fügen sucht, noch den Versuch unternimmt, auch den Inhalt der Regelung ganz aus naturrechtlichen Grundsätzen zu entwickeln. Weder auf die eine noch auf die andere Weise bemüht sich Pufendorf um eine abschließende, vollständige Kodifikation; trotz seines großen Umfangs (1570 Paragraphen in 128 Titeln) entscheidet er nämlich durchweg nur einzelne Zweifelsfragen und Kontroversen und verzichtet darauf, auch das Unstreitige zu wiederholen oder gar neu zu ordnen. Eine reine Kontroversen-Gesetzgebung also, wie einst die Kursächsischen Konstitutionen von 1572!

Der in Pufendorfs Entwurf verarbeitete Stoff entstammte der Praxis, und zwar vor allem der des Oberappellationsgerichts in Celle, an welchem Pufendorf seit 1738 als Rat, seit 1767 als Vizepräsident wirkte. In vielen Bestimmungen des Entwurfs kehrt deshalb inhaltlich oder gar wörtlich wieder, was Pufendorf in den vier Bänden seiner „Observationes juris universi" (1. Aufl. 1744–1770) über nahezu 1000 Einzelfragen der Rechtspraxis in den welfischen Landen ausgeführt hatte. Was er dort juristisch begründet hatte, legt er nun dem Landesherrn als gesetzliches Gebot in den Mund: „Wir haben gnädigst vernommen, wie Unser Ober-Appellations-Gericht der Meinung sey, daß die Ertheilung einer Krug-Gerechtigkeit von demjenigen abhange, welchem der Schutz des Orts zustehet. Und diesen Satz wollen Wir in Unsern Gerichten befolget wissen" (Tit. 92 § 1). Neben der gesetzlichen Anerkennung der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht die Entscheidung von Zweifelsfragen: „Als bezweifelt werden wollen, ob aus einer Bürgschaft auch des Bürgen Erben haften, so wollen Wir dieses, daß sie haften, nach denen gemeinen Rechten durchaus festsetzen" (Tit. 109 § 14). Dabei läßt sich der Entwurf nicht selten auf eine eingehendere Erörterung der Kontroverse ein: „Was die neuern Römischen Rechte in Ansehung einer Verletzung über die Hälfte des wahren Werths bey Kauf und Verkauf verordnen, dabey wollen Wir es zwar lassen, ob es schon nicht an Rechts-Lehrern fehlen soll, welche darin keine wahre Billigkeit anzutreffen glauben ..." (Tit. 61 § 38). Ziel des Gesetzbuches, dessen Adressat offenbar der rechtsgelehrte Richter war, sollte also nicht die Einführung neuen Rechts sein, sondern nur die Behebung von Mängeln und Unklarheiten im bestehenden Rechtszustande.

An dieser Aufgabenstellung wird man zu messen haben, was Pufendorf in seinem Entwurf geleistet hat. An einigen Beispielen hat W. Ebel bereits in seinem Aufsatz von 1961 und jetzt in der Einleitung zur vorliegenden Edition die vorsichtig bessernde und dabei doch sehr selbständige Arbeitsweise Pufendorfs zu charakterisieren versucht. In seiner Stellungnahme zum Verhältnis von gemeinem und sächsischem Recht erweist sich Pufendorf als Pragmatiker, der dem „sogenannten deutschen Recht" als Allgemeinbegriff skeptisch gegenübersteht (Einleitung S. XVIII f.), und im Polizeirecht ist es noch der ältere, wohlfahrtsstaatliche Polizeibegriff, den er – bis hin zum Aufopferungsanspruch! – zu formulieren sucht (S. XXVI f.). Bei den Ehescheidungsgründen gerät ihm die Bestandsaufnahme des unübersichtlichen Rechtszustandes unversehens zu einer deutlich vom Naturrecht beeinflußten Kodifikation (S. XXII f.), und vollends die geschlossene Regelung des Strafrechts in den Titeln 115 bis 125 ist von W. Ebel mit Recht als ein bemerkenswertes Stück aufklärerischer Gesetzgebung gewürdigt worden (S. XXIII ff.).

So wird man dem Herausgeber darin zustimmen, daß in dem Pufendorfschen Entwurf nicht nur ein Bild vom wirklichen und praktischen Recht des welfischen Kur-

staats im 18. Jahrhundert vor uns ersteht, sondern daß darüber hinaus unsere Anschauung von der deutschen Rechtsgeschichte dieser Periode um Züge bereichert wird, die durchaus neuartig sind. W. Ebel gebührt Dank dafür, daß er der Forschung diese so originelle Quelle zugänglich gemacht hat.

Göttingen — Karl Kroeschell

Vollrath-Reichelt, Hanna: Königsgedanke und Königtum bei den Angelsachsen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. Köln, Wien: Böhlau 1971. XII, 240 S. = Kölner Historische Abhandlungen. Bd. 19. Lw. 42,– DM.

Nur durch den gelegentlich hölzernen Stil gibt diese Untersuchung zu erkennen, daß sie als Dissertation entstanden ist. Sie bringt eine Fülle kluger und sorgfältig durchdachter Hypothesen über ein Thema, das zu den zentralen der frühmittelalterlichen Geschichte gehört. Der Grundgedanke zielt auf Überbrückung des Abstandes, der nach bisheriger, namentlich englischer Lehre die kontinentale von der angelsächsischen Entwicklung trennt, und dieser mit den Methoden des verfassungsgeschichtlichen Vergleichs durchgeführte Grundgedanke ist so sicher erkannt und verifiziert, daß es nichts zur Sache tut, wenn sich im einzelnen nicht alle Annahmen behaupten lassen.

In der Kontroverse um das Wesen des von Beda bezeugten angelsächsischen Imperiums des 7. Jahrhunderts nimmt die Verf. gegen die Lehre vom „romfreien Kaisertum" und für Drögereits Beweisführung Partei: Sie zeigt, daß Beda wahrscheinlich eine unter den angelsächsischen Königen friedlich vereinbarte oberste Heerführerschaft meinte, die einst für die Kämpfe gegen die Briten errichtet worden war, am Ende des 7. Jahrhunderts aber ihre Bedeutung verlor und nicht erneuert wurde. Ist das richtig gesehen, so hätten wir es mit einer rationalen Verfassungsbildung zu tun, die insofern der in der Vita Lebuini beschriebenen und ebenso schwer zu deutenden Verfassung des Gesamtstammes der Festlandsachsen durchaus vergleichbar wäre. Die Suprematie der Könige von Mercia über die angelsächsischen Reiche des 8. Jahrhunderts hätte dagegen nicht mehr auf freier Vereinbarung beruht, sondern auf gewaltsamer Unterwerfung, so daß wir nicht mehr berechtigt wären, in dieser Suprematie das Fortbestehen des älteren Imperiums zu sehen. Die Verf. arbeitet da einen ganz scharfen Unterschied heraus, indem sie annimmt, daß die Landschenkungsbefugnisse der mercischen Könige nicht mit der gemeingermanischen Stellung des Gefolgsherrn vereinbar seien. Diese Annahme bleibt indes unsicher, weil man damit rechnen muß, daß Rechtsgeschäfte Scheingeschäfte sein konnten: so wie später die Lehnsauftragungen dem Oberherrn nur de iure ein Eigentumsrecht verschafften, ohne die Macht des Auftragenden zu brechen. Da wir nun über die Art, wie Merciens Könige ihre Suprematie zustande gebracht haben, nichts wissen, könnte die rechtliche Form der Landschenkungen doch mit einer Milde der Oberherrschaft vereinbar sein, die den Gegensatz zum Imperium des 7. Jahrhunderts dämpfen könnte. Beseitigen wird sie ihn indes nicht.

Von besonderem Interesse sind ferner die Überlegungen, durch die die Verf. dazu kommt, bereits für das 7. Jahrhundert mit einer angelsächsischen adligen Grundherrschaft, für das späte 8. und 9. Jahrhundert dann mit der Siedlung königsfreier Bauern auf Fiskalland zu rechnen: Annahmen, welche die frühenglische Sozialgeschichte der kontinentalen in wichtigen Punkten annähern. Klarheit und Konsequenz zeichnen auch in diesem Punkte die Arbeit aus. Man darf darauf neugierig sein, wie die englische Forschung, namentlich die landesgeschichtliche, zu ihr Stellung nehmen wird.

Berlin — Ernst Pitz

Colshorn, Carl-Hermann: Die Hospitalkassen der hannoverschen Armee. Ein Vorläufer der Sozialversicherung seit 1680. Mit 1 Plan. Hildesheim: Lax 1970. VIII, 164 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 77. Kart. 16,– DM.

Die unzureichende Versorgung zum Dienst nicht mehr brauchbarer Soldaten wurde schon bald nach dem Auftreten der ersten stehenden Heere im 17. Jahrhundert bitter empfunden. Fortschrittliche Fürsten suchten diesem Notstand mit der Begründung von Invalidenhäusern entgegenzutreten. Solche Einrichtungen entstanden zuerst in Paris und London und waren nicht nur als Belohnung für langjährige Dienste, sondern zugleich als ein Anreiz für die Werbung gedacht.

In Hannover gehen die Hospitalkassen des 18. Jahrhunderts auf zwei Wurzeln zurück. Schon 1679 sind die Anfänge des Invalidenhauses in Celle nachweisbar. Der französische Einfluß ist unverkennbar, und Colshorn weist ihn bis in den Text der Stiftungsurkunde nach. 1695 stiftet dann Kurfürst Ernst August von Hannover eine Invalidenkasse; ein Hospital wird hier nicht mehr gebaut. Während das Invalidenhaus in Celle großzügig dotiert wurde, standen der Kasse in Hannover nur geringe Mittel zur Verfügung. Sie mußte sich selber tragen. Auch nach der Vereinigung Celles mit Hannover bestanden beide Einrichtungen nebeneinander weiter. Erst 1793 wurden sie vereinigt, nachdem das Haus in Celle schon vorher aufgehoben worden war. Kontrolliert wurden die Hospitalkassen durch einen Beamten der Kriegskasse. Da zugleich die Kriegskasse von einem Beamten der Hospitalkasse revidiert wurde, standen beide Kassen gleichberechtigt nebeneinander unter der Oberaufsicht der Kriegskanzlei (S. 78 f.).

Die Einnahmen der Kassen entstammten den verschiedensten Quellen: Schenkungen, Abzügen vom Lohn der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Zinsen des Kassenvermögens, Gehältern nicht besetzter Stellen im Heer und englischen Subsidien. Dennoch waren die jährlichen Zuschüsse der Kriegskasse stets der höchste Einnahmebetrag.

Die Ausgaben des Invalidenhauses in Celle waren anfangs nur für die Unterhaltung, Verpflegung und Bekleidung der im Hause wohnenden Invaliden sowie für die Gehälter des Personals bestimmt. Später, als die Invaliden auch an anderen Orten wohnen durften, zahlte man ihnen eine Pension, deren Höhe ein Reglement Ernst Augusts von 1695 festsetzte. Diese Pension, ursprünglich ein reiner Gnadenakt, abhängig von der Willkür des Fürsten, entwickelte sich mit den Jahren zu einer festen Einrichtung, mit deren Zahlung jeder Soldat nach Erfüllung gewisser Bedingungen rechnen konnte.

Hieraus und aus der überwiegenden und ständigen staatlichen Beteiligung an den Kosten beweist Colshorn seine These von den Hospitalkassen als Vorläufern unserer heutigen Sozialversicherung, die automatisch bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses beginnt.

Das Buch, eine rechts- und staatswissenschaftliche Dissertation der Universität Graz von 1968, ist in erster Linie die Arbeit eines Volkswirtes, nicht die eines Historikers. Dem entspricht die Menge des statistischen Zahlenmaterials, die gelegentlich ein wenig die Übersicht erschwert. Ein umfangreicher Aktenanhang von über 50 Seiten, der bei dem mangelhaften Zustand der Erschließung der hannoverschen Militärakten auch heute noch zu begrüßen ist, rundet die auf ausführlichem Quellenstudium beruhende Arbeit ab.

Braunschweig — Peter Düsterdieck

Seelig, Wolfgang: Die wirtschaftliche Stellung Oberharzer Bergmannsfamilien im 18. und 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Bergfreiheiten – dargestellt am Beispiel der freien Bergstadt Clausthal. Clausthal, Natur- und geisteswissenschaftliche Diss. 1970. 189, LXI S.

Nach bisheriger überwiegender Auffassung erlaubte der knapp bemessene Lohn den Oberharzer Bergleuten bis in das 19. Jahrhundert hinein nur einen Lebensstandard, der sich kaum über das Existenzminimum erhob. Auch zeitgenössische Stimmen aus dem 18. Jahrhundert sprechen von „drückendster Armut". Im 19. Jahrhundert wohl unter dem Eindruck sozialkritischer Stimmen zur Arbeiterfrage hat man im Gegensatz dazu behauptet, daß „humane" Behörden die Probleme längst gelöst hätten. In einer bei der Technischen Universität Clausthal eingereichten Dissertation möchte Wolfgang Seelig diese unterschiedlichen Auffassungen durch eine Untersuchung der wirtschaftlichen Stellung der Oberharzer Bergleute vor allem in Clausthal während des 18. und 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1866 nachprüfen. Er hält die Angaben der ersten Gruppe nicht für exakt und kommt zu dem Ergebnis, daß die Privilegien der Bergfreiheiten sowie der durch sie ermöglichte Nebenerwerb und die Benefizien, Knappschaftskassenfürsorge und Kornversorgung vor der Armut, die sonst sichere Folge des über die Jahrhunderte gleichbleibenden Lohnes bei ständig sinkender Kaufkraft des Geldes hätte sein müssen, verhältnismäßig wirksam zu schützen vermochten. „Einem Teil mag es dabei sogar gelungen sein, sich von der Schwelle der bloßen Existenzsicherung abzuheben und einen in bescheidenem Umfang ‚gehobenen Lebensstandard' zu erringen."

Nach Meinung des Rez. ist diese abschließende Wertung zu günstig ausgefallen. Eine genaue Bewertung der Vergünstigungen war ja, da die Quellen hier begreiflicherweise versagen, ohnehin nicht möglich. Die von dem Verf. selbst zusammengetragenen Fakten lassen das Bergmannsdasein in keinem sehr rosigen Licht erscheinen. Genannt seien hier nur der etappenweise vorgenommene Abbau der Privilegien durch die Bergbehörden, der trotz dauernder Geldentwertung gleichbleibende Nominallohn und die allmähliche Steigerung der Arbeitsleistung von 40 auf 80 Wochenstunden. Hervorzuheben ist auch, daß die Nutzung aller gewährter Vergünstigungen und Privilegien nur mit zusätzlicher Arbeitsleistung der Bergleute und ihrer Familien möglich war, ob es sich nun um das Recht der Viehhaltung oder das des Holzeinschlags in den Bergwäldern handelte. Ich meine, man sollte nicht versuchen, das harte und entsagungsvolle Bergmannsdasein im 18. und 19. Jahrhundert zu beschönigen. Auch die Zeitgenossen beschreiben es trotz der auch ihnen bekannten vom Staat gewährten Erleichterungen als schwer und mühsam.

So liegt der eigentliche Wert der vorliegenden Dissertation weniger in der obenzitierten zusammenfassenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Bergmanns als vielmehr in der sorgfältigen und detaillierten Beschreibung seiner Rechte und Freiheiten sowie der ihm gewährten wirtschaftlichen Vergünstigungen. Sie vermittelt ein anschauliches Bild von Umfang und Vielfalt der Arbeit der Harzbewohner, sei es in der Landwirtschaft oder in andern Gewerben. Die Untersuchung basiert vor allem auf den Archivalien des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld. Die Akten des Hauptstaatsarchivs in Hannover wurden leider nicht mit herangezogen.

Hannover Jürgen Asch

Aßmann, Klaus: Zustand und Entwicklung des städtischen Handwerks in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Städte Lüneburg, Celle, Göttingen und Duderstadt. Göttingen: Schwartz 1971. IX, 320 S. = Göttinger handwerkswirtschaftliche Studien. Bd. 18. Kart. 14,40 DM.

Die vorliegende Arbeit eines Volkswirts aus der Schule Wilhelm Abels will in ihrer methodischen Ausrichtung vor allem aus den grundsätzlichen Erörterungen verstanden sein, die Abel in seinem Beitrag über „Neue Wege der handwerksgeschichtlichen Forschung" (Göttinger handwerkswirtschaftliche Studien, Bd. 16/1970) niedergelegt hat. Zweifellos zu Recht hebt Abel dort hervor, daß konkrete Schlüsse über wirtschaftsgeschichtliche Prozesse des Handwerkswesens (wie überhaupt) primär durch quantifizierbare Aussagen zu gewinnen sind, und es besteht ebensowenig Zweifel daran, daß die hier herausgestellte „quantitative" oder auch „neue" Methode der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung viele bislang kaum genutzte Möglichkeiten historischer Erkenntnis erschließen kann. Daß daneben, im besonderen auch im Bereiche der Handwerksgeschichte, die „hergebrachte" pragmatisch-deskriptive Arbeitsweise ihre Berechtigung behalten dürfte, indem sie vor allem zur Erhellung von sozial- und verfassungsgeschichtlichen Zusammenhängen beiträgt, wird nicht bestritten. Gemeinhin sind historische Vorgänge zu komplex, als daß man sie aus nur einem Blickwinkel in ihrer Gänze wird erfassen können. Es kann wohl allein zur Diskussion stehen, wie hier jeweils die Prioritäten zu setzen sind.

Man möchte im übrigen bemerken, daß auch Verf. einer methodologisch bestimmten Indifferenziertheit gegenüber seinem Forschungsgegenstande durchaus nicht anheimfällt. Nicht zuletzt wird dies in der kritischen Eigenwertung der Ergebnisse seiner logisch konzipierten und auf gründlicher Quellenforschung solide aufgebauten Arbeit deutlich.

Verf. stellt an den Beginn seiner Untersuchung über die von ihm behandelten vier Städte Lüneburg, Celle, Göttingen und Duderstadt zwei Fragen, die er aus den zeitgenössischen Quellen beantworten will (er arbeitet also weniger theoriebezogen-deduktiv als eigentlich induktiv):

1. Inwieweit ist der These vom Niedergang des Handwerks in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu folgen und
2. war er eine Folge der Industrialisierung oder wird das Verhältnis Handwerk–Industrie anders gesehen werden müssen?

Hierzu stellt Verf. in mühsamer Kleinarbeit eine Vielzahl von Datenreihen heraus, die insbesondere die Entwicklung von Nominal- und Reallöhnen, der privaten und öffentlichen Nachfrage wie der Höhe des Angebots auf den lokalen Märkten, ferner der Beschäftigtendichte und der Betriebsstrukturen betreffen. Zum zweiten widmet er sein Hauptaugenmerk der Entwicklung des ländlichen Handwerks im Einzugsbereich der untersuchten Städte sowie der Industrie und ihres Verhältnisses zum städtischen Handwerk im allgemeinen wie zu dessen wichtigsten Teilbereichen im einzelnen.

Dabei läßt die lückenhafte Überlieferung (die amtliche Gewerbestatistik im Königreiche Hannover setzt ja im wesentlichen erst in den 60er Jahren ein) gleichmäßige Aussagen auf der ganzen Breite der umrissenen Thematik nicht zu. Doch gelangt Verf. zu wichtigen Schwerpunktergebnissen, die seine Folgerungen hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen hinreichend abzustützen vermögen. Es wird durchaus deutlich, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die wirtschaftliche Lage der städtischen Handwerkerschaft in den in Frage stehenden Städten einen Tiefstand erreicht hat. Es vermag dies nicht zu überraschen, doch ist der zahlenmäßige Beweis hierfür in dieser Deutlichkeit und Schlüssigkeit bislang wohl noch nicht erbracht worden. Man kann dem Verf. auch darin folgen, daß er eine Hauptursache für diese Lage des Handwerks in dessen Übersetzung sieht. Jedenfalls stieg im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts insgesamt die Zahl der Beschäftigten im städtischen Handwerk schneller als die der Bevölkerung, während bei rückläufiger Arbeitsproduktivität die Stückgewinne sanken.

Auch die zweite eingangs gestellte Frage muß, zumindest für den untersuchten Bereich, zweifellos mit dem Verf. im verneinenden Sinne beantwortet werden. Allerdings kann das für den Zeitraum etwa bis zur Jahrhundertmitte nur in einem quantitativen Sinne geschehen: Die Industrialisierung des Königreichs Hannover zumal und besonders der vier herangezogenen Mittel- bzw. Kleinstädte war zu genannter Zeit so wenig fortgeschritten, daß hier von einer ernstlichen Konfrontation des Handwerks mit der Industrie nicht die Rede sein kann. Unter Umständen hätte die Betrachtung der Verhältnisse in einem der wenigen frühindustriellen Schwerpunkte des Königreichs, wie z. B. Hannover (mit Linden) oder Harburg, einen neuen Aspekt herbeibringen können. Insofern ist wohl zu bedauern, daß das ursprüngliche Vorhaben des Verf., auch Hannover in den Kreis der zu untersuchenden Städte einzubeziehen, an der ungünstigen Quellenlage für diese Stadt scheiterte. Indessen zeigt die auch vom Verf. herangezogene Studie Wolfram Fischers über die Rolle des Kleingewerbes im wirtschaftlichen Wachstumsprozeß in Deutschland 1850–1914 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 10, 1968), daß auch mit fortschreitender Industrialisierung in der zweiten Jahrhunderthälfte eine Schrumpfung des Handwerks nicht stattfindet. Im Gegenteil: das Handwerk greift die von der Industrie ausgehenden Wachstumsimpulse auf und paßt sich den veränderten Marktgegebenheiten an. Die Anfänge der von Fischer gezeichneten Wandlungsprozesse, d. h. „Kontraktion der verbrauchsgütererzeugenden Massenguthandwerke und Expansion der Investitionshandwerke", konnte schon Verf. in dem von ihm behandelten Zeitabschnitt aufspüren.

Dortmund — Gustav Luntowski

Lüder, Detlev: Forschungen zum Eisenbahnwesen des Königreichs Hannover nach den Beständen des Niedersächsischen Staatsarchivs Hannover. Hamburg 1971, phil. Diss. IV, 231 S., 54 Abb. im Anhang.

Mit seiner von Fritz Fischer betreuten Dissertation leistet Detlev Lüder einen Beitrag zu einer noch ausstehenden Wirtschaftsgeschichte Hannovers im neunzehnten Jahrhundert. Schon die Formulierung des Titels betont diesen Beitragscharakter der Untersuchung. Lüder gibt selbst zu, daß die Fragestellung, die ihn die Arbeit aufnehmen ließ und die zweifellos auch einen größeren Kreis interessieren würde – nämlich die Verflechtung und gegenseitige Abhängigkeit von Wirtschaft und Eisenbahnbau und -betrieb und ggf. der Einfluß militärischer Gesichtspunkte –, aufgrund des vorhandenen Materials – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht beantwortet werden kann.

Das Bedauern des Verf.s über die ihm im Laufe seiner Forschungen durch die Quellenlage aufgezwungene Eingrenzung seiner ursprünglichen Fragestellung bestätigt an einem speziellen Fall die allgemeine Feststellung Schnaths über die Schwierigkeiten von Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Hannovers (vgl. Nds. Jb. 41/42, 1969/70, S. 254). Das Unbehagen des Rez., hervorgerufen durch die Fülle der unbeantworteten Probleme, deckt sich somit auch mit dem des Verf.s selbst.

Lüder kann daher nur „eine umfassende, chronologisch aufgebaute Geschichte des hannoverschen Eisenbahnwesens von den Anfängen bis zum Jahre 1866" (S. 4) geben. Dabei unterscheidet er zwischen der Phase, in der die Projekte Pläne blieben, und der eigentlichen Realisierung. Durch A. Ph. von Amsberg wurde die hannoversche Regierung Mitte der zwanziger Jahre zum ersten Mal mit Eisenbahnplänen konfrontiert. Wirtschaftlichen Hoffnungen der Regierung auf „Belebung des Landdurchfuhrhandels gegen die Konkurrenz des Wasserweges" (S. 33) standen die Kapitalarmut des Königreiches und die Abneigung der Stände, wegen ihres Steuerbewilligungsrechtes an den Eisenbahnfragen beteiligt, und eines Teiles der öffentlichen Meinung gegen das neue Verkehrsmittel gegenüber (vgl. S. 35).

Ende 1833 ergriffen, durch einflußreiche Londoner Finanzkreise unterstützt, zwei Engländer, Taylor und Vignoles, erneut die Initiative zur Aktivierung der hannover-

schen Eisenbahnpolitik (S. 36 ff.). Aber der hier vorgelegte Plan scheiterte an der im Königreich verbreiteten Furcht vor der Handelsmacht Hamburgs und der Phobie gegen ausländisches Kapital und Unternehmertum im eigenen Lande (vgl. S. 39). Da Lüder das Projekt positiv beurteilt, bedauert er es, daß zwei gegensätzliche, unvereinbare Standpunkte – Durchgangshandel von den Nordseehäfen nach Mittel- und Süddeutschland oder hannoverscher Binnenhandel (vgl. S. 40) – aus dem Vorhaben nichts werden ließen.

Als Ursache für das Scheitern weiterer privater Eisenbahnpläne, die auffallend häufig von Engländern als Antragstellern eingebracht wurden, nennt Lüder neben den schon genannten Gründen die Tatsache, daß die hannoversche Regierung „1845 schon so sehr auf den Staatsbahnbau eingeschworen" war – d. h. zu einem Zeitpunkt, der allgemein noch in die Ära der Privatbahnen fällt –, „daß man sich in Hannover nicht entschließen konnte, auch nur eine einzige Konzession zu vergeben" (S. 47).

1840 kam durch Hoppenstedt und Scheele – Kanzleirat und Ministerialreferent für Eisenbahnwesen im Innenministerium der eine, Minister der andere – unter König Ernst August in Hannover der Eisenbahnbau auf Staatskosten in Gang.

An der nun erfolgenden Durchführung einzelner Bahnbauten stellt Lüder die Entwicklung bis zur Einverleibung Hannovers als Provinz in das Königreich Preußen dar, fragt im Einzelfall nach den zugrunde liegenden Motiven und den beteiligten Interessengruppen, kann diese Fragen allerdings häufig anhand des Quellenmaterials nicht oder nur unbefriedigend beantworten. Immerhin kommt Lüder zu dem Ergebnis: „Während die Ost-West-Verbindung als politische und militärische Bahn anzusprechen ist, dienten die Nord-Süd-Bahnen alle der Wirtschaft und dem Handel" (S. 217).

So nützlich und anerkennenswert die chronologische Darstellung der Geschichte des hannoverschen Eisenbahnwesens bis 1866 auch ist, so macht es doch stutzig, wenn Lüder als abschließendes Urteil ohne Kommentar und gesperrt gedruckt Ludewig[1] mit dem hypothetischen, weder zu beweisenden noch zu widerlegenden Satz zitiert: „Wenn man sich vorstellt, in welch kurzer Frist in einer noch kapitalarmen Zeit Hannover solch bewunderungswürdige Leistungen im Bahnwesen vollbracht hat, dann bleibt der einzige Schluß als Notwendigkeit über, daß Hannover nach 1866 viel umfassender, viel rascher sein Eisenbahnsystem ausgebaut haben würde, als unter preußischer Herrschaft tatsächlich geschehen ist" (S. 209).

Hier zeigt sich besonders deutlich eine offenbar nicht nur durch den Quellenbestand begründete Schwäche der Dissertation im wirtschaftsgeschichtlichen Urteil. Das läßt sich sowohl anhand des Literaturverzeichnisses, das erhebliche Lücken aufweist, als auch am ersten Teil „Skizzen aus dem Wirtschaftsleben des Königreichs Hannover, zum Teil bis in die Zeit nach Erbauung der Eisenbahnen" belegen, muß hier jedoch aus Raummangel unterbleiben.

Wurde schon an der mangelnden wirtschaftspolitischen Einordnung des Themas Kritik geübt, so muß ferner darauf hingewiesen werden, daß es völlig an Hinweisen auf vergleichende, übergreifende Gesichtspunkte, wie sie von Schnabel in seiner „Deutschen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert" behandelt worden sind, fehlt. Man sucht vergeblich nach wirtschaftlichen, geistigen, politischen Auswirkungen des Eisenbahnwesens. Es ist hier nicht der Ort, die Gedanken Schnabels zum Thema „Eisenbahn und nationale Demokratie" zu referieren. Wenn schon nicht im Rahmen des Themas und nach den vorhandenen Quellen zu behandeln, so wäre m. E. doch ein Hinweis auf weiterführende Fragen angebracht gewesen, um zumindest die Aspekte zu eröffnen, die sich bei aller Rückständigkeit auch für Hannover mit dem Anbruch des Eisenbahnzeitalters auftaten. So bleibt die Untersuchung ohne Verbindung zu größeren Zusammenhängen ein Baustein, der in eine umfassendere Darstellung einzuordnen sein wird.

Hannover — Heide Barmeyer

[1] G. Ludewig, v. Voigt und Erdmann, Wirtschaftliche und kulturelle Zustände in Alt-Hannover, 2. Aufl., Hannover 1929.

Grab, Walter: Eroberung oder Befreiung? Deutsche Jakobiner und die Franzosenherrschaft im Rheinland 1792–1799. Trier: Karl-Marx-Haus [1971]. 94 S. = Schriften aus dem Karl-Marx-Haus Trier. H. 4. (Auch: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. X, 1970, S. 7–94.)

Die Mainzer Jakobinerherrschaft 1792 bis 1794 hat für die niedersächsische Landesgeschichtsforschung, insbesondere für die Geschichte der Universität Göttingen, insofern ein besonderes Interesse, als einer der Kerne der Mainzer Jakobiner in enger Beziehung zu Göttingen stand. Gemeint ist die Gruppe um Georg Forster, den Weltreisenden und Freund Lichtenbergs. Zu dieser Gruppe gehörten Forsters Frau Therese, die Tochter des Göttinger Altphilologen Heyne, Georg Wilhelm Böhmer, Privatsekretär von General Custine, der Sohn des Göttinger Juristen Böhmer, Caroline Böhmer geb. Michaelis, die Tochter des Orientalisten Michaelis, Meta Forkel geb. Wedekind, Übersetzerin von Thomas Paines „Rights of Man", die Frau des Göttinger Universitätsmusikdirektors Johann Nikolaus Forkel, sowie deren Bruder, der Mediziner Georg Wedekind. – Die materialreiche, mit guten Literaturangaben versehene Studie von W. Grab ist die bisher letzte Behandlung dieses in den letzten Jahren ein wenig in den Mittelpunkt des Interesses gerückten Themas. Zeitlich geht sie weit über das Jahr 1794 hinaus, in dem die Göttinger Gruppe infolge der preußischen Eroberung von Mainz wieder zerfiel. Wenn die besonderen Beziehungen zwischen Göttingen und Mainz auch nicht ausdrücklich behandelt werden, so ist die Arbeit doch bei einer Untersuchung der Geschichte der Universität Göttingen, insbesondere ihrer inneren Geistes- und Gesinnungsgeschichte in jenen Jahren, die noch aussteht, mit Nutzen heranzuziehen.

Hannover — Carl Haase

Wackermann, Erwin: Münchhausiana. Bibliographie der Münchhausen-Ausgaben und Münchhausiaden. Mit einem Beitr. zur Geschichte der frühen Ausgaben. Stuttgart: Eggert 1969. 224 S., 37 Taf. = Bibliographien des Antiquariats Fritz Eggert. Bd. 4.

Fast gleichzeitig mit Werner Schweizers letzter Arbeit „Münchhausen und die Münchhausiaden" (Bern / München 1969) erschien diese Bibliographie. Sie beschreibt in lückenloser Folge die englischen Originalausgaben von Rudolf Erich Raspe, die frühen englischen Ausgaben, die deutschen Originalausgaben von Gottfried August Bürger und alle wesentlichen Vorläufer und Nachahmungen – selbst für einen lebenslang damit beschäftigten Spezialisten sind sie kaum noch überschaubar. Darüber hinaus hat W. die wichtigste wissenschaftliche Literatur über Bürger, Raspe und beider Münchhausen-Ausgaben sowie schließlich die spärliche biographische Literatur über Hieronymus Frhr. v. Münchhausen in einer Auswahl zusammengestellt. Letztere Gruppe ließe sich vielleicht noch durch den Katalog ergänzen: „Die von Münchhausen. Eine niedersächsische Adelsfamilie in Bildern und schriftlichen Zeugnissen. Eine Ausstellung des Nieders. Staatsarchivs in Bückeburg." Göttingen 1965, S. 19–20.

Diese Bücherkunde zu einem der merkwürdigsten und interessantesten Phänomene der europäischen Literatur ist verknüpft mit einem kritischen Bericht über Entstehung und Verbreitung der Münchhausen-Ausgaben. In dem Abschnitt „Raspe und das Vade Mecum" hat W. eine eigene Untersuchung über die Frage eingeschoben, wer der Verfasser der „M-h-s-nschen" Geschichten im Vademecum Tl. 8 (1781) und Tl. 9 (1783) gewesen ist. Sie erschienen erst 6 bis 8 Jahre nach Raspes Flucht nach England. Auf Grund verschiedener Indizien glaubt W. nachweisen zu können, daß Raspe zumindest Tl. 8, der durch sein englisches Lokalkolorit aus dem Rahmen fällt, redigiert hat.

Wer sich einen Überblick über die wichtigsten Münchhausen-Ausgaben, ihre Vorläufer und ihre Nachahmungen verschaffen will, wer sich schnell über die verwickelte und immer noch nicht restlos aufgeklärte Entstehungsgeschichte dieses unvergänglichen Werkes der Weltliteratur orientieren will, der greife zu dem gut lesbaren und sauber ausgedruckten Buch von Wackermann.

Oldenburg (Old.) Friedrich-Wilhelm Schaer

Thümmler, Hans: Weserbaukunst im Mittelalter. Aufnahmen von Herbert Kreft. Hameln: Niemeyer (1970). 292 S., 215 Bildtaf., 31 Detailfotos, 65 Grundrisse. 4°. Lw. 58,– DM.

Über den Titel hinaus gibt der Band eine allgemeine Dokumentation frühen sächsischen Bauschaffens, dem die Weserbaukunst in Wort und Bild eingeordnet wird. Anhand der meisterhaften Architekturaufnahmen fühlt sich selbst der mit der Materie Vertraute angeregt, aus den im Lichtbild nahegebrachten Bauten und Räumen neue Gesichtspunkte, Eindrücke und Details herauszufinden. Der weniger Bewanderte wird überrascht sein, eine Reihe hochbedeutender Werke kennenzulernen, und dabei sein Urteil über den niedersächsischen Denkmalbestand vertiefen.

Zum Bildteil liefern das fachliche Fundament ein beschreibender Überblick über die Weserbaukunst im Mittelalter, baugeschichtliche Erläuterungen zu den Einzelobjekten mit Grundrissen und Angaben von Spezialliteratur nebst Übersichtskarte.

Der Verf. legt die Entwicklungslinie klar: Bauformen westfränkischer Bischofskirchen mit Herrschersitz im sogenannten Westwerk, wie etwa in Centula, finden im Raum des Stammesherzogtums Sachsen den politisch und kulturell fruchtbaren Wurzelgrund für ihre weitere Entfaltung. In verhältnismäßig dichter zeitlicher Folge entstehen Westwerkkirchen in Halberstadt, Hildesheim, Corvey, Gandersheim, Minden, Möllenbeck und Wunstorf, jedoch ohne jenseits der Weser weiter nach Westen vorzudringen.

Die eigenschöpferischen Leistungen, die bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts den Fortschritt kennzeichnen, konzentrieren sich auf das ostfälische Gebiet. Für St. Michael Hildesheim ist die ausgeschiedene Vierung, der niedersächsische Stützenwechsel und das Würfelkapitell erstmals nachzuweisen. Mit St. Godehard Hildesheim, mit Königslutter, Riechenberg erfahren Kapitelle, Portale und Wände plastische Bereicherung. Durch Gesimse und Reliefs werden die bis dahin geschlossenen Flächen schmückend aufgeteilt. Eine technisch bedingte Gliederung der Wände und die Aufteilung in Raumabschnitte bringen die Einführung weitgespannter Gewölbe mit sich. Idensen ist ein frühes Beispiel der Raumgliederung durch gewölbetragende Wandvorlagen. Unter diesem sächsischen Einfluß entstanden längs der Weser vorwiegend im 12. Jahrhundert die Klosterkirchen von Helmarshausen, Bursfelde, Lippoldsberg, Amelungsborn, Fredelsloh, Fischbeck, Obernkirchen, Wunstorf, Bücken und Osterholz.

Wie der Wechsel von Pfeiler und Säule in den romanischen Basiliken Westfalens keinen Anklang findet, so scheint auch für das regionale Baugeschehen des 12. Jahrhunderts „der Strom in der Tat eine Kulturscheide zu bilden". Das Trennende des Weserlaufs und der Umschwung im Zuge fortschreitender Bautechnik seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, in dem der vorherige Einfluß von Osten durch den aus Westfalen ersetzt wird, ist das zentrale Thema, das Thümmler hier ausführlich behandelt.

Während sich die flachgedeckte Basilika bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts östlich der Weser bei den Neubauten behauptet, verbreitet sich von Westen her seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die gewölbte Basilika. Die erste große Einwölbung Ende des 11. Jahrhunderts bringt der Dom zu Speyer. Im Weserraum bestimmt diesen Anfang die Benediktinerklosterkirche zu Lippoldsberg, bald nach 1150 im Hirsauer Schema erbaut und über Mittelschiff, Seitenschiffen und dreischiffigem Chor vollständig gewölbt. Mit Lippoldsberg setzt an der Weser ein neuer baugeschichtlicher Auftakt ein. Von hier werden der reichere Grundriß und die Wölbung sehr bald noch in der

zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts übernommen in Braunschweig, Goslar und Wunstorf. Der dreischiffige Gewölbebau wird für viele Kirchen des 12. Jahrhunderts das äußere Zeichen der Reformbestrebung.

Mit der Hallenkirche entwickelt sich aus der gewölbten Basilika dann der eigenständige westfälische Bautyp von überregionaler Ausstrahlung, besonders von Minden aus. Damit wird der Weserraum zunehmend Einflußgebiet westfälischer Impulse. Der sächsische schöpferische Bauwille ist mit dem Nachlassen der politischen Kräfte des Stammesherzogtums schwächer geworden, doch stark genug, um Marksteine zu setzen in Loccum, Liebenburg, Marklohe, Bücken, Verden und am nördlichen Weserlauf selbständiger in Bremen, Hude und Berne.

Dank seiner Spezialkenntnisse konnte der Verf. neue Perspektiven für die Weserbaukunst im Mittelalter eröffnen. Der bis dahin fehlende Überblick über die Entwicklungstendenzen ist weithin Ursache gewesen, die baumeisterlichen Leistungen auf niedersächsischem Raum längs der Weser allgemeinhin zu unterschätzen. Bauhistoriker, Fotograf und Verlag haben hier einen verfeinerten Maßstab an die Hand gegeben.

Hannover — Hans Roggenkamp

KIRCHENGESCHICHTE

Drögereit, Richard: Die Verdener Gründungsfälschung und die Bardowick-Verdener Frühgeschichte. In: Dom und Bistum Verden. Ergebnisse neuer Forschung. = Rotenburger Schriften. Sonderheft 10. Rotenburg 1970. S. 1–102, mit 3 Urkundenfaks. u. 1 Kt.

In dem mit Abbildungen und Plänen gut ausgestatteten Sammelband, der zum Abschluß der Ausgrabungs- und Restaurierungsarbeiten am Dom zu Verden herausgegeben wurde [1], greift D. erneut die Frage auf, ob Bardowick ursprünglich der Bischofssitz des Bistums Verden war. Er führt hiermit Thesen weiter aus, die bereits früher als Vortrag gedruckt wurden, und bejaht die Frage entschieden (Bremisches Jb. 51, 1969, S. 193–208; dazu H.-D. Loose in Zs. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 56, 1970, S. 163 f.).

Bardowick begegnet als Bischofssitz in kurialer Tradition, die erstmals 1189 greifbar wird, ohne daß über ihr Alter etwas Sicheres auszumachen ist. Von ihr abhängige Chroniken berichten über die Verlegung des Sitzes nach Verden. Sie war spätestens im Juni 849 beendet, denn mit der Immunitätserstverleihung Ludwigs d. Dt. vom 14. Juni 849 für die Verdener Andreaskirche liegt der „erste einwandfreie Beleg für einen Bischofssitz in Verden" (S. 8) vor. Mit dieser Formulierung akzeptiert D. die Ergebnisse Tangls, welcher die Verdener Gründungsurkunde, datiert 786 Juni 29, als Falsifikat erwiesen hatte, und geht ferner davon aus, daß Rimbert in der Vita Anskarii, die zwischen 865 und 876 entstand, bei seinen Zuordnungen für die Zeit vor 849 jüngere Zustände auf ältere Verhältnisse übertragen hat.

M. Tangl und Fr. Wichmann hatten gezeigt, daß bei der Fälschung der Gründungsurkunde keine älteren echten Verdener Quellen, sondern die Gründungsfälschung für Bremen und eine Urkunde Papst Eugens III. vom 20. April 1147 für Verden benutzt wurden. D. führt die diplomatische Untersuchung weiter und erkennt die Hand des Fälschers in zwei Verdener Urkunden von 1148 und 1155 (1167) wieder – eine Hand, die „die Schrift der deutschen Herrscherurkunden ... gut" beherrschte (S. 63). Das Datum der Papsturkunde gibt den Terminus a quo für die Fälschung, den Terminus ad quem setzt nach D.s Meinung eine zweite Urkunde Papst Eugens für Verden von

[1] Vgl. die Besprechung des kunsthistorischen Beitrags von H. J. Kunst: Der gotische Dom zu Verden 1274–1430, in Nds. Denkmalpflege, Bd. 7, 1972 (angeb. an Bd. 43, 1971, dieser Zs.), S. 165.

1153. (Die drei Faksimiles sollen die Überprüfung der Ergebnisse erleichtern. Leider fehlen auf den Blättern Unterschriften und Maßangaben; neben der offensichtlich verkleinerten und nicht leicht lesbaren Fälschung handelt es sich um die in Anm. I 12 u. 13 zitierten Stücke.)

Während Verden in den Quellen immer als Mainzer Suffragan erscheint, ist Bardowick in der erwähnten päpstlichen Überlieferung unter dem Erzbistum Bremen eingereiht. Auf der Suche nach Zeitpunkt und Dauer dieser Zugehörigkeit stellt D. in einem Exkurs, in dem er frühere Aussagen (s. o.) z. T. modifiziert, die Frage: „War Ansgar Erzbischof von Hamburg oder Bremen?" Er kommt zu dem Ergebnis: „Ein Bistum Hamburg hat es ebensowenig gegeben wie ein Erzbistum" (S. 66). „Hamburg war ... ein aus kirchenpolitischen Erwägungen geschaffener Zweitsitz des Bremer Erzbischofs, ein Programm. Nach kanonischem Recht hat es stets nur ein Erzbistum Bremen gegeben" (S. 71). Letzteres bestand nach D., der das Datum der gefälschten Pallienverleihung Papst Leos IV. für korrekt hält, seit „März 849", so daß Bardowick „zweifellos ganz kurzfristig" (S. 10) – maximal die 2–3 Monate bis zur Immunitätsverleihung an Verden! – Bremen unterstellt werden konnte.

Die Richtigkeit der römischen Tradition für Bardowick versucht D. ferner durch einen Vergleich der beiden Orte Bardowick und Verden zu erhärten. Dem 805 als Handelsplatz bezeugten Bardowick, das sich noch im Hochmittelalter durch „Dom" und Stiftskapelle sowie „mehrere Kapellen oder Nebenkirchen" als „das kirchliche Zentrum" zu erkennen gebe (S. 24), stellt er Verden gegenüber, für das zwar zwei Aufenthalte Karls d. Gr. bezeugt sind, das sonst aber keinerlei Bedeutung gehabt habe. Wichtiger noch ist für ihn als Bestätigung jedoch ein Argument, das die Untersuchung der Frage liefert, mit welchen ehemals bremischen Gebieten Bischof Waldgar 848 für die früheren Anteile seiner Diözese nördlich der Elbe (D.: Stormarn und möglicherweise noch ein Teil Holsteins, S. 37) entschädigt wurde: Zum Sprengel des ersten Bremer Bischofs gehörte nach dem Bericht der Vita Willehadi u. a. *Wigmodia*. D. untersucht dessen Ausdehnung mit Hilfe der karolingischen Annalen und Überlieferung des 9. Jahrhunderts und kommt zu dem Schluß, „daß der sog. Mosidi- und Sturmigau ... zu Wigmodien und damit zum Bistum Bremen gehörten, daß tatsächlich die Grenze der Stammesprovinzen Engern und Ostfalen auch hier eine echte Bistumsgrenze bildete" (S. 31). Da diese Gebiete – der Ort Verden lag im Sturmigau! – später Teile des Bistums Verden waren, formuliert er als Antwort auf die Entschädigungsfrage: „Fassen wir zusammen, dann kamen durch den Austausch zweifellos der Sturmigau, sodann noch der Raum Waldsati und sehr wahrscheinlich der Mosidigau an Bardowick" (S. 39). Erst dieser „Austausch von 848/49" ermöglichte daher angesichts der Abodritengefahr „die Rückverlegung von Bardowick nach Verden" (S. 27), dessen ursprünglich bremischer Andreaskirche dann bereits im Juni 849 die Immunität einer Kathedralkirche verliehen wurde.

Weil in der Grenzbeschreibung der Verdener Gründungsfälschung fast das gesamte Gebiet der Bistümer Ratzeburg und Mecklenburg-Schwerin zum Verdener Sprengel gerechnet wird, schließen Erörterungen über „Bardowick–Verden und die Wendenmission" die Überlegungen zur Frühgeschichte des Bistums ab. Sie leiten zugleich über zur Frage nach dem Zweck der Fälschung. Einzig Bischof Adalward († 933) von Verden ist „als Missionar im überelbischen Wendengebiet aufgetreten" (S. 50). Zwar erscheint im 12. Jahrhundert der Verdener Bischof Thietmar († 1148) „mittätig" bei Unternehmungen Lothars von Süpplingenburg und auch bei der Wiederaufnahme der Wendenmission durch Erzbischof Adalbero von Bremen, doch hat er „keinerlei Ansprüche seiner Kirche auf dieses Gebiet angemeldet oder vertreten" (S. 55). Daher verwirft D. frühere Ansichten, die Gründungsfälschung habe die Behauptung Verdener Interessen gegen Bremen und die Sicherung eines Einflußbereiches jenseits der Elbe bezweckt. Kontrahenten im Slawengebiet waren Erzbischof Hartwig und Heinrich d. L. Deshalb habe Hermann, seit 1148 Bischof von Verden und durch seine Familie dem Welfen, der zudem die Hochvogtei von Verden besaß, eng verbunden, zu dessen Unterstützung die Fälschung anfertigen lassen.

Eine abschließende Beurteilung der Auffassungen D.s ist hier nicht möglich, da eine Reihe notwendiger Vorarbeiten noch fehlt. D. selbst hebt hervor, daß „die methodische Sichtung der Hamburg-Bremer Fälschungen" (S. 11) ausstehe. In sie ist die Vita Anskarii erneut einzubeziehen (vgl. Loose a.a.O.), und zwar schon deswegen, weil D. wohl die Angaben der Vita über die Einsetzung Ansgars in Hamburg zurückweist, die Nachricht über den Bremen-Verdener Ausgleich unter Waldgar jedoch ohne Bedenken übernimmt. Darüber hinaus sind u. a. Spezialuntersuchungen zum ältesten Pfarrsystem sowie zur Gliederung des Raumes zwischen Weser und Elbe dringlich geworden; denn die Ausführungen D.s klären die angeschnittenen Fragen nicht hinreichend und vermögen z. T. nicht zu überzeugen. Dies gilt z. B. für die Darlegung über die Ausdehnung Wigmodiens, wenn man die Angaben der Miracula Willehadi, in denen Ansgar († 865) von Krankenheilungen berichtet, die sich nach der Translation von 860 ereigneten, voll in die Diskussion einbezieht. Ansgar nennt und unterscheidet u. a. Leute *de (ex) Wigmodis, ex Waldsatis* und *de Sturmi*. Das ist um so gewichtiger, als der Sprachgebrauch der Vita Willehadi, die zwischen 843 und 855 verfaßt wurde, dem der Miracula näher sein dürfte als dem der Annalen und als ferner die von D. herangezogene Urkunde Ludwigs d. Fr. von 819 nicht zu den S. 31 gezogenen Schlüssen berechtigt. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß D. den kurzfristigen Metropolitenwechsel, der allzu konstruiert erscheint, nicht erklärt. Daher drängt sich die Frage auf, ob nicht doch der Wert der kurialen Tradition in Zweifel gezogen werden muß, die die Hauptgrundlage der Überlegungen D.s darstellt.

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, doch müssen generell Vorbehalte gegenüber der Durchführung der Untersuchung angemeldet werden. Zum Schaden für die Darstellung sind neuere Arbeiten zu Teilbereichen und Einzelfragen des Themas nicht benutzt. Mehrfach betont D. selbst, daß er Vorarbeiten und einschlägige Quellen nicht einsehen konnte. Einige Mißverständnisse hätten außerdem bei einer Orientierung an den jeweils maßgebenden Editionen vermieden werden können.

Trotz dieser Vorbehalte kann man die vorliegende Untersuchung mit Gewinn lesen: Einerseits fassen die ausführlichen Überblicke über den Gang der Verden-Forschung die Resultate der bisherigen Diskussion, von denen die Ergebnisse über die Reihe der ersten Bischöfe hervorgehoben seien, zusammen und andererseits läßt der pointierte Frageansatz deutlich werden, wieviele Probleme um die fränkische Organisation Sachsens immer noch und wieder neu zur Klärung anstehen.

Münster/Westf. Manfred Balzer

Germania sacra. Hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. N. F. 5: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster. 2: Die Klöster der Augustiner-Chorherren. Bearb. von Wilhelm Kohl. Berlin: de Gruyter 1971. XIV, 263 S. Brosch. 54,– DM[1].

Dem ersten Bande der Germania sacra für die Diözese Münster, der die Schwesternhäuser nach der Augustinerregel behandelte und der in dieser Zeitschrift, Bd. 40, 1968, S. 223 f. besprochen wurde, hat der Bearbeiter, Staatsarchivdirektor in Münster und Erster Vorsitzender der Historischen Kommission Westfalens, in verhältnismäßig kurzer Zeit den zweiten Band folgen lassen. Er enthält die beiden Klöster der Windesheimer Augustinerchorherren Marienwolde gen. Frenswegen bei Nordhorn und Nazareth gen. Schaer bei Bredevoort. Das dritte der Diözese Münster zugehörige Augustinerchorherrenkloster, Sielmönken bei Emden, ist einem späteren, dem Münsterischen Archidiakonat Friesland gewidmeten Bande vorbehalten.

[1] Vgl. auch die Arbeit von B. Sauermost in den ergänzenden bibliographischen Hinweisen (d. Red.).

Es mag an dieser Stelle nicht überflüssig erscheinen, ganz allgemein auf die Bedeutung des großen wissenschaftlichen Unternehmens der Germania sacra hinzuweisen, das, von Paul Kehr begründet, seit den fünfziger Jahren vom Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen unter der Leitung von Hermann Heimpel herausgegeben wird. Als historisch-statistische Beschreibung der deutschen Reichskirche bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bieten die Bände der Germania sacra für die einzelnen Bistümer, Stifter und Klöster nach einem einheitlichen Bearbeitungsschema neben sorgfältigen Angaben über die Quellen, Literatur, Denkmäler (Sachüberreste), Archive und Bibliotheken übersichtliche Darstellungen der Geschichte, der Verfassungsentwicklung, des geistlichen und kulturellen Lebens und der Besitzungen der genannten Institutionen und nicht zuletzt genaue Listen mit den biographischen Daten der mit diesen Institutionen verbundenen Personen. Eine derartige unmittelbar aus den archivalischen Quellen geschöpfte, wissenschaftlich absolut zuverlässige Materialaufbereitung ist in ihrem Ertrag und ihrer Bedeutung für die allgemeine Landes- und Kirchengeschichte, aber auch für die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte in weitestem Umfange kaum hoch genug zu veranschlagen.

Der neue Band verdient unsere besondere Aufmerksamkeit deshalb, weil im Rahmen der Germania sacra sozusagen zum ersten Mal niedersächsischer Boden betreten und die kürzlich erschienene Arbeit von Peter Veddeler, Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters (vgl. die Besprechung unten S. 376 f.), in sehr wünschenswerter Weise ergänzt wird.

Marienwolde gen. Frenswegen, das dank einer vorzüglichen archivalischen Überlieferung – die Masse des ehemaligen Klosterarchivs liegt im Fürstl. Bentheim-Steinfurtischen Archiv in Burgsteinfurt – den größten Teil des Bandes füllt, hat nicht nur als Familienkloster und Begräbnisstätte der Grafen von Bentheim eine bedeutende Rolle im westlichen Randgebiet des heutigen Landes Niedersachsen gespielt. Es war darüber hinaus das erste deutsche Kloster der Windesheimer Kongregation, jener aus der großen geistlichen Bewegung der Devotio moderna des späten 14. Jahrhunderts hervorgegangenen und nach dem niederländischen Kloster Windesheim benannten Reformvereinigung der regulierten Augustinerchorherren, die – wie die einige Jahrzehnte jüngere Bursfelder Union der Benediktinerklöster – zu den bedeutenden Erneuerungsbewegungen des 15. Jahrhunderts gehört, die das Leben vieler Ordensniederlassungen sowohl in religiöser wie auch in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich umgestaltet haben. In ihrem Bereich ist Frenswegen vor allem durch seine Ausstrahlung auf die Augustinerchorherren im niedersächsischen Kerngebiet wichtig gewesen. Von hier aus sind schon früh durch den tatkräftigen Prior Heinrich von Loder eine ganze Reihe von Niederlassungen reformiert worden, zunächst 1420 Marienkamp bei Esens, wo seit 1424 der Frensweger Chorherr Arnold von Krefeld das Priorat übernahm, sodann in der Diözese Hildesheim vor allem Wittenburg, Lkr. Springe, das sich unter Rembert ter List, der dort von 1422–1436 Prior war und im Auftrage des Baseler Konzils auch das benachbarte Wülfinghausen reformierte, dann nach Frenswegen zurückkehrte und nach 1439 Prior zu Esens wurde, seinerseits zu einem besonderen Reformzentrum entwickelte. Schließlich wurde 1429 von Frenswegen aus auch das älteste Augustinerchorherrenstift der Diözese Hildesheim, Riechenberg bei Goslar, gewonnen. Auch hier war es neben dem Frensweger Hermann Reynemann von Höxter wieder der Prior Heinrich von Loder als Visitator, der die neuen religiösen Gedanken und Lebensformen aus dem äußersten Nordwesten in das niedersächsische Kernland übertrug. Die engen Beziehungen blieben dadurch erhalten, daß der Chorherr Johann Clovekorn von 1456–1476 Prior in Riechenberg war, bevor er nach Frenswegen zurückging. 1452 wurde auch das braunschweigische Schöningen von Frenswegen aus reformiert. Schließlich ist die Umwandlung des alten Kanonissenstifts Möllenbeck in ein Windesheimer Reformkloster im Jahre 1441 auf dem Umwege über das westfälische Böddeken mit dem Prior Arnold Hüls ebenfalls das Werk der Frensweger Augustinerchorherren gewesen.

Auch in der Neuzeit hat Frenswegen (entgegen der Ansicht von P. Veddeler, a.a.O. S. 70) durchaus eine Rolle von überörtlicher Bedeutung spielen und noch im 17./

18. Jahrhundert seine Lebenskraft beweisen können (vgl. die neuartige graphische Darstellung der Mitgliederzahlen nach S. 56).

Die Fülle wechselseitiger Beziehungen konnte hier nur angedeutet werden. Im ganzen ist in dem vorliegenden Bande ein schwieriger und spröder Stoff mit hervorragender Sachkenntnis und in mustergültiger Form dargeboten worden. Dem Bearbeiter gebührt hierfür der Dank nicht zuletzt auch der niedersächsischen Landesgeschichte.

Göttingen — Hans Goetting

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Mews, Hans-Joachim: Die Mundart des Oldenburger Ammerlandes. Atlas zur Laut- und Wortgeographie. Oldenburg: Holzberg (1971). 251 S. m. 105 Kt. = Oldenburger Studien. Bd. 4. = Göttinger Arbeiten zur niederdeutschen Philologie. Bd. 5. Kart. 30,– DM.

Mundartuntersuchungen gehören nicht mehr zu jenen wissenschaftlichen Betätigungen, die dem Verf. spontan Anerkennung und Ansehen bringen. Oft liegen sie lange, zu lange in den Schreibtischen, und Zeit und Interesse drohen darüber hinzugehen. Das Manuskript dieser Arbeit gelangt nach sechs Jahren an die Öffentlichkeit, Jahre, die auch für dieses Arbeitsfeld neue Forschungsansätze brachten. Aber gerade unter diesen Aspekten bekommt die Untersuchung einen besonderen Wert, da sie die vernachlässigte Feldforschung als Ausgangsbasis nimmt und gleichsam als Zeugnis solider „Handarbeit" Vergleichsmaßstäbe für die „Maschinenarbeiten" geben kann. Schade nur, daß der Druck so unscheinbar ausgefallen ist und daß das Format des Buches die Arbeit für den Benutzer sehr erschwert.

Eigene Tonbandaufnahmen und Fragebögen erbrachten das neue – oder wie Verf. es nennt – moderne Material. Unterlagen des Marburger Deutschen Sprachatlas sind vergleichend beigezogen worden, das Niedersächsische Wörterbuch und das Deutsche Spracharchiv gaben manche Hilfestellung. Der Verf. legt den Schwerpunkt auf die Wortgeographie, die aufschlußreiche Ergebnisse für den lautgeographisch ziemlich einheitlichen Raum des Ammerlandes bringt. Da aber die Untersuchung auch als ergänzender Beitrag zu den Arbeiten über die Nachbargebiete verstanden wird und insbesondere die Ergebnisse von Janssen und Schmidt-Brockhoff weitergeführt werden sollen, werden die Laut-Aspekte nicht ausgeklammert. Die ersten Karten lassen aber schon erkennen, daß nicht Lautgesetze primär den Wandel in der Sprachlandschaft bedingen, sondern daß einzelne Wörter zuvor Pionierarbeit leisten müssen. Diese Erkenntnisse fordern eine Berücksichtigung der Historie, der geographisch-geologischen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, siedlungsgeschichtlichen und politischen Wandlungen. Reliktwörter, Neubildungen, Sonderformen und Entlehnungen aus dem Niederländischen ergeben die Leitwörter, und an Einzelbeispielen wird die Verbindung des Sprachraumes zu den Nachbarlandschaften exemplifiziert.

Die Ergebnisse scheinen in ihrer Vielfalt verwirrend, da sie verdeutlichen, wie viele Faktoren das sprachliche Geschehen in einem, wenn auch eng begrenzten Raum bestimmen, der dem Außenstehenden einheitlich erscheint, weil er nur die Laute wahrnimmt. Der Vergleich mit den etwa 50 Jahre älteren Belegen verdeutlicht den Wandel (vgl. Karte 15, 28 und 29 sowie insbesondere 31).

Der Text wird ergänzt durch 105 Karten. Es ist bedauerlich, daß offensichtlich die Mittel nicht reichten, sie ansprechend zu präsentieren. Bei einem Format von etwa 9 mal 12 cm, dem etwa 80 Ortsnamen als Grundschema beigegeben sind, können nicht bis zu 15 Varianten verdeutlicht werden, zumal die graphische Gestaltung unzurei-

chend ist. Für die Benutzung der Abbildungen empfehlen wir eine Lupe und eine Schachtel mit Farbstiften, ohne diese Utensilien werden die Bilder nicht anschaulich. Diese Herausforderung zur eigenen Arbeit hat sicher auch seine guten Seiten, nur ist die Mühe des Verf. hier schlecht belohnt worden.

Die Nennung der Gewährsleute ist sicher mehr als eine freundliche Geste, ihnen verdankt der Verf. letzten Endes das Entstehen seiner Untersuchung. Das über 20 Seiten umfassende Literaturverzeichnis, das allerdings einige Druckfehler und drucktechnische Mängel aufweist, ist eine grundlegende Bibliographie für den Mundartforscher. Die Ergebnisse scheinen mir zu rechtfertigen, diese Art von Mundartuntersuchungen nicht als überholt zu betrachten. Die Arbeit bildet den Abschluß für ein bestimmtes Gebiet, möge sie aber nicht zum Abschluß einer Forschungsrichtung werden. Die Schwierigkeiten der Feldarbeit lohnen jede Mühe. Der Verf. hat den Beweis erbracht.

Kiel — Wolfgang Lindow

Scholand, Anton: Anderten und die Freien vor dem Nordwalde. Hildesheim 1970 (:Lax). XI, 537 S., 126 Abb. Lw. 40,– DM.

Der Verf., seit längerem mit heimatgeschichtlichen Arbeiten aus dem südlichen Kreis Burgdorf hervorgetreten, legt hier eine Geschichte der Gemeinde Anderten vor – nicht etwa, wie der Titel vermuten lassen könnte, auch eine Darstellung der „Freien vor dem Walde", jener 17 Dörfer östlich von Hannover also, darunter auch Anderten, die sich bis in die frühe Neuzeit durch eine besondere Rechtsstellung vom Umland abhoben und die eben deshalb der Forschung bis heute manches Rätsel aufgeben. Scholand führt (in Anlehnung an H. Dannenbauer und andere) diese Sonderstellung darauf zurück, daß die Freien aus einer durch Karl den Großen den Sachsen ins Land gelegten fränkischen Militärsiedlung hervorgegangen seien – eine These, die zu Recht auf Skepsis und Kritik gestoßen ist. Auch die Argumente, die Scholand dafür neu ins Feld führen zu können glaubt, schlagen nicht durch. Die Flurnamen Frankenwiese und Frankenbergland im Steinwedeler Wald (S. 48) haben mit dem Volksstamm nichts zu tun; sie gehen vielmehr auf einen Besitzer des 17. Jahrhunderts namens Frankenberg zurück, der die Landstücke mit einer Enkelin des Iltener Amtsvogts Hans Schlüter (dessen Verwandtschaftsverhältnisse auf S. 87 falsch dargestellt sind) erheiratet hatte. Die „fränkischen Hofanlagen" in Anderten und benachbarten Dörfern (S. 49 und Abb. 22a auf S. 39) werden durch Dorfpläne des 18. und 19. Jahrhunderts als neuzeitlichen Ursprungs entlarvt. Der Königszins schließlich, der übrigens in Anderten gar nicht belegt ist, war seit dem späten Mittelalter eine Bezeichnung für die verschiedenartigsten an den Landesherrn zu leistenden Abgaben, deren Ursprung jeweils im einzelnen nachzuprüfen ist; als Indiz für karolingische Königsfreiheit kann er nicht in Anspruch genommen werden[1].

Von dieser Freientheorie abgesehen, bietet das Buch eine die einschlägigen Quellen bis in die Einzelheiten auswertende und sie häufig auch wörtlich zitierende Chronik der Gemeinde Anderten, die durch die Nähe Hannovers und die Industrialisierung des Stadtvorlandes in den letzten hundert Jahren einschneidenden Wandlungen unterworfen war. Einzelne Kapitel über die jüngste Entwicklung und über die im Raum Anderten–Misburg ansässige Industrie steuerten übrigens mehrere Fachleute bei; aus dem Inhaltsverzeichnis ist das nicht zu ersehen. Der Rahmen spannt sich von der Vor- und Frühgeschichte, der offenbar des Verfassers besondere Liebe gilt, bis zur Ankunft der ersten amerikanischen Raumfahrer auf dem Mond. Mit dieser auf Aktualität bedachten Notiz ist schon das Bestreben Scholands gekennzeichnet, die Dorfgeschichte durch Einbettung in landesgeschichtliche und sogar welt-

[1] S. dazu jetzt M. Werner in der Einleitung zu ihrer Edition „Die Register der Amtsvogtei Ilten 1492–1752. Quellen zur Geschichte der Freien vor dem Walde", Hildesheim 1970 (besprochen unten S. 401). Der Rez. verdankt Frau Werner manche Hinweise zum Vorstehenden.

geschichtliche Ereignisse anzureichern und auch für den historischen Laien interessant zu machen. Da indessen die Ebenen zu wenig vergleichbar und die Bezüge zwischen ihnen zu dürftig sind, wirken ganze Abschnitte und Kapitel wie Fremdkörper und schwemmen die Dorfchronik über Gebühr auf. Aber auch der Darstellung des dörflichen Geschehens selbst hätte an manchen Stellen eine Straffung gutgetan.

Aus einer Reihe kleinerer sachlicher Irrtümer sei hier nur angemerkt, daß die laufende Numerierung im Erbregister von 1667 (S. 86) noch nicht die Vergabe von Hofnummern bedeutet; diese bekam auch Anderten erst bei der Anlage des Brandkatasters um 1750. Hervorzuheben ist die reiche Bebilderung des Buches.

Rom — Dieter Brosius

Veddeler, Peter: Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1970. 106 S., 5 Stammtaf. u. 13 Kt. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen. Studien u. Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. H. 25. Brosch. 18,– DM.

Von der Erschwernis einer hannoversch-welfischen Landesgeschichtsforschung nach der preußischen Annektion 1866 und durch weitverstreutes Quellenmaterial wurde das historische Bild der Grafschaft Bentheim (heute: Landkreis Grafschaft Bentheim) bislang negativ beeinflußt. So entstand in diesem kleinen Territorium an der niederländischen Grenze eine wohl fleißige, jedoch großenteils dilettantisch ausgeübte Lokalhistorie. Weitgehend fußte jede mittelalterliche Bearbeitung auf dem Bentheimer Urkundenkodex von J. H. Jung aus dem Jahr 1773 oder auf der höchst fehlerhaften Steinfurter Urkundensammlung von Joseph Niesert 1834f.; auch das Inventar des Archivs der Fürsten zu Bentheim-Steinfurt in Burgsteinfurt (Inventare nichtstaatlicher Archive Westfalens, Kreis Steinfurt) von Karl Döhmann 1907 bietet nur eine lückenhafte Übersicht. Auf diesem Stand der Urkundeneditionen und dem in großen Teilen unverzeichneten Fürstlichen Archiv zu Burgsteinfurt mußte die vorliegende Göttinger Dissertation weitgehend aufbauen, sind danach ihre zumal spätmittelalterlichen Ergebnisse zu beurteilen.

Die Arbeit von P. Veddeler ist chronologisch gegliedert: Von der Diskussion des frühen Mittelalters mit Siedlungsraum, Gau, Stammeszugehörigkeit, fränkischer Grafschaft, Königsgut und Mission über Territorium und legendäre Grafen im 10. und 11. Jahrhundert wird mit dem Jahr 1116 gesicherter chronikalischer Boden erreicht, als Herzog Lothar von Süpplingenburg die Burg Bentheim zerstörte. Von den damaligen Besitzern, den Grafen von Rhieneck, ging diese Burg noch 1165 im Erbgang auf die Grafen von Holland über, denen 1421 das verwandte niederrheinische Haus Götterswick folgte. Aus dem Süden der Grafschaft, dem Raum um Bentheim und Schüttorf, faßten die Grafen über Allodialbesitz nach Norden in der sog. Niedergrafschaft Fuß und konnten mit der münsterischen Lehnsübertragung von Nordhorn 1312 die Verbindung zwischen beiden künftigen Landesteilen erreichen. Vom Gegensatz der Niedergrafschaft zum Bistum Utrecht im Westen, zum Bistum Münster im Süden und Osten geprägt, war damit die territoriale Entwicklung beendet, folgte ein langsamer, jedoch stetiger innerer Ausbau, gekennzeichnet durch Burgen- und Städtegründung. Endgültiger Abschluß wurde dann die Auftragung als kaiserliches Lehen 1486, das den Bestand gegenüber den mächtigen Nachbarn sicherte.

Veddelers Verdienst liegt zum einen darin, die bentheimische Frühzeit in die wissenschaftliche Diskussion gezogen zu haben und damit weit über unsere bisherigen Kenntnisse gelangt zu sein. Zum andern ist ein tragbares Gerüst für das hohe und späte Mittelalter vorgelegt, das von den Karten instruktiv gestützt wird, die jedoch hätten zusammengezogen werden können und von denen die Nr. 10 über den Grundbesitz kaum brauchbar ist.

Freilich werden Veröffentlichungen von Bentheimer Quellen Ergänzungen und Erweiterungen erwarten lassen. So ist vor kurzem das Stift Frenswegen in der Germania Sacra, Bistum Münster, von Wilhelm Kohl erschienen, hat der Rez. gemeinsam mit W. Kohl die Allgemeinen Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt in den Inventaren nichtstaatlicher Archive Westfalens vorgelegt[1]. Gerade diese Publikationen, letztere unter Einbeziehung der in das Staatsarchiv Osnabrück gelangten Bentheimer Archivalien, erschließen vielfach unbekanntes Material. Weisen wir auf einen zweijährigen Waffenstillstand zwischen dem Bischof von Utrecht und Graf Bernd zu Bentheim von 1377 Sept. 11, der bislang nur nach einer Abschrift des 19. Jahrhunderts in dem zitierten Inventar von Döhmann S. 35 gedruckt war. Zum Grenzstreit mit dem münsterschen Amt Rheine liegen Urkundenabschriften seit 1319 vor (Staatsarchiv Osnabrück Rep. 125 I, 202; Veddeler S. 63).

In der Arbeit selbst erscheint die Erörterung der fränkischen heim-Namen unvollständig, hier sei allein auf Oskar Bethge, Fränkische Siedelungen in Deutschland ..., in: Wörter und Sachen, Bd. 6, 1914/15, S. 58 ff. hingewiesen. Eingehender hätte m. E. die Patrozinienfrage behandelt werden können, so fehlt z. B. Matthias Zender, Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung in ihrer Bedeutung für die Volkskunde, Düsseldorf 1959. Nicht berücksichtigt sind auch die Landfriedensbündnisse, die Hinweise einmal auf die Territorialhoheit, zum andern auf die Standesqualität der Grafen geben könnten; letztere wird Voraussetzung für den Erwerb von Gerichts- und Lehnrechten in einem Konglomerat von Hoheitsfunktionen, so richtig Veddeler S. 94, gewesen sein. Ob der Heiratserwerb der Edelherrschaft Steinfurt 1419 ff. nicht doch auch für Bentheim eine wesentliche territoriale Erweiterung war, sei weiterhin als Frage aufgeworfen. Schließlich wären die Herausgeber der Reihe sicherlich gut beraten, wenn endlich Indices für ein sonst kaum zu erfassendes Material eingeführt werden könnten.

Münster/Westf. Alfred Bruns

Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Allgemeine Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt, Bestand A. Bearb. von Alfred Bruns und Wilhelm Kohl. Hrsg. von Alfred Bruns. Münster: Aschendorff (1971). XIX, 285 S., 1 Kt., 89 Abb. auf 8 Taf. = Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. N. F. Bd. 5.

Eine Übersicht über den Inhalt des Archivs von Schloß Burgsteinfurt ist 1907 von Karl Georg Döhmann angefertigt worden[1]. Mit dem vorliegenden Band, der das Verzeichnis der Abteilung I A , „Regierungssachen" der „Grafschaften Bentheim und Steinfurt insgemein" (so bei Döhmann S. 9. 11), enthält, beginnt das Westfälische Landesamt für Archivpflege, diese verdienstvolle Übersicht durch ein Inventar zu ersetzen. Ein größeres Unternehmen also, dem allerdings zugute kommt, daß alte Repertorien vorhanden sind. Für den vorliegenden Band konnte der Herausgeber und Hauptbearbeiter, Alfred Bruns, überdies einige Aktentitel sowie fast 100 Regesten verwenden, die Wilhelm Kohl erarbeitet hat.

An der Anlage des Inventarbandes scheint dem Rez. vor allem bemerkenswert: 1. Es handelt sich nicht um ein reines Fondsverzeichnis, sondern die heute im Staatsarchiv Osnabrück liegenden Teile des Bestandes sind mitverzeichnet und jeweils an ihrem Platz, aber mit der Osnabrücker Signatur, angeführt. 2. Der Herausgeber hat

[1] Vgl. die Besprechungen oben S. 372 ff. und auf dieser Seite.

[1] Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Steinfurt. Bearb. unter Mitw. von Prof. Döhmann in Burgsteinfurt von Prof. Dr. L. Schmitz-Kallenberg. Münster 1907. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Bd. 1: Regierungsbezirk Münster. H. 4: Kreis Steinfurt.

die 1805, als mit einer Neuverzeichnung des Archivs begonnen wurde, anscheinend bereits bestehende „alte, gewachsene Sachordnung" (S. XV), deren augenfälliges Merkmal die alphabetische Ordnung der die Aktengruppen bezeichnenden Sammelbetreffe ist, übernommen, wenn auch mit kleineren Umstellungen auf dem Papier, im Verzeichnis. 3. Das Inventar führt die Urkunden jeweils in den Aktengruppen auf, in die sie bisher eingeordnet waren, also über den Band zerstreut und nicht, wie üblich, in einem chronologisch geordneten Urkundenteil. Zwar werden sie jetzt gesondert gelagert und durchnumeriert, aber auch die Numerierung der Urkunden entspricht nicht ihrer chronologischen, sondern ihrer Reihenfolge innerhalb der von den Bearbeitern vorgefundenen sachlichen Ordnung des Archivs. Einzelne Sprünge in der Nummernfolge erklären sich wohl aus den schon erwähnten nachträglichen Umstellungen im Verzeichnis. 4. Es wird nicht nur im Anschluß an die Einleitung summarisch, sondern auch bei den einzelnen Aktengruppen detailliert auf die einschlägige Überlieferung anderer Archive hingewiesen.

Von den mehr als 200 Urkunden waren einige schon im Druck oder im Regest bekanntgemacht worden. Die Bearbeiter haben die Zahl der veröffentlichten Urkunden aber um etwa das Vierfache vermehren können. Dabei beschränken sie sich fast gänzlich auf Pergamenturkunden sowie wenige Transsumpte und Abschriften, zu denen ein paar Konzepte und Papierurkunden (43, 197) kommen. Aus dem Rahmen des Üblichen fällt lediglich die Aufnahme von einigen Rückvermerken (100 a, 108 a) und Einkünfteverzeichnissen (126, 149) als Einzelurkunden. Drucke und Regesten der früheren Bearbeiter, unter denen vor allem Niesert und Döhmann zu nennen sind, werden, wo nötig, verbessert und in ihrer Einrichtung den heutigen Grundsätzen angeglichen. Die Bearbeiter bieten den Text zweier Urkunden aus dem 13. Jahrhundert und einer Urkunde von 1316 (75) im Vollabdruck dar – die letztere vermutlich aus sachlichen Gründen –, alle anderen in Regesten, die eher kurz gefaßt zu sein scheinen. Andererseits enthalten die Angaben über die äußeren Merkmale der Urkunden in ihrer Mehrzahl Siegelbeschreibungen.

Die Akten, weit über 2000 Einheiten, setzen mit dem 16. Jahrhundert ein und enden im wesentlichen mit der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in Ausläufern reichen sie bis ins 20. Jahrhundert. Die knapp formulierten Aktentitel dürften allen vernünftigerweise zu stellenden Benützeransprüchen genügen. Dem Band sind neben einer kurzen Einleitung beigegeben: eine Konkordanz mit der Döhmannschen Übersicht, eine Konkordanz, welche die Urkunden nach ihrer chronologischen Reihenfolge zu ermitteln erlaubt, ein Index, ein Glossar, eine Karte sowie Abbildungen von Siegeln, Notariatssigneten und Unterschriften.

Bei einem so umfangreichen Werk sind kleinere Fehler oder Unklarheiten nicht ganz zu vermeiden; der Rez. vermerkt pflichtgemäß, daß zu Urkunde 99 die Beschreibung fehlt. Erläutert werden könnten hätte das Fehlen von Signaturen (S. 83 f., 215, 217) und von Hinweisen auf die Faszikel, denen die betreffenden Urkunden jeweils entnommen sind (vgl. z. B. Urk. 4, 5, 11–14 mit Urk. 180–182), ferner der ebenfalls gelegentlich festzustellende Verzicht auf Siegelbeschreibungen. Der Ausweis der archivischen Zusammenhänge, in denen sich die Urkunden befanden, ist durch die gewählte Art der Darbietung wohl am einfachsten und anschaulichsten bewirkt oder doch vorbereitet worden. Hinweise auf diese Zusammenhänge sind von der in Aussicht gestellten Archivgeschichte zu erwarten. Der Fortgang der Inventarisierung muß Klarheit und Folgerichtigkeit des übernommenen alten Gesamtplanes erweisen. Schon jetzt läßt sich aber sagen, daß hier ein nach vielen Seiten hin ergiebiges „Findbuch" entsteht, das, wie das Glossar deutlich macht, nicht nur der Gelehrten, sondern auch der Heimatforschung dienen soll. Erst durch das begonnene Inventar wird die Möglichkeit völlig eröffnet, die verschiedenen Lebensverhältnisse in einem kleinen westfälisch-niedersächsischen Territorium zu rekonstruieren; spätere Bände werden zusätzlich andere Aufschlüsse ermöglichen. Man darf Herausgeber und Bearbeiter zu diesem Band beglückwünschen und die Hoffnung aussprechen, daß der nächste Band bald folgen kann.

Köln Jörg Füchtner

Der Landkreis Blankenburg, Verwaltungsbezirk Braunschweig. Amtliche Kreisbeschreibung nebst Hinweisen zur Raumordnung und statistischem Anhang. Bearb. im Nds. Landesverwaltungsamt – Dezernat Kreisbeschreibungen – zusammen mit zahlr. Mitarbeitern. Mit 92 Abb. u. Kt., 99 Fotos u. 21 Zeichnungen, Top. Kt. 1 : 100 000. Bremen-Horn: Dorn 1971. XX, 393 S. 4° = Die Landkreise in Niedersachsen. Bd. 25.

Nun hat die Verwaltungsreform auch die Kreisbeschreibungen erreicht; denn die Reihe wird nicht fortgeführt, weil sich erst nach der Reform herausstellen wird, welche Landkreise in welcher Gestalt bestehen bleiben. Insofern ist es erfreulich, daß dem Landkreis Blankenburg, genauer gesagt, dem auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Teile des alten braunschweigischen Kreises Blankenburg, ein Denkmal seiner 25jährigen Geschichte gesetzt wurde. Man kann sich natürlich fragen, ob ein Landkreis von 131 qkm – von der Größe der Stadt Hannover! – eine solche ausführliche Behandlung verdient. Darauf ist zu antworten, daß die durch die politischen Voraussetzungen bedingte Kleinheit des Landkreises nicht dessen Ausdehnung über geographisch so verschiedene Gebiete wie den Hochharz und das südliche Harzvorland beschränkt. Es ist keine einheitliche Landschaft, die behandelt wird. Historisch gesehen ist es das alte Stiftsamt Walkenried, das Territorium des reichsständischen Klosters Walkenried, und das Gericht Braunlage, das wegen der Entfernung von Blankenburg vom dortigen Amt abgetrennte Fürstliche Gericht mit Sitz in diesem Ort.

Das Buch ist nach der Art der Kreisbeschreibungen von den verschiedensten Verfassern zusammengestellt worden, von denen wir hier nur Edeltraut Hundertmark, Hans Heinrich Seedorf, Karl Kummer und Werner Flechsig nennen wollen, die die meisten Beiträge geliefert haben. In der Anlage folgt das Werk ganz dem gegebenen Schema seiner Vorgänger. Als lokale Besonderheiten sind eingehend berücksichtigt der alte Bergbau und die Eisenindustrie, die starke Spuren in der Landschaft hinterlassen haben, und der Fremdenverkehr (Braunlage hat den ältesten Schiklub in Deutschland). Auch die im Bande Landkreis Braunschweig eingeführten Gemeindebeschreibungen nützlichen Inhalts fehlen nicht.

Schicksal der Kreisbeschreibungen ist die jahrelange Arbeit an den Bänden. Manchmal führt das dahin, daß ein Kapitel mehrere Verfasser hat und dadurch Unklarheiten entstehen. Das ist nun gerade bei dem in dieser Zeitschrift besonders interessierende Abschnitt „Politische und territoriale Entwicklung" der Fall, zu dem drei Autoren genannt werden. Folgende Punkte sind vor allem zu präzisieren: Der Heimfall der Grafschaft Reinstein-Blankenburg als Ganzes an das Welfenhaus 1599 beruht darauf, daß der Herzog Heinrich Julius in Wolfenbüttel doppelter Lehnsherr war, nämlich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg und Bischof von Halberstadt. Als die Verbindung Wolfenbüttel–Halberstadt aufgelöst war, lebten die eigenen halberstädtischen Ansprüche auf die von dort lehnsabhängigen Teile der Grafschaft wieder auf, die Kurbrandenburg nach 1648 wahrnahm. – Herzog Ludwig Rudolf bezog ab 1704 besondere Einnahmen aus dem Land, herrschte aber erst ab 1714 (nicht 1690) im Fürstentum Blankenburg. 1690 wurde bloß der Vertrag über die Nachfolge nach dem Tod der Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich geschlossen, worauf Ludwig Rudolf in Blankenburg 1691 die Eventualhuldigung einnahm. Nach 1735 war Blankenburg nicht in Personalunion, sondern als gesonderte Provinz mit dem Fürstentum Wolfenbüttel verbunden. – Der letzte Abt von Michaelstein, der ein Landesfürst war, war der Herzog Christian als Bischof von Halberstadt, dem sein Bruder Friedrich Ulrich auch die Grafschaft Blankenburg eingeräumt hatte, auf welche Würden er 1624 verzichtete. – Im 18. Jahrhundert fungieren auf den Ämtern ein Pacht-Amtmann, der das Kammergut gepachtet hat, und ein Justiz-Amtmann als Träger der Hoheitsaufgaben. Dabei tut nichts zur Sache, daß ein Justitiar für mehrere Ämter bestallt sein kann.

In den Jahren der Anfertigung der Kreisbeschreibung ist die Hauptabteilung Blankenburg des Nds. Staatsarchivs in Wolfenbüttel neu verzeichnet worden. Die von E. Hundertmark in ihren Beiträgen genannten alten Aktensignaturen aus dieser

Abteilung möchte ich hier in die neuen „übersetzen", damit es keine Verwirrung gibt. Weitere Akten sind nämlich gefunden worden, so daß ein Weiterarbeiten sich lohnen würde. Es ist also Bl. 1 Fb. 2 Nr. IV 7 = 3 Blg 909; Bl. 3 Fb. 1 Nr. 131 = 11 Alt Walk. 40; Bl. 3 Fb. 1 Nr. 132 = 3 Blg 383; Bl. 3 Fb. 1 Nr. 203 = 2 Blg 42; Bl. 10 Nr. 1 = 3 Blg 866; Bl. 10 Nr. 16 = 3 Blg 873; Bl. 10 Nr. 17 = 3 Blg 888; Bl. 10 Nr. 24 = 3 Blg 412; Bl. 10 Nr. 25 = 3 Blg 413; Bl. 10 Nr. 39 = 3 Blg 406; 11 Alt Walk. Anh. Nr. 8 = 5 Blg 278.

Diese Bemerkungen sollen nicht über den hohen Wert täuschen, den die in diesem Buch gespeicherten Zahlen und Fakten darstellen. Nur der Umstand, daß dieses „Handbuch" ob seines Umfanges nicht in der Hand zu halten ist, möchte, aber dürfte nicht, jemanden abhalten, es eifrig und fleißig zu benutzen.

Wolfenbüttel — Walter Deeters

Kaiser, Klaus: Braunschweiger Presse und Nationalsozialismus. Der Aufstieg der NSDAP im Lande Braunschweig im Spiegel der Braunschweiger Tageszeitungen 1930 bis 1933. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei und Verlag 1970. 196 S. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 6. Brosch. 12,– DM.

In den bisher erschienenen historischen und politologischen Untersuchungen über den Zusammenbruch der Weimarer Republik wurde die Rolle der Presse in den entscheidenden Jahren nur wenig beachtet. Es fehlt an Arbeiten, die auf gesicherter Grundlage darüber Auskunft geben könnten, ob das Pressewesen allgemein den Aufstieg des nationalsozialistischen Systems begünstigte oder hemmte.

Der Verf. hat nun den Versuch unternommen, in seiner jetzt gedruckt vorliegenden Dissertation die Haltung einer Anzahl Zeitungen mit dieser Fragestellung zu untersuchen. Für die Auswahl der Blätter waren für ihn dabei nicht ideologische Gesichtspunkte maßgebend, sondern er legte einen fest umrissenen geographischen Raum, das Braunschweiger Land, zugrunde, wo folgende Organe erschienen: die „Braunschweigische Staatszeitung" als Sprachrohr der Regierung, die drei unabhängigen bürgerlichen Tageszeitungen „Braunschweigische Landeszeitung", „Braunschweigische Neueste Nachrichten" und der „Braunschweiger Allgemeine Anzeiger". Dazu gehört noch der sozialdemokratische „Volksfreund", die kommunistische „Neue Arbeiter-Zeitung" und schließlich die „Braunschweigische Tageszeitung" der NSDAP.

K. analysiert genauestens die politische Haltung sowie die Tendenzen dieser Blätter und behandelt eingehend die Reaktion auf die einzelnen politischen Ereignisse der Zeit wie die Landtagswahl 1930, die Harzburger Tagung, die Einbürgerung Hitlers, die Wahl des Reichspräsidenten, den Straßenterror, den Reichstagsbrand und schließlich die Ausschaltung der Parteien. Der Verf. kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sich in der Braunschweiger Publizistik seit 1930 ein deutliches, immer steiler werdendes Gefälle von demokratischen Vorstellungen zu stark antidemokratischen Tendenzen hin entwickelte. Von den sieben zur Debatte stehenden Tageszeitungen bekannte sich schließlich nur der „Volksfreund" konsequent zur Verfassung und zu demokratischer Staatsform, während besonders die bürgerlichen Blätter bei annähernd gleichbleibender Auflage es nicht versäumten, dem Nationalsozialismus immer mehr entgegenzukommen. Diese Entwicklung dokumentierte sich auch in den Braunschweiger Wahlergebnissen. Die Schwächung der bürgerlichen Mitte kam lediglich der NSDAP zugute.

Die Arbeit vermittelt einen klaren Pressespiegel zu den Ereignissen. Selbstverständlich können – darauf weist der Verf. besonders hin – diese Ergebnisse aus dem Braunschweiger Raum nicht schematisch auf das gesamte Deutsche Reich übertragen werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn ähnliche Untersuchungen auch für die anderen deutschen Länder, vor allem für Preußen, Sachsen und Bayern, zustande kämen.

Berlin — Ernst Schraepler

Spies, Gerd: Braunschweiger Fayencen. Braunschweig: Klinkhardt & Biermann (1971). 270 S. Text, 5 farb. Taf., 191 Abb. schwarzweiß, 6 Markentaf. 4°. Lw. 120,– DM.

Seit Christian Scherer im Jahre 1929 seine knappe Darstellung über den gleichen Gegenstand (= Braunschweiger Werkstücke IV) veröffentlichte, ist die Kenntnis über die Braunschweiger Fayencen erheblich gewachsen. Das veranlaßte Gerd Spies, Kustos am Städtischen Museum Braunschweig, zu einer ausführlichen, sachlich vielfach weiterführenden Untersuchung zum gleichen Thema. In dieser werden z. T. neue methodische Wege beschritten.

Die Braunschweiger Verhältnisse werden in Zusammenschau mit denen in anderen Fayencemanufakturen dargelegt. So hat die klar aufgebaute Monographie überlokale Bedeutung. Sie ist gegliedert in die eigentliche Untersuchung von 134 Seiten und eine etwa doppelt so umfangreiche Text- und Bilddokumentation. Im ersten Teil seiner Untersuchung legt Spies die wechselvolle innere und äußere Entwicklung der Braunschweiger Manufakturen dar. Von 1707 bis 1807 bestand in der Stadt Braunschweig eine fürstliche Fayencemanufaktur, die überwiegend von Pächtern betrieben wurde. In dieser ging im Jahre 1757 ein zweites Unternehmen auf, das 1745 von einem Hauptmann R. A. Chely gegründet worden war. In minutiöser Weise zeichnet Spies die räumlichen Gegebenheiten, die Produktionsverhältnisse und vor allem die Herkunft und soziale Lage der Beschäftigten nach. Die Facharbeiter der beiden Fayencemanufakturen kamen größtenteils aus dem Töpfergewerbe und nahmen eine Mittelstellung zwischen Künstlern und Handwerkern ein. Für viele dieser Leute war Braunschweig nur eine Station auf einer unsteten Wanderung von Manufaktur zu Manufaktur. So lassen sich persönliche Beziehungen der in Braunschweig Tätigen u. a. zu den Manufakturen von Delft, Berlin, Zerbst, Kassel, Dorotheenthal und Nürnberg nachweisen. In einer neuartigen graphischen Darstellung veranschaulicht Spies die starke Fluktuation der Arbeitskräfte eindringlich.

Im zweiten Hauptteil der Untersuchung werden, für manche Leser dieses Jahrbuches vielleicht von geringerem Interesse, die bislang bekannt gewordenen Arbeiten der Braunschweiger Fayencemanufakturen in chronologischer Reihenfolge vorgestellt. Die Abhängigkeit von Vorbildern aus anderen Manufakturen wird ausführlich erörtert. Auch hier wieder zeichnet sich das Werk durch die Detailanalyse aus, für die der Verf. ein reichhaltiges schriftliches Quellenmaterial in geschickter Weise auswertet. Es zeigt sich, daß die Blüte der Braunschweiger Fayenceproduktion in der Frühzeit der Manufakturen liegt. Damals schuf man vor allem qualitätvolle Repräsentationsstücke für den fürstlichen Hof. Später ging man mehr und mehr zur Anfertigung schlichter Gebrauchsware über. Die Fabrikmarken der Braunschweiger Fayencen wechselten häufig. Ihnen sowie den übrigen Signaturen geht der Verf. in gründlichen Erörterungen nach, freilich ohne diese Zeichen in allen Fällen auflösen zu können.

Der Dokumentationsteil macht die meisten von Spies vorgelegten Befunde nachprüfbar. Er umfaßt Inventare und Warenlisten der Manufakturen sowie einen ausgezeichneten Bildteil, der die bisher bekannt gewordenen Braunschweiger Fayencen, zeitgenössische Darstellungen mit diesen sowie ihre Fabrikmarken und sonstigen Signaturen enthält. Das ermöglicht die Zuordnung neu auftauchender Stücke. Für den wirtschafts- und sozialgeschichtlich Interessierten dürften vor allem die Warenlisten mit ihren Preisangaben bemerkenswert sein. Ihre Benutzung wäre erleichtert, wenn in ihnen die Rechtschreibung normalisiert und heute ungebräuchliche Bezeichnungen – soweit möglich – erläutert würden. Bedauerlicherweise sind die Inventare und Warenlisten nicht durch ein Register erschlossen, das besonders dem Wirtschaftshistoriker und dem sprachlich Interessierten von Nutzen gewesen wäre. Das freilich schmälert den Gesamtwert dieser Monographie nicht, die in gleichem Maße dem lokalhistorischen, dem allgemein wirtschafts- und sozialgeschichtlichen sowie dem kunstgewerblichen Gesichtspunkt des Gegenstandes gerecht wird. Darüber hinaus besticht das Werk durch die prachtvolle äußere Gestaltung.

Hannover Mechthild Wiswe

Regesten der Erzbischöfe von Bremen. Bd. II, 2. Lfg. (1327–1344). Bearb. von Joseph König. Hannover: Selbstverlag der Historischen Kommission; Bremen: Geist in Komm. 1971. XII, 254 S. 4°. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen. XI, II, 2. Brosch. 40,– DM.

Seitdem Heinrich Otto May 1922 den schon 1909 von Karl Brandi in seine Denkschrift über die Gründung einer Historischen Kommission aufgenommenen Gedanken der Herausgabe eines Urkundenbuchs der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen zum praktikablen Programm eines modernen Regestenwerkes fortentwickelt hatte, sind 50 Jahre verstrichen. In dies halbe Jahrhundert fällt das Erscheinen des von May bearbeiteten und von der Kritik nach Methode und Durchführung allgemein als Standardwerk anerkannten 1. Bandes der Regesten von 787–1306 (3. und letzte Lieferung 1937). Dann kam jene Bombennacht im Oktober 1943, die mit dem Staatsarchiv Hannover auch die zentrale Überlieferung der erzbischöflich-bremischen Kanzlei vernichtete. Der Entschluß, nach 1945 die Arbeit am 2. Bande wiederaufzunehmen, wurde dadurch erleichtert, daß der dafür vorgesehene Bearbeiter, Günther Möhlmann, seine Exzerpte über den Krieg hatte retten können und daß einer der besten deutschen Kenner des Vatikanischen Archivs, Friedrich Bock, vormals Sekretär am Deutschen Historischen Institut in Rom, dem Unternehmen seinen Rat und sein Material zur Verfügung stellte. So erschien 1953 von Band II die erste Lieferung (1306–1327), ein schmales Heft, das die Pontifikate der Erzbischöfe Heinrich von Golthorn und Johann I. (Grand) umfaßt. Daß es danach fast zwei Jahrzehnte gedauert hat, bis Joseph König als Nachfolger Möhlmanns in der Bearbeitung der Regesten jetzt die (allerdings sehr viel umfangreichere) 2. Lieferung des Werkes vorlegen konnte, kennzeichnet die Fülle mühseliger Sammel- und Auswertungsarbeit, die notwendig war, um nunmehr allein aus der weithin zerstreuten Empfängerüberlieferung – nicht weniger als 31 deutsche Archive und Bibliotheken steuerten Material bei – und den päpstlichen Registern sowie zusätzlichen chronikalischen Quellen dies dem Erzbischof Borchard Grelle, einem gebürtigen Bremer Bürger, gewidmete stattliche Heft zu sublimieren.

Dem methodischen Modell H. O. Mays folgend, hat der Bearbeiter mit diesen 778 Nummern Borchard-Regesten, denen sich eine Reihe von Nachträgen und Ergänzungen sowie das übliche Orts- und Personenregister anschließen, einen erneuten Beweis seiner vielfach bewährten Zuverlässigkeit und kritischen Akribie geliefert. Es ist erfreulich, daß er aus seiner profunden Kenntnis dieses Pontifikats, das schon Friedrich Bock durch verschiedene Veröffentlichungen in den Rahmen der großen internationalen Auseinandersetzungen zwischen Imperium und Sacerdotium im 14. Jahrhundert gestellt hat, ein ausführliches Lebensbild Borchard Grelles zeichnen will.

Die im Vorwort begründete Breite in der Diktion der Regesten wird man ebenso dankbar begrüßen wie den exakten Anmerkungsapparat. Soweit der Text an bremischen Urkunden überprüft wurde, konnte man mit den gewählten Formulierungen als Resümee des vollen Quellengehalts durchaus einverstanden sein. Es widerstrebt einem auch, an der achtunggebietenden wissenschaftlichen Gesamtleistung des Bearbeiters mit kleinlicher Einzelfallkritik herumzumäkeln (z. B. daran, daß ab und an die zitierten Aktensignaturen formal nicht ganz korrekt sind oder daß sich hie und da der Druckfehlerteufel dennoch einschlich: „Staatsarchiv" Bassum in Nr. 505!). Nicht ganz einheitlich ist die Behandlung der Eigennamen: Sie sind einerseits bei Personen m. E. manchmal etwas gewagt verhochdeutscht (Johannes Reich = Johannes Dives in Nr. 419, dagegen v. Bippen, Brem. UB II, Nr. 322, etwas vorsichtiger im Register ebenfalls J. Dives!), andererseits wiederum auch nicht bei Ortsbezeichnungen, wo der moderne Name eindeutig feststeht (z. B. in Nr. 412 beim bremischen Dorfe Walle, wo für fast sämtliche im Regest nur niederdeutsch wiedergegebenen Flurnamenformen die neuzeitliche hochdeutsche Fassung bekannt ist).

Die aus Brem. UB II übernommenen Siegelankündigungen könnten unerfüllbare Hoffnungen wecken: Sollten die 1946 aus dem Kriegsbergungsdepot Bernburg/Saale in die Sowjetunion überführten Bremer Urkunden dereinst doch noch einmal in ihre Heimat zurückkehren, so ist – nach dem Zustand der in die DDR gelangten Stücke

zu schließen – mit dem weitgehenden Verlust der Siegel zu rechnen. Das Bedauern über die schmerzlichen Bestandsverluste an unersetzlichen Originalen, vor allem in Hannover und Bremen, soll aber die Freude über die von Joseph König der niedersächsischen und deutschen Mittelalterforschung geschenkte Gabe nicht schmälern. Sie wäre noch größer, könnte es für die beiden Bände der Regesten der Erzbischöfe von Bremen heißen: Vivant sequentes!

Bremen — Karl H. Schwebel

Tiedemann, Claus: Die Schiffahrt des Herzogtums Bremen zur Schwedenzeit (1645–1712). Stade: Stader Geschichts- und Heimatverein 1970. 209 S. = Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins. Bd. 22. Brosch. 19,– DM.

Verf., dessen Forschungen in den Stader Archiven zunächst der Beschaffung von Material für eine Staatsexamensarbeit über den Seehandel Stades zur Schwedenzeit dienten, hat einzelne Teilaspekte bereits in fünf Zeitschriftenbeiträgen veröffentlicht, die sich gegenseitig ergänzen und auch bei der Lektüre des vorliegenden Bandes beachtet werden müssen. Dieser enthält nun seine um ein Textkapitel sowie den Anhang 11 (Liste der in den Jahren 1645–1711 im Herzogtum Bremen ausgestellten Seepässe) vermehrte Hamburger phil. Dissertation (1969), die auf Grund von Studien in weiteren deutschen und schwedischen Archiven die Schiffahrt des ganzen schwedischen Herzogtums Bremen einschließlich der Bauernschiffahrt an Elbe und Weser mit einbezieht.

Das wichtigste Ergebnis der Arbeit liegt in der Feststellung, daß während der Schwedenzeit von einer nennenswerten „Handelsflotte" in den Häfen des Landes immer nur dann gesprochen werden kann, wenn in den Seekriegen jener Jahrzehnte Schiffer oder Reeder aus den in den Krieg verwickelten Hafenstädten die neutralen Ausweichhäfen im schwedischen Hoheitsgebiet aufsuchten, um von dort aus unter der neutralen schwedischen Flagge zu segeln; nachdem sie das Bürgerrecht erworben hatten, erhielten sie schwedische Seepässe und standen damit unter dem diplomatischen Schutz Schwedens. Das war vornehmlich in den Jahren 1665/67, 1672/74, 1690/97 und 1701/10 der Fall und galt in erster Linie für Stade, aber auch für Buxtehude und mit Abstand für Neuhaus (Oste) und Lehe. Nach Kriegsende verloren die Ausweichhäfen ihre Bedeutung, und die „Neubürger" pflegten in ihre Heimatorte zurückzukehren. Nutznießer dieses auch für die Ausweichhäfen einträglichen Geschäfts „waren in den beiden ersten Perioden hauptsächlich Niederländer und Emder", nach 1691 Hamburger und Bremer, deren Seehandel dadurch gerettet wurde; gleichzeitig scheiterte daran die vollständige Durchsetzung des Handelsembargos des Kaisers und der Seemächte gegen Frankreich.

Die von Verf. geschilderten Details, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, geben der Arbeit einen über den lokalen Rahmen hinausgehenden Wert. Ein Exkurs unterrichtet über die damals auf der Elbe eingesetzten schwedischen Kriegsschiffe, deren Hauptaufgabe darin bestand, die dänischen Kräfte in Glückstadt zu binden. Als Anhänge sind außer einigen Dokumenten Listen der Zielhäfen nach den Seepässen (1706) und der Bauernschiffer aus den Elbmarschen (1678) sowie statistische Übersichten über Schiffe und Schiffer beigefügt.

Den weitaus größten Raum (S. 100–209) nimmt die chronologisch geordnete Liste der Personen, für die Seepässe von schwedischen Behörden ausgestellt wurden, ein; es sind darin aber, wie schon der behandelte Zeitraum (1619–1711) zeigt, auch andere Quellen berücksichtigt, z. B. solche über den Erwerb des Bürgerrechts, ohne daß das sofort erkennbar ist. Trotzdem müssen die im Stader Jb. 1968, S. 79 ff. veröffentlichten, in gewisser Hinsicht ausführlicheren Listen der auswärtigen Schiffer, die in der Schwedenzeit in Stade (1619/1711) bzw. Buxtehude (1691/1710) das Bürgerrecht erworben haben, bei der Benutzung mit herangezogen werden, denen gegenüber die

„Liste der Seepässe" im ganzen allerdings nicht nur umfangreicher, sondern auch inhaltsreicher ist; denn sie enthält zusätzlich Angaben „über Reeder, Schiffsnamen, -typen und -größe (Tragfähigkeit in Lasten) sowie Nachrichten über Ziel, Ladung und Schicksal der einzelnen Schiffsreisen". Gerade diese Liste wird der künftigen Forschung – auch außerhalb des Herzogtums Bremen – von großem Nutzen sein.

Hamburg Dietrich Kausche

Stein, Rudolf: Das Bürgerhaus in Bremen. Tübingen: Wasmuth (1970). 148 S., 125 Abb., 144 Taf., 1 Falttaf. 4°. = Das Deutsche Bürgerhaus. 13. Lw. 54,– DM.

In dem hier angezeigten Band verarbeitet der Verf. das Material, das er in der Reihe „Forschungen zur Geschichte der Bau- und Kunstdenkmäler in Bremen" 1961–1967 in aller Breite vorgelegt hat, zu einem geschlossenen Bilde bürgerlicher Baukultur in der Hansestadt. Die einleitende Siedlungsgeschichte Bremens und die knappe Darstellung der Baugesetzgebung bilden zusammen mit der abschließenden Betrachtung über die Bremer und ihr Land, Baugrund und Baustoffe den Rahmen, in den die baugeschichtliche Erörterung gespannt ist. Während der Fachwerkbau nur wenige und fast ausnahmslos unbedeutende Zeugen hinterlassen hat, zeigen die nachweisbaren Backsteinbauten eine den Giebelfronten Lübecks ebenbürtige Monumentalität, wobei die vermehrte Raumhaltigkeit der spätgotischen Blendensysteme über dem flächigen Sockelgeschoß auffällt. Eine Milderung des Gegensatzes bringen gegen Mitte des 16. Jahrhunderts die von „welschen Giebeln" gekrönten gestuften Lisenengiebel, deren vorausweisendes Element die Höhe rhythmisierende Gesimse sind. Der Manierismus entwickelt im Ausgleich der Vertikalen und Horizontalen ein Rastersystem, das antikisierend dekoriert wird. Aus diesem Übergang entspringt, in regem Austausch mit dem Hinterland, das zum Backstein das wichtige Material des Obernkirchner Sandsteins beisteuert, ein Bremen fortan prägender Typus der Bürgerhausfassade. Ein wesentlicher Impuls mag von den städtischen Repräsentationsbauten des Ratsbaumeisters Lüder von Bentheim ausgegangen sein. In die Kunstgeschichte eingegangen ist das kriegszerstörte, wenigstens in Teilen rekonstruierte Esich-Haus von 1618. Hier kulminiert eine gebändigte, zugleich üppige Dekorationslust. Soweit der Barock noch Giebelhäuser errichtet, zehrt er von dieser Tradition, wobei hier ebenso reizvolle Bildhauerarbeiten unterlaufen wie an den charakteristischen Utluchten. Gleichzeitig entstehen die ersten Beispiele des am Palais orientierten Traufenhauses. Eine Leistung von hoher Baukultur wird nach 1802 mit der Anlage der Straße Am Wall im Gefolge der Entfestigung angeregt. Eine Sonderentwicklung des 19. Jahrhunderts, gefördert durch die Umwandlung der Kaufmannshäuser in Geschäftshäuser, ist das überwiegend zweigeschossige „Bremer Haus", dem es zu verdanken war, wenn bis zum Ersten Weltkrieg das Mehrfamilienhaus und die Mietkaserne zu den Ausnahmen gehörten.

Ist damit Umfang der Darstellung und der Dokumentation umrissen, bleiben einige Desiderate zu nennen, obwohl sich der Rez. bewußt ist, daß angesichts der Fülle des Wissens und der spürbaren Liebe zum Gegenstand manche Kritik als Beckmesserei erscheinen muß. Vielleicht auch würde ein Eingehen auf Vermißtes die gestellte Aufgabe eines Corpus, also einer Sammlung, verkennen. Gerade im Falle von Bremen wäre eine kunst- und kulturgeographische Betrachtung dankbar, die Geben und Nehmen wenigstens andeutet: vor allem an die Verbindungen weseraufwärts, zur Elbe und nach den Niederlanden ist gedacht. Zumindest für den Nichtspezialisten ist es irreführend, wenn die Herkunft des norddeutschen städtischen Hauses vom niederdeutschen Hallenhaus anhand von neuzeitlichen Bauten illustriert wird; die Schwierigkeit wird verstärkt, wenn Schnitte nicht geboten werden, die einen Vergleich konstruktiver Eigenheiten gestatten. Sie würden zeigen, daß eine Überprüfung dieser Ableitung ratsam ist. Schließlich ist es mißlich, wenn die Geschichte des Bürgerhauses im wesentlichen als Geschichte seiner Fassade erscheint, kulturhistorisches

Beiwerk dagegen zurücktritt. Endlich würde dem Leser gedient, wenn auch die Bildunterschriften Auskunft darüber gäben, ob das abgebildete Bauwerk erhalten ist oder nicht.

Dieser letzte Punkt ist im Falle Bremens wesentlich. Die weithin fehlende Angabe täuscht einen Reichtum an bestehenden Bürgerhäusern aus einer bedeutenden Vergangenheit vor, der anders als in Lübeck hier und heute nicht mehr existiert. Betroffenheit bemächtigt sich des Lesers, deutet sich hier doch an, was in wenigen Jahren und bei Fortwirken heutiger Gesetzgebung und Konjunktur nicht nur das Schicksal von Großstädten und die Folge von Kriegszerstörungen sein wird, nämlich der weitgehende Verlust der geschichtlich geprägten, geistig und ästhetisch geordneten Umwelt des Menschen. Der vorliegende Band fixiert das Erinnerungsbild für Bremen. Wer aber übernimmt diese Aufgabe für die noch greifbaren Städtebilder, für Lüneburg vor allem, für Celle, Einbeck, Hameln oder Münden? Einzig Goslar hat in vergleichbarer Weise 1959 eine Würdigung erfahren [1]. Hier liegt eine dringende Aufgabe nicht nur für den Bauforscher, sondern auch für den Archivar, dessen Mitarbeit unentbehrlich ist, wenn diese heute gefährdetsten Dokumente vergangener Kultur die Fülle ihrer möglichen Informationen preisgeben sollen.

Hannover — Urs Boeck

Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle im Regierungsbezirk Lüneburg. Bearb. von Joachim Bühring und Konrad Maier unter Mitw. von Helmut Engel, Jürgen Ricklefs, Ewald Schrader. Hannover: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt 1970. Text- und Bildbd. = Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen. Veröffentlichung des Nieders. Landesverwaltungsamtes. Bd. 34.

Die systematische Bestandsaufnahme der Kunstdenkmale begann in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts, in Preußen 1891 mit der Einsetzung von Provinzialkonservatoren. Das vorliegende Werk über den Landkreis Celle – die Stadt wurde bereits 1937 von Heinrich Siebern bearbeitet [1] – bringt als begrüßenswerte Neuerung am Ende des Textbandes eine Bibliographie der niedersächsischen Inventarwerke. Sie ist auch dringend erforderlich, um sich im Wirrwarr der wechselnden Serienbezeichnungen zurechtzufinden. Die Titel der zunächst nach Herzogtümern, später nach Regierungsbezirken aufgegliederten und auf Kreise bezogenen Bände spiegeln die ständig geänderten Grenzen der Gebiete wider. Mit der anstehenden Gebietsreform wird dieses Durcheinander seinen Höhepunkt erreichen. Dennoch gibt es bisher zum Kreisgebiet als Einheit der Inventarisation auch in anderen Bundesländern keine Alternative. Die Bibliographie zeigt auch, daß in rund 80 Jahren erst 46 der 76 Stadt- und Landkreise aufgenommen wurden, wobei mindestens die Hälfte der Bände den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Von den fünf nach dem Zweiten Weltkrieg veröffentlichten Werken waren die beiden ersten Überarbeitungen von Manuskripten aus den dreißiger Jahren und deshalb in rascher Folge erschienen. Für die anderen waren ebenfalls Vorarbeiten vorhanden, sie sind aber im Grunde als völlige Neubearbeitungen anzusehen. Daraus erklärt sich, daß nur alle fünf Jahre mit der Herausgabe eines Bandes gerechnet werden kann, solange nur zwei Wissenschaftler und begrenzte Mittel für die Sachkosten verfügbar sind. Bleibt es bei dieser Ausstattung, würden erst im Jahre 2150 alle Kreise Niedersachsens erfaßt sein, die Aufarbeitung veralteter Inventare nicht eingerechnet. In den meisten Bundesländern, z. B. in Hessen, ist die Situation ähnlich. Das hat wegen des

[1] H.-G. Griep, Das Bürgerhaus in Goslar. Tübingen 1959. = Das deutsche Bürgerhaus [Bd. 1].

[1] Siehe die Besprechung in dieser Zs., Bd. 15, 1938, S. 268.

täglichen Verlustes von Bauten zu Diskussionen geführt, ob man die Inventarisation in dieser genauen Form fortsetzen oder Kurzinventare einführen soll. Doch nur in finanzstarken Ländern wie Nordrhein-Westfalen oder Bayern ist dies möglich, weil dort daneben die Großinventarisation fortgesetzt werden kann. Mit dem vorliegenden Band des Landkreises Celle ist ein sehr hohes Niveau erreicht worden, das man im Interesse der Kunstwissenschaft, Volkskunde, Geschichte, Heimatforschung, Kirchengeschichte und Denkmalpflege nicht wieder senken darf, auch nicht mit der Begründung, die Publikation zu beschleunigen. Wünscht man eine raschere Folge, muß man das Team der Wissenschaftler wesentlich vergrößern und die Mittel für Herstellung und Druck verstärken. Es ist erfreulich, daß dies vom Präsidenten des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes erkannt und in seinem Vorwort zum Ausdruck gebracht worden ist. Man kann nur hoffen, daß sich diese Erkenntnis auch in der Öffentlichkeit und besonders bei der Landesregierung durchsetzt.

Die seit 1956 in Niedersachsen eingeführte Trennung in Text- und Abbildungsband ist beibehalten und hat sich so bewährt, daß sie von Hessen übernommen worden ist. Mit dem Übergang zum Selbstverlag ist die Ausstattung wesentlich besser geworden. Auch der Textband hat jetzt Kunstdruckpapier, dadurch kommt die Feinheit der Zeichnungen sehr viel besser zur Geltung. Die Wahl kleinerer Typen erlaubt es, auf insgesamt 685 Seiten mehr Text als bei den älteren Bänden unterzubringen und damit den Band handlich zu halten. Die Aufgliederung des Text- und des Bildbandes in zwei Teile hat wohl ihren Grund in der beabsichtigten Herausgabe Wienhausens als Sonderdruck in größerer Auflage[2], wird aber auch gerechtfertigt durch den völlig verschiedenen Charakter des berühmten Klosters von internationalem Rang zum übrigen Kreisgebiet mit vergleichsweise bescheidenen Denkmalen. Es wäre aber falsch, Teil I deshalb geringer zu bewerten. Im Zeitalter der großen Veränderungen in der Landwirtschaft ist die systematische Bestandsaufnahme eines Kreisgebietes mit reicher bäuerlicher Kultur nicht hoch genug einzuschätzen, denn hier hat man täglich mit Verlusten zu rechnen, für die es sonst keinerlei Überlieferung gäbe. Joachim Bühring ist dieser Aufgabe hervorragend gerecht geworden. Hier zahlt es sich aus, daß der Herausgeber einen Architekten ganz für die Inventarisation eingesetzt hat. Nicht nur die Zeichnungen sind brillanter und wesentlich genauer, in der Differenzierung von Architektur und Ausstattung auch übersichtlicher geworden, die beschreibenden Texte der Holzbauten verraten den Fachmann, der dem auf diesem Gebiet ungeübten Kunsthistoriker überlegen ist. Die auf den ersten Blick primitiv erscheinenden Schafställe, Treppenspeicher oder kleineren Bauernhäuser haben für die Hausforschung eine große Bedeutung, denn gerade in ihnen haben sich über Jahrhunderte mittelalterliche oder gar vorgeschichtliche Konstruktionsformen erhalten.

Wendet sich Teil I also mehr an die Hausforschung, an Volkskunde und allgemeine Kulturgeschichte, so hat die Kunstgeschichte schon lange auf Teil II gewartet, denn mit Wienhausen besitzt Niedersachsen ein mittelalterliches Nonnenkloster, wie es in dieser Vollständigkeit auch der originalen Ausstattung in Deutschland einmalig ist. Hier lag nun die nicht leichte Aufgabe eindeutig beim Kunsthistoriker, der eine enorme Fülle qualitätvollen Stoffes bewältigen mußte. Zwar gab es bisher zahlreiche Einzelpublikationen, doch keine vollständige Gesamtdarstellung. Konrad Maier hat mit Gründlichkeit und großer Sachkenntnis in der Darstellung aller Bauten und Ausstattungsstücke eine ganz ausgezeichnete Monographie Wienhausens geschaffen und der Kunstwissenschaft mit dieser Grundlage für weitere Forschungen einen großen Dienst erwiesen.

Nach langem Suchen würde es vielleicht gelingen, in diesem Inventarband kleine Fehler zu entdecken, die wohl in jedem Werk von solchem Umfang enthalten sind. Doch wäre die Herausstellung irgendeines Krümchens Ungenauigkeit angesichts der

---

[2] Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle im Regierungsbezirk Lüneburg. Teil II: Wienhausen. Kloster und Gemeinde. Bearb. von Konrad Maier unter Mitw. von Helmut Engel. Hannover: Nieders. Landesverwaltungsamt 1970.

großartigen Leistung der Autoren unangemessen und soll deshalb unterlassen werden. Als Wunsch für weitere Bände möchte man eine Behandlung der farbigen Fassung aller mittelalterlichen Skulpturen anmelden. Sie fehlt z. B. beim wichtigen Altar in Beedenbostel, aber auch bei einigen Stücken in Wienhausen wünscht man sich genauere Angaben. Dafür benötigt man aber die Untersuchungen einer zentralen Restaurierungswerkstatt, über die die Niedersächsische Denkmalpflege bisher leider nicht verfügt. Doch selbst in Hessen, wo sie vorhanden ist, konnte dieses Ziel bisher nicht erreicht werden. So sind die Jahrbücher der Rheinischen Denkmalpflege bisher die einzige Quelle für Originalfassungen.

Man kann die Autoren und den Herausgeber zu dem Inventarband Celle nur beglückwünschen und sie ermutigen, trotz aller Schwierigkeiten die Reihe fortzusetzen. Die Öffentlichkeit muß ermahnt werden, den Band zu kaufen und zu benutzen.

Wiesbaden-Biebrich — Gottfried Kiesow

Ravens, Jürgen-Peter: Delmenhorst. Residenz – Landstädtchen – Industriezentrum 1371–1971. Delmenhorst: Rieck (1971). 131 S., 105 Abb. 4°. Lw. 29,50 DM.

Zum 700jährigen Jubiläum der Stadtrechtsverleihung hat es der Verf. unternommen, auf der Grundlage der umfangreichen und leider nicht gedruckten Stadtgeschichte von E. Grundig eine noch von diesem beabsichtigte „lesbare Darstellung" der Geschichte der Stadt Delmenhorst zu schreiben. Damit sind Vorzüge und Nachteile des Buches angedeutet. Es ist eine anschauliche, manchmal zu saloppe, recht anekdotenreiche und „vom Ballast" befreite Darstellung entstanden. Vor allem die Industrialisierung ist mit treffender Kennzeichnung der für Delmenhorst charakteristischen Industriezweige (Kork, Zigarren, Jute, Linoleum, Wolle) gut beschrieben worden. Auch die dunklen Zeiten der NS-Herrschaft mit ihren Folgen (Judenverfolgung, Fremdarbeiter, Luftangriffe) werden nicht ausgespart. Für die Nachkriegszeit sind der Wiederaufbau und die damit zusammenhängenden Probleme der Flüchtlinge und Gastarbeiter mit Zahlen und Herkunftsangaben gut erfaßt. Zu wenig erfährt man über die Wirtschaft des Mittelalters und die Sozialgeschichte vor dem 19. Jahrhundert. Hier wären entsprechende Archivstudien nützlich gewesen. Denn selbst die sehr verdienstvolle Arbeit Grundigs hat nicht alle Quellen ausschöpfen können, und man sollte sich nicht damit begnügen, daß mit seinem Werk „die grundlegende Dokumentation zur Delmenhorster Geschichte" vorliegt, die nun nur noch in eine knappe und gefällige Form zu bringen sei. Es fehlen alle Anmerkungen, die offenbar auch als Ballast angesehen werden, es fehlen ältere und neuere Stadtpläne. Vermißt werden auch ein Register und ein Verzeichnis und Einzelnachweise der Bilder im Text. Nützlich sind aber das Literaturverzeichnis, Stammtafeln der drei Linien der Delmenhorster Grafen und eine Zeittafel. Die Bilder im Text wie im Anhang vermitteln einen guten Eindruck vom Stadtbild und den namhaften Persönlichkeiten in Vergangenheit und Gegenwart. Für breite Kreise vermag das gut ausgestattete Buch eine brauchbare Einführung in die Geschichte von Delmenhorst zu bieten.

Oldenburg (Oldbg.) — Harald Schieckel

Plümer, Erich: Der Landkreis Einbeck. Geschichte und Gegenwart. Einbeck 1971. Hrsg. vom Landkreis Einbeck. 223 S. mit Abb. 4°. Lw. 32,50 DM.

Der Landkreis Einbeck ist bisher weder unter den Kunstdenkmalen des Landes Niedersachsen noch in den Amtlichen Kreisbeschreibungen vertreten. Um so begrüßenswerter ist es, daß die Kreisverwaltung jetzt einen bestens ausgestatteten Band herausgebracht hat, der dieses Gebiet, wie der Oberkreisdirektor einleitend darlegt,

vor der äußeren und inneren Umgestaltung, die die Verwaltungsreform bringen wird, in seiner geschichtlichen Entwicklung und derzeitigen Gestalt in Wort und Bild dokumentarisch festhalten soll.

Das Werk lag bei dem Einbecker Stadtarchivar E. Plümer in besten Händen. In drei Abschnitten werden geboten: erstens Geschichte und Gegenwart des Kreisgebietes insgesamt, zweitens Sonderartikel über die einzelnen Orte mit je einer Luftbildaufnahme und einem für den Ort charakteristischen Teilfoto (bei den Städten Dassel und Einbeck sinngemäß mehrere); schließlich Beschreibung, Begründung und farbige Abbildung der Wappen des Kreises und seiner Gemeinden. Ausgezeichnet wie das Bildmaterial ist auch der klare, aus großer Stoffbeherrschung schöpfende Text.

Vom Standpunkte der Landesgeschichte aus gesehen hätte man nur noch gewünscht, daß der Verf. für die eingehender interessierten Benutzer des schönen Buches einiges weiterführende Schrifttum genannt hätte; Platz dafür wäre in dem weiträumigen Bande auch ohne Umfangsvergrößerung gewesen. Doch war das wohl nicht im Sinne seiner Auftraggeber.

Hannover Theodor Ulrich

Gerdes, Friedrich: Chronik des Kirchspiels an der Este. Rotenburg: Heimatbund Rotenburg/Wümme (1969). XII, 287 S., 8 Taf. = Rotenburger Schriften. Sonderheft 9. Lw. 19,80 DM.

Diese Chronik des Kirchspiels Estebrügge im Alten Lande ist die Frucht der Lebensarbeit des seit 1933 in Königreich wirkenden Lehrers Fr. Gerdes, der damit für die Geschichte seines Kirchspiels ein sehr reichhaltiges Quellenmaterial mit gutem Spürsinn gesammelt und aufbereitet hat. Ein ihm zu Anfang vom Rektor Hans Peter Siemens in Jork erteilter Rat ist bei ihm auf fruchtbaren Boden gefallen. Man spürt beim Lesen die volle Auswertung des Altländer Archivs und die Kenntnis der Schriften von Siemens. Dazu haben auch die Archivare des Niedersächsischen Staatsarchivs Stade Hinweise gegeben, und in den Estegemeinden hat der Verf. Einblick in viele kirchliche, gemeindliche und Gerichtsakten erhalten. Für die adeligen Gerichte lieferte das Ritterschaftliche Archiv in Stade Material, dazu kamen mündliche Auskünfte der Bauern sowie die Einsicht in private Hofakten und Steuerregister.

Wie sind die zahlreichen Nachrichten und Auskünfte aufbereitet und welche Hilfsmittel gibt der Verf. dem Benutzer an die Hand? Man findet eine dreifache Einteilung des Stoffes. Im ersten Abschnitt ist in elf Kapiteln der geschichtliche Ablauf von der mittelalterlichen Besiedlung an in Zeitkapiteln wie Reformation, Dreißigjähriger Krieg, Schweden- und Dänenzeit kurz abgehandelt; es folgt das Kirchen- und Schulwesen – S. 29–80 –, in dem den Personalien der Geistlichen, der Organisten und Lehrer ein breiter Raum gewährt ist. Das Adelsgeschlecht der Schulte an der Este, ihr Gut Esteburg, der „Münchhof" des Klosters Scharnebeck und die komplizierte Gerichtsbarkeit der Siedesten und der höchsten Gerichte erhalten hingegen mit Steuerwesen und Kirchspielsverwaltung nur eine kurze Behandlung. Man kann sich hierfür bei Siemens ausführlicher unterrichten. Neues bringt der Verf. an Quellen vor allem beim Kirchenwesen, indem er auf S. 37–41 die Anlage für die Kosten des Kirchbaues von 1700 mit andern Auszügen aus dem Güterregister abdruckt. Die Notiz über die im Kirchspiel vorhandenen bäuerlichen Lehen auf S. 8 kann ich mit dem Hinweis auf meinen Aufsatz „Ein bäuerlicher Lehnsverband in den Elbmarschen Altes Land und Land Kehdingen" im Stader Jb. 1947, S. 39–52, ergänzen. Das Lehnsregister befand sich damals im v. Düringschen Familienarchiv in Horneburg.

Im zweiten Abschnitt werden, beginnend mit der Gemeinde Estebrügge, alle Gemeinden des alten Kirchspiels beiderseits der Este zwischen Buxtehude und der Elbe behandelt. Besonderes Interesse wird der Bericht über die „Bürgerei", die Siedlung von Handwerkern, Schiffern, Brauern und Krügern an der Estebrücke, erwecken, die alljährlich zu Himmelfahrt sich zur Rechnungslegung versammelten und alte Bräuche

beachteten (S. 129/132). Auch werden hier alle Vögte des Siedesten Gerichts aufgeführt. Außer der nach dem Königsweg benannten Siedlung Königreich beiderseits der Este, der Straßensiedlung Wellenstraße, der Vogtei Hove-Leeswig, dem einstigen Patrimonialgericht der v. Brobergen, gehörten noch das Altklostergericht, Finkenreich und Nyenhusen, das Patrimonialgericht Rübke der Schulte in der Dritten Meile des Alten Landes dazu. Als letzte Gemeinde wird das alte Schifferdorf Cranz an der Elbe beiderseits der Estemündung dazu gerechnet, das 1937 zu Hamburg kam. Hier findet die Cranzer Hochseefischerei mit zwei Verzeichnissen ehemaliger Schiffer sowie die Elbfähre nach Blankenese eine eingehende Darstellung. Einige Fotos von dortigen Höfen und Ansichten des Esteflusses schließen diesen Abschnitt gegen den dritten ab.

Der letzte Abschnitt über die Höfe enthält eine Fülle der personellen und familiären Nachrichten, wie sie in ähnlichen Büchern selten zu finden sind. Vielfach bildet die Höferolle des Jahres 1649 den Ausgangspunkt, von dem an die Besitzer der Höfe mit vielen familiären Verbindungen und ihren Lebensdaten bis zur Gegenwart nachgewiesen sind. Damit werden der Hof- und Familiengeschichte des Alten Landes neue Unterlagen vermittelt. Insofern bildet das Buch eine Ergänzung zu Borstelmanns Familienkunde. Denn die meisten der genannten Familien, von denen ich nur die Benitt, Cordes, Detje, Harms, Hauschild, Köpcke, Meyer, Palm, Quast, Riper und Winter anführe, sind auch in andern Kirchspielen verbreitet. Zu wünschen ist freilich eine Ergänzung etwa in der Form eines alphabetischen Registers aller darin vorkommenden Familiennamen.

Abschließend: Die Herausgabe dieser „Chronik", die mit einem nicht ganz befriedigenden Quellennachweis und mit einem recht knappen Orts-, Personen- und Sachregister versehen ist, bedeutet eine sehr verdienstvolle und wichtige Bereicherung des Schrifttums über diese Elbmarsch. Freilich – eine chronologisch aufgebaute „Chronik" im eigentlichen Sinne ist sie nicht, eher eine umfassende historische Sammlung vieler Nachrichten über Ereignisse und Personen im alten Kirchspiel Estebrügge. Der Rotenburger Heimatbund hat die Reihe seiner Sonderhefte um einen auch äußerlich ansprechenden, wertvollen Band erweitert. Beiden, dem Bearbeiter und dem Heimatbund, werden viele Leser Dank wissen.

Hamburg — Erich von Lehe

Maier, Franz: Beiträge zur Geschichte des südniedersächsischen Dorfes Gladebeck. Gladebeck/Göttingen 1970. VI, 721 S. mit Abb. u. Plänen. [Mschr. vervielf.]

Dieses Werk, erarbeitet von einem Schlesier, der nach der Vertreibung aus dem Osten 1945 Lehrer in Gladebeck wurde, ist ein Musterbeispiel für Gründlichkeit des Inhaltes einschließlich umfangreicher Quellenzitation; kleine Unebenheiten konnten bei letzteren nicht ganz ausbleiben. Auf Einzelheiten der vielschichtigen Arbeit einzugehen würde hier zu weit führen.

Das Opus unterscheidet sich von anderen Ortsgeschichten durch die ungewöhnliche Fülle familienkundlichen Materials. Es beschränkt sich nicht auf die übliche Filiation der reiheberechtigten Höfe; vielmehr ist in mühsamster Kleinarbeit die Genealogie aller gegenwärtigen und früher im Orte ansässigen Familien zusammengetragen.

Ein kleines Bedauern über etwas zwar nur Äußerliches, aber doch nicht Unwichtiges bleibt bei der Betrachtung dieses inhaltlich so vorzüglichen Werkes. So viel Mittel von den verschiedensten Stellen für die Veröffentlichung zusammengebracht wurden – gespart wurde am Einband durch Anwendung des Lumbeck-Verfahrens, geeignet für vorübergehend verwendetes und weniger umfangreiches Schriftgut, nicht aber für eine Ortsgeschichte wie die vorliegende. Sie soll ja, wie das Geleitwort der Gemeindeverwaltung es zum Ausdruck bringt, als Dauerquelle heimatlichen und familiären Bewußtseins Generationen dienen. Schon nach kurzer Benutzung lösen sich Blätter ohne Lagenverbund ab. Das Neubinden – auch nur wieder in dem genannten Ver-

fahren möglich – aber würde durch erheblichen Innenbeschnitt Verluste bei wertvollen Plänen bringen. Darum gelte bei künftigen derartigen Werken: entweder richtiger guter Einband oder nur Broschur, die dem einzelnen Erwerber eine spätere Möglichkeit guten Einbindens nicht verbaut.

Hannover Theodor Ulrich

Wilke, Sabine: Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1970. 293 S., 3 Stammtaf. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 32. Brosch. 38,– DM.

Die Geschichte des Goslarer Raumes im hohen Mittelalter ist immer wieder hauptsächlich in seiner engen Verbindung mit dem deutschen Königtum behandelt worden. Dabei ist man vor allem der Frage nachgegangen, welche Rolle die Goslarer Reichsvogtei für die Verwaltung des Reichsguts am Nordharz gespielt hat. In seiner instruktiven Untersuchung über das Werla–Goslarer Reichsgebiet (Deutsche Königspfalzen 1, 1963, S. 113 ff.) hat aber bereits W. Berges betont, daß man die Entwicklung dieses Gebietes seit dem 9. Jahrhundert nur dann richtig verstehen kann, wenn man sich auch ein Bild von der Bedeutung der hier wirksamen eigenständigen Kräfte macht.

Dieser Aufgabe will die vorliegende Arbeit von Wilke, eine von Berges angeregte Berliner Dissertation, nachgehen. Ihr Ziel ist es, die Geschichte Goslars im hohen Mittelalter aus der Enge einer nur auf das Reich bezogenen Betrachtung herauszulösen und ihre vielfachen Verbindungen und Verflechtungen mit den territorialen Nachbargewalten aufzuzeigen. Ihren Ausgangspunkt nimmt die Verf.in von den Verhältnissen des 9. Jahrhunderts. Dabei hebt sie die Tatsache hervor, daß die Karolinger bei der Eingliederung Sachsens in das fränkische Reich die Besitz- und Siedlungsstruktur, die sie hier vorfanden, akzeptierten. Von einer fränkischen Staatssiedlung größeren Ausmaßes kann man in diesem Raum nicht sprechen. Wenn die Liudolfinger im 10. Jahrhundert darangingen, im nördlichen Vorland des Harzes ein Königsterritorium aufzubauen, dessen Mittelpunkt Werla war, so handelte es sich um einen Neuansatz, nicht aber um die Fortführung einer karolingischen Tradition.

Die Rolle, die Goslar an Stelle von Werla als Residenz in frühsalischer Zeit gespielt hat, ist bekannt. W. warnt aber davor, die Bedeutung, die Goslar mit seinem Umland in wirtschaftlicher Hinsicht für die ersten Salier gehabt hat, zu überschätzen. Mit der Einsetzung des Vogtes Bodo, der uns im Jahre 1073 erstmalig begegnet, hat Heinrich IV. zu Beginn der Sachsenkriege den Versuch unternommen, den Goslarer Raum in verwaltungsmäßiger Hinsicht neu zu ordnen. Die Verf.in betont, daß wir bei der Spärlichkeit der Quellen keine sicheren Aussagen über Bodos Standesqualität machen können. Die weitgehenden Funktionen, die er allem Anschein nach ausgeübt hat, will sie damit erklären, daß der König ihm für die Zeit des Krieges eine Ausnahmegewalt übertragen hat. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Reichsvogtei in den Wirren der Sachsenkriege bald untergegangen ist, so daß wir über die Absichten des Königs wenig wissen.

Seit den Tagen Lothars von Süpplingenburg gewinnt das sächsische Herzogtum für die Entwicklung des Goslarer Raumes eine wachsende Bedeutung. Als König hat Lothar wieder die Reichsvogtei errichtet; doch sind die Funktionen des Vogtes im wesentlichen auf das Stadtgebiet beschränkt. Daraus, daß die Vogtei von Anfang an vor allem „als eine kommunale Institution gedacht" war (S. 93), erklärt sich auch die Tatsache, daß schon die ersten Vögte, soweit wir es erkennen können, aus den Reihen der Goslarer Bürger kamen.

Die Stellung, die Heinrich der Löwe in Goslar eingenommen hat, ist wiederholt in der Forschung erörtert worden. Aus der Tatsache, daß Anno von Heimburg, einer seiner führenden Ministerialen, seit 1152 für mehr als ein Jahrzehnt die Vogtei inne-

gehabt hat, hat man immer wieder gefolgert, daß Friedrich I. zu Beginn seiner Regierung im Zuge des staufisch-welfischen Ausgleichs dem Herzog die Vogtei überlassen hat. Mit dem Hinweis auf die starke Position, die Heinrich im Goslarer Raum besaß, habe ich (vgl. diese Zs. 35, 1963, S. 63 ff.) diese Annahme noch näher zu begründen versucht. Dem hat W. Heinemann in seinem Buch „Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik" (1968) S. 236 ff. widersprochen und ist dabei zu der These zurückgekehrt, der König habe Anno direkt mit der Vogtei belehnt. Das ist aber wenig wahrscheinlich (vgl. schon meine Bemerkungen in HZ 210, 1970, S. 555). Auch W. schließt sich meiner Ansicht an und wendet sich gegen die Behauptung Heinemanns, Friedrich I. habe Heinrich von den für das Königtum wichtigen Landschaften am Harz auf andere Gebiete ablenken wollen. Die Möglichkeit, seine Stellung im Goslarer Raum zu verstärken, hat der Herzog bis zum Verlust der Vogtei am Ende der 60er Jahre voll genutzt.

Die enge Verbindung zwischen Vogtei und Bürgerschaft wird seit dem Beginn der 70er Jahre des Jahrhunderts wieder deutlich. Die Vögte dieser Zeit waren vermutlich Angehörige angesehener Goslarer Familien. So gehörte der Vogt Volkmar, der im Jahre 1186 das Kloster Neuwerk in Goslar stiftete, wohl der Familie „de Goslaria" an, von der sich erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Familie von Wildenstein abzweigte. Als Großunternehmer im Bergwesen hat Volkmar zweifellos eine führende Rolle gespielt.

Die vielfältigen Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Reichsvogtei verfolgt die Verf.in bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Dabei weist sie auf die auffällige Tatsache hin, daß die Vögte im 13. Jahrhundert in der Regel nur kurze Zeit amtierten. Dieser häufige Wechsel dürfte zweifellos mit dem System der periodischen Ablösung im städtischen Ämterwesen dieser Zeit in Zusammenhang stehen. Das spricht dafür, daß die Vögte schon damals von der Stadt eingesetzt wurden. Wenn die Stadt im Jahre 1290 die Vogtei von den Grafen von Wohldenberg erwarb, so bildete dieser Vorgang nur den Abschluß einer Entwicklung, die sich in der Praxis schon länger durchgesetzt hatte und die nur für kurze Zeit durch die Revindikationspolitik König Rudolfs I. unterbrochen war. „Der Vogt der Stadt war künftig wieder ein von der Bürgerschaft periodisch gewählter Mann" (S. 144).

Unter den Geschlechtern, die seit dem 12. Jahrhundert für die Stadt eine wichtige Rolle gespielt haben, sind vor allem die großen ritterlichen Familien von dem Dike, von der Gowische, von Goslar und die mit diesem Geschlecht eng verwandten Herren von Wildenstein zu nennen. Auf ihre Bedeutung hat man schon früher hingewiesen. W. hat aber erstmalig das gesamte urkundliche Material zur Geschichte dieser Familien systematisch gesammelt und im Schlußteil ihrer Arbeit in Form von Regesten zu den einzelnen Geschlechtern übersichtlich geordnet. Dadurch kann sie nicht nur ihre Genealogie und ihre Besitzverhältnisse klären; sie ist dadurch auch in der Lage, Elemente aufzuzeigen, die ihnen gemeinsam sind. Wichtig ist dabei ihre standesmäßige Herkunft. War man früher vielfach der Ansicht, daß sie aus der Reichsministerialität hervorgegangen seien, so betont demgegenüber die Verf.in, daß es sich bei ihnen um alteingesessene freie Familien handelt. Der Goslarer Stadtadel ist nicht aus der Reichsdienstmannschaft erwachsen.

Bereits diese kurzen Bemerkungen machen wohl deutlich, welche neuen Aspekte die Arbeit für die Geschichte Goslars bringt. Sie baut auf einer umfassenden Kenntnis der Quellen und der neueren Literatur auf und zeigt eine sichere Beherrschung der Methodik. Dabei hält sie sich von vorschnellen Urteilen frei und betont, daß – gerade für die Frühzeit der Stadt – manche Fragen offen bleiben müssen. Bei der Fülle der behandelten Probleme hätte es sich vielleicht empfohlen, die wichtigsten Ergebnisse am Schluß der Arbeit in Form eines Rückblicks noch einmal zusammenzufassen.

Kiel **Karl Jordan**

Schmidt, Ursula: Die Bedeutung des Fremdkapitals im Goslarer Bergbau um 1500. Phil. Diss. Berlin 1969. Goslar: Geschichts- und Heimatschutzverein 1970. 176 S., 3 Schrifttaf. = Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. H. 27. Hln. 13,50 DM.

Da die starke Beteiligung mittel- und ostdeutscher Berg- und Kaufleute an der Ausbeutung des Rammelsberges im 15. Jahrhundert die Forschung schon häufig beschäftigt hat, so erfährt man nicht ohne Staunen, daß im Stadtarchiv Goslar bisher ungenutzt gebliebene Quellen noch in größerem Umfange zu heben waren. Die Urkunden geben Einblick in das Bemühen des Goslarer Rates, zunächst Fachleute für die Befreiung der Bergwerke vom Grubenwasser zu gewinnen, dann aber durch Ausübung des Vorkaufsrechtes vom Vertrieb der Erze einen Gewinnanteil in die Stadtkasse zu lenken. Nach Arnd von Arnheim (1360) und Gabriel von Magdeburg (1407) übernahm 1418 Michael von Deutsch-Brod in Böhmen die Bergleitung. Er war Kleriker, nämlich Pfarrer zu St. Adalbert in Prag, stammte aber aus einer Kuttenberger Familie und mochte daher einschlägige Kenntnisse besitzen. Über ihn ist eine der Verf. entgangene Quelle im Vatikanischen Archiv in Rom vorhanden (Reg. Lat. 299 fol. 129^{v}–131^{r}, nachgewiesen von Karl August Fink, Repertorium Germanicum, Bd. IV, Berlin 1957, Sp. 2783). Danach hatten die Gewerken des Rammelsberges dem Michael zunächst für den Fall eines technischen Erfolges ein Achtel aller in den trockengelegten Gruben gewonnenen Erze versprochen; als aber die Förderung in Gang gekommen war, hatte er gegen Zusicherung einer ewigen Rente von wöchentlich einer halben Mark Goslarer Währung auf diese Ertragsbeteiligung verzichtet. Nach Goslar war er vor allem deshalb gekommen, weil die Hussiten ihn seiner Pfarre und aller Einkünfte beraubt hatten. Da ihm die Gewerken später die Auszahlung der Rente verweigerten, wandte er sich in einer am 10. Februar 1431 genehmigten Supplik an den Papst mit der Bitte, ihm Richter und Prozeß gegen die Säumigen zu gewähren.

Das Bild eines kapitalistischen Unternehmers läßt sich aus diesen Nachrichten ebensowenig wie aus den Quellen des Stadtarchivs Goslar entwerfen, und die Untersuchung bleibt hinsichtlich der durch den Titel (warum eigentlich?) in den Mittelpunkt gestellten Frage nahezu ohne Ergebnis. Die Verf. versteht unter Fremdkapital nicht der Verzinsung bedürftiges, sondern „jegliches von Fremden im Goslarer Bergbau investierte(s) Kapital" (S. 65), und als Investition gilt ihr jede Geldausgabe, obwohl man doch zum mindesten Aufwendungen, denen im Ergebnis ein Anlagevermögen gegenübergestanden hätte, von bloßen Konzessionsgebühren und von Lohnkosten hätte unterscheiden müssen. Aber wahrscheinlich kann von Anlagevermögen im Bergbau des 15. Jahrhunderts und im frühen 16. Jahrhundert noch keine Rede sein. Der Bergbau war in dieser Zeit stets ein Zuschußbetrieb, der aus den Gewinnen des Erzhandels bezahlt wurde, und die laufenden Kosten, die er verursachte, können nur als Spesen des Handelsgeschäftes, nicht dagegen als selbständige Investitionen bilanziert werden. Die Verf. sieht selbst, daß nur bei den Metallhändlern Gewinne zu vermuten sind, während die Bergbauunternehmer in der Regel fallierten (S. 131). Wenn sich der Goslarer Rat durch das aus seiner Berghoheit fließende Vorkaufsrecht einen Anteil am Handelsgewinn sicherte, durch den er den Grubenbetrieb finanzierte (S. 128), so erweist dies eben, daß die Kaufleute die stärkere Position hatten und nur unter hoheitlichem Zwang zur Beteiligung an den Bergbauspesen veranlaßt werden konnten, was nicht nötig gewesen wäre, wenn die Bergtechnik der Zeit bereits wertvolles Anlagevermögen hätte bereitstellen können. Was das Buch wirklich – und vorzüglich – leistet, wäre richtiger durch einen Titel wie „Fremde Techniker und Kaufleute im Goslarer Bergbau von 1360 bis 1552" bezeichnet worden.

Berlin Ernst Pitz

Tecke, Annelise: Bücherkunde zur hamburgischen Geschichte. T. 3. Verzeichnis des Schrifttums der Jahre 1955–1970 mit Nachträgen zum 2. Teil. Hamburg: Christians 1971. X, 255 S.

Mit dem dritten Band dieser Bibliographie, von welcher der erster Band im Jahre 1939[1], der zweite 1956 erschienen war[2], nimmt die Bearbeiterin Abschied von ihrem Werk. Gliederung und Bearbeitungsgrundsätze der früher erschienenen Teile sind im wesentlichen beibehalten worden. Auf die grundsätzliche Problematik der fachlichen Begrenzung einer solchen Regionalbibliographie, die mehrfach an anderer Stelle erörtert worden ist[3], soll hier nicht noch einmal eingegangen werden. Innerhalb des gesteckten Rahmens dürfte eine weitgehend vollständige Erfassung des Schrifttums erreicht sein. Im einzelnen sind die Titelaufnahmen deutlich und präzise. Durch Register der Verfasser, der behandelten Personen und der Sachbegriffe wird der Band zuverlässig erschlossen.

Von allgemeinem Interesse für alle, die ähnliche Bibliographien veröffentlichen wollen, ist die drucktechnische Gestaltung des Werks. Die Bearbeiterin beurteilt den hier aus Ersparnisgründen angewandten Composer-Satz als „leider für eine bibliographische Arbeit wenig geeignet". Insbesondere beklagt sie die Unmöglichkeit, drei verschiedene Sorten von Klammern anzuwenden, wie es die „Preußischen Instruktionen" vorschreiben. Weil dazu noch die Beschränkung auf eine einzige Schriftgröße ohne Auszeichnungstypen kommt, sieht der Bibliograph allerdings hier die Möglichkeiten, dem Leser die mitzuteilenden Informationen zu verdeutlichen, stark eingeengt. Betrachtet man aber die Sache vom Standpunkt des Benutzers der Bibliographie, so erscheinen die Schwierigkeiten nicht unzumutbar groß. Es ist wohl immer möglich, den Titel so deutlich wiederzugeben, daß er in einer Bibliothek bestellt werden kann. Damit ist aber der Hauptzweck erreicht. (Feinheiten wie die Unterscheidung der verschiedenen Klammern sind den Benutzern meist sowieso nicht nach ihrem Sinn bekannt.) Bei beschränkten Finanzmitteln wird man sich lieber für eine solche bescheidene Form der Veröffentlichung entscheiden, statt eine Bibliographie ganz unveröffentlicht zu lassen.

Hannover — Reinhard Oberschelp

Hamburger Testamente 1351 bis 1400. Bearb. von Hans-Dieter Loose. Hamburg: Christians 1970. XXI, 199 S. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg. Bd. XI.

Als im Jahre 1967 der vierte Band des Hamburgischen Urkundenbuchs erschien (Bd. 1 im Jahre 1842!), deutete Jürgen Bolland im Vorwort schon an, daß das schicksalsreiche Quellenwerk künftig nur noch begrenzt fortgesetzt werden könne, dafür aber die Einzelveröffentlichung in sich geschlossener Quellengruppen verstärkt gefördert werden solle. Die jetzt vorliegende Edition aller aus dem Halbjahrhundert 1351–1400 erhaltenen Hamburger Testamente löst diese Ankündigung aufs schönste ein. Es sind 129 Stücke; die 77 aus der Zeit bis 1351 bekannten (seit 1258) sind im HambUB enthalten und in der Einleitung zur jetzigen Ausgabe verzeichnet. Mit diesen über 200 vollständig publizierten Bürgertestamenten steht Hamburg jetzt an der Spitze aller deutschen Städte. Dabei sind auch dies keineswegs alle, die sich aus jener Zeit erhalten hatten; ein erheblicher Teil ist bei dem großen Hamburger Brande von 1842 vernichtet worden.

---

[1] Bespr. in Nds. Jb. 16, 1939, S. 304 f.
[2] Vgl. Nds. Jb. 28, 1956, S. 261.
[3] Vgl. u. a. Nds. Jb. 41/42, 1969 70, S. 221 f.

Die Testamente sind eine vielseitig – rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtlich – ergiebige Quelle des mittelalterlichen Bürgertums, jedes eine Art ökonomischer Bilanz des einzelnen Lebens. Von Rats- und Kaufherren wie von Witwen, Schulmeistern und Karrenschiebern hinterlassen, bieten sie überraschende Aufschlüsse über Erwerb und Vermögen des Erblassers. Hamburgischem Recht gemäß wird in ihnen nur über selbsterworbenes Vermögen (wohlgewonnen Gut; „min wnnende gud suures arbeydes"), nicht über Erbgut verfügt. Legate stehen anstelle der (unbekannten) *institutio heredis*. Witwen disponieren ohne Vormünder. Manche der – bis 1368 überwiegend auf Latein, seit 1380 nur noch mnd. verfaßten – Testamente (auch von Frauen) sind vor einer Pilgerfahrt (nach Rom und anderen Orten) aufgesetzt. Bei den Testamenten „auf dem letzten Bette" fehlt nie die Versicherung, der Testator sei zwar schwachen und kranken Leibes, aber „mächtig seiner Sinne" (*mente compos;* wie im lübischen, so auch hier ein früher Einfluß römisch-kanonischen Rechts).

Eine Edition, deren Quellenwert niemand, deren wissenschaftlichen Reiz – durchaus als Lektüre! – nur der verkennen kann, dem es an historischer Vorstellungskraft mangelt!

Göttingen — Wilhelm Ebel

Richter, Klaus: Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1330. Hamburg: Christians 1971. 179 S. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 6. Brosch. 9,– DM.

Gabrielsson, Peter: Struktur und Funktion der Hamburger Rentengeschäfte in der Zeit von 1471 bis 1490. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der nordwestdeutschen Stadt. Hamburg: Christians 1971. 118 S. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 7. Brosch. 9,– DM.

Wenner, Hans-Joachim: Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Hamburg: Christians 1972. 129 S. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 9. Brosch. 15,– DM.

Unter der Leitung von Rolf Sprandel ist im Historischen Seminar der Universität Hamburg aus den seit 1291 existierenden Rentebüchern sowie ergänzend aus den Erbebüchern (seit 1274), aus dem Liber pignorum et pactorum (seit 1288) und dem Liber contractuum (seit 1300) sowie aus den Kämmerei-Rechnungen (seit 1350) eine nach Lage der Quellen vollständige Kartei sämtlicher in Hamburg von 1291 bis 1490 getätigten Rentengeschäfte erstellt worden, die nunmehr von mehreren Bearbeitern unter sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten ausgewertet werden.

Die Untersuchung des Quellenmaterials erfolgt von den Verfassern im wesentlichen unter zwei Gesichtspunkten, einmal der Funktion der Rentengeschäfte und zum anderen des sozialen Status der an den Rentenverträgen beteiligten Personen, wobei beide Fragestellungen bei der Suche nach den wirtschaftlichen und politischen Hintergründen der Rentenmarktkonjunktur zusammentreffen.

Bei der Einordnung der an den Rentengeschäften beteiligten Vertragsparteien unterscheiden die Bearbeiter übereinstimmend sechs „Sozialgruppen". Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei zutreffend nur die Rolle der als Gruppe I und II bezeichneten sozialen Ober- und Mittelschicht am Rentenmarkt (vgl. Richter S. 96–114; Gabrielsson S. 45–59, 72–78, 81–94; Wenner S. 52–58). Generell stellen dabei alle drei Verf. fest, daß die Gruppe I insgesamt gesehen überwiegend als Geldgeber – vor allem gegenüber der Mittelschicht und bei städtischen Anleihen – auftritt, während

die Gruppe II vorwiegend als kapitalsuchender Personenkreis in Erscheinung tritt (vgl. Richter S. 104–114; Gabrielsson S. 45–50, 72–78; Wenner S. 56, 94–106). Im einzelnen zeigt sich jedoch, daß sich die einzelnen Mitglieder beider Gruppen keineswegs homogen verhalten. In der städtischen Oberschicht sind es die handeltreibenden Ratsherrenfamilien, die über einen Kapitalüberschuß verfügen, den sie in Rentengeschäften anlegen, während die nicht der Ratsherrenschicht angehörenden Kaufleute, insbesondere die Flandern- und Schonenfahrer, einen Geldbedarf haben, der durch Rentenverkäufe befriedigt wird (vgl. Richter S. 104–106; Gabrielsson S. 50–51). Innerhalb der handwerklichen Mittelschicht wiederum sind es insbesondere die Bäcker und Schmiede, bei denen ein überdurchschnittlicher Kapitalbedarf festzustellen ist, während Fischer, Schuster, Barbiere und Schneider, also Personen, die einen von der Konjunktur unabhängigen Beruf ausüben, sowie zeitweise die Gerber, erspartes Kapital in Renten anlegen (vgl. Richter S. 107–110; Gabrielsson S. 51–52; Wenner S. 56, 94–106). Trotz dieser gruppeninternen Differenzierung erweist sich grundsätzlich und insgesamt die Zuordnung der am Rentenmarkt beteiligten Personen zur kaufmännischen Ober- und zur handwerklichen Mittelschicht als brauchbar und sinnvoll.

Vergleichsweise schwieriger und nicht völlig unproblematisch ist die von den Verf. vorgenommene Einteilung der Rentengeschäfte nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Funktion. Alle drei gehen von der grundsätzlichen Unterscheidung in geldwirtschaftliche und familiäre Rentengeschäfte aus. Zur ersten Gruppe rechnen sie alle Kredit- und Anlagegeschäfte in Gestalt von Rentenverträgen, zur zweiten alle Rentengeschäfte im Rahmen von Erbschaftsteilungen, Vermögensabschichtungen von Kindern, Ausstattungen von Töchtern und Vergabungen unter Eheleuten zur Unterhaltssicherung (vgl. Richter S. 17–19; Gabrielsson S. 12, 13, 59–65; Wenner S. 61–92, 93). Die „wirtschaftlich bedingten" Rentengeschäfte, die man richtiger und besser als geldwirtschaftliche Rentenverträge bezeichnen sollte, da auch die familiären Rentengeschäfte eine wirtschaftliche Funktion haben und nicht nur „rechtlich bedingt" sind (vgl. Richter S. 12), unterteilt Richter nunmehr in „Geld-gegen-Geld-Geschäfte", bei denen Renten gegen unmittelbare Geldzahlungen erworben werden, und „Ware-Geld-Geschäfte", bei denen Renten für kreditierte Warenforderungen bestellt werden. Die erste Gruppe gliedert er weiterhin in „Neurenten" (Erwerb, Kauf einer neubestellten Rente), „Leibrenten", „Stadtrenten", die für städtische Anleihen bestellt werden, und „Altrentengeschäfte", mit deren Hilfe ein Geldgeber die einmal erworbene Rente durch Verkauf kapitalisiert. Die „Ware-Geld-Geschäfte" schließlich werden in „Schuld- und Verzugsrenten" und „Hauskaufrenten" untergliedert (vgl. Richter S. 21–58). Dieses stark gegliederte Einteilungsschema erscheint mir nicht in jeder Hinsicht glücklich zu sein, vor allem, wenn man es an der Zielvorstellung des Verf. mißt, die wirtschaftliche Funktion der Rentengeschäfte zu erfassen (vgl. auch Wenner, der diese Eingruppierung für den von ihm bearbeiteten Zeitraum 1331–1370 nicht für empfehlenswert hält, da die Quellenlage unvollständig ist). Die Unterscheidung von „Geld-gegen-Geld-Geschäfte" und „Ware-Geld-Geschäfte" knüpft an äußere Kriterien an und sagt zunächst wenig aus über die wirtschaftliche Funktion der betreffenden Geschäfte. So ist sowohl den „Geld-gegen-Geld-Geschäften" als auch den „Ware-Geld-Geschäften" in gleicher Weise ein Kapitalbedürfnis des Rentenverkäufers zu eigen. Der Unterschied aus der Sicht des Kapitalnehmers ist nur, daß er im einen Fall sich durch Verkauf einer Rente Geld beschafft, um damit von einem Dritten Investitions- oder Konsumgüter zu erwerben, und im anderen Fall, daß ihm der Güterlieferant unmittelbar den Kaufpreis gegen eine Rente „kreditiert". Eine funktionale Betrachtungsweise rechtfertigt es m. E. jedoch nicht, z. B. den „kreditierten" Hauskauf einmal unter die „Geld-gegen-Geld-Geschäfte" (vgl. Richter S. 24) und das andere Mal unter die „Ware-Geld-Geschäfte" (vgl. Richter S. 53–58) einzureihen, je nach der Person, die den Kredit gewährt. Deshalb erscheint es mir sinnvoller, bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Funktion der Rentengeschäfte für den Rentenverkäufer, auf den Unterschied zwischen Verbrauchs- und Erwerbskredit abzustellen und bei diesem wiederum zwischen Anlage- (z. B. Hauskauf) und Betriebskredit (z. B. Schuldrenten) zu unterscheiden (vgl. auch Richter S. 24, 26). Dabei soll nicht verkannt werden, daß es außerordentlich

schwierig ist, diese Unterscheidungen aus den Eintragungen in den Rentebüchern herauszulesen. Immerhin aber ist es möglich, zumindest langfristige und kurzfristige Rentenverkäufe zu trennen und daraus die entsprechenden Schlußfolgerungen für die wirtschaftliche und soziale Stellung der Kapitalnehmer zu ziehen (vgl. auch Richter S. 27–29, 40–42, 48–49, 57–58). Andererseits aber ist Richter darin ohne weiteres zuzustimmen, daß den „Geld-gegen-Geld-Geschäften" grundsätzlich ein Kapitalüberschuß auf seiten des Rentenkäufers gemeinsam ist, für den eine Anlage gesucht wird, was auf der anderen Seite bei den „Ware-Geld-Geschäften" generell nicht der Fall ist (vgl. Richter S. 21, 22, 47–58), weshalb sich gerade hier nicht selten dem Rentenerwerb eine Kapitalisierung der Rente durch den Erwerber in Form eines Altrentengeschäfts anschließt (vgl. Gabrielsson S. 84, insb. Anm. 231; Wenner S. 64–66). Insoweit ist, sofern man ausschließlich auf die Person des Rentenkäufers abstellt, die Unterscheidung in „Geld-gegen-Geld-Geschäfte" und „Ware-Geld-Geschäfte" durchaus sinnvoll. Dabei ist aber zu beachten, daß die Umsetzung von Renten in Kapital durch Altrentenverkäufe funktionell sowohl den „Ware-Geld-Geschäften" als auch, wenn ein kapitalanlegender Rentenkäufer später selbst Geld braucht und deshalb seinen Rentenbesitz kapitalisiert, den „Geld-gegen-Geld-Geschäften" zuzuordnen ist. Infolgedessen stehen die Altrentengeschäfte wirtschaftlich nicht völlig gleichbedeutend neben den Neurentenverträgen in der Gruppe der „Geld-gegen-Geld-Geschäfte", was der Verf. (S. 39 f.) selbst auch andeutet.

Während im übrigen innerhalb dieser Gruppe eine funktionale Gleichwertigkeit zwischen den Stadtrenten und den Neurentengeschäften besteht, soweit man auf die anlagesuchenden Geldgeber (Rentenkäufer) abstellt, gilt dies nicht in gleicher Weise für die Leibrentenverträge, da hier neben das Bedürfnis der Kapitalanlage vor allem der Zweck der Lebens- und Unterhaltssicherung tritt. Das rechtfertigt es nicht, diese Geschäfte nahezu gleichwertig neben die anderen Rentenverträge zu stellen. Deshalb ist es m. E. auch hier vorzuziehen, bei der Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Rentenkäufer zwischen „Anlagerentengeschäften" (= „Geld-gegen-Geld-Geschäften") und in aller Regel kurzfristigen (vgl. Richter S. 48) „Betriebsrentengeschäften" (= „Ware-Geld-Geschäften") zu unterscheiden, die anläßlich von Handels- und sonstigen Kaufverträgen als Ersatz für die Gegenleistung getätigt werden. Die „Anlagegeschäfte" wiederum könnte man in solche mit ausschließlichem Anlagezweck und solche, die neben der Geldanlage auch der Lebens- und Unterhaltssicherung dienen (Leibrenten), unterteilen. Schließlich wäre es sinnvoll, in der Gruppe der „ausschließlichen" Anlageverträge kurzfristige und langfristige Kapitalanlagen gesondert zu betrachten. Daß es wesentlich auf diese wirtschaftlichen Unterscheidungsmerkmale ankommt, wird auch von Richter nicht verkannt, wie seine wiederkehrenden Ausführungen über die unterschiedliche Laufzeit der Renten zeigen (vgl. S. 27–29, 40–42, 48–49, 57–58). Damit aber stellt er im Prinzip seine eigene formale, anhand äußerer Kriterien vorgenommene Einteilung der Rentengeschäfte selbst in Frage. Deshalb wäre es mir sinnvoller erschienen, von vornherein auf funktionale Unterschiede abzustellen, wie es teilweise – wenn auch unter anderen Gesichtspunkten – Gabrielsson und Wenner machen, die zwar auch den Begriff „Geld-gegen-Geld-Geschäft" verwenden (vgl. Gabrielsson S. 12, 33; Wenner S. 56–58), im übrigen aber die Rentengeschäfte nach ihrem wirtschaftlichen Zweck unterscheiden (vgl. Gabrielsson S. 59–61: familienrechtlich begründete Renten; 61–65: durch Hauskauf oder Hausanfall im Erbgange begründete Renten; 66–69: Zoll- und Kornrenten; 69–71: Leibrenten; 72–80: Rentengeschäfte der Stadt; Wenner S. 61–64: Neurenten; 64–66: Altrenten; 66–78: Hauskauf mit Rentenbegründung [mit Untergliederungen, die den oben entwickelten Grundsätzen durchaus nahekommen]; 79–82: Leibrenten; 83–84: Mühlenrenten; 84: Zollrenten; 85–92: Stadtanleihen; 93: familienrechtlich bedingte Renten).

Bei diesen mehr methodischen Fragen mag es sein Bewenden haben. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, insbesondere auf die Untersuchungsergebnisse über den Einfluß der wirtschaftlichen Konjunkturentwicklung auf die Entwicklung des Rentenmarktes und die Bedeutung politischer Ereignisse für das Ausmaß und den Umfang

der Rentengeschäfte (vgl. Richter S. 59–93; Gabrielsson S. 35–42; Wenner S. 13–30, 94–106), würde den Rahmen dieser Besprechung sprengen. Hingewiesen sei nur noch darauf, daß die bisher vorgelegten Untersuchungen über die Hamburger Rentengeschäfte keineswegs gleichförmig angelegt sind, sondern daß sie entsprechend der Quellenlage und der historischen Entwicklung inhaltliche Schwerpunkte aufweisen. So behandelt Wenner überwiegend den wirtschaftlichen Zweck der Rentengeschäfte sowohl für den Rentenkäufer als auch für den Rentenverkäufer, Richter befaßt sich vorzugsweise mit der funktionalen Bedeutung der von ihm herausgearbeiteten formalen Rentenvertragstypen und Gabrielsson untersucht das Leistungsvermögen des Rentenmarktes für das Kapitalanlagebedürfnis und die Kreditnachfrage. Es bleibt zu hoffen, daß diese Arbeiten zu ähnlichen Untersuchungen auch für niedersächsische Städte anregen. Daß dabei interessante und wichtige Ergebnisse zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der norddeutschen Stadt und ihrer Bürger zu erwarten sind, zeigt für Lüneburg z. B. die ausschließlich rechtsgeschichtliche Darstellung von Chr. Gieschen (Die Geschichte des Grundbuches in Lüneburg, 1967, S. 21–23, 87–122).

Hamburg — Götz Landwehr

Klemenz, Dieter: Der Religionsunterricht in Hamburg von der Kirchenordnung von 1529 bis zum staatlichen Unterrichtsgesetz von 1870. Hamburg: Christians 1971. 206 S. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 5. Kart. 9,– DM.

Bei der Bedeutung, die dem Religionsunterricht in der Schule des 16. bis 19. Jahrhunderts zukam, stellt die vorliegende Untersuchung ein beträchtliches Stück Schulgeschichte dar. Auf einem überschaubaren Gebiet die Entwicklung festzustellen ist ein fruchtbarer Versuch. Nach einem kurzen Rückblick auf die Lage vor der Reformation geht der Verf. näher auf Bugenhagens Kirchenordnung von 1529 ein. (Zitiert wird leider nach der alten Ausgabe von Mönckeberg, nicht nach Sehling.) Da diese Kirchenordnung eine von vielen Bugenhagenschen Kirchenordnungen ist, könnte durch Vergleich das Besondere der Hamburgischen Schulordnung auf der Grundlage des mit anderen Ordnungen Gemeinsamen schärfer herausgearbeitet werden. Die Frage, welche Kräfte Bugenhagen in Hamburg entgegengewirkt haben, läßt der Verf. offen. Die beiden Faktoren Obrigkeit und Kirche stehen bei ihm von Anfang an im Gegensatz. Mit der Verwendung des Begriffes Staat im 16. Jahrhundert hätte er m. E. vorsichtiger sein müssen, um nicht zeitfremde Vorstellungen hineinspielen zu lassen. Ebenso hätte aber auch der Begriff „Kirchensachen" näher erläutert werden sollen, da darunter äußere und innere Angelegenheiten verstanden werden können. Erst recht muß für das 17. Jahrhundert die kirchenrechtliche Lage schärfer erfaßt werden. Bei der Inanspruchnahme des geistlichen Regiments durch den Rat muß immer bedacht werden, ob es sich um das *ius circa* oder *in sacra* handelt. Denn an dieser Stelle wird der Gegensatz zum geistlichen Ministerium spürbar. Daß die Kirchenlehre im Zeitalter der Orthodoxie nur „einem kleinen Kreis von Experten" zugänglich war, ist sicher eine Übertreibung. Ebenso ist die „Verknüpfung von Katechismus und Armenpflege" keineswegs „rigoros" zu nennen, sondern entspricht den Anschauungen der Zeit, Armenpflege sinnvoll zu üben.

Über die *norma veritatis* hat es in der lutherischen Orthodoxie nie einen Streit gegeben. Die Annahme, daß das Alte Testament erst als Folge der aufkommenden „natürlichen Theologie" in den Unterricht aufgenommen wurde, beruht auf einem Mißverständnis. Dieser Moment kann keineswegs als „in die Zukunft vorausweisend" bezeichnet werden.

Es liegt in der Sache begründet, daß für das 17. Jahrhundert vom Verhältnis Obrigkeit und Kirche mehr die Rede ist als vom Religionsunterricht. Dieses Verhältnis bestimmte die Voraussetzungen für das Schulwesen. Der Blick auf die üblichen Schulbücher zeigt, welchen Charakter der Religionsunterricht noch bis in die Aufklärungs-

zeit hinein getragen hat. Dem Einfluß der für Hamburg bedeutsamen Erweckungsbewegung muß der Verf. besondere Aufmerksamkeit zuwenden, da sie durch die Sonntagsschulen auf die Erziehung einwirkte. Über die Reformversuche des Liberalismus gelangt der Verf. abschließend zum Gesetz von 1870, das die allgemeine Schulpflicht in Hamburg einführte.

Die Darstellung ist materialreich und durchleuchtet eine Entwicklung von fast drei Jahrhunderten. Der Zusammenhang mit der gesamten Geistes- und Theologiegeschichte hätte freilich in vielen Fällen verdeutlicht und vertieft werden können.

Münster/Westf. Robert Stupperich

Dempwolff, Uwe: Die Wirtschaft der Stadt Hannover vom Ende der Inflation bis zum Ausklingen der Weltwirtschaftskrise (1923–1933). Hannover 1970, phil. Diss. III, 303 S.

Verf. hat für seine Betrachtung ein Jahrzehnt gewählt, das wirtschaftshistorisch wohl das turbulenteste, aber auch das interessanteste der hannoverschen Wirtschaft bis zum Zweiten Weltkrieg gewesen ist. Daß die Darstellung dieser kurzen Zeitspanne ein Buch zu füllen vermag, ist der beste Beweis für die Vielfalt des Geschehens in Industrie, Handel und Gewerbe. Es kommt Verf. darauf an, die für die einzelnen Phasen der Entwicklung bestimmenden Faktoren zu erarbeiten, ihre Funktion zu untersuchen und die Auswirkung der jeweiligen Wirtschaftssituation auf die Lage der Bevölkerung und der Stadtverwaltung darzustellen. So ist es verständlich, daß Betriebe nur so weit in den Blickpunkt rücken, als ihre Eigenentwicklung für die Gesamtentwicklung symptomatisch ist.

Freilich spielt dabei die Quellenlage eine nicht zu unterschätzende Rolle. Verf. mußte, wie andere vor ihm, die Erfahrung machen, daß selbst große Industriewerke nur über dürftiges Archivmaterial verfügen und daß viele Firmengeschichten weniger Geschichte als Jubiläumsphrasen enthalten. Es sei aber auch nicht verschwiegen, daß manche Firmen dem Materialsucher wenig Entgegenkommen zeigten. Zum Glück fand Verf. im „Hannoverschen Kurier", einer wirtschaftspolitisch sehr engagierten und gut informierten Zeitung, eine Ersatzquelle bester Art. Die Wirtschaftsredaktion unter der Leitung von Paul Stotten lieferte damals Berichte und Kommentare, die denen großer Berliner und Frankfurter Zeitungen durchaus gleichwertig waren. Daneben hat Verf. einen weiten Kreis anderer periodischer Veröffentlichungen, Archive, Geschäftsberichte und Literatur ausgewertet und für zehn Jahre ein Material zusammengetragen, wie es vollständiger kaum sein kann. In flüssiger Darstellung, die sich stellenweise spannend wie ein Kriminalroman liest, ist ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Hannover im 20. Jahrhundert entstanden, der als Muster für weitere Arbeiten dienen kann.

Nur eins: Die Schrift ist zu klein. Man sollte daran denken, daß eine Dissertation nicht nur gedruckt, sondern auch gelesen werden soll. Das aber fällt bei diesem Schriftgrad selbst mit Brille recht schwer.

Hannover Herbert Mundhenke

Die Eisenbahn in Hannover. Epstein im Taunus: Zimmer (1969). 160 S. mit Abb., 2 Anl. mit 4 Kt.[1].

Diese Schrift, herausgegeben aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Vereins der „Eisenbahnfreunde Hannover", ist ein dankenswertes Sammelwerk von Mitgliedern des Vereins. Wenngleich einleitend einige Angaben die ältere Entwicklung

[1] Eine Schrift über die Eisenbahn in Bremen liegt von R. Martens vor (vgl. die ergänzenden Literaturhinweise).

des Eisenbahnbaus im Königreich und in der Provinz Hannover skizzieren, präsentiert sich als eigentliches Thema das Eisenbahnwesen in der Stadt Hannover. Der Schwerpunkt liegt hier wieder auf der Entfaltung technischer Details, besonders in der Vervollkommnung des Lokomotivbaues. Die sehr vielen Abbildungen von Loktypen stellen ein hübsches, interessantes Bildmuseum der in Hannover verwendeten und der hier gebauten Maschinen dar. Im Rahmen des Themas liegt daher eine eingehende Behandlung des Dampflokbaus durch Georg Egestorf und der aus seinem Werke erwachsenen HANOMAG, die bis 1931 unter großen Konjunkturschwankungen Eisenbahnlokomotiven herstellte.

Der nicht speziell konstruktionstechnisch eingestellte Leser hätte sich vielleicht einige Angaben über den allgemeinen Reisebetrieb, Fahrpläne, Zuggeschwindigkeiten und dergl. gewünscht.

Hannover — Theodor Ulrich

Holtz, Adalbert, und Horst Homann: Die Straßennamen von Harburg nebst stadtgeschichtlichen Tabellen und einem Straßenplan. Stand November 1970. Hamburg-Harburg 1970: Lühmanndruck. 120 S. = Veröffentlichungen des Helms-Museums. Nr. 23. Kart. 9,– DM.

Ein Werk über Harburger Straßennamen kann mit Fug hier angezeigt und besprochen werden, da die Stadt ursprünglich zum Fürstentum Lüneburg gehörte und erst 1937 durch das Groß-Hamburg-Gesetz aus dem Verbande der Provinz Hannover herausgelöst wurde. Das Buch wird zwei fleißigen und kundigen Bearbeitern verdankt, Angestellten des Staatsarchivs Hamburg.

Wie dem Titel zu entnehmen ist, sind dem Kapitel über die Straßennamen mit Einführung und Register, das das Gewicht des Werkes ausmacht, sogenannte stadtgeschichtliche Tabellen angefügt, die Übersichten zur neueren Verwaltungsgeschichte, über Bauten und Kulturdenkmäler liefern. Quellenverzeichnisse, Register und ein vorzüglicher Stadtplan folgen. Das scheint zunächst sehr heterogen. Dem Benutzer offenbart sich rasch die Nützlichkeit des mit Bedacht Dargebotenen, so daß er dankbar empfindet, wie sehr das Werk heimatlichem Bedürfnis entgegenzukommen vermag, indessen auch den Unbewanderten bereichert.

Die Schwierigkeiten, vor die die Verf. sich gestellt sahen, waren nicht gering, da der ursprünglich gewachsene Namenvorrat von 1949 auf 1950 tiefgreifende Veränderungen erfuhr, weil in Groß-Hamburg jeder Straßenname aus postalischen Gründen nur einmal vorkommen darf. Diese Schwierigkeiten sind glänzend gemeistert.

Bevor zum Inhalt des Werkes Stellung genommen wird, sollen einige Beanstandungen nicht verschwiegen werden. In typographischer Hinsicht fällt auf, wie die Register tanzen, speziell S. 91 ff. und 118 f. Ganz schlimm der Fall S. 65 (Nartenstraße), wo die Typographie weismachen will, daß die Marie-Kroos-Stiftung vorher Hamburger Straße gehießen habe. Sicher sind die Verf. aber auch nicht immer konsequent gewesen, wenn sie gleichartige Fälle an drei verschiedenen Stellen unterschiedlich in Interpunktion und Auszeichnung behandeln, vgl. S. 13 (Am Diggen), 32 (Flett), 41 (Haanbalken). Sie machen es dem Benutzer auch insofern nicht einfach, als er erst auf S. 99 erfährt, was die Zahlen am Ende jeder Straßennamenüberschrift bedeuten, nämlich die Nummer des Ortsteils. Die Absicht des Buches besteht ausgesprochen (S. 5) darin, die „Verkehrsflächen" zu verzeichnen. Trotzdem wäre es gut gewesen, vielleicht in einer Sonderliste die nicht behandelten Orts- und Flurnamen zusammenzustellen, wie Lürade, Waasenberge, Jerusalem, Elf Buchen, Franzosenkuhlen etc. Auf S. 72 (Sand) wird einmal in dem ganzen Buch der Name Ludewig genannt und von ihm ein Zitat gebracht. Hier wäre wünschenswert gewesen, im Quellenverzeichnis eine Aufklärung darüber zu erhalten, wer damit gemeint ist. In den Registern bemerke ich zufällig, daß der S. 43 genannte Lösegraben (W. C. Ludewig, Geschichte der Stadt und des Schlosses Harburg, II, 203) fehlt.

Von solcher Beckmesserei abgesehen, kann aber nur Gutes über das Buch gesagt werden.

Die Verf. haben mit besonderer Sorgfalt bei den nach Personen gebildeten Straßennamen Nachweisungen über die Persönlichkeiten geliefert, so daß, da fast alle bedeutenden Unternehmer, Verwaltungsbeamten und volkstümlichen Persönlichkeiten der letzten hundert Jahre ihren Straßennamen erhalten haben (der Enkel vermißt noch immer eine Teudeloffstraße), ein sehr aufschlußreiches und farbiges Bild der seit dem ausgehenden vorigen Jahrhundert mächtig aufblühenden Stadt entsteht. Das Buch wird daher unversehens zu einem echten Lesebuch für den Interessierten und reizt, sich in die Stadtgeschichte zu vertiefen, obwohl es schon aus sich erfreuliche Belehrung liefert. Ganz auffällig – und meistenteils ungeklärt – ist die Verwendung von Vornamen für Straßennamenbildungen von Adolf bis Wilhelmine. Vielleicht handelt es sich auch hier schon um eine „Motivgruppe", was aber nur durch örtliche topographische Erwägungen entschieden werden kann.

Das Buch läßt sich auch unter kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten lesen, etwa der Hinweis auf die an anderer Stelle abgebrochenen und an der Neuen Straße (S. 65) wieder aufgebauten Fachwerkhäuser oder der Hinweis auf künstliches Fischbein (S. 80), womit möglicherweise das Faturan gemeint ist.

Insgesamt ein sehr erfreuliches Werk, dem man, das sei zu besonderem Lobe gesagt, die ihm innewohnende Mühe nicht anmerkt und dem man eine Benutzung anwünscht, die es verdient.

Lüneburg — Gerhard Körner

Hölk, Gisela: Die Geschichtswissenschaft an der Universität Helmstedt seit der Gründung der Universität Göttingen (1737–1809). Berlin (FU), phil. Diss. 1969. 266 S.

Nicht die zukunftweisenden Ansätze geschichtlichen Denkens, die neuartigen Konzeptionen der Geschichtswissenschaft, sondern die Ansichten durchschnittlicher Köpfe und ihre zeitgebundenen Tendenzen sind es, denen nachzuspüren sich die Verfasserin zur Aufgabe gesetzt hat, und in der Tat läßt sich anders eine Beschäftigung mit den Historikern der alten braunschweigischen Landesuniversität in deren letzten Jahrzehnten kaum rechtfertigen.

Im ersten Kapitel werden wir über die Verfassung der Universität Helmstedt in dieser Zeit unterrichtet; sie besteht aus einer Reihe gescheiterter Reformversuche und bildet im ganzen ein undankbares Thema. Das zweite Kapitel führt die näher betrachteten Gelehrten mit Lebensdaten sowie Gegenständen ihrer Vorlesungen und Veröffentlichungen auf. Hieran schließt sich ein Gesamtbild der Helmstedter Geschichtswissenschaft an; die (sehr unbedeutende) Situation des Faches innerhalb der gesamten Universitätsausbildung und das Selbstverständnis der auch hier herrschenden Aufklärungshistorie finden eine anschauliche und durch die wörtlichen Anführungen sehr lebendige Schilderung. Das vierte und letzte Kapitel behandelt die politischen Ansichten der Helmstedter Historiker: ihre Urteile über die Reichsverfassung, die beiden deutschen Großmächte und die französische Revolution sowie ihre Staatsauffassung überhaupt. Die Gesichtspunkte sind zweifellos richtig ausgewählt, da sich Lehre und Forschung, den praktischen Bedürfnissen der Studenten entsprechend, ganz stark auf die Zeitgeschichte richteten; was sich vor dem 16. Jahrhundert ereignet hatte, fand im wesentlichen nur in universalhistorischen Kollegs Berücksichtigung.

Wenig fruchtbar zeigt sich der Vergleich der Helmstedter mit der Göttinger Geschichtswissenschaft. Der Umstand, daß beide Universitäten einer welfischen Landesherrschaft unterstanden, blieb eine Äußerlichkeit, und Helmstedt hatte mit Göttingen nicht mehr Kontakte als mit anderen, namentlich mitteldeutschen Universitäten. Wir gewinnen nicht mehr als die Bestätigung der Tatsache, daß Helmstedt an den modernen Bestrebungen der Göttinger Historiker im ganzen kaum teilnahm.

Wichtiger bleibt das Verdienst dieser sehr klaren und konsequenten Untersuchung, die durchaus eigenständige Bedeutung der Helmstedter Historiker in der Geschichtswissenschaft der Aufklärung beschrieben und bemessen zu haben. Sie erscheint in Büchern wie F. D. Häberlins fast gänzlich auf den Quellen basierender Reichsgeschichte des 16. Jahrhunderts, Schirachs erstmals aus den Quellen gearbeiteter Biographie Heinrichs des Löwen und Remers ebenso gewonnener Geschichte der französischen Konstitution, die sehr wahrscheinlich eine der ersten deutschen Schriften zur allgemeinen französischen Verfassungsgeschichte gewesen ist.

Berlin — Ernst Pitz

Werner, Margarete: Die Register der Amtsvogtei Ilten 1492–1752. Quellen zur Geschichte der „Freien vor dem Walde". Hildesheim: Lax 1970. VII, 636 S., 21 Kt. = Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 76. Brosch. 32,– DM.

Die umfangreiche Veröffentlichung bringt eine Auswahl wertvoller Quellen zur Geschichte der Amtsvogtei Ilten und ihrer Höfe, der sog. „Freien vor dem Walde". Ursprünglich war das heute überwiegend zum Kreis Burgdorf gehörende Gebiet der früheren Amtsvogtei ein Lehn der Bischöfe von Hildesheim, das zunächst die Grafen von Lauenrode, dann die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg besaßen.

Nicht alle vorhandenen Register der Amtsvogtei konnten zum Abdruck gebracht werden. Auf die nicht publizierten Quellen wird in der Einleitung hingewiesen und ihr Quellenwert eingehend beschrieben. Veröffentlicht werden in diesem Band verschiedenartige Register und Verzeichnisse, und zwar: Geld- und Kornregister, Musterungsrollen, grundherrliche Register, Güter-, Hofverzeichnisse und Erbregister sowie Brandkataster. Mehr als die Hälfte der Textpublikation nehmen drei Verzeichnisse in Anspruch, nämlich ein Güterverzeichnis von 1585, ein Erbregister von 1667 und ein Kontributionskataster von 1680. In Vorbemerkungen werden alle abgedruckten Verzeichnisse sowohl hinsichtlich der Überlieferungsform als auch des Quellenwertes beschrieben.

Die Arbeit ist durch ein ausführliches Familiennamen- und Ortsnamenregister erschlossen, wobei mehrfache Erwähnungen auf einer Seite durch Fettdruck hervorgehoben sind. Nützlich ist ferner, daß das Ortsnamenregister in Kursivdruck die zusammenhängenden Orts- oder Amtsbeschreibungen gesondert bringt. Der Arbeit sind überdies noch 17 Ortskarten von allen zur Amtsvogtei gehörenden Gemeinden beigegeben. Sie vermitteln einen Eindruck von den Ortsformen und enthalten auch die Hausnummern, die – soweit möglich – auch im Textabdruck hinzugefügt worden sind und so die Identifizierung der Höfe erleichtern.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Sorgfalt der Bearbeitung wohl kaum zu überbieten sein wird. Dennoch stellt sich die Frage, ob man so verschiedenartiges Quellenmaterial in dieser Weise chronologisch für ein bestimmtes Gebiet zusammenstellen soll. Die Übersichtlichkeit würde sicher verbessert, wenn vergleichbare Quellen jeweils zusammengefaßt und möglichst noch im Paralleldruck einander gegenübergestellt würden. Sicher ist letzteres nicht immer zu verwirklichen. Da, wo es möglich ist, läßt sich die historische Entwicklung leichter ablesen. Dieser Hinweis soll den Dank an die Bearbeiterin, die bei ihrer mühevollen und ausgezeichneten Bearbeitung auf wesentliche Vorarbeiten ihres verstorbenen Gatten zurückgreifen konnte, in keiner Weise schmälern. Die Anschaffung des Buches kann allen, die sich mit der Geschichte der Amtsvogtei Ilten, ihrer Gemeinden, Höfe und Familien beschäftigen möchten, uneingeschränkt empfohlen werden. Die Veröffentlichung ist darüber hinaus auch eine wertvolle Quelle für allgemeine namenkundliche, bevölkerungs-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen.

Detmold — Herbert Stöwer

Heutger, Nicolaus: Loccum, eine Geschichte des Klosters. Mit einem Vorwort von Oberkreisdirektor Oskar Harms und einem Anhang über die anderen Zisterzen in Niedersachsen. Hildesheim: Lax 1971. XII, 156 S., 23 Taf. Lw. 18,– DM.

Zahlreiche Einzeldarstellungen der Loccumer Klostergeschichte hat der Verf. mit Schwergewicht auf kirchengeschichtlicher und kunsthistorischer Betrachtung zusammengefaßt. Das Zisterzienserkloster Loccum wurde 1163 gegründet als eine Filiation der Zisterze Volkerode in Thüringen. Die bedeutende Dotation erfolgte durch den Grafen Wilbrand von Hallermund aus dem Vermächtnis des Grafen Burchard von Loccum. Entscheidende Unterstützung erfuhr das neue Kloster durch Bischof Werner von Minden, der von der territorial selbständigen Institution eine gute Lösung des Grenzproblems in diesem Gebiet erhoffte. In einem päpstlichen Gratialbrief von 1187 sind Exemtion und Immunität zugesagt. Das Kloster gelangte schnell zu Reichtum und ging wirtschaftlich schon zu Ende des 12. Jahrhunderts eigene und vom Orden untersagte Wege. Nach den Aufbauarbeiten in den ersten zwei Jahrhunderten läßt sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein beachtliches geistliches Leben feststellen.

Loccum galt als freies Reichsstift und war so unabhängig von den Landesfürstentümern, die das Klostergebiet umgaben, es gelangte aber nicht zur vollen Reichsstandschaft. Abt Ernst (1483–92) brach mit der Tradition der mittelalterlichen Adelskirche und verweigerte durch ein Statut künftig Adligen die Aufnahme. Um 1593/94 hat sich die Institution dem reformatorischen Glauben geöffnet, ein offizieller Konventsbeschluß darüber ist nicht überliefert. Nach Restitution und Westfälischem Frieden wurde in Loccum evangelisch gepredigt, die überkommenen klösterlichen Bräuche und Ordnungen wurden jedoch weitgehend beibehalten. Systematisch vollzog sich die Neuorientierung des Klosters zu einer lutherischen Studienstätte. Stipendien wurden ausgesetzt, das Schulwesen der benachbarten Stiftsdörfer betreut, und im Laufe des 17. Jahrhunderts nahm das Kloster junge Theologen nach dem Abschluß ihres akademischen Studiums als Hospites auf. Schon in den „Leges" von 1698 des berühmten Loccumer Abtes Molanus ist die Hinwendung zu den Aufgaben eines Predigerseminars zu finden.

Der Verf. geht mit zahlreichen Exkursen auf allgemeine Themen wie die Geschichte des Zisterzienserordens, den Kirchenbau, das tägliche Leben im Kloster und einzelne berühmte Persönlichkeiten ein. Drei Anhangkapitel heißen: I. Die anderen niedersächsischen Zisterzen, II. Klosterwesen und Reformation, III. Amelungsborn im deutschen Geistesleben. Die Arbeit umspannt einen weiten Themenkomplex und ist sehr leicht verständlich für einen breiten Leserkreis geschrieben. Genauere Literaturangabe bei der Darstellung und eingehenderes Heranziehen archivischen Quellenmaterials hätten dem Buch weiteren Wert gegeben.

Bückeburg — Horst-Rüdiger Jarck

Böse, Helga: Lüneburgs politische Stellung im wendischen Quartier der Hanse in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg 1971. 169 S.

In der Rangordnung der Mitglieder des wendischen Quartiers der Hanse nahm die Salzstadt Lüneburg nur den letzten Platz ein, doch wurde ihr gemeinhin in der Literatur eine bedeutendere politische Einflußnahme zugebilligt. Diese von O. Brunner betreute Dissertation unternimmt nun den sorgfältig abwägenden Versuch, die tatsächliche politische Stellung Lüneburgs im wendischen Hansebereich zu bestimmen. Um es vorweg zu sagen, die Arbeit bietet mehr, als der Titel verspricht. Verf.in geht es nämlich nicht nur um den machtpolitischen Aspekt der Politik, auch nicht nur um ihre wirtschaftspolitische Seite, sondern sie sieht den Begriff in der umfassenderen Bedeutung mit allen Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die sich für mensch-

liche Verbände – hier Lüneburg – bei dem Ringen um Behauptung ergeben. Dabei entsteht eine eindringliche Studie über die wirtschaftspolitischen Interessenlagen der verschiedenen Hansestädte und deren Auswirkungen auf die machtpolitischen Aktionen.

Böse untersucht das Bündnissystem vor allem der Städte Lüneburg, Lübeck und Hamburg, wobei ersichtlich wird, daß durchaus nicht immer Einhelligkeit herrschte, sondern egoistische städtische Eigeninteressen bestimmend waren und der Schwächere zum Nachgeben gezwungen wurde: das war immer Lüneburg. In größeren Bünden votierten die Städte jedoch meistens einheitlich. Auch die Auseinandersetzungen mit den entstehenden Territorialstaaten bezieht Verf.in zur Erhellung von Lüneburgs politischer Stellung mit ein. Dabei ist interessant zu beobachten, daß sich die Städte und Fürsten nicht nur jeweils untereinander verbündeten, sondern auch Städte mit Fürsten. So verhinderte Lüneburg zunächst noch durch die Gewinnung des brandenburgischen Schutzes das Absinken zur Landstadt und die feste Eingliederung in die welfische Herrschaft. In diesem Zusammenhang ist auf die oben S. 353 f. besprochene Arbeit von H. Sauer: Hansestädte und Landesfürsten, hinzuweisen, die zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt.

Abschließend ist festzuhalten, daß es Böse vollauf gelungen ist, die Wechselwirkungen von Wirtschaftspolitik und sogenannter großer Politik und ihre gegenseitige Verflochtenheit am Beispiel Lüneburgs darzustellen. Die Arbeit ist für die hansische Geschichtsforschung eine Bereicherung.

Hannover — Ulrich Scheschkewitz

Heuer, Horst: Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert und seine Eingliederung in den Fürstenstaat. Hamburg 1969, phil. Diss. 169 S.

Die 1933 erschienene „Geschichte der Stadt Lüneburg" von Wilhelm Reinecke basierte auf einem vielfältigen Wissen des Verf. Als überschauende Zusammenfassung geschrieben, gab sie reiche Anregungen für ein quellenmäßig in die Tiefe dringendes Studium einzelner Phasen und Probleme für die neuere Zeit. So erschien beispielsweise, von dem Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg herausgegeben, die bekannte Reihe von Einzeluntersuchungen über Grundbuch, Zunftwesen, Pfandschloßpolitik, Kaufhaus und anderes.

Heuers Thema behandelt eines der Kernprobleme der Lüneburger Stadtgeschichte: den Abstieg im 16. und 17. Jahrhundert. Es ist der allmähliche Übergang von einer wohlhabenden Stadt mit nahezu reichsstädtischem Status zur ohnmächtigen Territorialstadt.

Der Verf. beginnt mit der Untersuchung der Bevölkerungszahlen, die er aus den vorhandenen Quellen des 17. Jahrhunderts mit verschiedenen Methoden vorsichtig darzustellen versucht. Für derartige Zeiten und Quellensituationen bleiben Bevölkerungszahlen mehr oder minder Wahrscheinlichkeitsrechnung. Heuer findet für die ersten 20 Jahre des Jahrhunderts einen Wert, der bis zu über 1 000 unter dem von Reinecke auf 14 000 aufgerundeten bleiben könnte. Für die Zeit nach den Verlusten des Dreißigjährigen Krieges bis zu den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts geht er, auch gestützt auf die damalige wirtschaftliche Situation, auf 10 000 hinab.

Besonders wichtig ist, wie Verf. auch erkennt, die Sozialstruktur, von der er Patriziat, Handwerker, Bruderschaften und Geistlichkeit in ihren Ausprägungen behandelt. Man hätte die Struktur gerne noch etwas eingehender in Aufgliederung, Verhalten und Ausgewogenheit zueinander erläutert gesehen. In der Auswirkung der „Getreuen Bruderschaft" als Organ nichtratsfähiger Bürger unter Führung von Hans Stern sieht Verf., der bisher unerschlossene Akten benutzt hat, einen Ansatzpunkt zu dem Umschwung innerhalb der städtischen Machtverteilung.

Die Darstellung Heuers, zum Teil fußend auf den neueren Untersuchungen von Haase und Thurich über das Lüneburger Stadtrecht und von Friedland über den Kampf mit den Landesherren, legt die Schwerpunkte der Entwicklung in diese Gebiete, über die er ein geschlossenes Bild von den Anfängen her gibt. Man hätte manche Phasen etwas ausführlicher gewünscht, so etwa den nach 1639 nur in einem Absatz gestreiften Fortgang der rechtlichen und verwaltungsmäßigen Eingliederung. Eine eingehende Herausarbeitung der wirtschaftlichen Anfangssituation um die Jahrhundertwende hätte die Entwicklung im absteigenden Sinne noch eindringlicher charakterisiert.

Lüneburg — Hildegard Thierfelder

Schomerus, Johann Gerhard: Das Marienhafer Skizzenbuch des Baumeisters Martens aus dem Jahre 1829. Eine Dokumentation und Untersuchung über die einstigen Steinbildwerke an der Kirche zu Marienhafe in Ostfriesland. Mit Abb. und Bildtafeln. Aurich: Verlag Ostfriesische Landschaft 1968. 191 S. = Quellen zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 7. Lw. 19,80 DM.

Die Kirche zu Marienhafe im Brokmerland, wohl zwischen 1240 und 1270 erbaut, mußte 1829 zum größeren Teil wegen Baufälligkeit abgebrochen werden; erhalten blieben nurmehr Reste des großartigen mittelalterlichen Baubestandes. Bis auf Reste ging beim Abbruch auch die Fülle des plastischen Schmuckes verloren, mit dem die Kirche in ihrer letzten Bauphase oder unmittelbar danach ausgestattet worden war. Daß wir uns immerhin noch ein annäherndes Bild von dem einstigen – zumindest quantitativen – Reichtum hochmittelalterlicher Steinplastik an der Marienhafer Kirche machen können, verdanken wir dem Baumeister Martens, der die Aufsicht über die Abbruchsarbeiten führte: er hat 1829 versucht, einen Eindruck von den „Steinen", von der Marienhafer Plastik in einem Skizzenbuch festzuhalten.

Dieses Skizzenbuch der kunsthistorischen Forschung und überhaupt einem breiteren Publikum zugänglich zu machen ist ein großes Verdienst der hier anzuzeigenden Publikation. Der Bearbeiter, J. G. Schomerus, ist kunsthistorischer „Laie" – um so anerkennenswerter die Intensität, mit der er sich in das Problem Marienhafe hineingearbeitet hat. Er begnügt sich nicht mit dem schlichten Abdruck der Bilder des Skizzenbuches; er nimmt überdies die Gelegenheit zu dem Versuche wahr, die ungenauen, unklaren Angaben des Baumeisters Martens über die Lokalisierung der Plastik, der einzelnen Figuren an den Gebäudeteilen der Kirche zu entwirren, die ursprüngliche Anordnung des Steinschmuckes also zu rekonstruieren. Ein problematisches Unterfangen; Schomerus bot dafür einen erheblichen, gelegentlich auch leicht verwirrenden Scharfsinn auf. Sein Ergebnis legt er in Tabellen und fünf Rekonstruktionszeichnungen vor. Wer nicht bereit ist, sich von ihnen in jeder Hinsicht überzeugen zu lassen, wird sie immerhin als eine Diskussionsgrundlage akzeptieren müssen. Schomerus selbst ist einsichtig genug, zuzugestehen, daß „Probleme offen bleiben".

Anscheinend bewußt – und dankenswerterweise – verzichtet er weitgehend darauf, die Marienhafer Plastik inhaltlich zu deuten. Bei dem Bemühen, zusammengehörende Gruppen zu ordnen, läßt sich inhaltliche Interpretation nicht vermeiden – sie führt indes schnell auf ein weites Feld mit dem schwankenden Boden der Fragwürdigkeit. Nicht in jedem Falle scheint Schomerus hier durch kunsthistorischen Überblick, Literaturkenntnis und Fähigkeit zur Analogie genügend gerüstet, um zu überzeugenden Aussagen zu kommen. Einige Fragezeichen bleiben auch angebracht, wo – etwa auf den Seiten 151 und 157 – versucht wird, die Baugeschichte der Kirche und die Entstehung ihres plastischen Schmuckes in die Geschichte des Brokmerlandes einzuordnen. Leider vergißt Schomerus hier, seine Quellen oder Literatur anzugeben; es wäre interessant, zu erfahren, was er sich unter einem „Brokmer Bund" vorstellt und woher sein Wissen kommt, die Bezirke des Brokmerlandes hätten ursprünglich dem Feder-

gau angehört. Ob man seiner Andeutung folgen kann, die figürlichen Darstellungen der Marienhafer Querhausfriese seien von der „geistigen Welt" des Prämonstratenserordens bestimmt, stehe dahin.

Das wesentliche Verdienst der Arbeit von Schomerus liegt in der Edition einer kunsthistorischen Quelle, des Martensschen Skizzenbuches, und gewiß auch in dem Versuch einer Rekonstruktion der ursprünglichen Anordnung der Marienhafer Plastik. Dafür wird Schomerus auch danken können, wer meint, in Einzelfragen und vor allem über Deutungsprobleme weiterhin mit ihm diskutieren zu müssen. Er selbst beweist seine Diskussionsfreude mit einem 1971 im Kommissionsverlag Herm. Braams, Norden, erschienenen Schriftchen: Der Bilderfries an der ehemaligen Kirche zu Marienhafe. Eine kritische Stellungnahme zu dem gleichnamigen Aufsatz von J. Stracke im Friesischen Jahrbuch 1970, 24 S. Dieser kleine Beitrag zeugt einmal mehr von der Intensität, mit der sich Schomerus in das Problem Marienhafe verbissen hat; er dürfte noch bei weitem nicht sein letztes Wort in dieser Sache sein.

Oldenburg — Heinrich Schmidt

Schroeder, Johann Karl von: Minden und das Mindener Land in alten Ansichten. Minden: Marowsky, und Münster: Aschendorff 1971. 161 S. Lw. 32,– DM.

An den Liebhaber historischer Darstellungen wendet sich diese vorzüglich gedruckte Zusammenstellung von rund 60 (nicht 84, wie vom Verlag angegeben) Holz- und Kupferstichen, Lithographien und Zeichnungen meist des 19. Jahrhunderts aus dem Gebiet des ehemaligen Stifts Minden. Dessen beherrschender Mittelpunkt, der alte Bischofs- und spätere Regierungssitz, nimmt allein etwa die Hälfte der Bilder in Anspruch. Die übrigen zeigen vorwiegend Adelssitze, Städte und Ortschaften der Umgebung; die Landschaft tritt dahinter fast ganz zurück. Nur die Porta Westfalica, die als markantestes Naturdenkmal Künstler und Dilettanten immer wieder anzog, bildet eine Ausnahme: gleich elf Abbildungen haben sie zum Thema, darunter allein fünf des Bückeburger Hofmalers Anton Wilhelm Strack. Ein kurzer Überblick zur Geschichte der Stadt Minden ist vorangestellt. Keinen rechten Zusammenhang mit dem Bilderteil weist die angehängte 50seitige Tabelle mit Geschichtsdaten aus Stadt und Land Minden auf (warum soll sie übrigens, wie der Verf. meint, „naturgemäß niemals fehlerfrei" sein können?). An ihrer Stelle wären etwas ausführlichere und ausgewogenere Erläuterungen zu den dargestellten Motiven willkommener gewesen. – Ein Künstlerverzeichnis bringt knappe biographische Daten über die Zeichner und Stecher, soweit sie in den gängigen Handbüchern vorkommen.

Rom — Dieter Brosius

Dageförde, Heinrich: Die Sage vom Oldenburger Horn. Oldenburg: Holzberg (1971). 124 S., 4 Taf. = Oldenburger Studien. Bd 5. Hln. 24,– DM.

Die vorliegende Veröffentlichung greift auf die ungedruckte Dissertation des Verf. zurück, die 1954 an der Universität Göttingen unter Anleitung von Will-Erich Peuckert entstand.

Die ursprüngliche Fassung bot ungefähr 800 Varianten vom Sagentyp „Oldenburger Horn"; eine solche Fülle des Materials und die sorgsame Erschließung aller Belege sind allerdings nur dem Fachvolkskundler von Nutzen, während ein Wissenschaftler der Nachbardisziplinen einen zuverlässigen Überblick über die Ergebnisse benötigt. Dieser Aufgabe wird Dagefördes vorliegende Arbeit in hohem Maße gerecht; ins-

besondere ist der ausgezeichnete Quellennachweis hervorzuheben, der es dem Leser ermöglicht, die Richtigkeit der Ergebnisse wie auch die Methode des Autors auf ihre Gültigkeit hin nachzuprüfen.

Gewöhnlich haben solche späten Drucke den Nachteil, daß sie sachlich und wissenschaftstheoretisch der gegenwärtigen Forschung nachstehen. Dieser Mangel trifft hier jedoch nicht zu: Neuere Darstellungen, die den Gegenstand betreffen, sind eingearbeitet worden; die Untersuchung ist fortgesetzt und zweckmäßigerweise in der Art gestrafft worden, daß sie jenen Teil der Dissertation, die den heimatgeschichtlichen Aspekt behandelte, darlegt, darüber hinaus aber auch die älteren Theorien zur Sagenentstehung erörtert.

Die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt die Studie:

1. Der Verf. geht der Geschichte des Oldenburger Horns als Kunstgegenstand nach. Er gibt einen Überblick über die mutmaßliche Herkunft des Horns und verfolgt die Aufbewahrungsorte bis zum endgültigen Verbleib in der „Chronologischen Sammlung" der dänischen Könige.

2. Dageförde untersucht die historisch-unkritischen Berichte, in denen die Sage für wahr genommen wird, ebenso gründlich wie jene, die an der Erklärung der Herkunft zweifeln.

3. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß das Horn wahrscheinlich zwischen 1455 und 1474 im Auftrage König Christians I. in Dänemark angefertigt worden und auf Umwegen über Köln und Oldenburg wieder nach Dänemark gelangt sei.

4. Verdienstvoll ist es, daß der Verf. auch auf bildliche Darstellungen des Hornes eingeht.

5. Die Geschichte des Horns ist von den Handschriften der Hamelmannschen Chronik an über die Sagenaufzeichnungen und das Vorkommen in der Dichtung nachgezeichnet worden; geistig benachbarte Sagen aus dem deutschsprachigen Bereich wurden ebenso hinzugezogen wie gedruckte und unveröffentlichte Nachrichten aus den nördlichen Ländern.

Dageförde stellt die Verbreitung des Sagentyps durch eine m. E. vollständige Sichtung der in Deutschland und Skandinavien vorhandenen Belege fest, analysiert die Varianten überzeugend, so daß er zu den Oekotypen gelangt; er kann die Wanderwege der Sage bestimmen und schließlich die Frage nach der Herkunft der Sage klären: Sie ist literarischen Ursprungs und tritt erstmals 1599 in der Hamelmannschen Chronik auf, in die sie bewußt eingeschoben wurde. – Die früheste Aufzeichnung einer Sage dieses Typs kann der Verf. um 1211 nachweisen; die Entstehungszeit kann er in die Zeit der Missionierung Skandinaviens legen und mit Recht zwischen dem beginnenden 10. und dem 13. Jahrhundert eine erste Verbreitungswelle annehmen. Das Kerngebiet findet sich nach den Untersuchungsergebnissen auf Seeland, in Schonen und Halland.

Es ist ein besonderes Verdienst Dagefördes, seine Darstellung selbst knapp gehalten und Zitate oder weiterführende Betrachtungen in die Fußnoten verwiesen zu haben. Die Sauberkeit seiner wissenschaftlichen Arbeitsweise läßt sich seinen Ausführungen zu seiner Untersuchungsmethode entnehmen.

Es ist der Schrift zu wünschen, daß sie über den Kreis der Volkskundler hinaus in die Hände der Lehrer gelangt, die durch Christa Bürgers ahistorische, ideologisch gefärbte Darstellung „volkstümlicher Erzählformen"[1] irregeleitet werden können.

Bielefeld Peter Wolfersdorf

[1] In: Projekt Deutschunterricht. I. Hrsg. von Heinz Ide. Stuttgart 1971.

Lübbing, Hermann: Oldenburg. Historische Konturen. Festschrift zum 70. Geburtstag. Oldenburg: Holzberg (1971). 208 S. Kart. 18,50 DM.

Einer immer weiter um sich greifenden Mode folgend bringt der ehemalige Oldenburger Archivdirektor Hermann Lübbing eine Reihe kleinerer und größerer, bereits vor einigen Jahren an anderer Stelle veröffentlichten Arbeiten in einer Festschrift neu heraus. Es handelt sich um folgende, mehr oder minder erweiterte und um einige Literaturangaben ergänzte Beiträge: 1. Geschichte Oldenburgs – Ein Überblick (Beitrag zum Territorien-Ploetz 1962); 2. Oldenburgische Kirchengeschichte – Ein Grundriß (erweiterte Fassung des Artikels „Oldenburg, Land" in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 4, 1960); 3. Historische Stätten im Oldenburgerland – Ein Wegweiser (Wiederabdruck der Oldenburg betreffenden Artikel im Band „Niedersachsen und Bremen" des Handbuchs der historischen Stätten Deutschlands, 3. Aufl., Stuttgart 1969); 4. Oldenburgische Landesgeschichte in Profilen ihrer Historiker – Ein Versuch (Wiederabdruck aus: Oldenburgische Heimatpflege im Wirkungsbereich der Oldenburg-Stiftung, 1963); 5. Oldenburgische Kulturpflege – Ein Vortrag (Wiederabdruck des 1. Festvortrags der Oldenburg-Stiftung 1961). Heinz Holzberg, früherer Schüler und jetziger Verleger des Autors, schickt den Arbeiten seines Lehrers biographische Notizen voraus, in denen er, ein S. 159–160 abgedrucktes, im Eigenlob mündendes Selbstporträt des Autors variierend, dem Leser den Archivar, Verlagslektor, Heimatpublizisten und Pädagogen Hermann Lübbing vorstellt. Da man die Werke, in denen die wichtigeren Beiträge des Bandes erschienen sind, noch im Buchhandel erhalten kann, bestand keine Notwendigkeit für diese Veröffentlichung.

Hannover Jürgen Asch

Der Landkreis Osnabrück. Geschichte und Gegenwart. Im Auftr. des Landkreises hrsg. von Hans-Joachim Behr. Osnabrück 1971: Fromm. 357 S., 185 Abb. auf Taf., 1 Kt. in Rückentasche 4°.

Das Werk entspricht in Umfang, Aufbau und Ausstattung weitgehend den amtlichen Kreisbeschreibungen, die bis 1970 von dem nunmehr aufgelösten Dezernat Kreisbeschreibungen des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes herausgegeben wurden. Es knüpft auch an dort geleistete Vorarbeiten an. Nachdem 1968 die Arbeiten an einer „Kreisbeschreibung Ldkr. Osnabrück" im Landesverwaltungsamt eingestellt wurden, nahm sich bald die Kreisverwaltung der Aufgabe an, den Kreis in seinem „alten gewachsenen Umfang" umfassend zur Darstellung zu bringen, was in Hinblick auf mögliche Gebietsreformen besonders dringlich schien. Ein Teil des im Landesverwaltungsamt vorhandenen Materials wurde übernommen, vieles überarbeitet, viele Beiträge entstanden neu. Bei der Vielschichtigkeit des Stoffes und großen Zahl der Mitarbeiter (49 mit Einzelbeiträgen, 4 weitere) ist es eine bemerkenswerte Leistung des Archivoberrats Dr. Hans-Joachim Behr, der nun die Redaktion übernommen hatte, daß schon im Jahre 1971 der umfangreiche Band erscheinen konnte, vorzüglich mit Karten und reicher Bebilderung ausgestattet und sachlich als Ganzes wirkend, mit recht gut aufeinander abgestimmten Beiträgen.

Die Gliederung des Kreisbuches gleicht in vielem der der amtlichen Kreisbeschreibungen: Nach kurzer Gesamtcharakteristik werden die „Natürlichen Grundlagen" als Hauptteil II (12 Einzelbeiträge von Fachleuten zumeist aus dem Amt für Bodenforschung) eingehend behandelt, hier mit besonderer Betonung der für den Kreis so bedeutsamen Lagerstätten. Ein anderer Hauptabschnitt (VIII) ist der jetzigen Wirtschafts- und Verkehrsstruktur gewidmet (11 Beiträge, fast alle von Angehörigen der betreffenden Osnabrücker Wirtschaftsinstitutionen). Je ein Hauptabschnitt stellt die heutigen „Kirchen" (im wesentlichen kirchliche Organisation) und das jetzige „Bildungswesen" dar (IX und X, zusammen 10 Beiträge von Kirchen- bzw. Schul-

männern der betreffenden Schulgattung). Der Hauptabschnitt XI gibt einen Überblick über die Entwicklung und Raumordnung. Mit diesen Kapiteln entspricht das Kreisbuch weitgehend den „Kreisbeschreibungen" und ermöglicht dadurch auch dem Benutzer den unmittelbaren Vergleich mit anderen, im Landesverwaltungsamt bearbeiteten Kreisen.

In den Hauptabschnitten III bis VII weicht das Kreisbuch von der Gliederung der „Kreisbeschreibungen" ab, entsprechend seiner etwas anderen Zielsetzung – will es doch „weniger ein Handbuch für die Verwaltung als eine Informationsquelle für die Bevölkerung, eine moderne Heimatkunde mit vielseitigem Inhalt" sein. So ist das Historische besonders betont, in einem Hauptabschnitt III „Geschichtliche Grundlagen" werden in wertvollen eingehenden Beiträgen behandelt: „Ur- und Frühgeschichte" (Alfred Bauer), „Siedlungsgeschichte vom 9.–18. Jahrhundert" (Günther Wrede), „Politische und territoriale Entwicklung" (Theodor Penners), „Entwicklung der Wirtschaft" (Ottokar Israel), „Kirchengeschichte" (Reinhard Vogelsang). Die fachkundige Fundierung verbindet sich hier mit einer gut lesbaren Darstellung, die eine detaillierte Information, oft auf Gemeindeebene, in Text, Karte oder Listenübersicht vermittelt, ohne daß dem Leser die große Entwicklungslinie verlorengeht. – Diese Herausstellung eines historischen Hauptabschnittes bringt es allerdings mit sich, daß die Entwicklung und die jetzige Struktur – beispielsweise der Wirtschaft, der Siedlung, der Kirchen – an ganz verschiedener Stelle, von verschiedenen Verfassern behandelt werden und so die Entwicklung gleichsam abgetrennt erscheinen kann. Nicht immer fügen sich die Abschnitte so gut zum Gesamtbild zusammen wie bei „Entwicklung der Wirtschaft" und „Industrie und Handel" oder auch bei „Siedlungsgeschichte" und „Siedlungs- und Wohnverhältnisse der Gegenwart" (Hauptabschnitt VII), wo ein geographisch beschreibender Abschnitt „Heutige Siedlungen" als Brücke zwischen die Siedlungsgeschichte und das statistische Strukturbild „Wohnverhältnisse" gefügt ist. Es kann auch zu ungünstigen Wiederholungen kommen, wie bei dem Hauptabschnitt „Bevölkerung" (VI), wo die jetzige Bevölkerungsstruktur im wesentlichen aus dem statistischen Material dargestellt wird, dabei aber ohne ersichtliche Notwendigkeit Tatsachen aus der Urgeschichte und Siedlungsgeschichte wiederholt werden. Im ganzen dürfte aber das Kreisbuch mit seiner besonderen Ausgliederung des Historischen vielen Benutzern im Kreis entgegenkommen.

Das besondere Anliegen des „modernen Heimatbuches" wird auch sichtbar in den beiden Hauptabschnitten „Bauen und künstlerisches Gestalten" (Roswitha Poppe über Bau- und Kunstdenkmäler, Walter Borchers über „Kirchliches Kult- und Ausstattungsgerät", Edgar Warnecke über das Bauernhaus) sowie „Volkstum und Sprache" (Edgar Warnecke über Sitte und Brauchtum, Felix Wortmann über die Mundart).

Gerade in diesen Abschnitten wird die Aussage durch das vorzügliche Bildmaterial besonders unterstützt. Aber auch die andern Teile sind gut bebildert. Die zahlreichen Karten und statistischen Kartogramme ermöglichen Aussagen über die einzelne Gemeinde, ohne daß der Text zu sehr belastet wird, und tragen wesentlich zur Erkennntnis der Struktur dieses stadtnahen Kreises mit seinen Vorort- und Pendlergemeinden, Gemeinden mit eigenständiger Industrie und relativ ländlichen verkehrsfernen Gemeinden bei. Ein Schrifttumsverzeichnis, Namen- und Sachregister und eine lose topographische Karte 1 : 200 000 erleichtern die praktische Benutzung des Bandes.

Hannover — Käthe Mittelhäußer

Stebel, Heinz-Jürgen: Die Osnabrücker Hexenprozesse. Osnabrück: Wenner [1969]. 137 S. Brosch. 15,– DM.

Mit der vorliegenden Arbeit, einer juristischen Dissertation aus der Schule des bekannten Bonner Strafrechtslehrers Hellmuth v. Weber, besitzen wir nun auch für die Stadt Osnabrück eine Untersuchung, die in lokalgeschichtlichem Rahmen dem

Phänomen des Hexenwesens und der Hexenverfolgung auf den Grund zu gehen sich bemüht. Der Titel scheint eine umfassende Untersuchung zu versprechen, indessen konzentriert sich der Verf. auf eine Verfolgungsperiode von ganzen vier Jahren (1636–1639), die er allerdings als „eine der größten und furchtbarsten" (S. 53) der Stadt Osnabrück ansieht. Für diese Periode ist auch die quellenmäßige Grundlage mit den erhaltenen Hexen-, Rats- und Gerichtsprotokollen die beste, während für das 16. Jahrhundert nach den Angaben des Verf.s überhaupt nur zwei Hexenprozesse aktenmäßig belegbar sind. Ob sich nicht trotzdem aus anderen Quellen (wie z. B. aus den Kämmereiregistern) etwas mehr hätte herausholen lassen, als das, was Verf. in dem Kapitel über die Prozesse bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zur Darstellung bringt, drängt sich dem Leser als Frage immerhin auf.

Der chronologischen Schilderung der Osnabrücker Hexenprozesse läßt Verf. seine rechtsgeschichtliche Auswertung folgen. Auf der Grundlage der zeitgenössischen Gesetzgebung und literarischen Lehren sowie moderner Lehrbucherkenntnis ordnet er das Osnabrücker Material systematisch in zwei Teilen: die Hexerei als Straftat und die strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Behandlung des Hexereiverbrechens. Eine resümierende Schlußbetrachtung, die das Eigentümliche der Osnabrücker Hexenprozesse festzustellen gehabt hätte, sucht man vergebens, obwohl Verf. in der Vorbemerkung das als Ziel der Arbeit durchaus formuliert. Mehr Aufhellung hätte man sich bei den sozialen Hintergründen der Hexenverfolgungen in Osnabrück gewünscht; reichlich vordergründig bleibt die Figur des Bürgermeisters Peltzer, unter dessen Regiment die Verfolgung von 1636–1639 stattfand und den Verf. wiederholt als treibende Kraft dieser Verfolgung kennzeichnet, ohne das freilich an irgendeiner Stelle wirklich zu belegen. So läßt diese auch in methodischer Hinsicht etwas schwache Arbeit einige Fragen leider offen. G.

Stratenwerth, Heide: Die Reformation in der Stadt Osnabrück. Wiesbaden: Steiner 1971. 183 S. = Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte, Mainz. Bd. 61. Abt. Abendländische Religionsgeschichte.

Die Reformationsgeschichte der meisten deutschen Städte, vor allem der Bischofsstädte, trägt ein eigenes Gepräge. Auch wenn es oft heißt, daß das Reformationszeitalter von allen Perioden der deutschen Geschichte am besten bearbeitet sei, so ist die Lage im einzelnen, was viele Territorien und Städte anlangt, noch immer unbefriedigend. Daher ist es zu begrüßen, wenn in einem Einzelfall ein neuer Versuch unternommen wird, sei es unbekannte Quellen heranzuziehen, sei es bekannte Materialien neu zu durchleuchten, um das reformatorische Geschehen deutlicher zu machen.

Die vorliegende Darstellung behandelt in ihrem ersten Teil die Vorgeschichte (1520–1540), im zweiten Teil die offizielle Einführung der Reformation bis zum Tode des Bischofs Franz von Waldeck. Der Verf. kommt es im ersten Teil darauf an, festzustellen, wie dünn anfänglich die Schicht evangelischer Bürger in Osnabrück war und wie langsam die Bewegung das Volk erfaßte. Die Anfänge der Reformation sind nach der Überlieferung mit der Wirksamkeit des Augustiners Gerhard Hecker verbunden, der mehrfach, zuletzt 1521, Ordensprovinzial war. Wenn Hamelmann, selbst Osnabrücker Kind, ihn mit der *purior doctrina* beginnen läßt, so war das für ihn und seine Zeit ein deutlicher Begriff, der keiner Erklärung bedurfte. Würden die verstreuten Nachrichten über Hecker gesammelt, so ließe sich die Frage entscheiden, ob Hamelmann seine Bedeutung für Osnabrück überschätzt hat oder nicht. Verf. geht weiter zu den Schullehrern und Predigern, die an der Domschule in Münster ihre humanistische Ausbildung erhalten hatten und die Reformation daher häufig in diesem Sinne verstanden. Die biographischen Angaben sind vielfach unzureichend, da die Verf. häufig veraltete Literatur benutzt. Der Satz, daß die Domschule in Münster

„unter der Leitung der Humanisten R. v. Langen, Murmellius und Timann" (gemeint ist Kemmner) gestanden habe, ist so unhaltbar. Über die Wirksamkeit der Prediger ist leider wenig bekannt. Auch die soziale Bewegung von 1525 kennt das religiöse Moment nur am Rande und sollte für die reformatorischen Belange nicht zu stark in Anspruch genommen werden. In den 30er Jahren ist die Gesamtlage eine andere. Die Verf. versucht nunmehr, die Stellung der Bischöfe Erich von Braunschweig-Grubenhagen und Franz von Waldeck zur Reformation näher zu bestimmen und die wechselhaften Ereignisse, unterbrochen durch die Täuferunruhen, in sachliche Zusammenhänge zu bringen. Allerdings vermißt man alle theologischen Erläuterungen zu diesem auch nur sehr kurz erwähnten Geschehen.

Bei der amtlichen Durchführung der Reformation führt die Verf. Bucers Dialog „Von den Kirchengütern" (1540) als entscheidend ins Feld. Sie kann dafür nur eine Wahrscheinlichkeit annehmen. Im Schmalkaldischen Bund ist ein Gutachten Bucers über diese Frage schon auf seiner Tagung in Braunschweig 1538 im Gespräch gewesen, ob es aber in Osnabrück bekannt war, ist fraglich. Vermutlich ist für Osnabrück von größerer Bedeutung das Vorgehen des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied. Auf wen die Initiative zurückgeht, auf den Bischof oder den Rat der Stadt, wird eindeutig nicht zu entscheiden sein. Wenn der Rat auf die Forderung der Bevölkerung eingeht, dann handelt er nicht allein aus Sorge vor der anhaltenden Täufergefahr. Seine Entscheidung kann nicht allein als „politischer Schritt" gewertet werden. In dieser Zeit sind Glaube und Politik nicht scharf zu trennen. Auch wenn das obrigkeitliche Kirchenregiment in Osnabrück nach mittelalterlicher Überlieferung geübt wurde, ist dem Rat die religiöse Motivation nicht abzusprechen.

Die Tätigkeit des Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus in Osnabrück wird nur kurz geschildert. In der Hauptsache wird die von ihm für die Stadt verfaßte Kirchenordnung (Sehling VII, 1, S. 247 ff.) analysiert. Bei der Gestaltung der Kirchenordnung könnten Vorschläge Bucers aus seinem „Einfältigen Bedencken" (1543) eingewirkt haben, obwohl zwischen den beiden Reformatoren kein Zusammenhang bestand. Dieses Hauptkapitel hätte nur durch Heranziehung der Briefe Luthers und anderer näher ausgefüllt werden können. Die Verf. hat stärker die Opposition des Domkapitels und die folgende Gegenwirkung beachtet, die zur Restriktion der Reformation im Stift führte.

Abschließend kann gesagt werden: Der äußere Ablauf der Reformation in Osnabrück hat in dieser Darstellung teilweise schärfere Konturen bekommen; was aber die Reformation als theologisches Ereignis anlangt, so wäre einiges noch zu ergänzen.

Münster — Robert Stupperich

Koolman, Egbert: Gemeinde und Amt. Untersuchungen zur Geschichte von gemeindlicher Selbstverwaltung und landesherrlicher Amtsverwaltung im südlichen Ostfriesland. Aurich: Verlag Ostfriesische Landschaft 1969. 108 S., 3 Kt. = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 50. Brosch. 11,80 DM.

Dieser Arbeit – einer Göttinger phil. Dissertation – geht es vor allem darum, „in einem begrenzten Raum die Praxis der gemeindlichen Verwaltung sowie das Zusammenspiel und Gegeneinander von gemeindlicher und landesherrlicher Administration in einzelnen Vorgängen zu beschreiben" (S. 9). Solche Beschreibung wird erst möglich für die Zeit einer dichteren Aktenüberlieferung; Koolmans Darstellung konzentriert sich daher auf das 16. bis 18. Jahrhundert, wobei das Interesse des Autors an seinem Thema gewissermaßen mit der staatlichen Selbständigkeit Ostfrieslands zu vergehen scheint: die Verhältnisse der „preußischen Zeit" seit 1744 werden nicht mehr berücksichtigt.

Koolman führt zunächst – nach einem etwas dürftigen und enttäuschenden Blick über „Organisationsformen im Mittelalter und ihre Amtsträger" – die „leitenden", dann die „untergeordneten Offizianten der Gemeinden" im südlichen Ostfriesland in ihren Funktionen vor, handelt kurz über die Besetzung der „Offiziantenstellen" und die mit ihnen verbundenen Einkünfte, breiter über die „Geschäftsführung in der gemeindlichen Verwaltung", vom Amtslokal über die Schriftführung bis zum Rechnungswesen, geht ausführlicher noch einmal auf die „Aufgaben der Offizianten" ein, nutzt endlich eine „verhältnismäßig umfangreiche archivalische Überlieferung", um in einem auch sozialgeschichtlich recht instruktiven Abschnitt die „Verwaltung der Meentelande" des Kirchspiels Weener seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eingehender darzustellen.

Danach wird dann, in einem Kapitel „Der Streit um das Aufsichtsrecht der Ämter", das „Gegeneinander von gemeindlicher und landesherrlicher Administration" zum Thema der Untersuchung; namentlich geht es dabei um die Frage des landesherrlichen Einflusses auf die Besetzung der wichtigeren gemeindlichen Offiziantenstellen, um die von den Gemeinden angestrebte Exemtion ihrer Offizianten von der Jurisdiktion der landesherrlichen Ämter, um die Kontrolle der Gemeinderechnungen. Vielleicht hätte noch deutlicher gemacht werden können, ob und wie weit die gemeindlichen Tendenzen nach möglichster Freiheit von landesherrlicher Aufsicht mit den allgemeineren ständischen Ansprüchen und Bewegungen im Ostfriesland der Ständekämpfe seit dem späteren 16. Jahrhundert verbunden waren, ob und wie weit sie zum Beispiel auf den zahlreichen Landtagen eine Rolle spielten, auch, ob von den Gemeinden irgendwelche ständischen Aktivitäten ausgingen. Und umgekehrt: welche geschichtlichen Triebkräfte bewegten das landesherrliche Bemühen, Einfluß auf die gemeindliche Selbstverwaltung zu nehmen? Mit anderen Worten: Koolman hätte die allgemeinere, innere Geschichte Ostfrieslands seit dem 16. Jahrhundert getrost etwas stärker in seine Darstellung einbeziehen können; er hätte seinem Thema damit einen größeren landesgeschichtlichen Hintergrund gewonnen. Dazu hätte es freilich wohl der Ausdehnung des Untersuchungsbereiches und einer breiteren Quellenbasis bedurft – die Arbeit hätte darüber ihren an manchen Stellen etwas schmalbrüstigen Charakter verlieren können.

Ihr letztes Kapitel handelt von der „Ausweitung der Gemeinde", womit gemeint ist eine Entwicklung der Gemeinde vom „Interessenverband" der bevorrechtigten, alteingesessenen Grundbesitzer zur „Personalgemeinde" mit Gleichberechtigung aller Eingesessenen. Rezensent hat hier bei der Lektüre gelegentliche Schwierigkeiten mit dem von Koolman verwendeten Begriff „Einwohner" – sind etwa, wenn für das 17. Jahrhundert von der Beteiligung „aller Einwohner" an der Verwaltung der Gemeindesachen die Rede ist, auch Einlieger und Tagelöhner, Knechte und Mägde gemeint? Hier wäre vielleicht doch schärfer zu differenzieren gewesen. Koolman gibt höchst interessante Einblicke in die sozialen Spannungen innerhalb einer Gemeinde – etwa mit seiner Erzählung von blutigen Auseinandersetzungen zwischen den „Eigenerben" und den „Warfsleuten" um die Beweidung der Meentelande von Weener 1660. Aber es wäre verdienstvoll gewesen, wenn er seiner Arbeit ein Kapitel über die soziale und wirtschaftliche Struktur der Gemeinden seines Untersuchungsgebietes vorangestellt hätte. Wer die „Praxis gemeindlicher Verwaltung" darstellt, hat es mit Sozialgeschichte zu tun. Das wird an vielen Stellen dieser Dissertation deutlich; es hätte auch in ihrem Aufbau, ihrer Gliederung deutlicher werden können. Vielleicht hätte man gerade im Blick auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der untersuchten Gemeinden Kategorien des Vergleichs mit anderen ostfriesischen Landschaften gewonnen – daraus hätte sich möglicherweise klarer erkennen lassen, ob die „Geschichte von gemeindlicher Selbstverwaltung und landesherrlicher Amtsverwaltung im südlichen Ostfriesland" nur eben den allgemein-ostfriesischen Entwicklungen entspricht oder ob ihr – und welche – Besonderheiten eignen.

Oldenburg Heinrich Schmidt

Rintelner Kämmereiregister aus dem 15. Jahrhundert. Bearb. von Walter Maack. Rinteln: Bösendahl 1971. IX, 253 S. = Schaumburger Studien. H. 29. Kart. 18,– DM.

Für die Erforschung mittelalterlicher Stadtgeschichte sind Kämmereiregister stets eine erstrangige Quelle, denn in ihnen spiegelt sich das städtische Dasein in einer ungewöhnlichen Breite wider, weil es nahezu keinen Zweig bürgerlichen Lebens gibt, der nicht in irgendeiner Weise mit den Stadtfinanzen zu tun hätte. Wir erhalten tiefe Einblicke in die Aufgaben einer mittelalterlichen Stadtverwaltung und in die Technik ihrer Bewältigung. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der inzwischen leider verstorbene Bearbeiter sich der Mühe unterzogen hat, die nur für wenige Jahre und dazu oft schlecht erhaltenen Rintelner Kämmereirechnungen für den Druck vorzubereiten.

In der Einleitung werden die Handschriften vorgestellt, nach Papier, Schreiberhänden und Erhaltungszustand beschrieben und, soweit notwendig, datiert. Es folgt ein ausführlicher Exkurs über das Thema „Stadt und Bürgerschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts"; darunter verbirgt sich ein nach Sachgruppen geordneter Durchgang durch den im folgenden abgedruckten Text. Der Text selbst enthält die Kämmereirechnungen der Jahre 1431, 1441–1444, 1450, 1452 (?), 1466 und 1483. Zu seiner Aufschließung dienen ein Orts-, ein topographisches, ein Personen- und ein Sachregister sowie Worterklärungen.

Die Textwiedergabe folgt in der Orthographie wie in der Groß- und Kleinschreibung der Vorlage, weicht also von heute üblich gewordenen Editionsgrundsätzen ab. Als Nachteil ergibt sich schwerere Lesbarkeit (Juncher, aber honover = Hannover, S. 41). Nur auf die Wiedergabe des stets der Zeile vorangestellten „Item" wurde verzichtet. Soweit Lücken der Vorlage zu ergänzen waren, wurden eckige Klammern verwendet. Auf ein Ausrufungszeichen in eckigen Klammern, das auf Unkorrektheiten der Vorlage hinweisen soll, kann man getrost verzichten (z. B. S. 73); wir glauben dem Bearbeiter auch so, daß er richtig gelesen hat. Leider wird der Text nicht in wenigstens knappen Anmerkungen kommentiert. Wer sich in der näheren und weiteren Umgebung Rintelns nicht genau auskennt, kann sich lange Gedanken über „potessen" machen, bis er mit Hilfe des Ortsregisters, das obendrein eine falsche Zeilenzahl angibt, auf Pötzen, 19 km östlich Rinteln, kommt. Von den zahllosen Botengängen nach Bückeburg, Lemgo, Minden, Möllenbeck, Blomberg und anderen Orten hätte man gern mehr gewußt als die Höhe des Botenlohnes. Auch die häufigen Zusammenkünfte mit dem Stadtherren hätten der Kommentierung bedurft. Schließlich wäre man für die Identifizierung vorkommender Personen, z. B. der „burgermesters to lemego" (S. 119), dankbar gewesen.

Wie auf den Kommentar, so wurde auf textkritische Anmerkungen im wesentlichen verzichtet. Gelegentlich sind solche im Text selbst zugesetzt, manchmal erscheinen sie am Rand oder unter dem Text. Vorkommende Daten werden aufgelöst und in runden Klammern im Text zugesetzt. Auch hier wäre es weit besser gewesen, sich an die üblichen Formen moderner Editionstechnik zu halten. Alle Register verweisen auf Jahr, Seite und Zeile der Vorlage statt einfach auf die Druckseite. Der Verweis auf ein einziges Wort sieht dann etwa so aus: „*1441* 8:20", was nicht nur umständlich zu lesen, sondern beim Suchen und Blättern auch schlecht zu merken ist. Sachregister und Worterklärungen hätte man leicht ineinanderarbeiten können. Worterklärungen wie hoy = Heu, monek = Mönch, muren = mauern sind überflüssig, wenn der gesamte Text sowieso niederdeutsch und deshalb für Unkundige ohnehin nur mit einem Wörterbuch aufzuschließen ist. Ein Literaturverzeichnis fehlt vollständig. Nicht einmal die in der Einleitung zitierte Literatur, dort nur in Abkürzungen oder mit Siglen wiedergegeben, erscheint an irgendeiner Stelle, so daß MUB, Capaun oder Wipp. Reg. für Nichteingeweihte geheimnisvolle Zeichen bleiben müssen.

Insgesamt gesehen liegt der Wert der vorliegenden Edition in der Sicherung und Verbreitung der Handschriften. Auch die Erschließung durch zahlreiche Register verdient Anerkennung. Darüber hinaus ist eine solche Edition aber noch stark verbesserungsbedürftig.

Bielefeld — Reinhard Vogelsang

Hänsel, Willy: Catalogus Professorum Rinteliensium. Die Professoren der Universität Rinteln und des Akademischen Gymnasiums zu Stadthagen 1610–1810. Mit 29 Abb. Rinteln: Bösendahl 1971. XIII u. 102 S. = Schaumburger Studien. H. 31. Kart. 15,– DM.

Ähnlich den bekannteren zeitgenössischen Universitätsgründungen Altdorf und Straßburg, die ebenfalls aus einem Gymnasium Illustre hervorgegangen sind, hat die zunächst (seit 1610) in Stadthagen untergebrachte, 1621 als Universität privilegierte und nach Rinteln verlegte Hohe Schule der alten Grafschaft Schaumburg bislang noch keine abschließende wissenschaftliche Darstellung gefunden. Die Ernestina, eine Gründung des Grafen Ernst, blieb nach einem kurzen Interim als Samtuniversität (1647–1665) von Hessen-Kassel und Schaumburg-Lippe bis zu ihrem Ende im Königreich Westfalen 1810 hessisch. Lediglich die Anfänge dieser zweihundertjährigen Geschichte sind in jüngerer Zeit von Rudolf Feige knapp gewürdigt worden (Das Akademische Gymnasium Stadthagen und die Frühzeit der Universität Rinteln, 1956).

Nunmehr hilft ein von Willy Hänsel sorgfältig bearbeitetes Professorenverzeichnis die Gelehrten- und Wissenschaftsgeschichte der Ernestina besser erschließen. Es liefert eine nach den vier Fakultäten gegliederte, chronologisch angelegte Personalbibliographie der insgesamt 166 ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die in Rinteln bzw. Stadthagen lehrten. Die Zusammenstellungen, für die F. W. Strieders Hessische Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte (1786 ff.) als Grundlage diente, informieren über die persönlichen Daten und den Werdegang der Professoren, ferner enthalten sie Angaben über die Hauptschriften und Quellen- bzw. Literaturnachweise. Vollständigkeit wurde dabei nicht in allen Fällen erreicht und für das oft recht umfangreiche Schriftenverzeichnis der Professoren gar nicht erst erstrebt. Eine wertvolle Ergänzung bieten die 29 Reproduktionen von Professorenporträts.

Der Anspruch des Bearbeiters, mit dem Rintelner Katalog „einen bescheidenen Beitrag zur deutschen Universitätsgeschichte" zu leisten, darf als erfüllt gelten. Ein reiches personal- und sozialgeschichtliches Material wird der Forschung erschlossen.

Würzburg — Peter Baumgart

Universität Rinteln 1621–1810. Eine Archivalienausstellung des Niedersächsischen Staatsarchivs in Bückeburg. Mit 3 Abb. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1971. 31 S. = Veröffentlichungen der Nds. Archivverwaltung. Beih. 13. Kart. 2,80 DM.

Anläßlich der 350. Wiederkehr des Tages, an dem Fürst Ernst Graf zu Holstein-Schaumburg die Universität Rinteln eröffnete, zeigte das Staatsarchiv Bückeburg in Rinteln und später in Bückeburg eine Ausstellung zur Geschichte der Hohen Schule. Bernhart Jähnig, der Bearbeiter des Katalogs, gliederte die 49 Ausstellungsstücke nach den Themen „Allgemeine Geschichte der Universität", „Finanzierung und Wirtschaft", „Fakultäten und Professoren", „Studenten" und „Innerer Universitätsbetrieb". Da von dem Universitätsarchiv sich nur ganz geringe Reste in den Staatsarchiven Bückeburg und Marburg erhalten haben, sind Ausstellung und Katalog besonders zu begrüßen, weil sie nicht nur einen Überblick über Entwicklung und Struktur bieten, sondern zugleich zeigen, wie sich die geringe Zahl der Akten aus dem einstigen Universitätsarchiv aus anderen Archiven und Bibliotheken ergänzen läßt. Überblickt man jedoch das vorgelegte Material, so wird man sich nicht wundern, daß die Geschichte der Universität Rinteln noch nicht geschrieben wurde, man wird vielmehr zweifeln, ob es sinnvoll ist, diese Arbeit zu beginnen. Daran ist nicht nur die Quellenlage schuld, sondern auch der Umstand, daß in Rinteln die Landesuniversität einer kleinen Wesergrafschaft entstand, deren erste Jahre durch den Tod des Gründers, den Dreißigjährigen Krieg und das Restitutionsedikt verdunkelt wurden. Auch als die Universität

an Hessen fiel, änderte sich die Lage nicht entscheidend, denn nun war Schaumburg ein entfernt liegendes Nebenland geworden. Rinteln war daher eine kleine und im ganzen unbedeutende Universität. Weil es sich aber kaum lohnt, eine Gesamtgeschichte zu schreiben, kommt dem sorgfältig gearbeiteten Katalog auch über die Ausstellung hinaus Bedeutung besonderer Art zu.

Bückeburg — Helge Bei der Wieden

Wiswe, Mechthild: Die Flurnamen des Salzgittergebietes. Anhang: Die Ortsnamen des Salzgittergebietes. Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1970. XLII, 491 S., 1 Faltkt. = Quellen u. Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. Bd. 17. Kart. 16,– DM.

Den Plan zur lückenlosen Veröffentlichung aller Flurnamen eines ganzen Landes wird man heute wohl als eine Utopie bezeichnen müssen. Fassen wir aber dennoch eine Flurnamenpublikation ins Auge, werden wir uns als einem repräsentativen Querschnitt den Flurnamen eines begrenzten Gebietes zuwenden. So hat auch Mechthild Wiswe in den Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte ihre Dissertation über die Flurnamen des Salzgittergebietes veröffentlicht.

Nach einem umfangreichen Verzeichnis der Abkürzungen, Quellen und der Literatur behandelt die Verf. in einer Einleitung das Untersuchungsgebiet, vor allem seine Umstrukturierung zu einer Industriestadt und die damit verbundenen Schwierigkeiten für die Flurnamenforschung, die Quellen und die Forschungslage, die Problematik einer zeitlichen Schichtung des Namengutes, die Mundart des Salzgittergebietes und die mundartlichen Lautformen der Flurnamen, wobei auf Grund ausführlicher Darstellungen dieser Mundart auf eine zusammenhängende Behandlung verzichtet werden konnte, hochdeutsche und niederdeutsche Elemente in der Flurnamenüberlieferung, verschiedene Namenwörter in Bezeichnungen für gleiche oder ähnliche Erscheinungen und Beobachtungen an Flurnamen, die mit Personennamen gebildet sind. Es folgt dann der alphabetische Hauptteil, der die einzelnen Flurnamen mit ihren historischen Belegen bringt und deutet.

Zu diesem Hauptteil nun einige weiterführende und kritische Anmerkungen. Wie der Bachname *Ahrbeck* zeigt, ist im Untersuchungsgebiet auch die alteuropäische Hydronymie vertreten. Gerade solche Beobachtungen an Hand von Flurnamen sind heute für die Diskussion um die Herkunft und das Wesen dieser Hydronymie, wie sie heute nach ihrer Grundlegung und Darstellung durch H. Krahe stattfindet, von großer Bedeutung, denn besonders Flurnamen und Namen kleiner Gewässer laufen oft Gefahr, bei großräumigeren Untersuchungen nicht mit berücksichtigt zu werden. Eine Form wie *Alerkampf* zeigt einen interessanten Fall der Verhochdeutschung des Grundwortes *Kamp*. Er begegnet uns auch in schleswig-holsteinischen Ortsnamen dieses Grundwortes in Formen des 16. Jahrhunderts, während die älteren und jüngeren *-kamp* aufweisen, und ist mir auch in modernen Formen baltischer Familiennamen bekannt, die auf Flur- oder Ortsnamen dieser Art zurückgehen. Bei der Deutung von *Bennevoß* und *Bennevoßberg* könnte m. E. auch erwogen werden, ob nicht wie bei *Bennebeck* südlich von Schleswig und *Bennewohld* in Norderdithmarschen *binnen* als Präposition vorliegt, falls wir von einem ursprünglichen Namen wie *Bennenberg* oder *Bennevoßberg* ausgehen. Der FN *Dorwege Becke* hätte wiederum eine semantische Parallele in *Dorbek* bei Rendsburg. Wichtig erscheint mir der Hinweis von M. Wiswe, daß sich der FN *Gowiese* nicht auf ein Gogericht beziehen kann, denn somit haben wir außer einigen niedersächsischen und westfälischen Toponymen ein weiteres Beispiel dafür, daß im Niederdeutschen *Go* auch in der alten Bedeutung „Landstrich" verbreitet war, und zwar nicht nur in alten Landschaftsnamen. Die Formen *Hohwiese* und mundartlich *Hôweische* zeigen dann den verbreiteten Übergang von *gô-* zu *hô-*, der uns nicht nur in *hôgrêve* für *gogrêve* sondern auch in *hôdinc* für *gôdinc* begegnet. Nicht ganz klar erscheint mir vom Vokalismus her der Anschluß des nur

im 18. Jahrhundert überlieferten FN's *Huhren* an mnd. *hōre, hāre* = „Dreck, Schlamm". Hier wäre nach der Vertretung von mnd. o in offener Silbe und vor r in der Salzgitterer Mundart zu fragen und eventuell auch nach einer Umsetzung ins Neuhochdeutsche bzw. ein kurzer Hinweis für den Nichtkenner der betreffenden Mundart zu geben. Im nördlichen Niederdeutschen z. B. hätten wir ein *Haar* zu erwarten. Wichtig erscheint mir der Hinweis auf die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten bei den mit *Katt(en)-* und *Katz(en)-* beginnenden Flurnamen. M. Wiswe will als Grundlage für eine Beurteilung die Frage, ob mit oder ohne Flexionsendung, in den Vordergrund stellen.

Abschließend können wir feststellen, daß das Buch von M. Wiswe unser Wissen um die Flurnamen des niederdeutschen Raumes wertvoll bereichert.

Schleswig — Wolfgang Laur

Schäfer, Walter: Kleine Verdener Stiftsgeschichte, zum Jubiläum an St. Andreas dargeboten. Verden 1970: (Lührs & Röver). 137 S., 2 Taf. Brosch. 5,– DM.

Der Verdener Superintendent hat zum 750. Jubiläum und zur Wiedereinweihung der vorbildlich erneuerten Verdener Andreaskirche die Geschichte des alten Kollegiatstiftes und der Kirche St. Andreas verfaßt. So wie St. Andreas, die Kirche des alten Unterstiftes, sich dicht neben dem Dom erhebt, ließ sich die Geschichte von Kirche und Kirchspiel St. Andreas nur in stetem Blick auf die Geschichte des Stiftes Verden darstellen. In weiten Teilen der Arbeit liegt so das Schwergewicht zu Recht auf der Geschichte des Stiftes Verden bzw. seiner Bischöfe. Das versucht der Titel des Buches auszudrücken. Auf Grund fleißiger Quellenforschung wird die Geschichte der speziellen Tochterkirche des Domes seit dem Jahre 1220 dargestellt. Während zunächst auf Grund der im Staatsarchiv Stade vorhandenen Urkunden Kapitels- und Bischofsgeschichte geschrieben wird, geht es für die Zeit seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auf Grund der Kirchenbuchnotizen um evangelische Gemeindegeschichte, wobei kirchenhistorische Gesichtspunkte nicht die bunte Fülle heimatkundlichen Materials (vgl. z. B. S. 71) unterdrücken.

Das persönliche Erleben des Autors bei der „Viecherei" (S. 35) der Erforschung und Erneuerung wird in eingeschobenen Tagebuchblättern niedergelegt. Auch der erstaunlich farbige Stil (vgl. z. B. S. 54) macht die kirchenhistorische Arbeit gegenwartsnah. Die didaktisch geschickt angelegte, durch ein Register erschlossene Arbeit findet viele Freunde in der St.-Andreas-Gemeinde, zumal sie feingezeichnete Lebensbilder der Pastoren darbietet und aus dem „Erbe" den „Auftrag" entwickelt. Merkwürdigerweise hat der Autor davon abgesehen, die von ihm entscheidend vorangetriebene, langsame Wiedergewinnung der romanischen Raumgestalt von St. Andreas – man denke nur an das wichtige Westwerk – spannend zu schildern, wie nahegelegen hätte.

Nienburg/Weser — Nicolaus C. Heutger

Lübbing, Hermann, und Wolfgang Jäkel: Geschichte der Stadt Wildeshausen. Oldenburg: Holzberg (1970). 168 S., 97 Abb. = Oldenburgische Monographien. Lw. 29,80 DM.

Anläßlich des 700jährigen Jubiläums der Verleihung des Stadtrechts an Wildeshausen verfaßten der frühere Direktor des Niedersächsischen Staatsarchivs in Oldenburg, H. Lübbing, und der derzeitige Stadtdirektor, W. Jäkel, den vorliegenden Band. H. Lübbing gibt in der ihm eigenen Art eine breite Kreise ansprechende, anschauliche Darstellung der Stadtgeschichte bis 1945. Sie ist auf der Grundlage der im Literaturverzeichnis aufgeführten umfangreichen Literatur erarbeitet worden. Das ist insofern

bedauerlich, als neben dem dort genannten, offenbar von dem Verf. aber nicht erneut ausgewerteten Stadtarchiv, das im Staatsarchiv deponiert ist, noch ein weit umfangreicherer Archivalienbestand staatlicher Herkunft über Stadt und Amt Wildeshausen in dem genannten Staatsarchiv vorhanden ist. Auch diese Bestände einschließlich einiger sehr aussagekräftiger Karten des 17. und 18. Jahrhunderts sind nicht herangezogen worden. Zweifellos hätten dann manche Partien zu bestimmten Fragen der neueren Stadtgeschichte, etwa zur Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Sozialgeschichte, noch ausführlicher und differenzierter behandelt und bisher unbekanntes Material vorgelegt werden können.

Ein weiterer grundsätzlicher Einwand betrifft den Umfang der verschiedenen Kapitel. Auch wenn in Rechnung gestellt wird, daß die Bedeutung von Wildeshausen im Mittelalter nicht unerheblich gewesen ist, so stimmen doch die Proportionen nicht, wenn die Zeit bis zum 16. Jahrhundert auf 72 Seiten, die restliche Zeit bis 1945 aber nur auf 40 Seiten behandelt wird. Die Jahre von 1918–1945 nehmen gerade eine Viertelseite ein. Für die Zeit ab 1933 wird lediglich hervorgehoben, daß die nach einer siegreichen Landtagswahl zur Macht gelangten Nationalsozialisten eine Verwaltungsreform durchführten, nach der Wildeshausen den Charakter einer Kreisstadt verlor. Nichts wird gesagt über Wahlergebnisse zwischen 1918 und 1932, nichts auch über die Behandlung der Juden nach 1933. Das durfte nicht verschwiegen werden, wenn schon die Toleranz den Juden gegenüber im 19. Jahrhundert gerühmt wird und ein Foto des jüdischen Friedhofes ein malerisches Motiv für die Bebilderung abgegeben hat. Befremdlich und zumindest instinktlos wirkt es dann, wenn in dem mittelalterlichen Teil die „ungewöhnliche Körperschönheit" der Normannen anläßlich der Einfälle dieser „nordischen Kriegerrasse" beschworen und auf das Vorkommen nordischer Ornamente, darunter des „Heilszeichens" der Swastika, auf Schmucksachen des 10. Jahrhunderts verwiesen wird.

Einen nüchternen, nicht unkritischen Abriß der Entwicklung der Stadt ab 1945 gibt W. Jäkel, der mit vielen Zahlen die Bedeutung des Ortes für Wirtschaft und Verkehr sowie als Mittelpunkt eines beliebten Erholungsgebietes darlegt. Beigefügt sind eine Zeittafel, ein Namenregister sowie Tabellen über Einwohnerzahlen (ab 1534), Wahlen (ab 1945), Bürgermeister (ab 1771) und Stadtdirektoren (ab 1945). Der Band ist reich bebildert, doch hat nur etwa die Hälfte der Abbildungen zum 1. Teil einen direkten Bezug auf Wildeshausen. Im Abbildungsverzeichnis vermißt man die Quellennachweise für ältere Stadtpläne und Abbildungen.

Oldenburg (Oldbg.) Harald Schieckel

Wilhelmshaven, Tidekurven einer Seestadt. Hrsg. von Arthur Grunewald. Wilhelmshaven: Lohse-Eissing (1969). 471 S., 118 Abb., 1 Faltkt.

Wilhelmshaven ist, gemessen am deutschen Regelfall, ein recht junges Gemeinwesen. Im Jahre 1853 hebt die eigentliche Geschichte der Stadt mit dem Erwerb des Jadegebiets durch Preußen an. Erst seit 1873 kann sich Wilhelmshaven, das seinen Namen offiziell seit 1869 trägt, eine Gemeinde mit eigener Verwaltung nennen, und erst im Jahre 1919 errang es seine Selbständigkeit vom Landkreis Wittmund. Um so mehr Respekt verdient das Interesse, das diese Stadt für ihre geschichtliche Vergangenheit aufbringt. 1957 brachte die Stadt die zweibändige, umfangreiche und auf breiter Quellenauswertung beruhende „Chronik der Stadt Wilhelmshaven" ihres Archivars Edgar Grundig heraus – leider nur als Maschinenschrift. Auf ihrem reichhaltigen Material beruhen im Grunde alle späteren Darstellungen der Geschichte Wilhelmshavens, z. T. auch die Beiträge des hier anzuzeigenden Buches. 1958 gab Edwin Notholt einen Sammelband mit Beiträgen der verschiedensten Art zum Thema „Wilhelmshaven, Stadt und Landschaft am Meer" heraus. Eine stark überarbeitete Neuauflage mit z. T. auch völlig neu verfaßten Beiträgen ist der vorliegende Band.

Im Rahmen einer kurzen Anzeige können nur die historischen, nicht aber die naturwissenschaftlichen oder ausschließlich gegenwarts- und zukunftsbezogenen Beiträge einzeln erwähnt werden. Durch gute Fotos unterstützt, bieten sie insgesamt ein anschauliches Bild vom kulturellen Leben sowie von Wirtschaft und Zukunftsplanung in der Jadestadt. Ausdrücklich genannt seien folgende Aufsätze: Werner Haarnagel, Die jüngere geologische Entwicklung des Jadegebietes, insbesondere im Raum von Wilhelmshaven; Peter Schmid, Archäologische Quellen zur Besiedlungsgeschichte unserer Heimat; Waldemar Reinhardt, Die Besiedlung der Landschaft an der Jade; Dettmar Coldewey, Bevor die Preußen kamen; Horst Apel, 10 Jahre Ölhafen Wilhelmshaven; Helmuth Giessler, Wilhelmshaven und die Marine von den Anfängen bis 1945; Otto Fenselau, Von der Kaiserlichen Werft zum Marinearsenal Wilhelmshaven. 100 Jahre Schiffbautradition. Besonders hervorgehoben seien die Arbeiten von Peter Schmid und Waldemar Reinhardt.

Wie die genannten Themen erkennen lassen, beschränken sich die einzelnen Aufsätze keineswegs auf die Zeit nach 1853, sondern behandeln die vorher liegenden Jahrhunderte, z. T. auch die Vorgeschichte mit. Die Verf. haben sich nicht die Aufgabe gestellt, neue Forschungsergebnisse zu publizieren; sie wollen vielmehr den gegenwärtigen Wissensstand einem breiteren Publikum in anschaulicher und verständlicher Weise vorstellen und dabei zuverlässig informieren. Daher haben sie auf Belege und Anmerkungen verzichtet. Ein ausführliches Literaturverzeichnis wurde dem Band beigegeben. Ähnlich gelungene Zusammenfassungen wünschte man sich auch für andere Städte Niedersachsens. Sie lassen sich, wie das vorliegende Beispiel zeigt, von einer Arbeitsgemeinschaft von Sachkennern leichter als von einem einzelnen verwirklichen[1].

Hannover — Jürgen Asch

Raabe, Paul: Die Herzog-August-Bibliothek als Museum. Wolfenbüttel 1970. 87 S., 33 Abb. = Kleine Schriften der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. H. 1. Kart. 4,50 DM.

Dieses wohlgelungene Heft sollen die Besucher der Wolfenbütteler Bibliothek als Erinnerung an die neugestalteten Schauräume mitnehmen können. Es ist aber – u. a. durch seine reiche Ausstattung mit Abbildungen – geeignet, auch demjenigen, der die Bibliothek noch nicht gesehen hat, eine gewisse Vorstellung von ihren Reichtumern zu vermitteln.

Der Leitgedanke des Hefts „Die Bibliothek als Museum" ist nicht unproblematisch. Wer heute das Wort „museal" ausspricht, bezeichnet damit meistens keine positive Wertung. Bloß konservierende Funktionen dürfen kein öffentliches Interesse erwarten. Die Museen pflegen sich heute große Mühe zu geben, durch thematisch begrenzte Ausstellungen von der reinen Aneinanderreihung von Objekten loszukommen, die sie so in Verruf gebracht hat. Genau in diese Richtung zielt aber auch die Neugestaltung der Herzog-August-Bibliothek. „Nicht die Fülle soll den Betrachter verwirren, sondern das Einzelstück wird ihn faszinieren können." So wird bewußt gemacht, daß diese Büchersammlung zu den ganz großen Kulturschätzen des Landes Niedersachsen zählt. Den altbekannten reichen Beständen an Handschriften und an Drucken des 16. und 17. Jahrhunderts hat sich in der Nachkriegszeit die Sammlung der Malerbücher würdig angereiht[1].

Hannover — Reinhard Oberschelp

[1] Mehr den Charakter einer Heimatchronik im üblichen Sinne trägt die ausführliche, gut bebilderte und flott geschriebene, offenbar auf eine Artikelfolge in der „Wilhelmshavener Zeitung" zurückgehende „Wilhelmshavener Chronik" von Hermann Ahner (448 S., Wilhelmshaven: Brune 1970).

[1] Hinzuweisen ist auch auf das vorzüglich bebilderte Heft: Paul Raabe, Ein Schatzhaus voller Bücher. Die Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel. Hannover: Madsack (1971). 52 S.

Raabe, Paul: Die Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Bestände, Kataloge, Erschließung. Wolfenbüttel 1971. 87 S., 8 Abb. = Kleine Schriften der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. H. 2.

Im Gegensatz zum ersten Heft der Reihe wendet sich das zweite nicht so sehr an Besucher der Schauräume wie an die Leser, die ernsthafte und längere Studien in der Bibliothek treiben wollen. Anlage und Aufmachung des Bändchens zeigen allerdings, daß die Bibliothek vorwiegend auf Forscher eingestellt ist, die auch einige Mühen (u. a. die des Lesens einer solchen ausführlichen Einführung) nicht scheuen, um sich die reichen Schätze der Bibliothek zu erschließen. Der „Normaltyp" des Informationen suchenden Lesers, den Raabe im Text auch ab und zu anzusprechen sucht, dürfte wohl eine andere Form der Einführung benötigen: eine didaktisch gestraffte Darstellung der für die Literatursuche wichtigsten Einzelheiten. Wäre statt der vielen (hübschen) Wiedergaben aus alten Drucken nicht besser auch einmal ein Katalogzettel abgebildet und erläutert worden? Für den Fachmann allerdings ist der Führer durch die ausführliche Charakteristik von Werden und Gliederung der Bibliotheksbestände hochinteressant und aufschlußreich. Es wird auch deutlich, daß das Bemühen, die Unzulänglichkeit der Kataloge zu überwinden, schon erhebliche Erfolge gebracht hat.

Hannover — Reinhard Oberschelp

BEVÖLKERUNGS- UND PERSONENGESCHICHTE

Gruhne, Fritz: Auswandererlisten des ehemaligen Herzogtums Braunschweig ohne Stadt Braunschweig und Landkreis Holzminden 1846–1871. Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1971. 293 S. = Quellen u. Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. Bd. 20. Kart. 15,– DM.

Die Forschung nach der Herkunft von Personen, die als Auswanderer ihre Heimat, hier das Braunschweiger Land, verließen, um sich in der Neuen Welt anzusiedeln, ist eines der schwierigsten Probleme in der Familienforschung, sind doch die Unterlagen der Auswanderung über Bremen größtenteils der Kassation verfallen und die Restbestände dann ein Opfer der Bombenangriffe des letzten Krieges geworden. Die Nachkommen solcher Auswanderer wissen oft nur, daß ihre Vorfahren aus Deutschland stammen. Überdies können auch bei Bezeichnungen wie „aus Hannover" oder „aus Braunschweig" sowohl das Land als auch die Städte gemeint sein. Handelt es sich dann etwa noch um einen häufiger vorkommenden Familiennamen oder um einen durch Sprechweise bzw. Hörfehler verstümmelten Namen, dann ist es geradezu hoffnungslos.

So ist die Arbeit, der sich Fritz Gruhne, durch langjährige Familien- und Archivforschungen geübt, unterzogen hat, doppelt hoch anzuerkennen und zu bewerten. Er hat alle ihm erreichbaren Kirchenbücher des ehemaligen Herzogtums Braunschweig, die im Staatsarchiv Wolfenbüttel liegen, sowie die Braunschweigischen Anzeigen von 1846 bis 1871, also über 25 Jahrgänge, durchgesehen und das Ergebnis in der oben genannten Publikation vorgelegt. Es ist eine reiche Ernte geworden: Aus 315 Ortschaften (ohne die Stadt Braunschweig und den Landkreis Holzminden, dessen Kirchenbücher dem Verf. nicht zugänglich waren) finden wir weit über 7000 Personen mit Geburtsort und -datum und Elternangaben, bei Verheirateten auch die Ehegatten mit ihren Kindern. Die Listen sind alphabetisch nach Orten geordnet und innerhalb der Orte die Familien gleichfalls nach dem Alphabet. Bei alleinstehenden Ehefrauen und Witwen ist auf den Namen des Ehemannes verwiesen. – Den Hauptanteil der Auswanderer stellen Handwerker. Von der bäuerlichen Bevölkerung wandern hauptsächlich die Söhne und Töchter der Kothsassen sowie der Häuslinge und Tagelöhner aus. Der Anteil der gehobenen Berufe ist gering. Über die Gründe zur Auswanderung erfahren wir nichts, weil die Kirchenbücher darüber nichts aussagen. Wahrscheinlich

klangen aber Berichte aus der Neuen Welt so verlockend, daß mancher glaubte, dort ein besseres Fortkommen zu haben und mehr Freiheit, Selbständigkeit und Wohlstand, als es daheim gab, zu gewinnen. Etwa um 1854 erreichte die Auswanderungswelle ihren Höhepunkt, wonach sie dann abebbte und erst nach 1864 wieder anschwoll. Dieselbe Beobachtung hat auch Th. Penners gemacht („Entstehung und Ursachen der überseeischen Auswanderungsbewegung im Lande Lüneburg vor 100 Jahren", Lüneb. Bll. 4, 1953, S. 102 ff.), worauf der Verf. hinweist. Den Schluß der ausgezeichneten Arbeit von Fritz Gruhne bildet ein Verzeichnis sämtlicher vorkommenden Personennamen, also nicht nur der Ausgewanderten.

Wir haben hier eine Quelle, in der wir selbst bei sehr geringen Angaben des Nachkommen eines Auswanderers aus dem ehemaligen Herzogtum Braunschweig im Zeitabschnitt von 1846–1871 den Gesuchten finden können. Es wäre zu wünschen, daß diese Arbeit als Beispiel auch für andere Landesteile diente. Wir sind dem Verf. dankbar für dieses wertvolle Nachschlagewerk.

Hannover — Hans Mahrenholtz

Leerhoff, Heiko: Friedrich Ludwig v. Berlepsch, hannoverscher Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist 1749–1818. Hildesheim: Lax 1970. XI, 276 S., 1 Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen. XXXII: Niedersächsische Biographien. 3. Kart. 24,– DM.

Die durch die kurhannoversche Regierung einseitig verfügte Entlassung des Hofrichters und Land- und Schatzrats Friedrich Ludwig von Berlepsch erregte die öffentliche Meinung in Deutschland am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. L. stellt sich die Aufgabe, den Fall Berlepsch in seinen gesellschaftlichen, staatlichen und biographischen Zusammenhängen darzustellen. Die Untersuchung geht vom Lebenslauf aus, verzeichnet Andeutungen, daß Berlepsch „freier, als seine Zeit vertragen mochte", erzogen wurde, ist aber aus Mangel an Nachrichten leider nicht in der Lage, Näheres über die Umstände mitzuteilen (S. 3). Jurastudium in Göttingen, Auditorenzeit in der Stader Justizkanzlei, Regierungsrat in Ratzeburg, dann Hofrichter in Hannover, schließlich daneben Land- und Schatzrat der Calenberger Ritterschaft, das waren die Stufen einer durchaus gängigen Karriere. Finanziell bot der Beamtenstatus nur eine angenehme, keine notwendige Ergänzung der reichlichen Einkünfte, die Berlepsch aus seinen Gütern bezog. Er war ein Angehöriger jener auf Grundherrschaft und Beamtentum beruhenden „Aristokratie" innerhalb des hannoverschen Adels, die Joachim Lampe in seiner bahnbrechenden Arbeit untersucht hat.

L. geht auf die Tätigkeit von Berlepsch in Verwaltung und Justiz nicht näher ein und konzentriert sich statt dessen auf den Fall seiner Entlassung und dessen vielfältige Folgen und Zusammenhänge. Behutsam arbeitet er die besondere Rolle heraus, die Berlepsch auf den Calenberger Landtagen von 1793 und 1794 gespielt hat. Gemeinsam mit einer Minorität der Ritterschaft vertrat dieser dort Pläne, die die Abschaffung des die breite Masse der Bevölkerung belastenden Kopfgeldes und auch der Steuerfreiheit der Ritterschaft vorsahen. Außerdem wendete er sich gegen die Rüstungen anläßlich des Koalitionskrieges, die ohne vorherige Kommunikation mit den Ständen angelaufen waren, ja 1794 setzte er sich sogar für den völligen Verzicht Hannovers auf Teilnahme am Krieg gegen Frankreich, mithin für eine Neutralisierung ein. Wenn der Landesherr eine solche Neutralitätserklärung nicht abgebe, so seien die Stände befugt, diesen Schritt zu tun. Berlepsch rief damit zum Widerstand gegen den Landesherrn auf.

Die Bestrebungen Berlepschs standen im allgemeinen Zusammenhang mit den Diskussionen innerhalb der Calenberger Ritterschaft und Landschaft während der neunziger Jahre. Sie waren das Ergebnis einer Analyse, wonach die Stände, wenn sie vor der öffentlichen Meinung bestehen wollten, deren Forderungen Rechnung tragen mußten, sie waren also ein Stück sozialer Selbstbehauptung im Zeitalter der

Französischen Revolution. L. hat im einzelnen ermittelt, daß wesentliche Auffassungen Berlepschs zu den Themen Reformen, Repräsentation, Steuerverfassung, Jus belli et foederum und Eingeschränkte Monarchie von den Prinzipien der Aufklärung beeinflußt waren. Er beobachtet anderseits, besonders in den Vorstellungen über die Repräsentation, daß Berlepsch versuchte, „die überlieferte Form der landständischen Verfassung neu zu deuten, ohne sie zu verändern" (S. 83). In der Steuerverfassung strebte er mit der Aufgabe der Steuerfreiheit der Ritterschaft eine Veränderung an, doch dachte er auch hier besonders an „die Moral, das Verantwortungsgefühl der Mitglieder für das Wohl des ganzen Landes" (S. 87). In Berlepschs Denken verbanden sich „Empfänglichkeit für politische Forderungen der Aufklärung, denen die Französische Revolution verschärfte Aktualität verschafft hatte, mit dem Wunsch, die überlieferte ständische Ordnung zu erhalten und in ihrer vermeintlichen alten Bestimmung neu zu beleben" (S. 84).

Was in der Untersuchung von L. bei aller Sorgfalt und Differenziertheit nicht voll herausgestellt wird, ist die Frage nach dem Interesse, das diese politische Haltung und Denkstruktur bedingte. Deutlich ist Berlepschs Wille zur Konservierung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Verändern will er in der sozialen Verfassung nur das, was als unhaltbar angesehen wird, vor allem die ritterschaftliche Steuerfreiheit. Im übrigen sah er für die Erhaltung der bestehenden Ordnung nur dann eine Garantie, wenn die Stände die auf dem Landtag nicht repräsentierten Interessen aktiv vertraten. Hier lag – was zu betonen gewesen wäre – die Wurzel des Moralismus, der viele Handlungen Berlepschs motivierte. Ihn hatte er mit anderen nachrevolutionären Politikern, etwa dem Freiherrn vom Stein, gemein, die zur möglichst weitgehenden Sicherung der bestehenden Gesellschaftsordnung von der alten Herrschaftsschicht ein Höchstmaß von Moral forderten. Es war ein staats- und gesellschaftserhaltender Moralismus! Aus ihm resultierte bei Berlepsch das nervöse Gespür für politische Stimmungen, er ließ ihn von den Wünschen der „Calenberg-Göttingischen Nation" sprechen (S. 97 f.), verführte ihn auch zu äußerst riskanten Aktionen, etwa zu der heimlichen Ermunterung der Regierung, die Steuerreform und Aufhebung der Kopfsteuer wegen des Widerstandes der Ritterschaft durch Oktroyierung eines entsprechenden Gesetzes zu erzwingen (S. 52).

L. führt das Auftreten Berlepschs in den Ständen „zu einem guten Teil" auf seinen Charakter zurück – „einen weiteren Schlüssel" für die Oppositionsrolle sieht er in den „politischen Grundanschauungen" (S. 79 f.). Diese vage, zwischen Psychologie und Ideologie pendelnde Interpretation hätte sich wahrscheinlich durch die Frage nach den leitenden Interessen stärker klären lassen. Auch die abschließende Charakteristik, Berlepsch habe „sich dem Geist der Aufklärung verpflichtet" gefühlt und sei „zugleich altständischen Anschauungen verhaftet" gewesen, ihm sei also ein „Platz in dem Grenzbereich zwischen konservativem und liberalem Denken" zuzuweisen (S. 246), ergibt eigentümlich schwache Konturen. Es wäre zu klären gewesen, wo Konservatives, wo Liberales sich mit dem politisch-sozialen Interesse Berlepschs in Einklang befand, dieses Interesse selbst hätte ins Zentrum der Erörterung gerückt werden müssen. Die existentielle Basis als Rittergutsbesitzer und Landstand – bei L. nur eben erwähnt – wäre dann wahrscheinlich stärker in den Vordergrund getreten.

Mit der Abhandlung der ständischen Aktivitäten Berlepschs entwirft L. zugleich das Bild der staatlichen Gesamtsituation im Kurfürstentum Hannover. Es zeigt, wie stark das Vorgehen gegen Berlepsch in der Tradition des absolutistischen Staates stand, der jede Beeinträchtigung seiner Souveränität – zumal im Bereich der Außenpolitik – aufs schärfste bekämpfte. Daneben wäre allerdings das Problem detaillierter zu erörtern gewesen, wie weit auch die innenpolitische Haltung Berlepschs vom Staat als gefährlich empfunden wurde. Die Reaktivierung der Landstände bezog sich auf Innen- und Außenpolitik; es wäre also zu überlegen, wo der Staat sich stärker beunruhigt fühlte, ja letztlich hätte hier die gesellschaftspolitische Stellung des Staates ermittelt werden müssen, was gerade in der Zeit des Spätabsolutismus außerordentlich schwierig ist. L. weist ganz allgemein darauf hin, daß der Staat sich durch die Wiederbelebung der Landstände bedroht fühlte und daß die Absetzung Berlepschs den wesentlichen Urheber dieser Aktivitäten beseitigen sollte (S. 98.)

Auch die weitere Entwicklung des Falls Berlepsch hat L. jeweils mit der Erörterung der politischen und rechtlichen Zusammenhänge verbunden. Das geschieht bei der Entlassung durch die Diskussion der beamtenrechtlichen Vorstellungen der Zeit, bei der Einführung des Verteidigers Carl Friedrich Häberlin und dessen Gegners August Wilhelm Rehberg durch eine Skizze von deren politischen Auffassungen. Ausführlich wird der Kammergerichtsprozeß vor dem Hintergrund der politischen und rechtlichen Gesamtsituation der Reichsgerichtsbarkeit behandelt. Auch die Abhandlung der zeitgenössischen Publizistik über den Fall Berlepsch und dessen Rolle im Königreich Westfalen berücksichtigt sorgfältig den historischen Kontext. Damit wird das Buch von L. zum aufschlußreichen Querschnitt durch das politisch-soziale Geschehen in Nordwestdeutschland in den Jahren von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß.

Göttingen — Herbert Obenaus

Denecke, Ludwig: Jacob Grimm und sein Bruder Wilhelm. Stuttgart: Metzler 1971. XI, 228 S. = Sammlung Metzler. 100. Kart. 9,80 DM.

Wer in Zukunft sich mit Leben und Werk der Brüder Grimm, des wohl berühmtesten Brüderpaares der deutschen Geistesgeschichte, befassen will, wird eine große bibliographische Hilfe haben. Was die Brüder je geschrieben haben, und alles, was immer irgend jemand über sie geschrieben hat, ist mit wohl absoluter Vollständigkeit in diesem „Jubiläumsband"-Band der wohlbekannten Sammlung Metzler zusammengestellt. Aber dabei allein ist es nicht geblieben, und auch auf das Wie kommt es an. Der Verf., bis vor kurzem noch aktiver Direktor der (Murhardschen und) Landesbibliothek in Kassel und des dortigen Brüder-Grimm-Museums, ist heute wohl die größte Autorität in der Grimm-Forschung. Er hat das Bibliographische in wahrer Meisterschaft, nach Urteil, Aussage und Stil, mit dem Biographischen verbunden. So umfangreich die Literatur über die Begründer der deutschen Philologie, der „Wissenschaft vom Deutschen", auch ist, hat doch nichts davon so viel Judiz wie diese Zeichnung von Lebensgang, Persönlichkeit und Leistung der Brüder Grimm, zu ihren großen und kleinsten Werken jeweils durch die darüber und dazu bestehende Forschung und Literatur begleitet. Auch „Taschenbücher" können bedeutende Werke sein.

Göttingen — Wilhelm Ebel

Hoppenstedt, Dietrich: Christian Ulrich Grupen als Jurist und Rechtshistoriker. Jur. Diss. Göttingen 1970. = Hannoversche Geschichtsblätter, N. F. Bd. 25, H. 1/2, 1971, S. 1–96.

Christian Ulrich Grupen (1692–1767), Advokat und Bürgermeister in Hannover, gehört zu den – von der Zeit des Humanismus bis ins 18. Jahrhundert nicht seltenen – Juristen, die mit der auf die Gegenwart ausgerichteten Rechtswissenschaft philologisch-historische Interessen verbanden. Anregungen bot besonders die Elegante Jurisprudenz in den Niederlanden, Widerstand und Kritik kam besonders von den Anhängern des Vernunftrechts.

Die vorliegende Göttinger Dissertation bietet, zum Teil aufgrund des unveröffentlichten Nachlasses Grupens beim Oberlandesgericht Celle, eine Übersicht über sein Leben und sein Werk, behandelt ausführlicher seine rechtswissenschaftlichen Schriften und sucht schließlich das Verhältnis des Juristen zum Rechtshistoriker Grupen zu bestimmen. Grupens allgemeine geschichtliche Interessen galten besonders der germanisch-fränkischen Zeit und der hannoverschen Geschichte. Seine rechtshistorischen Interessen umspannten Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht, Bauernrecht, Familien-, Erb- und Sachenrecht. Besondere Beachtung verdienen seine Bemühungen um die Edition des Sachsenspiegels, die bisher nur fragmentarisch, vor allem durch seine Kontroverse mit v. Senckenberg, in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind.

Hoppenstedts Inhaltsangaben der Werke lassen manchmal Klarheit vermissen, weil das Referat der Meinungen Grupens nicht prinzipiell genug von der Beurteilung aus

heutiger Sicht getrennt wird. Der Versuch des Verf., Rechtswissenschaft und Geschichtswissenschaft gegeneinander abzugrenzen, orientiert sich einseitig an einem extrem individualisierenden Historismus. Eine stärkere Berücksichtigung der neueren Diskussion über das Verhältnis von Geschichte und Soziologie (vgl. z. B. die Hinweise bei Karl-Georg Faber, Theorie der Geschichtswissenschaft, und Georg G. Iggers, Deutsche Geschichtswissenschaft, beide 1971) hätte die Grenze zwischen Rechts- und Geschichtswissenschaft entschärft und Grupens Werk auch aus moderner Sicht einheitlicher erscheinen lassen können. Dennoch ist die vorliegende Dissertation ein nützlicher Beitrag zur Kenntnis der noch nicht hinreichend bekannten antiquarischen Jurisprudenz der frühen Neuzeit, ein Beitrag zugleich zur Geschichte der Geschichtswissenschaft zwischen Rationalismus und Historismus.

Münster (Westf.) Gerhard Theuerkauf

Hardenberg, Hans Adolf und Alexandra von: Stammtafeln der Grafen und Freiherrn von Hardenberg, 1139–1970. (Wolbrechtshausen 1970.) 16 S., 16 Stammtaf., 1 Korrekturblatt 4°.

Lang, Karl Heinrich: Die Geschichte des Geschlechtes von Hardenberg. ([Hrsg.:] Hans Adolf und Alexandra von Hardenberg.) (Wolbrechtshausen 1966.) 188 S. 4°.

Zwei Weltkriege trennen uns von jenen Zeiten, als die bedeutenderen Adelsgeschlechter ihre Archive noch in meist mehr als minder dickleibigen Werken zu veröffentlichen pflegten. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandlungen, aber auch schlichte Erschöpfung des familiengeschichtlichen Materials haben diese Quelle zum Versiegen gebracht. Nicht erloschen ist erfreulicherweise das Gefühl der Verpflichtung, die Bereitschaft zum Dienst an der Geschichte. Ihr verdanken wir eine erweiterte Neuauflage der Hardenbergschen Stammtafeln – die übrigens nicht zuletzt dank der Mitarbeit Gebhard von Lenthes in wissenschaftliches Neuland vorstoßen, indem sie die edelfreie Herkunft der Hardenberger klären.

Gleichem Interesse verdanken wir den Erstdruck einer 1795 abgeschlossenen Familiengeschichte. An den Eisvogel, dessen buntes Gefieder an den niedersächsischen Bächen nur selten aufblitzt, erinnert die Gestalt des oberdeutschen Verfassers, über den die Nörtener damals urteilten: De Kerl hat den Düwel im Nacken. Es bedurfte kongenialen Scharfsinns und Muts des Staatsministers von Hardenberg, den ungewöhnlichen Fall, daß sich diplomatische Spezialkenntnisse und Geist paaren, zu durchschauen und ein satirisches Schriftstellertalent als Archivar zu engagieren. So entstand in zweijähriger Arbeit am hardenbergischen Gesamtarchiv eine Familiengeschichte, die noch heute durch ihre Lesbarkeit und Frische auffällt. Die bemerkenswerte Quellenkenntnis, das geradezu modern anmutende Interesse des Verf.s an Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte sichern dem Werk auch heute wissenschaftliche Beachtung. Doch liegt der Hauptreiz in der beneidenswerten Erzähltechnik. Dazu als beliebig ausgewählte Beispiele eine so gekonnte Überleitung wie: „Der Dreißigjährige Krieg, dem wir unsere Religionsfreiheit nebst der Contribution verdanken, ..." (S. 60) oder die Charakteristik des Christoffer von Hardenberg, der Mitte des 16. Jahrhunderts noch die Kenntnis von Lesen und Schreiben weit von sich wies: „Von seinem Nachbar tief in Schatten gesetzt, lebte auf dem Vorderhause wie ein Dachs in seiner Höhle Christoffer von Hardenberg. Wenngleich kein Schwachkopf, doch auch nicht über den gewöhnlichen Schlag erhoben, zeichnete er sich durch seine unglaubliche Unwissenheit aus" (S. 80).

Derartige aus dem Geist der Französischen Revolution geborene und bewußt gehäufte Bosheiten machen es verständlich, daß die Familie den Druck ablehnte. Statt dessen erschien 1823 die trockene Geschlechtsgeschichte des Kanonikus Wolf. Um so mehr sind wir zu Dank verpflichtet, daß Langs Geschichte jetzt zugänglich gemacht ist. Auseinandersetzungen über die technische Seite der Edition – für die Lottomittel niemals bewilligt worden wären – würde ich für Beckmesserei halten. Wer die Arbeit überfordert, mag erst selbst Besseres leisten.

Hannover Manfred Hamann

Eckelmann, Helmut: Johann Hemeling, Schreib- und Rechenmeister, der hochlöblichen Stadt Hannover kaiserlich gekrönter Poet. Hamburg: Hauswedell 1971. 76 S. mit 45 Abb. [Schriftproben]. Lw. 76,– DM.

Die Hannoveraner, heißt es, sprächen das beste Deutsch; die Erwartung liegt nahe, man habe sich an der Leine auch um besonders feine schriftliche Ausdrucksformen bemüht. Daß dergleichen Zusammenhänge nicht gänzlich von der Hand zu weisen sind, zeigt die verdienstvolle Veröffentlichung über den hannöverschen [!] Schreib- und Rechenmeister Johann Hemeling, der von 1646 bis zu seinem Tode 1684 in der Rats-Schreibschule der lieben Jugend die Künste der Kalligraphie beizubringen versucht hat. Was ihn freilich von seinen Vorgängern und Nachfahren im Amt unterscheidet, ist der Eifer, mit dem er seinen und seiner Heimatstadt Ruhm verbreitet hat durch die Veröffentlichung mehrerer, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachgedruckter Rechen- und Schreibbücher. Auch als Autor geistlicher Lieder, Verse und Gelegenheitsdrucke ist er hervorgetreten.

Der Wert der vorliegenden Veröffentlichung liegt nun nicht nur darin, daß sie die Erinnerung an einen, wenngleich nicht ohne alles Recht vergessenen Bürger Hannovers festhält. Wichtiger scheint sie mir als Beitrag zur stadt-hannoverschen Schul- und Kulturgeschichte sowie zur Schriftentwicklung der Neuzeit. Im einzelnen stellt Verf. nach einem Überblick über die Aufgaben und die Entwicklung der Schreibschulen im allgemeinen und in Hannover im besonderen die Nachrichten zusammen, aus denen sich Leben, Tätigkeit und Einkünfte, also der Alltag des Schreibmeisters erschließen läßt, ein dornenreiches Dasein übrigens. Weiter wird der Umgang mit Druckern und Verlegern besprochen. Eine Würdigung seiner Dichterei, welche ihm 1656 den Lorbeerkranz des kaiserlichen Poeten eintrug, verbindet sich mit Beispielen seiner manieristischen Kunst im Zeitgeschmack, die gewiß nicht zu einer Hemeling-Renaissance Anlaß geben werden, mag auch mancher gescheite Gedanke darin stecken. Es folgt eine Analyse seiner Schreibkunst, schließlich, nach den Schriftbeispielen, eine kurze Bibliographie.

Der Verf., ein im praktischen Unterricht erfahrener Berufskollege, vermag die handwerkliche Seite Hemelings besser zu erfassen und zu würdigen als der Historiker. Einwendungen, die sich gegenüber manchen Formulierungen zur Entwicklung der Schriftlichkeit aufdrängen, fallen demgegenüber weniger ins Gewicht. Der Paläograph begrüßt die nunmehr wieder zugänglich gemachten Beispiele norddeutscher Schreibkunst, die bezeichnenderweise (hoch)deutsche, lateinische, französische und holländische Schriften umfassen. Ihre historische Einordnung erfolgt mit sicherem Blick gerade für die technische Seite. Und wer das lokale Engagement nicht teilt, findet S. 40 die notwendige Korrektur in dem Hinweis, daß es außerhalb Deutschlands – ich würde hinzufügen: vermutlich auch in Süddeutschland – in jenen Tagen bedeutendere Meister der Schreibkunst gegeben hat. Das ist bekannt – eben deswegen freuen wir uns, ein norddeutsches Beispiel in so gelungener Form und Ausstattung vorgeführt zu bekommen.

Hannover Manfred Hamann

Heutger, Nicolaus C.: Herder in Niedersachsen. Zum 200. Jahrestag seiner Ankunft in Bückeburg. Hildesheim: Lax 1971. XII, 114 S., 2 Taf. Kart. 12,– DM.

Hält man sich an das dem Buch vorangestellte Vorwort, das im Stil des Verfassers die Diktion Herders anklingen läßt, so erscheint der Titel – Herder in Niedersachsen – nicht recht passend, einerseits weil der Herderzeit dieser Begriff noch völlig fremd war, andererseits weil die Grafschaft Schaumburg-Lippe, in den Jahren 1771–1776 das Tätigkeitsfeld Herders, im Alten Reich und noch darüber hinaus als Teil Westfalens angesehen wurde. Die 200. Wiederkehr des Tages der Berufung des 27jährigen Theologen durch den Grafen Wilhelm hat Heutger zum Anlaß genommen, die fünf Bückeburger Jahre in 29 Kapiteln unter den verschiedensten Aspekten darzustellen: den privaten und familiären Bereich ebenso wie sein dienstliches Wirken

als Oberprediger, Superintendent und Konsistorialrat, die wissenschaftliche Arbeit und die dichterischen Bemühungen. Das Material dazu boten Herders gedruckte Werke und Briefe sowie Archivalien im Nachlaß (jetzt in der Staatsbibliothek Berlin), im Staatsarchiv und im Fürstlichen Hausarchiv in Bückeburg, die jedoch keineswegs erschöpfend ausgewertet sind. Leider begnügt sich Heutger weitgehend damit, seine Lesefrüchte und archivalischen Funde unverbunden und unreflektiert vor dem Leser auszubreiten. Manche Kapitel wirken geradezu wie ein zum Manuskript umgeschriebener Zettelkasten. Eine übergreifende Interpretation, die die einzelnen Mosaiksteine zu einem Persönlichkeitsbild zusammenfügte, bleibt in Ansätzen stecken, und auch der Versuch einer Einordnung der Bückeburger Zeit in den geistigen und menschlichen Entwicklungsgang Herders kommt über Gemeinplätze nicht hinaus. Über dem Bemühen, durch möglichst häufige Verwendung der Worte Bückeburg, Schaumburg-Lippe und Niedersachsen eine „Denn-er-war-unser"-Stimmung zu erzeugen, werden die Zwiespältigkeit und die innere Unrast verharmlost, die Herder in diesen wichtigen Jahren der Läuterung vom Sturm und Drang zur Klassik charakterisieren. Auf sehr viel weniger Raum, aber treffender und differenzierender hat erst kürzlich W. Dobbek das Fazit der Bückeburger Zeit gezogen[1] – eine Arbeit, die Heutger benutzt, sich aber leider nicht zum Maßstab gesetzt hat.

Rom — Dieter Brosius

Die Kolloge zur Kolloge vom Stamme Wyhe. Insbesondere ihre sämtlichen Nachkommen aus der Verbindung mit den Töchtern Schweers aus Simmerhausen seit 1814. In Gemeinschaft mit Johann und Alfred Kolloge hrsg. von Frithjof Bestmann. Harpstedt: Lampe 1970. 275 S. mit 50 Abb. 4°.

Allen schönen Worten zum Trotz vermag die genealogische Literatur nur selten über den Selbstzweck hinauszudringen und zum vertieften Verständnis der Landesgeschichte beizutragen. Zu den Ausnahmen gehört das anzuzeigende großformatige Werk. Dabei ist sein Anliegen ein rein privates, die Themenstellung für wissenschaftliche Fragen daher etwas willkürlich. Verfolgt werden nämlich die Schicksale (und genealogischen Daten) von Familien, die dadurch in verwandtschaftliche Beziehungen traten, daß sie entweder von zwei hoyaschen Vollmeierhöfen abstammen oder dort einheirateten; und zwar von den Höfen Kolloge und Love, etwa 3 bis 4 km südwestlich von Bassum. Infolgedessen gliedert sich das Werk in zwei Teile: Hofgeschichten und Familiengeschichten (nämlich der einheiratenden Familien und der ausheiratenden Söhne und Töchter). Üblicherweise pflegt die Erforschung eines solchen Sippenverbandes in riesigen Stammtafeln zu münden. Dieser Endzweck wird zwar auch erstrebt. Erfreulicherweise entschloß man sich aber, als die Druckmittel nicht reichen wollten, die Stammtafeln zurückzustellen und den Ertrag in Buchform zu veröffentlichen.

Sein Niveau verdankt das Werk der Mitarbeit des emeritierten Bassumer Stiftspropstes Bestmann. Das reichhaltige, aus öffentlichen wie privaten Archiven zusammengetragene Material verdichtet sich zu kulturgeschichtlichen Miniaturen hoyascher Bauernfamilien, in denen geschichtliche Konjunkturen wie Einzelschicksale sichtbar werden. Die Verflechtung einer bäuerlichen Oberschicht zeigt sich ebenso wie bemerkenswert häufiger Besitzwechsel. Erb- und Meierverträge, Testamente und Hofbeschreibungen werden in extenso zitiert. Das gesamte Buch bildet schließlich eine beachtliche Quelle zur ländlichen Sozialgeschichte, indem es nicht nur den Verbleib der abziehenden Töchter und Söhne zeigt, sondern durch aufwendige Fotos deren eignes und ihrer Höfe Antlitz festhält. Wer Musterbeispiele für Höfegeschichten sucht, sei auf die „Kolloge zur Kolloge" verwiesen.

Hannover — Manfred Hamann

[1] Wilhelm Dobbek, Johann Gottfried Herder in Bückeburg 1771–1776, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen, H. 20, 1969, S. 37–56.

Jung, Rudolf: Lichtenberg-Bibliographie. Heidelberg: Stiehm (1972). 179 S. = Repertoria Heidelbergensia. II. Kart. 39,– DM.

Wir leben in einem enzyklopädischen Zeitalter wie auch in einer Zeit vielfacher geistiger Neuorientierung. Beides zusammen hat zur Folge, daß mancherlei bedeutende, aber halb vergessene oder nur einseitig gewürdigte Gestalten der deutschen Geschichte und Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts wiederentdeckt oder erstmals umfassend gewürdigt werden und daß, neben Untersuchungen und Darstellungen, Werkausgaben und Bibliographien ihr Schaffen und seine Wirkung erhellen.

So gab es in der DDR eine Georg-Forster-Renaissance, die inzwischen auch, mit der vierbändigen Forster-Ausgabe des Insel-Verlages, auf die Bundesrepublik übergegriffen hat. Gerhard Steiner (auch Herausgeber der Insel-Ausgabe) brachte in Ost-Berlin eine vielbändige Akademieausgabe in Gang, deren Vollendung freilich wohl noch lange auf sich warten lassen wird. Von Horst Fiedler erschien im Akademie-Verlag 1971 eine Georg-Forster-Bibliographie 1767–1970. Wenn Forster auch nicht gerade eine zentrale Gestalt der Geschichte Niedersachsens ist, so können uns diese Arbeiten doch nicht gleichgültig lassen, denn immerhin war er Schwiegersohn des Göttinger Altphilologen Christian Gottlob Heyne und – Freund und Mitarbeiter von Lichtenberg.

Bibliographie und kritische Werkausgabe Lichtenbergs folgen der Forsters auf dem Fuße, diesmal in der Bundesrepublik. Während die Werkausgabe (Georg Christoph Lichtenberg, Schriften und Briefe, 4 Bände, herausgegeben von Wolfgang Promies, München 1967ff.; bisher erschienen Band 1, 2 und 4) noch nicht ganz vollendet ist, liegt nunmehr eine Bibliographie vor, die freilich nur eine Auswahl-Bibliographie ist und vor allem manche angelsächsische Literatur nicht berücksichtigt. Sie ist aber dennoch ein gutes Orientierungsmittel in einer nicht leicht überschaubaren Materie und gibt vor allem, so weit erkennbar, zuverlässige Auskunft über die von Lichtenberg selbst herausgebrachten Arbeiten.

Die Bibliographie ist in drei Hauptteile gegliedert: Werke, Ausgaben der Werke und Briefe, Literatur zu Leben und Werk. Im Gegensatz zur Forster-Bibliographie, bei der die Sekundärliteratur nach Lebensabschnitten eingeteilt ist, folgt dieses Werk – auch bereits im zweiten Hauptteil – einer vornehmlich sachlichen Gliederung nach den verschiedenen Themenkreisen, mit denen Lichtenberg sich befaßt hat: Aphorismen, Epigramme, Tagebücher, Briefe aus England, Hogarth-Erklärungen, Chodowiecki-Erklärungen; dann: Biographie, Naturwissenschaft, Philosophie, der Schriftsteller und Satiriker, zu einzelnen Werken usw. Über die Einteilung im einzelnen mag man streiten; doch daß das Prinzip ebenso angemessen ist wie für Forster das völlig andere, darüber gibt es keinen Zweifel. Leben und Werk beider erzwingen auch das jeweilige Einteilungsprinzip.

Bei Lichtenberg macht die Bibliographie nur allzu deutlich, in welch hohem Maße er ganz einseitig vor allem als Aphoristiker, allenfalls noch als Verfasser interessanter Briefe aus England betrachtet worden ist. Die Zahl der auf diese beiden Gebiete bezüglichen Titel der Teilausgaben und der Sekundärliteratur überwiegt bei weitem. Die Tiefe und der innere Zusammenhang des Lichtenbergschen Denkens, seine Modernität, wie sie jetzt besonders von Promies und Mautner[1] herausgearbeitet wurden, das alles ist früher wenig beachtet worden.

Lichtenberg hat fast alle seine nicht als Buch erschienenen Arbeiten in niedersächsischen Zeitschriften veröffentlicht. Das Hannoversche Magazin, der Göttinger Musenalmanach, die Göttingischen Gelehrten Anzeigen werden immer wieder genannt, dazu seine „Hauszeitschriften", der Göttinger Taschen Calender und ab 1780 das Göttingische Magazin der Wissenschaften und Litteratur, das er zusammen mit Forster herausgab.

---

[1] Fr. H. Mautner, Lichtenberg. Geschichte seines Geistes, Berlin 1968 (besprochen in Nds. Jb. 41.42, 1969 70, S. 313).

Von dem, was die Nachwelt am meisten interessiert, Sudelbücher (Aphorismen), Briefe, Tagebücher, ist zu seinen Lebzeiten kaum etwas erschienen.

Mit Werkausgaben sah es 100 Jahre lang traurig aus. Die drittletzte erschien 1867! Die vorletzte, von Wilhelm Grenzmann, kam 1949 heraus, die letzte, von Promies, erscheint seit 1967. Die letzte einigermaßen vollständige Briefausgabe vor Promies, von Albert Leitzmann und Carl Schüddekopf, wurde 1901 bis 1904 herausgebracht. Es ist bemerkenswert, daß Leitzmann auch einer der verdientesten Ausgräber von Briefen Forsters ist.

So gibt die Bibliographie auch ein eindrucksvolles, wenn auch nicht gerade rühmliches Bild der Versäumnisse der Forschung. Man braucht kaum hinzuzufügen, daß es die Briefe Lichtenbergs als Geschichtsquelle Niedersachsens erst noch zu entdecken gilt.

Hannover — Carl Haase

Sheldon, William F.: The intellectual development of Justus Möser: The growth of a German patriot. Osnabrück: Wenner in Komm. 1970. XIV, 146 S. mit Abb. = Osnabrücker Geschichtsquellen u. Forschungen. 15. Brosch. 25,– DM.

Herrn Sheldons Abriß einer Möserbiographie ist nicht die erste und einzige, aber gewiß die gründlichste Beschäftigung mit Möser aus dem angelsächsischen Kulturraum. Aus echter Neigung und dem offenkundigen Interesse, etwa wie Epstein den Grundlagen eines deutschen Konservativismus näher zu kommen, hat der Verf. eine Zusammenfassung aufgrund der bisherigen Forschung versucht und in gediegener Weise die Veröffentlichungen gesichtet, die Zeugnisse der Nachwirkungen gesammelt, ein fast vollständiges Literaturverzeichnis geliefert und einige sehr nützliche Bildbeigaben hinzugefügt.

Darüber hinaus hat er unter Anleitung seiner amerikanischen Mentoren, besonders aber von Prof. Hubatsch, den inneren Zusammenhang dieses reichen Lebens und Werkes unter dem Stichwort des „Organischen" zu ergründen versucht und dabei eine Fülle von polaren Spannungen, etwa zwischen Bürger und Künstler, Verstand und Gefühl, in Möser aufgewiesen, die dieser immer wieder zu einheitlicher Wirksamkeit bringen konnte, oder die wie das „Besondere" und „Allgemeine" als die Pole der Möserschen „Weltanschauung" auf dem Grund der Leibnizschen Philosophie aufgefaßt werden können. In dem letzteren Hinweis liegt eine der verdienstvollsten Leistungen Sheldons.

Durch diesen Ansatz ist viel Licht auf Anschauungen, Ansichten und Verhaltensweisen Mösers gefallen und vor allem eine „organische" Gliederung der verschiedenen Lebensphasen und Werkzusammenhänge erreicht worden, über die mit „Jugend", „Reifezeit" und der dann folgenden geschlossenen Wirksamkeit Mösers als Staatsmann und Verfasser der Patriotischen Phantasien und Osnabrückischen Geschichte im wesentlichen Einmütigkeit besteht.

Die englische Sprache, in der die umgearbeitete Dissertation vorliegt, hat dabei ebenso zu glücklichen Formulierungen verholfen, wie andererseits dadurch Schwierigkeiten und Verbreitungsgrenzen gesetzt sind. Dennoch war es richtig, die verdienstvolle Schrift in die Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen aufzunehmen. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist am Schluß beigegeben.

Als Zusammenfassung aller wichtigen Grundzüge des Möserbildes, der zu weiterer Erforschung noch anstehenden Problematik, der Hervorhebung der Rolle der *taxable farm*, des Anteils der Aufklärung u. v. a. m. verdient die Arbeit alle Anerkennung, und es wäre schön, wenn sie auch im angelsächsischen Bereich die Kenntnis Mösers vermehrte.

Beinahe selbstverständlich erscheint die Feststellung, daß in Einzelheiten schon infolge des fremden Sprachgewandes Akzente anders gesetzt werden können und nach der z. T. positivistischen Aufreihung der Begriffe von außen her, so gut und verständnisvoll sie gemeint ist, wie z. B. Volk, Nation, diese durch deutsche Forschung noch weiter in ihrer Bedeutung bei Möser erhellt und anschaulich gemacht werden müssen. Wer wollte aber hier von dem liebevollen amerikanischen Verehrer mehr erwarten als von der eigenen deutschen Möser-Beschäftigung, für die unsere Ausgabe erst die volle Grundlage liefern soll. So kann man in gewisser Weise Sh. nicht einfach übersetzen, sondern muß sich den Text in kritischer Übertragung aneignen. Herr Sh. weiß selbst und hat es a. a. O. ausgesprochen, daß z. B. Zusammenfassungen wie folgende auf S. 119 nur teilweise richtig sein können: „It became painfully obvious to him during the Seven Years' War that Germany had declined, but he saw potential strength in the peasant." – Wohl hat der Siebenjährige Krieg Mösers Gedanken über die Bedeutung des steuerbaren Hofes zur Reife gebracht, aber die Entstehung dieser Gedanken reicht in seine Jugendentwicklung zurück.

Diese Hinweise sollen nicht unsern Dank für Herrn Sheldons verdienstvolle Zusammenfassung schmälern.

Glücksburg — Paul Göttsching

Lenthe, Gebhard von, und Hans Mahrenholtz: Stammtafeln der Familie von Münchhausen. Teil I: Tafeln und Namenverzeichnisse. Rinteln: Bösendahl 1971. VIII, 24 S., 52 Taf. in Kassette. = Schaumburger Studien. H. 28. 18,– DM.

Die Namen von über 1300 Namensträgern aus 23 Generationen eines weitverzweigten niedersächsischen und später auch mitteldeutschen Adelsgeschlechts, der Familie von Münchhausen, haben die Genealogen v. Lenthe und Mahrenholtz nach langen Vorarbeiten jetzt auf einer Übersichtstafel und 51 Stammtafeln der Öffentlichkeit vorgelegt. Ausgehend von der noch heute wegen ihrer Sorgfalt und Ausführlichkeit imponierenden Geschlechtshistorie des Gottlieb Samuel Treuer (1740) und deren Ergänzungen und Fortsetzungen im 19. und 20. Jahrhundert haben die beiden Bearbeiter die bisher publizierten Daten kritisch überprüft, systematisch geordnet, vielfach ergänzt und bis zum Jahr 1969 weitergeführt. Angesichts der Fülle des ausgebreiteten Materials muß sich der Rez. auf eine Kritik der Formalien beschränken.

Im Gegensatz zu früheren Veröffentlichungen dieser Art sind hier die Probanden generationsweise durchnumeriert, so daß jeder von ihnen seine eigene unverwechselbare Signatur hat. Mit Hilfe der Gesamtübersicht der Stammtafeln, der Verweise bei diesen und des in einem schmalen Heft abgedruckten Namenregisters sind die gesuchten Probanden recht schnell zu finden. Laut Vorwort sollen sich die Angaben auf Name, Lebensdaten, Beruf und Güterbesitz beschränken. Prüft man die Tafeln daraufhin, ergeben sich einige Widersprüche. Bei den Nummern 538, 667, 755, 761, 848, 849 und 961 fehlen die Berufsangaben, obwohl diese aus der älteren Literatur leicht zu ermitteln sind. Für die meisten der Genannten hatte doch ihr Beruf eine größere Bedeutung als ihr Grundbesitz. Je weniger Daten – aus wohlerwogenen Gründen – mitgeteilt werden, desto notwendiger scheint mir deren einheitlicher Aufbau zu sein. Allerdings ist hier hinzuzufügen, daß diese kleinen Inkonsequenzen bei der Fülle der aufgeführten Namen kaum ins Gewicht fallen. Für vieles, was der Leser jetzt bei der Durchsicht des ersten Bandes noch entbehren muß, wird ihn vermutlich der angekündigte Textband entschädigen, der ausführlichere Angaben zu den verschiedenen Linien und Personen enthalten soll. Erst dann läßt sich der tatsächliche Nutzen einer solchen Publikation für Landes-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte abschätzen. Daß der bisher veröffentlichte Teil des Werkes zumindest der Adelsgenealogie sehr dienlich sein wird, daran ist schon jetzt nicht zu zweifeln.

Oldenburg — Friedrich-Wilhelm Schaer

Eilitz, Peter: Leben und Werk des königl. hannoverschen Baurats Edwin Oppler. In: Hannoversche Geschichtsblätter, N. F. Bd. 25, H. 3/4, 1971, S. 127–310.

Die Anerkennung der Baukunst des 19. Jahrhunderts hat rund 70 Jahre auf sich warten lassen, für unser aufgeklärtes Jahrhundert eine erstaunlich lange Zeit, wo uns doch durch die Geschichtsforschung seit langem geläufig ist, daß Vorurteile gegenüber vorangehenden Kunstepochen nicht auf deren angeblich fehlenden Qualitäten, sondern stets nur auf der uralten Verachtung der Leistungen von Vätern und Großvätern beruhen. Seit etwa 10 Jahren hat die Forschung zur Architektur des 19. Jahrhunderts stark zugenommen. Es ist das Verdienst der TU Hannover, aus diesem Themenkreis einige Dissertationen vergeben zu haben, und der Hannoverschen Geschichtsblätter, sie zu publizieren.

Spürt man bei vielen Veröffentlichungen oft noch eine mühsam unterdrückte Abneigung gegen das 19. Jahrhundert und begegnet man immer wieder dem Kardinalfehler, seine Bauten an denen des Mittelalters messen zu wollen, so liest man mit Genugtuung im Vorwort von Peter Eilitz, daß er das Thema unter anderem aus Freude an den Bauten des Historismus gewählt hat. Sehr zu Recht sieht er seine Arbeit als eine notwendige Dokumentation des ständig schwindenden Bestandes. So nimmt denn auch in ihr der Katalog mit 107 Seiten den überwiegenden Teil ein, er wird ergänzt von 12 Seiten Quellen, Literatur und Anmerkungen sowie 68 Abbildungen auf 45 Seiten. Dieses Werkverzeichnis Opplers stellt den eigentlichen Wert der Arbeit dar. Waren auch die Voraussetzungen günstiger als bei Kokkelinks in derselben Zeitschrift erschienenen Monographie über C. W. Hase[1], weil von Oppler der Nachlaß erhalten ist, so ist doch die Sichtung und Interpretation des umfangreichen Materials sowie die mit Reisen verbundene Nachprüfung der Existenz von Opplers Bauten eine beachtliche Arbeitsleistung. Nur Doktoranden können sie in unserer Zeit noch erbringen, es sei denn, sie wird durch Forschungsaufträge ermöglicht, wie sie vorbildlich von der Thyssen-Stiftung finanziert werden.

Wir sind in unserer Zeit auch noch im Stadium der Sammlung und Ordnung des uns sehr umfangreich erscheinenden Materials. Es wird auch höchste Zeit dafür, denn nicht nur der ständige Verlust von Bauten, sondern auch von Archivalien zwingt uns zur Eile. Der Katalog nennt 100 Architekturentwürfe Opplers, 32 davon kamen über das Planungsstadium nicht hinaus, die anderen 68 wurden ausgeführt. Von diesen sind bis heute 32 abgebrochen oder im Bombenkrieg zerstört worden, das Schicksal weiterer 17 ist ungewiß, weil sie im Gebiet der DDR oder des heutigen Polen liegen und Anfragen unbeantwortet blieben. So ist das für die Wissenschaft auf den ersten Blick so überreiche Lebenswerk Opplers auf 19 Bauten geschrumpft, können nur 20% seiner Planungen an der Ausführung nacherlebt werden. Die Zustandsschilderungen im Katalog lassen weitere Verluste befürchten. Es muß deshalb schnell eine gründliche Aufklärung der Öffentlichkeit über den Wert der Baukunst des Historismus erfolgen. Diese Arbeit ist eine wichtige Grundlage dafür.

Eilitz gibt über die reine Materialsammlung hinaus auch eine detaillierte Schilderung vom Leben Opplers und bemüht sich, neben den Lehrern Hase und Viollet-le-Duc auch den Einfluß Ungewitters über dessen in der Werkstatt Opplers tätige Schüler deutlich zu machen. Auch versucht er, eine stilistische Entwicklung zu erkennen. Wenn er hier nicht zu voll befriedigenden Ergebnissen kommt, so deshalb, weil dafür zunächst die Gesamtentwicklung des Historismus in Deutschland klargelegt werden müßte, was bisher nicht erfolgt ist und schon gar nicht von Eilitz gefordert werden kann. Er hat aber als einer der ersten erkannt, daß man nicht nur von kulturgeschichtlichen und soziologischen Aspekten an den Historismus herangehen kann, sondern wie bei allen Kunstepochen eine exakte Stilentwicklung aufzeigen muß, um daran

[1] Siehe Nds. Jb. 43, 1970, S. 306.

das einzelne Werk messen und Minderes von Bedeutendem trennen zu können. Für die Denkmalpflege sind solche Maßstäbe unersetzlich, nur mit ihrer Hilfe kann die Öffentlichkeit von der dringend notwendigen Erhaltung der Baudenkmale überzeugt werden. Allerdings wird man sich – noch mehr, als Eilitz es tut, – davon frei machen müssen, in der Abfolge der historischen Stilformen eine Entwicklung zu suchen. Das Besondere des 19. Jahrhunderts ist ja, daß alle Stilarten nebeneinander vorkommen, oft sogar mehrere an einem Bauwerk vereint sind. Nicht die Frage, ob Formen der Antike, Gotik oder Renaissance verwandt worden sind, ist bedeutsam, sondern vielmehr, welche architektonische Wirkung damit beabsichtigt wurde. Auch hierfür gibt es bei Eilitz Ansatzpunkte.

Es ist deshalb zu wünschen, daß er seine Forschungen weiterführt, daß auch die TU Hannover ihre Förderung von Arbeiten über die baugeschichtliche Blütezeit Hannovers fortsetzt, daß aber zunächst das vorliegende Werk einen möglichst breiten Kreis interessierter Leser finden möge.

Wiesbaden-Biebrich Gottfried Kiesow

Pini, Paul: Der Hildesheimer Didrik Pining als Entdecker Amerikas, als Admiral und als Gouverneur von Island im Dienst der Könige von Dänemark, Norwegen und Schweden. Mit 16 Taf. Hildesheim: Lax 1971. VII, 100 S. = Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim. 5.

Es ist sehr zu begrüßen, wenn die außerhalb engerer Fachkreise weiterhin kaum bekannten Entdeckungs- und Kolonisationsunternehmungen in Richtung Island–Grönland–Nordamerika, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hauptsächlich von Dänemark/Norwegen ausgingen, in der vorliegenden Arbeit gründlich herausgestellt werden. Sie erscheinen zu Recht in einer niedersächsischen Schriftenreihe, da die Persönlichkeit, in deren Lebensrahmen diese Ereignisse gestellt werden, der kgl. dänische Admiral Didrik Pining, nach sicheren Forschungsergebnissen des früheren Hildesheimer Stadtarchivars J. H. Gebauer aus Hildesheim stammt und auch zeitlebens mit seiner Vaterstadt in Verbindung geblieben ist.

Die wesentlichsten Taten und Ämter dieser bedeutenden Persönlichkeit hat Verf., der den Admiral zu den Vorfahren seiner Sippe zählt, im Titel seiner Veroffentlichung angedeutet. Pinings Entdeckung Nordamerikas durch Entlangfahrt, wohl auch Landung, an der Küste von Labrador 1472/73 blieb ob der Ungunst der Verhältnisse leider ohne Folgen. Außer seiner näher erkennbaren erfolgreichen Gouverneurstätigkeit in Island in den siebziger und achtziger Jahren erwarb er sich auch große Verdienste in der Verwaltung Dänemark/Norwegens sowie Kriegsruhm in den Kämpfen, die das Reich, dem er diente, zu bestehen hatte. Schließlich wurde er noch, etwa 1490, zum Vogt von Vardö im äußersten Norden ernannt.

Pinis Darstellung, die bisherige Forschung in 20 Kapiteln auswertend, leidet weithin an einem störenden zeitlichen Durcheinander älterer Vorgeschichte aus der Wikingerzeit und den zu behandelnden Ereignissen aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts. Manche Entwicklungen und Geschehnisse der nordischen Geschichte werden sehr weit ausgebreitet, ohne daß Beziehungen Pinings zu ihnen mehr als vermutet werden können.

Betrüblich bleibt es, daß der vom Herausgeber der Schriftenreihe als Nicht-Fachhistoriker eingeführte Verfasser nicht angeleitet oder genötigt wurde, das „Quellen- und Literaturverzeichnis" – ein ungeordneter, stichwortartiger Notizenhaufen – befriedigend zu gestalten. Dankenswert dagegen sind die Bild- und Manuskripttafeln am Schluß.

Hannover Theodor Ulrich

Vogel, Ursula: Konservative Kritik an der bürgerlichen Revolution. August Wilhelm Rehberg. (Darmstadt und Neuwied): Luchterhand (1972). 400 S. = Politica. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft. Bd. 35.

Es ist ein seltsamer Zufall (vielleicht ist es aber auch kein Zufall, sondern liegt in einer Tendenz der Historie begründet, sich um den Beginn einer Epoche zu kümmern, welche jetzt vielleicht zu Ende geht), daß in den letzten Jahren erstmals umfangreichere Arbeiten über drei Hannoveraner erschienen sind und erscheinen, die etwa gleichzeitig lebten, durch Freundschaft oder Feindschaft miteinander verbunden waren und die alle drei durch ihr besonderes Verhältnis zur Französischen Revolution eine überregionale Bedeutung besaßen. Die Forschung hatte sich ihrer bereits in vielen Einzelfragen angenommen, aber umfassende Darstellungen fehlten. Hier tritt nun ein Wandel ein. 1970 erschien (als Dissertation bei Georg Schnath) die Arbeit von Heiko Leerhoff über Berlepsch (siehe oben S. 419f.), und während der erste Band der Biographie des Rez. über Ernst Brandes im Druck ist, kommt Ursula Vogels Buch über Rehberg (eine Dissertation, vornehmlich aus der Schule Walter Bußmanns) auf seinen Tisch.

Ein Vergleich wird dem Leser schnell zeigen, daß alle drei Arbeiten methodisch höchst unterschiedlich gearbeitet, in der Auffassung des Stoffes sehr verschieden sind. So geben sie dem Leser nicht nur drei Aspekte derselben Zeit und des gleichen Raumes – des politischen Denkens und Handelns gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Kurhannover –, sondern zeigen ihm auch, auf welche verschiedene Art man jene Epoche und ihre Menschen betrachten kann.

August Wilhelm Rehberg, Kritiker sowohl der Revolution wie des monarchischen Absolutismus preußischen Modells, Anhänger von Pressefreiheit und Öffentlichkeit, doch Feind der Gleichheitsidee, Befürworter einer Reformen von oben einbeziehenden historischen Kontinuität, aber Gegner der romantischen Geschichtsauffassung eines Adam Müller, ein Mann, der als hoher Staatsbeamter seine kritische, an Kant orientierte Philosophie mit der praktischen Erfahrung zu verbinden suchte, stand in vieler Hinsicht, sowohl in seinem Denken, als auch in seinem praktischen Handeln, zwischen den Fronten.

Die Verf.in hat ihm eine verständnisvolle Arbeit gewidmet, welche von den drei genannten ohne Zweifel die modernste ist, am stärksten Geschichte mit politischer Wissenschaft, auch mit Philosophie, verbindet und den höchsten Grad von Abstraktion erstrebt und erreicht, ohne doch damit in eine dem Historiker fremde Realitätsferne zu entschwinden. Sie hat nicht versucht, eine Biographie Rehbergs zu schreiben, wenn sie auch manche Materialien dafür zusammengetragen hat. Sie hat vielmehr Rehberg in einer mehr systematischen Untersuchung „an der Grenze zwischen Geschichte und Politischer Wissenschaft" als Exempel für die Kritik an der Revolution herausgestellt.

Konservative Kritik? So sagt es der Titel. Aber Verf.in hat selbst (S. 234 und 245) diese schematische Einstufung in Zweifel gezogen, und sie hat gut daran getan. Begriffe wie „konservativ", „liberal", „reaktionär" lassen sich nicht ohne die Gefahr von Fehldeutungen auf eine Zeit anwenden, die fast zwei Jahrhunderte zurückliegt, und schon gar nicht auf eine zwischen den verschiedenen Strömungen stehende Gestalt wie Rehberg. Andererseits: Kann man die Vergangenheit ohne derartige Schablonen überhaupt packen? Entwischt sie uns nicht hinter einer unübersehbaren Fülle von Einzeltatsachen? Hier liegt ein Problem, das den Historiker quält, während die meisten Politologen – wie die meisten Rechtshistoriker – sich längst zugunsten einer klaren, aber oft nicht passenden Begrifflichkeit, gegen die Anschauung, entschieden haben.

Verf.in ist dieser Gefahr falscher Begrifflichkeit weitgehend entgangen und hat doch von der Anschauung zum Begriff abstrahiert, eine Leistung, die ihr auch der mehr der Anschauung geneigte Historiker nicht hoch genug anrechnen kann.

Das Buch ist im wesentlichen in drei große Kapitel gegliedert, die wieder in Abschnitte und Unterabschnitte zerlegt sind. Auf eine umfassende Einleitung folgt Kapitel A: Die Entstehung der historischen Staatsauffassung Rehbergs aus der Kritik an der französischen Revolution (Unterteilung: Rehbergs Kritik an der revolutionären Politik; Auseinandersetzung mit der revolutionären Theorie; Die Alternative: Die ‚Theorie aus Erfahrung' = Interpretation der Praxis als Geschichte). B: Der geschichtliche Ort der historischen Staatsauffassung Rehbergs, ihre Bindung an den Ständestaat. C: Die historische Theorie in ihrem praktischen Verhalten zur Geschichte: Möglichkeiten und Grenzen des Reformstandpunktes. – Den Abschluß bilden ein Ausblick (Auseinandersetzung Rehbergs mit der politischen Romantik) und eine kleine Materialsammlung zur Biographie Rehbergs.

In Kapitel B vor allem sucht die Verf.in Rehberg in die politischen Zusammenhänge und geistigen Strömungen des hannoverschen Staates einzubetten. Da aber über seine Biographie so wenig bekannt ist, bleibt es doch im wesentlichen bei einer werkimmanenten Interpretation. Die Gliederung deutet bereits an, daß diese Interpretation nicht in chronologischer Folge geboten wird, sondern eher einer Systematik folgt. Hier scheint mir der entscheidende Ansatz zu einer Kritik zu liegen: Gerade in jener Zeit ständig wechselnder politischer und geistesgeschichtlicher Anschauungen, ständigen Schwankens der öffentlichen Meinung unter dem Eindruck der wechselnden Ereignisse in Frankreich, scheint mir die Berücksichtigung der Entstehungszeit der einzelnen Werke entscheidend wichtig und daher der chronologische Faden dringend geboten. Hinzu kommt etwas, was Verf.in wohl erkannt, aber vielleicht auch nicht in seiner vollen Bedeutung berücksichtigt hat: Wer damals als Staatsbeamter schrieb, war niemals völlig frei und untendenziös in seiner Auffassung, sondern mußte auf die jeweils Regierenden, Hannoveraner, Franzosen oder Preußen, Rücksicht nehmen. Man muß streng scheiden zwischen Privatbriefen, in denen man, wenn sie an Freunde oder Gesinnungsgenossen gerichtet sind, die Wahrheit erwarten kann, und Publikationen, die durch vielerlei Rücksichten gebunden sind.

Das sind Einschränkungen des Rez., die freilich den Wert und die große Bedeutung des Buches nicht mindern. Es wird seinen Platz und Rang in der Literatur über Rehberg und über Kurhannover im Zeitalter der Revolution und Restauration behalten, um so eher, als es fraglich ist, ob jemals noch eine gültige Biographie Rehbergs geschrieben werden kann: Ein Nachlaß ist nicht überliefert, die Ministerialakten über seine Tätigkeit sind größtenteils im Zweiten Weltkrieg untergegangen, Vorarbeiten anderer Forscher, die dieses Material noch hätten auswerten können, sind praktisch nicht vorhanden. Zwar könnten die von Verf.in gesammelten „Materialien" durch intensive Suche sicher noch beträchtlich erweitert werden; aber sie bleiben doch immer Bruchstücke. Ein wirkliches Sprudeln der Quellen ist nicht mehr zu erwarten.

Seien wir also dankbar, daß wir dieses Werk, dessen reicher Inhalt hier nur eben angedeutet werden konnte (ausführliche Behandlung des Rez. verdienten: Rehbergs Englandbild, das Theorie-und-Praxis-Problem, die Stellung zu Adel und „Volk", das Verhältnis zu Individualität und Entwicklung, zu Freiheit und Eigentum, der Vergleich mit Humboldt, Fichte, Forster und Gentz, der nicht durchgeführte Vergleich mit seinem Freunde Brandes und vieles andere), besitzen.

Hannover — Carl Haase

Kleinau, Hermann: Die von Werle im Raum Braunschweig–Nordharz–Halberstadt. Ein Beitrag zur Geschichte der welfischen Dienstmannschaft und zur Pfalzenforschung. Mit 2 Stammtaf., einer Kartenbeil. und einer Wappentaf. Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1971. 91 S. = Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. Bd. 19.

Ausgangspunkt der Untersuchung bilden die Geschichte der Pfalz Werla und das Vorkommen des Geschlechtsnamens von Werle (und ähnlich) in den Quellen seit dem

12. Jahrhundert. Benannt haben könnten diese Personen sich nach Werla, nach Warle südöstlich Schöppenstedt (Landkreis Wolfenbüttel), nach Wirl südlich Gartow (Kreis Lüchow, Vorwerk), nach der Wüstung Werle bei Wistedt (südwestlich Salzwedel), nach Feldmarken und Wüstungen in der Altmark, der Burg Werle in Mecklenburg (Kreis Güstrow), dem Dorf daselbst (Kreis Ludwigslust), der Stadt Werl im Kreis Soest und Werl-Aspe (Kreis Lemgo, bei Bad Salzuflen). Zu einer Entscheidung für eine der sich so bietenden Möglichkeiten trägt die Zusammenstellung der Belege über die von Werle im Raume um Braunschweig, den nördlichen Harz und Halberstadt wesentlich bei. Ebenso veranschaulicht die Behandlung der Lehen und des Grundbesitzes der von Werle in Braunschweig und in Esbeck-Schöningen und Barby als der wichtigsten genealogisch erfaßbaren Stämme (mit Übersichtskarte) recht deutlich die Beziehung zu einem Gebiet, das seinen Schwerpunkt östlich der Oker und südlich Königslutter hat. Der Ort Warle liegt in dem südlichen Teil dieses Bereichs, aber immerhin noch im Kerngebiet desselben. In der Tat zeigen die Nachrichten über die Braunschweiger von Werle schon 1276 eine Begüterung derselben in Warle. Lehnbeziehungen bestehen vor allem zum Herzog von Braunschweig. Betrachtungen über die Wappen runden das hier skizzierte Bild ab.

Immer wieder kehrt Verf. zum Pfalzort Werla zurück, wobei feststeht, daß derselbe im 12. und 13. Jahrhundert besiedelt und zum Teil noch 1357 Reichslehen der von Burgdorf war. Ob damit freilich wirklich nicht mehr von „Herren von Werla" die Rede sein kann, möchte ich dahingestellt sein lassen. Die Frage läßt sich eigentlich nur im Zusammenhang mit der Genealogie der von Burgdorf untersuchen; denn es muß damit gerechnet werden, daß auch Glieder dieser Familie sich nach der (Pfalz) Werla benannt haben könnten, ebenso wie nach dem benachbarten Dörnten. Dabei könnten die Rufnamen der von Burgdorf möglicherweise eine gewisse Hilfestellung leisten. Da der Name Ludolf auch dort vorkommt, also nicht nur bei den von Warle, bliebe zu klären, ob der 1241/44 genannte Braunschweiger Ministeriale und Lehnträger der Goslarer Vogteigeldlehnrolle zu der einen oder der anderen Familie gehörte, eine wohl kaum abschließend eindeutig zu beantwortende Frage. Immerhin könnte eine Hildesheimer Urkunde von 1267, in der von den *termini illorum de Werle* die Rede ist (Sabine Krüger, in: Deutsche Königspfalzen 2, 1965, S. 258 mit Beleg), nicht ganz unwesentlich sein. Für die „Werla-Forschung" gäbe die Beantwortung dieser Frage nicht mehr sonderlich viel aus; aber zu einer gewissen Vervollständigung des Materials derselben würde sie sicher einen Beitrag liefern. Kleinau bleibt indessen ungeachtet dieser offenen Möglichkeiten das Verdienst, allzu gewagten genealogischen Hypothesen einen Riegel vorgeschoben zu haben.

Speyer — Wolfgang Metz

Ergänzende Hinweise auf nicht besprochene Literatur

Abel, Herbert: Vom Raritätenkabinett zum Bremer Überseemuseum. Die Geschichte einer hanseatischen Sammlung aus Übersee anläßlich ihres 75jährigen Bestehens. Bremen: Röver 1970. 252 S. 4°. = Monographien der Wittheit zu Bremen. 10.

Braßat, Herbert: Die Teilnahme der Friesen an den Kreuzzügen ultra mare vornehmlich im 12. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der deutschen Seefahrt im 12. Jahrhundert. Berlin (FU), Phil. Diss. 1970. 247 S.

Finke, Hans-Joachim: The „Hanoverian Junta" 1714–1719. Delaware (USA), Phil. Diss. 1970. IV, 303 Bll.

Gereke, Günther: Ich war königlich-preußischer Landrat. Berlin: Union Verlag (1970). 469 S., 10 Taf.

Niedersächsisches Geschlechterbuch. Bd. 11. Bearb. von W. Ollrog. Limburg a. d. L.: Starke 1970. XLVII, 329 S., mehrere Taf. = Deutsches Geschlechterbuch. Bd. 151.

Desgl. Bd. 12. Ebd. 1971. XIX, 563 S., mehrere Taf. = Deutsches Geschlechterbuch. Bd. 158.

Hatton, Ragnhild Marie: George I as an English and a European Figure. In: The Triumph of Culture: 18th Century Perspectives. Hrsg. von P. Fritz und D. Williams. Toronto 1972, S. 191–209.

Hoffmann, Hans: Philipp Friedrich Hermann Klencke (1813–1881). Hannover 1971: Hahn. 107 S. = Schriftenreihe der Gesellschaft der Freunde der Medizinischen Hochschule Hannover. H. 10.

Kellermann, Rudolf, und Wilhelm Treue: Die Langen und die Kurzen Hessen. Auf alten Wegen von Homberg und Alsfeld nach Osterode. Osterode a. H., Homberg (Oberhessen) u. Alsfeld: Kamax-Werke, Rudolf Kellermann (1970). 135 S.

Klamt, Johann-Christian: Die mittelalterlichen Monumentalmalereien im Dom zu Braunschweig. Berlin (FU), Phil. Diss. 1968. 261 S.

Lindern, Georg von: Kleine Chronik der Stadt Delmenhorst. Mit einer Delmenhorster Bibliographie 1870–1970 von Hans-Günter Wegener. Holzberg (1971). 180 S.

Löbe, Karl: 50 Jahre Weserbund. Geschichte und Arbeit eines Vereins eigener Art. Mit Beiträgen von Hugo Tamm und Anneliese Droste. (Hrsg. vom Weserbund e. V. Bremen 1971: Hans Krohn.) 303 S., zahlr. Abb. = Sorgen und Schaffen für die Weser. Bd. 10.

Martens, Rolf: 125 Jahre Eisenbahn in Bremen. Jubiläumsschrift zum 12. Dezember 1972. (Hrsg. von den Eisenbahnfreunden e.V., Bremen 1, Postf. 1376.) 36 S., 6 Taf., mehrere Pläne und Risse.

Munzel, Ernst: Der Saupark bei Springe. Geschichte eines hannoverschen Jagdreviers. Stuttgart: DRW-Verlags-GmbH (1971). 147 S., 8 Taf., je 1 Kt. auf Vorsatz. [Die Arbeit ist bereits als Dissertation in dieser Zs., Bd. 41/42, 1969/70, S. 256 besprochen worden. Im vorliegenden Druck fehlen die Anmerkungen.]

Murray, John J.: George I, the Baltic and the Whig Split of 1717. A Study in Diplomacy and Propaganda. London: Routledge & Kegan Paul 1969. XV, 366 S.

Ohnsorge, Werner: Die Idee der Mitregentschaft bei den Sachsenherrschern. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 25, 1972, S. 539–548.

Ottenjann, Helmut, Joseph Schweer [u. a.]: Heimatchronik des Kreises Cloppenburg. Köln: Archiv für deutsche Heimatpflege (1971). 302 S. m. zahlr. Abb. u. Kt. = Heimatchroniken der Städte u. Kreise des Bundesgebietes. Bd. 38.

Sauermost, Burkard: Das Augustiner-Chorherrenstift Sankt Marienwolde in Frenswegen. Historische Beiträge zur Geschichte des ersten deutschen Tochterklosters der Windesheimer Kongregation als Dokument und Anspruch. Nordhorn: Verlag Heimatverein der Grafschaft Bentheim 1971. XVII, 141 S., zahlr. Abb. = Das Bentheimer Land. Bd. 74.

Schulze, Martin: Die Anfänge der landwirtschaftlichen Literatur in niedersächsischen Bibliotheken. In: 13. Jahresheft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft, 1969, S. 79–166. [Auszug aus der landwirtsch. Diss., Göttingen 1967.]

Schwarzwälder, Herbert: Bremen im Wandel der Zeiten. Die Altstadt. Bremen: Schünemann (1970). 338 S. m. 510 Abb. auf Taf. 4°.

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen

(Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe)

58. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1970

Mitgliederversammlung in Uelzen am 21. Mai 1971

Die Historische Kommission tagte im Berichtsjahr in Uelzen; sie fand in der kulturell sehr aufgeschlossenen und wirtschaftlich aufstrebenden Stadt herzliche und gastliche Aufnahme. Zum ersten Mal hatte die Historische Kommission ihr wissenschaftliches Programm zu einer selbständigen Tagung mit dem Thema: Slawen und Deutsche im Wendland ausgestaltet. Diese neue Form, sichtbar schon an dem gesondert gedruckten Tagungsprogramm, das zahlreichen auswärtigen Interessenten zugegangen war, ließ eine Vielzahl fachlich interessierter und sachkundiger Gäste, u. a. aus den Universitätsstädten Marburg, Frankfurt, Berlin, Hamburg und Köln, nach Uelzen kommen. Dort hatte Herr Dr. E. Woehlkens in mustergültiger Weise die organisatorischen Vorbereitungen für den reibungslosen Ablauf der Ausschußsitzung, der Mitgliederversammlung und der Tagung getroffen.

Herr Dr. H. K. Schulze, Marburg, eröffnete die Tagung mit einem Referat über „Das Wendland im frühen und hohen Mittelalter". Er beschränkte sich aus methodischen Gründen ausschließlich darauf, die spärlichen schriftlichen Quellen über die Geschichte des Wendlandes von der Karolingerzeit bis zum Beginn der Territorialstaatlichkeit aus der Sicht des Historikers zu interpretieren und sie durch Vergleiche mit den teilweise besser überlieferten Verhältnissen in anderen Gebieten der slawisch deutschen Kontaktzone, insbesondere in der Altmark, soweit wie möglich zu erhellen. So entstanden erste Vorstellungen über die von Slawen und später von Deutschen entwickelten Verfassungsformen im Wendland. Sie sollten sich, dies war das Ziel der Tagung, im Verlauf der Vorträge teils verdichten, teils konkretisieren, vor allem aber abklären. Der Abend des ersten Tages war den Begrüßungen, dem Sichkennenlernen, dem Gespräch der Tagungsteilnehmer untereinander gewidmet. Er bekam dennoch seine besondere Note durch den prägnanten Kurzvortrag, den Herr Dr. E. Woehlkens, Uelzen, hielt. Vornehmlich aus dem Material des Uelzener Stadtarchivs suchte er die Frage zu beantworten, was denn die Bezeichnung „Wende", „wendisch" bedeute. Er zeigte, daß seit dem Spätmittelalter wendische Herkunft eine Aufnahme in die vollberechtigte Bürgergemeinde und in die privilegierten Zünfte der an das Wendland grenzenden Städte verhindert habe. Wenden, so meinte er, seien seit dieser Zeit nicht so sehr durch ihre Sprache oder gar durch ihr Volkstum, vielmehr durch eine Stellung minderen Rechts charakterisiert. Diese habe bewirkt, daß sich Wenden bei einem Zuzug in die Städte lediglich den dort nicht vollberechtigten Schichten haben anschließen können und so stets in sozial niedriger Stellung gehalten worden seien. Am zweiten Tage sprach Herr Dr. W. Meibeyer, Braunschweig, über das Thema „Der Rundling – eine koloniale Siedlungsform des hohen Mittelalters". Unterstützt durch im Lichtbild vorgeführtes Kartenmaterial, verfocht er in beredter und sachlich geschickter Weise die These, daß die wendischen Rundlinge gerade dort, wo sie am ausgeprägtesten vorkommen, westlich von Lüchow, als ursprünglich hufeisenförmige

planmäßige Siedlungen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, ausgestattet mit ebenso planmäßigen Riegenschlagsfluren, anzusprechen seien. Slawen seien dort erst zu jener Zeit von Heinrich dem Löwen bzw. von im Wendland angesetzten Grafengeschlechtern ins Land gerufen und angesiedelt worden. Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte das Auditorium die rückschließende Methode des Siedlungsgeographen, der aus Kartenmaterial des 18. und 19. Jahrhunderts unter Berücksichtigung von Hofteilungen, Anbauten, Wüstungen und Siedlungskonzentration sowie durch Analyse der Flurverhältnisse das ursprüngliche planmäßige Siedlungs- und Flurbild zu rekonstruieren versuchte. Im folgenden Vortrag erläuterte der Kölner Slawist, Prof. Dr. R. Olesch, zunächst die sprachgeschichtliche Stellung des im Wendland gesprochenen Drawänopolabischen innerhalb der slawischen Sprachfamilie. Er wandte sich dann der Spätzeit dieser im 17./18. Jahrhundert allmählich aussterbenden Sprache zu und berichtete von ihren aus dieser Zeit stammenden Überresten, die damals teils systematisch für lexikalische und sprachvergleichende Zwecke (G. W. Leibniz) gesammelt wurden, teils sich als zufällige Aufzeichnungen an versteckter Stelle, etwa in Pfarrarchiven, erhalten haben. Als Höhepunkt und Abschluß seines Vortrags rezitierte Herr Prof. Olesch ein wendisches Brautlied. Die Vorstellung, daß im 17./18. Jahrhundert hier und da im Wendland noch in dieser slawischen Sprache gesprochen und gesungen wurde, barg einen eigentümlichen Reiz. Der Schlußvortrag der Tagung fiel dem Archäologen, Herrn Dr. B. Wachter, Dannenberg, zu. Selbst an der archäologischen Erforschung des Wendlands durch seine Grabungen auf dem Weinberg bei Hitzacker und in Dannenberg maßgeblich beteiligt, deutete er in nüchtern-sachlicher und sehr differenzierter Weise die Fundumstände und das Fundmaterial, das die Grabungen in Burgwällen und auf Gräberfeldern des Wendlandes erbracht hatten. Er kam zum Ergebnis, daß sich erst seit Anfang des 9. Jahrhunderts Wenden auf dem linken Elbufer nachweisen lassen und von dort allmählich das Jeetzeltal aufwärts ins Landesinnere vorgedrungen sein müssen. Mit diesem Geschehen stehe auch das System der Burgwälle in Einklang. Herr Dr. Wachter betonte jedoch – und konnte damit Herrn Dr. Meibeyers Auffassungen wesentlich stützen –, daß archäologische Nachweise für eine Konstanz von frühmittelalterlichen slawischen Siedlungsplätzen zu heutigen Dorfsiedlungen, insbesondere zu Rundlingen, bisher nicht zu erbringen sind, ganz im Gegenteil die Diskontinuität so deutlich sei, daß er der Deutung der Rundlinge als erst im Hochmittelalter entstandene planmäßige Siedlungen zustimmen müsse. Lediglich in den Städten Hitzacker und Dannenberg gäbe es archäologische Anhaltspunkte für ein Aufeinanderfolgen slawischer und deutscher Siedlungsschichten und damit für eine Siedlungskontinuität. An die Vorträge schloß sich – unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. G. Schnath, Hannover – eine über zweistündige Diskussion mit hohem Niveau an. Ihr Zweck sollte es sein, die mit jeweils facheigenen Methoden gewonnenen Ergebnisse des Historikers, Siedlungsgeographen, Slawisten und Archäologen nunmehr in Beziehung zu setzen. Den Gesprächsteilnehmern gelang es zum größten Teil, die innerhalb der Disziplinen und zwischen ihnen bestehenden strittigen Probleme herauszuarbeiten und nochmals zu durchdenken. Am Ende zeichnete sich die Haltbarkeit oder Fragwürdigkeit bestimmter Auffassungen deutlicher ab als vorher, gab es sogar Annäherungen zwischen ehemals sehr konträren Ansichten. Ein Teil der in Uelzen gehaltenen Vorträge und eine verkürzte Fassung der Diskussion liegt im Aufsatzteil dieses Jahrbuches gedruckt vor. Der Leser kann sich also die Einzelheiten wie den Gesamteindruck der Tagung bei der Lektüre leicht nochmals in die Erinnerung zurückrufen.

In die Tagung eingefügt war die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung. Herr Prof. Schnath eröffnete sie und stellte ihre ordnungsgemäße Einberufung wie ihre Beschlußfähigkeit fest. Den seit der Jahrestagung 1970 verstorbenen Mitgliedern – Museumsdirektor i. R. Dr. O. Fahlbusch, Göttingen; Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Jesse, Braunschweig; Prof. Dr. P. E. Schramm, Göttingen; Kustos Dr. U. Stille, Hannover – widmete er ehrende Nachrufe. Anschließend gab Herr Dr. Merker den Jahres- und Kassenbericht. Aus dem Jahresbericht verdient die in mehreren Besprechungen mit dem Kultusministerium getroffene Vereinbarung hervor-

gehoben zu werden, vom Jahre 1972 an die Zuständigkeit für die Betreuung der Kommission aus der Abteilung I des Ministeriums in die für Hochschulen und Wissenschaft zuständige Abteilung II zu verlagern. Den Stiftern und Patronen – ihre Zahl hat sich dank einer Werbeaktion der Norddeutschen Landesbank (Herr Styrnol) erfreulich vermehrt – war für ihre Beiträge zu danken. Namhafte Zuwendungen erhielt die Kommission abermals aus Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen.

Im einzelnen wurden 1970 folgende Einnahmen erzielt: Vortrag aus dem Vorjahr: 12 579,45 DM (Defizit); Beiträge der Stifter: 21 000,– DM; Beiträge der Patrone 11 185,– DM; andere Einnahmen: 368,17 DM; Sonderbeihilfen 113 162,12 DM; Verkauf von Veröffentlichungen 1 313,85 DM. Die Gesamtsumme der Einnahmen ergibt 134 449,69 DM.

Dem standen folgende Ausgaben gegenüber: Verwaltungskosten: 3 681,61 DM; Lottomittelrückzahlungen: 18 270,29 DM; Niedersächsisches Jahrbuch: 12 397,83 DM; Bibliographien: 11 790,– DM; Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas: 5 000,– DM; Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert: 1 900,– DM; Oldenburger Vogteikarte: 8 825,40 DM; Regesten der Erzbischöfe von Bremen: 9 800,– DM; Sammlung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: 17 290,80 DM; Niedersächsische Lebensbilder: 1 066,70 DM; Einzelbiographien: 8 619,65 DM; Kopfsteuerbeschreibungen: 4 971,– DM; Ständegeschichte Niedersachsens: 689,78 DM; Geschichtliches Ortsverzeichnis: 1 192,08 DM; Niedersächsisches Siegelwerk: 738,76 DM; Quellen zur Geschichte Niedersachsens im 19. und 20. Jahrhundert: 128,50 DM; Ordnung und Verzeichnung des kgl. Hausarchivs: 10 375,62 DM. Gesamtsumme der Ausgaben: 126 556,52 DM.

Die Jahresrechnung 1970 schloß insgesamt mit einem Überschuß in Höhe von 7 893,17 DM ab. Die angespannte Finanzlage des Vorjahres war damit überwunden. Die von den Herren Prof. Dr. Mediger und Dr. Scheel durchgeführte Kassenprüfung gab zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die Mitgliederversammlung nahm daraufhin den Antrag auf Entlastung der Kassenführung einstimmig an.

Über die wissenschaftlichen Unternehmen der Kommission wurden folgende Berichte gegeben:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte: Der Doppelband 41/42 (1969/70) des Niedersächsischen Jahrbuches ist erschienen. Von Band 43 (1971) liegt, wie Herr Dr. Schmidt berichtete, der Fahnensatz bereits vor; in der zweiten Jahreshälfte 1971 ist mit dem Erscheinen zu rechnen. Im Aufsatzteil, dessen Inhalt Herr Dr. Schmidt kurz aufführte, wird in größerem Maße als bisher das nordwestliche Niedersachsen zu Wort kommen. Den Rezensionsteil betreut zum ersten Male Herr Dr. Gieschen. Wie der vorjährige, so wird auch dieser Band einen umfangreichen Teil „Niedersächsische Denkmalpflege" enthalten.

2. Niedersächsische Bibliographien: Der Druck der von Herrn Dr. Busch bearbeiteten Bibliographie für die Jahre 1958–1960, einschließlich des Registers für 1956–1960 von Herrn Dr. Oberschelp, steht kurz vor dem Abschluß. Herr Dr. Oberschelp, der Leiter der bibliographischen Arbeitsstelle der Niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover, hat inzwischen auf der Grundlage der Vorarbeiten von Herrn Dr. Busch auch die Bibliographie für 1961–1965 fertiggestellt. Der Druckbeginn wird sich jedoch noch etwas verzögern, da über die beantragten Sondermittel erst Mitte 1971 entschieden wird. Mit Herrn Dr. Busch wurde über die Abgabe des von ihm für die Jahre 1933–1955 gesammelten bibliographischen Materials (etwa 40 000 Nachweise) an die bibliographische Arbeitsstelle der Landesbibliothek und über eine Honorierung dieser seiner Arbeit verhandelt. Herr Dr. Oberschelp ist bereit, dieses Material druckfertig zu machen und den Druck zu beaufsichtigen. Außerhalb des Unternehmens der Kommission wird Herr Dr. Wilhelm seine landeskundliche, jedoch die Historie stark berücksichtigende Bibliographie von Niedersachsen und Bremen für die Jahre 1966–1970 fortsetzen. Ferner wird Herr Dr. Oberschelp für die Zeit ab 1971 in jeweils kurzen Abständen Jahresbände einer umfassenden Niedersächsisch-Bremi-

schen Bibliographie vorlegen. Mit Hilfe moderner Datenverarbeitungsmethoden wird es indes möglich sein, die geschichtlichen Teile der Jahresbände herauszuziehen und für größere Zeiträume zusammenzufassen.

3. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen: Als Heft 25 ist die Dissertation von Dr. P. Veddeler über die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters erschienen.

4. Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens: Herr Prof. Dr. Patze berichtete von dem Plan des Instituts für Historische Landesforschung in Göttingen, den seit 1939 vergriffenen Handatlas in einer begrenzten Neubearbeitung in zweiter Auflage herauszubringen. Vorbereitende Gespräche hätten bereits stattgefunden, ein Programm sei ebenfalls schon aufgestellt. Die Durchführung hänge freilich von den verfügbaren Geldmitteln und der Gewinnung geeigneter Kartenbearbeiter und -zeichner ab. Die Mitgliederversammlung stimmte der Übernahme dieses Unternehmens durch das Institut zu.

5. Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert: Herr Dr. König berichtete im Namen von Herrn Dr. Kleinau über die Arbeiten im abgelaufenen Kommissionsjahr. Danach sind im Berichtszeitraum 1970/71 in zweiter Auflage, mit dem Aufdruck von Höhenlinien versehen, die Blätter 3928 Salzgitter-Bad, 3827 Lesse, 3727 Groß Ilsede, 3631 Groß Twülpstedt, 3632 Weferlingen erschienen. Für das Jahr 1971/72 ist der Druck von vier weiteren Blättern geplant.

6. Oldenburgische Vogteikarte um 1790: Das Blatt Edewecht dieses Kartenwerkes ist erschienen, das Doppelblatt Stollham–Bremerhaven befindet sich weiterhin in Bearbeitung.

7. Gaußsche Landesaufnahme der 1815 durch Hannover erworbenen Gebiete: Herr Dr. Wrede hat zunächst die Teilkosten kalkulieren lassen, die zur Herstellung der Filme von den zur Reproduktion vorgesehenen Gaußkarten über die vier Emslandkreise benötigt werden. Über den Druck der Karten kann jedoch erst entschieden werden, wenn die Gesamtkosten feststehen und sich in einem erträglichen Maße halten.

8. Niedersächsischer Städteatlas (Abt. III: Oldenburgische Städte): Die Herren Dr. Harms und Dr. Lübbing arbeiten an einer oro-hydrographischen Karte der Stadt Oldenburg, welche die Kartenfolge über diese Stadt abschließen soll.

9. Regesten der Erzbischöfe von Bremen: Die zweite Lieferung des II. Bandes im Umfang von 254 Seiten steht, wie Herr Dr. König berichtete, unmittelbar vor dem Ausdrucken. Mit der Auslieferung des Werkes kann im Herbst 1971 gerechnet werden[1]. Mit Dank wurde diese erfreuliche Mitteilung allerseits entgegengenommen. Eine Fortsetzung des Werks scheint in Anbetracht der sehr schwierigen Quellenlage vorerst nicht zu lohnen. Die Kommission will vielmehr versuchen, ihre Kräfte ganz auf die leichtere Edition der in den Archiven lagernden Urkundenfonds zu konzentrieren. Herr Dr. König führte noch ergänzend aus, daß er das in seinem Bande gesammelte Quellenmaterial für ein Lebensbild des Erzbischofs Burchard Grelle auszuwerten gedenke.

10. Sammlung der niedersächsischen Urkunden des Mittelalters: Frau Dr. Gieschen hat auch im Berichtsjahre beträchtliche Fortschritte bei der Erfassung der mittelalterlichen Urkundenüberlieferung Niedersachsens erzielt. Fotoreproduktionen folgender Urkunden- und Handschriftenbestände wurden in die inzwischen erheblich angewachsene Sammlung aufgenommen: Teile der Handschriftenabteilung des Staatsarchivs in Wolfenbüttel; Urkunden des Samtarchivs und die

[1] Ist inzwischen erschienen. Vgl. die Besprechung S. 382 f.

Capaunsche Sammlung des Staatsarchivs in Bückeburg; Niedersachsen betreffende Urkunden des Stadtarchivs Reval und des Landeshauptarchivs Schwerin; Teile der Handschriftenabteilung des Stadtarchivs Braunschweig. Ferner sind Fotoreproduktionen der Kloster- und Stiftsurkunden des Staatsarchivs in Wolfenbüttel und der Urkunden des Staatsarchivs in Stade in Auftrag gegeben worden. Wiederum wurden Zeitschriftenreihen und ältere Urkundenveröffentlichungen für die angelegten Karteien durchgesehen und ausgewertet sowie ältere Drucke ermittelt. Bei dieser Tätigkeit haben mehrere Hilfskräfte Frau Dr. Gieschen zeitweise unterstützt.

11. Geschichte des hannoverschen Klosterfonds: Frau Dr. Ritter hat sich, wie Herr Prof. Schnath mitteilte, bereit erklärt, das nachgelassene Manuskript von Dr. Brauch zum dritten Bande der Geschichte des hannoverschen Klosterfonds zu überarbeiten und in absehbarer Zeit druckfertig zu machen.

12. Matrikel niedersächsischer Hochschulen: Der zweite Band der Matrikel der Universität Göttingen, bearbeitet von Herrn Prof. Ebel, liegt druckfertig vor. Über die Finanzierung des kostspieligen Drucks wird in nächster Zeit entschieden werden. Herr Dr. Hillebrand hat die schwierige Arbeit an den Personen- und Ortsindices zum zweiten Bande der Matrikel der Universität Helmstedt fortgesetzt.

13. Biographisches Handbuch: Nachdem Herr Dr. Haase die ihm von Herrn Dr. Busch übergebenen Materialien zum biographischen Handbuch gesichtet und analysiert hat, beabsichtigt er nunmehr, das in verschiedenen Reihen und in unterschiedlicher Ausarbeitung vorliegende Material zu einem Manuskript zusammenzufassen. Dies könne dann, so meinte er, sichere Grundlage und Ausgangspunkt für die spätere Ergänzung und Fortsetzung der Busch'schen Sammlung sein.

14. Niedersächsische Lebensbilder: Herr Dr. Kalthoff berichtete, daß er das Manuskript für den 7. Band fertiggestellt habe. Er wird 21 Beiträge enthalten. Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Technik und Kultur der letzten 150 Jahre werden verhältnismäßig stark vertreten sein. Der Satzbeginn verzögert sich etwas, da die erforderlichen Mittel frühestens ab Mitte 1971 zur Verfügung stehen werden [2]. Die Mitgliederversammlung stimmt der neuen Honorarregelung, die vom 8. Bande an wirksam sein soll, zu.

15. Niedersächsische Einzelbiographien: Die Dissertation von Dr. Leerhoff über den hannoverschen Hofrichter, Land und Schatzrat Friedrich Ludwig v. Berlepsch ist als dritter Band dieser Reihe erschienen. Herr Dr. Haase hat, wie er berichtete, in den letzten Monaten Zeit gefunden, seine Biographie über den Geh. Kabinettsrat Ernst Brandes wesentlich zu fördern.

16. Kopfsteuerbeschreibungen: Der zwölfte Band der calenberg-grubenhagenschen Kopfsteuerbeschreibung mit den Ergänzungen zu den vorliegenden elf Textbänden befindet sich im Satz. Das Gesamtregister, das als dreizehnter Band die Veröffentlichung abschließen soll, ist nach der Mitteilung von Herrn Dr. Mundhenke weitgehend fertiggestellt. Mit dem Druck könnte, sofern die Mittel zur Verfügung stehen, bereits Ende dieses oder Anfang kommenden Jahres begonnen werden [3]. Die Herren Wilczek und Bardehle haben die Arbeit an der Kopfsteuerbeschreibung für das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel bzw. für das Hochstift Hildesheim aufgenommen und schreiten dabei zügig fort.

17. Geschichte Hannovers im Zeitalter der IX. Kur und der englischen Sukzession 1674–1714: Herr Prof. Schnath teilte mit, daß er bei seiner genau geplanten Quellenarbeit zum zweiten Bande seines Werkes im Berichtsjahre insofern besonders große Fortschritte erzielt habe, als er die Durchsicht des umfangreichen diplomatischen Schriftwechsels mit dem Hof zu Wien habe

[2] Band 7 ist 1971 erschienen.
[3] Band 12 (1971) und Band 13 (1972) liegen inzwischen vor.

abschließen können. In absehbarer Zeit hoffe er, die Quellenarbeit zu beenden. Dann stehe nichts mehr im Wege, mit der schon weitgehend vorbereiteten Ausarbeitung des Textes zu beginnen.

18. Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens: Herr v. Lenthe berichtete über seine zusammen mit Herrn Mahrenholtz durchgeführten Arbeiten zur Erfassung und Abgrenzung der eingeborenen und zugewanderten ritterbürtigen Adelsfamilien in Niedersachsen. Man könne, so betonte er, bei dieser Arbeit nur landschaftsweise vorgehen. Als oberes Grenzjahr für die Liste des diplomierten Adels wird nunmehr nach längerer Diskussion 1918 festgesetzt. Dies hat zur Folge, daß die Liste für die Zeit von 1870 bis 1918 noch überprüft und nötigenfalls ergänzt werden muß. Die den Herren Mahrenholtz und Zimmermann aufgetragene Sammlung der Ergänzungen und Berichtigungen zum zweiten Bande des Werkes von J. Lampe, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat, soll nun abgeschlossen und das Material in einem Ergänzungsheft publiziert werden.

19. Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen: Herr Dr. Wrede teilte mit, daß er im Berichtsjahre die Arbeit am Ortsverzeichnis für den Landkreis Bersenbrück, den letzten noch zu bearbeitenden Landkreis im ehemaligen Fürstentum Osnabrück, sehr habe fördern können. Ein Drittel der Arbeit für diesen Landkreis sei beendet, ein Abschluß der Arbeiten für das gesamte Fürstentum 1972 zu erwarten. Herr Dr. Dienwiebel arbeite am Ortsverzeichnis für Hoya-Diepholz langsam, aber stetig fort. Herr Dr. Schulze habe sich bereit erklärt, die Landkreise Stade und Bremervörde zu bearbeiten. Herr Dr. Ulrich habe seine Tätigkeit für das Geschichtliche Ortsverzeichnis des Hochstifts Hildesheim – unter Ausklammerung der durch die zahlreichen Bergwerkswüstungen gegebenen besonderen Problematik – wieder aufgenommen.

20. Niedersachsen und Preußen: Die für den Druck in dieser Reihe vorgesehenen Göttinger Dissertationen von W. Rädisch, Die evangelisch-lutherische Landeskirche und der preußische Staat 1866–1885, und von K. Lampe, Preußen und Oldenburg 1815–1870, werden in den Satz gegeben werden, sobald die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen [4].

21. Niedersächsisches Siegelwerk: Herr Dr. Matthes hat, wie Herr Dr. König berichtete, den Arbeitsapparat für das Niedersächsische Siegelwerk vervollständigt sowie mit der Aufnahme und Aufarbeitung der Siegel des Staatsarchivs in Wolfenbüttel begonnen

22. Quellen zur Geschichte Niedersachsens im 19. und 20. Jahrhundert: Herr Dr. Haase berichtete über seine Vorarbeiten zur Edition der Briefwechsel zwischen den hannoverschen Ministern Graf Münster und Bremer sowie Graf Münster und Franz August v. Meding. Er habe u. a. den stark zersplitterten ersten Briefwechsel mit Hilfe von Xerokopien zunächst in eine chronologische Ordnung gebracht. Diese sei die Voraussetzung für eine spätere Ausarbeitung des Manuskripts.

23. Ordnung und Verzeichnung des kgl. Hausarchivs: Der Teil „Marienburg" des Hausarchivs, der zusammen mit den Gmundener Archivalien vollständig im Staatsarchiv Wolfenbüttel deponiert ist, wurde, wie Herr Prof. Schnath mitteilte, mit Hilfe studentischer Kräfte vollständig verzettelt. Damit ist die von der Kommission betreute Arbeit an diesen Archivbeständen abgeschlossen. Die systematische Ordnung der Titelaufnahmen kann nur durch archivische Fachkräfte geleistet werden.

24. Geschichte des Oldenburger Finanzwesens: Herr Dr. Schaer hat seine geplante Geschichte des Oldenburgischen Staatshaushalts auf das 16. und 17. Jahrhundert (bis 1667) eingegrenzt. Er ist mit der Erfassung der oldenburgischen Beamten für die Zeit von 1550–1667 und mit der Bearbeitung der eigentlichen finanzgeschichtlichen Quellen beschäftigt.

---

[4] Beide Werke sind 1972 erschienen.

25. Briefwechsel Justus Möser: Nach Mitteilung von Herrn Prof. Schnath ist es wieder fraglich geworden, ob Herr Dr. W. Pleister zur Bearbeitung einer zweiten Auflage des von ihm und E. Beins bereits 1935 herausgegebenen Briefwechsels bereit ist.

Nach Abschluß der Berichte über die laufenden Unternehmen der Kommission unterrichtete Herr Prof. Patze auf Bitten von Herrn Prof. Schnath die Mitgliederversammlung über den Plan, ein Handbuch der Geschichte Niedersachsens zu veröffentlichen. Vorüberlegungen seien bereits im Institut für Historische Landesforschung zu Göttingen und in einem kleinen Kreis von Archivaren angestellt worden. Vorgesehen sei, den gegenwärtigen Forschungsstand zur niedersächsischen Geschichte in einem vierbändigen Werk zusammenzufassen. Der erste Band (ca. 400 S.) solle historiographische, geographische, sprach- und siedlungsgeschichtliche Grundlagenkapitel mit der Abhandlung der Vor- und Frühgeschichte und der Geschichte des sächsischen Stammes bis zum Ende des Frankenreiches vereinen. Der zweite Band (700 S.) werde ganz dem Hoch- und Spätmittelalter gewidmet sein. Die Neuzeit werde ihrer Bedeutung nach in zwei umfangreichen Bänden von je 800 S. behandelt werden. Über technische Fragen (Format, Anmerkungsapparat, Ausstattung mit Karten und Bildern) sei in den vorbereitenden Gesprächen bereits ein weitgehendes Einvernehmen erzielt worden. Über Umfang und Abgrenzung der Kapitel bestünden wenigstens für die ersten Bände klare Vorstellungen. Für einige Abschnitte besonders des ersten Bandes lägen auch schon feste Zusagen einiger Mitarbeiter vor. Die Mitgliederversammlung stimmte dem Antrag zu, das Vorhaben in das Programm der Kommission aufzunehmen und Herrn Prof. Patze zu seinem Leiter zu bestellen. Ferner teilte Herr Prof. Schnath der Versammlung mit, daß Herr Dr. Hamann die Herausgabe einer Reihe: Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit vorgeschlagen habe. In dieser Reihe sollen zunächst die wertvollsten Stücke aus der Vielzahl der in den Archiven lagernden Registerquellen, die im 16./17. Jahrhundert in den Ämtern angelegten Erbregister, zum Druck gebracht werden. Man erhoffe sich dadurch vor allem eine Belebung der verfassungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung in Niedersachsen. Freilich seien noch einige Vorfragen zu klären, ehe eine Entscheidung über die Aufnahme des Vorhabens in das Programm der Kommission gefällt werden könne. Dies gelte auch für den von Herrn Dr. Plath im Ausschuß vorgetragenen Plan, wie für andere Länder bereits geschehen, so auch für Niedersachsen und Bremen ein Inventar älterer Ortsansichten zunächst zu erarbeiten und später zusammen mit einer Auswahl von Reproduktionen zu veröffentlichen. Die Herren Dr. Hamann und Dr. Plath erklärten sich bereit, bis zur nächsten Jahrestagung ihre Pläne zu konkretisieren und so für eine Entscheidung günstige Voraussetzungen zu schaffen.

Herr Dr. Merker trug sodann den Haushaltsvoranschlag für 1971 vor; die Mitgliederversammlung billigte ihn einstimmig.

Herr Prof. Schnath bestätigte nochmals seine Absicht, den Vorsitz der Kommission aus Altersgründen abzugeben. Herr Dr. Hamann dankte Herrn Prof. Schnath wie vor dem Ausschuß so auch vor der Mitgliederversammlung für die Arbeit, die er mit nur kurzer Unterbrechung und unter oft schwierigen Bedingungen seit 1938 als Vorsitzender der Kommission geleistet habe. Die Herren Dr. Hamann wie Dr. Wrede, dieser vor allem mit dem Hinweis auf die nötige Verbindung zwischen dem Vorsitz der Kommission und der Leitung des Göttinger Instituts für Historische Landesforschung, schlugen vor, Herrn Prof. Patze zum Vorsitzenden zu wählen. Der Vorgeschlagene wurde in seiner Abwesenheit von der Versammlung am 21. Mai 1972 einstimmig gewählt. Herr Prof. Patze nahm die Wahl an, dankte den Mitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und würdigte in warmen Worten die Leistung seines Vorgängers.

Auf eigenen Wunsch legte Herr Generaldirektor Pleister das Schatzmeisteramt nieder und schied aus dem Ausschuß aus. Herr Dr. Lübbing ist in den Kreis der

Altmitglieder des Ausschusses übergetreten. Der Ausschuß schlug Herrn Bankdirektor Runge, der bereit ist, das Schatzmeisteramt zu übernehmen, für die Wahl zum Mitglied und zum Ausschußmitglied vor. In gleicher Weise nominierte er Herrn Dr. Schulze aus Stade für den zweiten freigewordenen Ausschußsitz. Die Mitgliederversammlung wählte am 21. Mai 1972 beide Herren einstimmig.

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Reformdiskussion, in der die Zahl der Kommissionsmitglieder eine wesentliche Rolle spielt, unterbreitete der Ausschuß der Mitgliederversammlung keine weiteren Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder.

Für die Jahrestagung 1972 lag eine Einladung der Stadt Bentheim vor. Die Mitgliederversammlung war gern bereit, ihr Folge zu leisten. Als Termin wurde der Himmelfahrtstag 1972 und das darauf folgende Wochenende (11.–13. Mai) festgelegt.

Die Studienfahrt am 22. Mai stand ganz im Zeichen des Tagungsthemas: Slawen und Deutsche im Wendland; sie sollte vor allem die zu diesem Thema gehaltenen Vorträge veranschaulichen. In zwei vollbesetzten Autobussen, hervorragend geführt von den Herren Dr. Woehlkens, Dr. Meibeyer und Dr. Wachter, fuhren die beiden Exkursionsgruppen an Tatern, dem ersten noch nicht geschlossenen, sondern bloß „hufeisenförmigen" Rundling, vorbei über Növenthien mit seinem slawischen Gräberfeld nach Spithal. Der seit alters belegte Name dieses Ortes in Verbindung mit der eindrucksvollen, vom Friedhof umgebenen romanischen Kirchenruine und mit der alten Wegeführung ließ die Vermutung aufkommen, es könne hier ursprünglich ein Hospital, ein geistlich-wohltätiger Stützpunkt am Rande einer vielleicht siedlungsleeren, sicherlich fremden Welt und der in sie hineinführenden Wege bestanden haben. Von Spithal aus fuhren dann die Busse in das Kerngebiet der geschlossenen wendländischen Rundlinge. Bussau, Zeetze, Mammoißel, Güstritz, Satemin, jedes dieser Rundlingsdörfer gab Herrn Dr. Meibeyer Gelegenheit zu interessanten siedlungsgeschichtlichen Erörterungen, ist doch ihre Größe und geschlossen runde Gestalt in der Regel erst durch Hofteilungen oder durch Zusiedlung wüster Höfe entstanden, deren ursprünglich getrennter Verband noch lange, wie etwa in Güstritz, an der unterschiedlichen Parochialzugehörigkeit der Höfe und an dem Vorhandensein zweier Schulzenhöfe zu erkennen ist. Schöne Fachwerkbauten, teilweise in der charakteristischen bunten Bemalung, große Schulzenhöfe, die bezeichnende Lage der Kirche am Dorfrande (Satemin), dazu der Innenraum der schlichten Dorfkirche in Zeetze mit ihrer bemalten Holzdecke und dem barocken Taufengel waren des Sehens und Bewunderns wert. Auf der anderen Seite machte Herr Prof. Kulke von der Technischen Universität in Braunschweig die Exkursionsteilnehmer in Bussau mit den Gegenwartsproblemen des Wendlandes bekannt, mit der hier ganz extremen Landflucht aus dem Zonenrandgebiet, mit der Überalterung, mit der Unwirtschaftlichkeit der kleinen, ehemals vom nebengewerblichen Flachsspinnen lebenden Höfe unter EWG-Bedingungen. Heute sind viele Bauernstellen verlassen, zahlreiche Gehöfte verfallen. Dem insgesamt entgegenzuwirken und z. B. Bauernhäuser zu Freizeitwohnungen für Großstädter umzubauen hat sich der Rundlingsverein und allen voran Prof. Kulke vorgenommen, der die Teilnehmer in gastfreundlicher Weise in sein gerade im Umbau begriffenes altes Fachwerkhaus einlud. Nach dem Mittagessen in Lüchow und einem Rundgang durch die Stadt endete der Teil der Exkursion, welcher vornehmlich der Siedlungsgeschichte der Rundlinge zugewandt war, in Jameln, nochmals einem Musterbeispiel für eine allmählich zu vollem Rund ausgewachsene Dorfanlage mit sehenswerten alten Zwei- und Dreiständerbauernhäusern und einem interessanten Kötnerhaus. Der Nachmittag war weitgehend der Archäologie gewidmet. Herr Dr. Wachter erläuterte in knapper Form seine Grabungen im Bereich des Amtsbergs und -gartens in Dannenberg. Unterstützt durch seine Schüler konnte er seine Gefäß- und Scherbenfunde unter freiem Himmel und im kleinen Museum im Burgturm selbst vorführen. Es schälte sich im weiteren Burggelände eine Folge von vorslawischer, slawischer und deutscher Keramik heraus, Anzeichen für eine gewisse

Siedlungskontinuität an dieser Stelle. In Hitzacker machte Herr Dr. Wachter die Exkursionsteilnehmer dann mit seiner Grabung auf dem Weinberg bekannt. Auch hier hat seine Flächengrabung, die an E. Sprockhoffs ältere Suchgräben ansetzte, in der oberen Schuttschicht wie auch in der unberührten Fläche Funde aus slawischer Zeit bis ins 15. Jahrhundert hinein zutage gefördert. Nach dem Gang durch das Stadtmuseum von Hitzacker und dem Kaffeetrinken an der Elbe – dort dankte Herr Prof. Patze allen, die zum Erfolg der Tagung beigetragen hatten, besonders aber Herrn Dr. Woehlkens – fuhren die Exkursionsteilnehmer an der Göhrde vorbei nach Uelzen zurück: Es war ein langer, an Eindrücken und Erkenntnissen reicher Tag.

Otto Merker

Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen

Bericht für die Zeit vom 1. 10. 1970 bis 30. 9. 1971

Von den Lehrstuhlinhabern sowie in den Seminaren und Instituten der einzelnen Mitglieder wurden im Tätigkeitsbereich des Instituts die nachfolgenden Arbeiten durchgeführt:

Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 323–324.

I. Veröffentlichungen

1. Abel, Wilhelm: Die Abschnitte 6, 9, 13, 17 und 20 „Landwirtschaft" im „Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte", Bd. 1, Stuttgart 1971.
2. Achilles, Walter: Der Wrisbergsche Adelshof im Hinteren Brühl. Sozialgeschichtliche Betrachtungen zum Verhältnis Adel und Bürgertum. In: Alt-Hildesheim 41, 1970, S. 42–54.

Dissertationen

1. Aßmann, Klaus: Zustand und Entwicklung des städtischen Handwerks in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. = Göttinger Handwerkswirtsch. Studien. 18. Göttingen 1971.
2. Hitzbleck, Herbert: Die Bedeutung des Fisches für die Ernährungswirtschaft Mitteleuropas in vorindustrieller Zeit unter besonderer Berücksichtigung Niedersachsens. Wirtschaftswiss. Diss. Göttingen 1971.
3. Richarz, Irmintraut: Herrschaftliche Haushalte in vorindustrieller Zeit im Weserraum. = Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch. H. 6. Berlin 1971.
4. Wrase, Siegfried: Die Anfänge der Verkoppelungen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Wirtschaftswiss. Diss. Göttingen 1969.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

v. Bremen, Lüder: Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert. Wirtschaftswiss. Diss. Göttingen 1970.

IV. Vorträge

1. Kaufhold, Karl Heinrich: Entstehung, Entwicklung und Gliederung der gewerblichen Arbeiterschaft in Nordwestdeutschland 1800–1870 unter be-

sonderer Berücksichtigung des Einflusses staatlicher Maßnahmen (Referat auf der IV. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgesch. in Wien, 14.–16. 4. 1971).

2. Henning, Friedrich-Wilhelm: Die Entwicklung der Produktivität in den bäuerlichen Betrieben während der letzten Phase der feudistischen (traditionellen) Landwirtschaft (Referat auf dem IIIème Congrès Internat. des Musées d'Agriculture, Budapest, 18.–24. 4. 1971).

Zur Geographie

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 324–326.

I. Veröffentlichungen

1. Nitz, Hans-Jürgen: Langstreifenfluren zwischen Ems und Saale. Wege und Ergebnisse ihrer Erforschung in den letzten Jahrzehnten. In: Oldenburg und der Nordwesten. = Westfälische Geographische Studien. H. 25. Münster 1971, S. 113–131.
2. Fliedner, Dietrich: Zum Problem der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Umland im Mittelalter, dargestellt am Beispiel des Raumes Bremen links der Weser. In: Siedlungs- und agrargeographische Forschungen in Europa und Afrika. = Braunschweiger Geographische Studien. H. 3. Wiesbaden 1971, S. 101–118.
3. Denecke, Dietrich: Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Wirtschaftsanlagen: Bergbau und Hüttenbetriebe. – Altstraßen. In: Hist.-Landeskundl. Exkursionskarte von Niedersachsen, Bl. Osterode. Hildesheim 1970, S. 95–102 und S. 107–112.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Denecke, Dietrich: Methodische Probleme der Wegeforschung im südlichen Niedersachsen. In: Prähist. Zeitschrift, Jg. 46, 1971, H. 1.
2. Denecke, Dietrich: Geographisch-landeskundliche Kurzbeschreibungen der Städte Herzberg, Moringen. Für die Reihe: Die Städte der Bundesrepublik Deutschland. In: Berichte zur deutschen Landeskunde.
3. Uthoff, Dieter: Geographisch-landeskundliche Kurzbeschreibungen der Städte Bremen, Cuxhaven, Langelsheim, Wildemann. Für die Reihe: Die Städte der Bundesrepublik Deutschland. In: Berichte zur deutschen Landeskunde.

III. In Bearbeitung

1. Hofmeister, Gudrun: Die Dammsiedlungen Niedersachsens. Eine Plansiedlung des Mittelalters (Nitz).
2. Sajak, Dieter: Ländliche Plansiedlungen im Raum nördlich Hannover unter besonderer Berücksichtigung der Hagenhufendörfer (Nitz).
3. Uthoff, Dieter: Die niedersächsischen Garnelenfischerei; Entwicklungsgang und Entwicklungsmöglichkeiten (Nitz).

IV. Vorträge

1. Nitz, Hans-Jürgen: Langstreifenfluren zwischen Ems und Saale – Wege und Ergebnisse ihrer Erforschung in den letzten drei Jahrzehnten. Erweiterte Fassung des Festvortrages, gehalten im Rahmen eines Festkolloquiums anläßlich des 65. Geburtstages von Prof. Dr. Georg Niemeier am 8. 2. 1969 in Braunschweig. In: Braunschw. Geogr. Studien. H. 3. Wiesbaden 1971, S. 11–34.
2. Uthoff, Dieter: Wirtschaft und Siedlung im Solling. Vortrag, gehalten vor der Geographischen Gesellschaft zu Braunschweig am 16. 2. 1970 in Braunschweig.
3. Uthoff, Dieter: Der Fremdenverkehr im Solling: Umfang, Grundlagen, Auswirkungen. Vortrag, gehalten vor dem „Ländlichen Volksbildungswerk Oberweser-Solling" am 3. 2. 1971 in Wahmbeck.

Zur Landesgeschichte
Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 326–327.

I. Veröffentlichungen

1. Goetting, Hans: Die Riechenberger Fälschungen und das zweite Königssiegel Lothars III. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 78, 1970, S. 132–166.
2. Petke, Wolfgang: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. 4. Hildesheim 1971.
3. Heinemeyer, Karl: Königshöfe und Königsgut im Raume Kassel. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. Bd. 33. Göttingen 1971.

Dissertationen

1. Eckert, Horst: Gottfried Wilhelm Leibniz' Scriptores rerum Brunsvicensium. Entstehung und historiographische Bedeutung. = Veröffentlichungen des Leibniz-Archivs. 3. Frankfurt/Main 1971 (Schnath).
2. Veddeler, Peter: Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters. = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. H. 25. Göttingen 1970 (Schnath).
3. Leerhoff, Heiko: Friedrich Ludwig v. Berlepsch, hannoverscher Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist 1749–1818. = Niedersächsische Biographien. 3. Hildesheim 1970 (Schnath).

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. van Lengen, Hajo: Geschichte des Emsigerlandes bis 1450. Erscheint in den Abhandlungen und Vorträgen zur Geschichte Ostfrieslands (Schnath).
2. Rädisch, Wolfgang: Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866–1885. = Niedersachsen und Preußen. 10. (Schnath).

3. Rüdebusch, Dieter: Die Beteiligung Niedersachsens an den Kreuzzügen und Heidenfahrten. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 80. (Schnath).
4. Schöningh, Enno: Die Johanniter in Ostfriesland. Erscheint in den Abhandlungen und Vorträgen zur Geschichte Ostfrieslands (Schnath).
5. Storch, Dietmar: Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680–1714. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 81. (Schnath).
6. Gramatzki, Horst: Das Stift Fredelsloh (Schnath).
7. Erler, Gernot: Das spätmittelalterliche Territorium Grafschaft Hoya (Schnath).

III. In Bearbeitung

1. Schnath, Georg: Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714. Bd. II.
2. Goetting, Hans: Die Gandersheimer Stifter und Klöster. In: Germania Sacra, Kirchenprovinz Mainz, Bistum Hildesheim.
3. Müller-Scheeßel, Karsten: Jürgen-Christian Findorff (1720–1794) und die hannoversche Moorkolonisation des 18. Jahrhunderts (Schnath).
4. Dräger, Wilhelm: Geschichte des Reichsstiftes bzw. Klosters (Salzgitter-) Ringelheim (Goetting).
5. Przybilla, Peter: Untersuchung der politischen und sozialen Stellung sowie der Herrschaftsgrundlagen der Edelherren von Meinersen (Mahner, Hagen) (Goetting).
6. Obermann, Paul: Das Patrozinium des hl. Georg. Verbreitung im hohen und frühen Mittelalter (Goetting).
7. Schuffels, Hans Jakob: Die frühe Hildesheimer Domschule und ihre Handschriften (Goetting).
8. Schuffels, Hans Jakob: Studien zur Hildesheimer Geschichtsschreibung des 11. und 12. Jahrhunderts (Goetting).

IV. Ausgrabungen

Auf dem Gelände der Pfalz Grona hat A. Gauert die Grabungen im Bereich von Burg und palatium fortgesetzt. Es wurde das Gebäude der Königswohnung ermittelt, das mehrere Bauphasen erkennen läßt.

Zur Kirchengeschichte

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 328.

I. Veröffentlichungen

1. Krumwiede, Hans-Walter: Gesetz und Evangelium. Zur Begrifflichkeit reformatorischer Theologie in niedersächsischen Lehrschriften. In: Kerygma und Melos. Christhard Mahrenholz 70 Jahre. Kassel, Basel usw. 1970, S. 518–532.

2. Georg Calixt. Werke in Auswahl. Hrsg. von der Abt. für niedersächsische Kirchengesch. der Vereinigten Theol. Seminare. Bd. 3: Ethische Schriften. Hrsg. von Inge Mager. Göttingen 1970.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Georg Calixt. Werke in Auswahl. Bd. 4: Eschatologische Schriften. Hrsg. von Inge Mager.
2. Krumwiede, Hans-Walter: Territorium und Kirche in Niedersachsen. Mit einem Exkurs: Reformation und weltliche Obrigkeit. In: Die territoriale Bindung der ev. Kirche in Geschichte und Gegenwart. = Beih. zum Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Bd. 69, 1971, S. 60–71.
3. Krumwiede, Hans-Walter: Die territoriale Bindung der evangelischen Kirche als theologisches Problem. Ebd., S. 1–26.
4. Mager, Inge: Theologische Promotionen an der Universität Helmstedt im ersten Jahrhundert des Bestehens. In: Jb. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Bd. 69, 1971, S. 83–102.
5. Bräumer, Hansjörg: August von Arnswaldt 1798–1855. Ein Beitrag zur Geschichte der Erweckungsbewegung und des Neuluthertums in Hannover. Theol. Diss. Göttingen 1970.

III. In Bearbeitung

1. Georg Calixt. Werke in Auswahl. Bd. 1: Dogmatische Schriften, 1. Teil. Hrsg. von Inge Mager.
2. Gerecke, Richard: Das reformatorische Wirken des Urbanus Rhegius in Norddeutschland (Krumwiede).
3. Die Arbeiten am Ergänzungsband zum Verzeichnis der mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien wurde fortgesetzt.

IV. Exkursionen

H.-W. Krumwiede führte im Rahmen der Studentenausbildung kirchengeschichtliche Lehrausflüge durch. Er leitete das Herder-Jubiläum in Bückeburg am 28. 4. 1971 durch einen Vortrag „Johann Gottfried Herder in Bückeburg 1771–1776. Die europäische Bedeutung seines Werkes" ein.

Zur Kunstgeschichte
Keine Angaben.

Zur Rechtsgeschichte
Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 328–329.

I. Veröffentlichungen

1. Ebel, Wilhelm: Friedrich Esaias Pufendorfs Entwurf eines hannoverschen Landrechts (vom Jahre 1772). = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 78. Hildesheim 1970.

2. Ebel, Wilhelm: Lübisches Recht. Bd. 1. Lübeck 1971.
3. Ebel, Wilhelm: Morth mot ma mith morthe kela. In: Etudes Germaniques 24, 1969, S. 583 ff.
4. Ebel, Wilhelm: Gotschalck Remlinckrade (Die älteste Versicherungspolice v. Jahre 1531). In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 60, 1971, S. 137–153.
5. Ebel, Wilhelm: Der Karzer und die Strafgerichtsbarkeit der Universität. In: Georgia Augusta, H. 16, 1971, S. 34–44.
6. Ebel, Wilhelm: Der literarische Streit um den Konkurs Rodde vom Jahre 1810. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 51, 1971, S. 29–49.

Dissertation

Hoppenstedt, Dietrich: Christian Ulrich Grupen als Jurist und Rechtshistoriker. In: Hannoversche Geschichtsblätter, NF. 25, 1971, S. 1–96.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Ebel, Wilhelm: Die Matrikel der Universität Göttingen 1837 bis 1900 (Ausgabe).
2. Ebel, Wilhelm: Altfriesische Rechtsquellen. Bd. 5: Das Fivelgoer Recht. In Zusammenarbeit mit Prof. W. J. Buma, Groningen.
3. Ebel, Wilhelm: Briefe über Göttingen.
4. Kroeschell, Karl: Rechtscharakter und Beweiskraft der Diepholzer Amtsbücher des 16. und 17. Jahrhunderts (Rechtsgutachten).
5. Kroeschell, Karl: Die Lüneburger Ritterschaft und ihr Kreditinstitut. Rechtsgeschichte, Rechtsstellung und künftige rechtliche Gestaltung (Rechtsgutachten).
6. Kroeschell, Karl: Das „Häuslingsholz" in der Forstgenossenschaft **Uschlag, seine Geschichte und seine künftige Ablösung (Rechtsgutachten).**
7. Köbler, Gerhard: „Asega". In: Reallexikon der germanischen Altertumskunde.
8. Deckwirth, Harald: Das Haus- und Verlassungsbuch der Altstadt Hannover von 1428–1533/40. In: Hannoversche Geschichtsblätter.
9. Kallmann, Rainer: Das Privatrecht der Stadt Göttingen im Mittelalter. Erscheint in den Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte.
10. Müller-Volbehr, Jörg: Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen. Erscheint ebd.
11. Schikora, Alois: Die Spruchpraxis an der Juristenfakultät zu Helmstedt. Erscheint ebd.
12. von Alm, Hartmut: Der Königsbann in Nordwestdeutschland.

III. In Bearbeitung

1. Ebel, Wilhelm: Das Lübische Recht. Bd. 2.
2. Ebel, Wilhelm: Das Privileg. Geschichte eines Rechtsbegriffs.

3. Ebel, Wilhelm: Johann Stephan Pütter. Biographie.
4. Ebel, Wilhelm: Das Lüneburger Stadtrecht (Quellenausgabe).
5. Lohmann, Manfred: Das Stadtrecht von Moringen (Kroeschell).
6. Reszat, Siegfried: Der hannoversche Justizminister Leonhard und sein gesetzgeberisches Werk (Kroeschell).
7. Seeber, Ekkehard: Die oldenburgischen Bauerbriefe (Kroeschell).

IV. Exkursionen

Exkursion nach Gandersheim (Führung Prof. Goetting).
Exkursion nach Haithabu/Schleswig (Führung Dr. Schietzel).

Zur Sprach- und Literaturgeschichte
Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 329–330.

I. Veröffentlichungen

1. Kramer, Wolfgang: Der Name Solling. Mit einer Bemerkung zu den südniedersächsischen -ingen-Namen. In: Beiträge zur Namenforschung, NF. 6, 1971, S. 130–150.
2. Kramer, Wolfgang: Mundart im Rotenburger Raum. Wortgeographische Skizzen. In: Rotenburger Schriften 34, 1971, S. 7–22.
3. Scheuermann, Ulrich: Die Flurnamen des westlichen und südlichen Kreises Rotenburg (Wümme). Rotenburg (Wümme) 1971. = Rotenburger Schriften. Sonderh. 17. = Name und Wort. Bd. 2.
4. Scheuermann, Ulrich: Niederländische und friesische Relikte im ostfriesischen Niederdeutsch. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 93, 1970, S. 100–109.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Kramer, Wolfgang: Scheinmigration und „verdeckte" Migration, aufgezeigt am Beispiel von Namenfeldern in Ostfalen. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 94, 1971.
2. Scheuermann, Ulrich: Dokumentation und Lexikographie. In: Sammelband „Sprachwissenschaft" eines beim Deutschen Taschenbuchverlag (dtv) erscheinenden zweibändigen Werkes zur Einführung in Literatur- und Sprachwissenschaft.

IV. Vortrag

Kramer, Wolfgang: Ziele und Aufgaben der Flurnamenforschung. Vortrag, gehalten am 17. 4. 1971 auf der 64. Arbeitstagung der Südhannoverschen Heimatfreunde in Northeim.

Zur Ur- und Frühgeschichte
Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 331–332.

I. Veröffentlichungen

1. Jankuhn, Herbert: Artikel „Altar", „Altertumskunde", „Amulett, § 3: Kräuteramulette", „Angeln, III. Archäologie", „Ango, § 2: Archäologisches" (zusammen mit K. Raddatz). In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. 2. Aufl. Bd. 1. Berlin 1970/71.
2. Jankuhn, Herbert: Dorf, Weiler und Einzelhof in der Germania Magna. In: Siedlung, Burg und Stadt. Studien zu ihren Anfängen. Grimm-Festschrift. Berlin 1969, S. 114–128.
3. Jankuhn, Herbert: Vorgeschichtliche Opferplätze und Heiligtümer in Nordeuropa. Einführung. In: Abhandlungen der Akademie der Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 74, 1970, S. 11–17.
4. Jankuhn, Herbert: Normannen und Waräger. In: Großer historischer Weltatlas. 2. Teil, 1970, Karte 69.
5. Jankuhn, Herbert: Archäologie und Landesgeschichte. In: Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zum 65. Geburtstag. Bonn 1970, S. 299–311.
6. Jankuhn, Herbert: Germanen und Slawen. In: Bericht über den II. Internationalen Kongreß für Slawische Archäologie. Bd. 1. Berlin 1970, S. 55–74.
7. Jankuhn, Herbert: Die Slawische Besiedlung des Hannoverschen Wendlandes im frühen Mittelalter. In: Slovenská Archeológia 18, H. 1, 1970, S. 69–77.
8. Jankuhn, Herbert: Das freie Germanien bis 500. In: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Stuttgart 1971, S. 56–71.
9. Jankuhn, Herbert: Spätantike und merowingische Grundlagen für die frühmittelalterliche nordeuropäische Stadtbildung. In: Antikvariskt Arkiv. 38. Early Medieval Studies 1. Stockholm 1970, S. 23–34.
10. Jankuhn, Herbert: Literaturberichte (Ur- und Frühgeschichte). In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 21, 1970, S. 111–126.
11. Busch, Ralf: Zur Gliederung und Interpretation mitteldeutscher Hortfunde der jüngeren Bronzezeit. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 6, 1970, S. 26–32.
12. Busch, Ralf: Vorbericht über die spätbronze- und früheisenzeitliche Siedlungsgrabung 1966 bis 1969. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 39, 1970, S. 251–256.
13. Busch, Ralf: Die Besiedlung des Göttinger Gebietes in der Bronzezeit und frühen Eisenzeit. In: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. Bd. 16: Göttingen und das Göttinger Becken. Mainz 1970, S. 110–118. – Baudenkmäler in Göttingen. Ebd. S. 100–107. – Das städtische Museum in Göttingen. Ebd. S. 108–109. – Die Burg Plesse. Ebd. S. 168–175.
14. Busch, Ralf: Das Heimatmuseum in Northeim. In: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. Bd. 17: Northeim – Südwestliches Harzvorland – Duderstadt. Mainz 1970, S. 41–42. – Burg Hardegsen. Ebd. S. 49–51. – Schloß Uslar. Ebd. S. 51. – Das Heimatmuseum in Uslar. Ebd. S. 53. – Burg Adelebsen. Ebd. S. 53–57. – Burg Hardenberg. Ebd. S. 57–60. – Das Heimatmuseum in Osterode. Ebd. S. 89. – Duderstadt. Ebd. S. 139–144. – Das Heimatmuseum in Duderstadt. Ebd. S. 144–145.

15. Busch, Ralf: Die jüdischen Einwohner Bovendens vom 17. bis 19. Jahrhundert. In: Plesse-Archiv 6, 1971, S. 111 ff.
16. Busch, Ralf: Robert Wolter: Bilder aus Bovenden. Katalog zur Ausstellung im Plesse-Archiv Bovenden.
17. Cosack, Erhard: Eine Fundstelle des Hamburgium bei Uetze, Kreis Burgdorf. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 6, 1970, S. 1–5.
18. Driehaus, Jürgen, und Martin Last: Symposion: Vorgeschichtliche Opferplätze und Heiligtümer in Mittel- und Nordeuropa vom 14.–16. 10. 1968 im Buettner-Haus, Reinhausen b. Göttingen. In: Prähist. Zeitschrift 45, 1970, S. 98–102.
19. Schlüter, Brigitte: Urgeschichtliche Siedlungsreste in Rosdorf. In: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. Bd. 16: Göttingen und das Göttinger Becken. Mainz 1970, S. 156–167.
20. Rolle, Renate: Zum Problem der Menschenopfer und kultischen Anthropophagie in der vorrömischen Eisenzeit. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 6, 1970, S. 46–52.
21. Schlüter, Wolfgang: Die Vogelsburg. In: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. Bd. 17. Mainz 1970, S. 42–49.
22. Seemann, Henning: Die Bronzegriffel von Brunshausen. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 6, 1970, S. 240–247.
23. Steuer, Heiko: Fünfzehn Jahre archäologische Forschungen um Göttingen (1956–1970). Göttingen 1970.
24. Steuer, Heiko: Zur Gliederung frühgeschichtlicher Gräberfelder am Beispiel der Münzbeigabe. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 6, 1970, S. 146–190.
25. Steuer, Heiko: Historische Phasen der Bewaffnung nach Aussagen der archäologischen Quellen Mittel- und Nordeuropas im ersten Jahrtausend n. Chr. In: Frühmittelalterliche Studien 4, 1970, S. 348–383.
26. Tempel, Wolf-Dieter, und Klaus Düwel: Knochenkämme mit Runeninschriften aus Friesland. Mit einer Zusammenstellung aller bekannten Runenkämme und einem Beitrag zu den friesischen Runeninschriften. In: Palaeohistoria 14, 1968 (1970), S. 353–391.

Dissertation

Maier, Reinhard: Zum Neolithikum im Kreise Göttingen. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 39, 1970, S. 28–103.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Schlicht, Elisabeth: Megalithgrab 7 von Groß Berßen, Kreis Meppen. Studien zur Keramik der Trichterbecherkultur im Gebiet zwischen Weser und Zuidersee. = Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte. Bd. 12.

III. In Bearbeitung

1. Schlüter, Brigitte: Die Siedlungen der Spätlatène- und römischen Kaiserzeit im oberen und mittleren Leinetal (Jankuhn).
2. Rosenstock, Dirk: Die Reihengräberfriedhöfe der Merowinger- und Karolingerzeit im östlichen und südlichen Niedersachsen (Jankuhn).

IV. Grabungen, Forschungsvorhaben, Exkursionen, Herausgeberschaft

Grabungen:

Siedlung der Eisenzeit in Geismar.

Forschungsvorhaben:

a) Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen auf Ansiedlungen der Stein-, Bronze- und Eisenzeit (Rosdorf, Walkemühle bei Göttingen und in Geismar) in enger Zusammenarbeit mit naturwissenschaftlichen Disziplinen.

b) Vorarbeiten für die Erforschung des Verhältnisses von Germanen zu Slaven und von Slaven zu Deutschen im Hannoverschen Wendland.

c) Frühgeschichtliche Burgen im südlichen Niedersachsen und ihre Beziehung zur sächsischen Frühgeschichte.

Exkursionen:

Besuch der Ausgrabung bei Pöhlde; Besuch der Grabung in Altgandersheim.

Herausgeberschaft:

Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen, Bd. 6, 1971.
Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte, Bd. 39, 1970.
Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte, Bd. 12, 1972.

Zur Volkskunde
Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 332.

I. Veröffentlichungen

1. Dobbertin, Hans: Quellensammlung zur Hamelner Rattenfängersage. = Schriften zur niederdeutschen Volkskunde. Bd. 3. Göttingen 1970.
2. Gerndt, Helge: Fliegender Holländer und Klabautermann. = Schriften zur niederdeutschen Volkskunde. Bd. 4. Göttingen 1971.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Kohlmann, Theodor: Zinngießerhandwerk und Zinngerät in Oldenburg, Ostfriesland und Osnabrück. = Schriften zur niederdeutschen Volkskunde. Bd. 5.
2. Rehermann, Ernst Heinrich: Das „exemplum" bei protestantischen Predigern des niederdeutschen Raumes im Zeitalter der Gegenreformation und der Orthodoxie. = Schriften zur niederdeutschen Volkskunde. Bd. 6.
3. Berkenbrink, Gerd: Wachenhausen. Eine volkskundliche Ortsmonographie. Diss. phil. 1971. Wird in der Reihe „Schriften zur niederdeutschen Volkskunde" als Band 7 erscheinen.

Institutseigene Arbeiten
Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 43, 1971, S. 333.

I. Veröffentlichungen

1. Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50 000, Blatt Osterode am Harz nebst Erläuterungsheft. Hrsg. von Erhard Kühlhorn. Hildesheim 1970. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. 2, 2.
2. Kühlhorn, Erhard: Godenhagen und Meynershusen. Ergänzende Bemerkungen über zwei mittelalterliche Wüstungen. In: Göttinger Jahrbuch, Bd. 18, 1970, S. 85–102.
3. Kühlhorn, Erhard: Die spätmittelalterliche Siedlungslandschaft zwischen Nörtener Wald und Plesseforst bei Göttingen. In: Northeimer Heimatblätter, NF Bd. 1, 1970, S. 5–44.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50 000, Blatt Göttingen nebst Erläuterungsheft. Hrsg. von Erhard Kühlhorn.

III. In Bearbeitung

Die Blätter Moringen und Stadthagen der Historisch-Landeskundlichen Exkursionskarte von Niedersachsen.

M. Last

Stiftung eines Preises aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Landes Niedersachsen

Die Niedersächsische Landesregierung stellt zur Förderung von Arbeiten zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit in Niedersachsen einen Betrag von 5000,– DM zur Verfügung, der als Preis für eine wissenschaftliche Untersuchung oder Darstellung aus dem genannten Bereich verwandt werden soll. Die Wahl des Themas ist freigestellt, doch ist die Beachtung sozialgeschichtlicher Aspekte auf jeden Fall erwünscht.

Die Arbeit soll auf der kritischen Durchforschung gedruckter oder ungedruckter Quellen beruhen. Der Mindestumfang einer Arbeit sollte etwa 80 Seiten betragen. 200 bis 250 Seiten sollten nicht überschritten werden.

Zugelassen zur Bewerbung um den Preis sind alle Arbeiten aus dem genannten Bereich, die bis zum Zeitpunkt der Preisverteilung noch ungedruckt und auch nicht zum Druck angenommen sind. Dissertationen und Habilitationsarbeiten werden ausdrücklich eingeschlossen.

Die zur Bewerbung vorgesehenen Arbeiten sind anonym, mit einem Kennwort versehen, einzureichen. Name, Anschrift, Alter und Beruf des Bewerbers sind in einem verschlossenen, mit dem gleichen Kennwort versehenen Umschlag beizufügen. Die Einsendung soll unter dem Stichwort „Sozialgeschichtliches Preisausschreiben" bis zum 31. Dezember 1974 an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten – Staatskanzlei, Archivverwaltung –, 3 Hannover, Planckstraße 2, erfolgen.

Für die Zuerkennung des Preises wird ein Preisrichterkollegium gebildet, das aus vier Hochschullehrern und einem Beamten des höheren Dienstes der Niedersächsischen Archivverwaltung bestehen wird. Der Preis wird derjenigen Arbeit zuerkannt werden, welche von der größten Zahl der Preisrichter als die beste bezeichnet wird. Eine Teilung des Preises bei Stimmengleichheit bleibt vorbehalten. Erscheint keine eingereichte Arbeit als geeignet zur Prämiierung, so kann der Preis einbehalten oder erneut ausgeschrieben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Preisverteilung wird im Laufe des Jahres 1975 erfolgen. Es ist vorgesehen, die prämiierte Arbeit, möglichst aber auch weitere eingereichte druckwürdige Arbeiten, ohne Kostenbeteiligung der Autoren drucken zu lassen. Bei entsprechender Resonanz der Ausschreibung ist daran gedacht, den Preis jeweils alle drei Jahre zu erneuern.

Auskünfte erteilt der Niedersächsische Ministerpräsident – Staatskanzlei, Archivverwaltung –, 3 Hannover, Planckstraße 2.

Nachrufe

August Lax senior

1878–1972

Am 21. Mai 1972 verstarb im Alter von 94 Jahren der Seniorchef des Hauses Lax, der Firma, die das Niedersächsische Jahrbuch für Landesgeschichte seit seiner Begründung im Jahre 1924 verlegerisch betreut und gedruckt hat. Auch andere Veröffentlichungen unserer Historischen Kommission sowie des Historischen Vereins für Niedersachsen sind in solcher Fülle von dem Hildesheimer Verlag unter Leitung von A. Lax getragen und in seiner Druckerei hergestellt worden, daß an dieser Stelle ein Wort ehrenden Gedenkens an den Verstorbenen am Platze ist.

Franz Arnold August Lax wurde als Enkel des gleichnamigen Gründers der seit 1849 bestehenden Firma am 26. September 1878 in Hildesheim geboren. Nach dem Abitur am heimischen Josephinum, dem Studium der Kunst- und Literaturgeschichte in Heidelberg und einer fachlichen Ausbildung in Dresden, Wien und London übernahm er beim Tode des Vaters 1914 die in einem der schönsten alten Fachwerkhäuser Hildesheims untergebrachte Druckerei und Verlagsanstalt. Er führte ihre Leitung bis in die schweren Zeiten des Zweiten Weltkrieges hinein, in dem das Stammhaus durch die Bomben zerstört und die Firma des kirchentreuen Katholiken Lax von der NSDAP mit allen Mitteln verfolgt und zuletzt geschlossen wurde.

Nach dem Kriege hat A. Lax seinem seit 1943 mit der Führung der Firma betrauten gleichnamigen Sohn noch fast zwei Jahrzehnte beratend zur Seite gestanden, bis die zunehmende Last der hohen Jahre ihn zwang, sich zur Ruhe zu setzen. In der Öffentlichkeit ist er in seinen letzten Jahren kaum noch erschienen. Am Pfingstfest 1972 wurde er durch einen sanften Tod abberufen.

August Lax hat seine Firma nicht nur erheblich erweitert, sondern ihr auch eine besondere neue Linie gegeben, indem er die Gebiete der Landeskunde, Landesgeschichte, Urgeschichte und Heimatkunde Niedersachsens zu einem Schwerpunkt der Verlagstätigkeit machte. Zu allen Organisationen, Dienststellen und Forschern, die auf diesen Gebieten arbeiteten, schuf und entwickelte er enge Beziehungen, die über das Geschäftliche hinaus vielfach zu echter Freundschaft gediehen und einem tiefen menschlichen Interesse des Verlagsherrn an diesen Bestrebungen entsprachen. So wurde das altangesehene Haus gegenüber der Kreuzkirche, später auf dem Weinberg, bald zu einem, wenn nicht dem führenden Verlage für alles Niedersächsische. Die Zahl der von ihm mit großer Sorgfalt und Gediegenheit herausgebrachten einschlägigen Veröffentlichungen ist groß, und weit ist der Kreis der Männer und Frauen, die als Verbandsvorsitzende oder als Verfasser und Herausgeber niedersächsischer Werke mit dem Senior des Hauses in Verbindung gestanden haben. Sie werden ihn als einen treuen Sohn seiner Vaterstadt und der niedersächsischen Heimat, als stets aufgeschlossenen und wohlwollenden Freund aller ihr dienenden Bestrebungen und als eine wahrhaft vornehme, vorbildliche Verlegerpersönlichkeit in dankbarer Erinnerung behalten.

G. Schnath

Erich Weise

4. 9. 1895–10. 4. 1972

Wenn Weises Name auch zunächst und vorwiegend verbunden erscheint mit einer großen Zahl wertvoller Untersuchungen und Darstellungen zur Geschichte Altpreußens und des Deutschen Ordens, von denen einige größere Werke wahrscheinlich sein Andenken auch in fernerer Zeit vor dem Vergessen bewahren werden, so hat er doch im zweiten Abschnitt seines Lebens seine Kraft überwiegend Niedersachsen gewidmet, vor allem als Archivar, aber auch als Historiker des Stader Bezirks. Um dieser seiner ansehnlichen Leistung willen haben wir Anlaß, hier dankbar seiner zu gedenken. Wer diesen imponierend stattlichen Mann in seinen besten Jahren kennenlernte, war tief beeindruckt von seinem Charme, seinem kernigen Humor, seinem feinsinnigen wissenschaftlichen Verständnis, seiner durchdringenden Intelligenz. Später, mit dem Ausgang des Krieges, wurde ihm, dem menschlicher Kontakt stets ein starkes Bedürfnis war, ein Gehörleiden im Umgang mit anderen vielfach hinderlich, ein wahrhaft tragisches Geschick, das er indessen mit Würde trug und andererseits dank seines hellwachen Intellekts und Fingerspitzengefühls, besonders im Gespräch mit alten Bekannten und Freunden, weitgehend zu überwinden wußte.

Geboren am 4. September 1895 in Krefeld kam Weise 1903 durch die Versetzung seines Vaters nach Königsberg/Pr. schon in jungen Jahren aus den rheinischen Landen an die östliche Grenze des damaligen Deutschen Reichs. Sein Vater, Gymnasiallehrer, später Professor Dr. Julius Weise, hatte sich nach der ostpreußischen Hauptstadt versetzen lassen, damit die Familie den in Mitau (Lettland) lebenden Eltern seiner Frau näher war. Die Spannung zwischen West und Ost, in die Weise durch die Verpflanzung vom Rhein an den Pregel schon mit 8 Jahren geriet, hat sein Dasein bis zuletzt bestimmt. Beiden Bereichen gehörte er nach seiner Herkunft an: die Mutter aus dem Baltikum, der Vater aus Westdeutschland. – Nach dem Besuch des Altstädtischen Gymnasiums in Königsberg, wo er sich bereits als weit überdurchschnittlicher Schüler auszeichnete, bezog er im April 1914 die Universität in Königsberg. Geschichte stand im Mittelpunkt seiner Studien, daneben beschäftigten ihn Germanistik und Slavistik.

Nach Schluß seines ersten Semesters, des Sommersemesters 1914, wurde er bei einem Besuch seiner Großeltern in Mitau vom Ausbruch des Ersten Weltkrieges überrascht, von der russischen Polizei als „feindlicher Ausländer" verhaftet und bis zum Ende des Krieges interniert. Die Gefangenschaft wurde für ihn besonders folgenreich, da infolge mangelhafter Behandlung einer Scharlacherkrankung damals sein Gehörleiden begann. Erst gegen Ende 1917 gelang es ihm, in die Heimat zurückzukehren. Bald danach konnte er das Studium wieder aufnehmen. Sein hauptsächlichster akademischer Lehrer war der 1913 von Marburg nach Königsberg berufene Albert Brackmann, gleich bedeutend als Historiker wie als Professor von hervorragendem Lehrgeschick. Unter den Königsberger Germanisten gewann er ein besonders nahes Verhältnis zu Walter Ziesemer.

Bereits 1920 konnte Weise sein Studium beenden. Am 24. Januar 1921 wurde er zum Doktor der Philosophie promoviert auf Grund einer bemerkenswerten Arbeit über das Urkundenwesen der Bischöfe von Samland, die im folgenden Jahre im 59. Band der Altpreußischen Monatsschrift erschien. Mühelos absolvierte Weise auch die weiteren Stufen seiner Ausbildung. Am 24. Juni 1921 erhielt er „mit Auszeichnung" die Lehrbefähigung in Geschichte, Deutsch und Russisch für die Oberstufe der Gymnasien. Durch Walter Ziesemer, der seine wissenschaftliche Veranlagung schon früh erkannte, war er zuerst auf die Tätigkeit des Archivars als einen ihm adäquaten Beruf hingewiesen worden. Von Paul Kehr erhielt er den so begehrten Einlaß in den preußischen Archivdienst. Nach sehr erfolgreichem Abschluß der Ausbildung als Volontär am Preuß. Geh. Staatsarchiv konnte er dort im Dezember 1922 seinen Dienst aufnehmen. Etwa 5 Jahre blieb Weise in Berlin, dann wurde er am 1. Oktober 1927 an das Staats-

archiv in Düsseldorf versetzt. Er kehrte damit in seine ursprüngliche Heimat zurück, die er fast ein Vierteljahrhundert zuvor verlassen hatte. Aber es wurde ein nur kurzer Aufenthalt im Westen. Inzwischen war sein einstiger akademischer Lehrer 1929 als Nachfolger Paul Kehrs Generaldirektor der Staatsarchive geworden. Brackmann sah sich schon bald nach Übernahme seines Amts genötigt, eine Persönlichkeit seines besonderen Vertrauens an das Königsberger Staatsarchiv zu versetzen. Die Wahl fiel auf seinen früheren Schüler. Weise, der sich in Düsseldorf wohl fühlte und dort auch inzwischen wissenschaftlich Wurzel gefaßt hatte, fiel der Abschied nicht leicht. 1929 erschien „Urkundenwesen und Geschichtsschreibung des Klosters St. Pantaleon zu Köln im 12. Jahrhundert" im Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd. 11. Zwei Jahre darauf die ergebnisreiche Untersuchung über „Die Urkunden Erzbischof Annos II. für Kloster Siegburg" (Jahrb. d. Köln. Geschichtsvereins, Bd. 13). Bis 1937 können wir die wissenschaftlichen Früchte seiner kurzen Wirksamkeit in Düsseldorf verfolgen.

Am 1. April 1930 begann Weise seinen Dienst in Königsberg. Die folgenden Jahre in Ostpreußen sind für seine wissenschaftliche Entwicklung besonders ertragreich gewesen. Neben einer Vielzahl von interessanten und anregenden Abhandlungen, die in Fachzeitschriften verstreut sind, ist hier vor allem jener umfangreichen Werke zu gedenken, mit denen Weise unser Wissen von der Geschichte des Deutschen Ordens und seines Landes wesentlich erweiterte, besonders das große, im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung geschaffene Quellenwerk „Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert", eine Arbeit, die nach ihrem Umfang zu jenen Werken gehört, die sonst nur von einer Gruppe von Gelehrten bewältigt zu werden pflegt. Der erste Band erschien 1939. Erst 1969 war das Werk abgeschlossen. Hier ist der Ort, auch hinzuweisen auf das 1955 erschienene Buch über „Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa" (Veröff. d. Nieders. Archivverwaltung, Bd. 6) und „Die Streitschriften des Deutschen Ordens im 15. Jahrhundert", Bd. 1: „Die Traktate vor dem Konstanzer Konzil 1414–18 über das Recht des Deutschen Ordens am Lande Preußen" (Veröff. d. Nieders. Archivverwaltung, Bd. 27).

Inzwischen hatte Weise seine ostpreußische Heimat längst verloren und lebte in Niedersachsen. Einschneidend war für ihn der Verlauf des 1939 ausgebrochenen Krieges gewesen. Nachdem er zunächst in Polen und im Etappenbereich der militärischen Front in Rußland Aufgaben des Archivschutzes zu erfüllen gehabt, war er schließlich zum Leiter eines neu gegründeten Reichsarchivs in Posen ernannt worden, eine Tätigkeit, die mit dem militärischen Zusammenbruch im Januar 1945 endete. Im April traf er bei seiner Familie ein, die inzwischen in Stade Zuflucht gefunden hatte. Es war für Weise bedeutsam, daß er schon bald Kontakt zu der neuentstandenen, nunmehr für Stade zuständigen Archivverwaltung in Hannover gewann. Er bot seine Mitarbeit an, die angesichts seiner großen Erfahrungen und seiner bewunderungswürdigen Arbeitskraft dankbar angenommen wurde.

Weise stand im 50. Lebensjahre, als die deutsche Katastrophe seinem Dasein diese einschneidende Wendung gab, als er sich vor völlig andere Aufgaben gestellt sah. Die neue Archivverwaltung, auf Dezentralisation des Archivguts bedacht, hatte sogleich nach ihrer Entstehung neben den dringlichen Nachkriegsaufgaben mit Vorarbeiten zur Errichtung eines Staatsarchivs in Stade begonnen. Der damalige Oberarchivrat Weise nahm den Gründungsplan, der ihm im Sommer 1945 mündlich erläutert wurde, mit großem Eifer auf. Zunächst wurde er ehrenamtlich beauftragt, die in Stade lagernden beträchtlichen alten Aktenbestände für das Archiv auszusondern und zu ordnen. Reichlich 3 Jahre vergingen, bis der unermüdlich Tätige endlich als Beamter in den niedersächsischen Archivdienst übernommen und am 1. Oktober 1948 an das Staatsarchiv in Hannover einberufen wurde. Wenn auch die Realisierung des Stader Plans wegen des Fehlens geeigneter Räume in der kleinen Stadt zunächst hatte zurückgestellt werden müssen, so liefen die vorbereitenden organisatorischen Arbeiten

doch ununterbrochen weiter. Sie lagen nach wie vor in Weises Händen. Immerhin vergingen seit seiner Übersiedlung nach Hannover noch 11 Jahre, bis durch die Errichtung des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade am 30. September 1959 und Weises gleichzeitige Ernennung zu dessen Direktor seine gewissenhafte und unermüdliche Arbeit ihre längst verdiente Anerkennung fand. Wurde sein Engagement für die niedersächsische Geschichte, insbesondere die des Stader Bezirks, 1957 durch die Wahl zum Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen bestätigt, so erscheint fast noch eindrucksvoller die Auszeichnung durch den Stader Geschichts- und Heimatverein, der ihn zu seinem Ehrenmitglied erwählte.

Weise hat auch nach seinem Übertritt in den Ruhestand (1960) bis zu seinem Ende weitergearbeitet. 1964 legte er die umfassende „Geschichte des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade nebst Übersicht seiner Bestände" vor. Daneben aber hat er, wie erwähnt, auch seine Forschungen zur altpreußischen Geschichte fortgeführt. Allerdings war es ihm nicht beschieden, das in mehreren Bänden geplante Werk „Die Staatsschriften des Deutschen Ordens" zu vollenden. Der erste Band, erschienen 1970, blieb Weises letzte große Publikation.

Rudolf Grieser